2. Expl.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1868.



Landshut.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei. (Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 1. Landshut, Mittwoch den 1. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 35197.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zoll-Parlamente betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. l. Mts. wird den Distriktsverwaltungsbehörden die Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. November l. Js. „die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betreffend" nebst 3 Beilagen nachstehend bekannt gegeben, wobei dieselben angewiesen werden:

1) die in der Beilage C verzeichneten Wahlkreise gemäß Art. 8 des Gesetzes zum Zwecke des Stimmabgebens unter Beachtung der Instruktion §. 6 und 7 in kleinere Wahlbezirke und zwar dießmal nach der Volkszählung vom Jahre 1864 abzutheilen;

2) gemäß §. 8 der Instruktion für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie die Lokale, in welchen die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen und die vorgeschriebene Bekanntmachung hierüber zu erlassen;

3) in jedem Bezirke gemäß Art. 10 des Gesetzes und nach Anleitung der Instruktion 1 bis 5 die Wählerliste doppelt herstellen und spätestens bis zum 10. Januar 1868 zu Jedermanns Einsicht öffentlich auflegen zu lassen. Hierüber ist die im §. 2 und 3 der Instruktion vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen und die Wählerliste selbst durch den Gemeindevorsteher mit der angeordneten Bescheinigung zu versehen;

4) längstens bis zum 24. Januar l. Js. alle gegen die Wählerliste angebrachten Einwendungen zu entscheiden und gemäß §. 3 Abs. 2 der Instruktion die Beschlüsse durch Vermittlung der Gemeindevorsteher oder Bürgermeister den Betheiligten eröffnen zu lassen;

5) hierauf die Wählerliste zu berichtigen und das Duplikat derselben dem Wahlvorsteher behufs der Benützung bei der Wahl zustellen zu lassen; und

6) die ernannten Wahlvorsteher auf ihre Obliegenheiten gemäß §. 9 bis 24 und 27 der Instruktion aufmerksam zu machen.

Der Tag der Vornahme der Wahl ist von den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf

Montag den 10. Februar 1868

festgesetzt worden.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die für jeden Wahlkreis zu ernennenden k. Wahlkommissäre (§. 26 der Instruktion) werden nachträglich öffentlich bekannt gemacht werden.

Landshut, den 29. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes vom 16. November 1867, „die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betr."

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. Novbr. 1867, „die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlament betreffend," werden gemäß §. 16 desselben nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

In jeder Gemeinde ist gemäß Art. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) A./ die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den Artikeln 2 — 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 der Instruktion), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lange aufzulegen. Der Tag, an welchem die Auflegung beginnt, ist nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes von dem k. Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten festzusetzen und von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) unter Hinweisung auf §. 3 der Instruktion, sowie unter Angabe des Lokales, in welchem die Auflegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Wählerliste ist seitens des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auflegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 der Instruktion vorgeschriebene ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieß innerhalb 8 Tagen nach dem Beginne der gemäß § 2 der Instruktion bekannt gemachten Auflegung derselben bei dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder dem von demselben dazu ernannten Commissär oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht den einschlägigen Distrikts-Verwaltungsbehörden, also auch den unmittelbaren Magistraten zu. Dieselbe muß längstens innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Auflegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittlung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4.

Nach den ergangenen Entscheidungen (§ 3 der Instruktion) hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Abstreichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belege sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften. Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare. Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegen hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benützung bei der Wahl zuzustellen. Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, (§ 7 der Instruktion) bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (Art. 8 des Gesetzes) werden von den Distrikts-Verwaltungsbehörden abgegrenzt; jedoch mit möglichster Beachtung der Gemeindegrenzen und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten.

§ 7.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk für sich. Kleinere Gemeinden sind zu einem Wahlbezirke zu vereinigen oder einer benachbarten größeren Gemeinde zuzuweisen, dagegen Städte und größere Gemeinden in mehrere Wahlbezirke zu theilen. Kein Wahlbezirk darf jedoch mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen. Alles dieß, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 der Instruktion) ist mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und in sonst ortsüblicher Weise von den Gemeindevorstehern bekannt zu machen.

§ 9.

Der Tag der Wahl wird von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten festgesetzt werden. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

§ 10.

Der Wahlvorsteher (§ 8 der Instruktion) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirkes einen Protokollführer und 3—6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens 2 Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlausschusses zu erscheinen. Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. (Art. 11 des Ges.)

§ 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlausschuß Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist. Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der gegenwärtigen Instruktion ist im Wahllokale aufzulegen.

§ 12.

Die Stimmzettel, mittels deren die Wahl erfolgt, (Art. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein.

§ 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokales mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§ 14.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlausschuß constituirt. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlausschusses gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlausschusses zu beauftragen.

§ 15.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hievon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlausschusses, welche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

§ 16.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (Art. 10 des Gesetzes). Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 17.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlausschuß sitzt, nennt seinen Namen und gibt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 14 der Instruktion), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt. Der Stimmzettel muß derart zusammengelegt sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußern Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 18.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 19.

Um 6 Uhr Abends erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden

Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vormerk in der Wählerliste gemacht ist, (§ 18 der Instruktion), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 20.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. Einer der Beisitzer eröffnet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Verlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt. Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 18 der Instruktion) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlausschusse zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 21.

Ungiltig sind

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 22.

Ueber die Giltigkeit einzelner Stimmenzettel entscheidet der Wahlausschuß. Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz angegeben sind, aus welchen die Ungiltigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungiltigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultates nicht in Anrechnung.

§ 23.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 22 gegenwärtiger Instruktion dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultates für den Wahlkreis erfolgt ist. (§ 29 der Instruktion.)

§ 24.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen. B./

§ 25.

Die Wahlkreise (Art. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach. C./

In jedem derselben ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 26.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissär zu ernennen und dieß öffentlich bekannt zu machen.

§ 27.

Die Wahlprotokolle (§ 24 der Instr.) mit sämmtlichen dazu gehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlcommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in die Hände desselben gelangen. Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 28.

Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlcommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiben, aus dem Wahl-

kreise zusammen und verpflichtet dieselben mittels Handschlag an Eidesstatt. Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokal steht jedem Wähler offen.

§ 29.

In dieser Versammlung (§ 28 der Instruktion) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Das Ergebniß wird verkündet und sodann durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht. Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der giltigen und ungiltigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlcommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 23 der Instruktion) einzufordern und einzusehen.

§ 30.

Hat sich auf einen Candidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen giltigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen. (Art. 12 des Gesetzes.)

§ 31.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl (§ 28 und 29 der Instruktion).

§ 32.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. (Art. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird. In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 der Instruktion zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Candidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungiltig sind.

§ 33.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 der Instruktion berufenen Behörden geboten erscheint. Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 der Instruktion bekannt zu machen, ohne daß jedoch hiefür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 32 der Instruktion) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht. Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorstehern (Bürgermeistern) den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen. Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung findet nicht statt.

§ 34.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 35.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach Art. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 36.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die einschlägige k. Kreisregierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 33 der Instruktion mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 der Instruktion bestimmte 8tägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei in Mitte liegender Doppelwahl sich der Candidat für die Annahme der Wahl in einem anderen Wahlkreise entschieden hat oder wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Zollparlaments Ersatzwahlen nothwendig werden. Tritt der letztere Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auflegung der Wählerlisten erneuert werden.

§ 37.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich der k. Kreisregierung eingereicht, welche dieselben dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur weiteren Mittheilung an das Zollparlament vorzulegen hat.

Formular A.

Wähler-Liste

der Stadt . . . .
(der Gemeinde) . . . .

Wahlbezirk Nr. . . . . { der Stadt . . . . des Kreises . . . . . }
{ (der Gemeinde) . . . . . (des Amts) . . . . . }

Lauf. Nr.	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vormerk der erfolgten Stimmabgabe (§. 18 der Instruction)				Bemerkungen.
						Ordentl. Wahl		Nachwahl		
der Wähler						Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Albert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Gütler	"					
~~4.~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	~~"~~					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am . . ten . . . . (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
~~6.~~	~~Böhm~~	~~Peter~~	~~75~~	~~Kesselflicker~~	~~"~~					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Bezirksamts (Magistrats u. s. w.) am . . ten . . . . . (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmidmstr.	"					
8.	Bader	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"					
~~10.~~	~~Cohn~~	~~Hirsch~~	~~30~~	~~Handelsmann~~	~~"~~					Nr. 10 ist in Concurs, daher gestrichen am . . ten . . . . (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"					
12.	Donner	Max	28	Müller	Bonhof					

u. s. w.

N. . . . . den . . . ten . . . . 186 .

Der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat u s w.)
(Unterschrift.)

Nachtrag.

Lauf. Nr.	Zuname	Vorname	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vormerk der erfolgten Stimmabgabe (§ 18 der Instruction) Ordentl. Wahl		Nachwahl		Bemerkungen.
	der Wähler					Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wählerliste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . . ten . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Bader	„					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den . . . ten . . . . 186 .

Der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . . 186 . bis zum . . ten . . . . . . 186 . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgränzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hiedurch bescheinigt.

N. . . . . den . . . ten . . . . 186 .

Der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:

„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste „völlig übereinstimmt,"

und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:

„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste".

Formular B.

Verhandelt . . . . den . . ten . . . . 186 .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Zollparlamente für den . . ten Wahlkreis des . . . .

war

(wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem aus der Ortschaft . . . .
und . . . .
bestehenden Wahlbezirke N. . . . .
des Kreises . . . .
(des Amtes) . . . .

(wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.)
in dem Wahlbezirke Nr. . . . .
der Stadt . . . .
(des Fleckens) . . . .
(der Gemeinde) . . . .

der unterzeichnete . . . .

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hat zum Protokollführer den . . . .
. . . .

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . .
4) . . . .
5) . . . .
6) . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlausschusses zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlausschuß Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlausschuß saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußte von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Die Anzahl derselben betrug . . . .
Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

Wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . größer/kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war.

Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob. Der Protokollführer nahm den Namen jedes Candidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Candidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlausschusse unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlausschusses wurden für ungiltig erklärt:

1) Nach § 21 zu 1 des Reglements vom 1. Juli 1867
die Stimmzettel N. . . . .
2) nach § 21 zu 2
die Stimmzettel N. . . . .
3) nach § 21 zu 3
die Stimmzettel N. . . . .
4) nach § 21 zu 4
die Stimmzettel N. . . . .
5) nach § 21 zu 5
die Stimmzettel N. . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlausschusses für giltig erklärt:

1) Stimmzettel N. . . . .
2) Stimmzettel N. . . . .

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlausschusses bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . .
für ungiltig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . .
die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . .

Es haben erhalten:

(Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist:) Gutsbesitzer Carl Weiß in Hellborf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.
zusammen 31 Stimmen.

1. . . . .
zusammen . . . Stimmen.

2. . . . .
zusammen . . . Stimmen.

3. . . . .
zusammen . . . Stimmen.

4. . . . .
zusammen . . . Stimmen.

5. . . . .
zusammen . . . Stimmen.

6. . . . .
zusammen . . . Stimmen.

Im Ganzen wie oben . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlausschusses gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

C.

Verzeichniß

der

vorgeschlagenen Wahlkreise für die Wahlen der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente.

Fortlaufende Nummer	Benennung des Wahlkreises	Bestandtheile	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
		I. Oberbayern.		
		Von der Stadt München links der Isar.		
1.	München I.	a. Graggenauer-Viertel Distrikt 1—11	13,634	
		b. Anger-Viertel Distrikt 12—23	16,385	
		c. Hacken-Viertel Distrikt 24—31	12,011	
		d. Kreuz-Viertel Distrikt 32—39	8,990	
		e. Max Vorstadt I Distrikt 69—79	13,783	
		f. Max-Vorstadt II Distrikt 80—94	18,760	
		g. Militär-Bevölkerung	23,738	
		Summa	107,301	1
		Von der Stadt München links der Isar		
2.	München II.	a. Schönfeld- und St. Anna-Vorstadt Distrikt 40—49	10,491	
		b. Isar Vorstadt Distrikt 50—57	8,854	
		c. Ludwigs-Vorstadt Distrikt 58—68	13,992	
		Von der Stadt München rechts der Isar		
		d. Vorstadt Au Distrikt 95—105	13,234	
		e. Vorstadt Haidhausen Distrikt 106—115	9,046	
		f. Vorstadt Giesing Distrikt 116—120	4,136	
		g. Bezirksamt München rechts der Isar	26,187	
		h. Bezirksamt München links der Isar	28,688	
		Summa	114,628	1
3.	Aichach.	Bezirksamt Friedberg	20,245	
		Bezirksamt Aichach	36,675	
		Bezirksamt Schrobenhausen	18,058	
		Bezirksamt Dachau	19,086	
		Summa	94,064	1
4.	Ingolstadt.	Stadt Ingolstadt	19,418	
		Stadt Freysing	7,624	
		Bezirksamt Ingolstadt	15,874	
		Bezirksamt Pfaffenhofen	29,381	
		Bezirksamt Freysing	28,655	
		Summa	100,952	1
5.	Wasserburg.	Bezirksamt Wasserburg	32,657	
		Bezirksamt Erding	32,166	
		Bezirksamt Mühldorf	28,775	
		Summa	93,598	1
6.	Weilheim	Bezirksamt Bruck	18,919	
		Bezirksamt Landsberg	25,988	
		Bezirksamt Weilheim	20,757	
		Bezirksamt Schongau	19,924	
		Bezirksamt Werdenfels	9,625	
		Summa	95,213	1

Fortlaufende Nummer	Benennung des Wahlkreises	Bestandtheile	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
7.	Rosenheim.	Bezirksamt Tölz	12,583	
		Bezirksamt Miesbach	20,707	
		Bezirksamt Rosenheim	47,167	
		Bezirksamt Ebersberg	21,161	
		Summa	101,618	1
8.	Traunstein.	Bezirksamt Traunstein	37,664	
		Bezirksamt Berchtesgaden	16,170	
		Bezirksamt Laufen	28,065	
		Bezirksamt Altötting	29,212	
		Summa	111,111	1
		Total-Summa	818,485	8
		II. Niederbayern.		
1.	Landshut.	Stadt Landshut	12,873	
		Bezirksamt Landshut	24,496	
		Bezirksamt Dingolfing	20,717	
		Bezirksamt Vilsbiburg	25,428	
		Summa	83,514	1
2.	Straubing.	Stadt Straubing	11,054	
		Bezirksamt Straubing	20,675	
		Bezirksamt Bogen	30,143	
		Bezirksamt Landau	20,669	
		Bezirksamt Vilshofen	37,468	
		Summa	110,009	1
3.	Paßau.	Stadt Paßau	13,433	
		Bezirksamt Paßau	35,459	
		Bezirksamt Wegscheid	17,792	
		Bezirksamt Grafenau	16,362	
		Bezirksamt Wolfstein	27,456	
		Summa	110,502	1
4.	Pfarrkirchen.	Bezirksamt Pfarrkirchen	30,266	
		Bezirksamt Griesbach	30,195	
		Bezirksamt Eggenfelden	31,175	
		Summa	91,636	1
5.	Deggendorf.	Bezirksamt Deggendorf	37,006	
		Bezirksamt Regen	19,855	
		Bezirksamt Viechtach	18,835	
		Bezirksamt Kötzting	23,065	
		Summa	98,761	1
6.	Kelheim.	Bezirksamt Kelheim	29,891	
		Bezirksamt Rottenburg	31,559	
		Bezirksamt Mallersdorf	18,087	
		Summa	79,537	1
		Total-Summa	583,959	6

Fortlaufende Nummer	Benennung des Wahlkreises	Bestandtheile		Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
		III. Pfalz.			
1.	Speyer.	Bezirksamt Speyer		55,357	
		Bezirksamt Frankenthal		45,281	
			Summa	100,638	1
2.	Landau.	Bezirksamt Landau		65,776	
		Bezirksamt Neustadt		66,378	
			Summa	132,154	1
3.	Germersheim.	Bezirksamt Germersheim		57,054	
		Bezirksamt Bergzabern		40,241	
			Summa	97,295	1
4.	Zweibrücken.	Bezirksamt Zweibrücken		57,621	
		Bezirksamt Pirmasens		41,800	
			Summa	99,421	1
5.	Homburg.	Bezirksamt Homburg		47,664	
		Bezirksamts Cusel		40,488	
			Summa	88,152	1
6.	Kaiserslautern.	Bezirksamt Kaiserslautern		56,420	
		Bezirksamt Kirchheimbolanden		51,077	
			Summa	107,497	1
			Total-Summe	625,157	6
		IV. Oberpfalz und Regensburg.			
1.	Regensburg.	Stadt Regensburg		29,893	
		Bezirksamt Regensburg		25,682	
		Bezirksamt Stadtamhof		29,626	
		Bezirksamt Burglengenfeld		20,193	
			Summa	105,394	1
2.	Amberg.	Stadt Amberg		12,039	
		Bezirksamt Amberg		25,198	
		Bezirksamt Eschenbach		23,750	
		Bezirksamt Nabburg		17,985	
		Bezirksamt Sulzbach		18,041	
			Summa	97,013	1
3.	Neumarkt.	Bezirksamt Neumarkt		32,151	
		Bezirksamt Hemau		29,624	
		Bezirksamt Velburg		24,899	
			Summa	86,674	1
4.	Neunburg v/W.	Bezirksamt Neunburg v./W.		32,979	
		Bezirksamt Cham		22,950	
		Bezirksamt Roding		26,640	
		Bezirksamt Waldmünchen		16,659	
			Summa	99,228	1

Fortlaufende Nummer	Benennung des Wahlkreises	Bestandtheile	Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
5.	Neustadt a/W. N.	Bezirksamt Neustadt	26,256	
		„ Kemnath	24,202	
		„ Tirschenreuth	28,724	
		„ Vohenstrauß	22,801	
		Summa	101,983	1
		Total-Summa	490,292	5
		V. Oberfranken.		
1.	Hof.	Stadtmagistrat Hof	13,146	
		Bezirksamt Hof	16,945	
		„ Münchberg	24,206	
		„ Naila	22,112	
		„ Rehau	24,054	
		Summa	100,463	1
2.	Bayreuth.	Stadtmagistrat Bayreuth	19,208	
		Bezirksamt Bayreuth	27,921	
		„ Berneck	15,954	
		„ Wunsiedel	37,147	
		Summa	100,230	1
3.	Forchheim.	Bezirksamt Forchheim	31,530	
		„ Ebermannstadt	24,122	
		„ Culmbach	29,315	
		„ Pegnitz	27,449	
		Summa	112,416	1
4.	Kronach.	Bezirksamt Kronach	27,168	
		„ Lichtenfels	27,652	
		„ Staffelstein	19,841	
		„ Stadtsteinach	19,148	
		„ Teuschnitz	16,148	
		Summa	109,957	1
5.	Bamberg.	Stadtmagistrat Bamberg	25,240	
		Bezirksamt Bamberg I	24,587	
		Bamberg II	27,425	
		„ Höchstadt a./A.	26,823	
		Summa	104,075	1
		Total-Summa	527,141	5
		VI. Mittelfranken.		
1.	Nürnberg.	Stadt Nürnberg	70,492	
		Bezirksamt Nürnberg	29,050	
		Summa	99,542	1
2.	Erlangen-Fürth.	Stadt Erlangen	11,202	
		„ Fürth	21,054	
		Bezirksamt Erlangen	13,113	
		„ Fürth	24,365	
		„ Hersbruck	32,675	
		Summa	102,409	1

Fortlaufende Nummer	Benennung des Wahlkreises	Bestandtheile		Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
3.	Ansbach-Schwabach.	Stadt	Ansbach	12,973	
		"	Schwabach	6,817	
		Bezirksamt	Ansbach	24,483	
		"	Heilsbronn	16,234	
		"	Schwabach	27,668	
			Summa	88,175	1
4.	Eichstädt.	Stadt	Eichstädt	7,549	
		"	Weißenburg	5,305	
		Bezirksamt	Beilngries	25,354	
		"	Eichstädt	21,665	
		"	Weißenburg	23,351	
			Summa	83,224	1
5.	Dinkelsbühl.	Stadt	Dinkelsbühl	5,157	
		Bezirksamt	Dinkelsbühl	25,481	
		"	Feuchtwangen	25,939	
		"	Gunzenhausen	28,152	
			Summa	84,729	1
6.	Rothenburg a/T.	Stadt	Rothenburg a./T.	5,074	
		Bezirksamt	Neustadt a./A.	32,924	
		"	Rothenburg a./T.	16,356	
		"	Scheinfeld	20,149	
		"	Uffenheim	30,244	
			Summa	104,747	1
			Total-Summa	562,826	6
		VII. Unterfranken und Aschaffenburg.			
1.	Aschaffenburg.	Stadt	Aschaffenburg	10,676	
		Bezirksamt	Alzenau	19,127	
		"	Aschaffenburg	31,152	
		"	Miltenberg	18,456	
		"	Obernburg	26,773	
			Summa	106,184	1
2.	Kitzingen.	Bezirksamt	Gerolzhofen	20,868	
		"	Kitzingen	26,210	
		"	Ochsenfurt	25,624	
		"	Volkach	23,619	
			Summa	96,321	1
3.	Lohr.	Bezirksamt	Gemünden	14,956	
		"	Hammelburg	21,931	
		"	Karlstadt	29,390	
		"	Lohr	22,401	
		"	Marktheidenfeld	23,281	
			Summa	119,959	1
4.	Neustadt a/S.	Bezirksamt	Brückenau	13,639	
		"	Kissingen	27,663	
		"	Königshofen	30,340	
		"	Mellrichstadt	13,557	
		"	Neustadt a./S.	21,179	
			Summa	106,378	1

Fortlaufende Nummer	Benennung des Wahlkreises	Bestandtheile		Seelenzahl	Zahl der Abgeordneten
5.	Schweinfurt.	Stadt	Schweinfurt	9,328	
		Bezirksamt	Ebern	19,792	
		"	Haßfurt	26,561	
		"	Schweinfurt	29,689	
			Summa	85,370	1
6.	Würzburg.	Stadt	Würzburg	41,082	
		Bezirksamt	Würzburg	38,141	
			Summa	79,223	1
			Total-Summa	585,435	6
		VIII. **Schwaben und Neuburg.**			
1.	Augsburg.	Stadt	Augsburg	49,332	
		Bezirksamt	Augsburg	34,044	
		"	Wertingen	18,099	
			Summa	101,475	1
2.	Donauwörth.	Stadt	Donauwörth	3,445	
		"	Neuburg a./D.	8,369	
		"	Nördlingen	6,628	
		Bezirksamt	Donauwörth	30,824	
		"	Neuburg a./D.	18,728	
		"	Nördlingen	31,953	
			Summa	99,947	1
3.	Dillingen.	Bezirksamt	Dillingen	45,499	
		"	Günzburg	32,420	
		"	Zusmarshausen	15,579	
			Summa	93,498	1
4.	Illertissen.	Stadt	Memmingen	6,973	
		Bezirksamt	Neu-Ulm	16,095	
		"	Illertissen	33,125	
		"	Memmingen	31,331	
		"	Krumbach	19,912	
			Summa	107,436	1
5.	Kaufbeuern.	Stadt	Kaufbeuern	4,741	
		Bezirksamt	Kaufbeuern	19,131	
		"	Füssen	12,774	
		"	Mindelheim	30,477	
		"	Oberdorf	19,452	
			Summa	86,575	1
6.	Immenstadt.	Stadt	Lindau	5,248	
		"	Kempten	10,892	
		Bezirksamt	Lindau	24,578	
		"	Kempten	22,746	
		"	Sonthofen	28,860	
			Summa	92,324	1
			Total-Summa	581,255	6

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 2. Landshut, Sonnabend den 4. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 35387.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Ebermannstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Ebermannstadt ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 12. Januar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, K. d. Innern, einzureichen.

Landshut, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 35322.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. d. Mts. stattgehabten 470. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 407 gezogen worden.

Dieselbe enthält: kärthnerisch-ständische Aerarial-Obligationen und zwar

Nr. 230 bis 2286 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ % und

Nr. 1 bis 1324 incl. im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % im Gesammtbetrage von 1,317,094 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5 % ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Hievon wird auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. Dezember 1867 zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentliche Kenntniß gegeben, und den bezeichneten Behörden der Auftrag ertheilt, gegenwärtige Entschließung auch in ihre Amtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 31. Dezember 1867.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6177.

Die erledigte protestantische Pfarrei Thumsenreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die protestantische Pfarrei Thumsenreuth-Krummenab, königlichen Dekanats Weiden, wurde durch Beförderung erledigt. Bewerber um dieselbe haben binnen 6 Wochen a dato ihre Gesuche einzureichen.

Der reine Pfarr-Ertrag ist 578 fl. 28 3/4 kr.

Jährliche Aussitzfristen zu 14 fl. 26 1/2 kr. bestehen bis 1874.

Bayreuth, den 27. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6186.

Die erledigte protestantische Pfarrei Thierstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Thierstein im Dekanate Wunsiedel wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 800 fl. ausgeschrieben.

8 fl. 48 3/4 kr. sind in zwei Jahres-Aussitzfristen abzutragen.

Bayreuth, den 19. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 2.

№ 1. Landshut, Sonnabend den 4. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

Bekanntmachung.

Ein zu Verlust gegangener Urlaubspaß betreffend.

Behufs Verhütung eines allenfallsigen Mißbrauches wird bekannt gemacht, daß der beurlaubte Soldat des kgl. 10. Infanterie-Regiments Joseph Schuster von Eschenbach seinen, unterm 23. August l. Js. ausgestellten Urlaubspaß angeblich in der Stadt Deggendorf verloren habe.

Am 28. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Deggendorf.

Krieger.

2.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Rhaberger Matthäus, Austrägler von Kammergrub betreffend.

Mathias und Georg Rhaberger, Brüder des am 29. Juli l. Js. verstorbenen Mathias Rhaberger von Kammergrub sollen in rubrizirter Sache vernommen werden.

Da aber deren Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an sie der Auftrag, binnen 4 Wochen denselben zur Anzeige zu bringen oder sich hierorts zu stellen, widrigenfalls für sie eine Absentencuratel angeordnet und mit dieser rechtlicher Ordnung nach verhandelt würde.

Am 19. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

3.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Krämers Johann Kaiser von Waltendorf betr.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen versteigere ich nach § 64 des Hypothekengesetzes im Schulhause zu Waltendorf

am Dienstag den 21. Jänner l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird,

am Dienstag den 28. ejusd.

Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, den Schmidbacker Pl. Nr. 43 zu 3,75 Tagw., 12. Bonit., geschätzt auf 450 fl. und belastet mit — fl. 45 kr. einfacher Grundsteuer und 7 fl. 30 kr. Gefällsbodenzins an zahlungsfähige Kaufslustige.

Bogen, am 30. Dezember 1867.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

4.

Bekanntmachung.

Nachdem die erste Versteigerungstagsfahrt am 8. November 1867 erfolglos war, so findet die zweitmalige Versteigerung des Anwesens des Franz Rothhaft, Hs.-Nr. 11 zu Langenisarhofen, am

Dienstag den 21. Januar 1868
Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthause zu Langenisarhofen statt, was ich unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 16. August 1867 hiemit bekannt gebe mit dem Bemerken, daß die einzelnen Bestandtheile des Anwesens, wie sie nach den besonderen Hypothekfolien gesondert zu versteigern sind, unmittelbar hintereinander zum Aufwurfe kommen, daß, wenn zur Versteigerung die vormittägige Zeit nicht ausreichen sollte, hiemit Nachmittags zwei Uhr fortgefahren wird und daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, den Hypothekgläubigern jedoch das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Osterhofen, den 15. Dezember 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

5.

Bekanntmachung.

Nösbauer gegen Auerwöck wegen Forderung.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten königlichen Notar das Anwesen des Metzgers Joseph Auerwöck zu Eberhardsreith, k. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 20. Januar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Auerwöck'schen Behausung zu Eberhardsreith angesetzt. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 10. Februar 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Joseph Auerwöck'sche Anwesen Hs.-Nr. 15 zu Eberhardsreith, kgl. Rentamts Schönberg, besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden mit Hofraum zu 0,10 Tagwerk, der realen Metzgergerechtsame, Antheil am Brechhaus auf Gemeinde-Grund und Gemeinderecht, 1,35 Tagwerk Aeckern und 1,44 Tagwerk Garten und Wiesen, sohin aus einem Gesammtareale zu 2,89 Tagwerk, ist mit 1 fl. 13 kr. jährlicher Grundsteuer und 36 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 20. November l. Js. notariell auf 1356 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend

auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 12. Dezember 1867.

2b Georg Allescher, k. Notar.

6.

Bekanntmachung.

Bachmaier gegen Eisenreich wegen Waarenschuld.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Krämers Franz Eisenreich zu Preying, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 3. Februar 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in der Eisenreich'schen Behausung zu Preying angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 24. Februar 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Eisenreich'sche Anwesen Hs.-Nr. 9 zu Preying, der Gemeinde Lembach, kgl. Rentamts Schönberg, besteht aus Wohnhaus mit Stallung, Hofraum, Stadel, Waschhaus und Baumgärtchen zu 0,12 Tagwerk, die Gebäude im gutbaulichen Zustande, der realen Krämergerechtsame, 1,48 Tagwerk Acker und 6,24 Tagwerk, früher Waldung, jetzt zur Hälfte in Felder und Wiesen kultivirt, ist mit 43 kr. 3 hl. jährlicher Grundsteuer, 21 kr. 3 hl. jährlicher Haussteuer, 1 fl. 8 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 1 fl. 12 kr. 2 hl. Gewerbesteuer belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 30. November l. Js. notariell auf 4550 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 12. Dezember 1867.

2b Georg Allescher, k. Notar.

7.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Lorenz Gerzer in Eggenfelden betr.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 4./6. des vor. Mts. in rubro versteigere ich am

Donnerstag den 16. Januar 1868
Vormittags 10 bis 11 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 6. Februar 1868
Vormittags 10 bis 11 Uhr,
wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, in der schuldner'schen Behausung Hs.-Nr. 148 in Eggenfelden, das dem Metzger Lorenz Gerzer gehörige zweistöckige Wohnhaus mit realer Metzgergerechtigkeit und dem Benützungsrechte einer Fleischbank dahier im Schätzungswerthe von 850 fl., belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 0,70 kr. und 36 kr. Haussteuer, dann 1 fl. 30 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse.

Das Verfahren bei der Versteigerung fraglichen Anwesens, worauf zur Zeit 2255 fl. Hypotheken, und 65 fl. Caution eingetragen sind, richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können am Termin selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 2. Dezember 1867.

Der k. Notar.
(26) Wintrich.

8.

Bekanntmachung.

Pitzl gegen Aschenauer wegen Hypothekzinsen betr.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Dienstag den 28. Januar 1868
Nachmitttags 2 Uhr
im Wirthshause zu Gögging (Oberes Zimmer) das Hartische Anwesen Hs.-Nr. 4 in Gögging mit Gebäuden und Grundstücken zu 44,40 Tagw. in der Steuergemeinde Gögging, bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1867 (Abensberger Amtsblatt Nr. 43, Süddeutsche Presse Nr. 29, Regensburger Tagblatt Nr. 297, Kreisamtsblatt Nr. 86, Beilage), Bezug.

Abensberg, den 27. Dezember 1867.

Geitner, k. Notar.

9.

Bekanntmachung.

Siebersbeck'sches Schuldenwesen betreffend.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen versteigere ich im Schulhause zu Oberalteich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. am
Montag den 20. Januar l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr
und wenn hiebei nicht der Schätzungswerth erreicht wird, am
Samstag den 25. Januar l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr
die an der Straße nach Straubing oberhalb des Sees gelegene Poigenwiese Pl.-Nr. 781 zu 4,77 Tagwerk 16. Bonit. und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Diese Wiese ist mit 1 fl. 16 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer und 11 fl. 41 kr. Gefällsbodenzins belastet und auf 1431 fl. geschätzt.

Bogen, am 28. Dezember 1867.

J. Fr. Pfeiler, k. Notar.

II. Augsburger Cours

vom 30. Dezember 1867.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	100¼
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	94⅝	—
4% ganzjährige „		88⅝	—
4% halbjährige „		88⅜	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88½	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅛	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		842	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99¼
4% „ Bank-Pfandbriefe		89⅝	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Dezbr. 1867.	Waizen	—	61	61	61	—	23	14	22	39	21	42	—	—	—	24
		Korn	—	14	14	14	—	19	2	18	41	18	3	—	—	—	8
		Gerste	—	144	144	144	—	14	52	14	47	14	34	—	—	—	—
		Haber	4	44	48	46	2	8	1	7	45	7	19	—	3	—	—
Deggendorf	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	157	—	23	10	22	43	22	16	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	29	—	22	43	20	14	14	26	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	140	—	14	48	14	26	13	56	-	—	—	3
		Haber	—	—	—	39	—	7	30	6	55	6	15	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen	—	26	26	26	—	23	37	23	2	22	26	—	59	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	112	112	112	—	13	54	13	32	13	10	—	—	—	8
		Haber	—	15	15	15	—	6	40	6	27	6	12	—	—	—	5
Geiselhöring	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen	—	10	10	10	—	24	—	23	30	22	48	1	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	373	373	373	—	14	48	14	24	14	-	—	—	—	6
		Haber	—	16	16	16	—	8	—	7	30	7	18	—	—	—	—
Landau	Vom 30. Dezbr. 1867.	Waizen	—	38	38	38	—	23	7	22	4	19	34	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	241	241	241	—	13	40	13	20	12	26	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 3. Januar 1868.	Waizen	90	829	919	863	56	25	5	23	44	21	46	—	29	—	—
		Korn	23	186	209	207	2	20	—	19	36	19	10	—	9	—	—
		Gerste	208	1682	1890	1804	86	15	12	14	56	14	3	—	—	—	34
		Haber	117	469	586	582	4	8	48	8	1	7	10	—	—	—	50
Mainburg	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen	—	90	90	90	—	23	56	23	7	21	15	—	—	—	10
		Korn	—	8	8	8	—	18	45	18	10	17	30	—	53	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	15	9	14	50	14	23	—	13	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	8	26	7	58	7	15	—	—	—	24
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen	5	63	68	65	3	24	—	22	—	20	30	—	39	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	19	42	19	28	19	18	—	5	—	—
		Gerste	7	47	54	50	4	15	—	14	33	14	—	—	—	—	16
		Haber	8	25	33	31	2	8	—	7	3	6	12	—	43	—	—
Osterhofen	Vom 30. Dezbr. 1867.	Waizen	—	65	65	65	—	24	52	23	39	22	36	1	45	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	97	97	97	—	14	3	13	54	13	39	—	—	—	19
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Dezbr. 1867.	Waizen	—	9	9	9	—	23	30	22	13	20	—	1	39	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	19	—	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	15	—	14	53	14	30	—	—	—	5
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	46	7	36	—	—	—	16
Vilsting	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	14	6	13	36	12	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Dezbr. 1867.	Waizen	194	501	695	558	137	23	35	22	4	20	13	—	20	—	—
		Korn	5	106	111	104	7	20	31	20	8	19	47	—	—	—	4
		Gerste	26	807	833	825	8	14	26	14	—	13	19	—	1	—	—
		Haber	6	134	140	140	—	7	18	6	59	6	21	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen	55	120	175	168	7	25	40	24	55	23	41	—	—	—	50
		Korn	—	8	8	8	—	19	12	19	7	19	3	—	—	—	7
		Gerste	—	183	183	—	183	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	292	295	295	—	7	8	6	58	6	52	—	—	—	2

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 3. Landshut, Mittwoch den 8. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 700.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zoll-Parlamente betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu k. Wahlcommissären für die im Regierungs-Bezirke Niederbayern bestimmten Wahlkreise behufs der Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zoll-Parlamente werden ernannt:

1. für den Wahlkreis Landshut, umfassend die Stadt Landshut, dann die Bezirksämter Landshut, Dingolfing und Vilsbiburg, der rechtskundige Bürgermeister Dr. Gehring in Landshut;
2. für den Wahlkreis Straubing, umfassend die Stadt Straubing, dann die Bezirksämter Straubing, Bogen, Landau und Vilshofen, der rechtskundige Bürgermeister Leeb in Straubing;
3. für den Wahlkreis Paßau, umfassend die Stadt Paßau, dann die Bezirksämter Paßau, Wegscheid, Grafenau und Wolfstein, der rechtskundige Bürgermeister Stockbauer in Paßau;
4. für den Wahlkreis Pfarrkirchen, umfassend die Bezirksämter Pfarrkirchen, Griesbach und Eggenfelden, der k. Bezirksamtmann Burgmaier in Pfarrkirchen;
5. für den Wahlkreis Deggendorf, umfassend die Bezirksämter Deggendorf, Regen, Viechtach und Kötzting, der k. Bezirksamtmann Krieger in Deggendorf;
6. für den Wahlbezirk Kelheim, umfassend die Bezirksämter Kelheim, Rottenburg und Mallersdorf, der k. Bezirksamtmann und Regierungsrath Schmid in Kelheim.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29. v. Mts. (Kreisamtsblatt 1868 S. 5 u. ff.) hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 425.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei den Stadt- und Landgerichten, hier den Bedarf an Dienstexemplaren des Justiz-Ministerial-Blattes für die Verwaltungs-Behörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern am 1. d. Mts. erlassene höchste Entschließung wird nebst der, im Eingange allegirten höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 22. vor. Mts. hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung den betheiligten Verwaltungs-Behörden bekannt gegeben.

Landshut, den 6. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 19952

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat zufolge der im Abdrucke angebogenen Ministerial-Entschließung vom 22. Dezbr. v. Js. die Anordnung getroffen, daß jedem Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten ein Exemplar des Justizministerialblattes unentgeltlich durch die k. Postanstalt zukömmt.

Was die älteren Jahrgänge des Justizministerialblattes betrifft, so ist auch deren Uebergabe an die Vertreter der Staatsanwaltschaft durch die gemeinschaftliche Entschließung vom 5. Dezbr. v. Js. Ziffer 3 (v. Reggs.-Ausschreiben vom 11. Dezbr. 1867 Nr. 103 S. 1522) angeordnet, jedoch die nähere Regelung dieses Gegenstandes vorbehalten worden.

Insoferne nämlich Bezirksämter mehrere Landgerichte umfassen, während der Bedarf bei jedem Bezirksamte mit je einem Exemplare in der Regel befriedigt werden kann, ergibt sich ein Ueberschuß von Exemplaren der früheren Jahrgänge, welcher zu anderweiter Verwendung bereit zu halten ist.

Zunächst ist hieraus der Mehrbedarf bei jenen Aemtern zu ergänzen, wo an einem Stadt- und Landgerichte nunmehr die Vertretung der Staatsanwaltschaft für den Stadtbezirk durch einen Gemeindebediensteten, für den Landbezirk aber durch einen Beamten des Bezirksamtes übernommen wird.

Sodann kann ein Bedarf von zwei Exemplaren an jenen Bezirksämtern sich ergeben, wo zwei Beamten des Bezirksamtes Stellvertretungen an verschiedenen Landgerichten zu übernehmen haben.

In einem wie in dem anderen Falle ist jedoch ein solches Bedürfniß nicht vorhanden, wenn das Bezirksamt schon seit 1864 das Justizministerialblatt gehalten hat, sohin ein vollständiges Exemplar besitzt, was für den Gebrauch in der Regel genügen wird.

Alle hienach überflüssigen Exemplare der Justizministerialblätter von 1863—1867 sind sofort von den k. Bezirksämtern (als Regierungssache) an die Expedition dieses Blattes hieher einzusenden.

Uebrigens wird bemerkt, daß die an die mit Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Gemeindebediensteten ausgehändigten Exemplare nur für den Dienst der Staatsanwaltschaft bestimmt sind und nur auf die Dauer der Uebernahme dieses Dienstes überlassen werden, sohin nicht in das Gemeinde-Eigenthum übergehen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München, den 1. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Abdruck. Ad Num. 20891.

Staatsministerium der Justiz.

In Folge der Uebernahme der Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten durch die Verwaltungsbehörden sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, in der Vertheilung der Dienstexemplare des Justizministerialblattes die nachberührten Aenderungen eintreten zu lassen.

1. Vom 1. Januar 1868 an kommt bei sämmtlichen k. Landgerichten von der ihnen bisher zugewiesenen Anzahl von Exemplaren des Justizministerialblattes je Eines, welches bisher zum Gebrauche des Vertreters der Staatsanwaltschaft zu dienen hatte, in Wegfall, wogegen jedem k. Bezirksamte zum Gebrauche des mit der Funktion des Staatsanwaltschaftsvertreters betrauten Beamten ein unentgeldliches Dienstexemplar des Justizministerialblattes zugewiesen und unmittelbar durch die k. Post übersendet werden wird.

2. Diejenigen Gemeindebeamten, welche die Funktion von Vertretern der Staatsanwaltschaft bei Stadtgerichten oder Stadt- und Landgerichten bekleiden, erhalten zwar, nach dem bisher schon beobachteten Verfahren, kein eigenes, dem Amtsinventare des Stadtmagistrats zufallendes unentgeldliches Dienstexemplar des Justizministerialblattes verabfolgt. Jedoch ist denselben aus der für das Gericht eingewiesenen und zu dessen Bibliothek gehörigen Anzahl von Exemplaren Eines auf Verlangen zum ständigen dienstlichen Gebrauche zu überlassen. Mit Rücksicht hierauf erhalten die k. Stadtgerichte und die Stadt- und Landgerichte auch künftighin dieselbe Anzahl von Exemplaren wie bisher zugesendet, und zwar die letzteren ohne Abzug desjenigen Exemplares, welches für den als Staatsanwaltschaftsvertreter fungirenden k. Bezirksamtsassessor nöthig wird, indem letzterer in allen Fällen sein Exemplar eigens und unmittelbar zugestellt erhält.

Der Gesammtbedarf an unentgeldlich zu verabfolgenden Dienstexemplaren des Justizministerialblattes, welcher sich hienach vom 1. Januar 1868 an für den Kreis . . . . ergibt, ist in der anliegenden Uebersicht mit Angabe aller einzelnen empfangsberechtigten Stellen und Behörden zusammengestellt.

Der k. Oberstaatsanwalt wird beauftragt, hienach sämmtliche von den vorgedachten Aenderungen und Anordnungen berührte Gerichte, sowie die Bezirksämter des Kreises ungesäumt geeignet zu verständigen.

München, den 22. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Lutz.

An den k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte . . . . Betreff w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Schebler.

Ad Num. 287.

An sämmtliche königl. Bezirksämter und Stadtmagistrate des Regierungs-Bezirkes.

Unterstützungen aus dem niederbayerischen Kreis-Irrenfonde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit den erforderlichen Belegen, insbesondere dem irrenhausärztlichen Atteste über die Nothwendigkeit der fortdauernden Verwahrung versehenen Gesuche um

Unterstützung aus dem niederbayerischen Kreis-Irren-Fonde für das I. Halbjahr 1868 sind bis 31. l. Mts. in Vorlage zu bringen.

Später einlaufende derartige Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Landshut, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19410.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden in Niederbayern.

Den effektiven Aufwand an Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate werden hiemit im Hinblicke auf das dießseitige Ausschreiben vom 29. Oktober v. Js. (Finanz-Minist.-Bl. S. 1339) angewiesen, die Conscriptions-Kosten-Rechnungen für das Uebergangsquartal 1866/67 unfehlbar bis zum 15. ds. Mts. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu befördern, da außerdem gegen die säumigen Rechner mit Ordnungsstrafen vorgegangen werden müßte.

Landshut, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 34992.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg ist im Laufe des Monates November v. Js. in einem Krämerladen zu Betzigau, kgl. Bezirksamts Kempten, ein falscher Kronenthaler vereinnahmt worden.

Derselbe besteht nach Aeußerung des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamts aus Messing, ist mit falschen Stempeln geprägt und versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 3.

№ 2. Landshut, Mittwoch den 8. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

10.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Sattlergeselle Mathias Weiß von Freyung, dies Amts, das ihm von der unterfertigten Behörde unterm 31. Oktober 1862 ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von München nach Paßau am 23. d. Mts. verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 30. Dezember 1867.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich.

11.

Ediktalladung.

Zitzelsberger c. Seiderer pct. camb.

Nachdem sich die Anwesensbesitzerseheleute Joseph und Anna Seiderer von Höhenberg von dort entfernt haben und deren dermaliger Aufenthaltsort nicht erforscht werden kann, werden dieselben hiemit aufgefordert, die an sie in rubro und sonstigen Sachen ergangenen Verfügungen binnen 14 Tagen hierorts um so gewisser in Empfang zu nehmen und einen Zustellungsbevollmächtigten dahier aufzustellen, als außerdessen die bereits erlassenen, sowie alle künftigen Verfügungen lediglich zu den betreffenden Akten gelegt als rite insinuirt erachtet werden.

Am 23. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

Friedl, k. Landrichter.

12.

Bekanntmachung.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen versteigere ich am

Montag den 2. März l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird,

am Freitag den 20. ejusd.

Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Häuslers Joseph Saller Hs. Nr. 100 dahier, und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus einem Wohnhause mit Stall, Stadel und Schupfe unter einem Dache mit dem Wassergenusse aus dem Irlwiesbrunnen, Garten zu 0,24 Tagw., Aeckern zu 2,50 Tagw. und einer

Wiese zu 0,44 Tagw., ist einschließlich des Gemeinderechtes auf 1380 fl. geschätzt und mit 29 kr. einfacher Grundsteuer, 22 kr. Haussteuer und 56 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins belastet.

Bogen, am 3. Januar 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

13.

Bekanntmachung.

Gant des Ignaz Ammerer Metzgers zu Vilshofen betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 28. Februar l. Js.

Vormittags von 11—12 Uhr

in meinem Amtslokale dahier das dem Metzger Ignaz Ammerer gehörige Anwesen zu Vilshofen, bestehend:

1. in der realen Metzgergerechtsame,
2. in Gebäuden, nämlich dem Wohnhause mit Stallung, Hofraum und Brunnen, in der Donaugasse gelegen, dann dem Stadel an der Aidenbacherstraße, und Grundstücken zu 11 Tagw. 45 Dezimalen mit Einschluß des Gebäude-Areals.

Dieses Anwesen wurde nach Schätzung vom 28. dies Monats auf 6530 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich bei dieser erstmaligen Versteigerung nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes; es erfolgt deßhalb der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Im Falle ein solches Angebot nicht gelegt wird, beraume ich zugleich zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Freitag den 6. März l. Js.

Vormittags von 11—12 Uhr

gleichfalls in meinem Amtslokale hiemit an, wobei jedoch der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können am Termine selbst, bis dahin aber in meinem Amtslokale eingesehen werden.

Vilshofen, am 31. Dezember 1867.

v. Wening, k. Notar.

14.

Bekanntmachung.

Schmidbauer c. Schütz zur Sache Schanderl c. Schütz p. deb.

In Folge neuerlicher gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 23. Januar 1868

Mittags 12 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Barbara Schütz von Haunsbach Hs.-Nr. 190, der Steuergemeinde Wiesenfelden, bestehend aus den Gebäuden und 34,78 Tagw. in der schuldner'schen Behausung zu Haunsbach, wobei der Zuschlag als der zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ad 4571 fl. erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 27. September l. Js. im Kreisamtsblatt Beilage Nr. 83, in der süddeutschen Presse Beilage zu Nr. 10, in der Paßauer Zeitung Nr. 283 und im Bogener Amtsblatt Nr. 34 bezogen.

Mitterfels, am 28. Dezember 1867.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

15.

Bekanntmachung.

Kultusstiftung Pilsting c. Radspieler wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Landau versteigere ich am

Samstag den 22. Februar 1868

Nachmittags 1—2 Uhr

in einem Nebenzimmer des Wieninger'schen Bräuhauses zu Pilsting das Anwesen Hs.-Nr. 63$^1/_6$ des Mathias Radspieler, Taglöhners von da, öffentlich an den Meistbietenden.

Dasselbe besteht aus Pl.-Nr. 259$^1/_2$a, Wohnhaus, Schupfe und Hofraum zu 0,03 Tagwerk, dann Plan-Nr. 259$^1/_2$b, Garten zu 0,03 Tagwerk.

Die Gebäude sind mit 870 fl. gegen Brand versichert. Gesammtschätzungswerth laut notarieller Urkunde vom 10. Dezember 1867 1025 fl., belastet mit 1 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum und 36 kr. Haussteuersimplum.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn mindestes der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung genügend auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können jeder Zeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Sollte an diesem Tage kein oder ein nicht hinreichendes Angebot gelegt werden, so bestimme ich schon gleich jetzt als II. Termin

Donnerstag den 27. Februar 1868
Nachmittags 1—2 Uhr

gleichfalls im Wieninger'schen Gasthause zu Pilsting und erfolgt dießmal der Zuschlag unbedingt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Landau, den 18. Dezember 1867.

Schmidkonz, k. Notar.

16.

Bekanntmachung.

Erber c. Huber p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage vom 4. präs. 5. November v. Js. versteigere ich am

Donnerstag den 20. Februar l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

in der Behausung des Webers Mathä Huber zu Rogglfing das demselben gehörige Anwesen Plan-Nr. 63, 417$^1/_2$, 420$^1/_2$ und 55 zu 11,65 Tagwerk mit genanntem Wohnhaus, Kuhstall und Getreidestadel, geschätzt auf 2365 fl., belastet nach rentamtlicher Mittheilung vom 31. v. Mts. mit 11,97 kr. einfacher Grundsteuer, 4 kr. 3 hl. Bodenzins und 46 kr. zur Ablösungskassa.

Auf fraglichem Anwesen sind zur Zeit 2030 fl. Darlehen, 120 fl. Caution und ein Unterschlufsrecht hypothekarisch versichert.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Zugleich wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, und daß Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Eggenfelden, am 3. Januar 1868.

Der k. Notar.
Wintrich.

17.

Bekanntmachung.

In der Sache: Anton Auinger gegen Joseph Roth, Zimmermeister von Hengersberg, wegen Forderung habe ich Unterzeichneter im Auftrage des kgl. Landgerichts Paßau I das nachhin beschriebene Anwesen des Joseph Roth zu Gazereuth, Gemeinde Witzmannsberg, k. Landgerichts Paßau I, öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 15. Februar 1868
Vormittags 11—1 Uhr

in dem Hause des Joseph Roth an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn der Schätzungswerth von dem Meistgebote erreicht wird.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Sollten hiebei entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung an dem nämlichen Orte auf

Samstag den 29. Februar 1868
Vormittags 11—1 Uhr

Tag an und bemerke, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen ist folgendes:

Pl.-Nr. 2307, Wohnhaus mit Stallungen, Stadel, Inhäusl, Schupfe, Hofraum und Röhrlwasser zu 0,26 Tagwerk, Pl.-Nr. 2308a, Gras- und Baumgarten mit Backofen zu 1,45 Tagw. und Grundstücken verschiedener Gattung zu 60,14 Tagw. einschlüssig des Areals der Gebäude, des Hofraumes, des Gras- und Baumgartens und des Backofens.

Daßelbe ist außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden mit einem jährlichen Bodenzinse zum Staate von 20 fl. 57 kr. belastet.

Dieses Anwesen wurde am 3. Oktober 1867 notariell auf 8722 fl. 23 kr. geschätzt.

Kaufslustige, welche dem Notar nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit genügend bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen.

Die Schätzungsurkunde der Steuerkatasterauszug können bei mir eingesehen werden.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 2. Januar 1868.

Martin, k. Notar.

18.

Bekanntmachung.

Schierlinger gegen Englram wegen Hypothekzinsen betr.

In rubrizirtem Betreffe versteigere ich am

Freitag den 21. Februar 1868
Vormittags 10—12 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Freitag den 6. März künft. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei die Wiesen in der Steuergemeinde Kagers: Wörthwiese zu 12,72 Tagw. und Gebüsch an der Wörthwiese zu 1,34 Tagw., zusammen auf 2624 fl. 24 kr. gewerthet und mit 2 fl. 59 1/4 kr. Gefällsbodenzins zum Staate, und mit 4 fl. 15 1/4 kr. zur Ablösungskassa belastet.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und erfolgt der Hinschlag bei der erstmaligen Versteigerung nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, während bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Schätzung, Grundsteuerkatasterauszug und Belastungszeugniß, sowie Hypothekenbuchsauszug können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 17. Dezember 1867.

(26) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 4. Landshut, Sonnabend den 11. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20312.

An sämmtliche taxirende Gerichts-Sekretäre, Gerichtsschreiber und Notare von Niederbayern.

Die Gebühren der Gemeindevorsteher und Protokollführer für im gerichtlichen Auftrag aufgenommene Zwangsversteigerungen, hier Stempelpflicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im rubrizirten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. vor. Monats ad Num. 14531 zur Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 14531.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf die Berichte vom 27. April und 9. Juli l. Js. in genanntem Betreffe wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Nachstehendes erwidert.

1. Die Anordnung in Ziffer 1 des Reskriptes vom 3. Juli 1842 (Geret B.-S. Bd. XXII. S. 108), wonach zu den von den Gemeinde-Vorstehern gemäß § 84 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 bei Zwangsversteigerungen aufzunehmenden Protokollen das vorschriftmäßige Stempelpapier zu gebrauchen ist, gründet sich auf die Bestimmungen in § 7 Klasse 1 lit. d der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dez. 1812 über das Stempelwesen und in Ziffer I—III des Gesetzes vom 11. September 1825, die Stempelordnung betr. Nach diesen Bestimmungen müssen alle stempelpflichtigen Urkunden und insbesondere die Protokolle sogleich auf das verordnungsmäßige Stempel-

papier geschrieben werden, und es ist hievon nur für einige bestimmte Urkundengattungen als Inventare ꝛc. sodann in dem Falle eine Ausnahme gestattet, wenn das nöthige Stempelpapier am betreffenden Orte nicht zu haben wäre.

Demgemäß muß es bei der gesetzlich gebotenen Verwendung von Stempelpapier zu den Protokollen über Zwangsversteigerungen durch Gemeindevorsteher sein Verbleiben haben, und die Letzteren werden, da die Stempelauslagen zu den nothwendigen Versteigerungskosten gehören, ihre deßfallsigen Auslagen in Hinblick auf die Bestimmung in § 86 Abs. 2 des allegirten Prozeßgesetzes an dem Versteigerungserlöse in Abzug bringen können.

Wo indessen das erforderliche Stempelpapier nicht zu haben ist, kann dessen Beikassirung dem Gerichts-Sekretär und Gerichtsschreiber überlassen werden.

2. Mit Rücksicht auf die vorallegirten gesetzlichen Bestimmungen kann auch der Ansicht, daß die von den k. Notaren im gerichtlichen Auftrage vorzunehmenden Versteigerungen auf ungestempeltem Papier zu beurkunden seien und daß die Stempelabkassirung durch den taxirenden Beamten des treffenden Gerichts zu erfolgen habe, nicht beigepflichtet werden.

Es ist dieß vielmehr nur bezüglich der Inventarien zulässig, für welche in den Vollzugsvorschriften vom 2. Juni 1862 über Behandlung des Tax- und Stempelwesens und zwar in dem letzten Absatz des von Anwendung der Stempelgesetze handelnden Abschnittes IV § 6 angeordnet ist, daß die Stempelabkassirung gleich der Taxation (§ 5) durch den Gerichtsschreiber stattzufinden habe, wogegen für Zwangsversteigerungen eine gleiche Anordnung nicht erfolgen konnte und, wie aus den Berichten der übrigen hiewegen vernommenen k. Regierungsfinanzkammern d./Rhs. hervorgeht, aus dem Schlußsatz des allegirten § 5 der Vollzugsvorschriften auch nicht abgeleitet worden ist.

Es ist daher auf Verwendung des Klassenstempelpapiers zu den Zwangsversteigerungs-Urkunden der k. Notare und zwar um so mehr zu bestehen, als auch für Refundirung der Auslagen der Notare nach Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. Oktober 1866 (Just.-Min.-Bl. 1866 S. 305) vorgesorgt und den Notaren nicht zuzumuthen ist, zu derartigen Verhandlungen statt des mit dem Stempel bezahlten Papiermaterials weiteres auf eigene Kosten zu verwenden.

3. Endlich wird in Folge einer geschehenen Anregung darauf aufmerksam gemacht, daß Anzeigen über fruchtlos versuchte Versteigerungen, soferne sie dem gerichtlichen Versteigerungsauftrage beigesetzt und mit diesem an das Gericht gegeben werden, stempelfrei belassen werden können.

München, den 5. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F.
Betr. w. vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
(gez.) Dr. Bischof.

Ad Num. 76.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden des Regierungsbezirkes.

Neu-Anschaffungen für die Landwehr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 29. v. Mts. in bezeichnetem Betreff an das k. Landwehr-Kreiscommando von Mittelfranken erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme unter dem Beifügen, daß die k. Landwehr-Bataillons-Commandos des Regierungsbezirkes bereits die geeignete Eröffnung erhalten haben.

Landshut, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 19872.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 24. ds. Mts. wird dem k. Landwehr-Kreis-Commando erwidert, wie es mit Rücksicht auf die bevorstehende durchgreifende Reorganisation des Landwehr-Instituts und zur Fernehaltung unnöthiger Verwendungen von Landwehrmitteln als durchaus angemessen erscheine, die Ausgaben für Zwecke der Landwehr auf das absolut unentbehrliche Maaß zu beschränken und namentlich alle Neu-Anschaffungen soweit möglich zu unterlassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Dezember 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An das k. Landwehr-Kreis-Commando von Mittelfranken. Betreff w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 35276.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern.

Den Schüblingstransport auf den Ostbahnen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Anregung der kgl. Polizeidirektion München wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Regierungen, Kammern des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg und von Oberfranken bestimmt, daß von nun an auch die Ostbahnstrecke Irrenlohe — Weiden — Bayreuth zum Schüblingstransporte an die an dieser Linie gelegenen Orte zu benützen ist und zwar wird

1) die Station Pressath als Abstoßpunkt für das k. Bezirksamt Eschenbach;

2) die Station Neustadt — Kemnath für die k. Bezirksämter Kemnath und Wunsiedel, endlich

3) die Station Bayreuth für die kgl. Bezirksämter Bayreuth und Pegnitz, sowie für die Polizei- und Gefangenanstalt St. Georgen bezeichnet.

Hiernach haben sich die obengenannten Behörden zu achten und für die vorschriftsmäßige Instradirung der Schüblinge Sorge zu tragen.

Landshut, den 8. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 317.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Laaberberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Laaberberg ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Kelheim und im Dekanatssprengel Rottenburg; sie zählt in 19 Ortschaften 837 Seelen, hat eine Schule, zwei Filialen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte

bestehen in	1198 fl. 45 kr.,
die Lasten in	488 fl. 29 kr.,
so daß sich ein Reinertrag von .	710 fl. 16 kr.

ergiebt.

Die Baupflicht an den Pfarrgebäuden obliegt dem Staats-Aerare.

Prozesse, Anträge auf Aus- oder Umpfarrungen, Onuskapitalien, Absente bestehen nicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung,

Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 5. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 113.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Plattling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomie-Pfarrei Plattling ist durch die Beförderung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Deggendorf und im Dekanatssprengel Pilsting gelegen, sie zählt 2618 Seelen, hat zwei Schulen, die eine am Pfarrsitze, die andere in Lalling, eine dritte wird demnächst in Pankofen errichtet werden und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in . . .	3501 fl. 49 kr.,
die Lasten in	1280 fl. 3 kr. 2 hl.,

so daß sich ein Reinertrag von 2221 fl. 45 kr. 2 hl. ergiebt.

Zur Pfarrpfründe gehören 1,74 Tagw. Gärten, 84 Tagw. Aecker, 20 Tgw. Wiesen und 129 Tgw. Holz, auch hat dieselbe einen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen der Ortsgemeinde Höhenrain; zur Bewirthschaftung sind 4 männliche und 5 weibliche Dienstboten, 6 Pferde, 10 Nutzkühe, 6 Jungrinder und 1—2 Stiere erforderlich; das Uebernahmskapital ist auf 5000 fl. angegeben.

Die Baulast ruht auf der Pfründe, auch ein Onuskapital zur Hypotheken- und Wechselbank in München per 2540 fl. 12 kr. in Jahres-Fristen zu 200 fl. rückzahlbar, und ein weiteres an die Pfarrstiftung per 1640 fl. 38 kr. 3 hl. gleichfalls in Jahresfristen zu 200 fl. refundirbar, ferner ein Kapital zu 160 fl. 45 kr. 1 hl. an den dermal abtretenden Pfründebesitzer.

Absente sind nicht zu reichen; Prozesse bestehen nicht; sollte übrigens eine Umpfarrung für nothwendig erachtet werden, so hat sich der künftige Pfarrer von Plattling dieselbe, sowie die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens ohne Widerrede gefallen zu lassen. Die Pfarrökonomiegebäude sind fast sämmtlich neu, und werden daher größere Baufälle kaum vorhanden sein.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 4. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 35275.

Bekanntmachung.

Die Zulassung der Liverpool- und London- und Globe-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Februar 1866 ist der Lebensversicherungs-Gesellschaft Liverpool- und London- und Globe in Liverpool auf Grund des Art. 193 des Polizeistrafgesetzbuches und der allerh. Verordnung vom 24. Juni 1862, § 23, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter folgenden Bestimmungen ertheilt worden.

1. Die ertheilte Bewilligung kann ohne Angabe eines Grundes zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

2. Jede, ohne Genehmigung des k. Staatsministeriums vorgenommene Aenderung des Gesellschafts-Statutes hat den sofortigen Verlust der Conzession zur Folge.

3. Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Kreisamtsblättern der sämmtlichen Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft und kann nach der Wahl derselben die Veröffentlichung der Statuten entweder durch vollständigen Abdruck derselben in den Kreisamtsblättern oder dadurch bewerkstelliget werden, daß letzteren die erforderliche, von der Gesellschaft an die betreffende Kreisregierung abzugebende Anzahl von Exemplaren der Statuten als besondere Beilagen beigegeben werden.

4. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, welcher der Bestätigung des genannten k. Staatsministeriums unterliegt, während bezüglich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 31. März v. Js. Nr. 8185 zur Anwendung kommen.

5. Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in §§ 3, 5, 25, 31, 32, 34 bis 37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1865 bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten getroffen sind und überdies jährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungs-Abschluß sammt Bilanz in der in München erscheinenden süddeutschen Presse zu veröffentlichen.

6. Die von der Gesellschaft gemäß Anzeige de praes. 30. Januar 1866 beabsichtigte Cautionsleistung mittels Uebernahme der Selbsthaftung des Hauptagenten für alle, aus dem Versicherungsgeschäfte erwachsenden Ansprüche bayerischer Staats-Angehöriger wird genehmigt und hienach sowohl die Vorlage der im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den Hauptagenten auszustellenden Vollmacht als der Erklärung desselben wegen Uebernahme der Hauptagentur und der oben gedachten Selbsthaftung in rechtsverbindlicher Form gewärtigt.

Inhaltlich weiterer höchster Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 9. Septbr. v. Js. wurde, nachdem die Liverpool- und London- und Globe-Versicherungsgesellschaft den ihr gestellten obigen Bedingungen zu entsprechen sich bereit erklärt hatte, und von derselben zur Führung der Hauptagentur die Theilhaber des Bankhauses „Squindo und Scheuer", Joseph Squindo und Julius Scheuer in München aufgestellt worden waren, diese auch für alle Ansprüche, welche bayerischen Staatsangehörigen aus den mit genannter Gesellschaft in Bayern abgeschlossenen Versicherungsverträgen erwachsen, die Selbsthaftung übernommen hatten, den gedachten Personen die Bestätigung als Hauptagenten in widerruflicher Weise ertheilt.

Es wird daher vorstehende Conzessions-Verleihung nebst den beiliegenden Gesellschafts-Statuten hiemit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem sofortigen Gesellschaftsbeginne genannter Gesellschaft ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Landshut, den 7. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 36231.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entweichung des Geisteskranken Johann Georg Rültsch von Diebach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Hammelburg vom 17. v. Mts. hat sich der ledige Johann

Georg Rütsch aus Diebach, beabschiedeter Soldat des 9. Infanterie-Regiments, welcher an periodischen Geistesstörungen leidet, während seiner Einlieferung in ein Krankenhaus gewaltsam befreit und konnte bis jetzt nicht wieder aufgegriffen werden.

Die obengenannten Behörden werden hiermit unter Beifügung der Personalbeschreibung des Entwichenen beauftragt, geeignete Nachforschungen nach demselben anstellen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Resultat direkt dem k. Bezirksamte Hammelburg mitzutheilen.

Landshut, den 8. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Johann Georg Rütsch.

Größe 5' 6" 2''', Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarzer Schnurr- und Backenbart, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau untersetzt.

Kleidung: Schwärzliche Hose, graue Joppe, Ueberzieher von grauem Tuche mit Seidenfutter und grauem Hute.

Ad Num. 6041.

Die erledigte protestantische Pfarrei Bernstein a./Wald betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Bernstein a./Wald, Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 387 fl. 43 1/4 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 27. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 6291.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Naila betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte protestantische Pfarrei Naila, Dekanats Steben, wird zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 766 fl. 59 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 27. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. l. Mts. wurde der Schullehrer Michael Dobler von Velden auf den erledigten Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Ittling, k. Bezirksamts Straubing und Distrikts-Schulinspektion Straubing II, vom 16. Januar 1868 an versetzt.

Zufolge Verfügung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern vom 20. Dezember 1867 wurden

der bisherige Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Max Weinreich zum Hauptmann,

der bisherige Lieutenant Anton Buchbach zum Oberlieutenant,

der Sergeant Vinzenz Schuh zum Lieutenant, und

der Sergeant Adolph Eiche zum Lieutenant bei der Füsilir-Compagnie, endlich

der bisherige Füsilir-Lieutenant Jakob Stoll zum Oberlieutenant bei der Grenadier-Compagnie des k. Landwehr-Bataillons Straubing ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours

vom 3. Januar 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	100¾
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	94⅛	—
4% ganzjährige „		88⅜	—
4% halbjährige „		88⅜	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88½	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99½	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		826	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99¼
4% „ Bank-Pfandbriefe		89¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 7. Januar 1868.	Waizen	—	58	58	57	1	23	51	22	51	21	24	—	—	—	12
		Korn	—	22	22	22	—	19	7	18	47	18	30	—	—	—	6
		Gerste	—	18	18	18	—	15	—	14	48	14	42	—	—	—	1
		Haber	2	24	26	26	—	8	16	7	57	7	42	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 7. Januar 1868.	Waizen	—	—	—	199	—	23	32	22	37	21	51	—	6	—	—
		Korn	—	—	-	15	—	20	20	20	2	19	37	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	101	—	14	53	14	26	13	50	-	—	—	—
		Haber	—	—	—	38	—	7	22	6	59	6	38	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 7. Januar 1868	Waizen	—	31	31	31	—	24	13	23	9	22	6	—	—	—	7
		Korn	—	16	16	16	—	20	51	20	18	19	45	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	14	17	13	59	13	41	—	—	—	27
		Haber	—	15	15	15	.	6	36	6	18	6	-	..	9	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Januar 1868.	Waizen	—	27	27	27	—	24	12	23	30	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	20	—	20		—	—	—	—
		Gerste	—	282	282	282	—	15	—	14	30	14	12	—	—	—	6
		Haber	—	4	4	4	—	7	45	7	45	7	18	—	—	—	15
Landau	Vom 7. Januar 1868.	Waizen	—	46	46	46	—	23	31	22	7	19	40	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	—	—	—	..	—	—	—	—	—
		Gerste	—	470	470	470	—	13	45	13	27	12	39	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	-	—	-	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 10. Januar 1868.	Waizen	56	1085	1141	912	229	24	39	23	12	20	25	—	32	—	—
		Korn	2	196	198	196	2	19	58	19	25	18	53	—	11	—	—
		Gerste	86	1943	2029	1800	229	14	20	14	15	13	57	—	41	—	—
		Haber	4	717	721	642	79	8	28	7	39	6	59	—	22	—	—
Mainburg	Vom 8. Januar 1868.	Waizen	—	136	136	125	11	24	6	23	4	22	—	—	3	—	—
		Korn	—	4	4	3	1	19	—	18	34	18	30	—	—	—	24
		Gerste	—	46	46	46	—	15	17	15	3	14	48	—	—	—	13
		Haber	—	23	23	23	—	8	3	7	33	6	54	—	25	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Januar 1868.	Waizen	3	41	44	42	2	24	12	22	3	20	18	—	—	—	3
		Korn	—	7	7	7	—	20	—	19	33	19	15	—	—	—	5
		Gerste	4	10	14	14	—	15	—	14	18	13	15	—	15	—	—
		Haber	2	16	18	18	—	8	—	7	32	7	6	—	—	—	29
Osterhofen	Vom 7. Januar 1868.	Waizen	—	63	63	63	—	25	3	24	53	24	27	—	—	1	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	455	455	455	—	14	2	13	59	13	39	—	—	—	5
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 31. Dezbr. 1867.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	78	78	62	16	19	24	19	2	18	15	—	2	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	22	100	122	107	15	7	18	6	51	6	12	—	42	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. Januar 1868.	Waizen	—	15	15	15	—	24	—	23	10	22	30	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	15	12	14	51	14	—	—	2	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	8	-	8	—	—	—	—	14
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 2. Januar 1868.	Waizen	—	—	—	14	—	24	—	23	4	22	42	1	31	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	552	—	14	6	13	49	13	29	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Januar 1868.	Waizen	137	966	1003	949	154	23	46	22	32	21	24	—	—	—	28
		Korn	7	201	208	161	47	20	—	19	27	18	52	—	41	—	—
		Gerste	8	1079	1087	1055	32	14	41	14	13	13	43	—	—	—	13
		Haber	—	186	186	185	1	7	39	7	13	6	45	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 8. Januar 1868.	Waizen	7	259	266	258	8	25	44	25	11	24	21	—	—	—	16
		Korn	—	10	10	10	—	19	21	19	12	19	—	—	—	—	5
		Gerste	—	19	19	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	2	6	58	6	48	—	—	—	—

Auszug

Liverpool

Versi(

I

Parlamei

(welche d

Parlamei

(betreffend (

Supplement

Zweiten Supplementar-

Am ein und zwanzigsten Mai des Jahres uns zwar einerseits zwischen den Herren: George Hott, Th junior, Joseph Christoph Ewart, Onnerd Heyworth, Sar Macgregor, Andrew Melly, James Moon, Levin Mozle John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschied

§ 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Pe werden sollen) und diejenigen Personen, welche im La bemerkt, Antheile an der hierdurch gegründeten Gesel

„Liverpool Fene

welche zu dem genannten Endzweck, gemäss der in N Bedingungen geführt werden soll, und unterwerfen sic Tage gegründete, Gesellschaft soll von dem Tage der diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen, aufgelöst wird.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich

1) Abschluss und Ausführung von Versicherungen güter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, l
2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- Kinder-Versorgungs-Kassen;
3) Kauf und Verkauf von Reversien und anderen Benennung „Feuer- und Lebens-Versicherungs widmen, welche gesetzlich, oder nach den hier

§ 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in „ zu 20 LSt. aufgebracht werden. Es ist ausschliesslich d Zeichnung, oder den Verkauf der bis zum Datum ge Exemplare zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weiter

§ 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren u Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directo

§ 5. Die Gesellschaft erwählt einen Vorsitzend jetzt dieser Vorsitzender, gleichwie die Stellvertreter des

§ 6. Die Gesellschaft ernen wärtige Secretär.

§ 7. An dem ersten Monta den Jahres, oder innerhalb der näch Directoren zu bestimmenden Orte, un der Gesellschaft zusammenberufen we wird „General-Versammlung" genann

§ 8. Zu irgend einem, we ausserordentliche General-Versammlu

§ 9. — etc. etc. —

§ 15. Jeder Theilnehmer h Stimmen, nämlich: der Inhaber vo Inhaber von 100 Actien oder mehr d und nicht mehr, und ist jeder Theil weniger als 5 Actien, oder die genü

§ 17. Alle Anordnungen, ausserordentlich, ingleichen diejenig Directoren zu wählenden Ausschusse sitzenden der Gesellschaft unterzeic Urkunde für alle Anordnungen, Besc hat, gehörig auch als solche erwählt

§ 18. Wenigstens 7 Tage dass in einem zu diesem Zwecke bes oder über die Verluste der Gesellsch Gesellschaft in Liverpool öffentlich z

Dieser Bericht muss sich v Bericht umfasste, bis zum Datum sollen die Directoren darin mittheil wenn ihn die Versammlung angeno Administratoren, es sei denn, dass d solcher Fehler zunächst verbessert v

§ 19. — etc. etc. —

§ 20. Jede General-Versa Fonds der Gesellschaft zu reduciren verringert, oder indem sie die Anz befunden wird. Ebenso aber steht einer Anzahl neuer Actien oder auf Preisen, wie die zeitigen Directoren weder an Actionäre oder andere Ka vertheilt, oder verloost oder auf irg dieser Statuten unterworfen und be Privilegien, welche diejenigen Actie

Ferner steht es einer jede fernen und alle oder einzelne der v nehmen und zu bestätigen.

Die nächstfolgende Gener nächst neue Gesetze oder Verordnu oder ganz ausser Kraft zu setzen. nungen zu widerrufen oder für null annehmen und bestätigen.

Alle neue Gesetze und Vero sind in einem von Zeit zu Zeit zur

Aber auch wenn dergleich ebenso wirksam und verbindlich, a

Die General-Versammlung zu erledigende Angelegenheit, wel Beschluss und keine Verordnung de seine Actien der Gesellschaft gege verpflichtet. Ebenso wenig entbin vorliegende Statuten und deren Su tragenden Verlust, im Fall sich ei

Ingleichen macht der m vorgesehen sind, dass die Gesellsch

Es wird endlich vorbehal zum Zwecke hat, oder sich auf di oder die Entwerfung neuer Statute ordentlichen General-Versammlung General-Versammlung bestätigt wi

Eine solche ausserordentl Versammlung gehalten werden. I nach, wenigstens ⅔ betheiligen. w abgegebenen Stimmen die entsche

ifches

sblatt

1868.

— Die Bitte der einer Collekte zum gung der katholischen der protestantischen

e k. Staatsmini- auf die in der der und Dr. Max eiteten derartigen re gute Qualität, empfehlen, auf-

die Carbolsäure sondern auch in von indifferenten Pulvers bezogen

Sorten bereitet, ner Carbolsäure

gewicht ist von

	16 Thaler,
/0	$3\frac{1}{3}$ „
/0	5 „
/0	$5\frac{5}{6}$ „
5	

nt einen Secretär und ist der erwähnte Assekuranz-Makler Swinton Boult aus Liverpool der gegen-

ge des Monats Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgen-
ten 10 Tage von diesem Termine oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen
d zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag eine Generalversammlung der Theilnehmer

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.

rden. Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder ausserordentliche,
it.
iter unten genannten, Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine
ng zusammen berufen.

at in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden
1 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, — der Inhaber von 50 Actien oder mehr zwei, der
rei, der Inhaber von 200 Actien oder mehr vier, der Inhaber von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen.

Landshut

iehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er
gende Anzahl derselben nicht wenigstens drei Kalender-Monate vor dem Tage der Versammlung hat.
— etc. etc. —

Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder
en Versammlungen von Directoren (und soweit es nöthig) oder des, wie hierin bemerkt, von den
: werden in, zu diesem Zwecke anzulegenden, Büchern eingetragen und von dem jedesmaligen Vor-

Mainburg

met werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweis-
alüsse und Vorgänge gelten, doch muss diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet
gewesen sein.
vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen,
timmten Buche ein kurz gefasster, genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Aquisitionen

Neustadt a. D.

aft festgestellt und eingetragen und an einem öffentlichen und geeigneten Orte in dem Bureau der
ur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde.
on der Zeit der Geschäftseröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte
les neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch
n, welche Dividende sich im verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht,
men hat, entscheidend und bindend, für alle Theilnehmer, ihre Vertreter, Bevollmächtigten und
arin ver Ertheilung des nächsten Berichts ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein

Osterhofen

rerden muss.

mmlung, sei sie eine jährliche oder ausserordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen
, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältnisse oder Proportion reducirt oder
ahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer Weise verfährt, welche für passend
es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrössern und das vergrösserte Capital durch Ausgabe

Passau

eine andere, für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen
sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren ent-
ufluatige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben
end welche Art sonst veräussert werden. Solche neu hinzugekommene Actien sind allen Bestimmungen
rechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und

Pfeffenhausen

n gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind.
n jährlichen oder ausserordentlichen General-Versammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu ent-
on ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben oder anzu-

al-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um dem-
gen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, — zu verändern, zu verbessern,
Ingleichen ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verord-

Pilsting

t und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen

dnungen, sowie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugnisse zum Widerrufe derselben beziehen,
Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen.
ien Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch
s wenn sie in den Statuten selbst ständen.

Plattling

kann überhaupt über jede, im Laufe des Geschäfts verkommende Frage, zu treffende Massregel oder
che sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein
r General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf
nüber hat, im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge
det ein Beschluss der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf

Straubing

pplemente, übt auch keinen Einfluss auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu
solcher ergeben sollte, aus.
ehrfach erwähnte Beschluss durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall
aft sich auflösen oder Capitalien verloren gehen sollten.
ten, dass jeder Beschluss, welcher die Verminderung oder Vergrösserung des Capitals der Gesellschaft
e Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht,

Vilshofen

n betrifft, nur dann rechtsgiltig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder ausser-
durchgegangen, in einer, von den Directoren ausschliesslich zu diesem Zwecke zusammenberufenen
rd.
iche Versammlung muss innerhalb des nächsten Kalendermonats vom Tage der vorerwähnten General-
ei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl
enn keine Ballotage verlangt wird, oder kommt es zu einer Ballotage, so bilden ²/₃ der bei der Ballotage
lende Majorität.

§ 21. — etc. etc. —
§ 37. Die Directoren haben (ohne die Gene
Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesell
Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien,
wahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der G
nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden
der Gesellschaft geführt und alle dieselben betreffenden
Die Directoren haben ferner jederzeit die Bef
Versammlung — gefassten Beschluss (bei dem sich je
zu vergrössern oder zu verringern.
Ein solcher Beschluss hat jedoch nur dann K
bestätigt wird. — Wenn ein Beschluss wie der vor
bestätigt ist, so wird die grössere Zahl der Directoren
welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welch
Die auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren
vollkommenheit, aber andererseits auch denselben Bestim
ernannt worden.
§ 38. — etc. etc. —
§ 43. Das Collegium der Directoren kann für
autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeich
oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Ange
betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. We
gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse
zu thun, was in der dem Secretär ertheilten schriftliche
Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsar
lichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren ode
gefertigt wären.
§ 44. — etc. etc. —
§ 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellsch
zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher
Directoren von Zeit zu Zeit für gut befindet. Auch ist
und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der
§ 56. — etc. etc. —
§ 57. Dem Collegium der Directoren steht es
gestellt ist, oder gemäss irgend eines andern zu diesem
§ 58. — etc. etc. —
§ 59. Das Collegium der Directoren hat zu ve
von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichen alle an
oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesells
beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto fü
eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einza
Gesellschaft und zwar nur gegen einen oder mehrere, ge
(wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichnete Anweisungen
§ 60. — etc. etc. —
§ 95. Zwei Drittel der stimmberechtigten Thei
es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zweck
zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die
Nachdem der in der ersten dieser General-Ve
sammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft den
auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Co
§ 96. — etc. etc. —
§ 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst werden
legenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu
Zu diesem und keinem anderen Zwecke soll di
Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu
enthalten sein sollten, die dem zuwiderlaufen. — Alles Ei
nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen üb
oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata il
Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können s
ziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Pers
Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directore
von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. — Di
Zuschüsse an jährlichen Revenuen sollen von Zeit zu Zeit
welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachwe
Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen An
Differenzen festgesetzten Weise geordnet. —
Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne C
Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen
der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter
entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt wo
jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gle
nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollen.
§ 98. — etc. etc. —

Anno sexto et septimo Gu
der Liverpool Feuer- und Lebens-Ve
in gegen dieselbe angestrengten Pro

Capt. CCLXVIII Acte geg
anderen dieselbe betreffenden Zweck
(den 22. Juli 1847.)

so bezeugt diese Urkunde etc. etc.
1) dass vom 8. Tage des Mä
Paragraphen der Original
zwei Millionen Pfund Ste
kann, wie hierin später b
nächst dem schon ausgeg
Capitals, ausschliesslich d
und Ausgabe der Summe
gleichen den zeitigen Dir
Generalversammlung der
2) — etc. etc. —
3) dass an Stelle desjenigen
mehrung oder Verminder
Dispositon von neuen A
Original-Gründungs-Urku
Privilegien der Inhaber s
es zur Competenz einer G
Capital der Gesellschaft z
welchem dasselbe besteht
durch Creirung eines Ad
Additional-Stockbetrag z
Zeichnern (Subscribenten
thümer sind oder es in
fügen, auf die eine oder
Gründungs-Urkunde, der
Zeit zu Zeit solche wer
darauf, als wenn dasselbe
Pfund bildet, —
4) dass derjenige Theil des
oder Beschluss vorgenom
betreffenden Verpflichtun
leisten ist, oder von ihre
achten Tage des März E
5) — etc. etc. —

Anno Vicesimo Septimo
schmelzung der Globe Versicherun
Namen der letzterwähnten Compa
(23. Juni 1864.)

Ich der unterzeichnete
hiermit, dass ich die vorstehende
„Deeds of Settlem
nach den mir vorgelegten englisc
diesen besagten Originalen überei
München den 24. Mai 1

Vorstehende Unterschrif
richte als Interpret aufgestellt un
Den 24. Mai 1866.

No. 3128. Der Gleichla
der angehängten bezirksgerichtlic
Carl Hacker in München unter d
zwölfte Zeile von oben das Wort
München den 10. Septe

isches
zblatt

1868.

— Die Bitte der
einer Collekte zum
gung der katholischen
der protestantischen

e k. Staatsmini-
auf die in der
er und Dr. Max
eiteten derartigen
re gute Qualität,
empfehlen, auf-
die Carbolsäure
sondern auch in
on indifferenten
Pulvers bezogen
e Sorten bereitet,
ner Carbolsäure
gewicht ist von
. 16 Thaler,
% 3 1/3 „
% 5 „
% 5 5/6 „
% 5

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.

Landshut

Mainburg

Neustadt a. D.

Osterhofen

Passau

Pfeffenhausen

Pilsting

Plattling

Straubing

Vilshofen

Parlaments-Acte.

lielmi IV. Regis. Capt. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren ersicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten und die Gesellschaft ızessen, sowie auch anderweitig zu vertreten (vom 14. Juli 1836).

— etc. etc. —

Parlaments-Acte

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria. — sben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und zu ten.

— etc. etc. —

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde.

— etc. etc. —

rz Ein Tausend Achthundert und Neun und Fünfzig substitnirt werden soll für und an Stelle des dritten -Gründungs-Urkunde die nächstfolgende Bestimmung, das heisst: dass das Capital der Gesellschaft aus ling bestehen soll, auszugeben in Stocks, das jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden estimmt und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche ebenen Betrag die Summe von Fünfhundert Tausend Pfund ausmacht oder ein Viertel des gedachten en zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll, und dass die Austheilung von Einer Million Fünfhundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, deectoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll, auf Grund eines Beschlusses einer Gesellschaft gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist. —

Theils der Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, für die Verhng des Actien-Capitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Appropriation und dditional-) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmung der nde und gleicherzeit Erklärungen enthält, bezüglich des Rechtsanspruchs der Beneficien, Rechte und olcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll —, das heisst: dass ieneralversammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actienu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrags der zwei Millionen Pfund, aus , und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrte Capital aufzubringen litional-(Mehrbetrages) Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen ı einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenınkunft werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden oder darüber zu verandere Weise und sollen solch Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft und sollen die Inhaber, welche von len, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug ı einen Theil ausgemacht hätte, dasjenige Stockcapital, welches das Originalcapital von zwei Millionen

Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, dass keine Acte, Ordre ımen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren gen zur Zahlung der vollen Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu n Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als, vom besagten intausend Achthundert und Neun und Fünfzig. —

Parlaments-Acte.

et Vicesimo Octavo Victoria Reginae Capt. CXVI Eine Acte, die einen Vertrag bestätigt für die Ver-gs-Compagnie mit der Liverpool & London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und welche den gnie ändert, und für andere Zwecke.

— etc. etc. —

Mitchel Wertheim, gerichtlich verpflichteter Interpret am königlichen Bezirksgerichte zu München, bestätige deutsche Uebersetzung der ent and Acts of Parliament of the Liverpool & London & Globe Insurance Company" — hen Originalen genau geprüft habe, und dass diese deutsche Uebersetzung ganz sinn- und wortgetreu mit nstimmt. —

366. gez. Mitchel Wertheim.

t des Herrn Mitchel Wertheim wird mit dem Beifügen bestätigt, dass derselbe bei dem diesseitigen Ged verpflichtet ist. —

Königl. Bayer. Bezirksgericht München. Der K. Director. (L. S.) gez. Kopp.

it vorstehenden Auszuges mit den betreffenden Stellen des vorgelegten Schriftstücks, beziehungsweise mit hen Bestätigung wird hiermit von dem unterfertigten Amtsverweser des beurlaubten königlichen Notars ır Constatirung bestätigt, dass zur Herstellung solchen Gleichlautes auf der vier und zwanzigsten Seite : „Mehrbetrages" gestrichen werden musste. —

mber 1866. (L. S.) gez. Pollin, Amtsverweser.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 5 Landshut, Mittwoch den 15. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1097.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, k. Bezirksärzte und Thierärzte in Niederbayern.

Die Anwendung der Carbolsäure als Desinfectionsmittel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die Ausschreibung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. Nr. 16660 bez. Betr. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16660

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem sich die Carbolsäure als vorzügliches Desinfectionsmittel bei Epidemien und Epizootien bewährt hat, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die k. Regierung auf die in der chemischen Fabrik von Dr. Karl Schrader und Dr. Max Berend zu Schönefeld bei Leipzig bereiteten derartigen Präparate, welche sich sowohl durch ihre gute Qualität, wie auch durch ihre billigen Preise empfehlen, aufmerksam zu machen.

Aus der genannten Fabrik kann die Carbolsäure nicht nur in unvermischtem Zustande, sondern auch in Form eines durch Imprägnirung von indifferenten Stoffen mit der Säuere hergestellten Pulvers bezogen werden.

Letzteres wird in drei verschiedenen Sorten bereitet, welche 10 % 20 % und 25 % reiner Carbolsäuere enthalten.

Der Preis eines Zentners Zollgewicht ist von Leipzig ab

für die reine Carbolsäure . . .		16 Thaler,
für Carbolsäurepulver mit	10 %	$3\frac{1}{3}$ „
„ „ „ „	20 %	5 „
„ „ „ „	25 %	$5\frac{5}{6}$ „

Bei größeren durch die k. Kreisregierungen direkt gemachten Bestellungen tritt entsprechende Preisermäßigung ein.

Was die Art der Anwendung des Carbolsäurepulvers betrifft, so werden die zu desinfizirenden Gegenstände mit demselben bestreut; zur Desinfection der Luft in größeren Räumen, z. B. in Krankenzimmern, Stallungen rc. rc. wird das Pulver auf dem Boden ausgestreut, in kleineren Räumen, z. B. in Eisenbahnwägen rc. rc. wird eine mit dem Pulver gefüllte flache Schale aufgestellt.

Thiere werden am zweckmäßigsten in der Weise desinfizirt, daß man sie mit einer Mischung von 2 Pfd. des 10 % enthaltenden Pulvers mit 25 Pfd. warmen Wassers wäscht. Dieselbe Lösung oder auch eine mehr concentrirte bis zu 2 Pfd. des 10 % haltigen Pulvers auf 7 Pfd. Wassers eignet sich zum Waschen von Kleidungsstücken, Wäsche, Geräthschaften rc. rc.

Zur Desinfection von Gegenständen, bei welchen die Anwendung der Carbolsäuere in einer wässerigen Lösung zweckmäßiger ist, empfiehlt sich wegen der geringeren Transportkosten die Anschaffung der reinen Carbolsäuere, von welcher beiläufig $^1/_4$ Pfd. dieselbe Wirkung äußert, wie 2 Pfd. des 10 % haltigen Pulvers.

Die k. Regierung hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Betreff w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 701.

An sämmtliche kgl. Baubehörden, dann an die Inhaber organisirter Pfarreien in Niederbayern.

Baufallschätzung an dem Pfarrgebäude in Kempten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheien d. d. 27. v. Mts. Nr. 10843 zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Landshut, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekr.

Abdruck. **Ad Num.** 10843.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich mit dem k. Staatsministerium der Finanzen über den Grundsatz geeinigt, daß die Allerhöchste Verordnung vom 28. Februar 1851 über die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude (Regierungsbl. vom Jahr 1851 Nr. 12) bezüglich der Ausscheidung der großen von den kleinen Baufällen auf die Gebäude organisirter Pfarreien keine Anwendung finde, daß vielmehr die Verbindlichkeiten der Inhaber organisirter Pfarreien hinsichtlich der Wendung kleiner Baufälle — entsprechend dem Ministerialausschreiben vom 28. November 1844 Ziffer 4 (Döllinger Verordnungen-Sammlung Bd. 31 Seite 127 f.) vor Allem nach den jeden Orts bestehenden Gesetzen, Statuten oder rechtsgiltigen Gewohnheiten und in Ermangluug solcher specieller Bestimmungen nach den am gegebenen Orte jedem Miethsmann obliegenden Verpflichtungen zu bemessen seien.

Hievon wird die kgl. Regierung, K. d. J., auf ihren Bericht vom 27. November l. Js. bezeichneten Betreffs mit dem Auftrage verständigt, den für den katholischen Pfarrhof in Kempten erforderlichen Bedarf in den nächstjährigen Landbauunterhaltungsetat einzustellen.

Die sämmtlichen Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 27. Dezember 1867.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Betr. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) v. Bezold.

Ad Num. 1100.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die Bitte der Oberin Maria Lucretia der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in München um Bewilligung einer Collekte zum Ankaufe eines Hauses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß die in München domicilirenden Schwestern von der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes von Niederbronn zum Zwecke der Aufbringung des Kaufschillings für ein eigenes Haus in München auf dem Wege einer Sammlung von Haus zu Haus in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und Neuburg innerhalb sechs Monaten freiwillige Gaben in Empfang nehmen.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern d. d. vom 8./11. d. M. Nr. 193 werden die sämmtlichen Districtsverwaltungs-Behörden hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 13. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Ad Num. 885.

An sämmtliche k. Bezirksämter, dann die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29. vor. Mts. (Kreisamtsblatt 1868 pag. 5 u. ff.) wird nachstehend die im rubricirten Betreffe vom 8. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben.

Landshut, den 14. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 261.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 30. vor. Mts. bezeichneten Betreffs unter Rückschluß der Beilage eröffnet, daß das auf Seite 3 des mit gemeinschaftlicher Entschließung vom 24. vor. Mts. zugeschlossenen Formulars B. allegirte Reglement vom 1. Juli 1867 mit der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 16. November 1867 identisch ist und sohin fragliches Allegat durch Bezugnahme auf diese Instruktion richtig zu stellen ist.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu veranlassen.

München, den 8. Januar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die k. Regierung,	Durch den Minister
K. d. J.,	der General-Sekretär.
von Schwaben u. Neuburg.	Ministerialrath
Betr. w. vor.	gez. von Cetto.

Ad Num. 733.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bilsheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomie-Pfarrei Bilsheim ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Landshut, zählt

1119 Seelen, hat vier Filialen und zwei Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in . . . . 2033 fl. 42 kr.,
die Lasten in . . . . . 524 fl. 57 kr.,

so daß sich ein Reinertrag von 1508 fl. 45 kr. ergiebt, und ist bisher mit dieser Pfarrei das Inkurat-Benefizium trium regium in Vilsheim, welches ein fassionsmäßiges Reinerträgniß von 280 fl. 13 1/2 kr. gewährt, und worauf für den gegenwärtigen Erledigungsfall dem hochw. Herrn Erzbischofe von München-Freising das Besetzungsrecht zukommt, verbunden gewesen.

Die zur Pfarrpfründe gehörige Oekonomie besteht in 44 Tagw. Aeckern, 18 Tagw. Wiesen, dann 82 Tagw. Obst- und Gemüsegarten, zu deren Bestellung 4 Pferde, 10 Kühe, 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten erforderlich sind; das Uebernahmskapital wird auf 3 bis 4000 fl. angegeben.

Die Baupflicht haftet an der Pfründe; die Pfarrgebäude sind größtentheils aus Holz, und in keinem gut baulichen Zustande; das aufgelegte Onuskapital per 1442 fl. 7 kr. ist zu 3 % zu verzinsen und in jährlichen Fristen von 40 fl. bis zum Jahre 1891 abzuzahlen.

Prozesse sind angeblich nicht im Gange, Auspfarrungs-Gesuche nicht angeregt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 5. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 41216.

Offene Stelle.

Wiederbesetzung der Vorstandsstelle der Kreisackerbauschule Ramhof betreffend.

Nachdem der Vorstand der Kreisackerbauschule Ramhof (bei Donauwörth) mit Tod abgegangen ist, soll dessen Stelle wieder besetzt werden. Der Vorstand ist zugleich Verwalter des Kreis-Schulgutes und bezieht als Vorstand 400 fl. — Jahresgehalt, ferner als Verwalter des Gutes freie Wohnung und Verköstigung für sich nebst Familie und 200 fl. — an Geld oder einen Theil des Reinertrages.

Derselbe hat eine Kaution von 1000 fl. zu stellen.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Zeugnissen bis längstens zum 3. Februar l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 3. Januar 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Faber.

Ad Num. 6304.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Wonsees I betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene erste Pfarrstelle in Wonsees, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Ertrage von 955 fl. 39 3/4 kr. ausgeschrieben.

Eine Aussitzfrist mit jährlich 3 fl. 17 1/2 kr. besteht bis 1869/70.

Bayreuth, den 31. Dezember 1867.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 5.

№ 3 Landshut, Mittwoch den 15. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

19

Erledigung.

Durch Versetzung sind erledigt worden:

I. Die k. Aufschlagseinnehmerei Landau, welche nach dreijähriger Durchschnittsberechnung

a. an Fixum	100 fl.
b. an Aerarialaufschlags-Tantiemen	587 fl. 57 kr. 1 dl.
c. an jeweilligen Localaufschlags-Tantiemen	64 fl. 37 kr.
in Summa	752 fl. 34 kr. 1 dl.

(siebenhundert fünfzig zwei Gulden dreißig vier Kreuzer ein Pfenning) Einkommen nachweist.

II. Die Aufschlagseinnehmerei Straßkirchen nach dreijähriger Durchschnittsberechnung

a. an Fixum	120 fl.
b. an Tantiemen	494 fl. 13 kr.
in Summa	614 fl. 13 kr.

(sechshundert zehn vier Gulden zehn drei Kreuzer), wobei jedoch bemerkt wird, daß sich bei der Aufschlagseinnehmerei Straßkirchen mit dem Erscheinen des neuen Aufschlagsgesetzes wegen der bisher dort geschehenen Verrechnung des Trockenmalzes nach gesprengtem Zustande die Tantiemen, sohin auch das Gesammteinkommen mindern wird.

Bewerber um diese beiden Posten haben ihr Gesuch binnen 3 Wochen hieher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 9. Januar 1868.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Schmalzl. v. Lobkowitz.

20.

Bekanntmachung.

Kuppelmaier'sches Schuldenwesen betreffend.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen versteigere ich nach § 64 des Hyp.-Ges. im vormals Anzinger- und Kuppelmaier'schen Hause zu Rauberrain am

Samstag den 15. Februar l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Samstag den 29. Februar l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den

Schätzungswerth erfolgt, das Anwesen Hs. Nr. 149 daselbst, und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus einem baufälligen Wohnhaus mit Stadel und Stall, Aeckern und Wiesfleckl mit zusammen 6,35 Tagw. in der Steuergemeinde Mariaposching und in einer Loh zu 4,57 Tagw. in der Steuergemeinde Waltendorf, ist mit 54 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum und 3 kr. einfacher Haussteuer belastet und auf 915 fl. geschätzt.

Bogen, am 4. Januar 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

21.

Bekanntmachung.

Grasser gegen Krenn wegen Forderung betreffend.

In Folge neuerlichen Auftrages des kgl. Landgerichts Mallersdorf bringe ich

Dienstag den 3. März 1868
Vormittags 10 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring das Anwesen der Mathias und Maria Krenn'schen Eheleute, Haus-Nummer 146 zu Geiselhöring, mit einem Gesammtbesitzstande von 1,56 Tagw. im Schätzungswerthe von 2750 fl. zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird. — Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, am 2. Januar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

22.

Bekanntmachung.

Höchstädter c. Bauerreiß pct. deb.

Nachdem zu der am 24. v. Mts. abgehaltenen Zwangsversteigerung die Betheiligten nicht geladen waren, bringe ich aus Auftrag des kgl. Landgerichts Mallersdorf das Anwesen des vormaligen Conditors Albert Bauerreiß, Haus-Nummer 160 zu Geiselhöring, bestehend aus Pl. Nr. 120 Wohnhaus, Schupfe, Bruanen und Hofraum zu 0,08 Tagw. und dem Gemeinderechte an den unvertheilten Gemeindebesitzungen

Dienstag den 4. Februar 1868
Nachmittags 2 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring zur Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 3025 fl. erfolgen wird.

Mallersdorf, den 7. Januar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

23.

Strichsbekanntmachung.

Dr. Körber c. Roth p. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf versteigert der Unterfertigte am

Freitag den 13. März d. Js.
Vormittags 11 Uhr

zu Außernzell im Steinhuber'schen Gasthause das in der Steuergemeinde Außernzell gelegene Anwesen des Zimmermeisters Joseph Roth von Hengersberg Hs.-Nr. 122 $^1/_4$ in Solla, Gemeinde Außernzell, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadel, Garten, Aecker, Wiesen und Waldungen zu 14,96 Tgw., belastet mit 1 fl. 34 $^{59}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 2 fl. 58 kr. Staatsbodenzins, geschätzt auf 1905 fl., wovon die Gebäude mit 650 fl. gegen Brandschaden versichert sind.

Hiezu werden Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von Erreichung des Schätzungswerthes bedingt ist, Hypothekenbuchs-, Kataster- und Brandversicherungsauszug, dann Lastenbeschrieb und Schätzungsurkunde jederzeit auf dem Amtszimmer des Unterfertigten dahier eingesehen werden können, das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—102 der Prozeßnovelle

vom 17. November 1837 richtet, und dem Unterfertigten unbekannte Steigerer sich bei Meidung der Nichtzulassung zum Steigerungsgeschäfte über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben.

Bei Erfolglosigkeit obiger erster Versteigerung findet die zweite Versteigerung fraglichen Anwesens am

Mittwoch den 18. März 1868
Vormittags 11 Uhr

im nämlichen Lokale zu Außernzell statt.

Hengersberg, den 7. Januar 1868.

Schneidawind, kgl. Notar.
Bei dessen Beurlaubung:
Adolph Schmitt, Notariatsverweser.

24.
Bekanntmachung.

Zufolge einer Requisition des kgl. Landgerichts Paßau II versteigere ich wiederholt am

Mittwoch den 19. Februar 1868
Vormittags von 10—11 Uhr

in der Behausung der Gütlerseheleute Simon und Anna Wimmer zu Hofmark, Gemeinde Sandbach, obigen Gerichts, den Wilhelmhof Hs.-Nr. 66 dortselbst, bestehend in Pl.-Nr. 616 2c. 2c. Wohn- und Nebengebäuden, dann Grundstücken mit einer Gesammtgrundfläche von 34,29 Tagwerk — vierunddreißig Tagwerk neunundzwanzig Dezimalen — belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 4 fl. 59 $^{8}/_{100}$ kr., einer einfachen Arealhaussteuer von 7 $^{20}/_{100}$ kr., einem älteren Handlohnsbodenzinse zu 2 fl. 24 kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 14 fl. 22 kr. 2 hl. und den in der Steuergemeinde Altenmarkt entlegenen Wiesen Plan-Nr. 679 und 681 ^{ab} zu 6,45 Tagwerk, 6 Tagwerk 45 Dezimalen, belastet mit 57 $^{43}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 58 kr. 2 hl. Staatsgefällsbodenzins.

Das ganze Besitzthum wurde nach Schätzung vom 10. August l. Js. auf 8064 fl. gewerthet.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Identität, sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und liegen die Grundsteuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht offen.

Paßau, am 24. Dezember 1867.

Hunglinger, k. Notar.

25.
Bekanntmachung.

In der Streitsache Pichler gegen Fisch wegen Hypothek-Forderung habe ich Unterzeichneter in Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichtes Paßau das Anwesen des Mathias Fisch, Bauers zu Sabereuth, wiederholt zum öffentlichen Verkaufe zu bringen und demzufolge setze ich zur ersten Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 7. März 1868
Vormittags 11—1 Uhr

in dem Hause des Mathias Fisch zu Sabereuth Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 und erfolgt der Hinschlag hiebei nur dann, wenn der Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht wird.

Sollten hiebei keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so beraume ich hiemit zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 21. März 1868
ebenfalls Vormittags 11—1 Uhr

in dem nämlichen Hause Termin an; bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Gemeinde Leoprechting, königl. Rentamts und Bezirksamts Paßau

und besteht aus Pl. Nr. 964 dem Wohnhause Hs.-Nr. 17 mit Stallungen, Kasten, Stadel, Backofen, sammt Hofraum mit Pumpbrunnen und laufendem Wasser zu 0,20 Tgw., dann einem realen Wagnerrechte und Grundstücken verschiedener Gattung zu 25,09 Tgw. mit Einschluß des Areals der Gebäude und des Hofraums.

Auf diesem Anwesen lasten außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden ein Handlohnsbodenzins von 5 fl. 22 kr. 2 hl. und ein Gefällsbodenzins zum Staate zu 7 fl. 7 kr.

Das bemerkte Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Grundstücken wurde auf 5133 fl. 30 kr. und das reale Wagnerrecht auf 100 fl., somit das ganze Anwesen auf 5233 fl. 30 kr. gewerthet.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung geeignet auszuweisen.

Der Auszug aus dem Steuerkataster und die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Die besondern Versteigerungsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Paßau, am 7. Januar 1868.

Martin, k. Notar.

26.

Bekanntmachung.

Müller gegen Maier wegen Bürgschaft betreffend.

Im Nachgange zu meiner Ausschreibung vom 6. v. M. gebe ich bekannt, daß am

Freitag den 7. l. Mts.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Müllers Franz Maier in Gummeringerau zugleich mit dem Mühlanwesen auch sämmtliche Mühlutensilien, circa 50 Schäffel Haber, 30 Schäffel Korn, 6 Schäffel Weizen nebst Stroh, drei Wägen, vier Eggen, zwei Pflüge, zwei Pferde, ein Fohlen, acht Kühe, zwei Stiere, zwei Jungrinder, drei Kälber, zehn Schweine und beiläufig 200 Ztr. Heu im Gesammtschätzungswerthe zu 2502 fl. zum Aufwurfe kommen und mit dem Anwesen selbst dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Mit Einrechnung dieser als Pertinenz erklärten Mobilien erhöht sich der Werth des Anwesens auf 34,867 fl. Der Zuschlag erfolgt bei der ersten Versteigerung nur dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 28. l. Mts.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Beklagten zu Gummeringerau statt, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger zu erwarten steht.

Dingolfing, den 7. Januar 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

27.

Bekanntmachung.

Weinzierl gegen Weigert wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Mittwoch den 29. Januar 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

in einem oberen Zimmer des Krammel'schen Gasthauses zu Abbach das Anwesen der Fischerseheleute Anton und Katharina Weigert zu Abbach Haus Nr. 11¼, bestehend:

I. Complex:

Pl. Nr. 747½, 578, 1101, 834 zu 2,05 Tagw. Gebäude, Aecker und Hopfengarten in der Steuergemeinde Abbach,

Pl. Nr. 265 und 266 Oedungen zu 1,56 Tgw. in der Steuergemeinde Poikam,

diese sämmtlichen Besitzungen geschätzt auf 5300 fl.

II. Complex:

Steuergemeinde Poikam: Pl. Nr. 262ab, 263 Aecker und Oedung zu 8,83 Tgw., geschätzt auf 1100 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurfe und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, den 8. Januar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

28.

Bekanntmachung.

Aschenbrenner gegen Weiderer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Neukirchen versteigere ich am

Samstag den 28. März 1868
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier in Neukirchen die nachverzeichneten, der Lederersehefrau Katharina Weiderer gehörigen, im Bezirke des königlichen Landgerichts Neukirchen, Rentamts Kötzting und der Steuergemeinde Neukirchen gelegenen Besitzungen Haus-Nr. 144 in Neukirchen, als:

I.

Die auf einem Hypothekenfolium vorgetragenen Besitzungen Haus-Nr. 144 und Pl.-Nr. 176 Wohnhaus, Stall und Stadel an einander, Sommerkeller, Wurzgärtl und Hofraum, Gebäude zu 0,20 Tagw., die reale Weißgärbergerechtigkeit, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, Antheil an dem Kommunbräuhause Nr. 154, mit welchem das reale Braunbierbrau-, Branntweinbrenn- und Tafernrecht verbunden ist, Plan-Nr. 1166ᵃ Waldung zu 4,56 Tagw., Plan-Nr. 1166ᵇ Wiese zu 0,87 Tagw., Plan-Nr. 1403 Waldung zu 3,77 Tagw., Plan-Nr. 1530 Waldung zu 6,78 Tagw., und Plan-Nr. 669 Wiese zu 1,53 Tagw., am 21. März 1867 auf 5305 fl. notariell geschätzt und mit 6259 fl. 34½ kr. Hypothekschulden, worunter 260 fl. unverzinsliche Kaufschillingsforderung für die zwar verkaufte, unter vorstehenden Besitzungen nicht aufgeführte, jedoch aus dem Hypothekenverbande nicht entlassene, notariell auf 150 fl. geschätzte, in der Steuergemeinde Neukirchen gelegene Waldung Plan-Nr. 993 zu 1,92 Tagw. und 2679 fl. 34½ kr. einschließlich einer Zinsen- und Kostenkaution von 32 fl. Korreal-Hypotheken belastet, und

II.

die auf einem zweiten Hypothekfolium vorgetragenen Besitzungen Plan-Nr. 574ᵃ Acker zu 2,66 Tagw. und Plan-Nr. 574ᵇ Oedung, nun Acker zu 0,50 Tagw., am 21. März 1867 auf 1200 fl. notariell geschätzt und mit 3429 fl. 34½ kr. Hypothekschulden, worunter 2679 fl. 34½ kr. einschließlich einer Zinsen- und Kostenkaution von 32 fl. Korreal-Hypotheken belastet.

Die unter Ziff. I und II aufgeführten Besitzungen, welche nach rentämtlichem Schreiben unausgeschieden mit 55¹⁴/₁₀₀ kr. Grundsteuersimplum, 31 kr. Haussteuersimplum, 12 kr. Bodenzins zum Staate, 15 kr. Forstzins, 30 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse und bezüglich der Plan-Nr. 1166 und 1403 mit 1 fl. 10 kr. 3 hl. Michaeligilt und 47 kr. Rekognition zur Marktskammer Neukirchen belastet sind, werden gesondert zum Verkaufe ausgeboten und zwar die Besitzungen unter Ziff. I von 10 bis 11 Uhr und jene unter Ziff. II von 11 bis 12 Uhr.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, es erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot mindestens die obenbezeichneten Schätzungswerthe erreicht, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung

nicht zugelassen werden; die weiteren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Schätzungsurkunde, der Auszug aus dem Hypothekenbuche und dem Grundsteuerkataster und das Belastungszeugniß können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Neukirchen, den 7. Januar 1868.

M. Spagl, k. Notar.

29.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 19. Februar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sittling (oberes Zimmer) das Anwesen des Söldners Gerg Vogl von Sittling, Hs.-Nr. 19 in Sittling, nebst Grundbesitz in der Steuergemeinde Gögging und Mühlhausen zu 27,99 Tagw., Schätzungswerth 8082 fl., dann Pl.-Nr. 1000 Waldung zu 5,39 Tagw. in der Steuergemeinde Einning, werth 808 fl. 30 kr., auf Wag und Gefahr des früheren Käufers, bei welcher Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 21. Juni 1866 Bezug (Amtsblatt Nr. 25, Kreisamtsblatt Nr. 49, Bayer. Curier Nr. 173, Bayerische Zeitung Nr. 176.)

Abensberg, den 8. Januar 1868.

Geitner, k. Notar.

30.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 15. Februar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Weißgerbers Georg Weiß von Neustadt, Wohnhaus Hs.-Nr. 156 in Neustadt nebst realer Weißgerbergerechtsame und Grundbesitz in den Steuergemeinden Neustadt, Gögging und Mauern, zusammen 49,71 Tagw., auf Wag und Gefahr des früheren Käufers, bei welcher Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 15,655 fl. 6 kr. erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1865 Bezug (Kreisamtsblatt Nr. 70 Beilage, Amtsblatt Nr. 50, Bayerische Zeitung Nr. 342, Regensburger Tagblatt Nr. 348.)

Abensberg, den 8. Januar 1868.

Geitner, k. Notar.

31.

Bekanntmachung.

Dr. Lubsteck gegen Herzog wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 29. Januar 1868,

Vormittags von 10—11 Uhr

im Nebenzimmer des Neumaier'schen Gasthauses zu Eschlkam das im Bezirke des k. Landgerichts Neukirchen, Rentamts Kötzting und der Steuergemeinde Eschlkam gelegene, auf 1900 fl. gewerthete und mit $2^{25}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 3150 fl. Hypothekschulden, worunter 1050 fl. Illaten der schuldnerischen Ehefrau, belastete Anwesen der Jakob und Maria Herzog'schen Badersehleute Haus Nr. 61 ½ in Eschlkam, bestehend in Plan Nr. 81 ½ Wohnhaus und Hofraum, Gebäude, welches mit 800 fl. gegen Brandschaden versichert ist zu 0,09 Tagw. und dem realen Bader-Rechte in Eschlkam.

Das Verfahren richtet sich bei dieser zweitmaligen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, es erfolgt demnach der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth,

und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden; die weiteren Verhältnisse und Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Schätzungsurkunde, der Auszug aus dem Grundsteuerkataster, Hypothekenbuche, Gewerbe- und Brandassekuranzkataster und das Belastungszeugniß können bis zum Termine in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Neukirchen, den 9. Januar 1868.

M. Spagl, k. Notar.

32.

Bekanntmachung.

Landes gegen Raith wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 14. März 1868

Mittags 11 Uhr

das Anwesen des Söldners Wolfgang Raith von Haunsbach Haus Nr. 195 der Steuergemeinde Wiesenfelden, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus den Gebäuden und in Summa 30,82 Tagw. Grundbesitz, belastet zum k. Rentamt mit 2 fl. 24 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 51 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 20 fl. 1 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Werth dieser Besitzungen nach notarieller Schätzung vom 4. dß. Mts. 3724 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Haunsbach und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Steuerkataster und Hypothekenbuchs-Extrakt wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 8. Jänner 1868.

Der kgl. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

33.

Bekanntmachung.

Batzesberger Mich gegen Süß Peter und Maria pct. deb.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Passau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Freitag den 13. März l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Wirthseheleute Peter und Maria Süß, Hs.-Nr. 38 zu Waldkirchen, bestehend in 9 Tagwerk 84 Dezimalen an Gebäuden und Gründen nebst realer Wirths- und Bäckergerechtsame, dann Gemeinderecht, zusammen belastet mit $36^{64}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und gemäß notarieller Schätzung vom 30. Dezbr. v. Js. gewerthet auf 7710 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden versteigert. — Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und es erfolgt hienach der Zuschlag, nachdem dieß die erstmalige Versteigerung ist, nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Besitz- und Lastenzeugniß Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde können auf meinem Amtszimmer bis zum Termine eingesehen werden.

Waldkirchen, am 10. Januar 1868.

J. Puchner, k. Notar.

34.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Scheidl'schen Metzgerseheleute von Schwarzach betreffend.

Neuerlicher Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing zufolge bringe ich am

Mittwoch den 29. d. Mts.

Nachmittags 2—3 Uhr

das Scheidl'sche Metzgeranwesen Haus-Nr. 16 zu Schwarzach im Zollner'schen Gasthause daselbst zur zweitmaligen Versteigerung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. Septbr. v. Js. in Nr. 79 der Beilage zum Kreis-Amtsblatt von Niederbayern lade ich daher zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Beifügen hiezu ein, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bogen, am 10. Januar 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

35.

Bekanntmachung.

Zeiler gegen Blümel wegen Forderung betreffend.

Gemäß Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Montag den 9. März l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Schleinkofer'schen Bräuhause zu Ergolsbach das Anwesen des Söldners Johann Blümel, Haus Nr. 111⅓ in Ergolsbach mit Gebäulichkeiten und 21 Tgw. 37 Dez. Grund, belastet mit 2 fl. 20 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum, 2 fl. 19 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Staatskasse aus 58 fl. 4 kr. 6 hl. Kapital und 3 fl. 41 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse aus 92 fl. 9 kr. Kapital, worauf als Hypotheken 6525 fl. Kapitalien und 405 fl. Cautionen und einige Naturalansprüche eingetragen, und 1050 fl. Kapitalien vorgemerkt sind, laut Schätzung vom 6. Oktober 1867 in einem Werthe von 1521 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 90 u. f. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht. Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchs-Auszug und Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 9. März 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

36.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 11. Februar 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Gögging (oberes Zimmer) das Anwesen des Söldners Joseph Kragler von Gögging in drei Complexen, bei welch' zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 2356 fl., resp. 316 fl. und 305 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 4. November 1867 Bezug (Amtsblatt Nr. 45, Kreisamtsblatt Nr. 89 Beilage, Regensburger Tagblatt Nr. 309, Landshuter Zeitung Nr. 263).

Abensberg, den 9. Januar 1868.

Geitner, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 6. Landshut, Sonnabend den 18. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1433.

Bekanntmachung.

Den Unterricht für die Badergesellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, die Baderordnung betr., und der höchsten Ministerialausschreibung vom 22. September 1866, den Vollzug der Baderordnung vom 15. März 1866 betr., wird in Niederbayern pro 1868 an dem städtischen Krankenhause zu Landshut ein Unterrichtscurs für Badergesellen von dem Krankenhausarzte Dr. Schreyer daselbst abgehalten. Der Curs beginnt am 1. März 1868 und dauert 5 Monate. Der Unterricht ist unentgeltlich, doch haben die daran theilnehmenden Badergesellen für Wohnung und Kost selbst zu sorgen.

Zwei Tage vor Eröffnung des Curses haben sich die Badergesellen, welche an demselben Theil nehmen wollen, bei dem Krankenhausarzte Dr. Schreyer zu melden und hiebei Zeugnisse über die bei der Aufnahme in den Gesellenstand bestandene Prüfung, sowie über eine mindestens zweijährige Servirzeit vorzulegen.

Außer zu Landshut in Niederbayern werden solche Curse noch abgehalten in der Pfalz zu Frankenthal, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg, in Oberfranken zu Bamberg, in Mittelfranken zu Fürth, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg zu Augsburg. Von der Abhaltung eines Unterrichtscurses in Oberbayern ist vorläufig Umgang genommen worden. Denjenigen Badergesellen, welche den Unterricht in einem Krankenhause für Oberbayern zu besuchen beabsichtigten, bleibt hienach im Hinblick auf §. 25 der Baderordnung vom 15. März 1866 ledig-

lich überlassen, an demselben in dem Krankenhause zu Landshut oder der betreffenden Krankenanstalt einer der obengenannten Städte nach ihrer freien Auswahl Theil zu nehmen.

Landshut, den 25. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Ad Num. 8986.

Die Erledigung der Pfarrei Theilenhofen, Dekanats Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Theilenhofen wird zur Bewerbung bis zum 20. Februar c. mit einem Reinertrage von 800 fl. nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

Von dem Amtsnachfolger des Pfarrers Pürckhauer ist dem letzteren ein Fixirungskosten-Vorschuß von 8 fl. 53 kr. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 4. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung d. d. München den 10. Januar 1868 Allergnädigst bewogen gefunden, als II. rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Paßau in provisorischer Eigenschaft den Regierungs-Accessisten Ludwig Groll aus Straubing Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

III. Augsburger Cours

vom 10. Januar 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	$101^1/_8$
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % halbjährige "	1856/59	$94^5/_8$	—
4% ganzjährige "		$88^3/_8$	—
4% halbjährige "		$88^3/_8$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$88^1/_2$	—
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$100^1/_8$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	823
" Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^1/_4$
4% " Bank-Pfandbriefe		$89^7/_8$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Januar 1868.	Waizen	1	95	96	94	2	23	36	22	18	21	36	—	23	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	19	—	18	45	18	30	—	2	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	15	6	15	—	14	47	—	—	—	12
		Haber	—	33	33	32	1	8	14	7	29	6	56	—	28	—	—
Deggendorf	Vom 14. Januar 1868.	Waizen	—	—	—	245	—	22	39	21	29	20	45	1	8	—	—
		Korn	—	—	—	55	—	19	33	19	19	18	47	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	226	—	14	38	14	16	13	45	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	62	—	7	—	6	36	6	13	-	23	—	—
Dingolfing	Vom 14. Januar 1868.	Waizen	—	39	39	39	—	24	3	23	35	23	7	—	—	—	26
		Korn	—	12	12	12	—	20	—	19	50	—	—	—	28	—	—
		Gerste	—	171	171	171	—	14	21	14	5	13	50	—	—	—	6
		Haber	—	15	15	15	--	6	20	6	12		-	-	6	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Januar 1868.	Waizen	—	37	37	37	—	24	—	23	12	22	30	—	18	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	20	30	19	42	19	—	—	18	—	—
		Gerste	—	783	783	783	—	15	—	14	48	14	12	—	—	—	18
		Haber	—	26	26	26	—	7	42	7	12	7		—	33	—	—
Landau	Vom 13. Januar 1868.	Waizen	—	14	14	14	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	378	378	378	—	14	39	14	7	13	50	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 17. Januar 1868.	Waizen	229	916	1145	1028	117	24	41	23	24	21	18	—	—	—	12
		Korn	2	165	167	157	10	20	4	19	40	19	9	—	—	—	15
		Gerste	229	2007	2236	2055	181	15	19	14	59	14	20	—	—	—	44
		Haber	79	535	614	589	25	8	37	7	52	7	5	—	—	—	13
Mainburg	Vom 15. Januar 1868.	Waizen	11	156	167	166	1	22	55	21	26	19	53	1	38	—	—
		Korn	1	7	8	7	1	18	42	18	24	18	10	—	10	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	15	46	15	24	15	—	—	—	—	21
		Haber	—	25	25	25	—	7	55	7	39	7	18	—	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Januar 1868.	Waizen	2	78	80	71	9	23	51	22	—	20	12	—	3	—	—
		Korn	—	26	26	18	8	19	—	18	51	18	36	—	42	—	—
		Gerste	—	144	144	141	3	16	—	14	56	13	51	—	—	—	38
		Haber	—	18	18	18	—	7	48	7	2	6	12	—	30	—	—
Osterhofen	Vom 13. Januar 1868.	Waizen	—	49	49	49	—	24	57	24	31	24	15	—	23	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	363	363	363	—	14	21	14	6	13	48	—	—	—	7
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 14. Januar 1867.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	19	54	19	20	18	30	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	108	111	111	—	7	24	7	4	6	12	—	14	—	—
Pfeffenhausen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 14. Januar 1868.	Waizen	—	10	10	10	—	23	—	23	—	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	178	178	178	—	15	—	14	21	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 11. Januar 1867.	Waizen	—	16	16	16	—	24	—	22	5	18	—	—	47	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	15	—	14	42	13	30	—	—	—	12
		Haber	—	4	4	4	—	7	42	7	36	7	30	—	—	—	19
Straubing	Vom 11. Januar 1868.	Waizen	154	1000	1154	797	357	22	49	21	43	19	45	—	49	—	—
		Korn	47	97	144	116	28	19	41	19	28	19	16	—	—	—	1
		Gerste	32	1054	1086	1032	54	14	40	14	13	13	29	—	—	—	—
		Haber	1	213	214	213	1	7	42	7	24	7	7	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 15. Januar 1868.	Waizen	8	419	427	366	61	26	8	25	37	25	—	—	—	—	26
		Korn	—	8	8	8	—	19	30	19	24	19	18	—	—	—	12
		Gerste	—	178	178	—	178	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	127	127	127	—	7	1	6	51	6	42	—	7	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 6.

№ 4. Landshut, Sonnabend den 18. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

37.

Gant-Ausschreiben.

Haimerl Johann, Bierbrauer in Haid, Gant betreffend.

Ueber das Vermögen des Bierbrauers Johann Haimerl von Haid, k. Landgerichts Mitterfels, ist mit rechtskräftigem Beschlusse vom 7. Dezember 1867 die allgemeine Gant eröffnet und sein Gesuch um Gewährung der mit der Güterabtretung verbundenen Rechtswohlthaten zur Verhandlung zugelassen worden.

Demgemäß werden die Ganttage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 10. März 1868;

2) zum Vorbringen von Erinnerungen auf

Dienstag den 5. Mai 1868;

3) zur Einwendung von Gegenerinnerungen auf

Dienstag den 2. Juni 1868 und

4) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Dienstag den 30. Juni 1868,

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 5/II dahier.

Die Betheiligten haben hiebei persönlich zu erscheinen oder ihre Prozeßverhandlungen rechtzeitig in schriftlicher Form vorzunehmen, widrigenfalls die Versäumung des ersten Ganttages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen Ganttage aber den Ausschluß der betr. Prozeßhandlung nach sich zieht. Am ersten Ganttage kommen die auf Ergänzung, Verwaltung und Versilberung der Massa bezüglichen Fragen zur Berathung und Beschlußfassung, sowie das erwähnte Güterabtretungsgesuch zur summarischen Verhandlung und werden in ersterer Hinsicht die ausbleibenden Betheiligten den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen als zustimmend erachtet, in letzterer Beziehung die ungehorsamen Betheiligten mit ihren Einreden ausgeschlossen. —

Nach dem vorläufigen notariellen Inventar betragen die Hypothekschulden

69,087 fl.

ohne Einrechnung von Zinsen und eines Wohnungs- und Verpflegsrechtes, ohne Werthsanschlag für die Geschwister Anton und Theres Spießl, die Dienstbotenlöhne und übrigen Kurrentschulden dagegen

52,285 fl. 30 kr. ohne Einrechnung von Zinsen,

121,372 fl. 30 kr. im Ganzen an Schulden.

Das unbewegliche als Hypothek unterstellte Ver-

mögen des Gantirers hat einen Schätzungswerth von
77,243 fl. — kr., das bewegliche Vermögen desselben einen solchen von
5,901 fl. 41 kr.

83,144 fl. 41 kr. Gesammtvermögen, die Ueberschuldung beträgt sonach

38,227 fl. 49 kr.

Jene Personen, welche Vermögenstheile des Gantirers in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Meidung nochmaliger Leistung nur beim Gantgerichte zu erlegen.

Die auswärts wohnenden Betheiligten haben am Sitze desselben bis längstens am ersten Ganttage einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls weitere Erlasse nach Wahl des Gerichts entweder mit dem Anschlag an die Gerichtstafel oder der Aufgabe zur Post als richtig zugestellt gelten.

Am 10. Januar 1868.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

(3a) Paur.

38.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Metzger- und Bräugeselle Franz Schirmbeck von Sulzbach, k. Bezirksamts Regensburg, das ihm von dieser Behörde am 7. Januar 1865 ausgestellte Arbeitsbuch am 13. bß. Mts. auf dem Wege von Kelheim nach Obersaal verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 14. Januar 1868.

Königliches Bezirksamt Kelheim.

Schmid, Reggs.-Rath.

39.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Anna Anzengruber von Grafensee betreffend.

Da sich Jakob Dietmannsberger, Bauerssohn von Unterschönhueb, oder eine Descendenz desselben ungeachtet der öffentlichen Aufforderung vom 12. September v. J. bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe für todt erklärt, und die Erbschaft den vertragsmäßigen Erben ausgehändiget.

Am 8. Januar 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

40.

Oeffentliche Aufforderung.

Vereinigung des Hypothekwesens betreffend.

Nachdem nunmehr die Vereinigung der Hypothekenbücher des unterfertigten k. Landgerichts als vollendet zu erachten ist, bei den Einträgen in erster Rubrik aber nur die Grundbelastungsverhältnisse des Staates und der Ablösungskasse berücksichtiget wurden, so ergeht an alle Jene, welche im Besitze von Grundlasten, die noch nicht an die Ablösungskasse des Staates überwiesen worden sind, die Aufforderung, dieselben zur Anmeldung zu bringen, widrigenfalls sie die Folgen des Nichteintrages solcher Gefälle sich selbst zur Last zu legen haben.

Am 19. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Kötzting als Hypothekenamt.

Jungbauer, k. Landrichter.

Schub, Assessor.

41.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des k. Bezirksgerichts Straubing vom 19. Oktober l. Js. wurde über das Vermögen des Joseph Fischer, Söldner von Meinzing, rechtskräftig Concurseröffnung auf dessen Antrag be-

schlossen und das unterfertigte Gericht mit Abhaltung der Ediktstage beauftragt.

Es werden demnach die Ediktstage angesetzt, wie folgt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Begründung etwaiger Vorzugsrechte auf

Mittwoch den 5. Februar 1868,

2) zur Anbringung und Nachweisung der Einreden gegen die Forderungen und deren behaupteten Vorzugsrechte auf

Mittwoch den 4. März 1868,

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Mittwoch den 8. April 1868,

jedesmal von Vormittags 8 Uhr an.

Sämmtliche Betheiligte werden hiezu mit dem Beifügen geladen, daß die Versäumniß des ersten Ediktstages den Ausschluß von der Concursmasse, die Versäumung der weiteren Ediktstage aber den Ausschluß mit den an den betreffenden Tagen vorzunehmenden Handlungen nach sich zieht.

Diese Handlungen können an den drei Ediktstagen entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte oder durch schriftliche Recesse vorgenommen werden, jedoch müssen letztere vor dem Ablaufe des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag festgesetzt ist, in den Gerichtseinlauf kommen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche von dem Gantschuldner etwas in Handen haben, oder zur Concursmasse aus irgend einem Grunde etwas schulden, die Aufforderung, daß sie sich nur durch Erlag bei dem Gantgerichte von ihren Verbindlichkeiten befreien können.

Am ersten Ediktstage wird auch eine gütliche Ausgleichung der Sache versucht, den Gläubigern das Vermögensinventar zur Anerkennung vorgelegt und über Verwerthung der Masse, sowie Aufstellung eines Massakurators Beschluß gefaßt, wobei von den nicht erschienenen Gläubigern angenommen wird, daß sie den Beschlüssen der Mehrheit der erschienenen beitreten.

Das Aktivvermögen des Joseph Fischer besteht nach dem unterm 19. Septbr. l. Js. aufgenommenen Inventare in den auf 3635 fl. gewertheten Immobilien und Mobilien zu 97 fl, welch' letztere jedoch theils die Ehefrau des Gantirers, theils Georg Hartl, Bauer von Grillerhof, als ihr Eigenthum beanspruchen

Die Passiven bestehen in:

1) Hypothekschulden 4000 fl.,

2) Zinsrückständen 118 fl.,

3) Currentschulden incl. Zinsrückständen 1289 fl. 48 kr., so daß eine Ueberschuldung von 1675 fl. 48 kr. besteht. — Auswärtige Gläubiger haben längstens bis zum ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der Post im diesseitigen Gerichtsbezirke zu benennen, widrigenfalls alle künftigen Erlasse an dieselben an die Gerichtstafel angeschlagen und damit als richtig zugestellt erachtet würden.

Am 31. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Kötzting.
Jungbauer, k. Landrichter.

42.

Bekanntmachung.

Curatel über Wolfgang Steinbauer von Scheibelsgrub betreffend.

Wolfgang Steinbauer, Söldner von Scheibelsgrub, ist unterm 10. ds. Mts. unter Curatel des Söldners Joseph Wartner von Scheibelsgrub gestellt worden, was zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird.

Am 12. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Wolfart.

43.

Erkenntniß.

Das kgl. Landgericht Kötzting erkennt in Sache Todeserklärung des Wolfgang Amberger, Bauerssohn von Altendorf, zu Recht:

I. Sei Wolfgang Amberger als todt und descendenzlos verstorben zu erachten und mit seinem Vermögen nach den Bestimmungen der Intestaterbfolge zu verfahren.

II. Habe die Kosten des Verfahrens Xaver Amberger, Bauer von Altendorf, zu tragen.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am 4. Januar 1868.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, Landrichter.

Schub, Assessor.

44.

Bekanntmachung.

Paul Pauli von Kanau beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 10. Januar 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich, k. Bezirksamtmann.

45.

Bekanntmachung.

Schierlinger gegen Neumüller wegen Forderung betreffend.

Im ausgezeigten Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 27. Februar h. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 703b des Ziegeleibesitzers Friedrich Neumüller in der Altstadt Straubing auf Wag und Gefahr der Steigerer zum dritten Male öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause Haus Nr. 703b, dann der Stallung, dem Getreidstadel, Wasch- und Backhause, Ziegelofen, dann den Trockenstädeln, bestehend aus sechs Firsten, dann zwei Brunnen, einer an den Stadel angebauten Schupfe nebst Hofraum zu 1,61 Tgw. von einem Schätzer auf 15000 fl., von dem Andern auf 18000 fl., dem Garten zu 0,45 Tgw., gewerthet auf 1500 fl. und 17,42 Tgw. Grundstücken, gewerthet auf 5226 fl.

Zugleich gebe ich noch bekannt, daß mit dem Anwesen Haus Nr. 703b dahier auch noch ein, auf einem der verpfändeten Grundstücke neuerbautes Haus mit einem Schätzungswerthe von 3800 fl. mit versteigert wird.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Bis zum Strichtage liegen das Belastungscertificat, die Schätzungsurkunde, der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 10. Januar 1868.

(3a) Hingerl, k. Notar.

46.

Bekanntmachung.

Schullehrer-Reliktenverein gegen Hüttenkofer wegen Hypothekforderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Samstag den 14. März 1868

Vormittags 11 Uhr

in einem Nebenzimmer des Grimminger'schen Gasthauses zur Post in Schierling das Anwesen der Sebastian und Anna Hüttenkofer'schen Zimmermannseheleute Hs.-Nr. 166 in Schierling,

welches in der Steuergemeinde gleichen Namens, kgl. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, an Gebäuden und Grundstücken einen Gesammtbesitzstand von 11,53 Tagwerk umfaßt, notariell auf 2100 fl. gewerthet und außer den Steuern mit 35 fl. 34 kr. Handlohnsäquivalent und 9 fl. $50\frac{5}{8}$ kr. jährlichen Bodenzinsen belastet ist, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, den 9. Januar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

47.

Bekanntmachung.

Landauer gegen Weber wegen Kaufschilling betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am
Freitag den 27. März l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr
in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. $738\frac{1}{5}$ (738ª nach dem Hypothekenbuche) dahier und kommt dasselbe in drei Partien, welche folgende Bestandtheile umfassen, zum Aufwurfe.

I. Partie: Pl.-Nr. 3802, 3810 und 3817 Aecker mit zusammen 4,92 Tgw., gewerthet auf 492 fl.

II. Partie: Pl.-Nr. $1191\frac{1}{5}$ (im Hypothekenbuche Pl.-Nr. $1191\frac{1}{4}$) zweistöckiges Wohnhaus Haus Nr. 738ª mit Stadel, Hofraum und kleinem Gärtchen zu 13 Dezimalen, gewerthet auf 4000 fl.

III. Partie: Wiese Pl.-Nr. 1821 zu 1,51 Tgw., gewerthet auf 200 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn wenigstens je der Schätzungswerth erreicht wird, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, oder einen zahlungsfähigen Solidarbürgen zu stellen.

Die näheren Steigerungsbedingnisse werden bei der Tagsfahrt selbst bekannt gegeben, und liegen bis dorthin Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Straubing, den 8. Januar 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

48.

Bekanntmachung.

Schulfond Regensburg c. Plank Georg wegen Forderung betreff.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Mittwoch den 12. Februar 1868
Nachmittags 2 Uhr
im Schwendtner'schen Hause in Schwendt bei Perka das dem Georg Plank in Siegenburg gehörige Grundstück Pl.-Nr. $1095\frac{1}{2}$ Siegenburger-Leite, Acker zu 6,06 Tagwerk in der Steuergemeinde Biburg, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1212 fl. erfolgt.

Abensberg, den 12. Januar 1868.

Geitner, k. Notar.

49.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich
Montag den 14. März 1868
Vormittags 10—11 Uhr
in meiner Amtskanzlei das auf 10,090 fl. gewerthete Seifensieder-Anwesen Haus Nr. 154 in der Donaustraße zu Kelheim, bestehend in Pl.-Nr. 227ª Wohnhaus, Werkstätte, Holzschupfe, Hofraum mit Brunnen zu 0,23 Tgw.,
Pl.-Nr. 227ᵇ Garten zu 0,04 Tgw.,
nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile, belastet mit 2 fl. 18 kr. jährlichem Gefällsbodenzins zum Staate.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§ 98 folgende der Prozeßnovelle v. J. 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen in § 64 des Hyp.-Gesetzes und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 9. Januar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

50.

Bekanntmachung.

Alois Kramer'sches Schuldenwesen betreffend.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen versteigere ich nach §. 64 des Hypothekengesetzes im Gasthause zu Hunderdorf am

Dienstag den 10. März l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Dienstag den 31. ejusd.

Nachmittags 2 — 3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, das Alois Kramer'sche Anwesen Hs.-Nr. 121 daselbst und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus

Pl.-Nr. 261 Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, freistehender Schupfe, Hofraum und Brunnen zu	0,07	Tgw.,
Pl.-Nr. 262ª Wiese zu	2,30	„
„ 262ᵇᶜ Acker „	0,39	„
Pl.-Nr. 262 1/2ª Acker zu	0,55	Tgw.,
„ 262 1/2ᵇ Wiese zu	0,10	„
„ 269ᵇ Acker zu	0,66	„
„ 306 „ „	0,51	„
„ 405 „ „	1,90	„
„ 406 „ „	0,60	„
Summa	7,08	Tgw.,

ist mit 1 fl. 10 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum und 56 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins belastet und auf 1686 fl. geschätzt.

Bogen, am 11. Januar 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

51.

Bekanntmachung.

Wininger, nun Advokat Freymadl c. Rosenlehner, wegen Forderung betreffend.

Nach richterlicher Verfügung ist das Anwesen der vormaligen Metzgersehefrau Maria Rosenlehner in Regen dem Zwangsverkaufe unterstellt.

Dasselbe umfaßt die Gebäulichkeiten und einschließig des Gebäudeareales in der Steuergemeinde Regen 7 Tagwerk 75 Dezimalen Grund und Boden und wurde am 16. v. Mts. auf 1635 fl. geschätzt.

Zur öffentlichen Versteigerung wird erster Termin auf

Donnerstag den 12. März 1868

Nachmittags 2 — 4 Uhr

auf dem Amtszimmer des unterfertigten königlichen Notars angesetzt.

Hiebei richtet sich das Verfahren nach §§. 96 und folgende der Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Wenn an diesem Tage kein entsprechendes Angebot erfolgt, so wird die zweite Versteigerung auf

Montag den 23. März 1868

Nachmittags 2 — 4 Uhr

am bezeichneten Orte anberaumt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben bei Vermeidung des Ausschlusses über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Weise sich zu legitimiren.

Regen, am 5. Januar 1868.

Der königliche Notar.

J. G. Duschl.

52.

Bekanntmachung.

Plöchinger gegen Bimmer pct. deb.

In Folge Auftrags des kgl. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Donnerstag den 6. Februar l. Js.

auf meiner Amtskanzlei dahier das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Webers- und Hausbesitzerswittwe Anna Bimmer, Haus Nr. 18 zu Waldkirchen und zwar nach Maßgabe der Hypothekfolien und Hypotheken darauf von

9 bis 10 Uhr Vormittags

die Gebäude und Grundstücke Pl.-Nr. 33, 620, 255, 256, 998, 1043 u. 1043 1/2, zusammen zu 2,07 Tagwerk, gemäß notarieller Schätzung vom 16. Oktober vorigen Jahres zusammen werth 1520 fl., von

10 1/2 bis 11 Uhr Vormittags

die Grundstücke Pl.-Nr. 1044 a u. b Oedackerln, zusammen zu 0,68 Tgw. und nach obiger Schätzung werth 240 fl., von

11 1/4 bis 11 3/4 Uhr Mittags

das Oedackerl Pl.-Nr. 1045 zu 0,28 Tagw., nach obiger Schätzung werth 80 fl. und von

12 bis 1/2 1 Uhr Mittags

die Wiese in der äußern Oedern Pl.-Nr. 1017 zu 0,30 Tagw., werth nach obiger Schätzung 125 fl., sämmtliche Besitzungen in der Steuergemeinde Waldkirchen gelegen, — nachdem beim ersten Versteigerungstermine hiefür kein Angebot gelegt wurde, im Wege der Hilfsvollstreckung zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert. — Der Zuschlag auf diese Versteigerung erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen.

Waldkirchen, den 10. Januar 1868.

J. Puchner, k. Notar.

53.

Bekanntmachung.

Lindinger gegen Auer p. deb.

Zufolge gerichtl. Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag den 15. Februar 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im obern Zimmer des Bauern-Wirthshauses zu Hartkirchen das dem Franz Auer gehörige Stögerbräu-Anwesen dortselbst, bestehend aus:

I.

Wohn-, Gast- und Bräuhaus mit kupferner Pfanne, Bräuerei- und Brennereivorrichtung, Stallungen, Stadel, Kegelbahn, der realen Bräuerei- und Wirthstaferngerechtsame, dann 36,95 Tgw. Grundbesitz an Gärten, Aeckern und Wiesen in der Steuergemeinde Hartkirchen im Schätzungswerthe von 25,904 fl.

II.

Aecker und Wiesen zu 14,93 Tagw. in der Steuergemeinde Oberindling, geschätzt auf 2986 fl.

Diese unter I u. II aufgeführten Objekte kommen gesondert und zwar

Erstere von 10—11 Uhr,

Letztere von 11—12 Uhr

zum Aufwurfe und erfolgt der Zuschlag jedesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster und Belastungsauszüge, sowie Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den 14. Januar 1868.

Der k. Notar: Wilhelm Fischer.

54.

Bekanntmachung.

In Folge Requisition des königlichen Landgerichts Osterhofen versteigere ich am

Mittwoch den 4. März 1868
Nachmittags 3 Uhr

in dem Trost'schen Gasthause zu Arbing das Anwesen der Gütlerseheleute Martin und Viktoria Hadl zu Arbingerfeld öffentlich an den Meistbietenden. Dieses Anwesen besteht aus folgenden, im Steuerbezirke Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegenden Besitzungen Pl.-Nrn. 46 und 47 zu 24 Dezimalen mit Gebäulichkeiten Haus-Nr. 32 zu Altenmarkt und Pl.-Nr. 2550 zu 14,79 Tagwerk mit Gebäulichkeiten in Arbingerfeld; letztere Gebäulichkeiten sind zur Zeit noch ohne Haus-Nummer unter Besitz-Nr. $^1/_{21}$ katastrirt. Das ganze Anwesen, dessen Belastung vor der Versteigerung bekannt gegeben wird, ist auf 4190 fl. gewerthet. Das Verfahren bei dieser Versteigerung findet statt nach den Bestimmungen in § 64 des Hypothekengesetzes und in den §§ 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und darf daher der Zuschlag nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth erreicht. Bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt findet zweitmalige Versteigerung am gleichen Orte statt

Mittwoch den 11. März 1868
Nachmittags 3 Uhr,

wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, den Hypothekgläubigern jedoch das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt. Mir nicht bekannte Personen müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, müssen sich über diese genügend ausweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Alle zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, den 15. Dezember 1867.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

55.

Bekanntmachung.

Wochinger gegen Fentisch p. deb.

Zufolge gerichtl. Auftrages versteigere ich wiederholt am

Donnerstag den 6. Februar 1868
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtsstube zu Rotthalmünster das der Posthalterswittwe Frau Maria Fentisch gehörige Hellmannsberger Wein-Wirthshaus Haus Nr. 110 zu Rotthalmünster mit radizirter Wirthstaferne, realer Weinschenk-Gerechtsame, Wohn-, Gast- und Oekonomie-Gebäuden und 6,20 Tgw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Rotthalmünster, dann 5,68 Tagw. in der Steuergemeinde Pattenham im Gesammtschätzungswerthe von 21,655 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 14. Januar 1868.

Der k. Notar: Wilhelm Fischer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 7. Landshut, Mittwoch den 22. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 213.

Die Eröffnung der ersten Schwurgerichtssitzung für Niederbayern im Jahre 1868 betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. l. Mts. die Eröffnung der I. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1868 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 17. Februar l. Js.

verlegt worden ist.

Paßau, den 19. Januar 1868.

v. Steyrer, Präsident.

Ad Num. 1049

Die Naturalien-Normalpreise für das Jahr 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die für das Jahr 1868 regulirten Naturalien-Normalpreise öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 15. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidfrüchte und übrigen Naturalien bei den sämmtlichen Rentämtern des Regierungsbezirkes Niederbayern für das Jahr 1868.

Nro. curr.	Rentamts-Bezirke	Der Schäffel																Der Zentner						Der Schober Stroh							
		Waizen		Korn		Gerste		Haber		Linsen		Erbsen		Hanfkörn.		Zwiebeln.		Hopfen		Heu		Stroh		Waizen-		Korn-		Gersten-		Haber-	
		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Deggendorf	23	54	20	24	14	6	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Dingolfing	24	18	19	24	14	36	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Eggenfelden	24	48	19	—	13	42	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Griesbach	24		18	48	13	30	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Kelheim	25	12	19	42	14	48	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kötzting	23	18	20	12	13	54	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Landau	23	18	20	12	13	54	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Landshut	24	18	19	24	14	36	8	6	—	—	24	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	9	42	6	42	7	—
9	Mallersdorf	24	12	19	54	14	30	7	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	—	—	7	16
10	Mitterfels	23	18	20	12	13	54	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Neustadt	24	36	19	18	14	30	7	48	—	—	22	30	11	45	13	—	36	45		51	—		—	—	9	45	—	—	—	—
12	Oberzell	24	42	19	24	14	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Passau	24	42	19	24	14	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Pfarrkirchen	25	30	19	30	14	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Schönberg	23	54	20	24	14	6	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach	26	54	18	48	13	54	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing	23	18	20	12	13	54	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Viechtach	23	18	20	12	13	54	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Vilsbiburg	23	42	19	12	14	18	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Vilshofen	25	30	19	30	14	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wolfstein	25	30	19	30	14	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zwiesel	23	54	20	24	14	6	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landshut, den 15. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Weßenig, Sekretär.

Ad Num 1865

An die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing und an sämmtliche Bezirksämter in Niederbayern, dann an sämmtliche Distrikts- und Lokalschulinspektionen und Schulkommissionen.

Einführung der französischen Orchesterstimmung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die unten im Abdrucke folgende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. Januar 1868 Nr. 10,057 gegenständigen Betreffs (Cult.-Minist.-Bl. v. 1868 Stück 2 Nr. 4 Seite 9) werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, sofort zum Vollzuge der sub Ziff. 1, 2, 3 und 4 der erwähnten höchsten Minist.-Entschl. ertheilten Anordnungen bei den der Aufsicht der Distriktsbehörden unterstehenden deutschen Elementarschulen, den an diese sich anschließenden Fortbildungsschulen und den weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten (conf. Allerh. Verord. v. 28. Juni 1862 § 1 und 5 Kreisamtsbl. S. 242) das Geeignete zu verfügen, mithin

a) zunächst dafür zu sorgen, daß sofort die vorgeschriebenen Originalstimmgabeln bei jeder der genannten Anstalten angeschafft werden,

b) die Vorstände, beziehungsweise Vorsteherinnen der weiblichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu veranlassen, in thunlichster Bälde die Umstimmung der bei der Unterrichts-Ertheilung gebrauchten Instrumente vornehmen zu lassen.

Der Vollzug dieser Anordnungen ist bei den am Ende des gegenwärtigen Schuljahres stattfindenden ordentlichen Prüfungen resp. Visitationen zu konstatiren.

Dem Ermessen der Distriktspolizeibehörden wird es anheimgegeben, die Beträge für die anzuschaffenden Originalstimmgabeln von den Schulkassen ꝛc. zu erheben, den Gesammtbetrag an die Kasse der k. Hofmusikintendanz einzusenden, die Stimmgabeln von dort zu erholen und an die einzelnen Anstalten des Bezirks hinauszugeben.

Wegen des Vollzugs der Ziff. 5 der höchsten Minist.-Entschl. vom 9. d. Mts. ist Benehmen mit den kirchlichen Stellen eingeleitet und wird hierüber s. Z. weitere Entschließung erfolgen.

Landshut, den 19. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10057.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die Vorstände sämmtlicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch Ausschreibung vom 27. Februar 1867 in Nr. 6 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1867 (S. 61) ist zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß die Einführung der Pariser Orchesterstimmung an den öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten in Aussicht genommen sei. Inzwischen ist die bezeichnete Stimmung bei der k. Hofkapelle und bei dem k. Hof- und Nationaltheater in München ins Leben getreten, und haben sich deren Vortheile daselbst wie anderwärts durch die Erfahrung erprobt.

Hiedurch sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, für alle ihm untergebenen Unterrichts- und Bildungsanstalten die Einführung der französischen Musikstimmung mit den nachfolgenden besonderen Vorschriften anzuordnen:

1) Die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten haben für ihren eigenen Gebrauch sofort wenigstens eine der neuen Originalstimmgabeln aus ihren etatsmäßigen Mitteln anzuschaffen. Diese Stimmgabeln sind von der Kasse der k. Hofmusikintendanz in München gegen Einsendung von 1 fl. 54 kr. per Stück zu beziehen und ist sich deshalb unmittelbar an die genannte Kasse schriftlich zu wenden.

2) Der neuen Stimmung der Musikinstrumente dürfen nur die auf dem bezeichneten Wege bezogenen Originalstimmgabeln zu Grunde gelegt werden, und sind die Vorstände der Anstalten für die pünktliche Einhaltung dieser Verfügung als verantwortlich zu betrachten.

3) Der vorwiegende Grund für die Anwendung der französischen Orchesterstimmung liegt in der durch ihre tiefere Lage gewährten Schonung der menschlichen Stimme, weshalb ihre möglichst schleunige Durchführung an den einzelnen Anstalten als sehr wünschenswerth bezeichnet werden muß. Dieses kann augenblicklich nur unter der Voraussetzung geschehen, daß die eigenen Mittel der betreffenden Anstalt die sofortige Bestreitung der Kosten für die Umstimmung der vorhandenen und für die Anschaffung der erforderlichen neuen Instrumente gestatten. Außerdem ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, daß die Mittel zur thunlichst baldigen Einführung beschafft werden und sind hiefür zunächst Ersparungen an den hieher gehörigen Etatspositionen ins Auge zu fassen. Um übrigens den Zeitpunkt und die zweckmäßigste Art des Vollzuges bemessen zu können, haben die Vorstände der Anstalten unter technischem Beirathe Erhebungen zu pflegen, welche Kosten dadurch veranlaßt werden. Hinsichtlich der Deckung der letzteren, insbesondere der hiezu etwa erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Stellen, sind die bestehenden Competenzverhältnisse zu beachten und ist die desfallsige Anregung und Antragstellung nicht zu unterlassen.

4) Als diejenigen öffentlichen Bildungs- und Unterrichtsanstalten, für welche die neue Musikstimmung von besonderer Bedeutung sein wird, werden die Lyceen und Gymnasien, die lateinischen Schulen, die Schullehrerseminarien und Präparandenschulen, die musikalischen Institute und Studienseminarien, dann die deutschen Elementarschulen und die an diese sich anschließenden Fortbildungsschulen, endlich die weiblichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bezeichnet und haben die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, denen die genannten Anstalten untergeordnet sind, die nothwendigen Verfügungen zu erlassen.

5) Hinsichtlich der Einführung der neuen Orchesterstimmung beim Gottesdienste haben die Kreisstellen mit den zuständigen kirchlichen Stellen und Behörden in Benehmen zu treten und mit diesen die nöthigen Vereinbarungen zu treffen. Die sämmtlichen geistlichen Oberbehörden sind übrigens bereits ersucht worden, der fraglichen Angelegenheit ihre Mitwirkung zuzuwenden. Hiezu wird unter Verweisung auf die Eingangs erwähnte Ausschreibung vom 27. Februar 1867 bemerkt, daß bei sämmtlichen hieher bezüglichen Anordnungen kein Zwang angewendet werden, vielmehr im Wege der Belehrung und Aufmunterung verfahren werden soll.

München, den 9. Januar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Gresser.

Betr. w. o.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Ministerialrath
(gez.) v. Bezold.

Ad Num. 1645.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Lauingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Lauingen ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 30. Januar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Landshut, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekr.

Ad Num. 867.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Neuessing, Bezirksamts Kelheim, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Wenzeslaus Denlscherz in Neuessing ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst im Markte Neuessing in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt inhaltlich der erst im Revisionswege festzustellenden Erträgnißfassion, ausschließlich des jährl. Einkommens aus der Gemeindeschreiberei per 58 fl., eine reine Jahreseinnahme von 480 fl., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Krescenz Neubegger auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlich 25 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Kelheim oder der k. Distrikts Schulinspektion Kelheim I. in Kelheim einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß sich ein künftiger Schullehrer von Neuessing einen etwaigen Schulgeldentgang durch Ausschulungen rc. bis auf die gesetzliche Congrua herab

ohne allen Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen, eventuell die volle Verpflegung eines aufzustellenden Schulgehilfen gegen die normale Entschädigung zu übernehmen hat.

Landshut, den 20. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Ad Num. 696.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Backmüllers Peter Amort von Au um allergnädigste Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der unterm 3. l. Mts. an die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird durch nachfolgenden Abdruck zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Landshut, den 17. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Abdruck ad Num 19944.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Müller Peter Amort von Au eine Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg zum Zwecke der Wiederherstellung seines durch einen Wolkenbruch zerstörten Mühlanwesens allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die k. Regierung, K. d. J., wird anmit beauftragt, den Gesuchsteller hievon in Kenntniß setzen und ihm gleichzeitig eröffnen zu lassen, daß die Frist zur Vornahme der Sammlung auf die Dauer von drei Monaten

vom Tage der Zustellung des Bewilligungsdekretes beschränkt sei.

In Bezug auf den Vollzug der Sammlung wird verfügt, daß eine Sammlung durch den Beschädigten bei seinen Gewerbsgenossen von Haus zu Haus ausgeschlossen, daß es ihm jedoch unbenommen sei, sowohl in öffentlichen Blättern einen der Bewilligung entsprechenden Aufruf zu erlassen, als auch schriftlich an seine Gewerbsgenossen sich zu wenden.

München, den 3. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. vor.	Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 1540.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Collekte für die Nothleidenden in Ostpreußen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Obengenannten wird die in bezeichnetem Betreff ergangene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung durch nachfolgenden Abdruck bekannt gegeben.

Landshut, den 17. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 495.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben den Landtagsabgeordneten Ludwig Jordan aus Deidesheim und Franz Krumbach aus Freising und Genossen die Allerhöchste Genehmigung zur Erlassung eines Aufrufes für Unterstützung der Nothleidenden in Ostpreußen, sowie zur Empfangnahme der eingehenden Beiträge — mit Ausschluß einer Hauscollekte — auf die Dauer von 3 Monaten und in der Ausdehnung auf die 8 Kreise des Königreichs allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird der k. Regierung, K. d. Innern, zur Kenntnißnahme anburch eröffnet.

München, den 14. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Betreff w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 1241.

Bekanntmachung.

Die Aktiengesellschaft der Deggendorfer-Plattlinger Eisenbahn, hier Abänderung ihrer Gesellschaftsstatuten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Oktober v. Js. allergnädigst geruht, die von der Deggendorf-Plattlinger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung der Aktionäre vom 19. Juli v. Js. beschlossene Abänderung ihrer Gesellschaftsstatuten mit der nachstehend bezeichneten neuen Fassung zu genehmigen:

1) Der erste Absatz des § 34 hat zu lauten: „Als Verwaltungs- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr."

2) Der zweite Satz des § 20 erhält die Fassung: „Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre statt, welche innerhalb sechs Monaten nach Jahresschluß, also spätestens im Monate Juni abzuhalten ist."

3) Im § 31 ist statt „Ende Dezember" zu setzen „Ende März" und im § 34 Absatz 3 statt „Ende September" zu setzen „Ende Dezember."

4) Im § 32 ist statt „Bahnexpedition" zu setzen „Bahnverwaltung."

Vorstehende Statutenabänderung wird, nachdem deren Eintragung in das Handelsregister geschehen, gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 16. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Ad Num. 35208.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Münzfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern versuchte am 19. v. Mts zu München ein Zinngießerlehrling einen falschen Vereinsthaler bayerischen Gepräges zu verausgaben.

Der Zinngießerlehrling wurde deßhalb zur Haft gebracht und ergab sich bei der vorgenommenen Haussuchung, daß er sich mit Münzfälschung befaßte, indem außer einem Modelle zur Herstellung von Vereinsthalern bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1865 und anderen Vorrichtungen 10 Stück falscher aus Zinn gefertigter Vereinsthaler aufgefunden und weggenommen wurden.

Die obengenannten Behörden werden von diesem Vorgange mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor Annahme solcher Münzen zu warnen und gegen etwaige Verbreiter derselben nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 18. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

Ad Num. 4041.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der von der kgl. Bank in Nürnberg emittirten Eisenbahn-Anlehen, in sp. der Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer und der Holzkirchen-Miesbacher Partial-Obligationen betreffend.

Bei der heute dahier vorgenommenen sechsten Verloosung der obenbezeichneten Eisenbahn-Anlehen sind die nachstehenden Nummern gezogen worden und zwar:

A. vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Anlehen

Nr. 552. 649. 770. 1021. 1234. 1327. 1825. 2025. 2330. und 2391.

B. vom Holzkirchen-Miesbacher Anlehen

Nr. 90. 187. 343. 789. 794. 802. 1632. 1663. 1804. 1833. 1896. und 1978,

was mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die mit diesen Nummern versehenen Partial-Obligationen vom 15. April d. Js. zurückbezahlt werden und von da an außer Verzinsung treten.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen bereits verloosten Eisenbahn-Partialen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind:

I. vom Pasing-Starnberger Anlehen aus der 12. Verloosung

Nr. 216. 531. 958. 1052. 1102. und 1221.

mit Zinstermins-Ende 1. Januar 1868.

II. vom Kempten-Memmingen-Ulmer Anlehen

aus der 3. Verloosung

Nr. 5309. 6207. und 6802.

mit Zinstermins-Ende 1. Oktober 1866,

dann aus der 4. Verloosung

Nr. 350. 1980. 2292. 3147. 3832. 4030. 4056. 4735. 5218. 5263. 5859. 5871. und 6007.

mit Zinstermins-Ende 1. Oktober 1867.

III. vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Anlehen

aus der 2. Verloosung

Nr. 2576. 2691. 4691. 6662. und 7338.

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1866,

dann aus der 3. Verloosung

Nr. 89. 280. 991. 2371. 2485. 2886. 4296. 4688. 4981. 6558. 6935. 6956. 7496. und 7638.

mit Zinstermins-Ende 15. Dezember 1867.

IV. vom Hof-Asch-Eger Anlehen

aus der 1. Verloosung

Nr. 3110.

mit Zinstermins-Ende 15. September 1866,

dann aus der 2. Verloosung

Nr. 49. 2284. 2345. 2459. 4882. 6527. 7304. 7684. und 8673.

mit Zinstermins-Ende 15. September 1867.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsen-Verlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 15. Januar 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerh. Reskripts vom 11./14. Januar 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Vornbach, k. Bezirksamts Paßau, dem Priester Franz Xaver Huber, Pfarrer in Heining, desselben Bezirksamtes, verliehen.

Laut Allerhöchsten Reskripts vom 12./15. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hohenau, Bezirksamts Wolfstein, dem Priester Joseph Lueg, exponirten Cooperator in Mitterskirchen, k. Bezirksamts Eggenfelden, verliehen.

Laut Allerhöchsten Reskripts vom 12./15. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aldersbach, k. Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Georg Meisl, exponirten Cooperator in Mauerberg, Bezirksamts Altötting, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Januar 1868 wurden die Schullehrer Jakob Maier von Münster und Wenzeslaus Denkscherz von Neuessing, und zwar ersterer für immer, letzterer auf die Dauer Eines Jahres, mit dem 1. März dß. Js. beginnend, pensionirt; hierauf vom gleichen Tage an

der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Münster, k. Bezirksamts Rottenburg und Distrikts-Schulinspektion Rottenburg I, dem Schulprovisor Jakob Maier dortselbst;

der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Pullach, k. Bezirksamts Kelheim und Distr.-Schulinsp. Abensberg, dem Schullehrer Andreas Brandl von Hölsbrunn;

der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hölsbrunn, k. Bezirksamts Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg II, dem Schulprovisor Johann Bapt. Winterl in Ebrantshausen verliehen; und

zum Schulprovisor in Ebrantshausen, k. Bezirksamts Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Mainburg I, der Schulgehilfe Joh. Bapt. Forster, z. Z. Schulverweser in Pullach, befördert.

Durch Verfügung beider Landwehr-Kreis-Stellen vom 27. Dezember 1867 wurde der Unterlieutenant Mathias Waldbauer zum Oberlieutenant befördert, der Füsilier-Wehrmann Guido Kühbacher zum Unterlieutenant bei der Füsilier-Compagnie, dann der Sekondjäger Joh. Nep. Maurer zum Unterlieutenant der Schützenkompagnie des k. Landwehr-Bataillons der Stadt Paßau ernannt.

Berichtigung.

In der Ausschreibung der kath. Pfarrei Vilsheim, Bezirks-Amts Landshut (v. Kreisamtsblatt von Niederbayern 1868 Nr. 5 Seite 79) lies statt „trium regium“: „trium regum“, und statt „82 Tagwerk Obst- und Gemüse-Garten: „82 Decimalen Obst- und Gemüse-Garten.“

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern №. 7.

Mittwoch, den 22. Januar 1868.

Ad Num. 1219.

Den Schematismus des Medizinalpersonals in Niederbayern pro 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schematismus sämmtlicher Civilärzte des Regierungsbezirkes Niederbayern, dann des niederärztlichen Personales und der Sanitätsanstalten wird nach dem Stande derselben am Schlusse des Jahres 1867 im nachfolgenden Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 15. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold, Sekretär.

I.

Schematismus sämmtlicher Civil- und die Civilpraxis ausübender Militär-Aerzte im Regierungsbezirke Niederbayern für das Jahr 1867.

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon	Tag	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
	Unmittelbare Städte: Stadtmagistrat.	Stadtgericht.													
1	Landshut	Landshut 11,552 Seel.	Landshut	Auer, Ludwig	pr. A.	Steinburg, N.B.	1827	VII	14	v	1852	1852	1852	1854	
2				Hoffmann, Karl Richard	Kr.-M.-Rath	Erlangen, M. F.	1797	II	20	v.	1818	1818	1818	1818	1821
3				Regler, Georg	Reg.-G.-R.	Bleinfeld, M.-F.	1811	IV	23	v.	1838	1840	1840	1842	1848
4				Schreyer, Otto	pr. A.	Straubing, N.B.	1838	V	29	v.	1863	1863	1863	1864	
5				Syller, Joseph	k. Hofrath u. quiesc. Reg.-G.-R.	Tirschenreuth, O. Pf.	1793	II	24	v	1817	1819	1820	1820	1825
6				Unsin, Anton	pr. A.	Oberthingen, Sch	1829	III	18	v	1855	1855	1855	1858	
7				Wein, Fr. Xav.	pr. A.	Schwandorf, O.P.	1808	II	14	W	1832	1834	1834	1834	
8				Wurm, Wilh.	pr. A.	München, O.B.	1835	IV	4	v.	1861	1861	1861	1862	
9	Paßau	Paßau 9,744 S.	Paßau	Bernhuber, F. X.	pr. A u. k. Rath	Wagrain, Salzb.	1800	I	23	v.	1823	1825	1826	1825	
10				Bernhuber, Krl	pr. A.	Paßau, N. B.	1828	XII	31	v.	1853	1853	1853	1855	
11				Egger, Jos.	pr. A.	Kelheim, N. B.	1824	XII	24	v.	1847	1849	1849	1849	
12				Erhard, Al. sen	Reg.-G.-R.	Paßau, N. B	1801	I	25	v.	1822	1824	1826	1824	1835
13				Erhard, Al. jun	pr. A.	Paßau, N. B.	1830	II	3	v.	1855	1855	1855	1856	
14				Höglauer, J. G.	q. G.-A	Teisendorf, N. B.	1796	IV	18	W.	1821	1822	1823	1822	1826
15				Schmid, Jak.	pr. A.	Paßau, N. B.	1802	III	24	l	1833	1835	1835	1835	
16				Tauscheck, Andr.	pr. A.	Gotteszell, N.B	1807	I	22	l.	1832	1834	1834	1835	

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben	Wohnort	Namen	Eigenschaft	Geburts-Ort	Geburtszeit Jahr	Mon	Tag	Familienstand	Promotion	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung	Eintritt in d. Staatsdienst
17	Straubing	Straubing 10,048 S.	Straubing	Groll, Georg	qu. Bez.-Ger.-R.	Altenmarkt, NB.	1799	III	14	v.	1821	1823	1823	1823	1835
18				Groll, Oskar	pr. A.	Straubing, NB.	1830	X	27	v.	1855	1855	1855	1855	
19				Heiß, Ludwig	pr. A.	Geiselhöring, NB	1833	II	15	v.	1855	1856	1856	1859	
20				Leherer, Karl	pr. A.	Geiselhöring, NB	1815	I	26	W.	1839	1842	1845	1844	
21				Ludsteck, Ign.	pr. A.	Straubing, N B.	1816	VII	31	W.	1841	1843	1845	1843	
22				Luttner, Joh	pr. A.	Ragers, N. B.	1832	V	16	v.	1859	1859	1859	1860	
23				Schlagintweit, M	Bz.-G.-A.	Cham, O. P.	1807	X	20	v.	1831	1833	1833	1833	1844
	Bezirksamt.	Landgericht.													
24	Bogen	Bogen 12,308 S.	Bogen	Burger, Jos.	B.-A. I	Golling, Salzb.	1811	XII	7	v.	1833	1835	1835	1836	1856
25			Einfürst	Camerlohr v., L	pr. A	Viechtach, N B.	1823	IV	15	W.	1860	1860	1860	1861	
26		Mitterfels 17,835 S.	Mitterfels	Progel, Albr.	B.-A. II	München, O. B.	1818	IV	4	v.	1843	1843	1845	1846	1866
27	Deggendorf	Deggendorf 19,982 S.	Deggendorf	Appel, Wolfg.	B.-G.-A.	Schwarzhofen, O. Pf	1809	XII	31	v.	1834	1836	1836	1837	1850
28			Metten	Glonner, J. N.	pr. A	Triftern, N. B.	1818	XI	17	l.	1843	1845	1845	1846	
29			Plattling	Herrmann, Frz.	pr. A.	Dachau, O. B.	1827	I	11	v.	1851	1851	1851	1852	
30			Deggendorf	Reiter, Joh G.	pr. A.	Steinkirchen, NB	1831	VIII	2	v.	1859	1859	1859	1859	
31			Deggendorf	Wallner, Seb.	pr A	Straubing, N. B.	1824	VI	25	v.	1850	1851	1851	1852	
32		Hengersberg 17,024 S.	Hengersberg	Eisenreich. Ant	pr A.	Mienbach, N. B.	1828	II	29	v.	1853	1853	1853	1854	
33				Merkl, Gall.	q. G.-A.	München, O. B.	1799	II	6	W.	1826	1828	1828	1828	1849
34				Schobacher, Krl.	B.-A II	Deggendorf, NB.	1811	XI	4	v.	1835	1837	1837	1837	1865
35	Dingolfing	Dingolfing 20,717 S.	Reisbach	Hiemer, Friedr.	pr. A	Eichstädt, M. F	1837	V	1	l.	1864	1864	1864	1865	
36			Dingolfing	Krieger, Ludw	B. A. I	Paßau, N. B	1811	I	16	v.	1835	1836	1836	1836	1862
37			Mengkofen	Leopolder, Aug.	pr. A.	München, O. B.	1835	IV	25	v.	1860	1860	1860	1861	
38			Niederviebbch.	Zaggl, Fr. Ser.	pr. A.	Schwindeck, O B.	1829	XI	25	v.	1854	1854	1854	1857	
39	Eggenfelden	Eggenfelden 18,467 S.	Eggenfelden	Aman, Joh.	pr. A	Abensberg, N. B.	1832	XII	8	v.	1858	1858	1858	1860	
40			Massing	Gambs, Jos.	pr. A	Flossing, O. B.	1838	VIII	22	v.	1866	1866	1866	1867	
41			Gangkofen	Linsmayer, J.	pr. A.	Deggendorf, N. B.	1831	I	6	v.	1856	1856	1856	1858	
42			Eggenfelden	Wulzinger, M.	B.-A. I.	Tittling, N. B	1808	VIII	30	v.	1831	1833	1833	1833	1852
43		Arnstorf 12,708 S.	Arnstorf	Hauber, Ben.	B.-A. II	Verlaß, Schw.	1808	III	5	v.	1833	1835	1835	1838	1862
44			Simbach	Schmutzer, Ad.	pr. A.	Aidenbach, N. B.	1829	VI	1	v.	1855	1855	1855	1856	
45	Grafenau	Grafenau 16,362 S.	Schönberg	Nolde, Friedr.	pr. A.	Regensburg, O. P.	1821	XI	15	v.	1845	1848	1848	1849	
46			Grafennau	Weiß, Sigm.	B. A. I.	Arzberg, O. F.	1813	IV	17	W.	1838	1840	1840	1840	1867
47			Luisenfels	Wildberger, H	pr. A.	Bamberg, O F.	1840	IV	6	l.	1867	1867	1867	1867	
48	Griesbach	Griesbach 13,710 S.	Griesbach	Crusilla, J. B.	B.-A. I.	Waldkirchen, NB.	1810	I	4	v.	1832	1834	1834	1834	1845
49			Birnbach	Freudenberger, J	pr. A.	Abbach, N. B.	1823	VIII	11	v.	1859	1859	1859	1860	
50		Rotthalmünster 16,485 S.	Rotthalmünst.	Burgl, Fr Ser.	B.-A. II	Bogen, N B.	1813	XI	12	v.	1837	1838	1838	1841	1865
51			Rotthalmunst.	Prinz, Jakob	pr. A.	Mayerhöfen, Schw.	1826	I	24	v.	1853	1853	1853	1854	
52			Pocking	Stuffler, Jos.	pr A	Schönsee, O. P.	1813	X	27	v	1837	1839	1839	1839	
53	Kelheim	Kelheim 15,416 S.	Kelheim	Flügel, Jos. G	B.-A. I.	Hirschau, O. P.	1816	I	8	v.	1847	1847	1847	1851	1862
54			Kelheim	Oberndorfer, J	k. Hofr. u. a. B.-A. I.	Eschenbach, O. P	1802	XII	22	v.	1826	1828	1828	1829	1834
55			Abbach	Popp, Heinr.	pr. A.	Mainburg, N. B.	1834	V	17	v.	1860	1860	1860	1862	
56			Kelheim	Nobl, Karl	pr. A.	Kelheim, N B	1834	V	4	v.	1859	1859	1861	1862	
57		Abensberg 14,475 S.	Rohr	Albrecht, Englb.	pr. A.	München, O. B.	1838	XI	10	l.	1866	1867	1867	1867	
58			Siegenburg	Engelberger, J.	pr. A.	Auburg, O. P.	1811	XI	28	v.	1841	1842	1844	1842	
59			Neustadt a/D.	Neumaier, Frz.	pr. A.	Freising, O. B	1836	X	1	v.	1863	1864	1864	1864	
60			Abensberg	Stängelmayer, J.	B.-A. II	Pfettrach, N. B.	1810	III	18	v.	1835	1837	1837	1839	1862

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburts-Ort.	Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
							Jahr.	Mon	Tag						
61	Kötzting	Kötzting 12,319 S.	Kötzting	Albrecht, Joh.	B.-A. I.	Münsterhausen, Schw.	1801	XII	27	v.	1827	1830	1830	1830	1850
62		Neukirchen 10,736 S.	Lam	Schmidt, Aug.	pr. A.	Stadeln, Böhmen	1806	IV	5	v.	1836	1839	1845	1840	
63			Neukirchen	Seydel, Karl	B.-A. II	Bamberg, O F.	1813	X	15	v.	1836	1838	1838	1838	1862
64	Landau	Landau 20,669 S.	Landau	Klein, Adolph	pr. A.	Tittmoning, O. B.	1839	III	25	v.	1863	1863	1863	1864	
65			Pilsting	Meindl, Alb.	pr. A.	Ruhmannsfeld., N. B.	1833	IV	19	v.	1865	1865	1865	1866	
66			Landau	Stadelmayer, F.	B.-A. I.	Neuburg, Schw.	1808	IX	11	v.	1831	1833	1834	1833	1838
67			Eichendorf	Stöberl, Jos.	pr. A.	Mimming, N. B.	1830	V	14	v.	1857	1857	1857	1858	
68	Landshut	Landshut 24,496 S.	Essenbach	Hasenbradl, F. X.	pr. A.	Plattling, N. B.	1832	X	7	l.	1864	1864	1864	1865	
69			Landshut	Kreitner, Frz.	B.-A. I.	Speinshart, O. P.	1801	VI	29	v.	1824	1826	1826	1826	1838
70			Postau	Wäninger, J. B.	pr. A.	Treffenbach, N. B.	1829	VI	20	l.	1856	1856	1856	1858	
71	Mallersdorf	Mallersdorf 18,087 S.	Mallersdorf	Heiß, Andr.	B.-A. I.	Denklingen, Sch.	1801	X	18	W.	1826	1829	1829	1830	1840
72			Geiselhöring	Huber, Jos. sen.	pr. A.	Altenburg, N. B.	1809	III	12	W.	1836	1838	1838	1840	
73			Geiselhöring	Huber, Jos. jun.	pr. A.	Geiselhöring, NB	1842	V	5	l.	1866	1867	1867	1867	
74			Pfaffenberg	Kammermayer, L.	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1830	VIII	25	v.	1856	1856	1856	1857	
75			Schierling	Löw, Jos.	pr. A.	Cham, O. Pf.	1817	I	23	v.	1839	1841		1846	
76	Paßau	Paßau I. 19,860 S.	Tittling	Brunnhuber, J.	pr. A.	Roßhaupten, Sch.	1822	III	30	v.	1858	1858	1859	1859	
77			Paßau	Schmidtmüller, J	B.-A. I.	Landshut, N. B.	1806	VI	11	v.	1828	1830	1830	1831	1835
78			Hutthurn	Schreiner, Joh.	pr. A.	Kirchberg, N. B.	1822	IX	16	v.	1850	1850	1850	1851	
79		Paßau II. 15,599 S.	Paßau	Bottler, J. Eug.	B.-A. II	Waismain, O. F	1812	I	23	v.	1835	1837	1837	1837	1842
80			Neuhaus	Leher, Fr. X.	pr. A.	Kirnstorf, O. B.	1823	XII	1	v.	1850	1850	1850	1851	
81			Fürstenzell	Pointmayer, J.	pr. A.	Falkenberg, N. B.	1810	VI	18	v.	1835	1837	1837	1837	
82	Pfarrkirchen	Pfarrkirchen 15,364 S.	Pfarrkirchen	Aman, Math.	pr. A.	Abensberg, N. B.	1836	III	12	l.	1861	1861	1861	1862	
83			Triftern	Krieglsteiner, J. Bapt.	pr. A.	Straubing, N. B.	1829	V	25	W.	1853	1853	1853	1854	
84			Pfarrkirchen	Mayr, Karl	Bez.-G.-A.	Dillingen, Schw.	1807	X	23	W.	1829	1831	1831	1832	1839
85			Baumgarten	Seibold, Ottm.	pr. A.	Thürlauingen, Schw.	1804	XI	9	v.	1843	1843	1845	1845	
86		Simbach 14,990 S.	Simbach	Hofer, Andr.	B.-A. II	Regensburg, OP.	1801	XI	30	l.	1826	1828	1828	1829	1848
87			Thann	Pickl, Fr. v. P.	pr. A.	Zwiesel, N. B.	1808	V	5	v.	1837	1839	1839	1841	
88			Ering	Schreiner, Ludw	pr. A.	Kirchberg, N. B	1837	X	4	v.	1863	1863	1863	1864	
89	Regen	Regen 19,855 S.	Regen	Schreiner, Max	B.-A. I.	Oswald, N. B.	1810	I	4	v.	1832	1834	1834	1834	1852
90			Zwiesel	Wiesberger, A.	pr. A.	Rutmannsfeld., N. B.	1820	IX	15	W.	1843	1845	1845	1845	
91	Rottenburg	Rottenburg 17,990 S.	Ergoldsbach	Großmann, J. K	pr. A.	Regensburg, OP.	1807	IX	24	v.	1831	1833	1833	1833	
92			Pfeffenhausen	Hagspihl, Ant.	pr. A.	Scheidegg, Sch.	1804	XII	31	v	1830	1832	1832	1833	
93			Rottenburg	Lindemann, A.	B.-A. I.	Altenmarkt, O. B.	1811	II	14	W.	1834	1836	1836	1837	1862
94			Langquaid	Mayr, Eduard	pr. A.	Straubing, NB.	1836	IV	9	v.	1859	1859	1859	1859	
95			Pfeffenhausen	Niggl, Ignaz	pr. A.	Oberpframmern, O. B.	1816	VII	26	v.	1845	1846	1846	1846	
96		Mainburg 13,569 S.	Mainburg	Lautenbacher, K.	B.-A. II	Straubing, N. B.	1808	IX	2	v.	1836	1838	1838	1841	1857
97			Mainburg	Möhl, Karl	pr. A.	München, O B	1838	XI	6	v.	1862	1862	1862	1863	
98			Mainburg	Paffauer, Georg	pr. A.	Bodenmais, NB	1835	IV	9	l.	1863	1863	1863	1864	
99	Straubing	Straubing 20,675 S.	Straubing	Kolb, Karl Joh.	B.-A. I.	Wallerstein, Sch.	1810	IX	6	v.	1834	1836	1836	1836	1843
100			Hienhart	Schramm, Gg.	pr. A.	Aichach, O. B.	1817	II	15	v.	1840	1841	1841	1842	
101	Viechtach	Viechtach 18,835 S.	Ruhmannsfld.	Dick, Valent.	pr. A.	Frauenau, N. B.	1823	X	18	v.	1850	1850	1850	1853	
102			Viechtach	Laucher, Karl	B.-A. I.	Landshut, N. B.	1820	XI	4	v.	1846	1846	1846	1846	1867
103			Ruhmannsfld.	Rötzer, Anton	pr. A.	Neukirchen, N. B	1826	III	19	v.	1854	1854	1854	1855	

Nr. curr.	Verwaltungs-Bezirk.	Gerichts-Bezirk und Seelenzahl desselben.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft	Geburts-Ort.	Geburtszeit. Jahr.	Mon.	Tag.	Familienstand.	Promotion.	Probe-Relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
104	Vilsbiburg	Vilsbiburg 25,428 S.	Vilsbiburg	Höglauer, Gg.	pr. A.	Robing, O. P.	1831	II	28	v.	1855	1855	1855	1855	
105			Frontenhausen	Priem, Max	pr. A.	München, O.B.	1813	I	10	v.	1836	1838	1839	1838	
106			Velden	Rauscher, Jos.	pr. A.	Neuhausen, N.B.	1830	VII	27	W.	1854	1854	1854	1854	
107			Vilsbiburg	Seelmaier, Ben	pr. A.	Berghofen,	1824	VI	16	v.	1854	1854	1854	1854	
108			Geisenhausen	Vogl, Karl Em.	pr. A.	München, O.B.	1832	VI	9	v.	1856	1856	1856	1856	
109			Vilsbiburg	Weber, Joh. B	B.-A I.	Oberhaid, O.P.	1806	V	25	v.	1832	1834	1834	1834	1858
110	Vilshofen	Vilshofen 22,663 S.	Vilshofen	Eireiner, Rom.	pr. A.	Vilshofen, N.B.	1813	VII	31	v.	1836	1837	1837	1837	
111			Aidenbach	Körber, Jos.	pr A	Paßau, N. B.	1812	III	3	v.	1838	1839	1844	1840	
112			Hofkirchen	Schmidtmüller, J	pr. A.	Rain, O. B.	1841	II	9	l.	1866	1865	1866	1867	
113			Vilshofen	Seiberth, J. J.	B.-A.I.	Nittenau, O.P.	1801	I	19	v.	1826	1828	1828	1828	1836
114			Ortenburg	Spitzlbachmayer, Joh. B	pr. A.	Paßau, N. B.	1826	XI	7	v.	1850	1851	1851	1852	
115		Osterhofen 14,805 S.	Niederpöring	Forstner, Math.	pr. A.	Mainburg, N B	1830	V	12	v.	1856	1856	1856	1857	
116			Osterhofen	Kufner, Jos.	B.-A.II	Deggendorf, N.B.	1807	I	23	v.	1831	1833	1833	1833	1839
117			Osterhofen	Kufner, Ludw.	pr. A.	Osterhofen, NB	1834	VIII	11	v.	1859	1859	1859	1859	
118	Wegscheid	Wegscheid 17,792 S.	Breitenberg	Ertl, Friedr.	pr. A	Hauzenberg, N.B.	1840	VIII	31	v.	1865	1866	1866	1866	
119			Hauzenberg	Haas, Jos.	pr. A	Paßau, N. B	1817	III	1	v	1840	1843	1844	1843	
120			Wegscheid	Lutz, Emanuel	B.-A.I.	Adeldorf, N. B.	1812	IV	26	v.	1834	1836	1836	1836	1859
121			Griesbach	Mack, Jos.	pr. A.	Paßau, N. B	1811	VIII	3	v.	1833	1835	1835	1835	
122			Obernzell	Sitzberger, Pet.	pr. A.	Weghof, N. B.	1829	VI	6	v.	1859	1859	1859	1859	
123	Wolfstein	Freyung 14,667 S.	Freyung	Egger, Joh N	B.-A I.	Dingolfing, NB.	1816	XII	27	v.	1839	1841	1844	1844	1867
124			Freyung	Högier, Max	q.L.-G. A	Regensburg, OP	1802	XI	12	v.	1824	1827	1827	1827	1833
125			Röhrenbach	Rott, Wilh	pr. A.	Athen, Griechenl	1836	VIII	13	v	1862	1863	1863	1865	
126			Perlesreuth	Schärl, Fr. X	pr. A.	Rennertshausen, O. B.	1815	I	15	v.	1841	1843	1844	1844	
127			Kreuzberg	Schauer, J N.	pr. A.	Unterkreuzberg, N. B.	1812	XII	31	v	1837	1839	1839	1841	
128		Waldkirchen 12,789 S.	Waldkirchen	Huber, Joh. G.	B.-A II	Metting, N. B.	1811	III	22	v.	1835	1837	1837	1837	1862

Im Stande der niederbayerischen Aerzte haben sich im Laufe des Jahres 1867 folgende Veränderungen ergeben:

Gestorben sind: die praktischen Aerzte Dr. Michael **Brandl**, Dr. Anton **Steindl**, Dr. Fr. X. **Wisberger** und der pensionirte Stabsarzt Dr. David **Hölderlin**.

Quiescirt wurden: der k. Hofrath und Bezirksgerichtsarzt Dr. **Syller**, dann die Bezirksärzte I. Classe Dr. Joh. Nep. **Forster** und Dr. Fr. X. **Müller**.

Versetzt wurden: die k. Bezirksärzte Dr. Franz **Kreitner** von Beilngries nach Landshut, Dr. Anton **Lindemann** von Grafenau nach Rottenburg, Dr. Georg **Regler** von Viechtach nach Landshut und Dr. Joh. Jak. **Seiberth** von Wolfstein nach Vilshofen.

Befördert wurden zu Bezirksärzten: die praktischen Aerzte Dr. Joh. Nep. **Egger**, Dr. Johann **Keller**, Dr. Karl **Laucher** und Dr. Sigmund **Weiß**.

Von dem Auslande eingewandert ist: der praktische Arzt Dr. Wilhelm **Wurm**.

Von andern Regierungsbezirken eingewandert sind: die praktischen Aerzte Dr. Karl **Möhl**, Dr. Georg **Schramm** und Dr. Benno **Seelmaier**.

In andere Regierungsbezirke ausgewandert sind: der zum Bezirksarzte in Falkenstein ernannte Dr. Johann Keller, die quiescirten Bezirksärzte Dr. Joh. Nep. Forster und Dr. Fr. X. Müller, dann die praktischen Aerzte Dr. Simon Brandl, Dr. Eduard Breundl, Dr. Franz Pollinger, Dr. Johann Steinlein und Dr. Georg Winkelmayer.

Ihren Wohnsitz innerhalb Niederbayerns haben verändert: die praktischen Aerzte Dr. Friedr. Ertl, Dr. Ludwig Heiß, Dr. Franz Herrmann, Dr. Ludwig Kammermayer, Dr. Joseph Linsmaier, Dr. Ignaz Ludsteck, Dr. Ignaz Riggl, Dr. Friedrich Rolbe, Dr. Jakob Prinz, Dr. Karl Robl und Dr. Joseph Stuffler.

Die ärztliche Praxis haben angetreten: die Doktoren Engelbert Albrecht, Joseph Gambs, Joseph Huber jun., Joseph Schmidtmüller und Heinrich Wildberger.

Gegenwärtiger Stand: 1 Kreismedizinalrath, 5 Bezirksgerichtsärzte, 19 Bezirksärzte I. Classe, 11 Bezirksärzte II. Classe, 2 quiescirte Bezirksgerichtsärzte, 1 quiescirter Bezirksarzt I. Classe, 3 quiescirte Landgerichtsärzte und 86 praktische Aerzte. Dazu kommen noch 12 aktive Militärärzte. Also Civil- und Militärärzte zusammen 140. Es kommt demnach bei einer Bevölkerung von 583,959 Seelen (aus dem Civil- und Militärstande) ein Arzt auf 4171 Einwohner.

Alphabetisches Namens-Verzeichniß sämmtlicher Civilärzte in Niederbayern

am 1. Januar 1868.

Nr. curr.			Nr. curr.		
1	Albrecht, Joh. Ev.	61	33	Hafenbradl, Franz Xav.	68
2	Albrecht, Engelbert	57	34	Hagspihl, Fr. Anton	92
3	Aman, Johann	39	35	Hauber, Benedikt	43
4	Aman, Mathias	82	36	Heiß, Andreas	71
5	Appel, Wolfgang	27	37	Heiß, Ludwig	19
6	Auer, Ludwig	1	38	Herrmann, Franz	29
7	Bernhuber, Franz Xav.	9	39	Hiemer, Friedrich	35
8	Bernhuber, Karl	10	40	Höglauer, Georg	104
9	Bottler, Jos. Eugen	79	41	Höglauer, Joh. Georg	14
10	Brunnhuber, Joseph	76	42	Högler, Max	124
11	Burger, Joseph	24	43	Hofer, Andreas	86
12	Burgl, Franz Xav.	40	44	Hoffmann, Karl	2
13	Camerlohr von, Ludwig	25	45	Huber, Georg	128
14	Crusilla, Joh. Bapt.	48	46	Huber, Johann sen.	72
15	Dick, Valentin	101	47	Huber, Joseph jun.	73
16	Egger, Joh. Nep.	123	48	Kammermayer, Ludwig	74
17	Egger, Joseph	11	49	Klein, Gustav Adolph	64
18	Eireiner, Roman	110	50	Körber, Joseph	111
19	Eisenreich, Anton	32	51	Kolb, Karl Johann	99
20	Engelberger, Joseph	58	52	Kreitner, Franz	69
21	Erhard, Alexander sen.	12	53	Krieger, Ludwig	36
22	Erhard, Alexander jun.	13	54	Krieglsteiner, Joh. Bapt.	83
23	Ertl, Friedrich	118	55	Kufner, Joseph	116
24	Flügel, Joh. Georg	53	56	Kufner, Ludwig	117
25	Forstner, Mathias	115	57	Laucher, Karl	102
26	Freudenberger, Ignaz	49	58	Lautenbacher, Karl	96
27	Gambs, Joseph	40	59	Leher, Franz Xav.	80
28	Glonner, Joh. Nep.	28	60	Leopolder, August	37
29	Groll, Georg	17	61	Leyerer, Karl	20
30	Groll, Oskar	18	62	Lindemann, Anton	93
31	Großmann, Jos. Karl	91	63	Linsmaier, Joseph	41
32	Haas, Joseph	119	64	Löw, Joseph	75

Nr. curr.			Nr. curr.	
65	Lubsteck, Ignaz	21	97	Schmidtmüller, Joseph
66	Luttner, Joh. Nep	22	98	Schmutzer, Adolph
67	Lutz, Emanuel	120	99	Schobacher, Karl
68	Mack, Joseph	121	100	Schramm, Georg
69	Mayr, Eduard	94	101	Schreiner, Georg
70	Mayr, Karl	84	102	Schreiner, Ludwig
71	Meindl, Albert	65	103	Schreiner, Max
72	Merkl, Gallus	33	104	Schreyer, Otto
73	Möhl, Karl	97	105	Seelmaier, Benno
74	Neumaier, Franz	59	106	Seiberth, Joh. Jak.
75	Niggl, Franz	95	107	Seybold, Ottmar
76	Nolde, Friedrich	45	108	Seydel, Karl
77	Oberndorfer, Joseph	54	109	Sitzberger, Peter
78	Passauer, Georg	98	110	Spitzlbachmaier, Joh. Ev.
79	Pickl, Franz v. P.	87	111	Stadelmayer, Friedrich
80	Pointmayer, Joseph	81	112	Stänglmayr, Joseph
81	Popp, Heinrich	55	113	Stöberl, Joseph
82	Priem, Max	105	114	Stuffler, Joseph
83	Prinz, Jakob	51	115	Syller, Joseph
84	Progl, Albrecht	26	116	Tauscheck, Andreas
85	Rauscher, Joseph	106	117	Unsin, Anton
86	Regler, Georg	3	118	Vogl, Karl Emil
87	Reiter, Joh. Georg	30	119	Wäninger, Joh. Bapt.
88	Robl, Karl	56	120	Wallner, Sebastian
89	Rötzer, Anton	103	121	Weber, Joh. Bapt.
90	Rott, Wilhelm	125	122	Wein, Franz Xav.
91	Schärl, Franz Xav.	126	123	Weiß, Sigmund
92	Schauer, Joh. Nep.	127	124	Wiesberger, Anton
93	Schlagintweit, Michael	28	125	Wildberger, Heinrich
94	Schmid, Jakob	15	126	Wulzinger, Michael
95	Schmidt, August	62	127	Wurm, Wilhelm
96	Schmidtmüller, Julius	77	128	Zaggl, Franz

II.

Schematismus des niederärztlichen Personals, der Zahnärzte und Hebammen sowie der Sanitätsanstalten.

Verwaltungsbezirk.	Gerichts-Bezirk.	Zahl der vorhandenen: Magister d. Chirurg.	Landärzte.	Chirurgen	Bader n. d. Sch. v. 1836	Bader n. d. Verordng. von 1843.	Aeltere Bader.	Zahnärzte.	Hebammen.	Zahl der vorhandenen: Apotheken.	Dispensir-Anstalten d. Aerzten.	Kranken-Anstalten, distr.	Kranken-Anstalten, lokal
Stadtmagistrat	**Stadtgericht**												
Landshut	Landshut	—	—	2	—	4	—	—	5	3	—	—	1
Paßau	Paßau	—	—	2	1	4	—	1	4	3	—	—	1
Straubing	Straubing	—	—	2	—	4	—	—	5	3	—	2	—
Bezirksamt	**Landgericht**												
Bogen	Bogen	—	—	—	—	2	—	—	7	1	1	1	—
	Mitterfels	—	—	—	1	12	—	—	13	1	1	1	—
Deggendorf	Deggendorf	—	—	1	4	3	—	—	11	3	—	2	1
	Hengersberg	—	—	1	—	5	—	—	13	1	—	1	—
Dingolfing	Dingolfing	—	—	1	3	6	1	—	15	2	2	1	1
Eggenfelden	Eggenfelden	—	—	3	—	7	—	—	14	2	2	1	1
	Arnstorf	—	—	—	1	6	1	—	8	1	2	—	2
Grafenau	Grafenau	—	—	1	2	3	—	—	10	2	2	1	2
Griesbach	Griesbach	—	—	1	2	2	—	—	6	1	4	1	—
	Rotthalmünster	—	1	1	1	9	—	—	12	1	2	—	3
Kelheim	Kelheim	—	—	—	1	9	—	—	16	2	—	—	1
	Abensberg	—	—	1	1	5	—	—	10	2	2	—	4
Kötzing	Kötzing	—	—	—	—	4	—	—	9	1	—	2	—
	Neukirchen	—	—	—	—	3	—	—	6	—	2	1	1
Landau	Landau	—	—	3	—	6	—	—	15	2	3	1	—
Landshut	Landshut	—	—	2	6	8	2	—	19	—	2	—	—
Mallersdorf	Mallersdorf	—	—	1	1	9	1	—	13	3	1	1	2
Paßau	Paßau I	—	—	1	—	2	—	—	13	1	1	1	—
	Paßau II	—	—	2	—	1	—	—	8	1	2	—	1
Pfarrkirchen	Pfarrkirchen	—	—	1	1	4	1	—	10	1	2	—	2
	Simbach	—	—	1	—	3	—	—	11	2	2	—	2
Regen	Regen	—	1	—	1	4	—	—	10	2	2	—	2
Rottenburg	Rottenburg	—	—	2	2	5	3	—	12	2	3	—	4
	Mainburg	—	—	2	—	3	—	—	10	1	1	—	1
Straubing	Straubing	—	—	—	2	9	2	—	16	—	2	—	—
Viechtach	Viechtach	—	—	—	2	5	—	—	10	1	2	—	2
Vilsbiburg	Vilsbiburg	—	—	1	3	7	3	—	18	3	4	4	—
Vilshofen	Vilshofen	—	—	2	—	6	1	—	17	3	1	3	1
	Osterhofen	—	—	1	1	5	1	—	10	1	1	1	—
Wegscheid	Wegscheid	—	1	2	—	2	—	—	13	2	3	1	1
Wolfstein	Freyung	—	—	—	—	2	—	—	9	1	2	1	—
	Waldkirchen	—	1	1	1	—	—	—	7	1	2	—	1
	Summa:	—	4	38	37	169	16	1	385	56	56	27	37

Gegenüber dem Vorjahre ist sich die Zahl der Landärzte, der Zahnärzte, der Bader aus der Schule vom Jahre 1836 und der Hebammen gleich geblieben, während sich die Zahl der Chirurgen und der alten Bader durch Todesfälle um je zwei vermindert hat. Die Zahl der Apotheken hat sich um 3 vermehrt, die der Dispensiranstalten um 10 vermindert. Die Zahl der distriktiven Krankenanstalten ist sich gleich geblieben, die der lokalen hat sich um 2 vermehrt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 7.

№ 5. Landshut, Mittwoch den 22. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

56.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Johann Philipp Distl aus Eysölden, k. Bezirksamts Beilngries, das ihm vom k. Landgerichte Hilpoltstein früherer Formation am 14. März 1857 ausgestellte Arbeitsbuch am 13. d. Mts. auf dem Wege von Langquaid nach Hausen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 16. Januar 1868.

Königliches Bezirksamt Kelheim.
Schmid, k. Reggs.-Rath.

57.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Reisepasses betreffend.

Am 10. d. Mts. hat sich eine unbekannte Mannsperson, 36—40 Jahre alt, von mittlerer Größe und vollem Gesichte, unter der falschen Vorspiegelung, daß er ein Metzgermeister Namens Johann Forster von Schönsee sei und seinen Reisepaß verloren habe, vom Magistrate Geiselhöring einen Vorweis zur Heimreise verschafft, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 16. Januar 1868.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.
Zierer.

58.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens beim k. Landgerichte Mallersdorf betreffend.

Nachdem die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern der nachaufgeführten Forderungen fruchtlos geblieben und seit der letzten auf diese Forderungen Bezug habenden Handlungen mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so werden diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten von heute an bei Verlurst desselben hiemit aufgefordert.

1) Fink Franz und Andreas, Färbergesellen aus Geiselhöring, 60 fl. Vatergüter und Unterschlufsansprüche;
2) Wallner Anna Maria, Söldnerstochter von Oberlindhart, 50 fl. Elterngut;
3) Haarpaintner Lorenz, Söldnerssohn von Süßkofen, 175 fl. Elterngut;

4) Schlag Theres von Gingkofen, 80 fl. Kaufschillingsfrist;
5) Geiger Simon und Barbara von Gingkofen, 30 fl. Vatergüter.

Am 14. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brodard, Landr.

Perchtold, Ass.

59.

Ediktalladung.

Färber c. Schmid p. deb. et alim.

Der k. Advokat Dr. Hölzl in Straubing hat als Offizialanwalt der Schuhmachermeisterstochter Katharina Färber von Wieseth, k. Landgerichts Feuchtwangen, und deren Kindeskuratel gegen den Färbergesellen Jakob Schmid von Geiselhöring wegen Vaterschaft und Kindesalimentation unterm 2./4. Oktober v. Js. bei diesseitigem Gerichte Klage gestellt, zu deren Vergleichung oder Verhandlung im mündlichen Verhöre Termin auf

Donnerstag den 4. März d. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt ist, wozu Beklagter, dessen derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, im Hinblicke auf G.-O. Kap. V. § 3 ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile der Verfällung in die Kosten im Ausbleibensfalle und mit dem Auftrage geladen wird, innerhalb 14 Tagen um so gewisser einen am Gerichtssitze wohnhaften Schriftenempfänger zu bestellen und anzuzeigen, als außerdem alle an denselben künftighin zu erlassenden Verfügungen einfach zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Das Klagsduplikat kann in der Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden.

Am 4. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brodard, kgl. Ldr.

60.

Bekanntmachung.

München. Hyp.- und Wechselbank gegen Gaisbauer Franz pct. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Gütlers Franz Gaisbauer von Forstwald, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 2. März 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in der Gaisbauer'schen Behausung zu Forstwald angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 23. März 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Franz Gaisbauer'sche Anwesen Haus Nr. 54 zu Forstwald, der Gemeinde Schönanger, k. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, besteht aus Wohnhaus mit Stall und Stadel nebst Backofen unter einem Dache, dann Antheil am Brechhaus mit einem Gesammtgebäude-Areal zu 0,07 Tagwerk, 4,60 Tagwerk Aeckern und Wiesen, 1,62 Tagwerk Waldungen

und 7,18 Tagwerk Weiden, sohin im Ganzen 13,47 Tagwerk, ist mit 1 fl. 10 kr. 3 hl. jährlicher Grundsteuer und 18 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 18. vorigen Monats notariell auf 1528 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, den 13. Januar 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

61.

Bekanntmachung.

Haag c. Schlemmer p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 13. Februar l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt

das Anwesen des Zimmermanns Mathias Schlemmer in Neustadt in zwei Complexen, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 900 fl. resp. 346 fl. 30 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 13. November 1867 Bezug (Amtsblatt Nr. 46, Landshuter Zeitung Nr. 270, Kreisamtsblatt Nr. 90, Beilage).

Abensberg, den 16. Januar 1868.

Geitner, k. Notar.

62.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 20. März 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Aham

das auf 12638 fl. gewerthete, mit 7 fl. $4^{26}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und $18^{30}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer belastete Wirthsanwesen Haus Nr. 31 in Aham, bestehend in:

a. Steuergemeinde Aham:

in Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Weide zu 35 Tgw. 76 Dez. Grundfläche mit der radizirten Tafernwirthsgerechtigkeit und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile;

b. Steuergemeinde Neuhausen:

Plan Nr. $1583^{1}/_{10}$ Maasbergholz zu 8 Tgw. 82 Dez. Grundfläche,

öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, am 11. Januar 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

63.

Bekanntmachung.

Hindinger c. Hindinger p. deb.

In Folge Gerichtsbeschlusses wird das Georg Hindinger'sche Anwesen zu Seiten, nämlich das eingäbige hölzerne Wohnhaus mit Stadel und Stall unter einem Dache sammt Gründe, 3,90 Tagwerk

haltend, unterm Gestrigen auf 927 fl. geschätzt, durch den unterfertigten k. Notar dem öffentlichen Verkaufe, und zwar das Erstemal, wobei der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt, am

Dienstag den 3. März l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Salliter'schen Neugebäude zu Hofkirchen, das Zweitemal, wobei das Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dem Meistbietenden zugeschlagen wird, am

Donnerstag den 12. März l. Js.

zur selben Stunde und am nämlichen Orte hiemit unterstellt.

Die näheren Bedingnisse werden an den Versteigerungs-Terminen eröffnet und können die urkundlichen Behelfe über Besitz und Belastung dießorts eingesehen werden.

Vilshofen, am 17. Januar 1868.

(3a) M. Forster, k. Notar.

64.

Bekanntmachung.

Zwangsverkauf des Anwesens des Jos. Heindl von Beiderwies betreffend.

Zur Versteigerung des Anwesens des Joseph Heindl, bestehend in Wohnhaus Haus-Nr. 60 zu Beiderwies, Stall und Garten mit einem Gesammtareale von zwei und dreißig Dezimalen, setze ich im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Passau vom 10. November l. Js. auf meiner Amtskanzlei auf

Freitag den 7. Februar 1868
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

Termin an.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach den §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser ersten Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird, welcher nach notarieller Schätzung vom 19. l. Mts. 1016 fl. beträgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen, und können bis zum Versteigerungstage Hypothekenbuchsextrakt, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Für den Fall der Erfolglosigkeit einer ersten Versteigerung wird vorsorglich zur zweiten Termin auf

Freitag den 14. Februar 1868
Namittags 2 bis 3 Uhr

auf meiner Amtskanzlei anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Passau, am 28. Dezember 1867.

Wolf, k. Notar.

65.

Bekanntmachung.

Scheibenzuber gegen Gründl p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Passau vom 18. November 1867 versteigert der unterfertigte k. Notar auf seiner Amtskanzlei am

Freitag den 7. Februar 1868
Nachmittags 3 bis 4 Uhr

das Anwesen der Gütlerswittwe Marie Gründl, Haus-Nr. 11 zu Kühberg, Gemeinde Beiderwies, k. Landgerichts Passau II, bestehend aus Wohnhaus, Stadel und 3,49 Tagwerken Grundbesitz, unterm 23. Dezember 1867 notariell auf 1426 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser ersten Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit entsprechend auszuweisen und können bis zum Tage der Versteigerung Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars eingesehen werden.

Für den Fall, daß bei dieser ersten Versteigerung ein entsprechendes Angebot nicht erfolgt, wird zur zweiten Versteigerung Termin auf

Freitag den 14. Februar 1868
Nachmittags 3 bis 4 Uhr

in der Kanzlei des Notars angesetzt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Passau, den 27. Dezember 1867.

Wolf, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 8. Landshut, Sonnabend den 25. Januar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1743.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Das Erscheinen einer Zeitung für Feuerlöschwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter der Redaktion von W. Weisenbach erscheint vom 1. Jänner d. Js. in Commission der G. Franzischen Buchhandlung in München zum Abonnementspreis von 1 fl. 48 kr. des Jahres eine „Zeitung für Feuerlöschwesen", in welcher die Verhinderung von Bränden durch feuersichere Anlagen und praktische Präventivgesetze besprochen, über Lösch- und Rettungsgeräthe eine allgemein verständliche Erklärung gegeben und über die Thätigkeit der Feuerwehren fortbegehend berichtet werden soll.

In Anbetracht der löblichen Absicht dieses Unternehmens werden die k. Bezirksämter von Niederbayern auf den Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern d. d. 15./18. ds. Mts. Nr. 19,157 auf dasselbe mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß die Anschaffung dieser Zeitung innerhalb der Grenzen der gegebenen Regie-Mittel durch die Bezirksämter erfolgen dürfe, dann daß auch die Gemeinden auf das Erscheinen dieser Zeitung aufmerksam zu machen seien.

Landshut, den 21. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 1869.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am k. Landgerichte Bogen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird bekannt gemacht, daß die ordentliche Vertretung der Staatsanwaltschaft am kgl. Landgerichte Bogen vom 1. Februar 1868 an dem kgl. Bezirksamts-Assessor Graf in Bogen übertragen wurde.

Landshut, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1861.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Hauptagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von Seite der Direktion der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft ist an Stelle des seitherigen Hauptagenten Banquiers Leonhard Kalb in Nürnberg Friedrich Theodor Pfeiffer daselbst zum Hauptagenten besagter Gesellschaft für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtiget und diese Hauptagenturbestellung durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. lfd. Mts. in widerruflicher Weise bestätiget worden, was mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 28. Juni 1857 (Kreisamtsblatt Seite 949) hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 470.

Bekanntmachung.

Die Einlagen von Briefen mit Werthsinhalt in die Briefkästen betreffend.

Briefe mit Geld, Banknoten oder anderen Papieren und Gegenständen von Werth sind unter der Bezeichnung des Werthes der königlichen Fahrpost-Expedition zur Beförderung zu übergeben, und dürfen nicht in die Briefkästen abgelegt werden, worauf das Publikum ausdrücklich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß für den Fall des Verlustes derartiger Briefe ein Ersatzanspruch nicht begründet werden kann.

Landshut, den 19. Januar 1868.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Reibeld.

Schöller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 16./19. Januar 1868 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die kath. Pfarrei Thyrnau, Bezirksamts Passau, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Joseph Kapfhammer, exponirten Cooperator in Eging, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerh. Rescripts vom 13./17. Januar 1868 Nr. 79 bewogen gefunden, der von dem katholischen Pfarrer Peter Klein in Alburg, Bezirksamts Straubing, beabsichtigten Resignation seiner Pfründe die Genehmigung zu ertheilen.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 3. Januar l. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden,

1) dem geistlichen Rathe und Stadtpfarrer Joseph Werner und dem quiescirten rechtskundigen Magistratsrathe Johann Baptist Weber in Landshut die erbetene Enthebung von ihrer Funktion als ordentliche Mitglieder des Kreisscholarchats von Niederbayern unter allerhuldvollster Anerkennung ihrer langjährigen mit Eifer und Pflichttreue geleisteten Dienste zu bewilligen;

2) zu ordentlichen Mitgliedern des gedachten Kreisscholarchats den bisherigen Ersatzmann, Studienlehrer Franz Xaver Kohl und den rechtskundigen Bürgermeister Dr. Gustav Gehring, zu Ersatzmännern aber den protestantischen Stadtpfarrer Carl Stanislaus Kimmel und den Benefiziaten Priester Joseph Altmann, sämmtliche zu Landshut, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 8.

№ 6. Landshut, Sonnabend den 25. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

66.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Georg Steckermaier, Bauerssohnes von Eggenpoint betreffend.

Auf dem Anderlbauernhof des Peter Steckermaier von Eggenpoint sind im Hypotheken-Buche Schalkham Band I S. 269

a) ein Erbtheil zu 54 fl. 10 kr.,

b) ein unverzinsliches Heiratgut von 350 fl.,

c) Unterschlufs- und Krankenverpflegungs-Ansprüche ohne Anschlag, für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Georg Steckermaier, Bauerssohn von Eggenpoint, eingetragen. Laut Uebergabsvertrag vom 19. Januar 1818.

Auf Antrag des Anwesensbesitzers und Erben des bisher unbekannt wo sich aufhaltenden Steckermaier ergeht nun an denselben oder an dessen rechtmäßige Descendenz die Aufforderung, binnen 3 Monaten a dato sich zu melden und ihre obigen Ansprüche auf obiges Vermögen nachzuweisen, widrigenfalls Georg Steckermaier als todt und descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen den Gerichts bekannten Intestat- oder Vertragserben ausgeantwortet werden würde.

Am 18. Januar 1868.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders.

Hopfner.

67.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens bei dem k. b. ver. Landgerichte Osterhofen betr.

Auf verschiedenen Folien der dießgerichtlichen Hypothekenbücher sind für nachgenannte, theils seit dem russischen Feldzuge vermißte, theils seit mehr als 30 und beziehungsweise 8 Jahren unbekannt wo abwesende Personen die beigesetzten Forderungen und Naturalansprüche eingetragen.

Nr.	Name.	Stand.	Geburtsort.	Bezeichnung der Einträge.	Hyp.-Buch.	Bd. u. S.
1	Joseph Poher	Bauerssohn	Herzogau	462 fl. 30 kr. Elterngut, 50 fl. Erbtheil, 36 fl. Hochzeitskleidung und Ausfertigung, Unterschluf und Krankenverpflegung	Künzing	II,53.
2	derselbe	"	"	137 fl. 30 kr. Erbtheil	Künzing	II,74.
3	Jakob Dietl	Bauerssohn	Langenkünzing	118 fl. 21 kr. Kaution zur Sicherung dessen Vermögens	"	II,165 u. 262.
4	Vibiana Rauch	ill. der verstorbenen Krämersehefrau Anna Dorfmeister	Aicha	60 fl. Alimentationsaversum	Aicha	I,191.
5	Georg Högl	Webersohn	Thundorf	150 fl. Elterngut, Ausfertigung und sonstige Ansprüche	"	I,265.
6	Magdalena Maier	Bauerstochter	Ringkofen, Ldg. Deggenborf	321 fl. 27 kr. Kaution für 4 Erbtheile aus deren Vermögen	"	I,559.
7	Anthofer'sche Freundschaft	—	Berg	20 fl. Kapital	Langenamming	I,223.
8	Joseph Dorfmeister	Bauerssohn	Altenmarkt	75 fl. Kapital	"	II,60.
9	Joseph Mayer	—	Reihstorf	100 fl. Kapital, Wohnung und sonstige Nebenvortheile	Göttersdorf	I,81.
10	Georg Geiger'sche Erben	Schreierwirth	Landau a./J.	26 fl. 26 $^1/_2$ kr. Kapital	"	I,393.
11	Joseph Haibanb	Nagelschmidssohn	Arnsdorf	450 fl. Einstandskapital	Wisselsing	I,87.

In Folge Antrages der Hypothekenbesitzer ergeht hiemit an diese Personen und beziehungsweise deren Rechtsnachfolger die Aufforderung,

binnen sechs Monaten

von heute an ihre allenfallsigen Ansprüche hinsichtlich der bezeichneten Hypothekeneinträge hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die sub Nr. 1 — 10 aufgeführten Hypotheken gemäß §. 82 und die Hypothek sub 11 gemäß §. 159 des Hypothekengesetzes für erloschen erachtet und die Einträge in den Hypothekenbüchern gelöscht werden.

Am 24. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Ldr.

coll. Lehner.

68

Ediktalladung.

Verschollenheit des Martin Huber von Wimpassing betreffend.

Der Bauerssohn Martin Huber von Wimpassing, geboren am 27. Mai 1790, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag des Gütlers Franz Loher von Unterigelbach, auf dessen Anwesen für Martin Huber ein Elterngut von 400 fl. und das lebenslängliche Unterschlufsrecht eingetragen ist, wird obiger Martin Huber oder dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten dahier zu melden, widrigenfalls er für todt und descendenzlos erklärt und sein

Vermögen an Franz Loher, welchem dasselbe nach Uebergabs-Vertrag vom 28. Februar 1822 zufällt, wenn Martin Huber nicht mehr zum Vorschein kommt, ohne Kaution ausgeantwortet würde.

Am 2. Dezember 1867.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Heindl. (3c)

69.

Bekanntmachung.

Gant des Krämers Franz Geiger von Lamm betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages setze ich zur erstmaligen Versteigerung des dem Krämer Franz Geiger gehörigen Anwesens Haus Nr. 4 in Lamm auf

Montag den 6. April 1868
Vormittags von 8—10 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Lamm Tagsfahrt an.

Dieses Anwesen besteht in Gebäuden, welche mit 1320 fl. gegen Brandschaden versichert sind, und Grundstücken zu 32,19 Tagwerk mit realer Krämergerechtsame und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, wurde einschließlich des realen Krämerrechtes und des Gemeinderechtes laut Schätzung vom 11. September 1867 auf 10413 fl. 30 kr. gewerthet und ist mit 15469 fl. 36 kr. Hypothekschulden, worunter ein Naturalaustrag im dreijährigen Anschlage zu 276 fl. und eine unverzinsliche Waaren- und Kostenkaution von 500 fl., einem angeblich löschungsreifen Unterschlufsrechte ohne Werthsanschlag und nach rentämtlichem Anmeldecertifikate mit 1 fl. $28^{8}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $4^{20}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 2 fl. 26 kr. 3 hl. Bodenzins zum Staate, 4 fl. 42 kr. 1 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse, 1 fl. 49 kr. 1 hl. Maierschaftsfrist und 36 kr. Forstzins belastet.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837; es erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, daß ein Kaufsliebhaber nicht erscheint oder das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth nicht erreicht, setze ich zugleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Montag den 20. April 1868
Vormittags von 8—10 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Lamm Tagsfahrt an, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden. Die weiteren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche, Grundsteuer-, Gewerbe- und Brandassekuranzkataster und das Belastungszeugniß können am Termine und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Im gerichtlichen Auftrage wird ferner nach dem Auswurfe des Anwesens die gesammte Mobiliarschaft des Gantschuldners, bestehend in einigen Krämerwaaren, Waarenkisten, Waarenfäßchen, verschiedenen Haus- und Küchen-Einrichtungsgegenständen 2c. 2c., im Gesammtschätzungswerthe von 90 fl. 17 kr. gegen Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Zur erstmaligen Versteigerung dieser Gegenstände setze ich auf

Montag den 6. April 1868
Vormittags von $10^1/_2$ Uhr angefangen

und wenn nöthig am darauf folgenden Tage von 8—12 Uhr Vormittags und von 1 — 5 Uhr Nachmittags in der schuldnerischen Behausung zu Lamm Tagsfahrt an, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes,

welcher beim Aufwurfe der einzelnen Gegenstände bekannt gegeben wird, erreicht.

Für den Fall, daß ein Kaufsliebhaber nicht erscheint oder das Meistgebot drei Viertheile des Schätzungswerthes nicht erreicht, setze ich zur zweitmaligen Versteigerung der Mobiliarschaft auf

Montag den 20. April 1868

Vormittags von 10½ Uhr angefangen

und wenn nöthig am darauf folgenden Tage von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags in der schuldnerischen Behausung zu Lamm Tagsfahrt an, und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Neukirchen, am 16. Januar 1868.

M. Spagl, k. Notar.

70.

Bekanntmachung.

Wanninger c. Dreger wegen Hyp.-Forderung betreffend.

Am Montag den 23. März 1868

Vormittags 9—10 Uhr

versteigere ich, der unterfertigte k. Notar, in meiner Amtskanzlei in Folge gerichtlicher Anordnung in bezeichneter Streitsache folgende Hypothekenobjekte:

I. In der Steuergemeinde Kötzting:

Pl.-Nr. 19 Wohnhaus Haus Nr. 10 im hiesigen Markte mit Stall unter einem Dache, dann Stadel aneinander und Hofraum zu . . . . 0,10 Tgw.

Das sog. Marktlehen, bestehend in dem Tafern- und Communbraurechte.

„ 20 Gras- und Baumgarten zu 0,06 Tgw.

„ 20½ Gärtl hinterm Garten über dem Oelgarten zu . . . . . 0,02 Tgw.

Ganzes Gemeinderecht.

„ 446 Dampfbachackerl zu . . 1,10 „

„ 328 Gehstorferackerl . . . 0,46 „

Pl.-Nr. 355½ Wiesfleckl . . . . 0,34 Tgw.

„ 457 Acker bei der Feßmannsdorfer Gasse zu . . . . 1,55 Tgw.

„ 339½ Fleckl am Seugenbrunnen 0,03 „

„ 381 Dampfbachwiesl zu . . 0,25 „

„ 382 desgleichen zu . . . . 0,30 „

„ 329 Gehstorferacker zu . . . 0,65 „

„ 380 Dampfbachwiesl zu . . 0,14 „

„ 379 desgleichen zu . . . . 0,06 „

5 Tgw. 6 Dezim.,

geschätzt am Heutigen auf 4134 fl., und ruhen hierauf 6025 fl. Hypothekkapitalien.

II. In der Steuergemeinde Gehsdorf:

Pl.-Nr. 40ª Berg am Gehsberg 2 Tgw. 62 Dez.,

„ 40ᵇ Asperbergholzackerl 0 „ 67 „

„ 38 Berg am Gehsberg 2 „ 05 „

geschätzt am nämlichen Tage wie vor auf 800 fl. und ruhen hierauf 3000 fl. Hypothekkapitalien, die jedoch als Verbandhypotheken in obiger Summe inbegriffen sind.

III. In der Steuergemeinde Grafenwiesen:

Pl.-Nr. 1096 Holz beim Seifentheil zu 1 Tgw. 24 Dez.,

„ 1139 Watzlholz am Regen zu 1 „ 29 „

geschätzt am nämlichen Tage wie oben auf 150 fl., und ruhen hierauf 5575 fl., die jedoch als Verbandhypotheken in den obigen Größen inbegriffen sind, so daß also im Ganzen 6025 fl. Hypothekschulden auf diesem Gesammtanwesen eingetragen stehen.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag blos bei erreichtem Schätzungswerthe.

Die näheren Strichsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und können bis dahin der Kataster, die Belastungscertifikate und die Hypothekenbuchsauszüge in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Von mir nicht bekannten Steigerern werden Angebote nur berücksichtiget, wenn sich solche über ihre Person und Vermögensverhältnisse gehörig ausweisen.

Kötzting, am 18. Januar 1868.

Der k. Notar: Widmann.

III. Augsburger Cours

von 17. Januar 18(8.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	$101\frac{1}{4}$
$4\frac{1}{2}$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$ % halbjährige "	1856/59	$94\frac{3}{8}$	—
4% ganzjährige "		$88\frac{5}{8}$	—
4% halbjährige "		$88\frac{5}{8}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$88\frac{5}{8}$	—
$3\frac{1}{2}$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$100\frac{1}{8}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99\frac{1}{4}$
4% " Bank-Pfandbriefe		—	$89\frac{3}{4}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Januar 1868.	Waizen	2	77	79	79	—	23	31	22	33	21	11	—	—	—	15
		Korn	—	25	25	25	—	19	55	19	30	19	12	—	—	—	45
		Gerste	—	64	64	64	—	15	2	14	58	14	49	—	2	—	—
		Haber	1	28	29	29	—	8	44	8	6	7	40	—	—	—	37
Deggendorf	Vom 21. Januar 1868.	Waizen	—	—	—	215	—	22	25	21	—	20	21	—	29	—	—
		Korn	—	—	—	21	—	20	14	19	59	19	25	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	288	—	15	6	14	42	14	9	—	—	—	26
		Haber	—	—	—	39	—	7	29	7	3	6	42	-	—	—	27
Dingolfing	Vom 21. Januar 1868	Waizen	-	29	29	29	—	24	22	23	43	23	4	—	—	—	8
		Korn	—	9	9	9	—	19	50	19	20	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	14	2	13	38	13	15	—	27	—	—
		Haber	—	16	16	16	--	6	12	6	6	6	—	--	6	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Januar 1868.	Waizen	—	32	32	32	—	24	12	23	24	22	27	—	—	—	12
		Korn	—	2	2	2	—	19	48	19	48	19	48	—	—	—	6
		Gerste	—	181	181	181	—	15	12	14	30	14	—	—	18	—	—
		Haber	--	5	5	5	—	7	30	7	30	7	-	—	—	—	18
Landau	Vom 20. Januar 1868.	Waizen	—	66	66	66	—	22	46	21	41	19	4	—	—	—	-
		Korn	—	—	—	—	—	-		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	-	388	388	388	—	14	41	14	3	13	44	—	—	—	—
		Haber	-	2	2	2	—	7	-	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 24 Januar 1868.	Waizen	117	998	1115	943	172	24	43	23	57	21	31	—	—	—	33
		Korn	10	205	215	198	17	20	13	19	48	19	17	—	—	—	8
		Gerste	181	2172	2253	1817	436	15	13	14	59	14	29	—	—	—	—
		Haber	25	600	625	610	15	8	39	7	52	7	15	—	—	—	—
Mainburg	Vom 22. Januar 1868.	Waizen	—	154	154	154	—	22	31	21	23	20	17	—	3	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	19	—	18	54	18	15	—	—	—	30
		Gerste	—	52	52	52	—	15	41	15	30	15	17	—	—	—	6
		Haber	—	13	13	13	—	7	48	7	26	6	36	—	13	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Januar 1868.	Waizen	9	59	68	68	—	23	30	21	58	20	39	—	2	—	—
		Korn	8	16	24	19	5	19	—	18	50	18	42	—	1	—	—
		Gerste	3	56	59	56	3	16	—	15	2	14	15	—	—	—	6
		Haber	—	30	30	28	2	8	—	7	15	7	—	—	—	—	13
Osterhofen	Vom 20. Januar 1868.	Waizen	—	28	28	28	—	24	24	23	30	23	6	1	1	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	312	312	312	—	14	15	14	4	13	51	—	2	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 21. Januar 1868.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	35	35	33	2	20	18	20	15	19	6	—	—	—	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	36	7	23	6	54	—	—	—	19
Pfeffenhausen	Vom 20. Januar 1868.	Waizen	—	11	11	11	—	23	15	22	50	22	—	—	31	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	15	6	14	57	14	30	—	2	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21. Januar 1868.	Waizen	—	13	13	13	—	21	30	21	—	20	40	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	15	12	15	—	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 18. Januar 1868.	Waizen	—	15	15	12	3	25	—	24	5	22	30	—	—	—	25
		Korn	—	3	3	3	—	19	42	19	34	19	30	—	—	1	12
		Gerste	—	39	39	39	—	15	—	14	45	14	30	—	—	—	3
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	7	45	7	—	—	—	—	9
Straubing	Vom 18. Januar 1868.	Waizen	357	537	894	862	32	23	10	22	4	20	27	—	—	—	21
		Korn	28	107	135	111	24	19	57	19	38	19	13	—	—	—	10
		Gerste	54	1319	1373	1357	16	14	44	14	29	13	43	—	—	—	16
		Haber	1	265	266	261	5	7	47	7	28	7	2	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 22. Januar 1868.	Waizen	61	321	382	306	76	25	37	24	51	23	40	—	46	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	20	6	19	26	18	22	—	—	—	2
		Gerste	—	102	102	—	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	2	6	57	6	44	—	—	—	6

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 9. Landshut, Mittwoch den 29. Januar 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2007.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden und an die Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen, hier Theerpapp-Fabriken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 16. Januar l. Js. Nr. 631 wird durch nachstehenden Abdruck den vorgenannten Behörden und Inspektoren zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 26. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck Ad Num. 631.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 26. November v. Js., die Versicherung der Theerpappfabrik des Peter Beck von Gostenhof betr., wird hiemit erwiedert, daß nach erholtem technischen Gutachten Theerpappfabriken auf Grund des Art. 61 Abs. 2 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 unter die Gebäude mit Anlagen von erhöhter Feuergefährlichkeit III. Grades einzureihen sind.

Die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken, hat unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen und die entsprechende Bekanntmachung im Kreisamtsblatte zu veranlassen.

München, den 16. Januar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath gez. von Cetto.

Ad Num. 1986.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Velden, k. Bezirksamtes Vilsbiburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Michael Dobler in Velden ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Velden, k. Bezirksamts Vilsbiburg, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 584 fl. ausschließlich der Nebenbezüge aus Gemeinde- und Kirchenschreibereien im Gesammtbetrage von 152 fl., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Elisabetha Graf auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlich 25 fl. zu verabreichen hat.

Vorzüglich befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von drei Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilsbiburg oder der k. Distrikts-Schulinspektion Vilsbiburg I in Velden einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 23. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1927.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. l. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 22. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 496.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Silberarbeiter Max Weiß von Reichertshofen, k. Bezirksamts Neuburg, die Vornahme einer Sammlung freiwilliger Gaben bei seinen Gewerbsgenossen in den sieben diesrheinischen Kreisen auf die Dauer von 3 Monaten allergnädigst zu bewilligen geruht.

In Bezug auf den Vollzug der Sammlung wird verfügt, daß eine Sammlung des Beschädigten bei seinen Gewerbsgenossen von Haus zu Haus nicht gestattet sei, daß es ihm jedoch unbenommen sei, sowohl in öffentlichen Blättern einen der Bewilligung entsprechenden Aufruf zu erlassen, als auch schriftlich an seine Gewerbsgenossen sich zu wenden.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das weiter Erforderliche zu verfügen und die mit Bericht vom 18. vor. Mts. vorgelegten Akten anruhend zurückzuempfangen.

München, den 18. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.
Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) Graf v. Hundt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 9.

№ 7. Landshut, Mittwoch den 29. Januar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

71.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmacher-Geselle Joseph Neuert von Weiding, k. Bezirksamts Neunburg v./W., sein beim dortigen Bezirksamt unterm 4. Mai h. Js. ausgefertigtes Arbeitsbuch auf dem Wege von Massing nach Unterdietfurt verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 21. Januar 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

D. i.

Fürst, Stellvertreter.

72.

Bekanntmachung.

Hechner c Huber p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage vom 1. präs. 12. Okt. vor. Js. versteigere ich am

Donnerstag den 29. Februar l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung Nr. 49 in Feistling, Gemeinde Peterskirchen I, das dem Paul Huber gehörige Anwesen Plan Nr. 949 und 950, Wohnhaus und Garten zu 0,50 Tgw., geschätzt auf 1000 fl., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 7,03 kr., 3 kr. Haussteuer, 2 fl. 49 kr. Bodenzins aus 70 fl. 25 kr. 4 hl. Capital, dann mit 600 fl. Hypotheken und 15 fl. Caution.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte diese erste Versteigerung resultatlos bleiben, so findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 20. März l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsextrakt und Grundsteuerkatasterauszug können am Termine selbst, und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, den 18. Januar 1868.

Wintrich, k. Notar.

73.

Bekanntmachung.

Georg Strobl'sches Schuldenwesen betreffend.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Mallersdorf bringe ich das Anwesen des Gütlers Georg Strobel Hs.-Nr. 11 zu Asbach, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, welches in den Steuer-Gemeinden Oberellenbach, Hofkirchen und Mühlhausen einen Gesammtbesitzstand von 9,97 Tagw. umfaßt, notariell auf 2001 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 49 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins belastet ist,

Freitag den 20. März 1868
Nachmittags 3 Uhr
im Wirthshause zu Asbach

zur erstmaligen, und wenn hiebei der Schätzungswerth nicht erreicht wird,

Freitag den 27. März 1868
Nachmittags 3 Uhr
im genannten Lokale

zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich an den Terminen selbst bekannt geben und können nähere Aufschlüsse inzwischen bei mir erholt werden.

Mallersdorf, den 22. Januar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

74.

Strichsbekanntmachung.

Obermaier c. Obermaier p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Hengersberg versteigert der Unterfertigte am

Freitag den 27. März 1868
Vormittags 11 Uhr

zu Gaißa, Gemeinde Außernzell, in der Wallner'schen Gastwirthschaft das nachfolgend beschriebene in der Steuergemeinde Außernzell gelegene Anwesen der Bauerswitte Walburga Obermaier von Gunterding,

a) den halben Obermaierhof Haus-Nr. 66 in Gunterding, Wohnhaus mit Stallungen, Stadel mit Stallungen, Schupfe und Wagenschupfe mit Wasch- und Backhaus, welche Gebäude in gut baulichem Zustande und mit 2900 fl. gegen Brand versichert sind, nebst Hofraum, Garten, Aecker, Wiesen und Waldungen zu 54,94 Tagw., belastet mit 4 fl. $50^{07}/_{100}$ kr. Grundsteuer-, $11^{40}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum und 19 fl. 57 kr. Staatsbodenzins und geschätzt auf 9645 fl.;

b) den $^{1}/_{2}$ Kreiplhof Haus-Nr. 65 und $65^{1}/_{2}$ zu Gunterding, dessen Gebäude abgebrochen sind, bestehend in Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 53,32 Tagw., belastet mit 4 fl. $45^{06}/_{100}$ kr. Grundsteuer- und $8^{40}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum und 19 fl. 18 kr. 6 hl. Staatsbodenzins, geschätzt auf 4001 fl.;

Hiezu werden Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß

a) das Verfahren sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98 bis 102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet,

b) mir unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung vom Striche zu legitimiren haben,

c) der Zuschlag von Erreichung obiger Schätzungswerthe bedingt ist,

d) Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Katasterauszug, Lastenbeschrieb und sonstige Behelfe bis zur Versteigerung jederzeit auf dem diesseitigen Amtszimmer eingesehen werden können.

Bei Erfolglosigkeit obiger Versteigerung findet die zweite Versteigerung des vorbeschriebenen Grundvermögens am

Montag den 30. März 1868
Vormittags 11 Uhr

im nämlichen Lokale, wie oben, zu Gaißa statt, und erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hengersberg, am 22. Januar 1868.

Schneidawind, k. Notar.
Bei dessen Beurlaubung:
Adolf Schmitt, Notariats-Verweser.

75.

Bekanntmachung.

Dr. Körber c. Roth pct. deb.

Im Nachgange zum diesseitigen Strichsausschreiben vom 7. d. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß bei der auf Mittwoch den 18. März d. Js. eventuell anberaumten zweiten Versteigerung des Jos. Rott'schen Anwesens in Solla der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Hengersberg, den 24. Januar 1868.

Schneidawind, k. Notar.
Bei dessen Beurlaubung:
Adolf Schmitt, Notariatsverweser.

76.

Bekanntmachung.

Schmeizl'sche Gant betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Paßau vom 4. dieß Monats werden sämmtliche Realitäten des Wirthes Matthäus Schmeizl von Freyung der Zwangsveräußerung unterstellt, und kommen dieselben nach Maßgabe der bestehenden Hypothekfolien gesondert in fünf Abtheilungen zum Verkaufe, nämlich:

1) das in der Steuergemeinde Freyung gelegene Anwesen, bestehend aus Haus-Nr. 64 in Freyung, Plan-Nr. 995 $^1/_2$ª Wohnhaus, Stallung, Stadel, Backofen und Hofraum zu 0,21 Tagwerk mit realer Wirths- und Bäckersgerechtsame, Plan-Nr. 195 $^1/_2$ᵇ Hausgarten zu 0,05 Tagw., Plan-Nr. 195 Wiese zu 2,24 Tagw., dann Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und Eingehörung in der Steuergemeinde Ahornet, Plan-Nr. 873 Acker zu 0,86 Tagw., nach notarieller Urkunde vom 14. Oktober 1867 geschätzt auf 8558 fl.

2) Ein Gründecomplex in der Steuergemeinde Freyung, Plan-Nr. 194ª Acker zu 0,89 Tagw. und 194ᵇ Fürsaum daran zu 0,08 Tagw., geschätzt auf 398 fl.

3) Ein Gründecomplex in der Steuergemeinde Ort, Plan-Nr. 177 Acker zu 2,26 Tagw., geschätzt auf 339 fl.

4) Der Restcomplex des $^1/_2$ Kerschbaumhofes, Haus-Nr. 13 in Winklbrunn, Steuergemeinde Wolfstein, umfassend die Plan-Nummern: 931, 933, 1178ᵃᵇᶜ, 975ª, 1177ᵃᵇ, 966, 1022, 1032, 1037*, 1037 $^1/_2$*, 1115ᵃᵇ, 1132, Gebäude u. Grundstücke zu 21,98 Tagw. sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, geschätzt auf 3345 fl. 54 kr.

5) Ein Gründecomplex in der Steuergemeinde Ort, Plan-Nummern: 991ᵃᵇ, 1001, 1007ᵃᵇ, 1062, 1128, 1156, 1166, 1169, 1203, 1214, 1223, 1228, 1177ᶜ, 990ᵃᵇ, Grundstücke zu 25,65 Tagw., geschätzt auf 1434 fl. 15 kr.

Ich setze hiemit zur Versteigerung der sub Ziffer 4 und 5 aufgeführten Realitäten auf

Donnerstag den 12. März dieß Jahres
Vormittags von 10—12 Uhr

in der Schmeizl'schen Behausung zu Winklbrunn und zum Verkauf der sub 1, 2 und 3 aufgeführten Realitäten auf den

vorgenannten Tag Nachmittags von 3 bis 5 Uhr

in meiner Amtskanzlei Tagsfahrt an.

Die Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann er-

folgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die Versteigerungsbedingungen und Belastungsverhältnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben. Bis dahin können Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie die Schätzungsurkunde jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Freyung, am 11. Januar 1868.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

77.

Bekanntmachung.

Stadler c. Schierlinger pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 24. März 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Hause des Johann Schierlinger, Bauers in Schwaighausen, dessen Anwesen.

Complex I.

Hs.-Nr. 50 in Schwaighausen, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz zu 52,36 Tagw. in der Steuergemeinde Abensberg, dann Pl.-Nr. 456, 394 zu 1,86 Tagw. in der Steuergemeinde Oberulrain, Schätzungswerth 14353 fl.

Complex II.

Pl.-Nr. 2745 $^1/_2$ zu 2,90 Tagw. in der Steuergemeinde Abensberg, werth 72 fl. 30 kr.,

bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurf.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§ 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 22. Januar 1868.

Geitner, k. Notar.

78.

Bekanntmachung.

Burkhard c. Danner p. d camb.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Samstag den 22. Februar l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Altenstorf das Anwesen des Söldners Joseph Danner, Hs.-Nr. 4 in Altenstorf, mit Gebäulichkeiten und 27 Tagw. 49 Dez. Grund, sammt $^1/_1$ Gemeinderecht mit dem Bemerken, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die Versteigerungsausschreibung vom 24. November v. Js. Bezug genommen.

Rottenburg, den 25. Januar 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

Ad Num. 2087.

Bekanntmachung.

Die Ernennung eines neuen Hauptagenten für die Lebens-Versicherungsgesellschaft Nordstern in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. ist, nachdem der Kaufmann Adolph Rudhart in München seine Thätigkeit als Hauptagent der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Nordstern in Berlin für die Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg eingestellt hat, und von der Direktion gedachter Gesellschaft mit Vollmacht vom 12. November v. Js. die Hauptagentur für die gedachten Regierungsbezirke dem Buchhändler G. A. Hoffmann in Nürnberg übertragen wurde, der Genannte als Hauptagent in der Ausdehnung auf die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg in widerruflicher Weise bestätiget worden.

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 30. Juli v. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1069) bekannt gemacht,

Landshut, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1884.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Ableben einer unbekannten Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des kgl. Bezirksamtes Bogen ist am 18. Oktober v. Js. im Wirthshause zu Gschwendt, genannten k. Bezirksamtes, eine in den Fünfziger-Jahren stehende unbekannte Weibsperson gestorben und Tags darauf in Steinach begraben worden.

Fragliche Weibsperson war von kleiner Statur, blödsinnig, hatte einen ziemlich starken Kropf und blonde bereis mit grau vermischte Haare.

Sie kam wenige Tage vor ihrem Tode bettelnd und schon krank in die Gemeinde.

Ihre Sprache war unverständlich, man fand bei ihr weder eine Legitimation noch sonst etwas, was auf ihre Herkunft schließen ließe.

Auf Befragen sagte sie, daß sie von „da droben" zu Hause sei.

Am Leibe trug diese Person ein Tuchröckl, dann einen ganz zerrissenen, schmutzigen, braunen Kittel, als Kopfbedeckung ein schwarz baumwollenes Tuch und war außerdem noch ohne alle Fußbekleidung.

Da die Heimat dieser Weibsperson trotz der umfassendsten Recherchen bisher nicht zu ermitteln war, so ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, nach der Herkunft derselben genaue Nachforschung pflegen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Bogen bekannt zu geben.

Landshut, den 26. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 1964.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Falsche Münze betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist ohnlängst in der Stadt Fürth ein falsches Zweiguldenstück kgl. bayerischen Gepräges und

mit der Jahrzahl 1852 versehen zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht nach Ausspruch des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Kupfer, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Stücke gewarnt wird, ergeht an die genannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und allenfallsige Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 24. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchsten Rescripts vom 16. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. April 1868 an

1) dem k. Schullehrerseminars-Inspektor, geistlichen Rath, Priester Vitus Graf zu Straubing, wegen nachgewiesener physischer Funktionsunfähigkeit auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage der Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung den erbetenen Ruhestand für immer zu bewilligen, und

2) zum Inspektor des gedachten Schullehrer-Seminars vom obigen Tage an den bisherigen Rektor der katholischen Kantons-Realschule zu Sct. Gallen in der Schweiz, Priester Anton Gmelch aus Emsing, Bezirksamts Beilngries, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 19. Januar l. Js. Nr. 373 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Aich, k. Bezirksamts Vilsbiburg, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Baptist Galler, Pfarrer in Otzing, k. Bezirksamts Deggendorf, verliehen werde.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 10 Landshut, Sonnabend den 1. Februar 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 983

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Festsetzung der Vergütungssätze für die Kostportionen und Fourageratione im Jahre 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß § 6 der Vollzugsvorschriften zu Art. 2 letzten Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einquartierungs- und Vorspannskosten in Friedenszeiten betreffend", werden mit Rücksicht auf die im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1868 Stück 7 Seite 91 bekannt gemachten Normalpreise der Getreidefrüchte und auf die gepflogenen Erhebungen über die Preise der Fourage für das Kalenderjahr 1868 nachstehende erhöhte Vergütungssätze für die Kostportionen und Fourageationen bei Einquartierungen festgesetzt und zwar:

I. Für die Kostportionen der Mannschaft:

1. für die volle Kost per Tag und Mann	32	kr.
2. für die Morgenkost	5	„
3. für das Mittagessen	18	„
4. für das Abendessen	9	„
5. für das verstärkte Essen (Mittag- und Abendkost)	27	„
6. für das Quartier über Nacht	4	„

II. Für die Fourageationen der Pferde:

1. für die schwere Ration der Zugpferde	29	kr.
2. für die Ration der schweren Kavalerie	25	„
3. für die leichte Ration	21	„

Diese Vergütungssätze sind von den Distriktspolizeibehörden als Marschkommissariaten bei Anfertigung der bezüglichen Kostenliquidationen genauest einzuhalten.

Landshut, den 25. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 2003.

An die Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Militär-Entlaßscheine der zurückgestellten Conscribirten der Altersklasse 1844 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 29. vor. Mts Nr. 35216 ertheilten Auftrage, soferne mit dem Vollzuge noch ausständig, nunmehr innerhalb 14 Tagen unfehlbar zu entsprechen.

Landshut, den 29. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1952.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die damit verbundene Töchterkasse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der Vorlage der Einhebungslisten pro 1866/67 noch im Rückstande sind, werden hiemit aufgefordert, diese sofort zu bethätigen.

Landshut, den 27. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.
v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.
Wessenig.

Ad Num. 2454.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Perastorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Perastorf ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Bogen und im Dekanatssprengel Deggendorf; sie zählt 649 Seelen, hat eine Schule, keine Filiale und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die zu dieser Pfarrei gehörigen Ortschaften und Einöden liegen sämmtlich im Waldgebirge, vielfach zerstreut, auf hohen Bergen, weßhalb zu deren Pastorirung eine tüchtige Kraft erfordert wird.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1016 fl. 30 kr.,
die Lasten in	45 „ 22 „

so daß sich ein Reinertrag von 971 fl. 8 kr. ergibt.

Die Baulast obliegt dem Staatsärare; die Pfarrgebäude sind angeblich für den Betrieb der in 27 Tagwerk 36 Dezimalen bestehenden Oekonomie ungünstig situirt und gestaltet; übrigens sind Baufälle von besonderer Bedeutung nicht vorhanden.

Prozesse bestehen nicht; Auspfarrungsgesuche liegen nicht vor.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär

Ad Num. 2516.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

Die Beiziehung des Advokaten-Concipienten N. zu N. zur Landwehr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt mit Hinblick auf § 23 der Landwehrordnung vom 27. März 1826 Abdruck einer unterm 23. l. Mts. im bez. Betr. anher ergangenen

höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung, sowie zur Mittheilung an die kgl. Landwehr-Bataillons-Commandos.

Landshut, den 29. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 768.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Beschwerde des Advokaten-Concipienten N. in N. vom 5. vor. Mts. u. Js. beschließt das unterfertigte k. Staats-Ministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz, es sei der Beschluß der gemischten Civil- und Landwehr-Commission der Stadt N. vom 16. August vor. Js. und die denselben bestätigende Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. Novbr. v. Js., wodurch Rechtsconcipient N. zu N. zum aktiven Landwehrdienste daselbst verpflichtet erklärt wurde, in der Erwägung außer Wirksamkeit zu setzen, daß Beschwerdeführer, welcher zugleich Staatsdienstabspirant ist, als dem Stadtmagistrate N. in seinen persönlichen Verhältnissen untergeben nicht erachtet werden kann, sohin die Voraussetzung mangelt, durch welche gemäß § 17 Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 die Berufung zum aktiven Landwehrdienste überhaupt bedingt erscheint.

München, den 23. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Betreff w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär.
Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 2008.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die ältere österreichische Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 18. d. Mts. sind von der mit dem kaiserlichen Patent vom 21. März 1818 zur Verloosung bestimmten, und zu diesem Behufe in 488 Serien eingetheilten alten österreichischen Staatsschuld bisher 470 Serien zur Verloosung gelangt.

Nach einer Bekanntmachung der k. k. Direktion der Staatsschuld treten demnach die übrigen noch nicht verloosten Serien nach Inhalt des Patentes vom 23. Dezember 1859 vom 1. Januar 1868 angefangen in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß und werden gegen neue Schuldverschreibungen umgewechselt.

Indem den bezeichneten Behörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Januar 1860 (Kreisamtsblatt Seite 99) nachstehend ein Verzeichniß dieser unverloosten 18 Serien im Abdrucke bekannt gegeben wird, erhalten dieselben den Auftrag, gegenwärtige Entschließung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch Aufnahme in die Bezirksblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 25. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

jener 18 Serien der alten österreichischen Staatsschuld, welche nach der am 2. Dezbr. 1867 stattgehabten 470. Verloosung im Ziehungsrayon verblieben sind und vom 1. Januar 1868 an in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß treten.

Serien-Nr.	Obligationsgattung.	Ursprünglicher Zinsfuß.	Obligations-Nummern von	Obligations-Nummern bis	Bemerkungen.	Capitalsbetrag der Serie. fl.	kr.
		Procent.				fl.	kr.
1	Banco	5	1	990	—	1,012,836	—
	Domestical-Obligationen der Stände von Nieder-Oesterreich	4	1080	1084	—	1,138	—
15	Banco	5	12155	12786	—	1,032,139	—
80	Banco	5	72179	73152	—	999,683	—
87	Banco	5	77406	78270	—	997,098	30
133	Banco	4	41921	42943	—		
				42946	mit 1/2 des Capitals.	1,258,537	—
			42972	43202			
				43229	mit 1/8 des Capitals.		
			43267	43602	—		
	Domestikal-Oblig. der Stände von Kärnthen	4	1343	1422	—	50,119	—
166	Hofkammer-Obligationen	3 1/2	9155	9335			
				5837	mit 1/5 des Capitals.	1,442,390	25
				9338	" 1/2 " "		
			9341	11023			
213	Hofkammer-Obligationen	versch.	61772	61965	—	1,003,344	—
	Domestikal-Oblig. der Stände von Kärnthen	4	4532	4533	—	16,879	50
224	Hofkammer-Obligationen	4	73270	75548	—		
				65985	mit 1/10 d. Capitals.	1,258,051	30
225	detto	versch.	75549	76283			
				65985	mit 1/10 d. Capitals.	1,122,362	35
245	detto	versch.	82325	83837			
				80220	mit 1/10 d. Capitals.	1,052,315	29
				80803	" 1/8 " "		
				81560	" 1/8 " "		
291	do. aus dem Mailänder Anlehen	4 1/2	5856	6122	—		
	do. aus dem zu Genua aufgenommenen	4	4	1313		1,216,582	33
				1	mit 1/5 des Capitals.		
	do. nachträglich eingereicht	4	84027	—	—	226,800	—
347	Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.						
	Lit. IV.	4	22514	22974	—		
	" X.	5	5a)	—	—	1,052,000	—
	" X.	5	22975	24009	—		
362	Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren		13171	13902			
				13113	mit 1/2 des Capitals.		
	de sessione 27. September 1769	4	13904	—			
				13114	mit 1/2 des Capitals.	1,230,087	38
				13903	do.		
	de sessione 31. Januar 1795	4	1	37	—		
		4 1/2	1	327	—		
	de sessione 16. Januar 1789	5	5	312	—		

Serien-Nr.	Obligationsgattung.	Ursprünglicher Zinsfuß.	Obligations-Nummern von	bis	Bemerkungen.	Capitalsbetrag der Serie. fl.	kr.
		Procent.				fl.	kr.
368	Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren de sessione 6. Dezember 1793	4	26006	26705	—	1,250,999	26
				26706	mit $^{1}/_{2}$ des Capitals.		
			26709	26932	—		
383	Aerarial-Obligationen der Stände von Ober-Oesterreich	4	15979	30351	—	1,250,531	—
385	detto	4	52028	63364	—	1,249,416	—
459	Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen	4	—	164856	mit $^{1}/_{32}$ d. Capitals.	1,250,416	—
	do. der Stände von Nieder-Oesterreich nach dem Rezesse vom 30. April 1767 . . .	4	2900	5149	—		
463	do. der Stände von Böhmen	4	—	164856	mit $^{1}/_{32}$ d. Capitals.	1,249,771	12
	do. der Stände von Nieder-Oesterreich vom Rezesse vom 30. April 1767	4	11152	13951	—		

Ad Num. 2666.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Geschäftsverkehr in Militär-Angelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeindebehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 16. Juli 1864, die Postportofreiheit der Gemeindeverwaltungen betr. (Kreis-Amtsblatt S. 1085), Abdruck einer vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten unterm 23. l. Mts. ergangenen h. Entschließung zur Kenntnißnahme beziehungsweise Verständigung der untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen.

Landshut, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem berichtlichen Antrage vom 4. l. Mts. bez. Betr. wird hiemit unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 25. Juni 1864 Nr. 4832 genehmigt, daß Postsendungen der Militärbehörden an Gemeindeverwaltungen und Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reise-Entschädigungen für Soldaten enthalten und mit der Bezeichnung R. S., sowie mit der Bemerkung „Einquartierungsgelder beziehungsweise Reisevorschüsse oder Reise-Entschädigungsgelder" versehen sind, bei dem Posttransporte portofrei behandelt werden.

Die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten hat unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 16. d. Mts. gleichen Betreffs das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Januar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Schlör.

An die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.
Betr. w. vor.

gez. von Getto.

Ad Num. 690.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Hauptagenten von Seite des pfälzischen Viehversicherungs-Vereins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. vor. Mts. ist der Direktion des Versicherungs-Vereines gegen Schäden an Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen für die Pfalz die beabsichtigte Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins bewilliget, und der hiefür in Vorschlag gebrachte Georg Eduard Köpplinger zu Würzburg als Hauptagent bestätiget worden.

Solches wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Veröffentlichung der Statuten das Weitere zu gewärtigen sei.

Landshut, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 1890.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entweichung des Knaben Georg Harbauer von Regenstauf aus der Rettungsanstalt in Burglengenfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Knabe Georg Harbauer von Regenstauf, welcher in der Rettungsanstalt zu Burglengenfeld untergebracht war, ist am 18. v. Mts. neuerdings aus derselben entwichen und konnte sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Georg Harbauer ist 9 Jahre alt, hat blonde Haare, braungraue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, volles Gesicht. Sein Blick ist verschmitzt und er sieht beständig zu Boden.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf den genannten Knaben Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Stadtamhof zur weiteren Verfügung abliefern zu lassen.

Landshut, den 30. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 145.

Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März curr. mit einem Reinertrage von 516 fl. 45 $^1/_4$ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 150 fl.

Ansbach, den 23. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 151.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Windsheim mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Windsheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. März c. mit einem Reinertrage von 1261 fl. 8 kr. nach dem bisher giltigen Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Die neue noch ungeprüfte Fassion entziffert ein Einkommen von 1274 fl. 46 $^1/_2$ kr.

Ansbach, den 23. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Augsburger Cours
vom 24. Januar 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101¼
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94¼	—
4% ganzjährige "		88¾	—
4% halbjährige "		88¾	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88¾	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100⅓	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99¼
4% " Bank-Pfandbriefe		90⅛	89¾

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Januar 1868.	Waizen	—	65	65	65	—	23	40	22	56	21	18	—	—	—	23
		Korn	—	16	16	16	—	20	6	19	57	19	18	—	—	—	27
		Gerste	—	77	77	77	—	15	—	14	58	14	44	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	8	16	8	10	7	37	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 28. Januar 1868.	Waizen	—	—	—	279	—	22	56	21	28	20	53	—	—	—	28
		Korn	—	—		27	—	20	26	20	9	19	38	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	234	—	15	25	14	57	14	22	—	—	—	15
		Haber	—	—	—	47	—	7	20	6	59	6	37		4	—	—
Dingolfing	Vom 28. Januar 1868	Waizen		62	62	62	—	22	39	22	5	21	32	1	38	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	20	12	20	6	—	—	—	—	—	46
		Gerste	—	109	109	109	—	14	34	14	4	13	35	—	—	—	26
		Haber	—	28	28	28	—	6	48	6	36	6	24		—	—	30
Geiselhöring	Vom 28. Januar 1868.	Waizen	—	39	39	39	—	24	—	23	12	22	45	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	261	261	261	—	15	—	14	48	14		—	—	—	18
		Haber	—	10	10	10	—	7	36	7	24	7	12	—	6	—	—
Landau	Vom 27. Januar 1868.	Waizen	—	143	143	143	—	23	12	21	31	19	1	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—		18	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	353	353	353	—	14	21	14	10	13	25	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 31. Januar 1868.	Waizen	172	1116	1288	1280	8	25	21	24	31	24	2	—	—	—	34
		Korn	17	154	171	157	14	20	8	19	44	19	17	—	4	—	—
		Gerste	436	1700	2136	1742	394	15	12	15	—	14	33	—	—	—	1
		Haber	15	553	568	556	12	8	38	7	53	7	8	—	—	—	1
Mainburg	Vom 29. Januar 1868.	Waizen	—	125	125	125	—	24	7	23	6	22	13	—	—	1	43
		Korn	—	12	12	12	—	19	35	19	10	18	30	—	—	—	16
		Gerste	—	38	38	38	—	15	51	15	35	15	16	—	—	—	5
		Haber	—	13	13	13	—	8	9	7	47	7	15	—	—	—	21
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Januar 1868.	Waizen	—	64	64	62	2	24	—	22	16	20	15	—	—	—	18
		Korn	5	14	19	19	—	20	24	19	57	19	30	—	—	1	7
		Gerste	3	33	36	29	7	15	54	15	—	14	3	—	2	—	—
		Haber	2	39	41	41	—	8	—	7	—	6	21	—	15	—	—
Osterhofen	Vom 27. Januar 1868.	Waizen	—	52	52	52	—	24	2	23	21	22	30	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	300	300	300	—	14	27	14	15	13	51	—	—	—	11
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 28. Januar 1868.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	57	59	59	—	20	36	20	13	19	30	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	88	88	—	7	36	7	4	6	48	—	19	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Januar 1868.	Waizen	—	7	7	7	—	24	—	22	47	22	—	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	15	—	14	57	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8		8		8	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. Januar 1868.	Waizen	—	10	10	10	—	20	24	20	16	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	169	169	169	—	15	—	14	36	13	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 25. Januar 1868.	Waizen	3	13	16	13	3	23	45	23	1	22	30	1	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	51	54	—	15	—	14	51	14	—	—	—	—	6
		Haber	—	6	6	6	—	8		7	37	7	34	—	8	—	—
Straubing	Vom 25. Januar 1868.	Waizen	32	1007	1039	922	117	23	49	22	33	21	—	—	—	—	29
		Korn	24	96	120	100	20	19	55	19	39	19	19	—	—	—	1
		Gerste	16	1354	1370	1338	32	14	42	14	27	14	4	—	2		—
		Haber	5	182	187	178	9	7	51	7	24	6	56		4		—
Vilshofen	Vom 29. Januar 1868.	Waizen	76	297	373	349	24	25	32	24	59	24	5	—	—	—	8
		Korn	—	5	5	5	—	20	—	19	48	19	30	—	—	—	22
		Gerste	—	329	329	—	329	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 10.

№ 8. Landshut, Sonnabend den 1. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

79.

Ediktalladung.

Spies c. Weber p. pat. et alim.

Der k. Advokat Herr Augustin in Paßau hat als Offizialanwalt der Anna Spies, Taglöhnerstochter von Pfaffenhofen, gegen den Kaminkehrergesellen Alois Weber, vormals in St. Nikola, Klage gestellt, und wurde zum Sühneversuche oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre auf

Montag den 28. Februar l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt. Da der Aufenthalt des Beklagten dermalen nicht bekannt ist, wird derselbe im Hinblicke auf G.-O. Cap. V. § 3 hiemit ediktaliter zu obigem Termine unter dem Rechtsnachtheile der Verfällung in die Kosten im Ausbleibensfalle und mit dem Auftrage geladen, innerhalb 14 Tagen um so gewisser einen am Gerichtssitze wohnhaften Schriftempfänger zu bestellen, als außerdessen künftighin alle an denselben zu erlassenden Verfügungen einfach zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Das Klagsduplikat kann in der Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden.

Ferners ist der Schriftenempfänger hierorts anzuzeigen.

Am 25. Januar 1868.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, k. Ldr.

80.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Mainburg erkennt in der Verschollenheitssache des Bauerssohnes Thomas Prieller von Birnfeld:

I. es sei Thomas Prieller als descendenzlos verstorben zu erachten und sein in 2500 fl. bestehendes Vermögen an seine Schwester Walburga Prieller von Birnfeld ohne Caution hinauszugeben;

II. sei die auf dem Anwesen der Walburga Prieller für besagte 2500 fl. eingetragene Hypothek zu löschen;

III. habe Walburga Prieller die Kosten des Verschollenheitsverfahrens und der Todeserklärung zu tragen.

Am 8. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

Kläg.

81.

Bekanntmachung.

Jung c. Obermair pct. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Freitag den 27. März 1868

Nachmittags 1 Uhr

in der Wohnung des Gemeindevorstehers zu Osterham das Häusleranwesen des Zimmermannes Sebastian Obermaier Besitz-Nummer $1/_3$ zu Osterham in der Steuergemeinde Hofkirchen, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegen, nach Katasterseite 673 $1/_2$, bestehend aus Pl.-Nr. 2772 Acker zu 0,28 Tagw. mit dem darauf neuerbauten im mandatmäßigen Zustande befindlichen Wohnhause mit Stall und Stadel, dann Pl.-Nr. 2773 Wiese zu 0,26 Tagw. und Plan-Nr. 2774 Acker zu 0,28 Tagw. im Gesammtschätzungswerthe von 1350 fl. und außer den Steuern mit 15 kr. Bodenzins belastet, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Mallersdorf, den 23. Januar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

82.

Bekanntmachung.

Zink c. Ortler p. Hypothekenzinsen.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 27. März l. Js.

früh 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Alois und Theres Ortler'sche Wohnhaus Haus Nr. 463 dahier mit Garten Plan Nr. 1209 und 1210 zu 0,44 Tgw., werth nach Schätzung vom 13. Jan. l. Js. fl. 9000.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterextrakt, Schätzungsurkunde und rentämtliches Lastenzeugniß können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichstermine selbst bekannt gegeben. Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur allenfallsigen zweiten Versteigerung Tagsfahrt an auf

Freitag den 3. April l. Js.

früh 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Straubing, am 23. Januar 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

83.

Bekanntmachung.

Herrmann gegen Gürtner wegen Forderung betreffend.

Da die erste Versteigerung ohne Erfolg war, wird zur wiederholten Versteigerung des Sattlerhauses Nr. 22 in Achdorf Tagsfahrt auf

Samstag den 29. Februar l. Js.

Nachmittags 3—4 Uhr

anberaumt und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Versteigerung findet wieder im bezeichneten Hause selbst statt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 28. Oktober v. Js. Bezug genommen.

Landshut, den 27. Januar 1868.

Barth, k. Notar.

84.

Bekanntmachung.

Mulzer c. Seilmayer wegen Zinsenforderung betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Dienstag den 31. März 1868

Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Elisabetha Seilmayer dahier, bestehend in der Steuergemeinde Kelheim in

Plan Nr. 127 a Wohnhaus mit Hofraum zu 0,05 Tgw.,
Plan Nr. 127 b Garten zu 0,03 Tgw,
Gemeinderecht zu einem Antheile.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§ 98 u. folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmungen in § 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 2680 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 27. Januar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

85.

Bekanntmachung.

Bohmann c. Sturm p. deb.

Im rubricirten Betreffe versteigere ich am

Freitag den 3. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen 721 1/2 dahier in zwei Partien, und zwar besteht die erste Partie aus dem Wohnhause Haus Nr. 721 1/2 dahier mit Schupfe und Hofraum zu 10 Dezimalen, die zweite Partie aus Plan Nr. 1130 1/2 Oedung zu 8 Dezimalen, erstere Partie auf 2500 fl., letztere auf 40 fl. gewerthet.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuer- und Hypothekenbuchsauszug, Belastungscertifikat und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 23. Januar 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

86.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Leiblfing c. Hollermeier Joh. p. Hypothekenzinsen.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 26. März l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Niedersunzing das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Kath. Hollermeier von Fierlbrunn zum ersten Male öffentlich an den Meistbietenden.

Genanntes Anwesen besteht aus den mit 1800 fl. assekurirten Gebäuden und einem in der Steuergemeinde Obersunzing gelegenen Grundbesitze von 22,48 Tgw. nebst Gemeinderecht und ist nach Schätzung vom 21. Januar l. Js. auf 3379 fl. 42 kr. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungspreises.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre

Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen. Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterextrakt, Schätzungsurkunde und rentämtliches Lastenzeugniß können täglich in meiner Kanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichstermine selbst bekannt gegeben. Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur allenfallsigen zweiten Versteigerung Termin an auf

Mittwoch den 1. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Niedersunzing, und erfolgt der Zuschlag hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Bemerkt wird, daß die hypothekfreien Objekte Plan Nr. 1217 1/2 Einfahrt zu 0,12 Tgw. und Plan Nr. 1223 1/8 Waldung zu 1,36 Tgw. gesondert zum Aufwurfe kommen.

Straubing, 24. Januar 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

87.

Bekanntmachung.

Schierlinger gegen Neumüller wegen Forderung betreffend.

Im ausgezeigten Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 27. Februar h. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 703b des Ziegeleibesitzers Friedrich Neumüller in der Altstadt Straubing auf Wag und Gefahr der Steigerer zum dritten Male öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause Haus Nr. 703b, dann der Stallung, dem Getreidstadel, Wasch- und Backhause, Ziegelofen, dann den Trockenstädeln, bestehend aus sechs Firsten, dann zwei Brunnen, einer an den Stadel angebauten Schupfe nebst Hofraum zu 1,61 Tgw. von einem Schätzer auf 15000 fl., von dem Andern auf 18000 fl., dem Garten zu 0,45 Tgw., gewerthet auf 1500 fl. und 17,42 Tgw. Grundstücken, gewerthet auf 5226 fl.

Zugleich gebe ich noch bekannt, daß mit dem Anwesen Haus Nr. 703b dahier auch noch ein, auf einem der verpfändeten Grundstücke neuerbautes Haus mit einem Schätzungswerthe von 3800 fl. mit versteigert wird.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Bis zum Strichtage liegen das Belastungscertificat, die Schätzungsurkunde, der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 10. Januar 1868.

(3b) Hingerl, k. Notar.

88.

Bekanntmachung.

Hindinger c. Hindinger p. deb.

In Folge Gerichtsbeschlusses wird das Georg Hindinger'sche Anwesen zu Leiten, nämlich das eingädige hölzerne Wohnhaus mit Stadel und Stall unter einem Dache sammt Gründe, 3,90 Tagwerk haltend, unterm Gestrigen auf 927 fl. geschätzt, durch den unterfertigten k. Notar dem öffentlichen Verkaufe, und zwar das Erstemal, wobei der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt, am

Dienstag den 3. März l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Salliter'schen Neugebäude zu Hofkirchen, das Zweitemal, wobei das Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dem Meistbietenden zugeschlagen wird, am

Donnerstag den 12. März l. Js.

zur selben Stunde und am nämlichen Orte hiemit unterstellt.

Die näheren Bedingnisse werden an den Versteigerungs-Terminen eröffnet und können die urkundlichen Behelfe über Besitz und Belastung dießorts eingesehen werden.

Vilshofen, am 17. Januar 1868.

(3b) M. Forster, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 11. Landshut, Mittwoch den 5. Februar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3069a.

Bekanntmachung.

Die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 93 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. wird die Aushebung der Altersklasse 1846 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 die Ergänzung des stehenden Heeres in formeller Beziehung durchgeführt.

Demgemäß wurde vom k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium durch höchste Entschließung vom 31. vor. Mts. nach Anordnung des § 36 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 der 11. Februar l. Js. als Anfangstermin für die Sitzungen der einzelnen obersten Rekrutirungs-Räthe zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen bestimmt.

Im Verfolge dieser Anordnung setzt die unterfertigte k. Stelle die Sitzungen ihres obersten Rekrutirungs-Rathes in nachstehenden Terminen fest:

I. Dienstag den 11. Februar l. Js.

für die Bezirks-Aemter Bogen, Eggenfelden, Kötzting, Landau und Straubing, dann den Stadt-Magistrat Paßau;

II. Mittwoch den 12. Februar

für die Bezirks-Aemter Kelheim, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Regen, Viechtach und Wolfstein;

III. Donnerstag den 13. Februar

für die Bezirks-Aemter Deggendorf, Paßau, Rottenburg, Vilsbiburg, Wegscheid und Dingolfing;

IV. Freitag den 14. Februar

für die Bezirks-Aemter Grafenau, Griesbach, Landshut, Vilshofen, dann die Stadt-Magistrate Landshut und Straubing. —

Die Sitzungen, welche im hiesigen Regierungsgebäude II. Stock Zimmer Nr. 57 stattfinden und jedesmal Morgens 10 Uhr beginnen, sind öffentlich.

Da indessen Zurückstellungen nach §§ 47—49 des H.-E.-G. vom 15. August 1828 bei Aushebung der Altersklasse 1846 gemäß Art. 93 Abs. 2 des neuen Wehrverfassungs-Gesetzes bereits ausgeschlossen sind, so fehlt das hauptsächlichste Interesse, welches die Betheiligten bisher zum Erscheinen bei gedachten Sitzungen bestimmte, und werden hierauf die Pflichtigen der Altersklasse 1846 zur Vermeidung unnöthigen Kostenaufwandes aufmerksam gemacht. —

Art. 8 des neuen Wehrgesetzes bestimmt:

Art. 8.

Wer in der Ausbildung zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Thätigkeit oder zu einem höheren technischen Gewerbe begriffen ist und durch seine sofortige Einreihung einen erheblichen Nachtheil erleiden würde, darf im Frieden die Aussetzung seiner Einreihung bis zu demjenigen Kalenderjahre verlangen, in welchem er das 24., falls er Candidat der Medicin oder Thierheilkunde ist, bis zu demjenigen, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, es würde aber unverschuldeter Umstände wegen bei sofortiger Einreihung ein ungewöhnlicher Nachtheil entstehen, so kann die Aussetzung auf ein Jahr gestattet werden.

Bei eintretender Mobilisirung werden diejenigen Wehrpflichtigen, deren Einreihung auf länger als ein Jahr verschoben wurde, ohne Loosung in die active Armee eingereiht.

Art. 11.

Von der Wehrpflicht sind befreit:

1) die Standesherren und ihre Familien (§. 11 der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde),
2) der geistliche Stand (Tit. IX. §. 1 der Verfassungs-Urkunde) und zwar bei den Katholiken diejenigen, welche eine der höheren Weihen erhalten oder in inländischen Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten jene, welche förmlich ordinirt sind, dann vorschriftsmäßig angestellte Rabbiner;
3) der einzig übrig gebliebene Sohn solcher Eltern, welche einen Sohn während des von ihm in der bewaffneten Macht Bayerns geleisteten Dienstes oder in Folge desselben verloren haben,
4) jeder Sohn von Eltern, welche auf die bemerkte Weise zwei Söhne verloren haben.

Art. 12.

Zeitweise sind von der Wehrpflicht befreit:

1) katholische und protestantische Studirende der Theologie, welche sich durch ein Zeugniß der Universität, des Lyceums, des Ordenslectorats oder des Vorstandes einer Missionsanstalt, sowie mit dem Gymnasial-Absolutorium versehene Rabbinats-Candidaten, welche sich durch Zeugniß eines im Königreiche angestellten Rabbiners und der betreffenden Cultusgemeinde als solche ausweisen;
2) Schullehrer, Schulgehilfen und die Candidaten des Schulamts, welche in einer staatlichen oder dieser gleichstehenden Vorbereitungsanstalt sich befinden;
3) der Sohn einer Familie, welcher dieselbe durch seine Arbeit ernährt, so daß sie außerdem der Armenpflege zur Last fallen würde;
4) der jüngere von zwei Söhnen, bis zu dem Kalenderjahre, in welchem die Dienstpflicht des nach Art. 7 eingereihten Bruders in der activen Armee mit Ausnahme der Ersatzmannschaft endigt.

Unverehlichte Geschwister, welche nach dem Tode beider Eltern deren Haushalt gemeinsam fortführen, sind als eine Familie zu betrachten.

Treten die bezeichneten Personen aus den angegebenen Verhältnissen oder tritt eine Mobilisirung ein, so werden sie, wenn sie das 31. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen wehrpflichtig, und sind bei der nächsten Heeresergänzung, soferne sie am 1. Januar des betreffenden Jahres in den Fällen der Ziffer 1 und 2 das 25., in den Fällen der Ziffer 3 und 4 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die active Armee einzureihen.

Da gemäß Art. 93 Abs. 2 und 3 des W.-V.-Ges. die Vergünstigungen vorerwähnter gesetzlicher Bestimmungen schon bei Aushebung der Altersklasse 1846 an Stelle der in den §§ 47—49 des H.-E.-G. vom 15. August 1828 statuirten Vergünstigungen zu treten haben, derlei Gesuche zwar bis zur Einreihung bei dem obersten Rekrutirungs-Rathe angebracht werden können, anderseits aber eine möglichst beschleunigte Gesuchstellung aus mehrfachen Gründen räthlich ist, so werden gemäß Eingangs erwähnten höchsten Ministerial-Rescriptes diejenigen Pflichtigen der Altersklasse 1846, welche auf die Vergünstigungen des Art. 8, 11 oder 12 des Wehrverf.-Ges. Anspruch erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre dießbezüglichen Gesuche ungesäumt bei der Gemeindebehörde ihres Heimats- oder Aufenthaltsortes unter Angabe oder Vorlage der erforderlichen Nachweise, wozu gegebenen Falles auch die zu Begründung eines Zurückstellungsgesuches nach §§ 47—49 des H.-E.-G. vom 15. August 1828 im Monate Dezember v. Js. beigebrachten Zeugnisse verwendet werden können, anzubringen. —

Solches wird hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Veröffentlichung der Einreihungs-Termine bald nachfolgen werde.

Landshut, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2598.

An sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden, dann Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Ausstellung der Werk- und Feiertags-Schulentlaßscheine und die Gebühren hiefür betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ausstellung der Werk- und Feiertags-Schulentlaßscheine häufig ein den bestehenden Bestimmungen widersprechendes Verfahren stattfindet dann daß die Lösung der Entlaßzeugnisse der Willkühr der Eltern und die Erhebung der Gebühren hiefür dem Ermessen der Lehrer anheimgegeben ist.

Unter Hinweisung auf Ziffer V. der Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839, Visitation der deutschen Schulen betr., die Regierungs-Ausschreibung vom 24. Januar 1859 (Kreis-Amtsbl. S. 122), Ausfertigung der Schulentlaßscheine betr., auf § 5 und § 10 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dez. 1864, Sonn- und Feiertags-Schulpflicht betr., und auf Ziffer 6 und 10 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 11. Januar 1865 (Cultus-Minist.-Bl. vom Jahre 1865 S. 17 und 21) wird daher

I. darauf aufmerksam gemacht, daß

1. die Lösung der Schulentlaßzeugnisse nicht von dem Belieben der Eltern rc. oder Schüler abhängt, sondern daß jedem aus der Werk- oder Feiertagsschule entlassenen Kinde das vorschriftsmäßige Schulentlaßzeugniß längstens binnen 14 Tagen nach der Prüfung zuzustellen ist;
2. daß diese Zeugnisse nur auf Grund der bei der Prüfung gefaßten Beschlüsse von dem k. Lokalschulinspektor auszufertigen sind und nur dann eine Giltigkeit mit den hieran geknüpften gesetzlichen und verordnungsmäßigen Folgen haben, wenn sie von dem k. Distriktsschulinspektor (in

unmittelbaren Städten von dem k. Stadtschulen-Referenten) contrasignirt sind;

3. daß in den Entlaßscheinen derjenigen Werktagsschulkinder, welche vor vollendeter Schulpflicht dispensationsweise unter Beobachtung der Bestimmungen der Regierungsausschreibung vom 6. November 1864 Nr. 2994 und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 1. November 1864 (Kreisamtsblatt S. 1654) entlassen werden, von der mit Zustimmung der Distriktspolizeibehörde erfolgten Dispensation ausdrückliche Erwähnung zu machen ist.

II. Hinsichtlich der Form der Zeugnisse wird auf Ziffer 6 Abs. 1 der erwähnten Ministerialentschließung vom 11. Januar 1865 und die Beilage hiezu verwiesen. In die Zeugnisse sind von dem betreffenden Lehrer die Noten aus dem Zensurbuche überzutragen, wobei nunmehr folgende Notenscala in Anwendung zu bringen ist:

	Anlagen:	Betragen:	Fleiß:	Fortgang:
I. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
II. Note:	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut,
III. Note:	hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	genügend,
IV. Note:	geringe,	nicht tadelfrei,	ungenügend,	ungenügend.

III. Die Zeugnisse unterliegen einer Stempelpflicht nicht; dagegen wird hinsichtlich der hiefür zu entrichtenden Gebühren mit Rücksicht auf die bei den meisten Schulen bisher bestehende Uebung und auf Abs. 2 Ziff. V. der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 hiemit verfügt, daß

1. die Gebühr für jedes Schulentlaßzeugniß 15 kr. beträgt, wovon 6 kr. dem Lokalschulfonde, 6 kr. dem betreffenden Schullehrer als Schreibgebühr zufallen, während 3 kr. für Deckung der Auslagen auf Formularien, Porto rc. bestimmt sind, welche Auslagen der Lehrer zu bestreiten hat, wenn nicht die betreffende Verwaltung die Sorge hiefür auf Regie übernimmt.

   Schüler, für welche das Schulgeld aus dem Armenfonde bestritten wird, sind von Entrichtung dieser Gebühren befreit und ist die Auslage für diese Zeugnisse incl. Schreibgebühr aus dem dem Schulfonde zufließenden Gebührenantheile zu decken.

2. Für jene Schulen, in welchen bisher höhere Gebühren, als die gegenwärtig festgesetzten, eingeführt und dem Lehrpersonale fassionsgemäß an Gehaltsstatt zugewiesen sind, hat es hiebei zu verbleiben, es ist jedoch hievon der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

3. Den Vertretungen der Schulsprengel bleibt vorbehalten, die Erhöhung dieser Gebühren zu beantragen, welche Beschlüsse jedoch die Genehmigung der unterfertigten Stelle erfordern.

Der Vollzug gegenwärtiger Entschließung, welche in den Lokalamtsblättern zu publiziren ist, ist von den sämmtlichen Verwaltungs- und Schulbehörden strenge zu überwachen.

Landshut, den 28. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2709.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Alburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Alburg ist durch Resignation ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Straubing und im Dekanatssprengel Atting, sie zählt 1022 Seelen, hat zwei Nebenkirchen, eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt; am Pfarrsitze befindet sich auch ein Benefizium.

Die fassionsmäßigen Einkünfte

bestehen in	904 fl.	6 kr.,
die Lasten in	9 „	$32^1/_2$ „
wornach sich ein Reinertrag von	894 fl.	$33^1/_2$ kr.

ergiebt.

Die Baulast an den Pfarrgebäuden obliegt dem Staatsärar.

Auspfarrungsgesuche sind nicht angebracht; Prozesse bestehen nicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2312.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Eggenfelden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Eggenfelden ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Eggenfelden und im Dekanatssprengel Frontenhausen, zählt in 36 Ortschaften 2080 Seelen, hat keine Filiale, wohl aber eine Nebenkirche, d. i. die Spitalkirche, und die Gottesackerkirche außerhalb des Marktes Eggenfelden, in dem drei Benefizien bestehen, dann drei Kapellen und eine Schule.

Diese Pfarrei wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte

bestehen in	1368 fl.	42 kr.,
die Lasten in	416 „	20 „
wornach sich ein Reinertrag von	952 fl.	22 kr.

ergiebt.

Außer dem kleinen Hofraum und Garten sind keine Pfründegründe vorhanden.

Auspfarrungsgesuche sind dermalen nicht angebracht; Absente sind nicht zu reichen; Onuskapitale bestehen nicht; Prozesse sind gegenwärtig nicht im Laufe, wohl aber steht ein solcher contra fiscum wegen der Baupflicht an den als sehr ruinos bezeichneten Pfarrgebäuden in Aussicht, von dessen Ausgange es abhängt, ob die Pfründe mit einem Bauaussitz-Kapitale zu belasten sei oder nicht.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 31. Januar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 300.

Die erledigte protestantische zweite Pfarrstelle in Kulmbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vor-

schriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarrertrage von 720 fl. $2^1/_2$ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 23. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Käßner.

Bekanntmachung,

die X. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. Januar 1868 (Regierungsblatt 1868 S. 25) wurde heute die X. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4^1/_2$ Prozent

vorgenommen und es sind hiebei die Zahlen

09. 36. 54. 90.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens, sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl, — Cat. Lit. A., B. und C. — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem beiliegenden Verzeichnisse speziell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zinscoupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens auch nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das $4^1/_2$ prozentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. Mai 1868 aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Baarzahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. April 1868 hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bezüglich der vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Bezahlung vinkulirter Obligationen auf die deßfallsigen weiteren Bestimmungen in §. IV., V. und VI. der Bekanntmachung vom Heutigen, die Verloosung der 4 und $4^1/_2$ % Eisenbahnschuld betreffend, — welche Bestimmungen hier gleiche Anwendung zu finden haben, verwiesen.

6) Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½ prozentigen Eisenbahn-Schuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 6. Januar 1868 (Regierungsblatt 1868 S. 27—29) hat heute die XVI. Verloosung der 4 prozentigen und die XIII. Verloosung der 4 ½ prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:

au porteur 30 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 16 " " " " "

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 ½ Prozent:

au porteur 42 Haupt-Serien und End-Nummern,
auf Namen 4 " " " " "

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den beiliegenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung sowohl der 4- als 4 ½ prozentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die ältern Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4- und 4 ½ prozentige Eisenbahn-Anlehen mit halbjährigen Zins-Coupons zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Mai 1868 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. April 1868 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezial-Kassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern. Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der kgl. Eisenbahnbau Dotations-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Spezial-Kassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokalschul-Fonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je

nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1868 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. Januar 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Verfügung der Landwehrkreisstellen vom 11. Januar 1868 wurde der praktische Arzt Dr. Auer in Landshut seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle eines Bataillonsarztes beim k. Landwehr-Bataillonskommando Landshut enthoben und an dessen Stelle der praktische Arzt Dr. Schreyer in Landshut zum Bataillonsarzt beim genannten k. Landwehr-Bataillonskommando ernannt.

Zufolge Verfügung der k. Landwehrkreisstellen vom 11. Januar 1868 wurde der bisherige Oberlieutenant Eduard Peitner zum Hauptmann, der bisherige Lieutenant Joseph Eibl zum Oberlieutenant und der Landwehrmann Joseph Huber zum Lieutenant, sämmtliche bei der Füsilier-Compagnie des k. Landwehr-Bataillons der Stadt Paßau ernannt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 11.

№ 9. Landshut, Mittwoch den 5. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

89.

Bekanntgabe.

In Erledigung sind gekommen:

a. Die k. Aufschlagseinnehmerei Kötzting mit den Erträgnissen nach dreijähriger Durchschnittsberechnung zu 540 fl. 29 kr. 2 bl.

b. Die k. Aufschlagseinnehmerei Schierling mit 527 fl. 29 kr. 1 bl.

c. Die k. Aufschlagseinnehmerei Furth mit 534 fl. 21 kr. 1 bl.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen drei Wochen hierorts in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 1. Februar 1868.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Schmalzl. v. Lobkowitz.

90

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Sailergeselle Joseph Traub aus München sein von der kgl. Polizeidirektion München am 19. November 1867 ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Wege zwischen Deggendorf und Ganacker verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. Februar 1868.

Königliches Bezirksamt Landau a./Is.

Regnet.

91.

Bekanntmachung.

Führung des Handelsregisters betreffend.

Die Ausschreibung von Einträgen in das dießgerichtliche Handelsregister erfolgt im Laufe des Jahres 1868 in der Süddeutschen Presse und im Kurier für Niederbayern.

Am 22. Januar 1868.

Königliches Handelsgericht Landshut.

Lippmann.

Schmidt c.

92.

Bekanntmachung.

Verlust eines Patentbuches zum Hadernsammeln betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Hausbesitzer Thomas Karl von Dingolfing, Bezirksamts gleichen Namens, das ihm von dieser Behörde unterm 28. Dez. 1866 ausgestellte und unterm 7. Januar 1868 erneuerte Patent zum Hadernsammeln am 29. l. Mts. auf dem Wege von Binabiburg nach

Frontenhausen, Bezirksamts Vilsbiburg, verloren, was anmit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 30. Januar 1868.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

93.

Gant-Ausschreiben.

Haimerl Johann, Bierbrauer in Haib, Gant betreffend.

Ueber das Vermögen des Bierbrauers Johann Haimerl von Haib, k. Landgerichts Mitterfels, ist mit rechtskräftigem Beschlusse vom 7. Dezember 1867 die allgemeine Gant eröffnet und sein Gesuch um Gewährung der mit der Güterabtretung verbundenen Rechtswohlthaten zur Verhandlung zugelassen worden.

Demgemäß werden die Ganttage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 10. März 1868;

2) zum Vorbringen von Erinnerungen auf
Dienstag den 5. Mai 1868;

3) zur Einwendung von Gegenerinnerungen auf
Dienstag den 2. Juni 1868 und

4) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Dienstag den 30. Juni 1868,

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 5/II dahier.

Die Betheiligten haben hiebei persönlich zu erscheinen oder ihre Prozeßverhandlungen rechtzeitig in schriftlicher Form vorzunehmen, widrigenfalls die Versäumung des ersten Ganttages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen Ganttage aber den Ausschluß der betr. Prozeßhandlung nach sich zieht. Am ersten Ganttage kommen die auf Ergänzung, Verwaltung und Versilberung der Massa bezüglichen Fragen zur Berathung und Beschlußfassung, sowie das erwähnte Güterabtretungsgesuch zur summarischen Verhandlung und werden in ersterer Hinsicht die ausbleibenden Betheiligten den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen als zustimmend erachtet, in letzterer Beziehung die ungehorsamen Betheiligten mit ihren Einreden ausgeschlossen. —

Nach dem vorläufigen notariellen Inventar betragen die Hypothekschulden

69,087 fl.

ohne Einrechnung von Zinsen und eines Wohnungs- und Verpflegsrechtes, ohne Werthsanschlag für die Geschwister Anton und Theres Spießl, die Dienstbotenlöhne und übrigen Kurrentschulden dagegen

52,285 fl. 30 kr. ohne Einrechnung von Zinsen,

121,372 fl. 30 kr. im Ganzen an Schulden.

Das unbewegliche als Hypothek unterstellte Vermögen des Gantirers hat einen Schätzungswerth von

77,243 fl. — kr., das bewegliche Vermögen desselben einen solchen von

5,901 fl. 41 kr.

83,144 fl. 41 kr. Gesammtvermögen, die Ueberschuldung beträgt sonach

38,227 fl. 49 kr.

Jene Personen, welche Vermögenstheile des Gantirers in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Meidung nochmaliger Leistung nur beim Gantgerichte zu erlegen.

Die auswärts wohnenden Betheiligten haben am Sitze desselben bis längstens am ersten Ganttage einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls weitere Erlasse nach Wahl des Gerichts entweder mit dem Anschlag an die Gerichtstafel oder der Aufgabe zur Post als richtig zugestellt gelten.

Am 10. Januar 1868.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

(3b) Paur.

94.

Bekanntmachung.

Friedrich c. Frankenberger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 21. März 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das Binderanwesen Haus Nr. 3 dortselbst, bestehend aus:

a. Wohnhaus mit Werkstätte, Stadel und Stallung, Schupfe, Garten, Hecken und Wiesen in einem Gesammtflächeninhalte von 11,50 Tgw. in der Steuergemeinde Hartkirchen, geschätzt auf 4105 fl.,

b. der realen Bindergerechtsame, geschätzt auf 50 fl.

Die Bestandtheile unter Lit. a. und b. kommen gesondert,

Erstere von 10—11 Uhr,

Letztere von 11—12 Uhr,

zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, 28. Januar 1868.

(2 a) Wilhelm Fischer, k. Notar.

95.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Dienstag den 31. März 1868

Vormittags 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Hofwirths-Anwesen Haus Nr. 74 zu Kelheim, bestehend in:

Plan Nr. 287^{a} Wohnhaus, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0,31 Tagw.;

Plan Nr. 287^{b} Garten zu 0,02 Tagw.;

Plan Nr. 287$^{1}/_{2}$ Garten zu 0,09 Tgw.;

realer Taferngerechtsame und Gemeinderecht zu einem Antheile.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmung in § 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 7200 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 27. Januar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

96.

Bekanntmachung.

Landauer gegen Weber wegen Kaufschilling betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 27. März l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 738$^{1}/_{5}$ (738^{a} nach dem Hypothekenbuche) dahier und kommt dasselbe in drei Partien, welche folgende Bestandtheile umfassen, zum Aufwurfe.

I. Partie: Pl.-Nr. 3802, 3810 und 3817 Aecker mit zusammen 4,92 Tgw., gewerthet auf 492 fl.

II. Partie: Pl.-Nr. 1191$^{1}/_{5}$ (im Hypothekenbuche Pl.-Nr. 1191$^{1}/_{4}$) zweistöckiges Wohnhaus Haus Nr. 738^{a} mit Stadel, Hofraum und kleinem Gärtchen zu 13 Dezimalen, gewerthet auf 4000 fl.

III. Partie: Wiese Pl.-Nr. 1821 zu 1,51 Tgw., gewerthet auf 200 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn wenigstens je der Schätzungswerth erreicht wird, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, oder einen zahlungsfähigen Solidarbürgen zu stellen.

Die näheren Steigerungsbedingnisse werden bei der Tagsfahrt selbst bekannt gegeben, und liegen bis dorthin Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Straubing, den 8. Januar 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

97.

Bekanntmachung.

München. Hyp.- und Wechselbank gegen Gaisbauer Franz pet. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Gütlers Franz Gaisbauer von Forstwald, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 2. März 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in der Gaisbauer'schen Behausung zu Forstwald angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 23. März 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Franz Gaisbauer'sche Anwesen Haus Nr. 54 zu Forstwald, der Gemeinde Schönanger, k. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, besteht aus Wohnhaus mit Stall und Stadel nebst Backofen unter einem Dache, dann Antheil am Brechhaus mit einem Gesammtgebäude-Areal zu 0,07 Tagwerk, 4,60 Tagwerk Aeckern und Wiesen, 1,62 Tagwerk Waldungen und 7,18 Tagwerk Weiden, sohin im Ganzen 13,47 Tagwerk, ist mit 1 fl. 10 kr. 3 hl. jährlicher Grundsteuer und 18 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 18. vorigen Monats notariell auf 1528 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, den 13. Januar 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1868 stattgehabten Verloosungen der **Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4^1/_2$ Procent** zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

XVI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:								
95	1582	3080	4224	5077*	6557	8097	9573	11046
195	1682	3180	4320	5177*	6657	8197	9673	11146
295	1782	3280	4324	5277*	6757	8297	9773	11246
395	1882	3380	4420	5377*	6857	8397	9873	11346
495	1982	3480	4424	5477*	6957	8497	9973	11446
595	2071*	3580	4520	5577*	7055	8597	10100*	11546
695	2171*	3680	4524	5677*	7155	8697	10200*	11646
795	2271*	3780	4620	5777*	7255	8797	10300*	11746
895	2371*	3880	4624	5877*	7355	8897	10400*	11846
995	2471*	3980	4720	5977*	7455	8997	10500*	11946
1082	2571*	4020	4724	6057	7555	9073	10600*	12022
1182	2671*	4024	4820	6157	7655	9173	10700*	12122
1282	2771*	4120	4824	6257	7755	9273	10800*	12222
1382	2871*	4124	4920	6357	7855	9373	10900*	12322
1482	2971*	4220	4924	6457	7955	9473	11000*	12422

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

12522	14245	15189	16224	18104	20010	20999	22454	23730
12622	14259	15245	16324	18204	20099	21097	22500	23830
12722	14345	15289	16424	18304	20110	21197	22554	23930
12822	14359	15345	16524	18404	20199	21297	22600	24093
12922	14445	15389	16624	18504	20210	21397	22654	24193
13011	14459	15445	16724	18604	20299	21497	22700	24293
13111	14545	15489	16824	18704	20310	21597	22754	24393
13211	14559	15545	16924	18804	20399	21697	22800	24493
13311	14645	15589	17094	18904	20410	21797	22854	24593
13411	14659	15645	17194	19075	20499	21897	22900	24693
13511	14745	15689	17294	19175	20510	21997	22954	24793
13611	14759	15745	17394	19275	20599	22054	23000	24893
13711	14845	15789	17494	19375	20610	22100	23030	24993
13811	14859	15845	17594	19475	20699	22154	23130	
13911	14945	15889	17694	19575	20710	22200	23230	
14045	14959	15945	17794	19675	20799	22254	23330	
14059	15045	15989	17894	19775	20810	22300	23430	
14145	15089	16024	17994	19875	20899	22354	23530	
14159	15145	16124	18004	19975	20910	22400	23630	

B. Obligationen auf Namen zu 4 Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

36*	436*	836*	1286	1686	2099	2499	2899	3117
136*	536*	936*	1386	1786	2199	2599	2999	3157
236*	636*	1086	1486	1886	2299	2699	3017	3217
336*	736*	1186	1586	1986	2399	2799	3057	3257

Rothgeschriebene Comissions-Kataster-Nummern:

3317	4098	5249	5949	7211	8641	10011	11252	11952
3357	4198	5265	5965	7311	8741	10111	11256	11956
3417	4298	5349	6017	7411	8841	10211	11352	12069
3457	4398	5365	6117	7511	8941	10311	11356	12169
3517	4498	5449	6217	7611	9042	10411	11452	12269
3557	4598	5465	6317	7711	9142	10511	11456	12369
3617	4698	5549	6417	7811	9242	10611	11552	12469
3657	4798	5565	6517	7911	9342	10711	11556	12569
3717	4898	5649	6617	8011	9442	10811	11652	12669
3757	4998	5665	6717	8141	9542	10911	11656	12769
3817	5049	5749	6817	8241	9642	11052	11752	12869
3857	5065	5765	6917	8341	9742	11056	11756	12969
3917	5149	5849	7011	8441	9842	11152	11852	
3957	5165	5865	7111	8541	9942	11156	11856	

II.

XIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Obligationen auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

81	481	881	1234	1634	2055	2455	2855	3201
181	581	981	1334	1734	2155	2555	2955	3301
281	681	1034	1434	1834	2255	2655	3001	3401
381	781	1134	1534	1934	2355	2755	3101	3501

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

3601	6472	9240	12027	13916	16637	19220	21219	24067
3701	6572	9340	12127	13966	16737	19296	21319	24167
3801	6672	9440	12227	14040	16837	19320	21419	24267
3901	6772	9540	12327	14140	16937	19396	21519	24367
4068	6872	9640	12427	14240	17001*	19420	21619	24467
4168	6972	9740	12527	14340	17101*	19496	21719	24567
4268	7024	9840	12627	14440	17201*	19520	21819	24667
4368	7124	9940	12727	14540	17301*	19596	21919	24767
4468	7224	10026	12827	14640	17401*	19620	22077	24867
4568	7324	10126	12927	14740	17501*	19696	22177	24967
4668	7424	10226	13016	14840	17601*	19720	22277	25062
4768	7524	10326	13066	14940	17701*	19796	22377	25162
4868	7624	10426	13116	15069	17801*	19820	22477	25262
4968	7724	10526	13166	15169	17901*	19896	22577	25362
5022*	7824	10626	13216	15269	18080	19920	22677	25462
5122*	7924	10726	13266	15369	18180	19996	22777	25562
5222*	8002	10826	13316	15469	18280	20022	22877	25662
5322*	8102	10926	13366	15569	18380	20122	22977	25762
5422*	8202	11015	13416	15669	18480	20222	23018	25862
5522*	8302	11115	13466	15769	18580	20322	23118	25962
5622*	8402	11215	13516	15869	18680	20422	23218	26068
5722*	8502	11315	13566	15969	18780	20522	23318	26083
5822*	8602	11415	13616	16037	18880	20622	23418	26168
5922*	8702	11515	13666	16137	18980	20722	23518	26183
6072	8802	11615	13716	16237	19020	20822	23618	26268
6172	8902	11715	13766	16337	19096	20922	23718	26283
6272	9040	11815	13816	16437	19120	21019	23818	26368
6372	9140	11915	13866	16537	19196	21119	23918	26383

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern								
26468	27322	28834	29697	30440	31384	32415	33381	34811
26483	27422	28934	29796	30480*	31484	32458	33481	34911
26568	27522	29098	29797	30540	31584	32515	33581	35008
26583	27622	29097	29896	30580*	31684	32558	33681	35108
26668	27722	29196	29897	30640	31784	32615	33781	35208
26683	27822	29197	29996	30680*	31884	32658	33881	35308
26768	27922	29296	29997	30740	31984	32715	33981	35408
26783	28034	29297	30040	30780*	32015	32758	34011	35508
26868	28134	29396	30080*	30840	32058	32815	34111	35608
26883	28234	29397	30140	30880*	32115	32858	34211	35708
26968	28334	29496	30180*	30940	32158	32915	34311	35808
26983	28434	29497	30240	30980*	32215	32958	34411	35908
27022	28534	29596	30280*	31084	32258	33081	34511	
27122	28634	29597	30340	31184	32315	33181	34611	
27222	28734	29696	30380*	31284	32358	33281	34711	

B. Obligationen auf Namen zu 4 ½ Procent.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:							
59	559	1081	1299	1581	1799	2002	2502
159	659	1099	1381	1599	1881	2102	2602
259	759	1181	1399	1681	1899	2202	2702
359	859	1199	1481	1699	1981	2302	2802
459	959	1281	1499	1781	1999	2402	2902

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-plane an die Stelle der bereits bei den früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1868 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der am 15. Januar 1868 stattgehabten X. Verloosung des **Militär-Anlehens von 1855** zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:								
9	390	754	1136	1509	1890	2254	2636	3009
36	409	790	1154	1536	1909	2290	2654	3036
54	436	809	1190	1554	1936	2309	2690	3054
90	454	836	1209	1590	1954	2336	2709	3090
109	490	854	1236	1609	1990	2354	2736	3109
136	509	890	1254	1636	2009	2390	2754	3136
154	536	909	1290	1654	2036	2409	2790	3154
190	554	936	1309	1690	2054	2436	2809	3190
209	590	954	1336	1709	2090	2454	2836	3209
236	609	990	1354	1736	2109	2490	2854	3236
254	636	1009	1390	1754	2136	2509	2890	
290	654	1036	1409	1790	2154	2536	2909	
309	690	1054	1436	1809	2190	2554	2936	
336	709	1090	1454	1836	2209	2590	2954	
354	736	1109	1490	1854	2236	2609	2990	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

9	590	1154	1736	2309	2890	3454	4036	4609
36	609	1190	1754	2336	2909	3490	4054	4636
54	636	1209	1790	2354	2936	3509	4090	4654
90	654	1236	1809	2390	2954	3536	4109	4690
109	690	1254	1836	2409	2990	3554	4136	4709
136	709	1290	1854	2436	3009	3590	4154	4736
154	736	1309	1890	2454	3036	3609	4190	4754
190	754	1336	1909	2490	3054	3636	4209	4790
209	790	1354	1936	2509	3090	3654	4236	4809
236	809	1390	1954	2536	3109	3690	4254	4836
254	836	1409	1990	2554	3136	3709	4290	4854
290	854	1436	2009	2590	3154	3736	4309	4890
309	890	1454	2036	2609	3190	3754	4336	4909
336	909	1490	2054	2636	3209	3790	4354	4936
354	936	1509	2090	2654	3236	3809	4390	4954
390	954	1536	2109	2690	3254	3836	4409	4990
409	990	1554	2136	2709	3290	3854	4436	
436	1009	1590	2154	2736	3309	3890	4454	
454	1036	1609	2190	2754	3336	3909	4490	
490	1054	1636	2209	2790	3354	3936	4509	
509	1090	1654	2236	2809	3390	3954	4536	
536	1109	1690	2254	2836	3409	3990	4554	
554	1136	1709	2290	2854	3436	4009	4590	

III.
Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

9	654	1309	1954	2609	3254	3909	4554	5209
36	690	1336	1990	2636	3290	3936	4590	5236
54	709	1354	2009	2654	3309	3954	4609	5254
90	736	1390	2036	2690	3336	3990	4636	5290
109	754	1409	2054	2709	3354	4009	4654	5309
136	790	1436	2090	2736	3390	4036	4690	5336
154	809	1454	2109	2754	3409	4054	4709	5354
190	836	1490	2136	2790	3436	4090	4736	5390
209	854	1509	2154	2809	3454	4109	4754	5409
236	890	1536	2190	2836	3490	4136	4790	5436
254	909	1554	2209	2854	3509	4154	4809	5454
290	936	1590	2236	2890	3536	4190	4836	5490
309	954	1609	2254	2909	3554	4209	4854	5509
336	990	1636	2290	2936	3590	4236	4890	5536
354	1009	1654	2309	2954	3609	4254	4909	5554
390	1036	1690	2336	2990	3636	4290	4936	5590
409	1054	1709	2354	3009	3654	4309	4954	5609
436	1090	1736	2390	3036	3690	4336	4990	5636
454	1109	1754	2409	3054	3709	4354	5009	5654
490	1136	1790	2436	3090	3736	4390	5036	5690
509	1154	1809	2454	3109	3754	4409	5054	5709
536	1190	1836	2490	3136	3790	4436	5090	5736
554	1209	1854	2509	3154	3809	4454	5109	5754
590	1236	1890	2536	3190	3836	4490	5136	5790
609	1254	1909	2554	3209	3854	4509	5154	5809
636	1290	1936	2590	3236	3890	4536	5190	5836

Kataster-Nummern:								
5854	6054	6254	6454	6654	6854	7054	7254	7454
5890	6090	6290	6490	6690	6890	7090	7290	7490
5909	6109	6309	6509	6709	6909	7109	7309	
5936	6136	6336	6536	6736	6936	7136	7336	
5954	6154	6354	6554	6754	6954	7154	7354	
5990	6190	6390	6590	6790	6990	7190	7390	
6009	6209	6409	6609	6809	7009	7209	7409	
6036	6236	6436	6636	6836	7036	7236	7436	

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Mai 1868 außer Verzinsung.

München, den 15. Januar 1868.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 12. Landshut, Sonnabend den 8. Februar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3068.

An sämmtliche Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen, Stadtschul-Commissionen und Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Schulferien bei den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die geltenden Bestimmungen über die Ferien an den deutschen Schulen erfahrungsgemäß noch häufig außer Acht gelassen werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle genöthiget, dieselben nachstehend in Erinnerung zu bringen und hiezu weitere Verfügungen zu treffen, wie folgt:

I. Bei den Stadtschulen und bei den den Stadtschulen gleich zu achtenden Marktschulen, in welchen sogenannte Sommerschule nicht stattfindet, beginnt das Schuljahr mit dem 1. Oktober und endet mit dem 8. August, so daß die Herbstferien mit dem 9. August beginnen und mit dem 30. September enden. Außerdem bleibt die Schule nur vom Dienstage vor Ostern bis Donnerstag nach Ostern und an den Wochenvacanz-Tagen resp. Nachmittagen geschlossen.

Letztere finden in den Städten am Sitze von Studien-Anstalten am Mittwoch und Samstage statt, für die übrigen Städte und Märkte sind sie von den Distriktsschulbehörden festzusetzen.

Wo in Bezug auf Beginn des Schuljahres ein anderes Herkommen besteht, soll es hiebei sein Verbleiben haben, welches Herkommen jedoch die Anerkennung der unterfertigten Stelle erfordert.

Für Marktschulen kann nur bei ganz besonderen Umständen ausnahmsweise und zwar lediglich von der unterfertigten Stelle sogenannte Sommerschule gestattet werden, in welchen Fällen sodann für diese Marktschulen hinsichtlich der Ferien und des Schul-

jahres die für Landschulen geltenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

Demgemäß werden:

1. die Lokalinspektionen in Stadtschulen, in welchen bezüglich des Beginnes und Schlusses der Ferien und des Schuljahres eine den geltenden Bestimmungen entgegengesetzte Uebung besteht, beauftragt, ihre Anträge auf Anerkennung dieses Herkommens bei der vorgesetzten Distriktsschul-Inspektion bis 1. April h. Jrs. einzureichen, welch letztere diese Anträge bis zum 15. April bß. Js. mit Gutachten anher vorzulegen haben, während
2. die Lokalinspektionen in Märkten, in welchen besondere Gründe die Gestattung der Haltung sogenannter Sommerschulen nothwendig machen, innerhalb obiger Frist diese Anträge unter gehöriger Motivirung gleichfalls an die k. Distrikts-schul-Inspektionen einzusenden haben, von welch letzteren nach vorgängigem Benehmen mit den Distriktsverwaltungsbehörden diese Gesuche mit Gutachten ebenfalls bis 15. April d. Jrs. anher einzusenden sind.

Ohne Genehmigung der unterfertigten Stelle darf daher künftig weder in den Märkten sogenannte Sommerschule stattfinden, noch in den Stadt- und Marktschulen bezüglich des Beginnes und Schlusses der Ferien und des Schuljahres ein von den geltenden Bestimmungen abweichendes Verfahren Platz greifen.

II. Auf dem platten Lande ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1810 (Döll. Bd. IX. S. 1020) während der Sommermonate die Abhaltung sogenannter Sommerschule gestattet und hierwegen bestimmt, daß

> während der Sommermonate täglich in zwei Morgenstunden (wo möglich von 6—8 Uhr) Unterricht stattfindet, wornach die älteren Schüler entlassen werden dürfen, während die Anfänger noch in einer dritten Stunde gesondert zu unterrichten sind.

Außer den Osterferien finden bloß Ferien auf die Dauer von 4 Wochen statt, deren größter Theil auf die Zeit der strengsten Feldarbeit zu verlegen ist, während der Sommerschule ist ein Wochen-Vacanztag nicht gestattet, während der Winterschule ist an einem ganzen Wochentage, oder an 2 Nachmittagen, welche ein für allemal zu bestimmen sind, Vacanz.

Der Beginn des Schuljahres, resp. der Schulpflicht für die Landschulen ist auf den 1. Mai festgesetzt, während es durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1810, Schuljahrsbericht betr., lit. d. Ziff. 3. (Döll. Bd. IX Seite 1003) den Kreisregierungen überlassen ist, wegen des Beginnes und Schlusses der Sommer- und Winter-Schule und der Ferien in ihren Kreisen mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues und anderer Umstände distriktsweise allgemeine Anordnung zu treffen.

In letzterer Beziehung wurden die sämmtlichen Schulbehörden gemäß Regierungs-Ausschreiben vom 8. März 1865 mit ihren Gutachten einvernommen.

Diese Gutachten gehen fast einstimmig dahin, daß die Sommerschule am 1. Mai oder, wenn bis dahin die ordentliche Jahresprüfung noch nicht stattgefunden hätte, unmittelbar nach letzterer beginnen, und daß die Winterschule mit 1. Oktober ihren Anfang nehmen sollte, wie dieses bisher fast allenthalben der Fall gewesen sei.

Was die Ferien betrifft, so wurde fast von sämmtlichen Behörden eine Verlängerung deren Dauer auf 5—7 Wochen beantragt und insbesondere hervorgehoben, daß die Kinder nicht bloß zur Zeit der Getreid-Ernte, sondern auch zur Zeit der Hopfen- und

Kartoffel-Ernte und sonstigen späteren Herbst-Arbeiten ihren Eltern ꝛc. höchst behilflich wären; dagegen muß nun bemerkt werden,

a. daß die unterfertigte Stelle nicht zuständig ist, die höchsten Orts auf eine nur 4wöchentliche Dauer festgesetzten Schulferien zu verlängern,

b. daß gegenüber den Städten und Märkten, in welchen auch im Sommer täglich ganze Schule stattfindet, den Verhältnissen der ländlichen Bevölkerung ohnehin durch die Gestattung von Sommerschulen, während welcher die Eltern ihre Kinder doch beinahe den ganzen Tag zu ihrer Beihilfe gebrauchen können, Rechnung getragen ist,

c. daß in jenen Gegenden, in welchen nach den ökonomischen Verhältnissen solches erwünscht erscheint, nicht ausgeschlossen wäre, die 4wöchentlichen Ferien auf die Zeit der Getreid-Ernte und der Hopfen- oder Kartoffel-Ernte zu theilen, so daß während der strengsten Getreid-Ernte 3 Wochen Ferien ertheilt und die restigen 8 Tage für die strengeren Herbstarbeiten reservirt würden.

Abgesehen hievon wurde von den meisten Behörden des bayerischen Waldes und von jenen aus den Gegenden, in welchen bedeutender Hopfenbau getrieben wird, der Monat September, von den übrigen Behörden die Zeit von Ende Juli bis Ende August als die geeignetste für die Ferien bezeichnet und nur hervorgehoben, daß der Beginn der Ernte nicht alljährlich der gleiche sei. Letzteres wäre übrigens selbstverständlich gewesen und muß bemerkt werden, daß der höchsten Bestimmung gemäß nicht die ganze Dauer der Erntezeit, sondern nur deren strengster Theil, während dessen die Eltern der Beihilfe ihrer Kinder am meisten bedürfen, für die Festsetzung der Ferienzeit maßgebend zu sein hat, daß ferner hiernach feste, für ganze Schuldistrikte bindende Normen getroffen werden sollen, weßhalb nur erübrigt, hiebei jene Zeit im Auge zu behalten, auf welche nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel die strengsten Ernte-Arbeiten treffen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wird hiemit verfügt:

1. In den Landschulen beginnt die Sommerschule am 1. Mai und soferne an diesem Tage die ordentliche Jahresprüfung noch nicht abgehalten sein sollte, unmittelbar nach letzterer;

2. die Winterschule beginnt mit dem 1. Oktober. In jenen Schulen, in welchen die Sommerschule erst nach dem ersten Mai begonnen hatte, darf dieselbe auch noch um die entsprechende Dauer im Monate Oktober, jedenfalls aber nicht über den 31. Oktober verlängert werden, wornach z. B. in einer Schule, in welcher die Prüfung am 15. Mai stattfand, die Winter-Schule am 16. Oktober, in einer Schule, in welcher die Prüfung ausnahmsweise etwa erst am 6. Juni statt gehabt hätte, jedenfalls am 1. November zu beginnen hat;

3. die 4wöchentlichen Sommerschulferien haben

a. in den Schuldistrikten: Wegscheid, Wolfstein, Waldkirchen, Grafenau, Regen, Viechtach I und II, Mitterfels II, dann Kelheim I und II, Abensberg, Mainburg I und II, Rottenburg I und II im Monate September,

b. in dem Distrikte Mitterfels I vom 15. August bis 14. September,

c. in allen übrigen Distrikten im Monate August

stattzufinden.

Dabei werden die Lokalschulinspektionen jedoch ermächtiget, diese Ferien in der oben Ziff. II. lit c. erwähnten Weise abzutheilen und den letzten Theil derselben in der späteren Herbstzeit einbringen zu lassen, sowie es denselben auch gestattet sein soll, in Jahr-

gängen, in welchen die Getreid-Ernte ungewöhnlich früh oder spät eintritt, die Ferien um einige Zeit früher oder später beginnen zu lassen, in welchem Falle sich dieselben jedoch um eben so viele Tage früher, beziehungsweise später enden.

In beiden Fällen ist jedoch sofort Anzeige über die erfolgte Abtheilung resp. Abänderung der Ferien an die vorgesetzte Distriktsschul-Inspektion zu erstatten, welche Anzeigen von den kgl. Distriktsschulinspektionen zu sammeln, den Jahresnachweisungen, in welchen der Tag des Beginnes und Schlusses der Winter- und Sommer-Schule, sowie der Ferien bestimmt zu bezeichnen ist, stets beizufügen und mit diesen resp. mit den Visitationsverhandlungen am Jahresschlusse anher vorzulegen sind.

Sollten in einzelnen Schulen ganz außerordentliche Umstände eine von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichende Verlegung der in keinem Falle im Ganzen die Dauer von 4 Wochen überschreitenden Ferienzeit nothwendig machen, so wäre hiezu die Genehmigung der unterfertigten Stelle zu erwirken, wobei jedoch die Gründe, für eine solche Dispensation in einem von der betreffenden Distriktsschulinspektion und vom k. Bezirksamte gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte, genau darzulegen wären.

III. Jede Lokalschulinspektion hat sofort die Schulsprengelvertretung über die Wahl der Wochenvakanztage und der Unterrichtsstunden für die Sommerschule mit ihren Wünschen einzuvernehmen, nach Anhörung des Lehrpersonals über die etwaigen Abänderungsanträge diese Vakanztage und Sommerschul-Unterrichtsstunden zu bestimmen und die Bestätigung hiezu von der k. Distriktsschulinspektion bis 1. April d. Js. zu erwirken, außerdessen lediglich dahin die bisherigen Vakanztage und Schulzeiten anzuzeigen.

Die kgl. Distriktsschulinspektionen haben hierüber ein Verzeichniß herzustellen, wovon das Original bei ihren Akten zu behalten, das Duplikat bis 15. April d. Js. anher einzusenden ist.

Eine Aenderung dieser Vakanztage und Schulzeiten ohne Genehmigung der unterfertigten Stelle darf künftig nicht mehr stattfinden, und werden die Schulbehörden für alle Kosten der durch eigenmächtige Abänderung der Wochenvakanzen und Unterrichtszeit etwa vereitelnden außerordentlichen Schulvisitationen hiemit verantwortlich gemacht.

Bemerkt wird, daß die Wochenvakanz

1. in den Stadt- und in den diesen gleichstehenden Marktschulen auf 2 Nachmittage zu verlegen ist;
2. in Landschulen, namentlich in solchen, wo der Schulsprengel nicht günstig gebildet ist, und manche Kinder weiten Weg zum Schulsitze haben, und wo der Lehrer zugleich Kirchendiener ist, hiefür in der Regel ein ganzer Wochentag und zwar — wo möglich — der Samstag zu bestimmen ist;
3. daß ferner in Landschulen der Wochen-Vakanztag nur während des Wintersemesters stattfindet, indem während der Sommerschule täglich in den Morgenstunden Unterricht zu ertheilen ist;
4. endlich daß in jenen Schulen, welche mehr als 100 Werktagschüler zählen, aber wegen Lehrmangels vorübergehend nur mit einem Lehrer besetzt sind und in welchen deßhalb Abtheilungs-Unterricht in täglich 6 Stunden eingeführt ist, auch während des Wintersemesters am Wochenvakanztage Vormittags 4 Stunden — für jede Abtheilung 2 Stunden Unterricht zu ertheilen ist. (Höchste Minist.-Entschließung vom 25. Juli 1810 Ziff. III lit. b Döll. IX S. 1002).

IV. Dem Lehrpersonale ist es nicht erlaubt, außer den vorbezeichneten Ferien und Vakanztagen noch besondere Ferientage zu geben. In außerordentlichen dringenden Vorfällen, die hiezu Anlaß geben, ist bei

der Lokal-Inspektion Anzeige zu machen und von derselben die Erlaubniß nachzusuchen, welch' letztere ohne triftige Gründe nicht zu ertheilen ist.

Hiebei wird auch in Erinnerung gebracht, daß kein Lehrindividuum weder während des Schuljahrs, noch während der gesetzlichen Ferienzeit sich ohne Urlaubsbewilligung von seinem Posten entfernen darf, (Regierungs-Ausschreibung vom 12. November 1817 Intelligenz-Blatt Seite 554. Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §. 84 Regierungs-Blatt Seite 1103) — daß diese Bewilligung auf die Dauer bis zu 8 Tagen von der Lokal-Inspektion unter gleichzeitiger Anzeige an die Distriktsinspektion (Stadtschulen-Commission) und auf die Dauer bis zu 4 Wochen von der Distriktsinspektion (Stadtschulen-Commission) unter gleichzeitiger Anzeige an die kgl. Regierung zu ertheilen ist, während die Ertheilung eines Urlaubes auf die Dauer über 4 Wochen oder behufs Reisens in das Ausland der Kreisstelle vorbehalten ist.

Von dem gesammten Lehrpersonale und von den k. Lokalschulinspektionen wird der genaue Vollzug gegenwärtiger Entschließung, von den k. Distrikts-Schul- und Verwaltungsbehörden die gewissenhafte Ueberwachung dieses Vollzuges gewärtiget.

Landshut, den 1. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3409.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Teuschnitz in Oberfranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Teuschnitz in Oberfranken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 19. Februar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., einzureichen.

Landshut, den 7. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3166.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Vereine zur Vorsorge für die aus Straf- und Polizei-Anstalten Entlassenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 22. August 1862 (Kreisamtsblatt Seite 1467) werden die vorgenannten Behörden auf Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. hiemit angewiesen, künftighin von den Aenderungen, welche in dem Bestande der gedachten Vereine eintreten, — statt wie bisher am 1. September — am 1. Januar jeden Jahres berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2879.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Ein zu Verlust gegangenes Gemeindesiegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Vilshofen vom 28. v. Mts. ist am 18. desselben Monats dem Gemeindevorsteher von Rathsmansdorf das Gemeindesiegel zu Verlust gegangen, welches rund geformt, in Kreisschrift die Worte „Landgemeinde-Verwaltung" und in Querschrift über die Mitte mit abgesetzter letzter Sylbe

den Gemeindenamen „Rathsmans dorf“ trägt, was zur Verhütung allfälligen Mißbrauchs den obengenannten Behörden andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 3170

Bekanntmachung.

Die Kreisirrenanstalt zu Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die Kreis-Irrenanstalt zu Deggendorf soll vom 1. März l. Js. an ein Gärtner mit einem Jahreslohne von 400 fl. aufgestellt werden.

Befähigte Bewerber um diese Bedienstung haben ihre Gesuche unter Anfügung ihrer Zeugnisse und genauer Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse, bestätiget durch die Heimatsbehörde, bis längstens

23. Februar l. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2149.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Scheidemünzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken sind in jüngster Zeit bei einem Kaufmanne zu Bürgstadt, k. Bezirksamts Miltenberg, drei Kreuzer-Stücke eingegangen, welche sich bei der vorgenommenen Untersuchung als unecht und völlig werthlos erwiesen haben.

Die drei zu Amtshanden gekommenen Stücke bestehen nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus dünnem Weißkupferblech, eines derselben trägt Spuren von einem falschen Gepräge einer alten bayerischen Landmünze 2 $^1/_2$ kr., die beiden anderen sind rund ausgeschnittene Blättchen, welche durch Abreiben blank gemacht wurden.

Indem das Publikum vor Annahme dieser falschen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3234

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Die Herausgabe einer Zusammenstellung der gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. wurden die Distriktspolizeibehörden auf Grund des von der Georg Franz'schen Buchhandlung (Eduard Lotzbeck) in München gestellten Gesuches ermächtiget, die in der genannten Buchhandlung erschienene und in größeren Parthien das Exemplar zu 18 kr. zu beziehende Druckschrift „die gesetzlichen Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Viehkrankheiten in Bayern“, innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellten Mittel anzuschaffen.

Indem den genannten Behörden solches eröffnet wird, erhalten dieselben die Weisung, die Gemeindeverwaltungen auf diese zweckmäßige Zusammenstellung der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften aufmerksam zu machen.

Landshut, den 6. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Augsburger Cours

vom 4. Februar 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101½
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94⅛	—
4% ganzjährige "		88⅞	—
4% halbjährige "		88⅞	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88⅞	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100⅛	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅜
4% " Bank-Pfandbriefe		90¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieb. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Februar 1868.	Waizen	—	77	77	77	—	24	16	23	42	22	40	—	—	—	46
		Korn	—	20	20	20	—	21	—	20	49	20	40	—	—	—	52
		Gerste	—	41	41	41	—	15	32	15	6	14	57	—	—	—	8
		Haber	—	32	32	32	—	8	46	8	27	8	8	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 4. Februar 1868.	Waizen	—	—	—	129	—	23	-	22	1	22	-	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	14	—	20	48	20	6	20	—	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	201	—	16	-	7	28	7	12	—	—	—	29
		Haber	—	—	—	30	—	7	36	7	28	7	12	-	—	—	29
Dingolfing	Vom 4. Februar 1868	Waizen		67	67	67	-	23	35	22	40	21	46	—	—	—	35
		Korn	—	8	8	8	—	20	5	19	45	—	—	—	21	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	14	34	14	20	14	6	-	—	—	16
		Haber	—	28	28	28		6	57	6	50	6	43	-	—	—	14
Geiselhöring	Vom 4. Februar 1868.	Waizen	—	46	46	46	—	23	54	23	-	22	48	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	235	235	235	—	15	-	14	42	14	12	—	6	—	—
		Haber	—	6	6	6	.	8	12	8	12	8	12	—	—	—	48
Landau	Vom 3. Februar 1868.	Waizen	—	115	115	115	—	22	58	22	2	19	7	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	19		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	181	181	181	—	14	23	13	56	12	40	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 7. Februar 1868.	Waizen	8	1114	1122	1098	24	24	34	23	29	21	32	1	2	—	—
		Korn	14	202	216	215	1	20	21	20	1	19	49	—	—	—	17
		Gerste	394	1310	1704	1663	41	15	26	15	3	14	48	—	—	—	3
		Haber	12	800	812	806	6	8	38	7	53	7	19	—	—	—	—
Mainburg	Vom 5. Februar 1868.	Waizen	—	91	91	91	—	25	2	24	19	23	33	—	—	1	13
		Korn	—	8	8	8	—	20	30	20	6	19	54	—	—	—	56
		Gerste	—	52	52	52	—	15	54	15	45	15	34	—	—	—	10
		Haber	—	21	21	21	—	8	2	7	47	7	34	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Februar 1868.	Waizen	2	78	80	79	1	24	—	22	14	19	51	—	2	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	21	24	21	—	20	48	—	—	1	3
		Gerste	7	47	54	41	13	15	40	14	46	14	—	—	14	—	—
		Haber	—	31	31	26	5	8	—	7	22	6	54	—	—	—	22
Osterhofen	Vom 3. Februar 1868.	Waizen	—	76	76	76	—	24	27	23	29	22	39	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	283	283	283	—	14	18	14	6	13	42	—	9	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 4. Februar 1868.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	10	9	21	36	20	51	20	—	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	....
		Haber	—	41	41	41	—	7	48	7	34	7	12	—	—	—	30
Pfeffenhausen	Vom 3. Februar 1868.	Waizen	—	9	9	9	.	23	—	23	—	23	—	—	—	—	13
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	15	—	15		15	—	—	—	—	3
		Haber		16	16	16	—	7	48	7	48	7	48	—	12	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 1. Februar 1868.	Waizen	3	8	11	11	—	21	—	23	25	23	—	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	.	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	14	45	14	36	14	30	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Straubing	Vom 1. Februar 1868.	Waizen	117	1064	1181	884	297	23	24	22	—	20	19	—	33	—	—
		Korn	20	110	130	119	11	20	8	19	55	19	31	—	—	—	16
		Gerste	32	1077	1109	1080	29	14	59	14	41	14	5	—	—	—	14
		Haber	9	215	224	218	6	7	47	7	29	7	3	-	—	—	5
Vilshofen	Vom 5. Februar 1868.	Waizen	24	236	260	228	32	25	59	25	22	24	2	—	—	—	23
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	19	42	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	168	168	—	168	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	6	7	4	7	—	—	—	—	4

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 12.

№ 10. Landshut, Sonnabend den 8. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

98.
Edictalladung.

Hierl Wolfgang gegen Wolfseder Joseph und Pieringer Anna wegen Hypothek-Zinsen betr.

Der k. Advokat Herr Augustin hat als Anwalt des Schneidergesellen Wolfgang Hierl von Mitterndorf gegen Joseph Wolfseder, Kleingütlerssohn von Hirschbach, und Anna Pieringer, Gütlerstochter von Thurmannsbang, als Anwesensbesitzer in Beiderwies, wegen Hypothekzinsen Klage gestellt, und da der Aufenthalt der beiden Beklagten unbekannt ist, das Edictalverfahren beantragt.

Es werden demnach Joseph Wolfseder und Anna Pieringer beauftragt, die eingeklagten rückständigen Hypothekzinsen mit 22 fl. 30 kr. sammt Klagskosten termino 8 Tagen bei Exekutionsvermeidung zu bezahlen, oder innerhalb gleicher Ausschlußfrist rechtserhebliche Erinnerungen vorzubringen, und wird bemerkt, daß das Duplikat der Klage vom 9./10. lfd. Mts. hierorts in Empfang genommen werden kann.

Zugleich ergeht an beide Beklagte der Auftrag, innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Inseration gegenwärtigen Auftrages an, hierorts einen Insinuations-Mandatar namhaft zu machen, als außerdessen spätere Erlasse an die Beklagten an die Gerichtstafel geheftet und für insinuirt erachtet werden.

Am 14. Januar 1868.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, k. Ldr.

99.
Bekanntmachung.

Gant des Gastwirthes Anton Schlagintweit in Regen betreffend.

Nach rechtskräftigem Gerichtsbeschlusse vom 24. Mai v. Js. wurde gegen Anton Schlagintweit jun., Gastwirth von Regen, die Eröffnung des Universalconcurses beschlossen.

Die Ediktstage werden:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 16. März d. Js.,

II. zur Anbringung von Einreden auf
Montag den 20. April d. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar:
a. zur Anbringung von Gegenerinnerungen auf
Montag den 18. Mai d. Js.,

b. zur Anbringung von Schlußerinnerungen auf

Dienstag den 2. Juni d. Js.

im Geschäftszimmer Nr. 33/II des Bezirksgerichtsgebäudes in Deggendorf

anberaumt, wozu hiemit die Betheiligten unter dem Anhange geladen werden, daß jene, welche weder am 1. Ediktstage persönlich erscheinen noch bis zum Schlusse desselben eine schriftliche Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen erreichen, den Ausschluß von der Gant, ferner alle jene, welche an den übrigen Ediktstagen weder persönlich erscheinen noch bis zu deren Schluß schriftlich handeln, den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zu gewärtigen haben.

Nach dem Gantinventar werthet das Aktivvermögen des Gantleibers und zwar dessen Mobilien

	6563 fl.	— kr.
rentirliche Rechte	955 fl.	— kr.
Mobilien und Moventien . . .	310 fl.	4 kr.
Summa	7828 fl.	4 kr.

An Passiven sind angegeben:

a. Hypothekschulden zu 10,034 fl., incl. 3000 fl. Illaten der Ehefrau, dann ein Naturalaustrag für 2 Personen im Jahresanschlag zu 100 fl., Ausfertigungs- und Wohnansprüche von 2 Personen ohne Anschlag,

b. Currentschulden 1635 fl.

Im Interesse der Masse wurde die sofortige Versilberung der Aktivmasse unter Zugrundlage des Inventars, von welchem beglaubigte Abschrift zur Einsichtsnahme und allenfallsigen Erinnerungsabgabe zu den Akten genommen wurde, angeordnet und dem k. Notar Herrn Duschl in Regen übertragen.

Sämmtliche auswärtige Gläubiger und Interessenten werden aufgefordert, spätestens am 1. Ediktstage hier in Deggendorf wohnhafte Zustellungsbevollmächtigte namhaft zu machen, und zwar mit Ausschluß der k. Post, widrigenfalls die Zustellung künftiger Erlasse lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel erfolgen und damit als rite geschehen erachtet würde.

Am 1. Ediktstage steht den Gläubigern frei, Anträge hinsichtlich der Aktivmasse zu stellen und wird die Zustimmung der nicht erschienenen Gläubiger zu den hierauf von der Mehrheit der erschienenen gefaßten Beschlüsse angenommen werden.

Wer Vermögenstheile des Gantirers in Handen hat oder demselben etwas schuldet, wird aufgefordert, seine Leistungen und Zahlungen bei Meidung des Ersatzes nur an das unterfertigte Gantgericht zu machen.

Am 10. Januar 1868.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der k. Direktor.

Fleißner.

Laucher.

100.

Bekanntmachung.

Vogl gegen Renier wegen Forderung betreffend.

Das königliche Landgericht Viechtach hat mir den Zwangsverkauf der Besitzung des **Nikolaus Renier** zu **Oberauerkiel** übertragen.

Dieselbe umfaßt den Rest des vormaligen Voglhofes Haus Nr. 95 ½ — an Gebäuden und Gründen 74 Tagwerk 63 Dezimalen — und wurde am 25. November vorigen Jahres auf 3825 fl. gewerthet.

Ich setze die erste Versteigerung auf

Donnerstag den 2. April lfd. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Arnetsried fest.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 96 u. flgde. der Novelle vom Jahre 1837 und § 64 des Hyp.-Gesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Wird an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt, so wird zweiter Termin auf

Mittwoch den 15. April lfd. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

am bezeichneten Orte anberaumt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses gehörig zu legitimiren.

Regen, am 31. Januar 1868.

Der königliche Notar:
J. G. Duschl.

101.

Bekanntmachung.

Krämer'sche Creditkasse gegen Huber Jakob und Maria wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 7. April lfd. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Pilling das Anwesen der Söldnerseheleute Jakob u. Anna Huber von dort zur erstmaligen Versteigerung. Dasselbe besteht aus den mit 1950 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäuden und einem in den Steuergemeinden Perkam und Schönach gelegenen Grundbesitze von 40,50 Tagw, werth nach Schätzung vom 31. Januar l. Js. 5608 fl. 30 kr. Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§ 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und das rentämtliche Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, den 3. Februar 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

102.

Bekanntmachung.

Scheibl gegen Beck wegen Kaufes betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 8. April 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Heßelberger'schen Bräuhause zu Neuessing das Anwesen des Gütlers Anton Beck allbort, bestehend in der Steuergemeinde Neuessing in

Pl.-Nr. 17 Wohnhaus Hs.-Nr. 11 mit Stall und Hofraum zu 0,03 Tagw.;
Pl.-Nr. 11 Garten zu 0,01 Tagw.;
Gemeinderecht zu einem Antheile;
Pl.-Nr. 185 1/3 Acker zu 2,00 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§ 98 folgende der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich des § 64 des Hypotheken-Gesetzes und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1325 fl.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich bei Meidung der Zurückweisung mit ihren Angeboten hierüber legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungs-Urkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 3. Februar 1868.

J. Stadler, k. Notar.

103.

Bekanntmachung.

Kerscher'sche Kinder gegen Pickl wegen Hypothek-Zinsen betr.

Nachdem die erstmalige Versteigerung resultatlos geblieben ist, versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 27. Februar l. Js.
Mittags 12 Uhr

wiederholt das Anwesen der Gütlerseheleute Franz und

Katharina Pikl zu Aufeld (Aurieb) Hs.-Nr. 25½ der Steuergemeinde Haselbach, bestehend aus den Gebäuden und 7,85 Tagw. Grundbesitz in der schuldnerschen Behausung zu Aufeld, wobei nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ad 1596 fl. erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 27. November 1867 im Kreisamtsblatt für Niederbayern Beilage Nr. 96, in der süddeutschen Presse — Morgenblatt Nr. 72 — in der Paßauer Zeitung — Allgemeiner Anzeiger Nr. 344 und im Bogener Amtsblatt Nr. 43 bezogen.

Mitterfels, am 3. Februar 1868.

Der kgl. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

104.
Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Landgerichts Vilsbiburg versteigere ich am

Dienstag den 3. März 1868
Vormittags 9 Uhr

im Reithmayer'schen Gasthause zur Post in Velden das Eder'sche Franzbräu-Anwesen dortselbst, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth zu 64244 fl. 33 kr. erreicht hat.

Das zu versteigernde Anwesen besteht

1) Steuergemeinde Velden:
in dem Franzbräu-Anwesen Hs.-Nr. 22 mit Gebäuden, Gärten, Aeckern und Wiesen zu 39 Tagw. 68 Dez. Grundfläche, belastet mit 8 fl. 2 $^{72}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, 7 $^{20}/_{000}$ kr. einfacher Areal- und 1 fl. 49 kr. einfacher Miethertragshaussteuer, dann 13 fl. 9 kr. 3 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins;

2) Steuergemeinde Neufraunhofen:
in Aeckern und Lohen zu 9 Tagw. 59 Dez. Grundfläche, belastet mit 1 fl. 47 $^{30}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer;

3) Steuergemeinde Obervilslern:
in einer Waldung zu 60 Dezim. Grundfläche, belastet mit 1 $^{80}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, in dem Zubaugütl Hs.-Nr. 112½ in Burghab mit Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 49 Tagw. 52 Dez. Grundfläche, belastet mit 6 fl. 18 $^{44}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und 3 $^{60}/_{100}$ kr. einfacher Arealhaussteuer;

4) Steuergemeinde Ruprechtsberg:
in Acker, Loh und Weide zu 8 Tagw. 57 Dezim. Grundfläche, belastet mit 1 fl. 13 $^{27}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer;

5) Steuergemeinde Hohenpalding:
in der Waldung zu 11 Tagw. 82 Dezim. Grundfläche, belastet mit 47 $^{28}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 1 fl. 12 kr. Staats-Gefällsbodenzins;

6) Steuergemeinde Wambach:
in der Waldung zu 19 Tagw. 95 Dezim. Grundfläche, belastet mit 1 fl. 19 $^{80}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 4 fl. 18 kr. Staats-Gefällsbodenzins.

Mit dem Anwesen Hs.-Nr. 22 in Velden ist die radizirte Bierbräuerei- und Tafernwirthsgerechtigkeit verbunden.

Die als Pertinenz erklärten Bräu-Utensilien: eine kupferne Bierpfanne, eine Vorwärmpfanne, eine Maischbottich, ein Kühlapparat, eine Bierkühle, eine englische Malzdörre, ein Branntweinbrennereikessel, 120 Stücke Lagerfässer, 4000 Eimer haltend, 16 Stücke Gährbottiche, sind im Schätzungswerthe inbegriffen und werden mit dem Anwesen zugeschlagen.

Schlüßlich bemerke ich, daß die in der Steuergemeinde Wambach gelegene Waldung zu 19 Tagw. 95 Dezim. Grundfläche gesondert zur Versteigerung kommt.

Vilsbiburg, den 14. Dezember 1867.

2b Dietz, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 13. Landshut, Mittwoch den 12. Februar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 225.

Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1868, hier die Ernennung eines Stellvertreters des Schwurgerichtspräsidenten betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 15. November v. Js. und 19. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 4. laufenden Monats für die am 17. laufenden Monats beginnende Schwurgerichtssitzung als Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten statt des inzwischen zum Appellationsgerichtsrathe beförderten vormaligen Bezirksgerichtsrathes **Erras** der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Sigmund **Böhm**, ernannt wurde.

Paßau, den 7. Februar 1868.

v. **Steyrer**, Präsident.

Bekanntmachung.

Nachgesetzte am 4. gegenw. Monats ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Abdruck ad Num. 1238.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Bei der durch die Beförderung des Rathes Erras und des Assessors Maußner eingetretenen Erledigung der Stellen des ersten und zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Straubing wird der Rath an diesem Gerichte Dionys **Pichlmayr** als erster

und der Assessor Joseph Schub an demselben Gerichte als zweiter Untersuchungsrichter aufgestellt.

München, den 4. Februar 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Betr. w. oben.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Schebler.

Paßau, den 8. Februar 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

Reinhardt, Sekretär.

Ad Num. 2598.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchencollekten für 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der im Verwaltungsjahre 1866/67 in Niederbayern angeordneten und vorgenommenen Kirchensammlungen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Num. curr.	Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Collecte für den Bau einer kath. Kirche in Kolbermoor, k. Bezirksamts Rosenheim.			Collecte für den Ausbau der kath. Filial-Kirche in Haag, k. Bezirksamts Eschenbach.			Collecte für den Bau eines Pfarrhauses in Theisenort, kgl. Bezirksamts Kronach.		
	Bezirksämter:	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Bogen	36	41	—	22	5	1	8	52	2
2	Deggendorf	64	56	—	56	34	—	47	45	—
3	Dingolfing	23	34	—	9	44	—	6	10	—
4	Eggenfelden	70	49	—	67	—	—	52	6	—
5	Grafenau	12	2	—	11	30	—	8	7	3
6	Griesbach	62	33	2	48	13	—	52	35	2
7	Kelheim	85	41	1	65	38	2	69	36	1
8	Kötzting	14	8	—	6	38	—	9	7	3
9	Landau	35	44	3	35	13	—	31	23	2
10	Landshut	81	15	3	58	38	2	47	16	2
11	Mallersdorf	45	43	—	31	6	—	21	—	—
12	Paßau	45	17	2	34	—	—	33	21	—
13	Pfarrkirchen	56	37	2	53	55	2	45	2	—
14	Regen	16	42	—	13	12	—	10	26	—
15	Rottenburg	69	33	—	45	21	2	37	55	—
16	Straubing	47	9	—	43	38	2	43	12	—
17	Viechtach	11	22	—	10	35	—	10	15	—
18	Vilsbiburg	84	45	2	44	49	2	43	11	—
19	Vilshofen	64	26	—	48	23	—	38	22	—
20	Wegscheid	18	49	—	14	28	—	14	4	—
21	Wolfstein	13	26	—	10	46	—	8	39	—
	Magistrate:									
22	Landshut	52	16	—	26	6	—	20	30	—
23	Paßau	13	36	—	8	56	—	8	48	—
24	Straubing	11	30	—	15	18	—	12	45	—
	Summa	1038	37	3	781	49	1	680	30	3

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung											
	für die Väter am heiligen Grabe.			für Erbauung eines prot. Pfarrhauses in Königsbrunn.			für den Wiederaufbau der Kirche u. des Pfarrhauses in Schwarzenbach.			für das Pfarrwaisenhaus in Windsbach.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Erzdiözese München-Freysing	232	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diözese Paßau	733	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diözese Regensburg	717	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1682	43	—									
Protestantisches Dekanat Regensburg:												
Pfarrei Landshut	—	—	—	3	18	—	5	22	—	8	12	2
„ Ortenburg	—	—	—	7	57	—	7	27	—	8	52	—
„ Paßau	—	—	—	9	3	—	7	45	—	14	40	2
Pfarrvikariat Straubing	—	—	—	3	30	—	2	25	—	4	30	—
				23	48	—	22	59	—	36	15	—

Landshut, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3169.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Verwaltungsbehörden, dann an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Geschäftsgang bei den Lokal-Schulinspektionen, insbesondere die Abhaltung der Schulsitzungen und Erhebung der Schulversäumniß-Strafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den bei Gemeinde- und Schul-Visitationen gemachten Wahrnehmungen werden die monatlichen Schulsitzungen nicht regelmäßig abgehalten und fast ausschließend auf Abwandlung der Schulversäumnisse beschränkt. Auch über den Geschäftsgang hiebei haben sich mehrfache Anstände ergeben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, zunächst die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1808 §. 36 und 37, Instruktion für die Lokal-Schulinspektionen betr., hiemit in Erinnerung zu bringen.

Hiernach ist

I. von jeder Lokal- (Stadtbezirks-) Schulinspektion in jedem Monate am ersten oder längstens am zweiten Sonntage ordentliche Schulsitzung abzuhalten, deren Zeit und Ort ein für allemal zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen ist.

II. Aufgabe dieser Schulsitzungen ist:

1. Umfrage und Besprechung über Alles, was im Schulwesen Bemerkenswerthes vorgekommen ist,
2. Bekanntgabe und Erörterung der in Schulangelegenheiten im Laufe des Vormonates erlassenen Gesetze, Verordnungen, Entschließungen, Aufträge und Weisungen der Oberbehörden,
3. Anhörung und Bescheidung der einkommenden Beschwerden, Klagen, Vorschläge 2c.,

4. Abwandlung der Schulversäumnisse nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 und der Vollzugs Instruktion hiezu vom 18. Juli ej. a. (Kr.-A.-Bl. S. 1319 und 1337).

Die Mitglieder der Lokal-Schulinspektion haben bei diesen ordentlichen Sitzungen ohne vorgängige spezielle Ladung, bei den etwa nothwendig werdenden außerordentlichen Sitzungen auf Vorladen bei Vermeidung einer von der Inspektion auszusprechenden, in den Schulfond fließenden Disciplinarstrafe von 1 fl. zu erscheinen.

Jedes Gemeindeglied ist befugt, bei den Schulsitzungen nach vorgängiger Anmeldung in gebührender Weise Anfragen, Anträge und Beschwerden zu stellen, weßhalb auch die Lokalinspektion nicht verpflichtet ist, zu einer andern Zeit und an einem andern Orte derartige Anfragen, Beschwerden und Vorbringen anzunehmen, soferne nicht die Dringlichkeit des Gegenstandes solches erheischt.

III. Ueber Alles, was bei der Sitzung vorgekommen ist, wird für jedes Schuljahr ein ordentliches, fortlaufendes, tabellarisches Protocoll geführt, welches in der ersten Rubrik den Tag der Sitzung, in der zweiten Rubrik die einzelnen Sitzungsgegenstände, in der dritten Rubrik die getroffenen Verfügungen und Beschlüsse zu enthalten hat, nach jeder Sitzung von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen, am Schlusse des Schuljahres mit den Versäumnißlisten der k. Distriktsschul-Inspektion und von dieser mit den Schulvisitations-Verhandlungen der Kreisstelle vorzulegen ist.]

Bezüglich der Abwandlung der Versäumnisse ist im Sitzungsprotokolle lediglich auf die betreffende Monats-Versäumniß-Liste Bezug zu nehmen.

Diese Sitzungsprotokolle sind von den Gemeinde-, Markt- oder Stadtschreibern, welche auch nach Anordnung des Inspektors die Vorladungs-Circulare zu schreiben haben, zu führen; bei persönlicher Betheiligung des Gemeinde- 2c. Schreibers hat der Vorstand für anderweitige Führung der Feder zu sorgen.

Die Kosten auf Schreibmaterialien sind aus der Schulkasse zu bestreiten.

Die nöthigen Dienste bei den Schulsitzungen hat der Gemeindediener zu leisten.

Auch die Vorladungen zu den Schulsitzungen hat in der Regel — soferne nicht nach besonderen örtlichen Verhältnissen von den betreffenden Gemeindeverwaltungen im Benehmen mit dem Local-Inspektor besondere desfallsige Anordnungen getroffen sind — der Gemeindediener des Schulsitzes zu besorgen, wogegen derselbe Anspruch auf die Vorladgebühren von den straffällig Befundenen hat, welche aus der Schulkasse und zwar zunächst aus den eingehenden Strafgeldern zu decken sind.

Die Ortspolizei-Vorstände haben pflichtgemäß zu sorgen, daß sich sowohl der betreffende Schreiber als der Diener an einem der ersten Tage jeden Monats, welcher im Benehmen mit dem k. Localschulinspector festzusetzen ist, bei dem k. Local- (Stadtbezirks-) Inspektor einfinde, um die Ladungs-Circulare nach Anordnung des Inspektors zu fertigen und in Empfang zu nehmen.

Der Gemeindediener ist für den gehörigen Vollzug der Ladungen verantwortlich und hat den Ladungs-Nachweis längstens am Sitzungstage dem k. Local-Inspektor zuzustellen, welcher Nachweis den Verhandlungen zu abhibiren ist.

Hinsichtlich der Erhebung der Versäumnißstrafen wird Folgendes verfügt:

IV. Nach § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862 sind die Schulversäumnißstrafen der Schulkasse überwiesen und ist deren Beitreibung der Gemeinde-Verwaltung übertragen. Gleichwohl will es den Bestraften nicht verwehrt werden, wenn sie den Strafbetrag sogleich vor der erkennenden

Localschulbehörde, bei welcher sich jedenfalls die Gemeindevorsteher und mindestens 2 Ausschußmitglieder und in der Regel auch der Pfleger befinden, sogleich erlegen.

Werden die erkannten Geldstrafen nicht sogleich bezahlt, so sind diese in der Rubrik der Bemerkungen als „rückständig" zu bezeichnen.

Der Betrag aller erkannten Geldstrafen und jener der Rückstände ist am Schlusse der Versäumnißliste zu summiren.

Von den einbezahlten Strafen sind sogleich die Vorladegebühren dem Gemeindediener gegen Empfangsbestätigung auszuzahlen.

Am Schlusse jeder Sitzung ist ein Auszug aus der Verhandlung über die Schulversäumnißstrafen und zwar nach folgendem Formulare zu fertigen.

Auszug

aus dem Protokolle über die Schulsitzung zu . . . .
pro Monat . . . .

Vor- und Zuname und Stand des Bestraften	dessen Wohnort	Gemeinde-Bezirk	Betrag der Strafen		Hievon ist				An den Gemeindediener bereits bezahlte Vorladegebühr	Bemerkung.
					bezahlt		rückständig			
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Dieser auf Grund des Schulsitzungsergebnisses gefertigte Auszug ist vom k. Lokalschul-Inspektor zu bestätigen und unmittelbar nach der Sitzung dem Gemeindepfleger, resp. Schulkassa- und Fonds-Verwalter mit den bereits bezahlten Strafgeldern nach Abzug der Vorladegebühren unter Ueberweisung der Restanten zu behändigen, was letzterer auf der Rückseite der Originalversäumnißliste sogleich zu bestätigen hat.

Sollte ausnahmsweise gar keine Strafe erkannt worden sein, so ist für diesen Monat dem Schulkassa-Pfleger, resp. Verwalter, doch jedenfalls eine Fehlanzeige zuzustellen. Pflicht des Gemeindepflegers, resp.

Schulkassaverwalters, ist es nun, die rückständigen Strafbeträge schleunigst beizutreiben und soferne ihm dieß nicht möglich ist, die executive Beitreibung durch die Distriktspolizeibehörden zu erwirken.

Die angeordneten monatlichen Auszüge aus den Schulsitzungen und Fehlanzeigen müssen künftig dem Tagebuche und der Rechnung der Schulkassa als Einnahmsausweise angefügt sein, was die Bezirksämter jederzeit und insbesonders bei der Rechnungs-Revision zu kontroliren haben.

Gemeindepfleger oder Schulkassa- und Fonds-Verwalter, welche diese Belege nicht sammeln oder die Beitreibung der Schulversäumnißstrafen verzögern, sind mit ergiebigen Disciplinarstrafen zu belegen.

Hiebei wird noch unter Hinweisung auf den Schluß der höchsten Ministerial-Entschließung vom 19. März 1863 (Kreisblatt vom Jahre 1863 Seite 518) darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Stellung des Antrages auf Verwarnung nachlässiger Eltern ꝛc. durch die Polizeibehörde nicht des Nachweises der wirklich erfolgten Beitreibung der Geldstrafen bedarf, sondern daß es genügt, wenn nachgewiesen wird, daß die Betreffenden mit Geldstrafen wiederholt belegt sind, das heißt, daß die Geldstrafen wirklich erkannt und der Gemeinde-, resp. Schulkassaverwaltung zur Beitreibung überwiesen worden sind.

Die Localschul-Inspektionen sind daher durchaus nicht behindert, sondern verpflichtet, unmittelbar nach der Schulsitzung, resp. nach Ablieferung der Strafgelder und Ueberweisung der Restanten an die Schulkassa und nach Erholung der Bestätigung des Schulkassapflegers, hierüber sofort die Originalversäumnißliste an die Distriktspolizeibehörde zur Verwarnung wiederholt Straffälliger zu übersenden, während die Distriktspolizeibehörden alsdann auch wohl in der Lage sind, die Monatsliste mit der Bestätigung des Vollzugs der Verwarnung noch vor Ablauf des Monats an die Localinspektion zurückgelangen zu lassen, wofür selbe hiemit für verantwortlich erklärt werden.

V. Im Hinblicke auf die oben Ziff. II erörterte Aufgabe der ordentlichen monatlichen Schulsitzungen kann die von einigen Localschulinspectionen für die Unterlassung dieser Sitzungen vorgeschützte Entschuldigung, daß es an Stoff für solche Sitzungen gemangelt habe, als eine genügende nicht erkannt werden.

Sollte übrigens für eine Monatssitzung wirklich kein besonderer Sitzungsgegenstand vorliegen, so wäre jedenfalls zu prüfen, ob gegen die vom Lehrerpersonal übergebenen Fehlanzeigen über Schulversäumnisse keine Erinnerung besteht und wäre sodann — soferne auch Niemand zu einer Anfrage, Antrag- oder Beschwerdestellung erscheint — die Sitzung zu schließen und dieß im Sitzungsprotokolle zu konstatiren.

VI. Ferners wird auch auf § 28 der allegirten Verordnung vom 15. September 1808 aufmerksam gemacht, wornach auch die Eltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren schulpflichtiger Kinder in Schulgegenständen unter Respicienz der Localschul-Inspektionen stehen, und verpflichtet sind, auf Vorladen vor diesen zu erscheinen, deren Verfügungen zu befolgen, und sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Strafe zu unterziehen, weßhalb die Polizeibehörden es nicht unterlassen werden, erforderlichen Falls widerspenstige Eltern ꝛc. nach Art. 28 des Einführungsgesetzes mit Ordnungsstrafen zu belegen, oder nach Umständen durch Anwendung physischen Zwanges zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Localschul-Inspektion anzuhalten.

Was endlich die zwangsweise Einführung fortgesetzt säumiger Schüler selbst in die Schule betrifft, so wurde schon wiederholt bemerkt, daß die Localpolizeivorstände den dießbezüglichen auf die kürzeste Weise mündlich oder schriftlich gestellten Requisitionen der Localschulinspektoren unverzüglich zu entsprechen und

die betreffenden Schüler durch ihre Vollzugsorgane in die Schule einführen zu lassen haben, und daß letztere — soferne die Eltern rc. zahlungsfähig sind — die nach Analogie des Gemeindeumlagengesetzes sich berechnenden Gang- und resp. Executions-Gebühren zu beanspruchen haben.

Wie es den Localschul-Inspektoren gestattet ist, Lehrer, welche sie ihres Vertrauens würdig halten, zur Anwendung zulässiger körperlicher Züchtigung ein für allemal oder für bestimmte Fälle und bis zu einem bestimmten Maaße zu ermächtigen, so bleibt es denselben auch unbenommen, namentlich die Lehrer an den vom Wohnorte des Inspektors entfernten Schulen ein für allemal zu ermächtigen, im Namen des Inspectors den Localpolizeivorstand um zwangsweise Einführung fortgesetzt säumiger Schüler zu requiriren, von welchen Ermächtigungen jedoch den Localpolizeivorständen durch die Localinspektoren vorher schriftlich Nachricht zu geben wäre.

VII. Besonders muß noch in Bezug auf die Competenzverhältnisse Folgendes in Erinnerung gebracht werden:

1) die Localschulbehörde, unter deren Aufsicht und Leitung die Ortsschule steht, ist die Localschulinspektion, deren Pflichten und Befugnisse in der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1808 genau normirt sind und welche nach den Bestimmungen Ziff. II der allerhöchsten Verordnung vom 22. Marz 1821 (Döll. Bd. IX Seite 1094) zusammengesetzt ist.

Zur Geschäfts-Vereinfachung wird es wesentlich beitragen, wenn bei Abordnung der Gemeinde-Ausschußmitglieder und Magistratsräthe zur Localschulinspektion auf die Gemeindepfleger und Schulfonds-Verwalter Rücksicht genommen wird, so daß diese ständige Mitglieder der Localschulinspektion werden, wodurch namentlich die Erhebung der Schulversäumniß-Strafen wesentlich erleichtert sein wird;

2) die Vertretung des Schulsprengels, resp. der Gesammtheit der Schulsprengel-Mitglieder, welche nach Vorschrift des Art. 7 des Schul-Dotations-Gesetzes vom 10. Novbr. 1861 aus den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeindeverwaltung, resp. des Magistrates und aus den Abgeordneten der eingeschulten Gemeinden sich bildet, hat ihre Thätigkeit lediglich auf die Deckung und Vertheilung des Schulbedarfes nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes zu beschränken;

3) die Verwaltung des Schulvermögens steht nach den Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes § 59 dann § 101—105 und den Regulativen über die Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungen und Magistrate vom 21. u. 24. September 1818 dem Ausschusse, resp. Magistrate derjenigen politischen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Schulsitz liegt.

Gemäß § 94 des revidirten Gemeinde-Ediktes hat jedoch der Ortspfarrer, resp. Localschulinspektor allen Sitzungen des Gemeinde-Ausschusses in Gegenständen des Schulwesens beizuwohnen, womit derselbe auch in der Lage ist, die Führung der Schulkasse, welche gemäß höchsten Rescripts vom 14. August 1820 (Döll. Bd. IX Seite 1335) an die Gemeindeverwaltungen, resp. Magistrate übergegangen ist, und deren Rechnung er mit zu unterzeichnen hat, zur Wahrung der Schulinteressen zu überwachen.

Von sämmtlichen Distrikts- und Local-Verwaltungs- und Schulbehörden wird die künftige genaue Beachtung der in gegenwärtiger Entschließung getroffenen Anordnungen und der hiedurch in Erinnerung gebrachten bereits bestehenden Bestimmungen erwartet und haben sich namentlich die Distriktsbehörden die Vollzugskon-

trole bei hiezu geeigneten Anläſſen, angelegen ſein zu laſſen.

Landshut, den 3. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2751.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenſeitiger Uebernahme von Ausgewieſenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausſchreiben bezeichneten Betreffs vom 1. März 1860 (Kreisamtsblatt S. 293) wird nachſtehender Abdruck der im gleichen Betreffe ergangenen höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 26. v. Mts. zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 4. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 832.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium des Innern.

Der kgl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die im rubrizirten Betreffe getroffenen Vereinbarungen eröffnet, daß nach einer Mittheilung des herzoglich Sächſiſchen Miniſteriums zu Altenburg vom 14. v. Mts. zur Giltigkeit der für das Ausland beſtimmten Heimaths- und Heimathserlaubnißſcheine die bisher vorgeſchriebene Beglaubigung des an Stelle der vormaligen herzoglichen Landesregierung getretenen herzoglichen Miniſteriums, Abtheilung des Innern, vom 1. Januar 1868 an nicht mehr erforderlich iſt, folgende Behörden aber, nämlich:

die herzoglichen Gerichtsämter I und II in Altenburg, desgleichen zu Schmölla, Lucka, Göſtnitz, Ronneburg, Roda, Eiſenberg und Kahla;

das herzogliche Gericht zu Meuſelwitz; die Stadträthe zu Altenburg, Schmölla, Lucka, Ronneburg, Roda, Eiſenberg, Kahla und Orlamünde;

im Herzogthum Sachſen-Altenburg gegenwärtig zur Ausſtellung der erwähnten Urkunden berechtiget ſind.

Die k. Regierung hat hiernach die Diſtrikts- und Lokalpolizeibehörden zur Darnachachtung verſtändigen zu laſſen.

München, den 26. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern,
von Niederbayern.
Betreff w. o.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär,
Miniſterialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 3156.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verpflichtung der von Privaten aufgeſtellten Jagdaufſeher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern vom 30. vor. Mts. folgt nachſtehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit der Weiſung, bei Ausſtellung von Schutzgewehrſcheinen mit größter Vorſicht zu Werke zu gehen, und insbeſondere den Vorſchriften in §. 12 der Vollzugs-Vorſchriften zum Jagdgeſetze vom 3. Februar 1857 allſeitig den ſtrengſten Vollzug zu ſichern.

Landshut, den 5. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1009.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf ihren Anfragebericht vom 13. Dezember v. Jrs. von dem unterfertigten k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, und im Einverständnisse mit denselben zur Entschließung erwiedert, daß im Hinblicke auf Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, sowie auf die Vollzugsinstruktion hiezu vom 3. Februar 1857 §. 12 Lit. A Ziff. 5, Lit. B Ziff. 8 und 11 die amtliche Verpflichtung des Jagdschutzpersonales der Privaten, wenn solche von dem Berechtigten beantragt wird, von der hiezu kompetenten Distriktspolizei-Behörde nicht abzulehnen sei, wenn hinsichtlich des aufgestellten Personals die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen nach Art. 18 und 19 l. c. die Aushändigung eines Schutzgewehrscheines zulässig erscheint.

Hienach sind die Distriktspolizeibehörden entsprechend zu verständigen.

Die Beilagen des Berichtes vom 13. Dezember v. Js. folgen anruhend zurück.

München, den 30. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung,	Durch den Minister
K. d. J.,	der General-Sekretär.
von Niederbayern.	Ministerialrath
Betr. w. vor.	(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 2902.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Ottering, Bezirksamtes Dingolfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Michael Schwarzmaier ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Ottering, welcher außer einem jährlichen fixen Bezuge von 20 fl. aus der Gemeindeschreiberei ein fassionsmäßiges reines Jahreseinkommen von 490 fl. 23 kr. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von drei Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Dingolfing oder der k. Distriktsschulinspektion Dingolfing II in Hofdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 6. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3695

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am k. Landgerichte Rotthalmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ordentliche Vertretung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte am k. Landgerichte Rotthalmünster wurde vom 15. d. Mts. dem k. Bezirksamtsassessor Fischer in Griesbach übertragen.

Dieß wird hiemit nach Vorschrift bekannt gemacht.

Landshut, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3181.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entwendung von Amtssiegeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einem am 25. d. Mts. stattgefundenen Einbruche in die Amtslokalitäten des kgl. Bezirksamtes Nürnberg sind zwei Amtssiegel dieser Behörde, das eine zum Schwarz-, das andere zum Lackdrucke bestimmt, entwendet worden.

Hievon werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, um bei Produktion von Urkunden, welche mit den bezeichneten Siegelabdrücken versehen sind, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Resultat sofort dem k. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 9. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2731.

Bekanntmachung.

Das Gesuch des Expedientenhauses Karl Börnstein zu Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Ministerialentschließung vom 13. November 1867 ist dem Expedientenhause Karl Börnstein zu Bremen die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittelung dieses Geschäftsbetriebes in widerruflicher Weise ertheilt und als Hauptagent dieses Expedientenhauses der Privatier Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg von der k. Regierung von Mittelfranken unterm 17. Dezember vor. Js. gemäß § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend, bestätigt worden, was hiemit zur Offenkunde gebracht wird.

Landshut, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2607.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung der Bachmaierbäuerin Anna Maria Schweidl von Mitling, Gemeinde Alzgern, Bezirksamts Altötting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamtes Altötting vom 21. vor. Mts. hat sich am 22. November vor. Jrs. die Bachmaierbäuerin Anna Maria Schweidl von Mitling, Gemeinde Alzgern, von ihrem Wohnorte entfernt, und ist seitdem nicht wieder zurückgekehrt.

Nachdem über den gegenwärtigen Aufenthalt und das Schicksal dieser etwas geistesschwachen Person bisher nichts ermittelt werden konnte, werden die obengenannten Behörden aufgefordert, nach der Vermißten sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem kgl. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

Anna Marie Schweidl ist 50 Jahre alt, mittelgroß, hat graue Augen, schwarze Haare, stumpfe Nase; sie trug bei ihrer Entfernung einen Rock von Pers, weiß mit braunen und schwarzen Streifen, einen wol-

lenen Spenser von schwarzer Farbe mit kleinen blauen Tupfen, ein schwarzes wollenes Kopftuch, über welchem sie noch einen dunkelgrauen mit breiten grünen Streifen eingefaßten Shawl trug, endlich eine braune Schürze mit schwarzen Streifen und ein Paar ganz neue kalbleberne Bundschuhe.

Bemerkt wird noch, daß sie einen Pack ihrer besten Kleider, und, wie zu vermuthen steht, auch ihr früher gebrauchtes, auf den Namen: Anna Marie Bachmaier von Marktlberg, Landgerichts Altötting, lautendes Dienstbuch mit sich genommen hat.

Landshut, den 9. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3326.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der im Regierungsausschreiben vom 3. Dezember vor. Js. (Kreisamtsblatt Seite 1485) des Näheren signalisirte Knabe Johann Kolb von Kelheim hat sich am 29. vor. Mts. neuerdings von dort entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt in näherer Umgebung von Kelheim bisher ermittelt werden konnte.

Den obengenannten Behörden wird dieß zur weiteren Verfügung hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben, daß der genannte Knabe bei seiner letzten Entfernung vom Hause mit einem ganz abgetragenen grantuchenen Rocke, einer leinenen schwarzen Hose, einer weiß- und rothgestreiften Weste von Barchent und mit noch gut erhaltenen Schnürschuhen bekleidet, jedoch ohne Kopfbedeckung war.

Landshut, den 8. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2895.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen bayerischen Guldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde vor Kurzem in einer Wirthschaft zu Ingolstadt ein fasches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844, welches in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und aus Zinn und Blei verfertigt war, ausgegeben.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 225.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Westheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte protestantische Pfarrei Westheim, im Dekanate Rügheim, wird zur Bewerbung binnen

der Frist von 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 389 fl. 11 $^{1}/_{4}$ kr. nach der Fassion von 1865 ausgeschrieben.

Bayreuth, den 27. Januar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Kästner.

Ad Num. 500.

Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ohrenbach wird zur Bewerbung bis zum 25. März c. mit einem Reinertrage von 708 fl. 36 $^{3}/_{4}$ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Ansbach, den 4. Februar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 277.

Die Erledigung der Pfarrei Reutin, Dekanats Kempten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Reutin wird zur Bewerbung bis 25. März c. mit einem Bezuge von 760 fl. 47 $^{1}/_{4}$ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 4. Februar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 13.

№ 11. Landshut, Mittwoch den 12. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

105.

Bekanntmachung.

Verlust eines Patentes zum Habernsammeln betreffend.

Sebastian Linsmaier, Habernsammler von Grossenpinning, hat vor 8 Tagen in Kößlarn sein am 27. Dezember v. Js. für das Jahr 1868 von der unterfertigten Behörde ausgestelltes Patent zum Habernsammeln verloren, was zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Am 4. Februar 1868.

Königliches Bezirksamt Landau.

Regnet.

106.

Bekanntmachung.

Verlust einer Reiselegitimation betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Korbmacher Joseph Gruber von Muschenried, Bezirksamts Neunburg v./W., seine ihm unterm 19. Nov. 1867 von obiger Behörde ausgestellte Reiselegitimation zum Aufsuchen von Arbeit als Korbmacher am 5. Febr. l. Js. auf dem Wege zwischen Teisbach und Niederviehbach, diesseitigen Amts, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 5. Februar 1868.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

107.

Gant-Ausschreiben.

Haimerl Johann, Bierbrauer von Haid, Gant betreffend.

Ueber das Vermögen des Bierbrauers Johann Haimerl von Haid, k. Landgerichts Mitterfels, ist mit rechtskräftigem Beschlusse vom 7. Dezember 1867 die allgemeine Gant eröffnet und sein Gesuch um Gewährung der mit der Güterabtretung verbundenen Rechtswohlthaten zur Verhandlung zugelassen worden.

Demgemäß werden die Ganttage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 10. März 1868;
2) zum Vorbringen von Erinnerungen auf
Dienstag den 5. Mai 1868;
3) zur Einwendung von Gegenerinnerungen auf
Dienstag den 2. Juni 1868 und
4) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Dienstag den 30. Juni 1868,

jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer Nr. 5/II dahier.

Die Betheiligten haben hiebei persönlich zu erscheinen oder ihre Prozeßverhandlungen rechtzeitig in schriftlicher Form vorzunehmen, widrigenfalls die Versäumung des ersten Ganttages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der übrigen Ganttage aber den Ausschluß der betr. Prozeßhandlung nach sich zieht. Am ersten Ganttage kommen die auf Ergänzung, Verwaltung und Versilberung der Massa bezüglichen Fragen zur Berathung und Beschlußfassung, sowie das erwähnte Güterabtretungsgesuch zur summarischen Verhandlung und werden in ersterer Hinsicht die ausbleibenden Betheiligten den Beschlüssen der Mehrzahl der erschienenen als zustimmend erachtet, in letzterer Beziehung die ungehorsamen Betheiligten mit ihren Einreden ausgeschlossen. —

Nach dem vorläufigen notariellen Inventar betragen die Hypothekschulden

69,087 fl.

ohne Einrechnung von Zinsen und eines Wohnungs- und Verpflegsrechtes, ohne Werthsanschlag für die Geschwister Anton und Theres Spießl, die Dienstbotenlöhne und übrigen Kurrentschulden dagegen

52,285 fl. 30 kr. ohne Einrechnung von Zinsen,

121,372 fl. 30 kr. im Ganzen an Schulden.

Das unbewegliche als Hypothek unterstellte Vermögen des Gantirers hat einen Schätzungswerth von 77,243 fl. — kr., das bewegliche Vermögen desselben einen solchen von

5,901 fl. 41 kr.

83,144 fl. 41 kr. Gesammtvermögen, die Ueberschuldung beträgt sonach

38,227 fl. 49 kr.

Jene Personen, welche Vermögenstheile des Gantirers in Händen haben, werden aufgefordert, solche bei Meidung nochmaliger Leistung nur beim Gantgerichte zu erlegen.

Die auswärts wohnenden Betheiligten haben am Sitze desselben bis längstens am ersten Ganttage einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls weitere Erlasse nach Wahl des Gerichts entweder mit dem Anschlag an die Gerichtstafel oder der Aufgabe zur Post als richtig zugestellt gelten.

Am 10. Januar 1868.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

(3c) Paur.

108.

Bekanntmachung

Liebl gegen Irgang wegen Forderung betreffend.

Am Samstag den 18. April ds. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

versteigere ich, der unterfertigte kgl. Notar, in meiner Amtskanzlei dahier in rubr. Streitsache in Folge gerichtlicher Anordnung folgende Hypothekobjekte in der Steuergemeinde Kötzting:

Pl.-Nr. 182 Wohnhaus, Haus Nr. 52 in Kötzting mit Stall unter einem Dache, Schüpferl und Gräd zu 0,04 Tagwerk, gewerthet auf 2500 fl.;

Pl. Nr. 186 1/3 Dunglage zu 0,01 Tagwerk, gewerthet auf 10 fl.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, gewerthet auf 10 fl. — auf welchen Pfandobjekten 4000 fl. Hypothekkapitalien eingetragen stehen; weiters

Pl.-Nr. 487 Gänskragenacker 1,21 Tagw., gewerthet auf 121 fl.;

Pl.-Nr. 486 Gänskragenwiese am Regen 0,84 Tgw., gewerthet auf 210 fl. — worauf 700 fl. Hypothekkapitalien eingetragen stehen, die jedoch als Verbandhypotheken in obiger Summe inbegriffen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und nach § 64 des Hypothekengesetzes, es erfolgt der Hinschlag sonach blos bei erreichtem Schätzungswerthe und bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht gewahrt.

Die beiden verpfändeten Complexe kommen gesondert zum Verstriche.

Hypothekenbuchsauszüge, Kataster und Schätzungs-Urkunde können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Angebote von Personen, die mir nicht bekannt sind, werden nur berücksichtiget, wenn sie sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit vorerst ausweisen.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Kötzting, am 6. Februar 1868.

Der königliche Notar:

Widmann.

109.

Strichsbekanntmachung.

Distriktsarmenfond Hengersberg c. Adelheid Eichinger p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Hengersberg versteigert der Unterfertigte am

Mittwoch den 8. April d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

zu Iggensbach in der Zacher'schen Gastwirthschaft das in der Steuergemeinde Iggensbach gelegene Anwesen der Gütlersehefrau Adelheid Eichinger von Maign, Gemeinde Iggensbach, welches dieselbe an einen gewissen Joseph Egerer verkaufte, ohne daß dieser Kauf die Genehmigung der Hypothekgläubiger erhielt, nämlich die Kuffneransiedelung Haus Nr. 103 zu Maign, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung und Sadel, dann Hofraum, Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 16,65 Tagw., belastet mit 1 fl. $17^{22}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, $3^{60}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer und laut Schätzungsurkunde vom 27. v. Mts. auf 2090 fl. geschätzt.

Hiezu werden Steigerungslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von Erreichung des Schätzungswerthes abhängig ist, dem Unterfertigten unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung zur Versteigerung genügend auszuweisen haben, Kataster- und Hypothekenbuchs-Extrakt, sowie Lastenbeschrieb und Schätzungsurkunde bis zur Versteigerung auf dem diesseitigen Amtszimmer eingesehen werden können und sich das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes, sowie §§ 98—102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Bei Erfolglosigkeit obigen ersten Termines findet die zweite Versteigerung des vorbeschriebenen Anwesens am

Dienstag den 14. April d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

im obengenannten Lokale zu Iggensbach statt, und erfolgt alsdann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hengersberg, am 4. Februar 1868.

Schneidawind, k. Notar.

Bei dessen Beurlaubung:

Adolf Schmitt, Notariatsverweser.

110.

Bekanntmachung.

Rabus c. Ganslmaier pct. deb.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 13. Novbr. 1867 gebe ich hiemit bekannt, daß ich am

Freitag den 28. Februar 1868

Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Upfkofen

das an Gebäuden und Grundstücken 49,85 Tgw. umfassende Ganslmaier'sche Anwesen Haus Nr. 1 zu

Dillkofen zur zweitmaligen Versteigerung bringe, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 17,931 fl. 30 kr. erfolgen wird. Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Mallersdorf, den 5. Februar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

111.

Ediktalladung.

Verlassenschaft des Michl Bauer, Bauerssohn von Wolfseck, betr.

Joseph Bauer, Bauerssohn von Paßbrunn, k. Landgerichts Dingolfing, geboren den 30. März 1790, soll in der Verlassenschaftssache seines Bruders Michael Bauer vernommen werden.

Da dessen Aufenthalt unbekannt und weil er den Feldzug nach Rußland im Jahre 1812/13 mitmachte, die Vermuthung begründet ist, daß er bereits gestorben sei, so ergeht an ihn oder dessen Descendenten die Aufforderung, binnen sechs Wochen ihre etwaigen Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als er sonst für todt erklärt und der Rücklaß den rechtmäßigen Erben ausgehändigt werden wird.

Am 27. Januar 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

112.

Berichtigung.

Hechner c. Huber p. deb.

Die bereits bekannt gegebene erste Versteigerung des Anwesens des Paul Huber in Feistling, Gemeinde Peterskirchen, Haus Nr. 49, findet nicht am 29. Februar, sondern

Donnerstag den 27. Februar l. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

statt.

Eggenfelden, den 6. Februar 1868.

Wintrich, k. Notar.

113.

Bekanntmachung.

Winter gegen Weber wegen Forderung betreffend.

Das k. Landgericht Regen hat mir den Zwangsverkauf des liegenden Besitzthums des Johann Weber, Kleingütlers in Schweinhütte, vormals zu Augrub, übertragen.

Dieses Besitzthum umfaßt:

I.

Das in der Steuergemeinde Rünchnachmündt gelegene Anwesen Haus Nr. 24, nämlich das sogenannte alte Wirthshaus in Schweinhütte, und 25 Tagwerk 29 Dezim. Grund und Boden, geschätzt auf 3477 fl.

II.

Die neue Ansiedelung Haus Nr. $4\frac{1}{3}$ in Augrub, Steuergemeinde Oberneumais, bestehend aus Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen und 20 Tagwerk Grund und Boden, einschließig des Gebäude-Areales — geschätzt auf 2155 fl.

Da die beiden Anwesen mit verschiedenen Hypotheken belastet sind, so werden dieselben gesondert versteigert.

Ich bestimme nun:

A.

Für das Anwesen in Schweinhütte erste Versteigerung auf

Samstag den 4. April 1868

Nachmittags 3—5 Uhr

im Wirthshause zu Schweinhütte und eventuell, wenn an diesem Tage der Schätzungswerth nicht erreicht wird, zweite Versteigerung auf

Samstag den 18. April 1868

Nachmittags 3—5 Uhr

am bezeichneten Orte, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

B.

Für das Anwesen Haus Nr. $4\frac{1}{3}$ in Augrub in der nämlichen Weise ersten Termin auf

Montag den 6. April l. Js.

Nachmittags 3—5 Uhr

im Hilz'schen Bräuhause zu Schloßau, eventuell zweite Versteigerung aber auf

Montag den 20. April l. Js.

Nachmittags 3—5 Uhr

am nämlichen Orte.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach § 96 und folgende der Novelle von 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes.

Steuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszüge, so wie die Schätzungen liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Meidung des Ausschlusses sich gehörig zu legitimiren.

Regen, am 2. Februar 1868.

Der kgl. Notar: J. G. Duschl.

114

Bekanntmachung.

Hecksher gegen Schwaiger wegen Forderung betreffend.

Zufolge Anordnung des königlichen Bezirksgerichts Deggendorf ist das Anwesen des Joseph Schwaiger, Bauers in Schweinhütte, Haus Nr. 23, dem Zwangsverkaufe unterstellt.

Dasselbe umfaßt an Gebäuden und Gründen 91 Tagwerk 4 Dezimalen nebst Gemeinderecht und wurde am 28. Dezember vor Js. auf 5690 fl. notariell gewerthet.

Es wird hiemit erste Versteigerung auf

Samstag den 4. April l. Js.

Nachmittags 1—3 Uhr

im Wirthshause zu Schweinhütte angesetzt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe und richtet sich das Verfahren überhaupt nach § 96 und folgende der Novelle von 1837.

Wenn hiebei kein entsprechendes Angebot erfolgt, so wird jetzt schon die zweite Versteigerung auf

Samstag den 18. April l. Js.

Nachmittags 1—3 Uhr

bestimmt und zwar am bezeichneten Orte, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Steuerkataster, Hypothekenbuchs-Auszug und Schätzung liegen auf dem Amtszimmer des unterfertigten königl. Notars zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses sich gehörig zu legitimiren.

Regen, am 2. Februar 1868.

Der königliche Notar: J. G. Duschl.

115.

Bekanntmachung.

Fuchs c. Eichinger p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage vom 9. vor. Mts. versteigere ich am

Dienstag den 10. März l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung des Metzgers Mathias Eichinger zu Oberdietfurth dessen Anwesen Besitz Nr. $^1/_{12}$ dortselbst Plan Nr: 543 $^1/_4$, 546 $^1/_4$ a und b Wohnhaus und 35 Dezim. Grundfläche nebst realer Metzgergerechtsame, belastet nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 5,75 kr. und geschätzt auf 1020 fl.

Das Verfahren bei der Versteigerung dieses Anwesens, worauf 1000 fl. Darlehenskapitalien nebst 30 fl. Caution im Hypothekenbuche eingetragen sind, richtet sich nach 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte die erste Versteigerung resultatlos bleiben, so findet die zweite am

Dienstag den 31. März l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, sowie Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 7. Februar 1868.

Wintrich, k. Notar.

116.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt gegen Selmer wegen Hypothekenzinsen betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 22. Februar 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Großmuß das Anwesen der Selmer'schen Söldnerseheleute allbort, bestehend in der

a. Steuergemeinde Großmuß in Plan Nr. 70ª Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen, Hofraum und Wurzgärtl zu 0,28 Tgw. Hs. Nr. 17, Gärten, Aeckern, Wiesen, Oedungen und Waldungen, zusammen 53,95 Tgw.;

b. Steuergemeinde Thann in 4,14 Tgw. Acker, Wiese und Weide.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle v. J. 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 8503 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auf mein Verlangen legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben.

Kelheim, am 27. Januar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

117.

Bekanntmachung.

Hypothek- u. Wechselbank c. Bachmaier Stephan u. Theres p. deb.

Im rubrizirten Betreffe habe ich zur Vornahme der zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen Tagsfahrt auf

Donnerstag den 5. März l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen anberaumt.

Dieses Anwesen kommt in folgenden drei Partien zum Aufwurfe, als:

I. Plan Nr. 13 Gebäude zu 8 Dezim., dann Plan Nr. 14, 1276, 1478ª, 1235, 1267, 1478ᵇ, 390, 427, 611, 613, 912 und 14 $^1/_2$ mit zusammen 13,24 Tgw., gewerthet auf 3151 fl. 42 kr., dann Gemeinderecht auf 10 fl.;

II. Plan Nr. 692, 854 $^1/_2$, 969, 708, 612, 854 mit zusammen 6,66 Tgw., gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.

III. Pan Nr. 586 zu 2,30 Tgw., gewerthet auf 460 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 4. Februar 1868.

Joseph Hingerl, k. Notar.

118.

Bekanntmachung.

Schierlinger gegen Neumüller wegen Forderung betreffend.

Im ausgezeigten Betreffe versteigere ich am

Donnerstag den 27. Februar h. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 703b des Ziegeleibesitzers Friedrich Neumüller in der Altstadt Straubing auf Wag und Gefahr der Steigerer zum dritten Male öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause Haus Nr. 703b, dann der Stallung, dem Getreidstadel, Wasch- und Backhause, Ziegelofen, dann den Trockenstädeln, bestehend aus sechs Firsten, dann zwei Brunnen, einer an den Stadel angebauten Schupfe nebst Hofraum zu 1,61 Tgw. von einem Schätzer auf 15000 fl., von dem Andern auf 18000 fl., dem Garten zu 0,45 Tgw., gewerthet auf 1500 fl. und 17,42 Tgw. Grundstücken, gewerthet auf 5226 fl.

Zugleich gebe ich noch bekannt, daß mit dem Anwesen Haus Nr. 703b dahier auch noch ein, auf einem der verpfändeten Grundstücke neuerbautes Haus mit einem Schätzungswerthe von 3800 fl. mit versteigert wird.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Bis zum Strichtage liegen das Belastungscertificat, die Schätzungsurkunde, der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Straubing, den 10. Januar 1868.

(3c) Hingerl, k. Notar.

119.

Bekanntmachung.

Landauer gegen Weber wegen Kaufschilling betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 27. März l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 738 1/5 (738a nach dem Hypothekenbuche) dahier und kommt dasselbe in drei Partien, welche folgende Bestandtheile umfassen, zum Aufwurfe.

I. Partie: Pl.-Nr. 3802, 3810 und 3817 Aecker mit zusammen 4,92 Tgw., gewerthet auf 492 fl.

II. Partie: Pl.-Nr. 1191 1/5 (im Hypothekenbuche Pl.-Nr. 1191 1/4) zweistöckiges Wohnhaus Haus Nr. 738a mit Stadel, Hofraum und kleinem Gärtchen zu 13 Dezimalen, gewerthet auf 4000 fl.

III. Partie: Wiese Pl.-Nr. 1821 zu 1,51 Tgw., gewerthet auf 200 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn wenigstens je der Schätzungswerth erreicht wird, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen, oder einen zahlungsfähigen Solidarbürgen zu stellen.

Die näheren Steigerungsbedingnisse werden bei der Tagsfahrt selbst bekannt gegeben, und liegen bis dorthin Schätzungsurkunde, Belastungscertifikat, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug in meinem Amtszimmer zur Einsicht auf.

Straubing, den 8. Januar 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

120.

Bekanntmachung.

Bohmann c. Sturm p. deb.

Im rubricirten Betreffe versteigere ich am

Freitag den 3. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen 721 1/2 dahier in zwei Partien, und zwar besteht die erste Partie aus dem Wohnhause Haus Nr. 721 1/2 dahier mit Schupfe und Hofraum zu 10 Dezimalen, die zweite Partie aus Plan Nr. 1130 1/2 Oedung zu 8 Dezimalen, erstere Partie auf 2500 fl., letztere auf 40 fl. gewerthet.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuer- und Hypothekenbuchsauszug, Belastungscertifikat und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 23. Januar 1868.

(3 b) Joseph Hingerl, k. Notar.

121.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 20. März 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Aham

das auf 12638 fl. gewerthete, mit 7 fl. $4^{26}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und $18^{30}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer belastete Wirthsanwesen Haus Nr. 31 in Aham, bestehend in:

a. Steuergemeinde Aham:

in Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Weide zu 35 Tgw. 76 Dez. Grundfläche mit der radizirten Tafernwirthsgerechtigkeit und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile;

b. Steuergemeinde Neuhausen:

Plan Nr. 1583 1/10 Maasbergholz zu 8 Tgw. 82 Dez. Grundfläche,

öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet und daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, am 11. Januar 1868.

(2 b) Dietz, k. Notar.

122.

Bekanntmachung.

Hindinger c. Hindinger p. deb.

In Folge Gerichtsbeschlusses wird das Georg Hindinger'sche Anwesen zu Leiten, nämlich das eingädige hölzerne Wohnhaus mit Stadel und Stall unter einem Dache sammt Gründe, 3,90 Tagwerk haltend, unterm Gestrigen auf 927 fl. geschätzt, durch den unterfertigten k. Notar dem öffentlichen Verkaufe, und zwar das Erstemal, wobei der Hinschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt, am

Dienstag den 3. März l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Salliter'schen Neugebäude zu Hofkirchen, das Zweitemal, wobei das Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth dem Meistbietenden zugeschlagen wird, am

Donnerstag den 12. März l. Js.

zur selben Stunde und am nämlichen Orte hiemit unterstellt.

Die näheren Bedingnisse werden an den Versteigerungs-Terminen eröffnet und können die urkundlichen Behelfe über Besitz und Belastung dießorts eingesehen werden.

Vilshofen, am 17. Januar 1868.

(3 c) M. Forster, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 14 Landshut, Sonnabend den 15. Februar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3413.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch nachfolgenden Abdruck wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. l. Mts. zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1435.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band III. Seite 68—237 und Band XXII. Seite 11—113 enthaltenen Vollzugsvorschriften nebst allen später erlassenen Ministerialentschließungen über die Behandlung und Bescheidung der Auswanderungsgesuche mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Gesetze und politischen Verhältnisse einer Revision unterstellt und findet sich hienach veranlaßt, zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Jede Auswanderung bayerischer Staatsangehöriger ist von einer Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes abhängig, welche dann nicht verweigert werden darf, wenn der Auswandernde zuvor den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein Vaterland genügt hat.

Diese Erlaubniß können daher nur diejenigen Staatsangehörigen erlangen, denen die Anforderungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern nicht entgegenstehen und welche nach der Bestätigung des k. Rentamtes und der betreffenden Gemeindeverwaltung mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben in keinem Rückstande sich befinden.

Personen, welche in strafrechtlicher Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurtheilt worden sind, können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht vor beendigter Untersuchung, beziehungsweise vor erstandener Strafe oder erfolgter Begnadigung erhalten.

§ 2.

Der Auswandernde hat auch seine privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zur Sicherheit der Gläubiger haben die Distriktspolizeibehörden die bei ihnen angebrachten Auswanderungsgesuche durch die Lokal- und Kreisamtsblätter bekannt zu machen und ein jedes Gesuch erst nach Verlauf einer 14tägigen Frist vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet zu bescheiden. Hievon kann Umgang genommen werden, wenn der Gesuchsteller entweder notorisch kein Vermögen besitzt, oder für die Berichtigung etwa vorhandener Schulden einen Bürgen bestellt.

§ 3.

Der Auswandernde muß auch dispositionsfähig sein; es bedürfen deshalb Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen und ohne Begleitung ihrer Eltern oder Vormünder auswandern wollen, der Einwilligung des Vaters, beziehungsweise der Mutter, und Minderjährige, welche unter Vormundschaft stehen, der Zustimmung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde, welche die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes von Amtswegen zu erholen hat.

Eine Cautionsleistung wegen der seinerzeitigen Erfüllung der Militärpflicht oder die Stellung eines Ersatzmannes im Heere kann bei der Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung nicht mehr gefordert werden.

§ 4.

Die Erlaubniß zur Auswanderung in einen anderen Staat setzt auch voraus, daß die Aufnahme von Seite des letzteren keiner Beanstandung unterliegt.

In dieser Hinsicht besteht ein wesentlicher Unterschied bei Auswanderungen in solche Staaten, in welchen die Aufnahme in den Unterhansverband sofort erfolgen kann, oder in jene Länder, in denen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem längeren Aufenthalte im Lande zulässig ist.

Das bayerische Indigenat erlischt nämlich gemäß § 6 Ziffer 2 und § 12 der I. Beilage zur Verfassungsurkunde erst mit der wirklich vollzogenen Auswanderung, d. h. mit der Aufnahme und förmlichen Niederlassung in den neuen Staatsverband, daher die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann ertheilt werden kann, wenn der Nachweis über die erlangte Aufnahme oder Naturalisation des Auswanderers erbracht ist. Demnach wird das Verfahren bei den Auswanderungen nach Amerika, Belgien, Frankreich und allen jenen Ländern, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach einem mehrjährigen Aufenthalte im Lande zulässig ist, in folgender Weise geregelt.

Demjenigen, welcher um die Erlaubniß zur Auswanderung in ein solches Land nachsucht, ist beim Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen hiezu ein Zeugniß darüber auszufertigen, daß seinem Vorhaben, sich daselbst niederzulassen und die Eigenschaft eines dortigen Staatsbürgers zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erfolgte Naturalisation erbracht sein wird, bis zu welchem Zeitpunkte der Ausgewanderte seine bisherige Heimath im Falle der Rückkehr behält, aber auch den Bestimmungen des Gesetzes über die Wehrverfassung in Bayern Artikel 10 unterworfen ist.

Eine Aufnahme solcher Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, in die Bezirks- und Aus-

hebungsliste, oder ihre Einreihung in die Armee findet jedoch **während ihrer Abwesenheit nicht** statt.

Ebensowenig ist auch die Auflage einer Caution zur Sicherung der Heimathsgemeinde für den Fall, daß ein Auswanderer vor erlangter Naturalisation im Auslande nach Bayern zurückkehrte, gestattet, da derartige Anforderungen der Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage entbehren und den bestehenden Freizügigkeitsverträgen widerstreiten.

§ 5.

Zur Beförderung und zum Schutze der Auswanderer nach überseeischen Ländern sind in den größeren Städten Bayerns nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12. Juni 1862 — Regierungsblatt S. 1191—1196 — Hauptagenten aufgestellt, welche die Abschließung der Ueberfahrtsverträge zwischen den concessionirten Expedienten an den Hafenplätzen und den Auswanderern vermitteln und den letztern Aufschlüsse und Rathschläge über die Ausführung ihrer Reise ertheilen.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen aufgestellten Unteragenten in den kleineren Städten dürfen ebenfalls Verträge zu Ueberfahrten abschließen. — Auch die an den Einschiffungs- und Landungsplätzen befindlichen k. b. Consuln sind verpflichtet, die Interessen bayerischer Auswanderer nach Kräften zu vertreten.

Auf alle diese Schutzmittel, sowie auch auf die in Bremen, Hamburg und Rotterdam bestehenden Nachweisungsbüreau für Auswanderer sind dieselben bei Instruktion ihres Gesuches aufmerksam zu machen, und über die Unräthlichkeit von Contrakten, die sich auf die Beförderung **über den Landungsplatz hinaus** erstrecken oder die Erwerbung von Grund und Boden zum Gegenstand haben, sowie über die Einwechselung gangbarer Geldsorten oder geldwerthen Papiere ausführlich zu belehren.

§ 6.

Die Ausstellung und Visirung der Reisepässe richtet sich nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Dezember 1865 über das Paßwesen und nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205, wonach dieselbe nur dann veranlaßt erscheint, wenn sie von den Betheiligten ausdrücklich nachgesucht, oder von den Regierungen jener Länder, in welche die Auswanderung stattfindet, verlangt wird.

§ 7.

Sobald der Nachweis über die erfolgte Aufnahme in einen auswärtigen Unterthansverband oder über die erlangte Naturalisation in einem anderen Stadte beigebracht wird, erlischt das bayerische Indigenat mit seinen rechtlichen Folgen. Die Entlassung des Gatten und Vaters erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Frauenspersonen, welche einen Ausländer heirathen, bedürfen einer förmlichen Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande nicht, da sie kraft des Gesetzes (§ 6 Ziffer 3 der I. Verfassungsbeilage) das bayerische Indigenat verlieren und die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwerben.

Uneheliche Kinder folgen dem Unterthansverhältniß ihrer Mutter, insoferne nicht die Gesetze des Landes, in welches dieselbe auswandert oder besondere Staatsverträge entgegenstehen.

§ 8.

Der Eintritt in fremde Dienste wird, insoferne hiemit **die Erwerbung eines fremden Indigenats** verbunden ist, gleich der Auswanderung behandelt.

Wenn aber ein Staatsangehöriger ohne Ausscheidung aus dem bayerischen Unterthansverbande mit Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste tritt, so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Bayer, er hat jedoch

14*

die im § 11 lit. a. bis c. der I. Verfassungsbeilage aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9.

Staatsangehörige, welche ohne vorgängige Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande auswandern oder ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen in fremde Dienste treten, verlieren kraft der I. Verfassungsbeilage § 6 Ziffer 1 und § 10 Ziffer 1 und 2 das Indigenat und Staatsbürgerrecht in Bayern, und wenn der ohne Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde seines Heimathsortes Ausgewanderte militärpflichtig ist, oder bereits in die Armee eingereiht war, so treffen denselben überdieß die gesetzlichen Folgen seiner Widerspenstigkeit oder Desertion.

Die Beschlagnahme seines Vermögens findet jedoch nach den bestehenden Gesetzen nicht mehr statt.

§ 10.

Nach dem Mandate vom 6. Juli 1804 — Regierungsblatt Seite 636 — ist von dem in das Ausland exportirten Vermögen dort, wo die bestehenden speziellen Verträge nicht etwas Besonderes verordnen, in der Regel eine Nachsteuer von 10 Prozent zu erheben. Diese Abgabe wird jedoch jetzt nur selten mehr vorkommen, indem sie bei allen Auswanderungen und Vermögensexportationen in solche Staaten, mit denen Freizügigkeitsverträge bestehen, oder in welchen auch von dem nach Bayern exportirten Vermögen keine Nachsteuer zur Erhebung kommt, nach dem Grundsatze der Reziprozität hinwegfällt, und nach den dermaligen Verhältnissen Abzüge bei Auswanderungen in die europäischen Staaten nur in Rußland und Polen noch fortbestehen. (cf. A. V.-S. Bd. III. S. 211 u. 212.)

§ 11.

Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Auswanderung ist unter gleichzeitiger Uebergabe der zur Begründung desselben dienenden Belege bei der zuständigen Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes anzubringen. Diese hat dasselbe in den obenbezeichneten Richtungen, insbesondere mit geeigneter Rücksichtnahme auf die etwa bereits eingetretene Militärpflicht, die Ansprüche des Staatsärars und der Heimathsgemeinde, die angemeldeten civilrechtlichen Hindernisse, die Rechte der Eltern und Vormünder, die eventuell zugesicherte Aufnahme in dem andern Staate, oder die daselbst über die Naturalisation von Ausländern geltenden Bestimmungen zu prüfen und zu bescheiden, oder wenn mit dem Staate, wohin die Auswanderung geht, kein Freizügigkeitsvertrag bestehen sollte, gemäß § 23 lit. b. der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 an die k. Kreisregierung zu berichten.

Im Falle der Gewährung des Gesuches ist dem Bittsteller bei Auswanderungen in solche Staaten, wo die Aufnahme in den Unterthansverband sofort erfolgen kann, eine Urkunde über seine definitive Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande, und bei Auswanderungen in solche Länder, in welchen die Naturalisation von Ausländern erst nach längerem Aufenthalte im Lande zulässig ist, das oben im § 4 bemerkte Zeugniß über die Erlaubniß zur Auswanderung und auf Verlangen auch ein Reisepaß auszufertigen.

§ 12.

Gegen einen abweisenden Beschluß der Distriktspolizeibehörde ist binnen 14 Tagen die Berufung an die k. Kreisregierung, K. d. J., zulässig, von welcher eine weitere Vorlage an die unterfertigte Stelle gemäß Art. II. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1837 (Reggsbl. v. J. 1837 Seite 323) nur dann zu erfolgen hat, wenn von den Betheiligten Berufung ergriffen wird, oder wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das im § 65 der Verordnung vom 9. Dezember 1825 vorgeschriebene Benehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern nöthig macht.

§ 13.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse in Auswanderungs-Angelegenheiten unterliegen, insoferne sie nicht von Amtswegen, sondern in Folge der Anträge von Privaten gepflogen werden, der gesetzlichen Tax- und Stempelpflicht.

§ 14.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Behandlung der Auswanderungsgesuche und werden hiemit alle Entschließungen der unterfertigten Stelle, welche anderweitige Förmlichkeiten und Beschränkungen angeordnet haben, außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 2. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierung,	Durch den Minister
K. d. J.,	der General-Sekretär.
von Niederbayern.	Ministerialrath
Betr. w. vor.	(gez.) Graf v. Hundt.

Ad Num. 3686.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern.

Gesuch des Brandversicherungs-Rechnungscommissärs Christian Stoll in München, dessen Werk über das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. wird eröffnet, daß der erste Band des Werkes „das Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen rc. systematisch zusammengestellt von Christian Stoll, k. Rechnungs-Commissär, München 1867, im Selbstverlage" von den k. Bezirksämtern innerhalb der für die Regie zur Verfügung gestellten Mittel angeschafft werden dürfe.

Landshut, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3272.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ausmittelung des vermißten Joseph Salmannsberger von Taibing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. Dezember v. Js. hat der Heizer im kgl. Maximilianeum Joseph Salmannsberger von Taibing sich plötzlich ohne alle Veranlassung aus seinem Dienste mit Zurücklassung seiner Effekten entfernt, ohne weiter von seinem Aufenthalte etwas hören zu lassen.

In München und in der Umgegend von München, sowie in seiner Heimath gepflogene Recherchen nach seinem Leben und Aufenthalte blieben bisher erfolglos.

Hienach ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag zu weiteren Nachforschungen in der hier fraglichen Richtung eventuell zur Mittheilung eines sachdienlichen Ergebnisses an die k. Polizeidirektion München mit dem Beifügen, daß Salmannsberger 43 Jahre alt und von mittlerer Größe ist, braune kurz geschorene Haare, eine ziemlich weit vorgeschrittene Glatze, dunkle, braune Augen, lange, große Nase, geschnittenen Mund, in welchem die oberen Zähne fehlen, langes Kinn, überhaupt schmales, langes Gesicht, sowie einen starken Körperbau hat und bei seinem Fortgehen mit einer alten grauen Joppe, einer dunklen Hose, einer braunen Weste und einer seidenen Kravatte bekleidet war.

Landshut, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1627.

Bekanntmachung.

Die Centralisirung des Buchhaltungsdienstes der k. Staatsschuldentilgungsanstalt betreffend.

Obgleich nach der Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission vom 5. Novbr. 1867 — ausgeschrieben im Regierungsblatte Stück 60 S. 1135/8 im Finanz-Ministerial-Blatte Stück 24 S. 206/9 und in den verschiedenen Kreisamtsblättern — die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Bamberg, München und Regensburg aufgelöst sind und ihre Thätigkeit bereits mit dem 12. Dezember 1867 vollständig geschlossen haben, so werden doch immer noch häufig von Privaten und von k. Behörden Obligations-Sendungen an diese Spezialkassen adressirt.

Die unterfertigte k. Hauptkasse, welcher diese Sendungen ohne Rücksicht auf die Art der Obligationen gewöhnlich zukommen, sieht sich veranlaßt, auf die angeführte Bekanntmachung der k. Staatsschuldentilgungs-Commission hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß an sie nur jene Sendungen, welche die allgemeine Staatsschuld betreffen, zu dirigiren sind, jene dagegen, welche Eisenbahn-Anlehen betreffen, an die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse, und endlich jene, welche die Grundrenten-Ablösungsschuld betreffen, an die k. Grundrenten-Ablösungskasse.

München, am 10. Februar 1868.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse.

Utz. von Bäumen.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours

vom 7. Februar 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	101½
~~4½ % ganzjährige Obligationen~~		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94⅛	—
4% ganzjährige "		88⅞	—
4% halbjährige "		88⅞	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		88⅞	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100⅛	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅝
4% " Bank-Pfandbriefe		90¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Februar 1868.	Waizen	—	58	58	58	—	25	15	24	37	24	—	—	—	1	33
		Korn	—	16	16	16	—	21	45	21	20	21	1	—	—	—	31
		Gerste	—	38	38	38	—	15	12	15	10	15	—	—	—	—	4
		Haber	—	7	7	7	—	9	20	8	39	8	8	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 11. Februar 1868.	Waizen	—	—	—	166	—	22	45	21	30	21	—	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	17	—	20	30	20	—	19	50	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	348	—	16	19	16	-	15	27	—	—	—	32
		Haber	—	—	—	45	—	8	-	7	29	7	3	-	—	—	1
Dingolfing	Vom 11. Februar 1868	Waizen	-	98	98	98	—	22	58	21	55	20	52	—	45	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	14	45	14	35	14	26	-	—	—	15
		Haber	—	20	20	20	—	6	48	6	36	6	24	-	12	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Februar 1868.	Waizen	—	81	81	81	—	34	-	23	30	22	48	—	—	—	30
		Korn	—	5	5	5	—	20	-	20	-	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	283	283	283	—	15	12	14	48	14	6	—	—	—	6
		Haber	—	55	55	55	—	8	12	8	6	8	—	—	6	—	—
Landau	Vom 10. Februar 1868.	Waizen	—	71	71	71	—	22	50	21	41	19	14	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	20	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	200	200	200	—	14	9	13	50	13	20	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 14. Februar 1868.	Waizen	24	946	970	950	20	25	57	24	42	23	13	—	—	1	13
		Korn	1	156	157	157	—	20	36	20	19	19	43	—	—	—	18
		Gerste	41	1630	1671	1577	94	15	38	15	18	14	57	—	—	—	15
		Haber	6	653	659	659	—	8	52	8	5	7	36	—	—	—	12
Mainburg	Vom 12. Februar 1868.	Waizen	—	137	137	129	8	25	11	24	28	23	26	—	—	—	9
		Korn	—	14	14	14	—	21	35	21	12	20	45	—	—	1	6
		Gerste	—	49	49	49	—	16	16	15	53	15	28	—	—	—	8
		Haber	—	25	25	25	—	8	18	8	2	7	45	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Februar 1868.	Waizen	1	55	56	52	4	25	15	23	20	22	—	—	—	1	4
		Korn	—	11	11	11	—	22	24	21	8	20	—	—	—	—	8
		Gerste	13	10	23	23	—	15	48	15	20	15	—	—	—	—	34
		Haber	5	19	24	22	2	8	—	7	48	6	48	—	—	—	25
Osterhofen	Vom 10. Februar 1868.	Waizen	—	80	80	80	—	24	48	21	10	23	15	—	—	—	41
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	14	19	14	5	13	40	1	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	7	30	-	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 11. Februar 1868.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	57	66	42	24	21	30	20	55	20	12	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	72	72	55	17	7	48	7	21	7	12	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Februar 1868.	Waizen	—	14	14	14	—	24	15	23	54	23	—	—	—	—	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	15	—	14	49	14	45	—	11	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsting	Vom 11. Februar 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	13	18	14	30	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 8. Februar 1868.	Waizen	—	8	8	8	—	24	30	23	30	22	30	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	15	15	14	48	14	18	—	—	—	12
		Haber	—	1	1	1	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Februar 1868.	Waizen	297	653	950	858	92	23	28	21	56	20	11	—	4	—	—
		Korn	11	116	127	118	9	20	31	20	19	20	4	—	—	—	24
		Gerste	29	911	940	902	38	14	59	14	43	14	13	—	—	—	2
		Haber	6	192	198	191	7	8	1	7	39	7	16	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 12. Februar 1868.	Waizen	32	210	242	192	50	26	16	25	54	24	54	—	—	—	32
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	20	24	—	—	—	—	—	42
		Gerste	—	368	368	—	368	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	64	64	64	—	—	—	7	—	-	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 15. Landshut, Mittwoch den 19. Februar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4035.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Die Rechnungen über Bauausgaben pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit der Vorlage von Rechnungen über Bauausgaben pro 1866/67 noch im Rückstande sich befinden, werden beauftragt, dieselben nunmehr binnen 6 Tagen zur Prüfung einzusenden, entgegenstehende Hindernisse aber sofort zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 14. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4034.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse für den Verwaltungsbezirk der Stadt Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse für den Verwaltungsbezirk der Stadt Nürnberg ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 26. Februar 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, K. d. Innern, einzureichen.

Landshut, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Termine für die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1846 im Regierungsbezirke Niederbayern, abzuhalten am Regierungssitze Landshut.

Conscriptions-Behörde.	Zeit der Visitation.	Zeit der Aushebung.	Bemerkungen.
B.-A. Kelheim	Montag 9. März 1868 Morg. 7 Uhr	Montag 9. März Vorm. 10 Uhr	Die Visitationen werden, soferne nicht noch anderes bestimmt wird, im Fischerbräu-Hause zu Landshut, die Abstellungen im k. Regierungsgebäude vorgenommen. Ungehorsames Ausbleiben wird auf Grund der Bestimmungen in Art. 92 u. 93 des Wehrverfassungs-Gesetzes die gesetzliche Strafe zur Folge haben. Hierbei wird nochmals auf die in der Regierungs-Ausschreibung vom 3. lfd. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 137 flgd.) abgedruckten Art. 8, 11 u. 12 d. W.-V.-G., dann den Schlußsatz der Ausschreibung hingewiesen.
„ Kötzting	„ 9. „ „ „ 9 „	Dienstag 10. „ „ 9 „	
Stadt Paßau	Dienstag 10. „ „ „ 7 „	„ 10. „ „ 10 „	
B.-A. Bogen	„ 10. „ „ „ 8 „	Mittwoch 11. „ „ 9 „	
„ Landau	Mittwoch 11. „ „ „ 7 „	Donnerstag 12. „ „ 9 „	
„ Straubing	„ 11. „ „ „ 9 „	„ 12. „ „ 10 „	
„ Viechtach	Donnerstag 12. „ „ „ 7 „	Freitag 13. „ „ 9 „	
„ Dingolfing	„ 12. „ „ „ 9 „	„ 13. „ „ 10 „	
„ Regen	Freitag 13. „ „ „ 7 „	Samstag 14. „ „ 9 „	
„ Mallersdorf	„ 13. „ „ „ 9 „	„ 14. „ „ 10 „	
„ Pfarrkirchen	Montag 16. „ „ „ 7 „	Montag 16. „ „ 10 „	
„ Wolfstein	„ 16. „ „ „ 10 „	Dienstag 17. „ „ 9 „	
„ Deggendorf	Dienstag 17. „ „ „ 8 „	Mittwoch 18. „ „ 9 „	
„ Griesbach	Freitag 20. „ „ „ 7 „	Freitag 20. „ „ 10 „	
„ Wegscheid	„ 20. „ „ „ 9 „	Samstag 21. „ „ 9 „	
„ Vilsbiburg	Samstag 21. „ „ „ 8 „	„ 21. „ „ 10 „	
„ Rottenburg	Montag 23. „ „ „ 7 „	Montag 23. „ „ 10 „	
„ Grafenau	„ 23. „ „ „ 9 „	Dienstag 24. „ „ 9 „	
„ Eggenfelden	Dienstag 24. „ „ „ 7 „	„ 24. „ „ 10 „	
„ Landshut	Donnerstag 26. „ „ „ 7 „	Donnerstag 26. „ „ 10 „	
Stadt Straubing	„ 26. „ „ „ 8 „	„ 26. „ „ 11 „	
B.-A. Paßau	Freitag 27. „ „ „ 7 „	Samstag 28. „ „ 9 „	
Stadt Landshut	„ 27. „ „ „ 10 „	„ 28. „ „ 10 „	
B.-A. Vilshofen	Montag 30. „ „ „ 8 „	Dienstag 31. „ „ 9 „	

Landshut, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4277.

An sämmtl. Militär-Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Heeresergänzung aus der Altersklasse 1846 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die obengenannten Behörden auf vorstehende Bekanntmachung hingewiesen werden, ergeht der Auftrag, sofort die Vorladung der Conscribirten zu den Aushebungs-Verhandlungen in der durch die Ministerial-Entschließung vom 31. v. Mts. — bekannt gegeben durch Regierungs-Ausschreibung vom 3. l. Mts. — angeordneten Weise zu veranlassen.

Hierbei wird hinsichtlich der Anfertigung der Abstellungslisten auf Ziff. 9 dieser Normative verwiesen, ferner in Gemäßheit des Ziff. 6 zur sorgfältigsten Recherche in den Straflisten u. s. w. eventuell Constatirung der Auftrag ertheilt.

Die gegen Caution Ansässigen sind nach Maßgabe des Ziff. 18 zu verständigen und zu belehren, ohne daß jedoch eine Erklärungsabgabe verlangt werden soll.

Schlüßlich wird hinsichtlich der Benützung der Eisenbahnen Seitens der Conscribirten zu den Aushebungsverhandlungen auf die Reggs.-Ausschreibung vom 11. April v. Js. (Kr.-Amtsbl. Seite 440) beziehungsweise die autogr. Reggs.-Ausschreibung vom 15. März v. Js. Nr. 13,257 aufmerksam gemacht.

Landshut, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3972.

Bekanntmachung.

Staatsconcurs vom Jahre 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 7. August 1863 im Betreffe der Concurs-Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten hat der Staatsconcurs vom Jahre 1868

am Montag den 11. Mai

am Sitze der unterfertigten Kreisstelle zu beginnen.

Die Zulassung zu dieser Prüfung kann nach §. 26 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 von jenen Rechtscandidaten nachgesucht werden, welche entweder das Heimatsrecht im Kreise Niederbayern haben oder in demselben die Vorbereitungspraxis vollenden.

Die Admissionsgesuche sind spätestens

bis zum 1. April

in den Einlauf der k. Regierung zu bringen.

Den Admissionsgesuchen müssen beigelegt werden:

1. das Zeugniß über die theoretische Prüfung und
2. die auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier ausgestellten Zeugnisse über vollendete Vorbereitungspraxis, und zwar:
   a. über einjährige Verwaltungspraxis bei einem kgl. Bezirksamte oder einem k. Rentamte, und von jenen Candidaten, die auch bei der Polizeidirektion München in der Vorbereitungspraxis standen, ein Zeugniß über 6monatliche Bezirksamts- und sechsmonatliche Polizeidirektions-Praxis;
   b. die Zeugnisse über die nach höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 30. September 1863 zurückgelegte ununterbrochene neunmonatliche Bezirksgerichts- und über ununterbrochene neunmonatliche Stadt- oder Landgerichtspraxis.

Die Zeugnisse über die Vorbereitungspraxis müssen enthalten:

a. Tauf- und Familiennamen des Candidaten,
b. dessen Geburts- und dessen Heimatsort,
c. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
d. Religion,
e. die bestimmt ausgedrückte Dauer der Praxis und

f. die Art der Verwendung gleichwie den Erfolg dieser auf die praktische Ausbildung.

Candidaten, welche auch zu der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Administration zugelassen werden wollen, haben hierauf in ihren Admissionsgesuchen ausdrücklich die Bitte zu stellen und dieses Gesuch mit den oben bei Ziff. 2 erwähnten Zeugnissen zu belegen.

Solche Candidaten, welche wegen nicht vollendeter Vorbereitungspraxis Dispensationsgesuche nach Maßgabe der höchsten Entschließung vom 27. August 1864 (v. Kreisamtsblatt S. 1298) begründen zu können vermeinen, haben das Dispensationsgesuch unter Darlegung der Gründe und unter Vorlage der Zeugnisse mit dem Admissionsgesuche zu verbinden.

Geprüfte Rechtspraktikanten, welche den Staatsconcurs aus dem Justiz- und Verwaltungsfache mit Erfolg schon bestanden haben und nach zurückgelegter vorschriftsmäßiger Rentamtspraxis den praktischen Fall aus der Finanz-Administration bearbeiten wollen, haben ihre Admissions- und beziehungsweise Dispensations-Gesuche gleichfalls bis spätestens

1. April

bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen, und hiebei das Zeugniß über erstandenen Staatsconcurs und jenes über die vorgeschriebene Rentamtspraxis, nicht minder die für ein Dispensationsgesuch etwa nothwendigen Zeugnisse vorzulegen.

Denjenigen Praktikanten und Candidaten, welche zur Anbringung ihrer Zulassungsgesuche die vorgeschriebene Vorbereitungspraxis noch nicht ganz, sondern erst bis zum Anfange des dießjährigen Concurses vollenden können, wird mit den Admissionsdekreten eröffnet werden, welche Zeugnisse sie noch beizubringen haben.

Rechtspraktikanten, welche den Staatsconcurs ohne Rejicirung schon bestanden haben, können auf Ansuchen zur freiwilligen Wiederholung dieser Prüfung zugelassen werden. Auch diese haben ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens

1. April

hierorts einzureichen. Dieselben haben nach höchster Entschließung vom 18. April 1866 bei der Einreihung ihren Platz unter den Candidaten des Jahrganges der zweiten Prüfung und nach den Ergebnissen dieser letzteren zu erhalten.

Die Vorstände der, der k. Regierung untergeordneten Behörden, welche Zeugnisse über zurückgelegte Vorbereitungspraxis auszustellen haben, werden abermals zur genauesten Beachtung jener Erfordernisse angewiesen, welche oben bei Ziff. 2 unter lit a mit f aufgeführt sind.

Landshut, den 13. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3897.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Collettengesuch der Vorsteherin im Asyl du sacré coeur in Paris betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Oktober 1866 hat sich in Paris eine religiöse Genossenschaft von deutschen Jungfrauen gebildet, welche sich das Ziel setzt, für die Waisen der in Paris verstorbenen armen Deutschen zu sorgen und insbesondere den zahllosen deutschen Mädchen, welche nach Paris kommen, um daselbst ein Unterkommen zu finden, sich aber häufig wegen Mittellosigkeit, wegen Unkenntniß der französischen Sprache und der socialen Verhältnisse der Hauptstadt nicht allein im Zustande äußerster Hilfsbedürftigkeit befinden, sondern auch schutzlos sittlichen Gefahren ausgesetzt sind, eine Aufnahme in ihre Anstalt zu gewähren, welche unter dem Titel „Asyl du sacré coeur" eröffnet worden ist, und welche den

darin Aufgenommenen theils Verdienst durch Arbeit gewährt, theils ein Unterkommen in braven Familien vermittelt.

Nach dem Zeugnisse des Polizei-Präfekten hat diese Anstalt bereits in den ersten 4 Monaten ihres Bestehens nicht weniger als 344 deutschen Mädchen anständige Dienstplätze vermittelt.

Die Vorsteherin dieses Asyls Mutter Marie Odilie Berger aus Straubing hat unter Darstellung der bisher sehr erfolgreichen Leistungen des Asyls die Bitte gestellt, daß ihr zum Zwecke der Erwerbung eines eigenen Hauses in Paris eine Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern gestattet werden möge, und Seine Majestät der König haben hienach der genannten Vorsteherin die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß dieselbe zum Zwecke der Erwerbung eines Hauses für das Asyl du sacré coeur sowohl mittels Aufforderung in öffentlichen Blättern als durch persönliche Abordnung zweier Mitglieder der Association während der Dauer von vier Monaten im ganzen Umfange des Königreichs eine Sammlung freiwilliger Gaben vornehmen.

Dieß wird zur Nachachtung und geeigneten Verfügung bekannt gegeben.

Landshut, den 14. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3978.

Bekanntmachung.

Die Ermordung des Kaufmanns Friedrich Schrader zu Kaufbeuren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erlassene Bekanntmachung vom 12. dieses folgt im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4077.

Die Ermordung des Kaufmanns Friedrich Schrader zu Kaufbeuren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. d. Mts. Abends wurden in dem Schrader'schen Wohnhause zu Kaufbeuren die daselbst Anwesenden, Großhändler Friedrich Schrader, dessen Ehefrau Juliana und die Dienstmagd Babette Deeg ermordet, und das Haus in Brand zu stecken versucht.

Daß etwas entwendet worden, hat sich bis jetzt noch nicht herausgestellt; es besteht aber die dringendste Vermuthung, daß ein Raubanfall beabsichtigt war, und daß die Thäter durch stattgehabtes Läuten an der Schrader'schen Wohnung von der Fortsetzung des Verbrechens verscheucht wurden.

Ueber die Thäterschaft ist noch nichts bekannt.

Die unterfertigte Stelle setzt eine Geldbelohnung von **100 fl.** auf die Entdeckung und Habhaftmachung der Thäter aus.

Augsburg, den 12. Februar 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Martin.

Ad Num. 3783.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Massing, Bezirksamtes Eggenfelden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Johann Georg Kunz auf die Schulstelle Achdorf ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Massing, welcher

ohne Einrechnung der Bezüge aus den mit ihm verbundenen Gemeinde- und Kirchen-Schreiberfunktionen im Gesammtbetrage von 143 fl. ein reines Jahreseinkommen von 455 fl. 31 kr. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Eggenfelden einzureichen, welche Distriktsbehörde beauftragt ist, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mit Gutachtensbericht an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3355.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde Anfangs Dezember 1867 in einer Tabakshandlung zu Aschaffenburg von einer unbekannten Frauensperson ein falscher preußischer Thaler mit der Jahrzahl 1866 ausgegeben.

Diese Münze besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen worden.

Indem das Publikum vor Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 15. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Fid. C. 1.

Bekanntmachung.

Die Errichtung des Freiherrlich von Closen'schen Familien-Fideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. b. Kammerherr und Staatsrath Karl Freiherr von Closen zu Gern hat in seinem Testamente vom 11. September 1856 bestimmt, daß aus seinem Nachlasse ein Familien-Fideikommiß errichtet werde. Zu demselben sollen verwendet werden:

I. in dem Rentamtsbezirke Eggenfelden, und zwar in der

1) Steuergemeinde Gern

das Hofmarktschloß mit den Schloßökonomiegründen einschlüssig des Hochwimmergutes Pl. Nr. 50, 37, 38, 39, 41^b, 44^a, 45, $45\frac{1}{2}$, $49\frac{1}{2}$, 52, 69, 72^a, 72^b, 51^a, 51^b, 51^c, $51\frac{1}{2}$, 13^a, 13^b, 41^a, 42, 43, 44^b, 83, 89, 105, $119\frac{1}{2}$, $163\frac{1}{2}$, 178, $178\frac{1}{2}$, 182, 227^a, 227^b, 231, 236, 247, $247\frac{1}{2}$, 248, 249, $249\frac{1}{2}$, 250, 251, 256, 259^a, 259^b, 262^a, 262^b, 264, 268^a, 268^b, 269, 270, 272^a, 277^b, 275, 279, 280, 284, 286^a, 286^b, 289, 290, 291, 292, 292^b, 292^c, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300^a, 300^b, 301, 302^a, 302^b, 303, 305, 312, 313, 317^a, 317^b, 106^a, 106^b, 150, 162^a, 162^b, 163, 169, 170, 171, 228, 253, 254, 255, 257, 258, 260, 263, 282, 304, 306, 309, 328^a, 328^b, 334^a, 334^b, $334\frac{1}{2}{}^a$, $334\frac{1}{2}{}^b$, 277, 285, 101, 102, 173, 175^a, 175^b, 180, 181, 310, 32, 33, 283, 271, 273^a, 273^b, 274, 381, 382, 383, 413, $72\frac{1}{2}$, 316, $46\frac{1}{2}{}^a$, $46\frac{1}{2}{}^b$, 403, 404^a, 404^b, 406, 407, 408, 409^a, 409^b, 410, 411, 412, 414, 415, 418, 98, 107^a, 107^b, 131, 132^a, 132^b, 154, 155^a, 155^b, 203,

222, 223, 224, 229, 230, 233, 315, 326^{a}, 326^{b}, 335, 183, 204, $204\frac{1}{2}$, 184, $184\frac{1}{4}$, $91\frac{1}{2}$, $287\frac{1}{2}$, $322\frac{1}{2}$, $323\frac{1}{2}$, 53, 54^{a}, 54^{b}, $54\frac{1}{2}^{a}$, $54\frac{1}{2}^{b}$, 151^{a}, 151^{b}, 152, 153, 174, 176, 177, 240, 241, 252^{a}, 252^{b}, 261^{a}, 261^{b}, 265, 266, 308, 332, 333^{a}, 336, 337, 338, 333^{b}, 136^{a}, 136^{b}, 331^{a}, $331\frac{1}{2}^{a}$, 242, $416\frac{1}{2}$, 318, $320\frac{1}{2}$, $226\frac{1}{2}$, 324, $329\frac{1}{3}$, 91, $184\frac{1}{5}$, $184\frac{1}{6}$, $184\frac{1}{10}$, 287, 322. 323, 276, 278, $147\frac{1}{3}$, $147\frac{1}{5}$, 237, 238^{a}, 238^{b}, 148^{a}, 148^{b}, $149\frac{1}{2}^{a}$, $149\frac{1}{2}^{b}$, 34^{a}, 34^{b};

der Taschnerhof mit den Pl. Nr. 357, 358, 359, 360, 363, 364, 365^{b}, 365^{a}, 366, 367, 368, $368\frac{1}{2}$, 369, 371, 370, $370\frac{1}{2}$, $371\frac{1}{2}$, 372, $372\frac{1}{2}$ 373, 374;

unsteuerbare Gegenstände mit den Pl. Nr. 85, 311, $366\frac{1}{2}$, $408\frac{1}{2}$, $287\frac{1}{2}$;

Fischerei- und Streurechte unter den Pl. Nr. $179\frac{1}{2}$, $86\frac{1}{2}$, 281;

2) Steuergemeinde Gangkofen:

das Wohnhaus, Jungbräuhaus nebst realer Bräugerechtsame, Sudhaus mit Märzenkeller und Stadel, Försterhaus und Grundstücke Pl. Nr. 3^{a}, 3^{b}, 82, $82\frac{1}{2}^{a}$, $82\frac{1}{2}^{b}$, $82\frac{1}{3}$, 588^{a}, 588^{b}, 588^{c}, 594, 595, 77, 650, 651, 718;

3) Steuergemeinde Hammersbach:

die Waldungen mit den Pl. Nr. 327, 970, 1020,

das Fischerei- und Streurecht unter Pl. Nr. $1115\frac{1}{3}$ und $1238\frac{1}{2}$;

4) Steuergemeinde Hulbsessen:

das Gerholz Pl. Nr. 2183;

5) Steuergemeinde Langeneck:

das Kaltenberger- oder Einfeldholz Pl. Nr. 573;

6) Steuergemeinde Lohbruck:

das Wohnhaus auf dem sogenannten Nixenöderhofe mit den Pl. Nr. 453, 454, 455, 457^{a}, 457^{b}, 458, 468, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 471, 469;

7) Steuergemeinde Malling:

die Grundstücke mit den Pl. Nr. 960, 1092, 1093, 1139^{a}. 1139^{b}, 1153^{a}, 1153^{b}, 1153^{c}, 1174, 1074, $1183\frac{1}{2}$, 969, 959, 962;

8) Steuergemeinde Peterskirchen I.:

die Grundstücke mit den Pl. Nr. 804, 805^{a}, 805^{b};

9) Steuergemeinde Wolfseck:

der Haßlingerweiher Pl. Nr. 1400.

II. In dem Rentamtsbezirke Mühldorf:

Steuergemeinde Roßbach:

das Schloßgut Helsberg mit den Pl. Nr. 1184^{a}, $1184\frac{1}{2}$, 1206, 1184^{b}, 1185, 1186, 1192,

mit den walzenden Besitzungen Pl. Nr. $1192\frac{1}{2}$, 1194, 1195, 1196, 1207, 1208, 1210, 1216, 1217, 1218, 1219, 1241, 1248, 1250, 1252, 1266, 1267, 1268, 1269, 1386^{a}, 1386^{b}.

III. In dem Rentamtsbezirke Vilsbiburg:

1) Steuergemeinde Dirnach:

die Gindelwiesen Pl. Nr. 1789^{a}, 1789^{b};

2) Steuergemeinde Hellsbrunn:

die Waldungen und Wiese Pl. Nr. 741, 3611, 3654, 3656, $3657\frac{1}{12}$;

3) Steuergemeinde Rampoldstetten:

die Pl. Nr. 2044, $2044\frac{1}{2}$, $2044\frac{1}{3}$, $2044\frac{1}{4}$, $2044\frac{1}{5}$, $2044\frac{1}{6}$, $2044\frac{1}{7}$, $2044\frac{1}{8}$, $2044\frac{1}{9}$, $2044\frac{1}{10}$, $2044\frac{1}{11}$, $2044\frac{1}{12}$, $2044\frac{1}{13}$;

das Trembachholz, Waldung.

IV. In dem Rentamtsbezirke Landau:

Steuergemeinde Aufhausen:

das Wohnhaus und Stallung Pl. Nr. 31.

Gemäß § 26 der Beilage VII. zur Verfassungs-Urkunde wird denjenigen, welche hinsichtlich dieses zum

Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe bei dem unterfertigten Gerichtshofe ein präklusiver Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Verstreichung dieses Termines das obenbezeichnete Vermögen als ein Familien-Fideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 7. Dezember 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(3b) Mennacher, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Anwendung des Art. 21 des G.-O.-G. vom 10. Novbr. 1861 wird hiemit der k. Landgerichts-Assessor Otto Hildenbrand von Kötzting als ständiger Vertreter des königl. Landrichters von Neukirchen aufgestellt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 3. Febr. 1868 wurde

1. zum Vorstande und Oberarzt der Sekundärarzt an der mittelfränkischen Kreisirren-Anstalt Dr. Franz Ast,
2. zum Verwalter der I. Rechnungsführer an der oberbayer'schen Kreisirren-Anstalt Joseph Klötzl von Landshut,

bei der Kreisirrenanstalt von Niederbayern zu Deggendorf allergnädigst ernannt.

Nach Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Februar 1868 ist dem Cooperator Franz Xaver Allmer zu Rotthalmünster die Lehrstelle für neuere Sprachen an der Kreis-Gewerbschule zu Paßau in der Eigenschaft eines Lehramts-Verwesers übertragen worden.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 11. Februar 1868 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Dietelskirchen, Bezirksamts Vilsbiburg, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Heinrich Obermaier, Benefiziat in Nabburg, verliehen werde.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 15.

№ 12. Landshut, Mittwoch den 19. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

123.

Bekanntmachung.

Gant der Krämerseheleute Max und Walburga Jauker in Neuessing betreffend.

In bezeichneter Sache wird das unterm 27. Jan. l. Js. gefällte Prioritätserkenntniß, dessen Entscheidungsgründe von den Betheiligten in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können, am 15. Februar an die Gerichtstafel angeheftet werden.

Am 27. Januar 1868.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor:

Lippmann.

Probst.

124.

Gantproklama.

Gant über den Rücklaß der Krämerswittwe Maria Dorfmeister von Altenmarkt betreffend.

Nachdem das über den Rücklaß der Krämerswittwe Maria Dorfmeister von Altenmarkt, k. Landgeriches Osterhofen, unterm 11. September 1867 aufgenommene notarielle Inventar eine Ueberschuldung von 1760 fl. 5 kr. ergeben, nachdem ferner der Vormünder der minderjährigen Kinder der verlebten Maria Dorfmeister, sowie ein anderer Gläubiger auf Eröffnung der Gant gedrungen hat, so werden unter Sistirung sämmtlicher Partikularexekutionen in Folge Beschlusses vom Heutigen die Ediktalien wie folgt festgesetzt und ausgeschrieben:

1. zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen auf
   Montag den 2. März l. Js.
   Vormittags 8 Uhr
   im Zimmer Nr. 35./III.;
2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Montag den 30. März l. Js.
   Vormittags 8 Uhr;
3. zur Abgabe der Replik auf
   Montag den 20. April l. Js.
   Vormittags 8 Uhr,

und

4. zur Abgabe der Duplik auf
   Montag den 4. Mai l. Js.
   Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen, daß im Ungehorsamsfalle bezüglich des ersten Ediktstages der Aus-

schluß der Forderung von der Concursmasse und hinsichtlich der übrigen Ediktstage der Ausschluß von der betreffenden Handlung eintreten würde.

Den erwähnten Gläubigern steht es übrigens frei, zu Protokoll oder durch schriftliche Rezesse zu liquidiren, in welcher Beziehung sie auf Art. 80 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung und Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 hingewiesen werden.

Dabei wird eröffnet, daß nach dem vorliegenden Inventare vom 11. September 1867, worin die Anwesensschätzung enthalten ist, und welches jederzeit eingesehen werden kann, die Hypothekenschulden 2935 fl., die jetzt bekannten Kurrentschulden 326 fl. 23 kr. betragen.

Bezüglich der Versilberung der Masse sind die entsprechenden Anträge am ersten Ediktstage zu stellen; werden keine solchen Anträge eingebracht, so wird von Amtswegen die Versteigerung der Mobiliar- und Immobiliarschaft angeordnet werden.

Außerdem werden die Gläubiger aufgefordert, bis zum ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten dahier mit Ausschluß der k. Post zu benennen, widrigenfalls künftige Zustellungen lediglich zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Alle Personen endlich, welche mit irgend einer Schuldforderung der Cridarin haften, werden beauftragt, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeit nur bei diesseitigem Gantgerichte zu erlegen.

Beschlossen am 24. Januar 1868.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der k. Direktor.

Fleißner.

(3 a) Gammer.

125.

Bekanntmachung.

Amortisationsgesuch des Schusters Johann Hermann von Aufhausen betreffend.

Im Hypothekenbuche Steinbach Bd. I. S. 166 ist auf dem Folium des Schusters Johann Hermann von Aufhausen am 8. April 1825 für Markus und Michael Seibeck neben deren Rechte auf Unterschluf und Kost in Krankheitsfällen auch ein Elterngut von je 20 fl. versichert worden.

Da die Tilgung dieser Hypothekansprüche behauptet wird, so ergeht in Gemäßheit des § 82 des Hypothekgesetzes an die allenfallsigen Berechtigten der Auftrag, ihre Ansprüche innerhalb 6 Monaten hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Am 15. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

(3 a) Kläg.

126.

Bekanntmachung.

Sittl gegen Drasch wegen Hypothekforderung ad 3000 fl. betr.

Nachdem bei der zur erstmaligen Versteigerung des Ramingergutes Haus-Nr. 8 zu Untereging auf Mittwoch den 22. Januar 1868 angesetzten Tagsfahrt ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gestellt wurde, so setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des bezeichneten Anwesens auf

Samstag den 22. Februar l. Js.

Vormittags von 10—11 Uhr

in der Behausung der Bauersehelente Mathias und Anna Drasch zu Untereging Tagsfahrt mit dem Bemerken an, daß der Zuschlag bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Ramingergut Haus-Nr. 8 in Untereging, Steuergemeinde Eging, k. Landgerichts Paßau I, besteht in Pl.-Nr. 11 2c. 2c. Wohn- und Nebengebäuden, dann Grundstücken nebst Nutzantheil an den gemeindlichen Besitzungen Bes.-Nr. $^1/_2$ und dem auf Plan-Nr. 206 befindlichen Haarhause mit einem Gesammtareale von 59,91 Tagw. — Neunundfünfzig

Tagwerk einundneunzig Dezimalen — belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 6 fl. $35^{47}/_{100}$ kr., einer einfachen Arealhaussteuer von $10^{50}/_{100}$ kr., einem Staatslehenbodenzinse von 7 fl. 57 kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 11 fl. 6 kr. und wurde dasselbe nach Schätzung vom 30. Oktober vor. Js. auf 9949 fl. gewerthet.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Identität sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und können inzwischen auf meiner Amtskanzlei Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie die Schätzungs-Urkunde eingesehen werden.

Paßau, den 28. Januar 1868.

Hunglinger, k. Notar.

127.

Bekanntmachung.

Egl c. Deller p. deb.

Nachdem die erste Versteigerungstagsfahrt erfolglos war, setze ich hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens der Simon und Anna Deller'schen Bauersehelente von Annathal auf

Donnerstag den 27. Februar h. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Annathal Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen umfaßt an Gebäuden und Grundstücken ein Areal von 52,40 Tagwerk und ist sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen geschätzt auf 5508 fl. 30 kr.

Die Strichbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben und werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 8. Februar 1868.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

128.

Bekanntmachung.

Fürst Thurn und Taxis gegen Zollner Joh. wegen Pachtschilling betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Donnerstag den 16. April l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Wolferszell das Anwesen des Bauers Johann Zollner Hs.-Nr. 19 und 20 zu Wolferszell zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus den mit 4870 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäuden und einem in den Steuergemeinden Agendorf, Falkenfels und Bärnzell gelegenen Gesammtgrundbesitze von 89,01 Tgw., werth nach Schätzung vom 13. Februar l. Js. 11434 fl. 42 kr., und ist außer der gewöhnlichen Grund- und Haussteuer noch mit 14 fl. 1 kr. Gefällsbodenzins zum Staate, 4 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins eben dahin und 24 fl. 7 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse belastet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung, wobei das gesammte Anwesen nach den einzelnen hiefür bestehenden 5 Folien zum Aufwurfe kommt, richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen. Hyp.-Buchs- und Grundsteuerkatasterxtract, Schätzungsurkunde und rentamtliches Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der erstmaligen Versteigerung kein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt an auf

Donnerstag den 23. April l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

im Wirthshause zu Wolferszell, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, 14. Februar 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

129.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Paßau habe ich Unterzeichneter in der Streitsache: Edelfurtner gegen Ruhmannseder p. deb. das Anwesen des Bauern Ludwig Ruhmannseder zu Salzweg öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung dieses Anwesens auf

Donnerstag den 26. März 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

in dem Hause des Bauern Ludwig Ruhmannseder Nr. 8 zu Salzweg Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—191 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag hiebei nur dann, wenn von dem Meistgebote der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollen hiebei keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 9. April 1868
Nachmittags 3 — 4 Uhr

in dem obenbezeichneten Hause Tag an, und bemerke, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Gemeinde Salzweg, k. Rentamts und Bezirksamts Paßau, und besteht aus dem Wohnhause Nr. 8 Pl. Nr. 21 sammt Stallungen, Stadel, Wagenschupfe, Backofen und Hofraum mit Pumpbrunnen zu 0,26 Tagw., dann Grundstücken verschiedener Gattung zu 62,39 Tagw. einschlüßig des Areals der Gebäude und des Hofraumes.

Dasselbe wurde am 1. Februar 1868 auf 9340 fl. geschätzt, und ist außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden belastet mit einem älteren Handlohnsbodenzins zu 1 fl. 33 kr. 4 hl., dann einem Staatsgefällsbodenzins zu 25 kr. 4 hl. und einem Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa zu 2 fl. 27 kr. und endlich einem Zehentbodenzins zur Pfarrpfründe Straßkirchen zu jährlich 21 fl. 13 kr., welcher auf den Aeckern des bemerkten Anwesens ruht.

Die näheren Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Der Steuerkataster, dann der Auszug aus dem Hypothekenbuche und die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung.

Paßau, am 11. Februar 1868.

Martin, kgl. Notar.

130.

Bekanntmachung.

Lackerbauer Heinrich, Schmiedmeister in Zwiesel, dessen Gant betr.

Das k. Bezirksgericht Deggendorf hat mir die neuerliche Feilbietung des Lackerbauer'schen Immobiliarbesitzthums übertragen. Dasselbe umfaßt:

A.

Das Anwesen Haus Nr. 125 in Zwiesel mit Gemeinderecht, realer Hufschmiedgerechtigkeit und 13,55 Tagwerk Grund und Boden, geschätzt auf 7540 fl.

B.

Die Hochgrenetwaldung Plan Nr. 2466 und 2467

in der Steuergemeinde Rünchnach zu 4,83 Tagwerk, geschätzt auf 100 fl.

Ich bestimme ersten Versteigerungstermin auf

Samstag den 25. April l. Js.

in einem besonderen Zimmer des Gasthauses zur Post in Zwiesel, und zwar für das sub A. bezeichnete Anwesen

Vormittags 9—11 Uhr,

für die Grundstücke sub B. aber

Vormittags 11—12 Uhr.

Das Verfahren richtet sich nach §§ 96 und folgende der Novelle von 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes. Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Wenn hiebei kein entsprechendes Angebot erfolgt, wird zweite Versteigerung auf

Samstag den 2. Mai l. Js.

am nämlichen Orte bestimmt, und zwar für den Complex sub A.

Vormittags von 9—11 Uhr,

für jenen sub B. aber

Vormittags von 11—12 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Unbekannte Steigerer haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit bei Meidung des Ausschlusses zu legitimiren.

Regen, am 9. Februar 1868.

Der königliche Notar: J. G. Duschl.

131.

Bekanntmachung.

Preiß c. Preiß p. deb.

Auf Requisition des kgl. Landgerichts Viechtach wird das Anwesen der Bauerseheleute Georg und Anna Preiß Haus Nr. 14 und 15 zu Gstaudach in der Steuergemeinde Böbrach der Versteigerung im Bräuhause zu Eck unterstellt. Dieses Anwesen besteht aus Plan Nr. 515 Wohnhaus mit Nebengebäuden, dann Plan Nr. 545 Wohnhaus mit Nebengebäuden, Plan Nr. 549 $^1/_2$ Brechhaus, ein halber Antheil, dann aus den Objekten Plan Nr. 516, 533, 539, 540^{ab}, 541, 542, 543^{ab}, 544, 546^{abc}, 547, 548, 549^{abc}, 531 und 531 $^1/_2$, umfaßt einschließig des Gebäude-Areales eine Gesammtfläche von 90 Tagwerk 98 Dezimalen und ist geschätzt auf 4963 fl.

Termin hiezu steht an auf

Samstag den 18. April ds. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

und erfolgt der Zuschlag hiebei nur dann, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird. Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Donnerstag den 14. Mai ds. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

anberaumt, wo sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen.

Viechtach, 9. Februar 1868.

August Wolf, k. Notar.

132.

Bekanntmachung.

Thyrnau Stiftung c. Daschner p. deb.

Zufolge richterlichen Auftrages versteigere ich kommenden

Donnerstag den 26. März heurigen Js.

Nachmittags von 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Alkofen das Anwesen der Schuhmacherseheleute Georg und Maria Daschner in Alkofen, bestehend aus Haus, Gärtl und realem Schuhmacherrecht, zusammen geschätzt auf 900 fl.

und erfolgt der Hinschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Ist diese Tagesfahrt erfolglos, so findet die zweite Feilbietung am

Donnerstag den 16. April heurigen Js.

ebendaselbst und zur nämlichen Stunde statt, und wird das Anwesen hiebei den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen.

Hypothekenbuchs-Auszug, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 12. Februar 1868.

(2a) M. Forster, k. Notar.

133.

Bekanntmachung.

Kreisirrenfond Landshut u. Walter u. Brand c. Lackermayer. p. deb.

In Folge Auftrages des Prozeßgerichtes werde ich

Freitag den 13. März l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

im Wirthshause zu Elsendorf das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Krämerseheleute Joseph und Franziska Lackermayer Haus Nr. 35 zu Elsendorf öffentlich an den Meistbietenden versteigern, hiebei nach Vorschrift des § 64 des Hypothekengesetzes, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 verfahren und den Zuschlag nur dann ertheilen, wenn ein dem Schätzungswerthe mit 5972 fl. gleichkommendes Angebot gelegt wird.

Dieses Anwesen liegt in den Steuergemeinden Ratzenhofen und Berghausen, Gerichts Mainburg und Rentamts Neustadt a./D., besteht aus:

a. In der Steuergemeinde Ratzenhofen:

Plan Nr. 1017 a Wohnhaus, Stall, Stadl, kleines Gärtl und Hofraum zu 0,12 Tagwerk, Plan Nr. 1017 b Garten zu 0,44 Tagwerk, realer Krämergerechtsame, Gemeinderecht zu 1/1 Nutzantheile, Plan Nr. 1017 1/2, 1154, 1132, 1253, 1316, 1539, 1572 und 1701 Aeckern zu 7,68 Tagwerk, Plan Nr. 1260 Acker mit Oedung zu 0,41 Tagw., Plan Nr. 1071 und 1737 1/2 Wiesen zu 3,20 Tgw., Plan Nr. 1605 Krautgarten zu 0,05 Tgw.;

b. In der Steuergemeinde Berghausen:

Plan Nr. 629, 629 1/16, 629 1/18, 629 1/17, 629 1/19, 629 1/20 und 629 1/21 Aeckern zu 17,58 Tagw. und Plan Nr. 629 1/2 Wald zu 5,35 Tagwerk.

Die Auszüge aus dem Grundsterkataster und Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können jeder Zeit bei mir eingetragen resp. eingesehen werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und haben sich an diesem mir unbekannte Steigerungslustige über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, wenn sie zur Versteigerung zugelassen werden wollen.

Mainburg, am 12. Februar 1868.

N. Spitzl, k. Notar.

134.

Bekanntmachung.

Sparkasse Eggenfelden c. Auer Anna p. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 6./11. d. Mts. versteigere ich am

Donnerstag den 16. April l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Haus Nr. 17 in Deingrub, Gemeinde Obertrennbach, das der Anna Auer gehörige, auf 11,453 fl. 36 kr. geschätzte Anwesen dortselbst zu 82,72 Tagw., welches nach rentämtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 10 fl. 4,89 kr., einfachen Haussteuer von 14,70 kr., dann 34 fl. 21 kr. 7 hl. Bodenzins aus 859 fl. 8 kr. 2 hl. Capital und nach Hypothekenbuchsextrakt

mit 9512 fl. Hypothekkapitalien, 800 fl. Caution, einer Ausfertigung, taxirt auf 25 fl. und einem Unterschlufsrechte im Anschlage von 4 fl. jährlich belastet ist.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte diese Versteigerung erfolglos bleiben, so findet die zweite am

Donnerstag den 7. Mai l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, sowie Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 14. Februar 1868.

Der k. Notar:
(2a) Wintrich.

135
Bekanntmachung.
Zitzelsberger c. Seiberer p. camb.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Donnerstag den 12. März l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

in der Behausung der Bauerseheleute Joseph und Anna Seiberer Haus Nr. 2 zu Höhenberg deren dem Zwangsverkaufe unterstelltes Anwesen Haus Nr. 2 zu Höhenberg, enthaltend an Gebäuden und Grundstücken zusammen 118 Tagwerk 18 Dezimalen nebst Gemeinderecht in der Steuergemeinde Böhmzwiesel, belastet mit 14 fl. $53^{73}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $16^{8}/_{10}$ kr. Haussteuersimplum, 16 fl. 32 kr. 3 hl. Staatsbodenzins, 12 kr. Wassergeld und 5 fl. 52 kr. 6 hl. Ablösungskassabodenzins und gemäß notarieller Schätzung vom 27. November vor. Js. werth 9168 fl., nachdem beim ersten Versteigerungstermine ein diesen Schätzungswerth erreichendes Angebot dafür nicht gelegt wurde, zum zweitenmale an den Meistbietenden öffentlich versteigert. — Auf diese Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerunpsverhandlung legal auszuweisen. — Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Bekanntmachung vom 7. Dezember vor. Js.

Waldkirchen, am 14. Februar 1868.

J. Puchner, k. Notar.

136.
Bekanntmachung.
Reiblinger gegen Geisberger p. deb. hyp.

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Paßau unterstelle ich am

Samstag den 29. Februar l. Js.
von Nachmittags 2 Uhr an

im Hofwirthshause zu Neuburg a./Inn nachstehende Realitäten der zweiten öffentlichen Versteigerung:

I.

Das Amtschreibermetzgergütl Haus Nr. 105 zu Neuburg a./Inn, bestehend in Plan Nr. 77^{ab}, 184, $573^{1}/_{2}{}^{ab}$ und 76, Gebäuden und Grundstücken zu 2,83 Tgw., gewerthet nach Schätzung vom 25. Sept. 1867 auf 2020 fl.

II.

Die Grundstücke Plan Nr. 7^{ab}, 8 und 9 zu 6,66 Tgw., gewerthet auf 927 fl.

III.

Die reale Metzgergerechtsame des Metzgerblasls zu Neuburg a./Inn, geschätzt auf 200 fl.

IV.

Den Steinbrunnenacker nebst Wiese und Waldung Plan Nr. 573 abc zu 2,52 Tgw, gewerthet auf 209 fl.

Bei dieser Versteigerung wird nach § 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren; dabei wird jetzt schon bemerkt, daß jede der vorbezeichneten vier Besitzungsabtheilungen, für welche vier gesonderte Hypothekfolien bestehen, einzeln zum Aufwurfe und zur Versteigerung kommt, daß hiefür ein Zeitraum von je einer halben Stunde verwendet wird und daß der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Mir unbekannte Personen müssen in der Lage sein, ihre Zahlungsfähigkeit genügend darzulegen.

Paßau, am 13. Februar 1868.

Hunglinger, k. Notar.

137.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich das Anwesen Haus-Nummer 4 des Bauern Jakob Englberger zu Wallerdorf am

Samstag 25. April 1868
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Wallerdorf öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Das Anwesen besteht aus den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden mit Wasch- und Backhaus, Brunnen und Hofraum, Garten, Aeckern und Wiesen mit einem Gesammtflächeninhalte von 29,13 Tagw., welche Besitzungen sämmtlich in der Steuergemeinde Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegen.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth von 8505 fl. mindestens erreicht.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieser ersten Versteigerung habe ich zur zweitmaligen Versteigerung des schuldner'schen Anwesens Tagsfahrt auf

Samstag 2. Mai 1868
Nachmittags 3 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Wallerdorf anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß hiebei der Zuschlag auch dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Steigerungslustige, welche mir selbst nicht bekannt sind und deren Zahlungsfähigkeit ich nicht kenne, werden, soferne sie sich nicht über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen können, nicht zugelassen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens dienlichen Belege können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, den 15. Februar 1868.

(2a) Gg. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 16. Landshut, Sonnabend den 22. Februar 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4279.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Bitte der katholischen Kirchenverwaltung Nördlingen um Bewilligung einer Kirchencollekte betreffend

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für bauliche Instandsetzung der katholischen Kirche in Nördlingen die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesßrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dd. 11. d. Mts. Nr. 1172 (v. Kult.-Minist.-Bl. 1868 St. 4 Nr. 10) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, den 17. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2316.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Bewilligung einer Collekte für die Abgebrannten in Arzberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Novbr. vor. Jrs. Nr. 17504 bez. Betr. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zum Besten der Abgebrannten des Marktes Arzberg, k. Be-

zirksamts Wunsiedel, im ganzen Umfange des Königreiches eine Sammlung freiwilliger Gaben veranstaltet werde.

Behufs der Veranstaltung dieser Sammlung wird über den Umfang des Unglückes noch Folgendes bekannt gemacht:

In der Nacht vom 14. auf den 15. August v. Js. brach in dem Markte Arzberg, Bezirksamtes Wunsiedel, ein Brand aus, welcher 62 Wohnhäuser und 70 Nebengebäude gänzlich und mehrere Gebäude theilweise zerstörte.

Bei der rapiden Schnelligkeit, mit welcher das Feuer um sich griff, und in nicht einer ganzen Stunde sich über einen großen Theil des Marktes Arzberg ausbreitete, konnte die weitaus größte Mehrzahl der bestürzten Einwohner nur auf ihre und ihrer Angehörigen persönliche Sicherheit bedacht sein.

An eine Rettung des vorhandenen Mobiliars war in den allerwenigsten Fällen zu denken.

Der den betreffenden Einwohnern hiedurch zugegangene Schaden ist denn deshalb auch ein sehr bedeutender und trifft dieselben um so empfindlicher, da auch die zur Zeit des Brandes bereits eingebracht gewesene Heu- und Kornerndte ein Raub der Flammen wurde.

Nach den gepflogenen Erhebungen beläuft sich der Schaden an den zu Grunde gegangenen und beschädigten Mobilien allein auf mehr denn 150,000 fl.; dazu kommt noch der Immobiliar-Brandschaden, der mindestens die gleiche Höhe erreicht.

Die Zahl der von diesem Brandunglücke betroffenen und hiedurch obdachlos gewordenen Einwohner ist eine sehr ansehnliche und thut denselben eine Hilfe um so mehr noth, als ein großer Theil derselben entweder gar nicht oder doch nur mit einer sehr geringen Summe gegen Brandschaden versichert war und durch den Brand seine ganze Habe verloren hat.

Die obengenannten Behörden erhalten nun den Auftrag, sofort in ihren Bezirken die bewilligte Sammlung unter Bekanntgabe des Umfanges des Brandunglückes zu veranstalten und das Ergebniß unmittelbar an das k. Bezirksamt Wunsiedel abzuliefern, sowie dasselbe inner 6 Wochen anher anzuzeigen.

Landshut, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vorm. schleswig-holstein'schen Hauptmann, wegen Mißbrauchs der Presse betr.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 10. August 1867 auf Grund der Art. 126, 127 und 35 des Str.-Ges.-B., dann Art. 58 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 die Vernichtung der sämmtlichen vorfindlichen Exemplare der beiden Schriften: „Entlarvung des Programms des erblichen Reichsraths und Minister-Präsidenten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst und Prinzen von Ratibor und Corvei von Thumser, Hauptmann a. D. — München, in allen Buchhandlungen 1867" — und „Verfassungsmäßige Beschwerde gegen die sämmtlichen Staatsminister wegen Verletzung der Art. 1 und 4 des Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes und § 1, 15 der Beilage I, § 5 der Beilage IV und § 2 der Beilage IX der V.-U., unterzeichnet Thumser, Hauptmann a. D. — Druck von Joseph Deschler in München" — ausgesprochen wurde.

München, den 12. Februar 1868.

Königliches Bezirksgericht München l./Isar.

Der kgl. Direktor:

Kopp.

II. Augsburger Cours

vom 17. Februar 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		101 7/8	—
4 1/2 % ganzjährige Obligationen		93 7/8	—
4 1/2 % halbjährige "	1856/59	94	—
4% ganzjährige "		88 7/8	—
4% halbjährige "		88 7/8	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3 1/2 % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100 1/8	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4 1/2 %		—	119 3/8
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4 1/2 %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99 5/8
4% " Bank-Pfandbriefe		90 1/4	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. Februar 1868.	Waizen	—	143	143	140	3	24	24	23	52	22	23	—	45	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	22	31	22	2	21	45	—	—	—	42
		Gerste	—	86	86	86	—	16	12	16	—	—	—	—	—	—	50
		Haber	—	25	25	25	—	8	55	8	36	7	53	—	3	-	—
Deggendorf	Vom 18. Februar 1868.	Waizen	—	—	—	295	—	23	48	21	37	20	48	—	—	—	7
		Korn	—	—	-	37	—	21	—	20	18	19	54	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	276	—	16	—	15	45	14	48	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	82	—	8	3	7	33	6	54		—	—	4
Dingolfing	Vom 18. Februar 1868.	Waizen		44	44	44	—	24	6	23	28	22	51	—	—	1	33
		Korn	—	4	4	4	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	120	120	120	—	14	35	14	19	14	3	-	16	—	—
		Haber	—	11	11	11	--	6	40	6	30	—	-		6	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Februar 1868.	Waizen	—	106	106	106	—	25	-	24	12	22	54	—	—	—	42
		Korn	—	2	2	2	—	20	-	20	-	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	627	627	627	—	15	12	15	—	14	30	—	—	—	12
		Haber	--	7	7	7	—	8	6	8	—	7	57	-	6	—	—
Landau	Vom 17. Februar 1868.	Waizen	—	189	189	189	—	23	44	22	41	20	53	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	269	269	269	—	14	31	13	52	13	23	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 21. Februar 1868.	Waizen	20	1083	1103	941	162	25	32	24	8	22	4	—	34	—	—
		Korn	—	239	239	239	—	21	30	21	2	20	45	—	—	—	43
		Gerste	94	1918	2012	1955	57	14	30	14	26	14	1	—	52	—	—
		Haber	—	794	794	790	4	8	52	8	6	7	44	—	—	—	1
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Februar 1868.	Waizen	4	80	84	80	4	25	—	23	9	21	6	—	11	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	22	9	22	—	21	48	—	—	—	52
		Gerste	—	46	46	42	4	16	—	15	27	14	48	—	—	—	7
		Haber	2	40	42	40	2	8	12	7	33	6	48	—	15	—	—
Osterhofen	Vom 17. Februar 1868.	Waizen	—	62	62	62	—	24	40	23	51	23	12	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	261	261	261	—	14	39	14	32	14	18	—	—	—	27
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	7	30	-	—	—	6	—	—
Paßau	Vom 18. Februar 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	24	45	69	46	23	21	18	20	52	20	—	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	17	91	108	78	30	7	42	7	17	6	48	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Februar 1868.	Waizen	—	7	7	7	—	23	24	23	17	23	15	—	37	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	15	15	15	1	15	—	—	—	—	12
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	12
Pilsting	Vom 17. Februar 1868.	Waizen	—	18	18	18	-	19	48	19	30	19	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	15	6	15	—	14	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 15. Februar 1868.	Waizen	—	5	5	5	—	25	—	24	25	23	—	—	—	—	55
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	15	—	14	43	14	30	—	5	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	12	7	55	7	30	—	—	1	7
Straubing	Vom 15. Februar 1868.	Waizen	92	772	864	841	23	24	4	22	38	21	11	—	—	—	42
		Korn	9	120	129	113	16	20	59	20	39	20	11	—	—	—	20
		Gerste	38	1205	1243	1180	63	15	9	14	54	14	29	—	—	—	11
		Haber	7	118	125	115	10	8	16	7	58	7	32	—	—	—	19
Vilshofen	Vom 19. Februar 1868.	Waizen	50	309	359	307	52	26	11	25	16	23	52	—	38	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	—	20	36	20	20	—	—	—	12
		Gerste	—	40	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	12	7	4	7	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 16.

№ 13. Landshut, Sonnabend den 22. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

138.

Bekanntmachung.

Kaspar Kuisel, Müller- und Bäckergeselle aus Waitzen, k. Bezirksamts Füssen, Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Müller- und Bäckergeselle Kaspar Kuisel aus Waitzen, k. Bezirksamts Füssen, das ihm von dieser Behörde am 16. August 1867 ausgestellte Arbeitsbuch am 14. Februar laufenden Jahres auf dem Wege von Brombach nach Schwaibach verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 19. Februar 1868.

Königliches Bezirksamt Pfarrkirchen.

Burgmaier.

139.

Gantproklama.

Gant über den Rücklaß der Krämerswittwe Maria Dorfmeister von Altenmarkt betreffend.

Nachdem das über den Rücklaß der Krämerswittwe Maria Dorfmeister von Altenmarkt, k. Landgerichts Osterhofen, unterm 11. September 1867 aufgenommene notarielle Inventar eine Ueberschuldung von 1760 fl. 5 kr. ergeben, nachdem ferner der Vormünder der minderjährigen Kinder der verlebten Maria Dorfmeister, sowie ein anderer Gläubiger auf Eröffnung der Gant gedrungen hat, so werden unter Sistirung sämmtlicher Partikularexekutionen in Folge Beschlusses vom Heutigen die Ediktalien wie folgt festgesetzt und ausgeschrieben:

1. zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen auf
   Montag den 2. März l. Js.
   Vormittags 8 Uhr
   im Zimmer Nr. 35./III.;
2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Montag den 30. März l. Js.
   Vormittags 8 Uhr;
3. zur Abgabe der Replik auf
   Montag den 20. April l. Js.
   Vormittags 8 Uhr,

und

4. zur Abgabe der Duplik auf
   Montag den 4. Mai l. Js.
   Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen, daß im Unge-

horsamsfalle bezüglich des ersten Ediktstages der Ausschluß der Forderung von der Concursmasse und hinsichtlich der übrigen Ediktstage der Ausschluß von der betreffenden Handlung eintreten würde.

Den erwähnten Gläubigern steht es übrigens frei, zu Protokoll oder durch schriftliche Rezesse zu liquidiren, in welcher Beziehung sie auf Art. 80 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung und Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 hingewiesen werden.

Dabei wird eröffnet, daß nach dem vorliegenden Inventare vom 11. September 1867, worin die Anwesensschätzung enthalten ist, und welches jederzeit eingesehen werden kann, die Hypothekenschulden 2935 fl., die jetzt bekannten Kurrentschulden 326 fl. 23 kr. betragen.

Bezüglich der Versilberung der Masse sind die entsprechenden Anträge am ersten Ediktstage zu stellen; werden keine solchen Anträge eingebracht, so wird von Amtswegen die Versteigerung der Mobiliar- und Immobiliarschaft angeordnet werden.

Außerdem werden die Gläubiger aufgefordert, bis zum ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten dahier mit Ausschluß der k. Post zu benennen, widrigenfalls künftige Zustellungen lediglich zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Alle Personen endlich, welche mit irgend einer Schuldforderung der Cridarin haften, werden beauftragt, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeit nur bei diesseitigem Gantgerichte zu erlegen.

Beschlossen am 24. Januar 1868.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der k. Direktor.

Fleißner.

(3b) Gammer.

140.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Thomas Singer, Häuslers von Oberwinkling, betreffend.

Laut diesseitigem Hypothekenbuche für Mariaposching Bd. I. Seite 272 Nr. 2/II. sind seit 1. August 1848 auf dem Georg und Theres Tremel'schen Häusleranwesen zu Höhenrain 117 fl. $15\frac{1}{2}$ kr. Elterngut und Erbtheil des am 21. Dezember 1795 geborenen Häuslerssohnes Thomas Singer von Niederwinkling b. G. versichert.

Auch hat solcher ein weiteres Vermögen von 27 fl. 21 kr.

Da dessen Aufenthalt seit 50 Jahren nicht ermittelt werden konnte und derselbe, falls er noch lebte, über 70 Jahre alt wäre, so wird und werden anmit derselbe oder dessen allenfallsige Descendenten und Ascendenten aufgefordert, binnen 6 Wochen a die insertionis ihre Ansprüche auf das besagte Vermögen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls derselbe ohne weiteres Ausschreiben für todt erklärt und dessen Vermögen an seine nächsten Verwandten ausgeantwortet werden würde.

Am 6. Februar 1868.

Königliches Landgericht Bogen.

(2a) Seelus.

141.

Bekanntmachung.

Da sich innerhalb der mit Ediktalladung vom 19. Nov. vor. Js. eröffneten achtwöchentlichen Frist Niemand als Eigenthümer der dahier conservirten zweigehäusigen Uhr gemeldet hat, so wird beschlossen:

daß diese Uhr als herrenloses Gut dem königl. Fiskus zu überantworten sei.

Am 13. Februar 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex.

142.

Bekanntmachung.

Kuratel über Franz Fischer, Söldner von Lesmannsried, betreffend.

Durch dießgerichtlichen rechtskräftigen Beschluß wurde der Söldner Franz Fischer von Lesmannsried als Verschwender erklärt und unter Kuratel gestellt.

Als Kurator ist ihm der Bauer Xaver Kollmer von Brennersried beigegeben, ohne dessen Genehmigung Ersterer kein Rechtsgeschäft giltig abschließen kann.

Am 18. Februar 1868.

Königliches Landgericht Viechtach.

Wagner.

143.

Bekanntmachung.

Lippl gegen Hagn wegen Forderung betreffend.

In Gemäßheit Auftrages des kgl. Landgerichts Grafenau werden durch den unterfertigten k. Notar die Immobiliarbesitzungen des Wasenmeisters Jakob Hagn von Haus, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 16. März 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Haus angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth der bemerkten Besitzungen geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 6. April 1868

Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Die Jakob Hagn'schen Immobiliarbesitzungen in der Steuergemeinde Furth, k. Rentamts Schönberg, bestehen aus 5,44 Tgw. Aeckern und Wiesen und 2,08 Tgw. Waldungen, dann der realen Wasenmeistergerechtsame, sind mit 58 kr. 6 hl. jährlicher Grundsteuer und 35 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse belastet und wurden unterm 11. Septbr. vor. Js. und beziehungsweise 29. Jan. lfd. Js notariell auf 1382 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notare unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten. Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 13. Februar 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

144.

Bekanntmachung.

Obermaier gegen Obermüller wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigtem k. Notar die dem Müller Kaspar Obermüller zu Reismühle gehörige, in der Steuergemeinde Großarmschlag, k. Rentamts Schön-

berg und Landgerichts Grafenau, gelegene Wörthwiese Plan Nr. 1827 zu 0,37 Tgw. mit darauf erbauter Schneidsäge, belastet mit 7 kr. 1 hl. jährlicher Grundsteuer und unterm 13. Januar l. Js. notariell auf 850 fl. gewerthet, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 18. März 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Behausung des Bauern Franz Ploier zu Schilbertsschlag, k. Landgerichts Grafenau, angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Objektes geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 8. April 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Hypothekenbuchs-Auszug, sowie Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 13. Februar 1868.

(2 a) Georg Allescher, k. Notar.

145.

Bekanntmachung.

Eberhardt und Dürr gegen Giessiebel pct. deb. merc.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 14. April 1868
Nachmittags 2 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring das Anwesen des Seidenwebers Lorenz Giessibel Besitz-Nummer 1/67 zu Geiselhöring, k. Landgerichts und und Rentamts Mallersdorf, bestehend aus dem mandatmäßig gebauten Wohnhause mit Schupfe, Brunnen, Garten und Hofraum Plan Nr. $11^1/_3$ zu 8 Dezim., einschlüssig der realen Webergerechtsame und der hiezu als Pertinenz erklärten 5 Webstühle und einer Wickelmaschine nebst Zubehör, geschätzt auf 3100 fl., zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben. Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, am 13. Februar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

146.

Anwesensverkauf.

Sichler c. Wirthmüller p. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 20. Mai vor. Mts. in rubro versteigere ich am

Freitag den 17. April l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

in der Behausung der Schuldner Lorenz und Anna Wirthmüller Haus Nr. 14 in Staubach deren Gesammtanwesen, bestehend in dem Wirthsanwesen mit Taferngerechtsame, realem Metzgerrecht und 79 Tgw. 53 Dezim., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 10 fl. 17,66 kr., 24 fl. 29 kr. 1 hl. Bodenzins zum Staate und 23 fl. 20 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse aus 1195 fl. 52 kr. 4 hl. Capitalien, geschätzt auf 12,022 fl. 18 kr., worauf nach Hypothekenbuchsextrakt zur Zeit 19,176 fl. eingetragen sind.

Mit dem Anwesen werden auch die in der Waldung des Lorenz Gruber zu Unterstaubach liegenden 30 Stämme weiches Holz im Schätzungswerthe zu 60 fl. und die in der Mühle in Standling liegenden, auf 5 fl. gewertheten 5 Sagprügel versteigert.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn hiebei durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird, außerdem findet am

Freitag den 8. Mai l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

die zweite Versteigerung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Schätzungs-Urkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 18. Februar 1868.

Der königliche Notar:

(2 a) Wintrich.

147.

Bekanntmachung.

Buchegger Felix, Müller zu Herrenmühle, dessen Universalconcurs betreffend.

Das königliche Bezirksgericht Deggendorf hat mir den Verkauf des Gantvermögens übertragen.

Dasselbe umfaßt:

A. Das Mühlanwesen Haus Nr. 24 und 25 in Herrenmühle, enthaltend die Gebäulichkeiten, die reale Mühlgerechtsame und laut Hypothekenbuches in der Steuergemeinde Kasberg einschließig des Gebäudeareales 37,39 Tagw. Grund und Boden und in der Steuergemeinde Rünchnach den Klosterwald und den vorderen Kohlruckwald Plan Nr. 2285 und 2705 zu 10,09 Tagw.

B. Die nicht im Hypothekenverbande stehenden Grundstücke Plan Nr. 1179 das Wörthl zu 0,15 Tgw. in der Steuergemeinde Kasberg und Plan Nr. 600 die obere Ohwiese in der Steuergemeinde Rünchnach zu 2,43 Tagw.

C. Die Mobilien, als: Tische, Sessel, Betten mit Bettladen, Kästen, Wägen, Schlitten, zwei Kühe, ein Schwein und verschiedene Haus- und Baumannsfahrnisse.

Der Besitzstand sub A. ist gewerthet auf . . . . 19,034 fl. — kr.
jener sub B. auf . . . . . . 830 „ — „
dann die Mobilien sub C. auf . 217 „ 18 „

Ich bestimme nun ersten Versteigerungstermin für das liegende Besitzthum auf

Donnerstag den 23. April lfd. Js.

in einem eigenen Zimmer des Bräuhauses zu Rünchnach, und zwar für das sub A. beschriebene Anwesen

Vormittags von 9—11 Uhr,

für die sub B. bezeichneten Grundstücke Plan Nr. 1179 und 600

Vormittags von 11—12 Uhr.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Wenn an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt wird, so setze ich jetzt schon die zweite Versteigerung auf

Montag den 4. Mai lfd. Js.

am bezeichneten Orte fest, und zwar zu der oben je angegebenen Stunde.

Hiebei erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Verfahren richtet sich im Uebrigen nach § 96 und folgende der Novelle von 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzung liegen auf meinem Amtszimmer inzwischen zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben bei Vermeidung des Ausschlusses über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit sich gehörig auszuweisen.

Am Donnerstag den 23. April lfd. Js.
Nachmittags 2 Uhr

werden im Buchegger'schen Anwesen auch die sub C. bezeichneten Mobilien und Moventien gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, und erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem $^3/_4$-Schätzungswerthe

Für jene Gegenstände, welche hiebei nicht zur Versteigerung kommen, wird zweite Versteigerung auf

Montag den 4. Mai lfd. Js.
Nachmittags 2 Uhr

am bezeichneten Orte angesetzt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Regen, am 13. Februar 1868.

Der königliche Notar:

J. G. Duschl.

148.

Bekanntmachung.

Im wiederholten Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau habe ich Unterzeichneter in der Streitsache: Ruhmannseder gegen Eder wegen Hypothekforderung das nachhin beschriebene Anwesen des Mathias Eder, Schmids zu Raßberg, Gemeinde Raßberg, kgl. Landg. Paßau I, öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung auf

Samstag den 18. April 1868
Vormittags 11—12 Uhr

in dem Hause des Mathias Eder zu Raßberg Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Errfolgt bei dieser Versteigerung kein entsprechendes Angebot, so setze ich zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 2. Mai 1868
Vormittags 11—12 Uhr

in dem nämlichen Hause Termin an; bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, während bei der ersten Versteigerung der Hinschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Das zu versteigernde Anwesen wird in zwei Partien verkauft, nämlich:

I. Plan Nr. 14 Wohnhaus Nr. 32 in Raßberg mit Stadel, Stallung, Backofen, Inhäusl und Hofraum zu 0,18 Tgw., dann die Grundstücke, bestehend in Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldungen Plan Nr. 15, 451, 452 a, 452 b, 518, 528, 563, 571, 574, 575, 409 und 1594 zu 16,06 Tgw., und

II. Plan Nr. 377 der Würmacker zu 0,56 Tgw., dann Plan Nr. 383 der Ruhracker zu 0,52 Tgw.

Das obenberührte Hauptanwesen ist auf 3415 fl.

und die weiteren zwei Grundstücke Plan Nr. 377 und 383 sind auf 190 fl. gewerthet.

Der Verkauf dieser Partien geschieht wegen der obwaltenden Hypothekverhältnisse getrennt, und erfolgt der Hinschlag unabhängig davon, ob für beide entsprechende Angebote zu gleicher Zeit gemacht werden.

Außer den obigen Objekten besitzt der Schmied Mathias Eder noch weitere zwei Grundstücke, nämlich Plan Nr. 410 $^1/_2$ den Theil ober dem Wege, ein Acker zu 0,10 Tgw. und Plan Nr. 1558 das größere hintere Satzreut, eine Waldung zu 1,22 Tgw.; diese zwei Grundstücke werden nicht versteigert.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindebürden mit einem Handlohnsbodenzins von 36 kr. und einem Gefällsbodenzins zum Staate mit 1 fl. 9 kr. 4 hl. belastet.

Kaufslustige haben sich über ihre Namen, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben, und können der Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde bei mir eingesehen werden.

Paßau, am 18. Februar 1868.

Martin, k. Notar.

149.

Bekanntmachung.

Hecksher gegen Altweck wegen Forderung betr.

In Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bringe ich
Dienstag den 17. März 1868
Vormittags 10 Uhr
im Wirthshause zu Greissing
das Anwesen der Söldnerseheleute Georg und Katharina Altweck Hs.-Nr. 6 in Greissing und zwar nach zwei Complexen ausgeschieden:

a) das Hauptanwesen mit 30,78 Tagw. im Schätzungswerthe von 9356 fl. und
b) die in der Steuergemeinde Geiselhöring gelegenen Aecker zu 7,53 Tagw. im Schätzungswerthe von 1701 fl.

zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. — Die näheren Kaufsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Mallersdorf, den 17. Februar 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

150.

Bekanntmachung.

Hypothek- u. Wechselbank c. Bachmaier Stephan u. Theres p. deb.

Im rubrizirten Betreffe habe ich zur Vornahme der zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen Tagsfahrt auf
Donnerstag den 5. März l. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr
im Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen anberaumt.

Dieses Anwesen kommt in folgenden drei Partien zum Aufwurfe, als:

I. Plan Nr. 13 Gebäude zu 8 Dezim., dann Plan Nr. 14, 1276, 1478^a, 1235, 1267, 1478^b, 390, 427, 611, 613, 912 und 14 $^1/_2$ mit zusammen 13,24 Tgw., gewerthet auf 3151 fl. 42 kr., dann Gemeinderecht auf 10 fl.;
II. Plan Nr. 692, 854 $^1/_2$, 969, 708, 612, 854 mit zusammen 6,66 Tgw., gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.
III. Pan Nr. 586 zu 2,30 Tgw., gewerthet auf 460 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungs-

fähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 4. Februar 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar

151.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Requisition zufolge habe ich das Anwesen des Bauers Nepomuk Geiger Hs. Nro. 93 zu Altenmarkt öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern.

Hiezu steht erstmaliger Termin auf

Mittwoch 29. April 1868

Nachmittags 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Altenmarkt an.

Nach den gesonderten Hypothekfolien wird dieses Anwesen in folgender Weise versteigert:

a. zuerst kommen die im Steuerbezirke Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegenden Besitzungen:

Pl.-Nr. 117 mit Wohnhaus, Stallung, Stadel, Wagenschupfe, Waschhaus, Backofen, und Brunnen nebst Hofraum Pl.-Nr. 118, 323, 342, 380, 522, 567, 571, 660, 661, 707, 743, 903, 906, 908, 943, 1008, 1358^{b}, 1387, 1000^{ab}, 729, $1358\,^1/_2$ und 1358 mit zusammen 47,20 Tagwerk einschließig der Gebäude mit ganzem Gemeinderechte zum Aufwurfe; diese Bestandtheile sind zusammen auf 12,650 fl. geschätzt;

b. sofort nach dieser Versteigerung kommt der im gleichen Steuerbezirk Altenmarkt liegende obere Fürstacker Pl.-Nr. $941\,^1/_2$ zu 1,18 Tgw. zum Aufwurfe; dieses Grundstück ist auf 295 fl. gewerthet.

Bleibt diese Versteigerung erfolglos, so wird hiemit schon jetzt zweitmaliger Termin angesetzt auf

Mittwoch 6. Mai 1868

Nachmittags 3 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Altenmarkt.

Das Versteigerungsverfahren geht vor sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§ 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837; bei der ersten Versteigerung darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht, während bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, den Hypothekgläubigern jedoch das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht selbst bekannt ist, über diese sofort am Versteigerungstermine selbst ausweisen, widrigenfalls sie von der Versteigerung zurückgewiesen werden.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, der 16. Februar 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 17. Landshut, Mittwoch den 26. Februar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4565.

Bekanntmachung.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlamente betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der im fünften niederbayerischen Wahlkreise, umfassend die k. Bezirksämter Deggendorf, Regen, Viechtach und Kötzting als Abgeordneter zum deutschen Zollparlamente gewählte k. Kämmerer und Reichsrath Carl Freiherr von Aretin hat erklärt, die auf ihn im Wahlkreise Ingolstadt gefallene Wahl bereits zugesagt zu haben, demnach die Wahl im fünften niederbayerischen Wahlkreise nicht annehmen zu können.

Es wurde deßhalb von der unterfertigten Stelle eine Neuwahl im besagten Kreise angeordnet, dieselbe auf Donnerstag den 12. März l. Js. festgesetzt und zum kgl. Commissär für diesen Wahlkreis der k. Bezirksamtmann Krieger in Deggendorf ernannt.

Landshut, den 24. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num 3566.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gebrauch eines falschen Siegels des Stadtkommissariats Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 21. vor. Mts., wurde am 14. Dezember vor. Js. Nachmittags im Orte Wernfels, k. Bezirksamts Schwabach, von der k. Gendarmerie der Bierbrauer und Metzgergeselle Johann Ludwig Hohmann von Simmershausen, k. preußischen Bezirksamts Gersfeld, betreten, dessen Ar-

beitsbuch einen falschen Arbeitseintrag mit beigedrucktem falschen Siegel des k. Stadtkommissariats Augsburg enthält.

Dieses Siegel hatte die gewöhnliche Größe, war blau gedruckt, in der Umschrift „K. B. Stadtkommissariat“ stunden die Buchstaben in ungleicher Entfernung von einander, das unter dem bayerischen Wappen stehende Wort war so undeutlich, daß man nur der Zahl der Buchstaben nach vermuthen konnte, daß es allenfalls Augsburg heißen soll; die Buchstaben waren dabei von ungleicher Größe und in ungleicher Entfernung.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben den Auftrag, bei Produzirung von Urkunden ꝛc., welche mit dem Siegel des k. Stadtkommissariats Augsburg versehen sind, die entsprechende Wachsamkeit zur Entdeckung allenfalls verübter Fälschungen und deren Thäter eintreten zu lassen.

Landshut, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4321.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1867/68, beziehungsweise 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Oktbr. v. Js. Nr. 29651 (Kreisbl. S. 1281) werden die obengenannten Behörden von der Soll-Einnahme bez. Betr. durch die nachstehend abgedruckte Tabelle mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, den Sollbestand in den Kassabestands-Ausweis pro II. Quartal 1867/68 vorzutragen.

Landshut, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der Soll-Einnahmen

des

Brandversicherungs-Vorausschlages pro 1867/68, beziehungsweise pro 1866/67 bei den Brandversicherungs-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern

für das

Rechnungs-Jahr 1867/68.

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Nachholung des Vorausschlages: von den Versicherungszugängen im Jahre 1866/67 zu	I. Betrag à 6 kr. vom Hundert.			II. Vorausschlag für das Versicher.-Jahr 1867/68: von der vorausschlagspflichtigen Versicher.-Summe zu	II. Betrag à 6 kr. vom Hundert.		
	A. K. Bezirks-Aemter.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	163930	163	55	6	3372010	3372	–	5
2	Deggendorf	344310	344	18	5	7171260	7171	15	5
3	Dingolfing	161170	161	10	2	4817220	4817	13	2
4	Eggenfelden	130860	130	51	5	5928280	5928	16	6
5	Grafenau	104210	104	12	5	2417180	2417	10	6
6	Griesbach	309960	309	58	6	5382500	5382	30	—
7	Kelheim	273580	273	34	6	8258430	8258	25	6
8	Kötzting	88120	88	7	2	1628700	1628	42	—
9	Landau	217660	217	39	5	6746070	6746	4	2
10	Landshut	290620	290	37	2	7455640	7455	33	3
11	Mallersdorf	284830	284	49	6	6908660	6908	39	5
12	Passau	250590	250	35	3	5211420	5211	25	2
13	Pfarrkirchen	147900	147	54		4526180	4526	10	6
14	Regen	116440	116	26	3	2883650	2883	39	—
15	Rottenburg	482820	482	49	2	11863290	11863	17	3
16	Straubing	197950	197	57	—	7352670	7352	40	2
17	Viechtach	29230	29	13	6	1338540	1338	32	3
18	Vilsbiburg	299690	299	41	3	7205110	7205	6	5
19	Vilshofen	318310	318	18	5	7676430	7676	25	6
20	Wegscheid	45740	45	44	3	2358460	2358	27	5
21	Wolfstein	93390	93	23	3	2712540	2712	32	3
	B. Stadt-Magistrate.								
22	Landshut	171180	171	10	6	4748090	4748	39	3
23	Passau	87480	87	28	6	2576510	2576	30	5
24	Straubing	103870	103	52	3	3827040	3827	2	3
	Summa	4708860	4708	51	5	124366780	124366	46	6

Landshut, den 18. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3775a.

Die Rechnung des Distriktsgemeindefonds Kötzting pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1866/67 nach vollzogener Prüfung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. aus dem Vorjahre	193	$26^3/_4$
2. an heimbezahlten Kapitalien	150	—
3. an Zinsen aus Aktivkapitalien	1105	$37^1/_2$
4. an Erlös aus Veräußerungen	13	50
5. an Kreisfondszuschuß	1000	—
6. an Naturalleistungsanschlag	17200	—
7. an Distriktsumlagen	4098	$35^3/_4$
Summa	23761	30

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. auf Verwaltung und Regie	143	47
2. auf Passivenntilgung und Verzinsung	1523	—
3. auf hingeliehene Kapitalien	100	—
4. auf Unterhaltung der Distriktsstraßen		
a. in Baarleistung	2762	3
b. Naturalleistungsanschlag	17200	—
5. an Löhnung der Wegmacher	1456	—
6. an technische Aufsicht	75	—
7. an Unterhalt der Werkzeuge	105	55
8. an Unterhalt der Gemeinde- und Verbindungswege	100	—
9. an Unterhalt des Thierarztes	62	30
10. an Musterung der Zuchtstiere	60	—
11. an sonstigen Ausgaben	88	30
Summa	23676	45

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	23761	30
Ausgaben	23676	45
Aktivrest	84	45

D. Vermögensausweis:		
a. rentirendes Vermögen	28151	—
b. nicht rentirendes (worunter 125 fl. Zinsrückstände)	632	51
Summa	28783	51
Hievon gehen die Passiven ab mit	2066	39
bleibt sohin reines Vermögen	26717	12

Landshut, den 19. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3826.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Verschwinden des geisteskranken Scribenten Johann Tittel von Marktschorgast betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige geisteskranke Rentamtsscribent Johann Tittel von Marktschorgast, kgl. Bezirksamts Berneck, ein Sohn des Schneidermeisters Michael Tittel in Marktschorgast hat sich nach berichtlicher Anzeige genannter Behörde am 13. Januar 1868 ohne Vorwissen seiner Eltern mit der Eisenbahn unbekannt wohin entfernt.

Der ꝛc. Tittel ist 33 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat blonde Haare, röthlichen Bart, graue Augen und spitziges Kinn. Die Stirne ist niedrig, Mund und Nase sind proportionirt und wird als besonderes Kennzeichen der stiere Blick hervorgehoben. Bei seiner Entfernung trug Tittel eine schwarzgrüne tuchene Joppe, eine schwarztuchene Weste und Hose, 1 Paar kalblederne Halbstiefel, 1 baumwollenes Hemd und eine schwarztuchene Schirmmütze.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der genannten Person anstellen zu lassen und ein allenfallsiges, sachdienliches Resultat direkt an das kgl. Bezirksamt Berneck mitzutheilen.

Landshut, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3840.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Auffindung einer Leiche zu Veitshöchheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. vorigen Monats wurde am Mainufer oberhalb des Ortes Veitshöchheim, nahe an der Würzburger Markungsgrenze, eine muthmaßlich vom Maine ausgeworfene männliche Leiche gefunden.

Dieselbe befand sich bereits im Zustande weit vorgeschrittener Verwesung, in Folge dessen Haare, Mund und Nase nicht mehr kenntlich waren.

Die vorgenommene Todtenschau ließ eine äußerliche Verletzung der Leiche nicht wahrnehmen und scheint sonach ein Unglücksfall oder Selbstentleibung vorzuliegen.

Zur Kennzeichnung der Leiche kann lediglich angeführt werden, daß solche 6' 3" groß war und sich am Halse derselben eine schwarze wollene, mittelst einer kleinen Schnalle befestigte Halsbinde befand.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Nachforschungen in ihren Bezirken anstellen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Landshut, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Michael Thumser, vorm. schleswig-holstein'schen Hauptmann, wegen Mißbrauchs der Presse durch die Broschüre „Anti-Cäsar" betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 4. August 1866 und 28. Juni 1867 auf Grund der Art. 118 u. 35 des Str.-Ges.-B., dann Art. 58 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 ausgesprochen wurde, es seien die vorgefundenen und etwa weiter zum Vorschein kommenden Exemplare der Broschüre

„Anti-Cäsar, klar entschieden, ein Buch für Alle von Anti-Cäsar, München, Louis Finsterlin 1865,"

soweit dies ohne Verletzung dritter Personen möglich ist, zu vernichten und die zu Gerichtshanden gekommenen Exemplare der vorerwähnten Broschüre einzustampfen und der hieraus erzielte Erlös an den ehemaligen schleswig-holstein'schen Hauptmann Johann Michael Thumser hinauszugeben.

München, den 19. Februar 1868.

Königliches Bezirksgericht München l./Isar.

Der kgl. Direktor:

Kopp.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 17.

№ 14. Landshut, Mittwoch den 26. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

152.

Gantproklama.

Gant über den Rücklaß der Krämerswittwe Maria Dorfmeister von Altenmarkt betreffend.

Nachdem das über den Rücklaß der Krämerswittwe Maria Dorfmeister von Altenmarkt, k. Landgerichts Osterhofen, unterm 11. September 1867 aufgenommene notarielle Inventar eine Ueberschuldung von 1760 fl. 5 kr. ergeben, nachdem ferner der Vormünder der minderjährigen Kinder der verlebten Maria Dorfmeister, sowie ein anderer Gläubiger auf Eröffnung der Gant gedrungen hat, so werden unter Sistirung sämmtlicher Partikularexekutionen in Folge Beschlusses vom Heutigen die Ediktalien wie folgt festgesetzt und ausgeschrieben:

1. zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen auf
   Montag den 2. März l. Js.
   Vormittags 8 Uhr
   im Zimmer Nr. 35./III.;
2. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
   Montag den 30. März l. Js.
   Vormittags 8 Uhr;
3. zur Abgabe der Replik auf
   Montag den 20. April l. Js.
   Vormittags 8 Uhr,

und

4. zur Abgabe der Duplik auf
   Montag den 4. Mai l. Js.
   Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter Androhung des Rechtsnachtheiles geladen, daß im Ungehorsamsfalle bezüglich des ersten Ediktstages der Ausschluß der Forderung von der Concursmasse und hinsichtlich der übrigen Ediktstage der Ausschluß von der betreffenden Handlung eintreten würde.

Den erwähnten Gläubigern steht es übrigens frei, zu Protokoll oder durch schriftliche Rezesse zu liquidiren, in welcher Beziehung sie auf Art. 80 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung und Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 hingewiesen werden.

Dabei wird eröffnet, daß nach dem vorliegenden Inventare vom 11. September 1867, worin die Anwesensschätzung enthalten ist, und welches jederzeit eingesehen werden kann, die Hypothekenschulden 2935 fl., die jetzt bekannten Kurrentschulden 326 fl. 23 kr. betragen.

Bezüglich der Versilberung der Masse sind die entsprechenden Anträge am ersten Ediktstage zu stellen; werden keine solchen Anträge eingebracht, so wird von Amtswegen die Versteigerung der Mobiliar- und Immobiliarschaft angeordnet werden.

Außerdem werden die Gläubiger aufgefordert, bis zum ersten Ediktstage einen Zustellungsbevollmächtigten dahier mit Ausschluß der k. Post zu benennen, widrigenfalls künftige Zustellungen lediglich zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Alle Personen endlich, welche mit irgend einer Schuldforderung der Cridarin haften, werden beauftragt, bei Vermeidung doppelter Zahlung ihre Schuldigkeit nur bei diesseitigem Gantgerichte zu erlegen.

Beschlossen am 24. Januar 1868.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der k. Direktor.

Fleißner.

(3c) Gammer.

153.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Lorenz Schreckmeier nach Nordamerika betr.

Der Bräuknecht Lorenz Schreckmeier von Grünbach, Gemeinde Englmannsberg, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 21. Februar 1868.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

154.

Ediktalladung.

Saringer gegen Süß p. pat. et alim.

Dem Häuslerssohn Anton Süß von Regen, welcher nach Amerika, jedoch unbekannt wohin, ausgewandert ist, wird auf diesem Wege eröffnet, daß nach Antrag, nachdem derselbe auf den ihm noch am 29. September vor. Js. insinuirten Beweisantritt Seitens der Klägerin keine Erklärung abgegeben hat, das gestellte Restitutionsgesuch als genehmigt erachtet, er auch mit seiner Gegenweisung ausgeschlossen, und der deferirte Haupteid als verweigert erachtet werde.

Zugleich ergeht an ihn die Weisung, innerhalb

sechs Wochen

einen Vollmachtträger aufzustellen, als sonst nach Umfluß dieser Frist für ihn ein Vertreter von Amtswegen bestellt, diesem auch alle Verfügungen zugestellt, und somit richtig vollzogen erachtet werden.

Am 17. Februar 1868.

Königliches Landgericht Regen.

Rauch, k. Landrichter.

155.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Bauerssohnes Joseph Hufnagel von Spitzhub betreffend.

Der seit des russischen Feldzugs vermißte Bauerssohn Joseph Hufnagel von Spitzhub wird sowie seine allenfallsige Descendenz aufgefordert,

binnen 6 Monaten a dato hierorts

schriftlich oder persönlich um so gewisser sich zu melden, als er sonst für todt und ohne Descendenz verstorben erklärt und sein Vermögen an die nächsten Berechtigten hinausgegeben, die hiefür bestehende Hypothek aber gelöscht werden würde.

Am 15. Februar 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

Klüg.

156.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Inwohnerssohnes Johann Baptist Müller von Höfing betreffend.

Rubrikat ist am 17. Septbr. vor. Js. in einem

Alter von 63 Jahren zu Landau a./J. mit Hinterlassung einigen Vermögens verstorben.

Da dessen Erben bisher nicht ermittelt werden konnten, ergeht an dieselben hiemit der Auftrag, sich

binnen 8 Wochen a dato

dahier zu melden und ihre Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls der Rücklaß dem k. Fiskus überwiesen würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche sonstige Ansprüche an den Rücklaß des Johann Müller zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen obiger Frist bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft dahier anzumelden und nachzuweisen.

Am 17. Februar 1868.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, Landrichter.

157.

Bekanntmachung.

Neumarkt Hilfskasse gegen Kaltenegger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Montag den 6. April 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Gasthause des Mayerhofer zu Gronsdorf das Anwesen des Michael Mehrl und der Theresia Kaltenegger Hs.-Nr. 24 zu Gronsdorf, bestehend:

I. Complex:

Steuergemeinde Gronsdorf

Pl.-Nr. 66 1/2 ab. 65. Wohnhaus mit Gärtl und Aeckern zu 2,69 Tgw., geschätzt auf 400 fl.

II. Complex:

Steuergemeinde Waldorf

Pl.-Nr. 608 1/2 Waldung zu 2,92 Tagw., geschätzt auf 100 fl.

Die Complexe I und II kommen gesondert zum Aufwurfe.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe und richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung auf mein Verlangen legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine besonders bekannt geben.

Kelheim, am 19. Februar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

158.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt gegen Festl wegen Forderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 24. April 1868

Vormittags 10—11 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen der Bierbräuerseheleute Florian und Theresia Festl zu Kelheim, bestehend:

Complex I.:

1. Steuergemeinde Kelheim: Gebäude, nämlich Wohn- und Schenkgebäude, mit 2 gewölbten Lagerkellern, 2stöckiger Anbau mit Gastzimmer, Stallung, Kegelbahn, Waschhaus, Hofraum, ferner Gärten, Aecker und Oedungen, zusammen 31,53 Tagw. nebst Gemeinderecht,
2. Steuergemeinde Neukelheim: Pl.-Nr. 405 1/7 Oedung zu 0,37 Tagw., zusammen geschätzt auf 20,181 fl.

Complex II.

Steuergemeinde Kelheim: Pl.-Nr. 1943ᵃ Acker zu 9,07 Tagw. und Pl.-Nr. 1943ᵇ Oedung zu 0,54 Tagw., geschätzt auf 3700 fl.

Der Hypotheken-Verhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung auf mein Verlangen legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Ich bemerke schlüßlich, daß die sämmtlichen Gebäulichkeiten sich im bestbaulichen Zustande befinden, das Bräugeschäft, insbesondere die Weißbierbräuerei, bis in die jüngste Zeit auf dem Anwesen schwunghaft betrieben wurde und daß bei den demnächst beginnenden Eisenbahnbauten ein namhafter Bierabsatz beim Anwesen zu erwarten steht.

Kelheim, am 18. Februar 1868.

J. Stadler, k. Notar.

159.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 17. März 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Siegenburg das Anwesen des Gärtners Joseph Fröschl in Siegenburg Wohnhaus mit Garten Hs.-Nr. $42\frac{1}{2}$ zu 1,22 Tagw., bei welch II. Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1866 fl. erfolgt.

Abensberg, den 20. Februar 1868.

Geitner, k. Notar.

160.

Bekanntmachung.

Wachter c. Hochmuth p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 25. April 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Sixt'schen Gasthause zu Großmuß den Sixtenhofsrest Hs. Nr. 2 allbort, bestehend:

Complex I.

1. Steuergemeinde Großmuß:

Haupt- und Nebengebäude, Aecker, Weide, Oedungen, Wiesen, Waldungen und Gärten, zusammen 100,74 Tgw.;

2. Steuergemeinde Thann:

Oedung und Waldungen zu 20,86 Tgw. nebst Gemeinderecht,

geschätzt auf 20,047 fl.

Complex II.

Steuergemeinde Großmuß:

Plan Nr. 754 Acker zu 3,57 Tgw.,

Plan Nr. $1548\frac{1}{5}$ Waldung zu 13,90 Tgw.,

geschätzt auf 1300 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe I. und II. gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 18. Februar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

161.

Bekanntmachung.

Rentamt Mallersdorf gegen Auanger wegen Abgabenrückstand betr.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Montag 16. März l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Alois Auanger zu Pfeffenhausen dessen Anwesen Haus Nr. 146 in Pfeffenhausen mit Gebäulichkeiten und 3,07 Tagw. Grund mit dem Bemerken, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die Versteigerungsausschreibung vom 19. Dezember 1867 Bezug genommen.

Rottenburg, am 21. Februar 1868.

Mühlbauer, k. Notar.

162.

Bekanntmachung.

Schöfer c. Hagnhofer wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Mittwoch 22. April l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Niedersunzing das Anwesen der Söldnerseheleute Peter und Maria Hagnhofer von Niedersunzing zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Genanntes Anwesen besteht aus den mit 1450 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäuden und einem Grundcomplexe von 25,07 Tagwerk, und ist nach Schätzung vom 27. Oktober 1865 auf 8240 fl. 18 kr. gewerthet. — Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Proceßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes. Hiebei wird bemerkt, daß die zu versteigernden Realitäten nach Maßgabe der hiefür bestehenden 2 Hypothekfolien zum Aufwurfe gelangen. — Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen. Hypothekenbuchsextrakt, Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkatasterauszug und rentämtliches Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung Tagsfahrt an auf

Mittwoch 29. April l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Niedersunzing und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, am 19. Februar 1868.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

163.

Bekanntmachung.

Summer gegen Summer wegen Forderung betreffend.

Veranlaßt durch das k. Landgericht Rottenburg versteigere ich öffentlich zum erstenmal am

Mittwoch den 22. April 1868

Vormittags von 9—10 Uhr

in einem eigenen Zimmer im Stanglmeier'schen Gasthause zu Prinkofen das Andr. Summer'sche Anwesen Haus Nr. 21 zu Prinkofen, k. Landgerichts Rotten-

burg und Rentamts Mallersdorf, und zwar in zwei gesondert zum Aufwurf kommenden Abtheilungen:

I.

Steuergemeinde Egoldsbach: Pl.-Nr. 1444a, 1444b, 1445, 299, 297 1/4, 241, 1905 und 1906, zusammen Gebäude aus 8,04 Tagw. Grund unterm 27. Novbr. vor. Js. notariell auf 2417 fl. gewerthet, und belastet mit 7 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zum Staat und 2 fl. 57 kr. 6 hl. Kapital und 48 kr. 5 hl. Zins zur Ablösungskassa aus einem Kapital von 20 fl. 15 kr., sowie 40 kr. einfacher Grund- und 3 kr. einfacher Haussteuer.

II.

Steuergemeinde Iffelkofen: Pl.-Nr. 1107 zu 0,82 Tagw. unterm gleichen Datum auf 100 fl. notariell gewerthet und belastet mit 1 8/10 kr. einfacher Grundsteuer.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Schätzung, sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 18. Februar 1868.

Stabler, k. Notar.

164.

Bekanntmachung.

Kempf gegen Rieber p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am Montag den 9. März 1868.

Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Bäckerseheleute Alois und Rosina Rieber zu Kelheim, bestehend:

1. Steuergemeinde Kelheim:

reale Bäckergerechtsame und Gemeinderecht zu einem Nutzantheile nebst dem Besitze des Pflanzbeetes Plan-Nr. 710, Gebäude Hs.-Nr. 3 in der Altmühlgasse und Aecker zusammen zu 7,48 Tgw.,

2. Steuergemeinde Walbdorf:

Pl.-Nr. 378, Waldung zu 9,56 Tagw.

Das Verfahren richtet sich nach den §. 98 folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 6525 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichstermine bekannt geben.

Kelheim, am 20. Februar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

165.

Bekanntmachung.

Haimerl c. Mühlbauer wegen Forderung betr.

Am Montag den 27. April d. Js.

Nachmittags von 1 bis 2 Uhr

versteigere ich, der unterfertigte k. Notar, zu Thennried im dortigen Wirthshause in Folge gerichtlicher Anordnung in der Streitsache Haimerl gegen Mühlbauer wegen Forderung den ganzen Fleischbauernhof Haus-Nr. 20 und 21 zu Tretting, welcher Eigenthum der Johann und Margaretha Mühlbauer'schen Bauerseheleute von dort ist, fünfzig Tagwerk vierzehn Dezimalen Grundbesitz einschlüssig der Gebäulichkeiten umfaßt und wozu auch ein ganzes Gemeinderecht gehört, welcher Hof am Gestrigen auf 9542 fl. gewerthet wurde, worauf 800 fl. Kapital und eine Zinsencaution von 80 fl. hypothekarisch versichert sind, der mit 1900 fl. bezüglich der Gebäulichkeiten der Brandversicherungs-

anstalt einverleibt und belastet ist, wie folgt: mit 5 fl. $5^{19}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, $12^{80}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 13 fl. 40 kr. Bodenzins zum Staate, 4 fl. 56 kr. 3 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse und mit 5 fl. $42^{1}/_{2}$ kr. Laudemialbodenzins.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag blos bei erreichtem Schätzungswerthe.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Die betreffenden Actenprodukte können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Angebote von mir nicht bekannten Steigerern werden nur berücksichtiget, wenn sich solche über ihre Person und Zahlungsmittel vorerst gehörig ausweisen.

Kötzting, den 18. Februar 1868.

Der kgl. Notar.

Widmann.

166.

Bekanntmachung.

Straubing k. Filialbank c. Hilmer Joseph und Barbara p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 22. April l. Js.

Mittags 12 Uhr

das Anwesen der Joseph und Barbara Hilmer'schen Eheleute zu Hitzenberg der Steuergemeinde Prünstfehlburg, bestehend aus den Gebäuden und 84,31 Tgw. Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 416ab, 417, 427ac, 430, 436, $436^{1}/_{2}$, $436^{1}/_{3}$, 439ab, 444, 446a, $446^{1}/_{2}$, 447a, $447^{1}/_{4}$, $447^{1}/_{2}$, 460ab, 465, 467, 468, 471, 473 482ab, 483ab, $423^{1}/_{2}$, 445, 470ab, 470, 440, 441 nebst Gemeinderecht zu einem Antheil an den noch unvertheilten Besitzungen, belastet zum k. Rentamt mit 7 fl. 59 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer, 16 kr. 4 hl. einfacher Haussteuer, 31 fl. 28 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 3 fl. 40 kr. Handlohnsbodenzins zum Staat, 11 fl. 47 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa nebst der in der Steuergemeinde Konzell gelegenen Wiese Pl.-Nr. 1261 Menachwies zu 1,65 Tagw., belastet mit 18 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer — dann den vor circa 6 Jahren auf Pl.-Nr. 440 neu aufgeführten Gebäulichkeiten, bestehend aus dem gemauerten Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, dann gesondertem Stadel und haben diese sämmtlichen Besitzungen nach notarieller Schätzung vom Heutigen einen Werth von 8905 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Hitzenberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Die Grundsteuerkataster-Auszüge, der Hypothekenbuchs-Extrakt wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 20. Februar 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

167.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank c. Nickl p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag 18. April 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schwaibach das Anwesen des Waasenmeisters Johann Nickl Haus-

Nr. $1\frac{1}{2}$ zu Schwaibach, bestehend aus Gebäuden, 4,72 Tagw. Grundbesitz und dem Waasenrechte in den Gemeinden Asenham und Birnbach im Gesammtschätzungswerthe von 2222 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, 21. Februar 1868.

Der k. Notar.

Wilhelm Fischer.

168.

Bekanntmachung.

Hypothek- u. Wechselbank c. Bachmaier Stephan u. Theres p. deb.

Im rubrizirten Betreffe habe ich zur Vornahme der zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen Tagsfahrt auf

Donnerstag den 5. März l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen anberaumt.

Dieses Anwesen kommt in folgenden drei Partien zum Aufwurfe, als:

I. Plan Nr. 13 Gebäude zu 8 Dezim., dann Plan Nr. 14, 1276, 1478ª, 1235, 1267, 1478ᵇ, 390, 427, 611, 613, 912 und $14\frac{1}{2}$ mit zusammen 13,24 Tgw., gewerthet auf 3151 fl. 42 kr., dann Gemeinderecht anf 10 fl.;

II. Plan Nr. 692, $854\frac{1}{2}$, 969, 708, 612, 854 mit zusammen 6,66 Tgw., gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.

III. Pan Nr. 586 zu 2,30 Tgw., gewerthet auf 460 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und erfolgt diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 4. Februar 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

169.

Bekanntmachung.

Friedrich c. Frankenberger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 21. März 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das Binderanwesen Haus Nr. 3 dortselbst, bestehend aus:

a. Wohnhaus mit Werkstätte, Stadel und Stallung, Schupfe, Garten, Hecken und Wiesen in einem Gesammtflächeninhalte von 11,50 Tgw. in der Steuergemeinde Hartkirchen, geschätzt auf 4105 fl.,

b. der realen Bindergerechtsame, geschätzt auf 50 fl.

Die Bestandtheile unter Lit. a. und b. kommen gesondert,

Erstere von 10—11 Uhr,

Letztere von 11—12 Uhr,

zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, 28. Januar 1868.

(2b) Wilhelm Fischer, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 18 Landshut, Sonnabend den 29. Februar 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3308.

An sämmtl. Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Ministerial-Anordnung sind die bisher vorgeschrieben gewesenen Verzeichnisse der gedienten und nicht gedienten Reservepflichtigen (im Sinne des Tit. IX der Verfassungsurkunde und des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828) bis zur Altersklasse 1836 einschlüssig auch heuer noch den Vorschriften der Regierungs-Ausschreibung vom 18. Juli 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 897) entsprechend herzustellen und sicher bis zum 15. kft. Monats anher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 25. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1121.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Erhebungen über den Tabakbau im Jahre 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Anzeige rubr. Betreffs noch im Ausstande sind,

werden an deren Vollzug term. von 8 Tagen hiemit erinnert.

Landshut, den 25. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4644.

Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers am k. protestantischen Schullehrer-Seminarium in Kaiserslautern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung der Pfalz am 18. l. Mts. erlassene Ausschreibung wird hiemit im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß des niederbayerischen Lehrpersonals gebracht.

Landshut, den 26. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 3269.

Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers am k. protestantischen Schullehrer-Seminarium in Kaiserslautern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An dem k. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern ist die Stelle eines Präfekten und ersten Seminarlehrers in Erledigung gekommen.

Mit derselben sind als Einkommen verbunden:

1. ein Anfangsgehalt in Geld von 700 fl., welcher sich bei entsprechender Amtsführung mit Sexennalzulagen von je 125 fl. bis zum Maximalbetrag von 1200 fl. steigert,
2. eine freie Dienstwohnung ohne Garten im Anschlage zu 200 fl.,
3. an Beheizungsmaterial fünf Klafter Buchen-Scheitholz jährlich,
4. an Beleuchtungsmaterial zwanzig Pfund Unschlittkerzen und dreißig Pfund Brennöl jährlich.

Diese Stelle wird hiemit zur Bewerbung binnen drei Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind unmittelbar bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Bewerber die Befähigung zur Ertheilung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichtes nach Maßgabe des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 nachzuweisen haben.

Nachdem der kgl. Seminar-Inspektor in Kaiserslautern bereits Geistlicher ist, ist es nicht nothwendig, daß der neue Präfekt dem geistlichen Stande angehöre.

Speyer, den 18. Februar 1868.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

von Pfeufer.

Metschnabl.

Ad Num. 3971.

Bekanntmachung.

Die Pfarrer Leiber'sche Mädchenschulstiftung zu Hofkirchen, Bezirks-Amts Vilshofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der von dem verlebten Pfarrer Karl Leiber von Hofkirchen mit einem Kapitale von 10,109 fl. begründeten Stiftung zur Errichtung einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt für Werk- und Feiertagschulmädchen und verwahrloste Kinder im Markte Hofkirchen unter dem Namen „Pfarrer Leiber'sche Mädchenschulstiftung", welche gesondert vom Schulfonde unter Leitung und Aufsicht des jeweiligen Ortspfarrers von Hofkirchen gemeinschaftlich von den Verwaltungen der den Schulsprengel Hofkirchen bildenden Gemeinden Hofkirchen und Hilgartsberg verwaltet wird, gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Fe-

bruar h. Js. Nr. 1134 die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Landshut, den 24. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4588.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Bezirksamts Mallersdorf pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Vorschrift im Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Bezirksamts Mallersdorf pro 1866/67 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	764	17 3/4
2. Aktivausstände	10	—
3. Aktivkapitalien-Zinse . . .	308	—
4. Ertrag aus Realitäten und Erlös aus veräußerten Gegenständen	65	—
5. Zuschuß aus Kreisfonds . .	400	—
6. Naturaldienste	4834	56
7. Aktivvorschüsse	8	18
8. Distriktsumlagen, und zwar:		
a. zur Deckung der Distrikts-Bedürfnisse	4860	2
b. für Armenzwecke zur Errichtung eines Krankenhauses .	1100	48
Summa A.	12351	21 3/4

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. für den Distriktsrath . . .	80	45
2. auf Bildung und Ergänzung des Stammvermögens	300	—
3. Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	2564	23 1/2
b. Naturaldienste	4834	56
c. Wegmacherlöhne	960	—
d. für technische Aufsicht . .	687	30
e. für Reparatur der Werkzeuge	32	6 1/2
f. „ Herstellung und Unterhalt der Alleen	24	48
4. auf Hebammen-Unterricht . .	120	—
5. Unterhalt der Thierärzte . .	281	30
6. Errichtung eines Krankenhauses	1100	48
7. Unterstützung der Gemeinden, und zwar:		
α. in Unterhaltung der Gemeindewege	117	34
β. zur Anschaffung von Feuerlösch-Maschinen	200	—
Summa B.	11304	21

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	12351	21 3/4
Ausgaben	11304	21
Aktivrest	1047	— 3/4
D. Vermögensstand: .	9196	24 3/4

Landshut, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3799.

Die Aufstellung eines Hauptagenten von Seite des pfälzischen Viehversicherungs-Vereins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz der Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 28. Januar l. Js. (Kreisamtsblatt S. 131) wird be-

kannt gegeben, daß die Verbreitung der Vereins-Statuten durch die aufzustellenden Agenten werde beschäftiget werden.

Landshut, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3553.

Bekanntmachung.

Die Zulassung der deutschen Viehversicherungsgesellschaft „Pan" in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juni 1867 wurde der deutschen Vieh-Versicherungsgesellschaft „Pan" in Berlin die erbetene Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§ 3. 4. Abs. 1. 5. 25. 31. 32. 33. Abs. 2. und 3. 34—38. der allerhöchsten Verordnung vom 10. Febr. 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., mit folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung der Statuten ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zulässig.

2. Die Veröffentlichung der Statuten hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Regierungsbezirke auf Kosten der Gesellschaft zu geschehen. — Letzterer ist hiebei gestattet, die Veröffentlichung der Statuten durch Beigabe derselben zu den Kreisamtsblättern zu bewirken und eine der Auflage des Kreisamtsblattes entsprechende Anzahl von Abdrücken der Statuten den k. Regierungen, K. d. J., in Vorlage zu bringen. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese besonderen Abdrücke dem Formate des betreffenden Kreisamtsblattes genau angepaßt seien.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren jedesmaligen Hauptrechnungsabschluß wenigstens einmal in der zu München erscheinenden Süddeutschen Presse zu veröffentlichen.

4. Dieselbe hat an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale zu begründen, einen dort wohnhaften Hauptagenten aufzustellen und letzteren für den ganzen Umfang ihres Geschäftsbetriebes mit der entsprechenden Vollmacht zu versehen.

5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Die Aufstellung von Agenten richtet sich nach der generalisirten Ministerialentschließung vom 21. März 1865.

6. Die von der Gesellschaft aufrecht zu machende Caution beträgt 12,000 fl.; dieselbe kann entweder in Baarem oder in bayerischen Staatspapieren oder mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen Aktien bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hinterlegt werden. Eventuell kann dieselbe durch rechtsverbindlich zu erklärende Selbsthaftung des aufzustellenden Hauptagenten geleistet werden.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung des obengenannten kgl. Staatsministeriums vom 9. vor. Mts. die Direktion der Versicherungsgesellschaft die obigen Bestimmungen zu erfüllen sich bereit erklärt, sodann mit Vollmacht vom 19. November vor. Js. den Fr. Theodor Pfeiffer in Nürnberg zum Hauptagenten ihres Geschäftsbetriebes in Bayern aufgestellt, und dieser zufolge notarieller Urkunde vom 28. Dezember vor. Js. die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft zu übernehmen sich rechtsverbindlich erklärt hat, so wurde genannter Hauptagent in widerruflicher Eigenschaft von höchster Stelle bestätiget, und wird hiemit die Concessionsertheilung nebst den beiliegenden Statuten nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht

unter dem Beifügen, daß vorgenannter Hauptagent inzwischen aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Verwaltung sein Domizil von Nürnberg nach München verlegt habe.

Landshut, den 25. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 3936.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer unbekannten anscheinend blödsinnigen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Bezirksamtes Waldmünchen vom 4. lfd. Mts., wurde bei demselben am vorgenannten Tage ein unbekannter allem Anscheine nach taubstummer junger Mann eingeliefert und in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Dieser Mann ist etwa 25—30 Jahre alt, hat blonde, etwas gelockte, seit längerer Zeit nicht mehr geschnittene Haare, graue Augen, einen schwachen blonden Schnurbart, einen blonden, mehr röthlichen Vollbart, eine kleine spitze Nase, schlechte Zähne.

Im Oberkiefer fehlen die zwei vorderen Schneidzähne, dann rechts und links Backenzähne.

Der Aufgegriffene hat weder im Gesichte noch an den Händen eine Narbe, ist 5′ 4″ 2‴ groß, und trägt am Leibe eine alte blaue, wie es scheint, bayerische Militärschirmmütze ohne Emblem, eine schwarzwollene schmutzige Halsbinde, einen alten schwarzen zerrissenen Rock, welcher an den Schößen der Rückseite beiderseits Taschenklappen hat. An der rechten vorderen Außenseite dieses Rockes ist an den Schößen ein Täschchen in der Breite von 2″, dann in der linken inneren Seite eine Brusttasche angebracht, in welchen Taschen sich verschiedene kleine Flecke befinden.

Ferner trägt der Eingelieferte ein Gilet von grauer Grundfarbe mit braunen Streifen im Quadrat an welchem oben zwei Knöpfe von Bronce mit Lila-Glasperlen besetzt, dann ein Knopf von schwarzem Horn und vier Knöpfe von Messing sich befinden.

Unter diesem Gilet trägt derselbe ein zerlumptes schwarzes Gilet und unter diesem einen graulicht aussehenden, roth eingefaßten wollenen gestrickten Spenser, darunter zwei alte, schmutzige, zerrissene, leinene Hemden, ferner als Unterhose ein Beinkleid aus Segeltuch, in welchem rechts und links Taschen angebracht sind, dann eine schwarztuchene Oberhose, welche er mit einer Schnur statt des Hosenträges um die Mitte des Leibes befestigt, endlich ein Paar rindlederne Schuhe, wovon der am linken Fuße zum Schnüren gerichtet ist, während jener am rechten Fuße ein abgeschnittener Halbstiefel zu sein scheint.

Der fragliche unbekannte Mann besitzt eine kleine Geldbörse aus schwarzem Leder mit eisernem etwas gerostetem Schlosse, darin ein österreichisches Sechskreuzerstück, fünf Groschen, eilf bayerische Kreuzer, mehrere Halbkreuzerstücke und Pfennige. Unter dem Kupfergelde sind keine österreichischen Neukreuzer.

Den Werth der Silbermünzen kennt er; wie aus der von ihm bei jedem vorgezeigten Geldstücke erhobenen Anzahl der Finger entnommen wurde.

Unter dem Arme trug er ein Päckchen, in welchem sich in einem alten rothgetupften Schnupftuche mehrere Stückchen Tuch von verschiedener Farbe, ein Paar wollene Socken, ein Paar Schuhe (ähnlich jenen, die er an den Füßen trägt), ein Stückchen Leder, eine kleine Parthie Schweinsborsten, eine alte zerrissene Militärschirmmütze nach bayerischem Schnitte sich befinden.

Aus seinen Geberden möchte man schließen, daß er der Schneider- oder Schuhmacher-Profession kundig

sei, obwohl letzterer Annahme die Zartheit seiner Finger entgegensteht.

Auch gab er durch Zeichen zu verstehen, als wäre er der Weberei kundig.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathsort dieses unbekannten Mannes sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige desselben an die unterfertigte k. Stelle, unmittelbar dem k. Bezirksamte Waldmünchen mitzutheilen.

Landshut, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4289.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reissing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamtes Kelheim vom 15. d. Mts. hat sich der geisteskranke Simon Gruber, Bauerssohn von Reissing, am 5. d. Mts. aus seiner Heimath entfernt und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Simon Gruber ist 26 Jahre alt, 6′ groß und von kräftigem Körperbaue, hat schwarze Haare und Augen, hohe Stirne, spitzige Nase, großen Mund, schwarzen Bart und rothe Gesichtsfarbe und trug bei seiner Entfernung eine schwarze Zipfelhaube, braune Tuchjoppe, lederne Hose und Halbstiefel am Leibe.

Indem die obengenannten Behörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, ergeht an dieselben die Weisung, nach der erwähnten Person die geeigneten Nachforschungen anstellen zu lassen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Kelheim bekannt zu geben.

Landshut, den 22. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 197.

Bekanntmachung.

Die Zinscoupons zu den Partial-Obligationen des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens gehen am 1. März 1868 zu Ende. Die Besitzer von solchen Obligationen werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie gegen Einlieferung der Coupons-Anweisungen bei der k. Bank dahier die neuen Couponsbogen, welche vom 1. September 1868 beginnen, schon jetzt beziehen können.

Hiebei wird bemerkt, daß die sämmtlichen k. Filialbanken von den in ihren Bezirken wohnenden Obligationen-Besitzern die Coupons-Anweisungen in Empfang nehmen und die Hinausgabe der neuen Couponsbogen vermitteln werden.

Nürnberg, den 21. Februar 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeuser.

Reichold.

II. Augsburger Cours

vom 24. Februar 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		101¾	—
4½ % ganzjährige Obligationen		93⅞	—
4½ % halbjährige "	1856/59	94	—
4% ganzjährige "		88⅞	—
4% halbjährige "		88⅞	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100⅛	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		120	119⅞
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99¾
4% " Bank-Pfandbriefe		90⅜	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. Februar 1868.	Waizen	3	70	73	73	—	25	9	24	38	23	49	—	—	—	46
		Korn	—	24	24	24	—	23	7	22	48	22	25	—	—	—	46
		Gerste	—	8	8	8	—	16	30	16	12	16	1	—	—	—	12
		Haber	—	35	35	32	3	8	57	8	32	8	10	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 25. Februar 1868	Waizen	—	60	60	60	—	24	7	23	29	22	50	—	—	—	1
		Korn	—	12	12	12	—	21	—	20	40	—	—	—	—	—	34
		Gerste	—	106	106	106	—	14	34	14	21	14	9	—	—	—	2
		Haber	—	12	12	12		6	39	6	—	—	—	—	30	—	—
Geiselhöring	Vom 25. Februar 1868.	Waizen	—	158	158	158	—	25	—	24	18	23	30	—	—	—	6
		Korn	—	5	5	5	—	21	—	21	—	21	—	—	—	1	—
		Gerste	—	346	346	346	—	15	24	15	12	14	54	—	—	—	12
		Haber	—	13	13	13	—	8	24	8	12	8	—	—	—	—	12
Landau	Vom 24. Februar 1868.	Waizen	—	231	231	231	—	23	40	22	44	21	7	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	360	360	360	—	14	34	14	3	13	16	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Februar 1868.	Waizen	162	746	908	864	44	26	9	25	16	24	59	—	—	—	34
		Korn	—	175	175	175	—	22	5	21	25	20	42	—	—	—	23
		Gerste	57	1759	1816	1784	32	15	57	15	39	15	20	—	—	—	11
		Haber	4	685	689	627	62	8	46	8	7	7	32	—	—	—	1

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Mainburg	Vom 26. Februar 1868.	Waizen	8	60	68	68	—	25	48	24	56	21	30	—	—	—	18
		Korn	—	6	6	6	—	22	—	21	45	21	—	—	—	—	19
		Gerste	—	121	121	121	—	16	48	16	26	16	12	—	—	—	2
		Haber	2	15	17	17	—	8	34	8	13	7	48	—	1	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Februar 1868.	Waizen	4	35	39	39	—	26	—	24	18	23	30	—	—	1	9
		Korn	—	22	22	22	—	23	—	22	55	22	48	—	—	—	55
		Gerste	4	20	24	24	—	16	30	15	35	14	48	—	—	—	8
		Haber	2	17	19	19	—	8	42	8	10	7	48	—	—	1	23
Osterhofen	Vom 24. Februar 1868.	Waizen	—	123	123	123	—	24	58	24	33	21	7	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	289	289	289	—	14	52	14	46	14	39	—	—	—	14
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 25. Februar 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	23	23	46	43	3	21	—	20	45	20	18	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	30	22	52	45	7	7	30	7	22	6	57	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 24. Februar 1868.	Waizen	—	12	12	12	—	24	15	23	35	22	—	—	—	—	15
		Korn	—	6	6	6	—	20	30	20	12	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	15	15	15	3	15	—	—	—	—	2
		Haber	—	9	9	9	—	8	15	7	58	7	45	—	2	—	—
Pilsting	Vom 24. Februar 1868.	Waizen	—	32	32	32	—	23	30	21	—	20	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	15	—	14	48	14	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 26. Februar 1868.	Waizen	—	—	—	116	—	23	48	23	14	22	51	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	150	—	15	—	14	52	14	36	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 22. Februar 1868.	Waizen	—	7	7	7	—	25	—	22	32	21	30	1	53	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	15	30	15	12	15	—	—	—	—	29
		Haber	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Februar 1868.	Waizen	23	942	965	953	12	24	2	22	31	21	4	—	7	—	—
		Korn	16	124	140	117	23	20	56	20	36	20	17	—	3	—	—
		Gerste	63	1158	1221	1221	—	15	21	15	2	14	46	—	—	—	8
		Haber	10	212	222	207	15	8	3	7	40	7	9	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 26. Februar 1868.	Waizen	52	116	168	146	22	26	21	25	54	25	10	—	—	—	38
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	97	97	—	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 18.

№ 15. Landshut, Sonnabend den 29. Februar 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

170.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Leonhard Irlinger nach Nordamerika betr.

Der Taglöhner Leonhard Irlinger von Reisbach beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an denselben sind binnen 14 Tagen bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 24. Februar 1868.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

171.

Bekanntmachung.

Curatel über Benedikt Berndorfer, Gütlerssohn von Eholfing, betr.

Der Gütlerssohn Benedikt Berndorfer von Eholfing wurde durch Beschluß vom 15. d. Mts. wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt, und als Curator der Bauer Andreas Schiller von Eholfing in Pflicht genommen.

Am 17. Februar 1868.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß.

172.

Bekanntmachung.

Haberger c. Keck p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Montag den 9. März 1868

Nachmittags $2\frac{1}{2}$ bis $3\frac{1}{2}$ Uhr

in einem oberen Zimmer des Wirthes Wallner zu Dünzling das Anwesen des Gütlers Johann Keck von Dünzling, bestehend:

A.

Steuergemeinde Dünzling:

Wohn- und Nebengebäude Haus Nr. 14, Garten, Aecker, Wiesen, Waldung und Oedung zu 11,32 Tgw., nebst Gemeinderecht zu einem Nutzantheile, gewerthet auf 4290 fl.

B.

Steuergemeinde Thalmaßing:

Acker, Wiese und Waldung zu 8,54 Tgw., gewerthet auf 2130 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe sub A. und B. gesondert zum Aufwurfe.

Bei dieser zweitmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichstermine bekannt geben.

Kelheim, am 23. Februar 1868.

J. Stabler, k. Notar.

173.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 22. April 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Offenstetten (Nebenzimmer) das Anwesen des Metzgers Joseph Enderl von Offenstetten, bestehend in:

Complex I.:

Wohnhaus Haus Nr. 12 in Offenstetten mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Gemeinderecht, Metzgergerechtsame und Grundbesitz zu 6,53 Tgw. in der Steuergemeinde Offenstetten, werth 3478 fl.,

Complex II.:

Plan Nr. 464 und 505 zu 1,36 Tgw. in der Steuergemeinde Offenstetten, werth 272 fl.,

Complex III.:

Plan Nr. $351\frac{1}{2}$ Steegerwiese zu 1,24 Tagw. in der Steuergemeinde Kirchdorf und Pl. Nr. $176\frac{1}{6}$ Allingeracker zu 1,77 Tagw. in der Steuergemeinde Sallingberg, werth 540 fl.,

bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypotheken-Verhältnisse wegen kommen die Complexe I., II. und III. gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug können am Termine und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, am 22. Februar 1868.

Geitner, k. Notar.

174

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 27. März 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Sandharlanden (Nebenzimmer) das Anwesen des Söldners Johann Müller von Sandharlanden Haus Nr. 9 daselbst mit Gebäuden und Grundstücken zu 19,15 Tgw. in der Steuergemeinde Sandharlanden, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1867 Bezug (Kreisamtsbl. Nr. 10, Beilage, Abensberger Amtsbl. Nr. 52).

Abensberg, den 26. Februar 1868.

Geitner, k. Notar.

175.

Bekanntmachung.

In Folge Requisition des k. Landgerichts Paßau II versteigere ich am

Montage den 16. März l. Js.

Vormittags von 10 bis 11 Uhr

in der Behausung der Gütlerseheute Simon und Anna Wimmer zu Hofmark, Ge-

meinde Sandbach, obigen Gerichts, den Wilhelmhof Haus-Nr. 66 dortselbst, bestehend in Plan-Nr. 616 rc. rc. Wohnhaus und Nebengebäuden, dann Grundstücken mit einer Gesammtgrundfläche von 34,29 Tagw. — Vierunddreißig Tagwerk neunundzwanzig Dezimalen — belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 4 fl. $59^{8}/_{100}$ kr., einer einfachen Arealhaussteuer von $7^{20}/_{100}$ kr., einem älteren Handlohnsbodenzinse zu 2 fl. 24 kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 14 fl. 22 kr. 2 hll., ferner den in der Steuergemeinde Altenmarkt entlegenen Wiesen Plan-Nr. 679 und 671^{ab} zu 6,45 Tagwerk — sechs Tagwerk fünfundvierzig Dezimalen — belastet mit $57^{43}/_{100}$ kr. Grundsteuer-Simplum und 58 kr. 2 hll. Staatsgefällsbodenzins und wurde das Ganze nach Schätzung vom 10. August v. Js. auf 8064 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Identität sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, am 21. Februar 1868.

Hunglinger, k. Notar.

176.

Bekanntmachung.

Lippl gegen Hagn wegen Forderung betreffend.

In Gemäßheit Auftrages des kgl. Landgerichts Grafenau werden durch den unterfertigten k. Notar die Immobilarbesitzungen des Wasenmeisters Jakob Hagn von Haus, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 16. März 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Haus angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth der bemerkten Besitzungen geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 6. April 1868
Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Die Jakob Hagn'schen Immobiliarbesitzungen in der Steuergemeinde Furth, k. Rentamts Schönberg, bestehen aus 5,44 Tgw. Aeckern und Wiesen und 2,08 Tgw. Waldungen, dann der realen Wasenmeistergerechtsame, sind mit 58 kr. 6 hl. jährlicher Grundsteuer und 35 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse belastet und wurden unterm 11. Septbr. vor. Js. und beziehungsweise 29. Jan. lfd. Js notariell auf 1382 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notare unbekannte Steigerer sich über

Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten. Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 13. Februar 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

177

Bekanntmachung.

Thyrnau Stiftung c. Daschner p. deb.

Zufolge richterlichen Auftrages versteigere ich kommenden

Donnerstag den 26. März heurigen Js.
Nachmittags von 2—3 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Alkofen das Anwesen der Schuhmacherseheleute Georg und Maria Daschner in Alkofen, bestehend aus Haus, Gärtl und realem Schuhmacherrecht, zusammen geschätzt auf 900 fl. und erfolgt der Hinschlag nur, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wurde.

Ist diese Tagesfahrt erfolglos, so findet die zweite Feilbietung am

Donnerstag den 16. April heurigen Js.

ebendaselbst und zur nämlichen Stunde statt, und wird das Anwesen hiebei den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen.

Hypothekenbuchs-Auszug, Grundsteuerkataster und Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 12. Februar 1868.

(2b) M. Forster, k. Notar.

178.

Bekanntmachung.

Rentamt Mitterfels c. Stadler wegen Abgaben-Rückständen betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 25. April l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen des Söldners Franz Michael Stadler von Pürgl, Steuergemeinde Neukirchen, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, Hs.-Nr. 66, bestehend aus den Gebäuden und 34,72 Tagwerk Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 563, 574, 564abc, 565, 588ab, 589, 593, 594ab, 595, 596, belastet zum k. Rentamt mit 2 fl. 6 kr. 1 hl. einfacher Grundsteuer, 16 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 1 fl. 59 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 46 kr. 4 hl. Annuitäten zum Staat, 5 fl. 24 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, 210 fl. Handlohnsäquivalent zur Ablösungskassa und hat dieses Anwesen nach notarieller Schätzung vom 22. dieß Monats einen Werth von 2231 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Pürgl und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und es erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 24. Februar 1868.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

Verwaltungs-Rath:

O. Krause, Fabrikbesitzer,
von Kries, Regierungs-Präsident a. D.,
von Oellrichs, General-Lieutenant a. D.,
Graf Johannes Renard auf Gross-Strelitz,
G. Steffeck, Rittergutsbesitzer auf Klein-Kienitz,
von Tettenborn und Wolff auf Reichenberg,
Haupt-Ritterschafts-Director.

Directions-Bureau:
Berlin, Anhaltische Communication No. 8.

Director:
Jachmann.
Stellvertreter des Director:
Th. Schulz.



PAN, Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Statut.

I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§. 1.

Unter dem Namen „**Pan**" Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, ist durch gegenwärtiges Statut eine Gesellschaft begründet, welche ihren Mitgliedern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit, Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gewährt.

Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des durch jede Todesart entstandenen wirklichen Verlustes.

B. Domicil und Aufsichtsbehörde.

§. 2.

Das Domicil der Gesellschaft ist Berlin.

Die Staats-Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch das Königl. Polizei-Präsidium daselbst aus. Der Staats-Regierung resp. Aufsichtsbehörde steht es zu, einen Commissarius zu ernennen, der die Befugniß hat, den Verwaltungsrath und die General-Versammlung zu berufen, den Berathungen derselben beizuwohnen, das Wort zu ergreifen, Anträge zur Abstimmung zu bringen, auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß, sowie von dem Vermögens- und Kassenzustande Einsicht zu nehmen.

C. Ausdehnung.

§. 3.

Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Preußischen Staat, und kann auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

D. Zweck.

§. 4.

Die Gesellschaft ersetzt den Schaden, welcher durch Tod oder nothwendig gewordenes Tödten im versicherten Viehstande entstanden ist, sei es, daß der Tod durch:

Seuchen oder andere Krankheiten, durch Feuer oder andere Unglücksfälle herbeigeführt ist.

Die Versicherung zerfällt in drei Hauptabtheilungen und zwar:

I. in Versicherung **gegen alle Verluste**, mit Ausnahme von Verlusten durch Rinderpest,
  1. bei Lohnfuhrpferden,
  2. bei anderen Pferden,
  3. bei Rindvieh,
  4. bei Schweinen,
  5. bei Schaafen,

II. in Versicherung **gegen Verluste durch Seuchen,**
   6. bei Pferden in Folge von verdächtiger Druse, Rotz, Wurm, Räude und Influenza,
   7. bei Rindvieh in Folge von Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche,
   8. bei Rindvieh in Folge von Rinderpest, sofern dieselbe nicht von der Staats-Regierung entschädigt wird,
   9. bei Schweinen in Folge von Milzbrand, Pocken und Räude,
   10. bei Schaafen in Folge von Dreh- und Gnubber-Krankheiten, Milzbrand, Pocken, Räude, Fäule und Klauenseuche,

III. in Versicherung **gegen alle Verluste mit Ausnahme von Seuchen,** für den Viehstand der **Landwirthe** und zwar:
   11. für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe zusammen.

E. Allgemeine Verwaltungs-Grundsätze.

§. 5.

Die Beiträge zu den Entschädigungen werden von den Mitgliedern der §. 19 aufgeführten 11 Rechnungsklassen unter sich, die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten dagegen von allen Mitgliedern der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme aufgebracht.

§. 6.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:
1. Thiere mit lebensgefährlichen Krankheiten oder mit solchen Gebrechen behaftet, die sie zur Benutzung untauglich machen.
2. Thiere, welche anhaltend in ungesunden Ställen stehen;
3. Thiere in oder aus Ställen, worin innerhalb der letzten 3 Monate vor beantragter Versicherung, Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm, Räude oder Pocken vorgekommen sind.
4. Pferde . . . . im Alter unter 12 Monat und über 20 Jahre,
   Rindvieh . . . . „ „ „ 6 „
   Schweine u. Schaafe „ „ „ 3 „

§. 7.

Der Versicherungs-Vertrag wird in der Regel auf ein Jahr geschlossen, es kann auch auf kürzere Zeit, jedoch nicht unter 6 Monate, und auf längere Dauer, aber nicht über 5 Jahre versichert werden.

Versicherungen mit außergewöhnlich gefährlichem Risico, sowie Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner Vieh-Versicherungs-Verbände werden unter besonderen zu vereinbarenden vom Verwaltungs-Rath festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen.

Der Direction steht das Recht zu, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Zur Versicherung nur gegen Seuchen §. 4 ad II werden Vieh-Bestände im Werthe unter 1000 Thlr. bei Pferden, 500 Thlr. bei Rindvieh und 300 Thlr. bei Schweinen oder Schaafen, und zur Versicherung für Landwirthe §. 4 ad III werden Viehstände im Werthe unter 1000 Thlr. nicht zugelassen.

§. 8.

Jeder, der bei der Gesellschaft Versicherung nimmt, ist als Mitglied dem gegenwärtigen Statut und etwaigen staatlich genehmigten Nachträgen und Abänderungen zu demselben unterworfen, ohne daß es einer Vollziehung seinerseits bedarf.

Die Erklärung, sich dem Statut unterwerfen zu wollen, ist durch Vollziehung des Versicherungs-Antrags, womit die Mitgliedschaft beginnt, abgegeben.

Die Rechte aus dem Versicherungs-Vertrage sind nicht übertragbar.

§. 9.

Das bei dem „Pan" versicherte Vieh darf bei Verlust der Entschädigung bei keiner anderen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft versichert sein oder werden.

Ist dasselbe während der Versicherungs-Dauer auch bei einer Feuerversicherung versichert, so wird von dem „Pan" der Verlust durch Feuer nicht entschädigt.

§. 10.

Zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft dienen folgende Mittel:
1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Prämien;
2. der anzusammelnde Reservefond nach Maaßgabe des §. 32, 33;
3. die Zinsen vom Reservefond und von den etwaigen sonstigen Beständen;
4. extraordinaire Einahmen.

II. Bedingungen der Versicherung.

A. Obliegenheiten bei der Versicherungsnahme.

§. 11.

Wer bei der Gesellschaft Versicherung nehmen will, hat dies auf einem von der Direction bestimmten Formulare schriftlich zu beantragen.

Es wird nur die Stückzahl und der Gesundheitszustand des beantragten Viehstandes durch einen approbirten Thierarzt, in Ermangelung eines solchen durch einen Sachkundigen, welcher Mitglied der Gesellschaft ist oder auf andere von der Direction zu bestimmende Weise festgestellt und vom Antragsteller als Versicherungssumme der durch 10 theilbare Gesammtwerth jeder Thiergattung des zur Versicherung gebrachten Viehstandes angegeben.

Soll jedoch ein Thier unter außergewöhnlichem Risico oder zu einer höheren als der in §. 27 angegebenen Maximal-Entschädigung versichert werden, so muß ein Signalement und eine bescheinigte Taxe eingereicht werden.

§. 12.

Der Versicherungsnehmer hat bei Stellung seines Antrages von der angegebenen Versicherungs-Summe den gemäß §. 32 zu berechnenden Beitrag zum Reservefond und die ihm obliegenden Aufnahmekosten an den Agenten gegen Interimsquittung zu entrichten.

Bei Ablehnung des Antrages wird der zum Reservefond eingezahlte Beitrag zurückerstattet.

§. 13.

Wird der Antrag angenommen, so erhält der Versicherungsnehmer spätestens innerhalb 3 Wochen die von der Direction ausgefertigte Police, in welcher sich der Anfangspunkt der Versicherung und ein Auszug des Statuts befindet.

Bei Auslegung der Police entscheidet lediglich deren Inhalt und das Statut.

§. 14.

Gegen Aushändigung der Police hat der Versicherte die Policen-Gebühren und einen Prämien-Vorschuß zu entrichten; derselbe beträgt von der versicherten Summe:

1. bei Versicherung gegen alle Verluste, für jede Thiergattung 2%;
2. bei Versicherung nur gegen Seuchen,
   a. für Pferde, Rindvieh (mit Ausschluß der Rinderpest) ½%;
   für Schweine oder Schaafe 1%;
   b. für Rindvieh nur gegen Rinderpest ½‰;
3. bei Versicherung für Landwirthe gemäß §. 4 ad III. 1%,

und wird die Hälfte dieser Vorschüsse auf die Monatsbeiträge und der Rest, insoweit er dazu erforderlich, als Antheil der allgemeinen Verwaltungskosten verwendet.

Die Police-Gebühren, welche der Direction zur Bestreitung von Bureau- und Druckkosten überlassen werden, betragen:

bis	500 Thlr.	Versicherungs-Capital		10 Sgr.
von	500—1000 Thlr.	do.	do.	20 Sgr.
für	1000 Thlr.	do.	do.	1 Thlr.
und für jede fernere	500 Thlr.	do.	do.	5 Sgr. mehr.

Bei Prolongationen und Aenderungen wird nur die Hälfte der Kosten, bei Nachversicherungen die entsprechende Policengebühr und die noch erforderliche Verwaltungsquote berechnet.

§. 15.

Der Versicherte hat nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die Zahlungen gemäß §. 12 und 14 innerhalb der Quarantainezeit §. 26 erfolgt sind.

Nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Police resp. Police-Nachträge kann der Versicherte Ausstellungen gegen den Inhalt derselben bei der Direction anbringen, spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

B. Obliegenheiten bei Veränderungen im Viehstande

§. 16.

Der Wechsel im Viehstande oder die Vermehrung desselben steht jedem Mitgliede während der Versicherungs-Dauer jederzeit und ohne erforderliche Anzeige bei der Direction oder den Agenten zu. Wenn eine Erhöhung der versicherten Summe, die jeder Zeit vom Mitgliede beantragt werden kann, beabsichtigt wird, so ist wie bei einer neuen Versicherung §. 11 zu verfahren.

Die versicherte Summe gilt stets für die Dauer des Vertrages, eine Reduction derselben findet bei Versicherungen von und unter einem Jahre nicht statt.

Bei Versicherung auf längere Zeit kann die Versicherungs-Summe alljährlich dem Viehstande entsprechend ermäßigt oder erhöht werden, die Umschreibung der Police ist aber 14 Tage vor Ablauf jedes Versicherungs-Jahres nachzusuchen, andernfalls bleibt die letzte Versicherungs-Summe in Kraft.

Die für Aenderung oder Nachversicherung zu leistenden Zahlungen werden von der Direction bei Ausfertigung der Police Nachträge berechnet und sind erst gegen Aushändigung derselben zu entrichten.

§. 17.

Im Falle des Ueberganges eines versicherten Viehstandes an einen andern Besitzer geht die Versicherung nur mit Genehmigung der Direction auf denselben über. Der bisherige Besitzer bleibt im Falle der nichterfolgten Genehmigung für alle Verpflichtungen aus dem Versicherungs-Vertrage bis zum Ablauf der Versicherungszeit, resp. des laufenden Rechnungsjahres verhaftet. Die Versicherung bleibt jedoch in Kraft, wenn dieselbe ungetheilt auf Erben, welche die Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen haben, übergeht.

Wenn aus einem versicherten Viehstande, Thiere ein und derselben Gattung, ihre gewöhnliche Stallung bei einem unversicherten Viehstande erhalten, so tritt die Entschädigungs-Pflicht der Gesellschaft außer Kraft.

C. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherung.

§. 18.

Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der Police an auf eine gleiche Zeit prolongirt, wenn nicht drei Wochen vor demselben eine schriftliche Kündigung der Direction behändigt, oder von letzterer an den Versicherten erlassen ist.

Bei Versicherung von längerer als einjähriger Dauer kann die Direction nach Ablauf jedes Versicherungsjahres die versicherten Viehstände einer Revision unterwerfen event. die Versicherungs-Summe selbst festsetzen. Die Revision steht der Direction überhaupt jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen, vor Aushändigung der betreffenden Police zu.

D. Versicherungs-Klassification und Berechnung der Prämien.

§. 19.

Für die Rechnung über Prämien und Entschädigungen werden 11 gesonderte Abtheilungen gebildet:

A. Für Versicherung gegen alle Verluste gemäß §. 4 ad I.

1. Die Abtheilung der zu Lohnfuhren dienenden Pferde;
2. die Abtheilung aller anderen Pferde;
3. die Abtheilung des Rindviehes;
4. die Abtheilung der Schweine;
5. die Abtheilung der Schaafe.

B. Für Versicherung nur gegen Seuchen gemäß § 4 ad II.

6. Die Abtheilung der Pferde;
7. die Abtheilung des Rindvieh's, mit Ausschluß der Rinderpest;
8. die Abtheilung des Rindvieh's nur für Rinderpest;
9. die Abtheilung der Schweine;
10. die Abtheilung der Schaafe.

C. Für Versicherung für Landwirthe gemäß § 4 ad III.

11. Die Abtheilung Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe in einer Rechnungsklasse.

Die Versicherten jeder einzelnen Abtheilung bilden eine für sich bestehende auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhende Rechnungsklasse, deren Mitglieder an den Gewinne und Verluste der anderen Abtheilungen keinen Theil haben.

§. 20.

Die zu zahlenden Beiträge werden nach Ablauf eines **jeden Monats** für jede der im §. 19 aufgeführten Abtheilungen berechnet.

Das aufzubringende Soll wird gebildet:

a. durch die Summe der im abgelaufenen Monat eingetretenen Verluste;
b. Durch den Antheil an den noch erforderlichen allgemeinen Verwaltungskosten, welche nach der Höhe der Versicherungs-Summe in jeder Abtheilung auf dieselben vertheilt werden.

Zu dem sich ergebenden Soll haben sämmtliche Mitglieder von je einer Abtheilung nach Verhältniß ihrer Versicherungs-Summe beizutragen.

Die Berechnung der Beiträge, welche stets für volle Monate geschieht, wird durch die Direction festgestellt und der von jedem Mitgliede hiernach zu zahlende Monatsbeitrag auf den geleisteten ersten Prämien-Vorschuß §. 14 bis zur Tilgung desselben abgeschrieben.

Ist derselbe auf diese Weise verrechnet, so ist der Vorschuß nach Bestimmung der Direction bis zum Ablauf der Versicherung stets nach Bedürfniß zu erneuern und es findet die Ausgleichung der nach den Monats-Rechnungen zu zahlenden Beiträge mit der letzten Monats-Rechnung des Versicherungsjahres statt.

§. 21.

Als Minimal-Prämie wird jährlich erhoben:

A. bei Versicherung gegen alle Verluste §. 4 ad I.

in der	1. Abtheilung	für Lohnfuhrpferde	4%
„ „	2. „	„ andere Pferde	3%
„ „	3. „	„ Rindvieh	2½%
„ „	4. „	„ Schweine	3%
„ „	5. „	„ Schaafe	3%

B. bei Versicherung nur gegen Seuchen §. 4 ad II.

in der	6. Abtheilung	für Pferde	½%
„ „	7. „	„ Rindvieh excl. Rinderpest	½%
„ „	8. „	„ Rindvieh gegen Rinderpest	½‰
„ „	9. „	„ Schweine	2%
„ „	10. „	„ Schaafe	2%

C. bei Versicherung für Landwirthe gemäß §. 4 ad III.
in der 11. Abtheilung 2%.

Die sich durch die monatlichen Beitragsberechnungen in den einzelnen Abtheilungen etwa ergebenden Ueberschüsse werden als Prämien-Reserve für dieselben im nächsten Monat in Einnahme gestellt. Am Schlußmonat des Rechnungsjahres fließen etwaige Ueberschüsse in den Reservefond.

Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 5 Pfennige und weniger gar nicht, 6 Pfennige und mehr als 1 Silbergroschen in Ansatz gebracht.

§. 22.

Die Vorschuß-Prämien sind nach erfolgter Bestimmung der Direction innerhalb 8 Tagen zu entrichten.

Werden dieselben nicht pünktlich und in vorgedachter Zeit, vom Fälligkeitstermin an gerechnet, gezahlt, so tritt die Entschädigungspflicht außer Kraft und erst mit dem 15ten Tage, Mittags 12 Uhr, nach der Zahlung wieder in Kraft.

Erfolgt keine Zahlung und muß dieserhalb der Rechtsweg beschritten werden, so wird in diesem Falle die Prämie unter Zugrundelegung des Maximalsatzes §. 32 für die ganze Versicherungs-Dauer berechnet und eingeklagt.

E. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten resp. Todesfällen.

§. 23.

Wenn ein Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen, in Ermangelung eines solchen aber der Rath sachkundiger Personen eingeholt und danach bis auf Weiteres verfahren werden. Ebenso muß dem Agenten und der Direction beim Eintritt von Seuchen und sonstigen anhaltenden oder gefährlichen Krankheiten sofort Anzeige gemacht werden.

Ist nach der Ansicht eines Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten und ist solches lebend zu jedem Gebrauch unfähig geworden, so muß dasselbe nach vorheriger Anzeige bei der Direction im Falle des Einverständnisses derselben, oder aber nach den für solche Fälle von der Direction erlassenen besonderen Bestimmungen getödtet, oder zum Tödten verkauft werden.

Erleidet das Thier jedoch derartige schwere äußerliche Verletzungen, welche das schnelle Verwerthen resp. sofortige Tödten nothwendig machen, so kann dasselbe erfolgen, wenn von einem Thierarzte und in Ermangelung eines solchen von zwei sachkundigen Personen diese Nothwendigkeit schriftlich begutachtet wird.

Vor dem Tödten resp. Verkauf des Thieres ist jedoch der reelle Werth desselben, den es im gesunden Zustande hatte, zur Entschädigung Inhalts §. 25 festzustellen.

Die Bestimmungen des §. 24 werden aber für diese Fälle hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Erlös wird unter Kürzung der beim Verkauf etwa entstandenen Unkosten von der Entschädigung abgezogen.

F. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen resp. Schadenfeststellung.

§. 24.

Von dem Tode eines Thieres muß dem Agenten innerhalb 12 Stunden und der Direction innerhalb 48 Stunden Anzeige gemacht und innerhalb fernerer 48 Stunden ein Attest eines approbirten Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund auf einem von derselben dazu bestimmten Formular bei dem Agenten eingereicht sein.

In Ermangelung eines approbirten Thierarztes im Orte, oder zweimeiliger Umgebung hat hinsichts der Ausstellung des Krankheits- und Sections-Berichtes die Direction das Nähere zu bestimmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Direction jeden auf den Verlust bezüglichen geforderten Nachweis zu liefern, dem betreffenden Thierarzt die von ihm verlangte Auskunft über die vorhergegangenen Umstände des eingetretenen Todesfalles mit Bestimmtheit zu ertheilen und bei Festsetzung des ihm durch den Tod eines Thieres erwachsenen Schadens, denselben nicht allein gewissenhaft unter Angabe des Kaufpreises aufzustellen, sondern auch den mit der Werthschätzung betheiligten Personen jede verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu geben.

§. 25.

Nach dem Tode eines Thieres wird sofort durch ein vom Agenten oder der Direction bestimmtes Mitglied der Gesellschaft der Werth, den das Thier vor dem Tode oder dem Eintritt der tödtlichen Krankheit gehabt hat, unter Zugrundelegung des Schaden-Anspruches festgestellt.

Ist der Beschädigte mit dieser Feststellung nicht einverstanden, so wird von ihm und von Seiten der Direction je ein Gesellschafts-Mitglied bezeichnet, welche gemeinschaftlich aus der Zahl der Mitglieder einen Dritten wählen und mit diesem durch Stimmenmehrheit die Entschädigungssumme endgültig feststellen.

Die erstgedachte Schadenfestsetzung ist jedoch unbedingt maßgebend, falls der Beschädigte nicht seinen Widerspruch gegen dieselbe unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm gewählten Taxators innerhalb 24 Stunden, nachdem ihm die schriftliche Mittheilung der Direction über die Höhe der erstgedachten Schadenfestsetzung zugegangen ist, bei der Direction oder bei dem Agenten eingereicht hat.

Können sich die von der Direction und dem Beschädigten erwählten Mitglieder über die Wahl eines Dritten nicht einigen, so entscheidet unter den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Loos.

Mit gegenseitiger Zustimmung können unter Umständen auch Personen zur Feststellung der Entschädignngssumme gewählt werden, die der Gesellschaft nicht angehören.

6. Entschädigung.

§. 26.

Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft beginnt mit dem 15ten Tage Mittags 12 Uhr vom Ausfertigungs-Datum der Police resp. deren Nachträge an gerechnet, nachdem das getödtete oder verendete Thier 14 Tage vor dem Erkranken oder dem Unglücksfalle bereits Eigenthum des Versicherten und während dieser Zeit vollkommen gesund gewesen ist.

§. 27.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

I. Wenn gemäß §. 11, 2. Abschnitt, versichert und der Schaden nach §. 25 festgestellt ist, die **volle Summe** der Abschätzung.

Die Abschätzung darf folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Pferden	pro Stück	400 Thlr.
„ Rindvieh	„ „	100 „
„ Schweinen	„ „	50 „
„ Schaafen	„ „	10 „

Die Entschädigungssumme wird begrenzt durch die Versicherungssumme und zwar:

1. bezieht sich die Versicherungssumme nur auf ein Thier, so bildet diese Summe den Maximalsatz der Entschädigung;
2. bezieht sich die Versicherungssumme auf mehrere Thiere, so wird der Maximalsatz der Entschädigungssumme ermittelt durch Theilung der Versicherungssumme durch die zur Zeit des Verlustes vorhandene Stückzahl derjenigen Abtheilung, zu welcher das zu entschädigende Thier gehört.

II. Wenn gemäß §. 11, 3. Abschnitt, nach vorher festgestellter Taxe versichert ist, die **volle Versicherungssumme**.

Auf jede Entschädigung wird eine volle Jahresprämie verrechnet, weshalb bei Versicherungen unter einem Jahre, die Prämie für die hieran noch fehlenden Monate nach Maaßgabe der im §. 32 stipulirten Maximalsätze von der Entschädigung in Abzug gebracht wird.

§. 28.

Die Entschädigung wird innerhalb 8 Tagen nach Festsetzung des Anspruchs gezahlt.

Alle nicht innerhalb 3 Monaten nach erfolgter Abweisung und zwar vom Tage derselben an gerechnet, vor den zuständigen Richter gebrachten Entschädigungsansprüche sind erloschen.

§. 29.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Tod eines Thieres herbeigeführt ist durch:

1. Krieg, Aufruhr, Explosion, Erdbeben oder Ueberschwemmung;
2. Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren;
3. Zuwiderhandeln gegen die veterinair-polizeilichen Vorschriften;
4. Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche;
5. durch eine während der 14tägigen Quarantainezeit §. 26 oder während der Zahlungsverzögerung von Beiträgen entstandene Krankheit oder einen stattgehabten Unfall; desgleichen, wenn der Tod innerhalb der Quarantainezeit oder während der Zahlungsverzögerung von Beiträgen eintritt;
6. wenn der Versicherte bei Annahme der Versicherung wesentliche, auf das Risico einwirkende Umstände, sowie dergleichen bei Feststellung des Schadens resp. Entschädigung falsch angegeben, verschwiegen oder die ihm in beiden Fällen gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat;

Die Direction kann den Versicherungsvertrag aufheben, wenn die Entschädigung wegen Verletzung der in Nr. 3, 4 oder 6 enthaltenen Bestimmungen abgewiesen ist; der Vertrag hört alsdann mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf und die bisher geleisteten Beiträge sind der Gesellschaft verfallen.

Die Direction kann ferner einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn im Laufe der Versicherung eine solche Veränderung in den Verhältnissen des Versicherten eintritt, durch welche eine bei dem Versicherungs-Antrage nicht vorgesehene Erhöhung des Risicos bedingt wird. Die Versicherung hört auch in diesem Falle mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf, die Beiträge können aber nur bis zum Tage der Aufhebung erhoben werden.

§. 30.

Eine gezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Gesellschaft nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben hätten.

III. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 31.

In allen Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern, ist mit Ausschluß des Streites über die Höhe der Entschädigungssumme §. 25, der Rechtsweg zu beschreiten.

Die Höhe der Beiträge wird stets durch die Feststellung derselben Seitens der Direction vollständig nachgewiesen; Einwendungen dagegen sind nicht zulässig.

Einreden gegen die Legitimation des Verwaltungsraths oder der Direction, welche die Gesellschaft auch vor Gericht vertritt, sind ausgeschlossen. Wahlmängel können nie zum Gegenstande einer prozessualischen Einrede gemacht werden.

IV. Reservefond und Dividende.

§. 32.

Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, sowie zum theilweisen Ersatz ungewöhnlich hoher Verluste, wird für jede Versicherungs-Hauptabtheilung §. 4 ad I, II und III, wie auch für die Rechnungs-Abtheilung über Versicherung nur gegen Rinderpest §. 19 B. ad 8, je ein Reservefond gebildet.

Zu obigem Zwecke kann der eine oder andere nur dann in Angriff genommen werden, wenn:

I. bei Versicherung gegen alle Verluste §. 4 ad I. und bei Versicherung gemäß §. 4 ad III. folgende Maximal-Prämien zur Deckung der Verluste nicht ausreichen

in der	1. Abtheilung	für	Lohnfuhrpferde	$8\frac{1}{3}\%$	für das Jahr
„ „	2.	„	„ andere Pferde	6%	„ „ „
„ „	3.	„	„ Rindvieh	5%	„ „ „
„ „	4.	„	„ Schweine	5%	„ „ „
„ „	5.	„	„ Schaafe	6%	„ „ „
„ „	11.	„	„ Landwirthe	4%	„ „ „

und der Verwaltungsrath nichts Anderes bestimmt,

II. bei Versicherung nur gegen Seuchen, der Verwaltungsrath nach Lage der Monatsrechnung einen Zuschuß, der jedoch 50% des vorhandenen Reservefonds nicht übersteigen darf, für nothwendig erachtet.

In den Reservefond fließen:

1. der von jedem Mitgliede der Gesellschaft ein für alle Mal, wie im §. 12 bedingt, zu zahlende Beitrag und zwar:
   a. bei Versicherung gegen alle Verluste, $\frac{2}{3}\%$ für Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schaafe;
   b. bei Versicherung nur gegen Seuchen, für Pferde, Rindvieh, mit Ausschluß der Rinderpest, Schweine oder Schaafe $\frac{1}{2}\%$;
   c. bei Versicherung für Landwirthe gegen alle Verluste mit Ausschluß von Seuchen, für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schaafe $\frac{1}{3}\%$;
   d. bei Versicherung nur gegen Rinderpest §. 19 B. ad 8, $\frac{1}{4}\%$ der versicherten Summe resp. bei Erhöhung derselben von dem Mehrwerthe;
2. die an den monatlich berechneten Entschädigungsgeldern ersparten Beiträge §. 20a;
3. die innerhalb eines Jahres nicht abgehobenen Entschädigungen, §. 28;
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen;
5. die Zinsen für die aus dem Reservefond angelegten Gelder.

§. 33.

Von jedem Reservefond verbleiben 1000 Thlr. als Betriebsfond in den Händen der Direction. Der Ueberrest muß pupillarisch sicher auf Hypotheken gegen höchstens sechsmonatliche Kündigung oder in Werth-Papieren, welche vom Staate garantirt sind, oder bei der Königlichen Bank verzinslich angelegt werden.

Die Bestände und Werthdocumente müssen unter sicherem Verschlusse des Verwaltungsraths und der Direction gehalten werden.

§. 34.

Dividenden aus jedem Fond werden gezahlt, wenn derselbe beim Abschluß des Rechnungsjahres 3% des gesammten Versicherungs-Capitals je einer der im §. 32 aufgeführten Abtheilungen übersteigt.

Die Berechnung und Vertheilung der Dividende unter die Mitglieder erfolgt nach Verhältniß der von ihnen im letzten Jahre gezahlten Beiträge.

V. Bilance und Rechnungs-Abschluss.

§. 35.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Gesellschaft geht vom 1. April bis zum 31. März.

Am Jahresschluß hat die Direction eine vollständige Inventur des Gesellschafts-Vermögens aufzunehmen und nebst der Bilance und Jahresrechnung dem Verwaltungsrath zur Prüfung vorzulegen.

Beginnen die Geschäfte nicht mit dem 1. April, so kann die Aufstellung der ersten Bilance zum 1. April des folgenden Jahres bewirkt werden.

VI. Organisation und Verwaltung.

A. General-Versammlung.

§. 36.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches mit wenigstens 500 Thlr. versichert ist, die 7 Mitglieder des Verwaltungsraths, der Director, dessen Stellvertreter und der Ober-Thierarzt der Gesellschaft haben Sitz und Stimme in den General-Versammlungen.

Die Police legitimirt zur Theilnahme.

Eine Vertretung findet nicht statt.

Eine ordentliche General-Versammlung wird im Mai jeden Jahres in Berlin abgehalten.

Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vorher durch die im §. 49 angeführten Zeitungen, in denen das Versammlungslokal, Tag und Stunde der Zusammenkunft angegeben ist.

§. 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung. In Abwesenheit oder in Behinderung beider, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsraths den Vorsitz, event. kann ein Jeder sich einen Stellvertreter ernennen.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf und Fortgang der Geschäfte im verflossenen Jahre.
2. Die Dechargirung der vom Verwaltungsrathe revidirten, zur Vorlage gebrachten Rechnungen und Abschlüsse, die Prüfung der erhobenen oder in der Versammlung zu erhebenden Erinnerungen.
3. Die Wahl des Verwaltungsraths; dieselbe geschieht durch Stimmzettel. Ergeben diese keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos; die Wahl erfolgt auf 5 Jahre.
4. Anträge des Verwaltungsraths.

5. Anträge einzelner Mitglieder, sofern solche 14 Tage vorher dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt und vor der Discussion durch 20 Stimmen, die des Antragstellers mitgerechnet, unterstützt werden.
6. Abänderungen des Statuts, sofern dies bei der Einladung ausdrücklich erwähnt wird.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 38.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath auf die im §. 36 vorgesehene Weise eine außerordentliche General-Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der nach dem letzten Monatsabschlusse vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft, oder so viel Mitglieder, daß sie $\frac{1}{3}$ des Versicherungscapitals repräsentiren, dies verlangen.

§. 39.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und drei Mitgliedern vollzogen wird.

Die Namen der Anwesenden werden durch ein vom Vorsitzenden vollzogenes Verzeichniß constatirt. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Majorität, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

B. Verwaltungsrath.

§. 40.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft wird durch die Gründer derselben gewählt.

In dieser Sitzung leitet das an Jahren älteste Mitglied des Gründungs-Comités, als Vorsitzender, die Wahl.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern, von denen wenigstens drei in Berlin Wohnsitz haben müssen.

Für Behinderungsfälle werden zwei daselbst wohnhafte Stellvertreter gewählt.

Diese Mitglieder resp. Stellvertreter wählen alljährlich unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter des Verwaltungsraths außerordentlich aus, so ernennt der Verwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher die Neuwahl stattfindet, einen Nachfolger.

Der Verwaltungsrath fungirt auf 5 Jahre und kann sich inzwischen durch Selbstwahl ergänzen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch die im §. 49 angeführten Zeitungen bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses in den Sitzungen des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern oder Stellvertretern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Ist der Vorsitzende oder Stellvertreter abwesend, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Ueber die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine von der General-Versammlung festzusetzende und mit der Zunahme der Versicherungs-Summe steigende Remuneration.

§. 41.

Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft und kann der Vorsitzende zu jeder Zeit, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erheischt, die Mitglieder zu einer Versammlung berufen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder die Direction es verlangen.

Dem Verwaltungsrath liegt insbesondere ob:

1. jeden Verwaltungs-Act dem Statut gemäß vorzunehmen;
2. über Alles zu beschließen, was die Gesellschaft betrifft;
3. von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen;
4. den Director und dessen Stellvertreter, sowie den Gesellschafts-Ober-Thierarzt zu erwählen;
5. die notariellen Vollmachten für die sub 4 genannten Personen auszustellen und die Verträge mit denselben abzuschließen, sowie den Ausgabe-Etat, der $1\frac{1}{2}$% der versicherten Summe, exclusive der Insertions-Gebühren, nicht überschreiten darf, festzusetzen;
6. die Revision der Kasse und Bücher durch 3 seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten und zwar mindestens dreimal im Jahre;
7. die Prüfung und Bestätigung der von der Direction auf Grund der Monatsrechnung festgesetzten Prämien resp. Feststellung derselben;
8. die Prüfung der jährlichen Abschlüsse der Gesellschaft sowie die Normirung der zu zahlenden Dividenden;
9. der Beschluß über Anlegung der Capitalien;
10. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, falls bei Eintritt außerordentlicher Verluste oder sonstiger unvorhergesehener Ausgaben die vorhandenen Mittel zur prompten Regulirung nicht ausreichen sollten.

C. Die Direction.

§. 42.

Die Direction besteht aus einem vom Verwaltungsrath zu erwählenden Director.

Für den Fall der Abwesenheit oder für Behinderungsfälle ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§. 43.

Die Direction wird vom Verwaltungsrath mit notarieller Vollmacht versehen. Sie hat die selbstständige Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths; sie wohnt den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme bei.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen sowohl den Behörden als Privaten gegenüber, namentlich auch in den gegen Mitglieder der Gesellschaft wegen rückständiger Beiträge oder sonstiger Leistungen und Ansprüche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, anzustellenden Prozessen.

Sie ist namentlich befugt, Vollmacht zur Führung der Prozesse auszustellen, Eide abzuleisten und Erkenntnisse in Empfang zu nehmen.

§. 44.

Die Direction hat, nach Inhalt der vom Verwaltungsrath ertheilten Instruction, die specielle Leitung aller Geschäfte und Führung der Kasse. Sie stellt die dazu erforderlichen Beamten,

Agenten und Thierärzte an, erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Die Direction ist ermächtigt, zu ihrer Vertretung in Abwesenheit oder Behinderung einen Bevollmächtigten zur Ausführung einzelner ihrer Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamter der Direction sein; als solche sind in diesen Fällen auch die Agenten und Thierärzte der Gesellschaft zu betrachten.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung der Direction, so wie der Remuneration, welche in einer Tantième besteht, sind durch einen abzuschließenden Contract zu vereinbaren. Die Tantième wird von der Versicherungs-Summe berechnet und ist in dem Etat enthalten.

Ueber eine event. zu leistende Caution wird deren Modalität vom Verwaltungsrath festgestellt.

§. 45.

Sollte der Director die ihm durch das Statut und seine Instruction anferlegten Pflichten gröblich vernachlässigen oder sich des Vertrauens, welche seine Stellung erfordert, unwürdig machen, so kann derselbe entlassen werden. Der Verwaltungsrath hat das Recht zur Suspension. Der Beschluß, welcher in vollzähliger außerordentlicher Versammlung mit einer Majorität von wenigstens 4 Stimmen gefaßt werden muß, muß dem betreffenden Director schriftlich und mit Gründen versehen, zugefertigt werden.

Demnächst ist innerhalb 4 Wochen eine Generalversammlung zu berufen, welche nach Anhörung des Betreffenden und ohne Anwesenheit desselben darüber Beschluß faßt, ob die Suspension aufzuheben, oder die Entlassung erfolgen soll.

D. Ober-Thierarzt, Thierärzte und Agenten.

§. 46.

Als technischer Rathgeber steht der Direction zunächst ein vom Verwaltungsrathe ernannter approbirter Thierarzt erster Klasse mit dem Titel eines Ober-Thierarztes zur Seite.

Derselbe muß sein Domicil in Berlin haben und wird von der Gesellschaft besoldet.

Es steht dem Ober-Thierarzt zu, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 47.

Die Direction stellt Agenten und Thierärzte an.

Die specielle Function resp. Remuneration der vorgenannten Personen wird durch Instruction festgestellt.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 48.

Wenn die Gesammtversicherungssumme der Gesellschaft auf 50,000 Thlr. zurückfallen sollte, so hat der Verwaltungsrath in der nächstfolgenden ordentlichen General-Versammlung, in welcher sämmtliche Mitglieder ohne Rücksicht auf die Versicherungs-Summe stimmfähig sind, den Antrag der Beschlußfassung über die Auflösung, was in der Einladung ausdrücklich angegeben sein muß, zu stellen.

Dasselbe muß geschehen, wenn so viel Mitglieder der Gesellschaft, welche $1/3$ der Versicherungssumme repräsentiren, einen Antrag dazu eingebracht haben.

Der Auflösungsbeschluß ist gültig, wenn wenigstens $2/3$ der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Wird die Auflösung beschlossen, so hören die bestehenden Versicherungen mit dem Ablauf von 6 Wochen, nachdem der Beschluß durch die im §. 49 angeführten Zeitungen bekannt gemacht ist, auf. Der Beschluß muß innerhalb 8 Tagen nach Fassung desselben bekannt gemacht werden.

Die Liquidation geschieht durch die Direction, welcher die General-Versammlung 2 Liquidatoren zuordnen kann.

Die Schlußrechnung ist innerhalb 6 Monaten, nachdem der Verwaltungsrath dieselbe geprüft hat, einer General-Versammlung zur Abnahme vorzulegen.

Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die Vertheilung der Dividende.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Die Gesellschaft bedient sich als Publications-Organe der Neuen Preußischen, der Vossischen, der deutschen Versicherungs-, der Börsen-Zeitung und der Annalen der Landwirthschaft.

Die Mitglieder haben das Porto für alle ihre, auf die Versicherung bezüglichen Angelegenheiten, sowie die für thierärztliche Bemühungen und beigebrachte Atteste entstandenen Kosten zu tragen.

IX. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 50.

Die zur Gründung der Gesellschaft und die zur ersten Einrichtung des Geschäfts erforderlichen Kosten werden von der Direction vorgeschossen und diese Vorschüsse als ein mit 5% verzinsliches Darlehn innerhalb eines Jahres aus dem Reservefond zurückerstattet.

Die Gesellschaft beginnt nicht eher ihre Wirksamkeit, als bis für die Versicherungs-Hauptabtheilungen §. 4 ad I, II und III zusammen 100,000 Thlr. gezeichnetes Versicherungs-Capital der Königlichen Staatsregierung nachgewiesen ist.

Berlin, den 12. December 1866.

Dem vorstehenden Statut der Deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Pan" hierselbst wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 22. Februar 1867.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrag

Oppermann.

Druck von Carl Fromholz in Berlin, Neue Friedrichsstraße 47.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 19. Landshut, Mittwoch den 4. März 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4467.

An sämmtl. Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf Ziffer 25 der Normative bezeichneten Betreffs vom 31. Jänner l. Js. — mitgetheilt durch autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 3. v. Mts. Nr. 3069 — wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß die k. Rentämter unterm Heutigen zur Leistung von Vorschüssen für die Verpflegskosten der eingereihten Conscribirten ermächtiget worden seien.

Landshut, den 2. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3699b.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Die Veräußerung der ärarialischen Fischereirechte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Rentämter, unter deren Verwaltung zur Veräußerung bestimmte ärarialische Fischereirechte stehen werden hiemit ermächtigt, diese Fischereirechte bis zur definitiven Bescheidung der bei der höchsten Stelle bereits angeregten Veräußerungsfrage nach Gelegenheit jedoch nur unter Vorbehalt einer 4 — 6wöchentlichen Kündigung auch noch für das Rechnungsjahr 1868 pachtweise zu verwerthen.

Selbstverständlich sind nur solche Persönlichkeiten welchen eine schonende Ausbeute zugetraut werden kann zum Pachte zuzulassen.

Die Verpachtung kann in eigner Zuständigkeit der kgl. Rentämter erfolgen, nur ist hierüber berichtlich Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num 4901.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Visitation der deutschen Schulen durch den k. Kreisschulreferenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anbei folgt ein Auszug der heute an die kgl. Distrikts-Schulinspektion N. N. ergangenen Entschließung rubrizirten Betreffs zur gleichmäßigen Beachtung.

Landshut, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 4901.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

I. Der Unterricht in der deutschen Sprache darf sich nicht auf das Auswendiglernen einer kurzen Grammatik in den oberen Lehrabtheilungen beschränken, er muß von Unten auf praktisch getrieben werden, er muß schon in dem zweiten Schuljahre, wo das Kind kurze Sätze lesen und schreiben können soll, sowohl bezüglich der Satz- als Wort-Lehre begonnen und so systematisch fortgesetzt werden. Mit ihm muß der Unterricht in dem Rechtschreiben, welches zunächst auf Anschauung und Uebung, aber auch auf die Regeln der Sprachlehre fußt, Hand in Hand gehen; die schriftlichen Uebungen müssen stets vom Lehrer corrigirt werden und bei den Leseübungen ist — sobald die mechanische Lesefertigkeit vorhanden ist — auf das Verständniß des Gelesenen, auf Wiedergabe desselben mit den eigenen Worten des Kindes zu bringen, wobei neben der sachlichen Erklärung gleichzeitig die Sprach-Regeln praktisch zu erläutern und zu üben sind und die Rechtschreibung in's Auge zu fassen ist. Eben deßhalb scheint auch der Gebrauch eines systematisch bearbeiteten Lesebuches nothwendig und es war sehr erfreulich, in der Schule des Distriktes das Lesebuch von Schätz neben der biblischen Geschichte eingeführt zu finden.

Nur wäre zu wünschen, daß allmählig für jeden Alterskurs die hienach berechnete Abtheilung dieses Buches in Gebrauch käme, während zur Zeit die für das 3. Schuljahr berechnete Abtheilung für die Schüler des letzten Alterskurses in Gebrauch steht.

II. Fast bei sämmtlichen Schulen wurde die Ertheilung des Anschauungs-Unterrichtes, welcher ganz vorzugsweise das Begriffs- und Denkvermögen der Schüler zu wecken und zu fördern im Stande ist, jedenfalls für die untersten Abtheilungen einen gesonderten Unterrichtsgegenstand bildet und gerade für Landschulen, wo erfahrungsgemäß die Schüler häufig höchst begriffsarm in die Schule eintreten, unentbehrlich erscheint, vermißt.

III. Bei wenigen Schulen wurden die vorgeschriebenen Schreibhefte gefunden. Allmonatlich soll mindestens eine Schönschrift auf Papier geschrieben und aufbewahrt werden; ebenson mindestens wöchentlich 2 mal auf Papier ein Dictando oder ein Aufsatz, welcher vom Lehrer zu corrigiren ist. Ueberall ist das Datum beizusetzen. Diese Schönschreib- und Dictandohefte sind aufzubewahren und bei der Prüfung vorzulegen, um Beweise des successiven Fortschrittes der Schüler zu geben.

IV. Im Rechnen wird häufig noch zu viel Mechanismus getrieben, was namentlich daraus erhellt, daß die Schüler häufig die richtige Aufeinanderfolge der Zehner ꝛc. nicht finden.

Als die beste Methode hat sich die sogenannte Grube'sche und Hentschel'sche erwiesen, welche darauf berechnet sind, daß der Unterricht nie das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt und stets anschaulich betrieben wird.

Derselbe umfaßt daher im ersten Jahreskurse nur den Zahlenraum innerhalb des ersten Zehners, erstreckt

sich aber hier schon auf alle 4 Spezies und benennt zugleich die Zahlen.

Im zweiten Jahre dehnt dehnt er sich auf die übrigen Zehner aus und im dritten sollen dann die 4 Spezies vollständig geübt sein.

Zur Veranschaulichung des ersten Zehners mögen die zehn Finger genügen, zum Verständnisse der übrigen Zehner ꝛc. ꝛc. wird eine Zähl-Maschine unerläßlich sein, weßhalb eine solche in keiner Schule fehlen sollte.

Endlich muß besonderes Gewicht auf das richtige Anschreiben und Lesen der Zahlen als das Fundament des Rechnens gelegt und darauf gesehen werden, daß alle Rechenbeispiele aus dem praktischen Leben genommen werden.

V. Der Unterricht in den sogenannten gemeinnützigen Gegenständen darf auch in der einfachsten Dorfschule nicht unterbleiben und wäre am Besten mit dem Lese-Unterrichte zu verbinden, weßhalb wiederholt auf den Gebrauch eines solchen Lehrbuches neben der biblischen Geschichte hingewiesen wird, welches in den höheren Abtheilungen den Stoff aus der Geschichte, Naturlehre, Landwirthschaft, Erd- und Völkerbeschreibung ꝛc. nimmt.

Dieses wären im Wesentlichen die allgemeinen Bemerkungen, welche den Lehrern und Lokalinspektoren aus Anlaß der fraglichen Visitation hinsichtlich des dermaligen Standes des Unterrichtes und dessen künftige Förderung zu machen wären.

VI. Bei einigen Schulen fiel es auf, daß unverhältnißmäßig viele Schüler in den unteren, sehr wenige in den höheren Abtheilungen waren. Dieß zeugt davon, daß der Lehrer sich mit den weniger Befähigten nicht viel Mühe gibt, während den sichersten Beweis für eine gute Schule und für den Eifer des Lehrers ein gleichmäßiges Fortschreiten wo möglich aller Schüler — selbstverständlich mit Ausnahme ganz talentloser oder unverbesserlicher — liefert.

Das Maaß, welches jeder Lehrer mit jeder Schulabtheilung, resp. Altersklasse jährlich zu erreichen hat, muß aber genau in einem unter Zugrundlage des allgemeinen Lehrplanes vom Jahre 1803 und der Instruktion hiezu vom 3. Mai 1811 (Döll. Bd. IX. S. 1344) von dem Lokal-Inspektor nach den speziellen Verhältnissen der Schule berechneten und entworfenen, von dem k. Distriktsschul-Inspektor genehmigten Lehrplane festgestellt und bestimmt sein, damit einerseits die Ansprüche, die an die Schule zu machen sind, nicht übertrieben, andererseits die Lehrer in der successiven Verfolgung dieses Stufenganges jederzeit überwacht werden können.

Da solche Lehrpläne, die in jeder Schule stets aufliegen sollen, allenthalben vermißt wurden, sind solche herstellen zu lassen, wenn nicht bis 1. Mai d. Jrs. ein allgemein giltiger neuer Lehrplan erscheinen sollte.

Auch Stundenpläne über Vertheilung der Unterrichtszeiten auf die einzelnen Fächer und Lehrabtheilungen, welche wo möglich — soferne nicht besondere Hindernisse eintreten — einzuhalten sind, waren nicht überall vorhanden und ist für deren Herstellung, Bekanntgabe an die Schüler und Aufstellung in den Schulzimmern Sorge zu tragen.

Landshut, den 27. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An die k. Distriktsschulinspektion.
Betreff wie vor.

Ad Num. 4942.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am k. Landgerichte Mainburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß — nachdem zufolge höchster Anordnung vom 21. ds. der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem k. Landgerichte Mainburg von einem Beamten des k. Bezirksamts Rottenburg vom 1. des künftigen Monats März an zu übernehmen ist — solcher dem königl. Bezirksamts-Assessor Steiger übertragen wurde.

Landshut, den 28. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4825.

Die Erledigung der Schul-Stelle des II. Knabenkurses, untere Abtheilung, bei der Stadtschule in Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Krebs in Paßau ist die Schul-Stelle des II. Knabenkurses, untere Abtheilung, an der Stadtschule in Paßau mit einem reinen Jahreseinkommen von 500 fl., dessen Erhöhung auf 600 fl. in Aussicht genommen ist, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der Stadtschulen-Commission Paßau einzureichen, welche hiemit beauftragt wird, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mit Gutachtensbericht an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 28. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4828.

Auswanderungsagenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 10. l. Mts. „das Gesuch des Expedientenhauses Karl Börnstein zu Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr." — Kreisamtsblatt pag. 187 — wird bekannt gegeben, daß der von dem General-Agenten Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg als Unteragenten für Niederbayern in Antrag gebrachte Kaufmann Andreas Wachter zu Landshut als solcher die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten habe.

Landshut, den 28. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 19.

№ 16. Landshut, Mittwoch den 4. März 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

179.

Bekanntmachung.

Buchecker Felix, Müller von Herrnmühle, Gant betr.

Felix Buchecker, Müller von Herrnmühle, hat unterm 23./28. November v. Js. seine Insolvenz angezeigt und Eröffnuug der Gant beantragt.

Nachdem dessen Antrag, einen Arrangement-Vorschlag vor Ausschreibung der Ediktalien zu verhandeln, durch rechtskräftigen Beschluß vom 13. Dezember v. Js. abgewiesen wurde und das hergestellte Inventar die Ueberschuldung nachgewiesen hat, wurde unterm 31. vor. Monats die Einleitung des Universalkonkurses gegen Felix Buchecker beschlossen.

Es werden nunmehr die Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Dienstag den 19. Mai l. Js.,
2. zur Anbringung der Einreden auf
   Dienstag den 23. Juni l. Js.,
3. zu den Schlußverhandlungen und zwar:
   a) zur Anbringung der Gegeneinnerungen auf
      Dienstag den 7. Juli l. Js.,
   b) zur Anbringung der Schlußerinnerungen auf
      Dienstag den 21. Juli l. Js.

im Geschäftszimmer Nr. 38 des Bezirksgerichtsgebäudes.

Die Versäumung des I. Ediktstages hat den Ausschluß von der Gant, die Versäumung der übrigen Ediktstage den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge.

Das persönliche Erscheinen an den Ediktstagen ist nicht nothwendig, vielmehr den Betheiligten gestattet, die betreffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche, von einem recipirten Anwalt unterschriebenen Eingaben vorzunehmen, welche jedoch längstens bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den Einlauf des Konkursgerichts gebracht werden müssen.

Das Vermögen des Gantleiders ergab nach notarieller Inventur vom 23. Januar l. Js.

1. an Mobilien	217 fl.	18 kr.
2. an Immobilien und zwar im		
Hypothekenverbande stehende .	19,034 „	— „
Hypothekfreien	830 „	— „
3. an Aktivforderungen . . .	1000 „	— „
Summa	21,081 „	18 „

Bezüglich der Aktivforderung wird bemerkt, daß Felix Buchecker und dessen Ehefrau bei der Uebergabe ihrer

Anwesens zu Zwiesel an ihre Tochter Anna, nun verehelichten Pfeffer, einen Uebergabsschilling von 8000 fl. sich ausbedungen haben, welcher aber nach Angabe derselben bis auf ca. 1000 fl. sich vermindert haben soll.

Es wurde an die Pfeffer'schen Eheleute das Verbot erlassen, bei Meidung der Doppelzahlung den Uebergabsschilling an Felix Buchecker oder jemand Andern zu bezahlen.

Die bisher bekannten Schulden betragen

a) Hypothekschulden . . . . 25,820 fl.
incl. einer Entschädignng von 6000 fl. an die Ehefrau für ihre Illaten auf Grund Aufhebung der Gütergemeinschaft.

b) Currentforderungen . . . 4455 fl. 46 kr.

Summa 30,275 fl. 46 kr.

Bei diesen Umständen werden die Currentgläubiger aufmerksam gemacht, daß sie zu einem verhältnißmäßigen Kostenvorschusse nach §. 33 der Pr.-Ordnung verhalten werden können.

Der k. Notar Duschl in Regen, welchem die öffentliche Versteigerung der beweglichen und unbeweglichen Habe des Gantleibers übertragen wurde, hat zur

I. Versteigerung der Immobilien auf
Donnerstag den 23. April l. Js.
im Bräuhause zu Rünchnach und zwar für

a) die verhypothecirten Vormittags 9—11 Uhr
b) die hypothekfreien Vormittags 11—12 Uhr;

II. Versteigerung derselben auf
Montag den 4. Mai l. Js.
am nämlichen Orte und an den nämlichen Stunden zur

I. Versteigerung der Mobilien auf
Donnerstag den 23. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr
im Buchegger'schen Anwesen zu Herrnmühle, zur II. Versteigerung, wenn ¾ des Schätzungswerthes nicht erreicht werden sollten, auf

Montag den 4. Mai l. Js.
Nachmittags 2 Uhr
am angegebenen Orte Tagsfahrt anberaumt.

Die nicht dahier wohnenden Gläubiger haben bis zum I. Ediktstage Insinuatonsmandatar mit Ausschluß der k. Post um so gewisser in Deggendorf aufzustellen, als außerdem alle für sie bestimmten Erlasse lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und hiedurch als rechtsgiltig zugestellt erachtet werden würden.

Am 1. Ediktstage wird ein Vergleich versucht.

Alle jene, welche Vermögenstheile des Gantleibers in Handen haben, werden aufgefordert, sie beim Gantgerichte anzugeben. Zahlungen können an den Gemeinschuldner giltig nicht gemacht werden.

Beschlossen am 20. Februar 1868.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.
Der k. Direktor.
Fleißner.

Merkl.

180.

Bekanntmachung.

Durch Versetzungen sind die Aufschlags-Einnehmereien Eichendorf und Bodenmais erledigt.

Nach dreijährigem Durchschnitte sind die Erträgnisse

A. der Aufschlagseinnehmerei Eichendorf:

1. an Fixum . . . . 150 fl.
2. an Aerarial-Aufschlags-Tantiemen . . . . 470 fl. 36 kr. 3 bl.

in Sa. 620 fl. 36 kr. 3 bl.

B. der Aufschlagseinnehmerei Bodenmais:

1. an Fixum . . . . 200 fl.
2. an Aerarial-Aufschlags-Tantiemen . . . . 161 fl. 25 kr. 2 bl.

in Sa. 361 fl. 25 kr. 2 bl.

Bewerber um diese Posten haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen hieher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 2. März 1868.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.
Schmalzl, k. O.-A.-V. v. Lobkowitz.

181.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Johann Fenzl von Wegscheid nach Oesterreich betreffend.

Johann Evangelist Fenzl, Sohn des Ochsenhändlers Joseph Fenzl von Wegscheid, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche an den Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem unterfertigten Amte anzumelden sind.

Am 18. Februar 1868.

Königliches Bezirksamt Wegscheid.
Schilling, Bez.-Amtm.

182.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau, die Streitsache Michael Fisch gegen Joseph Wagner pct. deb. ad 200 fl. betr., habe ich unterzeichneter k. Notar das Mühlanwesen des Joseph Wagner zu Obermühl, Gemeinde Leoprechting, im Zwangswege öffentlich zu versteigern und setze hiezu und zwar zur ersten Versteigerung auf

Mittwoch den 22. April 1868
Vormittags 11—1 Uhr

in dem Hause des Joseph Wagner Nr. 28 zu Obermühl Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Sollten hiebei keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so setze ich zur II. Versteigerung auf

Samstag den 9. Mai 1868
Vormittags 11—1 Uhr

in dem nämlichen Hause Termin an, und erfolgt be[i] dieser Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht au[f] den Schätzungswerth. Das bemerkte Anwesen wird mi[t] Rücksicht auf die bestehenden Hypothekverhältnisse i[n] drei Parthien zum Verkaufe gebracht.

Zur Versteigerung des Hauptanwesens setze ich di[e] Zeit von 11—12 Uhr, dann zur Versteigerung de[r] unten sub Nr. II aufgeführten Grundstücke von 12 bi[s] ½1 Uhr und der sub Nr. III aufgeführten Grund[-]stücke von ½1—1 Uhr fest.

Die zu versteigernden Parthien sind:

I. Das Hauptanwesen, nämlich das Obermühlgu[t] mit radizirter Mahlgerechtsame ein Wohnhaus, Plan Nr. 1477 nebst Mühle mit 3 Mahlgängen und Ge[-]treidkasten dann Inhäusl, Stallung, Stadel, Holz[-]schupfe mit Backofen, Hofraum mit einem Pumpbrunne[n] zu 0,36 Tagw., Pl.-Nr 1478a, der Stadelacker z[u] 3,79 Tagw., Pl.-Nr. 1478b, das Krautackerl zu 0,6[.] Tagw., Pl.-Nr. 1478c, am Krautackerl, Wiese 0,5[.] Tagw., Pl.-Nr. 1479a, die Gaisbachwiese 3,09 Tagw. Pl.-Nr. 1479b, die Wöhrwiese zu 2,03 Tagw., Plan Nr. 1488, der untere Acker zu 1,77 Tagw., Pl.-Nr. 1489 der Krautgarten, Acker 1,54 Tagw., Pl.-Nr. 1490, di[e] Heilingbrunnwiese 3,11 Tagw., Pl.-Nr. 1617, der obe[re] Acker 1,68 Tagw., Pl.-Nr. 1425a, der Mühlacker z[u] 0,93 Tagw., Pl.-Nr. 1425b, beim Mühlacker, Oedun[g] zu 0,13 Tagw. und Pl.-Nr. 1223, der Steinbergholz[-]acker, Waldung zu 2,68 Tagwerk.

II. Pl.-Nr. 1418, der Mühlacker zu 1,04 Tagw. Pl.-Nr. 1419, der kleinere Mühlacker zu 1,24 Tagw. Pl.-Nr. 1424a, zwei Mühlackerl zu 0,43 Tagw., Plan Nr. 1424b, der Mühlackerbobl, Wiese zu 0,20 Tagw Pl.-Nr. 1426a, der Mühlacker zu 0,58 Tagw., Plan Nr. 1726b, der Mühlackerbobl, Wiese zu 0,48 Tagw. Pl.-Nr. 1428a, der Mühlacker zu 0,51 Tagw., Plan

Nr. 1352, das Klangstrumackerl zu 0,24 Tagw., Plan-Nr. 1423a, der Mühlackerbobl, Wiese zu 0,75 Tagw., Pl.-Nr. 1423b, der Mühlacker zu 0,44 Tagw. und Pl.-Nr. 1429, das Gaisbachreitl, Wiese zu 0,25 Tagw.

III. Pl.-Nr. 76, das Kleberwiesl zu 0,65 Tagw., Pl.-Nr. 71a, das äußere Gstaudenackerl im Obermühlfelde zu 1,18 Tagw., Pl.-Nr. 71b, der Grasrain am äußeren Gstaudenackerl, Wiese zu 0,06 Tagwerk.

Hievon ist die erste Parthie auf 8622 fl., dann die zweite Parthie auf 910 fl. und die dritte Parthie auf 381 fl. geschätzt. Das Hauptanwesen und sämmtliche Bestandtheile der zweiten obigen Parthie liegen in der Gemeinde Leoprechting, k. Rent- und Bezirksamts Paßau, jedoch mit Ausnahme des Pl.-Nr. 1223 des Steinbergholzackers, welcher in der Gemeinde Nürsching gleichen k. Rentamts liegt.

Die dritte Parthie befindet sich ohne Ausnahme in der Gemeinde Nürsching.

Auf den Bestandtheilen der zweiten Parthie lastet ein jährlicher Gefällsbodenzins von 2 fl. 7 kr. 6 hl. und die übrigen Objecte sind nicht besonders belastet.

Der Hinschlag der einzelnen Parthieen erfolgt unabhängig von einander.

Die Schätzungsurkunde, sowie die Steuerkataster können bei mir Notar eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung zu legitimiren.

Die nähern Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, am 27. Februar 1868.

Martin, k. Notar.

183.

Bekanntmachung.

Hochheitinger gegen Kleebauer p. deb.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen Haus Nr. 64 und 64 1/2 des Weißgerber Alois Kleebauer von Ruhmannsfelden der Versteigerung in dessen Behausung zu Ruhmannsfelden unterstellt. Dasselbe besteht

a) in der Steuergemeinde Ruhmannsfelden aus Pl.-Nr. 108 Wohnhause mit Schupfe, Werkstatt, Stadel mit Hofraum, dann Pl.-Nr. 109, 1120, 577, 935, 109 1/2 Wohnhaus, Gemeinderecht, dann in der Steuergemeinde Patersdorf aus Pl.-Nr. 926 im Ganzen einschließig des Gebäudeareales zu 3 Tagwerk 54 Dezimalen, geschätzt auf 2785 Gulden;

b) in der Steuergemeinde Ruhmannsfelden aus Pl.-Nr. 677 Stockerwiesl zu 0,89 Tagwerk, geschätzt auf 267 Gulden.

Termin hiezu steht an auf

Dienstag den 5. Mai l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Donnerstag den 28. Mai d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Anwesen wird gesondert nach obigen Ausscheidungen sub lit. a und b versteigert. Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98 u. flg. der Prozeßnovelle v. J. 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 28. Februar 1868.

August Wolf, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 20 Landshut, Sonnabend den 7. März 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5074.

An sämmtl. kgl. Bezirksämter und Stadt-Schulen-Commissionen in Niederbayern.

Den Vollzug des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, hier die Unterstützung der Gemeinden aus Kreisfonds zur Deckung ihres Schulbedarfes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden hiedurch angewiesen, die nach Vorschrift der Regierungs-Ausschreibung vom 19. Februar 1865 Nr. 11,666 (Kr.-A.-Bl. St. 17) im Laufe dieses Monats zu beschäftigenden Vorlagen bis zum Ergehen dießbezüglicher spezieller Weisung zu unterlassen, da diese größtentheils auf die Verbescheidung der für das Jahr 1868 gestellten Unterstützungsgesuche sich stützen, letztere aber vor dem Eintreffen des allerhöchsten Landraths-Abschiedes pro 1868 in definitiver Weise nicht erfolgen, und überdieß auch die Zeit des Zusammentrittes des Landrathes im heurigen Jahre noch nicht ermesse werden kann.

Landshut, den 4. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5302.

Heeresergänzung aus der Altersklasse 1846 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachstehend werden die Visitations- und Aushebungstermine für die Altersklasse 1846 wiederholt veröffentlicht, und zugleich die Zahlen der in den einzelnen Conscriptionsbezirken Niederbayerns aus dieser Altersklasse vorhandenen Conscribirten, so wie der hieraus zur activen Armee und zur Ersatzmannschaft I. Classe Einzureihenden bekannt gegeben.

Landshut, den 5. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Termine für die Heeresergänzung pro 1868 aus der Altersklasse 1846 im Regierungsbezirke Niederbayern, abzuhalten am Regierungssitze Landshut.

Conscriptions-Behörde.	Zeit der Visitation.	Zeit der Aushebung.	Gesammtzahl der Conscribirten aus dem Jahre 1846	Hievon zum Formationsstande	Hievon zur Ersatzmannschaft I. Classe	Hievon zur Ersatzmannschaft II. Classe
B.-A. Kelheim	Montag 9. März Morg. 7 Uhr	Montag 9. März Vorm. 10 Uhr	222	86	14	Die Uebrigen.
„ Kötzting	„ 9. „ „ 9 „	Dienstag 10. „ „ 9 „	201	78	12	
Stadt Paßau	Dienstag 10. „ „ 7 „	„ 10. „ „ 10 „	50	19	3	
B.-A. Bogen	„ 10. „ „ 8 „	Mittwoch 11. „ „ 9 „	328	128	20	
„ Landau	Mittwoch 11. „ „ 7 „	Donnerstag 12. „ „ 9 „	173	67	11	
„ Straubing	„ 11. „ „ 9 „	„ 12. „ „ 10 „	156	61	10	
„ Viechtach	Donnerstag 12. „ „ 7 „	Freitag 13. „ „ 9 „	157	61	10	
„ Dingolfing	„ 12. „ „ 9 „	„ 13. „ „ 10 „	160	62	10	
„ Regen	Freitag 13. „ „ 7 „	Samstag 14. „ „ 9 „	176	69	11	
„ Mallersdorf	„ 13. „ „ 9 „	„ 14. „ „ 10 „	148	58	9	
„ Pfarrkirchen	Montag 16. „ „ 7 „	Montag 16. „ „ 10 „	246	96	15	
„ Wolfstein	„ 16. „ „ 10 „	Dienstag 17. „ „ 9 „	245	95	15	
„ Deggendorf	Dienstag 17. „ „ 8 „	Mittwoch 18. „ „ 9 „	316	123	19	
„ Griesbach	Freitag 20. „ „ 7 „	Freitag 20. „ „ 10 „	235	91	14	
„ Wegscheid	„ 20. „ „ 9 „	Samstag 21. „ „ 9 „	142	55	9	
„ Vilsbiburg	Samstag 21. „ „ 8 „	„ 21. „ „ 10 „	184	72	11	
„ Rottenburg	Montag 23. „ „ 7 „	Montag 23. „ „ 10 „	260	101	16	
„ Grafenau	„ 23. „ „ 9 „	Dienstag 24. „ „ 9 „	143	56	9	
„ Eggenfelden	Dienstag 24. „ „ 7 „	„ 24. „ „ 10 „	220	86	14	
„ Landshut	Donnerstag 26. „ „ 7 „	Donnerstag 26. „ „ 10 „	195	76	12	
Stadt Straubing	„ 26. „ „ 8 „	„ 26. „ „ 11 „	74	29	5	
B.-A. Paßau	Freitag 27. „ „ 7 „	Samstag 28. „ „ 9 „	265	103	16	
Stadt Landshut	„ 27. „ „ 10 „	„ 28. „ „ 10 „	74	29	5	
B.-A. Vilshofen	Montag 30. „ „ 8 „	Dienstag 31. „ „ 9 „	343	134	21	
Landshut, den 5. März 1868.		Summa	4713	1835	291	

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5260.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Loitzenkirchen, Bezirksamts Vilsbiburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Nikolaus Holzapfel auf die Schulstelle in Velden ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Loitzenkirchen in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt inhaltlich der im Revisionswege noch festzustellenden Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 433 fl. — kr. und ein in dieser nicht begriffenes Nebeneinkommen von 93 fl. jährlich in Geld und 2 Schäffel Korn aus Gemeinde- und Kirchenschreiber-Funktionen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilsbiburg oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Vilsbiburg II in Frontenhausen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 2. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5259.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Hengersberg, Bezirksamts Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Pensionirung des Schullehrers Schiedermaier ist der Knaben-Schul-, dann Meßner- und Organisten-Dienst zu Hengersberg in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 753 fl. 1¼ kr. Hierunter befinden sich jedoch 161 fl. 42 kr. Anschlag des Ertrages der Dienstgründe, bezüglich deren theilweiser Veräußerung zur Deckung der Kosten auf einen Schulhaus-Neubau ein Antrag zur Bescheidung durch die zuständigen Behörden und Stellen vorliegt, worauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht wird, daß im Falle die Genehmigung zu dieser theilweisen Veräußerung erfolgen sollte, dem Lehrer und Meßner ein Anspruch auf Entschädigung für theilweisen Einkommens-Entgang nicht zusteht. Die Wohnung ist zur Zeit höchst baufällig und ein Neubau eingeleitet, bis zu dessen Vollendung der Lehrer eine Miethwohnung zu beziehen haben wird.

Dem Lehrer ist ein Gehilfe beigegeben, welchen er in natura zu verpflegen und jährlich 30 fl. zu verabreichen hat, welche Leistung bei obiger Berechnung des Rein-Einkommens bereits abgezogen ist.

Die Werktagschülerzahl beträgt durchschnittlich 106.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Deggendorf oder der k. Distrikts-Schulinspektion Hengersberg einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 2. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5408.

Die Besetzung katholischer geistlicher Pfründen landesherrlichen Patronats betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, unterm 26. vor. Mts. verfügten Ausschreibung zur geeigneten Beachtung und zum gleichzeitlichen Vollzuge.

Landshut, den 4. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 4382.**

Die Besetzung katholischer geistlicher Pfründen landesherrlichen Patronats betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die seit den allerhöchsten Verordnungen vom 30. Dezember 1806 und 12. November 1808 über Besetzung katholischer Pfarreien und Beneficien bezüglich der Form der Bewerbungs-Gesuche erlassenen Vorschriften (Döll. V.-S. Bd. VIII. pag. 661 ff.) öfters nicht die gehörige Beachtung finden, so wird zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß

1) die Gesuche (auf 3 kr.-Stempel in duplo) ohne besondere Begleit-Schreiben stets bei derjenigen k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen sind, in deren Bezirk der Gesuchsteller angestellt ist oder sonst seinen Wohnsitz hat, und daß
2) die dem Gesuche verschlossen beizulegenden Qualifikations-Zeugnisse des bischöflichen Ordinariates, der Distrikts-Verwaltungs-Behörden und der kgl. Distrikts- (oder bei noch nicht Bepfründeten der Lokal-) Schul-Inspektion bei der genannten kgl. Regierung aufbewahrt bleiben und für die Dauer von 2 Jahren Giltigkeit behalten, daher in einem neueren Gesuche inner 2 Jahren blos auf die früher beigebrachten Zeugnisse Bezug genommen zu werden braucht.

Zugleich werden die Distrikts-Verwaltungs-Behörden hiemit daran erinnert, daß zu den erwähnten Zeugnissen für schon bepfründete Geistliche nicht die Form eines Leumunds-Zeugnisses genügt, sondern die mit Ministerial-Ausschreiben vom 29. Oktober 1833 und 7. März 1835 (Döll. V.-S. Bd. VIII. pag. 667 und 670) wiederholt angeordnete, durch eine eigene Columne für Erfüllung der Baupflicht vermehrte Form der Qualifikations-Listen über die Lokal-Schul-Inspektionen anzuwenden ist.

Regensburg, den 26. Februar 1868.

K. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

v. Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 4407.

Bekanntmachung.

Die Fundationen und Fundirungs-Zuflüsse bei den Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen im Regierungsbezirk Niederbayern im Jahre 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Verzeichnisse werden die den Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 1866/67, nämlich vom 1. Oktober 1866 bis letzten Dezember 1867 zugewendeten neuen Fundationen und Fundirungs-Zuflüsse öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 3. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der neuen Fundationen und Fundirungs-Zuflüsse, welche im Jahre 1866/67 den Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen im Regierungsbezirke Niederbayern zugewendet worden sind.

Num.	Name der Amtsbezirke und Kirchen-Verwaltungen.	Betrag der Fundations-Capitalien für den Cultus.		für den Unterricht.		für die Wohlthätigkeit.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Unmittelbare Magistrate und Kirchen-Verwaltungen.							
1.	Landshut, Magistrat	75	—	—	—	2325	—	
2.	„ Pfarrei St. Martin .	1340	—	—	—	—	—	
3.	„ „ St. Jodok . .	625	—	—	—	—	—	
4.	„ „ St. Nikola .	50	—	—	—	—	—	
5.	Paßau, Magistrat	—	—	—	—	500	—	
6.	„ Dompfarrei	695	—	—	—	—	—	
7.	„ Pfarrei St. Paul . . .	225	—	—	—	—	—	
8.	„ „ St. Severin . .	72	—	—	—	—	—	
9.	„ „ St. Bartholomä .	175	—	—	—	—	—	
10.	Straubing, Magistrat	—	—	200	—	9313	36	Darunter 8978 fl. 36 kr. Vermächtniß des geistl. Raths und Lyceal Rectors Sebastian Freudensprung zum St. Nikolai-Spital.
11.	„ Pfarrei St. Jakob .	3590	—	—	—	—	—	
12.	„ „ St. Peter . .	400	—	—	—	—	—	
	Bezirks-Aemter.							
1.	Bogen	3070	—	—	—	—	—	
2.	Deggendorf	7451	30	90	—	790	—	
3.	Dingolfing	2103	45	—	—	—	—	
4.	Eggenfelden	5035	—	—	—	1500	—	
5.	Grafenau	2135	—	—	—	—	—	
6.	Griesbach	3507	—	—	—	150	—	
7.	Kelheim . , ...	7860	30	—	—	500	—	
8.	Kößting	1110	—	—	—	—	—	
9.	Landau	5278	—	—	—	100	—	
10.	Landshut	6161	—	—	—	6000	—	
11.	Mallersdorf	4766	—	—	—	—	—	
12.	Paßau	3620	—	—	—	100	—	
13.	Pfarrkirchen	6720	—	2500	—	500	—	
14.	Regen	3330	—	—	—	290	—	
15.	Rottenburg	8916	19	—	—	—	—	
16.	Straubing	2707	39	—	—	—	—	
17.	Viechtach	2455	—	—	—	150	—	
18.	Vilsbiburg	5678	—	—	—	1503	—	
19.	Vilshofen	12802	—	—	—	2060	—	
20.	Wegscheid	2680	—	—	—	276	—	
21.	Wolfstein	3365	45	—	—	—	—	
	Summa	107999	28	2790	—	26057	36	Total-Summe 136846 fl. 4 kr.

Ad Num. 4472.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Aufenthalt der ledigen Eisenbahnarbeiterin Katharina Reichel aus Grünstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Berneck hat die ledige Eisenbahnarbeiterin Katharina Reichel aus Grünstein, welche zuletzt bei dem Baue der Illerbahn beschäftigt war, am 26. Juli 1862 ein außereheliches Kind, Namens „Johann" geboren, und ist deren Aufenthalt seit Vollendung des Illerbahnbaues im Jahre 1862 unbekannt.

Die ꝛc. Reichel befand sich zuletzt in Bellenberg, k. Bezirksamts Illertissen, und hat sich von dort entfernt, ohne für ihr Kind genügende Vorsorge zu treffen, so daß die Unterhaltung desselben der Heimathgemeinde Grünstein, wohin es auch inzwischen verbracht wurde, zur Last fällt.

Es ergeht nun an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach der Vermißten, deren Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unverweilt dem k. Bezirksamte Berneck mitzutheilen.

Landshut, den 29. Februar 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 44 Jahre, Statur „stark untersetzt", Haare „schwarzbraun", Stirne „hoch", Augenbrauen „schwarzbraun", Augen „grau", Nase „stumpf", Mund „mittelgroß und proportionirt", Kinn „breit", Gesicht „voll", Gesichtsfarbe „gesund", Körperbau „stark". Besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

Die II. Verloosung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 betreffend.

Bei der heute vorgenommenen zweiten Serien-Ziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866 sind gemäß dem Tilgungs- und Verloosungsplane (Reggs.-Bl. v. Jahre 1866 S. 1469) nachstehende 41 Serien gezogen worden:

Serie-Nr. 60. 187. 189. 233. 391. 420. 658. 716. 793. 887. 888. 907. 998. 1121. 1127. 1173. 1268. 1323. 1360. 1392. 1456. 1512. 1622. 1771. 1891. 1979. 2091. 2133. 2159. 2207. 2283. 2376. 2409. 2491. 2537. 2575. 2631. 2706. 2734. 3020. 3142.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **Prämien-Ziehung** am

1. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission (Maximiliansplatz) Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfindet.

München, den 2. März 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 28. Februar präs. 1. März 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hartkirchen, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Ferdinand Jungbauer, Pfarrer in Ruhstorf, Bezirksamts Griesbach, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. März l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Velden, k. Bez.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg I, dem Schullehrer Nikolaus Holzapfel zu Loitzenkirchen vom 1. Mai 1868 beginnend verliehen.

III. Augsburger Cours
vom 2. März 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		$101\frac{3}{4}$	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen		$93\frac{7}{8}$	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	1856/59	94	—
4% ganzjährige "		$88\frac{3}{4}$	—
4% halbjährige "		$88\frac{3}{4}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$88\frac{1}{2}$	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$98\frac{7}{8}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99\frac{3}{4}$
4% " Bank-Pfandbriefe		$90\frac{3}{8}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestie[gen]	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. März 1868.	Waizen	—	103	103	103	—	25	14	24	43	23	36	—	—	—	5
		Korn	—	28	28	28	—	23	27	23	16	23	5	—	—	—	28
		Gerste	—	83	83	83	—	16	—	15	52	15	30	—	20	—	—
		Haber	3	30	33	33	—	8	41	8	23	7	46	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 3. März 1868.	Waizen	—	—	—	168	—	23	18	22	9	20	51	—	—	—	32
		Korn	—	—	—	27	—	22	5	21	21	20	51	—	—	1	3
		Gerste	—	—	—	107	—	15	43	15	14	14	22	—	31	—	—
		Haber	—	—	—	41	—	8	43	8	14	7	43	-	—	—	41
Dingolfing	Vom 3. März 1868	Waizen	..	19	19	19	—	24	9	23	52	23	35	—	—	—	23
		Korn	—	17	17	17	—	20	36	20	18	20	-	—	22	—	-
		Gerste	—	100	100	100	—	14	56	14	42	14	27		—	—	21
		Haber	—	10	10	10	—	6	36	6	33	-			33	-	—
Geiselhöring	Vom 3. März 1868.	Waizen	—	60	60	60	—	25	-	24	12	23	30	-	6	..	—
		Korn	—	2	2	2	—	22	-	22	-	22		—	—	1	-
		Gerste	—	190	190	190	—	15	36	15	18	14	48	—	-	-	[illegible]
		Haber	--	16	16	16	—	8	15	8	15	8	15	..	-	—	3
Landau	Vom 2. März 1868.	Waizen	—	81	81	81	—	24	26	23	1	21	22	—	—	—	
		Korn	—	13	13	13	—	21		—	—	--	—	—	—	—	
		Gerste	—	161	161	161	—	14	33	14	7	13	9	—	-	-	
		Haber	—	3	3	3	—	6	48				—	—	—		

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 6. März 1868.	Waizen	44	765	809	726	83	26	20	25	6	23	17	—	10	—	—
		Korn	—	239	239	217	22	22	45	22	22	21	50	—	—	—	57
		Gerste	32	1088	1120	1052	68	16	27	16	9	15	47	—	—	—	30
		Haber	62	739	801	800	1	8	47	8	10	7	44	—	—	—	3
Mainburg	Vom 4. März 1868.	Waizen	—	112	112	107	5	25	36	24	45	21	27	—	11	—	
		Korn	—	21	21	21	—	22	42	22	31	22	—	—	—	—	46
		Gerste	—	61	61	61	—	17	6	16	43	16	24	—	—	—	17
		Haber	—	21	21	21	—	8	29	8	6	7	36	—	7	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. März 1868.	Waizen	—	54	54	54	—	25	42	24	40	23	39	—	—	—	22
		Korn	—	11	11	11	—	24	—	23	33	23	—	—	—	—	38
		Gerste	—	37	37	37	—	17	—	16	—	15	12	—	—	—	25
		Haber	—	43	43	33	10	8	30	7	39	7	—	—	31		—
Osterhofen	Vom 2. März 1868.	Waizen	—	91	91	91	—	24	52	24	21	24	2	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	14	44	14	32	14	9	—	16	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	—	—	7	16		—	—	—	—	—
Paßau	Vom 3. März 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	38	41	33	8	21	24	21	—	20	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	61	68	68	—	7	48	7	26	7	6	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 2. März 1868.	Waizen	—	16	16	16	—	25	15	24	44	24	15	—	—	1	9
		Korn	—	8	8	8	—	21	30	21	—	20	30	—	—	—	48
		Gerste	—	33	33	33	—	15	30	15	20	15	-	—	—	—	17
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 4. März 1868.	Waizen	—	—	—	102	—	23	12	22	29	21	48	—	46	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	215	—	14	58	14	42	12	42	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 29. Februar 1868.	Waizen	—	11	11	11	—	25	—	24	10	23	—	—	—	1	38
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	15	45	15	23	14	42	—	—	—	11
		Haber	—	4	4	4	—	7	48	7	40	7	15	—	20	—	—
Straubing	Vom 29. Februar 1868.	Waizen	12	852	861	857	7	24	26	23	6	21	16	—	—	—	35
		Korn	23	113	136	136	—	21	25	21	7	20	41	—	—	—	31
		Gerste	—	995	995	992	3	15	36	15	16	14	56	—	—	—	14
		Haber	15	229	244	244	—	8	29	8	8	7	47	—	—	—	28
Vilshofen	Vom 4. März 1868.	Waizen	22	335	357	357	—	27	10	26	40	25	4	—	—	—	46
		Korn	—	20	20	18	2	21	21	21	—	20	30	—	—	—	24
		Gerste	—	484	484	—	484	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		221	221	121	—	7	36	7	24	7	18	-	—	—	20

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 20.

№ 17. Landshut, Sonnabend den 7. März 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

184.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Inwohnerseheleute Johann und Anna Maria Littich von Pfaffenberg betreffend.

An die Schuldner der im Jänner und beziehungsweise Februar l. Js. verstorbenen Inwohnerseheleute Johann und Anna Maria Littich von Pfaffenberg ergeht hiemit die Aufforderung, allenfallsige Zahlungen lediglich bei dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte zu machen; ebenso sind Forderungen an den Rücklaß binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft dahier anzumelden.

Am 22. Februar 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brockard, kgl. Ldr.

185

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Anton Gaßlbauer, Austräger von Gaßlberg betreffend.

Nachdem sich Andreas Wimmer, Wirthssohn von Butenburg, ungeachtet der öffentlichen Ausschreibung vom 19. Novbr. v. J. bisher nicht gemeldet hat, so wird derselbe für todt erklärt und beschlossen, daß dessen Antheil am Rücklasse des Anton Gaßlbauer im Hypothekenbuche zu löschen sei.

Am 2. März 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lez.

186.

Bekanntmachung.

Wagner gegen Seiser p. deb.

Der unterfertigte kgl. Notar versteigert im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Paßau am

Donnerstag den 26. März l. Js.

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Neustift das Anwesen der Gütlerseheleute Georg und Magdalena Seiser, bestehend in Wohnhaus, Stall und Stadel, sammt Hofraum, Haus Nr. 149 in Neustift, Gemeinde Heining k. Landgerichts Paßau II, und dem hiezu gehörigen Grundbesitz Pl.-Nr. 178 und 179 zu achtzehn Dezimalen, notariell unterm 19. lfd. Mts. auf 608 fl gewerthet.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen

der §§ 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837, — und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Steigerungslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen, und können bis zum Steigerungstage Hypothekenbuchsauszug, Grundsteuerkataster und Schätzungs-Urkunde in der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars eingesehen werden.

Bleibt die erste Versteigerung erfolglos, so findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 2. April l. Js.

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im genannten Gasthause statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Paßau, am 20. Februar 1868.

Wolf, k. Notar.

187.

Bekanntmachung.

Invalidenfond gegen Simbeck p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 25. April 1868

Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Simbeckhof Haus Nr. 5 zu Itzenau, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- u. Oekonomiegebäuden u. Hofraum	zu	0,56 Tgw.,
Gras- und Baumgarten . . .	zu	11,14 „
Aeckern	„	65,74 „
Wiesen	„	21,86 „
Waldung	„	66,23 „

darunter ca. 11 Tagwerk schweres schlagbares Holz, das übrige größtentheils Jungholz &c., im Gesammtschätzungswerthe von 26,278 fl.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges., dann §§ 98 und folgd. der Proz.-Novelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Grundsteuer-Kataster-Auszüge, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Ausweis liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 27. Februar 1868.

Der kgl. Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

188.

Bekanntmachung.

Stumvoll gegen Grill pct. deb.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Passau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Mittwoch den 29. April l. Js.

Mittags 11 bis 12 Uhr

in der Behausung des Häuslers Franz Grill Hs.-Nr. $2\frac{1}{2}$ zu Duschlberg sein dem Zwangverkaufe unterstelltes Anwesen Haus Nr. $2\frac{1}{2}$ zu Duschlberg, bestehend in den Wohn- und Nebengebäuden und Grundstücken Pl.-Nr. 347a und b und 348, zusammen zu 15 Tagwerk 51 Dezimalen in der Steuergemeinde Frauenberg, belastet mit $35\frac{56}{100}$ kr. Grundsteuersimplum, und gemäß notarieller Schätzung v. 20. d. M. werth 1325 fl. zum erstenmale an den Meistbietenden öffentlich versteigert. — Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der §§ 98 bis 101 der Proz.-Novelle v. J. 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der

Versteigerungsverhandlung legal auszuweisen. — Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug, Besitz- und Lastenzeugniß und Schätzungsurkunde können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, 29. Februar 1868.

J. Puchner, k. Notar.

189.

Bekanntmachung.

Schlagintweit Anton, jun., Gastwirth und Zinngießer von Regen, dessen Universalconcurs betreffend.

Das k. Bezirksgericht Deggendorf hat dem unterfertigten k. Notare den Verkauf des Gantvermögens übertragen.

Dieses umfaßt:

I.

Das Glaserwirthsanwesen Haus Nr. 74 in Regen, enthaltend die Gebäulichkeiten, die reale Bierschenkgerechtigkeit, das reale Glaser- und Zinngießerrecht, das Gemeinderecht und 10,95 Tagwerk Grund und Boden in der Steuergemeinde Regen, geschätzt auf 6735 fl.

II.

Die Sohlwaldung Pl.-Nr. 395 in der Steuergemeinde Berndorf zu 5,12 Tgw., geschätzt auf 80 fl.

III.

Den Greßlingwald und den Berg am Brennersmark Pl.-Nr. $198\,{}^1/_2{}^{ab}$ in der Steuergemeinde bayerisch Eisenstein zu 27,04 Tagwerk, geschätzt auf 703 fl.

IV.

Die Mobilien, als: ein altes Billard mit Zugehörung, Tische, Sesseln, Kästen, Spiegeln, Betten mit Bettladen, Bilder, Glaser- und Zinngießerwerkzeug, eine Kuh, verschiedene Gläser, Alles zusammen geschätzt auf 310 fl.

Da für die sub I—III bezeichneten Objecte verschiedene Hypothekfolien bestehen, so werden dieselben getrennt versteigert und wird

A.

Erste Versteigerung für den Besitzstand sub I und II auf

Donnerstag den 30. April l. Js.

im Rathhaussaale zu Regen bestimmt und zwar für das Anwesen

von 9—11 Uhr,

für die Sohlwaldung aber

von 11—12 Uhr Vormittags;

B.

für den Greßlingwald rc. rc. aber auf

Donnerstag den 7. Mai l. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

im Petrasca'schen Wirthshause zu bayerisch Eisenstein.

Hiebei erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Wenn kein entsprechendes Angebot erfolgt, so wird jetzt schon die II. Versteigerung festgesetzt und zwar

A.

für das Anwesen auf

Samstag den 9. Mai d. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

und für die Sohlwaldung

Vormittags 11—12 Uhr

am vorhin bezeichneten Orte und

B.

für den Greßlingwald auf

Mittwoch den 20. Mai d. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

im obengenannten Wirthshause.

Hiebei erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach § 96

und folgende der Novelle von 1837 und § 64 des Hypothekengesetzes.

Unbekannte Steigerer haben bei Vermeidung des Ausschlusses über Identität und Zahlungsfähigkeit sich zu legitimiren.

Am Donnerstag den 30. April d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

werden im Schlagintweit'schen Hause auch die unter IV bezeichneten Mobilien gegen Baarzahlung öffentlich versteigert und geschieht der Zuschlag nur bei erreichtem $^3/_4$-Schätzungswerthe.

Entgegengesetzten Falles wird die II. Versteigerung
am Samstag den 9. Mai d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

abgehalten, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Regen, am 27. Februar 1868.

Der königliche Notar:
J. G. Duschl.

190.

Bekanntmachung.

Misof gegen Auer Elise zu Birnbach p. deb.

In Folge gerichtlicher Weisung werden unter meiner Leitung am

Montag den 20. April l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Hause der Bierbräuerswittwe Frau Elise Auer zu Birnbach öffentlich an den Meistbietenden folgende Immobiliarbesitzungen complexweise versteigert.

I. Complex.

1. Steuergemeinde Birnbach.

a) Das Bierbräueranwesen Hs.-Nr. 5 und 6 zu Birnbach, bestehend in Wohn- und Oekonomiegebäuden, Bräuhaus mit Gewerbseinrichtung, Fässer, Geschirren, radizirter Bierbräuer-, Branntweinbrenner- und Metzgergerechtsame, Faßschupfe, Binderhütte, Ziegelstadel und Ziegelofen; alle diese Gebäude nehmen mit den Hofräumen eine Grundfläche ein zu 1,32 Tagwerk, b) Gärten zu 2,31 Tagw., c) Aecker zu 80,46 Tagw., d) Wiesen zu 21,11 Tagw., e) Oedungen zu 0,46 Tagwerk, f) Wasser zu 0,36 Tagw., g) Waldung zu 18,85 Tagwerk.

2. Steuergemeinde Untertattenbach.

Eine Waldung Pl.-Nr. 1389 zu 48,77 Tagw.

3. Steuergemeinde Weng.

Eine Waldung Pl.-Nr. 688$^1/_2$ zu 32,16 Tagw.

Dieser ganze Complex hat einen Schätzungswerth von 60,363 fl. 2 kr., die Gebäude sind mit 15,400 fl. gegen Brand versichert. An Steuern und Lasten ruhen auf diesem Besitzthum 45$^{00}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 31 fl. 14$^{52}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 5 fl. 32 kr. 2$^1/_2$ dl. jährlicher Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates.

II. Complex.

Steuergemeinde Untertattenbach.

Pl.-Nr. 234^a, Wiese zu 2,26 Tagw., Pl.-Nr. 234^b, Acker zu 0,95 Tagw.

Diese beiden Parzellen sind freieigen und hypothekenfrei, haben einen Schätzungswerth von 802 fl. 30 kr. und sind besteuert mit 38$^{52}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist.

Würde bei der ersten Versteigerung kein Angebot gelegt, oder das gemachte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so setze ich jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin an auf

Samstag den 2. Mai l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im obengenannten Hause, wobei dann der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes über Namen, Stand und Wohnort und ihre Vermögensverhältnisse gesetzlich auszuweisen.

Nähere Aufschlüsse können bis zu den Strichterminen in meinem Amtszimmer erholt werden, und liegen daselbst Grundsteuerkataster-Auszüge und Hypothekenbuchs-Extrakt zur Einsicht auf.

Griesbach, den 24. Febr. 1868.

Kornmüller, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 21. Landshut, Mittwoch den 11. März 1868

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3571.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Vereinswesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der vorgeschriebenen Jahresanzeige pro 1867 über den Stand der politischen Vereine sich noch im Rückstande befinden, werden an die Erledigung des letzteren termino 8 Tagen hiemit erinnert.

In Ansehung der nicht politischen Vereine wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 13. April v. Js. (Kreisamtsbl. Seite 443) verwiesen, wornach diesbezügliche Anzeigen für die Folge zu unterbleiben haben.

Landshut, den 6. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4670.

Die Distriktsgemeinderechnung Dingolfing pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Dingolfing pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

	fl.	kr.
A. Einnahmen:		
1. Aktivbestand vom Vorjahre . .	1304	—
2. An Kapitalszinsen	224	48
3. An veräußerten Gegenständen des Distriktes	76	33
4. Kreisfondszuschuß	400	—
5. Naturaldienste der Gemeinden	4254	18
6. Distriktsumlagen	6749	12¾
Summa	13008	51¾
B. Ausgaben:		
1. Für den Distriktsrath . . .	69	32
2. Für Brücken, Durchlässe ꝛc. ꝛc.	4406	53½
3. Auf Ergänzung des Stammvermögens	500	—

	fl.	kr.
4. Auf Fundation des Distrikts-krankenhauses in Dingolfing .	500	—
5. Auf Naturaldienste der Gemeinden	4085	48
6. Auf Wegmacher-Löhnungen . .	885	—
7. Für technische Aufsicht . . .	333	15
8. Für Reparatur der Werkzeuge	24	20
9. Für Thierärzte	87	10
10. Zum Unterhalt der Krankenhäuser	1025	—
11. Für taubstumme Kinder . .	115	—
12. An die Gemeinde Gummering	50	—
Summa	12081	58 1/2

Abgleichung:

Einnahmen	13008	51 3/4
Ausgaben	12081	58 1/2
Aktivrest	926	53 1/4

Vermögensausweis:

a. rentirendes	6620	—
b. nicht rentirendes	1684	12
Summa	8304	12

Landshut, den 8. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4877.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirks Griesbach pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung für den Bezirk Griesbach pro 1866/67 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	282	33 1/3
2. Zinse von Aktivkapitalien . .	91	26
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	2	—
4. An heimbezahlten Capitalien .	2800	—
5. Zuschuß aus Staatsfonds incl. Zinsvergütung	5973	20
6. Zuschuß aus Kreisfonds . .	600	—
7. Naturaldienste	12771	19
8. Distriktsumlagen, und zwar:		
a. für Distriktsbedürfnisse . .	7688	14 1/2
b. für Armenzwecke	1730	36 3/4
Summa der lit. A.	31939	29 3/4

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	94	4
2. Auf Zahlungsrückstände des Vorjahrs	100	—
3. Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	2729	25 1/2
b. Naturaldienste	12771	19
c. Wegmacherlöhne	1327	30
d. für technische Aufsicht . .	88	24
4. Für die Umlegung der Distriktsstraße von Griesbach über Salvator nach Ortenburg	11442	3 3/4
5. Für Anschaffung von Löschmaschinen resp. auf Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr	150	—
6. Für den Unterhalt des Thierarztes	125	—
7. Für Aufstellung eines Wiesenbaugehilfen	175	—
8. Für Unterhaltung des Distrikts-Krankenhauses	1730	36
Summa der lit. B.	30733	22 1/4
C. Activrest . . .	1206	7 1/2
D. Vermögensstand .	1324	31 1/2

Landshut, den 6. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4705.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Landau pro 1866/67 werden auf Grund des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand vom Vorjahre	1007	41 1/4
2. An Zinsen von Aktivkapitalien	138	—
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	43	32
4. Zuschuß aus Kreisfonds	650	—
5. Zuschuß von den Gemeinden	187	30
6. Geldanschlag der Naturalleistungen	2071	—
7. Distriktsumlagen	12344	46 1/2
Summa A.	16442	29 3/4

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	153	54
2. Ersatzposten	1	—
3. Auf Kunstbauten	3559	19
4. Naturalleistung	7183	33
5. Auf Wegmacherlöhnungen	1817	12
6. Für technische Aufsicht	220	40
7. Für Wegmacherwerkzeuge	94	43
8. Für Herstellung und Unterhalt der Alleen	32	39
9. Für den Unterhalt des Thierarztes	75	—
10. Für die Dotirung der Rettungsanstalt in Landau	625	—
11. Remuneration des Wiesenbau- und Culturvorarbeiters	375	—
Summa B	14138	—

C. Abgleichung:	fl.	kr.
Einnahmen	16442	29 3/4
Ausgaben	14138	—
Aktivrest	2304	29 3/4

D. Vermögensausweis:	fl.	kr.
1. Rentirendes Vermögen	3450	—
2. Nicht rentirendes „	2309	29 3/4
Summa D.	5759	29 3/4

Landshut, den 3. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4700

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des ehemaligen Flurers Leonhard Wörle von Möttingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Nördlingen vom 13. vor. Mts. hat sich der ehemalige Flurer Leonhard Wörle von Möttingen im Monate November v. Js. von seinem Wohnorte in der angegebenen Absicht entfernt, seine Tochter in München zu besuchen, ist aber bis jetzt weder in München angekommen, noch nach Möttingen zurückgekehrt und fehlen seit seiner Entfernung alle Nachrichten über ihn.

Derselbe ist 80 Jahre alt, 6' groß, hat graue Augen, weiße Haare, stumpfe Nase, hervorstehendes Kinn, mageres Gesicht und trug bei seiner Entfernung einen runden schwarzen Hut, einen schon abgetragenen Burnus, eine schwarze, manchesterne Weste mit großen Metallknöpfen, eine kurze Lederhose und lange kalblederne Stiefel.

An der einen Wange hat er eine Narbe.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte des Genannten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches

Ergebniß dem k. Bezirksamte Nördlingen mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Landshut, den 7. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1037.

Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weißenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Höttingen wird zur Bewerbung bis zum 15. April c. mit einem Reinertrage von 601 fl. 46 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1867 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 28. Februar 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. März 1868 wurde die Verwesung der durch den Tod des kgl. geistl. Rathes, Pfarrers und Distriktsschulinspektors erledigten Stelle eines k. Distriktsschulinspektors für den Schuldistrikt Eggenfelden I bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei Eggenfelden dem Pfarrer Georg Pollinger zu Falkenberg übertragen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatt
von Niederbayern Nr. 21.

№ 18. Landshut, Mittwoch den 11. März 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

191.
Bekanntmachung.
Die Extradition des k. Rentamtes Kötzting betreffend.

Der neuernannte k. Rentbeamte Gabriel Hörger hat unterm 27. Februar l. Js. die Verwaltung des k. Rentamtes Kötzting angetreten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kötzting, den 5. März 1868.

Königliche Extraditionskommission.

Geiger, k. Regierungsrath.

192.
Bekanntmachung.
Auswanderung des Franz Seebald betreffend.

Franz Seebald, lediger Zimmergeselle von Schwarzenbach, der Gemeinde Lohberg, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Erinnerungen hiegegen werden bis zum 1. April d. Js. bei dem unterfertigten k. Bezirksamte angenommen.

Am 3. März 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

D. l. a.

Pösl, Amtsverweser.

193.
Bekanntmachung.
Auswanderungsgesuch des Raumeisters Georg Schimek zu Gloggritz aus Paßau betreffend.

Georg Schimek aus Paßau, zur Zeit Raumeister in der Volpini'schen Kappenfabrik zu Gloggritz in Böhmen, will nach Oesterreich auswandern.

Dieß wird hiemit zur Sicherung allenfallsiger Gläubiger desselben mit der Aufforderung bekannt gegeben, ihre Ansprüche gegen Schimek innerhalb 14 Tagen vom Tage dieses Ausschreibens an gerechnet bei dem unterfertigten Stadtmagistrate geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht hierauf die erbetene Auswanderungsbewilligung ertheilt würde.

Am 5. März 1868.

Stadtmagistrat Paßau.

Der rechtsk. Bürgermeister l. a.:

Herlein, I. Rechtsrath.

194.
Bekanntmachung.
Haberger c. Keck p. deb.

Der in meiner Bekanntmachung vom 23. vorigen Monats auf den 9. März angesetzte zweite Versteigerungs-Termin wird nicht an diesem Tage, sondern

Samstag den 14. März 1868
Vormittags von 11 — 12 Uhr
m Wallner'schen Gasthause zu Dünzling
bgehalten.

Kelheim, am 1. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

195.

Bekanntmachung.

Kast gegen Pittner wegen Hypothekforderung betr.

Die erstmalige Versteigerung des Seifensieder-Anwesens Haus Nr. 154 in Kelheim findet nicht am 14. März, sondern

Montag den 16. März d. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

n meinem Amtszimmer statt.

Kelheim, am 1. März 1868.

Der königliche Notar:
J. Stabler.

196

Bekanntmachung.

Zänkl gegen Streb und Consorten wegen Darlehens betr.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich

Freitag den 27. März 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

m Hackelsperger'schen Wirthshause zu Kapfelberg das Anwesen der Katharina Zänkl und des Joseph Streb von Kapfelberg, bestehend in:

Pl.-Nr. 37a Wohnhaus Hs.-Nr 31, Stall, Schweinstall, Gärtl und Hofraum zu 0,10 Tagw.,
Gemeinderecht zu einem Nutzantheile, ferner
in Aeckern Pl.-Nr. 256, 259, 263 1/3, zusammen 3,00 Tagw.,

sämmtliches gelegen in der Steuergemeinde Kapfelberg.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1450 fl.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt, Schätzungsurkunde und Belastungs-Certifikat liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 2. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

197.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank München gegen Mauderer p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Samstag den 9. Mai 1868
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Motzer'schen Gasthause zu Stausacker das Mühlanwesen Haus Nr. 13 alldort, bestehend in der Steuergemeinde Stausacker:

Plan-Nr. 18a Wohnhaus, Stall, Schupfe, Waschhaus und Hofraum zu 0,24 Tagw.,
Gärten, Aecker, Oedung zu 3,39 Tagw.,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth mit 2080 fl. erreicht ist, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen. Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 1. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

198.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Weisung zufolge bringe ich am

Dienstag den 7. April l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen des Schuhmachers Johann Bauhuber zu Kronberg bei Griesbach zur öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht in einem zweistöckigen hölzernen Wohnhause auf einer Grundfläche zu 7 Dezim. mit Pl.-Nr. 6 und Hs.-Nr. 8 und Pl.-Nr. 7 Gras-, Baum- und Wurzgarten zu 0,19 Tagw., Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen. Der Schätzungswerth desselben beträgt 1203 fl., besteuert ist es mit $4^{85}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 20 kr. Haussteuersimplum. Der Zuschlag kann nur erfolgen, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungspreis erreicht. Hypothekenbuchs-Extrakt und Grundsteuerkataster-Auszug liegen zur Einsicht in meinem Amtszimmer auf. Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meibung der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes über ihre Vermögens- und persönlichen Verhältnisse gesetzlich auszuweisen.

Griesbach, den 1. März 1868.

Kornmüller, k. Notar.

199

Bekanntmachung.

Aylburg Kloster gegen Wittenzellner Franz und Walburga wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 12. Mai l. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Dienstag den 26. Mai l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Schwimmbach das Anwese Haus-Nr. 1/14 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten und einem das Gebäudeareal mit umfassen den Grundbesitze von 22,20 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 2398 fl.

Bemerkt wird, daß bei der erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, währen bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohn Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde könne stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 3. März 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

200

Bekanntmachung.

Fruhstorfer c. Müller wegen Hypothekenzinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubin bringe ich am

Mittwoch den 6. Mai l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Maria Müller von Oebling bestehend aus den mit 1610 fl. gegen Brandschade versicherten Gebäuden und einem Gesammtgrundbesitz von 9,32 Tagw. — werth nach Schätzung von 4. d. Mts. 2227 fl. 12 kr. — zur erstmalige öffentlichen Versteigerung. Das Verfahren hiebei richte sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den §§ 9[illegible] bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung de Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer habe

18*

h über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal
iszuweisen. Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-
:trakt, Schätzungsurkunde und rentämtliches Lasten-
ugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei ein-
sehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden
ı Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein den
chätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden,
beraume ich jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung
agsfahrt an auf

Mittwoch den 13. Mai l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

ı Wirthshause zu Ittling, und erfolgt hiebei der
ıschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Straubing, 5. März 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

201.

Bekanntmachung.

Hofmaier c Grauschopf wegen Hypothekenforderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Samstag den 2. Mai 1868

Vormittags 10 Uhr

ı Grimminger'schen Gasthause zu Schier-
ng das Anwesen der Simon und Theresia Grau-
schopf'schen Musikerseheleute Haus Nr. 108¼ zu
chierling, in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts
ıd Rentamts Mallersdorf, gelegen, nach Katasterseite
193⅙, bestehend aus Plan Nr. 411ᵇ dem man-
tmäßig gebauten, im guten baulichen Zustande be-
ıdlichen Wohnhause mit Kuhstall und Stadel unter
tem Dache sammt Hofraum zu 9 Decimalen, Plan
r. 411ᵃᶜ Garten zu 0,17 Tagw. im Gesammt-
hätzungswerthe von 1800 fl. zur erstmaligen Ver-
igerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann,
enn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes
ıgebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Ter-
mine selbst bekannt gegeben.

Mallersdorf, 5. März 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

202.

Bekanntmachung.

Drexler c. Zauner wegen Hypothekzinsen betreffend.

In rubrizirter Streitsache versteigert der unter-
fertigte k. Notar im Auftrage des k. Landgerichts
Arnsdorf, als Prozeßgericht, am

Freitag den 8. Mai l. Js.

Nachmittags von 1 bis 3 Uhr

im Hause Haus Nr. 88 zu Reising das in der
Steuergemeinde Jägerndorf, k. Landgerichts Arnsdorf
und k. Rentamts Eggenfelden, gelegene, im Steuer-
kataster Seite 208 vorgetragene Langreisinger- oder
Unterreisingergut Haus Nr. 88 zu Reising, bestehend aus
den Wohn- und Oekonomiegebäuden, Garten, Aeckern,
Wiesen und Waldungen, zusammen zu sechzig Tagwerk
fünfundfünfzig Dezimalen (60,55 Tgw.), welches mit
5 fl. $1^{10}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, $12^{30}/_{100}$ kr.
einfacher Haussteuer und den katastrirten Reichnissen an
den Cooperator von Malgersdorf, an die Meßner von
Malgersdorf, Jägerndorf und Zell, sowie an den Wasen-
meister von Falkenberg belastet ist und nach notarieller
Schätzungsurkunde vom 28. Februar 1868 auf
fünftausendvierhundertneunundneunzig Gulden (5499 fl.)
geschätzt wurde.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber
mit dem Anhange eingeladen, daß im obigen Termin
der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden
nur erfolgen kann, wenn durch das Meistgebot wenig-
stens der Schätzungswerth des Anwesens erreicht wird,
da sich das Verfahren bei dieser Versteigerung nach § 64
des Hyp.-Ges. und den Vorschriften der §§ 98—101
der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 richtet und

daß dem Notar unbekannte Steigerer sich sowohl über ihre Identität, als auch über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls ihren Kaufsangeboten eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könnte.

Sollte im obigen Termin nicht wenigstens der Schätzungswerth für vorstehend beschriebenes Anwesen geboten werden, so wird zur Abhaltung der zweiten Versteigerungstagsfahrt schon jetzt Termin auf

Samstag den 23. Mai lfd. Js.

Nachmittags 1 bis 2 Uhr

in der beklagtischen Behausung Haus Nr. 88 zu Reising bestimmt, in welcher das zur Versteigerung kommende Anwesen dem Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen wird.

Alle auf die Versteigerung bezüglichen Urkunden können von Kaufsliebhabern bis zum Versteigerungstermin in der Amtskanzlei des Unterzeichneten eingesehen werden.

Arnsdorf, den 3. März 1868.

Steiner, k. Notar.

203.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank München gegen Amann, hier Panzer p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Montag den 30. März 1868

Nachmittags 2 — 3 Uhr

in der Behausung der Gütlerseheleute Thomas und Antonia Amann Haus Nr. 14 zu Neukelheim auf Kosten, Wag und Gefahr des Lorenz Panzer von Herrnsaal das Anwesen Haus Nr. 14 in Neukelheim, bestehend in:

Plan Nr. 27ᵃ Gebäude zu 0,04 Tagw.,
Plan Nr. 27ᵇ Garten zu 0,38 Tagw.,
Plan Nr. 528 Acker zu 2,17 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1350 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 4. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

204.

Bekanntmachung.

Gant der Krämerseheleute Max und Walburga Janker von Neuessing betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich an

Dienstag den 12. Mai 1868

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Hesselberger'schen Gasthause zu Neuessing das Anwesen der Janker'schen Krämerseheleute allbort, bestehend:

Pl. Nr. 24 Wohnhaus mit Schupfe, Waschhaus Stall und Hofraum zu 0,09 Tagw. Hs. Nr. 19 Garten, Acker, Waldung, Wiesen, Hopfengarten, zusammen 11,35 Tagw., nebst Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil, in der Steuergemeinde Neuessing; ferner Pl. Nr. 3665 und 3774 Waldungen und theilweise Hopfengarten, zusammen 6,15 Tagw in der Steuergemeinde Hienheim.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 7826 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungs-Urkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 4. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

205.

Bekanntmachung.

Rattenheimer c. Borgenheimer p. deb. hyp.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Montag den 4. Mai l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Söldners Joseph Borgenheimer zu Gunzenhofen dessen Anwesen Haus Nr. 10 in Gunzenhofen mit Gebäulichkeiten und 4,70 Tagwerk Grund, belastet mit 29 $^{1}/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 6 kr. 5 hl. Arealhaussteuersimplum, 1 fl. 15 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse aus 31 fl. 15 kr. Kapital und 2 fl. 25 kr. Bodenzins zur Staatskasse aus 60 fl. 45 kr. Kapital, dann an Hypotheken mit 500 fl. Kapital und 270 fl. Kautionen, laut Schätzung vom 10. Juli 1867 in einem Werthe von 1012 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 u. f. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsextrakt und die Schätzungs-Urkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, den 6. März 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

206.

Bekanntmachung.

Gant des Hutmachers Johann Baptist Amberger zu Köfling betr.

Am Montag den 11. Mai 1868

Vormittags 9—10 Uhr

versteigere ich, der unterfertigte k. Notar, in meiner Amtskanzlei in Folge gerichtlicher Anordnung das Immobiliarbesitzthum des hiesigen Hutmachers Johann Baptist Amberger, bestehend aus:

Pl.-Nr. 130 neuerbautes Wohnhaus, Stall, Stadel nebst Hofraum 0,09 Tagw. und realer Hutmachergerechtigkeit,

Pl.-Nr. 131 Hausgarten zu 0,03 Tgw.,

Ganzes Gemeinderecht,

Pl.-Nr. 666, 798, 131 $^{1}/_{3}$, 131 $^{1}/_{4}$, 557, 651 651 $^{1}/_{2}$, 799, 131 $^{1}/_{2}$, und 119 $^{1}/_{3}$ Aecker Gärten, Wiesen und Anger zu 3 Tgw. 23 Dez.

geschätzt insgesammt am 8. März 1867 auf 4413 fl. worauf 5022 fl. Hypothekschulden eingetragen stehen und 27 kr. 1 hl. Bodenzins zum Staate aus 11 fl. 15 kr. Kapital, sowie 19 kr. 3 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 8 fl. 15 kr. Kapital ruhen, die Gebäulichkeiten sind mit 2200 fl. der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt einverleibt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, es erfolgt also bei dieser Versteigerung der Zuschlag bloß bei erreichtem Schätzungswerthe; wird dieser nicht

erreicht, oder ein Gebot gar nicht gelegt, so anberaume ich die zweite Versteigerungstagsfahrt für dieses Besitzthum hiemit auf

Montag den 25. Mai d. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

gleichfalls in meiner Amtskanzlei, wo sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, doch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht gewahrt.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Katasterauszug können jederzeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Vermögensverhältnisse auszuweisen, als sonst ihre Angebote nicht berücksichtiget werden.

An obigen Tagen werde ich auch in der Amberger'schen Behausung von 11 — 12 Uhr Vormittags mehrere Mobiliargegenstände versteigern, von denen am ersten Tage der Hinschlag nur erfolgt bei erreichten drei Viertheilen des Schätzungswerthes, am zweitgenannten Tage ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kötzting, den 3. März 1868.

Der königliche Notar:

Widmann.

207.

Bekanntmachung.

Obermaier gegen Obermüller wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigtem k. Notar die dem Müller Kaspar Obermüller zu Reismühle gehörige, in der Steuergemeinde Großarmschlag, k. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, gelegene Wörthwiese Plan Nr. 1827 zu 0,37 Tgw. mit darauf erbauter Schneidsäge, belastet mit 7 kr. 1 hl. jährlicher Grundsteuer und unterm 13. Januar l. Js. notariell auf 850 fl. gewerthet, nach § 64 des Hypothekengesetz und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—10 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 de öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird z erften Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 18. März 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

in der Behausung des Bauern Franz Ploier z Schilbertsschlag, k. Landgerichts Grafenau, angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag n dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des b merkten Objektes geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käuf einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nic erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Ve steigerung auf

Mittwoch den 8. April 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze anberaumt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag oh Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorb halt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, d ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würde falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreich

Hypothekenbuchs-Auszug, sowie Schätzungsverhan lung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigte k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kauf lustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß de unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich üb Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweis haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zug lassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei d Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werde

Grafenau, am 13. Februar 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

208.

Bekanntmachung.

Bohmann c. Sturm p. deb.

Im rubricirten Betreffe versteigere ich am

Freitag den 3. April l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

n meiner Amtskanzlei das Anwesen 721 $^{1}/_{2}$ ›ahier in zwei Partien, und zwar besteht die erste Partie aus dem Wohnhause Haus Nr. 721 $^{1}/_{2}$ dahier nit Schupfe und Hofraum zu 10 Dezimalen, die weite Partie aus Plan Nr. 1130 $^{1}/_{2}$ Oedung zu 3 Dezimalen, erstere Partie auf 2500 fl., letztere uf 40 fl. gewerthet.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn das Anebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und aben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person md Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung uszuweisen.

Grundsteuer- und Hypothekenbuchsauszug, Belastungsertifikat und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 23. Januar 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

209.

Bekanntmachung.

Die Weinversteigerung im k. Hofkeller zu Würzburg betreffend.

In Folge Entschließung der k. Regierungs-Finanzammer vom 22. Februar d. Js. Nr. 4796 werden

Donnerstag den 16. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinde von 2—4 Eimer, die weißen Weine ohne Gebinden in Parthieen von 8—16 Eimer zum Striche gebracht werden,
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habenden Anfragen an den königl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

A. Weiße Weine.

1) 1866. Hörsteiner-Riesling,
2) 1859. Leisten Riesling,
3) 1862. Stein-Riesling,
4) „ Leisten-Riesling,
5) 1865. Hörsteiner-Riesling II,
6) „ „ „ I.

B. Rothe Weine.

1) 1864. Schalksberger,
2) 1865. Salecker,
3) „ Hörsteiner,
4) „ innerer Leisten,
5) 1862. Schalksberger,
6) „ äußerer Leisten,
7) „ innerer Leisten.

Würzburg, den 26. Februar 1868.

Königliches Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (3a) L. Oppmann, kgl. Kellermeister.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 22 Landshut, Sonnabend den 14. März 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5762.

An sämmtliche Bezirksämter und unmittelbare Magistrate von Niederbayern.

Die Abgabe der k. bayerischen Gesetz- und Regierungsblätter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des h. Ministerial-Ausschreibens, d. d. 1. d. M. Nr. 1619 mit dem Auftrage, von dem Inhalte desselben die sämmtlichen Pfarrämter im Bezirke sofort zu verständigen und darüber, daß dieses geschehen ist, Nachweis zu den Akten zu bringen.

Landshut, den 9. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 1619.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Wie den obengenannten Stellen und Behörden bereits bekannt gegeben wurde, ist vom Jahre 1868 anfangend der Preis des k. b. Regierungsblattes auf 3 fl. 30 kr., jener des k. b. Gesetzblattes auf 2 kr. vom Bogen festgesetzt, und von jenem Zeitpunkte an der unentgeltliche Bezug sowohl des Regierungs- als des Gesetzblattes gänzlich aufgehoben worden.

Dagegen ist an den bestehenden Verordnungen über die Verpflichtung zur Haltung dieser Blätter in keiner Weise eine Aenderung eingetreten.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministerium des Innern werden aber durch die k. Postanstalt zu

Zeit noch eine nicht unbedeutende Anzahl Exemplare des Regierungsblattes weniger begehrt als früher, weshalb es scheint, daß von Seite mancher Behörden die Bestellungen bisher unterlassen worden sind.

Da das k. Staatsministerium des Innern beabsichtigt, in der Folge eine Verminderung der Auflage herbeizuführen, woraus später für etwaige säumige Behörden große Mißstände erwachsen würden, so werden die sämmtlichen dem unterfertigten k. Staatsministerium untergeordneten Stellen und Behörden, welchen bisher die Verpflichtung zur Haltung der oben genannten Blätter oblag, hiemit beauftragt, die Bestellungen hierauf ohne Verzug bei der k. Postanstalt anzubringen, die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, aber insbesondere angewiesen, die sämmtlichen Pfarrämter von gegenwärtigem Ausschreiben entsprechend zu verständigen.

München, den 1. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Gresser.

Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath (gez.) v. Bezold.

Ad Num. 3380.

An die k. Kreiskasse, das Oberaufschlags- und Kreisstempelverlagsamt, die k. Rentämter, Forstämter, die Triftinspektion in Paßau u. die Regierungsregieverwaltung.

Die überschüssigen Exemplare des Regierungsblattes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung vom 25. Februar l. Js. Nr. 2559 wird den der unterfertigten k. Regierung untergestellten Aemtern und Behörden zur Beachtung mit dem Auftrag bekannt gegeben, die allenfalls unterlassene Bestellung des Regierungsblattes ungesäumt zu effectuiren und Anzeige über den Vollzug zu machen.

Landshut, den 9. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 2559.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach der durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 20. September vor. Js. erfolgten Bekanntgabe (Finanz-Ministerial-Blatt 1867 Nr. 21) wird seit dem 1. Januar 1868 das k. Regierungsblatt gegen Abonnement bei der Postanstalt abgegeben.

Da nun inhaltlich einer Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Zeit von der k. Postanstalt ungleich weniger Exemplare begehrt sind als früher, während in der Berechtigung und der Pflicht zur Abnahme eine Veränderung nicht eingetreten ist, so besteht die Vermuthung, daß von Seite mancher k. Behörden die Bestellungen bis jetzt nicht gemacht worden sind.

Zur Ermöglichung der nothwendigen Regelung des Druckes des Regierungsblattes nach Maßgabe des Bedarfes, und zur Vermeidung späterer, aus der versäumten Bestellung erwachsender Mißstände ergeht hiemit der Auftrag, die allenfalls bisher unterlassene Bestellung nunmehr ungesäumt zu effektuiren und hiezu auch die untergeordneten Aemter und Kassen in gleicher Weise anzuhalten.

München, den 25. Februar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Bischof.

Ad Num. 650.

Bekanntmachung.

Ergebnisse der General-Versammlung des Unterstützungsvereins für das Aufschlagspersonal im Jahre 1867 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Wissenschaft und Darnachachtung werden nachstehende höchste Bestimmungen des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen rubr. Betreffs an das niedere Aufschlagspersonal von Niederbayern mitgetheilt.

Landshut, den 7. März 1868.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Schmalzl. v. Lobkowitz.

Abdruck. Ad Num. 10784.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Finanzen.

Auf den Bericht vom 1./4. vor. Mts. bezeichneten Betreffs ergeht folgende Entschließung:

1. der Bitte um Erhöhung des Staats-Zuschusses an den Unterstützungsverein von jährlich 7000 auf 12000 fl. vermag während der bevorstehenden IX. Finanzperiode nicht entsprochen werden.

2. Der für das Jahr 1868 beabsichtigten Erhöhung des Jahresunterstützungsbetrages für eine Wittwe auf je 100 fl. steht das Bedenken entgegen, daß die Nachhaltigkeit dieser erhöhten Leistung bei den dermaligen Mitteln des Vereins nicht gesichert erscheint.

Da somit der Zeitpunkt für eine solche Erhöhung noch nicht für gekommen erachtet werden kann, hat es vorläufig bei dem bisherigen Jahresunterstützungs-Betrage für eine Wittwe von je 60 fl. (sechzig Gulden) zu verbleiben.

3. Die beantragte Abänderung des § 8 der Vereinssatzungen ist als berechtigt anerkannt und deßhalb an sämmtliche Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins unterm Heutigen geeignete Entschließung erlassen worden, wovon zur Kenntnißnahme ein Abdruck hier anliegt.

4. Wegen der Verleihung von Korporationsrechte für den Unterstützungs-Verein ist sich an das zuständig k. Staatsministerium des Innern zu wenden.

Demgemäß hat die k. Regierung, K. d. F., das Weitere zu veranlassen und die in Vorlage gebrachte Protokolle anverwahrt zurückzuempfangen.

Auf rc. Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An den Verwaltungsrath. Betr. w. v. — Durch den rc. gez. Bischof.

Abdruck.

Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß eines anher gestellten und durch das unterfertigte k. Staatsministerium genehmigten Antrage des Verwaltungsrathes des Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Aufschlagseinnehmer und Malzaufseher hat der § 8 der Vereinssatzungen vom 23 Juni 1860 nunmehr in nachstehender Fassung in Geltung zu treten.

Bleibt ein Mitglied ein Jahr lang mit der Entrichtung seines Jahresbeitrages im Rückstande und kann dieser Jahresbeitrag auch zwangsweise nicht beigetrieben werden, oder wird ein Mitglied zur Strafe aus dem Aufschlagsdienste entlassen, so hört es unmittelbar dann auf, Mitglied des Vereins zu sein.

Der Anspruch auf Unterstützung geht in diesen Fällen für Frau und Kinder des bisherigen Vereinmitgliedes verloren.

Ein Rückersatz der geleisteten Einzahlungen kann in keinem Falle verlangt werden.

München, am 4. Oktober 1867.

Auf rc. Befehl.

gez. v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F. Betr. wie vor. — Durch den rc. gez. Bischof.

Ad Num. 4591.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnungen der Distriktsgemeinde Mainburg für das Jahr 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nachfolgend die Ergebnisse der Distriktsfonds-Gemeinde Mainburg für das Jahr 1866/67, nämlich vom 1. Oktober 1866 bis letzten Dezember 1867 bekannt gegeben.

Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	505	54
2. Aktiv-Ausstände	91	51 1/2
3. Zinse aus Kapitalien . . .	378	43
4. Zuschuß aus Kreisfonds . .	600	—
5. Distriktsumlagen, und zwar:		
a. in Geld nach 13 kr. vom Steuergulden	11173	52 1/4
6. durch Naturaldienstleistungen .	—	—
Summa	12750	20 3/4

Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath, den Kassier und die Regie	160	13
2. Zahlungsrückstände vom Vorjahre	25	—
3. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a. für Brücken, Durchläße, Geländer u. dgl.	4272	30
b. für Beibringung und Einlegung des Deckmaterials, Einebnen desselben und sonstige Straßen-Arbeiten	5414	20
c. Wegmacherlöhnungen . . .	1305	—
d. Werkzeuge für die Wegmacher	75	30
e. für technische Aufsicht . .	372	43
4. Sustentation des Bezirks-Thierarztes	50	—
5. Für Zwecke der Landwirthschaft und Aufstellung eines Wiesenbaumeisters	100	—
Summa	11775	16

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	12750	20 3/4
Ausgaben	11775	16
Kassarest	975	4 3/4
Vermögensstand.		
Rentirende Kapitalien . .	10023	—
Nicht rentirend	1417	18 1/2
Summa	11440	18 1/2
Zahlungsrückstände . . .	11	15
Reines Vermögen	11429	3 1/2

Landshut, den 9. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5130.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Paßau I pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Paßau I pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aus dem Vorjahre	2414	59
2. Pachterträgniß	5	—
3. Kreisfondszuschuß	1000	—
4. An Distriktsumlagen . . .	10308	20 1/2
Summa	13728	19 1/2

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	186	10
2. Auf die Schuldentilgung . .	1345	13 1/2
3. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	8925	21
4. Für den Thierarzt	31	15
5. Für Vaganten-Arrestlokale . . .	30	—
6. Auf Wohlthätigkeit	20	—
7. An die Gemeinde Hacklberg .	250	—
8. Für Ortstafeln und Wegzeiger .	45	9
Summa	10833	8 1/2

Abgleichung.	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen . .	13728	19 1/2
„ Ausgaben „ . .	10833	8 1/2
Aktivrest	2895	11

Landshut, den 8. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5210.

Die Distriktsgemeinderechnung Paßau II pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Paßau II pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aus den Vorjahren	811	12 2/8
2. Ertrag aus Gras und Holz .	6	—
3. Kreisfondszuschuß	350	—
4. Naturaldienste der Gemeinden .	4161	24
5. An Distriktsumlagen . . .	2591	40 7/8
Summa	7920	17 1/8

B. Ausgaben.		
1. Für den Distriktskassier und Regie	38	57
2. Unterhaltung der Distriktsstraßen	7194	44
3. Für den Bezirks-Thierarzt . .	31	15
4. Baganten-Transportkosten . .	17	—
5. An den St. Johannis-Verein .	150	—
6. Für Ortstafeln und Wegzeiger	22	6
Summa	7504	2

Abgleichung.		
Die Einnahmen betragen . .	7920	17 1/8
Die Ausgaben betragen . .	7504	2
Aktivrest	416	15 1/8

Landshut, den 8. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5213.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Straubing pro 1866/67 b

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baye

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgeset vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse Distriktsgemeinde-Rechnung des Bezirkes Straubi pro 1866/67 hiermit nachfolgend zur öffentlich Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aus dem Bestande des Vorjahres	951	49 1/
2. Nutzungen aus dem Gemeindevermögen	160	31
3. Erhobene Kapitalien . . .	3000	—
4. Zuschuß aus Kreisfonds . .	300	—
5. Naturalleistungs-Anschlag . .	2172	16
6. Distriktsumlagen	2799	24 3/
Summa	9384	1 1/

B. Ausgaben.		
1. Für den Distriktsrath und auf Regie	129	10
2. Auf Kapitalsanlegung . . .	1500	—
3. Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	4329	—
4. Anschlag der Naturaldienste .	2172	16
5. Auf Löhnung der Wegmacher .	450	—
6. „ technische Aufsicht . . .	93	45
7. „ Reparatur der Werkzeuge .	63	5
8. „ Hebammen-Unterricht . .	120	—
9. „ Unterhalt der Thierärzte .	175	—
10. „ sonstige Ausgaben . . .	37	30
Summa	9069	46

C. Abschluß.		
Einnahmen	9384	1 1/4
Ausgaben	9069	46
Aktivrest	314	15 1/4

D. Vermögensausweis.	fl.	kr.
a) Bankanlehen à 3 % . .	1500	—
b) Kassabestand	314	15¼
Summa des Vermögens	1814	15¼

Landshut, den 9. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5036.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Bezirksamts Vilsbiburg pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Ergebnisse der bezeichneten Rechnung nach vollzogener Prüfung bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . .	991	46½
2. Aktivausstände	30	—
3. Zinse von Aktivkapitalien .	1312	24
4. Erlös aus veräußerten Gegenständen	22	—
5. Zuschuß aus Kreisfonds . .	600	—
6. Naturaldienste	10115	18
7. Distriktsumlagen, und zwar:		
a. für die allgemeinen Bedürfnisse	5498	18
b. „ Armenzwecke	927	34
8. Für heimbezahlte Capitalien .	1100	—
Summa I.	20597	20½

II. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	128	45
2. Auf ausgeliehene Capitalien .	1050	—
3. Unterhaltung der Distriktsstraßen, als:		
a. für Kunstbauten und Deckmaterial, dann Kiesfertigung	5113	20
b. Naturaldienste	10115	18
c. Wegmacher-Löhne . . .	1432	48½
d. technische Aufsicht . . .	375	—
4. Unterhalt der Thierärzte . .	218	30
5. Errichtung von Krankenhäusern	1000	—
6. Kreisumlagen ꝛc.	7	55
Summa II.	19441	36½
III. Activrest . .	1155	44
IV. Activ-Vermögensstand	44146	12

Landshut, den 8. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 933

Erledigung der protestantischen Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die protestantische Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, durch Beförderung in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen a dato mit einem fassionsmäßigen Ertrügnisse von 749 fl. 53 kr. ausgeschrieben.

Auf der Pfarrei ruhen 73 fl. 8 kr., welche zum Pfarr-Vermögen mit jährlich 6 fl. 8 kr. bis 1878 abzutragen sind, ferner sind 123 fl. 57 kr. mit 5 % zu refundiren und mit 4 % zu verzinsen.

Bayreuth, den 5. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Augsburger Cours

vom 6. März 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		$101^3/_4$	—
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		$93^7/_8$	—
$4^1/_2$ % halbjährige „	1856/59	94	—
4% ganzjährige „		$88^3/_4$	—
4% halbjährige „		$88^3/_4$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$88^1/_2$	—
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$98^7/_8$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		825	—
„ Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		—	120
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^3/_4$
4% „ Bank-Pfandbriefe		$90^3/_8$	90

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefall.		gestie.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. März 1868.	Waizen	—	68	68	67	1	26	—	25	5	24	31	—	—	—	22
		Korn	—	12	12	12	—	23	43	23	33	23	30	—	—	—	17
		Gerste	—	13	13	13	—	16	30	16	13	16		-	—	-	2[illegible]
		Haber	—	27	27	27	—	9	16	8	57	8	30	—	—	-	34
Deggendorf	Vom 10. März 1868.	Waizen	—	—	—	150	—	23	49	22	55	21	40	—	—	—	46
		Korn	—	—	—	18	—	22	45	22	18	21	45	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	149	—	15	57	15	46	14	56	—	—	—	32
		Haber	—	—	—	50	—	8	58	8	1	7	53	-	13	—	—
Dingolfing	Vom 10. März 1868	Waizen	-	72	72	72	—	25	14	24	10	23	6	—	—	—	18
		Korn	—	20	20	20	—	21	50	21	40	21	30	—	—	1	22
		Gerste	—	110	110	110	—	15	—	14	45	14	30	-	—	—	3[illegible]
		Haber	—	6	6	6	--	7	18	-	—	—	—	-	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. März 1868.	Waizen	—	131	131	131	—	25	12	24	30	23	48	—	—	—	18
		Korn	—	5	5	5	—	22		22	-	22	—	—	—	—	—
		Gerste	—	278	278	278	—	16	12	16	—	15	36	—	-	—	42
		Haber	--	7	7	7	—	8	30	8	-	7	—	—	15	—	
Landau	Vom 9. März 1868.	Waizen	—	202	202	202	—	24	38	23	10	21	31	—	—	—	-
		Korn	—	5	5	5	—	22	45	—	—	-	—	—	—	—	-
		Gerste	—	356	356	356	-	14	41	14	4	13	3	—	—	—	
		Haber	—	—	—		—	—					—	—	—		

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleib. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 13. März 1868.	Waizen	83	1062	1145	755	390	25	40	24	33	23	4	—	33	—	—
		Korn	22	187	209	168	41	22	20	21	56	21	6	—	26	—	—
		Gerste	68	1616	1684	1500	184	16	15	15	57	15	28	—	12	—	—
		Haber	1	1106	1107	1064	43	8	39	8	11	7	43	—	—	—	1
Mainburg	Vom 11. März 1868.	Waizen	5	81	86	81	5	25	48	24	54	22	12	—	—	—	9
		Korn	—	21	21	21	—	23	12	22	58	22	—	—	—	—	27
		Gerste	—	44	44	44	—	17	18	16	47	16	30	—	—	—	4
		Haber	—	45	45	28	17	9	—	8	31	7	45	—	—	—	25
Neustadt a. d. D.	Vom 10. März 1868.	Waizen	—	69	69	67	2	25	33	24	50	24	6	—	—	—	10
		Korn	—	13	13	13	—	24	12	24	4	24	—	—	—	—	31
		Gerste	—	41	41	36	5	17	24	16	14	15	12	—	—	—	14
		Haber	10	36	46	43	3	8	36	8	—	7	—	—	—	—	21
Osterhofen	Vom 9. März 1868.	Waizen	—	70	70	70	—	25	—	24	11	23	6	—	10	—	
		Korn	—	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	270	270	270	—	14	53	14	42	14	15	—	—	—	10
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Paßau	Vom 10. März 1868.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	25	48	—	—	—	—	—	
		Korn	8	52	60	55	5	21	24	20	46	20	—	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Haber	—	110	110	110	—	8	42	7	26	7	6	—	—	—	—
Pilsting	Vom 10. März 1868.	Waizen	—	17	17	17	—	23	—	21	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	15	21	15	12	15	-	—	—	—	—
		Haber		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 11. März 1868.	Waizen	—	—	—	83	—	23	—	22	40	21	55	—	—	—	11
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	
		Gerste	—	—	—	316	—	15	14	15	—	14	37	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 7. März 1868.	Waizen	—	11	11	11	—	25	12	24	57	24	30	—	—	—	47
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Gerste	—	25	25	25	—	16	—	15	55	15	15	—	—	—	32
		Haber	—	2	2	2	—	8	18	—	—	—	—	—	—	—	38
Straubing	Vom 7. März 1868.	Waizen	7	870	877	870	7	24	15	23	16	21	47	—	—	—	10
		Korn	—	71	71	71	—	22	30	21	59	21	25	—	—	—	52
		Gerste	3	734	737	730	7	16	42	15	37	14	16	—	—	—	21
		Haber	—	173	173	173	—	9	44	8	24	6	39	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 11. März 1868.	Waizen	—	315	315	283	32	26	42	26	3	25	1	—	37	—	—
		Korn	2	9	11	11	—	21	31	21	18	21	8	—	—	—	18
		Gerste	—	333	333	—	333	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	229	229	229	—	7	49	7	34	7	15	—	—	—	10

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatt

von Niederbayern Nr. 22.

№ 19. Landshut, Sonnabend den 14. März 186

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

210.

Bekanntmachung.

Der Inwohner Johann Madl von Bischofsreuth beabsichtigt mit seinem Eheweibe und seinen 5 minderjährigen Kindern, nämlich Joseph, Johann, Maria, Aloisia und Ludwig nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 6. März 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich, k. Bezirksamtmann.

211.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Johann Müller, Metzgerssohnes von Geisenhausen betreffend.

Auf dem Anwesen des Joseph Müller, Metzgers in Geisenhausen, sind 800 fl. unverzinsliches Elterngut für seinen seit dem russischen Feldzuge vermißten Bruder Johann Müller mit dem Anfügen im Hyp.-Buch Geisenhausen Bd. I S. 69 versichert, daß, wenn dieser als Krüppel zurückkömmt, er gegen Inbe[...] dieser Summe auf dem Anwesen abgenährt wer[...] muß gemäß Vertragsbrief vom 24. Februar 18[...]

Auf Antrag seines obengenannten Bruders erg[...] nun an Johann Müller, welcher am 9. August 17[...] geboren ist, oder dessen rechtmäßige Descendenz [...] Aufforderung, sich binnen 3 Monaten a dato [...] melden und auf obige Vermögenstheile ihre Ansprü[...] zu erheben, widrigenfalls Johann Müller als v[...] schollen und todt erklärt und fragl. Vermögen [...] sonstigen Intestaterben ohne Caution verabfolgt, [...] ziehungsweise von denselben die Löschung betreffen[...] Hypothek erwirkt werden würde.

Am 6. März 1868.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders.

212.

Bekanntmachung.

Ansprüche an den Nachlaß des Uhrmach[...] Schmelcher Joseph von Pilsting sind bin[...] 4 Wochen bei Meidung späterer Nichtberücksichtig[...] dahier anzumelden.

Am 8. März 1868.

Königliches Landgericht Landau a. d. Isar.

Oppert.

213.
Bekanntmachung.
Misof gegen Auer Elise zu Birnbach p. deb.

In Folge gerichtlicher Weisung werden unter meiner Leitung am

Montag den 20. April l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Hause der Bierbräuerswittwe Frau Elise Auer zu Birnbach öffentlich an den Meistbietenden folgende Immobiliarbesitzungen complexweise versteigert.

I. Complex.

1. Steuergeinde Birnbach.

a) Das Bierbräueranwesen Hs.-Nr. 5 und 6 zu Birnbach, bestehend in Wohn- und Oekonomiegebäuden, Bräuhaus mit Gewerbseinrichtung, Fässer, Geschirren, radizirter Bierbräuer-, Branntweinbrenner- und Metzgergerechtsame, Faßschupfe, Binderhütte, Ziegelstadel und Ziegelofen; alle diese Gebäude nehmen mit den Hofräumen eine Grundfläche ein zu 1,32 Tgw., b) Gärten zu 2,31 Tgw., c) Aecker zu 80,46 Tgw., d) Wiesen zu 21,11 Tagw., e) Oedungen zu 0,46 Tagw., f) Wasser zu 0,36 Tagw., g) Waldung zu 18,85 Tagwerk.

2. Steuergemeinde Untertattenbach.

Eine Waldung Pl.-Nr. 1389 zu 48,77 Tagw.

3. Steuergemeinde Weng.

Eine Waldung Pl.-Nr. 688½ zu 32,16 Tgw.

Dieser ganze Complex hat einen Schätzungswerth von 60,363 fl. 2 kr., die Gebäude sind mit 15,400 fl. gegen Brand versichert. An Steuern und Lasten ruhen auf diesem Besitzthum $45^{00}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 31 fl. $14^{52}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 5 fl. 32 kr. 2½ dl. jährlicher Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa des Staates.

II. Complex.

Steuergemeinde Untertattenbach.

Pl.-Nr. 234^{a}, Wiese zu 2,26 Tgw., Pl.-Nr. 234^{b}, Acker zu 0,95 Tagw.

Diese beiden Parzellen sind freieigen und hypothekenfrei, haben einen Schätzungswerth von 802 fl. 30 kr. und sind besteuert mit $38^{52}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist.

Würde bei der ersten Versteigerung kein Angebot gelegt, oder das gemachte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so setze ich jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin an auf

Samstag den 2. Mai l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

im obengenannten Hause, wobei dann der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes über Namen, Stand und Wohnort und ihre Vermögensverhältnisse gesetzlich auszuweisen.

Nähere Aufschlüsse können bis zu den Strichterminen in meinem Amtszimmer erholt werden, und liegen daselbst Grundsteuerkataster-Auszüge und Hypothekenbuchs-Extrakt zur Einsicht auf.

Griesbach, den 24. Februar 1868.

(36) Kornmüller, k. Notar.

214.
Anwesensversteigerung.
In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Freitag den 1. Mai 1868

Nachmittags 2 Uhr

in der Behausung des Gütlers Andreas Fuchs zu Steinrain bei Pfaffenberg das in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegene Anwesen der Andreas und Anna Maria Fuchs'schen Eheleute Besitz Nr. $^{1}/_{10}$ zu Steinrain

mit einem Gesammtbesitzstande von 12,03 Tagw. im Schätzungswerthe von 3460 fl. und außer den Steuern mit 5 fl. 24 kr. Gefällsbodenzins zum Staate belastet, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 7. März 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

215.

Bekanntmachung.

Schorneder c. Peintmaier p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Freitag den 8. Mai h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

auf meiner Amtskanzlei das Anwesen Hs.-Nr. 298¼b, in der hiesigen Stadt Pl.-Nr. 1022¼, zu 0,01 Tagw., gewerthet auf 1300 fl. und derzeit nur mit der gesetzlichen Grundsteuer belastet, öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 22. Mai h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls auf meiner Amtskanzlei statt und steht alsdann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger zu erwarten.

Steigerungslustige lade ich hiezu mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Personen sich über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote genügend auszuweisen haben.

Dingolfing, den 7. März 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

216.

Bekanntmachung.

Weber c. Kagermaier wegen Forderung betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 16. Mai l. Js.

Mittags 11 Uhr

das Anwesen des Sölbners Andreas Kagermaier von Sonnberg, der Steuergemeinde Gossersdorf, kgl. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, Hs.-Nr. 38, bestehend aus den Gebäuden und 20,82 Tagw. Grundbesitz, werth nach notarieller Schätzung vom 5. d. Mts. 2483 fl. und belastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 7 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer, 2 fl. 41 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 4 fl. 14 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Sonnberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag bei dieser Versteigerung als bei erstmaligen nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der Andreas Kagermaier'schen Realitäten Termin auf

Samstag den 6. Juni l. Js.

Mittags 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Sonnberg anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über

ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 6. März 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

217.

Bekanntmachung.

Walter und Brand c. Maier p. deb.

Zufolge prozeßgerichtlicher Anordnung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 23. April l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

das neugebaute Anwesen Hs.-Nr. 12½ auf der Au bei Neukirchen, der Steuergemeinde Neukirchen, kgl. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, des Schneiders August Maier als Pl.-Nr. 111½, Gebäude, Wohnhaus mit 5 Zimmer, einstöckig, gemauert mit Taschendach und Hofraum zu 0,07 Tagw., belastet zum kgl. Rentamt mit 3 hl. Grundsteuersimplum und 3 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und werth nach notarieller Schätzung vom 21. Dez. 1867 — 500 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Au und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realitäten des August Maier Termin auf

Donnerstag den 7. Mai l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Au angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 6. März 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

218.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Pfleg-Commissärs Yberl betreffend.

Laut diesseitigem Hypothekenbuche für Hunderdorf Bd. I S. 139 Nr. 3/III sind seit 22. Juli 1826 auf dem nunmehr Jakob Scherzer'schen Sölbnersanwesen in Hunderdorf 25 Gulden Gelder des Pfleg-Commissärs Yberl laut älterem Depositenbuch Folio 22 versichert.

Die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber dieser Forderung waren seither fruchtlos; und es werden daher derselbe und eventuell dessen Rechtsnachfolger anmit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche binnen 6 Monaten a dato inserationis hierorts geltend zu machen, widrigenfalls diese Forderung ohne öffentliche Bekanntmachung als erloschen erachtet und Gesetzes gemäß weiter verfügt werden wird.

Am 12. November 1867.

Königliches Landgericht Bogen.

(3c) Seelus.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 23. Landshut, Mittwoch den 18. März 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33584.

An sämmtliche Schulbehörden.

Aufnahmsprüfung an die I. Klasse der Lateinschule betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von Seite der kgl. Studien-Rektorate in Niederbayern wird künftig darauf bestanden werden, daß die zur Aufnahme an die I. Klasse der Lateinschule sich meldenden Schüler stets ein förmliches Schulaustritts-Zeugniß, welches nicht bloß die Noten über Anlagen, Fleiß, Betragen und Fortgang, sondern auch die Noten in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und den Fortgangsplatz enthält, beibringen, es wäre denn, daß sie vom Besuche der öffentlichen Elementarschulen dispensirt waren und diese Dispensation nachweisen.

Sämmtliche Schulbehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und beauftragt, den an eine Lateinschule übertretenden Elementarschülern förmliche Austritts- resp. Ueberweisungs-Zeugnisse nach dem für Entlaßscheine vorgeschriebenen Formulare auszufertigen.

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5699.

An sämmtliche Bezirksämter, dann Lokal und Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Einführung der französischen Orchesterstimmung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Unter Bezug auf das unterm 19. Januar l. Js. im bezeichneten Betreffe ergangene Regierungsausschreiben (Kreisamtsblatt 1868 Nr. 7 S. 93) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich einer auf berichtliche Anfrage ergangenen h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegen-

zeiten d. d. 7. l. Mts. Nr. 1821 auch die Elementarschulen sich Originalstimmgabeln anzuschaffen haben, wozu selbst einem geringen Schulfond die Mittel geboten sein werden, da die ganze Ausgabe nur 1 fl. 54 kr. beträgt, daß jedoch bei dieser Anordnung vorausgesetzt worden sei, daß an solchen Elementarschulen ein Musik- oder wenigstens Gesangsunterricht ertheilt werde, welcher mit diesem Namen zu bezeichnen ist.

Es kann demnach bei denjenigen Elementarschulen, bei welchen letztere Voraussetzung nicht zutrifft, die Anschaffung von Originalstimmgabeln unterbleiben, wornach sich zu achten ist.

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5375.

Die Distriktsgemeindberechnung Osterhofen pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Osterhofen pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	430	14
2. Kapitalszinsen	48	57
3. Kreisfondszuschuß	300	—
4. Anschlag der Naturaldienste	10354	12
5. Distriktsumlagen	3215	$8^3/_4$
6. Zurückgezogenes Bank-Depositum	900	—
Summa	15248	$31^3/_4$
B. Ausgaben.		
1. Für den Distriktsrath	61	33
2. Auf Kunstbauten	2328	55
3. Für die Naturaldienste	10354	12
4. Wegmacherlöhnungen	1218	—
5. Technische Aufsicht	9	30
6. Hebammen-Unterricht	120	—
7. Dem Thierarzt	50	—
Summa	14142	10

Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	15248	$31^3/_4$
Ausgaben	14142	10
Aktivrest	1106	$21^3/_4$
Rentirendes Vermögen	900	—

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5486.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Zulassung der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Friedrich Wilhelm" zum Geschäftsbetrieb in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ertheilte durch höchste Entschließung vom 17. Juni v. Js. auf Grund des Art. 193 des Polizei-Strafgesetzbuches und der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 § 23 der preußischen Lebens- und Garantieversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern nach Maßgabe ihrer unterm 26. März 1866 von der k. preußischen Staatsregierung genehmigten Statuten und unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§ 3, 4, Abs. 1, 5, 25, 31, 32, 33, Abs. 2 u. 3, 34—38 der allerh. Verordnung

vom 10. Febr. 1865, die Mobiliar-Feuerversicherungen betr., mit nachstehenden Bedingungen:

1. Die Veröffentlichung der Concessionsurkunde wie der Statuten hat in dem Kreisamtsblatte sämmtlicher Regierungen auf Kosten der Gesellschaft, erstere durch Abdruck und letztere entweder durch Abdruck oder durch Beigabe eines dem Formate des Amtsblattes entsprechenden Exemplares der Statuten zu geschehen, deren Abgabe an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, der Gesellschaft überlassen bleibt.

2. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Hauptagenten zu begründen, der als Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den ganzen Umfang des Geschäftsbetriebes in Bayern zu bestellen und insbesondere zur Prozeßführung zu ermächtigen ist.

3. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während die Aufstellung der Agenten nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 21. Mai 1865 zu geschehen hat.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren alljährlich an das kgl. Staatsministerium einzureichenden Hauptrechnungs-Abschluß sammt Bilanz wenigstens einmal in der zu München erscheinenden süddeutschen Presse zu veröffentlichen.

5. Die von der Gesellschaft zu leistende Caution wird auf 25000 fl. festgesetzt, welche bei der bayr. Hypotheken- und Wechselbank entweder baar oder in bayr. Staats- oder mit Zinsengarantie des bayr. Staates versehenen Werthpapieren zu hinterlegen ist. Eventuell kann die Caution auch durch notarielle Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des Hauptagenten für alle aus dem Versicherungsgeschäfte abzuleitende Ansprüche bayer. Staatsangehöriger an die Gesellschaft geleistet werden, soferne die Vermögens-Verhältnisse des Hauptagenten dieser Art der Cautionsbestellung nicht entgegenstehen.

Inhaltlich einer am 1. l. Mts. erfolgten höchsten Entschließung des genannten k. Staatsministeriums wurde, nachdem die Direktion der preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin mit Vorstellung vom 24. Febr. l. Js. den in der Ministerial-Entschließung vom 17. Juni v. Js. Nr. 6476 gestellten Bedingungen nachzukommen sich bereit erklärt und demzufolge den k. Advokaten Friedrich von Schauß in München als Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb im Königreiche Bayern aufgestellt, dieser aber gemäß Notariats-Urkunde vom 24. Februar l. Js. sich für alle Verbindlichkeiten, welche der Versicherungs-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" während der Dauer seiner Dienstleistung als deren Hauptagent aus deren Geschäftsbetriebe in Bayern entstehen werden, als Bürge und Selbstzahler für haftbar erklärt hat, der k. Advokat von Schauß in München als Hauptagent genannter Gesellschaft für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise bestätigt, wornach dem Beginne des Geschäftsbetriebs genannter Gesellschaft, deren Statuten im nachstehenden Abdrucke bekannt gegeben werden, ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht. —

Landshut, den 7. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Abdruck.

Statut

der

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zu Berlin.

Auszug aus dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
(Stück 18. Jahrgang 1866.)

Nr. 21. **Bekanntmachung** des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Concession und das Statut der neu errichteten Preußischen Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Friedrich Wilhelm" in Berlin betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 14. März d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der zurückfolgenden notariellen Urkunde vom $\frac{\text{2. und 28. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1865 verlautbartes Statut.

Berlin, den 26. März 1866.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Itzenplitz. Gr. z. Lippe. Gr. Eulenburg.

wird mit dem Statut der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. April 1866.

Königliches Polizei-Präsidium.
v. Bernuth.

Titel I.

Firma, Zweck, Sitz, Dauer und Bekanntmachung.

§. 1.

Unter der Firma

„**Friedrich Wilhelm,**
Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft,"

ist auf Grund der Artikel 207 seq. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches eine Actien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

a) Versicherung auf das Menschenleben, namentlich Versicherung von Kapitalien und Renten für den Fall des Todes, wie für den Fall der Erreichung eines gewissen Lebensalters sowohl einer als mehrerer Personen, sowohl mit Rücksicht als ohne Rücksicht auf ein anderweites Ereigniß.
b) Versicherung von Kapitalien und Renten für eine im Voraus bestimmte Zeit.
c) Verwaltung von Vereinen zu gegenseitiger Versicherung auf das Menschenleben für einen oder mehrere der sub a bezeichneten Fälle.
d) Verwaltung von Spar-Einlagen.
e) Ertheilung von Cautions-Versicherungen, d. h. Bürgschaftsleistungen für Staatsbeamte, Militärpersonen, Communal- und Gesellschaftsbeamte, Kaufleute u. s. w., überhaupt für Personen, von denen die Bestellung einer Caution verlangt wird.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Wegen der auf die Versicherungs-Verträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Ortes belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt, sobald der Staatsregierung nachgewiesen worden, daß die Einzahlung resp. Belegung des Grundcapitals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts erfolgt ist.

§. 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf Einhundert Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt. Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diesen Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung und zwar nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 5.

Alle für die Actionäre bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch:

1. den Preußischen Staats-Anzeiger,
2. die Neue Preußische Zeitung,
3. die Kölnische Zeitung,
4. die Berliner Börsen-Zeitung,
5. die Bank- und Handels-Zeitung in Berlin,

erlassen sind. Geht eines dieser Blätter ein, so wählt die Direction sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Direction einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt.

Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Titel II.

Grundkapital, Actien und Actionäre.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf eine Million Thaler festgesetzt. — Dasselbe kann auf übereinstimmenden Beschluß des Curatoriums (§. 25) und der Direction (§. 21) mit ministerieller Genehmigung bis auf Fünf Millionen Thaler erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals haben die derzeitigen Actionäre nach Verhältniß ihres Actienbesitzes das Prioritätsrecht auf Zeichnung neuer Actien nach Maßgabe der von dem Curatorium zu erlassenden Bedingungen und innerhalb der hierbei festzusetzenden Frist. —

§. 7.

Der Betrag einer jeden Actie wird auf Fünfhundert Thaler festgesetzt.

§. 8.

Gleich nachdem die landesherrliche Genehmigung ertheilt ist, soll auf eine von der Direction in den im §. 5 bezeichneten Blättern zu erlassende Aufforderung der Actionär auf jede Actie Fünfundzwanzig Prozent baar einzahlen. Ueber den Rest von Fünfundsiebenzig Prozent des Nominalbetrages jeder Actie hat der Actionär einen acht Wochen nach Sicht zahlbaren Wechsel nach dem sub A der Beilagen angehängten Formulare auszustellen und denselben einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Das Curatorium ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionäre zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Wechseln schuldigen Beträge acht Wochen nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen. Die Actien- und Wechselstempel trägt der Actionär.

§. 9.

Die Actien lauten auf Namen und werden nach dem beiliegenden Schema B mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und unter der Unterschrift der Mitglieder der Direction ausgefertigt, mit Dividendenscheinen auf Fünf Jahre nach beiliegendem Schema C und mit einem Talon nach beiliegendem Schema D versehen.

Die Actionäre werden nach Namen, resp. nach Firma, Stand und Wohnort in das durch die Direction zu führende Actienbuch eingetragen.

§. 10.

Ueber die Annahme der ersten Actionäre, event. Reduction der Zeichnungen, entscheidet das Gründungs-Comité, später die Direction. Die Angabe von Gründen für die getroffene Entscheidung kann nicht verlangt werden.

Die Actien können nur nach vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Direction übertragen werden. Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen und wird auf dem Actien-Documente von der Direction bescheinigt, nachdem gleichzeitig die Eintragung in das Actienbuch bewirkt worden.

Das Recht, die Genehmigung einer Uebertragung zu ertheilen, oder sie zu versagen, steht der Direction unbedingt zu, ohne daß sie verpflichtet wäre, Gründe anzugeben.

Wird die Uebertragung genehmigt, so wird dem ausscheidenden Actionär sein Wechsel zurückgegeben und an dessen Stelle der des neuen Actionärs angenommen. — Erst am Tage der Einlieferung desselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft.

§. 11.

Die Aushändigung der Actien-Dokumente erfolgt erst nach Einzahlung von fünfundzwanzig Prozent des Grundkapitals und Ausstellung des Wechsels.

Eine Actie ist untheilbar, doch kann sie sowohl auf eine Person als auch auf eine Firma ausgestellt werden, im letzteren Falle können die Rechte des Actionärs nur von der gesetzmäßigen Vertretung der Firma ausgeübt werden.

§. 12.

Kein Actionär darf mehr als Hundert Actien besitzen.

Ueber den Betrag seiner Actien hinaus kann kein Actionär in Anspruch genommen werden. Auswärtige Actionäre haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionären zu bestimmenden Personen und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Handelsgerichts resp. des in Stelle desselben fungirenden Stadtgerichts zu Berlin.

Actionäre, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nicht gilt, haben einen, dem Curatorium genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechsel-Ordnung Geltung hat.

§. 13.

Wenn über das Vermögen eines Actionärs Concurs entsteht, oder wenn derselbe ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es auf Execution zum Zweck der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ankommen läßt, oder wenn ihm die selbstständige unbeschränkte Verwaltung seines Vermögens entzogen wird, so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Direction innerhalb vierzehn Tagen einen annehmbaren Cessionar stellen oder den Betrag seines Wechsels baar einzahlen.

§. 14.

Stirbt ein Actionär, oder erlischt eine Firma, für welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, so haben die Erben resp. die Rechtsnachfolger der Firma die Verpflichtung, binnen Jahresfrist vom Sterbetage des Actionärs resp. vom Aufhören der Firma an, die geeigneten und der Direction genehmen Personen zu bezeichnen, auf welche das Eigenthumsrecht der betreffenden Actien übertragen werden soll, oder den Betrag des Wechsels baar einzuzahlen.

§. 15.

Die Direction ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Quartals alle von den Actionären hinterlegten Wechsel nach ihrer Sicherheit zu prüfen und ist berechtigt, diejenigen Actionäre, deren Wechsel von ihr als nicht mehr vollkommen sicher betrachtet werden, oder welche die im §. 8 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel unterlassen oder verweigern, zur vollen Einzahlung, Bestellung einer annehmbaren Bürgschaft, oder Substituirung eines anderen, der Direction genehmen Actionärs mit achtwöchentlicher Frist aufzufordern. Die Baarzahlung wird in den Fällen der §. 13 bis 15 bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit vier Prozent verzinset, soweit der Ueberschuß der Activa über die Passiva dazu hinreicht (§. 35).

§. 16.

Kommt ein Actionär den ihm durch das Statut auferlegten Verpflichtungen innerhalb der bestimmten Fristen nicht nach, so ist, insofern es sich um Zahlungen handelt, unter Beachtung der Bestimmungen in Alinea 2 des Artikel 221 des Deutschen Handelsgesetzbuches, die Direction berechtigt, die Actien durch vereidigte Makler an der Börse zu Berlin an, der Direction genehme, Personen verkaufen zu lassen. Werden die Actien binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung nicht abgeliefert, so ist die Direction befugt, die betreffenden Actien durch dreimalige Insertion in den Gesellschaftsblättern (§. 5) für ungültig zu erklären und eine gleiche Anzahl neuer Actien auszufertigen.

Wenn der beim Verkauf erzielte Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär übersteigt, so wird die Direction den Mehrbetrag zur Verfügung der Berechtigten halten, im Fall aber der Erlös nach Abzug aller Unkosten die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionär nicht deckt, oder wenn der Käufer der Direction nicht genehm ist, so macht die Direction den oder die Wechsel geltend, wie es ihr nach Lage der Verhältnisse angemessen erscheint.

§. 17.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Direction innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre dem Anmelden den nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. — Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 18.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon vom Fälligkeitstage ab, binnen drei Monaten nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie. — Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direction angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Processes erlegt sind.

§. 19.

Verlorene Actien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft beim Königlichen Stadtgerichte zu Berlin nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direction ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers, unter gleichen Nummern, auszufertigen und auszureichen.

Actien, Talons und Dividendenscheine, welche als beschädigt zurückgegeben werden und für welche neue Papiere ausgegeben sind, müssen durch die Direction im Beisein eines vom Präsidenten zu designirenden Mitgliedes des Curatoriums vernichtet werden.

Titel III.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§. 20.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die Direction,
2) das Curatorium,
3) die General-Versammlung.

Die Direction.

§. 21.

Die Direction kann nach Bestimmung des Curatoriums aus einem oder aus mehreren Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Curatorium zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll gewählt, erhalten Besoldung und einen Antheil des statutenmäßigen Reingewinnes als Tantième.

Die Mitglieder der Direction müssen jedes Zehn Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, und dürfen diese, so lange ihre Amtsführung dauert, nicht veräußern.

In Behinderung eines Directors werden die Functionen desselben durch ein Mitglied resp. stellvertreten des Mitglied des Curatoriums ausgeübt. — Diese Stellvertretung kann auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen werden. Die betreffenden Erklärungen erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Direction und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Curatorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Die Mitglieder der Direction und die Stellvertreter legitimiren sich durch die Ausfertigung des notariellen oder gerichtlichen Wahl-Protokolls.

Die Geschäftseinrichtung, die Vertheilung, sowie die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direction wird durch ein von dem Curatorium zu erlassendes Reglement festgesetzt.

§. 22.

Die Direction bildet den Gesellschafts-Vorstand in Gemäßheit der Bestimmungen in Buch 2. Titel III. Abschnitt 3. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen nd gerichtlichen Angelegenheiten und leitet, resp. führt ɛren Geschäfte nach den Bestimmungen des Statuts nter Beachtung der vom Curatorium resp. vom Präsidenten desselben erlassenen Instructionen.

Die etwa erfolgte Ueberschreitung der Instructionen seitens der Direction nimmt den von derselben gültig ɔgeschlossenen Geschäften, soweit es sich um Verpflichtungen der Gesellschaft handelt, dritten Personen gegenüber ihre Gültigkeit nicht.

Die Direction stellt die Beamten der Gesellschaft ɪ und entläßt dieselben. — Sofern indessen das ɦrliche Einkommen eines Beamten fünfhundert Thaler bersteigt, so bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Präsidenten des Curatorii.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, üssen von den Mitgliedern der Direction beziehungsweise deren Stellvertreter, und im Falle der Bestellung nur eines Directors von diesem vollzogen erden, unbeschadet der für die innere Verwaltung ɔm Curatorium erlassenen Instructionen. — Insbesondere wird schon hier bemerkt, daß, sobald nur ein irector vorhanden ist, demselben die Pflicht obliegt, ɪ Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, e Mitunterschrift eines Mitgliedes des Curatorii einzuholen; es hat indessen die Unterlassung dieser Bestimmung dritten Personen gegenüber keine Wirkung.

Für Correspondenzen genügt überhaupt die Unterschrift nur eines Mitgliedes.

Die Unterschriften der Stellvertreter sind dritten ersonen gegenüber unbedingt verpflichtend, ohne daß ɦteren der Einwand entgegengesetzt werden kann, es ɪbe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Direction ist nach Maßgabe der Instruction s Curatorii zur Bestellung und Entlassung von Agenten, sowie zur Ertheilung der erforderlichen Instructionen für dieselben berechtigt.

Die Direction hat alljährlich einen Haupt-Geschäfts-Bericht zur Vorlage in der ordentlichen General-Versammlung zu erstatten und dem Präsidenten des Curatorii im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu überreichen.

§. 23.

Die Anlegung der Fonds, welche dauernder anzulegen sind, erfolgt in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in Effekten, welche auf der Sicherheit solcher Hypotheken beruhen, sowie in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, in gesetzlich autorisirter Provinzial-, Kreisständischen und Städtischen Obligationen und durch Beleihung derselben. — Die Discontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln ist nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank gestattet.

§. 24.

Die Mitglieder der Direction können durch Beschluß des Curatoriums vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung erfolgen. Im Uebrigen gelten die mit den Directoren geschlossenen Engagements-Verträge.

Das Curatorium.

§. 25.

Das Curatorium besteht aus zehn Mitgliedern und fünf Stellvertretern.

Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter werden von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionäre gewählt. — Die Mitglieder des Curatoriums und die Stellvertreter müssen je fünf Actien der Gesellschaft besitzen und deponiren, welche während der Dauer der Mitgliedschaft nicht veräußert werden dürfen. — Die Mitglieder des Curatoriums und deren Stellvertreter fungiren 5 Jahre

in der Art, daß jährlich 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter ausscheiden. Bis sich für diesen Austritt eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos und später das Amtsalter. Ausgeschiedene Mitglieder und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten General-Versammlung hat jedoch der Präsident des Curatoriums aus der Zahl der Actionäre einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind.

Den Mitgliedern des Curatoriums werden die im Gesellschaftsinteresse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt.

Sie erhalten eine von der General-Versammlung festzusetzende Tantieme.

Wie diese Tantieme unter die einzelnen Mitglieder zu vertheilen, wird durch die Majorität des Curatoriums und bei Stimmengleichheit durch die Entscheidung des Präsidenten festgestellt.

§. 26.

Der Präsident und der Vicepräsident des Curatoriums werden von den Mitgliedern des letzteren aus ihrer Mitte auf fünf Jahre vorbehaltlich des Falles eines früheren Ausscheidens aus dem Curatorium gewählt.

Die Wahlen des Präsidenten und des Vicepräsidenten erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahlresultat ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 27.

Das Curatorium übt die allgemeine Controle über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Actien-Gesellschaft im Sinne des Artikel 225 des Handelsgesetzbuches ein.

Insbesondere gehören zum Ressort des Curatoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Direction,
b) die Festsetzung des Etats,
c) die Feststellung der Geschäftsordnung für die Direction (§. 21 u. 22).

Außerdem ist das Curatorium berechtigt und verpflichtet:

d) die von der Direction vorzulegenden Rechnungen und Bilanzen in allen Beziehungen und namentlich nach ihren materiellen und formellen Grundlagen zu prüfen und zu diesem Behufe eine Rechnungs-Revisions-Commission aus seiner Mitte einzusetzen,
e) Falls es gegen die Bilanz keine Einwendungen zu machen hat, oder nach Erledigung derselben die Bilanz festzusetzen und die Direction unter Vorbehalt der Beschlußnahme der General-Versammlung zu dechargiren,
f) auf den Antrag der Direction die unter die Actionäre zu vertheilende Dividende festzusetzen,
g) auf den Antrag der Direction den Zeitpunkt und die Beträge zu bestimmen, mit denen nach §. 8. auf die Actien weitere Einzahlungen von sämmtlichen Actionären zu leisten sind,
h) die Gesammtheit der Actionäre im Fall einer Klage gegen die Direction zu vertreten.

§. 28.

Den Vorsitz im Curatorium führt der Präsident und Falls derselbe nicht anwesend ist, der Vicepräsident.

Beschlußfähig ist das Curatorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen nach Ermessen des Präsidenten resp. Stellvertreters ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Die Mitglieder der Direction können, soweit sie bei der Beschlußfassung nicht persönlich betheiligt sind, den Sitzungen des Curatoriums, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Curatoriums wird ein Protokoll aufgenommen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Curatoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet.

Die Berufung des Curatoriums erfolgt durch den Präsidenten. — Sie muß erfolgen, wenn drei Mitglieder dies beantragen. — Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über Absendung recommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Curatoriums vorgelegt werden.

Die Stellvertreter treten nur in Behinderungsfällen der Mitglieder des Curatoriums auf Einberufung des Präsidenten in Function und haben dann gleiche Rechte und Pflichten mit den Mitgliedern.

§. 29.

Der Präsident des Curatoriums ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäfts-Revisionen an und hat das Recht, Commissarien aus der Mitte des Curatoriums zur allgemeinen beständigen Controle oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen.

Es gehört hierher auch namentlich die Controle über die Anlegung der disponiblen Bestände und die Prüfung der Wechsel der Actionäre nach ihrer Sicherheit, welche von Seiten des Curatoriums alljährlich mindestens einmal erfolgen muß.

Der Vice-Präsident hat, sobald er in Vertretung des Präsidenten handelt, mit diesem selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter erhält für Bureaukosten ꝛc. eine fixirte Entschädigung, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Generalversammlung.

§. 30.

Alljährlich ein Mal, im zweiten Quartal findet in Berlin die ordentliche Generalversammlung der Actionäre statt.

Die Berufung der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Generalversammlungen findet durch die Direction statt; die letztere ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, wenn das Curatorium dies verlangt, oder wenn mindestens dreißig Actionäre, welche zusammen mindestens den dritten Theil des emittirten Grundkapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich darauf antragen. — Auch der Präsident des Curatoriums ist zur Berufung außerordentlicher Generalversammlungen berechtigt.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittels dreimaliger Bekanntmachung in den §. 5 bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Je Fünf Actien bilden eine Stimme.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Behörden, Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Curatoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Actionär nur

durch einen anderen stimmberechtigten Actionär vertreten werden.

Die die Vertreter legitimirenden Papiere müssen spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung der Direction überreicht werden. — Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist und welche zugleich als die Legitimation für die Generalversammlung dient. — Nur diejenigen Actionäre, welche bereits sechs Wochen im Actienbuche vermerkt stehen, können als solche in der Generalversammlung erscheinen oder vertreten werden. — Die Eintragung in das Actienbuch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Direction durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren.

Mehr als zehn Stimmen darf ein Actionär für sich und als Vertreter resp. Bevollmächtigter in sich nicht vereinigen.

§. 31.

In den regelmäßigen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) der Geschäftsbericht der Direction,
b) der Bericht über die stattgefundene Revision der Rechnung unter Vorlegung der Jahres-Bilanz und Ertheilung der Decharge,
c) die Wahl der Mitglieder des Curatoriums,
d) anderweite Vorlagen des Curatoriums oder der Direction.

Anträge der Actionäre müssen, wenn sie in nächster Generalversammlung berücksichtigt werden sollen, so zeitig eingebracht werden, daß sie als Gegenstand der Berathung in die Bekanntmachung über Berufung der Generalversammlung aufgenommen werden können.

Ueber die Aufnahme eigentlicher Anleihen kann nur die Generalversammlung gültig Beschluß fassen.

§. 32.

Der Präsident des Curatoriums oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Majorität der vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der in den §§. 4, 33 und 39 bezeichneten Fälle genügend. — Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Direction zu vollziehendes Verzeichniß constatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigefügt. — In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen, unter Angabe der Stimmenzahl, zu vermerken. — Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Curatoriums und der Direction und von mindestens drei der anwesenden Actionäre zu zeichnen.

§. 33.

Statut-Aenderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht vom Präsidenten, sondern von den Actionären ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in der nächsten Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Wahlen.

§. 34.

Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden ahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder te absolute Stimmenmehrheit, noch eine Stimmenichheit, so werden diejenigen, welche die meisten timmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu ählenden auf die engere Wahl gebracht. — Bei timmengleichheit entscheidet das Loos.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefonds.

§. 35.

Die Bücher der Gesellschaft werden mit dem 1. Dezember jedes Jahres abgeschlossen und die Bilanz f diesen Tag von der Direction gezogen.

Die Grundsätze der Bilanz sind folgende:

Unter die Passiva sind aufzunehmen:

a) die in das nächste Jahr gehörigen Prämien-Ueberträge,

b) die Reserve für den laufenden Risiko (Prämien-Reserve),

c) eine Reserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen (Schäden-Reserve) in Höhe der Anmeldung,

d) die laufenden Verwaltungskosten,

e) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien und Renten, insofern dafür eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren nicht vorhanden ist.

Aus dem Ueberschusse sämmtlicher Activa über mmtliche Passiva werden zunächst die im §. 15 beichneten Zinsen, sodann mindestens Zehn Prozent zur nsammlung einer Kapital-Reserve bis zum Belauf m zehn Prozent des Grundkapitals zurückgelegt. — Der hiernach verbleibende Rest bildet den Reingewinn des Geschäfts, welcher nach Abzug der Tantièmen der Mitglieder des Curatoriums und der Direction als Dividende an die Actionäre nach dem Maßstabe ihrer Betheiligung gezahlt wird.

Das Curatorium hat die Höhe der Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien zu bestimmen. — Die Abschreibungen auf erstere sollen alljährlich mindestens fünf Prozent des Anschaffungswerthes betragen.

§. 36.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungscourse, und wenn der Börsencours am Tage der Bilanz niedriger als der Erwerbungscours ist, nur zu dem Börsencourse in der Bilanz angesetzt werden.

§. 37.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direction aufgestellt und dem Curatorium zur Prüfung und Feststellung übergeben sein.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheins gegen Ablieferung desselben.

§. 38.

Die Bilanz wird mit dem Geschäftsberichte der Direction gedruckt und an die Aktionäre auf deren Verlangen ausgehändigt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im §. 5. bezeichneten Gesellschaftsblätter und wird der Bezirks-Regierung mitgetheilt.

Titel V.

Auflösung und Liquidation.

§. 39.

Die Auflösung der Gesellschaft findet in den im Handelsgesetzbuche bezeichneten Fällen statt.

In der General-Versammlung, welche über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämmtlicher Actien vertreten sein und es wird in diesem Falle jeder Actie eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung eines Auflösungs-Beschlusses berufene General-Versammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite General-Versammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

Hierauf ist in der Einladung zur zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden General-Versammlung vertretenen Stimmen erfolgen.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction unter Aufsicht des Curatoriums. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haftet diese für alle noch laufenden Risikos bis zu deren Ablauf und darf eine Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nur nach Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen stattfinden.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Liquidatoren persönlich, und wenn sie gemeinschaftlich gehandelt haben, solidarisch verbindlich.

§. 40.

Auf Aufforderung der Liquidatoren ist jeder Actionär verpflichtet, die nöthigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 12 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Commissarius der Königlichen Regierung.

§. 41.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschafts-Organe, einschließlich der General-Versammlung, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen, und jederzeit von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Staats-Commissar erhält Abschrift der über die Verhandlungen der General-Versammlung aufgenommenen Protokolle.

Transitorische Bestimmungen.

§. 42.

Bis zur Constituirung des Curatoriums werden die Gesellschaftsinteressen durch ein provisorisches Curatorium wahrgenommen, zu welchem gehören:

1) Seine Durchlaucht der Herr Herzog von Ratibor,
2) Seine Durchlaucht der Herr Prinz Carl zu Hohenlohe,
3) Seine Excellenz der Herr Graf August von Maltzan-Militsch, Ober-Erblandkämmerer in Schlesien,
4) Seine Erlaucht der Graf Bolko zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin,
5) der Herr Graf Johannes Renard auf Groß-Strehlitz,
6) der Königliche Landrath Herr Hermann von Wedell-Cremzow,
7) der Herr Graf Adalbert von der Schulenburg auf Schloß Filehne,
8) der Herr Bank-Director Hermann Henckel zu Berlin.

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statut dem Curatorium zugetheilt sind, und bis zur Einsetzung der Direction auch die Befugnisse der letzteren.

Die Ergänzung des provisorischen Curatoriums auf zehn Mitglieder und fünf Stellvertreter muß durch die obengenannten Mitglieder und jedenfalls vor der ersten ordentlichen General-Versammlung geschehen. Das von der Staats-Regierung genehmigte Statut muß von den Mitgliedern des Gründungs-Comités zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll vollzogen werden.

Das provisorische Curatorium ist zur Einsetzung der Direction befugt.

Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und fernere Actienzeichnungen anzu-

nehmen. Ihm wird mit der Befugniß zur Substitution von den Actienzeichnern durch ihre Actienzeichnung Vollmacht ertheilt, in die Zusätze und Aenderungen des Statuts, soweit solche von der Staats-Regierung verlangt oder mit derselben vereinbart werden, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Curatoriums vollzogen wird, für sämmtliche Actionäre bindend ist.

§. 43.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Curatoriums das erste Curatorium der Gesellschaft.

Von der ersten General-Versammlung ab beginnt das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder.

Beilage A.

Acht Wochen nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu Berlin

oder deren Ordre bei . . . . in . . . .

die Summe von

Dreihundertfünfundsiebenzig Thalern

im Dreißig-Thaler-Fuße

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen Fünfzig Jahren . . . . längstens also bis zum . . . . bei dem unten genannten Domiciliaten in . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

. . . .

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

. . . .

Beilage B.

Formular der Actie.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu Berlin.

Genehmigt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom . . . .

Actie Nr. . . . . . .

über

Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

. . . .

hat diese Actie durch baaren Einschuß von Einhundertfünfundzwanzig Thalern Preußisch Courant und durch Niederlegung eines Sola-Wechsels im Belaufe von Dreihundertfünfundsiebzig Thalern Preußisch Courant erworben und ist dadurch Mitglied der Gesellschaft geworden.

D . . selbe oder . . . . . . Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. — Eine Besitz-Veränderung dieser Actie erlangt nach §. 10 des Statuts nur nach Genehmigung der Direction der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, den . . ten . . . . 18 . .

Der Präsident des Curatoriums. (Facsimile der Unterschrift.	(Trockener Stempel.)	**Die Direction.** (Unterschrift.)

Eingetragen in das Actienbuch

Fol. . . . . Nr. . . . .

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Gegenwärtige Actie Nr. . . . ist heute sub Fol. . . . Nr. . . . des Actienbuches auf den Namen des . . . . umgeschrieben worden.

Berlin, den . . ten . . . . 18 . .

Die Direction.
(Unterschrift.)

Beilage C.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu Berlin.

Dividendenschein Nr. . . . . . .

zu der Actie Nr. . . . . .

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheins empfängt Inhaber am 1. Juli 18 . . bei der Hauptkasse in Berlin denjenigen Antheil an dem Reingewinn des Geschäfts, welcher statutmäßig für das Jahr 18 . . pro Actie zur Vertheilung kommt.

Berlin, den . . ten . . . . 18 . .

(Trockener Stempel.) **Die Direction.** (Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen in das Register sub Fol. . . . . .

Der Control-Beamte
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem . . . . ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen.

Eine Mortification verlorner Dividendenscheine findet nicht statt.

Beilage D.

Vorderseite.

„Friedrich Wilhelm,

Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Actien-Gesellschaft"

zu Berlin.

T a l o n

zum Dividendenbogen der Actie Nr. . . . .

Dem Inhaber dieses Talons werden, gegen dessen Rückgabe nach 5 Jahren und vorgängiger Bekanntmachung, Dividendenscheine auf fernere 5 Bilanz-Jahre, nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talon-Verlustes greifen die Bestimmungen des §. 18 des Statuts Platz.

Berlin, den . . ten . . . . 18 . .

Die Direction.
(Facsimile der Unterschrift.)

Eingetragen im Register sub Fol. . . . . .

Der Control-Beamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon binnen drei Monaten vom Fälligkeitstage ab, nicht eingereicht wird, an den Präsentanten der betreffenden Actie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Gesellschaft angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Ad Num. 913.

Die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenen- und Polizei-Anstalt St. Georgen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an der Gefangenen- und Polizei-Anstalt zu Sct. Georgen durch die Beförderung des bisherigen Hausgeistlichen in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle ein jährlicher baarer Gehalt von 800 fl. verbunden und die Gewährung von Alterszulagen in Aussicht gestellt ist.

Bayreuth, den 6. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biebermann.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 23.

№ 20 Landshut, Mittwoch den 18. März 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

219.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Viktualien-Handelspatentes betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Zimmergeselle Martin Kobler von Münchsdorf am 4. d. Mts. eine ihm vom unterfertigten Amte unterm 24. April 1866 ausgestellte Legitimation zum Viktualienhandel in der Nähe von Osterhofen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 11. März 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

d. l. a.

Fürst, Aff., Stellv.

220.

Bekanntmachung.

Regner Anton, Spängler in Furth, gegen Bräu Anton, Bauerssohn von Vorderbuchberg, wegen Forderung betreffend.

In rubrizirter Streitsache steht nach Dekret vom Heutigen Termin zur Ableistung des Reinigungs-Eides auf Dienstag den 2. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr im Zimmer Nr. 2/II dahier an, wobei der Beklagte Anton Bräu, Bauerssohn von Vorderbuchberg, zur Zeit unbekannt wo? abwesend, um so gewisser persönlich zu erscheinen und diesen Eid rechtsförmlich abzuleisten hat, widrigenfalls der fragliche Eid als von ihm verweigert gelten würde.

Am 7. März 1868.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

Paur.

(3a) Sommer.

221.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Franz Rosenberger von Hinterwollaberg betr.

Der Häuslerssohn Franz Rosenberger von Hinterwollaberg beabsichtigt, nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Am 12. März 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich, k. Bezirksamtmann.

222.

Bekanntmachung.

Klebl gegen Obermüller wegen Kaufschillings betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 18. April 1868

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Wirthshause zu Holzharlanden das Anwesen des Mathias Obermüller Hs. Nr. 4 in Holzharlanden, bestehend:

1. Steuergemeinde Holzharlanden: Pl. Nr. 5a Wohnhaus mit Stall, Stadel, Dreschmaschine, Schupfe und Hofraum zu 0,27 Tagw.; Gemeinderecht zu 1/1 Antheile; Gärten, Aecker, Waldungen zu 35,59 Tagw.;
2. Steuergemeinde Staubing: Pl. Nr. 1093 Acker zu 3,36 Tagwerk.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 6856 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 13. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

223.

Bekanntmachung.

Altmann Isidor, Elise, Martin und Schuster gegen Altmann Joseph p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 2. Mai 1868

Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Buchner'schen Gasthauses in Malching den Patzlhof des Joseph Altmann Hs.-Nr. 103 in Reith, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,46 Tgw.
Gras- und Baumgarten zu	4,17 „
Aecker zu	50,91 „
Wiesen zu	6,85 „
Waldung zu	22,20 „

theilweise als Acker- und Wiesgrund kultivirt, das Uebrige Jungholz, im Gesammtschätzungswerthe von 20,876 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges. und §§ 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster-Auszüge, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Verhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 11. März 1868.

Der königliche Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

224.

Bekanntmachung.

Kast gegen Hobmair wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 21. April l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Diemanskirchen

das auf 612 fl. gewerthete mit 1 fl. 25⁵²/₁₀₀ kr. einfacher Grundsteuer belastete in der Steuergemeinde Diemanskirchen gelegene Brunnholz Pl.-Nr. 297 1/3 zu 24 Tagw. 45 Dez. öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 10. März 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

225.

Bekanntmachung.

Bank c. Maier wegen Hypothekzinsen betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 8. April l. Js.

Mittags 12 Uhr

zum dritten Male auf Wag und Gefahr der frühern Adjudicarin Franziska Remelberger von Straubing das Anwesen des Hofsbesitzers Sigmund Maier, Hs.-Nr. 90 in Oberkogl, der Steuergemeinde Neukirchen, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus den Gebäuden und 50,47 Tagw. Grundbesitz und belastet zum k. Rentamt mit 3 fl. 51 kr. 7 hl Grundsteuersimplum, 14 kr. 3 hl. Haussteuersimplum, 3 fl. 38 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 14 fl. 26 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Oberkogl und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ad 2540 fl. erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, am 9. März 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

226.

Bekanntmachung.

Sparkassaverwaltung Eggenfelden c. Mangertseder, nun Schwinghammer wegen Hypothekzinsen betr.

In obiger Streitsache versteigere ich im Auftrag des k. Landgerichts Arnsdorf am

Samstag den 16. Mai l. Js.

Nachmittags von 1—3 Uhr

im Hause Hs.-Nr. 22 zu Unterholzen das Emeran Mangertseder'sche, nun Georg Schwinghammer'sche in der Steuergemeinde Fünfleiten gelegene Anwesen Hs.-Nr. 22 zu Unterholzen, bestehend aus dem Wohnhause mit dem theilweise abgebrochenen Stall und Stadel unter einem Dache, ferner der unter derselben Dachung befindlichen Werkstätte nebst Austragsstübl, Backofen und Grundstücken zusammen zu 4,7[illegible] Tagwerk, belastet mit 39¹⁶/₁₀₀ kr. einfacher Grundsteuer 3 kr. einfacher Haussteuer und 2 fl. 19 kr. 2 hl Bodenzins, im Schätzungswerthe von 1214 fl.

Hiezu lade ich Steigerungslustige mit dem Beifügen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet, sonach im ersten Versteigerungstermin der Zuschlag des Anwesens an de[r]

Meistbietenden nur erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth desselben erreicht ist, daß sich mir unbekannte Kaufsliebhaber sowohl über die Identität ihrer Person als auch über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls ihre Kaufsangebote eine Berücksichtigung nicht finden könnten, und daß alle auf obiges Anwesen und dessen Belastung bezüglichen Urkunden bis zum Versteigerungstermin in meiner Kanzlei zur Einsichtsnahme bereit liegen.

Sollte im ersten Termin ein den Schätzungswerth erreichendes Kaufsangebot nicht gelegt werden, so bestimme ich schon jetzt Termin zur weitern Versteigerung obigen Anwesens auf

Samstag den 30. Mai

Nachmittags 1—3 Uhr

gleichfalls im Hause Hs.-Nr. 22 zu Unterholzen, in welchem der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf dessen Schätzungswerth erfolgt.

Arnsdorf, am 8. März 1868.

Steiner, k. Notar.

227.

Bekanntmachung.

Schinlling c. Mathes wegen Hypothekzinsen betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 27. März 1868

Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Schiffmeister-Anwesen Hs.-Nr. 48 zu Kelheim, bestehend

I. Complex.

Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 49a, Wohnhaus, Stall, Schupfe, Hofraum zu 0,23 Tagw.;

Pl.-Nr. 49b, Garten zu 0,02 Tagw.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Antheile und die reale Schiffers-Gerechtsame;

Pl.-Nr. 966, 302*, 329*, 450*, 1049*, 1967*, 1968*, 1969*, 1972*, 664 1/2, Grundstücke zusammen 1,90 Tagw.; ferner Fischrecht in der Donau.

Steuergemeinde Waldorf:

Pl.-Nr. 226 und 148, Waldungen zusammen 5,23 Tagwerk;

Steuergemeinde Thaldorf:

Pl.-Nr. 1666*, Wiese zu 0,20 Tagw.;

Steuergemeinde Kelheimwinzer:

Pl.-Nr. 1230, Waldung zu 6,62 Tagw. und

Pl.-Nr. 1232, Oedacker zu 244 Tagw., geschätzt auf 7360 fl.

II. Complex.

Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 1957 und 1958, Wiesen zu 2,86 Tagw. und

Pl.-Nr. 1002, Kafereracker zu 5,66 Tagw., geschätzt auf 3144 fl.

III. Complex.

Steuergemeinde Kelheim:

Acker am Kanal zusammen 8,12 Tagw., geschätzt auf 3264 fl.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die 3 Complexe gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Schätzungswerthe.

Die bezüglichen Dokumente liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen legal auszuweisen.

Die nähern Bestimmungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 2. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

228.

Bekanntmachung.

Esbaumer c. Trettenbacher p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Freitag den 24. April l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung Besitz-Nr. $^1/_5$ des Georg Trettenbacher zu Heißprechting, Gemeinde Huldsessen, dessen dortselbst befindliches Wohnhaus mit Stadel und Kuhstall und 3,02 Tagw. Grundstücke, welches Anwesen auf 1153 fl. geschätzt, mit einer einfachen Grundsteuer von 29,09 kr. und 1150 fl. Hypotheken belastet ist.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte diese erste Versteigerung resultatlos bleiben, so findet die zweite am

Dienstag den 12. Mai l. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst, und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 13. März 1868.

Der k. Notar.

Wintrich.

229.

Bekanntmachung.

Engl c. Steinbeißer p. deb.

Gerichtlichem Auftrage gemäß versteigere ich am

Mittwoch den 6. Mai h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Beklagten Joseph Steinbeißer zu Schermau das dortige Wirthsanwesen Hs.-Nr. 75, bestehend aus den Gebäuden, der realen Wirthstaferne und 12,96 Tagw. Grundstücken im Gesammtschätzungswerthe zu 10,675 fl. und belastet mit 9700 fl. Hypothekschulden und 600 fl. Zinsen und Kostenkaution, dann 1 fl 35 kr. 4 hl. Grundsteuer, 10 kr. 2 hl. Haussteuer und 8 fl. 10 kr. Gefällsbodenzins, im Zwangswege öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 20. Mai h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wirthshause zu Schermau statt und steht alsdann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu erwarten, wobei jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen, mir unbekannte Steigerungslustige haben sich nicht bloß über ihre Person, sondern auch über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden obigen Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt und können solche bis dahin täglich bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, am 7. März 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

230.

Bekanntmachung.

Weinzierl'sches Schuldenwesen betr.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen bringe ich am

Donnerstag den 9. April l. Js.

Mittags 1—2 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 16. April l. Js.
Mittags 1—2 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, im Postgasthause zu Welchenberg das Weinzierl'sche Gweidert Pl.-Nr. 961½ daselbst eine Wiese zu 19,50 Tgw. nach §. 64 des Hypotheken-Ges. an zahlungsfähige Kaufslustige zur Versteigerung. Diese Wiese ist mit 1 fl. 13¼ kr. einfacher Grundsteuer und 4 fl. 42 kr. Bodenzins belastet und auf 585 fl. geschätzt.

Bogen, am 12. März 1868.

J. Fr. Pfeiler, k. Notar.

231.

Bekanntmachung.

Heininger c. Kronberger pet. camb.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 28. Mai h. Js.

und wenn diese Tagsfahrt erfolglos bleiben sollte, am

Donnerstag den 18. Juni h. Js.
jedesmal von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Irlbach das Juliana Kronberger'sche Anwesen Hs.-Nr. 31 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. 106, nebst Hofraum zu 22 Dezim., dem Garten Pl.-Nr. 106½, zu 25 Dezim., den Grundstücken Pl.-Nr. 1266½ᵃ u. ᵇ, 1269½ und 1162 mit zusammen 5 Tagw. 38 Dez., endlich dem Gemeinderechte zu ⅔ Nutzantheil, im Wege der Zwangsversteigerung und erfolgt am ersten Termine der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis von 1775 fl. erreicht wird, am zweiten Termine aber ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis. Hiebei richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, haben sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 19⁷⁄₁₀ kr., in einem Haussteuersimplum von 14 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate mit 42 kr. 2 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 1 fl. 3 kr., und können die Besitz- und Belastungsverhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 9. März 1868.

(2a) Jos. Hingerl, k. Notar.

232.

Bekanntmachung.

Ratzesberger gegen Gmaidl p. deb.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notar am

Freitag den 15. Mai l. Js.

im Wirthshause zu Ratzing das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen des verstorbenen Wirths Jakob Gmaidl Hs.-Nr. 8 in Ratzing, und zwar von

Morgens 9 bis 10 Uhr

die Wohn- und Nebengebäude und Grundstücke Plan-Nr. 18, 19, 66ᵃᵇ, 114ᵃᵇ, 65, 68, 304, 805, 84, 307, 333, 306, 293ᵃᵇ, 159½ und 308½, zusammen zu 7,45 Tagw. in der Steuergemeinde Ratzing nebst realer Webergerechtsame und Gemeinderecht, belastet mit 1 fl. 15²⁶⁄₁₀₀ kr. Grundsteuersimplum und 3 kr. Haussteuersimplum, und werth gemäß notarieller Schätzung vom 19. v. Mts. 5712 fl. und von

10½ bis 11 Uhr Vormittags

die Grundstücke Pl.-Nr. 303½, Pfefferlwies in der Lackerau und Pl.-Nr. 304, Waldung allda, zusammen zu 10,95 Tagw. in der Steuergemeinde Oberfrauenwald, belastet mit 25⁵⁵⁄₁₀₀ kr. Grunsteuersimplum und werth nach obiger Schätzung 350 fl. zum erstenmale an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 und 81 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und es erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn die gelegten Meistgebote mindestens die je treffenden Schätzungswerthe erreichen.

Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen

deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde und Besitz- und Lastenzeugniß können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, den 9. März 1868.

J. Puchner, k. Notar.

233.

Bekanntmachung.

Maier gegen Heilmaier wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Mittwoch den 13. Mai l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Franz Heilmaier'schen Hause zu Fehmbach das Anwesen der Franz und Barbara Heilmaier'schen Söldnerseheleute Hs.-Nr. 44 zu Fehmbach, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann 27 Tagw. 10 Dez. Grundstücken in der Steuergemeinde Steinkirchen, aus 1 Tgw. 26 Dez. in der Gemeinde Natternberg, aus 6 Tgw. 19 Dez. in der Gemeinde Pankofen und aus 39 Dez. in der Gemeinde Plattling. Dieses Anwesen ist geschätzt auf 7014 fl.

Grundsteuercatasterauszüge, Hypothekenbuchsextrakt, sowie die Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Personen, welche mitsteigern wollen, haben sich vorerst über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen.

Bleibt die erste Versteigerung erfolglos, so findet die weitere Versteigerung des vorbezeichneten Anwesens

am Mittwoch den 20. Mai l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Franz Heilmaier'schen Hause statt.

Deggendorf, den 12. März 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

234.

Bekanntmachung.

Schüle gegen Kandler p. deb.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf v[…] steigere ich in meinem Geschäftszimmer dahier am

Montag den 18. Mai l. Js.

folgende Realitäten der Schneiderseheleute Andrä u[…] Corona Kandler von Deggendorf.

A. Vormittags 11 Uhr

das vollständige gemauerte, mit Ziegeln eingedec[…] Wohnhaus Haus Nr. 499 in der obern Vorstadt Deggendorf mit Stallung, Holzlege, Hofraum, Gart[…] Brunnen, letzterer gemeinschaftlich mit Haus Nr. 4[…] und 500 dahier, Plan Nr. 623 zu 7 Dezimal[…] Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch u[…] vertheilten Gemeindebesitzungen, das reale Schneid[…] recht, im Ganzen geschätzt auf 4530 fl.

B. Vormittags 11$^1/_2$ Uhr

die Wiese in der Trabweide Plan Nr. 1024 [...] 12 Dezimalen im Schätzungswerthe von 36 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Mei[…] gebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar k[…] Angebot gemacht, so ist schon hiemit in meinem G[…] schäftszimmer dahier zur Versteigerung dieser Realität[…] zweitmalige Tagsfahrt angesetzt auf

Samstag den 23. Mai l. Js.

und zwar bezüglich des Anwesens oben A auf

Vormittags 10 bis 11 Uhr

und bezüglich des Grundstücks Plan Nr. 1024 a[…]

Vormittags 11$^1/_2$ Uhr bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der betreffenden Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch die Schätzung, der Katasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und Lastenbestand bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, am 12. März 1868.

Hofer, k. Notar.

235.

Bekanntmachung.

Die Weinversteigerung im k. Hofkeller zu Würzburg betreffend.

In Folge Entschließung der k. Regierungs-Finanzkammer vom 22. Februar d. Js. Nr. 4796 werden

Donnerstag den 16. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinde von 2—4 Eimer, die weißen Weine ohne Gebinden in Parthieen von 8—16 Eimer zum Striche gebracht werden,
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habenden Anfragen an den königl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

A. Weiße Weine.

1) 1866. Hörsteiner-Riesling,
2) 1859. Leisten-Riesling,
3) 1862. Stein-Riesling,
4) „ Leisten-Riesling,
5) 1865. Hörsteiner-Riesling II,
6) „ „ „ I.

B. Rothe Weine.

1) 1864. Schalksberger,
2) 1865. Saleder,
3) „ Hörsteiner,
4) „ innerer Leisten,
5) 1862. Schalksberger,
6) „ äußerer Leisten,
7) „ innerer Leisten.

Würzburg, den 26. Februar 1868.

Königliches Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (3b) L. Oppmann, kgl. Kellermeister.

236.

Bekanntmachung.

Atzlburg Kloster gegen Wittenzellner Franz und Walburga wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 12. Mai l. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Dienstag den 26. Mai l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Schwimmbach das Anwesen Haus-Nr. 1/14 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Grundbesitze von 22,20 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 2398 fl.

Bemerkt wird, daß bei der erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, während bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 3. März 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 24 Landshut, Sonnabend den 21. März 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5862.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ruhstorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Ruhstorf ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Griesbach und im Dekanatssprengel Fürstenzell, zählt 876 Seelen, hat eine Schule, keine Filiale und wird vom Pfarrer ohne Hülfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1048 fl. 25 1/4 kr.,
die Lasten in	18 „ 38 2/4 „
so daß sich ein Reinertrag von	1029 fl. 46 3/4 kr.

ergibt.

Die Bewirthschaftung des Pfarrwiddums erfordert einen männlichen und zwei weibliche Dienstboten, dann einen Viehstand von 2 Pferden und 3 Kühen.

Gesuche um Auspfarrungen liegen nicht vor, auch ruht kein Ausfitzkapital auf der Pfründe; Prozesse sind nicht im Gange.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 14. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5923

Bekanntmachung.

Die Lehrstelle für die landwirthschaftliche Abtheilung an der Gewerbsschule in Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Fachlehrers in der Unterrichts-Abtheilung für Landwirthschaft an der Gewerbsschule

u Straubing mit dem Bezuge des primitiven Funktionsgehaltes eines Lehrers der Gewerbsschule zu jährlich 700 fl. ist erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen über Befähigung, Leumund ꝛc. ꝛc. zu versehenden Gesuche bei dem Magistrate der Stadt Straubing binnen 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses einzureichen.

Landshut, den 16. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5369.

Die Rechnungen der Distriktsgemeinde Bogen pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden nachfolgend die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Bogen pro 1866/67 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	757	$32\frac{3}{4}$
2. Zuschuß aus Staatsfonds	500	—
3. Zuschuß aus Kreisfonds	400	—
4. Distriktsumlagen	6322	4
5. Zurückgenommene Anlage von der k. Filialbank Straubing	3100	—
6. Zinsen von dieser Anlage	10	9
Summa	11089	$45\frac{3}{4}$

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	50	31
2. Zahlungsrückstände des Vorjahrs	177	14
3. Auf Kunstbauten	721	22
4. Naturaldienstleistungen	3978	30
5. Auf Wegmacherlöhnungen	1076	45
6. Für technische Aufsicht	93	45
7. Auf Unterhaltung der Alleen	13	52
8. „ Löschanstalten	50	—
9. „ Hebammen-Unterricht	120	—
10. Für den Thierarzt	97	30
11. Zuschuß für den Getreide-Magazinsfond Bogen	50	—
12. Zuschüsse für Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten in Bogen und Schwarzach	20	—
13. Anlage bei der Filialbank in Straubing	3100	—
14. Ausgaben auf die Distriktsstraßen à conto der Reserve	347	$57\frac{1}{2}$
Summa	9897	$26\frac{1}{2}$

Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	11089	$45\frac{3}{4}$
Ausgaben	9897	$26\frac{1}{2}$
Aktivrest	1192	$19\frac{1}{4}$

D. Vermögensausweis.

I. Vermögen:

	fl.	kr.
Aktivrest	1192	$19\frac{1}{4}$
Aktivausstände	43	29
Summa	1235	$48\frac{1}{4}$

II. Schulden.

	fl.	kr.
Zahlungsrückstände	125	23

III.

	fl.	kr.
Gesammtvermögen	1110	$25\frac{1}{4}$

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5205.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Eggenfelden pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 des Distrikts

rathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aus den Vorjahren	2039	4 1/2
2. Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen	91	21
3. Kreisfondszuschuß	900	—
4. Lieferungen der Distriktsgemeinde	18001	21 1/4
Summa	21031	46 3/4

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	125	19
2. Auf Bildung des Stammvermögens	120	—
3. Auf Distriktsstraßen	18939	11
4. Für den Hebammen-Unterricht	207	2
5. Unterhalt der Thierärzte	62	30
6. Auf Wohlthätigkeit	687	30
Summa	20141	32

Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	21031	46 3/4
Ausgaben	20141	32
Aktivrest	890	14 3/4

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5151.

Die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung des Bezirkes Kelheim für das Jahr 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Ziff. 4 werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distrikts-Gemeinde Kelheim für das Jahr 1866/67, d. i. vom 1. Oktober 1866 bis letzten Dezember 1867 bekannt gegeben:

Einnahmen.

	fl.	kr.
Kassabestand vom Vorjahre	1330	25
Ertrag aus Stammvermögen	—	—
Zuschuß des Kreisfonds	550	—
Rechnungsersatzposten aus dem Vorjahre	17	30
Distriktsumlagen, und zwar:		
a. in Geld nach 9 kr. 2 hl. vom Steuergulden	6677	18
b. durch Naturalleistungen	—	—
Summa	8575	13

Ausgaben.

	fl.	kr.
Auf den Distriktsrath, Kassier und Regiekosten	166	17
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, nämlich:		
a. für Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer, Material- und Grunderwerbungen	150	10
b. für Naturaldienste, Zubereitung, Gewinnung und Beifuhr des Straßenmaterials	4573	43
c. Löhnung der Wegmacher	1254	57
d. für technische Aufsicht	198	—
e. „ Wegmacher-Werkzeuge	18	54
Für Wiesenkultur-Arbeiten	34	30
Sustentation des Distrikts-Thierarztes	75	—
Unterstützung überbürdeter Gemeinden zur Erhaltung von Gemeinde-Verbindungswegen	1085	—
Verschiedene Ausgaben aus dem Reservefonds	100	59
Summa	7657	30

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	8575	13
Ausgaben	7657	30
Aktivrest	917	43

Landshut, den 14. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5034.

Die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg für das Jahr 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 24 werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg für das Jahr 1866/67, nämlich vom 1. Oktober 1866 bis letzten Dezember 1867 bekannt gegeben:

Einnahmen.	fl.	kr.
Aktivrest des Vorjahres	554	$4\frac{5}{8}$
Zinse aus Aktivkapitalien . . .	315	14
Zuschuß aus Kreisfonds	300	—
Heimbezahlte Capitalien	475	—
Distriktsumlagen, und zwar:		
in Geld nach 7 kr. 3 hl. vom Steuergulden	2656	$42\frac{3}{8}$
Geldanschlag der Naturalleistungen	4899	47
Zusammen	9200	48

Ausgaben.	fl.	kr.
Zahlungsrückstände vom Vorjahr . .	45	—
Für den Distriktsrath	123	—
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Brücken, Durchlässe, Geländer, Ortstafeln und Kiesmaterial .	2037	23
b. Geldanschlag der Naturaldienste	4899	47
c. Wegmacher-Löhnungen . . .	735	—
d. technische Aufsicht, Pläne und Kostenanschläge	230	24
e. Wegmacher-Werkzeuge . . .	67	57
Für die Distrikts-Feuerlöschmaschine .	11	36
Unterhalt des Distrikts-Thierarztes .	187	30
Für Cultur- und Wiesenbaumeister .	100	—
Ausgeliehene Capitalien	475	—
Summa	8962	37

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	9200	48
Ausgaben	8962	37
Kassarest	238	11
Vermögen.		
Rentirende Kapitalien . .	8050	—
Nicht rentirend	919	26
Summa	8969	26
Zahlungsrückstände . . .	24	—
Reines Vermögen	8945	26

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5207.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirks Rotthalmünster pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distrikträthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung Rotthalmünster pro 1866/67, k. Bezirksamts Griesbach, in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivest des Vorjahres . . .	64	42
2. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	20	27
3. Zuschuß aus Kreisfonds . .	600	—
4. Naturaldienste	16307	21
5. Distriktsumlagen, und zwar:		
a. für Distriktsgemeinde-Bedürfnisse	5564	36
b. „ Armenzwecke	704	30
6. Uebrige Einnahmen	4	51
Summa der lit. A.	23266	27

B. Ausgaben.		
1. Für den Distriktsrath . . .	77	4
2. Auf Zahlungsrückstände . . .	548	2
3. Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	2704	18
b. Naturaldienste	16307	21
c. Wegmacher-Löhne	1526	30
d. für technische Aufsicht . .	190	12
e. „ Anschaffung rc. der Werkzeuge	13	59
f. „ Straßen-Alleen	20	—
4. Auf Hebammen-Unterricht . .	120	12
5. „ Unterhalt des Thierarztes .	125	—
6. „ Unterstützung der Gemeinden	50	—
7. „ Unterhalt eines Wiesenbaumeisters	175	—
8. „ Refundirung der Distriktsarmenfonds-Capitalien . .	704	30
Summa der lit. B.	22562	8
C. Aktivrest	704	19
D. Vermögensstand . .	976	49

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5374.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Vilshofen pro 1866/67 betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baye

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechn Vilshofen pro 1866/67 werden nach Art. des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nc stehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Activrest vom Vorjahre . . .	573	59
2. Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen	258	12
3. Kreisfondszuschuß	500	—
4. Naturaldienste	9228	46
5. Distriktsumlagen	4231	54
6. Zurückgezogene Capitalien . .	2000	—
Summa	16792	51

B. Ausgaben.		
1. Für den Distriktsrath . . .	102	35
2. Auf die Distrikts-Straßen . .	14982	14
3. Hebammenunterricht	120	—
4. Dem Thierarzt	82	30
5. Unterstützung von Gemeinden .	280	—
6. Für den Wiesenbau	150	—
7. „ die Beschälstation	25	36
Summa	15742	55

Abgleichung.		
Einnahmen	16792	51
Ausgaben	15742	55
Activrest	1049	56
Rentirendes Capitalvermögen	3550	—

Landshut, den 16. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr

Ad Num 4994.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Michael Wegner von Diebach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Hammelburg wird der Ortsnachbar Michael Wegner von Diebach seit dem 23. Januar d. Js. in seiner Heimath vermißt.

Die in der Nähe derselben angestellten Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, in ihren Gemeinden die veranlaßten Recherchen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges Resultat dem k. Bezirksamte Hammelburg mitzutheilen.

Der Vermißte ist 54 Jahre alt, von mittlerer Statur und hat blonde dünne Haare. Derselbe trug bei seiner Entfernung vom Hause einen schwarzen, schon getragenen Burnus, eine schwarz-blau tuchene Jacke, eine dergleichen tuchene Hose und ein Paar Schuhe.

Landshut, den 13. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 8. März l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Geiselhöring, Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Joseph Förg, Pfarrer in Pfeffenhausen, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. März l. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Neuessing, k. Bezirksamts Kelheim und Distr. Schulinsp. Kelheim I, dem Schullehrer Michael Seehann von Weltenburg, vom 1. April d. Js. beginnend; ferners der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Massing, k. Bez.-A. Eggenfelden und Distr.-Schulinsp. Eggenfelden I, dem Schullehrer Johann Probst in Mitterfels; und der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Ottering, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing II, dem Schullehrer Anton Prizl zu Dünzling vom 1 Mai d. Js. an verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 13. März 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	1856/59	$93\frac{5}{8}$	—
4% ganzjährige "		$88\frac{3}{4}$	—
4% halbjährige "		$88\frac{3}{4}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$98\frac{3}{4}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		823	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%		$120\frac{5}{8}$	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99\frac{3}{4}$
4% " Bank-Pfandbriefe		$90\frac{5}{8}$	$90\frac{1}{4}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 16. März 1868.	Waizen	1	123	124	105	19	24	13	23	37	22	34	1	28	—	—
		Korn	—	22	22	12	10	22	56	22	25	22	3	1	8	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	17	—	16	18	15	36	—	—	—	5
		Haber	—	56	56	54	2	9	6	8	59	7	42	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 17. März 1868.	Waizen	—	—	—	246	—	23	43	22	52	21	35	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	50	—	22	39	22	15	21	42	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	174	—	15	46	15	38	14	45	—	8	—	—
		Haber	—	...	—	116	—	9	5	8	11	7	42	.	—	—	10
Dingolfing	Vom 17. März 1868	Waizen		60	60	60	—	24	2	23	3	22	2	—	7	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	15	7	14	42	14	18	—	3	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	6	6	45	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. März 1868.	Waizen	—	56	56	56	—	25	—	24	24	23	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	138	138	138	—	16	12	15	48	15	30	—	12	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	30	8	24	8	—	—	—	—	24
Landau	Vom 16. März 1868.	Waizen	—	150	150	150	—	24	40	22	52	21	41	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	273	273	273	—	15	15	14	38	13	29	—	—	—	
		Haber	—	—	—		—	—	—				—	—	—	—	

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 20. März 1868.	Waizen	390	616	1006	619	387	25	19	24	—	23	19	—	33	—	—
		Korn	41	77	118	90	28	21	18	21	6	20	18	—	50		—
		Gerste	184	1129	1313	853	460	16	20	15	54	15	19	–	3	—	—
		Haber	43	775	918	837	81	9	14	8	23	7	46	—	–	–	12
Mainburg	Vom 18. März 1868.	Waizen	5	58	63	61	2	24	30	23	36	22	30	1	18	—	—
		Korn	—	23	23	13	10	23	18	22	10	21	12	—	48	—	—
		Gerste	—	72	72	59	13	17	15	16	26	15	48	—	21	—	—
		Haber	17	53	70	38	32	9	—	8	27	8	—	—	4	—	
Neustadt a. d. D.	Vom 17. März 1868.	Waizen	2	77	79	72	7	26	—	23	42	22	—	1	8	—	–
		Korn	—	8	8	8	—	22	39	22	16	22	—	2	48	—	—
		Gerste	5	51	56	56	—	17	6	16	18	15	39	—	—	—	4
		Haber	3	59	62	38	24	8	42	7	46	7	—	—	14		–
Osterhofen	Vom 16. März 1868.	Waizen	—	171	171	171	—	24	18	23	46	22	48		25	—	–
		Korn	—	—	—		–	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	260	260	260	—	15	2	14	55	14	27	—	—	—	13
		Haber	—	9	9	9	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 17. März 1868	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	–
		Korn	5	75	80	60	20	21	42	20	21	19	30	—	25	—	–
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	
		Haber	—	127	127	102	25	8	42	7	36	7	15	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 16. März 1868.	Waizen	—	11	11	11		25	15	25	4	25	–	—	—	—	14
		Korn	—	13	13	13	—	23	—	22	16	19	–	..	—	1	16
		Gerste	—	24	21	24		17	—	15	56	15	—	—	—	—	13
		Haber		—		—		—	—		—		–	—	—	—	—
Plattling		Waizen	—	—	—	—			—	—	–	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	..	–	–	—	—	—	—	—	–
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—		–	—	—	—	—
		Haber		–	—	—			—	—	—	—	–	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 14. März 1868	Waizen		4	4	4	—	23	45	22	50	21		2	7	—	–
		Korn		—	–	—			–	—		—	–	—		—	—
		Gerste		17	17	17	—	16	30	15	35	12	—	—	20	—	—
		Haber	—	1	1	1	–	7	39	—	—	—	–	—	–	—	–
Straubing	Vom 14. März 1868.	Waizen	7	1278	1285	1135	150	24	30	23	4	21	35	—	12	—	–
		Korn	—	127	127	127	—	22	19	21	55	21	23	—	4	—	–
		Gerste	7	977	984	788	196	16	–	15	37	14	58	—	–		—
		Haber	—	579	579	516	33	8	35	8	10	7	40		14	–	—
Vilshofen	Vom 18. März 1868.	Waizen	32	307	339	268	71	26	58	26	7	25	18	—	—	—	4
		Korn	—	10	10	10	—	21	35	21	12	20	49	—	6	–	—
		Gerste	—	67	67	—	67		—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	–	20	20	13	7	7	10	6	59	6	34		35	–	

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 24

№ 21. Landshut, Sonnabend den 21. März 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

237.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1861 wurde dem vormaligen Bauern Mathias Simannsberger von Oed ein Kasten gepfändet, welcher zur Zeit noch unter Siegel gelegt ist.

Da sich nicht ermitteln läßt, in welcher Rechtssache diese Pfändung erfolgte und derjenige, bei welchem der Kasten in Aufbewahrung steht, auf Entfernung desselben bringt, so wird jener Gläubiger, der auf diesen Kasten Anspruch machen zu können vermeint, aufgefordert, diesen hierorts binnen 4 Wochen anzumelden, widrigenfalls der Kasten an Mathias Simannsberger ausgefolgt werden würde.

Am 16. März 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Lex

238.

Bekanntmachung.

Curatel über Katharina Graßl, Gütlersehweib von Rinkam betr.

Die Gütlersehefrau Katharina Graßl von Rinkam wurde wegen Geistesstörung unter Curatel gestellt und ihr in der Person des Söldners Joseph Stegbauer von Kirchmatting ein Curator beigegeben ohne dessen Zustimmung dieselbe rechtsverbindliche Handlungen nicht vornehmen kann.

Am 14. März 1868.

Königliches Landgericht Straubing.

Gengler, k. Landr.

Neumaier, k. Ass.

239.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens beim k. Landgerichte Mallersdorf betreffend.

Nachdem die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern der nachaufgeführten Forderungen fruchtlos geblieben und seit der letzten auf diese Forderungen Bezug habenden Handlungen mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so werden diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten von heute an bei Verlurst desselben hiemit aufgefordert.

1) Fink Franz und Andreas, Färbergesellen aus Geiselhöring, 60 fl. Vatergüter und Unterschlufsansprüche;
2) Wallner Anna Maria, Söldnerstochter von Oberlindhart, 50 fl. Elterngut;

3) Haarpaintner Lorenz, Söldnerssohn von Süßkofen, 175 fl. Elterngut;
4) Schlag Theres von Ginglofen, 80 fl. Kaufschillingsfrist;
5) Geiger Simon und Barbara von Ginglofen, 30 fl. Vatergüter.

Am 14. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brockard, Landr.

Perchtold, Ass.

240.

Bekanntmachung.

Augustin gegen Brunner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich im Wirthshause zu Pankofen am

Freitag den 22. Mai l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen des Bauers Florian Brunner Haus Nr. 29 zu Schiltorn, bestehend in den Wohn- und Oekonomiegebäuden und einschließlich des Gebäudeareales sammt Hofraum in 93,51 Tagwerk Grundstücken nebst Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Besitzungen der Gemeinde Schiltorn, im Schätzungswerthe zu 18,834 fl., wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist zur Versteigerung dieses Anwesens schon hiemit auf

Donnerstag den 28. Mai l. Js.

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

zweitmalige Tagsfahrt im Wirthshause zu Pankofen angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben und können bis dahin die Schätzung, der Kataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie der Lastenbestand bei mir eingesehen werden, wobei bezüglich des letztern schon jetzt bekannt gegeben wird, daß das Anwesen mit 16 fl. 47 $^{53}/_{100}$ kr. Grund-, 13 $^{50}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 19 fl. 27 $^{1}/_{2}$ kr. Bodenzins des Staats und 43 fl. 18 kr. Bodenzins zur Ablösungskassa belastet ist.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Meidung der Nichtzulassung zur Steigerung über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Deggendorf, am 12. März 1868.

Hofer, k. Notar.

241.

Bekanntmachung.

Wernthal und Wernicke gegen Sindl p. deb.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich in meinem Geschäftszimmer dahier nachstehende Realitäten der Handelsmanns- und Schneiderseheleute Joseph und Wilhelmine Sindl zu Deggendorf am

Mittwoch den 20. Mai l. Js.

A. Vormittags 10 Uhr

das gemauerte zweistöckige Wohnhaus Hs.-Nr. 39 in der Pfleggasse zu Deggendorf mit Hofraum, Brunnen an der vordern Seite des Hauses gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 40, Pl.-Nr. 52 zu 1 Dezim.; der zu ebener Erde befindliche Verkaufsladen mit Ladenzimmer Plan Nr. 52 $^{1}/_{2}$ zu 1 Dezim., gehört nicht zu diesem Hause, sondern gehört zu ebener Erde nur das Hausfletz hieher; Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen; im Ganzen geschätzt auf 3050 fl.;

B. Vormittags 11 Uhr

das dreistöckige gemauerte Wohnhaus Hs.-Nr. 38 in der Pfleggasse zu Deggendorf mit Holzremise, Pl.-Nr. 51 zu 4 Dezim. sammt Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 4000 fl.;

C. Nachmittags 2 Uhr

das nicht im Hypothekenverbande stehende reale Schneiderrecht im Schätzungswerthe zu 10 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist zur Versteigerung dieser Realitäten schon hiemit in meinem Geschäftszimmer dahier zweitmalige Versteigerungstagsfahrt angesetzt auf

Mittwoch den 27. Mai l. Js.

und zwar auf

Vormittags 10 bis 10¾ Uhr

bezüglich des Anwesens oben A;

Vormittags 11 bis 11¾ Uhr

bezüglich des Anwesens oben B;

Nachmittags 2 Uhr

bezüglich des realen Schneiderrechts; hiebei erfolgt der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der betreffenden Versteigerung bekannt gegeben; bis dahin können die Schätzung, der Kataster- und Hypothekenbuchsextrakt nebst Lastenbestand bei mir eingesehen werden; wir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Meidung des Ausschlusses von der Steigerung über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen.

Deggendorf, am 12. März 1868.

Hofer, k. Notar.

242.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des vormaligen Bindermeisters Nepomuk Heindl von hier betr.

Die Testamentserben des Bindermeisters Nepomuk Heindl von hier haben die ihnen angefallene Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten.

Es ergeht demnach an alle Personen, welche Ansprüche an das Vermögen des Nepomuck Heindl zu machen haben, die Aufforderung, binnen 4 Wochen von heute an ihre Forderungen bei dem unterfertigten k. Notar anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Erbschaft hierauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche zur Erbmasse gehörige Vermögenstheile in Handen haben, aufgefordert, solche bei dem unterfertigten k. Notar zu hinterlegen.

Deggendorf, den 13. März 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

243.

Bekanntmachung.

Schmaizl'sche Gant betr.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, so setze ich zur zweitmaligen Versteigerung der Liegenschaften der Schmaizl'schen Wirthseheleute von Freyung auf

Dienstag den 31. März h. Js.

Tagsfahrt an und zwar kommen:

a) der Restcomplex des ½ Kerschbaumhofes, Haus-Nr. 13 in Winklbrunn zu 21,98 Tagwerk sammt Gemeinderecht;

b) ein Gründe-Complex in der Steuergemeinde Ort zu 25,65 Tagwerk je gesondert von 10 bis 12 Uhr Vormittags in der Schmaizl'schen Behausung zu Winklbrunn, hingegen

c) das in der Steuergemeinde Freyung gelegene Anwesen, Hs.-Nr. 64 in Freyung Pl.-Nr. 195½ab zu 0,26 Tagw. mit realer Wirths- und Bäckersgerechtsame, dann Pl.-Nr. 195, Wiese zu 2,24 Tagwerk und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ferners Pl.-Nr. 873, Acker zu 0,80 Tagw. in der Steuergemeinde Ahornet;

d) die Grundstücke Pl.-Nr. 194ab zu 0,97 Tagw. in der Steuergemeinde Freyung;

e) das Grundstück Pl.-Nr. 177, Acker zu 2,26 Tagwerk in der Steuergemeinde Ort gelegen, je gesondert Nachmittags von 3 bis 5 Uhr am genannten Tage in meiner Amtskanzlei zu Freyung zum Aufwurfe.

Hiebei erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Steigerer sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Im Uebrigen verweise ich auf meine Ausschreibung vom 11. Januar vorigen Jahres.

Freyung, am 12. März 1868.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

244.

Bekanntmachung.

Ratzesberger gegen Süß p. deb.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notar am

Montag den 6. April l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

auf meiner Amtskanzlei dahier das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Wirthseheleute Peter und Maria Süß Hs.-Nr. 38 in Waldkirchen, bestehend in 9,84 Tagw. an Gebäuden und Gründen nebst realer Wirths- und Bäckergerechtsame und Gemeinderecht, belastet mit 36 $^{64}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, und gemäß notarieller Schätzung vom 30. Dezember v. Js. gewerthet auf 7710 fl., nachdem beim ersten Versteigerungstermine ein diesen Schätzungswerth erreichendes Angebot dafür nicht gelegt wurde, zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert. — Auf diese Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit beim Termine bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung legal auszuweisen.

Waldkirchen, den 13. März 1868.

J. Puchner, k. Notar.

245.

Bekanntmachung.

Landes c. Raith wegen Forderung betr.

Nachdem die erstmalige Versteigerung resultatlos geblieben, versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 11. April l. Js.
Mittags 11 Uhr

zum zweitenmale das Anwesen des Söldners Wolfgang Raith von Haunsbach Hs.-Nr. 195, der Steuergemeinde Wiesenfelden, bestehend aus den Gebäuden und 30,82 Tagw. Grundbesitz in der schuldner'schen Behausung zu Haunsbach, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ad 3724 fl. erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 8. Januar 1868, im Kreisamtsblatt Beilage Nr. 3, im Straubinger Wochenblatt Nr. 3, in der Paßauer Zeitung Nr. 26, im Bogner Amtsblatt Nr. 3 bezogen.

Mitterfels, den 16. März 1868.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 25. Landshut, Dienstag den 24. März 1868

Inhalt:

Visitation der deutschen Schulen durch die Distrikts-Schulinspektoren, hier die von den Lokalinspektoren jährlich herzustellenden Nachweisungen. — Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Marktheidenfeld im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg. — Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der k. Gewerbschule Fürth. — Die Erledigungen der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienste zu Tüntzling, Bezirksamts Kelheim, zu Hankofen, Bezirksamts Straubing, zu Mitterfels, Bezirksamts Bogen und zu Weltenburg, Bezirksamts Kelheim. — Die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnungen Abensberg und Deggendorf pro 1866/67. — Heimath des 14jährigen taubstummen Franz Hoffmann. — Cursiren falscher Münzen. — Untersuchung gegen Johann Georg Knies, Schreinergesellen von Rimbach, wegen Diebstahls und Unterschlagung. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6687.

An sämmtliche Lokal- (Stadtbezirks-) und Distrikts-Schulinspektionen (Stadtschulen-Commissionen und Schulreferenten) in Niederbayern.

Visitation der deutschen Schulen durch die Distrikts-Schulinspektoren, hier die von den Lokalinspektoren jährlich herzustellenden Nachweisungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. November 1839 (Kreis-Intelligenz Blatt vom Jahre 1840 Seite 4) hat jeder Lokal-Schulinspektor alljährlich einen vollständigen getreuen Nachweis über den Stand der Schule in duplo anzufertigen und diesen sammt den Beilagen drei Wochen vor der Prüfung dem k. Distrikts-Schulinspektor einzusenden, damit dieser den Nachweis im Voraus ruhig und gründlich prüfen, Vieles in der hiefür bestimmten Rubrik des Nachweises sogleich erinnern und verfügen, und dasjenige, was ohne Rücksprache mit dem Lokalinspektor, der Gemeindeverwaltung oder dem Lehrer und ohne Einsicht an Ort und Stelle sich nicht bescheiden läßt, doch im Voraus würdigen und die Hauptanstände, welche ein besonderes Augenmerk bei der Prüfung und Visitation erheischen, sich vormerken könne.

Obgleich im Jahre 1840 jeder Lokalinspektion ein exemplifizirtes Formular, welches als Muster zur Anfertigung der Nachweisungen dienen soll, zugestellt worden ist, so wird doch den erwähnten Bestimmungen erfahrungsgemäß in der neueren Zeit sehr häufig nicht genügt, indem diese Nachweise

1. unvollständig ausgefüllt und nicht mit den vorgeschriebenen Beilagen versehen, und

2. erst bei der Prüfung selbst dem Distriktsinspektor übergeben wurden.

Die unterfertigte Stelle hat daher aus dem Central-Schulbücherverlage dort noch vorräthige gedruckte exemplifizirte Formulare dieser Nachweisungen erholt und wird jeder Lokal-Schulinspektion demnächst ein solches exemplifizirtes Formular durch die Distrikts-Inspektion zustellen lassen.

Sämmtliche Lokalschulinspektionen werden nun beauftragt

1. sogleich nach Empfang dieses exemplifizirten Formulars nach diesem Muster durch vollkommen genaue Ausfüllung der mitfolgenden beiden leeren Formulare die Nachweisungen für das Schuljahr 1867/68 in duplo herzustellen und

2. diese Nachweise nebst den im exemplifizirten Verzeichnisse bemerkten Beilagen, nämlich:

Verzeichniß der zu entlassenden Werk- und Feiertagsschüler mit Angabe ihres Alters und ihrer Censur,
Lehrplan (mit Angabe der gebrauchten Lehrbücher),
Stundenordnung,
Schüler-Censuren,
Absentliste,
Schulsitzungsprotokolle

an den k. Distriktsschulinspektor (Stadtschul-Referenten) wo möglich 3 Wochen, jedenfalls aber doch geraume Zeit vor der Prüfung einzusenden.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

a. Zum Schreiben des Duplikats (mit Ausnahme der Rubrik IV. „persönliche Verhältnisse") kann der Schulgehilfe, wo ein solcher nicht vorhanden, der Lehrer verwendet werden.

b. In der Rubrik IV sind alle Aenderungen in den persönlichen Verhältnissen des Lehrpersonals anzugeben und ist dessen Qualifikation nach der neuen Notenscala, höchste Ministerial Entschließung vom 9. März 1867, Cultus-Ministerial-Blatt Seite 63, welche nur mehr 4 Stufen enthält (vide Regierungs-Ausschreiben vom 28. Januar 1868, Schulentlaßscheine betr., Kreisamtsblatt Seite 143) herzustellen.

c. Insbesonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß die exemplifizirten Formulare schon im Jahre 1839 hergestellt worden sind, woraus sich von selbst jene Einträge erklären, welche mit den inzwischen erschienenen Gesetzen, Verordnungen und Entschließungen über die Werk- und Feiertags-Schulpflicht, Schulbesuch, Einschreitung gegen Schulversäumnisse, Verdingen der Schüler, Gehalt des Lehrpersonals, Notenscala für Qualifikation der Lehrer, der Schüler und Schule selbst ꝛc. ꝛc. nicht im Einklange stehen, weßhalb es wohl keiner Erwähnung bedarf, daß das exemplifizirte Formular nur in Bezug auf Form und Vollständigkeit als Muster zu dienen hat, während bei Herstellung der Nachweisungen in materieller Beziehung lediglich die dermalen bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen und Verfügungen maßgebend zu sein haben.

Jeder Lokalinspektor bleibt für Aufbewahrung des exemplifizirten Exemplars des Nachweises in der Schul-Registratur haftbar.

Landshut, den 23. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6351.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Marktheidenfeld im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle des Bezirksarztes I. Klasse in Marktheidenfeld im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg kommt in Erledigung.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 16. April 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., einzureichen.

Landshut, den 19. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6148.

Die Erledigung der Lehrstelle für Mathematik und Physik an der k. Gewerbschule Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Gewerbschule in Fürth ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik mit dem Anfangsgehalte von 700 fl. jährlich und dem Anspruch auf Serennalzulagen nach der bestehenden Scala in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen von heute an und zwar belegt mit legalen Nachweisen über Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei dem k. Rektorate der Gewerbschule in Fürth einzureichen.

Ansbach, den 14. März 1868.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Feder.

Gromeder.

Ad Num. 6359.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Dünzling, Bezirksamts Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Anton Pritzl auf die Schulstelle Ottering ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Dünzling, welcher ausschließlich des jährlichen Nebenbezuges von jährlich 46 fl. für Besorgung der zur Zeit mit demselben verbundenen Gemeindeschreiber-Funktionen ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Kelheim oder der k. Distriktsschulinspektion Kelheim II in Teugen einzureichen, welche Distrikts-behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6232.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Hankofen, Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Georg Diessenstätter ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hankofen, k. Bezirksamts Straubing, welcher nach der, zur Zeit der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 388 fl., in dem der jährliche Bezug von 60 fl. für Besorgung der

Gemeindeschreibereifunktion nicht begriffen ist, gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von zwei Wochen bei dem k. Bezirksamte Straubing oder der k. Distrikts-Schulinspektion Straubing II in Straubing einzureichen, welche Distriktsbehörden hiemit beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 6357.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Mitterfels, Bezirksamts Bogen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Johann Probst auf die Schulstelle in Massing ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Mitterfels, welcher ausschließlich der Nebenbezüge zu jährlich 71 fl. für Besorgung der zur Zeit mit demselben verbundenen Gemeindeschreiber-Funktionen ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. — gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Bogen oder der k. Distriktsschulinspektion Mitterfels I. in Neukirchen bei Haggen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6358.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Weltenburg, Bezirksamts Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Michael Seehann auf die Schulstelle Neuessing ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst an der Pfarrschule zu Weltenburg, welcher ausschließlich des Nebenbezuges von jährlich 21 fl. für Besorgung der z. Zt. mit demselben verbundenen Gemeindeschreiberfunktionen ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von zwei Wochen bei dem k. Bezirksamte Kelheim oder der k. Distrikts-Schulinspektion Kelheim I in Kelheim einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5284.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Abensberg für das Jahr 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 werden nachfolgend die Ergebnisse der Rechnung der Distrikts-Gemeinde Abensberg für das Jahr 1866/67, i. e. vom 1. Oktober 1866 bis letzten Dezember 1867 bekannt gegeben:

Einnahmen.	fl.	kr.
Kassabestand vom Vorjahre . .	771	40
Rechnungs-Ersatzposten	13	42
Kreisfonds-Zuschuß	300	—
Distriktsumlagen, und zwar:		
a. in Geld nach 8 kr. 2 hl. vom Steuergulden	4514	46 6/8
b. mittelst Naturalleistungen . .	—	—
Zusammen	5600	8 6/8

Ausgaben.	fl.	kr.
Auf den Distriktsrath, Kassier und Regiekosten	171	15
Zahlungsrückstände vom Vorjahre .	50	—
Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	37	12
b. auf Zubereitung und Beifuhr des Kiesmaterials	1723	25 4/8
c. Löhnungen der Wegmacher .	1005	42
d. technische Aufsicht . . .	287	30
e. Wegmacher-Werkzeuge . .	37	39
An den Distrikts-Thierarzt . .	104	—
Unterstützung an überbürdete Gemeinden zur Erhaltung der Gemeindewege	829	10
Verschiedene Ausgaben aus dem Reservefonde	18	34
Zusammen	4264	27 4/8

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	5600	8 6/8
Ausgaben	4264	27 4/8
Kassarest	1335	41 2/8

Vermögen.		
Nicht rentirend, Grundbesitz und Geräthschaften	1649	59
Aktiv-Ausstände	17	51
Kassabaarschaft	1335	41 2/8
Summa	3003	31 2/8
Zahlungsrückstände . . .	29	10
Reines Vermögen	2974	21 2/8

Landshut, den 17. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5676.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand vom Vorjahre . .	3723	38 1/2
2. Zinsen eines Bankdepositums .	40	52
3. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	36	17
4. Zuschuß aus Staatsfonds . .	2300	—
5. Zuschuß aus Kreisfonds . .	750	—
6. Vorausleistungen der Gemeinden	1000	—
7. Distriktsumlage	10185	27
8. Zufällige Einnahmen . . .	3	57
Summa	18040	11 1/2

B. Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Für den Distriktsrath	137	17
2.	Auf Brücken, Durchlässe ꝛc. ꝛc.	6834	45
3.	Für die Naturaldienste in Geld	8583	54
4.	Auf Wegmacherlöhnungen	748	20
5.	Für technische Aufsicht	9	—
6.	Auf Wegmacherwerkzeuge	110	23
7.	Auf Alleen	4	30
8.	Für den Thierarzt	150	—
9.	Für den Unterhalt der Beschälstation	25	37
10.	à conto der Reserve auf Distriktsstraßen	873	14
	Summa	17477	—

C. Abgleichung.

Einnahmen	18040	11½
Ausgaben	17477	—
Aktivrest	563	11½

D. Vermögensausweis.

Aktivkassarest	563	11½
Werthanschlag der Arbeitswerkzeuge	193	21
Summa	756	32½

Landshut, den 17. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5950

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Heimath des 14jährigen taubstummen Franz Hoffmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines Schreibens der kgl. preußischen Polizeiverwaltung Freyhan in Schlesien an die k. Polizeidirektion München vom 14. Januar l. Js.

„Freyhan, Kreis Militsch, Regierungsbezirk Breslau in Preußisch Schlesien den 14. Januar 1868."

„Eine Hochverehrliche Behörde ersuchen wir hiemit ganz ergebenst, über die näheren persönlichen Verhältnisse des am 7. d. Mts. Abends krank hier eingebrachten und in ärztlicher Behandlung befindlichen taubstummen circa 14jährigen Knaben, nach dessen Aufschrift Namens Franz Hoffmann aus Honau in Bayern, elternlos, 4' groß, kurzgeschnittenen hellblonden Haares, blaugrauen Augen (auf dem linken ein Blümchen), stumpfer Nase, etwas aufgeworfenen Lippen, rundem Kinne und Gesicht, blasser Gesichtsfarbe, niedriger Stirn, ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit 1) einem schwarzen Flauschrock mit Borte eingefaßt, mit Hornknöpfen, am linken Aermel ein grüner Tuchfleck, Futter von grün und grau länglich karirtem Zeug; 2) ein Paar schwarzgrauen Zeughosen; 3) ein Paar rindledernen Halbstiefeln; 4) einem weißleinenen Hembe; 5) einer schwarzen geflickten Kamlotweste; 6) einer schwarztuchenen Mütze mit schwarzem Plüschbesatz und Schaffell gefüttert; 7) ein Paar schwarztuchenen Fausthandschuhen mit weißem Parchant gefüttert, uns geneigtest Auskunft ertheilen resp. dafür Sorge tragen zu wollen, daß die hier erwachsenden und demnächst zu liquidirenden Kur- und Verpflegskosten erstattet werden."

„Polizei-Verwaltung von Freyhan.
Stiber."

Die Eingangs benannten Behörden haben nach diesem Individuum Nachforschungen einzuleiten, und der k. Polizeidirektion dahier ein sachdienliches Resultat mitzutheilen, gleichzeitig aber hievon hieher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5104.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Oberfranken wurden in der Zeit vom 2. auf den 9. Febr. l. Js. in der Gastwirthschaft von Regnitzlosau von einer zur Zeit unbekannten Person zwei Sechs-Kreuzer-Stücke, das eine württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1854, das andere österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1848 verausgabt.

Die Münzen bestehen nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus einer leichtflüssigen Metallmischung von Zinn und Zink und sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt worden waren.

Dies wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 17. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5561.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken wurde im Monate Januar l. Js. im Orte Räumlas, k. Bezirksamts Naila, von einem Bauernburschen Namens Paulus Nikolaus Reuther aus Schnaid, k. Bezirksamts Kronach, ein falsches preußisches $2\frac{1}{2}$-Groschenstück auszugeben versucht, und in demselben Orte am 31. Dezember vor. Js. von dem Holzhauer Jakob Fischer aus Schnaid ein falsches bayerisches Sechskreuzerstück verausgabt.

Das Groschenstück ist auffallend schwer und trägt auf der einen Seite die erhabene Aufschrift:

12 Einen Thaler
$2\frac{1}{2}$
Silbergroschen
1842
Scheidemünze

während die andere Seite der Münze das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und die betreffende Umschrift zeigt. Das bayerische Sechskreuzerstück ist mit dem vollständigen Gepräge eines solchen versehen und trägt die Jahreszahl 1856. Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München bestehen beide falsche Münzen aus Zinn und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt wurden. Auch ist bereits strafrechtliche Untersuchung bei dem Bezirksgerichte Hof eingeleitet.

Hievon werden die genannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5677.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurden in einer Gastwirthschaft zu Ingolstadt zwei falsche halbe Guldenstücke mit der Jahreszahl 1858 und sodann auch zwei falsche Sechskreuzerstücke, deren eines, bayerischen Gepräges, die Jahreszahl 1848, das andere aber, österreichischen Gepräges, die Jahreszahl 1849 trägt, ausgegeben.

Diese falschen Münzen bestehen aus Zinn und Blei, sind in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und völlig werthlos.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Urtheil.

Untersuchung gegen Johann Georg Knies, Schreinergesellen von Rimbach, wegen Diebstahls und Unterschlagung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des Johann Georg Knies, Schreinergesellen von Rimbach, wegen Verbrechens des Diebstahls und Vergehens der Unterschlagung zu Recht, was folgt:

I. Johann Georg Knies, 27 Jahre alt, katholisch, lediger Schreinersgeselle von Rimbach, k. Landgerichts Bolkach, ist schuldig des Verbrechens des Diebstahls, verübt am 22. Februar 1867 zum Schaden des k. Oberlieutenants Eduard Wimmer von Paßau im sachlichen Zusammenflusse mit einem im Februar 1867 zum Nachtheil des genannten k. Oberlieutenants verübten Vergehen der Unterschlagung, und wird deßhalb zur Zuchthausstrafe in der Dauer von fünf Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche jedoch sämmtlich der Staatskasse zur Last fallen, verurtheilt.

II. Es ist zuläßig, daß Johann Georg Knies nach erstandener Strafe unter Polizeiaufsicht gestellt werde.

III. Von den aus Anlaß der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenständen sind die Münzen und Umschlagpapierchen an den k. Oberlieutenant Eduard Wimmer zu Paßau hinauszugeben, das Stemmeisen und Holzstück aber zur weiteren Verfügung dem k. Untersuchungsrichter zu übermitteln.

Entscheidungsgründe

2c. 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern am 12. März 1868 Mittags $11^1/_4$ Uhr, wobei zugegen waren: Böhm, Rath am k. Bezirksgerichte Straubing, stellvertretender Präsident des Schwurgerichtshofes, Dr Kilp, Rath, Jungermann, Biersack, Gebhard, Assessoren am k. Bezirksgerichte Straubing, Rothenfelder I. Staatsanwalt an diesem Gerichte, und als Protokollführer Sekretär Frauendorfer.

(L. S.) Böhm. Dr. Kilp. Jungermann. Biersack. Gebhard.

Frauendorfer.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit in Gemäßheit des Art. 288 Abs. 2 des Str.-Pr.-G. vom 10. Nov. 1848 öffentlich bekannt gemacht.

Straubing, den 14. März 1868.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident:

Böhm.

den Heirathgutsrest sofort und die Franziska Schwarz ihr Elterngut bei ihrer Verehelichung erhielt, ferner vom Tage der letzten auf diese Forderungen sich beziehenden Handlungen mehr als dreißig Jahre verflossen sind und die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern der fraglichen Forderungen kein Resultat ergeben haben, so ergeht auf Antrag des genannten Geiger an diejenigen Personen, welche hierauf einen Anspruch zu haben vermeinen, der Auftrag,

binnen sechs Monaten von heute an

solchen hierorts anzumelden, widrigenfalls diese Forderungen für erloschen erklärt und deren Vormerkung im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Am 14. März 1868.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königliche Direktor:

(3a) Paur.

248.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Schuhmacherssohnes Jos. Grüner von Pfaffenberg betreffend.

Der Schuhmacherssohn Joseph Grüner von Pfaffenberg, welcher im Jahre 1809 beim k. Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen als Soldat zugegangen ist, wird seit dem Jahre 1812 vermißt.

Es ergeht deßhalb an ihn oder an seine allenfallsige Descendenz der Auftrag, sich innerhalb 6 Monaten von dem Tage dieses Ausschreibens an entweder persönlich dahier bei Gericht einzufinden oder den Aufenthalt anher bekannt zu geben, widrigenfalls Joseph Grüner für verschollen und descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Intestaterben verabfolgt würde.

Am 28. Februar 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

(3a) Brodard, k. Landrichter.

249.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Joseph Lang (auch Pieringer) von Ramesberg nach Oesterreich betreffend.

Der Inwohnerssohn Joseph Lang (auch Pieringer), geboren zu Ramesberg in der Gemeinde Gottsdorf am 17. April 1831, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche an den Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem unterfertigten Amte anzumelden sind.

Am 3. März 1868.

Königliches Bezirksamt Wegscheid.

Schilling, Bez.-Amtm.

250.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Jakob Kobler, Bauerssohnes von Altenkirchen, betreffend.

Jakob Kobler, Bauerssohn von Altenkirchen, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Für denselben, geb. am 4. April 1787, sind auf dem Marxbauernanwesen des Joseph Kobler zu St. Corona — auch Altenkirchen — 800 fl. unverzinsliches Elterngut, 40 fl. für Hochzeitskleidung, Unterschluf, Verpflegung und sonstige Gutsvortheile ohne Anschlag laut Vertrag vom 13. Juni 1817 versichert.

Auf Antrag des jetzigen Anwesensbesitzers Joseph Kobler ergeht an Jakob Kobler oder dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung,

binnen 3 Monaten a dato

sich zu melden und ihre Ansprüche auf obiges Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Jakob Kobler als verschollen und todt erklärt, und dessen Vermögen den sonstigen Intestaterben hinausgegeben, beziehungs-

weise von denselben die deßfallsige Hypothek zur Löschung gebracht würde.

Am 16. März 1868.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders, Ldr.

Hopfner.

251.

Ediktalladung.

Hypotheken- und Wechselbank München c. Zink Andr. und Kollmannsberger p. deb.

In Folge Antrags der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank München vom 3./6. l. Mts. wird dem Andreas Zink und der Maria Kollmannsberger als gemeinschaftlichen Besitzern des Anwesens Haus Nr. 123$^1/_2$ in Eichet, deren Aufenthalt schon längere Zeit unbekannt ist, eröffnet, daß ihnen in rubrizirter Sache eine Dekretur, welche als unzustellbar bei den rubrizirten Streitakten liegt, zuzustellen ist, und sie daher aufgefordert werden, diese Dekretur in der Gerichtskanzlei in Empfang zu nehmen, ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben und binnen 14 Tagen einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten am Gerichtssitze zu benennen, widrigenfalls sowohl die bei den Akten befindliche Dekretur, als alle weiters ergehenden Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und für rite insinuirt erachtet werden würden.

Am 8. März 1868.

Königliches Landgericht Paßau II.

Süß, l. Ldr.

252.

Bekanntmachung.

Sundheimer gegen Eder wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Donnerstag den 16. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 63,745 fl. 48 kr. gewerthete Eder'sche Franzbräuanwesen dortselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 14. Dezember v. Js. Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen, welches mit 18 fl. 10$^{81}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 49 kr. einfacher Miethertragshaussteuer, — fl. 10$^{80}/_{100}$ kr. einfacher Arealhaussteuer, 13 fl. 9 kr. 3 hl. Ablösungskassa- und 1 fl. 12 kr. Staatsgefällsbodenzins belastet ist, bestehet:

1. Steuergemeinde Velden:

in dem Franzbräu-Anwesen Haus Nr. 22 dortselbst mit Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden zu 39 Tagw. 68 Dez. Grundfläche,

2. Steuergemeinde Neufraunhofen:

in Aeckern und Wiesen zu 9 Tgw. 59 Dez. Grundfläche,

3. Steuergemeinde Obervilslern:

a) in einer Waldung zu 0 Tgw. 60 Dez. Grundfläche,
b) in dem Zubaugütl Hs. Nr. 112 in Burghab mit Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 49 Tgw. 52 Dez. Grundfläche,

4. Steuergemeinde Rupprechtsberg:

in Acker, Loh und Weide zu 8 Tagw. 57 Dezm. Grundfläche,

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 26. Landshut, Sonnabend den 28. März 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6283.

Bekanntmachung.

Gesuch des Stiftungsrathes zu Ulm um Bewilligung zum Absatz der Loose einer zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fonds veranstalteten Lotterie im Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben dem Stiftungs-Rathe der Stadt Ulm die nachgesuchte Bewilligung zum stempelfreien Absatze der Loose der zu Gunsten des dortigen Dom-Restaurations-Fonds veranstalteten Lotterie im Königreiche Bayern allergnädigst zu ertheilen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6554.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Geiersthal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Geiersthal ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Unterviechtach; sie zählt 1557 Seelen, hat eine Filiale, drei Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einnahmen bestehen in 1517 fl. $8\frac{1}{4}$ kr.,
die Lasten in . . . . . 542 fl. $57\frac{3}{4}$ kr.,
so daß sich ein Reinertrag von 974 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. ergiebt.

Die Oekonomie besteht in circa 26 Tagwerk Acker- und Wiesland, und können hierauf 1 Pferd, 2 Ochsen, 4 Kühe und 4—5 Jungrinder gehalten werden.

Eine Pfründewaldung ist nicht vorhanden.
Prozesse bestehen nicht.
Die Baupflicht obliegt dem Staatsärare.

Weil von einigen Parochianen Anträge auf Auspfarrung angebracht worden sind, so hat sich der künftige Pfarrer dieselbe, sowie die damit verbundenen Folgen gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von Heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 24. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6927.

Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Dünzling, k. Bezirksamts Kelheim, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der in der Regierungs-Ausschreibung vom 18. l. Mts. Nr. 6359 (Kr.-A.-Bl. St. 25 S. 358) zur Bewerbung um den Schul-, Meßner- und Organistendienst in Dünzling vorgesetzte Termin von 4 Wochen wurde auf zwei Wochen abgekürzt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 26. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6043.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Curfiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter den bei dem k. Bezirksamte Eggenfelden eingegangenen Geldern einer Collekte befand sich ein falsches Sechskreuzer-Stück.

Dasselve ist württembergischen Gepräges und ist nach Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer Mischung von Kupfer und Zinn mit nachgeahmten Stempeln hergestellt.

Die oben genannten Behörden werden hievon zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6304

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Falsche Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist in der Stadt Fürth ein falsches Guldenstück, k. württembergischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1843 versehen zum Vorschein gekommen. Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem solches hiemit bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 23. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4770

Die Jahres-Rechnung des k. Taubstummen-Instituts pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des Taubstummen-Instituts Straubing pro 1866/67 wird im nachstehenden Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Jahres-Rechnung

des

königl. Taubstummen-Institutes zu Straubing

pro 1866/67.

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Titel I. Aktivbestand aus der vorjährigen Rechnung.			
Gemäß der Jahresrechnung pro $18^{65}/_{66}$ besteht ein Aktivrest im Betrage zu	2052	26	3
Summe für sich			
Titel II. Aktivausstände.			
Die pro $18^{65}/_{66}$ rückständigen Verpflegungsbeiträge für den Zögling Joseph Härtl	22	—	—
Für den Zögling Joseph Neubecker	50	—	—
Summa	72	—	—
Titel III. Zurückbezahlte Aktivkapitalien . . .	2800	—	—
Titel IV. Zinsen von Aktivkapitalien	1750	—	—
Titel V. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds.			
Aus der k. niederbayerischen Kreiskassa durch das k. Rentamt Straubing bezogen	1687	30	—
Summa für sich			
Titel VI. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern.			
Verpflegungsbeiträge für 11 vom Verein ganz oder theilweise unterhaltene Institutszöglinge im Schuljahre $18^{66}/_{67}$	700	—	—
Zur Erhöhung des Gehaltes des II. Lehrers Wagner	50	—	—
Verpflegungsbeiträge im Schuljahre $18^{66}/_{67}$, d. i. für die Monate Oktober, November, Dezember 1867	220	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	d[l.]
Zur Gehaltserhöhung des Lehrers Wagner für diese Zeit	12	30	—
Summa	982	30	—
Titel VII. Verpflegungsbeiträge von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften.			
A. Im Schuljahre $18^{66}/_{67}$.			
Für Amann Georg von dessen Eltern	100	—	—
" Amann Michael " " "	100	—	—
" Bayerl Joseph " " "	75	—	—
" Berger Johann " " "	25	—	—
" Eiglmaier Seb. von der Distriktsarmenpflege	25	—	—
" Härtl Joseph	—	—	—
" Hauptmann Gg. von dessen Eltern	50	—	—
" Kaufmann Gregor von der Distriktsarmenpflege	40	—	—
" Keil Franz von dessen Eltern und der Lokalarmenpflege . .	30	—	—
" Kreilinger Jos. von der Distriktsarmenpflege	25	—	—
" Liebl Franz von dessen Eltern	25	—	—
" Machaus Georg " " "	25	—	—
" Penninger Max " " "	100	—	—
" Petermüller Friedr. " "	36	—	—
" Rampl Andr. " " "	50	—	—
" Salzberger Jos. " " "	50	—	—
" Schmidmaier Mich. " "	100	—	—
" Schöffmann Jos. " "	40	—	—
" Stummer Georg von der Lokalarmenpflege	25	—	—
" Teufel Alois von dessen Eltern	100	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		
	fl.	kr.	hl.
Für Traxinger Sim. von der Distrikts-armenpflege	50	—	—
Für Tremmel Joh. von der Distrikts-armenpflege	50	—	—
Für Herhager A. M. aus Centralfonds	60	—	—
Zur Anschaffung von Kleidungsstücken	15	—	—
Für Knogler Ursula von den Eltern	15	—	—
„ Kreilinger Juliana von der Distriktsarmenpflege	25	—	—
„ Krinninger Anna von den Eltern	25	—	—
„ Schlichter Theres „ „ „	50	—	—
„ Teufl Maria „ „ „	100	—	—
„ Tremmel Maria von der Distrikts-armenpflege	50	—	—
„ Wihrl Crescenz von der Distrikts-armenpflege	60	—	—
„ Wagner Mgd. v. d. Lokalarmenpflege	—	—	—
„ Bekleidung	—	—	—
B. Im Schuljahre 18⁶⁶/₆₇, d. i. vom Oktober bis 31. Dez. 1867.			
Für Amann Georg von dessen Eltern	—	—	—
„ Amann Michael „ „ „	—	—	—
„ Berger Johann „ „ „	—	—	—
„ Echinger Xaver „ „ „	7	30	—
„ Eiglmaier Seb. von der Distrikts-armenpflege	—	—	—
„ Gierl Joseph von dessen Eltern	—	—	—
„ Hauptmann Gg. „ „ „	—	—	—
„ Kaufmann Gregor von der Distriktsarmenpflege	—	—	—
„ Keil Frz. von der Lokalarmenpflege	4	30	—
„ Liebl Franz von den Eltern	—	—	—
„ Machaus Georg „ „ „	—	—	—
„ Penninger Max „ „ „	—	—	—
„ Petermüller Friedr. „ „	—	—	—
„ Salzberger Jos. „ „	—	—	—
„ Schmidmaier Mich. „ „	—	—	—
„ Schöffmann Joseph „ „	—	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		
	fl.	kr.	hl.
Für Stummer Georg von der Lokal-armenpflege	7	30	—
Für Teufel Alphons von den Eltern	—	—	—
„ Traxinger Sim. von der Distrikts-armenpflege	—	—	—
„ Bayerl Kath. von den Eltern .	—	—	—
„ Herhager A. M. aus Centralfonds	15	—	—
Zur Anschaffung von Kleidungsstücken	3	45	—
Für Heckner Katharina von den Eltern	—	—	—
„ Kreilinger Juliana von der Distriktsarmenpflege	—	—	—
„ Krinninger Anna von den Eltern	—	—	—
„ Siebauer Maria „ „ „	30	—	—
„ Teufel Maria „ „ „	—	—	—
„ Tremmel Mar. von der Distrikts-armenpflege	15	—	—
„ Wihrl Creszenz von der Distrikts-armenpflege	18	—	—
Summa	1622	15	—
Titl VIII. Schulgeld von externen Schülern.			
Für den taubstummen Schüler Paul Huck wurde bezahlt	5	—	—
Summe für sich			
Titl IX. Legate u. Schankungen.			
Zu den im vorigen Jahre vereinnahmten 80 fl. des in 100 fl. bestehenden Legates des Gärtners Wolfgang Scholerer ein Nachtrag . . .	4	54	—
Ein Geschenk von Jakob Schätz, Privatier von Straubing . . .	50	—	—
Ein Geschenk von Hrn. Pfarrer Aigner in Pettendorf	5	—	—
Ein Geschenk nach letztwilliger Verfügung des Hrn. Mich. Strasser, Hausbesitzers von hier	100	—	—
Summa	159	54	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Titl X. Außerordentliche Unterstützungen.			
Nach Ausweis der Rechnung des k. Schullehrer-Seminars aus dem Fond des letzteren zu den Baukosten behufs der Herstellung eines Taubstummen Instituts-Gebäudes gemäß höchsten Rescriptes v. 21. Dez. 1867 allergnädigst bewilligt ein Zuschuß im Betrage zu 6044 fl. 37 kr. daran ist bezahlt	5804	37	—
Von dem Verein zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern wurde behufs der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gnädigst bewilligt ein Zuschuß von . . .	500	—	—
Summa	6304	37	—
Titl XI. Verkaufserlös.			
In Folge des Institutsbaues wurden verkäuflich:			
a. abgehauene Bäume im Garten des Instituts	8	—	—
b. unbrauchbar gewordene Baumaterialien	10	24	—
Summa	18	24	—
Titl. XII. Kirchensammlungen.			
An Kirchensammlungsbeträgen ist eingegangen im Bezirksamte Bogen:			
Aus der Pfarrei Ascha	1	45	—
" " Expositur Bernried . .	1	36	—
" " Pfarrei Bogenberg . .	1	42	—
" " " Degenbach . .	1	15	—
" " " Elisabethszell . .	1	30	—
" " " Haibach . . .	2	36	—
" " " Haselbach . .	—	30	—
" " " Hunderdorf . .	4	5	—
" " " Konzell . . .	3	—	—
" " " Loitzendorf . .	2	10	—
" " " Mariaposching .	1	20	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Aus der Pfarrei Mitterfels . .	3	16	—
" " " Neukirchen . .	1	12	—
" " " Oberalteich . .	2	—	—
" " " Oberwinkling . .	2	—	—
" " " Perasdorf . . .	3	48	—
" " " Pfelling . . .	1	12	—
" " " Rattenberg . .	1	45	—
" " " Schwarzach . .	2	47	
" " " Stallwang . .	3	12	—
" " " Waltendorf . .	—	33	—
" " " Wetzelsberg . .	3	24	—
" " " Wiesenfelden . .	2	—	—
" " " Windberg . . .	—	48	—
Deggendorf:			
Aus der Pfarrei Plattling . . .	10	30	—
" " " Metten . . .	6	—	—
" " " Lalling . . .	6	—	—
" " " Grattersdorf . .	2	45	—
" " " Schwarzach . .	6	—	—
" " " Auerbach . . .	3	43	—
" " " Deggendorf . .	12	19	—
" " " Schwannenkirchen	1	45	—
" " " Nesselbach . .	1	—	—
" " " Iggensbach . .	1	30	—
" " " Michaelsbuch . .	10	33	—
" " " Niederalteich . .	3	—	—
" " " Otzing . . .	2	45	—
" " " Seebach . . .	2	3	—
" " " Winzer . . .	1	45	—
" " " Schöllnach . .	1	12	—
" " " Ebenstetten . .	2	—	—
" " " Stephansposching .	2	—	—
" " " Grafling . . .	1	30	—
" " " Neuhausen . . .	1	5	—
" " " Außernzell . .	2	36	—
Dingolfing.			
Aus der Pfarrei Gottfrieding . .	1	26	—
" " " Engelmannsberg .	—	34	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Aus der Pfarrei Dingolfing	8	30	—
" " Expositur Dornwang	2	48	—
" " Pfarrei Steinberg	—	49	—
" " " Ottering	2	57	—
" " Expositur Marklkofen	1	30	—
" " Pfarrei Niederviehbach	2	15	—
" " " Griesbach	2	3	—
" " Expositur Teisbach	1	10	—
" " Pfarrei Loiching	4	—	—
" " " Mamming	3	17	—
Eggenfelden.			
Aus der Pfarrei Eggenfelden	8	10	—
" " Expositur Geratskirchen	3	3	—
" " Pfarrei Gern	1	45	—
" " " Grafendorf	5	—	—
" " " Hebertsfelden	3	10	—
" " " Hirschhorn	1	29	—
" " " St. Johanneskirchen	12	25	—
" " " Rollbach	5	—	—
" " " Malgersdorf	5	—	—
" " " St. Mariakirchen	3	45	—
" " Expositur Mitterskirchen	2	42	—
" " Pfarrei Oberdietfurt	6	3	—
" " " Roggltfing	2	15	—
" " Expositur Roßbach	2	30	—
" " Pfarrei Schönau	3	20	—
" " " Simbach	1	51	—
" " " Taufkirchen	7	—	—
" " " Unterdietfurt	2	21	—
" " Expositur Unterrohrbach	1	3	—
" " " Wurmannsquick	2	18	—
" den Filialen Emmersdorf u. Pörndorf	6	20	—
Grafenau.			
Aus der Pfarrexpositur Oberkreuzberg	1	30	—
" " " Zenting	3	—	—
" " Pfarrei Schönberg	3	25	—
" dem Curatbeneficium Ranfels	1	15	—
" der Pfarrei Grafenau	1	24	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Aus dem Pfarrvikariat Preying	1	—	—
" der Pfarrei Thurmannsbang	2	—	—
" " " St. Oswald	1	10	—
" " " Innernzell	1	12	—
Griesbach.			
Aus der Pfarrei Aigen	6	24	—
" " " Asbach	3	—	—
" " " Bayerbach	2	18	—
" " " Birnbach	6	—	—
" " " Griesbach	4	6	—
" " " Haarbach	3	30	—
" " " Hartkirchen	2	12	—
" " " Karpfham	4	—	—
" " " Kirchham	4	52	—
" " " Kößlarn	3	36	—
" " " Malching	2	—	—
" " " Mittich	1	48	—
" " " Pocking	5	30	—
" " " Reutern	3	48	—
" " " Rotthalmünster	4	6	—
" " " Ruhstorf	3	48	—
" " " Ramding	3	30	—
" " " St. Salvator	1	6	—
" " " Tettenweis	3	20	—
" " " Uttlau	2	—	—
" " " Weihmörting	3	24	—
" " " Weng	3	—	—
" " " Würding	2		
Kelheim.			
Aus der Pfarrei Abbach	10	36	—
" " " Affeking	1	48	—
" " " Dünzling	1	18	—
" " " Hienheim	10	—	—
" " " Kapfelberg	3	3	—
" " " Neuessing	1	—	—
" " " Offenstetten	2	30	—
" " " Pullach	25	—	—
" " " Saal	3	36	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Teuerting . . .	2	24	2
" " " Teugen . . .	5	—	—
" " " Thann . . .	2	15	—
" " " Weltenburg . .	1	18	—
" " " Kelheim . . .	3	15	—
" " " Abensberg . .	11	57	—
" " " Biburg . . .	2	12	—
" " " Eining . . .	1	—	—
" " " Gögging . . .	2	—	—
" " " Irnsing . . .	4	—	—
" " " Kirchdorf . . .	10	30	—
" " " Laaberberg . .	5	15	—
" " " Mühlhausen . .	1	48	—
" " " Neustadt . . .	1	19	—
" " " Niederumelsdorf .	2	20	—
" " " Rohr	2	30	2
" " Sacellani Sallingberg . .	3	36	—
" " Pfarrei Sandharlanden .	2	30	—
Kötzting.			
Durch das k. Bezirksamt ohne Angabe der Pfarreien	14	49	—
Landau pro 18⁶⁵/₆₆.			
Aus der Expositur Adldorf . . .	2	6	—
" " Pfarrei Altenbuch . .	3	24	—
" " " Aufhausen . .	3	—	—
" " " Dornach . . .	1	—	—
" " Expositur Eichendorf . .	3	20	—
" " Pfarrei Ettling . . .	4	—	—
" " " Haidlfing . .	1	—	—
" " " Haunersdorf . .	—	30	—
" " " Landau . . .	7	30	—
" " " Kammern . . .	2	3	—
" " " Niederhöcking . .	2	20	—
" " " Mettenhausen . .	1	18	—
" " " Niederhausen . .	1	—	—
" " " Oberhausen . .	4	—	—
" " " Pilsting . . .	6	—	—
" " " Pitzling . . .	4	—	—
" " " Reichersdorf . .	2	27	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Wallersdorf . .	1	—	—
" " " Zeholfing . . .	1	18	—
pro 18⁶⁶/₆₇			
Aus der Expositur Adldorf . . .	1	51	—
" " Pfarrei Altenbuch . . .	4	18	—
" " " Aufhausen . .	3	30	—
" " " Dornach . . .	1	—	—
" " " Eichendorf . .	3	30	—
" " " Ettling . . .	4	—	—
" " " Haunersdorf . .	—	45	—
" " " Heidlfing . . .	—	48	—
" " " Kammern . . .	4	36	—
" " " Landau . . .	5	—	—
" " " Mettenhausen . .	1	25	2
" " " Niederhausen . .	1	—	—
" " " Niederhöcking . .	1	51	—
" " " Oberhausen . .	4	—	—
" " " Pilsting . . .	4	—	—
" " " Pitzling . . .	4	12	—
" " " Reichersdorf . .	2	30	—
" " " Wallersdorf . .	2	—	—
" " " Zeholfing . . .	2	30	—
Landshut.			
Aus der Stadtpfarrei St. Nikola .	8	20	—
" " Pfarrei Achdorf . . .	1	10	—
" " " Adlkofen . . .	9	30	—
" " " Altdorf . . .	8	—	—
" " " Altheim . . .	8	30	—
" " " Berg	1	—	—
" " " Buch a./Erlb. .	2	—	—
" " " Eching . . .	8	6	—
" " " Ergolding . . .	2	43	—
" " " Grammelkam . .	1	30	—
" " " Gündlkofen . .	4	—	—
" " " Hoheneggelkofen .	1	45	—
" " " Hüttenkofen . .	1	30	—
" " " Mettenbach . .	7	42	—
" " " Moosthann . . .	7	30	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Aus der Pfarrei Oberglaim . . .	8	—	—
" " " Neuhausen . .	2	6	—
" " " Schatzhofen . .	1	—	—
" " " Tondorf . . .	1	30	—
" " " Veitsbuch . . .	1	30	—
" " " Vilsheim . . .	6	12	—
" " " Weihmichl . .	5	17	2
" " " Zweikirchen . .	1	30	—
Mallersdorf.			
Aus der Pfarrei Ascholtshausen .	5	15	—
" " " Geiselhöring . .	5	—	—
" " " Grafentraubach .	3	—	—
" " " Hainsbach . .	3	—	—
" " " Hofkirchen . . .	4	30	—
" " " Holztraubach . .	2	—	—
" " " Laberweinting .	3	—	—
" " " Martinsbuch . .	2	42	—
" " " Pfaffenberg . .	1	44	—
" den Filialen Allkofen und Inkofen	2	20	—
" der Pfarrei Pinkofen . . .	3	39	—
" " " Sallach . . .	5	26	—
" " " Schierling . . .	3	12	—
" " " Steinbach . . .	1	12	—
" " " Unterlaichling .	2	40	—
" " " Westen . . .	9	45	—
Paßau.			
Aus der Dompfarrei Paßau . .	4	40	—
" Stadtpfarrei Sct. Paul ..	2	—	—
" Innstadtpfarrei Sct. Severin	2	48	—
" Ilzstadtpfarrei Sct. Bartholomä	3	30	—
" Pfarrei Dommelstadl . .	2	12	—
" Expositur Dorfbach . .	2	20	—
" Pfarrei Engertsham . .	2	30	—
" " Fürstenzell . .	4	36	—
" " Hals	1	37	3
" " Heining . . .	3	36	—
" " Höhenstadt . .	2	—	—
" " Hutthurn . . .	3	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Aus der Pfarrei Kellberg . . .	2	48	—
" " " Neukirchen am Inn	4	18	—
" " " Neukirchen v./W.	1	35	—
" " " Straßkirchen . .	3	15	—
" " " Sulzbach . . .	3	23	—
" " " Thyrnau . . .	1	30	—
" " " Tiefenbach . .	2	—	—
" " Expositur Tittling . . .	1	—	—
" " Pfarrei Vornbach . .	2	12	—
" " " Aicha v./W. . .	1	30	—
Pfarrkirchen.			
Aus der Pfarrei Egglham . . .	3	30	—
" " " Stammham . .	1	—	—
" " " Thann . . .	6	20	—
" dem Vikariat Walburgskirchen .	2	24	—
" der Pfarrei Eiberg	1	18	—
" " " Münchham .	1	—	—
" " " Jedersburg . .	2	21	—
" " " Simbach . . .	5	15	—
" " " Reut . . .	3	3	—
" " " Zeilarn . . .	3	30	—
" " " Kirchdorf . . .	3	42	—
" " " Stubenberg . .	3	—	—
" " " Walbhof . . .	1	30	—
" " " Ering	1	45	—
" " " Pfarrkirchen . .	5	54	—
" dem Vikariate Taubenbach . .	1	—	—
" " Pfarrei Poßmünster . .	2	42	—
" dem Vikariat Wittibreut . .	3	—	—
" der Expositur Kirn	1	24	—
" " Pfarrei Triftern . . .	3	—	—
Regen.			
Aus der Pfarrei Bodenmais . .	3	30	—
" " Expositur Eisenstein . .	1	—	—
" " Pfarrei Langdorf . . .	3	10	—
" " " Rinchnach . . .	3	—	—
" " " Bischofsmais . .	1	12	—
" " " Zwiesel . . .	3	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Kirchdorf	2	15	—
" " " Regen	2	40	—
" " " Frauenau	1	10	—
" " " Kirchberg	1	3	—
" " " March	1	—	—
Rottenburg.			
Aus der Expositur Eigelsbach	1	35	—
" " Pfarrei Appersdorf	1	24	—
" " " Asenkofen	2	18	—
" " " Attenhofen	4	3	—
" " " Au	3	33	—
" " " Elsendorf	5	33	—
" " " Großgundertshausen	1	30	—
" " " Hebrantshausen	—	30	—
" " " Inkofen	1	12	—
" " " Langquaid	1	10	—
" " " Lindkirchen	3	30	—
" " " Mainburg	4	—	—
" " " Hohenthann	2	30	—
" " " Oberempfenbach	2	—	—
" " " Oberhatzkofen	3	30	—
" " " Oberrohning	6	—	—
" " " Obersüßbach	5	54	—
" " " Osterwall	1	30	—
" " " Paring	2	—	—
" " " Pfeffenhausen	3	51	—
" " " Pötzmes	1	24	—
" " " Pürkwang	7	2	—
" " " Rainertshausen	3	20	—
" " " Rottenburg	9	27	—
" " " Rudelzhausen	—	48	—
" " " Sandelzhausen	3	—	—
" " " Sandsbach	4	20	—
" " " Schmatzhausen	1	30	—
" " " Semmerskirchen	2	9	—
" " " Tegernbach	1	48	—
" " " Volkenschwand	2	6	—
" " " Walkertshofen	2	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.
Aus der Pfarrei Andermannsdorf	2	30	—
" " " Ergoldsbach	6	20	—
Straubing.			
Aus der Stadtpfarrei St. Jakob	10	30	—
" " " St. Peter	3	47	—
" " Pfarrei Alburg	1	55	—
" " " Pfaffenmünster	—	48	—
" " " Aholfing	—	33	—
" " " Aiterhofen	2	55	—
" " " Aiting	4	30	—
" " " Feldkirchen	5	22	—
" " " Geltolfing	3	—	—
" " " Irlbach	1	13	—
" " " Ittling	5	36	—
" " " Leiblfing	9	30	—
" " " Münster	—	54	—
" " " Oberpiebing	5	56	—
" " " Oberschneiding	7	30	—
" " " Parkstetten	—	58	—
" " " Perkam	5	48	—
" " " Reissing	12	30	—
" " " Schambach	2	24	—
" " " Steinach	8	40	—
" " " Straßkirchen	4	30	—
" " Expositur Riedermotzing	2	—	—
" " " Reibersdorf	1	12	—
" " " Sossau	—	30	—
Viechtach.			
Aus der Pfarrei Achslach	1	30	—
" " " Arnbruck	2	—	—
" " " Böbrach	1	6	—
" " " Englmar	1	24	—
" " " Geyersthal	2	50	—
" " " Gottszell	2	30	—
" " " Moosbach	4	12	—
" " " Prackenbach	2	20	—
" " " Ruhmannsfelden	1	48	—
" " " Viechtach	14	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Aus der Pfarrei Wettzell . . .	—	24	2
Vilsbiburg.			
Aus der Pfarrei Binabiburg . .	2	45	—
" " " Frontenhausen .	3	36	—
" " " Gaindorf . . .	5	—	—
" " " Gerzen . . .	11	42	—
" " " Höllsbrunn . . .	6	—	—
" " " Seiboldsdorf . .	3	28	—
" " " Kirchberg . . .	11	48	—
Vilshofen.			
Aus der Pfarrei Aholming . . .	4	24	—
" " " Aicha a./D. . .	1	10	—
" " " Aidenbach . . .	2	10	—
" " " Aldersbach . .	1	10	—
" " " Aunkirchen . .	2	—	—
" " " Beutelsbach . .	2	45	—
" " Expositur Buchhofen . .	2	12	—
" " Pfarrei Galgweis . . .	4	12	—
" " Expositur Garham . . .	3	6	—
" " " Haarbdorf . .	1	45	—
" " Pfarrei Hofkirchen . .	1	—	—
" " " Holzkirchen . .	7	42	—
" " " Kirchdorf . . .	5	36	—
" " " Künzing . . .	3	—	—
" " " Kurzenisarhofen .	1	12	—
" " " Niederpöring . .	1	—	—
" " " Otterskirchen . .	4	—	—
" " " Pleinting . . .	4	9	—
" " Expositur Ramsdorf . .	3	30	—
" " Pfarrei Uttigkofen. . .	3	48	—
" " " Vilshofen . . .	4	—	—
" " " Windorf . . .	—	47	2
" " " Osterhofen . .	2	30	—
" " Expositur Osterhofen . .	4	—	—
Wegscheid.			
Aus der Pfarrei Breitenberg . .	8	—	—
" " " Gottsdorf . . .	1	30	—
" " " Griesbach . . .	4	—	—

Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.
Aus der Pfarrei Hauzenberg . .	20	—	—
" " " Obernzell . . .	2	—	—
" " " Wegscheid . . .	6	36	—
Wolfstein.			
Aus der Pfarrei Freyung . . .	3	—	—
" " " Hohenau . . .	1	30	—
" " " Röhrnbach . . .	1	—	—
" " " Waldkirchen . .	12	35	—
" " " Perlesreuth . .	3	—	—
" " " Grainet . . .	1	10	—
" " " Mauth . . .	—	48	—
" dem Pfarrvikariate Wollaberg .	1	40	—
" der Pfarrexpositur Kreuzberg .	1	—	—
" " " Herzogsreut	—	45	—
" " " Neureichenau	1	12	—
Summa	1311	19	1
Recapitulation der Einnahmen.			
Titl I. Aktivbestand aus der vorjährigen Rechnung . .	2052	26	3
" II. Aktivausstände . . .	72	—	—
" III. Zurückbezahlte Aktivkapitalien	2800	—	—
" IV. Zinsen von Aktivkapitalien	1750	58	—
" V. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1687	30	—
" VI. Beiträge von Vereinen zur Förderung d. Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern	982	30	—
" VII. Verpflegungsbeiträge von Eltern der Zöglinge und Armenpflegschaften . .	1622	15	—
" VIII. Schulgeld von externen Schülern	5	—	—
" IX. Legate und Schankungen	159	54	—
" X. Außerordentliche Unterstützungen	6304	37	—
" XI. Verkaufserlös . . .	18	24	—
" XII. Kirchensammlungen . .	1311	19	1
Summa aller Einnahmen	18766	54	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.
Titl I. Auf Ersatzposten.			
Die unter Titl III. der Einnahmen inbegriffenen Jahreszinsen des Pfarrer Würdinger'schen Schankungskapitals ad 2000 fl.	80	—	—
Im Jahre 1865/66 wurde für Anna Maria Herhager aus Centralfonds anstatt 60 fl. bezahlt 66 fl. Diese Mehrzahlung wurde zurückgefordert	6	—	—
Summa	86	—	—
Titl II. Auf Personal-Exigenz.			
A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Dienst-Personals.			
Gehaltszulage des I. Lehrers Nagler	100	—	—
Dem Nämlichen eine Zulage aus Kreisfonds	250	—	—
Gehalt des II. Lehrers Wagner .	625	—	—
Dem Nämlichen Miethzins gemäß höchsten Rescriptes vom 11. Dezember 1865	100	—	—
Dem Näml. eine Zulage aus Kreisfonds	125	—	—
Dem Nämlichen für Ertheilung des Zeichnungsunterrichtes . . .	20	—	—
Remuneration des Hilfslehrers Oberndorfer	180	—	—
Dem Nämlichen Zulage aus Kreisfonds	62	30	—
Für den Nämlichen Verpflegskosten nach Ausweis der Schullehrerseminars-Rechnung	125	—	—
Den mit der Pflege und dem Unterricht der Zöglinge betrauten Ordensschwestern wurde als Honorar bezahlt	112	30	—
Eine sogenannte Ausgeherin der Ordensschwestern erhielt für 12 Monate à 48 kr.	9	36	—
In Folge der Verlegung des Institutes in das Institutsgebäude und der Uebernahme der Kostgebung auf Regie des Instituts von Seite der Ordensschwestern ist ein weiblicher Dienstbote nothwendig geworden. Dienstlohn für diese Magd pro Okt., Novbr., Dezbr. 1867	10	—	—
Biergeld-Aversum für 3 Monate .	4	30	—
B. Auf Verköstigung der Zöglinge.			
Für das Schuljahr 1866/67 an das Schullehrerseminar bezahlt . .	2713	12	—
Für die Monate Oktober, November, Dezember 1867 verausgabt .	689	16	—
Summa	5126	34	—
Titl III. Auf Real-Exigenz.			
A. Auf Regie.			
Porto und Zustellungsgebühr für Geldsendungen:			
a) Für eine Banknote nach München und zurück	—	18	
b) Das k. Bezirksamt Wegscheid hat an den Kirchenkollekten Postporto in Abzug gebracht . . .	—	12	
c) An den Hausdiener für Porto und Zustellungsgebühr bezahlt	2	44	—
B. Auf Krankenpflege.			
Dem Hausarzte Dr. Laucher die erste Hälfte der jährlichen Bestallung	12	30	—
Dem Hausarzte, Gerichtsarzte Dr. Schlagintweit, für die noch übrigen 3 Quartale Bestallung . . .	18	45	—
Dem Chirurgen Brandl für seine Verrichtungen:			
a) vom Okt. 1866 bis Okt. 1867	4	48	—
b) vom Okt. 1867 bis 31. Dez. 1867	2	26	—
An die Weinreich'sche Apotheke für Medikamente	16	39	—
C. Auf öffentliche Abgaben.			
An die bayer. Hypotheken- und Wechselbank Mobilien-Feuerversicherung von			

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
einer Versicherungssumme zu 2060 fl. Pol.-Nr. 321,068 pro 1865/66	3	5	—
pro 1866/67	3	5	—
D. Auf Bekleidung von Zöglingen.			
An die Vorsteherin der Ordensschwestern wurde behufs der Anschaffung von Kleidungsstücken für die Zöglinge Anna Mar. Herhager und Magdalena Wagner bezahlt . . .	26	12	—
E. Auf Bedürfnisse für die Ordensschwestern.			
An die Vorsteherin für verschiedene Bedürfnisse	36	27	—
Dem Schuhmacher Degel, Schuhmacher-Rechnung für die Ordensschwestern	24	57	—
F. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse.			
An die Vorsteherin Taglöhne der Wäscherin, Wichs, Stärke und andere Bedürfnisse	66	40	—
Dem Schlosser Seidenschwanz für Vorhängstangen, Spreizhaken u. Kloben zu den Winterfenstern . . .	10	36	—
Summa	229	24	—
Titel IV. Auf Einrichtungs-Gegenstände.			
Der Seminarshaushälterin Graf zur Anschaffung zweier neuen Gastbetten, eines Dienstbotenbettes, dann für 15 Ellen Pers zu Bettdecken, 40 Ellen weiße und 15 Ellen blaue Leinwand	104	31	—
Dem Weber Niklas für 20 Ellen Grabl zu Bettüberzügen . . .	16	19	—
Dem Fabrikanten Resch für 29 3/4 Ellen Tischtücher	13	23	—
Dem Nämlichen für 50 Ellen Bettüberzugzeug	35	—	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
Der Leinwandhändlerin Pinkert für 66 Ellen Schirting zu Fenstervorhängen, dann 12 Servietten, 4 Tischtücher, 20 Ellen Küchenhandtücher, 26 3/4 Ellen Barchent zu Bettüberzügen, 12 Handtücher, 14 Ellen Leinwand zu Betttüchern und detto 27 Ellen	68	—	—
Dem Zeugschmied Scholz für Küchen-Einrichtungs-Gegenstände . .	24	57	—
Dem Glaser Hiedl für Porzellangeschirr	4	45	—
Dem Handelsmann Heinle für drei Petroleum-Nachtlampen . . .	2	36	—
Dem Zinngießer Hüttinger für 48 Zinnteller, Krüge und anderes Geschirr	67	2	—
Dem Kunsthändler Biehl für 3 Crucifixe	11	30	—
An die Arnold'sche Handlung für Material zum Anstreichen sämmtlicher Bettstellen und anderer Möbel	31	34	—
Für das Anstreichen, Arbeitslohn .	8	—	—
Für Stroh zum Füllen der Strohsäcke der Zöglinge	25	—	—
Der Vorsteherin der Ordensschwestern für Ankauf von Körben, irdenem Geschirre, Bürsten, Reinigungsmaterial ꝛc.	38	33	—
Dem Spängler Setz für Blechgeschirr	66	56	—
Dem Zimmermann Riegler für Fleischstock, Tranchirbrett, Waschstangen, dann für Verfertigung von Schrägen ꝛc. aus altem Holze	20	—	—
Dem Kupferschmied Köppel für 4 Stück kupferne Einhängkessel . . .	42	21	—
Dem Eisenhändler Niebermaier für Küchengeräthe	19	12	—
Dem Schreiner Stierstorfer für neue Bettstätten, Tische, Sessel, Stühle, Bänke ꝛc.	359	18	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.
Dem Schreiner Menacher für zwei Bettstätten	10	—	—
Dem Schäffler Auer für hölzernes Geschirr	53	42	—
Summa	1022	39	—
Titl V. Auf den Institutsbau.			
Gemäß revidirter Baurechnung wurde für die Adoptirung des vom Schullehrerseminar angekauften Hauses zum Zweck des Taubstummen-Instituts verausgabt	11849	14	—
Für Erwerbung eines Baugrundes	100	—	—
Für Verbriefung des Kaufsvertrages	4	25	2
Summa	11953	39	2
Recapitulation der Ausgaben.			
Titl I. Auf Ersatzposten	86	—	
„ II. „ Personal-Exigenz	5126	34	
„ III. „ Real-Exigenz	229	24	
„ IV. „ Einrichtungsgegenstände	1022	39	
„ V. „ Institutsbau	11953	39	2
Summa aller Ausgaben	18418	16	2

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	d
Abschluß.			
Einnahmen	18766	54	—
Ausgaben	18418	16	[illegible]
Activrest	348	37	[illegible]
Summarischer Vermögensausweis.			
I. Vermögen.			
a. rentirendes:			
1. Kapitalien	32700	—	—
2. Realitäten	—	—	—
3. Rechte	—	—	—
b. nicht rentirendes:			
1. Aktivausstände	685	6	—
2. Aktivbestand	348	37	[illegible]
3. Kapitalien	2000	—	—
4. Mobilien	1595	—	—
Summa	37328	43	[illegible]
II. Schulden	240	—	—
Abgleichung.			
Vermögen	37328	—	—
Schulden	240	—	—
Reiner Vermögensstand	37088	43	[illegible]

Straubing am 15. Februar 1868.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num. 5830.

Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung des Bezirks Simbach pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung des Distriktsfondes Simbach pro 1866/67 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. An Aktivrest des Vorjahres	548	6 1/2
2. Nutzung aus dem Distriktsvermögen	30	28
3. Zuschuß aus Staatsfonds	1500	—
4. Zuschuß aus Kreisfonds	400	—
5. Distriktsumlagen	3129	58
6. Naturalleistungs-Anschlag	1340	—
Summa	6948	32 1/2

B. Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Für den Distriktsrath, auf Regie 2c.	26	15
2.	Auf Zahlungsrückständen . .	1339	33
3.	Auf Ergänzung und Bildung des Stammvermögens	600	—
4.	Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
	a. in Baarleistungen . . .	2737	20 1/2
	b. im Naturalleistungsanschlage .	1340	—
5.	Auf Wegmacherlöhnung . . .	497	30
6.	„ technische Beaufsichtigung .	151	12
7.	„ Anschaffung von Werkzeugen	22	28
8.	„ Alleen	72	36
9.	„ Anschaffung und Unterhaltung von Löschgeräthschaften	85	26
10.	„ Unterhalt des Thierarztes .	62	30
11.	„ verschiedene Zwecke . .	39	8
	Summa	6923	58 1/2

C. Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahmen	6948	32 1/2
Ausgaben	6923	58 1/2
Aktivrest	24	34

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
a. Rentirendes Vermögen . .	1505	—
b. Unrentirendes Vermögen .	930	42
Summa	2435	42

Landshut, den 20. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1331.

Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruck, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Ammelbruck wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit einem Bezuge von 866 fl. 9 1/4 kr. nach der letztgültigen Fassion vom Jahre 1864 ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger ist ein Onuskapital von 456 fl. 45 1/2 kr. mit 4 1/2 % zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen von 20 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 1141.

Die Erledigung der Pfarrei Schönberg, Dekanats Hersbruck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schönberg wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit einem Bezuge von 1193 fl. 1 kr. nach der Fassion vom Jahre 1858 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Vom Amtsnachfolger sind an Kostenvorschüssen 19 fl. 33 kr., und zwar im ersten Jahre 14 fl. 33 kr., im zweiten Jahre 5 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15. März 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Vilsheim, Bezirksamts Landshut, dem Priester Valentin Oberloher, Pfarrer in Oberroth, k. Bezirksamts Dachau, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 18. März 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Laaberberg, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Joseph Hofbauer, Pfarrer in Arnbruck, k. Bezirksamts Viechtach, verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 23 März 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	1856/59	$93\frac{5}{8}$	—
4% ganzjährige "		$88\frac{3}{4}$	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Looje à 100 Thlr.		$98\frac{7}{8}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	822
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%		$120\frac{3}{8}$	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99\frac{3}{4}$
4% " Bank-Pfandbriefe		$90\frac{1}{2}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vor. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gesti[egen] fl.
Abensberg	Vom 23. März 1868.	Waizen	19	61	80	80	—	23	44	23	13	22	41	—	24	—
		Korn	10	14	21	21	3	21	38	21	11	20	57	1	14	—
		Gerste	—	8	8	8	—	16	18	16	4	16	—	—	14	—
		Haber	2	87	89	77	12	9	28	9	5	8	56	-	—	—
Deggendorf	Vom 24. März 1868.	Waizen	—	—	—	186	—	23	36	22	47	21	27	—	5	—
		Korn	—	—	—	55	—	21	52	21	26	20	51	—	49	—
		Gerste	—	—	—	103	—	15	53	15	47	14	54	—	—	—
		Haber	—	—	—	84	—	9	8	8	13	7	45		—	—
Dingolfing	Vom 24. März 1868	Waizen	-	26	26	26	—	23	17	22	6	20	56	-	57	—
		Korn	—	9	9	9	—	21	18	21	9	—	—	—	48	—
		Gerste	—	45	45	45	—	14	39	14	26	13	13	—	16	—
		Haber	—	22	22	22	-	7	36	7	21	7	6		—	—
Geiselhöring	Vom 24. März 1868.	Waizen	—	35	35	35	—	24	48	24	12	23	—	—	12	—
		Korn	—	1	1	1	—	22	—	22		22	—	—	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	16		15	30	15	—	—	18	—
		Haber	--	16	16	16	-	8	30	8	12	8	—	—	12	—
Landau	Vom 23. März 1868.	Waizen	—	113	113	113	—	23	32	22	41	20	4	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	160	160	160	-	14	44	14	7	13	9	—	-	-
		Haber	-	—	—	—	—	—				—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 27. März 1868.	Waizen	387	718	1105	878	227	24	17	23	28	21	47	—	32	—	—
		Korn	28	302	330	302	28	21	41	21	12	20	47	—	—	—	6
		Gerste	460	585	1045	821	224	15	41	15	13	14	49	—	41	—	—
		Haber	81	1181	1262	1167	95	8	43	8	9	7	42	—	17	—	—
Mainburg	Vom 24. März 1868.	Waizen	2	47	49	49	—	24	58	23	41	22	10	—	—	—	5
		Korn	10	13	23	20	3	21	6	20	27	20	10	1	43	—	—
		Gerste	13	3	16	16	—	16	51	16	16	15	37	—	10	—	—
		Haber	32	13	45	24	21	8	29	8	10	7	52	—	17	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. März 1868.	Waizen	7	40	47	47	—	24	27	23	—	22	21	—	42	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	22	12	21	55	21	30	—	21	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	17	18	16	35	16	—	—	—	—	17
		Haber	24	27	51	45	6	9	—	8	—	7	12	—	—	—	14
Osterhofen	Vom 23. März 1868.	Waizen	—	78	78	78	—	24	22	23	39	22	21	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	15	1	14	49	14	38	—	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24. März 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	20	50	70	46	24	21	—	20	40	20	—	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	25	41	66	53	13	7	48	7	42	7	24	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 23. März 1868.	Waizen	—	22	22	22	—	25	30	25	4	21	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	4
		Haber	—	10	10	10	—	8	45	8	45	8	45	—	—	—	54
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 21. März 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	24	45	24	22	24	—	—	—	1	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	16	42	—	—	—	—	—	—	1	7
		Haber	—	7	7	7	—	8	30	—	—	—	—	—	—	1	—
Straubing	Vom 21. März 1868.	Waizen	150	716	866	853	13	24	26	23	8	21	32	—	—	—	4
		Korn	—	136	136	136	—	22	45	22	23	21	43	—	—	—	28
		Gerste	196	832	1028	896	132	15	55	15	29	14	51	—	8	—	—
		Haber	33	428	461	461	—	9	4	8	40	8	24	—	—	—	30
Vilshofen	Vom 24. März 1868.	Waizen	71	112	183	183	—	26	22	25	59	25	14	—	8	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	21	18	—	—	—	—	—	6
		Gerste	—	100	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	—	7	7	—	7	30	7	21	7	—	—	—	—	22

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 26.

№ 23. Landshut, Sonnabend den 28. März 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

255.

Bekanntmachung.

Gant des Georg und der Philomena Pongratz von Rittsteig betr.

Nachdem zufolge diesgerichtlichen Beschlusses vom 22. Februar l. Js. auf Antrag mehrerer Gläubiger gegen die Wirthseheleute Georg und Philomena Pongratz von Rittsteig die Eröffnung des Universalconcurses beschlossen worden und dieser Beschluß Rechtskraft erlangt hat, werden die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

1. zur Liquidation und Nachweisung der Forderungen u. sonstigen Ansprüche gegen die Gemeinschuldner auf Dienstag den 28. April l. Js.;
2. zur Geltendmachung und Nachweisung von Einreden auf Dienstag den 2. Juni l. Js.;
3. Zur Vornahme der Schlußverhandlungen und zwar:
   a) zur Abgabe der Repliken auf Donnerstag den 2. Juli l. Js.;
   b) zur Abgabe der Dupliken auf Dienstag den 4. August l. Js.,

jedesmal Vormittags 9—12 Uhr im Geschäftszimmer Nr. 2/II dahier.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Gemeinschuldner und diese selbst unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Versäumniß des I. Ediktstages den Ausschluß des Anspruchs von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichthandeln an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Es wird zugleich bekannt gegeben, daß der Grundbesitz der Gantleider bereits in Sachen Bonmann gegen Pongratz wegen Forderung dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiefür ein Stricherlös von 6305 fl. bei der am 27. v. Mts. anberaumt gewesenen erstmaligen Versteigerung erzielt wurde, worauf jedoch 4835 fl. an Hypothek-Capitalien und ein Austragsreichniß des Johann und der Anna Maria Pongratz, Austrägler auf Lebensdauer, im jährlichen Anschlage von 40 fl. haften, während 2030 fl. 58 kr. Currentschulden bis jetzt bekannt sind, so daß voraussichtlich die privilegirten und Hypothekgläubiger die Massa wenn nicht ganz, doch größtentheils verschlingen.

Das Gantmobiliar ist auf 44 fl. 57 kr. gewerthet.

Der genaue Stand über Aktiven und Passiven

wird den Interessenten am I. Ediktstage noch vorgelegt werden; und werden die nicht privilegirten nach der zweiten Klasse folgenden Gläubiger schon jetzt auf § 32 und 33 der Prioritätsordnung aufmerksam gemacht.

Alle Interessenten, welche nicht in hiesiger Stadt wohnen, haben um so gewisser bis zum I. Ediktstage einen Zustellungs-Bevollmächtigten dahier mit Ausnahme der k. Post aufzustellen, als sonst künftige Verfügungen für sie an das Gerichtsbrett affigirt und mit dem Tage des Anschlags als richtig zugestellt erachtet würden.

Straubing, den 14. März 1868.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königl. Direktor:

Paur.

Semmer.

256.

Bekanntmachung.

Edtbauer c. Falter p. debiti.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 27. Mai l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

die Realitäten der Krämerseheleute Wolfgang und Maria Falter zu Neukirchen, der Steuergemeinde gleichen Namens, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus dem Anwesen Haus Nr. 5, dem $^1/_{16}$ Eisenkramerhäusl mit realer Krämergerechtigkeit, Pl. Nr. 8 Wohnhaus, Stall und Stadel, dann Hofraum und Backofen zu 8 Dezim. und Pl. Nr. 1333 $^1/_4$ Acker zu 2 Tagwerk 69 Dezimalen — in Summa 2 Tagwerk 77 Dezimalen — belastet zum k. Rentamt mit 20 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer, 1 fl. 8 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 14 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und 2 fl. 40 kr. jährliche Gewerbsteuer, und werth nach Schätzung vom 21. d. M. 1230 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Neukirchen und richtet sich hiebei das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 23. März 1868.

Der k. Notar: Fr. Seraph Schwanzer.

257.

Bekanntmachung.

Einhorn c. Arndorfer p. deb.

Auf Weisung des kgl. Handelsgerichts Landshut bringe ich am

Samstag den 16. Mai l. Js.

Vormittags 8—9 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 28. Mai l. Js.

Vormittags 8—9 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, das Michael Arndorfer'sche Anwesen Hs.-Nr. 14 in Pfelling nach §. 64 des Hypothekengesetzes in der Wohnung des gedachten Schuldners nach den zwei Hypothekfolien gesondert zur Versteigerung und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

1) Gebäulichkeiten und Grundstücke zu 20,29 Tgw. im Schätzungswerthe zu 3568 fl., belastet mit 3 fl. 13 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 4 kr.

4 hl. einfacher Haussteuer und 21 fl. 40 kr. 7 hl Gefällsbodenzins.

2) Die Aecker Pl.-Nr. 350, 366 und 365½, dann 404⅓b zu 5,23 Tagw., geschätzt auf 619 fl., und belastet mit 41 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer und 33 kr Gefällsbodenzins.

Bogen, am 17. März 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

258.

Bekanntmachung.

Wacker gegen Buchner wegen Forderung betr.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Loh gesondert nachfolgende Realitäten der Bauersseheleute Joseph und Theres Buchner von dort am

Montag den 25. Mai l. Js.

A. Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 66 in Loh, bestehend in den Wohn- und Oekonomiegebäuden und einschließlich des Gebäudeareals in 92,35 Tagw. Grundstücken nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Besitzungen der Ortsgemeinden Loh und Wischlburg im Schätzungswerthe zu 20,844 fl.

B. Nachmittags 2½ Uhr

die in der Steuergemeinde Stephansposching liegenden Grundstücke Pl.-Nr. 1268, 2012, 1777, 1782½, 1796, 1797, 1761, 1795, 2199, 2259 von zusammen 6,75 Tagwerk Aecker und Wiesen, geschätzt auf 1290 fl.

C. Nachmittags 3 Uhr

den in der Steuergemeinde Stephansposching liegenden Acker Pl.-Nr. 2160 zu 3,25 Tagw., geschätzt auf 650 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist schon hiemit im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Loh zur Versteigerung der voraufgeführten Realitäten zweitmalige Tagsfahrt angesetzt

auf Samstag den 30. Mai l. Js.

und zwar

auf Vormittags 9 Uhr

bezüglich des Anwesens oben A;

auf Vormittags 10 Uhr

bezüglich der Grundstücke oben B;

auf Vormittags 11 Uhr

bezüglich des Grundstücks oben C,

wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der betreffenden Versteigerung bekannt gegeben; bis dahin können auch die Schätzung, der Kataster, Hypothekenbuchsauszug und der Lastenbestand bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Meidung des Ausschlusses von der Steigerung über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen.

Deggendorf, am 12. März 1868.

Hofer, k. Notar.

259.

Bekanntmachung.

Gebhard gegen Schöberl pct. deb.

Auf Requisition des k. Bezirksgerichts Paßau versteigere ich am

Donnerstag den 23. April l. Js.

Vormittags von 11—12 Uhr

in der Behausung des Bauers Georg Grüninger Hs.-Nr. 13 zu Wotzdorf, k. Landger. Paßau I., die nachbeschriebenen Liegenschaften der Maurers- und Häuslerseheleute Kaspar und Anna Schöberl dortselbst, nämlich:

1. Pl.-Nr. 11½ Nahrungshäusl mit Stall und Hofraum zu 0,05 Tagwerk, gewerthet nach Schätzung vom 27. Februar 1868 auf 400 fl.

2. die Grundstücke Plan-Nr. 148, 149 ½, 302 ½ und 303, zusammen mit 1,46 Tagwerk, nebst dem auf Plan-Nr. 302 ½ befindlichen, zur Zeit jedoch noch nicht ausgebauten Wohngebäude, zusammen gewerthet auf 511 fl.

Diese Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth der Versteigerungs-Objekte erreicht ist.

Hiebei wird bemerkt, das die oben sub 1 u. 2 aufgeführten Liegenschaften gesondert zum Aufwurfe kommen und zur Versteigerung derselben ein Zeitraum von je ½ Stunde verwendet wird.

Die Schätzungsurkunde, Besitz- und Belastungszertifikat, nebst Hypothekenbuchs-Auszug können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Identität, sowie Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, am 18. März 1868.

Hunglinger, k. Notar.

260.

Bekanntmachung.

Universalconcurs des Joseph Mitterbauer von Vilshofen betreff.

Im Universalconcurse des Handelsmannes Joseph Mitterbauer von Vilshofen versteigert der Unterfertigte am

Montag den 4. Mai 1868
Nachmittags 3 Uhr

im Nebenzimmer der Auer'schen Gastwirthschaft zu Niederalteich im Auftrage der kgl. Landgerichte Vilshofen und Hengersberg das seither dem Gantschuldner gehörige sogenannte Kaisergütl Haus-Nro. 22 in Niederalteich, bestehend in

Pl.-Nr. 26 Wohnhaus mit Stallung und Hofraum und

Plan-Nr. 27 Gras- und Obstgarten, zusammen 0,18 Tgw. Fläche haltend, in der Steuergemeinde Niederalteich nebst ganzem Gemeinderechte, freieigen, mit 3,30 kr. Grundsteuer, und 3 kr. Haussteuersimplum, gewerthet auf 325 fl.

Hiezu werden Strichslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag von Erreichung des Schätzungswerthes abhängig ist, unbekannte Steigerer sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung von der Versteigerung zu legitimiren haben, Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsauszug, sowie Catasterauszug nebst Lastenbeschrieb bis zur Versteigerung auf dem diesseitigen Amtszimmer eingesehen werden können, und sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes, sowie §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet.

Bei Erfolglosigkeit obiger erster Versteigerung findet die zweite Versteigerung des vorbeschriebenen Anwesens

am Montag den 11. Mai 1868
Nachmittags 3 Uhr

im nämlichen Lokale zu Niederalteich statt, und erfolgt alsdann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hengersberg, am 18. März 1868.

Schneidawind, kgl. Notar.

Bei dessen Beurlaubung:

Adolf Schmitt, Notariatsverweser.

261.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich

am Donnerstag den 28. Mai 1868
Nachmittags 1 Uhr

in Stocka bei Bachl den Stockahof des Franz Gerner Wohnhaus Haus Nr. 1 mit Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Grundbesitz zu 240,45 Tgw. Gärten, Aecker, Wiesen und Waldung, bei welch'

I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 25099 fl. 45 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und den §§ 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsextrakt können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die weitern Bedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Abensberg, den 21. März 1868.

Geitner, k. Notar.

262.

Bekanntmachung.

Gigler und Consorten gegen Aringer wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 23. Mai 1868
Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Gütlerseheleute Wolfgang und Franziska Aringer Hs. Nr. $40^1/_2$ zu Ellhaus (Hinterfelling), der Steuergemeinde Siegersdorf, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus den Gebäuden und 23,12 Tagwerk Grundbesitz und belastet zum k. Rentamt mit

— fl. 58 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer,
— fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer,
2 fl. 39 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat,

und werth nach notarieller Schätzung vom 18 d. M. 2016 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Ellhaus und richtet sich hiebei das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkataster und Hyp.-Buchs-Extrakt, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 20. März 1868.

Der k. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

263.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Bachmaier Stephan und Theres p. deb.

Im rubrizirten Betreffe habe ich zur Vornahme der drittmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen Tagsfahrt auf

Donnerstag den 23. April l. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen anberaumt, wobei dasselbe in drei Partien zum Aufwurfe kommt, und umfaßt:

I. Partie: Gebäulichkeiten mit 13,24 Tgw. Grund, dann dem Gemeinderechte mit einem Schätzungswerthe von 3161 fl. 42 kr.;

II. 6,66 Tagwerk Grundstücke, gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.;

III. Plan Nr. 586 zu 2,30 Tagwerk mit einem Schätzungswerthe von 460 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung

der ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend aus-
zuweisen haben.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 23. März 1868.

(3 a) Joseph Hingerl, k. Notar.

264.

Bekanntmachung.

Speidl c. Beck wegen Forderung betreffend.

Im rubr. Betreffe habe ich zur Vornahme der Versteigerung Tagsfahrt auf

Dinstag den 2. Juni l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt.

Hiebei kommt das Anwesen Haus Nr. 302 dahier, dreistöckiges Wohnhaus mit Schupfe und Hofraum zu Dezimalen zum Aufwurfe.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth von 6500 fl. erreicht.

Bemerkt wird, daß dieses Anwesen mit einem Grundsteuersimplum von $1^5/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum per 3 fl. belastet ist, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Persnn und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Nähere Aufschlüsse können sich jeder Zeit in meiner Amtskanzlei erholt werden.

Straubing, den 17. März 1868.

(3 a) Joseph Hingerl, k. Notar.

265.

Bekanntmachung.

Eichelsberger gegen Böbl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Deggendorf wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Wirthes Joseph Böbl zu Saldenburg, kgl. Landgerichts Grafenau, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Stadel und Düngstätte zu 0,17 Tagwerk; dann 10,97 Tagwerk Aeckern; 4,42 Tagwerk Gärten und Wiesen; 29,85 Tagwerk Waldungen und 0,92 Tagwerk Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 46,33 Tagwerk nebst radizirter Tafern- und realer Bäckergerechtsame, mit 4 fl. 32 kr. 1 hl. jährlicher Grundsteuer, 30 kr. 7 hl. jährlicher Haussteuer, 18 fl. 13 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungscassa, sowie 3 fl. 37 kr. 4 hl. Gewerbesteuer belastet und unterm 7. l. Mts. notariell auf 5286 fl. gewerthet, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur Versteigerung Termin auf

Montag den 4. Mai 1868
Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Saldenburg mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster, sowie dem Hypothekenbuche, dann die Schätzungsurkunde liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden, und haben sich dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Grafenau, am 23. März 1868.

(2 a) Georg Allescher, k. Notar.

266.

Bekanntmachung.

Misof gegen Auer Elise zu Birnbach p. deb.

In Folge gerichtlicher Weisung werden unter meiner Leitung am

Montag den 20. April l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Hause der Bierbräuerswittwe Frau Elise Auer zu Birnbach öffentlich an den Meistbietenden folgende Immobiliarbesitzungen complexweise versteigert.

I. Complex.

1. Steuergemeinde Birnbach.

a) Das Bierbräueranwesen Hs.-Nr. 5 und 6 zu Birnbach, bestehend in Wohn- und Oekonomiegebäuden, Bräuhaus mit Gewerbseinrichtung, Fässer, Geschirren, radizirter Bierbräuer-, Branntweinbrenner- und Metzgergerechtsame, Faßschupfe, Binderhütte, Ziegelstadel und Ziegelofen; alle diese Gebäude nehmen mit den Hofräumen eine Grundfläche ein zu 1,32 Tgw., b) Gärten zu 2,31 Tgw., c) Aecker zu 80,46 Tgw., d) Wiesen zu 21,11 Tagw., e) Oedungen zu 0,46 Tagw., f) Wasser zu 0,36 Tagw., g) Waldung zu 18,85 Tagwerk.

2. Steuergemeinde Untertattenbach.

Eine Waldung Pl.-Nr. 1389 zu 48,77 Tagw.

3. Steuergemeinde Weng.

Eine Waldung Pl.-Nr. 688 1/2 zu 32,16 Tgw.

Dieser ganze Complex hat einen Schätzungswerth von 60,363 fl. 2 kr., die Gebäude sind mit 15,400 fl. gegen Brand versichert. An Steuern und Lasten ruhen auf diesem Besitzthum 45 00/100 kr. Haussteuersimplum, 31 fl. 14 52/100 kr. Grundsteuersimplum, 5 fl. 32 kr. 2 1/2 hl. jährlicher Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa des Staates.

II. Complex.

Steuergemeinde Untertattenbach.

Pl.-Nr. 234ª, Wiese zu 2,26 Tgw., Pl.-Nr. 234ᵇ, Acker zu 0,95 Tagw.

Diese beiden Parzellen sind freieigen und hypothekenfrei, haben einen Schätzungswerth von 802 fl 30 kr. und sind besteuert mit 38 52/100 kr. Grundsteuersimplum.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth durch das Meistgebot erreicht ist.

Würde bei der ersten Versteigerung kein Angebot gelegt, oder das gemachte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so setze ich jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin an auf

Samstag den 2. Mai l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

im obengenannten Hause, wobei dann der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihres Angebotes über Namen, Stand und Wohnort und ihre Vermögensverhältnisse gesetzlich auszuweisen.

Nähere Aufschlüsse können bis zu den Strichterminen in meinem Amtszimmer erholt werden, und liegen daselbst Grundsteuerkataster-Auszüge und Hypothekenbuchs-Extrakt zur Einsicht auf.

Griesbach, den 24. Februar 1868.

(3c) Kornmüller, k. Notar.

267.

Anwesensverkauf.

Sichler c. Wirthmüller p. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 20. Mai vo Mts. in rubro versteigere ich am

Freitag den 17. April l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

in der Behausung der Schuldner Lorenz und Am Wirthmüller Haus Nr. 14 in Staubach der Gesammtanwesen, bestehend in dem Wirthsanwesen m Tafernrechtsame, realem Metzgerrecht und 79 Tg

53 Dezim., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 10 fl. 17,66 kr., 24 fl. 29 kr. 1 hl. Bodenzins zum Staate und 23 fl. 20 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse aus 1195 fl. 52 kr. 4 hl. Capitalien, geschätzt auf 12,022 fl. 18 kr., worauf nach Hypothekenbuchsextrakt zur Zeit 19,176 fl. eingetragen sind.

Mit dem Anwesen werden auch die in der Waldung des Lorenz Gruber zu Unterstaudach liegenden 30 Stämme weiches Holz im Schätzungswerthe zu 60 fl. und die in der Mühle in Standling liegenden, auf 5 fl. gewertheten 5 Sagprügel versteigert.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn hiebei durch das Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird, außerdem findet am

Freitag den 8. Mai l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

die zweite Versteigerung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die Schätzungs-Urkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 18. Februar 1868.

Der königliche Notar:

(2 b) Wintrich.

268.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge werde ich das Anwesen Haus-Nummer 4 des Bauern Jakob Englberger zu Wallerdorf am

Samstag 25. April 1868
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Wallerdorf öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Das Anwesen besteht aus den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden mit Wasch- und Backhaus, Brunnen und Hofraum, Garten, Aeckern und Wiesen mit einem Gesammtflächeninhalte von 29,13 Tagw., welche Besitzungen sämmtlich in der Steuergemeinde Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegen.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth von 8505 fl. mindestens erreicht.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieser ersten Versteigerung habe ich zur zweitmaligen Versteigerung des schuldner'schen Anwesens Tagsfahrt auf

Samstag 2. Mai 1868
Nachmittags 3 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Wallerdorf anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß hiebei der Zuschlag auch dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Steigerungslustige, welche mir selbst nicht bekannt sind und deren Zahlungsfähigkeit ich nicht kenne, werden, soferne sie sich nicht über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen können, nicht zugelassen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens dienlichen Belege können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, den 15. Februar 1868.

(2b) Gg. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 27. Landshut, Mittwoch den 1. April 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 241.

Den Beginn der II. im Jahre 1868 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministerums der Justiz vom 24. präs. 27. März l. Js. die Eröffnung der II. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1868 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 27. April dieses Jahres

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedr. Schlag, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Sigmund Böhm, ernannt wurde.

Paßau, den 28. März 1868.

v. Steyrer, Präsident.

Ad Num. 1671.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Die Quartals-Veränderungs-Anzeigen über die Amortisations Pensionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wegen rechtzeitiger Vorlage der rubr. Veränderungs Anzeigen, welchen in Todesfällen die pfarramtlichen Todtenscheine beizufügen wären, bringt die unterfertigte Cassa das lithogr. Generale vom 21. Juni 1848 Nr. 12634 in Erinnerung.

Landshut, am 30. März 1868.

Königliche Kreiskassa von Niederbayern.

Stengel. Gebhardt.

Ad Num. 6994.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst bei dem k. Landgerichte Rottenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem k. Landgerichte Rottenburg zu Folge höchster Bestimmung vom 20. dß. durch einen Beamten des k. Bezirksamts vom 1. April an zu übernehmen ist, wurde solcher dem k. Bezirksamts-Assessor Wiener in Rottenburg übertragen.

Landshut, den 26. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6810.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfeffenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Pfeffenhausen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Rottenburg, zählt 1659 Seelen, hat ein Benefizium, eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	814 fl.	34 kr.,
die Lasten in	59 „	$2^1/_2$ „
wonach sich ein Reinertrag von	755 fl.	$31^1/_2$ kr.

ergibt.

Bei dieser Pfründe befindet sich nur eine Grundparcelle — Gemeindetheil — von 116 Quadrat Ruthen.

Prozesse sind nicht anhängig, auch lastet auf derselben kein Aufsitzkapital.

Die Baupflicht obliegt dem Staatsärar.

Anträge auf Aus- und Einpfarrungen liegen nicht vor.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 31. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 5728.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Hengersberg pro 1866/67 werden gemäß des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand vom Vorjahre . .	1514	50½
2. Erlös aus veräußerten Gegenständen	124	23
3. Kreisfonds-Zuschuß	600	—
4. Leistungen der Gemeinden . .	4979	24
5. Distriktsumlage	4277	50
6. Zufällige Einnahmen . . .	3	6
Summa	11499	33½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	50	17
2. Ersatzposten	1	45
3. Für die Distriktsstraßen . .	10126	29½
4. Für den Hebammen-Unterricht .	120	—
5. Sustentation des Thierarztes .	62	30
6. An die Gemeinde Lalling . .	50	—
7. Für die Beschälstation . . .	45	—
8. Für die Obstbaumschule . .	77	18¼
Summa	10533	19¾

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	11499	33½
Ausgaben	10533	19¾
Aktivrest	966	13¾

D. Vermögensausweis.	fl.	kr.
Rentirendes Vermögen . .	800	—
Nicht rentirendes Vermögen .	1042	36¾
Summa	1842	36¾

Landshut, den 23. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6104.

Die Distriktsfondsrechnungen des k. Bezirksamtes Landshut pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsfondsrechnungen des k. Bezirksamts Landshut pro 1866/67 werden im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wie folgt bekannt gemacht:

I. Allgemeiner Distriktsfond.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	957	24½
2. Aktivausstände	61	—
3. Capitalszinse incl. der Zuschüsse von den Nebenfonds	3778	57½
4. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	300	—
5. Naturaldienste	2800	49
6. Distriktsumlagen	634	14
7. Heimbezahlte Capitalien . . .	610	—
Summa A.	9142	25

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	195	51
2. Auf ausgeliehene Capitalien . .	1100	—
3. Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Kunstbauten u. Deckmaterial	2249	33
b. Naturaldienste	2800	49
c. für technische Aufsicht . . .	242	—
d. Wegmacherlohn	437	30
e. für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	191	45
4. Auf Anschaffung von Distrikts-Feuerlöschmaschinen	200	—
5. Für Hebammen-Unterricht . .	120	—
6. Für den Unterhalt des Thierarztes	62	30
7. Für die Distriktsarmenpflege . .	350	—
8. Für Herstellung von Schulhäusern	250	—
9. Beitrag zur Gründung eines Invaliden-Unterstützungsfonds . .	25	—

		fl.	kr.
10.	Auf Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	480	—
11.	Für Aufstellung eines Wandergärtners	50	—
	Summa B.	8754	58
	C.	387	27
	D. Vermögensstand	70097	27

II. Härtinger'scher Distriktsfond.

A. Einnahmen.		fl.	kr.
1.	Aktivrest des Vorjahres	—	—
2.	Capitalszinse	313	12
3.	Heimbezahlte Capitalien	—	—
	Summa A.	313	12

B. Ausgaben.			
1.	Auf hingeliehene Capitalien	—	—
2.	Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	313	12
	Summa B.	313	12
	C. Aktivrest	—	—
	D. Vermögensstand	7187	—

III. Altdorf-Ergoldinger Distriktsfond.

A. Einnahmen.		fl.	kr.
1.	Aktivrest des Vorjahres	—	—
2.	Aktivausstände	8	—
3.	Capitalszinse	254	6
4.	heimbezahlte Capitalien	—	—
	Summa A.	262	6

B. Ausgaben.			
1.	Auf hingeliehene Capitalien	—	—
2.	Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	262	6
3.	Uebrige Ausgaben	—	—
	Summa B.	262	6
	C. Aktivrest	—	—
	D. Vermögensstand	5844	—

Landshut, den 23. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6040.

Die Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Pfarrkirchen pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsfonds-Rechnung des Bezirkes Pfarrkirchen pro 1866/67 werden im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.		fl.	kr.
1.	Aktivrest des Vorjahres	307	16 1/2
2.	Nutzungen aus dem Distriktsgemeindevermögen	389	24
3.	Heimbezahlte Capitalien	3003	24
4.	Zuschuß aus Centralfonds	1000	—
5.	Zuschuß aus Kreisfonds	600	—
6.	Naturalleistungs-Anschlag	2052	—
7.	Distriktsumlagen	6288	44
	Summa	13640	48 1/2

B. Ausgaben.			
1.	Auf Verwaltungskosten	87	21
2.	„ Vermögens-Ergänzung	403	24
3.	„ Unterhaltung der Distriktsstraßen:		
	a. an Baarleistungen	9461	15 1/2
	b. Naturalleistungsanschlag	2052	—
4.	Auf Wegmacherlöhnung	978	45
5.	„ technische Aufsicht	221	—
6.	„ Unterhalt der Werkzeuge	28	41
7.	„ Hebammenunterricht	120	—
8.	„ Anlegung von Alleen	35	24
9.	„ Unterhalt des Thierarztes	62	30
	Summa	13450	20 1/2

C. Abgleichung.		
Einnahmen	13640	48 1/2
Ausgaben	13450	20 1/2
Aktivrest	190	28

D. Vermögensstand.

	fl.	kr.
a. Rentirendes Vermögen . .	—	—
b. Nicht rentirendes Vermögen	280	38
Summa	280	38
Zahlungsrückstände	1083	26

Landshut, den 26. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5985.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Viechtach pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Viechtach pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahrs . . .	647	19 3/4
2. Aktivausstände	12	—
3. Kapitalszinsen	508	—
4. Erlös aus veräußerten Gegenständen	1	6
5. Kreisfonds-Zuschuß	600	—
6. Naturalleistungen	8452	36
7. Distrikts-Umlagen	981	51
Summa	11202	52 3/4

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	128	33
2. Zahlungsrückstände des Vorjahrs	14	—
3. Auf Kunstbauten	393	30
4. Naturaldienstleistungen . . .	8585	2
5. Auf Wegmacherlöhnungen . .	507	—
6. Für technische Aufsicht . . .	400	30
7. „ Wegmacher-Werkzeuge . .	7	7
8. Auf Löschrequisiten	50	—
9. Zum Unterhalt des Thierarztes	37	30
10. à Conto der Reserve für sämmtliche Distrikts-Ausgaben . . .	42	6
Summa	10165	18

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	11202	52 3/4
Ausgaben	10165	18
Aktivrest	1037	34 3/4

D. Vermögensausweis.

1. Vermögen.

	fl.	kr.
a) Rentirendes Vermögen . . .	11650	—
b) Nicht rentirendes Vermögen .	2032	37 3/4
Summa	13682	37 3/4

2. Schulden.

	fl.	kr.
Zahlungsrückstände	200	—
3. Reines Vermögen	13482	37 3/4

Landshut, den 24. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6295.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entweichung eines Pfleglings der Staats-Erziehungsanstalt Bruckberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. lfd. Mts. Vormittags ist der Pflegling Johann Georg Dettinger aus Gmünden, Bezirksamts Staffelstein, aus der Staats-Erziehungsanstalt Bruckberg entwichen, nachdem er aus dem Koffer des Aufsehers Georg Fischer daselbst 19—20 fl. großentheils in Preußenthalern bestehend und aus dem Schranke des Aufsehers Heinrich Meyer einen auf dunklem Grunde roth gesprenkelten Rocke und dergleichen Hose und Weste, sowie eine schwarz- und weißcarrirte Hose von Tuch und einen grauen Filzhut, dann ein Paar neue Stiefel entwendet hatte.

Er ist 17 Jahre alt, von starkem Körperbau, hat dunkelbraunes Haar, flache Stirn, unheimlichen Blick, ovale Gesichtsform, einen Anflug von Bart, gute Zähne, Nase und Mund proportionirt.

Seine Kleidung besteht aus den entwendeten Kleidungsstücken.

In Folge einer Requisition der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10./17. dß. ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf den Entflohenen Spähe zu verfügen und denselben auf Betreten der Staatserziehungs-Anstalt Bruckberg zuzuliefern.

Landshut, den 24. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1459

Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung ist auf den

21. (ein und zwanzigsten) Juni ds. Js. festgesetzt worden.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamtskandidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanatsbezirkes München aus dem Concursjahre 1863, so wie diejenigen aus früheren Jahrgängen, welche dieselbe noch nicht, oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb 4 Wochen zu melden.

Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2. ein — von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf den gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 23. Jänner 1809, sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungsprüfung als Concursjahr derjenigen Kandidaten festgestellt werden soll, welche ohne Dispensation die Prüfung versäumen, der sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, für die im Lehrfach verwendeten Kandidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 hingewiesen.

Die Texte zu den Prüfungspredigten werden den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Die Prüfungspredigten selbst sind unfehlbar drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermine, also spätestens am 30. Mai ds. Jrs. zur Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 24. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 980.

Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen k. Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. Mai curr. mit einem Reinertrage von 563 fl. 58 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Vom Amtsnachfolger sind folgende Absitzfristen zu leisten:

12 fl. jährlich bis zum Jahre 1869 incl. an die Pfarrunterstützungskasse,

5 fl. 24 kr. Kosten für Anschaffung der Pfarrkasse an den Amtsvorfahrer in 2 Absitzfristen,

18 fl. Kosten für Anfertigung eines neuen Forstwirthschaftsplanes an den Amtsvorfahrer in vier Absitzfristen.

Ansbach, den 20. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 938.

Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Großhaslach wird zur Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit einem Reinertrage von 1212 fl. 57 3/4 kr. nach der Fassion vom Jahre 1857 ausgeschrieben.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num 1167.

Die Erledigung der Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Schweinsdorf wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Mai c. mit einem Reinertrage von 329 fl. 26 kr. 3 hl. nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 18 fl.

Ansbach, den 21. März 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 27.

№ 24 Landshut, Mittwoch den 1. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

269.

Bekanntmachung.

Dem Müllergesellen Joseph Haberl von Katzdorf wurde der ihm vom k. Bezirksamte Neunburg v/W. unterm 15. Januar l. Js. auf Arbeitsdauer ausgestellte Reisepaß in einem hiesigen Gasthause entwendet, was zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches hiemit bekannt gemacht wird.

Am 26. März 1868.

Königliches Stadtcommissariat Landshut.

Regierungs-Rath

Martin.

270.

Bekanntmachung.

Gant der Häuslerseheleute Johann und Anna Streicher von Langenisarhofen betreffend.

Einer Requisition des k. Bezirksgerichts Deggendorf zu Folge habe ich in rubr. Gantsache das vorhandene bewegliche und liegende Vermögen an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern.

Demgemäß werde ich, und zwar jedesmal in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Langenisarhofen, folgende Versteigerungen vornehmen:

Am Dienstag den 2. Juni 1868 Morgens 9 Uhr

wird die Mobiliarschaft, aus verschiedener Haus- und Baumannsfahrniß bestehend, gegen sofortige Baarzahlung versteigert; der Zuschlag hiebei darf nur erfolgen, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht, welcher bei jedem Stück vor der Versteigerung bekannt gegeben wird.

Von Morgens 10 Uhr an

beginnt die Versteigerung der Liegenschaften und zwar bei den bestehenden Hypothekenverhältnissen in drei gesonderten Partien, die einzelne Partie unmittelbar hinter einander.

Die erste Partie besteht aus dem Anwesen Haus-Nr. 50 zu Langenisarhofen mit einem Grundbesitz von 8,61 Tagw. einschlüssig der Gebäude nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Grundstücke liegen theils im Steuerbezirk Langenisarhofen und Rentamt Vilshofen.

Mit diesem Anwesen muß nach besonderer Uebereinkunft der Betheiligten ein Wohnungsrecht von vier

Kindern nebst Naturalbezügen derselben in Krankheitsfällen übernommen werden.

Dieses Anwesen ist auf 2795 fl. geschätzt.

Die zweite Partie besteht in dem Holzacker Plan Nummer 1236 ½ zu 2,00 Tagw. im Steuerbezirk Langenisarhofen, geschätzt auf 230 fl.

Die dritte Partie besteht in den Plan Nummern 518[ab] und 434 mit zusammen 5,37 Tagwerk im Steuerbezirk Langenisarhofen, gewerthet auf 720 fl.

Bei Versteigerung dieser Liegenschaften darf der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerungstermine findet die zweite Versteigerung statt am

Dienstag den 9. Juni 1868

und zwar die Mobiliarschaft gegen sofortige Baarzahlung

Morgens 9 Uhr

mit dem Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Liegenschaften dagegen von

Morgens 10 Uhr an

bei unmittelbarer Auseinanderfolge der vorbezeichneten drei Partien; wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch das gesetzliche Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir selbst nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit nicht zweifellos ist, über ihre Zahlungsfähigkeit mir gegenüber genügend auszuweisen, widrigenfalls ich sie als Steigerer nicht zulassen darf.

Alle zur näheren Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, den 14. März 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

271.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Freitag den 22. Mai 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Gütlers Johann Scheimer von Neustadt, Wohnhaus Nr. 170 ½ in Neustadt, mit Nebengebäuden und Hofraum nebst 3,84 Tagwerk Grundbesitz, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1797 fl. 30 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 84 des Hypothekengesetzes, und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termine, und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden, mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen, und werden die übrigen Bedingungen am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 24. März 1868.

Geitner, k. Notar.

272.

Bekanntmachung.

Fischl c. Perzl pct. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am Mittwoch den 27. Mai 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Gasthause zur Post in Postsaal das Anwesen der Söldnerseheleute Andreas und Franziska Perzl zu Postsaal, bestehend:

A. Steuergemeinde Obersaal:

Wohnhaus Hs.-Nr. 23, Stadel, Schlachthaus nun Wohnhaus, Stallung, Backofen und Hofraum zu 0,17 Tagw.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Antheile;

Garten, Acker, Waldungen u. Wiesen zu 16,23 Tgw.;

B. Steuergemeinde Affecking:

Aecker zu 2,06 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 3406 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 22. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

273.

Bekanntmachung.

Nüßlein gegen Luger wegen Hypothekzinsen betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Dienstag den 26. Mai 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Stippberger'schen Gasthause zu Hienheim das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Theresia Luger zu Hienheim, bestehend in der Steuergemeinde Hienheim:

I. Complex:

Pl.-Nr. 73ª Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Remise, kleines Wurzgärtl und Hofraum zu 0,12 Tagw. Haus-Nr. 84;

Gemeinderecht zu einem ganzen Antheile;

Garten, Aecker, Wiesen, Oedungen und Waldungen zu 14,74 Tagw.;

geschätzt auf 4090 fl.;

II. Complex:

Pl.-Nr. 1335 Acker zu 0,91 Tagw., geschätzt auf 280 fl.

Der Hypotheken-Verhältnisse wegen kommen die beiden Complexe gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 22. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

274.

Bekanntmachung.

Dengler gegen Dengler wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 12. Juni l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 589 dahier, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause mit Stall, Stadel, Brunnen und Hofraum und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 21,96 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 5254 fl. und belastet mit 4 fl. 37 kr. 4 hlr. Gefällsbodenzins zum Staate, einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse mit 36 fl. 55 kr. 4 hlr. einem Grundsteuersimplum von 5 fl. 18 $^{6}/_{10}$ kr., und einem Haussteuersimplum von 24 kr.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth er-

:eicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 24. März 1868.

Joseph Hingerl, k. Notar.

275.

Bekanntmachung.

Friedrich gegen Frankenberger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 15. April 1868

Vormittags 10—12 Uhr

wiederholt im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das Binderanwesen Hs.-Nr. 3 dortselbst, bestehend aus:

a. Wohnhaus mit Werkstätte, Stadel mit Stallung, Schupfe, Garten, Aecker und Wiesen in einem Gesammtflächeninhalte von 11,50 Tagw. in der Steuergemeinde Hartkirchen, geschätzt auf 4105 fl.,

b. der radizirten Bindergerechtsame geschätzt auf 50 fl.

Die Bestandtheile unter Lit. a. und b. kommen gesondert

Erstere von 10—11 Uhr

Letztere von 11—12 Uhr

zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 24. März 1868.

Der kgl. Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

276.

Bekanntmachung.

Zink c. Buchner wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing bringe ich das Buchner'sche Wirths- und Oekonomieanwesen Hs.-Nr. 43 und 43 1/2 in Hermannsdorf, Landgerichts Straubing, am

Montag 20. April l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Herrmannsdorf zur drittmaligen öffentlichen Versteigerung, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. — Genanntes Anwesen kommt in 3 gesonderten Parthien nach Maßgabe der hiefür noch bestehenden 3 Hypothekfolien zum Aufwurfe. — Das erste Folium umfaßt sämmtliche Gebäude Haus-Nr. 43 und 43 1/2 mit einem Grundbesitze von 194,69 Tgw. nebst Gemeinderecht, — das zweite Folium 5,70 Tgw. Wiesen, — das dritte Folium Grundstücke zu 62,19 Tagw. — Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen. — Die Schätzungs- und früheren Versteigerungsurkunden, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterextracte, sowie die rentämtlichen Lastenzeugnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden unmittelbar vor dem Ausstriche bekannt gegeben. — Bezüglich des näheren Beschriebes der zu versteigernden Realitäten beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 29. September 1866 im Kreisamtsblatte, Beilage Nr. 78, Straubinger Tagblatt Nr. 245 und Bogener Amtsblatt Nr. 35.

Straubing, 24. März 1868.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

277.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Mittwoch den 3. Juni l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

im Hause des Müllers Wolfgang Brunner zu Prünkofen dessen Anwesen Hs.-Nr. 6 in Prünkofen mit Gebäulichkeiten, realer Mühlgerechtsame und 56 Tgw. 40 Dez. Grund, belastet mit 3 fl. 55 kr. Grundsteuersimplum, 4 fl. 3 kr. 1 hll. Bodenzins zum Staat und 9 fl. 43 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa, worauf an Hypotheken 15,350 fl. Capitalien, 950 fl. Cautionen und einige Geld- und Naturalreichnisse im jährlichen Anschlage zu 224 fl. lasten, laut Schätzung vom 19. Februar 1868 in einem Werthe von 13,932 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Canzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 26. März 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

278.

Bekanntmachung.

Insolvenz des Erhard Forster, Hammermeister in Kronhammer betr.

Auf Anordnung des k. Bezirksgerichtes Deggendorf werden nachbezeichnete Gegenstände in der Behausung des Hammermeisters Erhard Forster zu Kronhammer der Versteigerung unterstellt, nämlich 1 Crucifix, Bilder, Uhren, 1 Lampe, Tische, Bänke, Stühle, Truhen, Spinnräder, Krüge, Küchengeschirr, 1 Holzmaaß, 1 Fleischstock, Wäsche, Kleider, 1 Korb, 1 Barometer, Betten und sonstige Hauseinrichtung, 4 Hacken, 5 Hämmer, 1 Stemmeisen, 1 Eisenstange, 1 Reifmesser, 1 Wiegenmesser, 2 Getreidbehälter, 1 Schleifstein, 1 Dengelgeschirr, 1 Holzschleife, Wägen, Schlitten, 1 Streustuhl, 1 Schleife, 2 Blasbälge, Heu, Stroh, 1 Staubmühle, 1 Schaufel, Reuter, Rechen, Sense, Haberbügel, 2 Sperrhacken, 1 Schneidmaschine, 1 Schneidkluppe, 1 Schraube, 1 Waage, Hämmer, Zangen und anderweitiger Werkzeug, 3 Zentner Eisen, Kohlen, Brennholz, 1 Krautfaß, zusammen geschätzt auf 445 fl. 43 kr.

Termin hiezu steht an auf

Donnerstag den 16. April d. Js.
Vormittags 10 Uhr

und eventuell auf

Freitag den 17. April d. Js.
Vormittags 10 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens $^3/_4$ des Schätzungswerthes erreicht wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Donnerstag den 23 April d. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

In jedem Falle hat Baarzahlung bezüglich obiger Gegenstände zu erfolgen.

Ferner wird das Anwesen des genannten Erhard Forster, Hs.-Nr. 54 und 55 zu Kronhammer, im Bräuhause zu Eck versteigert. Dasselbe besteht aus Pl.-Nr. 300 Wohnhaus, Stall mit Schupfe, Hammerwerkstatt mit Hochofen, Kohlenschupfe, Backofen und Hofraum; Pl.-Nr. 306 Wohnhaus mit Stal

(Inhaus), dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 321 1/2, 301, 308, 320ab, 321, 322, 323, 324ab, 325, 327ab, 329, 307, 326, 285, 308 1/2, 309ab, 311 1/2, 312, 313 1/4*, im Ganzen einschließig des Gebäudeareales zu 68 Tagw. 80 Dezim., liegt in der Steuergemeinde Böbrach und ist geschätzt auf 10739 Gulden.

Termin hiezu steht an auf

Donnerstag den 4. Juni d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Donnerstag den 25. Juni d. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, 22. März 1868.

August Wolf, k. Notar.

279.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Zach Ignatz wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Mittwoch 27. Mai l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Atting das Anwesen des Binders Ignaz Zach von dort in zwei gesonderten Parthien nach Maßgabe der hiefür bestehenden 2 Folien zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dasselbe besteht aus den mit 1240 fl. assekurirten Gebäuden, der realen Bindergerechtsame und einem Grundcomplexe von 6,53 Tagwerk und ist nach notarieller Schätzung vom 30. Juli 1864 auf 3889 fl. gewerthet. — Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Hypotheken-Buchs- und Grundsteuerkataster extrakt, Schätzungsurkunde und rentämtliches Lastenzeugniß können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur zweiten Versteigerung Termin an auf

Donnerstag 4. Juni l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Atting, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, 21. März 1868.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

280.

Bekanntmachung.

Kollmaier gegen Amberger wegen Forderung betreffend.

Am Freitag den 24. April d. Js.

Vormittags 9 — 10 Uhr

unterwerfe ich, der k. Notar, in Folge gerichtlicher Anordnung in meiner Amtskanzlei der zweiten Versteigerung, nachdem die auf Donnerstag den 20. Februar d. Js. angesetzt gewesene zweite Versteigerungstagsfahrt nach Gerichtsbeschluß zu unterbleiben hatte, das Anwesen des hiesigen bräuenden Bürgers Joseph Am

berger und erfolgt diesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, doch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht gewahrt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 29. November 1867, Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern vom 7. Dezember 1867 Nr. 96.

Kötzting, den 25. März 1868.

Der königliche Notar.

Widmann.

281.

Bekanntmachung.

Haas'c. Winkler pcto. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 8./2. 68 versteigere ich am

Donnerstag den 30. April l. Js.
Früh 9 bis 10 Uhr

in der Behausung des Joseph Winkler Nr. 96 in Maisbach dessen Anwesen die $^1/_8$ Sperrmaiersölde zu 14,14 Tagw., gewerthet auf 1656 fl. 27 kr., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 28,69 kr., einfachen Haussteuer von 6,30 kr., dann 1 fl. 8 kr. 5 hll. Bodenzins aus 28 fl. 34 kr. 4 hll. Capital und 2 fl. 30 kr. 7 hll. deßgleichen aus 62 fl. 51 kr. Capital, ferner 2520 fl. Hypotheken, 62 fl Cautionen und einem Unterschlufsrechte.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte diese Versteigerung resultatlos bleiben, so findet die zweite am

Dienstag den 19. Mai l. Js.
Früh 9 bis 10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuch und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, 29. März 1868.

Der königliche Notar:

Wintrich.

282.

Bekanntmachung.

Die Weinversteigerung im k. Hofkeller zu Würzburg betreffend.

In Folge Entschließung der k. Regierungs-Finanzkammer vom 22. Februar d. Js. Nr. 4796 werden

Donnerstag den 16. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterfertigten Rentamts nachgenannte Weine aus dem kgl. Hofkeller dahier unter den am Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen öffentlich versteigert und hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß

1) die rothen Weine in Gebinde von 2—4 Eimer die weißen Weine ohne Gebinden in Parthieen von 8—16 Eimer zum Striche gebracht werden
2) etwaige auf die Versteigerung Bezug habenden Anfragen an den königl. Kellermeister Ludwig Oppmann dahier zu richten sind.

A. Weiße Weine.

1) 1866. Hörsteiner-Riesling,
2) 1859. Leisten-Riesling,
3) 1862. Stein-Riesling,
4) „ Leisten-Riesling,
5) 1865. Hörsteiner-Riesling II,
6) „ „ „ I.

B. Rothe Weine.

1) 1864. Schalksberger,
2) 1865. Saleder,
3) „ Hörsteiner,
4) „ innerer Leisten,
5) 1862. Schalksberger,
6) „ äußerer Leisten,
7) „ innerer Leisten.

Würzburg, den 26. Februar 1868.

Königliches Stadt- und Hofökonomie-Rentamt.

Brenner, kgl. Rentbeamter. (3c) L. Oppmann, kgl. Kellermeister.

283.

Bekanntmachung.

Sundheimer gegen Eber wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Donnerstag den 16. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 63,745 fl. 48 kr. gewerthete Eber'sche Franzbräuanwesen dortselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 14. Dezember v. Js. Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen, welches mit 18 fl. $10^{81}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 49 kr. einfacher Miethertragshaussteuer, — fl. $10^{80}/_{100}$ kr. einfacher Arealhaussteuer, 13 fl. 9 kr. 3 hl. Ablösungskassa- und 1 fl. 12 kr. Staatsgefällsbodenzins belastet ist, bestehet:

1. Steuergemeinde Velden:
in dem Franzbräu-Anwesen Haus Nr. 22 dortselbst mit Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden zu 39 Tagw. 68 Dez. Grundfläche,

2. Steuergemeinde Neufraunhofen:
in Aeckern und Wiesen zu 9 Tgw. 59 Dez. Grundfläche,

3. Steuergemeinde Obervilslern:
a) in einer Waldung zu 0 Tgw. 60 Dez. Grundfläche,
b) in dem Zubaugütl Hs. Nr. 112 in Burghab mit Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 49 Tgw. 52 Dez. Grundfläche,

4. Steuergemeinde Rupprechtsberg:
in Acker, Loh und Weide zu 8 Tagw. 57 Dezm. Grundfläche,

5. Steuergemeinde Hohenpolding:
in einer Waldung zu 11 Tgw. 82 Dez. Grundfläche.

Mit dem Anwesen Hs. Nr. 22 in Velden ist die radizirte Bierbräuerei- und Tafernwirthsgerechtigkeit, dann das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil verbunden.

Die als Pertinenz erklärten Bräu-Utensilien: eine kupferne Bierpfanne, eine Vorwärmpfanne, eine Maischbottich, ein Kühlapparat, eine Bierkühle, eine englische Malzdörre, ein Branntweinbrennereikessel, 120 Stücke Lagerfässer, 4000 Eimer haltend, 16 Stücke Gährbottiche und 140 Stücke Bier- und Wirthsbanzen sind im Schätzungswerthe inbegriffen und werden mit dem Anwesen zugeschlagen.

Vilsbiburg, den 16. März 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 28. Landshut, Sonnabend den 4. April 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5457.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter in Niederbayern.

Den Vollzug des Artikels 6 des Gesetzes vom 30. Jänner 1868, das Gewerbswesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen gemeinschaftlich mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zum Vollzuge des Artikels 6 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Jänner 1868 (Ges.-Bl. Nr. 21) erlassenen, gleich dem bezeichneten Gesetze mit dem 1. Mai d. Js. in Wirksamkeit tretenden höchsten instruktiven Bestimmungen vom 15. l. Mts. (Fin.-Minist.-Bl. 1868 Nr. 6) werden den vorbenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung bekannt gegeben, wobei weite verfügt wird, was folgt:

1) Die Distriktspolizeibehörden haben ohne Ver zug dafür Sorge zu tragen, daß die fraglichen instruk tiven Bestimmungen rechtzeitig durch Inseration in di betreffenden Amtsblätter oder auf sonstigem geeignete Wege in den Gemeinden veröffentlicht werden, dami die einschlägigen Anordnungen, welche die Gewerb treibenden zu wissen nothwendig haben, zu deren Kennt niß gelangen und Jedermann die Ausrede abgeschnitte werde, diese Bestimmungen nicht gekannt zu haben.

Deshalb sind gleichzeitig auch die Bestimmunge des in §. 1 Ziffer 2 der Instruktion vom 15. l. Mts allegirten Artikels 26 des Gewerbsteuer-Gesetzes vo 1. Juli 1856 (Ges.-Bl. 1855/56 S. 157—159 mit Ausschluß der Worte „nach erlassener Aufforderung" im ersten Absatze, also insbesondere die Punkte a.—f ibidem neuerdings zu publiziren, damit den Gewerb

treibenden in Erinnerung gebracht wird, wie ihre Gewerbsanmeldungen beschaffen sein müssen.

Hienach sind die untergeordneten Gemeindebehörden durch ihre unmittelbar vorgesetzten Distriktspolizeibehörden entsprechend anzuweisen, und ist zugleich ersteren der pünktliche Vollzug der instruktiven Bestimmungen vom 15. l. Mts. nachdrücklichst einzuschärfen.

2) Im Hinblick auf §. 3 Ziffer 1 und 2 der mehrbesagten instruktiven Bestimmungen wird hiemit angeordnet, daß in Städten und Märkten, gleichviel ob solche magistratische Verfassung haben oder nicht, am Schlusse eines jeden Monats, in den Landgemeinden dagegen am Schlusse eines jeden Quartals das vorgeschriebene Anmelde- und Gewerbsniederlegungs-Register von der Gemeindebehörde abzuschließen und aus jedem dieser Register ein förmlicher und vollständiger Auszug der Gewerbspolizeibehörde sowohl, als auch dem einschlägigen k. Rentamte mitzutheilen ist.

3) Es ist bereits die Anordnung getroffen, daß die k. Rentämter demnächst durch das expedirende Secretariat der mitunterfertigten Regierungskammer der Finanzen mit einem genügenden — vorerst auf die Dauer von 2 Jahren berechneten — Vorrathe von Formularpapieren für die Gewerbe-Anmelde- und Niederlegungs-Register und Auszüge hieraus zur Verabfolgung an die Gemeindebehörden versehen werden.

4) Auch von vorstehenden Punkten Ziffer 2 und 3 sind die untergeordneten Gemeindebehörden durch die betreffenden Distriktspolizeibehörden zur Wissenschaft und beziehungsweise Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 31. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 1893

An die sämmtl. k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen.

Staatsministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der in Art. 6 des Gesetzes über das Gewerbswesen vom 30. Januar 1868 getroffenen mit dem 1. Mai d. Js. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen werden von Seite der unterfertigten k. Staatsministerien nachstehende instruktive Anordnungen erlassen

§. 1.

Gewerbe-Anmelde-Register.

1. Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerb anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Geschäftsausübung be der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbesteuer gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art. 6 des Gewerbsgesetzes).

Die Anmeldepflicht erstreckt sich demgemäß auf Jene welche neu als Gewerbtreibende eintreten, dann au Jene, welche neben ihrem bisherigen Gewerbe noch ei weiteres Gewerbe betreiben oder statt ihres bisherige Gewerbes ein anderes Gewerbe ausüben wollen. Hiebe ist jedoch, — zur Fernhaltung zweckloser Einträge i das Gewerbe Anmelde-Register — zu beachten, daß nac den Bestimmungen des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Jul 1856 die Betriebsanlage während der 3jährigen Steuerperiode unverändert bleibt, — ohne Rücksicht auf etw inzwischen eingetretene Betriebsveränderungen.

Es bedarf deshalb keiner Anmeldung von Seit jener Gewerbtreibenden, welche während der 3jährige Steuerperiode lediglich ein schon besteuertes Gewerb erweitern z. B. durch Aufnahme weiterer Gehilfen

Solche Erweiterungen des Betriebes werden, ebenso wie die Beschränkungen des Betriebes nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden müsse, nach den Bestimmungen des Art. 18 des Gewerbsteuer-Gesetzes zu beurtheilen.

2. Die Gemeindebehörden haben die mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbtreibenden über den Beginn oder die Aenderung ihres Gewerbsbetriebes nach Anleitung des beifolgenden Formulars I in das Gewerbe-Anmelde-Register einzutragen. Die Richtigkeit des Eintrages der mündlichen Erklärungen ist von den Betheiligten in der 7. Rubrik des Registers unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Schriftlich übergebene Gewerbs-Erklärungen sind dem Anmelde-Register als Beilagen beizufügen.

Wie die Anmeldung der Gewerbtreibenden beschaffen sein müsse, um dem Zwecke der Besteuerung zu genügen, besagt der Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes, dessen Bestimmungen daher bei Ausfüllung der einzelnen Rubriken des Anmelde-Registers genau zu beachten sind.

Wenn das Gewerbe nach Vorschrift des Gewerbs-Gesetzes von einer Concession, amtlichen Bestellung oder polizeilichen Bewilligung abhängig ist, so hat der Gewerbtreibende bei der Anmeldung die bezügliche Urkunde vorzulegen und ist diese Urkunde im Anmelde-Register anzuführen.

Stellvertreter oder Pächter sind in diesem Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Betheiligten eine Bescheinigung zu ertheilen.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden und um die Rentämter in die Lage zu setzen, das finanzielle Interesse jederzeit geeignet wahren zu können, haben die Gemeindebehörden alle Jene, welche notorisch ein Gewerbe betreiben oder ihren Geschäftsbetrieb in der oben unter Ziffer 1 bezeichneten Weise änderten, — ohne die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, — von Amtswegen in die Anmelde-Register einzutragen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginnes oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes und des Umfanges desselben. Aus gleichem Grunde haben die Gemeindebehörden Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von s. g. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Anmelde-Registern vorzutragen.

4. Die Gewerbspolizeibehörden und insbesondere die Rentämter haben darüber zu wachen, daß die Gewerbe-Anmelde-Register genau nach den gegebenen Direktiven geführt werden; — dieselben haben daher, — falls sie wahrnehmen, daß diese Register nicht vorschriftsmäßig geführt sind oder daß die Anmeldungen dazu benützt werden, wieder eine künstliche Abgrenzung von Gewerbegebieten herzustellen, — den betreffenden Gemeindebehörden mit den erforderlichen Erläuterungen und Anweisungen an die Hand zu gehen.

§. 2.

Register für die Gewerbs-Niederlegungen.

1. In dieses Register sind die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe — nach Anleitung des beifolgenden Formulars II — einzutragen.

Bei diesem Eintrage haben die Gemeindebehörden die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes — bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung — gehalten seien, vor der Wiederaufnahme des Geschäftes eine neue Gewerbserklärung gemäß Art. 6 des Gewerbs-Gesetzes abzugeben.

2. In der 5. Rubrik des Registers ist die Erklärung über die Gewerbs-Niederlegung von dem Betheiligten unterzeichnen zu lassen, und es ist in dieser Rubrik zugleich anzuführen: ob und für welches Gewerbe der Deklarant noch besteuert bleibt.

3. Zur Evidenthaltung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden sind in dieses Register von Amtswegen einzutragen: die notorischen Gewerbsabgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten.

§. 3.

Mittheilung der Gewerbs-Zu- und Abgänge an die Gewerbspolizeibehörden und an die Rentämter.

1. Die Gemeindebehörden sind verbunden, allmonatlich den einschlägigen Gewerbspolizeibehörden und Rentämtern ein Verzeichniß sämmtlicher Gewerbs-Zu- und Abgänge mitzutheilen.

Dem Ermessen der kgl. Regierungsfinanzkammern wird jedoch anheimgegeben, eine quartalweise Mittheilung dieser Zu- und Abgänge an die Rentämter für jene Gemeinden anzuordnen, rücksichtlich welcher sie solche für genügend erachten.

2. Vorbezeichnete Mittheilungen haben mittelst förmlicher Auszüge aus den betreffenden Registern zu erfolgen, daher diese Auszüge die nämlichen Rubriken zu enthalten haben, wie die Register selbst.

3. Den Rentämtern liegt ob, die Gewerbs-Zu- und Abgänge nach Vorschrift der Artikel 21, 57 und 58 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 vom nächsten Steuerziele an in den Steuerlisten zu berichtigen.

Bezüglich der Bestimmung dieser Steuerziele wird weitere Entschließung erfolgen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen und Strafeinschreitung.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Artikel 6 des Gewerbsgesetzes werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. — und im Rückfalle bis zu 100 fl. — bestraft. (Art. 28 des Gewerbsgesetzes).

Den mit der Wahrung des finanziellen Interesses betrauten Rentämtern liegt ob, die Strafeinschreitung gegen jene Gewerbtreibenden, welche die gesetzlich vorgeschriebene Gewerbsanzeige unterlassen, zu veranlassen, zu diesem Behufe den Vertretern der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten die zur Stellung ihrer Strafanträge erforderlichen Anhaltspunkte mitzutheilen, dann die nachträgliche Einsteuerung der Zuwiderhandelnden nach gesetzlicher Vorschrift herbeizuführen.

Es ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, daß die Rentämter sich in steter Kenntniß von den in ihren Amtsbezirken neu zugehenden Gewerbtreibenden halten und daß sie sich zu diesem Behufe mit den Gemeindebehörden, — in größeren Städten mit den Distriktsvorstehern — in geeignetes Benehmen setzen, insbesondere aber bei dem jährlichen Zusammentritte der Steuer-Ausschüsse die Gewerbsteuer-Listen der einzelnen Gemeinden — nach den verschiedenen Gewerbskategorien — der genauesten Controle unterziehen.

§ 5.

Druckformularien.

Die k. Regierungen, K. d. F., werden dafür Sorge tragen, daß die Rentämter rechtzeitig mit einem genügenden — vorerst auf die Dauer von zwei Jahren berechneten — Vorrathe von nach den anliegenden Formularien gefertigten Registern und Register-Auszügen zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden.

Die Kosten dieser Druckformularien sind aus der Staatskasse zu bestreiten und auf Regie der direkten Steuern zu verrechnen.

§ 6.

Besondere Bestimmungen für den Regierungsbezirk der Pfalz.

Nachdem gemäß Art. 34 des Gewerbsgesetzes der Artikel 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, aufgehoben ist, haben nun die durch diesen letzteren Artikel noch aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Verordnung vom 14. April 1820, die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffend, außer Wirksamkeit zu treten.

Es finden daher fernerhin keine Anwendung mehr die in der Pfalz seither bestandenen besonderen Bestimmungen bezüglich der Gewerbspatente und der hiemit in Verbindung stehenden Zeitpunkte der Steuer-Regulirung, — bezüglich der Zuständigkeit der Polizeigerichte für die in den Artikeln 32, 43 und 44 des Gewerbsteuergesetzes vorgesehenen Straffälle, der herumziehenden Gewerbe ꝛc. — indem nach Aufhebung des bemerkten Art. 67 des Gewerbsteuergesetzes für die Gewerbtreibenden der Pfalz in allen diesen Beziehungen dieselben gesetzlichen Vorschriften, wie in den dies rheinischen Regierungsbezirken, zu gelten haben.

Die seither in der Pfalz angewendeten, mit der Erhebungseinweisung der direkten Steuern in Verbindung stehenden Druckformularien für die Gewerbs-Deklarations-Register und die Auszüge aus denselben können auch fernerhin beibehalten werden.

Den k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, wird anheimgegeben, den ihnen untergebenen Aemtern noch weitere Anleitungen bezüglich des Vollzuges der in Artikel 6 des Gewerbsgesetzes getroffenen Bestimmungen in eigener Zuständigkeit zu ertheilen, für welchen Fall jedoch eine Abschrift der betreffenden Entschließung vorzulegen ist.

München, den 15. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Den Vollzug des Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, das Gewerbswesen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Dr. Bischof.

Rentamt . . . . Formular I.

Gewerbe-Anmelde-Register der Gemeinde N.

(Bevölkerung . . . . . Seelen.)

Bemerkungen.

Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlid eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, hievon vor Beginn der Ge schäftsausübung bei der einschlägigen Gemeindebehörde Anzeige zu machen und zugleich die für die Anlage der Gewerbsteuei gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben. (Art 6 des Gesetzes „das Gewerbswesen betr." vom 30. Jänner 1868.)

Hieraus folgt, daß jedes selbstständig betriebene Gewerbe besonders zu benennen ist, daß also Jeder, der ein oder mehrer Gewerbe beginnen oder neben seinem bisherigen Gewerbe ein anderes betreiben oder von einem Gewerbe auf ein anderes über gehen will, jedes neu beginnende Geschäft besonders zur Anzeige zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen werden als Polizeiübertretungen an Geld bis zu 50 fl. und im Rückfalle bis zu 100 fl. bestraft. (Art. 2 des anges. Ges.)

Die Gemeindebehörden haben von Amtswegen jene Gewerbtreibenden einzutragen, welche die vorgeschriebene Anmeldung unterlasse haben, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestrafung der Zuwiderhandelnden auf Betreiben des Rentamtes.

Am Schlusse eines jeden Monats ist das Anmelderegister von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug au demselben der Gewerbspolizeibehörde und dem betreffenden Rentamte binnen 3 Tagen einzusenden.

Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für die Anmelde-Register und für die Auszüge aus denselben vo dem Rentamte.

Laufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Name, Wohnort und Heimath des Gewerbtreibenden.	Bezeichnung der Gewerbe.	Aeußere Betriebsmerkmale. a. Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b. Zahl und Art der Geschäfts-Ver- und Einrichtungen; c. bei Bräuereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes; bei Branntweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses; d. Material-Verbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist; (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler 2c. 2c.)	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Erläuternde Bemerkungen. Angabe ob und für welches Gewerbe Deklarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbtreibenden
1						
2						

Rentamt . . . . Formular II.

Register für die Gewerbs-Niederlegungen in der Gemeinde N.

Bemerkungen.

1. In dieses Register sind einzutragen:
   a) die Erklärungen der Gewerbtreibenden über die Niederlegung ihrer Gewerbe;
   b) von Amtswegen: die notorischen Gewerbs-Abgänge in Folge von Auswanderungen, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche den Betheiligten die Erklärung der Gewerbs-Niederlegung unmöglich machten.
2. Am Schlusse eines jeden Monats ist das Register von der Gemeindebehörde abzuschließen und ein vollständiger Auszug aus demselben dem betreffenden Rentamte und der betreffenden Gewerbspolizeibehörde binnen 3 Tagen einzusenden.
3. Die Gemeindebehörden empfangen das nöthige Formular-Papier für dieses Register und für die Auszüge aus demselben von dem Rentamte.

Laufende Nummer.	Datum der Erklärung der Gewerbs-Niederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden.	Gewerbe, welche niedergelegt werden.	Erläuternde Bemerkungen, Angabe ob und für welches Gewerbe Deklarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Deklaranten.

Ad Num. 6634.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Unterstützung der Kriegs-Veteranen in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer vom k. Staatsministerium der Finanzen unterm 9. d. M. erlassenen, vom k. Staatsministerium des Innern mit Rescript vom 18./22. ds. Mts. anher bekanntgegebenen Entschließung bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft.

Landshut, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 3048.

An die k. Staatsschuldentilgungs-Commission, das Zahlamt der Pensionsamortisationskasse, sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern, die k. Kreiskassen und sämmtliche k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben — entsprechend dem allerunterthänigsten Antrage der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten — Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bereits bewilligten Unterstützungen der Kriegsveteranen aus der Pensions-Amortisationskassa bis zur gesetzlichen Feststellung als Vorschußzahlung à Conto der im Budgetentwurfe hiefür in Vorschlag gebrachten Deckungsmittel fortentrichtet werden dürfen.

Die einschlägigen k. Kassen und Aemter werden daher hiemit ermächtigt und beauftragt, die bei denselben bereits angewiesenen Unterstützungen für Kriegsveteranen, deren Fortentrichtung durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1867 Nr. 15,929 wegen Ablaufes der Bewilligungsfrist sistirt wurde, fernerhin und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1868 anfangend an die Empfangsberechtigten zu bezahlen und solche als Vorschüsse à Conto der Pensions-Amortisationskassa zu behandeln.

München, den 9. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär. Dr. Bischof.

Ad Num. 7241

An sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

Den neugegründeten Thierschutzverein in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In München ist unter dem besonderen Schutze Seiner Majestät des Königs der früher schon bestandene Thierschutzverein von Neuem in das Leben getreten, welcher sich zur Aufgabe setzt, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel alle nutzlosen, boshaften, leichtsinnigen und grausamen Mißhandlungen und Quälereien der Thiere zu verhindern, oder doch möglichst zu mindern und durch Gewöhnung an Mitleid die Humanität zu fördern.

Zur ersprießlichen Thätigkeit dieses Vereines und zur Erreichung seiner edlen Zwecke erscheint eine kräftige Mitwirkung des Aufsichts- und Lehrpersonals an den Volksschulen besonders wünschenswerth, da die Volksschule das ergiebigste Feld darbietet, um die Bestrebungen des Vereins fruchtbringend ins Leben zu führen, und ihnen die größtmöglichste Verbreitung zu sichern.

Zufolge höchsten Auftrages werden sämmtliche k. Distrikts- und Lokalschulinspektionen auf dieses wohl

thätige Institut der Humanität aufmerksam gemacht und beauftragt, auch das Lehrpersonal zur regen Theilnahme an dem Vereine zu ermuntern.

Landshut, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6832.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Kaufmanns Karl Gschnitzer in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mittels zur Heilung von Wunden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 22. ds. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., im bez. Betr. erlassene Entschließung wird in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 27. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1797

Staatsministerium des Innern.

Dem Kaufmann Karl Gschnitzer in München wird auf sein Gesuch vom 20. Jänner ds. Js. die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm unter der Benennung „Bienenschmalz" bereiteten Geheimmittels zur Heilung von Wunden und Geschwüren hiemit unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis von 24 kr. für das 2 Unzen haltende Töpfchen nicht überschritten werde.

München, den 22. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
(gez.) v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 5591.

Die Distriktsfondsrechnung des kgl. Bezirksamtes Grafenau pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distrikts-Gemeinde Grafenau pro 1866/67 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aus dem Bestand des Vorjahres	178	1 1/4
2. Kapitalsanlage bei der k. Filialbank Paßau	1422	24
3. Aus Aktivausständen . . .	315	41 1/4
4. Aus Zinsen von Aktivkapitalien	261	12
5. Aus veräußerten Gegenständen .	10	21
6. Zuschüsse des Staates zum Bau der Straße durch die Bärnsteinerleite	1900	—
7. Geleistete Beiträge der Stadt Grafenau zum Straßenbau durch die Bärnsteinerleite	585	48
8. Zuschuß aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen .	1000	—
9. Für Leistung zum Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a. durch die Gemeinde im Geldanschlage	15296	47
b. Concurrenzbeitrag des Aerars	2328	59

	fl.	kr.
10. Distrikts-Umlagen:		
a. von Seite der Gemeinden .	4230	41 1/4
b. von Seite des Aerars . .	622	21 3/4
11. An heimbezahlten Kapitalien .	180	—
Summa der Einnahmen	28332	16 1/2

B. Ausgaben.

1. Für den Distriktsrath . . .	36	14
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	3818	44
3. Auf Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Grünbeerwerbung, Wegzeiger	1373	35
b. für Ankauf und Beifuhr des nöthigen Materials . . .	6802	54
c. für Naturaldienste im Geldanschlage	10800	—
4. Für Löhnung der Wegmacher .	247	55
5. Für technische Aufsicht . . .	206	39
6. Für Unterhalt des Thierarztes	150	—
7. Auf sämmtliche Distriktsausgaben	286	48
8. Auf hingeliehene Kapitalien .	4641	54
Summa der Ausgaben	28364	43

C. Abgleichung.

Einnahmen	28332	16 1/2
Ausgaben	28364	43
Passiv-Rest	32	26 1/2

D. Vermögens-Ausweis.

1. Rentirendes Vermögen . .	12797	24
2. Nichtrentirendes Vermögen .	26	3 3/4
Summa	12823	27 3/4

	fl.	kr.
Hievon gehen ab an Passiven . .	32	26 1/2
" " " " Zahlungrückständen	117	30
Summa	149	56 1/2
Reines Vermögen	12673	31 1/4

Landshut, den 27. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6200.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Mitterfels pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Mitterfels pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahrs . . .	2758	37
2. Aktivausstände	595	30 3/4
3. Kapitalszinsen	80	—
4. Kreisfonds Zuschuß	430	—
5. Naturaldienstleistungen . . .	16128	21
6. Distrikts Umlagen	4140	40 1/2
7. Anlage bei der Filialbank Straubing	1102	43
Sa.	25235	52 1/4

B. Ausgaben.

1. Für den Distriktsrath . . .	116	50 1/4
2. Zahlungsrückstände des Vorjahrs	2719	13
3. Für Bildung des Distriktsvermögens	300	—
4. Auf Kunstbauten	1602	3
5. Naturaldienstleistungen . . .	16128	21
6. Auf Wegmacherlöhnungen . .	1475	25
7. Districtslöschmaschinen . . .	99	27

	fl.	kr.
8. Sustentation des Thierarztes .	116	40
9. An den Fond zur Gründung des Getreidemagazins . . .	100	—
10. Zuschuß an die Hilf- und Leihcassa des Distrikts	50	—
11. à Conto der Reserve für die Distrikts-Straßen	554	54
12. Anlage bei der Filialbank Straubing	1100	—
Sa.	24362	53 1/4

C. Vermögensausweis.

a) Rentirendes Vermögen	2100	—
b) Nicht rentirendes Vermögen .	3888	59 1/4
Sa.	5988	59 1/4
Zahlungsrückstände	1359	19
Reines Vermögen	4629	40 1/4

Landshut, den 30. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5216.

Die Distriktsfondsrechnung des k. Bezirksamtes Wegscheid pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Wegscheid pro 1866/67 werden gemäß Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . .	321	46 1/2
2. Zuschüsse des Staates . . .	5800	—
3. Zuschuß aus Kreisfonds . .	800	—
4. Für Leistungen der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen nach dem Geldanschlage und zwar		
a. durch die Gemeinden . .	8343	12
b. durch das k. Aerar . .	8	—
5. Distriktsumlagen	3084	9 3/4
6. Besondere Einnahmen . . .	154	53 1/2
Summa der Einnahmen	18512	1 3/4

B. Ausgaben.

1. Für den Distriktsrath . . .	113	40
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	130	—
3. An die Krankenhausverwaltung Wegscheid	250	—
4. Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, und zwar:		
a. für Bauten, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	6720	46
b. für Naturalleistung . . .	8343	12
5. Schneeräumungs-Arbeiten . .	750	24
6. Für Löhnungen der Wegmacher	1496	8
7. Für technische Leitung . . .	241	8
8. Für Anschaffung und Reparaturen der Werkzeuge	19	45
9. Für den Unterhalt des Thierarztes	75	—
10. Zuschuß für Beschälhengste . .	110	—
11. Für die Reserve auf sämmtliche Distrikts-Ausgaben	60	13
Summa der Ausgaben	18310	16

C. Abgleichung.

Einnahmen	18512	1 3/4
Ausgaben	18310	16
Aktivrest	201	45 3/4

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
Aktivrest	201	45 3/4
Mobilien	727	—
Reines Vermögen	928	45 3/4

Landshut, den 31. März 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die XXXV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 26. v. Mts. (Regierungsblatt pag. 363—364) ist heute die fünfunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

300,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 30 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1868 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 26. v. Mts. vom 1. Juli 1868 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinkulirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nich deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann

vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen;

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1868 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 16. März 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung.

Die VI. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu $4^1/_2$ Procent betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. vor. Mts. (Regierungs-Blatt 1868 Seite 364 und 365) hat heute die VI. Verloosung des

„Neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4^1/_2$ Procent"

stattgefunden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosung sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen, sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen dieses Anlehens zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen.

(Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit anderen Anlehen zu $4^1/_2$ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß auf allen Obligationen sowohl, als auf denselben beigegebenen halbjährigen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues allgemeines Anlehen"

beigefügt ist.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Juli 1868 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 30. Juni 1868 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl.

Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern sowie bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiscassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Districtspolizei-Behörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten, unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1868 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von dem Gläubiger für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 17. März 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

H. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. März d. Js. wurden die Schulgehilfen, und zwar

Heinrich Vögl von Oberkreuzberg nach Sct. Oswald, k. Bez.-A. Grafenau;

Moritz Müller von Sct. Oswald nach Oberkreuzberg, k. Bez.-A. Grafenau;

Joseph Kalteneder von Eichendorf nach Rinchnach, k. Bez.-A. Regen;

Joseph Rauscher von Freyung nach Eichendorf k. Bez.-A. Landau;

Johann Bogenstätter von Rinchnach nach Freyung, k. Bez.-A. Wolfstein, mit dem 1. Mai d. Js. beginnend, versetzt;

Schullehrer Johann B. Weber von Schachten k. Bez.-A. Kötzting, vom 16. Mai l. Js. an, und

Schullehrer Joseph Prändl von Sallach, k. Bez.-A. Mallersdorf, vom 1. Juni l. Js. an für immer pensionirt.

III. Augsburger Cours
vom 30. März 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	93½	—
4% ganzjährige „		88½	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		826	822
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		120¾	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99¾
4% „ Bank-Pfandbriefe		90½	90

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestie. fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. März 1868.	Waizen	—	117	117	117	—	24	10	23	26	22	6	—	—	—	13
		Korn	3	40	43	43	—	21	33	21	5	20	36	—	6	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	16	15		—	—	—	—	11
		Haber	12	61	73	53	20	9	7	8	23	7	35	—	42	—	—
Deggendorf	Vom 31. März 1868.	Waizen	—	—	—	344	—	23	48	22	37	21	17	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	41	—	21	8	20	37	19	48	—	49	—	—
		Gerste	—	—	—	98	—	15	45	14	47	14		1	—	—	—
		Haber	—	—	—	136	—	8	17	7	54	7	30	—	19	—	—
Dingolfing	Vom 31. März 1868	Waizen	—	46	46	46	—	23	31	22	58	20	26	—	—	—	52
		Korn	—	4	4	4	—	21	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	4
		Haber	—	32	32	32	—	7	42	7	32	7	22	—	—	—	11
Geiselhöring	Vom 31. März 1868.	Waizen	—	85	85	85	—	25	—	24	18	23	12	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	23	—	23	—	23	—	—	—	1	
		Gerste	—	56	56	56	—	15	18	15	12	15	—	—	18	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	—	8	18	8	—	—	—	—	6
Landau	Vom 30. März 1868.	Waizen	—	93	93	93	—	23	19	22	40	19	37	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	14	16	13	42	13	19	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	24	—		—		—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 3. April 1868.	Waizen	227	824	1051	827	224	25	21	24	2	22	6	—	—	—	34
		Korn	28	224	252	209	43	21	45	21	16	20	44	—	—	—	4
		Gerste	224	761	985	832	153	15	25	15	16	15	7	—	—	—	3
		Haber	95	1036	1131	1111	20	8	48	8	19	7	50	—	—	—	10
Mainburg	Vom 24. März 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 31. März 1868.	Waizen	—	73	73	72	1	21	42	23	10	22	—	—	—	—	10
		Korn	—	22	22	22	—	22	33	22	9	22	—	—	—	—	9
		Gerste	—	37	37	31	6	17	12	16	28	16	—	—	7	—	—
		Haber	6	33	39	37	2	8	42	7	56	7	—	—	4	—	—
Osterhofen	Vom 30. März 1868.	Waizen	—	54	54	54	—	24	10	23	17	22	12		22	—	—
		Korn	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	14	—		—	—	49	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	—	7	40	7	30	—	—	—	—
Paßau	Vom 31. März 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	24	91	115	77	38	20	48	19	55	19	—	—	45	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	164	177	148	29	8	12	7	24	6	54	—	18	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. März 1868.	Waizen	—	15	15	15		24	30	24	6	23	54	—	58	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	16	12	15	52	15	—	—	8	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	30	—	—	—	15	—	—
Pilsting	Vom 31. März 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	15	45	15	15	14	30	—	—	—	
		Haber	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 28. März 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	23	48	23	13	22	30	1	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	—		—	—	—	30	—	—
Straubing	Vom 28. März 1868.	Waizen	13	855	868	859	9	24	43	23	40	22	23	—	—	—	32
		Korn	—	122	122	119	3	23	—	22	37	22	13	—	—	—	14
		Gerste	132	363	495	312	183	15	21	14	41	14	15	—	48		—
		Haber	—	604	604	501	103	8	45	8	18	8	3	—	22	—	—
Vilshofen	Vom 1. April 1868.	Waizen	—	528	528	390	138	26	10	25	27	24	11	—	32	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	21	35	21	24	20	51	—	—	—	6
		Gerste	—	47	47	47	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	12	7	44	7	20	—	—	—	23

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der fünfunddreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der Nummernfolge geordnet

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1009	2661	19224	24292	24820	34012	38315	49290*
1109	2761	19324	24320	24878	34112	38387	49390*
1209	2861	19424	24378	24892	34212	38415	49490*
1309	2961	19524	24392	24920	34312	38487	49590*
1409	5100	19624	24420	24978	34412	38515	49690*
1509	5200	19724	24478	24992	34512	38587	49790*
1609	5300	19824	24492	30077	34612	38615	49890*
1709	5400	19924	24520	30177	34712	38687	49990*
1809	5500	24020	24578	30277	34812	38715	53008*
1909	5600	24078	24592	30377	34912	38787	53108*
2061	5700	24092	24620	30477	38015	38815	53208*
2161	5800	24120	24678	30577	38087	38887	53308*
2261	5900	24178	24692	30677	38115	38915	53408*
2361	6000	24192	24720	30777	38187	38987	53508*
2461	19024	24220	24778	30877	38215	49090*	53608*
2561	19124	24278	24792	30977	38287	49190*	53708*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

53808*	64096	70271	78224	82634	93853	106003	108238
53908*	64196	70371	78244	82734	93953	106103	108338
56086	64296	70471	78324	82834	96004*	106203	108438
56186	64396	70571	78344	82934	96060	106303	108538
56286	64496	70671	78424	92011*	96104*	106403	108638
56386	64596	70771	78444	92111*	96160	106503	108738
56486	64696	70871	78524	92211*	96204*	106603	108838
56586	64796	70971	78544	92311*	96260	106703	108938
56686	64896	76099	78624	92411*	96304*	106803	109006
56786	64996	76199	78644	92511*	96360	106903	109106
56886	67001	76299	78724	92611*	96404*	107062	109206
56986	67101	76399	78744	92711*	96460	107162	109306
62060	67201	76499	78824	92811*	96501*	107262	109406
62160	67301	76599	78844	92911*	96560	107362	109506
62260	67401	76699	78924	93053	96604*	107462	109606
62360	67501	76799	78944	93153	96660	107562	109706
62460	67601	76899	82034	93253	96704*	107662	109806
62560	67701	76999	82134	93353	96760	107762	109906
62660	67801	78024	82234	93453	96804*	107862	
62760	67901	78044	82334	93553	96860	107962	
62860	70071	78124	82434	93653	96904*	108038	
62960	70171	78144	82534	93753	96960	108138	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1868 an außer Verzinsung.

München, den 16. März 1868.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der

in Folge der heute stattgefundenen VI. Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A à 1000 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

30	450	885*	1307*	1750	2183*	2627	3061	3490	3949	7361
50	485*	930	1350	1792*	2227	2670	3090	3549	3961	7396
85*	530	950	1392*	1807*	2270	2683*	3149	3561	3990,	7405*
130	550	985*	1407*	1850	2283*	2727	3161	3590	7005*	7461
150	585*	1007*	1450	1892*	2327	2770	3190	3649	7061	
185*	630	1050	1492*	1907*	2370	2783*	3249	3661	7096	
230	650	1092*	1507*	1950	2383*	2827	3261	3690	7105*	
250	685*	1107*	1550	1992*	2427	2870	3290	3749	7161	
285*	730	1150	1592*	2027	2470,	2883*	3349	3761	7196	
330	750	1192*	1607*	2070	2483*	2927	3361	3790	7205*	
350	785*	1207*	1650	2083*	2527	2970	3390	3849	7261	
385*	830	1250	1692*	2127	2570	2983*	3449	3861	7296	
430	850	1292*	1707*	2170	2583*	3049	3461	3890	7305*	

II.

Obligationen Lit. B à 500 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

15	715	1405	2117	2817	3564	4208	4908	5622	6375	7022
41*	741*	1426*	2171	2871	3572*	4264	4964	5625	6386	7034
89	789	1442*	2179	2879	3579	4275	4975	5698*	6399	7068
115	815	1505	2217	2917	3664	4308	5022	5722	6475	7122
141*	841*	1526*	2271	2971	3672*	4364	5025	5725	6486	7134
189	889	1542*	2279	2979	3679	4375	5098*	5798*	6499	7168
215	915	1605	2317	3064	3764	4408	5122	5822	6575	7222
241*	941*	1626*	2371	3072*	3772*	4464	5125	5825	6586	7234
289	989	1642*	2379	3079	3779	4475	5198*	5898*	6599	7268
315	1005	1705	2417	3164	3864	4508	5222	5922	6675	7322
341*	1026*	1726*	2471	3172*	3872*	4564	5225	5925	6686	7334
389	1042*	1742*	2479	3179	3879	4575	5298*	5998*	6699	7368
415	1105	1805	2517	3264	3964	4608	5322	6075	6775	7422
441*	1126*	1826*	2571	3272*	3972*	4664	5325	6086	6786	7434
489	1142*	1842*	2579	3279	3979	4675	5398*	6099	6799	7468
515	1205	1905	2617	3364	4008	4708	5422	6175	6875	
541*	1226*	1926*	2671	3372*	4064	4764	5425	6186	6886	
589	1242*	1942*	2679	3379	4075	4775	5498*	6199	6899	
615	1305	2017	2717	3464	4108	4808	5522	6275	6975	
641*	1326*	2071	2771	3472*	4164	4864	5525	6286	6986	
689	1342*	2079	2779	3479	4175	4875	5598*	6298	6999	

III.

Obligationen Lit. C à 100 fl. auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen, welche die nachstehenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern tragen:

Kataster-Nummer:

34	734	1440*	2124*	2824*	3528	4211	4911	5607	6303	7001
86*	786*	1448	2151	2851	3543	4255	4955	5643	6370	7013*
90	790	1463	2181	2881	3569	4296	4996	5655	6371	7068
134	834	1540*	2224*	2924*	3628	4311	5007	5707	6403	7101
186*	886*	1548	2251	2951	3643	4355	5043	5743	6470	7113*
190	890	1563	2281	2981	3669	4396	5055	5755	6471	7168
234	934	1640*	2324*	3028	3728	4411	5107	5807	6503	7201
286*	986*	1648	2351	3043	3743	4455	5143	5843	6570	7213*
290	990	1663	2381	3069	3769	4496	5155	5855	6571	7268
334	1040*	1740*	2424*	3128	3828	4511	5207	5907	6603	7301
386*	1048	1748	2451	3143	3843	4555	5243	5943	6670	7313*
390	1063	1763	2481	3169	3869	4596	5255	5955	6671	7368
434	1140*	1840*	2524*	3228	3928	4611	5307	6003	6703	7401
486*	1148	1848	2551	3248	3943	4655	5343	6070	6770	7413*
490	1163	1863	2581	3269	3969	4696	5355	6071	6771	7468
534	1240*	1940*	2624*	3328	4011	4711	5407	6103	6803	7501
586*	1248	1948	2651	3343	4055	4755	5443	6170	6870	7513*
590	1263	1963	2681	3369	4096	4796	5455	6171	6871	7568
634	1340*	2024*	2724*	3428	4111	4811	5507	6203	6903	7601
686*	1348	2051	2751	3443	4155	4855	5543	6270	6970	7613*
690	1363	2081	2781	3469	4196	4896	5555	6271	6971	7668

Kataster-Nummer:

7701	8416*	9137	9837	10514*	11223	11923	12608	13309*	14012	14712
7713*	8423*	9175*	9875*	10537*	11234	11934	12617	13338	14053	14753
7768	8436	9179*	9879*	10583*	11261	11961	12692	13345	14082	14782
7801	8516*	9237	9937	10614*	11323	12008	12708	13409*	14112	14812
7813*	8523*	9275*	9975*	10637*	11334	12017	12717	13438	14153	14853
7868	8536	9279*	9979*	10683*	11361	12092	12792	13445	14182	14882
7901	8616*	9337	10014*	10714*	11423	12108	12808	13509*	14212	14912
7913*	8623*	9375*	10037*	10737*	11434	12117	12817	13538	14253	14953
7968	8686	9379*	10083*	10783*	11461	12192	12892	13545	14282	14982
8016*	8716*	9437	10114*	10814*	11523	12208	12908	13609*	14312	15023
8028*	8723*	9475*	10137*	10837*	11534	12217	12917	13638	14353	15033
8036	8736	9479*	10183*	10883*	11561	12292	12992	13645	14382	15068
8116*	8816*	9537	10214*	10914*	11623	12308	13009*	13709*	14412	15123
8123*	8823*	9575*	10237*	10937*	11634	12317	13038	13738	14453	15133
8136	8836	9579*	10283*	10983*	11661	12392	13045	13745	14482	15168
8216*	8916*	9637	10314*	11023	11723	12408	13109*	13809*	14512	15223
8223*	8923*	9675*	10337*	11034	11734	12417	13138	13838	14553	15233
8286	8986	9679*	10383*	11061	11761	12492	13145	13845	14582	15268
8316*	9037	9737	10414*	11123	11823	12508	13209*	13909*	14612	15323
8323*	9075*	9775*	10437*	11134	11834	12517	13238	13938	14653	15333
8386	9079*	9779*	10483*	11161	11861	12592	13245	13945	14682	15368

Kataster-Nummer:

15423	16145	16878	17605	18336*	19043	19824	20586	21284	22007*	22720*
15433	16178	16915	17654*	18389*	19124	19828	20599*	21350	22020*	22766
15468	16215	16945	17675	18424	19128	19843	20617*	21376	22066	22807*
15523	16245	16978	17705	18436*	19143	19924	20686	21384	22107*	22820*
15533	16278	17005	17754*	18489*	19224	19928	20699*	21450	22120*	22866
15568	16315	17054*	17775	18524	19228	19943	20717*	21476	22166	22907*
15623	16345	17075	17805	18536*	19243	20017*	20786	21484	22207*	22920*
15633	16378	17105	17854*	18589*	19324	20086	20799*	21550	22220*	22966
15668	16415	17154*	17875	18624	19328	20099*	20817*	21576	22266	23012
15723	16445	17175	17905	18636*	19343	20117*	20886	21584	22307*	23039*
15733	16478	17205	17954*	18689*	19424	20186	20899*	21650	22320*	23051
15768	16515	17254*	17975	18724	19428	20199*	20917*	21676	22366	23112
15823	16545	17275	18024	18736*	19443	20217*	20986	21684	22407*	23139*
15833	16578	17305	18036*	18789*	19524	20286	20999*	21750	22420*	23151.
15868	16615	17354*	18089*	18824	19528	20299*	21050	21776	22466	
15923	16645	17375	18124	18836*	19543	20317*	21076	21784	22507*	
15933	16678	17405	18136*	18889*	19624	20386	21084	21850	22520*	
15968	16715	17454*	18189*	18924	19628	20399*	21150	21876	22566	
16015	16745	17475	18224	18936*	19643	20417*	21176	21884	22607*	
16045	16778	17505	18236*	18989*	19724	20486	21184	21950	22620*	
16078	16815	17554*	18289*	19024	19728	20499*	21250	21976	22666	
16115	16845	17575	18324	19028	19743	20517*	21276	21984	22707*	

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 28.

№ 25 Landshut, Sonnabend den 4. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

284
Bekanntmachung.
Auswanderungsgesuch des Anton Kleiner von St. Ulrich betr.

Anton Kleiner, geboren 24. April 1839, Hutmacher von Ulrichsberg, gedenkt nach Oesterreich auszuwandern.

Dieses wird mit dem Bemerken hiemit bekannt gegeben, daß allenfallsige Guthaben gegen denselben binnen

14 Tagen a dato

bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden sind.

Am 20. März 1868.

Kgl. Bezirksamt Deggendorf.
Krieger, Bez.-Amtm.

285
Bekanntmachung.
Auswanderung nach Oesterreich betreffend.

Der Häuslerssohn Mathias Wagner von Rothenkreuz, geboren am 2. April 1820, zur Zeit Besitzer eines Häusleranwesens zu Obermühl, k. k. Bezirksamtes Neufelden, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche an den Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden sind.

Am 21. März 1868.

Königliches Bezirksamt Wegscheid.
Schilling, Bez.-Amtm.

286.
Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bauerssohn Karl Dullinger aus Erlau, Gemeinde Eberlsdorf, dies Bezirksamtes, das ihm hierorts unterm 20. März 1866 sub Nr. 65 ausgestellte Dienstbotenbuch in Floridsdorf nächst Wien am 19. dies verloren, oder vielmehr ist ihm dasselbe entwendet worden, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 31. März 1868.

Königliches Bezirksamt Wegscheid.
Schilling.

287.
Bekanntmachung.
Reisinger gegen Geisbauer, wegen Hypothek-Forderung betr.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Paßau

vom 2. November 1867, versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 25. April l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Gasthause zu Leoprechting das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Franziska Geisbauer, — Haus-Nr. 18 zu Sobareuth, Gemeinde Leoprechting, k. Landgerichts Paßau I., bestehend aus Wohn-, Oekonomiegebäuden und Grundbesitz, Plan-Nr. 966 und folgende, mit einem Areale von 15,86 Tagwerken, — unterm 14. l. Mts. notariell auf 4052 fl. gewerthet. Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Proceßnovelle vom Jahre 1837, — und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht. — Bis zum Tage der Versteigerung können Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug sammt Schätzungsurkunde auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars eingesehen werden, und haben sich demselben unbekannte Steigerer über Identität und Zahlungsfähigkeit entsprechend auszuweisen.

Für den Fall, daß bei diesem ersten Termine ein entsprechendes Angebot nicht erfolgt, wird zur zweitmaligen Versteigerung eventuell Termin auf

Samstag den 9. Mai l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im genannten Gasthause angesetzt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Paßau, am 16. März 1868.

Wolf, k. Notar.

288.

Bekanntmachung.

Inhof, k. Adv., c. Lehner p. deb.

Im Auftrage des Proceßgerichts versteigere ich am

Montag den 25. Mai l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Beklagten bei Pilberskofen das Ziegleranwesen des Joseph Lehner, Haus-Nr. 218 1/2, der Steuergemeinde Mamming, öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen besteht:

1. aus den Gebäulichkeiten mit Ziegeltrockenstadel und Brennofen und 5,87 Tagw. Grundstücken, nebst dem Gemeinderechte auf 1825 fl. gewerthet,
2. aus den Aeckern Pl.-Nr. 4263 und 4264 zu 1,45 Tagw. im Schätzungswerthe zu 140 fl.
3. aus dem Holztheile Pl.-Nr. 4267 zu 0,72 Tagw im Werthe zu 70 fl.
4. aus dem Acker Pl.-Nr. 4224 zu 2,00 Tagw im Werthe zu 325 fl. und
5. aus den Aeckern und der Wiese Pl.-Nr. 4259 1/2 4261 und 1617 zu 5,96 Tagw., gewerthe auf 380 fl.

und kommt auch nach diesen fünf Abtheilungen ausgeschieden, jedoch zu gleicher Zeit zum Aufwurfe.

Die Grundbelastung besteht im Ganzen in 55 kr 6 hlr. einfacher Grundsteuer, 6 kr. einfacher Haussteuer und 2 fl. 36 kr. Gefällsbodenzins; der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth für jeden der fünf obigen Complexe erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 10. Juni h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im beklagtischem Wohnhause statt, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger zu erwarten steht

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen

zugelassen; mir unbekannte Kaufsliebhaber haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend zu legitimiren.

Dingolfing, den 21. März 1868.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

289.

Bekanntmachung.

Karl gegen Schels p. deb.

In Folge neuerlichen Auftrages bringe ich

Freitag den 17. April 1868

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Wallkofen das Anwesen Hs. Nr. 4 zu Malchesing, mit einem Besitzstande von 39,48 Tagw. zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 7797 fl. erfolgt.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine selbst bekannt geben und verweise auf meine Ausschreibung vom 21. Dezember 1867.

Mallersdorf, den 29. März 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

290

Bekanntmachung.

Grasser gegen Krenn p. camb.

In Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 28. April 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring das Anwesen der Mathias und Maria Krenn'schen Eheleute Haus Nr. 164 zu Geiselhöring zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2750 fl. erfolgt.

Mallersdorf, am 22. März 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

291.

Bekanntmachung.

Hyp.- und Wechselbank München gegen Lehner wegen Hypothekzinsen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 29. Mai 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Englbrecht'schen Gasthause zu Lengfeld das Anwesen der Metzgerseheleute Joseph und Maria Lehner zu Lengfeld, bestehend in der Steuergemeinde Lengfeld:

Pl.-Nr. 41a Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Remise, Backofen und Hofraum zu 0,11 Tgw. Haus-Nr. 27;

Gemeinderecht zu 1/1 Antheile;

Gärten, Aecker, Waldungen, Wiesen, zu 20,68 Tgw.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 5962 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 23. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

292.

Bekanntmachung.

Kast gegen Pittner wegen Forderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 15. April 1868

Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das auf 10,090 fl.

gewerthete Seifensieder-Anwesen Haus Nr. 154 in der Donaustraße zu Kelheim, bestehend in:

Pl.-Nr. 227ᵃ Wohnhaus, Werkstätte, Holzschupfe, Hofraum mit Brunnen zu 0,23 Tagw.,

Pl.-Nr. 227ᵇ Garten zu 0,04 Tagw.,

nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Antheile, belastet mit 2 fl. 18 kr. jährl. Gefällsbodenzins zum Staate.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs Extrakt, Schätzungsurkunde und Belastungs-Certifikat liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 22. März 1868.

J. Stadler, k. Notar.

293.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Bachmaier Stephan und Theres p. deb.

Im rubrizirten Betreffe habe ich zur Vornahme der drittmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 6 in Straßkirchen Tagsfahrt auf

Donnerstag den 23. April l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen anberaumt, wobei dasselbe in drei Partien zum Aufwurfe kommt, und umfaßt:

I. Partie: Gebäulichkeiten mit 13,24 Tgw. Grund, dann dem Gemeinderechte mit einem Schätzungswerthe von 3161 fl. 42 kr.;

II. 6,66 Tagwerk Grundstücke, gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.;

III. Plan Nr. 586 zu 2,30 Tagwerk mit einem Schätzungswerthe von 460 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 23. März 1868.

(3 b) Joseph Hingerl, k. Notar.

294.

Bekanntmachung.

Kast gegen Hobmair wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 21. April l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Diemanskirchen

das auf 612 fl. gewerthete mit 1 fl. $25\frac{58}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer belastete in der Steuergemeinde Diemanskirchen gelegene Brunnholz Pl.-Nr. $297\frac{1}{3}$ zu 24 Tagw. 45 Dez. öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 10. März 1868.

(2 b) Dietz, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 29. Landshut, Mittwoch den 8. April 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7399.

Die rheinische Versicherungsgesellschaft in Mainz, hier die Aufstellung von Hauptagenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betr. vom 21. Dezember 1864 (Kreis-Amtsbl. S. 1865) wird die im gleichen Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3776.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Direktion der rheinischen Versicherungsgesellschaft in Mainz hat mit Vorstellung vom 6. l. Mts. zur Anzeige gebracht, daß sich das Mandatsverhältniß des Kaufmanns Max Schaumberger in München als Hauptagent genannter Gesellschaft für das Königreich Bayern mit Ende laufenden Monats lösen werde.

Da von bezeichneter Direktion gleichzeitig die Kaufleute Eduard Vollrath und Anton Ertheiler in Firma E. Vollrath et Cie in Nürnberg als die künftigen Hauptagenten erwähnter Gesellschaft für die bayerischen Regierungsbezirke diesseits des Rheins bevollmächtigt worden sind, so werden die Genannten unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 3. Dezember 1864 für die gedachte Funktion in widerruflicher Weise bestätigt und erhält die k. Re-

gierung, K. d. J., den Auftrag, diese neue Agenturbestellung durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 30. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 1792.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Den allgemeinen Unterstützungs-Verein für die Hinterlassenen k. bayerischer Staatsdiener und die damit verbundene Töchter-Kassa betreffend.

Bestehender Vorschrift gemäß sind im rubr. Betreffe die vierteljährigen Ergebnisse des rentamtlichen Tagebuchsabschlusses vierteljährig und zwar längstens bis zum 6. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats anher in Zurechnung zu bringen, was den obengenannten k. Rentämtern um so mehr hiemit in Erinnerung gebracht wird, als die unterfertigte k. Kreiskassa angewiesen ist, die in fraglicher Zurechnung säumigen k. Aemter der vorgesetzten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 6. April 1868.

Königliche Kreiskassa von Niederbayern.

Stengel. Gebhardt.

Fid. C. 1.

Bekanntmachung.

Die Errichtung des Freiherrlich von Closen'schen Familien-Fideikommisses betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. b. Kammerherr und Staatsrath Karl Freiherr von Closen zu Gern hat in seinem Testamente vom 11. September 1856 bestimmt, daß aus seinem Nachlasse ein Familien-Fideikommiß errichtet werde. Zu demselben sollen verwendet werden:

I. in dem Rentamtsbezirke Eggenfelden, und zwar in der

1) Steuergemeinde Gern

das Hofmarktschloß mit den Schloßökonomiegründen einschlüssig des Hochwimmergutes Pl. Nr. 50, 37, 38, 39, 41^{b}, 44^{a}, 45, $45\frac{1}{2}$, $49\frac{1}{2}$, 52, 69, 72^{a}, 72^{b}, 51^{a}, 51^{b}, 51^{c}, $51\frac{1}{2}$, 13^{a}, 13^{b}, 41^{a}, 42, 43, 44^{b}, 83, 89, 105, $119\frac{1}{2}$, $163\frac{1}{2}$, 178, $178\frac{1}{2}$, 182, 227^{a}, 227^{b}, 231, 236, 247, $247\frac{1}{2}$, 248, 249, $249\frac{1}{2}$, 250, 251, 256, 259^{a}, 259^{b}, 262^{a}, 262^{b}, 264, 268^{a}, 268^{b}, 269, 270, 272^{a}, 277^{b}, 275, 279, 280, 284, 286^{a}, 286^{b}, 289, 290, 291, 292, 292^{b}, 292^{c}, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 300^{a}, 300^{b}, 301, 302^{a}, 302^{b}, 303, 305, 312, 313, 317^{a}, 317^{b}, 106^{a}, 106^{b}, 150, 162^{a}, 162^{b}, 163, 169, 170, 171, 228, 253, 254, 255, 257, 258, 260, 263, 282, 304, 306, 309, 328^{a}, 328^{b}, 334^{a}, 334^{b}, $334\frac{1}{2}^{a}$, $334\frac{1}{2}^{b}$, 277, 285, 101, 102, 173, 175^{a}, 175^{b}, 180, 181, 310, 32, 33, 283, 271, 273^{a}, 273^{b}, 274, 381, 382, 383, 413, $72\frac{1}{2}$, 316, $46\frac{1}{2}^{a}$, $46\frac{1}{2}^{b}$, 403, 404^{a}, 404^{b}, 406, 407, 408, 409^{a}, 409^{b}, 410, 411, 412, 414, 415, 418, 98, 107^{a}, 107^{b}, 131, 132^{a}, 132^{b}, 154, 155^{a}, 155^{b}, 203, 222, 223, 224, 229, 230, 233, 315, 326^{a}, 326^{b}, 335, 183, 204, $204\frac{1}{2}$, 184, $164\frac{3}{4}$, $91\frac{1}{2}$, $287\frac{1}{2}$, $322\frac{1}{2}$, $323\frac{1}{2}$, 53, 54^{a}, 54^{b}, $54\frac{1}{2}^{a}$, $54\frac{1}{2}^{b}$, 151^{a}, 151^{b}, 152, 153, 174, 176, 177, 240, 241, 252^{a}, 252^{b}, 261^{a}, 261^{b}, 265, 266, 308, 332, 333^{a}, 336, 337, 338, 333^{b}, 136^{a},

136b, 331a, 331 1/2a, 242, 416 1/2, 318, 320 1/2, 226 1/2, 324, 329 1/3, 91, 184 1/5, 184 1/6, 184 1/10, 287, 322. 323, 276, 278, 147 1/3, 147 1/5, 237, 238a, 238b, 148a, 148b, 149 1/2a, 149 1/2b, 34a, 34b;

der Taschnerhof mit den Pl. Nr. 357, 358, 359, 360, 363, 364, 365b, 365a, 366, 367, 368, 368 1/2, 369, 371, 370, 370 1/2, 371 1/2, 372, 372 1/2 373, 374;

unsteuerbare Gegenstände mit den Pl. Nr. 85, 311, 366 1/2, 408 1/2, 287 1/2;

Fischerei- und Streurechte unter den Pl. Nr. 179 1/2, 86 1/2, 281;

2) Steuergemeinde Gangkofen:

das Wohnhaus, Jungbräuhaus nebst realer Bräugerechtsame, Sudhaus mit Märzenkeller und Stadel, Försterhaus und Grundstücke Pl. Nr. 3a, 3b, 82, 82 1/2a, 82 1/2b, 82 1/3, 588a, 588b, 588c, 594, 595, 77, 650, 651, 718;

3) Steuergemeinde Hammersbach:

die Waldungen mit den Pl. Nr. 327, 970, 1020,

das Fischerei- und Streurecht unter Pl. Nr. 1115 1/3 und 1238 1/2;

4) Steuergemeinde Hulbsessen:

das Gerholz Pl. Nr. 2183;

5) Steuergemeinde Langeneck:

das Kaltenberger- oder Einfelbholz Pl. Nr. 573;

6) Steuergemeinde Lohbruck:

das Wohnhaus auf dem sogenannten Ritzenöderhofe mit den Pl. Nr. 453, 454, 455, 457a, 457b, 458, 468, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 471, 469;

7) Steuergemeinde Malling:

die Grundstücke mit den Pl. Nr. 960, 1092, 1093, 1139a. 1139b, 1153a, 1153b, 1153c, 1174, 1074, 1183 1/2, 969, 959, 962;

8) Steuergemeinde Peterskirchen I.:

die Grundstücke mit den Pl. Nr. 804, 805a, 805b

9) Steuergemeinde Wolfseck:

der Haßlingerweiher Pl. Nr. 1400.

II. In dem Rentamtsbezirke Mühldorf:

Steuergemeinde Roßbach:

das Schloßgut Helsberg mit den Pl. Nr. 1184a 1184 1/2, 1206, 1184b, 1185, 1186, 1192

mit den walzenden Besitzungen Pl. Nr. 1192 1/2 1194, 1195, 1196, 1207, 1208, 1210 1216, 1217, 1218, 1219, 1241, 1248 1250, 1252, 1266, 1267, 1268, 1269 1386a, 1386b.

III. In dem Rentamtsbezirke Vilsbiburg:

1) Steuergemeinde Dirnach:

die Ginbelwiesen Pl. Nr. 1789a, 1789b;

2) Steuergemeinde Hellsbrunn:

die Waldungen und Wiese Pl. Nr. 741, 3611 3654, 3656, 3657 1/12;

3) Steuergemeinde Rampoldstetten:

die Pl. Nr. 2044, 2044 1/2, 2044 1/3, 2044 1/4 2044 1/5, 2044 1/6, 2044 1/7, 2044 1/8 2044 1/9, 2044 1/10, 2044 1/11, 2044 1/12 2044 1/13;

das Trembachholz, Waldung.

IV. In dem Rentamtsbezirke Landau:

Steuergemeinde Aufhausen:

das Wohnhaus und Stallung Pl. Nr. 31.

Gemäß § 26 der Beilage VII. zur Verfassungs Urkunde wird denjenigen, welche hinsichtlich dieses zum Fideikommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, zu deren Angabe bei dem unterfertigten Gerichtshofe ein präklusiver Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Verstreichung dieses Termines das obenbezeichnete Vermögen als ein Familien

ideikommiß würde immatrikulirt werden, folglich die-
lben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich
icht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Ver-
ögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des
Schuldners oder in dessen Ermangelung an die Früchte
es Fideikommisses zu halten berechtigt sein sollen,
nd selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie
enjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb
es gedachten Termines gemeldet haben.

Paßau, den 7. Dezember 1867.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(3c) Mennacher, Sekr.

---

ad Num. 1609.

ie Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem damit verbundenen Subrektorate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers er-
ledigte III. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit dem
amit verbundenen Subrektorate an der lateinischen
Schule daselbst wird mit einem Bezuge von 1150 fl.
9 1/2 kr. ausgeschrieben.

Vom neuen III. Pfarrer ist ein Onuskapital
on 16 fl. 6 kr. in drei Absitzfristen zu 5 fl. 22 kr.
einzuzahlen.

Schließlich wird bemerkt, daß nur solche Bewerber um die erledigten beiden Stellen auftreten können, welche zugleich auch die erforderliche Prüfung für das Studienlehramt bestanden haben.

Ansbach, den 2. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 28. März 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Plattling, k. Bezirksamts Deggendorf, dem Priester Joh. Vinzenz Thumer, Pfarrer und Distrikts Schulinspektor in Erbendorf, k. Bezirksamts Kemnath, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. März 1868 wurde der von dem Collegiatstifte bei Unserer lieben Frau zur alten Kapelle in Regensburg für den Priester Ludwig Scharf, Chorvikar daselbst, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Eining, k. Bezirksamts Kelheim, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 29.

№ 26. Landshut, Mittwoch den 8. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

295.

Bekanntmachung.

Regner Anton, Spängler in Furth, gegen Bräu Anton, Bauerssohn von Vorderbuchberg, wegen Forderung betreffend.

In rubrizirter Streitsache steht nach Dekret vom Heutigen Termin zur Ableistung des Reinigungs-Eides

auf Dienstag den 2. Juni l. Js.

Vormittags 11 Uhr

im Zimmer Nr. 2/II dahier an, wobei der Beklagte Anton Bräu, Bauerssohn von Vorderbuchberg, zur Zeit unbekannt wo? abwesend, um so gewisser persönlich zu erscheinen und diesen Eid rechtsförmlich abzuleisten hat, widrigenfalls der fragliche Eid als von ihm verweigert gelten würde.

Am 7. März 1868.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

Paur.

(3b) Sommer.

296

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle Jakob Bergmann aus Traunstein das ihm vom dortigen Bezirksamte im Jahre 1864 ausgestellte Arbeitsbuch am 27. d. Mts. auf dem Wege von Paßau nach Vilshofen verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 28. März 1868.

Königliches Bezirksamt Vilshofen.

Gossinger.

297.

Ediktalladung.

Pellkofer c. Fischer wegen Vaterschaft und Alimenten betr.

Als Officialanwalt der Inwohnerstochter Maria Pellkofer von Altenbuch hat der kgl. Advokat Hübner in Landau Klage gegen den Bauerssohn Georg Fischer von Altenbuch wegen Vaterschaft und Alimenten angemeldet. Bei der Unbekanntheit des Aufenthaltsortes des Beklagten wird auf klägerischen Protokollar-Antrag vom 28. vor. Mts. in bezeichneter Sache neuerdings Tagsfahrt zum Sühneversuche, eventuell zur Verhandlung der Sache auf

Donnerstag den 18. Juni h. Js.
Vormittags 8 Uhr

dahier anberaumt, wobei sich die Streitstheile bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten einzufinden haben. —

Zugleich wird Beklagter beauftragt, bis dahin einen Insinuations-Mandatar im hiesigen Gerichtsbezirke aufzustellen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeschlagen und als richtig zugestellt erachtet würden.

Am 1. April 1868.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer.

298.

Bekanntmachung.

Fendl c. Wagner wegen Forderung betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 30. Mai h. Js.
Mittags 12 Uhr

das Anwesen des Söldners Joseph Wagner von Steinachern Hs.-Nr. 22 $^{1}/_{2}$, bestehend aus den Gebäuden und inhaltlich des Hypothekenbuchs aus 33,23 Tgw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Siegersdorf, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, belastet zum kgl. Rentamt mit 1 fl. 21 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum, 12 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 3 fl. 57 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 52 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, und werth nach notarieller Schätzung vom 28. d. Mts. — 3061 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Steinachern und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsextrakt, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 30. März 1868.

Der k. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

299.

Bekanntmachung.

Wörner c. Sandl p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 29. Mai 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Gütlerin Franziska Sandl zu Kelheim, bestehend:

A. Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 417ª Wohnhaus mit Stall, Stadel, Hofraum zu 0,03 Tgw.,

Hs.-Nr. 287,

Gemeinderecht zu $^{1}/_{1}$ Antheil,

Garten, Aecker, Oedungen, Krautgarten, zusammen 6,18 Tgw.;

B. Steuergemeinde Neukelheim:

Acker zu 0,32 Tgw.,

belastet mit 2 fl. 8 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1498 fl.

Mir unbekannte Personen haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 23. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

300

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt gegen Hartl p. deb. hyp.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Montag den 20. April 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

in der Behausung der Gütlerswittwe Creszenz Hartl von Sausthal deren Anwesen Besitz-Nr. $^{1}/_{3}$ in Sausthal, bestehend in:

Pl.-Nr. 555 $^{1}/_{2}$ b Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Grasgarten zu 0,06 Tgw.;

ferner in Aeckern, Oedungen und einem ergiebigen Steinbruche, zusammen zu 5,44 Tgw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2100 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Strichstermine bekannt geben.

Kelheim, am 30. März 1868.

J. Stabler, k. Notar.

301.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Donnerstag den 4. Juni h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Beklagten zu Lengthal das Anwesen der ledigen Söldenbesitzerin Katharina Sämmer Hs. Nr. 2 daselbst, bestehend aus den Gebäuden und 19,09 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 2390 fl. und belastet mit 1 fl. 10 kr. 6 hl. Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 2 fl. 27 kr. 6 hl. Bodenzins öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 15. Juni h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wohnhause der Beklagten und zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, statt.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß nur zahlungsfähige Personen an der Versteigerung sich betheiligen können und daß solche Kaufsliebhaber, welche mir nicht bekannt sind, sich über Identität und Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen.

Dingolfing, den 2. April 1868.

Fr. Xav. Sägmeister, k. Notar.

302.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Stadtgerichts Passau versteigere ich Unterzeichneter in der Sache Baierl gegen Kurz wegen Hypothekzinsen das Wohnhaus der Fischersehelente Johann und Juliana Kurz, Nr. 107 zu

Ilzstadt-Passau, sammt Höfl zu 0,03 Tagwerk. Zur ersten Versteigerung dieses Hauses setze ich

auf Freitag den 15. Mai 1868

Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei zu Passau Tag an, und bemerke, daß diese Versteigerung nach § 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 vorgenommen wird, und hiebei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth von dem Meistgebot erreicht wird.

Sollten bei dieser Versteigerung keine entsprechenden Angebote gemacht werden, so beraume ich zur zweiten Versteigerung auf

Freitag den 29. Mai 1868

Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier Tag an, und bemerke, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, welcher 800 fl. beträgt, erfolgt.

Steigerer haben sich über Namen, Stand und Wohnort geeignet auszuweisen, desgleichen auch über ihre Zahlungsfähigkeit.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerurg selbst bekannt gegeben.

Passau, am 2. April 1868.

Martin, k. Notar.

303.

Anwesensverkauf.

Feyerer gegen Würrbauer p. d.

Im gerichtlichen Auftrage vom 2. März l. Js. versteigere ich am

Freitag den 15. Mai l. Js.

Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung der Peter und Katharina Würbauer'schen Eheleute zu Hänghub, Gemeinde Peterskirchen, deren auf 3,491 fl. 30 kr. geschätztes Anwesen Haus Nr. 24 dortselbst zu 20,81 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer zu 2 fl. 35,53 kr., Haussteuer von 9 fl. 30 kr., dann 10 fl. 36 kr. 5 hl. Bodenzins aus 265 fl. 5 kr. 1 hl. Kapital, sowie mit 5000 fl. Hypotheken, 100 fl. Caution und Unterschlufsrechten.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle v. J. 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird; andernfalls findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 4. Juni l. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

in der schuldner'schen Behausung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuch und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 1. April 1868.

Der königliche Notar:

Wintrich.

304.

Bekanntmachung.

Rentamt Mitterfels gegen Schütz wegen Abgaben-Rückständen betr

In Folge neuerlicher gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 29. April l. Js.

Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Barbara Schütz von Haunsbach Haus Nr. 191 be

Steuergemeinde Wiesenfelden, bestehend aus den Gebäuden und 34,78 Tagw. Grundbesitz in der schuldnerschen Behausung zu Haunsbach, wobei der Zuschlag als bei der zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ad 4571 fl. erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 27. September v. Js. im Kreisamtsblatt Beilage Nr. 83, in der süddeutschen Presse Beilage zu Nr. 10, in der Passauer Zeitung Nr. 283 und im Bogner Amtsblatt Nr. 34 bezogen.

Mitterfels, den 31. März 1868.

Der k. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

305.

Bekanntmachung.

Mulzer gegen Seilmayer wegen Zinsenforderung betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Montag den 20. April 1868

Früh 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Elisabetha Seilmayer dahier Hs. Nr. 209, bestehend in der Steuergemeinde Kelheim in

Pl.-Nr. 127ᵃ Wohnhaus mit Hofraum zu 0,05 Tgw.,
Pl.-Nr. 127ᵇ Garten zu 0,03 Tagw.,
Gemeinderecht zu einem Antheile.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2680 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungs-Urkunde liegen auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termi[ne] bekannt geben.

Kelheim, am 2. April 1868.

J. Stabler, k. Notar.

306.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich [am]

Dienstag den 21. April 1868

Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Hofwirth[s]anwesen Hs.-Nr. 74 zu Kelheim, bestehend

Pl.-Nr. 287ᵃ Wohnhaus, Stall, Schupfe, Hofra[um] zu 0,31 Tgw.,
Pl.-Nr. 287ᵇ Garten zu 0,02 Tgw.,
Pl.-Nr. 287 $^1/_2$ Garten zu 0,09 Tgw.,
reale Tafern-Gerechtsame und Gemeinderecht [zu] einem Antheile.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den ei[n]schlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt [bei] dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschl[ag] ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 7200 [fl.]

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ih[re] Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Z[u]rückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtkanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termi[ne] bekannt geben.

Kelheim, am 2. April 1868.

J. Stabler, k. Notar.

307.

Bekanntmachung.

Sparkasse Eggenfelden c. Auer Anna p. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 6./11. d. M[ts.] versteigere ich am

Donnerstag den 16. April l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

in der schuldnerischen Behausung Haus Nr. 17 in Deingrub, Gemeinde Obertrennbach, das der Anna Auer gehörige, auf 11,453 fl. 36 kr. geschätzte Anwesen dortselbst zu 82,72 Tagw., welches nach rentämtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 10 fl. 4,89 kr., einfachen Haussteuer von 14,70 kr., dann 34 fl. 21 kr. 7 hl. Bodenzins aus 859 fl. 8 kr. 2 hl. Capital und nach Hypothekenbuchsextrakt mit 9512 fl. Hypothekkapitalien, 800 fl. Caution, einer Ausfertigung, taxirt auf 25 fl. und einem Unterschlufsrechte im Anschlage von 4 fl. jährlich belastet ist.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte diese Versteigerung erfolglos bleiben, so findet die zweite am

Donnerstag den 7. Mai l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, sowie Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 14. Februar 1868.

Der k. Notar:

(2b) Wintrich.

308.

Bekanntmachung.

Invalidenfond gegen Eimbeck p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 25. April 1868

Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Eimbeckhof Haus Nr. 5 zu Itzenau, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- u. Oekonomiegebäuden u. Hofraum	zu 0,56	Tgw.
Gras- und Baumgarten . . .	zu 11,14	"
Aeckern	" 65,74	"
Wiesen	" 21,86	"
Waldung	" 66,23	"

darunter ca. 11 Tagwerk schweres schlagbares Holz, das übrige größtentheils Jungholz rc., im Gesammtschätzungswerthe von 26,278 fl.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges., dann §§ 98 und folgd. der Proz.-Novelle von 1837, und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Grundsteuer-Kataster-Auszüge, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Ausweis liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 27. Februar 1868.

Der kgl. Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

309.

Bekanntmachung.

Friedrich gegen Frankenberger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 15. April 1868

Vormittags 10—12 Uhr

wiederholt im Nebenzimmer des Grahmüller'schen Gasthauses zu Hartkirchen das Binderanwesen Hs.-Nr. 3 dortselbst, bestehend aus:

a. Wohnhaus mit Werkstätte, Stadel mit Stallung, Schupfe, Garten, Aecker und Wiesen in einem Gesammtflächeninhalte von 11,50 Tagw. in der Steuergemeinde Hartkirchen, geschätzt auf 4105 fl.,
b. der radizirten Bindergerechtsame, geschätzt auf 50 fl.

Die Bestandtheile unter Lit. a. und b. kommen gesondert

Erstere von 10—11 Uhr

Letztere von 11—12 Uhr

zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 24. März 1868.

Der kgl. Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

310.

Bekanntmachung.

Rydburg Kloster gegen Wittenzellner Franz und Walburga wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Dienstag den 12. Mai l. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Dienstag den 26. Mai l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Schwimmbach das Anwesen Haus-Nr. 1/14 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Grundbesitze von 22,20 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 2398 fl.

Bemerkt wird, daß bei der erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, während bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, dann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 3. März 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

311.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Bachmaier Stephan und Theres p. deb.

Im rubrizirten Betreffe habe ich zur Vornahme der drittmaligen Versteigerung des Anwesens Haus-Nr. 6 in Straßkirchen Tagsfahrt auf

Donnerstag den 23. April l. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthofes zur Post in Straßkirchen anberaumt, wobei dasselbe in drei Partien zum Aufwurfe kommt, und umfaßt:

I. Partie: Gebäulichkeiten mit 13,24 Tgw. Grund, dann dem Gemeinderechte mit einem Schätzungswerthe von 3161 fl. 42 kr.;
II. 6,66 Tagwerk Grundstücke, gewerthet auf 1484 fl. 48 kr.;
III. Plan Nr. 586 zu 2,30 Tagwerk mit einem Schätzungswerthe von 460 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug,

mann Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 23. März 1868.

3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

312.

Bekanntmachung

Altmann Isidor, Elise, Martin und Schuster gegen Altmann Joseph p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 2. Mai 1868

Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses in Malching den Patzlhof des Joseph Altmann Hs.-Nr. 103 in Reith, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,46 Tgw.
Gras- und Baumgarten zu	4,17 "
Aecker zu	50,91 "
Wiesen zu	6,85 "
Waldung zu	22,20 "

theilweise als Acker- und Wiesgrund kultivirt, das Uebrige Jungholz, im Gesammtschätzungswerthe von 20,876 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges. und §§ 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster-Auszüge, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Verhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 11. März 1868.

Der königliche Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

313.

Bekanntmachung.

Heininger c. Kronberger pct. camb.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 28. Mai h. Js.

und wenn diese Tagsfahrt erfolglos bleiben sollte, am

Donnerstag den 18. Juni h. Js.

jedesmal von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Irlbach das Juliana Kronberger'sche Anwesen Hs.-Nr. 31 dortselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. 106, nebst Hofraum zu 22 Dezim., dem Garten Pl.-Nr. $106^1/_2$, zu 25 Dezim., den Grundstücken Pl.-Nr. $1266^1/_2$ a u. b, $1269^1/_2$ und 1162 mit zusammen 5 Tagw. 38 Dez., endlich dem Gemeinderechte zu $^1/_8$ Nutzantheil, im Wege der Zwangsversteigerung und erfolgt am ersten Termine der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis von 1775 fl. erreicht wird, am zweiten Termine aber ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis. Hiebei richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, haben sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von $19^7/_{10}$ kr., in einem Haussteuersimplum von 14 kr. 3 hl., einem Gefällsbodenzinse zum Staate mit 42 kr. 2 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 1 fl. 3 kr., und können die Besitz- und Belastungsverhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 9. März 1868.

(2b) Jos. Hingerl, k. Notar.

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 29.

Mittwoch, den 8. April 1868.

Verzeichniß

über die vom k. Landgestüte resp. von den betreff nden Approbations-Commissionen für die Beschäl-Periode 1868 im Regierungsbezirke Niederbayern licenzirten Privatbeschälhengste.

(Dauer der Erlaubniß vom 1. Februar bis inclus. 15. Juli 1868.)

Bezahlte Approbationsgebühr per Pferd 5 fl.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-amt.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes erhalten hat
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Faust	Zoll	
1	Buchner Michael	Eglsöder von Eglsöd.	Eggenfelden	Hellbraun	Stern, vorn links einwärts an Krone, hint. links bis z. Kölhe weiß	6	16	3	bei seiner Behausung.
2	Derselbe	dto.	dto.	Rapp	Blümchen, Schnippe, hinten links an der Ferse weiß	4	16	—	dto.
3	Diem Stephan	Heft	dto.	dto.	Stern, hinten links gefesselt und rechts bekrönt	6	16	2	bei sein. Behaus. u. bei Jak Aigner Sigl zu Bruning
4	Dirnberger Valentin	Niedernkirchen	dto.	Rothfuchs	schmale Bläße, hinten links gestiefelt und rechts gefesselt	4	16	—	bei seiner Behausung.
5	Nähmaier Andreas	Neuhofen	Pfarrkirchen	Dunkelbraun	hinten links geköthet	10	17	—	bei seiner Behausung und bein Bauer Christlmaier in Holzham k. Bezirksamts Eggenfelden.
6	Matzinger Sebastian	Matzing	Eggenfelden	Grauschimmel	ohne	7	16	1	bei seiner Behausung.
7	Kobler Joseph	Fraunhofen	dto.	Kastan.-braun	ohne	7	16	2	dto.
8	Aberer Martin	Hochholding	dto.	Hellbraun	ohne	12	17	—	dto.
9	Derselbe	dto.	dto.	Grauschimmel	ohne	7	16	1	dto.
10	Mosburner Lorenz	Thalkofen	Vilsbiburg	Dunkelbraun	Stern, hinten links gefesselt	11	16	—	dto.
11	Wöcherl Lorenz	Diepoltskirchen	Eggenfelden	dto.	Bläße und Schnippe, der rechte Hinterfuß geköthet	7	16	—	dto.
12	Wimmer Johann	Mitterhausen	dto.	Hellbraun	weiß eingestoßene Haare auf der Stirn	5	16	—	dto.
13	Hundsberger Johann	Elling	dto.	Rothfuchs	schmale Bläße, hinten rechts geköthet	4	16	2	dto.
14	Ellsberger Magdalena	Reuth	Dingolfing	Rapp	hinten links bekrönt	9	15	3	dto.
15	Müller Georg	Unterstadt	Eggenfelden	Dunkelbraun	ohne	4	17	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
16	Attenberger Franz	Neuhofen	Pfarrkirchen	Dunkelbraun	ohne	7	16	—	bei seiner Behausung.
17	Regirt Martin	Miesing	Eggenfelden	dto.	ohne	5	16	—	dto.
18	Vilsmaier Franz	Linden	dto.	Rapp	Bläße, hinten links innen bekrönt	5	16	—	dto.
19	Derselbe	dto.	dto.	Rothschimmel	ohne	8	15	2	dto.
20	Binderberger Lorenz	Schalldorf	Pfarrkirchen	Hellfuchs	Bläße, hinten rechts halbgestiefelt, hinten links gefesselt	6	15	3	dto.
21	Anzengruber Philipp	Peterskirchen	Eggenfelden	Rothschimmel	ohne	6	16	2	dto.
22	Maier Jakob	Aufhausen	Landau	Kastan.-braun	hinten links geköthet	4	17	—	dto.
23	Aigner Lorenz	Monthal	Eggenfelden	Hellfuchs	breite Bäße	4	15	—	dto.
24	Girl Georg	Hebertsfelden	dto.	Rapp	Blümchen	7	16	—	dto.
25	Derselbe	dto.	dto.	Kastan.-braun	Sternchen	5	16	—	dto.
26	Unterbauer Michael	Wetzlhof	dto.	dto.	ohne	4	16	1	dto.
27	Reff Lorenz	Wurmannsquick	dto.	Hellbraun	verlängerten Stern	13	16	—	dto.
28	Bittersberger Johann	Mitterskirchen	dto.	dto.	Sternchen, der linke Hinterfuß am Ballen weiß	5	16	2	dto.
29	Rembart Melchior	Christingsreuth	Griesbach	Apfelschimmel	Bläße, beide Hinterfüße gestiefelt	8	16	1	dto.
30	Derselbe	dto.	dto.	Rapp	Blümchen, der rechte hintere Fuß bis zur Krone weiß und schwarz gedupft	7	16	1	dto.
31	Jungmaier Michael	Schwaim	dto.	Schwarzschimmel	Stern	4	16	—	dto.
32	Ortner Johann	Tettenham	dto.	Dunkelbraun	Stern, der rechte Hinterfuß an der Fessel, der linke Hinterfuß an der Krone weiß	5	16	—	dto.
33	Priermaier Lorenz	Pottenham	dto.	dto.	ohne	4	16	2	dto.
34	Kletzl Georg	Münchham	Pfarrkirchen	Grauschimmel	ohne	5	16	—	dto.
35	Wöcherl Anton	Hasltham	Eggenfelden	Rapp	Stern, der hintere rechte Fuß an der Fessel weiß	6	16	—	dto.
36	Buchner Joseph	Untergras	dto.	Kastan.-braun	der hintere linke Fuß an der Köthe weiß u. schwarz gedupft	4	16	2	dto.
37	Altmaier Joseph	Asenham	Griesbach	Grauschimmel	ohne	5	16	1	dto.
38	Geisberger Joseph	Taubenhub	dto.	Hellbraun	Stern u. Schnippe, beide Hinterf. bis zur Fessel weiß	5	16	3	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zuname des Pferdeeigenthümers	Wohnort	Bezirksamt	Beschreibung des Hengstes. Farbe	Abzeichen	Alter	Maaß Faust	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
39	Fuchs Michael	Würding	Griesbach	Hellfuchs	Blümchen	4	16	1	bei seiner Behausung.
40	Kumpfmüller Ben.	Sct. Georgen	dto.	Kastan.-braun	ohne	4	16	1	dto.
41	Roßmadl Joseph	Unterschwärzenbach	dto.	Hellbraun	abgesetzte Bläße und Schnippe, der hintere linke Fuß bis zur Fessel weiß	8	15	3	dto.
42	Niedermaier Georg	Heinriching	dto.	Kastan.-braun	ohne	4	16	1	dto.
43	Schmidt Johann	Aigen	dto.	Hellbraun	breite Bläße, beide linke Füße halb gestiefelt und schwarz gedupft	4	16	—	dto.
44	Lehner Joseph	Asenham	dto.	dto.	Stern, der hintere linke Fuß am Ballen weiß und bis zur Kothe grau	8	16	—	bei seiner Beh. u. theilweise beim Wirth i. Baumgarten.
45	Schmiedhuber Jos.	Landersham	dto.	Dunkelbraun	ohne	7	15	2	bei seiner Behausung.
46	Schachtner Andreas	Heubach	Paßau	Kupferfuchs	Stern	6	16	—	die k. Bezirksämter Wegscheid und Grafenau, k. Ldgr. Paßau I und beim Hopfingerbauer in Aicha.
47	Engl Thomas	Niederham	Griesbach	Hellbraun	ohne	4	16	2	bei seiner Behausung.
48	Heinzl Ludwig	Unterfimbach	Paßau	Dunkelbraun	Stern, beide Hinterfüße halb gestiefelt	4	16	—	dto.
49	Birndorfer Franz	Singham	Griesbach	Kastan.-braun	ohne	4	16	—	dto.
50	Winklhofer Lorenz	Oberindling	dto.	Dunkelbraun	Stern, hinten rechts gefesselt und hinten links bekrönt	5	16	—	dto.
51	Butz Joseph	Leuthen	dto.	Hellbraun	Sternchen	4	16	—	dto.
52	Halhuber Lorenz	Greiling	dto.	Dunkelbraun	breite Bläße, vorn l. gefesselt, beide Hinterf. halb gestiefelt	3	16	1	im Wirthshause zu Raindinq.
53	Frankenberger Joh.	Gerau	dto.	dto.	ohne	4	16	1	bei seiner Behausung.
54	Lindinger Isidor	Niederindling	dto.	dto.	der linke Vorderfuß bekrönt	6	16	—	dto.
55	Hölzl Franz	Baierbach	dto.	dto.	Stern und Schnippe, beide Hinterfüße gefesselt und schwarz gedupft	4	16	2	kgl. Bezirksamt Wegscheid.
56	Maier Martin.	Schwertling	dto.	Dunkelfuchs	breite Bläße	4	16	1	bei seiner Behausung.
57	Kronner Joseph	March	Regen	Dunkelbraun	Stern	9	16	—	die k. Landgerichte Regen, Viechtach und Mitterfels.
58	Ritz Michael	Frathau	Viechtach	dto.	Stern, beide Hinterfüße gefesselt	7	17	—	die k. Bezirksämter Regen, Viechtach und Kötzting.
59	Wagner Johann	Arbing	Paßau	Lehmfuchs	ohne	6	16	—	bei seiner Behausung, dann die kgl. Bezirksämter Wegscheid, Grafenau und Wolfstein.
60	Derselbe	dto.	dto.	Kastan.-braun	ohne	7	16	—	dto.
61	Weileder Georg	Berg	Landau	Honigschimmel	Stern	8	16	3	bei seiner Behausung.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
62	Pleintinger Xaver	Hirnstorf	Landau	Hell-braun	ohne	4	16	—	bei seiner Behausung.
63	Sommereier Peter	Unterthal-bach	Griesbach	Rapp	abgesetzte Bläße und Schnippe, hinten links gefesselt, hinten rechts bekrönt	6	16	—	dto.
64	Stauber Franz	Kohlsdorf	Eggen-felden	stichelhariger Hellfuchs	breite Bläße, Unterlippe weiß, beide Hinterfüße halb gestiefelt	5	16	—	dto.
65	Bauer Joseph	Unterhörbach	Griesbach	Roth-schimmel	schmale Bläße	6	16	—	dto.
66	Pichler Joseph	Ernstorf	Eggen-felden	Dunkel-braun	Blümchen	5	16	—	dto.
67	Räuscher Andrä	Indersbach	Pfarr-kirchen	Kastan.-braun	Stern	7	15	2	dto.
68	Knödl Simon	Eggersdorf	Eggen-felden	Dunkel-braun	Vorn rechts bekrönt, hinten rechts gefesselt u. schwarz geb.	7	15	2	dto.
69	Bauer Johann	Unteriglbach	Vilshofen	Hell-braun	Stern	8	15	3	dto.
70	Brunner Jakob	Rohrbach	Landau	Schweiß-fuchs	Bläße, Unterlippe weiß, der hint. linke Fuß ausw. bekr.	6	15	3	dto.
71	Baumgartner Sim.	Galgweis	Vilshofen	Dunkel-braun	ohne	4	16	—	dto.
72	Gröll Nepomuk	Zainach	dto.	dto.	Blümchen	5	16	—	dto.
73	Ritz Michael	Frathau	Viechtach	Schwarz-braun	Stern	4	16	—	die k. Bezirksämter Regen, Viechtach, Kötzting u. Bogen
74	Sinzinger Simon	Sandbach	Paßau	Lehm-fuchs	Bläße, Unterlippe weiß, der vordere linke Fuß halb, beide Hinterfüße ganz gestiefelt	4	15	2	bei seiner Behausung beim Wirth in Rainding, k. Bezirksamts Griesbach.
75	Groll Anton	Pilling	Strau-bing	Kastan.-braun	Stern und Schnippe, der vordere rechte Fuß bekrönt, derselbe linke gefesselt	5	15	3	bei seiner Behausung.
76	Brunner Xaver	Ettenkofen	Dingol-fing	dto.	Stern	5	15	2	dto.
77	Voitl Baptist	Rotham	Strau-bing	Rapp	Sternchen	4	15	2	dto.
78	Nüßlbeck Michael	Bergkam	dto.	Hell-braun	Spitzstern	12	15	1	dto.
79	Hafner Michael	Butzenhofen	dto.	dto.	Stern, hinten links am Ballen weiß	6	15	2	dto.
80	Bründl Joseph	Fruhstorf	dto.	Rapp	Stern	4	16	3	bei seiner Behaus. u. kgl. Landgerichte Wörth
81	Hausladen Georg	Au	Bogen	Grau-schimmel	ohne	5	15	1	k. Landgericht Mitterfels.
82	Birchl Joseph	Niederwink-ling	dto.	Kohlfuchs	ohne	6	15	2	bei seiner Behausung.
83	Stegbauer Ignaz	Löhnach	dto.	Kastan.-braun	Stern	7	16	1	dto.
84	Sträußl Joseph	Offenberg	Deggen-dorf	dto.	ohne	6	15	2	bei Joseph Schwarzmüller, Bauer in Hofstetten, k. Bezirksamts Bogen.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes.					An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
				Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß		
							Faust	Zoll	
85	Sollinger Peter	Bogen	Bogen	Kastan.-braun	Blümchen, der hintere linke Fuß gefesselt	6	16	1	bei seiner Behausung.
86	Füßl Maria	Ditting	Dingolfing	Hellbraun	Stern und Schnippe	5	15	2	dto.
87	Buchner Jakob	Hankofen	Straubing	Schwarzbraun	der hintere linke Fuß gefesselt und der hintere rechte Fuß an der Krone weiß	11	15	2	bei seiner Behausung und beim Wirth in Hailing.
88	Rothammer Michael	Rotham	dto.	Kastan.-braun	Stern	13	16	2	bei seiner Behausung.
89	Staudinger Mathias	Lenzing	Bogen	Fliegenschimmel	ohne	8	16	—	dto.
90	Lehminger Clement	Eschlkam	Kötzting	Dunkelkast.-br.	schmale Blässe, der hintere linke Fuß an der Krone weiß	7	16	—	k. Bezirksamt Kötzting.
91	Vogl Franz	Lehming	dto.	Schimmel	ohne	13	16	—	k. Bezirksämter Kötzting und Viechtach.
92	Derselbe	dto.	dto.	Dunkelkast.-br.	der hintere rechte Fuß einwärts am Ballen weiß	3	16	—	bei seiner Behausung.
93	Geier Joseph	Stallwang	Bogen	Apfelschimmel	Stern	4	15	3	k. Landgericht Mitterfels.
94	Freimuth Michael	Niederndorf	Kötzting	Schwarzschimmel	der hintere linke Fuß am Ballen weiß	8	16	—	k. Bezirksämter Kötzting, Regen und Viechtach.
95	Hirsch Simon	Altendorf	Mallersdorf	Kastan.-braun	Stern	9	15	3	bei seiner Behausung.
96	Obermaier Joseph	Oberholzen	Straubing	dto.	der vord. rechte Fuß bekrönt, beide Hinterfüße gefesselt	4	15	3	dto.
97	Stocker Johann	Schwarzenberg	Kötzting	Kastan.-braun	ohne	4	16	—	k. Bezirksamt Kötzting.
98	Enggruber Michael	Saam	Pfarrkirchen	Leberfuchs	Bläße und Schnippe, Unterlippe weiß, der vordere linke und hintere rechte Fuß bekrönt	5	16	—	bei seiner Behausung.
99	Mätzinger Sebastian	Matzing	Eggenfelden	Hellbraun	Stern, beide Hinterfüße gefesselt	4	16	—	dto.
100	Winterer Joseph	Osterthan	Vilsbiburg	Grauschimmel	Schnippe, der vordere linke Fuß halb, beide hintere Füße ganz gestiefelt	5	15	3	bei seiner Beh. und beim Wirth Sedlmair in Velden.
101	Buchner Jakob	Steinbach	Mallersdorf	Schwarzschimmel	der vordere rechte und beide Hinterfüße gefesselt	5	16	2	bei seiner Behausung.
102	Samberger Jakob	Müllersdorf	Vilsbiburg	Rapp	ohne	8	16	—	dto.
103	Bergmann Johann	Haindlfing	Dingolfing	Grauschimmel	ohne	8	15	3	dto.
104	Eichner Peter	Oberbachham	Vilsbiburg	Kastan.-braun	hinten links gefesselt und schwarz gedupft	4	15	1	dto.
105	Langmaier Johann	Vilslern	dto.	dto.	Stern	5	16	—	dto.
106	Hofstetter Simon	Holzhausen	dto.	Grauschimmel	ohne	3	15	2	dto.
107	Bleibrunner Joseph	Wendelskirchen	Dingolfing	Kupferfuchs	Bläße, beide Hinterfüße gefesselt	6	15	—	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirksamt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Faust	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
08	Nagl Anton	Münchsdorf	Landshut	Kastan.-braun	weiß eingestoßene Haare auf der Stirne	8	15	1	bei seiner Behausung und bei Paulus Brandlmaier, Wirth von Holzhausen, k. Bez.-Amts Vilsbiburg
09	Neumaier Lorenz	Freyling	dto.	dto.	Blümchen, der hintere linke Fuß bis zur Krone weiß und schwarz gedupft	3	16	—	bei seiner Behausung.
10	Buchner Johann	Vatersdorf	dto.	Grau-schimmel	Stern, beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	3	16	—	dto.
11	Sedlmaier Andreas	Lindkirchen	Rotten-burg	Gold-braun	halbmondförmigen Stern, hinten links gefesselt und schwarz gedupft	7	16	—	dto.
12	Huber Joseph	Degernbach	dto.	Schimmel	ohne	10	16	—	dto.
13	Geldinger Andreas	Eglberg	Vils-biburg	Rapp	der vordere rechte Fuß gefesselt, die übrigen drei halb gestiefelt u. schwarz gedupft	6	15	—	dto.
14	Faltermaier Philipp	Zeilbach	Kelheim	Roth-fuchs	breite Bläſſe, Unterlippe weiß, hinten rechts gefesselt	7	16	—	dto.
15	Wöcherl Andreas	Marklkofen	Dingol-fing	Rapp	abgesetzte Bläſſe, hint. links halb gestiefelt	8	16	—	dto.
16	Nagl Bartholom.	Holzhausen	Vils-biburg	Kastan.-braun	Stern, der vordere linke Fuß einwärts gefesselt, beide Hinterfüße gekothet und schwarz gedupft	6	16	—	bei seiner Behausung und bei Joh. Maierthaler, Stegħuber in Vaierbach
17	Vilhuber Georg	Wolferding	dto.	dto.	Stern, der hintere linke Fuß an der Krone weiß	8	15	3	bei seiner Behausung.
18	Weindl Joseph	Vilsöl	dto.	Schwarz-schimmel	ohne	6	15	3	dto.
19	Stör Anton	Babing	dto.	dto.	Stern	7	15	1	dto.
20	Hofer Franz	Kaltenberg	dto.	Lehm-braun	Stern u. Schnippe, der hint. rechte Fuß an der Krone weiß	9	16	—	dto.
21	Mauerer Johann	Wernsdorf	dto.	Kastan.-braun	Stern und Schnippe, beide Hinterfüße gefesselt	10	15	3	dto.
22	Ruland Michael	Waltendorf	Rotten-burg	Roth-fuchs	schmale Bläſſe u. Schnippe, der rechte Hinterf. halb gest.	4	15	2	dto.
23	Angermaier Mathias	Hackham	Vils-biburg	Dunkel-braun	verlangerter Stern u. Schnippe, Unterlippe weiß, beide Hinterfüße halb gestiefelt	9	15	2	dto.
24	Brandlmaier Martin	Schwellberg	Landshut	Rapp	schmale Bläſſe, der vordere linke Fuß bekront, der hintere rechte Fuß gefesselt und der hint. linke Fuß halb gestiefelt.	4	15	2	dto.
25	Krötzinger Joseph	Rottenburg	Rotten-burg	Kastan.-braun	ohne	5	16	—	dto.
26	Kirchhammer Sebastian	Neuhausen	dto.	dto.	ohne	4	16	—	dto.
27	Engelbrecht Sebastian	Zellbach	Vils-biburg	Fliegen-schimmel	ohne	9	15	3	dto.
28	Raſthofer Georg	Aufham	dto.	Kastan.-braun	der v. l. Fuß halb bekrönt, beide Hinterfüße beköthet	6	15	2	dto.
29	Hermannskirchner And.	Unterfimbach	dto.	Schweiß-fuchs	Bläſſe und Schnippe, Unterlippe weiß	12	15	2	dto.
30	Graßl Peter	Grünberg	Rotten-burg	Kastan.-braun	schmale Bläſſe, hinten links einwärts bekrönt	5	15	3	dto.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Fuß	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
131	Bichl Anton	Enghof	Landshut	Kastan.-braun	Blümchen, der linke Vorfuß gefesselt	7	16	—	bei seiner Behausung.
132	Neumaier Lorenz	Freiling	dto.	Dunkel-kast.-br.	Stern, hinten links gefesselt und schwarz gedupft	4	16	3	dto.
133	Kolb Johann	Höhenberg	dto.	stichelhäriger Kupferfuchs	breite Bläße, Unterlippe weiß, hinten rechts bekrönt, hinten links gefesselt	5	15	1	dto.
134	Simmerbauer Anton	Dessing	dto.	Kastan.-braun	Stern und Schnippe	9	16	—	dto.
135	Graffinger Simon	Boxau	Dingolfing	Lehmfuchs	schmale Bläße und Schnippe, hinten rechts gefesselt, hinten links gestiefelt	7	15	3	dto.
136	Spänner Sebastian	Brummerhof	dto.	Dunkel-kast.-br.	Stern, der linke Hinterfuß bekrönt	12	15	—	dto.
137	Obermaier Anton	Deubelsdorf	dto.	Schwarz-schimmel	Stern, hint. rechts bekrönt.	5	15	2	bei seiner Beh. u. bei Joh. Maier, Wirthschaftspächter in Burbach, dann bei Posthalter Rindl in Dingolfing.
138	Rumpfmüller Sebastian	Ruprechtsberg	Vilsbiburg	Dunkel-kast.-br.	abgesetzte Bläße, beide Hinfüße halb gestiefelt	5	16	—	bei seiner Behausung.
139	Münsterer Alois	Ergoldsbach	Rottenburg	Falbtieger	Stern	6	15	2	dto.
140	Bergmaier Mathias	Reichersdorf	Landshut	Mohrenkopf	beide Hinterfüße gelöthet	4	16	—	dto.
141	Bittersperger Johann	Mitterskirchen	Eggenfelden	Hell-braun	Stern, hint. links am Ballen weiß u. bis zur Köthe grau	8	16	—	dto.
142	Paulforstner Franz	Schalldorf	Rottenburg	Kastan.-braun	Stern u. Schnippe, der v. l. und hint. r. Fuß bekrönt	5	15	3	dto.
143	Wasner Joseph	Wasen	Griesbach	Hell-braun	abgesetzte Bläße u. Schnippe, hinten links gefesselt	8	15	3	dto.
144	Bliemel Andreas	Stumpfreuth	Rottenburg	Rapp	Stern	4	15	3	dto.
145	Striegl Joseph	Lutzenkirchen	Vilsbiburg	Kastan.-braun	Stern u. Schnippe, der v. r. Fuß bekr., beide Hinterf. gef.	8	15	1	dto.
146	Fuchs Egidius	Eisendorf	dto.	dto.	Bläße und Schnippe, der vordere linke Fuß gefesselt und beide Hinterfüße halb gestiefelt	10	16	2	dto.
147	Daffner Nikolaus	Eschlbach	Dingolfing	Rothfuchs	schmale Bläße	5	15	2	dto.
148	Hobmaier Johann	Rimbach	dto.	Kastan.-braun	schmale Bläße, Unterlippe weiß	5	16	1	dto.
149	Häring Wolfgang	Obermünchen	Rottenburg	Rapp	hinten links bekrönt und schwarz gedupft	7	16	—	dto.
150	Rottenwirrer Bartholom.	Attenhausen	Landshut	Schwarz-braun	Stern u. Schnippe, der vordere linke Fuß an der Ferse weiß u. schwarz ged.	8	16	—	dto.
151	Winner Mathias	Winn	dto.	Hell-braun	verl. Stern u. Schnipp., hint. links einwärts bekrönt	5	16	—	dto.
152	Nagl Anton	Münchsdorf	dto.	dto.	schmale Bläße	5	16	—	bei seiner Behausung und bei Jos. Sicherstetter Brandl von Bichl, k. Bezirksamts Vilsbiburg.
153	Neumaier Georg	Sandsbach	Rottenburg	Dunkel-kast.-br.	Stern, beide Hinterfüße gefesselt	6	16	—	bei seiner Behausung.

Nr. curr.	Vor- u. Zu-Name des Pferdeeigenthümers.	Wohnort.	Bezirks-amt.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Abzeichen.	Alter.	Maaß Fauſt	Maaß Zoll	An welchem Ort der Eigenthümer die Erlaubniß zur Ausübung des Privatbeschälgeschäfts erhalten hat.
154	Langwieser Jakob	Reitersbach	Rottenburg	Rapp	Stern, hinten rechts einwärts bekrönt	5	15	2	bei seiner Behausung.
155	Wöcherl Lorenz	Haslthan	Eggenfelden	Hellbraun	ohne	4	16	—	dto.
156	Obergauinger Dionis	Buch, Gem. Bonbruck	Vilsbiburg	Schwarzschimmel	Stern	7	15	1	dto.
157	Kolmeder Franz	Limbach	Rottenburg	Dunkelkast.-br.	Spitzblässe u. Schnippe, hinten rechts bekrönt, hinten links halb gestiefelt	5	16	—	dto.
158	Münsterer Joseph	Langquaid	dto.	Schimmel	ohne	10	16	—	dto.
159	Derselbe	dto.	dto.	Kastan.-braun	Sternchen	9	15	3	dto.
160	Huber Martin	Ratzenhofen	dto.	Dunkelkast.-br.	Stern und Schnippe, der rechte Vorderfuß gefesselt, derselbe linke bekront, beide Hinterfüße halb gestiefelt	9	16	—	dto.
161	Freilinger Johann	Oberlindhart	Mallersdorf	Kastan.-braun	Stern u. Schnippe, der linke Hinterfuß halb gestiefelt	6	15	3	dto.
162	Brunner Joseph	Erlhof	Rottenburg	Hellbraun	Stern, der v. l. Fuß bekrönt, beide Hinterf. halb gestiefelt	17	15	1	dto.
163	Goldbrunner Joseph	Oberimpfenbach	dto.	Schwarzbraun	Stern	5	16	—	dto.
164	Rottenwallner Korbin.	Bayerbach	Vilsbiburg	stichelhariger Schweißfuchs	Blässe und Schnippe, der rechte Hinterfuß gefesselt	10	16	—	dto.
165	Kaiser Franz	Mangern	dto.	Goldfuchs	Blümchen	12	16	—	dto.
166	Ginzkofer Michael	Andham	dto.	Dunkelbraun	ohne	4	16	—	dto.
167	Mauerer Johann	Wernsdorf	dto.	Kupferbraun	Stern	3	16	—	dto.
168	Ehrl Franz	Moosthenning	Dingolfing	Hellbraun	schmale Blässe, Unterlippe weiß, die vier Füße gestiefelt	5	15	3	dto.
169	Bichinger Joseph	Unterleichling	Mallersdorf	Lehmfuchs	schmale Blässe, weißes Maul, der vordere linke Fuß gefesselt, beide hintere gestiefelt	7	15	3	dto.
170	Rottmaier Andrä	Allersdorf	Rottenburg	Kupferfuchs	Spitzblaß, Schnippe hinten rechts gefesselt, hinten links halb gestiefelt	5	16	—	dto.
171	Schneider Andreas	Ey	dto.	Lehmfuchs	Spitzbläß und Schnippe.	9	15	3	dto.
172	Fischer Markus	Niedersunzing	Straubing	dto.	breite Blässe und Schnippe, Unterlippe weiß	13	16	—	dto.

Bemerkung. Nachstebende Nummern erhielten vorbehaltlich des laut §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1867 zu liefernden Nachweises folgende Prämien: Nro. 28 100 fl.; Nro. 71 und 72 je 50 fl.; Nro. 73 60 fl.; Nro. 75 50 fl.; Nro. 98, 99, 100 und 126 je 50 fl.

München, den 20. März 1868.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 30 Landshut, Sonnabend den 11. April 1868

. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7625.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Ergänzung der Gendarmerie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge eines höchsten Auftrages des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. werden die vom k. Kriegsministerium im bezeichneten Betreffe getroffenen Bestimmungen den oben genannten Behörden in nachstehendem Abdrucke mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, für deren sofortige Veröffentlichung in den Lokalblättern und in den sämmtlichen Gemeinden Sorge zu tragen.

Landshut, den 9. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck

Kriegs-Ministerium.

Reservisten und Landwehrmännern steht für das Verbleiben im Gendarmeriedienste oder für den Eintritt in denselben ein militärdienstliches Hinderniß nicht entgegen.

Derlei Wehrpflichtige haben den bereits vollzogenen oder erfolgenden Eintritt in die Gendarmerie, sowie ihre Entlassung aus diesem Dienste bei demjenigen Bezirksfeldwebel zu melden, in dessen Bezirk ihr Aufenthaltsort liegt.

Reservisten und Landwehrmänner, welche sich um Aufnahme zum Gendarmeriedienste bewerben, haben ihr Gesuch von nun an unmittelbar bei dem treffenden Gendarmerie-Compagnie-Commando anzubringen.

München, den 17. März 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pranckh.

Ad Num. 7162.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von Vorlage der Uebersichten über den Stand der Reservepflichtigen, wie solche durch Regierungs-Ausschreiben vom 18. Juli 1860 (Kr.-A.-Bl. S. 897) angeordnet worden, ist künftighin Umgang zu nehmen.

Landshut, den 8. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7884.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am k. Landgerichte Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Anordnung ist der staatsanwaltschaftliche Dienst am k. Landgerichte Kelheim vom 15. d. Mts. an von einem Assessor des k. Bezirksamts Kelheim zu übernehmen.

Daß solcher dem kgl. Assessor Wimmer übertragen wurde, wird anmit bekannt gemacht.

Landshut, den 8. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 7647.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Arnbruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Arnbruck ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Unterviechtach, zählt

1902 Seelen, hat 2 Schulen, eine Filiale, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1244 fl. 2 kr.
die Lasten in	519 fl. 22 kr.
wornach sich ein Reinertrag von	724 fl. 40 kr.

ergibt.

Die Baulast obliegt der Pfründe, und ist ein aus ursprünglich in 387 fl. bestandenes Ausstiftkapital in jährlichen Fristen zu 30 fl. bis zum Jahre 1870 abzutragen.

Prozesse bestehen nicht; Anträge auf Auspfarrung liegen zur Zeit nicht vor.

Zur Besorgung der vorhandenen Dekonomie sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 1 Pferd, 1 Paar Ochsen und 5 Kühe erforderlich; das Uebernahmskapital wird auf 1000 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 6. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Verfügung der k. Regierung von Niederbayern und des kgl. Landwehr-Kreiscommando's vom 26. März l. Js. wurde der Unterlieutenant Sebastian Martinstetter von der I. Füsilircompagnie des k. Landwehr-Bataillons Deggendorf zum Bataillons-Zeugwart und der bisherige Sergeant Carl Pappit zum Unterlieutenant bei derselben Compagnie ernannt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 30.

№ 27. Landshut, Sonnabend den 11. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

314.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Telegraphenstangen betreffend.

Vom unterfertigten kgl. Telegraphenamte wird die Lieferung von 16,640 Stück Tragstangen für die Vervollständigung des bayer. Telegraphen-Netzes pro 1868 im Submissionswege an den Wenigstnehmenden vergeben.

Das Bedingnißheft mit dem Bedarfsverzeichniß für die einzelnen Linien liegt bei allen kgl. Telegraphen-Stationen zur Einsicht auf.

Waldbesitzer und Holzlieferanten werden hiemit eingeladen, ihre Preisangebote bis längstens 15. April 1868 verschlossen und mit der Aufschrift: „Angebot für Stangenlieferung“ versehen, bei dem k. Telegraphenamte München zum Einlauf zu bringen.

München, am 5. April 1868.

Königliches Telegraphen-Amt.

Gumbart.

Zenger.

315.

Bekanntmachung.

Der Gold- und Silberarbeiter Philipp Neuberg von hier will im Monat Dezember v. Js. sein von dem unterfertigten Stadtmagistrate ausgestelltes Wanderbuch in München verloren haben, was hiemit zur Verhütung eines allenfallsigen Mißbrauchs dieses Wanderbuches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kempten, am 4. April 1868.

Stadtmagistrat.

Arnold.

316.

Die Curatel über Georg Dattenberger, Bauer von Oberegg, ist aufgehoben.

Am 1. April 1868.

Königliches Landgericht Landau a. d. Isar.

Oppert.

317.

Erkenntniß.

In Sachen Korbinian Schmid, Bauerssohn von Reifenberg, dessen Verschollenheit betreffend, wird zu Recht erkannt:

I.

Korbinian Schmid sei als verschollen und descendenzlos verstorben zu erachten.

II.

Sei über sein Vermögen der Aktenlage entsprechend zu verfügen.

III.

Die Kosten seien aus der Masse zu bestreiten.

Gründe.

ꝛc. ꝛc.

Am 4. April 1868.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders, Ldr.

Hopfner.

318.

Bekanntmachung.

Kagerer c. Mandl p. d.

Im gerichtlichen Auftrage vom 21. v. Mts. versteigere ich am

Mittwoch den 6. Mai 1868

Vormittags 8 bis 9 Uhr

in der Behausung Nro. 75 $^1/_2$ zu Wurmannseck, Gemeinde Geratskirchen, das der Maria Mandl gehörige Anwesen dortselbst zu 6,92 Tagw., geschätzt auf 1662 fl., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 48,74 kr., 3 kr. Haussteuer, 13 kr. Bodenzins aus 5 fl. 24 kr. Kapital und 1 fl. 44 kr. 3 hl. deßgleichen aus 43 fl. 30 kr. Kapital, dann mit 1925 fl. Hypothekkapitalien, 50 fl. Cautionen, Ausfertigungsansprüche und Gutsvortheilen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte diese erste Versteigerung resultatlos bleiben, so findet die zweite am

Dienstag den 26. Mai l. Js.

Vormittags 8 bis 9 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypotheken buche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 6. April 1868.

Der königliche Notar:

Wintrich.

319.

Bekanntmachung.

Völkl c. Bauer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Dienstag den 9. Juni h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Krammel'schen Bräuhause zu Abbach in einem oberen Zimmer das Anwesen der Webersseheleute Georg und Theresia Bauer zu Abbach, bestehend in:

Pl.-Nr. 13a Wohnhaus Hs.-Nr. 98 mit Hofraum zu 0,04 Tgw.,

Pl.-Nr. 13b Garten zu 0,04 Tgw.,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile,

Pl.-Nr. 386 im Heckberg, Acker zu 0,53 Tgw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1120 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 4. April 1868.

J. Stabler, k. Notar.

320.

Bekanntmachung.

Landauer et Cons. c. Weber wegen Kaufschillings betr.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 24. April 1868

Vormittags von 10 — 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Haus Nro. 738a der Jakob und Magdalena Weber'ischen Maurerseheleute in Straubing, bestehend aus Pl.-Nr. 1191 $^1/_5$ (im Hyp.-Buche Pl.-Nr. 1191 $^1/_4$) zweistöckigem Wohnhause mit Stadel, Hofraum und Gärtchen zu 13 Dez. an den Meistbietenden.

Der Hinschlag erfolgt hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 4000 fl. und richtet sich das Verfahren nach §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Die Besitz- und Belastungsverhältnisse sind in meinem Amtszimmer einzusehen.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann als Steigerer zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Straubing, den 4. April 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

321.

Bekanntmachung.

Reiser und Genossen gegen Krügl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 12. Mai l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Seiboltsdorf das auf 2482 fl. gewerthete, mit 2 fl. 52 $^{64}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer 23 fl. 6 kr. 5 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzinsbelastete Anwesen Hs.-Nr. 87 in Mühlen, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen, Waldung und Oedung zu 18 Tagw. 07 Dez. und am

Donnerstag den 14. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Reitmayer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 700 fl. gewerthete, mit — fl. 0 $^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, — fl. 3 kr. — hl einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 162 $^1/_2$ in Velden, bestehend in Wohnhaus zu 0 Tagw. 02 Dez. mit dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn die Meistgebote die Schätzungswerthe erreichen.

Vilsbiburg, den 28. März 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

322.

Bekanntmachung.

Röhrl gegen Präntl wegen Wechselforderung betr.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing bringe h am

Freitag den 12. Juni l. Js.

Früh 10 Uhr

i meiner Amtskanzlei das Anwesen des Hausbesitzers eorg Präntl Hs.-Nr. 597 1/5 am untern Stadtaben dahier zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Genanntes Anwesen besteht aus dem zweistöckigen Bohnhaus mit Hinterhaus und Gärten mit einem real von 0,35 Tgw. und ist nach notarieller Schätzung om Gestrigen auf 2700 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich ach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der estimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle om Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag erst nach rreichung des Schätzungswerthes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre erson und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Hyp.-Buchsextract, Ummessungstabelle und Schätzngs-Urkunde können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei ngesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichrmine selbst bekannt gegeben.

Straubing, 3. April 1868.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

323.

Bekanntmachung.

Muckenthaler c. Gerstl wegen Forderung betr.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf erfteigere ich im Nebenzimmer des Wirthshauses zu euhausen am

Samstag den 13. Juni l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen der Söldnersehelelente Anton und Anna Gerstl Hs.-Nr. 3 in Unterried, bestehend in den Wohn- und Oekonomiegebäuden und einschließlich des Gebäudeareals in 47,14 Tgw. Grundstücken, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 7240 fl. erreicht.

Ist dies nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist schon hiemit zur Versteigerung dieses Anwesens im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Neuhausen auf

Samstag den 20. Juni l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Anwesen ist mit 5 fl. 39 16/100 kr. Grund-, 8 40/100 kr. Haussteuersimplum, 10 fl. 18 3/4 kr. Gefällsbodenzins zum Staat und 6 fl. 1 kr. solchen zur Ablösungskassa belastet.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der betreffenden Versteigerung bekannt gegeben; bis dahin können die Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsextrakt bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse bei Meidung des Ausschlusses vor der Steigerung auszuweisen.

Deggendorf, den 6. April 1868.

Hofer, k. Notar.

III. Augsburger Cours
vom 30. März 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	93⅜	—
4% ganzjährige "		88⅛	—
4% halbjährige "		88⅛	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	88
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		826	822
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		90⅜	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gest. fl.
Abensberg	Vom 6. April 1868.	Waizen	—	70	70	70	—	24	23	23	22	21	57	—	4	—
		Korn	—	19	19	19	—	22	26	21	59	21	30	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	16	51	16	17	15	20	—	—	—
		Haber	20	54	74	74	—	9	11	8	54	8	15	—	—	—
Deggendorf	Vom 7. April 1868.	Waizen	—	—	—	129	—	23	57	22	47	21	45	—	—	—
		Korn	—	—	—	37	—	21	59	21	25	20	33	—	—	—
		Gerste	—	—	—	3	—	—	—	15	24	—	—	—	—	—
		Haber	—	-	—	55	—	8	54	8	28	8	6	—	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. April 1868.	Waizen	—	147	147	147	—	25	30	24	48	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	72	72	72	—	15	30	15	24	15	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	45	8	30	8	12	—	—	—
Landau	Vom 6. April 1868.	Waizen	—	166	166	166	—	24	7	22	16	19	50	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	197	197	197	—	14	19	13	43	13	27	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 8. April 1868.	Waizen	227	440	667	554	113	26	23	24	23	23	54	—	—	—	21
		Korn	43	139	182	132	50	21	33	21	6	20	35	—	10	—	—
		Gerste	153	334	487	398	89	15	43	15	27	15	3	—	—	—	11
		Haber	20	602	622	614	8	9	7	8	30	8	8	—	—	—	11
Mainburg	Vom 8. April 1868.	Waizen	—	110	110	110	—	25	12	24	47	23	45	—	—	1	33
		Korn	1	14	15	15	—	22	30	21	47	21	25	—	—	1	10
		Gerste	3	25	28	28	—	15	48	15	11	14	30	1	6	—	—
		Haber	7	28	35	35	—	9	6	8	42	8	10	—	-	—	34
Neustadt a. d. D.	Vom 7. April 1868.	Waizen	1	43	44	24	20	24	30	23	5	22	3	—	5	—	-
		Korn	—	24	24	24	—	22	57	22	21	22	—	—	—	—	12
		Gerste	6	19	25	24	1	17	—	16	46	16	30	—	—	—	18
		Haber	2	43	45	41	4	9	—	8	6	7	36	—			10
Osterhofen	Vom 6. April 1868.	Waizen	—	56	56	56	—	24	—	23	24	23	6	—	—	—	7
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	98	98	98	—	14	53	14	32	14	27	-	—	—	32
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	9	-		—	—	—	1	20
Passau	Vom 7. April 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	
		Korn	38	38	76	65	11	20	—	19	34	18	36	—	21	—	-
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	29	46	75	75	—	8	—	7	41	7	18	—	—	—	17
Pfeffenhausen	Vom 6. April 1868.	Waizen	—	13	13	13	—	24	30	24	30	24	30	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	—	—	—	—	30	—	—
Plattling	Vom 8. April 1868.	Waizen	—	—	—	49	—	22	42	22	15	21	44	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	52	—	14	18	14	13	14	5	—	—	—	
		Haber	—	—	—	14		—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 4. April 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	24	15	24	11	24	—	—	—	1	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	27	—	—	—	3	—	—
Straubing	Vom 4. April 1868.	Waizen	9	1011	1020	913	107	24	29	23	16	21	47	—	24	—	—
		Korn	3	212	215	149	66	22	46	21	46	21	9	—	51	—	—
		Gerste	183	282	465	350	115	14	41	14	14	13	44	—	27	—	—
		Haber	103	407	510	409	101	8	54	8	21	7	53	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 8. April 1868.	Waizen	138	61	199	98	101	25	55	25	15	24	30	—	12	—	—
		Korn	—	9	9	—	9	—	—	—	…	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	—	-	13	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	13	5	7	39	7	27	7	14	—	17	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 31. Landshut, Mittwoch den 15. April 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7675.

Errichtung von Getreide-Magazinen pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der durch Regierungsausschreibung vom 22. November v. Jrs. Nr. 32397 aufgetragenen Anzeige noch im Rückstande sind, werden angewiesen, dieselben binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 11. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6844.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Das neue Wehrverfassungs-Gesetz, hier die Verlegung des 6. Jäger Bataillons nach Erlangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem 12. vor. Mts. garnisonirt das kgl. 6. Jäger-Bataillon zu Erlangen, woselbst an diesem Tage eine k. Commandantschaft errichtet wurde.

Solches wird hiemit eröffnet.

Landshut, den 9. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 7737.

Die Erledigung des Incurat-Benefiziums Ganacker betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 26. vor. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Joseph Dirschl ist das Sct. Leonhard-Benefizium in Ganacker in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Landau a./Js. und im Dekanatssprengel Pilsting, und gewährt bei einer Einnahme von 379 fl. 2 kr.,
dann bei einem Lastenbetrage von 23 „ 10 „
ein fassionsmäßiges Reinerträgniß von 355 fl. 52 kr.

Die Obliegenheiten eines jeweiligen Benefiziaten sind:

a) alle Sonn- und Feiertage Frühmesse mit Vortrag und auf Ansuchen Nachmittag Rosenkranz;
b) pro fundat. wochentlich 1 Messe und 8 Jahrmessen;
c) Abendandacht in der Octave vom Frohnleichnamsfeste, Johann von Nepomuk und an dem Allerseelentage;
d) Aushilfe im Beichtstuhle.

Die Baulast haftet auf der Pfründe.

Das genannte Benefizium eignet sich für einen im Genusse des landesherrlichen Tischtitel befindlichen Priester.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 3 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 9. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7198.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ein zu Verlurst gegangenes Gemeindesiegel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Tölz vom 23. v. Mts. ist dem Gemeindevorsteher von Oberbuchen am 17. v. Mts. das Gemeindeschwarzsiegel zu Verlurst gegangen.

Dasselbe bestand aus einem eisernen Siegelstocke mit einer etwa zwei Linien dicken Messingplatte und trug die erhaben geprägte Inschrift:

Gemeindeverwaltung
Oberbuchen.

Um Mißbrauch zu verhüten, werden die oben benannten Behörden zur weitern Verfügung hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 8. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7740.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche bei Gebersdorf, Bezirksamts Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamtes Nürnberg vom 21. v. Mts. wurde am 12. v. Mts. bei Gebersdorf, Gemeinde Großreuth b./Schw., der Leichnam eines Mannes an das Ufer der Rednitz angeschwemmt, dessen Identität nicht hergestellt werden konnte.

Die Leiche war die eines mittelgroßen, in dem Anfang der 20er Jahre stehenden kräftigen Mannes. Der Kopf war mit sehr dichten, 2 bis 3 Zoll langen, hellbraunen Haaren besetzt; die Zähne gesund und vollzählig bis auf den rechten oberen Eckzahn. Auf der Oberlippe befand sich ein kurzer, nicht sehr dichter, hellbranner Schnurbart.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß kann das Signalement nicht weiter ergänzt werden.

Der Leichnam war bekleidet:

1. mit einer schwarzen, klein weißgetupften Tuchjacke
2. neuer schwarzbrauner guten Buckskinhose,
3. einem schmalen schwarzseidenen Cravättchen,

4. einer grau- und braungestreiften Tuchweste,
5. einem weißbaumwollenen guten Hembe,
6. mit kalbledernen, vorgekoppten, an den Sohlen, zerrissenen Stiefeln.

Die Kleider waren von städtischem Schnitt und scheint der Verlebte dem Fabrikarbeiter- oder Taglöhnerstande angehört zu haben.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschung über die bezeichnete Persönlichkeit anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem königlichen Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 9. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7739.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer unbekannten männlichen Leiche am Schönauer Berg bei Seifriedsburg, k. Bezirksamts Gemünden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. v. Mts. wurde am Schönauer Berg bei Seifriedsburg, k. Bezirksamts Gemünden, die Leiche einer Mannsperson aufgefunden, die sich an einer Eiche aufgehängt hatte.

Alle über die Person des Erhängten bisher gepflogenen Erhebungen lieferten kein Ergebniß und auch bei dem Erhängten fand sich Nichts vor, was zur Herstellung der Identität dienlich wäre.

Spuren von Gewaltthätigkeit fanden sich an der Leiche nicht vor.

Der Verlebte war beiläufig 5' 5" groß, 40 bis 45 Jahre alt, mittlerer Statur, Haupthaare schwarz und Glatze, schwarzer Knebel- und Schnurrbart.

Kleidung: eine graue Joppe mit grünem Stehkragen, eine schwarze Hose, eine grau und weiß gestreifte Weste, eine schwarze Tuchkappe, eine roth und grün gestreifte Halsbinde, sogenannte Stiefeletten, braune baumwollene Unterhose, feines baumwollenes Hemd, ein Paar graue Socken, wovon einer mit Ziffer 2 bezeichnet ist.

Die oben genannten Behörden werden aufgefordert, die zur Herstellung der Identität dieser Leiche diensamen Recherchen anzuordnen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Gemünden mitzutheilen.

Landshut, den 9. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Vollzug der Trift- und Floßordnung, hier Triftreihenfolge betr.

Auf Grund des § 4 der revidirten Trift- und und Floßordnung, für den Regenfluß und dessen Nebengewässer vom Jahre 1867 wird die Trift-Reihenfolge für das Jahr 1868 auf dem Regen in nachstehender Weise festgesetzt:

1. die Aerarial-Scheitholz-Trift von der bayerischen Landesgrenze bis Regensburg;
2. die Blochholztrift des Jos. Holler aus Zwiesel auf dem Kolbersbache bis zur Hollersäge;
3. die Blochholztrift der Gebrüder Maier Löwi aus Regensburg von der bayerischen Landesgrenze bis Regensburg;
4. die Blochholztrift des Moritz Brüll aus Regensburg vom Schleicherbache nach Regenstauf;
5. die Blochholztrift des Georg Joseph Fillweber aus Kronach aus dem Schleicherbache und dem Lammerthale zur Dampfsäge Roding;
6. die Blochholztrift des Anton Schweitzer aus Höchst am Main von Regenhütte bis Tiefenbach;
7. die Blochholztrift des Jos. Reubel aus Egg von Harras nach Cham;

8. die Blochholztrift des Joh. Wich aus Viechtach von der bayerischen Landesgrenze nach Viechtach;
9. die Blochholztrift des Augustin Kilger aus Viechtach von Sohl nach Viechtach;
10. die Blochholztrift des Mich. Raith aus Regen von der bayerischen Landesgrenze nach Regen;
11. die Blochholztrift des Jos. Pauli aus Zwiesel von Regenhütte zur Paulisäge;
12. die Blochholztrift des Jos. Oswald aus Regen von der bayerischen Landesgrenze nach Regen;
13. die Blochholztrift des Andr. Röck aus Zwiesel von der bayerischen Landesgrenze zur Röck-Säge;
14. die Blochholztrift des Joh. Schiller aus Regen vom Schleicherbache nach Regen;
15. die Blochholztrift des Anton Brunner aus Zwiesel von der bayerischen Landesgrenze nach Zwiesel;
16. die Blochholztrift des Fritz Rümmelein aus Regen von Regenhütte nach Regen;
17. die Blochholztrift des Xav. Weikl aus Zwiesel von der bayerischen Landesgrenze nach Zwiesel;
18. die Scheitholztrift des Joh. Wich aus Viechtach von Auerkiel nach Viechtach;
19. die Scheitholztrift des Anton Lankes aus Viechtach von Asbach und Gumpenried nach Viechtach;
20. die Scheitholztrift des Johann Oswald aus Regen von Rinchnach nach Regen;
21. die Scheitholztriften für die bei Zwiesel befindlichen Glasfabriken von der bayerischen Landesgrenze bis Zwiesel und
22. die Blochholztrift des Fritz Rümmelein aus Regen — aus Oesterreich nach Regen.

Die Vorgenannten werden hiemit aufgefordert, ihre Triften rechtzeitig in dieser Reihenfolge vorzunehmen und so schleunig als möglich durchzuführen, vor dem Einwurfe aber die betreffenden Certifikate theils beim Forstamte Zwiesel, theils bei den betreffenden Revierförstern zu Viechtach und Kötzting zu erholen.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der revidirten Trift- und Floßordnung für den Regenfluß und seine Nebengewässer vom Jahre 1867 ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Am 31. März 1868.

Königliches Forstamt Zwiesel.
Goldmayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. März l. Js. wurde dem k. Notar Herrn von Wening zu Vilshofen der nachgesuchte Urlaub auf die Dauer vom 8. April bis 20. Mai 1868 bewilliget und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Franz Xaver Harlander in Straubing als dessen Amtsverweser für die Zeit der Beurlaubung genehmigt.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 4. April 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Eggenfelden, k. Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Jakob Raß, Cooperator in Straubing, verliehen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 31.

№ 28. Landshut, Mittwoch den 15. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

324.

Bekanntmachung.

Gant des Bierbrauers Xaver Leeb von Bogen betr.

Das heute in rubrizirter Sache erlassene Prioritäts-Erkenntniß wird am

Dienstag den 12. Mai l. Js.

an die hiesige Gerichtstafel angeheftet werden und wird daselbst 30 Tage angeheftet bleiben.

Straubing, den 12. April 1868.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königl. Direktor:

Paur.

Sommer.

325

Bekanntmachung.

Die Ausstellung eines neuen Patents zum Habernsammeln für Nepomuk Berger von Schöllnach betr.

Der Habernsammler Nepomuk Berger von Schöllnach hat sein ihm vom kgl. Bezirksamte Deggendorf für das Jahr 1868 ausgestelltes Patent zum Habernsammeln für die Pustet'sche Papierfabrik zu Regensburg gegen Ende vorigen Monats zu Julbach, k. Bezirksamts Pfarrkirchen, verloren, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 9. April 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

Der kgl. Bezirksamtmann:

Geist.

326.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betr.

Nach vorliegender Anzeige hat Andreas Bieberger aus Oberhöding seinen am 1. September 1867 vom kgl. 14. Infanterie-Regimente Hartmann in Nürnberg ausgestellten Urlaubspaß auf der Reise von hier nach München vor ein Paar Wochen verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 7. April 1868.

Königliches Bezirksamt Landau a./Js.

Regnet.

327.

Bekanntmachung.

Die Landstreicherin Anna Hartl betreffend.

Die ledige Inwohnerin Anna Hartl von Degenberg, 28 Jahre alt, hat sich mit Zurücklassung ihre

unehelichen Kinder vor geraumer Zeit aus ihrer Heimat entfernt, und zieht legitimationslos im Lande herum.

Es wird daher ersucht, dieselbe im Betretungsfalle als Landstreicherin zu behandeln und hieher verschuben zu lassen.

Am 10. April 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

328.

Bekanntmachung.

Gant über den Rücklaß der Maria Dorfmeister von Altenmarkt betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf habe ich in rubrizirter Gantsache das bewegliche und unbewegliche Vermögen öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern.

Diesem Auftrage entsprechend werde ich in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Altenmarkt

Freitag den 26. Juni h. Js.

Vormittags 9 Uhr

die vorhandenen Mobilien, bestehend in einiger Ladeneinrichtung und in etlichen Kaufmannswaaren, gegen sofortige baare Bezahlung und

an demselben Tage

Vormittags 10 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 26 zu Altenmarkt versteigern.

Dieses Anwesen besteht aus den im Steuerbezirk Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen, Rentamts Vilshofen, liegenden Besitzungen: Pl.-Nr. 36 zu 0,13 Tgw. mit einem von Holz erbauten, ziegelgedeckten Wohnhause mit angebautem hölzernen Stadel und mit eingemauerter Stallung, sämmtliche Gebäulichkeit im guten baulichen Zustande; und aus Plan-Nro. 37 zu 0,15 Tgw. Gras- und Baumgarten mit vielen Obstbäumen nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das ganze Anwesen mit Gemeinderecht ist auf 2170 fl. geschätzt.

Der Zuschlag der Mobilien darf nur stattfinden, wenn das Meistgebot wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht, welcher vor der Versteigerung bekannt gegeben wird; jener des Anwesens dagegen nur dann, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerth wenigstens gleich kommt.

Bei Erfolglosigkeit dieses Versteigerungstermines werde ich die zweitmalige Versteigerung

an demselben Tage

und zwar der Mobilien

Nachmittags 3 Uhr,

das Anwesen dagegen

Nachmittags 4 Uhr

vornehmen.

Der Zuschlag findet hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt, jedoch bleibt den Gläubigern hinsichtlich der Immobilien das gesetzliche Einlösungsrecht gewahrt.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit mir selbst nicht bekannt ist, über diese genügend auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 8. April 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

329.

Bekanntmachung.

Hofer gegen Zeiler wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 26. Mai l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Lichtenhaag das auf 1800 fl. gewerthete mit — fl. $7^{24}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer belastete Metzgeranwesen Hs.-Nr. 31 in Lichtenhaag, bestehend in Wohnhaus, Stall und Garten zu 0 Tagw. 44 Dezim. mit der realen Metzgergerechtigkeit öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 28. März 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

330.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Monat Joseph von Schambach wegen Forderung betreffend.

In Folge Weisung des kgl. Landgerichts Straubing versteigere ich das Anwesen des Bauers Jos. Monat von Schambach im Wirthshause dortselbst am

Dienstag den 23. Juni l. Js.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

und wenn diese Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben sollte, am

Dienstag den 14. Juli l. Js.

ebenfalls von 9—11 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus Plan Nr. 101 Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Stadel, Backofen, Brunnen und Hofraum zu 36 Dezim., dann Plan Nr. 102 Gras- und Baumgarten zu 22 Dezim., dann aus 69 Tagw. 24 Dezim. Aeckern, 14 Tagw. 41 Dezim. Wiesen und 4 Tagw. 23 Dezim. Waldungen, dann dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil und wurde am 10. Februar 1865 auf 25506 fl. 6 kr. geschätzt.

Die Belastung besteht in einem Haussteuersimplum von 12 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 21 fl. $16^{3}/_{10}$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse des Staates mit 174 fl. 5 kr. 4 hl.

Der Hinschlag erfolgt bei der ersten Tagsfahrt nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während bei der zweiten Tagsfahrt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837, und haben sich unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, bei Vermeidung des Ausschlusses über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 8. April 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

331.

Bekanntmachung.

Scheibl c. Beck wegen Kaufs betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 29. April 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hesselberger'schen Bräuhause zu Neuessing in einem gesonderten Zimmer das Anwesen des Gütlers Anton Beck alldort bestehend in der Steuergemeinde Neuessing:

I. Complex:

Pl.-Nr. 17 Wohnhaus mit Stall und Hofraum zu 0,03 Tgw. Hs.-Nr. 11,

Pl.-Nr. 11 Garten zu 0,01 Tgw.,
Gemeinderecht zu einem Antheile,
geschätzt auf 865 fl.;

II. Complex:

Pl.-Nr. 185 $^1/_3$ Acker zu 2,00 Tgw., geschätzt auf 460 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser **zweitmaligen** Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die beiden Complexe gesondert zum Aufwurfe.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich bei Meidung der Zurückweisung hierüber legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Strichsbedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 8. April 1868.

J. Stabler, k. Notar.

332.

Bekanntmachung.

Lehner gegen Butz wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 9. Juni 1868
Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu **Hirschling** das Anwesen Haus Nummer 2 des Söldners Johann **Butz** zu **Fraunhofen**, welches in der Steuergemeinde Hirschling, Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, an Gebäuden und Grundstücken einen Gesammtbesitzstand von 17,32 Tagw. hat und auf 7469 fl. gewerthet wurde und außer den Steuern mit 14 fl. 15 $^1/_8$ kr. jährlichen Bodenzinsen belastet ist, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird. Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Mallersdorf, den 10. April 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

333.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Maier Magd. wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Straubing bringe ich am

Montag 15. Juni l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu **Opperkofen** das Anwesen der Bauerswittwe Magdalena **Maier** Hs.-Nr. 19 dortselbst zur erstmaligen Versteigerung. Dasselbe besteht aus den mit 980 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundbesitze von 21,40 Tagw., ist nach Schätzung vom 8. ds. Mts. auf 6119 fl. gewerthet und mit 289 fl. 41 $^1/_4$ kr. Handlohnsäquivalent zur Ablösungskassa und 22 fl. 48 $^1/_2$ kr. Gefällsbodenzinsen belastet. — Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Hypotheken-Buchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, Schätzungsurkunde und rentamtliches Lastenzeugniß können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Bemerkt wird, daß die hypothekfreien Grundstücke Pl.-Nr. 431 $^1/_2$ und 393 $^1/_2$ von zusammen 0,06 Tgw. zwar gleichzeitig, jedoch gesondert zum Aufwurfe kom-

men. — Sollte bei der Versteigerungstagsfahrt kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur zweiten Termin an auf

Donnerstag 2. Juli l. Js.

Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Opperkofen und erfolgt der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, 10. April 1868.

F. X. Pichlmayr, k. Notar.

334.

Bekanntmachung.

Landauer et Cons. c. Weber wegen Kaufschillings betr.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 24. April 1868

Vormittags von 10 — 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Haus Nro. 738a der Jakob und Magdalena Weber'ischen Maurerseheleute in Straubing, bestehend aus Pl.-Nr. 1191 $^1/_5$ (im Hyp.-Buche Pl.-Nr. 1191 $^1/_4$) zweistöckigem Wohnhause mit Stadel, Hofraum und Gärtchen zu 13 Dez. an den Meistbietenden.

Der Hinschlag erfolgt hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 4000 fl. und richtet sich das Verfahren nach §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Die Besitz- und Belastungsverhältnisse sind in meinem Amtszimmer einzusehen.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann als Steigerer zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Straubing, den 4. April 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

335.

Bekanntmachung.

Schullehrer-Relikten-Verein gegen Hüttenkofer wegen Hypotheken-Forderung betreffend.

In Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bringe ich

Samstag den 9. Mai 1868

Nachmittags 2 Uhr

in einem Nebenzimmer des Grimminger'schen Gasthauses zur Post in Schierling das Anwesen der Sebastian und Anna Hüttenkofer'schen Zimmermannseheleute Haus Nr. 166 in Schierling mit einem Gesammtbesitzstande von 11,53 Tagw. im Schätzungswerthe von 2100 fl. zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 10. April 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

336.

Bekanntmachung.

Rentamt Paßau c. Hauzenberger p. deb.

Der unterfertigte k. Notar versteigert zufolge Auftrages des k. Landgerichts Paßau I. vom 19. Febr 1868 am

Mittwoch den 13. Mai

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Eging das Anwesen der Bauerseheleute Peter und Franziska Hauzenberger von Preinting, Gemeinde Eging, bestehend aus Wohn Oekonomiegebäuden und Grundbesitz, mit einem Areale von 53,37 Tagwerken, notariell unterm 28. März d. Js. auf 7082 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach § 98 und folgenden der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 64 des Hypotheken

gesetzes, und erfolgt bei dieser ersten Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit entsprechend zu legitimiren, und können bis zum Steigerungstage Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars eingesehen werden.

Für den Fall der Erfolglosigkeit der ersten Versteigerung wird zur zweiten Termin auf

Mittwoch den 20. Mai

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im genannten Wirthshause angesetzt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Paßau, am 30. März 1868.

Wolf, k. Notar.

337.

Bekanntmachung.

Rentamt Paßau gegen Ebner p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau I. vom 8. Januar d. Js. versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 13. Mai

Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Ruderting das Anwesen des Bauern Mathias Ebner, Haus Nr. 40 zu Wullersdorf, Gemeinde Ruderting, bestehend aus Wohn-, Nebengebäuden und Grundbesitz, Plan Nr. 1853 und folgende zu 52,23 Tagwerken, notariell unterm 23. d. Mts. auf 5895 fl. 9 kr gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach § 98 und folgenden der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen von § 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser ersten Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit geeignet zu legitimiren, und können bis zum Versteigerungstage auf der Kanzlei desselben Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde eingesehen werden.

Für den Fall, daß bei dieser ersten Versteigerung ein geeignetes Angebot nicht erfolgt, wird zur zweiten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 20. Mai

Nachmittags 2—4 Uhr

im genannten Wirthshause anberaumt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Paßau. am 26. März 1868.

Wolf, k. Notar.

338.

Bekanntmachung.

Leeb gegen Schluttenhofer wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Montag den 15. Juni l. Js.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Wirthsanwesen der Therese Schluttenhofer zu Deggendorf. Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem dreistöckigen Wohnhause am untern Stadtplatze Hs.-Nr. 133 nebst anstossenden Pferd- und Rindviehstallungen, Waschhaus, Küche, Stadel, Hofraum und Brunnen Pl.-Nr. 173 zu 29 Dezim, worauf die radizirte Weinwirthsund Lohnrößlergerechtsame und ein Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen ruht, in einem Schätzungswerthe von 14,000 fl.,

b) dem Getreidstadel in der lateinischen Schulgasse Hs.-Nr. 147 mit Keller und Gärtchen Plan-

Nr. 194ᵃ und ᵇ zu 9 Dezimalen auf 2000 fl. geschätzt,

c) den Grundstücken Pl.-Nr. 784ᵃ und ᵇ zu 8,27 Tagwerk auf 2130 fl. gewerthet, dann

d) den in der Steuergemeinde Schaching gelegenen Grundstücken Pl.-Nr. 1178ᵃ u. ᵇ zu 1,96 Tgw., auf 294 fl. geschätzt.

Die Grundsteuerkataster-Auszüge, der Hypothekenbuchsextrakt, sowie die Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht in meinem Amtszimmer.

Personen, welche mir nicht bekannt sind, haben sich vor der Versteigerung über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth von 18,424 fl. erreicht.

Erfolgt im ersten Versteigerungstermine kein zureichendes Angebot, so findet die zweite Versteigerung am

Montag den 22. Juni l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

gleichfalls in meinem Amtszimmer statt, und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Deggendorf, den 10. April 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

339.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Simon Dallari von Langquaid betreffend.

Da der Katharina Hauck, Zimmermannswittwe aus München, und deren Sohn Georg das Testament des Simon Dallari zu publiciren ist, der Aufenthalt derselben aber bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an dieselben die Aufforderung, mir solchen binnen 4 Wochen von heute an um so sicherer bekannt zu geben, als außerdem für sie Abfentencuratel bestellt und in Sachen weiters verfahren würde.

Rottenburg, den 10. April 1868.

Stabler, k. Notar.

340.

Bekanntmachung.

Dengler gegen Dengler wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 12. Juni l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 589 dahier, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause mit Stall, Stadel, Brunnen und Hofraum und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 21,96 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 5254 fl. und belastet mit 4 fl. 37 kr. 4 hlr. Gefällsbodenzins zum Staate, einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse mit 36 fl. 55 kr. 4 hlr. einem Grundsteuersimplum von 5 fl. 18 $^{6}/_{10}$ kr., und einem Haussteuersimplum von 24 kr.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 24. März 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

341.

Bekanntmachung.

Spridl c. Beck wegen Forderung betreffend.

Im rubr. Betreffe habe ich zur Vornahme der Versteigerung Tagsfahrt auf

Dinstag den 2. Juni l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt.

Hiebei kommt das Anwesen Haus Nr. 302 dahier,

dreistöckiges Wohnhaus mit Schupfe und Hofraum zu 6 Dezimalen zum Aufwurfe.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth von 6500 fl. erreicht.

Bemerkt wird, daß dieses Anwesen mit einem Grundsteuersimplum von $1^{5}/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum per 3 fl. belastet ist, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Persnn und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Nähere Aufschlüsse können sich jeder Zeit in meiner Amtskanzlei erholt werden.

Straubing, den 17. März 1868.

(3 b) Joseph Hingerl, k. Notar.

342.

Bekanntmachung.

Eichelsberger gegen Pöbl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Deggendorf wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Wirthes Joseph Pöbl zu Saldenburg, kgl. Landgerichts Grafenau, bestehend aus Wohnhaus, Stallung, Stadel und Düngstätte zu 0,17 Tagwerk; dann 10,97 Tagwerk Aeckern; 4,42 Tagwerk Gärten und Wiesen; 29,85 Tagwerk Waldungen und 0,92 Tagwerk Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 46,33 Tagwerk nebst radizirter Tafern- und realer Bäckergerechtsame, mit 4 fl. 32 kr. 1 hl. jährlicher Grundsteuer, 30 kr. 7 hl. jährlicher Haussteuer, 18 fl. 13 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungscassa, sowie 3 fl. 37 kr. 4 hl. Gewerbesteuer belastet und unterm 7. l. Mts. notariell auf 5286 fl. gewerthet, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur Versteigerung Termin auf

Montag den 4. Mai 1868

Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Saldenburg mit dem Beifügen anberaumt, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster, sowie dem Hypothekenbuche, dann die Schätzungsurkunde liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden, und haben sich dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Grafenau, am 23. März 1868.

(2 b) Georg Allescher, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 32. Landshut, Sonnabend den 18. April 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3515.

An die sämmtlichen dem kgl. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter.

Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa betr.

Die von dem Verwaltungsrathe des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa hergestellten zwei Uebersichten, aus welchen

a) der Stand der am 1. Januar 1868 vorhandenen Mitglieder der genannten beiden Vereine,

b) die Zahl der in der Zeit vom 1. Oktober 1866 bis ultim. Dezember 1867 verstorbenen Mitglieder und

c) die Zahl der aus der Vereinskassa unterstützten Wittwen und Waisen nach dem Stande v. 1. Januar 1868

zu entnehmen ist, werden mit Bezug auf die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1866 (Finanz-Ministerialblatt von 1866 Seite 302) in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

München, den 20. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Dr. Bischof.

Betr. w. v.

I. Uebersicht der Mitglieder des

für

Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener sowie der aus

nach dem Stande

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder und zwar								II. Zahl der im Mit-		
	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentliche Mitglieder in der I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		Summa von 1 und 2.	1. Ehrenmitglieder.	2. Ordent- I. Klasse	
		unter 50 Jahren.	über 50 Jahre alt, verheirathet od. Wittwer mit minderjährigen Kindern.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre ꝛc.	unter 50 Jahren.	über 50 Jahre ꝛc.			unter 50 Jahren.	über 50 Jahre ꝛc.
In dem Regierungsbezirke:											
Oberbayern	1	—	10	113	89	127	51	391	—	—	—
Niederbayern	1	—	3	85	53	108	28	278	—	—	—
Pfalz	—	2	5	48	39	34	18	146	—	—	—
Oberpfalz ꝛc.	—	—	6	81	63	96	25	271	—	—	—
Oberfranken	—	1	5	79	55	89	32	261	—	1	—
Mittelfranken	—	—	3	83	68	99	27	280	—	—	1
Unterfranken ꝛc.	—	1	3	106	80	108	43	341	—	—	—
Schwaben ꝛc.	—	2	5	90	58	104	31	290	—	—	—
Central-Staatskassa	2	12	64	44	44	41	22	229	—	—	—
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	—	1	20	10	16	6	53	—	—	—
General-Bergw. u. Salinen-Administration	—	2	3	18	24	24	9	80	—	—	—
General-Zoll-Administration	—	1	3	27	47	92	66	236	—	—	1
Generaldirektion der k. Verkehrsanstalt.	—	5	11	125	52	173	21	387	—	—	—
Bank-Direktion in Nürnberg	—	—	1	7	3	16	—	27	—	—	—
Summa	4	26	123	926	685	1127	379	3270	—	1	2

allgemeinen Unterstützungsvereines

die
der Vereinskassa unterstützten Wittwen und Waisen
vom 1. Januar 1868.

Jahre 18⁶⁶/₆₇ verstorbenen glieder und zwar liche Mitglieder in der II. Klasse unter 50 Jahren.	II. Klasse über 50 Jahre rc.	III. Klasse unter 50 Jahren.	III. Klasse über 50 Jahre rc.	Summa von 1 und 2.	III. Zahl der unterstützten Wittwen und Waisen. 1. der Wittwen von Mitgliedern der I. Klasse mit 180 fl.	II. Klasse mit 120 fl.	III. Klasse mit 60 fl.	Summa	2. der Waisen a) einfache Waisen von Mitgliedern der I. Klasse m. 36 fl.	II. Klasse m. 24 fl.	III. Klasse m. 12 fl.	Summa	b) Doppelwaisen von Mitgliedern der I. Klasse m. 54 fl.	II. Klasse m. 36 fl.	III. Klasse m. 18 fl.	Summa
1	3	2	—	6	—	8	9	17	—	13	17	30	—	3	—	3
—	3	1	2	6	—	1	5	6	—	3	15	18	—	—	—	—
1	3	2	—	6	—	5	3	8	—	12	6	18	—	—	—	—
1	4	1	2	8	—	3	5	8	—	7	10	17	—	—	—	—
2	1	3	—	7	—	6	4	10	—	13	7	20	—	—	—	—
—	1	1	1	4	1	2	4	7	—	—	7	7	—	1	—	1
1	1	5	2	9	—	4	9	13	—	11	13	24	—	—	2	2
4	1	1	2	8	—	4	5	9	—	7	3	10	—	—	—	—
1	—	1	—	2	1	5	4	10	1	6	8	15	—	—	—	—
1	—	—	1	2	—	4	1	5	—	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
—	3	—	3	7	1	4	3	8	—	4	6	10	—	—	10	10
2	1	2	2	7	—	6	10	16	—	7	18	25	—	—	—	—
—	1	1	—	2	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
14	22	20	15	74	5	53	63	121	1	84	110	195	—	4	12	16

II. Uebersicht der Mitglieder der Töchterkassa

sowie der aus dieser Kassa unterstützten Töchter nach dem Stande vom 1. Januar 1868.

Vortrag.	I. Anzahl der Mitglieder: 1. Ehren-Mitglieder.	2. Ordentl. Mitglieder.	Summa von 1 und 2.	II. Zahl der i. J. 18⁶⁶/₆₇ verstorb. Mitglieder: 1. Ehrenmitglieder.	2. Ordentl. Mitglieder.	Summa von 1 und 2.	III. Zahl der Unterstützungsfälle: für Töchter von einer Präbende von jährlich 60 fl.	für je 2 Schwestern mit einer Gesammtpräbende v. jährl. 90 fl.	für je 3 Schwestern mit einer Gesammtpräbende von jährlich 120 fl.	für je 4 und mehr Schwestern mit einer Gesammtpräbende v. jährlich 150 fl.	Summa.
In dem Regierungsbezirke:											
Oberbayern	—	150	150	—	4	4	—	—	—	—	—
Niederbayern	1	102	103	—	3	3	—	—	—	—	—
Pfalz	—	61	61	—	1	1	—	1	—	—	1
Oberpfalz 2c.	—	135	135	—	5	5	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	86	86	—	1	1	1	—	—	—	1
Mittelfranken	—	93	93	—	2	2	—	—	1	—	1
Unterfranken 2c.	1	119	120	—	2	2	—	2	—	—	2
Schwaben 2c.	—	119	119	—	4	4	—	1	—	—	1
Central-Staatskassa	2	118	120	—	1	1	—	—	—	—	—
Staatsschuldentilgungs-Commission	—	19	19	—	1	1	—	—	—	—	—
General-Bergwerks- und Salinen-Administration	—	39	39	—	—	—	—	—	—	—	—
General-Zoll-Administration	—	113	113	—	5	5	1	1	—	—	2
General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten	—	124	124	—	2	2	—	—	—	—	—
Bank-Direktion Nürnberg	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	4	1291	1295	—	31	31	2	5	1	—	8

Ad Num. 6841.

Den einjährigen Freiwilligendienst, hier das Absolutorium der städtischen Handelsschule in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 14. v. Mts. vom kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in bezeichnetem Betreffe ergangenen Entschließung zur allgemeinen Kenntnißnahme und behufs Beachtung Seitens der Distrikts-Verwaltungsbehörden unter Hinweisung derselben auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 7. v. Mts. Nr. 5318, den einjährigen Freiwilligendienst betreffend.

Landshut, den 14. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Stadtmagistrat Nürnberg hat die Bitte gestellt, zu den Schul- und Studienzeugnissen, welche ohne weitere Prüfung als Nachweise der im Art. 36 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 für die Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst geforderten höheren Bildung gelten, auch das nach Absolvirung der vierten und obersten Classe der städtischen Handelsschule in Nürnberg ausgestellte Maturitätszeugniß zu zählen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium ist jedoch im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 40 des genannten Gesetzes und insbesondere auf die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in ihrer öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1867 (Sten. Ber. S. 371—375) nicht in der Lage, dieses Gesuch berücksichtigen zu können.

Die Absolventen der städtischen Handelsschule in Nürnberg haben vielmehr, wenn sie als einjährig Freiwillige in die Armee eintreten wollen, den Nachweis der höheren Bildung durch eine Prüfung nach Art. 41 des Wehrverfassungsgesetzes und §. 10—2? der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 den einjährigen Freiwilligendienst betr., zu liefern.

Der unterm 28. v. Mts. vorgelegte Bericht de[s] Stadtmagistrats Nürnberg folgt anruhend zurück.

München, den 14. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

gez. v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. gez. v. Cetto.

Betr. w. v.

Ad Num. 7653.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörde[n] von Niederbayern.

Entweichen des Heinrich Sailer aus der Erziehungs-Anstalt Fürstenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige ist der Postkondukteurs Sohn Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Passau am 30. v. Mts. entsprungen.

Derselbe ist 10 Jahre alt, hat schwarzbraun[e] Augen, dunkelbraune Haare, breite weiße Zähne, einen schlanken magern Körper, längliches Gesicht und a[n] einer Wange Narben.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem derzeitigen Aufenthalte des genannten Knaben Spähe zu verfügen und denselben im Betretensfal[le] in obige Anstalt zurückliefern zu lassen.

Ueber ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ist gleichzeitig dem Stadtmagistrate Landshut, als der Heimathbehörde dieses Knaben, Mittheilung zu machen.

Landshut, den 9. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7940.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Heimath einer unbekannten im Markte Ganghofen verstorbenen Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Bezirksamts Eggenfelden starb am 15. Dezember v. Js. in Ganghofen eine unbekannte Weibsperson, die Tags vorher dorthin gekommen war, eines plötzlichen Todes.

Die Verstorbene hatte über ihre Herkunft verschiedene, und widersprechende Angaben gemacht, die sich jedoch nach den deßfalls gepflogenen Recherchen sämmtlich als unwahr erwiesen; als sachdienlich für weitere Recherchen erscheint nur, daß die Verstorbene mit Persönlichkeiten und Oertlichkeiten im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg, wie in der Umgebung von Ganghofen sehr vertraut erschien.

Ihr Benehmen bot weder Symptome einer Geistesstörung, noch Anlaß zur Vermuthung, daß sie absichtlich über ihre Herkunft und Verhältnisse irrthümliche Vorstellungen erregen wolle.

Sie wurde von Augenzeugen als eine sehr starke, jedoch nicht große, „saubere" Person von 37—40 Jahren mit länglichem Gesichte, spitzer Nase und lichtbraunem Haare geschildert, und wurde an ihr viel Sinn für Reinlichkeit und Ordnung bemerkt, ihre Kleidung bestand aus einer grauen wollenen Jacke, brauner Schürze, braunem weiß gestreiften persenen Rocke, blauen Strümpfen, Schnürstiefeln und braunen Handschuhen.

Ihre Wäsche hatte keine Merkzeichen.

Sie gab auch an, zwei Kinder, ein Mädchen von 11 Jahren, und einen Knaben zu haben, der die Malerei erlerne.

Da alle bisherigen Nachforschungen erfolglos waren, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken geeignete Recherche zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Eggenfelden mitzutheilen.

Landshut, den 10. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7500.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ist in einer beim kgl. Landgerichte Gerolzhofen anhängigen Untersuchungssache jüngst ein falscher Kronenthaler zu Amtshanden gekommen.

Derselbe trägt die Jahreszahl 1797 und besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus einer werthlosen (nicht silberhaltigen) Metallmischung, welche in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen wurde.

Durch seine auffallende röthliche Farbe ist dieses Falsifikat von einem ächten Stücke ohne Mühe zu unterscheiden.

Indem das Publikum vor Annahme etwa cursirender ähnlicher Stücke gewarnt wird, ergeht zugleich an die oben bezeichneten Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 10. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Augsburger Cours

von 30. März 1868

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	93⅜	—
4% ganzjährige „		88½	—
4% halbjährige „		88½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	88
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		826	822
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% „ Bank-Pfandbriefe		90⅜	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestie. fl.	gestie. kr.
Abensberg	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	70	70	70	—	24	10	23	19	22	50	—	3	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	22	6	21	52	21	32	—	7	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	16	17	16	6	15	42	—	11	—	-
		Haber	—	56	56	50	6	9	54	9	4	8	48	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 14. April 1868	Waizen	—	—	—	178	—	23	43	22	35	21	31	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	34	—	20	47	20	15	19	21	1	10	—	—
		Gerste	—	—	—	43	—	15	48	15	9	14	—	—	15		—
		Haber	—	–	—	84	—	8	31	8	8	7	42	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	64	64	64	—	22	58	22	4	21	11	1	2	—	-
		Korn	—	15	15	15	—	21	12	20	51	20	36	—	46	—	-
		Gerste	—	10	10	10	—	14	33	14	18	—	—	-		—	6
		Haber	—	11	11	11	--	7	33	7	20	—	—	-	5	—	-
Geiselhöring	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	34	34	34	—	24	30	24	—	22	54	—	48	—	—
		Korn	—	–	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—	—	—	-
		Gerste	—	163	163	163	—	15	24	15	—	14	57	—	24	—	
		Haber	--	5	5	5	—	8	24	7	42	7	36	—	48	—	—
Landau	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	123	123	123	—	23	56	22	39	20	1	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	22	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	172	172	172	—	14	37	14	21	13	23	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 17. April 1868.	Waizen	113	936	1049	815	234	27	9	25	16	23	31	—	—	—	53
		Korn	50	227	277	219	58	21	22	20	55	20	21	—	11	–	—
		Gerste	89	370	459	450	9	15	58	15	34	15	10	—	—	—	7
		Haber	8	1092	1100	1100	—	8	50	8	30	8	10	—	—	–	—
Mainburg	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	45	45	44	1	25	33	24	50	23	50	—	—	—	3
		Korn	—	6	6	6	—	22	30	22	6	21	45	—	—	—	19
		Gerste	—	3	3	3	—	16	30	16	6	15	54	—	–	—	55
		Haber	—	8	8	8	—	9	14	8	20	7	—	–	22	–	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. April 1868.	Waizen	20	29	49	42	7	24	—	23	10	22	30	—	—	—	5
		Korn	—	19	19	19	—	23	—	22	26	22	6	—	—	—	5
		Gerste	1	24	25	22	3	16	30	16	24	16	12	—	22	—	–
		Haber	4	42	46	43	3	9	-	8	21	7	30	–	—	–	15
Osterhofen	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	84	84	84	—	24	13	22	58	21	—	–	26	—	–
		Korn	—	—	—	–	—	—	–	—	–	—	—	—	—	—	–
		Gerste	—	93	93	93	—	14	50	14	37	14	15	—	—	—	5
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	8	–		—	—	1	–	—
Paßau	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	24	30	—	—	—	—	—	-
		Korn	12	29	41	37	4	20	6	19	38	19	—	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	–	—	—	—	–	—	—	–	—	—	—	
		Haber	—	48	48	44	4	8	36	8	5	7	24	—	–	–	24
Pfeffenhausen	Vom 14. April 1868.	Waizen	—	13	13	13	-	24	30	23	57	23	30	—	33	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	–	–	–	—	—	—	–	—	—	—	—
		Haber	-	4	4	4	...	—	—	8	15	—	—	—	—	—	15
Plattling	Vom 15. April 1868.	Waizen	—	—	—	145	–	23	17	22	31	21	58	—	—	—	16
		Korn	—	—	–	–	—		—	—	—		—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	321	—	14	45	14	28	13	30	—	—	—	15
		Haber	—	–	—	—		—	—	-	—	—	—	—	—	—	–
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
Straubing	Vom 11. April 1868.	Waizen	107	350	457	358	99	23	57	22	46	21	15	—	30	—	—
		Korn	66	39	105	48	57	21	56	21	14	20	35	—	32	—	–
		Gerste	115	167	282	253	29	15	2	14	39	14	14	—	—	—	25
		Haber	101	145	246	166	80	8	55	8	24	7	59	--	—	—	3
Vilshofen	Vom 15. April 1868	Waizen	101	171	272	263	9	26	25	25	34	24	31	—	—	—	19
		Korn	9	11	20	20	--	21	28	21	3	20	47	—	21	–	—
		Gerste	-	—	—	—	—	—	-	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	5	4	9	7	2	7	50	7	46	7	24		–	—	19

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 32.

№ 29. Landshut, Sonnabend den 18. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

343.

Bekanntmachung.

Regner Anton, Spängler in Furth, gegen Bräu Anton, Bauerssohn von Vorderbuchberg, wegen Forderung betreffend.

In rubrizirter Streitsache steht nach Dekret vom Heutigen Termin zur Ableistung des Reinigungs-Eides auf Dienstag den 2. Juni l. Js. Vormittags 11 Uhr im Zimmer Nr. 2/II dahier an, wobei der Beklagte Anton Bräu, Bauerssohn von Vorderbuchberg, zur Zeit unbekannt wo? abwesend, um so gewisser persönlich zu erscheinen und diesen Eid rechtsförmlich abzuleisten hat, widrigenfalls der fragliche Eid als von ihm verweigert gelten würde.

Am 7. März 1868.

Königl. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor:

Paur.

(3c) Sommer.

344.

Bekanntmachung.

Amortisationsgesuch des Schusters Johann Hermann von Aufhausen betreffend.

Im Hypothekenbuche Steinbach Bd. I. S. 166 ist auf dem Folium des Schusters Johann Hermann von Aufhausen am 8. April 1825 für Markus und Michael Seibeck neben deren Rechte auf Unterschluf und Kost in Krankheitsfällen auch ein Elterngut von je 20 fl. versichert worden.

Da die Tilgung dieser Hypothekansprüche behauptet wird, so ergeht in Gemäßheit des § 82 des Hypothekgesetzes an die allenfallsigen Berechtigten der Auftrag, ihre Ansprüche innerhalb 6 Monaten hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Am 15. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

(3b) Klüg.

345.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch des Mathä Winterling in Paßau betr.

Der Schmiedgeselle Mathä Winterling von Paßau hat um Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Allenfallsige Gläubiger desselben werden hiemit aufgefordert, Forderungen gegen ihn

innerhalb 14 Tagen a dato

bei dem unterfertigten Magistrate anzumelden, außerdem die Verbescheidung des Gesuches ohne weitere Rücksicht hierauf erfolgen wird.

Am 12. April 1868.

Stadtmagistrat Paßau.
Der rechtsk. Bürgermeister:
Stockbauer.

346

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Bauerssohnes Franz Lemberger von Kirchdorf betreffend.

In Erwägung dessen, daß sich innerhalb der mittelst Bekanntmachung vom 16. September v. Js. vorgesetzten Frist von 3 Monaten weder Franz Lemberger, noch eine allenfallsige rechtmäßige Nachkommenschaft hierorts gemeldet und ihre Ansprüche auf das fragliche Erbgut geltend gemacht haben, wird hiemit Franz Lemberger als ohne Nachkommenschaft verstorben erklärt und dessen Vermögen an die aktenmäßigen nächsten Erben ohne Kaution ausgeantwortet.

Am 10. April 1868.

Königliches Landgericht Regen.
Rauch, k. Landrichter.

Kastner.

347.

Bekanntmachung.

In der Streitsache Kleemann und Pfeiffer gegen Mathias Fenzl wegen Hypothekzinsen habe ich Unterzeichneter im Auftrage des k. Stadtgerichts Paßau die nachhin näher beschriebenen Häuser und Rechte des Gastwirthes Mathias Fenzl zu Paßau öffentlich zu versteigern.

Ich setze demnach zur ersten Versteigerung auf

Samstag den 13. Juni 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837, und erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn die Schätzungswerthe von den Meistgeboten erreicht werden.

Sollten am bezeichneten Tage entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 4. Juli 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

in meiner Amtskanzlei Tag an.

Bei dieser II. Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die von mir zu versteigernden Häuser und Rechte sind folgende:

A. Das Wohnhaus Haus Nr. 399 in der Theresienstraße zu Paßau Pl.-Nr. 492 zu 7 Dezim., ist massiv gemauert, 3 Etagen hoch, mit Scharschindeln gedeckt, und hat im Innern folgende Räumlichkeiten

Unter der Erde einen Keller.

Zu ebener Erde ein großes Lagergewölbe, ein heizbares Zimmer, eine Pferdestallung, eine Kammer, dann Vor- und Stiegenhaus. Ueber eine Stiege: vier heizbare Zimmer, einen Alkoven, eine Küche, einen Abort und Vor- und Stiegenhaus. Ueber zwei Stiegen ebenso wie über eine Stiege, dann über drei Stiegen einen geräumigen Dachraum mit Estrichboden.

Rückwärts hängt mit diesem Hause zusammen ein Höfl, dann ein mit Ziegldaschen gedeckter Anbau, worin sich eine Holzlege, eine Fleischkammer und eine gewölbte Waschküche, dann in dem Höfl noch ein Abtritt und eine kleine Holzkammer befindet; auch hat dieses

Haus einen Abzugschlauch. Dasselbe sammt obenbemerkten Nebengebäuden, deren Abgrenzung gegen das Haus Nr. 400 hin ganz mit dem Stadtplane übereinstimmt, wurde auf 6500 fl. gewerthet.

B. Das Wohnhaus Nr. 400 in der Theresienstraße Pl.-Nr. 493 a, mit welchem eine reale Weinwirthsgerechtsame und eine ebenfalls reale Bierwirthsgerechtsame verkauft werden, ist durchaus gemauert, drei Etagen hoch, mit Scharschindeln gedeckt und enthält folgende Räumlichkeiten:

Unter der Erde drei Keller, einen Bier-, Wein- und Gemüsekeller.

Zu ebener Erde: zwei große heizbare Gastzimmer, eine Küche, Vor- und Stiegenhaus mit Abtritt.

Ueber eine Stiege: acht heizbare Zimmer, eine Magdkammer, Vor- und Stiegenhaus mit Abtritt, über zwei Stiegen drei Zimmer, einen Salon, eine Küche und einen Abtritt, und über drei Stiegen den Dachboden, welcher mit Ziegeln gepflastert ist.

An dieses Wohnhaus stößt rückwärts gegen Südwest ein mit Gascandelabern versehener Garten und ein kleiner Hof mit einem Pumpbrunnen an. In dem bemerkten Garten befindet sich ein Anbau aus Holz, welcher ein großes heizbares Gartenzimmer, eine heizbare Kegelbahn und einen Pavillon, dessen Seite gegen den Garten zu durch Fenster geschlossen ist, enthält; ferner ist in diesem Garten ein an das Haus Nr. 399 anstoßendes, mit Ziegel gedecktes Schenklokal, theils gemauert, theils mit Latten construirt, enthalten.

Das bemerkte Haus Nr. 400 führt die Pl.-Nr. 493 a und hält nach dem Cataster einschlüssig des Gartens einen Flächenraum von 13 Dezimalen, und der bemerkte Hofraum führt die Pl.-Nr. 493 b mit einem Flächenraum von 6 Dezimalen, nach dem Steuerkataster. In Wirklichkeit aber hat dieser Hofraum nicht mehr 6 Dezimalen, indem von demselben wahrscheinlich ein Theil zu dem Garten gezogen wurde.

Bei diesem Hause befindet sich ebenfalls ein Abzugsschlauch.

Das Haus Nr. 400 sammt den beiden Gerechtsamen und dem dazu gehörenden Garten sammt Gebäuden in demselben und dem Höfl mit Pumpbrunnen wurde auf 20,500 fl. geschätzt, und grenzet sich auch dieses Haus von Haus Nr. 399 sammt Nebengebäuden dem Steuerkatasterplane conform ab.

Wegen der Hypothekverhältnisse werden die beschriebenen beiden Häuser sammt realen Rechten getrennt verkauft, und erfolgt auch der Hinschlag dieser Objekte getrennt unabhängig von den gemachten Angeboten.

Außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden sind die bemerkten Häuser mit einem jährlichen Gefällsbodenzins zum Staate von 1 fl. 15 kr. 4 hl. und einem solchen zur Ablösungscassa von 21 kr. 6 hl. belastet.

Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszüge können bei mir eingesehen werden, ebenso auch die Schätzungsurkunde und ein Ausschnitt aus dem Plane der Stadt Paßau.

Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Paßau, am 10. April 1868.

Martin, k. Notar.

348.

Bekanntmachung.

Landauer et Cons. c. Weber wegen Kaufschillings betr.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Freitag den 24. April 1868
Vormittags von 10 — 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Haus Nro. 738a der Jakob und Magdalena Weberischen Maurerseheleute in Straubing, bestehend aus Pl.-Nr. 1191 1/5 (im Hyp.-Buche Pl.-Nr. 1191 1/4) zweistöckigem Wohnhause mit Stadel, Hofraum und Gärtchen zu 13 Dez. an den Meistbietenden.

Der Hinschlag erfolgt hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 4000 fl. und richtet sich das Verfahren nach §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Die Besitz- und Belastungsverhältnisse sind in meinem Amtszimmer einzusehen.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann als Steigerer zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Straubing, den 4. April 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

349

Bekanntmachung.

Schlapps gegen Keller wegen Forderung betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 10. Juni l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

die Realitäten der Hofsbesitzerin Anna Keller von Unterhartberg, der Steuergemeinde Mitterfels, als das Anwesen Hs.-Nr. 73 daselbst, bestehend aus Pl.-Nr. 829 Gebäude, Wohnhaus, Stall unter einem Dache, Stadl und Hofraum zu 0,41 Tgw., dann den Grundstücken Pl.-Nr. 830, 833, 834, 835, 837, 840, 841, 842, 844, 846, 853 1/2, 853 1/3, 854, 873 1/2, 874, 875, 877, 886, 890, 893, 875 1/2, 836, 838, 839, 843, 845, 855, 855 1/2, 847 1/2, 885 1/2, 887, 889, 894 nebst den auf Pl.-Nr. 845 und bezw. 846 neuaufgeführten Gebäulichkeiten mit Wohnhaus und Stall unter einem Dache, gemauert, dann gesonderten Stadl, welche ebenfalls mit obigen Besitzungen zum Aufwurf gelangen, zu in Summa einschließlich des Areals der Gebäude 65,09 Tgw. und belastet zum k. Rentamt mit 6 fl. 12 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 12 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 4 fl. 26 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 12 fl. 6 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Diese Gesammtbesitzungen haben nach Schätzung vom 16. Oktober 1867 einen Werth von 8399 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Unterhartberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung, als der erstmaligen, nur erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese erstmalige Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realitäten Termin auf

Mittwoch den 1. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in der schuldnerschen Behausung zu Unterhartberg anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Der Hyp.-Buchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 6. April 1868.

Der kgl. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 33. Landshut, Mittwoch den 22. April 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8345

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Bildung der Reservebataillons, hier Aushebung der nicht gebienten Reservisten der Altersklassen 1842—1838 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die anläßlich der im Sommer 1866 stattgefundenen Aushebung nicht gedienter Reservisten getroffene Anordnung einer Semestralanzeige über Abgänge damals Eingereihter von der Reserve tritt für die Zukunft außer Wirksamkeit.

Landshut, den 17. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8675.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den k. Landgerichten Pfarrkirchen und Simbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem zufolge höchster Anordnung der k. Staatsministerien des Innern und der Justiz vom 13. l. die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte am k. Landgericht Simbach einem Assessor des k. Bezirksamts Pfarrkirche zu übertragen sind, wurde der k. Bezirksamts-Assesso Kandler der ihm übertragenen Funktion am k. Lant gerichte Pfarrkirchen enthoben, diese dem k. Assesso Schels und jene bei dem k. Landgerichte Simbac dem k. Assessor Kandler übertragen.

Was hiemit nach Vorschrift bekannt gemacht wir

Landshut, den 18. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

.d Num. 3543.

.echnungsablage des Privat-Unterstützungsvereins dienstunfähiger Schullehrer pro 1866/67 betreffend.

.m Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des Privat-Unter- ützungsvereines dienstunfähiger Schullehrer in Nieder- ayern pro 1866/67 werden nach § 24 der revi- irten Vereinssatzungen zur öffentlichen Kenntniß ge- racht, wie folgt:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
a) Aktivrest des Vorjahrs	588	14 1/2
b) Aktivausstände	31	10
c) Gründungsbeiträge ꝛc. neu eingetre- tener Mitglieder	43	48
d) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder	1275	36 1/2
e) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	250	—
f) Schankungen und Legate . . .	108	41
g) Kapitalienzinse	578	30
h) Heimbezahlte Kapitalien . . .	—	—
i) Erlös aus Vereinssatzungen . .	59	—
k) Uebrige Einnahmen	43	—
Summa A.	2978	—
B. Ausgaben:		
α) Auf Rechnungsdefekte u. Ersatzposten	3	36
β) Auf Regie und Verwaltung . .	152	19
γ) Auf Unterstützungen	1114	—
δ) Auf ausgeliehene Kapitalien . .	1500	—
Summa B.	2769	55
C. Aktivrest . .	208	5
D. Vermögensstand	16025	54 1/2

Landshut, den 18. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10356.

Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbs- un Handelsschule zu Aschaffenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bis zum Beginne des nächsten Schuljahres soll die Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg mit einem Funktionsgehalte von jährlich 700 fl. besetzt werden.

Bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers wird die Erhöhung des Gehaltes auf jährlich 1200 fl. in Sexennial-Alterszulagen von je 100 fl. in Aussicht gestellt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung und bisherige Verwendung, über Alter, Religion und Familie, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem k. Rektorate obiger Schule einzureichen.

Würzburg, den 13. April 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:
Der kgl. Regierungs-Direktor
(gez.) von Buchner.

(gez.) Mees.

Ad Num. 6913.

Bekanntmachung.

Gesuch des Schiffs-Expedienten und Kaufmannes Johann Friedrich Siebers um die Bewilligung zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats Ministeriums des Innern vom 23. Januar l. Js wurde dem Expedienten Johann Friedrich Siebers in Bremen in widerruflicher Weise die erbetene Bewilligung zur Beförderung von bayerischen Auswan

oerern nach überseeischen Ländern unter der Bedingung ertheilt, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansäßiger, solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungs-Ansprüche die Caution von 5000 fl. aufrecht zu machen hat.

Nachdem nun der für dieses Haus bestellte Hauptagent Kaufmann August Schneider in Pirmasens von der k. Regierung der Pfalz nach Mittheilung vom 20. v. Mts. in dieser Eigenschaft bestätigt worden und der Cautionspunkt geordnet ist, wird Solches mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nunmehr dem Geschäftsbetriebe des Expedientenhauses Johann Friedrich Siebers durch Vermittelung des oben genannten Hauptagenten oder der weiters zur Bestellung gelangenden Unteragenten ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehe.

Landshut, den 16. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8073.

Die Aufstellung der Unteragenten für Auswanderungsgeschäfte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 10. Februar lfd. Js., „das Gesuch des Expedientenhauses Karl Börnstein zu Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betr." — Kreisamtsblatt pag. 187 — wird veröffentlicht, daß der von dem Generalagenten Dr. Wilhelm Schmid in Nürnberg als Unteragent für das Bezirksamt und die Stadt Straubing in Antrag gebrachte Scribent Joseph Basl zu Straubing als solcher die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten habe.

Landshut, den 16. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 8040.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der durch Regierungs-Ausschreiben vom 8. Februar d. Js. signalisirte Knabe ist aufgegriffen worden, und haben daher die angeordneten Recherchen nach demselben nunmehr zu beruhen.

Landshut, den 13. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 7913.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entlaufen des heimathlosen Taubstummen Michael Wechselberger von Fischbachau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Bezirksamts Miesbach vom 29. v. Mts. hat sich der taubstumme Michael Wechselberger, welchem im Jahre 1858 die provisorische Heimath in der Gemeinde Fischbachau, Bezirksamts Miesbach, angewiesen worden ist, am 15. vor. Mts. von seinem Wohnorte entfernt und zieht seitdem, wie er schon mehrmals gethan, im Lande umher.

Unter Hinweisung auf die im Kreisamtsblatte 1867 (Seite 497) bekannt gegebene genaue Personalbeschreibung dieses Taubstummen wird beigefügt, daß er bei

seiner Entfernung eine graue Joppe, graue Hose mit grünem Streif, graue Weste, alles aus Sommerzeug, außerdem noch eine graue Joppe aus Loden, einen alten Soldatenspenser, einen grünen Hut mit Spielhahnfedern, Schuhe und Stiefel bei sich trug.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte dieses Individuums die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und dasselbe im Betretungsfalle aufgreifen und sofort an das k. Bezirksamt Miesbach unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle liefern zu lassen.

Landshut, den 15. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1371.

Erledigung der protestantischen Pfarrstelle in Naila betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Anordnung des k. Ober-Consistoriums durch Rescript vom 1. hujus wird die protestantische Pfarrstelle in Naila, da sich bei der ersten Ausschreibung zu wenig Bewerber meldeten, nochmals zur Bewerbung, und zwar innerhalb eines Termines von 4 Wochen a dato, ausgeschrieben. Der fassionsmäßige reine Pfarr-Ertrag ist 766 fl. 59 kr.

Bayreuth, den 27. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 1370.

Erledigung der ersten protestantischen Pfarrstelle in Melkendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wird auf Grund des eingetretenen Devolutionsrechts in Anwendung der Bestimmungen des §. 37 der Beförderungsordnung für die protestantische Geistlichkeit vom 27. Oktober 1820 die erste protestantische Pfarrstelle zu Melkendorf zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 931 fl. 7 3/4 kr. ausgeschrieben.

Auf der Pfarrstelle ruht ein Passivkapital zu 345 fl. — welches mit Zinsen bis 1878/79 abzuführen ist. — 6 fl. für die Pfarrstiftungskasse sind in einer Ausfitzfrist zu berichtigen.

Bayreuth, den 7. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

H. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 14. April 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Perastorf, Bezirksamts Bogen, dem Priester Johann Baptist Hartl, Pfarrkurat in Frauenberg, Bezirksamts Hemau, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. April c. wurde der Schulgehilfe und dermalige Schulverweser August Dirschl in Massing zum Schulprovisor in Thanndorf, k. Bezirksamts Eggenfelden und Distriktsschul-Inspektion Arnsdorf, vom 1. Mai ds. Js. beginnend, befördert.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 33.

№ 30. Landshut, Mittwoch den 22. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

350.

Bekanntmachung.

Verlust eines Dienstbotenbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige vom Heutigen hat der Inwohnerssohn Seb. Wagner von Schönstein, dieß Amts, sein ihm dahier unterm 19. Februar 1868 ausgestelltes Dienstbotenbuch am 13. April ds. Js. (angeblich unwissend — wie) auf dem Wege von Landau a./J. nach Ganacker verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 14. April 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

351.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Schuhmacherssohnes Jos. Grüner von Pfaffenberg betreffend.

Der Schuhmacherssohn Joseph Grüner von Pfaffenberg, welcher im Jahre 1809 beim k. Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen als Soldat zugegangen ist, wird seit dem Jahre 1812 vermißt. Es ergeht deßhalb an ihn oder an seine allenfallsige Descendenz der Auftrag, sich innerhalb 6 Monaten von dem Tage dieses Ausschreibens an entweder persönlich dahier bei Gericht einzufinden oder den Aufenthalt anher bekannt zu geben, widrigenfalls Joseph Grüner für verschollen und descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Intestaterben verabfolgt würde.

Am 28. Februar 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

(3b) Brockard, k. Landrichter.

352.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Kajetan Krinninger nach Oesterreich betreffend.

Der am 5. April 1821 geborne Häuslerssohn Kajetan Krinninger von Thalberg, Besitzer eines Häusleranwesens in Helfenberg, k. k. Bezirksamtes Haslach, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche an den Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden sind.

Am 8. April 1868.

Königliches Bezirksamt Wegscheid.

Schilling, Bez.-Amtm.

353.

Bekanntmachung.

Schönner und Henninghausen gegen Köck Lorenz wegen Wechselschuld betreffend.

Einer Requisition des kgl. Landgerichts Osterhofen zufolge werde ich am

Mittwoch den 1. Juli 1868
Nachmittags 2 Uhr

in dem Hause des Dampfmühlenbesitzers Lorenz Köck dahier dessen Mühlanwesen Haus Nr. 170 zu Osterhofen sammt der Einrichtung zum Betriebe des Mühlgeschäftes öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Das Anwesen liegt im Steuerbezirk Osterhofen, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und besteht mit dem Gebäude und einem anstoßenden Garten aus 20 Dezimalen Grund; das Gebäude ist gemauert, mit Ziegeln gedeckt und im guten baulichen Zustande.

Dieses Anwesen ist lediglich mit den gewöhnlichen Staatssteuern und Gemeinde-Abgaben belastet.

Die Einrichtung zum Betriebe des Mühlgeschäfts besteht in einer Dampfmaschine zu acht Pferdekräften mit Dampfkessel, vollständiger Garnitur nebst Kaltwasserpumpe, in dem Antriebwerke zur Mühle, zwei Mahlgängen mit einer Getreideputzvorrichtung, in den nöthigen aufgestellten Transmissionen, zwei Mahlcylindern, in einer Oelschlagvorrichtung mit doppelter Spindelpresse, in einer Schrottwalze und einer Reibmühle nebst Zubehör, Alles im besten Zustande.

Das ganze Anwesen sammt vorbeschriebener Einrichtung ist auf 8250 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§ 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot mindestens den obigen Schätzungswerth erreicht.

Sollte der erste Versteigerungstermin erfolglos sein, so findet der zweite Termin am

Freitag den 3. Juli 1868
Nachmittags 2 Uhr

gleichfalls in Köcks Behausung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit im Zweifel ist, haben sich über diese genügend auszuweisen, anderen Falles sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Die zur näheren Information über das Anwesen dienlichen Belege können bei mir jederzeit eingesehen werden.

Osterhofen, den 13. April 1868.

(2 a) G. Brugger, k. Notar.

354.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau habe ich Unterzeichneter in der Sache: Insolvenz des Bierbräuers Ignaz Thurner zu Neuburg am Inn betreffend, die nachhin bezeichneten Liegenschaften sammt Pertinenzien und Rechten öffentlich zu versteigern und setze demnach zur ersten Versteigerung auf den

20. Juni 1868
Vormittags 10—12 Uhr

in dem Bräuhause zu Neuburg am Inn Tag an.

Die Versteigerung geschieht nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 und erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Sollten bei dieser Versteigerung entsprechende An-

gebote nicht gemacht werden, so beraume ich zur zweiten Versteigerung auf den

11. Juli 1868
Vormittags 10—12 Uhr

Tagsfahrt an und bemerke hiezu, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Die von mir zu versteigernden Liegenschaften theilen sich in zwei Parthien, welche getrennt und ganz und gar unabhängig von den auf die eine oder die andere gemachten Angebote zugeschlagen werden, nämlich:

I. Pl.-Nr. 438 1/2. Der innere Holzgrund am Knöpfberg zu 0,99 Tagw., eine Waldung mit fünfter Bonitätsklasse, und einer Verhältnißzahl 4,95. Dieses Object wurde auf 49 fl. 20 kr. gewerthet und liegt in der Steuergemeinde Neuburg am Inn, kgl. Rentamts und Bezirksamts Paßau.

II. Das Bräuanwesen zu Neuburg am Inn,

a) bestehend aus dem Schlosse zu Neuburg mit realer resp. radizirter Bräugerechtsame, der Schloß-Ruine mit Wohnhaus Haus Nr. 101 mit Faßhaus, Getreidkasten, Kapelle, Wagenremise und Thurm Pl.-Nr. 1 und dem Bräuhause Pl. Nr. 10 mit Thorwartthurm, Keller, Kühle, vormalige Malzmühle, Wohnhaus mit Thurm, Stall, Stadel, Holzschupfe, Wasserreservoir und Hofraum, dann Keller unter Pl.-Nr. 78 des Hauses Nr. 104.
 Die beiden Pl.-Nr. 12 und 10 haben einen Flächeninhalt von 0,38 Tagwerk; ferner
b) aus der ehemaligen Hofküche, einem Wohnhaus mit Wagenremise und Hofraum Pl. Nr. 4 zu 0,12 Tagwerk;
c) dem Schloßhof Pl.-Nr. 5 zu 0,38 Tagwerk;
d) dem Bräumeister- und Waschhausgärtl mit Waschhaus Pl.-Nr. 11 zu 0,73 Tagwerk, dann
e) folgende Grundstücke verschiedener Gattung, nämlich Pl.-Nr. 12, 13, 14, 16 1/2, 63, 64, 727, 62, 66, 67, 437, 37, 6, 35 und 625, dann die dazu gehörenden Wege Pl.-Nr. 11 1/2, 14 1/2 und 64 1/2 und endlich Pl.-Nr. 539 — 11 1/4 Tagwerk die Ochsenwaidwiese mit Heustadel zu eilf Tagwerken und siebenundfünfzig Dezimalen.

Das letztere Grundstück liegt in der Gemeinde Eglsee, die ersten Objecte liegen in der Gemeinde Neuburg a. J. und sämmtliche vorbemerkte Grundstücke haben einschlüßig des Areals der Gebäude und der Hofräume einen Gesammtflächenraum von 54,69 Tagwerken. Die hier aufgeführten zu dem bemerkten Bräuanwesen gehörenden Liegenschaften mit Bierbraurecht wurden auf 26,799 fl. 30 kr. geschätzt.

Als Pertinenzien werden mit diesen Liegenschaften folgende Vor- und Einrichtungen zum Bräuhause verkauft: 1400 Hopfenstangen, vier Fässer und eine Botting, Reif- und Zeugholz, sechs alte Fässer und Binderholz, sechs Gährbottiche, vier Trockenbottiche, zweiundzwanzig große Fässer, einunddreißig Fässer mit Holzreifen, acht Schäpsfässer, zehn Fässer mit eisernen Reifen, drei leere Fässer, sechzehn Ganter, zwei Bier- und Schäpsbottiche, sieben Bierfässer, dreißig Eimerfässer, sechs leere Fässer, fünf Gährbottiche, acht Bottiche, Schenkfässer zu 250 Eimer, ein Hopfenseiger mit Kühle, eine Bierpfanne, eine Maischbottich, eine Nachbierpfanne, ein eiserner Grand, ein Kessel mit Wechsel, eine Mostpresse, zwei Putzmühlen, zwei Schäffelmaaße, eine Malzbörre, zwei Bierwagen, vier gemauerte Wasserreserve und der vorhandene Binderwerkzeug.

Diese Pertinenzien wurden auf 4099 fl. 48 kr. gewerthet und beträgt demnach der Schätzungswerth des Brauanwesens sammt Pertinenzien die Summe von 30,899 fl. 18 kr.

Außer den gesetzlichen Steuern und Gemeinde

bürden ruhen auf den bezeichneten Realitäten keine weiteren Lasten.

Die Steuerkatasterauszüge, sowie die Hypothekenbuchsauszüge, deßgleichen die Zwangsabschätzung können bei mir Unterzeichnetem eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit geeignet zu legitimiren.

Paßau, den 14. April 1868.

Martin, k. Notar.

355.

Bekanntmachung.

Haimerl Johann von Haid, Gant betreffend.

Zufolge Auftrags des k. Bezirksgerichts Straubing versteigert der unterfertigte k. Notar in einem Nebenzimmer des Bräuhauses zu Haid am

Mittwoch den 6. Mai l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Bräuanwesen des Johann Haimerl zu Haid, Gemeinde Auggenbach, Haus Nr. 10, 11, 12 und 13, bestehend aus den Gebäuden, der radizirten Bräugerechtsame und dem realen Metzger- und Tafernrecht, ferner einem Gesammtgrundbesitz in den Steuergemeinden Auggenbach, Konzell und Rattenberg von 213 Tagwerk 84 Dezimalen nebst Fischerei und Gemeinderecht nach Kataster-Vortrag, welche Realitäten unterm 28. November und 2. Dezember vorigen Jahres auf 76144 fl. geschätzt worden sind.

Auf diesen Besitzungen haften und zwar

1) auf dem Anwesen in der Steuergemeinde Auggenbach, bestehend aus der radizirten Bräugerechtsame, realem Metzger- und Tafernrecht, dann 184 Tagwerk 12 Dezimalen Grundfläche — 23 fl. 8 kr. 7 hl. einfache Grundsteuer, 38 kr. 5 hl. einfache Haussteuer, 66 fl. 8 kr. jährliche Gewerbsteuer, 25 fl. Gefällsbodenzins zum Staat, 37 kr. 4 hl. Kornbodenzins zum Staat, 60 fl. 46 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,

2) auf dem Besitz in der Steuergemeinde Konzell, bestehend aus 22 Tagwerk 14 Dezimalen — 1 fl. 17 kr. 4 hl. einfache Grundsteuer,

3) auf jenem in der Steuergemeinde Rattenberg, bestehend aus 7 Tagwerk 58 Dezimalen — 14 kr. 2 hl. einfache Grundsteuer, 25 kr. Kornbodenzins.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß auf dem Anwesen des Johann Haimerl ein vom Käufer zu bezahlendes Handlohnäquivalent von 4752 fl. 54 kr. haftet, daß dagegen die im Hypothekenbuch auf demselben eingetragenen Wohnungs- und Verpflegsrechte auf den Käufer nicht übergehen.

Bemerkt wird ferner, daß der Besitz in der Steuergemeinde Rattenberg zu 7 Tagwerk 58 Dezimalen, geschätzt auf 340 fl, nachdem für denselben ein besonderes Hypothekfolium besteht, auch gesondert zum Aufwurfe gelangen wird.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt sohin der Zuschlag bei dieser Versteigerung, als der erstmaligen, hinsichtlich des bezeichneten Immobiliarbesitzes nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der obige Schätzungspreis erreicht wird.

Würde diese erste Versteigerung resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung Termin

auf Mittwoch den 13. Mai l. Js.
Mittags 11 Uhr

in Haid anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Nach Beendigung der ersten Immobiliar-Verstei-

gerung am 6. Mai laufenden Jahres werden sodann auch verschiedene beim Anwesen noch vorhandene Mobilien und Moventien, Haus- und Baumannsfahrnisse, Gewerbs- und Hauseinrichtungsgegenstände, Betten ꝛc. zur Versteigerung gelangen, hinsichtlich deren der Zuschlag gegen Baarzahlung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens 3 Viertheile des Schätzungspreises erreicht sein werden.

Würde diese erste Mobiliar-Versteigerung ohne Resultat sein, so ist zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 13. Mai l. Js.

Termin in Haid und zwar Nachmittags 1 Uhr — oder falls an diesem Tage auch der Immobiliarbesitz wiederholt ausgeboten würde, nach Beendigung des Verkaufes der Immobilien hiemit anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Sollte die Versteigerung der Mobilien an den festgesetzten Tagen nicht vollendet werden können, so wird hiemit und zwar zur Fortsetzung der ersten Versteigerung auf

Samstag den 9. Mai ds. Js.
Vormittags 10 Uhr

und eventuell zur Fortsetzung der zweiten auf

Donnerstag den 14. Mai l. Js.
ebenfalls Vormittags 10 Uhr

Termin in loco Haid anberaumt.

Das Gantinventar, der Hypothekenbuchs- und die Grundsteuerkataster-Extracte liegen bis zum Versteigerungstage dahier auf meiner Amtskanzlei den Kaufslustigen zur Einsicht offen.

Mitterfels, den 14. April 1868.

Der kgl. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

356.

Bekanntmachung.

Irber c. Dambeck p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Vilshofen habe ich zur zweitmaligen Versteigerung des Xaver Dambeck'schen Bäckeranwesens zu Kriestorf Tagsfahrt auf

Donnerstag den 14. Mai l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Bräuhause zu Kriestorf anberaumt, welche Versteigerung auf Wag und Gefahr des Bauerssohnes Joseph Bichler von Kirchdorf stattfindet.

Besagtes Anwesen besteht in einem das Gebäudeareal mitumfassenden Gesammtgrundbesitze von 9,82 Tagw., den Gebäuden und der realen Bäckergerechtsame mit einem amtlichen Schätzungswerthe von 3454 fl. 30 kr.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf diesen Schätzungswerth, und haben sich unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung genügend auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug sowie Schätzungsurkunde können stets bei dem Unterfertigten eingesehen werden.

Vilshofen, am 18. April 1868.

Wegen Beurlaubung des k. Notars
Adolph von Wening:
Fr. Harlander, Amtsverweser.

357.

Bekanntmachung.

Bank gegen Bongratz p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Gütlerseheleute Franz und Katharina Bongratz von Schönanger, k. Landg. Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. No

1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 25. Mai 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

im Wirthshause zu Schönanger angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 15. Juni 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Bongratz'sche Anwesen Haus Nr. 17 zu Schönanger, k. Rentamts Schönberg, besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden zu 0,07 Tagw. nebst Backofen auf Gemeindegrund gemeinschaftlich mit Haus Nr. 13, dann 0,10 Tagw. Garten, 5,24 Tagw. Aeckern, 5,19 Tagw. Wiesen und 2,06 Tagw. Waldungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 12,66 Tagw., ist mit 1 fl. 28 kr. 6 hl. jährlicher Grundsteuer, 18 kr. jährlicher Haussteuer und 1 fl. 4 kr. Gefällsbodenzins zum Staate belastet und wurde unterm 9. März l. Js. notariell auf 1772 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 14. April 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

358.
Bekanntmachung.

Buchegger Felix, Müller von Herrenmühle, Gant betreffend.

Der Verkauf des Buchegger'schen Anwesens ist bis auf Weiteres sistirt.

Die auf Donnerstag den 23. d. Mts. angesetzte Versteigerung unterbleibt.

Regen, den 19. April 1868.

Der kgl. Notar:
J. G. Duschl.

359
Bekanntmachung.

Bohmann Joh. Bapt. c. Sturm Jakob wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 11. Mai l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. $721\frac{1}{2}$ in Straubing in zwei Partien, wovon die erste aus dem Wohnhause Haus Nr. $721\frac{1}{2}$ dahier mit Schupfe und Hofraum Plan Nr. $1130\frac{1}{14}$ zu 10 Dez. mit einem Schätzungswerthe zu 2500 fl. und die zweite aus Plan Nr. $1130\frac{1}{12}$ Oedung zu 8 Dez., geschätzt auf 40 fl., besteht.

Die Belastung besteht aus einem Grundsteuer

simplum von $1^3/_{10}$ kr. und einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 6 kr.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, und richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Besitz und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 14. April 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

360

Bekanntmachung.

Reiser und Genossen gegen Krügl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 12. Mai l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Seiboltsdorf das auf 2482 fl. gewerthete, mit 2 fl. $52^{64}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer, 23 fl. 6 kr. 5 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 87 in Mühlen, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen, Waldung und Oedung zu 18 Tagw. 07 Dez. und am

Donnerstag den 14. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Reitmayer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 700 fl. gewerthete, mit — fl. $0^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grund-, — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. $162\frac{1}{2}$ in Velden, bestehend in Wohnhaus zu 0 Tagw. 02 Dez. mit dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn die Meistgebote die Schätzungswerthe erreichen.

Vilsbiburg, den 28. März 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

361.

Bekanntmachung.

Hofer gegen Zeiler wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 26. Mai l. Js.
Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshause zu Lichtenhaag

das auf 1800 fl. gewerthete mit — fl. $7^{24}/_{100}$ kr einfacher Grund- und — fl. 3 kr. — hl. einfacher Haussteuer belastete Metzgeranwesen Hs.-Nr. 31 in Lichtenhaag, bestehend in Wohnhaus, Stall und Garten zu 0 Tagw. 44 Dezim. mit der realen Metzgergerechtigkeit öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 28. März 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

362.

Bekanntmachung.

Speidl c. Beck wegen Forderung betreffend.

Im rubr. Betreffe habe ich zur Vornahme der Versteigerung Tagsfahrt auf

Dinstag den 2. Juni l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei anberaumt.

Hiebei kommt das Anwesen Haus Nr. 302 dahier, dreistöckiges Wohnhaus mit Schupfe und Hofraum zu 6 Dezimalen zum Aufwurfe.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur dann, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth von 6500 fl. erreicht.

Bemerkt wird, daß dieses Anwesen mit einem Grundsteuersimplum von $1^{5}/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum per 3 fl. belastet ist, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Persnn und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Nähere Aufschlüsse können sich jeder Zeit in meiner Amtskanzlei erholt werden.

Straubing, den 17. März 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

363.

Bekanntmachung.

Dengler gegen Dengler wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im rubr. Betreffe versteigere ich am

Freitag den 12. Juni l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus-Nr. 589 dahier, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause mit Stall, Stadel, Brunnen und Hofraum und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 21,96 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 5254 fl. und belastet mit 4 fl. 37 kr. 4 hlr. Gefällsbodenzins zum Staate, einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse mit 36 fl. 55 kr. 4 hlr., einem Grundsteuersimplum von 5 fl. $18^{6}/_{10}$ kr., und einem Haussteuersimplum von 24 kr.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Angebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, und daß sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 24. März 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 34. Landshut, Sonnabend den 25. April 1868

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6232.

An sämmtl. Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Ausfertigung von Militärentlaßscheinen für Einsteller der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer vom k. Staatsministerium des Innern unterm 12. vor. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, erlassenen, anher bekannt gegebenen h. Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Beisatze, daß wegen Vorlage der Militärentlaßscheine für die Untauglichen der Altersklasse 1846 weitere Anordnung zu gewärtigen sei.

Landshut, den 21. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2520.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung hat mit Bericht vom 11. Febr. d. Js. die Anfrage gestellt, von welchen Behörden und in welcher Form

a. die Militärentlaßscheine für diejenigen Conscribirten der Altersklasse 1846 und der jüngeren Altersklassen, welche noch vor dem Erscheinen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. zum Zwecke ihrer Ansäßigmachung und Verehe-

lichung gemäß § 13 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 einen Ersatzmann gestellt haben, dann

b. die in Art. 70 des angeführten Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Urkunden über die Erfüllung der Dienstpflicht in der aktiven Armee auszufertigen seien.

Hierauf wird der k. Regierung im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium Nachstehendes erwiedert:

ad lit. b. Zur Ausfertigung der in Art. 70 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. bezeichneten Urkunden sind die Militärbehörden zuständig und sind in dieser Hinsicht die erforderlichen Anordnungen bereits in § 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr 2c. vom 6. Februar 1868 (Reggsbl. S. 237 2c.) enthalten.

ad lit. a. Anlangend dagegen die unter lit. a. oben bezeichneten Einsteller aus der Altersklasse 1846 und den jüngeren Altersklassen, so muß hiebei vor Allem vorausgesetzt werden, daß dieselben nicht etwa selbst als Freiwillige in das k. Heer eingetreten und verpflichtet worden seien, da sie im letzteren Falle überhaupt keine Militärentlaßscheine, sondern Militärabschiebe zu beanspruchen hätten.

Da nun aber die genannten Pflichtigen unter der ebenbezeichneten Voraussetzung ihre Entlassung aus dem stehenden Heere noch auf den Grund des § 64 Ziff. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 zu erhalten haben, so sind auch die Militärentlaßscheine für dieselben noch von den k. Kreisregierungen, K. d. J., als obersten Rekrutirungsräthen unter Anwendung des bisherigen Stempels und in der bisherigen Form, jedoch mit der Modifikation auszufertigen, daß im Schlußsatze des desfallsigen Formulars (Adm.-B.-S. Bd. 25 S. 117 Nr. 3) die Worte „auf die Verpflichtung zu den Reservebataillons und zur Landwehr" gestrichen und durch die Worte „bezüglich seiner Landwehrpflicht auf die Vorschriften des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868" ersetzt werden.

Die gleiche Aenderung ist überall da vorzunehmen, wo das bezeichnete Militärentlaßschein-Formular (Nr. 3) gemäß Ziff. 26 der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar d. Js. ad Nr. 1343 „die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betr.", noch zur Anwendung zu kommen hat.

München, den 12. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. J. Betreff w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär. Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 6842.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die in den Listen der Garnisons-Compagnien mit zeitlichem Urlaub befindlichen Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck eines vom kgl. Kriegs-Ministerium unterm 15. v. Mts. an die k. General-commandos erlassenen, anher mitgetheilten Reskriptes zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 23. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3241.

Kriegs-Ministerium.

Durch die Bestimmungen des neuen Wehrverfassungsgesetzes ist die unterm 5. Februar 1841 Nr. 1156 erlassene Verordnung im Betreffe der im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten außer Wirksamkeit gesetzt.

Die auf Grund der vorbemerkten Ausschreibung in den Stand der Garnisonscompagnien aufgenommenen und daselbst zeitlich beurlaubten Soldaten sind demgemäß nunmehr mit Rücksicht auf die ihre Versetzung und Beurlaubung veranlassenden Gründe und auf die Dauer des unveränderten Fortbestandes derselben den Landwehrbezirks-Commandos ihres Heimatsortes unter Uebermittlung der vorschriftsmäßigen Versetzungsprodukte und aller auf ihre persönlichen und dienstlichen Verhältnisse Bezug nehmenden Verhandlungen zu überweisen und von diesen Landwehrbehörden die Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorie als Ersatzmannschaft 2. Klasse jener Altersklasse vorzutragen und zu führen, der sie angehören.

Dieses wird für Anweisung der Garnisons-Compagnien Nymphenburg und Königshofen, sowie der unterhabenden Landwehrbezirks-Commandos anmit eröffnet.

München, den 15. März 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von Pranckh.

An die vier General-Commandos ergangen. Betr. w. vor. (gez.) von Gönner.

---

ad Num. 8751.

Die Rechnung der Distriktsgemeinde Regen pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1866/67 nachstehend bekannt gegeben.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	699	11 3/4
2. Aktiv-Ausstände	11	24 3/4
3. Ersatzposten	—	40
4. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	6	—
5. Zuschuß aus Kreisfonds	1000	—
6. Distrikts Umlage	2548	50
7. Naturaldienste	16441	50 1/2
Summa:	20707	57

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath und Regie	87	22
2. Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a. für Kunstbauten und Arbeiten	811	51
b. für Naturaldienste	16026	59
3. Für Wegmacher und deren Werkzeuge	1210	8
4. Für technische Aufsicht	40	30
5. Auf Straßen-Alleen	150	18
6. Auf Schneeräumen	702	37
7. Auf Feuerlöschanstalten	50	—
8. Für den Thierarzt	164	30
9. Für Krankenanstalten	50	—
10. Für Beschälstationen	100	—
11. Auf Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege	508	14
12. Auf Wiesenkultur	44	—
13. Auf refundirliche Vorschüsse	12	—
14. Auf Rechnungsersätze	—	30
Summa:	19958	59

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	20707	57
Ausgaben	19958	59
Aktivrest:	748	58

D. Vermögens-Ausweis.	fl.	kr.
Aktivrest	748	58
Rückstände	65	28
Mobilien	122	18
Reines Vermögen:	936	44

Landshut, den 18. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Emission neuer Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betreffend.

Die nach Ziffer III der Bekanntmachung vom 26. März 1867 (Regier.-Bl. Nr. 17 S. 361) gestattete Vermittlung der Abgabe der neuen Zinscoupons zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen durch die k. Rentämter wird mit dem 31. März l. Js. geschlossen.

Es können daher die neuen Couponsbogen zu den Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen vom 1. Juni 1868 an nur mehr bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse dahier unmittelbar oder durch die Vermittlung der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. erholt werden.

München, den 21. April 1868.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Bekanntmachung,

die XIX. und beziehungsweise XVII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4 prozentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 30. vor. Mts (Regierungsblatt S. 561—563) ist heute die XIX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4 prozentigen Mobilisirungs-Obligationen und die XVII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4 prozentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XIX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4 prozentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinkulirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

81

und bei der

XVII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4 prozentigen Obligationen mit Coupons

21.

Nach dem Verloosungsplane sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung bestimmt, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit der bei der betreffenden Schuldgattung gezogenen Zahl endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)
81 181 281 381 481 581 681 781 881 981 ꝛc.
die Obligationen auf Namen
21 121 221 321 421 521 621 721 821 921 ꝛc.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli dieses Jahres hinaus vergütet, indem am 1. August 1868 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, und vermittlungsweise auch

bei sämmtlichen k. Oberaufschlagämtern, Kreiskassen und Rentämtern, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinkulirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der vinkulirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinkulirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. August 1868 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung der 2 prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 30. vor. Mts. (Reggs.-Bl. Seite 564) ist heute die VII. Verloosung der 2 prozentigen mobilisirten Kapitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei das Loos:

II

im Kapitalsbetrage zu **100,300 fl.** gezogen worden ist.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2 prozentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Kommissions-Katasternummern:

229 bis 299 incl.

versehen sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalsbeträge treten am 1. August 1868 aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsen in vollen Monatsraten,

nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Juli l. Js. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München statt.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Oberaufschlagämter, Kreiskassen und Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Lokal-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Kompetenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Konsistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung dieser Beschränkung erfolgen.

VI.

Von selbst versteht sich hiebei, daß, insoferne in den sub Nro. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. August l. Js. an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 15. April 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 15. April 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Alburg, Bezirksamts Straubing, dem Priester Georg Dirmayer, Pfarrer in Wolnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 20. April 1868 Nr. 7934 wurde die erledigte Stelle eines Distriktsschulinspektors für den Schuldistrikt Landshut III dem freiresignirten Pfarrer Karl Stabelbauer von Gündelkofen, z. Z. in Landshut, übertragen.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. April 1868 wurde der Priester Sebastian Riebl, seinem Ansuchen entsprechend, von der Funktion als Präfekt im k. Erziehungs-Institute für Studierende in Landshut gnädigst enthoben, und diese Stelle dem Priester Johann Baptist Bittl, Curaten im Priesterhause bei St. Johann und Prediger am Maximilians-Gymnasium in München, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1868 haben Seine Majestät der König sich bewogen gefunden, den Studienlehrer Joseph Spanfehlner in Landshut in Anwendung des § 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Quiescenz zu setzen.

III. Augsburger Cours

vom 20. April 1868

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	93½	—
4% ganzjährige „		88½	—
4% halbjährige „		88½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¼	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		826	822
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		121⅝	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% „ Bank-Pfandbriefe		90¼	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. April 1868.	Waizen	—	129	129	124	5	24	4	23	20	22	32	—	—	—	1
		Korn	—	21	21	21	—	22	27	22	3	21	42	—	—	—	11
		Gerste	—	9	9	3	6	17	12	16	44	16	30	—	—	—	38
		Haber	6	47	53	53	—	9	23	8	40	8	4	—	24	—	—
Deggendorf	Vom 21. April 1868.	Waizen	—	—	—	262	—	23	50	22	39	21	37	—	—	—	4
		Korn	—	—	—	37	—	21	12	20	37	19	44	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	39	—	14	50	14	4	12	59	1	5	—	—
		Haber	—	—	—	65	—	8	40	8	13	7	46	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 21. April 1868.	Waizen	—	73	73	73	—	23	53	23	1	22	10	—	—	—	57
		Korn	—	7	7	7	—	20	48	20	30	—	—	—	24	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	14	18	14	—	—	—	—	18	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	33	7	27	—	—	—	7	—	—
Geiselhöring	Vom 21. April 1868.	Waizen	—	52	52	52	—	24	48	24	18	23	24	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	15	12	15	—	14	48	—	—	—	
		Haber	—	11	11	11	—	9	—	8	42	8	36	—	—	1	—
Landau	Vom 20. April 1868.	Waizen	—	159	159	159	—	23	50	22	37	19	39	—	—	—	
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	198	108	198	—	14	21	14	5	13	29	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefall fl.	gefall kr.	gestie fl.	gestie kr.
Landshut	Vom 24. April 1868.	Waizen	234	1288	1522	898	624	24	46	23	22	21	43	1	54	—	—
		Korn	58	313	371	338	33	20	50	20	20	19	51	—	35	—	—
		Gerste	9	457	466	459	7	15	40	15	15	14	56	—	19	—	—
		Haber	—	1218	1218	1152	66	8	53	8	25	8	7	—	5	—	—
Mainburg	Vom 22. April 1868.	Waizen	1	140	141	131	10	24	54	24	3	23	3	—	47	—	
		Korn	—	27	27	22	5	22	—	21	41	21	15	—	25	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	18	30	16	32	15	30	—	—	—	26
		Haber	—	24	24	24	—	9	6	8	48	8	13	—	—	—	28
Neustadt a. d. D.	Vom 21. April 1868.	Waizen	7	60	67	67	—	24	12	23	4	22	15	—	6	—	—
		Korn	—	24	24	23	1	22	42	22	14	22	—	—	12	—	—
		Gerste	3	17	20	20	—	16	48	16	—	15	36	—	24	—	—
		Haber	3	42	45	45	—	9	—	8	13	7	15	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 20. April 1868.	Waizen	—	64	64	64	—	24	12	23	15	22	5	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	14	31	14	17	13	—	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 21. April 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Korn	4	79	83	79	4	20	12	20	6	19	30	—	—	—	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	74	78	72	6	8	12	7	54	7	24	—	—	11	—
Pfeffenhausen	Vom 20. April 1868.	Waizen	—	20	20	20	—	26	36	24	—	22	—	—	—	—	3
		Korn	—	4	4	4	—	21	42	21	42	21	42	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	52	7	45	—	23	—	—
Plattling	Vom 22. April 1868.	Waizen	—	—	—	169	—	23	36	22	48	21	58	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	22	—	14	12	14	3	14	—	—	25	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 18. April 1868.	Waizen	—	11	11	11	—	25	—	24	25	24	12	—	—	—	14
		Korn	—	2	2	2	—	20	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	8	12	—	—	—	—	—	15	—	—
Straubing	Vom 18. April 1868.	Waizen	99	738	837	719	118	24	25	23	19	22	11	—	—	—	33
		Korn	57	160	217	176	41	21	52	21	21	20	50	—	—	—	7
		Gerste	29	283	312	302	10	14	54	14	30	13	54	—	9	—	—
		Haber	80	185	265	193	72	9	13	8	42	8	25	—	—	—	18
Vilshofen	Vom 22. April 1868.	Waizen	9	474	483	423	60	25	42	25	1	23	45	—	33	—	—
		Korn	—	38	38	38	—	21	24	21	10	20	46	—	—	—	7
		Gerste	—	93	93	93	—	15	30	14	50	14	30	—	—	—	—
		Haber	2	141	143	143	—	7	42	7	16	7	12	—	30	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 34.

№ 31. Landshut, Sonnabend den 25. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

364.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der beurlaubte Soldat Ludwig Bründl von Offenberg, k. Bezirksamts Deggendorf, den ihm vom kgl. 5. Jäger-Bataillon zu Speyer unterm 30. Juni 1867 ausgestellten Urlaubspaß am 17. d. M. auf dem Wege von Massing nach Eggenfelden verloren, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. April 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.
Der kgl. Bezirksamtmann:
Geist.

365.

Bekanntmachung.

Witzlinger c. Weinberger p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 28. Februar 1868 versteigert der unterfertigte kgl. Notar am

Samstag den 16. Mai l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Wirthshause zu Seestetten das Anwesen des Georg Weinberger zu Mad bei Seestetten, bestehend aus einem Acker zu einem Tagwerk mit dem darauf stehenden Wohnhause, welches aber noch nicht ausgebaut ist, zusammen unterm 4. d. Mts. notariell auf 450 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach § 98 u. folgd. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt bei dieser ersten Versteigerung der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit geeignet zu legitimiren, und können bis zum Strichtermine Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsauszug, sowie Schätzungsurkunde auf der Kanzlei desselben eingesehen werden.

Für den Fall, daß diese Versteigerung erfolglos sein sollte, wird zur zweiten Termin auf

Samstag den 23. Mai l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

im genannten Wirthshause anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Paßau, am 10. April 1868.

Wolf, k. Notar.

366.

Bekanntmachung.

Füßl c. Schwimbeck p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Freitag den 19. Juni h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Rimbach das Michael und Marie Schwimbeck'sche Anwesen Haus Nr. 49 daselbst, bestehend aus den Gebäuden und 27,02 Tgw. Grundstücken, im Schätzungswerthe von 4035 fl. und belastet mit 2 fl. 35 kr. einfacher Grundsteuer, 8 kr. einfacher Haussteuer und 8 fl. 52 kr. 6 hl. Gefälls-bodenzins, öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag, wenn mindestens der obige Schätzungspreis erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 6. Juli h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wohnhause der Schuldner zu Rimbach und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, statt.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote vollständig auszuweisen haben, daß die nähern Kaufsbedingungen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden und daß alle wünschenswerthen Aufschlüsse bis zum Termine täglich bei mir zu erfragen sind.

Dingolfing, am 18. April 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

367.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Reissing gegen Hutterer Michael von Reinting, wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 1. Juli h. Js.

und wenn die erste Tagsfahrt resultatlos bleiben sollte,

am Mittwoch den 15. Juli h. Js.

jedesmal von 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Reissing das Michael Hutter'sche Anwesen, Haus Nr. 56 zu Reinting, bestehend aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. 972 zu 10 Dezm., Pl.-Nr. 973 Gras- und Baumgarten zu 17 Dezm., den Wiesen Pl.-Nr. 1105 $^{1}/_{4}$ b u. c, dann Pl.-Nr. 993 mitzusammen 57 Dezm., endlich aus 12 Tagw. 54 Dezm. Aeckern.

Bei der ersten Tagsfahrt erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis von 2063 fl. 42 kr. erreicht wird, während bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet, wobei sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 richtet.

Das Anwesen ist mit einem Gesammtgefällszins von 16 fl. 37 kr. 5 hl, einem Grundsteuersimplum von 2 fl. $34^{8}/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 3 kr. belastet.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 17. April 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

368.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Leiderer'schen Söldnerseheleute von Stegholz betreffend.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen bringe ich das Leiderer'sche Anwesen Haus Nr. 59 1/2 in Stegholz nach § 64 des Hypothekengesetzes in einem Seitenzimmer des Wirthshauses zu Pfelling am

Donnerstag den 18. Juni l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 2. Juli l. Js.
Vormittags 8—9 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, nach den beiden Hypothekfolien gesondert zur öffentlichen Versteigerung und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel ohne Bretterverschallung und Dachung, Schweinstall, Aeckern und Wiesen mit einer Gesammtfläche von 36,75 Tagw. im Schätzungswerthe von 5253 fl. und

II. aus dem Hochstraßacker Pl. Nr. 248 zu 2,13 Tagw. im Schätzungswerthe von 213 fl.

Belastung und weitere Bedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Bogen, am 18. April 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

369.

Bekanntmachung.

Rentamt Vilshofen gegen Röhrenbeck wegen Staatsabgaben betr.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Deggendorf werde ich am

Samstag den 4. Juli 1868
Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Langenisarhofen das Anwesen des Bauers Philipp Röhrnbeck Haus Nr. 6 zu Langenisarhofen, öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt in dem Steuerbezirke Langenisarhofen mit den Eingehörungen in den Steuerbezirken Aicha und Moos, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschlüßig der Gebäude 99,08 Tagwerk Grundbesitz, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Dieses ganze Anwesen wurde laut Schätzungs-Urkunde vom heutigen Tage auf 17060 fl. gewerthet.

Das Verfahren findet statt nach § 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§ 97 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837; der Zuschlag darf daher nur erfolgen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht.

Im Falle der Erfolglosigkeit dieses ersten Termines findet am

Samstag den 11. Juli 1868
Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte die zweite Versteigerung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Namen Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über diese auszuweisen widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Alle zur näheren Unterrichtung über das Anwesen dienlichen Belege können jederzeit auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, den 16. April 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

370.

Bekanntmachung.

Radlbeck Joseph, Bauer von Grabmühl, gegen Schreiner Theres, Anwesensbesitzerin zu Geraszell, wegen Hypothekforderung, hier Wiederversteigerung des Andrä Wolf'schen Anwesens betreffend.

Zufolge neuerlichen gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 28. Mai l. Js.
Mittags 11 Uhr

wiederholt das früher der Theres Schreiner gehörige, nunmehr von Andreas Wolf in Folge Steigerung erworbene Wirthsanwesen Hs. Nr. 14 zu Großgeraszell, der Steuergemeinde Geraszell, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus

litera A und B den Gebäuden, der realen Metzger- und radicirten Wirthsgerechtigkeit und 38,15 Tgw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht — Werth nach Schätzung vom 1. Dezbr. 1866 5049 fl., ferner aus

litera C den Aeckern Pl.-Nr. 424 und 485 zu 1,10 Tgw., geschätzt auf 90 fl. — in Summa 39,25 Tgw.,

belastet zum k. Rentamt mit 3 fl. 3 kr. 5 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 1 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 13 fl. 8 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, 3 fl. Gewerbsteuer, auf Wag und Gefahr des Andreas Wolf, früher Bauerssohn von Zirnberg.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerischen Behausung zu Großgeraszell und richtet sich hiebei das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis und wird noch bemerkt, daß der Besitzstand sub lit. A und B gesondert vom Besitzstand sub lit. C zum Aufwurf gelangen wird.

Der Hyp.-Buchs- und Grundsteuerkataster-Auszug und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 20. April 1868.

Der kgl. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

371.

Bekanntmachung

Zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens des Schuhmachers Johann Bauhuber zu Kronberg setze ich auf

Montag den 4. Mai l. Js.
Vormittags 10 bis 11 Uhr

in meinem Amtszimmer Termin an und bemerke, daß bei dieser der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 1. vor. Mts. (Passauer Zeitung Nr. 71 — Landshuter Zeitung Nr. 58 — Kurier für Niederbayern Nr. 68 — Kreisamtsblatt Beilage Nr. 18).

Griesbach, den 18. April 1868.

Kornmüller, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 35. Landshut, Mittwoch den 29. April 1868

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8797.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die herumziehenden Gaukler und sonstigen Schaukünstler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Anzeigen finden sich zur Zeit auf den Märkten des Regierungs-Bezirkes mehrfach herumziehende Gaukler und Schaukünstler ein, welche lediglich mit Interims-Vorweisen legitimirt sind, die ihnen vor Schluß des Kalender-Jahres von den instruirenden Behörden bis zur Bescheidung ihrer Patent-Erneuerungsgesuche ausgestellt worden sind.

Da übrigens unbeschiedene Gesuche der bezeichneten Art hierorts nicht vorliegen, übrigt nur die Annahme, daß dieselben abweislich beschieden wurden, ohne daß den betreffenden Individuen bei Eröffnung des abweisenden Beschlusses ihre Interims-Vorweise abgenommen worden wären, und daher von den Betheiligten mit den bezüglichen Legitimationen Mißbrauch getrieben wird.

Wenn es nun schon an und für sich ungeeignet erscheint, Personal-Legitimationen mit unbestimmter Giltigkeitsdauer auszustellen, so bedarf es wohl andererseits nicht der besonderen Erwähnung, daß wenn bei Erneuerungsgesuchen statt der mit diesen einzureichenden noch für einige Zeit giltigen Patente von Behörden Interims-Vorweise ausgegeben werden, letztere selbstverständlich keine längere Giltigkeitsdauer haben können, als die Patente selbst, welche sie ersetzen und daher mit Ablauf des ursprünglichen Bewilligungs-Termines ihre Giltigkeit gleichfalls verlieren.

Es ist daher durchaus unzulässig und wird den obengenannten Behörden hiemit nachdrücklichst untersagt, Interims-Vorweise mit unbestimmter oder einer Giltigkeit des ursprünglichen Patentes übersteigender Dauer

auszufertigen, wornach sich dieselben für die Folge genauest zu achten, sofort allen jenen Individuen, welche mit Legitimationen der obenbezeichneten Art Mißbrauch treibend sich noch betreten lassen, letztere abzunehmen, gegen die Betheiligten strafgerichtliche Einschreitung zu veranlassen, und die einschlägigen Heimatsbehörden von den getroffenen Verfügungen zu verständigen haben.

Die Localpolizeibehörden aber sind anzuweisen, zum Vollzuge vorstehender Anordnungen thunlichst mitzuwirken, und insbesondere der ferneren Ertheilung von ortspolizeilichen Bewilligungen auf Grund derartiger Interims-Vorweise sich bei Meidung strenger Verantwortung zu enthalten. Hiebei sind die Localbehörden übrigens noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß pfälzische Kleinhändler, welche in ihrer Heimat in Folge ihrer Gewerbsteuerlegitimationen zum Ausspielen von Galanterie- und ähnlichen Waaren mittels Ring- oder Kegelspieles berechtigt sind, und auf Grund dieser Legitimationen ortspolizeiliche Bewilligungen mehrfach zu erschleichen wissen, zur Ausübung dieses Erwerbes außerhalb ihres Heimatsbezirkes nach klarer Bestimmung § 1 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli v. J. (Regierungsblatt Seite 809 und ff.) ohne die besondere Bewilligung der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, in keiner Weise befugt sind, und daher ohne diese Voraussetzung hiezu durchaus nicht zugelassen werden dürfen.

Hinach ist sofort das Weitere zu verfügen.

Landshut, den 27. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8832.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Controlversammlungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten obengenannte Behörden unter Hinweisung auf § 20 der Bestimmungen über die Dienstes-Verhältnisse der Landwehr, Reservisten 2c. (Reggs.-Bl. Nr. 12 heur. Jhrggs.) und auf Abs. 1 der autogr. Reggs.-Ausschreibung vom 1. vor. Mts. Nr. 4384, die Organisation der Landwehr betr., und vorbehaltlich weiterer bezüglicher Anordnungen Abdruck einer vom k. Kriegs-Ministerium unterm 11. lfd. Mts. an die 4 General-Commandos in rubr. Betr. ergangenen Entschließung zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 25. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Kriegs-Ministerium.

Zum Zwecke des pünktlichen Vollzuges des § 20 der „Dienstverhältnisse der Landwehr-Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten" (Beilage zum Verordnungsblatt Nr. 4) und der den Distriktsverwaltungs-Behörden aufgetragenen geeigneten Mitwirkung und thunlichsten Unterstützung der neu organisirten Landwehr-Behörden wird anmit bestimmt, daß die Landwehr-Bezirks-Commandanten von den im erwähnten § 20 festgesetzten Tagen und Orten der Control-Versammlungen den betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden, sowie den Commandantschaften, in deren Bezirk die Controlversammlung stattfindet, jedesmal rechtzeitig Kenntniß zu geben haben und in gleicher Weise den Kreis-Verwaltungsstellen Seitens der einschlägigen General-Commandos die geeignete Notifikation zukommen zu lassen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 35.

№ 32. Landshut, Mittwoch den 29. April 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

372.
Bekanntmachung.
Auswanderung des Georg Brandl betr.

Der Webermeister Georg Brandl von Kötzting beabsichtiget mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Erinnerungen hiegegen werden bis zum 15. Mai lfd. Js. bei dem unterfertigten Amte entgegengenommen.

Am 20. April 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.
D. l. a.
Pösl, Amtsverweser.

373.
Bekanntmachung.
Auswanderung des Häuslerssohnes Michael Eder von Bischofsreuth betreffend.

Der Häuslerssohn Michael Eder von Bischofsreuth, geboren am 27. November 1842, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 23. April 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.
Escherich.

374.
Bekanntmachung.
Auswanderung des Jakob Thalhammer betr.

Jakob Thalhammer, Tischlergesell aus Haunersdorf, will nach Ostermiething in Oesterreich auswandern. Allenfallsige Forderungen sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hier anzumelden.

Am 21. April 1868.

Königliches Bezirksamt Landau a. Js.
Regnet.

375.
Ediktalladung.
Amortisation von Sparkassabüchern betr.

Den Bräuerskindern Maria, August, Franz Xaver, Paul und Anna Münsterer von Mainburg sind Einlagebücher der Sparkassa Mainburg über Einlagen von 38 fl. — 35 fl. — 30 fl. — 24 fl. und 19 fl. — Nr. 125 — 129 incl. abhanden gekommen

nd werden die oder der unbekannte Inhaber dieser
rkunden aufgefordert, solche binnen 6 Monaten a dato
iserat. um so gewisser hierorts vorzuweisen, widrigen-
ills solche für kraftlos erklärt würden.

Am 2. April 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

3a) Klüg.

376.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Häuslers Georg Schwarz von Haus betr.

In rubricirter Sache wird der Häuslerssohn Wolf-
ang Schwarz von Haus, dessen derzeitiger Aufent-
alt unbekannt ist, aufgefordert, diesen binnen 4 Wochen
on Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an anher
nzuzeigen, widrigenfalls für denselben ein Absenten-
Curator aufgestellt und mit diesem in der Sache weiter
erhandelt würde.

Am 18. April 1868.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, Landrichter.

Lukas, Funkt.

377.

Bekanntmachung.

Verlust eines Urlaubspasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der beurlaubte
Soldat Johann Baptist Singer, aus Pfarrkirchen
eheimathet, zu Haselbach, k. Bezirksamtes Bogen, den
hm vom k. 8. Infanterie-Regimente zu Paßau, glaub-
ich am 21. März lauf. Jahres ausgestellten Urlaubs-
Paß am 11. April c. auf dem Wege von Triftern
ach Pfarrkirchen verloren, was anburch zur Kennt-
iß gebracht wird.

Am 21. April 1868.

Königliches Bezirksamt Pfarrkirchen.

Burgmaier.

Kandler, Ass.

378.

Bekanntmachung.

Enderl c. Enderl p. d.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am
Mittwoch den 20. Mai 1868
Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshause zu Offenstetten (Nebenzimmer)
das Anwesen des Metzgers Joseph Enderl von Offen-
stetten Hs.-Nr. 12 daselbst mit Gemeinderecht, Metzger-
gerechtsame und 6,53 Tagwerk Grundbesitz, Werth
3478 fl., bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag
ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung
vom 22. Februar 1868 Bezug.

Abensberg, den 22. April 1868.

Geitner, k. Notar.

379.

Bekanntmachung.

Aschenbrenner gegen Weiderer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Neukirchen setze
ich zur zweitmaligen Versteigerung der nachverzeichneten
der Lederersehefrau Katharina Weiberer gehörigen,
im Bezirke des k. Landgerichts Neukirchen, Rentamts
Kötzting und der Steuergemeinde Neukirchen gelegenen
Besitzungen Haus Nr. 144 in Neukirchen, als:

I.

der auf einem Hypothekenfolium vorgetragenen Be-
sitzungen Haus Nr. 144 und Plan Nr. 176 Wohn-
haus, Stall und Stadel aneinander, Sommerkeller,
Wurzgärtl und Hofraum, Gebäude zu 0,20 Tagw.,
die reale Weißgerbergerechtigkeit, Gemeinderecht zu einem
ganzen Nutzantheil, Antheil an dem Kommunbräuhaus
Nr. 154, mit welchem das reale Braunbierbrau-,
Branntweinbrenn- und Tafernrecht verbunden ist; Plan
Nr. 1066ª Waldung zu 4,56 Tgw., Plan Nr. 1166ᵇ
Wiese zu 0,87 Tgw., Plan Nr. 1403 Waldung zu

3,77 Tgw., Plan Nr. 1530 Waldung zu 6,78 Tgw. und Plan Nr. 669 Wiese zu 1,53 Tagw., am 21. März 1867 auf 5305 fl. notariell geschätzt und mit 6259 fl. 34 1/2 kr. Hypothekschulden, worunter 260 fl. unverzinsliche Kaufschillings-Forderung für die verkaufte unter vorstehenden Besitzungen nicht aufgeführte und aus dem Hypothekenverbande nicht entlassene notariell auf 150 fl. geschätzte in der Steuergemeinde Neukirchen gelegene Waldung Plan Nr. 993 zu 1,92 Tgw. und 2679 fl. 34 1/2 kr. einschließlich einer Zinsen- und Kostenkaution von 32 fl. Korrealhypotheken belastet, auf

Samstag den 23. Mai 1868
Vormittags von 9 bis 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier in Neukirchen, und

II.

der auf einem zweiten Hypothekenfolium vorgetragenen Besitzungen Plan Nr. 574a Acker zu 2,66 Tagw. und Plan Nr. 574b Oedung, nun Acker zu 0,50 Tgw., am 21. März 1867 auf 1200 fl. notariell geschätzt und mit 3429 fl. 34 1/2 kr. Hypothekschulden, worunter 2679 fl. 34 1/2 kr. einschließlich einer Zinsen- und Kostenkaution von 32 fl. Korrealhypotheken belastet, ebenfalls auf

Samstag den 23. Mai 1868
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier in Neukirchen Tagsfahrt an.

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und vorbehaltlich der Bestimmung des § 64 des Hypothekengesetzes, es erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden; die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Schätzungsurkunde, der Auszug aus dem Hypothekenbuche, Grundsteuer-, Gewerbe- und Brandassekuranzkataster und die rentamtlichen Belastungsatteste können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Neukirchen, den 25. April 1868.

M. Spagl, k. Notar.

380.

Bekanntmachung.

Bank gegen Haller wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Haller von Solla, k. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 4. Juni 1868
Vormittags 9—10 Uhr

in der Haller'schen Behausung zu Solla angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 25. Juni 1868
Vormittags 9—10 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die

ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Haller'sche Anwesen Haus Nr. 3 in Solla, k. Rentamts Schönberg, besteht aus den in schlechtbaulichem Zustande befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden nebst Hofraum zu 0,24 Tgw., dann Backofen auf Gemeindegrund; 0,33 Tgw. Garten, 21,02 Tgw. Aeckern und Wiesen, 12,62 Tgw. Waldungen und 0,64 Tagw. Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 34,85 Tagw. mit Gemeinderecht, ist mit 8 fl. 29 kr. jährlicher Grundsteuer und 9 fl. 28 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staate belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 30. März l. J. notariell auf 3771 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 23. April 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

381.

Bekanntmachung.

Lindl gegen Ganslmaier p. deb.

In Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bringe ich das Anwesen der Söldnerseheleute Simon und Johanna Ganslmaier, Hs. Nr. 1 zu Dillkofen, mit einem Besitzstande von 49,85 Tgw. im Wirthshause zu Upfkofen

Freitag den 15. Mai 1868
Vormittags 8 Uhr

zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 17,931 fl. 30 kr. erfolgen wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Mallersdorf, am 27. April 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

382.

Bekanntmachung.

Kebl c. Obermüller wegen Kaufschillings betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 13. Mai 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Holzharlanden das Anwesen des Mathias Obermüller, Haus Nr. 4 alldort, bestehend:

1. Steuergemeinde Holzharlanden:

Plan Nr. 5ª Wohnhaus mit Stall, Stadel, Dreschmaschine, Schupfe und Hofraum zu 0,27 Tagw.; Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil;

Gärten, Aecker, Waldungen zu 35,59 Tagw.;

2. Steuergemeinde Staubing:

Plan Nr. 1093 Acker zu 3,63 Tagw.;

3. Steuergemeinde Gögging:

Plan Nr. 243 Wiese zu 1,44 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 7206 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 20. April 1868.

J. Stabler, k. Notar.

Das General-Commando hat hiernach das Entsprechende zu verfügen.

München, den 11. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers.

(gez.) Frhr. v. Ow.

An die vier General-Commandos ergangen. Betr. w. v.

v. Gönner.

Ad Num. 7587.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Auffindung einer männlichen Leiche im Maine unterhalb Veitshöchheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Berichts des k. Bezirksamts Würzburg wurde am 10. März l. J. Nachmittags zwischen Veitshöchheim und Thüngersheim eine im Maine aufgefundene männliche Leiche geländet und zwar in der Nähe des Bahnhäuschens Nr. 130. Die Identität dieser Leiche ist zur Zeit noch nicht ermittelt. Dem Anscheine nach mochte es die Leiche eines in den 40er Jahren stehenden Mannes sein, 6′ groß, von starkem Körperbaue und mit schwarzbraunem kurz geschorenem und ziemlich dünn stehendem Haupthaare. Der Bart war etwa 14 Tage lang nicht abgenommen, die Gesichtsform oval, Stirne hoch, Nase stumpf, Lippen aufgeworfen, Zähne gut, jedoch die oberen etwas weit von einander abstehend.

Spuren von Gewaltthätigkeit fanden sich an der Leiche, die schon ziemlich weit in der Verwesung vorgeschritten war, nicht vor, so daß entweder ein Unglücksfall oder ein Selbstmord vorzuliegen scheint.

Die Bekleidung der Leiche bestand aus einem leinenen Hemde, einer weißen barchenten gerippten Unterhose, weißer carrirten Sommerhose, rindsledernen ganz neuen Halbstiefeln, von welchen Sohlen und Absätze dicht mit Nägeln beschlagen waren, einer schwarz tuchenen Weste, dunkelblauem tuchenen Spenser, eine grautuchenen Joppe.

An der linken Hand befand sich ein gefütterte schwarzlederner Handschuh; in der rechten Hosentasch ein ebenfalls schwarzledernes Portemonnaie mit ! Sechsern, 2 Groschen und 4 einzelnen Kreuzern, i der linken Hosentasche ein nicht mehr neues Schnapp messer, in der Joppe ein noch ziemlich gutes grau ge gittertes Sacktuch.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt die zur Herstellung der Identität dieser Leiche geeig neten Nachforschungen anzuordnen, und ein etwaige sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamte Würzbur mitzutheilen.

Landshut, den 19. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 8376.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen französischen Laubthalers betreffent

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung vo Schwaben und Neuburg wurde in jüngster Zeit z Allmannshofen, k. Bezirksamts Wertingen, ein falsche französischer Laubthaler verausgabt.

Die Unächtheit dieser Münze ist beim ersten Bli zu erkennen. Sie scheint vorzugsweise aus Blei obe Zink zu bestehen.

Die Vorderseite derselben zeigt das Bild Lud wigs XIV. mit Allongeperrücke und Lorbeerkranz un enthält die Umschrift: Lud. XIIII DG. FR. ET. NAV REX), die Rückseite den altfranzösischen Wappenschil

it den Lilien und der Umschrift: „Sit nomen Domini enedictum". Die Jahrzahl ist nicht zu erkennen. ndem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen warnt wird, ergeht an die Distriktspolizeibehörden r Auftrag, Spähe zu verfügen.

Landshut, den 23. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

---

d Num. 8442.

n sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von berbayern wurde eine Anzahl von Sechsern österichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849 gefälscht nd in den Amtsbezirken Traunstein und Wasserburg verausgaben gesucht.

Nach dem technischen Gutachten des k. Haupt-Münzad Stempelamtes bestehen diese falschen Münzen aus ner Metallmischung von Kupfer und Zinn, sind mit sonders gravirten Stempeln geprägt und versilbert.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen warnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, die Vereitung derselben zu überwachen und allenfallsige sachdienliche Anhaltspunkte dem k. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Landshut, den 23. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 1985.

Erledigung des ständigen protestantischen Vikariates zu Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das ständige protestantische Vikariat in Unteraltenbernheim im Dekanate Windsheim ist durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen. Dasselbe gewährt ein fassionmäßiges Einkommen von 369 fl. 9 kr. und wird hiemit zur Bewerbung bis zum 20. lft. Mts. ausgeschrieben.

Ansbach, den 23. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, den Lehrer der Kreis-Gewerbsschule Passau, Professor Karl Hornstein, unter Allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, vielseitigen und pflichteifrigen Dienstleistungen auf Grund des § 22 lit. C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 36. **Landshut, Sonnabend den 2. Mai** **1868.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6819.

An sämmtliche kautionspflichtigen Beamten und Bediensteten von Niederbayern.

Die Verzichts-Urkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubr. Betreffe von dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassene und im Finanzministerialblatte Nr. 9 S. 81 veröffentlichte Entschließung vom 14. d. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke sämmtlichen kautionspflichtigen Beamten und Bediensteten zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 29. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 3192.

An sämmtliche dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordnete Stellen, Cassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach § 15 der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1819 — Reggs.-Bl. S. 865 u. ff. — die Wiedereinführung der Amtsbürgschaften betr. — und der Finanzministerial-Entschließung vom 18. Fe-

bruar 1843 — Geret Band 22 S. 146 — müssen die Ehefrauen der Bürgschaft leistenden Beamten, wenn die Caution anders, als in baarem Gelde aufrecht gemacht wird, Verzichtsbriefe ausstellen, welche zwar von einer Taxe befreit, jedoch der Stempelpflicht unterworfen sind. Auch ist im Falle der Verloosung einer als Amtsbürgschaft hinterlegten Staatsobligation und der Surrogirung durch eine andere die erneute Verzichtleistung der Ehefrau des Caventen in Bezug auf die neue Obligation nothwendig, weil die Gründe, welche überhaupt bei Errichtung von Amtsbürgschaften in Staatsobligationen eine Verzichtserklärung erforderlich erscheinen lassen, auch bei der Surrogirung einer gezogenen Obligation durch eine andere vorhanden sind.

Die mit der Ausstellung solcher wiederholter Verzichtsurkunden der Ehefrauen für die kautionspflichtigen Beamten und Bediensteten verbundenen Weitwendigkeiten und Kosten können aber vermieden und es kann für die hiebei betheiligten Stellen und Aemter zugleich eine Vereinfachung der Geschäfte herbeigeführt werden, wenn den Verzichtsurkunden der Ehefrauen schon bei der erstmaligen Ausstellung eine solche allgemeine Fassung gegeben wird, daß sie für alle Veränderungen dem k. Aerar die erforderliche Sicherheit gewährt und demnach auch bei Surrogirungen, Amtsbürgschaftserhöhungen u. s. w. die Errichtung neuer Verzichtsurkunden überflüssig macht.

Es wird deßhalb allgemein angeordnet, daß bei Errichtung neuer Amtsbürgschaften der Beamten und Bediensteten aller Categorien in Staatsobligationen die erforderlichen Verzichturkunden der Ehefrauen von nun an nach dem beifolgenden Formulare ausgestellt und dieses Formular auch in dem Falle in Anwendung gebracht werde, wenn eine vor dem Erlasse gegenwärtiger Entschließung ausgestellte ehefrauliche Verzichtsurkunde in Folge von Verloosung der als Amtsbürgschaft hinterlegten Staatsobligationen und deren Surrogirung durch andere oder aus was immer für Gründen einer Erneuerung oder Ergänzung bedarf.

Hienach ist sich für die Folge zu achten und gegenwärtige Anordnung in geeigneter Weise zur Kenntniß der kautionspflichtigen Beamten und Bediensteten zu bringen.

München, den 14. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betr.	Durch den Minister der General-Sekretär. Dr. Bischof.

Formular.

Verzichts-Erklärung.

(Eingang und Schluß dieser Erklärung erhalten die für die Notariats-Urkunden vorgeschriebene Form.)

Mein Ehemann N. N., der kgl. 2c. hat für das k. Aerar eine Amtsbürgschaft im Betrage von . . . . fl. in bayerischen Staatsobligationen aufrecht zu machen.

Ich verzichte nun hinsichtlich jener Obligationen mit den dazu gehörigen Coupons und Talons, welche von meinem Ehemanne N. N. auf Anordnung seiner vorgesetzten Dienstesstelle hinterlegt werden, auf alle mir zustehenden Rechte und weiblichen Freiheiten, sowie auf meine heirathlichen Ansprüche und Dotal-Forderungen, namentlich auf die auth. si qua mulier ad Senatus consultum Vellejanum, kraft welcher sich die Ehefrau für den Ehegatten nicht rechtsgültig verschreiben kann, ferner auf das jus praelationis in dote und auf die Auth. hoc ita Cod. de duobus reis stipul. und andere ähnliche Exceptionen, über deren Inhalt und Wirkung ich in Abwesenheit meines Gatten von dem amtirenden kgl. Notar N. N. gehörig belehrt wurde, — und zwar in der Art, daß ich meine ehefraulichen Ansprüche nach Lehre der oben angezogenen Gesetze nicht im Mindesten geltend machen will, und folglich das allerhöchste Aerar sich direkte ohne allen Einspruch meinerseits nach den

Generalmandaten vom 20. Juli 1691 und 6. Mai 1780, ferner nach § 4 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 jure separationis an die von meinem Ehemanne hinterlegt werdenden Staats-Obligationen halten, und hiemit executive verfahren könne.

Zugleich will ich die vorstehende Verzichtserklärung nicht nur auf die für die gegenwärtige Dienstesstelle meines Ehemannes zu bestellende Amtsbürgschaft als rechtsbindlich betrachtet, sondern auch auf jede anderweitige Amtsbürgschaft, welche mein Ehemann in Folge Versetzung, Beförderung oder aus welchem Grunde, sei es im gleichen oder einem höheren Betrage bestellen wird, ausgedehnt wissen.

Ebenso soll diese meine Verzichtserklärung gleichmäßige Giltigkeit für den Fall haben, daß die als Dienstescaution von meinem Ehemann unterstellten Staats-Obligationen zur Verloosung kommen und deßhalb, oder aus welchem anderen Grunde immer eine Surrogirung der einmal als Amtsbürgschaft hinterlegten Obligationen erfolgen sollte oder müßte.

Ich verzichte hiernach sowohl für den gegenwärtigen Fall, als für alle zukünftigen Amtsbürgschaftsleistungen meines Ehemannes auf die mir von dem amtirenden Notare gehörig erklärten Rechtswohlthaten 2c.

Ad Num 9245

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Sallach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Sallach ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Mallersdorf und im Decanatssprengel Geiselhöring, sie zählt 1169 Seelen, hat zwei Filialen, zwei Schulen und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	3862 fl.	29	kr.,
die Lasten in	1084 fl.	58 1/2	kr.,
wornach sich ein Reinertrag von	2777 fl.	30 1/2	kr.

ergiebt.

Die Baulast haftet auf der Pfründe, Baukapitalien ad onus successorum, oder Absente ruhen auf derselben nicht.

Prozesse sind nicht im Laufe.

Zur Führung der Oeconomie sind 5 männliche und 5 weibliche Dienstboten, 6 Pferde, 2 Zugochsen, dann circa 20 Stücke Rindvieh erforderlich; das Uebernahmskapital wird mit Rücksicht auf die hohen Viehpreise mit 6000 bis 8000 fl. angegeben.

Die Einbringung von Auspfarrungsanträgen steht in Aussicht und hat sich der künftige Pfarrer die Gewährung derselben, sowie die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 26. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9396.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Isarhofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Isarhofen ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Vilshofen, zählt 1053 Seelen, hat eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	2321 fl.	20 3/4	kr.,
die Lasten in	600 fl.	30	kr.,
wornach sich ein Reinertrag von	1720 fl.	50 3/4	kr.

ergiebt.

Die Baulast haftet auf der Pfründe, wobei bemerkt wird, daß ein dort aufliegendes Onuskapital per 2000 fl. bereits bis auf die Summe von 1630 fl. 34 kr. durch 5%ige Verzinsung in Annuitäten getilgt ist. Processe sind nicht im Laufe; Anträge auf Auspfarrungen sind nicht gestellt.

Zum Betriebe der mit dieser Pfarrei verbundenen Oekonomie von 96 Tagwerken sind 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 4 bis 5 Pferde und 6 Kühe erforderlich.

Das Uebernahmskapital ist auf 3000 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 28. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6786.

Rechnungsablage des gesetzlichen Kreisvereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des gesetzlichen Kreis-Vereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer in Niederbayern pro 1866/67 werden nach § 30 der allerhöchst genehmigten Vereins-Satzungen vom 28. Dezember 1863 öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres incl. des Bestandes der vorjährigen Aktiv-Depositen per 5300 fl.	5322	46
2. Zinse von Stammvermögens-Kapitalien	109	15
3. Zinse von Depositen	682	30
4. Zuschuß des Staatsärars:		
a) aus Centralfonds	15000	—
b) „ Kreisfonds	8187	30
5. Eintrittsgebühren der Vereins-Mitglieder	188	30
6. Jährlicher Beitrag derselben	1535	23 1/4
7. Schankungen	4	39
Summa A.:	31030	33 1/4

B. Ausgaben.	fl.	kr.
a) Auf Zahlungsrückstände	50	—
b) Auf Pensionen des Schullehrer-Personals	24562	30
c) Auf die Verwaltung:		
α) Besoldungen	187	30
β) Regie	97	58
d) Auf Ergänzung des Stammvermögens	175	—
e) Auf übrige Ausgaben	5	24
Summa B.:	25078	22

C. Activrest.

Incl. der am Ende des Jahres bestehenden Depositen und momentan angelegten Gelder per 5900 fl.	5952	11 1/4

D. Vermögensstand,

und zwar:

2825 fl. — kr. Stammvermögen,
5900 „ — „ Depositen und
52 „ 11 1/4 „ Geldbaarschaft,
47 „ 30 „ Mobilien,
4 „ 4 „ Vorrath der Satzungen

8828 45 1/4

Landshut, den 24. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7867.

Bekanntmachung.

Niederlegung der Hauptagentur für das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der gemäß Ausschreibens vom 22. August 1867 — Kreisamtsbl. pag. 1120 — bestätigte Hauptagent des oben bezeichneten Hauses, Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern, hat nach Mittheilung der k. Regierung der Pfalz vom 30. v. Mts. laut Erklärung vom 11. März 1868 die fragliche Agentur niedergelegt und zugleich gebeten, daß seine Kaution von 5000 fl. für die Geschäftsführung für das obenbezeichnete Haus nicht mehr haftbar erklärt werde.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche, welche aus der Eigenschaft des rc. Müller und den Handlungen seiner Unteragenten als Vertreter des mehrerwähnten Hauses hergeleitet werden wollen, binnen 14 Tagen, vom Datum der heutigen Kreisamts-Blatt-Nummer gerechnet, bei unterfertigter Stelle anzumelden sind, indem nach Ablauf dieses Termines die bei der k. Regierung der Pfalz deponirte Müller'sche Kaution für die in Rede stehende Geschäftsführung nicht mehr haften wird.

Zugleich wird eröffnet, daß die Bestätigung des Franz Joseph Müller und der durch ihn bestellten Agenten, soweit dieselben für das im Betreffe bezeichnete Haus thätig waren, zurückgenommen wurde.

Landshut, den 26. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7868.

Bekanntmachung.

Gesuch des Expedientenhauses Louis Mayer und Comp. in Antwerpen um die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar l. J. wurde dem Expedientenhause Louis Mayer und Comp. in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt.

Gemäß § 3 der Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann Franz Joseph Müller in Kaiserslautern als seinen Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. durch die k. Regierung der Pfalz unterm 30. v. M. bestätigt wurde, so daß dem Geschäftsbetriebe des obenbezeichneten Expedientenhauses durch Vermittelung des genannten Hauptagenten ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Landshut, den 26. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9116.

Bekanntmachung.

Auswanderungs-Agenturen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 10 Februar l. Js., das Gesuch des Expedientenhauses Karl Börnstein zu Bremen um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer betr. — Kreisamtsbl. p. 187 — wird bekannt gegeben, daß der von dem Generalagenten Dr. Wilhelm Schmidt in Nürnberg als Unter-

agenten für Landau a. d. Isar und Umgebung in Antrag gebrachte Friedrich Hager zu Landau a. d. Isar als solcher die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten habe.

Landshut, den 26. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 8426.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer unbekannten Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamtes Fürth vom 3. d. Mts. wurde am 4. vor. Mts. im Walde bei Zirndorf eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden, deren Identität bisher noch nicht festgestellt werden konnte.

Spuren von Gewaltthätigkeit waren an der Leiche nicht sichtbar, Selbstmord außer Zweifel.

Einige Tage vorher trank der Mann in Zirndorf ein Glas Bier, das er aber wegen Mangels an Geld nicht bezahlen zu können erklärte, und gab sich für einen Schauspieler aus Weimar aus, eine Angabe, die sich nach Mittheilung des dortigen Oberbürgermeisters nicht bewahrheitete.

Signalement.

Größe: mittlere. Alter: 40 bis 50 Jahre. Haare: braun. Bart: braunen Schnurr- und Knebelbart. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: ein dunkelblauer Überzieher, graue Buckskinhose, feine Unterjacke, feines Hemd, schwarzen Hut, kalblederne Stiefel mit Doppelsohlen, eine Schirmmütze in der Tasche bei sich tragend.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 24. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1564.

Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Kulmbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene III. protestantische Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem fassionsmäßigen Erträgniß von 603 fl. 22 1/2 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 24. April 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Dem k. Advokaten Georg Münz in Kelheim wurde unterm 29. April 1868 die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen im Landgerichtsbezirke Kelheim in ihren Rechtsangelegenheiten bei den Gerichten übertragen.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß der vom 15. lauf. Monats an von Grönnenbach hieher versetzte k. Notar Joh. Baptist Raab in der am 28. April l. J. abgehaltenen öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts Straubing vorschriftsgemäß verpflichtet, beziehungsweise an den von ihm bei seiner ersten Ernennung als Notar am 1. Juli 1862 geleisteten Diensteid zurückerinnert wurde.

Mit Regierungsentschließung vom 30. April l. Js. wurde der Kaufmann Michael Schropp als Magistrats-Rath der Stadt Straubing an Stelle des verstorbenen Magistrats-Mitgliedes Sebastian Mayer, Kaufmanns in Straubing, bestätiget.

III. Augsburger Cours
vom 27. April 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	93½	—
4% ganzjährige „		88½	—
4% halbjährige „		88½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	99
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		826	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		121¾	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% „ Bank-Pfandbriefe		—	90⅛

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. April 1868.	Waizen	5	95	100	86	14	23	4	22	17	21	31	1	3	—	—
		Korn	—	42	42	38	4	22	3	21	47	21	5	—	16	—	—
		Gerste	6	—	6	6	—	16	30	15	36	15	9	1	8	—	—
		Haber	—	35	35	32	3	9	12	8	58	8	24	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 28. April 1868.	Waizen	—	—	—	69	—	23	33	22	20	21	21	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	10	—	21	25	20	46	19	56	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	6	—	14	39	13	56	12	48	—	8	—	—
		Haber	—	—	—	23	—	8	35	8	7	7	15	1	—	—	—
Dingolfing	Vom 28. April 1868.	Waizen	—	89	89	89	—	22	15	22	—	21	5	1	1	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	22	—	21	30	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	30	7	24	7	18	—	3	—	—
Geiselhöring	Vom 28. April 1868.	Waizen	—	59	59	59	—	24	30	24	—	23	30	—	18	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	19	45	19	45	19	45	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	15	6	14	48	14	36	—	12	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	9		9	—	—	—	—	18
Landau	Vom 27. April 1868.	Waizen	—	224	224	224	—	23	34	22	40	21	17	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	129	129	129	—	14	25	14	1	13	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 1. Mai 1868.	Waizen	624	600	1224	1011	213	24	59	23	17	21	12	—	5	—	—
		Korn	33	216	2,9	238	11	20	39	20	13	19	41	—	7	—	—
		Gerste	7	250	257	198	59	15	35	15	9	14	47	—	6	—	—
		Haber	66	1513	1579	1543	36	8	54	8	31	8	12	—	—	—	6
Mainburg	Vom 29. April 1868.	Waizen	10	92	102	102	—	24	12	23	19	22	30	—	44	—	—
		Korn	5	19	24	14	10	21	24	20	31	20	15	1	10	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	19	—	18	44	17	20	—	—	2	12
		Haber	—	22	22	22	—	8	43	8	21	7	57	—	27	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. April 1868.	Waizen	—	42	42	40	2	23	—	21	40	20	3	1	24	—	—
		Korn	1	6	7	5	2	21	30	20	45	20	—	1	29	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	16	24	15	20	14	42	—	40	—	—
		Haber	—	42	42	39	3	8	30	7	27	6	30	—	46	-	—
Osterhofen	Vom 27. April 1868.	Waizen	—	127	127	127	—	24	1	23	10	22	25	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	34	34	—	14	36	14	28	14	12	—	—	—	11
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 28. April 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	134	138	93	45	20	9	19	23	18	48	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	56	62	62	—	8	24	8	-	7	18	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 27. April 1868.	Waizen	—	7	7	7		25	30	25	—	24	—	—	—	1	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	22	—	—	—	—	18	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	26	7	—	—	26	—	—
Plattling	Vom 29. April 1868.	Waizen	—	—	—	68	—	22	58	22	5	21	43	—	43	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	8	—	—	—	13	36	—	—	—	27	—	—
		Haber	—	—	—	25		—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 25. April 1868.	Waizen	—	9	9	9	—	24	12	24	3	24		—	22	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	—	—	—	—	—	48	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	15	15	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—			—
Straubing	Vom 25. April 1868.	Waizen	118	1003	1121	882	239	23	3	22	6	20	37	1	13	—	—
		Korn	41	139	180	118	62	21	25	20	58	20	26	—	23	—	—
		Gerste	10	232	242	242	—	14	45	14	19	13	48	—	11	-	—
		Haber	72	345	417	247	170	8	55	8	26	8	2	—	16	-	—
Vilshofen	Vom 29. April 1868.	Waizen	60	357	417	303	114	25	58	25	23	24	28	—	—	—	22
		Korn	—	11	11	11	—	21	35	21	27	21	13	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	58	7	39	7	12	—	—	—	23

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 36.

№ 33. Landshut, Sonnabend den 2. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

383

Bekanntmachung.

Bohmann Joh. Bapt. c. Sturm Jakob wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 11. Mai l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 721 $^1/_2$ in Straubing in zwei Partien, wovon die erste aus dem Wohnhause Haus Nr. 721 $^1/_2$ dahier mit Schupfe und Hofraum Plan Nr. 1130 $^1/_{14}$ zu 10 Dez. mit einem Schätzungswerthe zu 2500 fl. und die zweite aus Plan Nr. 1130 $^1/_{12}$ Oedung zu 8 Dez. geschätzt auf 40 fl., besteht.

Die Belastung besteht aus einem Grundsteuersimplum von 1 $^3/_{10}$ kr. und einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 6 kr.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, und richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Besitz und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 14. April 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

384.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des königlichen Bezirksgerichts Passau habe ich Unterzeichneter in der Streitsache: Scheuereder gegen Steinleitner p. deb. das nachhin beschriebene Anwesen öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung auf

Samstag den 6. Juni 1868

Vormittags 11—12 Uhr

in dem Orte Hof, der Gemeinde Heining, kgl. Landgerichts Passau II, Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §§ 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 in den §§ 98 bis 101.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Sollten hiebei entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 18. Juni 1868

Vormittags von 11—12 Uhr

an dem bezeichneten Orte Termin an, und bemerke, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag auch dann geschieht, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das zu versteigernde Anwesen liegt in der Gemeinde Heining, königl. Rentamts und Bezirksamts Passau, und besteht aus Pl. Nr. 1052 dem Wohnhaus Nr. 39 in Hof mit Stall, Stadl, dann Streu- und Wagenschupfe, Getreidekasten und Hofraum zu 20 Dezimalen, dann Grundstücken verschiedener Gattung mit einem Flächeninhalte von 26,24 Tagw. einschließlich des Areals der Gebäude und des Hofraumes. Dasselbe ist außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindebürden mit einem Handlohnsbodenzins zum Staate zu 2 fl. 46 kr., dann einem Gefällsbodenzins zum Staate zu 3 fl. 36 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse zu 6 fl 58 kr. 2 hl. belastet und wurde auf 5011 fl. 15 kr. gewerthet.

Der Steuerkataster und der Hypothekenbuchsauszug, dann die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit geeignet bei Vermeidung der Zurückweisung zu legitimiren.

Passau, am 25. April 1868.

Martin, kgl. Notar.

385.

Bekanntmachung.

Invalidenfond c. Simeck p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigere ich wiederholt am

Samstag 30. Mai 1868

Vormittags 10 — 12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Simbeckhof, Hs.-Nr. 5 in Itzenau, Gemeinde Malching, bestehend aus: Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu . . . . 0,56 Tgw.
Gras- und Baumgarten zu . . . . 11,14 „
Aeckern zu . . . . 65,74 „
Wiesen zu . . . . 21,86 „
Waldung zu . . . . 66,23 „
darunter circa 11 Tgw. schweres schlagbares Holz, das übrige größtentheils Jungholz im Gesammtschätzungswerthe von 26,278 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, dann §§. 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Grundsteuer-Kataster-Auszug, Schätzungsurkunde, Belastungsausweis liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 27. April 1868.

Der k. Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

386.

Bekanntmachung.

Eberhardt und Dürr gegen Gißibl pt. deb.

In Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bringe ich unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 13. Februar 1868

Dienstag den 26. Mai 1868

Nachmittags 3 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring

das Anwesen des Seidenwebers Lorenz Gißibl, Besitz Nr. $^{1}/_{67}$ zu Geiselhöring, Gebäude und Hofraum zu acht Dezimalen nebst der realen Webergerechtsame und den Pertinenzien hiezu im Gesammtschätzungswerthe von 3100 fl. zur zweitmaligen Versteigerung, bei welcher der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Mallersdorf, am 25. April 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

387.

Bekanntmachung.

Kirche Wallkofen gegen Stabler wegen Hypoth.-Zinsen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Mittwoch den 10. Juni 1868

Vormittags 8 Uhr im Wirthshause zu Eitting

das Anwesen des Gütlers Joseph Stabler Haus-Nr. 27 zu Eitting, in der Steuergemeinde Laberweinting, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, mit einem Besitzstande von 7,11 Tagwerk im Schätzungswerthe von 796 fl. zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Das Anwesen ist außer den Steuern lediglich mit 57 kr. 5 hl. Bodenzins belastet.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 25. April 1868.

C. Hofmann, kgl. Notar.

388.

Bekanntmachung.

Heindl gegen Außerbauer wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 30. Juni 1868

Vormittags 10 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring sämmtliche Besitzungen des Bierbrauers Ludwig Außerbauer zu Geiselhöring zur erstmaligen, und wenn hiebei ein dem Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird,

Dienstag den 28. Juli 1868

Vormittags 10 Uhr

in demselben Lokale zur zweitmaligen Versteigerung, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Die Versteigerung erfolgt nach fünf verschiedenen Complexen ausgeschieden in nachstehender Weise.

I. Hauptanwesen, nämlich das Bräuanwesen Haus-Nr. 36 in Geiselhöring mit dem Anwesen Haus-Nr. 50 zu Habersbach, umfassend:

a. Steuergemeinde Geiselhöring, Catasterseite 142 bis 155.

Lit. A. Gebäude und Gärten mit realer Bräuerei und Taferne Pl. Nr. 53[a b c] zu 1,06 Tgw.

Lit. B. C. D. E. F. G. u. H. das Gemeinderecht $^{1}/_{1}$ Pl. Nr. 223, 423, 425, 429[a b], 499, 598, 599, 610, 660, 667[a u. b], 674, 707, 710, 736, 759, 780, 781. 783, 792, 795, 805, 821, 822, 807, 834$^{1}/_{2}$, 852, 936, 937, 943, 963, 985, 990, 994, 1029, 1030, 1035, 1037, 1038, 1041, 1084, 1095, 1126, 1128, 1151, 1159, 1193, 1197, 1211, 1201, 1213, 1326, 1328, 1354, 1349, 1370, 1380, 1389, 1436, 1443, 1515, 1576, 1614, 1632, 1677, 1677$^{1}/_{2}$, 525, 832, 833, 957, 1111, 1112, 1127, 1552, 1552$^{1}/_{2}$ 1630, 518*, 274, 241, 290, 449, 474$^{1}/_{2}$, 475, 499$^{1}/_{2}$, 531, 642, 643, 724, 991, 1344, 1487, 281, 503, 800, 869, 965, 1347, 1448, 1473, Aecker und Wiesen zu 122,66 Tgw.

b. Steuergemeinde Sallach, Catasterseite 859, Pl. Nr. 3687 und 3599 Aecker zu 1,14 Tgw. Pl. Nr. 5685, 5701, 5724 und 5859 Waldung zu 3,99 Tgw.

c. Steuergemeinde Hainsbach, Catasterseite 310, Pl. Nr. 1303, Waldung zu 3,17 Tgw.

d. In der Steuergemeinde Haber. Forstrecht aus fürstlich Thurn und Taxis'schen Waldung zum jährlichen Bezug von fünfzig bayerischen Klaftern Fichtenscheitholz; endlich

e. In der Steuergemeinde Sallach, Catasterseite 711. Das Anwesen Haus-Nr. 50 zu Habersbach, nämlich der Ziegelstadl Pl. Nr. 5239, 3772, 4489, 5238, 5240, Gebäude und Grundstücke zu 3,44 Tgw. nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Besitzungen der Ortsgemeinde Habersbach im Gesammtschätzungswerthe von 70,986 fl., außer den Steuern mit 226 fl. 38 kr. 1 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet.

II. Ausbrüche aus Haus-Nr. 1 und 6 in Geiselhöring in dieser Steuergemeinde. Pl. Nr. 896, 897, 898, 899 und 900, Aecker zu 4,10 Tgw. im Schätzungswerthe von 1640 fl. mit 3 fl. 45 kr. jährlichen Bodenzinsen außer den Steuern belastet.

III. Sommerkeller mit Grundstücken in der Steuergemeinde Geiselhöring. Pl. Nr. 1410 $^{1}/_{2}$, 1410, 1409, 1409 $^{1}/_{5}$, 1408 $^{1}/_{2}$ 1411, 1550 $^{1}/_{2}$ 1631, 1626, 353 und 1551 zu 5,96 Tgw. im Schätzungswerthe von 15,964 fl. mit 9 fl. 29 kr. 1 hl. jährlichen Bodenzinsen außer den Steuern belastet.

IV. Das neugebaute Wohnhaus in der Nähe der Bahn in der Steuergemeinde Geiselhöring, Pl. Nr. 1422, Gebäude und Aecker zu 0,44 Tgw. im Schätzungswerthe von 1500 fl., außer den Steuern mit 14 kr. 3 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet.

V. Die in der Steuergemeinde Geiselhöring gelegenen Grundstücke Pl. Nr. 495, 1381, 2827, 2826 ^{a} u. ^{b} zu 2,17 Tgw. im Schätzungswerthe von 339 fl. und außer den Steuern mit 24 kr. jährlichen Bodenzinsen belastet.

Die näheren Kaufbedingungen werden an den Terminen selbst bekannt gegeben und können die Auszüge aus den Grundsteuerkatastern und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde inzwischen bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, am 21. April 1868.

C. Hofmann, kgl. Notar.

389.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Mathias Korneder betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Mittwoch den 1. Juli l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Bäckeranwesen der Mathias und Theres Korneder'schen Eheleute zu Deggendorf, bestehend aus dem zweistöckigen Wohnhause auf dem obern Stadtplatze Hs.-Nr. 227, dem Nebengebäude, der Holzschupfe und der Einfahrt im Hause Nr. 228, dem Hofraum, dem realen Bäcker- sowie dem Gemeinderechte Pl.-Nr. 294 zu 14 Dezimalen in einem Gesammtschätzungswerthe zu 6400 fl.

Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Personen, welche mir nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Erfolgt im ersten Versteigerungstermine kein zureichendes Angebot, so findet die zweite Versteigerung

am Mittwoch den 8. Juli l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Deggendorf, den 27. April 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 37 Landshut, Mittwoch den 6. Mai 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 6498.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter in Niederbayern.

Den Vollzug des Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Jänner 1868, das Gewerbswesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. April l. Js. rubr. Betr. wird im Nachgange der Ausschreibung vom 31. März lfd. Js. Nr. 5457 (Kreisamtsbl. Nr. 28 Seite 417 ff.) Nachstehendes zur geeigneten Wahrnehmung und beziehungsweise Nachachtung bekannt gegeben:

1. Gemäß § 1 und 2 der Vollzugs-Vorschriften vom 15. März lfd. Js. haben nur die Gemeindebehörden, nicht aber auch die k. Rentämter Register für die Gewerbe-Anmeldungen und für die Gewerbs-Niederlegungen zu führen.

Die k. Rentämter empfangen nach § 3 dieser Vollzugsinstruktion nur Auszüge aus den bezeichneten Registern, auf deren Grund die Berichtigung der Steuerlisten zu erfolgen hat.

2. Die Gewerbe-Anmelde-Register dienen nur zum Eintrage der Erklärungen jener Gewerbtreibenden, welche ein neues Gewerbe anfangen oder ihren Geschäftsbetrieb in einer Weise ändern, welche gesetzlich eine Steuer-Erhöhung zur Folge hat.

Diese, fortwährend bei den Gemeindebehörden verbleibenden Register können daher nicht auch zur Aufnahme der Fassionen verwendet werden, welche bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steuer-Anlage abzugeben sind. Die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Behandlung der Fassionslisten erleiben durch die Instruktion vom 15. März d. Js. keinerlei Abänderung.

3. Die Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Gewerbe-Anmeldung haben — nach Anleitung des beifolgenden Formulars — nur den Namen und Wohnort des Gewerbtreibenden, die Bezeichnung der Gewerbe, das Datum der Anmeldung und die Unterfertigung der Gemeindebehörde zu enthalten.

Diese Bescheinigungen sind von der Stempelanwendung befreit.

Die k. Rentämter empfangen durch das expedirende Sekretariat der mitunterfertigten Regierungs-Kammer der Finanzen die erforderliche Anzahl gedruckter Bescheinigungs-Formularien zur unentgeltlichen Hinausgabe an die Gemeindebehörden.

4. Von Vorstehendem sind die untergeordneten Gemeindebehörden durch die betreffenden Distriktspolizeibehörden mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, von nun an die Ausfertigung der Gewerbe-Anmeldescheine nach vorstehender Anordnung und dem unten beigefügten Formulare zu bethätigen.

Landshut, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Formular.

Anmeldeschein.

Dem N. N. (Vor- und Zunamen, Wohnort des Gewerbtreibenden) wird anburch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das . . . . Gewerbe betreiben zu wollen.

(Ort, Datum, Siegel.)

Fertigung der Gemeindebehörde.

Ad Num. 9767.

An sämmtliche Stadtschul-Commissionen und k. Distrikts-Schul-Inspektionen von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 8 des Schul-Dotations-Gesetzes vom Jahre 1861, hier die Wahl der Distriktskassiere des gesetzlichen Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Dienstesperiode der Distriktskassiere des gesetzlichen Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer abgelaufen ist, so werden die sämmtlichen k. Stadtschul-Commissionen und k. Distriktsschul-Inspektionen unter Bezugnahme auf § 26 und 27 der Vereinssatzungen (Kreisamtsblatt vom Jahre 1864 Stück 1), dann auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19. September 1866 Nr. 26,802 (Krs.-Bl. von 1866 Stück 83 S. 1289) hiemit beauftragt,

1) unverzüglich durch die wirklichen Schullehrer ihres Distriktes, von welchen mindestens 2 Drittheile bei dem Wahlakte anwesend sein müssen, einen Distrikts-Kassier auf die Dauer von drei Jahren, d. i. für die Jahre 1868, 1869 und 1870, wählen zu lassen,
2) sofern bei dieser Wahl nicht der bisherige Distriktskassier wieder gewählt werden sollte, den

neugewählten Distriktskassier in seine Funktion nach Maßgabe der Diensteinstruktion vom 29. August 1864 § 15 (vide Kreisamtsblatt von 1864 Stück 75 Seite 1273 u. ff.) unter Einhändigung der vom bisherigen Kassiere zu extrahirenden Geschäftsbücher, nämlich der Grundliste, des Geschäftsjournals und Kassabuches, des vorhandenen Kassabestandes und der Akten einzuweisen, und

3) das Wahlergebniß unter Vorlage des über die Extradition und Einweisung aufzunehmenden Protokolls, worin namentlich auch der Betrag des extradirten Kassabestandes anzuführen ist,

längstens bis zum 1. Juni d. Js.

anher anzuzeigen.

Landshut, den 1. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 9567.

Die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. wird das von den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen an die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, ergangene höchste Rescript bezeichneten Betreffs vom 14. vor. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4861.

Nr. 27.

An die k. Regierungen, Kammern der Finanzen.

Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nach §. 8 Absatz 8 der Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen vom 4. Juli 1862 (Geret Bd. 33 S. 241) sollen die Kosten für Bekleidung der Gefangenen in allen Fällen aus dem Vermögen derselben oder von den Armenpflegen dem Aerare ersetzt werden.

Diese Bestimmung wird, soweit sie im Allgemeinen die Haftbarkeit der Armenpflegen für die fraglichen Bekleidungskosten ausspricht, hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 14. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfretzschner. v. Lutz. v. Fischer.

Betr. w. vor. gez. Dr. Bischof.

Ad Num. 9527.

Untersuchung gegen Johann Bräu und Genossen wegen Aufstandes und Aufforderung dazu betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit eine Geldbelohnung von fünfzig Gulden für denjenigen ausgesetzt, welcher bezüglich des am 31. März dß. Jrs. am unteren Stadtthore zu Deggendorf angeklebten Aufrufes, in welchem die Wehrpflichtigen aufgefordert wurden, es am Tage der Control-Versammlung, den 3. April d. Js. „den wackern Traunsteinern" nachzumachen und wegen des am 9. April d. Js. bei dem k. Bezirksamte Deggendorf gelegten Brand-Drohbriefes dem einschlägigen k. Untersuchungsrichter solche Behelfe zu liefern im Stande sein werden, welche geeignet sind, die Thäter auszumitteln und ihrer strafbaren Handlungsweise zu überführen.

Landshut, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9287

Die Distriktsgemeinde-Rechnung Wolfstein pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Wolfstein pro 1866/67 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	2809	10 1/4
2. Ertrag aus veräußerten Gegenständen	1	—
3. Zuschüsse des Kreises . . .	700	—
4. Naturaldienste	13466	3
5. Distriktsumlage	5966	49
Summa	22943	2 1/4

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath . . .	51	15
2. Zahlungsrückstände	523	1
3. Für Bildung und Erhaltung der Distriktsstraßen	2375	—
4. Für Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) für Brücken und Durchlässe	4064	50 1/2
b) für Leistung der Naturaldienste	13172	51
c) für Wegmacherlöhnungen .	1285	35
d) für technische Aufsicht . .	140	—
5. Für Anschaffung und Erhaltung der Distrikts-Löschmaschinen . .	26	30
6. Für den Unterhalt des Thierarztes	156	15
7. Für Errichtung von Krankenhäusern	375	—
8. Für Unterhaltung der Beschälstationen	125	—
9. Auf den Reservefond . . .	236	16
Summa	22531	33 1/2

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	22943	2 1/4
Ausgaben	22531	33 1/2
Aktivrest	411	28 3/4
Fundirungskapitalien . .	2375	—

Landshut, den 25. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 8329.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Feilbietung von Malzsurrogaten und sonstigen Bierfälschungsmitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unterfertigten Stelle ist zur Kenntniß gekommen, daß von dem Fabrikanten Julius Remme in Berlin Bierfälschungsmittel unter der Bezeichnung: Bier-Couleur, bayerisches Bier Bouquet, Brau-, Malz- oder Traubenzucker u. s. w. mittelst gedruckter Geschäftsbriefe zum Gebrauche empfohlen werden.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen vor Verwendung der vorstehenden Surrogate bei der Bierbereitung, sowie überhaupt vor Beigabe fremder Stoffe zum Bier zu verwarnen und gegebenen Falls die strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 2. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9554.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um die Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 22. Januar lfd. Js. — Kr.-A.-Bl. pag. 116 — im gleichen Betreffe wird eröffnet, daß auf neuerliche Vorstellung des rc. Weiß durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. v. Mts. die früher getroffene Bestimmung über die Art der Sammlung geändert und bewilliget wurde, daß letztere bei den Gewerbsgenossen des Silberarbeiters Weiß in der bisher üblichen Weise durch die Distriktsverwaltungsbehörden zum Vollzuge gebracht werde.

Die obengenannten Behörden haben nun die weiteren entsprechenden Anordnungen zu treffen und den Ertrag der Sammlung direkt an das k. Bezirksamt Neuburg zu übersenden und gleichzeitig das Ergebniß berichtlich anher anzuzeigen.

Landshut, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9566

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. v. Mts. wurde der 17jährige Stramin-Webersohn Thomas Salcher von Paßau, welcher durch Umschlagen des Schiffes, in dem er sich befand, in den Inn fiel, und hiedurch in die größte Lebensgefahr gerieth, von dem Soldaten Franz Weihrauch der I. Sanitäts-Compagnie mit äußerster Anstrengung und der dringendsten Gefahr für das eigene Leben vom voraussichtlichen Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige und aufopfernde Handlung wird unter lobender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9075.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. v. Mts. wurde eine im Landgerichtsbezirke Türkheim aufgegriffene und wegen Landstreicherei abgestrafte taubstumme Mannsperson bei dem k. Bezirksgerichte Mindelheim eingeliefert, welche ohne alle Legitimation ist, und sich in keiner Weise, weder durch Geberden, noch durch Schriftzeichen soweit verständlich machen konnte, daß man hieraus Anhaltspunkte über ihre Heimath oder sonstigen Verhältnisse hätte gewinnen können.

Bei sich trug diese Mannsperson einen auffallend großen Bündel alter abgetragener Kleidungsstücke aller Art, darunter bayer. und österr. Soldaten-Waffenröcke, mehrere Paare grob genagelte Gebirgsschuhe und Stiefel, verschiedene Bestandtheile von Weiberkleidern, Röcke, seidene Halstücher, alte Rasirzeuge, Winterhandschuhe, ein altes Regendach, dann ein in dunkelbraunes Leder gebundenes Brevier der Diöcese Brixen vom Jahre 1785 und ein Direktorium Missale vom Jahre 1859, auf welchem ein österreichischer 6 kr. Kalenderstempel sich angeheftet findet.

Dieselbe ist von mittlerer Größe, breitschulterig, hat schwarze, dicht am Kopf anliegende, in die Stirne hereinhängende Haare, niedere Stirne, dunkle Augenbrauen, dunkelbraune Augen, eine Stumpfnase, breiten

Mund mit guten gelblichweißen Zähnen, von denen in der oberen Reihe der linke Eckzahn fehlt, breites Gesicht von gelbbrauner Farbe, kurzen dicken Hals und trägt einen dünnen, schwarzen sogenannten Backenbart.

Am Leibe trug sie bei ihrer Einlieferung zwei übereinander gestülpte Hüte, von denen der obere ein grauer, niederer, rund kuppiger Filzhut, sehr abgetragen und mit einem Gemsbarte versehen, der andere ein dunkelgrüner hoher Filzhut mit breitem grünen Seidenband, ein sogenannter Schützenhut ist.

Im Innern des letzteren lautet die Firma des Fabrikanten oder Verkäufers unter einem abgebildeten Gemsbocke: „Peter Pöttinger, Hutmacher in Holzkirchen", um den Hals einen buntfarbigen, wollenen Slips, ein sehr schmutziges, grobes, wergenes Hemd, an dessen Brustschlitz mit rother Wolle die beiden Buchstaben I. P. eingemerkt sind, eine scharlachrothe lange Weste mit sieben weißmetallenen Buckelknöpfen, eine ehemals graue, jetzt vom Wetter gebräunte Lodenjoppe mit grünem Stehkragen und schwarzbeinernen gerippten Knöpfen, eine sehr abgetragene zerrissene und oft geflickte, lederne lange Hose, durch deren Löcher die nackten Beine durchschimmern.

An den Füßen trägt sie weißwollene Socken und grob genagelte Bundschuhe. In der rechten Hosentasche trug sie eine große tombackene Sackuhr mit einem schwarz lakirten Doppelgehäuse und kurzer Stahlkette. Die Uhr hat ein weißes Zifferblatt mit großen römischen Ziffern, messingenen Zeigern und ist von Hinten aufzuziehen. Ferner trägt sie ein Messerbesteck mit beinernem Löffel und eine kurze hölzerne messingbeschlagene Stummelpfeife bei sich. In ihren Taschen fand sich noch ein großer, die ganze untere Gesichtshälfte verdeckender falscher Bart von Roßhaar.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ergeht nun der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath unter Beachtung der vorstehenden Beschreibung des Aufgegriffenen Recherchen anzustellen, und haben die an Oesterreich angrenzenden Distrikts-Polizeibehörden dieselben insbesondere auch mit den k. k. österr. Grenzbehörden zu pflegen.

Ein etwaiges Ergebniß ist ungesäumt der unterfertigten k. Stelle und dem k. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Landshut, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8924.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken wurde von einem Kaufmann in Regnitzlosau, k. Bezirksamts Rehau, in der Zeit vom 16. auf den 25. März l. Js. ein 6 kr.-Stück österreichischen Gepräges vereinnahmt, welches nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Neusilber besteht und mit falschen Stempeln geprägt wurde.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 29. April 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 9306.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist im Verwaltungsbezirke Schwabach ein

falsches Zweiguldenstück großherzoglich hessischen Gepräges mit der Jahrzahl 1845 zum Vorschein gekommen.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Kupfer und Zinn, ist in einer Form gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurde und ist an der Oberfläche versilbert, die Randvertiefungen sind eigens eingeschlagen.

Indem solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich an alle Distriktspolizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Landshut, den 4. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Edictalladung.

Voruntersuchung gegen Thomas Schmöller von Schaibing, königl. Bezirksamts Wegscheid, wegen Nothzucht s. a. betreffend.

Gegen den Dienstknecht Thomas Schmöller, 43 Jahre alt, aus Schaibing, k. Bezirksamts Wegscheid, welcher zuletzt beim Bauern Bogner in Irmstorf bei Eichendorf, k. Landgerichts Landau an der Isar, sich aufhielt, hat das k. Appellationsgericht von Niederbayern mit Erkenntniß vom 14. März l. Js.

1. wegen Verbrechens der Nothzucht, verübt um die Zeit des Monats Juli 1867 an der damals 10 Jahre alten Inwohnerstochter Magdalena Dambeck von Adeldorf daselbst in der Wohnstube ihrer Mutter,
2. wegen Vergehens unzüchtiger Handlungen, begangen um die Zeit der ersten Heuernte des Jahres 1867 eines Nachmittags auf dem frei zugänglichen Wege zu den Wiesen seines damaligen Dienstherrn, des Müllers Johann Ramelsberger unweit Adeldorf an dessen damals im 13. Lebensjahre stehenden Tochter Klara Ramelsberger, endlich
3. wegen zweier Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit, verübt durch die sub 2 aufgeführte That, dann am 7. August 1867 auf dem Krinner'schen Sommerkeller bei Eichendorf in Gegenwart der dort befindlichen Kellnerin Klara Wagner auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht von Niederbayern erkannt, und, da derselbe abwesend ist, die Erlassung einer Edictalladung beschlossen.

Demgemäß wird Thomas Schmöller aufgefordert, binnen 3 Monaten beim k. Bezirksgerichte Straubing, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und wegen der obenbezeichneten Thaten sich zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Straubing, am 30. April 1868.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes von Niederbayern.

Schlag, k. Appell.-Ger. Rath.

Ad Num. 327.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Karl Wild, Kaufmannssohn zu Würzburg, wegen Preßvergehens, zu Recht:

1) Karl Wild, protestantisch, 20 Jahre alt, lediger Kaufmannssohn von Würzburg, wird wegen des von ihm an einer kirchlichen Behörde durch das Gedicht in Nr. 2 des Würzburger Narren-Journals betitelt „Rom" unter mildernden Umständen verübten Vergehens der Beleidigung in

eine Gefängnißstrafe von 15 Tagen und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch der königlichen Staatskasse überwiesen werden.

2) Zugleich wird die Vernichtung aller noch vorfindlichen Exemplare der erwähnten Nummer 2 verfügt. ꝛc. ꝛc.

Vorstehendes Erkenntniß wird gemäß Just.-Minist.-Entschließung vom 25. März 1856 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 1. Mai 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Hofmann.

Heßner.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchstes Justizministerialrescript vom 16. März l. Js. wurde gestattet, daß für die Dauer des dem kgl. Notar Stabler zu Rottenburg bewilligten im Kalenderjahre 1868 einzubringenden Geschäftsurlaubes als Amtsverweser der Notariatsgehilfe Franz Xaver Stopfer zu Rottenburg, dessen Verpflichtung am 27. April l. Js. stattfand, aufgestellt wurde.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß gemäß höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 23. lfd. Mts. der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Georg Engl zu Mainburg als Amtsverweser für den Notar Spitzl zu Mainburg für die Dauer vom 27.—30. l. Mts. incl. aufgestellt und unterm 27. l. Mts. gemäß Auftrag des Direktoriums des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom k. Landgerichte Mainburg verpflichtet wurde.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. Mai d. Js. wurde

1. der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Mitterfels, k. Bezirksamts Bogen und Distr.-

Schulinsp. Mitterfels I, dem Schullehrer Franz Xaver Braunhofer zu Inkofen;
2. der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Hankofen, k. B.-A. Straubing und Distr.-Schulinsp. Straubing II, dem Schullehrer Joseph Raab von Puchhausen;
3. der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Weltenburg, k. Bez.-A. Kelheim und Distr.-Schulinsp. Kelheim I, dem Schulprovisor Franz X. Dreßely in Straubing;
4. der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Dünzling, k. Bez.-A. Kelheim und Distr.-Schulinsp. Kelheim II, dem Schulprovisor Franz Xaver Schrödl in Vilshofen;
5. der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Inkofen, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Rottenburg II, dem Schulprovisor Joseph Kaiser in Haselbach;
6. der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Puchhausen, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing II, dem Schullehrer Eduard Straubinger in Spechting, seiner Versetzungsbitte entsprechend;
7. die Schulstelle zu Spechting, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Wegscheid, dem Schulprovisor Mathias Schelchshorn von Haid, vom 1. Mai l. Js. beginnend verliehen;
8. ferners gleichfalls von diesem Tage an zum Schulprovisor in Haid, k. Bez.-A. Landau und Distr.-Schulinsp. Landau II, der Schulgehilfe Heinrich Greiner, z. Zt. Schulverweser in Ottering, befördert;
9. der Schulgehilfe Joseph Eigner von Künzing nach Abensberg, k. Bez.-A. Kelheim und Distr.-Schulinsp. Abensberg, versetzt;
10. und als Schulgehilfe nach Künzing, k. B.-A. Vilshofen und Distr.-Schulinsp. Osterhofen, der Schuldienstexspektant Michael Ueberreiter von Künzing admittirt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 37.

№ 34. Landshut, Mittwoch den 6. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

390

Bekanntmachung.

Die ledige Inwohnerstochter Anna Götz von Konzell verlor auf dem Wege von Geiselhöring nach Ergoldsbach ihr vom k. Bezirksamte Bogen im Jahre 1863 ausgestelltes Dienstbotenbuch, was zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches hiemit bekannt gemacht wird.

Am 5. Mai 1868.

Königliches Stadtcommissariat Landshut.

Regierungs-Rath

Martin.

391.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmachergeselle Friedrich Groh aus Frankenthal, k. Bezirksamts gleichen Namens, das ihm von dieser Behörde im Monate Oktober oder November v. Js. ausgestellte Arbeitsbuch durch die Unvorsichtigkeit einer Kellnerin auf der Herberge in Paßau am 16. April l. Js. verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. Mai 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.

Der k. Regierungsrath:

Taucher.

392.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bäckergeselle Johann Sieß von Prisath, k. Bezirksamts Burglengenfeld, das ihm von dieser Behörde ausgestellte Arbeitsbuch (Datum der Ausfertigung kann nicht angegeben werden) durch Unvorsichtigkeit einer Kellnerin auf der Herberge in Paßau am 19. April d. Js. verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. Mai 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.

Der k. Regierungsrath:

Taucher.

393.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Johann Georg Büchele, Hufschmiedgesellen aus Eglofs, k. Oberamts Wangen in Württemberg, das ihm von dieser

Behörde im Mai vorigen Jahres ausgestellte Arbeitsbuch in Niederalteich am 1. Mai l. Js. von einem fremden Burschen entwendet worden, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. Mai 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.

Der k. Regierungsrath:

Taucher.

394.

Bekanntmachung.

Aushebung der Alters-Klasse 1846 betreffend.

Der Conscribirte der Altersklasse 1846, Andreas Kollroß (Scherm), Dienstknecht von Bogen, hat sich zur Abstellung beim kgl. obersten Rekrutirungsrathe nicht gemeldet und ist dessen Aufenthalt seiner Heimatgemeinde unbekannt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, dessen Aufenthalt, sobald derselbe in Erfahrung gebracht wird, hieher bekannt zu geben.

Am 30. April 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

395.

Bekanntmachung.

Conscription der Alters-Klasse 1846 betreffend.

Der Conscribirte der Altersklasse 1846, Johann Evang. Feldmaier, Dienstknecht von Hilm, Gemeinde Englmar, hat sich zur Abstellung beim kgl. obersten Rekrutirungsrathe nicht gemeldet und ist dessen Aufenthalt seiner Heimatgemeinde unbekannt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, dessen Aufenthalt, sobald derselbe in Erfahrung gebracht wird, hieher bekannt zu geben.

Am 29. April 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

396.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Joseph Dirschl, Benefiziaten in Ganacker betr.

In der Verlassenschaft des Herrn Benefiziaten Joseph Dirschl in Ganacker versteigert der Unterzeichnete am

Dienstag den 12. Mai l. Js.

Vormittags 8 Uhr

angefangen im Benefiziaten-Hause in Ganacker die zu dem Rücklasse des Herrn Benefiziaten Dirschl gehörigen Gegenstände, nämlich:

mehrere Betten mit Bettstätten, Tische, Sesseln, Kästen, Stellagen, Bierfäßchen, Krüge, Gläser, Vorhänge, Rouleaux, Hänguhren, Bilder, Spiegel; eine Anricht, verschiedenes Porzellan-, blechernes und kupfernes Geschirr; eine Feuerspritze, Waschmange, Siegelpresse, eine Hobelbank, einen kupfernen Waschkessel, einen Spritzkrug; einen Schreibsecretär, einen Schleifstuhl; dann mehrere Spinnräder, Waschschäffel, Winterfenster und Gattern; eine Partie Holz und eine Partie Bücher; endlich mehrere Kleidungsstücke und Wäsche und verschiedene andere, hier nicht genannte Gegenstände — gegen Baarzahlung.

Hiemit ergeht auch an alle jene, welche an den Rücklaß des Verstorbenen noch Ansprüche zu machen haben, die Aufforderung, selbe binnen vier Wochen bei unterzeichnetem Verlassenschafts-Commissäre anzumelden, widrigenfalls bei Ausschüttung der Masse keine Rücksicht darauf genommen würde.

Landau a. d. Isar, den 30. April 1868.

Köstler, k. Notar.

397.

Bekanntmachung.

Butz c. Agsteiner wegen Hypothekforderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 7. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Münster das Anwesen des Söldners J. B. Agsteiner, Haus-Nr. 63 in Münster, zur erstmaligen Versteigerung. Dasselbe besteht aus den mit 1250 fl. gegen Brandschaden versicherten Wohn- und Oekonomiegebäuden und — mit Einrechnung eines nicht verpfändeten Grundstückes Pl. Nr. 178 zu 14 Dezimalen — einem in der Steuergemeinde Münster gelegenen Grundcomplexe von 15,77 Tgw.; ist mit 3 fl. 21 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 1 fl. 39 kr. Handlohnsbodenzins ebendahin und 3 fl. 45 kr. Kornbodenzins belastet und nach notarieller Schätzung vom 17. Jänner l. J. auf 2550 fl. 36 kr. gewerthet. Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98—101 der Proceßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen. Hypotheken-Buchs- und Grundsteuerkatasterauszugs, Schätzungsurkunde und rentamtliches Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben. — Schließlich wird noch bemerkt, daß die Agsteiner'schen Realitäten zwar gleichzeitig, jedoch gesondert nach den hiefür bestehenden 3 Hypothekfolien zum Aufwurfe kommen.

Straubing, am 28. April 1868.

Franz X. Pichlmayr, kgl. Notar.

398.

Bekanntmachung.

Hülfskasse Neumarkt c. Festl wegen Forderung betreffend.

Gerichtlichem Antrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 15. Mai 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen der Festl'schen Bierbräuerseheleute zu Kelheim, bestehend

I. Complex:

1. Steuergemeinde Kelheim: Gebäude, nämlich Wohn- und Schenkgebäude mit 2 gewölbten Lagerkellern, zweistöckiger Anbau mit Gastzimmer, Stallung, Kegelbahn, Waschhaus, Hofraum und Brunnen, dann neugebautes Bräuhaus mit Keller und Hofraum; ferner Gärten, Aecker und Oedungen, zusammen zu 31,53 Tagw., nebst Gemeinderecht,
2. Steuergemeinde Neukelheim: Pl. Nr. 405 1/7 Oedung zu 0,37 Tagw.; geschätzt auf 20,181 fl.;

II. Complex:

Steuergemeinde Kelheim: Pl. Nr. 1943ᵃ Acker zu 9,07 Tagw., Pl. Nr. 1943ᵇ Oedung zu 0,54 Tagw., geschätzt auf 3700 fl.

Der Hypotheken-Verhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser **zweitmaligen** Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meldung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Kelheim, am 24. April 1868.

J. Stabler, k. Notar.

399.

Bekanntmachung.

Wachter c. Hochmuth p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag den 16. Mai 1868
Vormittags 11—12 Uhr
im Sixt'schen Gasthause zu Großmuß den Sixtenhofrest Haus Nr. 2 alldort, bestehend:

I. Complex:

1. Steuergemeinde Großmuß: Haupt- und Nebengebäude, Aecker, Weide, Oedungen, Wiesen, Waldungen und Gärten, zusammen zu 100,74 Tgw.,
2. Steuergemeinde Thann: Oedung und Waldungen zu 20,86 Tgw.; geschätzt auf 20,047 fl.;

II. Complex:

Steuergemeinde Großmuß: Pl. Nr. 754 Acker zu 3,57 Tgw., Pl. Nr. 1548 1/5 Waldung zu 13,90 Tgw., geschätzt auf 1300 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Documente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 26. April 1868.

J. Stabler, kgl. Notar.

400.

Bekanntmachung.

Huber'sche Curatel c. Heller wegen Forderung betreffend.

Zufolge bezirksgerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 1. Juli 1868
Nachmittags 2—4 Uhr
auf meiner Amtskanzlei das auf 3686 fl. gewerthete Heller'sche Wirthsanwesen, Hs.-Nr. 22 1/4 zu Sct. Johann bei Regen, welches in den Steuergemeinden Regen und Oberneumais eine Grundfläche von zusammen 3,45 Tgw. nebst realer Tafernwirthsgerechtsame umfaßt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte an diesem Termine kein entsprechendes Angebot geschehen, so wird die zweite Versteigerung auf

Donnerstag den 9. Juli l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr
am bezeichneten Orte festgesetzt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt wird.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses in gesetzlicher Weise sich zu legitimiren.

Regen, am 29. April 1868.

Der königliche Notar:
J. G. Duschl.

401.

Bekanntmachung.

Pledl c. Stern wegen Forderung betr.

Zufolge Auftrages des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf versteigere ich am

Mittwoch den 10. Juni l. Js.
Nachmittags 3—5 Uhr
in einem besonderen Zimmer des Bräuhauses zu Bischofsmais die dem Joseph Stern, Bauerssohn von Großbernbach, gehörigen Grundstücke, Pl.-Nr. 1698, 1707, 1708, 1748 zu 23 Tagw. 4 Dezim., in der Steuergemeinde Bischofsmais, geschätzt auf 1080 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und fol-

gende der Prozeßnovelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Wenn an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt wird, so wird schon jetzt die II. Versteigerung auf

Mittwoch den 17. Juni l. Js.

Nachmittags 3—5 Uhr

am bezeichneten Orte festgesetzt und erfolgt hiebei der Zuschlag sodann ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Unbekannte Steigerer haben über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Weise bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Regen, am 30. April 1868.

Der k. Notar.

J. G. Duschl.

402.

Bekanntmachung.

Schrötter c. Hofmann p. deb.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen des Wirthes Joseph Hofmann von Linden im Wirthshause daselbst der Versteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen, Hs.-Nr. 16 in Linden, besteht:

a) in der Steuergemeinde Geiersthal aus Plan-Nr. 1117½, Wohnhaus, Stall, Stadel, Wagenschupfe, Holzschupfe, Backofen, Wurzgarten und Hofraum, dann aus den Objekten: Pl.-Nr. 1166, 1167, 1168, 1172abc, 1191, 1200⅓, 1180, 1170, 1171b, 1173ab, 1179ab, 1181ab, 1140⅓, 1190⅓, 1191½, 1140½, 1171a, 1156, 1096, und der radizirten Tafern-, Wirths- und der realen Metzgergerechtsame;

b) in der Steuergemeinde Ruhmannsfelden aus Pl.-Nr. 1135 und 1137, umfaßt im Ganzen eine Fläche von 70 Tagw. 75 Dezim., einschließig des Gebäudeareales, und ist geschätzt auf 11,902 Gulden.

Termin hiezu steht an auf

Samstag den 11. Juli l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Samstag den 8. August l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 u. f. der Novelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, 29. April 1868.

August Wolf, k. Notar.

403.

Bekanntmachung.

Bohmann Joh. Bapt. c. Sturm Jakob wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 11. Mai l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 721½ in Straubing in zwei Partien, wovon die erste aus dem Wohnhause Haus Nr. 721½ dahier mit Schupfe und Hofraum Plan Nr. 1130$^{1}/_{14}$ zu 10 Dez. mit einem Schätzungswerthe zu 2500 fl. und die zweite aus Plan Nr. 1130$^{1}/_{12}$ Oedung zu 8 Dez., geschätzt auf 40 fl., besteht.

Die Belastung besteht aus einem Grundsteuersimplum von 1$^{3}/_{10}$ kr. und einem Grundsteuersimplum von 1 fl. 6 kr.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, und richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 14. April 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

404.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Reissing gegen Hutterer Michael von Reinting, wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 1. Juli h. Js.

und wenn die erste Tagsfahrt resultatlos bleiben sollte,

am Mittwoch den 15. Juli h. Js.

jedesmal von 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Reissing das Michael Hutter'sche Anwesen, Haus Nr. 56 zu Reinting, bestehend aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. 972 zu 10 Dezm., Pl.-Nr. 973 Gras- und Baumgarten zu 17 Dezm., den Wiesen Pl.-Nr. 1105 $^1/_4$ b u. c, dann Pl.-Nr. 993 mitzusammen 57 Dezm., endlich aus 12 Tagw. 54 Dezm. Aeckern.

Bei der ersten Tagsfahrt erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis von 2063 fl. 42 kr. erreicht wird, während bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet, wobei sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 richtet.

Das Anwesen ist mit einem Gesammtgefällszins von 16 fl. 37 kr. 5 hl., einem Grundsteuersimplum von 2 fl. 34$^8/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 3 kr. belastet.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 17. April 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

405.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Monat Joseph von Schambach wegen Forderung betreffend.

In Folge Weisung des kgl. Landgerichts Straubing versteigere ich das Anwesen des Bauers Jos. Monat von Schambach im Wirthshause dortselbst am

Dienstag den 23. Juni h. Js.

Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

und wenn diese Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben sollte, am

Dienstag den 14. Juli h. Js.

ebenfalls von 9—11 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus Plan Nr. 101 Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Stadel, Backofen, Brunnen und Hofraum zu 36 Dezim., dann Plan Nr. 102 Gras- und Baumgarten zu 22 Dezim., dann aus 69 Tagw. 24 Dezim. Aeckern, 14 Tagw. 41 Dezim. Wiesen und 4 Tagw. 23 Dezim. Waldungen, dann dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil und wurde am 10. Februar 1865 auf 25506 fl. 6 kr. geschätzt.

Die Belastung besteht in einem Haussteuersimplum von 12 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von

21 fl. $16^{3}/_{10}$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse des Staates mit 174 fl. 5 kr. 4 hl.

Der Hinschlag erfolgt bei der ersten Tagsfahrt nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während bei der zweiten Tagsfahrt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837, und haben sich unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, bei Vermeidung des Ausschlusses über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 8. April 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

406.

Bekanntmachung.

Bank gegen Bongratz p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Gütlerseheleute Franz und Katharina Bongratz von Schönanger, k. Landg. Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 25. Mai 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

im Wirthshause zu Schönanger angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 15. Juni 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Bongratz'sche Anwesen Haus Nr. 17 zu Schönanger, k. Rentamts Schönberg, besteht aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden zu 0,07 Tagw. nebst Backofen auf Gemeindegrund gemeinschaftlich mit Haus Nr. 13, dann 0,10 Tagw. Garten, 5,24 Tagw. Aeckern, 5,19 Tagw. Wiesen und 2,06 Tagw. Waldungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 12,66 Tagw., ist mit 1 fl. 28 kr. 6 hl. jährlicher Grundsteuer, 18 kr. jährlicher Haussteuer und 1 fl. 4 kr. Gefällsbodenzins zum Staate belastet und wurde unterm 9. März l. Js. notariell auf 1772 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 14. April 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

407.

Bekanntmachung.

Bank gegen Haller wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Haller von Solla, k. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 4. Juni 1868
Vormittags 9—10 Uhr

in der Haller'schen Behausung zu Solla angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 25. Juni 1868
Vormittags 9—10 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Haller'sche Anwesen Haus Nr. 3 in Solla, k. Rentamts Schönberg, besteht aus den in schlechtbaulichem Zustande befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden nebst Hofraum zu 0,24 Tgw., dann Backofen auf Gemeindegrund; 0,33 Tgw. Garten, 21,02 Tgw. Aeckern und Wiesen, 12,62 Tgw. Waldungen und 0,64 Tagw. Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 34,85 Tagw. mit Gemeinderecht, ist mit 8 fl. 29 kr. jährlicher Grundsteuer und 9 fl. 28 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staate belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 30. März l. J. notariell auf 3771 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 23. April 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 38. Landshut, Sonnabend den 9. Mai 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10131.

Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung, hier die Unterbrechungen der Vorbereitungspraxis der Rechtscandidaten durch den Militärdienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen am 1. d. Mts. erlassene höchste Entschließung ausgeworfenen Betreffs wird den diesseits untergeordneten Behörden sowie den Betheiligten zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 8. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4418.

Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

In Berücksichtigung der Obliegenheiten, welche für die zum Staatsdienste sich heranbildenden Rechtscandidaten aus der allgemeinen Wehrpflicht während ihrer Amtspraxis sich ergeben, wird im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 § 20 und vom 7. August 1863 verfügt, was folgt:

1. Unterbrechungen der Amtspraxis in Folge des Eintrittes in das Heer sind von den Behörden, bei welchen die Rechtscandidaten in Praxis stehen, vorzumerken, und es ist das Zeugniß über die Dauer der Praxis genau nur über jene Zeit zu ertheilen, welche sie wirklich in Praxis zugebracht haben. Die durch den Militärdienst herbeigeführten Unterbrechungen sind jedoch im Zeugniß gleichfalls zu erwähnen.

Bei der Zusammenzählung dieser Unterbrechungen sind übrigens nur jene in Rechnung zu bringen, welche mindestens einen ganzen Tag angedauert haben.

2. Die Störung durch den Militärdienst darf auch bei den Freiwilligen als eine unverschuldete anerkannt, sohin deßfalls von der Dispensationsbefugniß gemäß des Ausschreibens vom 27. August 1864 Nr. 13470 Gebrauch gemacht werden.

3. Rechtscandidaten, welche ausschließlich durch den Militärdienst von der Vollendung der $2\frac{1}{2}$ jährigen Amtspraxis abgehalten, erst im vierten Jahre nach Erstehung der theoretischen Prüfung zur praktischen Concursprüfung zugelassen werden, sind in den Staatsconcurs des vorhergehenden Jahres nach der erlangten Note einzureihen.

Diese Anordnungen sind durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

München, den 1. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num 11773.

Die Wiederbesetzung der Stelle eines Hufbeschlaglehrers an der k. Veterinär-Anstalt in Würzburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Berufung des seitherigen Thierarztes Pflug, als ordentlicher Honorarprofessor der Thierheilkunde an die Universität Gießen ist die Stelle eines Hufbeschlaglehrers an der k. Veterinär-Anstalt Würzburg in Erledigung gekommen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. v. Mts. ist die unterfertigte k. Regierung ermächtiget und beauftragt worden, die fragliche Stelle in widerruflicher Weise zu besetzen.

Mit der Stelle ist eine jährliche Functions-Remuneration von 500 fl. und der freie Nutzgenuß der vorhandenen Wohnung, sowie der Schmiede nebst deren Utensilien verbunden.

Die Hauptaufgabe des Hufbeschlaglehrers besteht darin, den praktischen Unterricht im Hufbeschlage seinem ganzen Umfange nach zu ertheilen.

Unter Umständen wird dem aufzustellenden Lehrer auch der Unterricht in der Thierkunde und Thierheilkunde an der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule für Bauernsöhne zu Würzburg gegen eine gegebenen Falles im Vertragswege festzusetzende Remuneration, welche nicht unter 150 fl. zurückbleiben wird, und der Unterricht an dem alljährlich stattfindenden Unterrichtscursus für Schäfer in Thüngen gegen eine Remuneration von etwa 50 fl. übertragen werden.

Lusttragende haben ihre Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über Verhalten und Qualifikation versehen innerhalb 4 Wochen von heute an gerechnet bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 4. Mai 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten der k. Regierungs-Direktor:

gez. von Buchner.

gez. Kohlmüller.

Bekanntmachung.

Die Gründung eines Pensionsvereines für die Wittwen und Waisen der kgl. Notare in den Landestheilen dießseits des Rheines, hier Einsendung von Strafgeldern an die Notariatskammern betreffend.

Zur Vereinnahmung der Beiträge zum Pensionsvereine der Notare, sowie zur Empfangnahme und Quittirung der von den rechnungsführenden Sekretären und Gerichtsschreibern, dann von den k. Rentämtern einzusendenden Strafgelder für diesen Pensionsverein hat die Notariatskammer von Niederbayern in ihrer Sitzung am 4. Mai ds. Js. den kgl. Notar Joseph Hingerl in Straubing gewählt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Passau, den 6. Mai 1868.

Leeb,

k. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 38.

№ 35. Landshut, Sonnabend den 9. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

408.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Maria, illeg. der Anna Zauner, Häuslerstochter von Forsthart betreffend.

Die Häuslerstochter Anna Zauner von Forsthart, deren Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, ist in rubrizirter Pflegschaftssache zu vernehmen.

Man ersucht um Bekanntgabe eines sachdienlichen Resultates.

Am 22. April 1868.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Ldr.

409

Ediktalladung.

Verschollenheit des Schuhmacherssohnes Jos. Grüner von Pfaffenberg betreffend.

Der Schuhmacherssohn Joseph Grüner von Pfaffenberg, welcher im Jahre 1809 beim k. Infanterie-Regiment Erbgroßherzog von Hessen als Soldat zugegangen ist, wird seit dem Jahre 1812 vermißt.

Es ergeht deßhalb an ihn oder an seine allenfallsige Descendenz der Auftrag, sich innerhalb 6 Monaten von dem Tage dieses Ausschreibens an entweder persönlich dahier bei Gericht einzufinden oder den Aufenthalt anher bekannt zu geben, widrigenfalls Joseph Grüner für verschollen und descendenzlos verstorben erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Intestaterben verabfolgt würde.

Am 28. Februar 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

(3c) Brockard, k. Landrichter.

410.

Bekanntmachung.

Summer gegen Summer wegen Forderung betr.

Veranlaßt durch das k. Landgericht Rottenburg versteigert der k. Notar Michael Stadler von Rottenburg zum Zweitenmal am

Mittwoch den 27. Mai 1868

Vormittags von 9—10 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Stanglmaier'schen Wirthshauses zu Pränkofen das Andr. Summer'sche Anwesen Hs.-Nr. 21 zu Pränkofen, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, bestehend in Gebäuden und 8,04 Tagw. Grund, belastet mit 7 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zum Staat aus 2 fl. 57 kr. 6 hl. Kapital und 48 kr. 5 hl. Zins zur Ablösungskassa aus einem Kapital von 20 fl. 15 kr., sowie

40 kr. einfacher Grundsteuer und 3 kr. einfacher Haussteuer.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2417 fl. erfolgt, daß sich dem Notar unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und daß Hypothekenbuchs- sowie Grundsteuerkataster-Auszug und Schätzung auf der Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 2. Mai 1868.

Stopfer, Amtsverweser.

411.

Bekanntmachung.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Dienstag den 30. Juni l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Hause des Bäckers Sebastian Seidenschwann zu Niedereulenbach dessen Anwesen Haus-Nr. 1/5 in Niedereulenbach mit Gebäulichkeiten und 9 Tagw. 43 Dezim. Grund, belastet mit

1 fl. $20^9/_{10}$ kr. Grundsteuersimplum,

2 fl. 55 kr. 5 hl. Bodenzins zum Staate aus 60 fl. 36 kr. Kapital,

1 fl. 23 kr. 6 hl. Bodenzins zur Ablösungskasse aus 34 fl. 55 kr. Kapital

laut Schätzung vom 30. März l. Js. in einem Werthe von 2950 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt sohin der Zuschlag an die Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchs-Auszug und die Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, den 2. Mai 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

412.

Bekanntmachung.

Ellmann gegen Gmach wegen Forderung betr.

Am Donnerstag den 4. Juni l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar im Wirthshause zu Chamern bei Kötzting in Folge gerichtlicher Anordnung in rubrizirtem Betreffe folgende den Franz und Katharina Gmach'schen Müllerseheleuten von der Stockmühle, Gerichts Viechtach, gehörige und in der Steuergemeinde Arndorf, Gerichts und Rentamts Kötzting, gelegene Objekte, als:

I.

Pl.-Nr. 955 Gruberholzwaldung zu 21 Tagw. 21 Dezim., geschätzt am 22. April 1868 auf 550 fl., welches Immobile mit dem Hauptgute der Gmach'schen Eheleute im Hypothekenbuche für die Gemeinde Arnbruck, Gerichts Viechtach, als Pertinenzstück verpfändet ist und außerdem ruhen hierauf für die Sparkasse Kötzting 300 fl. Kapital.

II.

Pl.-Nr. 870ª unterer Bergacker 1,04 Tagw., Pl.-Nr. 870ᵇ Steinriegel alldort 0,07 Tagw., geschätzt am nämlichen Tage wie vor auf 103 fl. und ist die Mitverpfändung wie oben.

III.

Pl.-Nr. $873^1/_2$ Weinhartlingwiese zu 1 Tagw., geschätzt am nämlichen Tage auf 200 fl. und sind hierauf 250 fl. Hypothekenschulden eingetragen, endlich

IV.

Pl.-Nr. 873[c] Weinhartlingödung zu 0,27 Tagw., geschätzt wie vor auf 50 fl. — hypothekenfrei. —

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, es erfolgt der Zuschlag also blos bei erreichtem Schätzungswerthe.

Jeder der vier Complexe kommt gesondert zum Aufwurfe und zur Versteigerung.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Dem Notare nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Vermögensverhältnisse auszuweisen, als sonst ihre Angebote nicht berücksichtiget werden.

Kötzting, den 30. April 1868.

Der königliche Notar:

Widmann.

413.

Bekanntmachung.

Ellmann c. Gmach pct. deb.

Auf Anordnung des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf wird das im Bezirke des k. Landgerichtes und Rentamtes Viechtach, dann in der Steuergemeinde Arnbruck gelegene Besitzthum der Müllerseheleute Franz und Katharina Gmach von Stockmühle in ihrer Behausung daselbst versteigert. Dieses Besitzthum Hs.-Nr. 1 und 2 zu Stockmühle besteht aus:

A. Pl.-Nr. 1595 Wohnhaus mit Mahlmühle und Nebengebäuden, Hofraum und radizirter Mahl- und Schneidmühlgerechtsame; Pl.-Nr. 1596 Wohnhaus mit Stall und Schupfe (Leibthumhaus); dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 1598[ab], 1601, 1602[b], 1603[ab], 1605, 1606, 1590, 1597[ab], umfaßt einschließig des Gebäudeareales eine Gesammtfläche von 40 Tagw. 37 Dezim. und ist geschätzt auf 7760 Gulden;

B. Pl.-Nr. 1602[a] Schneidsäge zu 4 Dezim., geschätzt auf 1500 Gulden, welches Objekt gesondert versteigert wird.

Termin hiezu steht an auf

Dienstag den 14. Juli d. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Donnerstag den 6. August d. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 u. flgde. der Novelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 3. Mai 1868.

August Wolf, k. Notar.

414.

Bekanntmachung.

Gant der Häusler'seheleute Johann und Anna Streicher von Langenisarhofen betreffend.

Einer Requisition des k. Bezirksgerichts Deggendorf zu Folge habe ich in rubr. Gantsache das vorhandene bewegliche und liegende Vermögen an den Meistbietenden öffentlich zu versteigern.

Demgemäß werde ich, und zwar jedesmal in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Langenisarhofen, folgende Versteigerungen vornehmen:

Am Dienstag den 2. Juni 1868

Morgens 9 Uhr

wird die Mobiliarschaft, aus verschiedener Haus- und Baumannsfahrniß bestehend, gegen sofortige Baarzahlung versteigert; der Zuschlag hiebei darf nur erfolgen, wenn

das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht, welcher bei jedem Stück vor der Versteigerung bekannt gegeben wird.

Von Morgens 10 Uhr an

beginnt die Versteigerung der Liegenschaften und zwar bei den bestehenden Hypothekverhältnissen in drei gesonderten Partien, die einzelne Partie unmittelbar hinter einander.

Die erste Partie besteht aus dem Anwesen Haus-Nr. 50 zu Langenisarhofen mit einem Grundbesitz von 8,61 Tagw. einschlüssig der Gebäude nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Die Grundstücke liegen theils im Steuerbezirk Langenisarhofen und Rentamt Vilshofen.

Mit diesem Anwesen muß nach besonderer Uebereinkunft der Betheiligten ein Wohnungsrecht von vier Kindern nebst Naturalbezügen derselben in Krankheitsfällen übernommen werden.

Dieses Anwesen ist auf 2795 fl. geschätzt.

Die zweite Partie besteht in dem Holzacker Plan Nummer 1236 $^{1}/_{2}$ zu 2,00 Tagw. im Steuerbezirk Langenisarhofen, geschätzt auf 230 fl.

Die dritte Partie besteht in den Plan Nummern 518^{ab} und 434 mit zusammen 5,37 Tagwerk im Steuerbezirk Langenisarhofen, gewerthet auf 720 fl.

Bei Versteigerung dieser Liegenschaften darf der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Bei Erfolglosigkeit dieser Versteigerungstermine findet die zweite Versteigerung statt am

Dienstag den 9. Juni 1868

und zwar die Mobiliarschaft gegen sofortige Baarzahlung

Morgens 9 Uhr

mit dem Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Liegenschaften dagegen von

Morgens 10 Uhr an

bei unmittelbarer Aufeinanderfolge der vorbezeichneten drei Partien; wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch das gesetzliche Einlösungsrecht vorbehalten bleibt

Mir selbst nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit nicht zweifellos ist, über ihre Zahlungsfähigkeit mir gegenüber genügend auszuweisen, widrigenfalls ich sie als Steigerer nicht zulassen darf.

Alle zur näheren Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, den 14. März 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

415

Bekanntmachung.

Altmann Isidor, Elise, Martin und Schuster gegen Altmann Joseph p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 6. Juni 1868 Vormittags 10 — 12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Patlhof des Joseph Altmann Hs. Nr. 103 in Reit, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,46 Tagw.,
Gras- und Baumgarten zu . .	4,17 Tagw.,
Aecker zu	50,91 Tagw.,
Wiesen zu	6,85 Tagw.,
Waldung zu	22,20 Tagw.,

theilweise als Acker- und Wiesgrund cultivirt, das Uebrige Jungholz, im Gesammtschätzungswerthe von 20,876 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 5. Mai 1868.

Der kgl. Notar

(2a) Wilhelm Fischer.

II. Augsburger Cours
vom 4. Mai 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	93⅜	—
4% ganzjährige "		88⅜	—
4% halbjährige "		88⅜	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99⅝	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		830	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		90½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Mai 1868.	Waizen	14	92	106	104	2	22	57	22	21	21	19	—	—	—	4
		Korn	4	27	31	30	1	21	37	21	24	21	7	—	23	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	15	45	—	—	—	—	—	9
		Haber	3	42	45	45	—	9	24	8	53	7	46	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 5. Mai 1868.	Waizen	—	—	—	87	—	22	7	21	1	19	50	1	4	—	—
		Korn	—	—	—	31	—	21	14	20	55	20	20	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	2	—	—	—	14	18		—	—	—	—	54
		Haber	—	—	—	47	—	8	50	8	44	8	26	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 5. Mai 1868.	Waizen	..	55	55	55	—	22	35	21	51	21	8	—	9	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	21	33	21	24	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28		7	34	7	28	7	22	—	—	—	4
Geiselhöring	Vom 5. Mai 1868.	Waizen	—	22	22	22	—	24	15	23	48	23	—	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	16	—	15	24	15	—	—	—	—	24
		Haber	—	5	5	5	—	8	24	8	24	8	24	—	36	—	—
Landau	Vom 4. Mai 1868.	Waizen	—	131	131	131	—	23	14	22	10	20	46	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	71	71	71	—	14	9	13	37	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 8. Mai 1868.	Waizen	213	1144	1357	832	525	23	15	21	36	19	14	1	41	—	—
		Korn	11	313	324	273	51	20	14	19	50	19	16	—	23	—	—
		Gerste	59	87	146	137	9	15	—	14	45	14	7	—	24	—	—
		Haber	36	1322	1358	1300	58	8	27	8	18	8	1	—	13	—	—
Mainburg	Vom 6. Mai 1868.	Waizen	—	119	119	119	—	24	6	23	19	22	15	—	—	—	—
		Korn	10	6	16	11	5	20	30	20	5	20	—	—	26	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	17	—	16	—	15	14	2	44	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	9	12	8	28	7	50	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Mai 1868.	Waizen	2	71	73	73	—	23	—	21	57	20	51	—	—	—	17
		Korn	2	21	23	21	2	21	30	20	45	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	2	2	—	—	15	—	—	—	—	20	—	—
		Haber	3	37	40	38	2	8	48	7	42	7	—	—	-	.	15
Osterhofen	Vom 4. Mai 1868.	Waizen	—	91	91	91	—	23	28	22	58	22	28	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	—	—	8	2	-	—	—	—	—	—
Passau	Vom 5. Mai 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	45	74	119	74	45	19	36	18	57	18	30	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	91	50	141	50	91	8	30	8	14	8	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Mai 1868.	Waizen	—	11	11	11	.	24	15	23	42	23	—	1	18	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	—	20	42	20	30	1	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	30	8	15	8	—	—	—	—	49
Plattling	Vom 6. Mai 1868.	Waizen	—	—	—	184	—	22	52	22	8	21	31	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	3	—	-	—	14	—	—	—	—	—	—	24
		Haber	—	—	—	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 2. Mai 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	23	—	22	40	22	-	1	23	—	—
		Korn	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Mai 1868.	Waizen	239	851	1090	1007	83	23	27	22	30	21	16	—	—	—	24
		Korn	62	128	190	163	27	20	48	20	16	19	50	—	42	—	—
		Gerste	—	194	194	178	16	13	48	13	34	13	19	—	45	—	—
		Haber	170	219	389	386	3	9	13	8	40	8	13	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 6. Mai 1868.	Waizen	114	174	288	230	58	25	56	25	7	24	18	—	16	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	21	34	21	1	20	45	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	83	83	83	—	8	24	8	15	7	48	—	—	—	36

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 39. Landshut, Mittwoch den 13. Mai 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8407.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die dienstliche Stellung der k. Landwehrbehörden betreffend.

Im nachstehenden Abdrucke erhalten die obengenannten Behörden Kenntniß von einer unterm 11. vor. Mts. Seitens des k. Staatsministeriums des Innern an die kgl. Landwehr-Kreis-Commandos ergangenen h. Entschließung mit dem Beifügen, daß den kgl. Landwehr-Bataillons-Commandos hievon bereits Eröffnung hierüber gemacht ist.

Landshut, den 9. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 4051.

Staatsministerium des Innern.

An das k. Landwehr-Kreiskommando ergeht hiemit der Auftrag, die Commandos der Landwehr- (Bürgerwehr-) Abtheilungen zum weiteren entsprechenden Benehmen darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß Absatz 3 im §. 7 der Bekanntmachung vom 17. Febr. l. Js. Beilage II (Regierungsblatt Nr. 12 S. 243) der Landwehrbezirkscommandant in jenen Orten, wo keine k. Commandantschaft besteht, in das Dienstverhältniß eines Platzcommandanten trete und daß sohin bezüglich des dießfallsigen Dienstverhältnisses zu dem Commando der Landwehr älterer Ordnung (Bürgerwehr) die Bestimmung im letzten Absatze des §. 32 der Allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 maßgebend sei.

München, den 11. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An das k. Landwehr-Kreis-Commando
. . . .
Betreff w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Die wiederholte Impfung [Revaccination] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahinraffte und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder an einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut, den 7. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

Die wiederholte Impfung [Revaccinaton] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen, verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besonderen öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselbe, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf deßfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Aus-

bruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 7. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

Die wiederholte Impfung [Revaccination] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatssitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, für die möglichste Verbreitung dieser belehrenden Aufmahnung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 7. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9787.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Eine in Warzenried aufgegriffene irre Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. April l. Js. wurde in Warzenried, k. Bezirksamts Kötzting, eine irre Mannsperson aufgegriffen.

Diese Person ist circa 40 Jahre alt, 5′ 10″ groß, hat eine hohe Stirne, struppiges Haar, blaue Augen, stumpfe Nase, untersetzten Körperbau, eine gesunde Gesichtsfarbe und am Halse eine Warze: trägt am Leibe ein frischgewaschenes Hemd, eine Weste von dunkel gehäuseltem Tuche und eine zerrissene Hose vom selben Stoffe. Eine Kopfbedeckung und Fußbekleibung besitzt er nicht.

Aus dieser Person kann man weiter nichts herausbringen, als daß sie der Deggendorfer Sepperl sei.

Nachdem nun alle bisherigen Nachforschungen nach der Heimath der erwähnten Mannsperson erfolglos waren, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, diesfalls in ihren Bezirken genaue Recherche anstellen zu lassen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Kötzting bekannt zu geben.

Landshut, den 5. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 9533.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken ist im Orte Ottengrün, k. Bezirksamts Münchberg, Anfangs dieses Monats ein falscher Thaler, k. preußischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1849 verausgabt worden, welcher nach dem technischen Gutachten aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Dieß wird zur Kenntnißnahme und zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 8. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die II. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866 betreffend.

Bei der heute stattgefundenen II. Prämien-Ziehung der 4procentigen bayerischen Prämien-Anleihe von 1866, woran die am 2. März l. Js. gezogenen 41 Serien:
60. 187. 189. 233. 391. 420. 658. 716. 793. 887. 888. 907. 998. 1121. 1127. 1173. 1268. 1323. 1360. 1392. 1456. 1512. 1622. 1771. 1891. 1979. 2091. 2133. 2159. 2207. 2283. 2376. 2409. 2491. 2537. 2575. 2631. 2706. 2734. 3020. und 3142. Theil genommen haben, sind nachstehende Nummern mit den im Tilgungsplane festgesetzten Capitals- und Prämien-Beträgen gezogen worden:

Obligation	Nr.	157,100.	Betrag:	70,000 fl.	=	40,000 Thlr.					
"	"	88,506.	"	28,000 "	=	16,000 "					
"	"	124,539.	"	10,500 "	=	6,000 "					
"	"	32,889.	"	2,800 "	=	1,600 "					
"	"	49,858.	"	1,400 "	=	800 "					
"	"	56,005.	"	1,400 "	=	800 "					
"	"	56,014.	"	1,400 "	=	800 "					
"	"	69,561.	"	1,400 "	=	800 "					
"	"	2,957.	19,543.	39,628.	44,307.	44,339.	44,347.	45,346.	56,021.		
"	"	56,303.	56,326.	56,334.	58,635.	63,359.	63,361.	63,386.	66,124.		
"	"	67,993.	72,787.	75,574.	75,585.	88,520.	94,532.	118,761.	124,527.		
"	"	126,817.	126,819.	126,843.	131,535.	131,537.	131,538.	135,260.	150,968.		

Betrag je: 350 fl. = 200 Thlr.

Alle übrigen in den oben aufgeführten Serien enthaltenen Prämien-Obligationen werden mit 175 fl. = 100 Thlr. eingelöst.

Die Zahlung der vorerwähnten Capitals- und Prämien-Beträge erfolgt vom 1. Juni l. Js. an bei allen königlich bayerischen Staats-Schuldentilgungs-Cassen, bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen, bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. und bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin gegen Ablieferung der Obligationen und der dazu gehörigen, noch nicht verfallenen Zins-Coupons nebst Talons.

Die Zahlung der mit 350 fl. = 200 Thlr. und mit 175 fl. = 100 Thlr. einzulösenden Obligationen kann übrigens auch durch die sämmtlichen k. bayerischen Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 1. Juni l. Js. auf.

Vollständige Nummern-Verzeichnisse der zur Heimzahlung gelangenden Obligationen nebst beigesetzten Capitals- nnd Prämien-Beträgen sind vom 12. l. Mts. an bei den obengenannten Staats-Schuldentilgungs- und Bankkassen, sowie bei dem Bankhause von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M. und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft in Berlin unentgeltlich zu haben.

München, den 1. Mai 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekr.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 39

№ 36. Landshut, Mittwoch den 13. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

416.

Ediktalladung.

Die Amortisation zweier auf dem Anwesen des Bauern Michael Geiger von Aignhof lastender vorgemerkter Hypothekforderungen betreffend.

Nach vorliegendem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche des k. Landgerichts Kötzting für die Gemeinde Rimbach Bd. I Nr. 5 sind auf dem dem Bauern Michael Geiger gehörigen Hofe Haus Nr. 7, 7 1/2 und 7 1/3 zu Aignhof am 11. April 1825 gelegentlich der Anlegung der neuen Hypothekenbücher des vormaligen Patrimonialgerichts Runding folgende Hypothekforderungen, deren Bezahlung der dermalige Eigenthümer Georg Geiger aber noch am nämlichen Tage behauptete, auf Grund der Einträge des alten Hypothekenbuches vorgemerkt worden:

a. unter Nr. 6/VI 580 fl. der Katharina Geiger von Oberzettling,

b. unter Nr. 7/VII 1080 fl. der Franziska Amberger von Röckendorf.

Nach dem Uebergabsbriefe vom 6. Mai 1790 und den gepflogenen Erhebungen sind diese Forderungen dadurch entstanden, daß sich der Uebernehmer des Aignhofes Johann Georg Geiger verpflichtete, seiner Schwägerin, der Sölbnersfrau Katharina Geiger in Oberzöttling, ein restiges Heirathgut von baaren 580 fl. und seiner Schwägerin Franziska Schwarz, welche im Jahre 1794 oder 1795 mit dem Halbbauern Georg Amberger in Reckendorf sich verehelichte, ein Elterngut von 1080 fl. bei derer erfolgenden Verehelichung zu bezahlen.

Da nach der Behauptung des dermaligen Besitzers des Aignhofes Michael Geiger die Katharina Geiger den Heirathgutsrest sofort und die Franziska Schwarz ihr Elterngut bei ihrer Verehelichung erhielt, ferner vom Tage der letzten auf diese Forderungen sich beziehenden Handlungen mehr als dreißig Jahre verflossen sind und die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern der fraglichen Forderungen kein Resultat ergeben haben, so ergeht auf Antrag des genannten Geiger an diejenigen Personen, welche hierauf einen Anspruch zu haben vermeinen, der Auftrag,

binnen sechs Monaten von heute an

solchen hierorts anzumelden, widrigenfalls diese Forderungen für erloschen erklärt und deren Vormerkung im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Am 14. März 1868.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königliche Direktor:

(3b) Paur.

417.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Alois Schichtl von Weiherhäusl betr.

Der Bräugeselle Alois Schichtl von Weiherhäusl hat um die Bewilligung der Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Einsprüche hiegegen werden dahier bis zum 27. dß. Mts. zugelassen.

Am 9. Mai 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

Paur.

418.

Bekanntmachung.

Wölfl gegen Hartl wegen Hypothekforderung betr.

Zufolge Auftrages des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Mondtag den 6. Juli lfd. Jrs.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Nebenzimmer des Gasthauses zur Post in Bodenmais das Anwesen des Berghäuslers Andreas Hartl, Hausnummer 41 daselbst, welches umfaßt die Gebäulichkeiten, das Forstrecht, das Gemeinderecht und einschließig des Gebäudeareals 9 Tagw. 33 Dezim. Grund und Boden, geschätzt auf 2430 fl.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und § 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Wird an diesem Tage kein entsprechendes Angebot gelegt, so wird jetzt schon die zweite Versteigerung auf

Mondtag den 13. Juli 1868

Vormittags 10 — 12 Uhr

am bezeichneten Orte angesetzt und erfolgt der Zuschlag hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Regen, am 5. Mai 1868.

Der königliche Notar:

J. G. Duschl.

419.

Bekanntmachung.

St. Paul, Priesterbruderschaft gegen Wanninger Wolfgang und Anna wegen Hypothekzinsen betr.

Aus Auftrag des k. Landgerichts Straubing versteigere ich im Wirthshause auf der Schiffbrücke zu Hornstorf am

Donnerstag den 21. Juli 1868

Nachmittags von 1 — 3 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Donnerstag den 30. Juli 1868

ebenfalls von 1 — 3 Uhr

das Anwesen Haus-Nr. 23 in Hornstorf, bestehend aus Pl.-Nr. 17a Wohnhaus, Stallung, Stadel und Wagenschupfe unter einem Dache, dann Hofraum zu 0,36 Tagw., Pl.-Nr. 17 1/2 Backofen 0,01 Dezim., Pl.-Nr. 17b Wurzgarten zu 0,02 Tgw., ferners aus 13,49 Tgw. Aeckern, 3,66 Tgw. Wiesen, 1,19 Tgw. Weiher und 0,37 Tgw. Weide mit einem Kaufswerthe vom 9. März 1864 zu 8500 fl.

Das Anwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 7 1/10 kr., einem Haussteuersimplum von 11 kr. 1 hl., einem Handlohnszins zu 40 kr., einem Kornbodenzins zu 9 fl. 22 kr. 4 hl., einem Gefällszins zum Staate mit 3 fl. 16 kr. 1 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 11 fl. 52 kr. belastet.

Am ersten Termine erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot obige Kaufssumme erreicht wird, während am zweiten Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Kaufswerth stattfindet, es richtet sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98 — 101 der Novelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Belastungs- und Besitzverhältnisse können in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 7. Mai 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

420.

Bekanntmachung.

Kasparbauer gegen Buchner wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des königl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 13. Juli h. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Joseph Buchner'sche Anwesen Haus Nr. 713 in Straubing, und kömmt dasselbe in 5 gesonderten Partien zum Aufwurfe.

Die erste Partie umfaßt die Gebäulichkeiten und Hofraum mit 54 Dezim., dann 9 Tagw. 23 Dez. Aecker, und ist geschätzt auf 3853 fl. 45 kr.

Die zweite Partie enthält die Aecker Pl.-Nr. 2579 und 2591 mit zusammen 4 Tagw. 76 Dez. und einem Schätzungswerthe von 926 fl.

Die dritte Partie besteht aus dem Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3047 zu 62 Dez., auf 50 fl. geschätzt. Diese Besitzungen liegen sämmtlich in der Steuergemeinde Straubing.

Die vierte Partie besteht aus den in der Steuergemeinde Alburg gelegenen Aeckern Pl.-Nr. 582 und 586 mit zusammen 4 Tgw. und der Wiese Pl.-Nr. 587 zu 1 Tgw. 97 Dez. und wurde auf 1071 fl. 24 kr. geschätzt.

Die fünfte Partie enthält die in der Steuergemeinde Unterparkstetten liegende Kirchenwiese Pl.-Nr. 350 zu 3 Tagw. 17 Dez., geschätzt auf 792 fl.

Die Gesammtbelastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 4 fl. $56\,^3/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 29 kr., einem Gefällszinse zum Staate mit 2 fl. 1 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 35 fl. 10 kr. 5 hl., und können die Besitz- und Belastungsverhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn durch das Meistgebot die vorausgeführten Schätzungspreise erreicht werden, und haben sich Steigerungslustige, welche nicht bekannt sind, oder bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer zurückgewiesen würden.

Straubing, den 5. Mai 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

421.

Anwesens-Versteigerung.

Niedermaier August, Privatier, Concurs betr.

In Folge Auftrages des kgl. Bezirksgerichtes München links der Isar bringe ich nach den Vorschriften der §§ 90 ff. der Novelle von 1837 und § 64 des Hyp.-Gesetzes das zur Gantmassa des Privatiers August Niedermaier in München gehörige, unten näher beschriebene Anwesen Hs.-Nr. 1 zu Oberhochstetten

Freitag den 10. Juli 1868
Vormittags 8 Uhr

in dem Hause zu Oberhochstetten selbst zur erstmaligen und wenn hiebei ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird,

Donnerstag den 30. Juli 1868
Nachmittags 2 Uhr

in meiner Kanzlei zu Mallersdorf zur zweitmaligen Versteigerung, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zur Versteigerung kommende Anwesen liegt in der Gemeinde Mallersdorf, in der Steuergemeinde, im königl. Landgerichts- und Rentamtsbezirke gleichen Namens, ohngefähr eine Stunde von der Ostbahnstation Niederlindhart entfernt und umfaßt an Gebäuden und Grundstücken einen Besitzstand von 41,93 Tagwerk — ein und vierzig Tagwerk, drei und neunzig Dezimalen — im Schätzungswerthe von 8880 fl. — acht tausend, acht hundert achtzig Gulden — und ist außer den Steuern mit 10 fl. 7 kr. 6 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet.

Die näheren Bedingungen werden an den Terminen selbst bekannt gegeben und wird jetzt schon bemerkt, daß nur solche Steigerer zugelassen werden, deren Zahlungsfähigkeit mir persönlich bekannt ist oder die sich hierüber genügend auszuweisen vermögen.

Nähere Aufschlüsse können inzwischen in meiner Kanzlei erholt werden.

Gleichzeitig kommt auch einiges Mobiliar jedoch gesondert zur Versteigerung, nämlich ein Tisch, zwei Bänke und ein altes Kanapee, sowie circa 3000 Stück Hopfenstangen, welche Gegenstände jedoch am ersten Termine nur gegen drei Viertheile des Schätzungswerthes, um welchen sie aufgeworfen werden, am zweiten Termin ohne Rücksicht des Schätzungswerthes hingeschlagen werden.

Mallersdorf, den 6. Mai 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

422.

Bekanntmachung.

Gant des Söldners Joseph Fischer von Meinzing betr.

Am Samstag den 11. Juli 1868

Nachmittags 1 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in rubr. Gant in Folge gerichtlicher Requisition zu Meinzing in der Behausung des Söldners Joseph Fischer folgenden Immobiliarbesitzstand:

I. In der Steuergemeinde Bärndorf, Gerichts und Rentamts Kötzting: Pl.-Nr. 390, 394, 402 Aecker zu 6,05 Tagwerk, geschätzt am 19. September 1867 auf 825 fl., worauf 1100 fl. Hypothekkapitalien ruhen.

II. In derselben Steuergemeinde: Pl.-Nr. 314 und 332 Aecker zu 2 Tagw. 93 Dezim. nebst Pl.-Nr. 501 Wiese zu 6 Tagw., geschätzt am nämlichen Tage wie vor mitsammen auf 810 fl. und sind hierauf 700 fl. Hypothekkapitalien eingetragen.

III. In der nämlichen Steuergemeinde: Pl.-Nr. 494 Acker zu 1 Tagw. 17 Dezim., Pl.-Nr. 321 $^1/_3$ Wiese zu 1 Tagw. 5 Dezim., geschätzt auf 350 fl., und ruhen hierauf 1200 fl. Hypothekkapitalien.

IV. Gleichfalls in derselben Steuergemeinde: Pl.-Nr. 507, 504^{ab}, 505, 503 Aecker, Wiese und Berge zu 16,34 Tagw. mit den auf Pl.-Nr. 503 neu errichteten Gebäulichkeiten sammt Zugehör, endlich in der Steuergemeinde Leberborn, Gerichts und Rentamts Kötzting, Pl.-Nr. 628 Wiese zu 1,27 Tagw., geschätzt mitsammen auf 1650 fl., worauf 2200 fl. Hypothekschulden lasten, wovon jedoch 1200 fl. als Verbandhypotheken auch auf dem Gutscomplexe sub Nr. III eingetragen sind.

Jeder dieser vier Complexe kommt gesondert zur Versteigerung, richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, es erfolgt der Hinschlag deßhalb blos bei erreichtem Schätzungswerthe.

Die einschlägigen Actenproducte können jeder Zeit in der Notariatskanzlei eingesehen werden.

Dem Notare nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlmittel legal auszuweisen.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Kötzting, den 3. Mai 1868.

Der königliche Notar:

Widmann.

423.

Bekanntmachung.

Zellhuber gegen Meistauer p. deb.

In bezeichneter Sache versteigere ich zufolge gerichtlichen Auftrages am

Samstag den 27. Juni 1868
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kürschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Eichinger Gütl des Johann Meistauer in der Gemeinde Steinberg, bestehend aus:

Gebäuden und Hofraum . .	zu	0,12 Tagw.
Gras- und Baumgarten . .	„	3,53 Tagw.
Aeckern	„	19,33 Tagw.
Wiesen	„	1,96 Tagw.
Gebüsch	„	0,12 Tagw.

im Schätzungswerthe von 4107 fl. 30 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges. und §§ 98 und folgende der Proz.-Nov. von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nicht zugelassen werden, außer sie weisen sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend aus.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Ausweis über Belastungs-Verhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 5. Mai 1868.

Der k. Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

424.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Monat Joseph von Schambach wegen Forderung betreffend.

In Folge Weisung des kgl. Landgerichts Straubing versteigere ich das Anwesen des Bauers Jos. Monat von Schambach im Wirthshause dortselbst am

Dienstag den 23. Juni h. Js.
Vormittags von 9 bis 11 Uhr,

und wenn diese Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben sollte, am

Dienstag den 14. Juli h. Js.
ebenfalls von 9—11 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus Plan Nr. 101 Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Stadel, Backofen, Brunnen und Hofraum zu 36 Dezim., dann Plan Nr. 102 Gras- und Baumgarten zu 22 Dezim., dann aus 69 Tagw. 24 Dezim. Aeckern, 14 Tagw. 41 Dezim. Wiesen und 4 Tagw. 23 Dezim. Waldungen, dann dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil und wurde am 10. Februar 1865 auf 25506 fl. 6 kr. geschätzt.

Die Belastung besteht in einem Haussteuersimplum von 12 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 21 fl. 16 $^{3}/_{10}$ kr. und einem Gefällsbodenzinse zur Ablösungskasse des Staates mit 174 fl. 5 kr. 4 hl.

Der Hinschlag erfolgt bei der ersten Tagsfahrt nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während bei der zweiten Tagsfahrt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle von 1837, und haben sich unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, bei Vermeidung des Ausschlusses über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 8. April 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

425.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Reissing gegen Hutterer Michael von Reinting, wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 1. Juli h. Js.

und wenn die erste Tagsfahrt resultatlos bleiben sollte,

am Mittwoch den 15. Juli h. Js.

jedesmal von 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Reissing das Michael Hutter'sche Anwesen, Haus Nr. 56 zu Reinting, bestehend aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. 972 zu 10 Dezm., Pl.-Nr. 973 Gras- und Baumgarten zu 17 Dezm., den Wiesen Pl.-Nr. 1105 $^1/_4$ b u. c, dann Pl.-Nr. 993 mitzusammen 57 Dezm., endlich aus 12 Tagw. 54 Dezm. Aeckern.

Bei der ersten Tagsfahrt erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis von 2063 fl. 42 kr. erreicht wird, während bei der zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet, wobei sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 richtet.

Das Anwesen ist mit einem Gesammtgefällszins von 16 fl. 37 kr. 5 hl., einem Grundsteuersimplum von 2 fl. 34 $^8/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 3 kr. belastet.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 17. April 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

426.

Gant über den Rücklaß der Maria Dorfmeister von Altenmarkt betreffend.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf habe ich in rubrizirter Gantsache das bewegliche und unbewegliche Vermögen öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern.

Diesem Auftrage entsprechend werde ich in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Altenmarkt

Freitag den 26. Juni h. Js.

Vormittags 9 Uhr

die vorhandenen Mobilien, bestehend in einiger Ladeneinrichtung und in etlichen Kaufmannswaaren, gegen sofortige baare Bezahlung und

an demselben Tage

Vormittags 10 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 26 zu Altenmarkt versteigern.

Dieses Anwesen besteht aus den im Steuerbezirk Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen, Rentamts Vilshofen, liegenden Besitzungen: Pl.-Nr. 36 zu 0,13 Tgw. mit einem von Holz erbauten, ziegelgedeckten Wohnhause mit angebautem hölzernen Stadel und mit eingemauerter Stallung, sämmtliche Gebäulichkeit im guten baulichen Zustande; und aus Plan-Nro. 37 zu 0,15 Tgw. Gras- und Baumgarten mit vielen Obstbäumen nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das ganze Anwesen mit Gemeinderecht ist auf 2170 fl. geschätzt.

Der Zuschlag der Mobilien darf nur stattfinden, wenn das Meistgebot wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht, welcher vor der Versteigerung bekannt gegeben wird; jener des Anwesens dagegen nur dann, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerth wenigstens gleich kommt.

Bei Erfolglosigkeit dieses Versteigerungstermines werde ich die zweitmalige Versteigerung

an demselben Tage

und zwar der Mobilien

Nachmittags 3 Uhr,

das Anwesen dagegen

Nachmittags 4 Uhr

vornehmen.

Der Zuschlag findet hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt, jedoch bleibt den Gläubigern hinsichtlich der Immobilien das gesetzliche Einlösungsrecht gewahrt.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit mir selbst nicht bekannt ist, über diese genügend auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden dürfen.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 8. April 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

427.

Bekanntmachung.

Schönner und Henninghausen gegen Köck Lorenz wegen Wechselschuld betreffend.

Einer Requisition des kgl. Landgerichts Osterhofen zufolge werde ich am

Mittwoch den 1. Juli 1868

Nachmittags 2 Uhr

in dem Hause des Dampfmühlenbesitzers Lorenz Köck dahier dessen Mühlanwesen Haus Nr. 170 zu Osterhofen sammt der Einrichtung zum Betriebe des Mühlgeschäftes öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Das Anwesen liegt im Steuerbezirk Osterhofen, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und besteht mit dem Gebäude und einem anstoßenden Garten aus 20 Dezimalen Grund; das Gebäude ist gemauert, mit Ziegeln gedeckt und im guten baulichen Zustande.

Dieses Anwesen ist lediglich mit den gewöhnlichen Staatssteuern und Gemeinde-Abgaben belastet.

Die Einrichtung zum Betriebe des Mühlgeschäfts besteht in einer Dampfmaschine zu acht Pferdekräften mit Dampfkessel, vollständiger Garnitur nebst Kaltwasserpumpe, in dem Antriebwerke zur Mühle, zwei Mahlgängen mit einer Getreideputzvorrichtung, in den nöthigen aufgestellten Transmissionen, zwei Mahlcylindern, in einer Oelschlagvorrichtung mit doppelter Spindelpresse, in einer Schrottwalze und einer Reibmühle nebst Zubehör, Alles im besten Zustande.

Das ganze Anwesen sammt vorbeschriebener Einrichtung ist auf 8250 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§ 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot mindestens den obigen Schätzungswerth erreicht.

Sollte der erste Versteigerungstermin erfolglos sein, so findet der zweite Termin am

Freitag den 3. Juli 1868

Nachmittags 2 Uhr

gleichfalls in Köcks Behausung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit im Zweifel ist, haben sich über diese genügend auszuweisen, anderen Falles sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Die zur näheren Information über das Anwesen dienlichen Belege können bei mir jederzeit eingesehen werden.

Osterhofen, den 13. April 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

428.

Bekanntmachung.

Invalidensond c. Simbeck p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 30. Mai 1868
Vormittags 10 — 12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Simbeckhof, Hs.-Nr. 5. in Itzenau, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,56	Tgw.
Gras- und Baumgarten zu	11,14	„
Aeckern zu	65,74	„
Wiesen zu	21,86	„
Waldung zu	66,23	„

darunter circa 11 Tgw. schweres schlagbares Holz, das übrige größtentheils Jungholz im Gesammtschätzungswerthe von 26,278 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, dann §§. 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Grundsteuer-Kataster-Auszug, Schätzungsurkunde, Belastungsausweis liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 27. April 1868.

Der k. Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

429.

Bekanntmachung.

Rentamt Vilshofen gegen Röhrenbeck wegen Staatsabgaben betr.

Im Vollzuge eines Auftrages des k. Bezirksgerichts Deggendorf werde ich am

Samstag den 4. Juli 1868
Vormittags 10 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Langenisarhofen das Anwesen des Bauers Philipp Röhrnbeck, Haus Nr. 6 zu Langenisarhofen, öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Dieses Anwesen liegt in dem Steuerbezirke Langenisarhofen mit den Eingehörungen in den Steuerbezirken Aicha und Moos, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschlüßig der Gebäude 99,08 Tagwerk Grundbesitz, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Dieses ganze Anwesen wurde laut Schätzungs-Urkunde vom heutigen Tage auf 17060 fl. gewerthet.

Das Verfahren findet statt nach § 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§ 97 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837; der Zuschlag darf daher nur erfolgen, wenn das Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht.

Im Falle der Erfolglosigkeit dieses ersten Termines findet am

Samstag den 11. Juli 1868
Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte die zweite Versteigerung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten bleibt.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über diese auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden.

Alle zur näheren Unterrichtung über das Anwesen dienlichen Belege können jederzeit auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, den 16. April 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 40. Landshut, Sonnabend den 16. Mai 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10331.

Bekanntmachung.

Die für das Schuljahr 1868/69 sich eröffnende Freistelle in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommt in Folge Austritts eines Zöglings in der Erziehungs-Anstalt für krüppelhafte Kinder in München ein Freiplatz des niederbayerischen Regierungsbezirkes in Erledigung.

Alle Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 20. Juli l. Js. bei den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden einzureichen, welche letztere hiedurch angewiesen werden, die sämmtlichen eingekommenen Gesuche bis zum 31. Juli l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aufnahme in die Anstalt ist nach Art. 2 und 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar 1844, Reggsbl. S. 203, vor der Hand auf 12- bis 14jährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach beendeter Werktagschulpflichtigkeit der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

Der Nachweis über vorstehende Erforderniſſe hat durch Vorlage des Geburts- und Schulentlaſſungs-, dann des Impfzeugniſſes und beziehungsweiſe durch ein die geiſtige und körperliche Beſchaffenheit des Knaben erſchöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Bezirks-Arztes zu geſchehen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Verleihung der erwähnten Freiſtellen nur an arme krüppelhafte Kinder, welche im niederbayeriſchen Regierungsbezirke beheimathet ſind, ſtattfindet, weßhalb jedes Geſuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimathsſcheine verſehen ſein muß.

Die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß vorſtehende Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums und insbeſondere auch der Armenpflegſchaftsräthe gelange, daß die allenfallſigen Mängel in den Geſuchen und deren Beilagen ſogleich die entſprechende Beſeitigung finden und daß der oben feſtgeſetzte Termin genau eingehalten werde.

Landshut, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10344.

Verlooſung der von der bayer. Hypotheken- und Wechſel-Bank emittirten Pfandbriefe betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der am 1. l. Mts. ſtattgefundenen Verlooſung von Pfandbriefen der bayer. Hypotheken- und Wechſel-Bank wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10296.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung und Ausgabe neuer k. ſächſiſcher Caſſenbillets betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 4. l. Mts. erfolgte höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird im nachſtehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präſident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4700

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einem k. ſächſiſchen Geſetze vom 2. März 1867 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer kgl. ſächſiſcher Caſſenbillets ſollen die in Umlauf befindlichen Caſſenbillets eingezogen und durch neue erſetzt werden.

Die neuen Caſſenbillets beſtehen aus drei verſchiedenen Appointgattungen zu 1, 5 und 10 Thalern (mit Lit. A, B und C bezeichnet). Nach Verordnung des k. ſächſiſchen Finanzminiſteriums vom 17. Februar d. Js. wird mit der Ausgabe dieſer neuer Caſſenbillets bei der Finanz-Hauptkaſſa von jetzt an begonnen und zunächſt nur ein der Werthſumme der aus dem Verkehre bereits zurückgezogenen und noch zurückzuziehenden Billets der Creation vom Jahre 1855 gleichkommender Betrag der neuen Billets zur Ausgabe gelangen.

Neben den neuen Caſſenbillets bleiben die aus dem Verkehre noch nicht zurückgezogenen zeitherigen bis auf Weiters in Giltigkeit und wird in Bezug auf den behufs ihrer gänzlichen Einziehung und Vernichtung zu bewirkenden Umtauſch der zeitherigen Billets ſeinerzeit beſondere Anordnung ergehen.

Dieß ist im Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 4. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num 10268.

Die Einziehung der hessischen Grundrentenscheine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer neuerlichen Bekanntmachung der großherzoglich hessischen Staatsschuldentilgungscassa befinden sich noch eine große Anzahl hessischer Grundrentenscheine im Verkehre.

Dieselben verlieren vom 1. Juli d. Js. an die Eigenschaft als Zahlungsmittel und werden später bis zu einem noch bekannt zu machenden Termin nur noch bei der hessischen Staatsschuldentilgungscassa eingelöst.

Dies wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 22. Juni v. Js. — Kr.-A.-Bl. pag. 752 — hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10270.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ernennung eines neuen Hauptagenten für die Lebens-Versicherungs-Actiengesellschaft Nordstern in Berlin betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. Mts. hat die Direktion der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft Nordstern in Berlin die Stelle

a) des mit Ministerial-Entschließung vom 16. Juli 1867 und 19. Januar l. Js. als Hauptagenten für die Regierungsbezirke von Mittelfranken, der Oberpfalz und von Regensburg, von Ober- und Niederbayern, dann von Schwaben und Neuburg bestätigten Buchhändlers G. A. Hoffmann in Nürnberg und

b) des mit Ministerial-Entschließung vom 16. Juli v. Js. als Hauptagenten für die Regierungsbezirke von Oberfranken, sowie von Unterfranken und Aschaffenburg bestätigten Kaufmannes Friedrich Burkart in Bamberg

den Kaufmann Emil von Klessing in München als Hauptagenten genannter Gesellschaft für sämmtliche Regierungsbezirke diesseits des Rheins in Antrag gebracht und mit Urkunde vom 7. v. Mts. bevollmächtiget und diese Haupt-Agenturbestellung die höchste Bestätigung in widerruflicher Eigenschaft erhalten, was mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 30. Juli v. Js. (Kreisamtsbl. pag. 1069 und vom 24. Januar l. Js. Kreisamtsbl. pag. 117) hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 9. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10087.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eigenmächtige Entfernung des Wolfgang Steinbeißer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des Stadtmagistrats Straubing vom 30. v. Mts. hat sich der im Regierungs-Ausschreiben vom 4. August 1866 (Kreisamtsbl. S. 1139) näher

signalisirte 13 jährige Knabe Wolfgang Steinbeißer (Kastl) am 22. v. M. wieder vom Hause entfernt und konnte sein Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe trug bei seiner Entfernung eine grüne Tuchkappe, schwarzen geflickten Spenser und Hose von Tuch, eine färbige Weste mit weißen und grauen Tupfen von Baumwollzeug; weißleinenes Hemd und war ohne Fußbekleidung.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Aufenthalte des fraglichen Knaben Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem Stadtmagistrate Straubing bekannt zu geben.

Landshut, den 9. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 10069.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Franz Binder von Plebl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Deggendorf vom 29. vor. Mts. hat sich Franz Binder, Sohn der ledigen Inwohnerin Theres Binder von Plebl, Gemeinde Winzer, am 24. April l. Js. entfernt und wird seitdem in seiner Heimat vermißt.

Franz Binder ist 10 Jahre alt, hat hellblondes, ziemlich langes Haar, graue Augen, rundes, volles Gesicht und einen für sein Alter kräftigen Körperbau.

Bei seiner Entfernung trug er eine blaugestöckelte Hose, Weste und Joppe, ein leinenes Hemd, eine schwarzseidene Haube und war bloßfüßig.

Da er in der Richtung gegen die Donau zu sich entfernte, so wäre möglich, daß er beim Angeln umgekommen, wahrscheinlich zieht er als Landstreicher und Bettler umher. —

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, über den dermaligen Aufenthalt des genannten Knaben Nachforschung anzustellen und über ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Deggendorf Mittheilung zu machen.

Landshut, den 9. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Programm
zur
XI. Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Rosenheim
vom 1. bis 4. Juni 1868.

Für obige nach Beschluß der vorjährigen Zusammenkunft zu Aschaffenburg heuer dahier stattfindende Versammlung wird Folgendes bestimmt:

I.

Montag den 1. Juni. Empfang am Bahnhofe. Erholung der Eintrittskarte nebst Programm im Gasthaus zum „deutschen Haus" nächst dem Bahnhofe gegen 1 fl. 45 kr. Beitrag.

8 Uhr Abends Zusammenkunft auf der alten Post.

II.

Dienstag den 2. Juni. 9—12 Uhr Berathung im Saale des Bades. Nach Tisch 1 Uhr per Eisenbahn Ausflug nach dem Chiemsee mit beiden Inseln. Oekonomie des Grafen von Hunoldstein auf Herrnwörth. Rückkunft Abends 8 Uhr. — Oder Besichtigung der Arrondirungen in der Nähe von Rosenheim.

Abends Liedertafel-Produktion im Saale der alten Post.

III.

Mittwoch den 3. Juni. 9 — 12 Uhr Berathung. Nach Tisch $1\frac{1}{2}$ Uhr Fahrt nach Kolbermoor, Henfeld mit der Bahn. Abendunterhaltung in Aibling.

IV.

Donnerstag den 4. Juni. Morgens Besuch des Viehmarktes und der Schranne. Um 9 Uhr Fahrt mit der Bahn nach Brannenburg, Fischbach, Andorf oder Kufstein. Besuch der Audorfer Niederalpen. Abends Zusammenkunft auf dem Keller bei Brannenburg.

V.

Berathungs-Gegenstände.

1) Genügt das Arrondirungs-Gesetz dem landwirthschaftlichen Bedürfnisse? Nach welcher Richtung wäre dasselbe zu ändern oder zu ergänzen?
2) Ist es zeitgemäß, auf die Zucht von Fleischvieh-Racen hinzuwirken? Welche wären am besten zu empfehlen?
3) Ist eine größere Verbreitung des Anbaues von Handelsgewächsen in Bayern räthlich? Welche wären besonders anzurathen?
4) Wie ist der Stand der Pferdezucht in Bayern? Hat sich das System der Approbation der Privatbeschäler bisher bewährt, oder wäre eine völlige Freigebung des Beschälwesens mit entsprechender Vertheilung von Prämien an die Besitzer der besten Beschäler vorzuziehen?
5) Reserve. Welche Schafracen sind die nützlichsten und geeignetsten nach Fleisch- und Wollproduktion?

VI.

Für Besprechung der Fragen wurden Referenten bestimmt.

VII.

Behufs bestmöglicher Besorgung der Wohnungen wird gebeten, die Theilnahme mindestens acht Tage vor der Versammlung dem hiesigen Comité bekannt zu geben.

Rosenheim, im März 1868.

Das Vorbereitungs-Comité.

Freiherr v. Crailsheim, I. Vorstand. Christoph, II Vorstand. Büchold. v. Finster. Haßner. J. Huber. Graf v. Leyden. Dr. Mayr. Freiherr v. Massen. Ortner. Dr. Rieder. Ruland. Steinbeis. Stoll.

H. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. d. Mts. wurden nachstehende Aenderungen im Stande des Schullehrerpersonals vom 1. Juni l. Js. beginnend verfügt:

I. Verliehen wurden:

1) die Lehrstelle der untern Abtheilung des II. Knabencurses an der Stadtschule zu Paßau dem Schullehrer Joseph Heil in Obernzell;
2) der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Hengersberg, k. Bez.-A. Deggendorf und Distr.-Schulinsp. Hengersberg, dem Schullehrer Kassian Aigner von Berg;
3) der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Loizenkirchen, k. Bez.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg II, dem Schullehrer Joseph Mühlbauer in Ergolding;
4) der Schul-, Meßner- u. Org.-Dienst zu Berg, k. Bez.-A. u. Distr.-Schulinsp. Deggendorf, dem Schullehrer Eduard Ebenhofer in Haselbach;
5) der Schul-, Meßner- u. Org.-Dienst zu Ergolding, k. Bez.-A. Landshut u. Distr.-Schulinsp. Landshut II, dem Schullehrer Mathias Zellner in Gaindorf;
6) die Schulstelle zu Haselbach, k. Bez.-A. Paßau u. Distr.-Schulinsp. Paßau I, dem Schulprovisor Anton Esterl in Saalhaupt;

7) die Schulstelle zu Stachesried, k. Bez.-A. Kötzting und Distr.-Schulinsp. Neukirchen, dem Schulprovisor Joseph Boreck in Poikam.

II. Zu Schulprovisoren wurden folgende Schulgehilfen befördert:

1) nach Vilshofen, k. Bez.-A. Vilshofen und Distr.-Schulinsp. Vilshofen I, Alois Rabs in Frontenhausen;

2) nach Staubing, k. Bez.-A. Kelheim u. Distr.-Schulinsp. Kelheim I, Lambert Schustereder in Birnbach;

3) nach Saalhaupt, k. Bez.-A. Kelheim und Distr.-Schulinsp. Kelheim II, Johann Nepomuk Kapfhamer in Straßkirchen;

4) nach Haselbach, k. Bez.-A. Mallersdorf und Distr.-Schulinspektion Mallersdorf I, Ferdinand Muggenthaler in Waldkirchen;

5) nach Poikam, k. Bez.-A. Kelheim u. Distr.-Schulinsp. Kelheim II, Joseph Zbrahal von Buch a. Erlb.;

6) nach Leithen (neue Schule), k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Deggendorf, Joseph Müller in Teisbach;

7) nach Vilslern (neue Schule), k. Bez.-A. Vilsbiburg u. Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg I, Georg Dobler in Loizenkirchen und

8) in Parnkofen, k. Bez.-A. Landau u. Distr.-Schulinsp. Landau III, Joseph Prels dortselbst.

III. Auf Ansuchen wurden nachstehende Schulprovisoren versetzt:

1) nach Mainburg, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Mainburg I, Alphons Dollmann in Osterwaal;

2) nach Osterwaal, k. Bez.-A. Rottenburg und Distr.-Schulinsp. Mainburg II, Ludwig Schlachtmaier in Mainburg.

IV. Als Verweser der erledigten Schulstellen wurden aufgestellt:

1) für die Schule Gainborf, k. Bez.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg II, der Schulprovisor Heinrich Greiner, unter Enthebung vom Antritte des Schulprovisorates Haid;

2) für die Schule Obernzell, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Wegscheid, der Schulprovisor Anton Maier in Hengersberg;

3) für die Schule Puchhausen, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing II, der Schulgehilfe Ludwig Stöttner in Mengkofen;

4) für die Schule Schachten, k. Bez.-A. Kötzting und Distr.-Schulinsp. Neukirchen, der Schulgehilfe Johann B. Gietl in Neukirchen v./W.

V. Versetzt wurden folgende Schulgehilfen:

1) nach Frontenhausen, k. Bez.-A. Vilsbiburg und Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg II, Joseph Limmer in Lamm;

2) nach Mengkofen, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing II, Jakob Frimberger in Hofdorf;

3) nach Haselbach, k. Bez.-A. Bogen u. Distr.-Schulinsp. Mitterfels I, Joseph Zitzlsberger in Weltenburg, dieser vom 1. Mai d. Js. an;

4) nach Waldkirchen, k. Bez.-A. Wolfstein und Distr.-Schulinsp. Waldkirchen, Michael Wullinger in Hankofen;

5) nach Birnbach, k. Bez.-A. u. Distr.-Schulinsp. Griesbach, Joseph Zauner in Paßau.

VI. Enthoben wurden auf Ansuchen:

der Schulprovisor Mathias Schelchshorn in Haid vom Antritte der ihm verliehenen Schulstelle Spechting und

der Schullehrer Eduard Straubinger in Spechting vom Antritte der ihm verliehenen Schulstelle Puchhausen.

Berichtigung: In Nr. 39 des Kreisamtsblattes von Niederbayern S. 563 Zeile 4 lies sechzig Jahren statt dreißig Jahren.

III. Augsburger Cours

vom 11. Mai 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	93¾	—
4% ganzjährige „		88⅜	—
4% halbjährige „		88⅜	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		99¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		834	830
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		123¼	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% „ Bank-Pfandbriefe		—	90¼

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Mai 1868.	Waizen	2	91	93	88	5	22	12	21	24	20	33	-	57	—	—
		Korn	1	41	42	38	4	21	28	21	7	20	36	—	17	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	–	—	14	30	—		1	15	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	9	10	8	48	8	16	-	5	—	—
Deggendorf	Vom 12. Mai 1868.	Waizen	—	266	266	266	—	20	14	19	45	17	48	1	36	—	—
		Korn	—	71	71	71	-	20	7	19	59	18	5	-	56	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	14	-	13	36	13		—	42	—	—
		Haber	—	78	78	78	—	8	36	8	13	7	42	-	31	—	—
Dingolfing	Vom 12. Mai 1868.	Waizen	—	44	44	44	—	22	33	21	54	21	16	—	—	—	3
		Korn	—	6	6	6	—	20	33	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	—	—
		Haber	—	45	45	45		7	30	7	18	7	6		15	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Mai 1868.	Waizen	—	74	74	74	—	24	—	23	12	22	30	-	36	—	—
		Korn	—	2	2	2	-	20	24	20	24	20	24	—	—	-	-
		Gerste	—	43	43	43	—	14	54	14	45	14	30	—	39	—	—
		Haber	—	15	15	15		9	24	8	48	8	12	-	—	—	24
Landau	Vom 11. Mai 1868.	Waizen	—	64	64	64	—	22	55	21	40	19	35	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	13	21	12	39	11	22	—	-	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	-				—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 15. Mai 1868.	Waizen	525	726	1251	903	348	23	20	21	12	18	5	—	24	—	—
		Korn	51	363	414	386	28	19	5	18	32	17	56	1	18	—	—
		Gerste	9	117	126	111	15	14	52	13	54	13	1	—	51	—	—
		Haber	58	1202	1260	934	326	8	51	8	15	7	50	—	12	—	—
Mainburg	Vom 13. Mai 1868.	Waizen	—	87	87	72	15	23	21	22	30	21	9	—	49	—	—
		Korn	5	28	33	33	—	20	50	19	51	19	30	—	14	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	15	—	15	—	15	—	1	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	8	53	8	35	7	46	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Mai 1868.	Waizen	—	48	48	48	—	22	30	21	31	20	39	—	27	—	—
		Korn	2	19	21	21	—	21	—	20	43	20	30	—	2	—	—
		Gerste	2	3	5	5	—	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—
		Haber	2	37	39	39	—	8	30	7	24	6	24	—	18	—	—
Osterhofen	Vom 11. Mai 1868.	Waizen	—	128	128	128	—	23	36	22	39	22	6	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 12. Mai 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	108	108	93	15	19	18	18	42	17	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	104	104	82	22	8	30	8	10	7	—	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 11. Mai 1868.	Waizen	—	24	24	24	—	24	—	23	31	22	45	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8		—	—	—	15	—	—
Plattling	Vom 13. Mai 1868.	Waizen	—	112	112	112	—	21	58	21	26	20	42	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—		—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Mai 1868	Waizen	83	1465	1548	1044	804	22	36	21	34	20	7	—	56	—	—
		Korn	27	144	171	167	4	20	15	19	58	19	28	—	18	—	—
		Gerste	16	169	185	172	13	14	14	13	46	13	3	—	—	—	12
		Haber	3	547	550	293	257	9	8	8	37	8	9	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 13. Mai 1868	Waizen	58	661	719	374	345	24	42	23	55	22	42	1	12	—	—
		Korn	—	50	50	22	28	19	59	19	39	19	10	1	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	4	2	8	6	7	57	7	30	—	18	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 40.

№ 37. Landshut, Sonnabend den 16. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

430.

Bekanntmachung.

Insolvenzerklärung des Leihhausinhabers Johann Kast zu Landshut betreffend.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß, nachdem der Leihhaus-Inhaber Johann Kast zu Landshut seine Insolvenz erklärt, und hierauf das unterfertigte Gericht durch Beschluß vom 30. v. Mts. die provisorische Beschlagnahme des gesammten Vermögens des Johann Kast, sowie die Sistirung sämmtlicher Partikularexecutionen gegen ihn angeordnet hat, auf weiteren Antrag des Johann Kast durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 4. ds. Mts. bis zur definitiven Aufstellung eines Massakurators der kgl. Advokat Sängerle zu Landshut als interimistischer Verwalter des gesammten Johann Kast'schen Vermögens mit alleiniger Ausnahme des hiezu gehörigen Antheiles an dem Miesbacher-Steinkohlenbergwerke aufgestellt worden, — und daß genannter Anwalt daher insbesonders auch ermächtiget ist, die zum Betriebe der Kast'schen Gewerbe nöthigen Anordnungen zu treffen, die Aktivausstände des Johann Kast aufzukünden und gerichtlich beizutreiben, Gelder in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittiren, sowie die Löschung von Hypotheken zu bewilligen.

Weiters wird bekannt gegeben, daß auch der bisherige Kast'sche Kassier Karl Rächl zur Empfangnahme von Geldern für Johann Kast sowie zur Quittirung hierüber berechtiget ist.

Am 8. Mai 1868.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor:

Lippmann.

Schmidt.

431.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Häuslerssohnes Leopold Denk von Heinrichsbrunn betreffend.

Leopold Denk, geboren am 15. Oktober 1826, Häuslerssohn von Heinrichsbrunn, gedenkt nach Oesterreich auszuwandern.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit bekannt gegeben, daß allenfallsige Guthaben gegen denselben binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden sind.

Am 9. Mai 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

D. l. a.

Gumposch, Aff., Stellv.

432.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Ludwig Biebl von Hinterfirmiansreuth nach Oesterreich betreffend.

Der Inwohnerssohn Ludwig Biebl von Hinterfirmiansreuth, geboren am 18. Februar 1835, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche an den Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem unterfertigten Amte anzumelden sind.

Am 9. Mai 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

D. l. a.

Gumposch, Aff., Stellv.

433.

Bekanntmachung.

Deggendorf, Magistrat, gegen Wührer wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Donnerstag den 9. Juli lfd. Jrs.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen der Johann und Elise Wührer'schen Hafnerseheleute zu Deggendorf, bestehend aus dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause und angebauter Schupfe Haus-Nr. 500 1/2 nebst Hofraum und Gärtchen Pl.-Nr. 624 1/2 a. u. b zu eilf Dezimalen, auf 3200 fl. geschätzt, sowie dem auf 25 fl. gewertheten realen Hafnerrechte.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen haben sich über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen, wenn sie mitsteigern wollen.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermins findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 16. Juli l. Js.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

gleichfalls in meinem Amtszimmer statt, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Deggendorf, den 9. Mai 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

434.

Bekanntmachung.

Rentamt Schönberg c. Schmid Anton p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Freyung wird das Gesammtanwesen der Anton und Karolina Schmid'schen Müllerseheleute von Sagmühl, bestehend aus Gebäuden und Grundstücken zu 65,87 Tagwerk, mit realer Mahl- und Sägmühlgerechtsame, nach notarieller Schätzung vom 17. März dieß Jahres gewerthet auf 10056 fl. 43 kr., belastet mit 6 fl. 6 27/100 kr. einfacher Grundsteuer, 9 30/100 kr. Haussteuer, 5 fl. 7 kr. 5 hl. jährlichen Bodenzins zum Staat und 2 fl. 10 kr. 5 hl. Ablösungskassabodenzins, am

Donnerstag den 18. Juni dß. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in der Schuldner'schen Behausung durch den unterfertigten königl. Notar öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß bei der Versteigerungstagsfahrt der Versuch gemacht wird, besagtes

Anwesen abzutrümmern und in mehreren Parzellen zu versteigern; sollte hiedurch ein größeres Angebot erzielt werden, als durch den Verkauf des Anwesens im Ganzen, so würden die Parzellenkäufer den Zuschlag erhalten.

Die weiteren Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben und können Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Freyung, am 18. April 1818.

Franz Xav. Fritz, k. Notar.

435.

Bekanntmachung.

Schlapps gegen Keller wegen Forderung betr.

Die in rubrizirtem Betreffe auf Mittwoch den 10. Juni und eventuell auf Mittwoch den 1. Juli l. Js. anberaumte Zwangsversteigerung der Realitäten der Hofsbesitzerin Anna Keller von Unterhartberg hat nach Zuschrift des Prozeßgerichts zu unterbleiben.

Mitterfels, den 11. Mai 1868.

Der königliche Notar:

Franz Seraph Schwanzer.

436.

Bekanntmachung.

Baumann gegen Stoiber wegen Vertragserfüllung betr.

Am Samstag den 27. Juni 1868

Nachmittags 1—2 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in rubr. Streitsache in Folge gerichtlicher Anordnung im Bräuhause zu Hohenwart nachstehendes dem dortigen Sägeknecht Michl Stoiber gehöriges, am Gestrigen auf 918 fl. — gewerthetes Immobiliarbesitzthum, nämlich:

Pl.-Nr. 17 Wohnhaus, Stall, Stadl, kleiner Hofraum zu 0,07 Tagw.,

Pl.-Nr. 18ª Hausgarten zu 0,72 Tagw.,

Pl.-Nr. 18ᵇ Gartenacker zu 0,24 Tagw.,

ganzes Gemeinderecht,

belastet mit 15 kr. Zins zum Staate und 1 fl. 30 $^{3}/_{4}$ kr. Zins zur Ablösungskasse, und ruhen hierauf 610 fl. Hypothekkapitalien.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Das Nähere wird vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kötzting, den 10. Mai 1868.

Der königliche Notar:

Widmann.

437.

Bekanntmachung.

Buchetmann gegen Binder p. deb.

In Folge Auftrags des kgl. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Freitag den 3. Juli lfd. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Xaver Seibl'schen Wirthshause zu Altreichenau das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen des ledigen Häuslers Alois Binder Hs.-Nr. 28 $^{1}/_{2}$ in Lackerau, bestehend in den Gebäuden und Grundstücken Pl.-Nr. 413 $^{1}/_{2}$ ^{abc} und 414, zusammen zu 4,88 Tagw., belastet mit 34 $^{88}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum und 57 kr. Staatsbodenzins und gelegen in der Steuergemeinde Altreichenau, werth nach notarieller Schätzung vom 30. v. Mts. 964 fl., zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert. — Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und es erfolgt hiebei der Zuschlag nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur

Steigerung nicht zugelassen würden. — Grundsteuer-Kataster-Auszug, Hypothekenbuchs-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Besitz- und Lastenzeugniß können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, 12. Mai 1868.

J. Puchner, k. Notar.

438.

Bekanntmachung.

v. Aretin Emil gegen Ponkratz Stefan, Hypothekzinsen betr.

In Folge Weisung des kgl. Landgerichts Straubing versteigere ich in der schuldnerischen Behausung das Anwesen Haus-Nr. $52^{1}/_{11}$ des Sölbners Stefan Ponkratz zu Reithof am

Donnerstag den 23. Juli 1868

und wenn dieser Termin erfolglos sein sollte, am

Donnerstag den 6. August h. Js.

jedesmal von 10—12 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. $624^{1}/_{3}{}^{a}$ zu 21 Dezim., den Wiesen Pl.-Nr. $624^{1}/_{3}{}^{c\,u.\,e}$ zu 3 Tagw. 2 Dez. und den Aeckern Pl.-Nr. $624^{1}/_{3}{}^{b}$, 624^{d} u. 624^{f} zu 22 Tagw. 84 Dez. und wurde auf 2979 fl. geschätzt.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 3 fl. $21^{6}/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 6 kr. 2 hl., und können die Besitz- und Belastungs-Verhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Am ersten Termine erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während am zweiten der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet, und richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zur Versteigerung zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Straubing, den 11. Mai 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

439.

Bekanntmachung.

Kugler gegen Schneider wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Stadtgerichts Straubing bringe ich am

Freitag den 10. Juli l. Js.

früh 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Bretterhändlers Jakob Schneider Hs.-Nr. 742 dahier zur erstmaligen Versteigerung. Dasselbe besteht aus Pl.-Nr. 1208^{a} einstöckigem Wohnhaus mit angebauter Holzschupfe und Hofraum zu 0,06 Tagw. und Pl.-Nr. 1208^{b} Wurz- u. Baumgärtchen zu 0,02 Tagw. — und ist nach Schätzung vom Heutigen auf 1500 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und §§ 98—101 der Proceßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, Schätzungsurkunde und rentämtliches Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, 11. Mai 1868.

Franz Xav. Pichlmayr, k. Notar.

Nummern-Verzeichniß

der am 1. Mai 1868 in

Siebenter

Verloosung gezogenen Pfandbriefe der B. Hyp.- & Wechsel-Bank

aus Serie I., II., III. und IV.

Dieselben sind vom Tage der Verloosung an, nach dem Nennwerthe rückzahlbar — müssen aber bis spätestens 1. Juli 1868 erhoben werden.

A.	Nr. 3031	3131	3231	3331	3431	3531	3631	3731	3831	3931
	4063	4163	4263	4363	4463	4563	4663	4763	4863	4963
à fl. 1000.	6050	6150	6250	6350	6450	6550	6650	6750	6850	6950
	8022	8122	8222	8322	8422	8522	8622	8722	8822	8922
	10091	10191	10291	10391	10491	10591	10691	10791	10891	10991
	11080	11180	11280	11380	11480	11580	11680	11780	11880	11980
	14087	14187	14287	14387	14487	14587	14687	14787	14887	14987
B.	Nr. 18	118	218	318	418	518	618	718	818	918
	2027	2127	2227	2327	2427	2527	2627	2727	2827	2927
à fl. 500.	5037	5137	5237	5337	5437	5537	5637	5737	5837	5937
	7068	7168	7268	7368	7468	7568	7668	7768	7868	7968
	8082	8182	8282	8382	8482	8582	8682	8782	8882	8982
	9009	9109	9209	9309	9409	9509	9609	9709	9809	9909
	10075	10175	10275	10375	10475	10575	10675	10775	10875	10975
	13054	13154	13254	13354	13454	13554	13654	13754	13854	13954
	14005	14105	14205	14305	14405	14505	14605	14705	14805	14905
	15023	15123	15223	15323	15423	15523	15623	15723	15823	15923
	19056	19156	19256	19356	19456	19556	19656	19756	19856	19956
	20094	20194	20294	20394	20494	20594	20694	20794	20894	20994
	21001	21101	21201	21301	21401	21501	21601	21701	21801	21901
	24020	24120	24220	24320	24420	24520	24620	24720	24820	24920
	27083	27183	27283	27383	27483	27583	27683	27783	27883	27983
	29080	29180	29280	29380	29480	29580	29680	29780	29880	29980
	30090	30190	30290	30390	30490	30590	30690	30790	30890	30990
	34035	34135	34235	34335	34435	34535	34635	34735	34835	34935
	35098	35198	35298	35398	35498	35598	35698	35798	35898	35998
	36043	36143	36243	36343	36443	36543	36643	36743	36843	36943
	37013	37113	37213	37313	37413	37513	37613	37713	37813	37913
C.	Nr. 5068	5168	5268	5368	5468	5568	5668	5768	5868	5968
	6094	6194	6294	6394	6494	6594	6694	6794	6894	6994
à fl. 100.	10059	10159	10259	10359	10459	10559	10659	10759	10859	10959
	12048	12148	12248	12348	12448	12548	12648	12748	12848	12948
	14010	14110	14210	14310	14410	14510	14610	14710	14810	14910
	15016	15116	15216	15316	15416	15516	15616	15716	15816	15916
	16031	16131	16231	16331	16431	16531	16631	16731	16831	16931
	18034	18134	18234	18334	18434	18534	18634	18734	18834	18934
	22020	22120	22220	22320	22420	22520	22620	22720	22820	22920
	23099	23199	23299	23399	23499	23599	23699	23799	23899	23999

	25061	25161	25261	25361	25461	25561	25661	25761	25861	25961
	26093	26193	26293	26393	26493	26593	26693	26793	26893	26993
	27035	27135	27235	27335	27435	27535	27635	27735	27835	27935
	28004	28104	28204	28304	28404	28504	28604	28704	28804	28904
	31039	31139	31239	31339	31439	31539	31639	31739	31839	31939
	32052	32152	32252	32352	32452	32552	32652	32752	32852	32952
	35099	35199	35299	35399	35499	35599	35699	35799	35899	35999
	37031	37131	37231	37331	37431	37531	37631	37731	37831	37931
	43079	43179	43279	43379	43479	43579	43679	43779	43879	43979
	50008	50108	50208	50308	50408	50508	50608	50708	50808	50908
	52066	52166	52266	52366	52466	52566	52666	52766	52866	52966
	54032	54132	54232	54332	54432	54532	54632	54732	54832	54932

D.	Nr. 38	138	238	338	438	538	638	738	838	938
à fl. 50.	3006	3106	3206	3306	3406	3506	3606	3706	3806	3906
	6024	6124	6224	6324	6424	6524	6624	6724	6824	6924
	8044	8144	8244	8344	8444	8544	8644	8744	8844	8944
	10056	10156	10256	10356	10456	10556	10656	10756	10856	10956
	13026	13126	13226	13326	13426	13526	13626	13726	13826	13926

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen sechs Verloosungen.

Lit. A. Nr. 363 959 1113 2784 3214 3339 4200 5434 6064 6164 6464 6664 6784
8696 10107 10226 10616 10816 10916 11230 11330 11332 12233 13549 13949.

Lit. B. Nr. 98 174 339 474 539 574 839 874 974 1011 1511 1811 2543
2743 2832 2932 3974 4151 4229 4429 4476 4700 4720 4729 4800 4851
5262 5651 6029 6103 6643 6703 7094 7594 8124 9392 9479 9892 10338
10638 10738 10950 11317 11743 11817 11891 12383 12609 12709 13133 13173 13273
13433 13745 13973 14256 14556 14748 15221 16253 16298 16398 16953 17217 17711
17811 18307 18607 18707 19152 19471 19952 20143 20443 22377 23024 23091 23496
23596 23701 24158 24358 24458 25667 25767 26002 26190 26290 26502 26802 26902
27424 28199 28299.

Lit. C. Nr. 781 1026 1482 1572 1682 1728 1782 2128 2157 2681 3423 3600 3800
4038 4241 4346 4475 5041 5195 5198 5479 6038 6169 6238 6469 6538
6869 7388 7485 7488 7588 8133 8164 8364 8464 8536 8764 8864 9105
9279 9508 9605 10144 10397 10413 10420 10444 10613 10762 10944 11091 11291
11391 11491 11591 11832 11891 11932 11964 12121 12176 12476 12509 12521 12525
12721 13014 13564 13614 13742 13764 14250 14402 14583 14683 14756 14983 15421
15721 16539 16576 16639 16676 16939 17225 17325 17580 17625 17780 18257 18507
18757 18907 19124 19824 20292 20373 21285 21479 21685 22634 23068 23271 23968
24592 24992 25009 25309 25793 26034 26134 26256 26356 26434 26656 27006 27056
27106 27206 27332 27406 27432 27532 27632 27756 27806 28134 28434 28934 29199
29214 29314 29672 29699 29899 30304 30441 30904 31083 31283 31373 32094 32157
32757 32857 33003 33195 33203 33303 33815 36081 37124 37224 37724 37857 37957
38381 38704 38781 38881 39679 39974 40013 40122 40322 40513 40522 40622 40713
40822 41057 43117 43210 43217 43317 43410 43517 43810 44108 44227 44308 44927

Lit. D. Nr. 250 450 453 850 1070 1115 2155 2161 2247 2255 2350 2361 2755
2950 3635 3935 4576 4776 4876 5048 5134 5248 5534 5734 5834 5934
6298 6498 6798 6998 7042 7142 7201 7628 8019 8219 9064 9465 9665
9893 10037 10079 10237 10398 10437 10679 10937 12028 12428 12460.

Bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Druck von H. Kutzner in München.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 41. Landshut, Mittwoch den 20. Mai 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10410.

An sämmtl. Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 3. l. M. vom k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangenen h. Entschließung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Landshut, den 16. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4593.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 11. und 17. v. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, unter Rückschluß der Beilagen Nachstehendes erwidert:

Nachdem durch Art. 96 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 alle bisherigen, auf die Ergänzung des stehenden Heeres bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit gesetzt sind, hat sich die Entscheidung der Frage, ob in der Stadt München die k. Polizeidirektion oder der dortige Stadtmagistrat zur Mitwirkung bei dem Militär-Ersatzgeschäfte berufen sei, ausschließlich nach den Bestimmungen des angeführten Wehrverfassungsgesetzes zu bemessen.

Dieses Gesetz hat in seinen Artikeln 45 bis 50 die desfallsigen Zuständigkeitsverhältnisse der Civilbehörden genau geregelt und die einzelnen in Frage

kommenden Geschäfte theils den „Gemeindebehörden", theils den (Distrikts-) „Verwaltungsbehörden" und den Vorständen der letzteren zur Besorgung übertragen.

Da nun in unmittelbaren Städten überhaupt nur die Magistrate derselben die Eigenschaft von Gemeindebehörden im Sinne des Gesetzes an sich tragen und zugleich die Eigenschaft von Distriktsverwaltungs-Behörden in sich vereinigen, für die Stadt München aber im Gesetze keinerlei Ausnahmsbestimmung getroffen ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bisherige, in § 86 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 (Ges.-Bl. S. 573 u. f.) begründete und in § 12 Ziffer 3 der zum Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 erlassenen Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 aufrecht erhaltene Zuständigkeit der k. Polizeidirektion München in Aushebungsangelegenheiten mit dem Schlusse der Aushebungsverhandlungen für die Altersklasse 1846 ihr Ende erreicht hat und für die Folge ausschließend der Stadtmagistrat München zur Mitwirkung und Theilnahme am Militärersatzgeschäfte nach Maßgabe der oben allegirten Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 berufen sei.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und die Extradition der bezüglichen Akten und Listen an den Stadtmagistrat München zu veranlassen.

München, den 3. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
Betreff w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 10796.

An die k. Bezirksämter, die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing und die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen.

Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Magistrate und Kirchenverwaltungen in allen magistratischen Gemeinden haben im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 24. September 1866 (Kreisamtsblatt S. 1373) bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen des verflossenen Jahres der unmittelbar vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Nachdem dieser Termin verstrichen ist, bisher aber nur wenige der besagten Rechnungen in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle gekommen sind, so werden die vorgenannten Behörden und Verwaltungen angewiesen, die Vorlage der rückständigen Rechnung schleunigst zu bewirken.

Die k. Bezirksämter haben die untergebenen Magistrate und Kirchenverwaltungen hiernach geeignet anzuweisen.

Landshut, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10652.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche in Waldthurn, k. Bezirksamts Vohenstrauß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der im Jahre 1865 niedergebrannten Pfarrkirche in Waldthurn die Vornahme einer Collekte in sämmt-

lichen katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Verwaltungs-Behörden in Niederbayern werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 6. Mai d. Js. Nr. 5503 (vid. Cultus-Minist.-Bl. Stück 13 Nr. 32) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort in Vollzug zu bringen und die eingehenden Sammlungsgelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen 3 Monaten einzusenden.

Landshut, den 14. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10194.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. d. Mts. Nr. 5737 sind nach den Resultaten der rubr. Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes folgende, unter Zugrundelegung des durch Art. 59 des Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisses, berechnete Beitrags-Größen für das Rechnungsjahr 1866/87 erforderlich, als:

in der I. Klasse	. .	12 kr.	2 hl.
in der II. Klasse	. .	15 kr.	— hl.
in der III. Klasse	. .	20 kr.	— hl.
in der IV. Klasse	. .	22 kr.	2 hl.

vom Hundert der Versicherungs-Summe, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 12. Oktober 1867 Nr. 29651 (Kreisblatt S. 1281) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordnete Erhebung eines Vorausschlages pro 1867/68 zu 6 kr. vom Hundert der Versicherungs-Summe stellen sich

in der I. Klasse	. .	6 kr.	2 hl.
in der II. Klasse	. .	9 kr.	— hl.
in der III. Klasse	. .	14 kr.	— hl.
in der IV. Klasse	. .	16 kr.	2 hl.

vom Hundert der Versicherungs-Summe als Ergänzungs-Umlage für das Versicherungsjahr 1866/67 dar.

Die nach diesen Direktiven sich entziffernden Schuldigkeiten enthält die nachstehend abgedruckte Uebersicht, und werden die obengenannten Behörden angewiesen, gemäß der §§. 100 und 101 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 zur Einhebung der gedachten Schuldigkeiten das Geeignete sofort zu verfügen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungs-Geschäftes wird ein Termin von 8 Wochen vorgesetzt, und die Anzeige über den Stand desselben (§. 102 der vorallegirten Instruktion) bis zum 15. August l. Js. gewärtiget.

Landshut, den 18. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Uebersicht der

an I. Brandversicherungs-Ergänzungs-Umlagen pro $18^{66}/_{67}$, II. Concurrenz-Beiträgen von den gängen pro $18^{64}/_{65}$, $18^{65}/_{66}$ und $18^{66}/_{67}$ bei den Brandversicherungs-Cassen

Nr. curr.	Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	I. Ergänzungs-Umlage vom Brandversicherungs-Kapitalienstand															
		I. Classe.				II. Classe.				III. Classe.				IV. Classe.			
		Summe.	Betrag à 6½ kr. v. Hundert.			Summe.	Betrag à 9 kr. v. Hundert.			Summe.	Betrag à 14 kr. v. Hundert.			Summe.	Betrag à 16½ kr. v. Hundert.		
	A. Kgl. Bezirksämter.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	Bogen	502660	544	33	—	148960	223	26	3	632740	1476	23	5	2092000	5753	—	—
2	Deggendorf	2640490	2860	31	6	289590	434	23	1	1400720	3268	20	7	2858230	7860	8	—
3	Dingelfing	1537880	1666	2	1	505960	758	56	3	205240	478	53	5	2570600	7069	9	—
4	Eggenfelden	1196140	1295	49	1	518310	777	27	7	599830	1399	36	1	3615250	9941	56	4
5	Grafenau	101630	110	6	—	10870	16	18	2	658510	1536	31	3	1648310	4532	51	2
6	Griesbach	1365690	1479	29	6	603100	905	6	—	437950	1021	53	—	2989370	8220	46	—
7	Kelheim	5144520	5573	14	—	1539510	2309	15	7	485290	1132	23	5	1092880	3005	25	2
8	Kötzting	185690	201	9	3	26420	39	37	6	323810	755	33	3	1103060	3033	25	—
9	Landau	1829420	1981	52	3	588080	882	7	2	859140	2004	39	5	3470960	9545	8	4
10	Landshut	2110220	2286	4	3	831740	1247	36	6	502090	1171	32	5	4013260	11036	28	—
11	Mallersdorf	2376120	2574	8	—	650280	975	25	2	638740	1490	23	5	3244290	8921	47	6
12	Paßau	1752830	1898	54	—	420270	630	24	2	739270	1724	57	7	2301420	6328	54	2
13	Pfarrkirchen	863430	935	23	—	371820	557	43	6	507460	1184	4	3	2783470	7654	32	4
14	Regen	48060	52	3	7	6150	9	13	4	795280	1855	39	1	2034160	6593	56	4
15	Rottenburg	5439970	5893	18	1	1271130	1906	41	6	1168090	2725	31	5	3984100	10956	16	4
16	Straubing	1983610	2148	54	5	601320	901	58	6	1047790	2444	50	5	3722790	10237	40	2
17	Viechtach	121660	131	47	7	18200	27	18	—	302530	705	54	1	899910	2474	44	2
18	Vilsbiburg	1517070	1643	29	5	448460	672	41	3	873440	2038	1	5	4367780	12011	23	6
19	Vilshofen	2695140	2919	44	1	479660	719	29	3	930030	2170	4	1	3582150	9850	54	6
20	Wegscheid	595480	645	6	1	63740	95	36	5	460800	1075	12	–	1242380	3416	32	6
21	Wolfstein	326020	353	11	3	21290	31	56	1	464830	1084	36	1	1905970	5241	25	—
	B. Stadt-Magistrate.																
22	Landshut	4053900	4391	43	4	537950	806	55	4	39660	92	32	3	119230	327	53	—
23	Paßau	1114930	1207	50	3	47900	71	51	—	1374790	3207	50	5	39610	108	55	6
24	Straubing	2400610	2600	39	5	154750	232	7	4	1052020	2454	42	7	219660	604	4	—
	Summa	41903170	45395	6	1	10155760	15233	38	3	16500050	38500	7	—	55900840	153727	18	4

Soll-Einnahmen

Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 18⁶⁶/₆₇ und III. Vorschußfonds-Beiträgen von den Zu- im Regierungsbezirke Niederbayern für das Rechnungs-Jahr 18⁶⁷/₆₈.

pro 18⁶⁶/₆₇.			II. Concurrenz-Beitrag von den Beischlags-Verhältniß-Capitalien pro 18⁶⁶/₆₇.																			
Summa.			I. Classe.				II. Classe.				III. Classe.				IV. Classe.				Summa.			
			Summe.	Betrag à 12½ kr. v. Hundert.			Summe.	Betrag à 15 kr. v. Hundert			Summe.	Betrag à 20 kr. v. Hundert.			Summe.	Betrag à 22½ kr. v. Hundert.						
fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
7997	23	—	47685	99	21	—	5968	14	55	4	41102	137	—	3	50082	187	48	2	439	5	1	
14423	23	6	193901	403	57	5	3999	9	59	7	71673	238	54	5	39305	147	23	5	800	15	6	
9973	1	1	66271	138	3	7	15714	39	17	1	3960	13	12	—	24112	90	25	3	280	58	3	
13414	49	5	66817	139	12	1	11235	28	5	2	20258	67	31	5	40024	153	28	—	388	17	—	
6195	46	7	7355	15	19	2	360	—	54	—	29971	99	54	1	49918	187	11	6	303	19	1	
11627	14	6	68362	142	25	2	14418	36	2	6	30692	101	18	3	44224	165	50	5	446	37	—	
12020	15	6	383133	798	11	4	33754	84	23	1	22170	73	54	—	12051	45	11	3	1001	40	—	
4029	45	4	10521	21	55	—	3966	9	51	—	24317	81	3	3	26182	98	10	7	211	3	2	
14413	47	6	74106	154	23	2	14071	35	10	6	25563	85	12	5	42668	160	—	5	434	47	2	
15741	41	6	68688	143	6	2	25475	63	41	2	5792	19	18	3	31940	119	46	5	345	52	4	
13961	44	5	126785	264	8	3	11190	27	58	4	14795	49	19	—	49218	184	34	3	526	—	2	
10583	10	3	150217	312	57	—	19966	49	55	—	30250	100	50	—	37482	140	33	4	604	15	4	
10331	43	5	30674	63	54	2	7404	18	30	5	25767	85	53	3	55808	209	16	7	377	35	1	
7510	53	—	1145	2	23	1	675	1	41	2	103638	345	17	5	156716	587	41	3	937	13	3	
21481	49	—	232737	484	51	7	23110	57	46	4	36805	122	41	—	57899	217	7	2	882	26	5	
15733	24	2	43862	91	22	6	9717	24	19	—	7752	25	50	4	33552	125	49	1	267	21	3	
3339	44	2	2360	4	55	—	1270	3	10	4	31090	103	38	—	42114	157	53	5	269	37	1	
16365	46	3	79448	165	31	—	15351	38	22	6	62035	206	47	—	62188	233	12	3	643	53	1	
15660	12	3	128595	267	54	3	15898	39	44	6	45248	150	49	5	41849	156	56	1	615	24	7	
5232	27	4	230765	480	45	4	6001	15	—	2	25308	84	21	4	27465	102	59	4	683	6	6	
6711	8	5	22602	47	5	2	597	1	29	4	28620	95	24	—	39424	147	50	6	291	49	4	
5619	4	3	233993	487	29	1	40061	100	9	2	52	—	10	3	7822	29	20	—	617	8	6	
4596	27	6	62976	131	12	—	9304	23	15	5	70139	233	47	6	1112	4	10	1	392	25	4	
5891	34	—	89766	187	—	6	21506	58	45	7	47308	157	41	6	10028	37	36	4	436	4	7	
252856	10	—	2422764	5047	25	4	311020	777	33	—	804305	2681	1	—	981083	3690	18	5	12196	18	1	

Distrikts-Verwaltungs-Behörden.	III. Vorschußfondsbeiträge von den Versicherungs-Zugängen.						
	pro $18^{64}/_{65}$.	pro $18^{65}/_{66}$.	pro $18^{66}/_{67}$.	Summa	Betrag à 2 kr. v. Hundert.		
A. K. Bezirks-Aemter.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr	hl.
Bogen	183070	188840	163930	535840	178	36	6
Deggendorf	288980	277390	344310	910680	303	33	5
Dingolfing	375140	251720	161170	788030	262	40	5
Eggenfelden	372990	223270	130860	727120	242	22	4
Grafenau	114770	57480	104210	276460	92	9	2
Griesbach	143370	260140	309980	713490	237	49	6
Kelheim	912150	781340	273580	1967070	655	41	3
Kötzting	76790	55190	88120	220100	73	22	—
Landau	333740	293180	217660	844580	281	31	5
Landshut	467980	511540	290620	1270140	423	22	6
Mallersdorf	448310	400290	284830	1133430	377	48	5
Passau	249210	218620	250590	713420	237	48	3
Pfarrkirchen	221780	228980	147900	598660	199	33	2
Regen	100230	138150	116440	354820	118	16	3
Rottenburg	1304160	1116670	482820	2903650	967	53	—
Straubing	457010	848100	197950	1503060	501	1	2
Viechtach	33050	42060	29230	104340	34	46	6
Vilsbiburg	609580	586650	299690	1495920	498	38	3
Vilshofen	271070	188020	313310	772400	257	28	—
Wegscheid	54010	61150	45740	160900	53	38	—
Wolfstein	93370	44770	98390	236530	78	50	5
B. Stadt-Magistrate.							
Landshut	366090	342160	171180	879430	293	8	5
Passau	86990	75600	87480	250070	83	21	3
Straubing	258290	236210	103870	598370	199	27	3
Summa	7332130	7417520	4708860	19958510	6652	50	2

Landshut, den 18. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer praktischen Concursprüfung für Kataster- und Bezirksgeometer betreffend.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. l. Mts. Nr. 2007 wird im April 1869 bei der unterfertigten Stelle ein praktischer Concurs für Kataster- und Bezirksgeometer abgehalten und bezüglich desselben hiemit Nachstehendes bekannt gegeben.

1.

Zu diesem Concurse können nach höchster Finanzministerial-Entschließung vom 6. Februar 1866, Nr. 1696, Ziffer 1, (Finanzministerial-Blatt vom Jahre 1866, pag. 34) nur solche Candidaten zugelassen werden, welche

a. die theoretische Geometer-Prüfung bereits mit Erfolg bestanden haben, dann

b. eine 12 monatliche Rentamts- und eine ebensolange Bezirksgeometer-Praxis genossen haben.

Die Zeugnisse hierüber, wie über ein untadelhaftes dienstliches und außerdienstliches Verhalten sind dem Gesuche um Zulassung beizulegen.

2.

Die Prüfungsgegenstände sind:

a. Mathematik (Algebra, Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie);

b. Grund- und Haus-Steuergesetze nebst allen Vollzugs-Instructionen zu denselben;

c. Kataster-Anlage und Umschreibung;

d. sämmtliche administrative und technische Arbeiten des Kataster-, Messungs- und Ummessungsdienstes;

e. Durchführung praktischer Messungsfälle auf dem Felde.

3.

Die Gesuche um Admission zu dieser Prüfung sind bei unterfertigter Stelle und zwar längstens bis 1. Oktober l. Js. einzureichen und ist in selben der Unterschrift die genaue Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes und der weiteren hierauf bezüglichen Erlasse beizufügen.

München, den 11. Mai 1868.

Königliche Steuer-Kataster-Commission.

Scheibenpflug.

Imhof.

Ad Num. 9877.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz, k. Bezirksamts Bamberg I, soll ein eigener thierärztlicher Distrikt

gebildet und ein Thierarzt mit dem Wohnsitze in Scheßlitz aufgestellt werden.

Die Einkünfte dieser Stelle belaufen sich, abgesehen von dem Einkommen aus der Privatpraxis, auf:

a) 200 fl. von der Distriktsgemeinde Scheßlitz,
b) 100 fl. von der Stadtgemeinde Scheßlitz,
c) 62 fl. 42 kr. durchschnittlicher Ertrag der Schafbeschau, und
d) 50 fl. 26 kr. durchschnittlicher Ertrag der Hunde-Visitation.

413 fl. 8 kr. in Summa.

In Gemäßheit des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1857, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., wird hiemit eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist mit dem Bemerken eröffnet, daß Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem k. Bezirksamte Bamberg I einzureichen sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.

Rösner.

Ad Num. 9627.

Bekanntmachung.

Gesuch der Expedientenhäuser Emil Werner in Bremen und Herrmann Ludwig in Antwerpen um Concession zur Beförderung von Auswanderern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch zwei Erlasse des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Februar l. Js. wurde den Expedientenhäusern Emil Werner in Bremen und Herrmann Ludwig in Antwerpen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juli 1862 haben die genannten Expedientenhäuser den Kaufmann S. Seberle in Ludwigshafen als Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher gemäß Ausschreiben der k. Regierung der Pfalz vom 25. v. Mts. nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Kaution von 5000 fl. durch die genannte Kreisstelle bestätiget wurde.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10645.

An sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch des Oelgeistfabrikanten Joh. Georg Herrmann in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Mund- und Zahnreinigungsmittels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Oelgeistfabrikanten Johann Georg Herrmann in München wurde von dem kgl. Staatsministerium des Innern unter dem 8. d. Mts. die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm bereiteten Mund- und Zahnreinigungsmittels unter der nachfolgenden Ankündigung ertheilt.

Landshut, den 14. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8756.

Ankündigung.

J. G. Herrmanns Mund- und Zahnreinigungswasser.

Dieses Mund- und Zahnreinigungswasser, welches keinerlei schädliche Substanzen enthält, wird mittelst

Schwankens im Munde und Bürsten an Zähnen angewendet.

Dasselbe kann mit Vortheil gegen faule Zähne, überhaupt Zahnweh, zur Verhütung des üblen Geruchs im Munde gebraucht werden; auch macht es die Zähne fest und weiß. Das Fläschchen zu 2 Loth kostet 9 kr.

Ad Num. 9968.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Goldmünzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurden am 21. v. Mts. in einem Verkaufsladen zu Günzburg vier falsche Goldstücke eingewechselt. Dieselben sind eigentlich Spielmarken, sichtbar von argentean, und haben die Größe eines englischen Halbsouvereings, können daher bei der letzteren Eigenschaft, insbesondere zur Nachtzeit bei Lichtbeleuchtung leicht zum Betrug mißbraucht werden.

Die Aversseite enthält das Bild der Königin Victoria von England mit der Umschrift „Victoria Queen of great Britain", die Reversseite ein Wappen mit der Umschrift „The prince of Wales Nodel Half sown."

Es besteht Verdacht, daß dergleichen falsche Goldstücke nicht nur im Bezirksamtsdistrikte Krumbach verausgabt worden sind, sondern auch in Württemberg cursiren.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Verwaltungsbehörden zugleich der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat nicht nur hieher anzuzeigen, sondern auch dem k. Bezirksgerichte Augsburg, woselbst die Untersuchung bereits anhängig ist, mitzutheilen.

Landshut, den 15. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Mai dß. Js. wurde der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst zu Ergolding, k. Bez.-A. Landshut und Distr.-Schulinsp. Landshut II, dem Schullehrer Joseph Klein in Aicha a./D., unter gleichzeitiger Enthebung des Schullehrers Mathias Zellner vom Antritte dieses Dienstes;

der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Aicha a./D., k. Bez.-A. Vilshofen und Distr.-Schulinsp. Osterhofen, dem Schullehrer Eduard Straubinger in Spechting mit dem 1. Juni dß. Js. beginnend verliehen, und

die Verwesung der Schulstelle Spechting, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Wegscheid, dem Schulprovisor Heinrich Greiner, z. Z. Schulverweser in Ottering, übertragen.

Nachdem der k. Notar Otto Hierl von Mallersdorf zufolge Urtheil des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom 29. v. Mts. vom Amte entlassen ist und damit dessen Amtswirksamkeit aufgehört hat, so wird dieß in Gemäßheit des §. 34 Abs. 1. der Vollzugsvorschriften zum Notariats-Gesetze vom 1. Juni 1862 hiemit bekannt gemacht.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 41.

№ 38. Landshut, Mittwoch den 20. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

440.

Bekanntmachung.

Die ledige Inwohnerin Maria Angerer von Kindlbach, Gemeinde gleichen Namens, b. A., hat die ihr unterm 15. Dezember v. Js. diesseits ausgestellte Legitimation zum Aufkauf der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehres bildenden Lebensmittel zum Zweck des Wiederverkaufes angeblich verloren, und wird hievon mit dem Bemerken zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches Kenntniß gegeben, daß diese Legitimation für das Jahr 1868 ausgestellt ist.

Am 15. Mai 1868.

Königliches Bezirksamt Griesbach.

D. l. a.

Syller, Aff., Stellv.

441.

Bekanntmachung.

Verlust eines Militärpasses betreffend.

Michael Petz, Taglöhner aus Regenstauf, will seinen im vorigen Monate vom k. 10. Infanterie-Regimente Prinz Ludwig ausgestellten Militärpaß mit Leumundszeugniß gestern im Landgerichtsbezirke Osterhofen verloren haben, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 12. Mai 1868.

Königliches Bezirksamt Landau a./Js.

Regnet.

442.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmacher-Geselle Andreas Wittmann von Hohenfeld, Gemeinde Hohenfeld, k. Bezirksamts Kitzingen in Unterfranken, das ihm von dieser Behörde unterm 14. Jänner 1868 ausgestellte Arbeitsbuch am 13. oder 14. ds. Mts. auf dem Wege von Regensburg über Pfatter nach Straubing verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Den 14. Mai 1868.

Königliches Bezirksamt Straubing.

Frhr. v. Pechmann.

443.

Edictalladung.

Weber Johann, Gütler von Schweinhütte, Schuldenwesen betr.

In obiger Sache ist der Bauerssohn Michael Zellner von Wühnried betheiliget, nachdem wegen Unbekanntheit des Aufenthaltes die in obigem Sub-

hastationsverfahren an ihn gerichteten Ladungen nicht zugestellt werden konnten, ergeht noch auf diesem Wege an ihn die Aufforderung,

innerhalb sechs Wochen

sich bei unterfertigtem Gerichte, woselbst die Akten zur Einsicht vorliegen, zu melden, und allenfallsige Erinnerungen vorzubringen, als sonst die gepflogenen Verhandlungen als genehmigt erachtet werden würden.

Zugleich ergeht Weisung, bezüglich weiterer Verhandlungen und resp. Verfügungen einen Empfangsbevollmächtigten aufzustellen, als sonst weitere Ladungen an das Gerichtsbrett geheftet und damit als richtig zugestellt erachtet werden.

Am 16. Mai 1868.

Königliches Landgericht Regen.

Rauch, k. Landrichter.

444.

Bekanntmachung.

Weinzirl c. Brenner p. d.

Im gerichtlichen Auftrage versteigere ich am

Samstag den 1. August l. Js.

Nachmittags 3—4 Uhr

das Gasselschwaig-Anwesen des Georg und der Adelheid Brenner Hs.-Nr. 7 in Oberahrein, Gemeinde Ohu, k. Bezirksamts Landshut, mit 27,94 Tagwerk Flächenraum, belastet mit 3 fl. 0,97 kr. Grundsteuersimplum, 11 fl. 56 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins an den Staat und 7 fl. 33 kr. 5 hl. an die Ablösungskasse, im Schätzungswerthe von 5250 fl., worauf 5275 fl. Hypothekschulden nebst Gutsvortheilen für 4 Personen ruhen, öffentlich an den Meistbietenden.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben werden, der Grundsteuer-Kataster-Auszug, der Hypothekenbuchs-Auszug und die Schätzungs-Urkunde können bei der Versteigerung selbst und bis dahin in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses über Person und Zahlungsfähigkeit sofort genügend auszuweisen.

Die Versteigerung findet in dem zum bezeichneten Anwesen gehörigen Wohnhause selbst statt.

Landshut, den 13. Mai 1868.

Der königliche Notar:

Barth.

445.

Bekanntmachung.

Gutsmiethl gegen Binder pct. deb.

In Folge Auftrages des kgl. Landgerichts Waldkirchen wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Freitag den 26. Juni l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Dasinger'schen Bräuhause zu Untergreinet das Häusleranwesen des Joseph Meierhofer, Inwohnerssohnes von Hinterschmiebing und der Katharina Binder, Häuslerstochter von Obergreinet, Hs.-Nr. $3\frac{1}{2}$ zu Obergrainet, bestehend in den Wohn- und Nebengebäuden und Grundstücken Pl.-Nr. 696, 697, 698, 699^{ab}, 689* und 700, zusammen zu 5,99 Tagw. in der Steuergemeinde Untergreinet, belastet mit $49\frac{93}{100}$ kr. Grundsteuersimplum und $3\frac{3}{10}$ kr. Haussteuersimplum, sonst lastenfrei, und gemäß notarieller Schätzung vom 26. März h. Js. zusammen werth 531 fl., im Wege der Hilfsvollstreckung zum erstenmale an den Meistbietenden öffentlich versteigert. — Das Verfahren hiebei richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§ 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. — Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben

sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden. — Grundsteuerkataster-Auszug, Hypothekenbuchs-Auszug, Schätzungsurkunde und Besitz- und Lastenzeugniß können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, den 12. Mai 1868.

J. Puchner, k. Notar.

446.

Bekanntmachung.

Gant der Krämerseheleute Max und Walburga Janker von Neuessing betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 5. Juni d. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hetzelbergerschen Gasthause zu Neuessing das Anwesen der Jankerschen Krämerseheleute alldort, bestehend Pl.-Nr. 24 Wohnhaus, Schupfe, Waschhaus, Stall, Hofraum zu 0,09 Tgw. Hs.-Nr. 19, Garten Acker, Waldung, Wiesen, Hopfengarten zusammen 11,35 Tgw., nebst Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil in der Steuergemeinde Neuessing, ferner Pl.-Nr. 3665, und 3744 Waldungen und theilweise Hopfengarten zusammen 6,15 Tgw. in der Steuergemeinde Hienheim.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 7826 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 14. Mai 1868.

J. Stabler, k. Notar.

447.

Bekanntmachung.

Oppl gegen Reicheneder wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Donnerstag den 9. Juli l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

im Atzenbäck'schen Gasthause zu Frontenhausen das auf 1500 fl. gewerthete mit — fl. 18 kr. einfacher Grundsteuer und 1 fl. 23 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Besitz-Nr. $^1/_{55}$ in Frontenhausen, Pl.-Nr. 1329 Wohnhaus mit Acker zu 1,00 Tagw. öffentlich an den Meistbietenden versteigern und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 15. Mai 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

448.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Ertl Franz sen. und Walburga wegen Hypotheken-Zinsen betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Straubing versteigere ich

Dienstag den 28. Juli lfd. Jrs.

Nachmittags 2—3 Uhr

in einem abgesonderten Zimmer des Wirthshauses zu Wolferkofen das Anwesen des Gütlers Franz Ertl sen. und seiner Ehefrau Walburga Hs.-Nr. 11 zu Wolferkofen, bestehend aus Wohnhaus, Pferd- und Kuhstall unter einem Dache, Stadel, Getreidkasten und Backofen

mit einem gesammten Areale von 41,29 Tagw. Verh.-Z. 608,5 in der Steuergemeinde Wolferkofen, Pl.-Nr. 182 Acker zu 4,68 Tagw. Verh.-Z. 74,9 in der Steuergemeinde Oberharthausen und Pl.-Nr. 1378 $^1/_2$ Acker zu 0,40 Tagw. Verh.-Z. 4,8 in der Steuergemeinde Oberpiebing.

Dieses Anwesen, dessen Belastungsverhältnisse am Termine bekannt gegeben werden, ist nach der für die Versteigerung maßgebenden Schätzung vom 4. Jan. 1864 auf 18889 fl. 54 kr. gewerthet, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag nur, wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Wird derselbe nicht erreicht, so beraume ich sofort zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Montag den 24. August 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wirthshause zu Wolferkofen an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Steigerungslustige, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt ist, haben diese bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote nachzuweisen.

Kataster- und Hypothekenbuchsauszug liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit.

Straubing, am 13. Mai 1868.

J. B. Raab, k. Notar.

449.

Bekanntmachung.

Rebl gegen Hönig wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Samstag den 18. Juli
Vormittags 9 Uhr

in seinem Nebenzimmer des Maier'schen Wirthshauses zu Buchhausen das Anwesen der Xaver und Maria Hönig'schen Söldnerseheleute Haus-Nummer 10 zu Buchhausen, welches in den Steuergemeinden Buchhausen, Schierling und Zaitzkofen, k. Landgerichtes und Rentamtes Mallersdorf, einen Gesammtbesitzstand von 59,65 Tagwerk umfaßt, notariell auf 11,832 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 44 fl. 3 $^1/_8$ kr. jährlichen Bodenzinsen belastet ist, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Mallersdorf, am 13. Mai 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

Berichtigung.

Priesterbruderschaft Sct. Paul gegen Wanninger Wolfgang wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

In der Bekanntmachung rubr. Betreffes vom 7. dies Monats hat es statt Donnerstag den 21. Juli h. Js. zu heißen:

Donnerstag den 16. Juli h. Js.

Straubing, am 14. Mai 1868.

Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 42. Landshut, Sonnabend den 23. Mai 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10419.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An das kgl. Staatsministerium des Innern war von einer k. Kreisregierung Anfrage gestellt worden, in welcher Weise die Bestimmungen des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Jänner 1868 gegenüber den in's Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetretenen Cautionsstellern, dann gegenüber den der Altersklasse 1845 angehörigen, zufolge hoher Loosnummer von der Einreihung befreiten und nunmehr gemäß Art. 86 Abs. 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes zur Ersatzmannschaft der aktiven Armee zählenden Cautionsstellern zum Vollzuge zu bringen seien.

Hierauf hat das genannte k. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium unterm 6. l. Mts. Nachstehendes erwidert und angeordnet:

Die Vorschriften des Art. 88 erwähnten Gesetzes und der Ziffer 18 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Jänner l. Js. Nr. 1343 — die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend — bekanntgegeben mit autographirter Regierungs-Ausschreibung vom 3. Februar l. Js. Nr. 3069b — letztere mit den durch den Gang des künftigen Ersatzgeschäftes und die Natur der Sache bedingten Modifikationen haben auch auf die beiden vorbezeichneten Kategorien von Cautionsstellern volle Anwendung.

Es haben sonach diese Pflichtigen die Wahl zwischen persönlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht und der Ueberweisung des Betrages von 800 fl. an die Militär-Behörde.

Die Pflichtigen der erstaufgeführten Kategorie können jedoch zur einen oder anderen Leistung selbstverständlich erst dann angehalten werden, wenn sie mit ihrem Jahrgange zu den Ersatzverhandlungen beizuziehen

sind, hiebei für tauglich befunden wurden und nicht etwa aus sonstigen Gründen die Befreiung von der Wehrpflicht erlangt haben.

Dieselben haben sich daher erst am Schlusse des betreffenden Ersatzgeschäftes und nach erfolgter Loosung gegenüber der Ersatzcommission über die von ihnen getroffene Wahl zu erklären. Im Falle ihrer Bereitwilligkeit zur persönlichen Dienstleistung sind sie gleich den übrigen tauglichen Pflichtigen zu behandeln und erhalten ihre Caution sofort zurück; andernfalls sind sie vorläufig in die Aushebungsliste einzutragen und unter Vorsteckung eines dreitägigen Termines zur sofortigen Erlegung der Gesammtsumme von 800 fl. bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimath zu beauftragen.

Letztere hat den Vollzug oder Nichtvollzug dieses Auftrages dem einschlägigen Landwehrbezirks-Commando mitzutheilen und je nach Lage der Sache entweder die nachträgliche Streichung des Cautionsstellers von der (Bezirks- und) Aushebungsliste, sowie dessen Zuweisung zur Landwehr (Art. 88 Abs. 3 und Art. 85), oder dessen (definitive) Einreihung in die nach Maßgabe seiner Loosnummer treffende Kategorie der aktiven Armee zu bewirken. Die Gesammtsumme der in solcher Weise erlegten Geldbeträge ist nach dem jedesmaligen Ablaufe obigen Termins unter Vorlage eines die Namen, Wohnorte und Heimathsbezirke der betreffenden Cautionssteller angebenden Verzeichnisses den k. Kreisregierungen, K. d. J., anzuzeigen. Die Cautionssteller der Altersklasse 1845 dagegen sind nunmehr sofort durch die bisherigen Conscriptionsbehörden unter geeigneter Belehrung über die einschlägigen Gesetzesbestimmungen zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie die ihnen noch obliegende Wehrpflicht persönlich ableisten oder den Betrag von 800 fl. an die Militärbehörde überweisen wollen. Ersterenfalls treten sie gemäß Art. 86 Abs. 2 des Wehrverfassungs-Gesetzes (ohne Rücksicht auf ihre etwaige Ansäßigkeit) in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee — vergl. lit. a der Ministerialentschließung vom 16. Februar 1868 ad Num. 1743 resp. die dießbezügliche autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 1. März l. Js., die neue Wehrverfassung speziell die Organisation der Landwehr-Behörden betreffend Nr. 4384 —; letzteren Falles haben sie die bezeichnete Summe binnen längstens 14 Tagen vom Zeitpunkte der Erklärung an bei der betreffenden Conscriptionsbehörde zu erlegen und treten sodann nach Art. 88 Abs. 3 und Art. 85 des Gesetzes in die Landwehr, soferne sie nicht nach Abs. 4 des letztallegirten Artikels auch vom Landwehrdienste befreit sind.

Die bezeichneten Conscriptionsbehörden haben das einschlägige Landwehrbezirkscommando von dem Ergebnisse der Erklärungen der betheiligten Cautionssteller und der erfolgten oder unterlassenen Gelderlage geeignet in Kenntniß zu setzen und je nach Lage der Sache die Einreihung derselben in die Ersatzmannschaft der aktiven Armee, oder in die Landwehr oder endlich deren definitive Entlassung aus der bewaffneten Macht zu veranlassen, zugleich auch die Summe der erlegten Gelder, welche wie im obigen Falle bis auf erfolgende Anweisung bei Amt zu verwahren ist, den k. Kreisstellen zur Anzeige zu bringen.

Indem solches den oben genannten Behörden zur genauesten Beachtung eröffnet wird, sieht sich die unterfertigte k. Stelle zu folgender weiteren Anordnung veranlaßt. —

Es sind schon wiederholt Fälle bekannt geworden, daß Cautionssteller, welche bei der außerordentlichen Aushebung im Jahre 1866 eingereiht wurden, zu der nach bisheriger Gesetzgebung denselben obgelegenen Ersatzmannstellung unverhalten geblieben sind. Behufs geeigneter weiterer Veranlassung haben die obengenannten Behörden nunmehr inner 3 Wochen zu berichten, bei

welchen fraglicher Wehrpflichtiger die Ersatzmannstellung erfolgt ist und wann, und bei welchen solche nicht bethätiget wurde.

Landshut, den 19. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10405.

Bekanntmachung.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blindeninstitute zu München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1868/69 werden im k. Central-Blinden-Institute zu München voraussichtlich mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Die Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegebefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (vide Reggs.-Blatt 1826 S. 737), den 25. August 1836 (vide Reggs.-Bl. Nr. 31 a S. 1) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde,

bis 10. Juli l. Js.

die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritt in dieselbe

a. 6 Hemden,
b. 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c. 6 Sacktücher,
d. 2 Halstücher oder (die Knaben) Cravatten,
e. 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f. 1 Kappe oder Haube,
g. eine vollständige Werktags- und
h. eine vollständige Sonntagskleidung, sowie die nöthigen Haarkämme, dann Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten

mitzubringen habe, dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthalts der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern rc. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Lasten ihrer Armen zu tragen, und deßhalb als überbürdet aus dem Distrikts-Armenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Lokalamtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Gesuche zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regiernngs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (vide Kreis-Amtsblatt 1851 S. 807) vorgeschriebenen Ueberſichtstabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathsschein beizufügen ist, spätestens bis zum 10. Juli l. Js. zuverlässig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Zugleich wird auch die Beachtung des Regierungs-Ausschreibens vom 4. Oktober 1863 (Kreis-Amtsblatt S. 1435) anempfohlen.

Landshut, den 19. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9803.

Gesuch der k. k. österreichischen Versicherungsgesellschaft „Donau" um Ertheilung der Concession für den Betrieb des Lebens- und Transportversicherungs-Geschäftes in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Januar d. Js. wurde der k. k. österreichischen Lebens- u. Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Donau" in Wien die erbetene Bewilligung zum Betriebe des Lebens- und Transportversicherungsgeschäftes im Königreiche Bayern unter nachfolgenden Bestimmungen ertheilt:

1. Die gedachte Bewilligung kann zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes wieder zurückgezogen werden.

2. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen der betreffenden Statuten ohne Genehmigung des genannten kgl. Staatsministeriums vorzunehmen und nach denselben in Bayern zu verfahren.

3. Die Veröffentlichung der Concession der Statuten und der etwaigen Aenderungen und Ergänzungen der Letzteren hat in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Kreisregierungen auf Kosten der Gesellschaft zu erfolgen, derselben ist jedoch gestattet, so viele Abdrücke der Statuten den gedachten Regierungen zuzustellen, als nothwendig sind, um sie anstatt des Abdruckes der betreffenden Auflage des Kreisamtsblattes als Beilage anfügen zu können.

4. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnenden Hauptagenten zu begründen. Letzterer unterliegt der Bestätigung des genannten kgl. Staatsministeriums, während bezüglich der Aufstellung und Bestätigung der Agenten die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865 Nr. 8185 zur Anwendung zu kommen hat.

5. Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in den §§ 3—5, 25, 31, 32, 34—37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 (Reggs.-Bl. S. 193 ff.) bezüglich der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften getroffen sind und insbesondere jährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz in der zu München erscheinenden „süddeutschen Presse" zu veröffentlichen.

Nachdem nun genannte Gesellschaft sich zur Annahme der vorstehenden Bedingungen bereit erklärt und zugleich die ihr auferlegte Caution von 50,000 fl. geleistet hat, wurde dem von derselben aufgestellten Hauptagenten für das Königreich Bayern Sigmund Schmalix in München durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. v. Mts. die Bestätigung in widerruflicher Weise ertheilt, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes gedachter Gesellschaft in Bayern nunmehr ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Die Gesellschafts-Statuten werden durch den dem gegenwärtigen Kreisamtsblatte beigegebenen Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Programm

zu dem

Kreis-Landwirtschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1868.

Das Kreislandwirthschaftsfest in Niederbayern findet im Jahre 1868 zu Landshut

am 20 September

statt, und bringt man bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

2 Vereinsmünzen in Gold, 5 Dukaten im Gewichte,

22 große Vereinsmünzen,

52 kleine Vereinsmünzen,

2 kleine silberne Vereinsmünzen zur Förderung der Seidenzucht in Bayern und

12 Preisebücher

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Lesevereinen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, Durchführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungen, namentlich durch Drainirung, durch Anlage gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größeren Anbau wichtiger Kultur- und Handelspflanzen;
6. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
7. durch verbesserte landwirthschaftliche Garten-Kultur;
8. durch Begründung oder namhafte Erweiterung der Bienen- oder der Seidenzucht;
9. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
10. durch Herstellung von wenigstens 3 Tagwerk großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlen-Gärten);

11. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
12. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
13. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt, und müssen die Leistungen in Niederbayern stattgefunden haben und sind diese durch die erforderlichen Zeugnisse zu belegen. Es wird den Bezirkskomités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen, in so ferne sie solche nicht schon erhalten haben, vorzuschlagen.

Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach dem Formulare, Beilage I, wie dieses in dem Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste in München im Jahre 1865 genau angegeben ist, abgefaßt sein, und den im §. V gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten 3 Jahre 1866, 1867 und 1868 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisbewerbung (mit Ausnahme der ad Nr. 13 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 3 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;

c) auch muß in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder billigen Verkauf der erzeugten Saamen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

drei große Vereinsmünzen und
drei kleine Vereinsmünzen

1. für diejenigen Schullehrer und Gemeindevorsteher, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, zur Ausbildung junger Landwirthe in den hiefür bestehenden Anstalten, Veranlassung ihres Besuches und deren Ermöglichung sich besonders hervorgethan, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Lesevereinen, landwirthschaftlichen Winterabend-Schulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung

nützlicher landwirthschaftlicher Schriften, auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular II des Programmes zum Central-Landwirthschaftsfeste in München im Jahre 1865 und ist in denselben gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten 3 Jahre 1866, 1867 und 1868 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preisbewerbung nicht eröffnet ist.

Erfolgreiche und verdienstliche Leistungen der Beamten, Geistlichen, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und der Gemeinden

behält sich das Kreiskomité vor, dem Generalkomité zu gebührenden Auszeichnungen zu empfehlen.

§. III.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten und Flurschützen:

a) **Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend**, für Dienstboten, welche sich durch **Handhabung** und den **Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe** ausgezeichnet haben.

b. **Zwölf Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit einem Vereinsthaler bestehend**, für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch **wenigstens fünfzehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschaftsverhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, stets bei tadelloser Aufführung** ausgezeichnet haben.

c. **Vier Preise, bestehend in je einer kleinen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler**, für jene Flurschützen, welche sich in Ausübung ihrer Dienstesobliegenheiten während der Jahre 1866, 1867 und 1868 ausgezeichnet haben.

§. IV.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

A.

Pferdezucht.

a) 1. **Preis**: eine große silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

2. **Preis**: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

3. **Preis**: eine kleine silberne Vereinsmünze nebst Preisbuch;

für Jene, welche im vergangenen Jahre eine hervorragende Thätigkeit für die Interessen des **Vereines zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern** entwickelt haben, und **werden diese Preise bei Gelegenheit der alljährig stattfindenden Generalversammlung des obengenannten Vereines zur Vertheilung gebracht.**

b) **Für die besten $3\frac{1}{2}$- und $4\frac{1}{2}$jährigen zur Zucht tauglichen Hengste:**

1.	**Preis**:	16	Vereinsthaler	und	1	Fahne,
2.	„	14	„	„	1	„
3.	„	12	„	„	1	„
4.	„	10	„	„	1	„
5.	„	8	„	„	1	„
6.	„	5	„	„	1	„

Dann folgen noch vier weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

c) Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1.	Preis:	16	Vereinsthaler	mit 1	Fahne,
2.	"	14	"	" 1	"
3.	"	12	"	" 1	"
4.	"	10	"	" 1	"
5.	"	8	"	" 1	"
6.	"	5	"	" 1	"
7.	"	3	"	" 1	"

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

B.

Rindviehzucht.

a) Für die besten $1^1/_2$- und 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

1.	Preis:	10	Vereinsthaler	mit	Fahne,
2.	"	8	"	"	"
3.	"	5	"	"	"
4.	"	3	"	"	"
5.	"	1	"	"	"

b) Für die besten 3—4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

1.	Preis:	10	Vereinsthaler	mit	Fahne,
2.	"	8	"	"	"
3.	"	5	"	"	"
4.	"	3	"	"	"
5.	"	1	"	"	"

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

c) Für die schwersten Mastochsen:

1.	Preis:	8	Vereinsthaler	mit	Fahne,
2.	"	5	"	"	"
3.	"	4	"	"	"
4.	"	3	"	"	"

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein.

C.

Schafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3-jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Vereinsthalern;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Vereinsthalern;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Vereinsthaler;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

D.

Schweinezucht.

a) Für die besten Schweinsbären:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Vereinsthalern;
2. Preis: eine dergleichen mit 2 Vereinsthalern;
3. Preis: eine dergleichen mit 1 Vereinsthaler;

Die gleichen 3 Preise erhalten:

b) die besten Mutterschweine und

c) die schwersten Mastschweine.

Allgemeine Bestimmungen zu §. IV.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führersmünze oder 1 Einguldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Landshut wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preisebewerbung vorgeführte Vieh entweder von der Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben.

§. V.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. II. erforderlichen Zeugnisse, welche für die preisebewerbenden Schullehrer von den k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen gesonderte Zeugnisse ausgefertigt und auf der Blattseite rechts der Paragraph und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt sein.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Schullehrer und Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können:

2) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich

3) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IV. geforderten Zeugnisse ausgenommen, längstens bis zum 1. September 1868 an das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern in Landshut einzusenden sind.

§. VI.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen und Ziergewächsen, dann neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe werden vertheilt:

a) sechs Preise, in je einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend,

an jene Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten selbstgezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse zur Ausstellung am Kreislandwirthschaftsfeste einsenden werden;

b) ferner sechs Preise und zwar:

1. Preis: 2 Goldkronen,
2. „ 1 „
3. „ $^1/_2$ „
4. „ 3 Vereinsthaler,
5. „ 2 „
6. „ 1 „

an jene, welche zu dieser Ausstellung selbstgefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe einsenden werden.

Die sub lit. a angeführten Ausstellungs-Gegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem hiezu gewählten Preisbestimmungs-Comité zu benehmen.

Bedeutende Sendungen wollen 3 Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Preiskomité angezeigt werden.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum 18. September 1868 an das obenbezeichnete Preiscomité eingesendet sein, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Landshut, den 11. Mai 1868.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern.

Der I. Vorstand:

v. Hohe.

Der II. Vereins-Sekretär

Leickert.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 42.

№ 39. Landshut, Sonnabend den 23. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

450

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Maschinen-Schlossergeselle Ludwig Christoph Schmidt aus Nürnberg den ihm vom Stadtkommissariat Nürnberg unterm 7. Mai 1868 ausgestellten Reisepaß zu Schiffe auf der Donau zwischen Regensburg und Paßau verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 19. Mai 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.

Der k. Regierungsrath:

Taucher.

451.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens beim k. Landgerichte Mallersdorf betreffend.

Nachdem die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern der nachaufgeführten Forderungen fruchtlos geblieben und seit der letzten auf diese Forderungen Bezug habenden Handlungen mehr als 30 Jahre verstrichen sind, so werden diejenigen, welche auf diese Forderungen ein Recht zu haben glauben, zur Anmeldung innerhalb 6 Monaten von heute an bei Verlurst desselben hiemit aufgefordert.

1) Fink Franz und Andreas, Färbergesellen aus Geiselhöring, 60 fl. Vatergüter und Unterschlußansprüche;
2) Wallner Anna Maria, Sölbnerstochter von Oberlindhart, 50 fl. Elterngut;
3) Haarpaintner Lorenz, Sölbnerssohn von Süßkofen, 175 fl. Elterngut;
4) Schlag Theres von Gingkofen, 80 fl. Kaufschillingsfrist;
5) Geiger Simon und Barbara von Gingkofen, 30 fl. Vatergüter.

Am 15. Mai 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Brockard, k. Landrichter.

Perchtold, Aff.

452.

Versteigerungsaufhebung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Erl Franz sen. und Walburga wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

In Folge Verfügung des k. Landgerichts Straubing unterbleibt vorläufig die auf

Dienstag am 28. Juli
Nachmittags 2—3 Uhr

zu Wolferkofen anberaumte Versteigerung des Ertl'schen Anwesens Hs.-Nr. 11 zu Wolferkofen.

Straubing, am 19. Mai 1868.

Raab, k. Notar.

453.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothek Zinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich im Wirthshause zu Hankofen am

Montag den 27. Juli l. Js.,

und wenn diese Tagsfahrt fruchtlos sein sollte, am

Montag den 10. August h. Js.,

jedesmal von 10—12 Uhr das Anwesen Haus-Nr. 46 und 46 1/3 der Bauerseheleute Georg und Franziska Ertl von Sonbergäu.

Die Steigerungsobjekte kommen in zwei gesonderten Partien zum Aufwurfe.

I. Partie umfaßt Pl.-Nr. 908 1/4 a, dreistöckiges Wohnhaus, Stall, Stadl, Backhaus, Schaafstall, Schupfe, Wurzgartl und Hofraum, Haus-Nr. 46 1/3 zu 89 Dez. Die Waldung Pl.-Nr. 908a zu 16 Tagw. 80 Dez. und die Aecker 908 1/4 b, 908 1/6, 908 1/7, 908 1/8, 908 1/12 mit 113 Tagw. 49 Dez. und wurde unterm 14. Juli 1864 auf 29964 fl. 36 kr. geschätzt.

Die II. Partie umfaßt Pl.-Nr. 881a Wohnhaus Haus-Nr. 46, Ställe, Stadl, Schupfe, Backofen und Hofraum Haus-Nr. 46 zu 33 Dez. Die Gärten Pl.-Nr. 881b, 879, 880, 882 und 908 1/3 zu 40 Dez. Die Waldung Pl.-Nr. 884 zu 11 Tagw. 38 Dez. Die Wiesen Pl.-Nr. 896, 909, 912a, 901 1/2, 901 1/3 und 905a mit zusammen 8 Tagw. 25 Dez., endlich die Aecker Pl.-Nr. 895, 908 1/14, 908 1/9, 910, 911, 912b, 904, 905b und 906 mit zusammen 59 Tagw. 64 Dez. und hat diese Partie einen Schätzungswerth von 18947 fl. 54 kr.

Die Belastung besteht für das Anwesen Haus-Nr. 46 1/3 mit einem Grundsteuersimplum von 12 fl. 1 6/10 kr. und für das Anwesen Haus-Nr. 46 in einem Haussteuersimplum von 9 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 2 1/10 kr. und einem Gefällszinse zur Ablösungskasse mit 49 kr. 2 hl.

Der Hinschlag erfolgt am ersten Termine nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während bei der zweiten Tagsfahrt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag stattfindet; hiebei richtet sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann als Steigerer zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 16. Mai 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

454.

Bekanntmachung.

Weitgans gegen Willinger pct. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Gütlers Johann Willinger zu Lanzerreith, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 22. Juni 1868

Vormittags 10—11

in der Willinger'schen Behausung zu Lanzerreith angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 13. Juli 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Johann Willinger'sche Anwesen Hs.-Nr. 49 $^1/_2$ in Lanzerreith, der Gemeinde Saldenburg, kgl. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,18 Tagw. Gebäuden mit Hofraum, 8,10 Tagw. Aeckern und Wiesen; 8,47 Tagw. Waldungen und 1,24 Tagw. Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 17,99 Tagw. nebst $^1/_4$ Nutzantheil an den unter Besitz Nr. $^1/_2$ vorgetragenen Gemeindebesitzungen, ist mit 1 fl. 44 kr. 7 hl. jährlicher Grundsteuer, 32 kr. 4 hl. jährlicher Haussteuer, 4 fl. 16 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 2 fl. 50 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet, und wurde bemerktes Anwesen unterm 23. April l. Js. notariell auf 1819 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 19. Mai 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

455.

Bekanntmachung.

Hofmaier gegen Grauschopf wegen Hypothekforderung betr.

In Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bringe ich

Samstag den 6. Juni 1868
Vormittags 11 Uhr

in einem Nebenzimmer des Grimminger'schen Gasthauses zu Schierling das Anwesen der Simon und Theresia Grauschopf'schen Musikers Eheleute Haus-Nr. 108 $^1/_4$ zu Schierling, bestehend aus Haus, Stallung und Stadel mit Garten zu 0,26 Tagw., zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1800 fl. erfolgt.

Mallersdorf, am 18. Mai 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

456.

Bekanntmachung.

Ranft c. Retterl p. deb. merc.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen des Häuslers Georg Retterl von Prackenbach im Bräuhause zu Prackenbach versteigert. Dieses Anwesen, Haus Nr. 40 in Prackenbach, der Steuergemeinde Prackenbach, besteht aus Pl.-Nr. 258 Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, dann aus den Grundstücken Pl.-Nr. 259^{abc}, 262^{ab} im Ganzen einschließig des Gebäudeareales zu 5 Tgw. 50 Dezimalen, und ist geschätzt auf 1029 Gulden.

Termin hiezu steht an auf

Dienstag den 28. Juli d. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Anderen Falles wird Termin auf

Donnerstag den 20. August d. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 u. flg. der Novelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, 17. Mai 1868.

August Wolf, k. Notar.

457.

Bekanntmachung.

Gläser gegen Familler wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 17. Juli h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Schuldners zu Puchhausen das dortige Schmidanwesen Hs.-Nr. 70, bestehend aus den sehr geräumigen Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Schmidwerkstätte, der realen Ehehaftsschmide mit einem Jahreserträgnisse von circa 6 Schäffel Korn und 29,34 Tagw. Grundstücken im Gesammtschätzungswerthe von 10240 fl. — und belastet mit 3 fl. 47 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 15 kr. einfacher Haussteuer und 32 kr. 3 hl. Staatsbodenzins, dann 26 fl. 24 kr. 5 hl. Ablösungskassabodenzins, öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag erst dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Mondtag den 3. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Beklagten zu Puchhausen und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß an der Versteigerung nur zahlungsfähige Personen sich betheiligen können und daß mir unbekannte Kaufsliebhaber bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote sich über Identität und Zahlungsfähigkeit ausweisen müssen.

Dingolfing, den 18. Mai 1868.

Frz. Xav. Sagmeister, k. Notar.

458.

Bekanntmachung.

Altmann Isidor, Elise, Martin und Schuster gegen Altmann Joseph p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 6. Juni 1868 Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Patzlhof des Joseph Altmann Hs. Nr. 103 in Reit, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,46 Tagw.,
Gras- und Baumgarten zu . .	4,17 Tagw.,
Aecker zu	50,91 Tagw.,
Wiesen zu	6,85 Tagw.,
Waldung zu	22,20 Tagw.,

theilweise als Acker- und Wiesgrund cultivirt, das Uebrige Jungholz, im Gesammtschätzungswerthe von 20,876 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rottthalmünster, 5. Mai 1868.

Der kgl. Notar

(2b) Wilhelm Fischer.

II. Augsburger Course

vom 18. Mai 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige „	1856/59	$93\frac{1}{4}$	—
4% ganzjährige „		$88\frac{1}{2}$	—
4% halbjährige „		$88\frac{1}{2}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	$99\frac{3}{4}$
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	835
„ Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%		—	123
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99\frac{7}{8}$
4% „ Bank-Pfandbriefe		—	$90\frac{3}{4}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Mai 1868.	Waizen	5	73	78	78	—	21	49	21	9	20	18	—	15	—	—
		Korn	4	31	35	35	—	20	25	20	1	19	26	1	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	16	8	57	8	13	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 19. Mai 1868.	Waizen	—	229	229	229	—	21	5	20	20	19	9	—	—	—	35
		Korn	—	85	85	85	—	19	13	18	47	18	—	1	12	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	13	—	—	—	—	36	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	8	35	8	18	7	58	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 19. Mai 1868.	Waizen	—	58	58	58	—	22	39	21	51	21	3	—	3	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	20	6	19	48	—	—	—	45	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24		7	36	7	30	7	24	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 19. Mai 1868.	Waizen	—	21	21	21	—	22	24	22	—	19	18	1	12	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	—	19	54	19	30	—	30	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	14	54	14	30	14	—	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 18. Mai 1868.	Waizen	—	117	117	117	—	21	39	19	41	18	32	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	13	—	12	30	12	1	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 22. Mai 1868.	Waizen	348	713	1061	862	199	22	32	21	23	20	49	—	—	—	12
		Korn	28	217	215	199	46	19	1	18	11	17	33	1	20	—	—
		Gerste	15	17	32	17	15	12	—	11	30	11	—	2	24	—	—
		Haber	326	485	811	491	320	8	55	8	17	7	44	—	10	—	—
Mainburg	Vom 20. Mai 1868.	Waizen	15	69	84	70	14	22	2	21	1	19	45	1	29	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	18	51	18	33	18	7	1	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	34	8	17	7	56	—	18	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Mai 1868.	Waizen	—	35	35	31	4	22	—	20	42	19	3	—	49	—	—
		Korn	—	20	20	16	4	20	30	20	24	20	15	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	25	2	8	36	7	51	7	—	—	—	—	27
Osterhofen	Vom 18. Mai 1868.	Waizen	—	108	108	108	—	22	49	21	49	21	30	—	20	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 19. Mai 1868.	Waizen	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	135	150	63	87	18	54	17	36	16	—	1	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	22	75	98	80	18	8	30	7	29	7	12	—	41	—	—
Pfeffenhausen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 20. Mai 1868.	Waizen	—	131	131	131	—	21	8	20	57	19	52	—	59	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Mai 1868.	Waizen	504	942	1446	1142	304	21	46	20	34	19	18	1	—	—	—
		Korn	4	214	218	198	20	20	13	19	33	19	—	—	25	—	—
		Gerste	13	75	88	39	49	13	49	13	29	12	57	—	17	—	—
		Haber	257	316	573	398	175	8	38	8	17	7	57	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 20. Mai 1868.	Waizen	345	88	433	176	257	23	19	22	7	20	55	1	48	—	—
		Korn	28	16	44	31	13	17	21	17	8	16	36	2	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	7	9	9	—	8	1	7	47	7	20	—	10	—	—

Statuten

der kais. kön. privilegirten

Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft

„Donau."

---

1. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

K. k. priv. Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft

„Donau"

ist eine Actien-Gesellschaft in Wien gegründet.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist, sowohl im In- als Auslande:

1. Versicherungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände gegen Schäden, welche durch Feuer, Blitz und Explosion verursacht werden;
2. Versicherungen von beweglichen Gegenständen bei ihrem Transport zu Wasser und zu Lande;
3. Versicherungen von Feldfrüchten gegen Hagelschaden;
4. Versicherungen von Capitalien und Renten auf das Leben des Menschen, sowohl auf den Lebens- als Todesfall;

direkt oder indirekt nach Maßgabe der gedruckten und von der Staatsregierung genehmigten Versicherungs-Bedingungen abzuschließen und zu übernehmen.*)

§. 3.

Die Gesellschaft beginnt nach erfolgter staatlicher Genehmigung ihre Wirksamkeit, wenn die vorerst zur Ausgabe bestimmten 5000 Actien gezeichnet und wenigstens 40 Procent darauf eingezahlt sind (§§. 5—6), und wenn sodann die Eintragung in das Handelsregister erwirkt ist. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre festgesetzt.

Fünf Jahre vor Ablauf dieser Frist hat die General-Versammlung darüber Beschluß zu fassen, ob und auf wie lange Zeit die Gesellschaft die behördliche Genehmigung zur Weiterführung der Geschäfte einholen will.

§. 4.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft ist in Wien.

Sie ist befugt Zweigniederlassungen, General- und

---

*) Im Königreiche Bayern hat die Gesellschaft nur die Concession zum Abschlusse der unter 2 und 4 erwähnten Versicherungs-Branchen nachgesucht und erhalten.

Haupt-Agentschaften sowohl im In- als Auslande zu errichten.

2. Gesellschafts-Capital, Actien.

§. 5.

Das Capital der Gesellschaft ist auf
Zwei Millionen Gulden Oesterr Währung
festgestellt, eingetheilt in 10,000 Actien à fl. 200—, wovon vorläufig 5000 Actien ausgegeben werden.

Ueber die Ausgabe der übrigen 5000 Actien beschließt der Verwaltungsrath.

§. 6.

Die laut §. 5 bei Gründung der Gesellschaft ausgegebenen 5000 Actien werden binnen einem Jahre, nachdem die Gesellschaft ihre Wirksamkeit begonnen hat, voll eingezahlt. Ueber die geleisteten Theileinzahlungen werden Interimsscheine, welche auf den Zeichner lauten, ausgestellt.

Für die Zeichnungen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches. Unterläßt der Zeichner die ausgeschriebenen Einzahlungen innerhalb des gesetzten Präclusivtermines, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihn entweder zur Zahlung der ganzen gezeichneten Summe zu verhalten, oder unter Beobachtung des im Art. 221. des H.-G.-B. vorgeschriebenen Verfahrens ihn seiner Anrechte aus der Zeichnung der Actien verlustig und die ausgestellten Interimsscheine verfallen zu erklären.

An die Stelle der verfallenen Interimsscheine werden von der Gesellschaft neue ausgegeben. Wird hierbei nicht der Gesammtbetrag der gesellschaftlichen Forderung an den Zeichner gedeckt, so bleibt der Letztere für den Abgang in Haftung. Ein hierbei erzielter Ueberschuß kann dem Zeichner nur insoweit erfolgt werden, als derselbe 40% der gezeichneten Summe übersteigt.

§. 7.

Die Actien, welche erst nach erfolgter Volleinzahlung ausgegeben werden, lauten auf den Inhaber und werden nach dem sub A beigefügten Formulare ausgefertigt und mit fortlaufenden Nummern aus einem Stamm-Register gezogen. Sie erfordern zu ihrer Giltigkeit die Unterschrift des Vorstandes der Gesellschaft (§. 36 — 37). Mit jeder Actie werden für 10 Jahre Dividendenscheine nach dem Schema sub B ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung der Actie durch neue ersetzt werden.

§. 8.

Geräth eine Actie in Verlust, so hat der Eigenthümer dies der Gesellschaft anzuzeigen und die gerichtliche Amortisation der Actie einzuleiten.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausgabe einer neuen Actie unter derselben Nummer, mit lit. B bezeichnet, auf Kosten des Antragstellers.

3. Rechtsverhältniß der Actionäre.

§. 9.

Jeder Actionär ist nach Maaßgabe seines Actienbesitzes Miteigenthümer an dem Gesellschaftsvermögen und nimmt in demselben Verhältnisse Theil an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Jeder Actionär ist den Bestimmungen der Statuten unterworfen.

§. 10.

Der Besitzer einer volleingezahlten Actie ist zu keiner Nachzahlung verpflichtet.

§. 11.

Die Actionäre erhalten die von der ordentlichen jährlichen Generalversammlung zu bestimmende Dividende, welche von dem festgesetzten Tage ab, gegen Rückgabe des bezüglichen Dividendenscheines bei der Hauptcassa in Wien zu erheben ist.

Dividenden, welche nicht binnen sechs Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung abgefordert werden, verfallen zu Gunsten des Reservefondes der Gesellschaft.

4. Von der Verwaltung.

a) General-Versammlung.

§. 12.

Die Generalversammlung der Actionäre vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre statutenmäßigen Beschlüsse haben für alle Actionäre, auch für die Abwesenden, bindende Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Sitze der Gesellschaft innerhalb der ersten 6 Monate, und die erste im Jahre 1869 statt.

§. 13.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß vom Verwaltungsrathe einberufen werden, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder dafür stimmen, oder wenn es die Inhaber des zehnten Theiles des emittirten Actiencapitales unter Hinterlegung dieser Actien bei der Gesellschaft oder deren General- oder Haupt-Agentschaften und unter Angabe des Zweckes verlangen.

In diesen Fällen muß die Einberufung der General-Versammlung binnen 14 Tagen nach Einbringung des Antrags erfolgen.

§. 14.

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt Seitens des Verwaltungsrathes unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände mittelst zweimaliger Bekanntmachung in den §. 44 angeführten Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung erlassen sein muß.

§. 15.

In der Generalversammlung sind stimmberechtigt alle jene Actionäre, welche acht Tage vor der Generalversamm-

lung ihre Actien bei der Gesellschaft oder deren General- oder Haupt-Agentschaften deponirt haben, und zwar geben je 10 Actien 1 Stimme.

Kein Actionär darf jedoch für sich und in Vollmachtsnamen zusammen mehr als 20 Stimmen vertreten.

§. 16.

Das Stimmrecht wird von den Actionären entweder persönlich oder durch Uebertragung an einen andern stimmberechtigten Actionär ausgeübt.

Jene Actionäre, welche sich in einer Generalversammlung vertreten lassen wollen, haben einen stimmfähigen Actionär mit einer speziellen Vollmacht zu versehen.

Diese Vollmacht ist spätestens 1 Tag vor der Generalversammlung bei der Gesellschaft zu deponiren.

§. 17.

Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Repräsentanz von 1000 Actien, und die Anwesenheit von mindestens zwanzig Actionären nöthig.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit findet eine neue Einberufung der Generalversammlung statt. In diesem Falle braucht jedoch die öffentliche Kundmachung nur acht Tage und die Hinterlegung der Actien nur vier Tage vor dem neu anberaumten Tage zu erfolgen. Die Generalversammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Die Beschlüsse sind giltig, wie klein immer die Zahl der Actionäre und die Stimmenzahl sein mag. In einer Generalversammlung kann nur derjenige Gegenstand zur Vorlage und Abstimmung kommen, wegen dessen die Ausschreibung stattgefunden hat.

§. 18.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Ueber Anträge a) auf Abänderung der Statuten, b) auf Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, c) auf deren Auflösung vor der festgesetzten Zeit (§. 41.) oder d) auf Vermehrung des Actiencapitals über die im §. 5. festgesetzte Summe, darf von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Ausführung der Beschlüsse ad a, b, d, ist die Genehmigung der Staatsverwaltung erforderlich.

Es versteht sich von selbst, daß Beschlüsse wegen Abänderungen der Statuten die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Gesellschaft versichert haben, nicht beeinträchtigen können.

§. 19.

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes den Vorsitz; er ernennt aus den anwesenden Actionären zwei Scrutatoren, welche aber nicht Verwaltungsräthe oder Beamte der Gesellschaft sein dürfen, und bezeichnet den mit der Führung des Protokolls beauftragten Notar.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die regelmäßigen Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1. Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Durch die Genehmigung der Bilanz ertheilt die Generalversammlung das Absolutorium.
2. Bericht über die Geschäftsergebnisse des verflossenen Jahres.
3. Beschluß über die Höhe der zu vertheilenden Dividende.
4. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
5. Wahl von drei Rechnungs-Revisoren.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Präsidenten, einem Verwaltungsrathe, den Scrutatoren, dem General-Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 20.

Die nach §. 19. zu wählenden Rechnungs-Revisoren haben den Auftrag, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung über den Befund und das dem Gesellschafts-Vorstande zu ertheilende Absolutorium Bericht zu erstatten. Die Prüfung der Bilanz des ersten Jahres wird von den in der ersten ordentlichen Generalversammlung gewählten Revisoren nach der Generalversammlung vorgenommen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht erstattet.

§. 21.

Jedem stimmfähigen Actionär steht das Recht zu, in der Generalversammlung selbstständig Anträge zu stellen, jedoch wird über dieselben nicht in derselben Versammlung berathen und Beschluß gefaßt, sondern es hat die Generalversammlung, wenn ein solcher Antrag von wenigstens 10 Anwesenden unterstützt wird, vorerst nur zu entscheiden, in welcher künftigen Versammlung derselbe in Verhandlung zu nehmen sei.

Anträge jedoch, welche von Actionären, die ihr Stimmrecht durch Hinterlegung von Actien nachgewiesen haben, innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt worden sind, werden auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt und gelangen zur Berathung und Beschlußfassung.

§. 22.

b) Der Verwaltungsrath.

Ein aus neun Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath bildet den Aufsichtsrath der Gesellschaft und hat sämmtliche im Artikel 225 des allgem. Handelsgesetzbuches bezeichneten Rechte und Pflichten. Von den Mitgliedern des Verwaltungsraths müssen sechs ihren Wohnsitz in Wien haben. Dieselben werden in der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach ihrem Austritt wieder wählbar. Für das erste Rechnungsjahr bilden die

Gründer der Gesellschaft und die zur Ergänzung von ihnen ernannten Mitglieder den Verwaltungsrath und zwar bis zur Generalversammlung im Jahre 1869, in welchem eine Neuwahl sämmtlicher Mitglieder stattfindet.

Von diesem Zeitpunkte ab haben alle Jahre drei Mitglieder auszuscheiden. Für das erste und zweite Mal wird der Austritt durch das Loos, später nach der Amtsdauer bestimmt.

§. 23.

Sollten in der Zwischenzeit obiger periodischer Erneuerungswahlen eine oder mehrere Stellen im Verwaltungsrathe erledigt werden, so hat die nächste Generalversammlung die Ersatzwahl vorzunehmen. Für den Fall jedoch, daß das zur beständigen Controle gewählte Mitglied (§. 30) im Laufe des Jahres ausscheiden sollte, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieses Mitglied durch eine provisorische Neuwahl bis zur nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

Das gewählte Mitglied tritt hinsichtlich der Dauer seiner Funktion an die Stelle jenes Mitgliedes, an dessen Stelle es gewählt wurde.

§. 24.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer zwanzig Actien in die Gesellschaftscassa zu hinterlegen und kann dieselben während dieser Zeit nicht veräußern.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung aus der Zahl seiner in Wien wohnhaften Mitglieder einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, welche nach Ablauf des Jahres zu gleichen Functionen wieder wählbar sind. Der Präsident führt in den Generalversammlungen und in den Verwaltungsraths-Sitzungen den Vorsitz.

Im Verhinderungsfall Beider bezeichnet der Verwaltungsrath aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vorsitzenden.

Alle Wahlen des Verwaltungsrathes geschehen durch Stimmzettel.

§. 26.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle Monate, außerordentlicher Weise aber so oft, als es die Geschäfte erfordern und auch wenn es drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der Generaldirektor beantragen.

§. 27.

Zur giltigen Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet und bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein Protokoll geführt, welches von den Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§. 28.

Der Verwaltungsrath berathet und beschließt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind oder in dem Wirkungskreise des Vorstandes der Gesellschaft (§. 36.) liegen.

§. 29.

Die Hauptcassa wird unter der dreifachen Sperre eines Verwaltungsrathes, des Generaldirectors und des gesellschaftlichen Cassiers gehalten.

Die Gelder der Lebensversicherungs-Branche werden von den übrigen Geldern getrennt verwaltet und aufbewahrt.

§. 30.

Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des Generaldirektors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte desselben, wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt, welcher zugleich Mitglied des Vorstandes ist. Mit demselben wird über die Dauer seiner Wirksamkeit und über seine Bezüge ein Vertrag abgeschlossen. In temporärer Verhinderung dieses Mitgliedes wird vom Verwaltungsrathe ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes mit der Stellvertretung beauftragt. Das controllirende Mitglied des Verwaltungsrathes ist während der Zeit als es dem Vorstande angehört und auch später bei Berathung über Angelegenheiten, welche während seiner Amtswirksamkeit vorgekommen sind, von den Funktionen eines Aufsichtsrathes ausgeschlossen. Ueber die Wahl des Einen oder Anderen wird ein notarielles Protocoll aufgenommen.

§. 31.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen für ihre Leistungen einen Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes (§. 39.) und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung getroffen.

§. 32.

c) Der Generaldirector.

Der auf Antrag des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung zu erwählende Generaldirector hat in den Sitzungen des Verwaltungsrathes in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung den Vortrag, und bei allen zur Besprechung und Beschlußfassung kommenden Gegenständen eine berathende Stimme. Die Wahl des Generaldirektors, sowie die seines Stellvertreters erfolgt zu notariellem Protokolle, für das erstemal werden dieselben von den Gründern ernannt.

Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des Generaldirectors, werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt. Außer seiner Besoldung wird dem Generaldirector durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher

zu bestimmender Antheil am Reingewinne (§. 39) zugesichert.

§. 33.

Der Generaldirector muß während seiner Amtsdauer zwanzig Aktien als Caution bei der Cassa der Gesellschaft deponiren.

§. 34.

Die Generalversammlung ernennt auf Antrag des Verwaltungsrathes einen Stellvertreter des Generaldirektors, welcher den Generaldirector in dessen Verhinderung vertritt und den Titel „Director" führt.

In Vertretung des Generaldirectors hat der Stellvertreter dieselben Pflichten und Rechte, welche dem General-Director durch diese Statuten und durch die Instruktion beigelegt werden.

Er muß während seiner Amtsdauer bei der Cassa der Gesellschaft zwanzig Aktien als Caution deponiren. Auch dem Stellvertreter des Generaldirectors wird außer seiner Besoldung durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Reingewinn (§. 39) zugesichert.

§. 35.

Der Generaldirector und sein Stellvertreter können jederzeit auf Grund eines mit der Zustimmung von wenigstens sechs Mitgliedern gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes suspendirt werden. Die definitive Entlassung derselben bedarf jedoch der Genehmigung der Generalversammlung, welche in einem solchen Falle ohne Verzug einzuberufen ist.

Diese Rechte sind durch die mit den gedachten Funktionären abzuschließenden Verträge ausdrücklich vorzubehalten.

Auch ist in diesen Verträgen zu bestimmen, daß, wenn die Entlassung des Generaldirectors oder seines Stellvertreters wegen Dienstvergehens oder grober Fahrlässigkeiten in den Amtsverrichtungen erfolgt, alle vertragsgemäß gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldungen, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 36.

d) Vorstand der Gesellschaft.

Der Generaldirector und das controllirende Mitglied des Verwaltungsrathes bilden den Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem allgemeinen Handelsgesetzbuche Art. 227 u. s. f. dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft zuständigen Rechten und Pflichten.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber an die ihm vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instructionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

§. 37.

Der Vorstand hat in der nachstehenden Form seine Willens-Erklärung kund zu geben und für die Gesellschaft zu zeichnen:

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau".

N. N.	N. N.
Verwaltungsrath.	Generaldirector.
Unterschrift des control. Mitgliedes oder des im Verhinderungsfalle nach §. 30 an seine Stelle eingetretenen Mitgliedes des Verwaltungsraths.	

Der Stellvertreter des Generaldirectors zeichnet:

In Vertretung des Generaldirectors
N. N.
Director.

Der Nachweis der Nothwendigkeit der Stellvertretung kann nie gefordert werden, ebenso wie auch dritten Personen nicht der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen habe.

§. 38.

Die General- oder Hauptagentschaften können ermächtigt werden, Polizen und Verlängerungs-Quittungen für Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherungen auszustellen und für die Gesellschaft verbindlich zu unterzeichnen.*)

V. Jahresrechnung, Gewinn, Reservefonds.

§. 39.

Am 31. Dezember jeden Jahres werden die Bücher der Gesellschaft abgeschlossen, zum ersten Male am 31. Dezember 1868.

Die Einnahmen bestehen in den im Laufe des Jahres eingegangenen Prämien, Zinsen, Gebühren, Agio-Gewinnsten und dann in den Ueberträgen der Prämien vom vorigen Jahre und der für Schäden zurückgestellten Reserve.

In die Ausgabe kommen:

a) bei der Feuer-, Transport- und Hagel-Versicherung:

1. die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämienüberträge für die folgenden Jahre;
2. die Rückversicherungs-Prämien und Storni;
3. eine Schadenreserve für die angemeldeten und noch nicht liquidirten oder unbezahlten Schäden;
4. die dem Rechnungsjahre zur Last fallenden Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibung auf Organisationskosten, Inventarium oder sonstiges Besitzthum der Gesellschaft;
5. die im Laufe des Rechnungsjahres bezahlten Schadenbeträge und Kosten.

b) bei der Lebensversicherung:

1. Die in das nächste Jahr gehörenden Prämienüberträge;
2. die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für das laufende Risico zurückzustellende Reserve;

*) Im Königreiche Bayern kann sich die Ermächtigung nur auf die Ausstellung und Unterzeichnung von Documenten für die Transportversicherung beziehen. S. §. 3.

3. eine Schadenreserve für die bis zum Jahresschlusse angemeldeten und noch unbezahlten Schadenforderungen;
4. die Rückversicherungs-Prämien und Storni;
5. die dem Jahre zur Last fallenden Provisionen, Verwaltungskosten, Abschreibung auf Organisationskosten, Inventarium oder sonstiges Besitzthum der Gesellschaft.
6. die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Capitalien und Renten.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft, welcher in folgender Weise vertheilt wird:

a) vorweg wird ein Betrag bis zu fünf Procent des Grundkapitals für die Actionäre ausgeschieden;
b) von dem verbleibenden Reste werden: fünfundzwanzig Procent dem Reservefond zugewiesen, fünfzehn Procent zur Begleichung der contractlich an den Generaldirector und an dessen Stellvertreter zu zahlenden Gewinnstantheile, sowie zu der Tantième an den Verwaltungsrath (§. 31) verwendet.

Der noch übrige Betrag von 60% bildet unter Hinzurechnung des ad a) festgesetzten Präcipuums die an die Actionäre zu vertheilende Dividende, welche nach Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung an die Actionäre ausgezahlt wird.

Hat der Reservefond, welcher zunächst zur Deckung etwaiger Verluste bestimmt ist, die Höhe von fl. 500,000 erreicht, so bestimmt die nächste Generalversammlung, in welcher Höhe ferner die Betheiligung des Reservefondes erfolgen soll; die Zutheilung von mindestens 25% hat aber sogleich wieder einzutreten, wenn der Reservefond unter fl. 500,000 sinkt.

Der Reservefond wird fruchtbringend angelegt und abgesondert verwaltet.

Die Zinsen desselben fließen in die Einnahmen der Gesellschaft.

§. 40.

Der Rechnungsabschluß und die Bilanz werden wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung im Gesellschaftslokale aufgelegt und jedem stimmberechtigten Actionäre zur Verfügung gestellt. Außerdem wird die Veröffentlichung durch die im §. 44 bezeichneten Blätter erfolgen.

6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 41.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a) Bei Ablauf der Concession der Gesellschaft, wenn nicht deren Verlängerung beschlossen wird.
b) Wenn die Auflösung in einer Generalversammlung, welche den dritten Theil des emittirten Gesellschaftscapitals repräsentirt, durch drei Viertheile der vertretenen Actienstimmen verlangt wird. (§. 18.)
c) Wenn die Hälfte des Actiencapitals durch Verluste erschöpft ist und die Actionäre sich nicht entschließen, in irgend einer Weise das Gesellschaftscapital zu ergänzen.

§. 42.

Die Generalversammlung bestimmt die Art und Weise der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

§. 43.

Die Auflösung der Gesellschaft mag wie immer erfolgen, so wird dieselbe nicht eher als vollendet betrachtet und demgemäß das Vermögen unter die Actionäre vertheilt, als bis alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft befriedigt und erloschen sind.

7. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 44.

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft haben für die Actionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch die

k. k. Wiener Zeitung,
Augsburger Allgemeine Zeitung,
sowie die Berliner Börsenzeitung

stattgefunden haben.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder sich irgend eine Aenderung nothwendig machen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch ein anderes Blatt zu wählen.

Die nächste Generalversammlung hat sodann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen.

Der Generalversammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen.

Alle bezüglichen Aenderungen sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

8. Von der Oberaufsicht der k. k. Staatsregierung.

§. 45.

Zur Handhabung des der Staatsverwaltung zustehenden Aufsichtsrechtes wird ein k. k. Commissär bestellt, welcher berechtigt ist, in die Geschäftsgebarung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und allen Berathungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung beizuwohnen.

Der k. k. Commissär ist berechtigt, gegen Beschlüsse, wodurch er die Statuten oder Gesetze verletzt erachtet, Einsprache zu erheben, in welchem Falle die Ausführung eines solchen Beschlusses bis zur Entscheidung der competenten Behörde aufzuschieben ist.

Für die der Staatsverwaltung hieraus erwachsende Geschäftslast wird von der Gesellschaft eine mit der Staatsverwaltung zu vereinbarende Pauschalvergütung an den Staatsschatz entrichtet.

A. Formular zur Actie.

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

Actie Nr. [redacted]

Der Inhaber dieser Actie, für welche zweihundert Gulden österr. Währung baar eingezahlt sind, hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Gesellschafts-Vermögen und nimmt in demselben Verhältnisse Theil an dem Gewinn und Verlust der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ zu Wien in Gemäßheit der Statuten.

Wien, den 1867.

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

N. N.
Verwaltungsrath.

N. N.
Generaldirektor.

Dividenden, welche binnen sechs Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten des Reservefondes der Gesellschaft verfallen.

12781/675

B. Formular zu Dividendenscheinen.

Dividenden-Schein

für die Actie Nr. [redacted]

der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

für das Jahr [redacted]

Die für das Jahr [redacted] von der k. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“ festgesetzte Dividende wird dem Inhaber dieses Scheines gegen dessen Rückgabe bei der Gesellschafts-Cassa in Wien oder an den sonst bekannt gemachten Stellen ausgezahlt.

Wien, den

K. k. priv. österr. Versicherungs-Gesellschaft „Donau“

N. N.
Verwaltungsrath.
(Facsimile.)

N. N.
Generaldirektor.
(Facsimile.)

Eigenhändige Unterschrift des Controlebeamten.

Vorstehende Statuten werden mit Beziehung auf den Ministerial-Erlaß vom 7. Juni d. Js., Z. 7921, genehmigt.

Wien, am 30. Juli 1867.

Seiner k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer und Minister.

Graf Ed. Taaffe m/p.

(L. S.)

August von Wehli m/p.
Sektionsrath.

Druck von C. Stahl.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 43 Landshut, Mittwoch den 27. Mai 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9736

Bekanntmachung.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehenden Abdrücken werden die unterm 1. Mai 1865 sub Nr. 2380 und am 10. Februar 1866 sub Nr. 1125 ergangenen höchsten Ministerial-Entschließungen obigen Betreffs zur genauen Beachtung mit dem Beifügen wiederholt bekannt gegeben, daß seit Beginn des Etatsjahres 1865/66 die Verwaltung des adeligen Stipendienfondes vom k. Obersthofmeisterstabe auf die k. Centralstaatskasse übertragen worden ist, und daher die fraglichen Stipendien in halbjährigen Raten bei letztgenannter Kasse zu erheben sind.

Zugleich wird bemerkt, daß Bittsteller, welche sich über das erfolgreiche Bestehen der vorgeschriebenen Stipendienprüfungen nicht auszuweisen vermögen, eine Berücksichtigung ihrer Gesuche nicht zu hoffen haben.

Landshut, den 25. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 2380

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, die Senate der drei Landes-Universitäten, die k. Lyceal- und Studien-Rektorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Anträge wegen Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom

25. Oktober 1818 (Regierungsblatt S. 1239) gegründeten und von dem kgl. Oberſthofmeiſterſtabe verwalteten Stipendienfonde für die Söhne des minder bemittelten Adels ſind von dem unterzeichneten königl. Staatsminiſterium der Allerhöchſten Beſchlußfaſſung zu unterbreiten.

Um einerſeits die Vorausſetzungen und Bedingungen, an welche die Verleihung dieſer Stipendien und beziehungsweiſe deren Wiederverleihung nach Allerhöchſten Beſtimmungen gebunden iſt, den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen, andererſeits eine gleichmäßige Behandlung und Würdigung aller Geſuche herbeizuführen, werden folgende Direktiven bekannt gemacht:

1. die Geſuche um Verleihung oder um Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde dürfen in Zukunft weder bei dem kgl. Oberſthofmeiſterſtabe noch bei dem unterzeichneten königl. Staatsminiſterium unmittelbar eingereicht werden, vielmehr haben ſämmtliche Bewerber dieſelben bei den in der Miniſterialentſchließung vom 5. April 1865 Nr. 713 (Miniſterialblatt vom 21. April 1865 Nr. 7) für die einzelnen Kategorien der Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde bezeichneten Stellen und Behörden einzureichen. Die in Ziffer 1 bis 5 der gedachten Miniſterial-Entſchließung hinſichtlich der Rechtspraktikanten, der Mediziner in Praxis, der Univerſitäts-Studirenden, der Lyceiſten und Gymnaſial-Abiturienten getroffenen Beſtimmungen ſind daher in gleicher Weiſe für die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde maßgebend.
2. Da die Renten des adeligen Stipendienfonds überhaupt beſtimmt ſind, den Söhnen des minder bemittelten Adels ihre Studien und ihre Ausbildung zu erleichtern, ſo ſteht die Bewerbung um ſolche Stipendien auch den adeligen Schülern der Lyceen und aller Klaſſen der kgl. Studienanſtalten frei. Dieſe haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Belegen bei dem ihnen vorgeſetzten Lyceal- oder Studienrektorate einzureichen.
3. Alle Geſuche um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien müſſen bei den zuſtändigen Stellen und Behörden **ſpäteſtens bis zum Schluſſe des Monats Juli** jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung eingereicht werden.
4. Zum Nachweiſe der Würdigkeit haben ſich ſämmtliche Bewerber, gleichviel ob ſie um Neuverleihung oder Wiederverleihung adeliger Stipendien nachſuchen, der durch Ziffer II lit. g der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Oktober 1807 (Regierungsblatt Seite 1685) angeordneten Stipendien-Prüfung zu unterziehen. Jedoch ſind von dieſer Prüfung die in Ziffer 6 der Miniſterial-Entſchließung vom 5. April l. Js. (Miniſterialblatt Seite 87) hinſichtlich des allgemeinen Stipendienfondes bezeichneten Kategorien von Bewerbern gleichfalls ausgenommen, indem die dort feſtgeſetzten anderweitigen Grundlagen für Beurtheilung der Würdigkeit auch bei den einſchlägigen Kategorien der Bittſteller um adelige Stipendien maßgebend ſind.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 1. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

v. Koch.

Betr. w. vor.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär:
Miniſterialrath
v. Bezold.

Abdruck. Ad Num 1125.

An die ſämmtlichen k. Studienrectorate.

Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ziffer 3 der Miniſterial-Entſchließung vom 1. Mai vorigen Jahres Nr. 2380 (Miniſterialblatt

von 1865 Seite 99) ist bestimmt, daß alle Gesuche um Verleihung oder Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden müssen.

Da jedoch die Abhaltung der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung im Anfange des Monats August bei den mehrfachen zu dieser Zeit den Studienrectoraten obliegenden Geschäften mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird hiedurch bestimmt, daß die Gymnasialschüler, welche sich um adelige Stipendien bewerben wollen, bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres ihre desfallsigen Gesuche dem ihnen vorgesetzten k. Studienrectorate anzumelden haben.

Die k. Studienrectorate haben dieß den adeligen Schülern gleichzeitig mit der durch Ziff. 7 der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt Seite 101) vorgeschriebenen Bekanntmachung unter dem Beifügen zu eröffnen, daß die Verleihung von adeligen Stipendien durch erfolgreiches Bestehen der Stipendien-Prüfung bedingt sei, und daß Gesuchsteller, welche diese Vorbedingung nicht erfüllt haben, von der Berücksichtigung ausgeschlossen seien.

Die Festsetzung des Tages, an welchem die Stipendienprüfung abgehalten wird, innerhalb der 1. Hälfte des Monats Juli, bleibt den kgl. Studienrectoraten überlassen.

München, den 10. Februar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Gesuche von Gymnasialschüler um Verleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 9732.

Bekanntmachung.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachfolgenden Abdrücken werden die unterm 5. April 1865 sub Nr. 713 und am 23. Jänner v. Js. sub Nr. 650 ergangenen höchsten Ministerial-Entschließungen obigen Betreffs zur genauen Beachtung mit dem Beifügen wiederholt veröffentlicht, daß die Gesuchsteller die Nichtberücksichtigung ihrer Gesuche zu gewärtigen haben, wenn sie dieselben verspätet, oder mit mangelhaften Belegen, oder mit Umgehung der zur Begutachtung zuständigen Behörden unmittelbar bei dem k. Staatsministerium einreichen.

Landshut, den 25. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 713.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landesuniversitäten, die kgl. Lyceal- und Studienrectorate.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nachdem von einem Universitätssenate der Antrag gestellt worden ist, es möchten die über die Verleihung der Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Stipendienfonde bestehenden Normen ergänzt, zusammengefaßt und zur gleichmäßigen Darnachachtung neuerdings eingeschärft werden, sieht sich das unterzeichnete kgl. Staatsministerium veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllinger Verordnungensammlung Bd. 24 S. 180) und die beiden Ministerial-Entschließungen vom 29. Dezember 1844 Nr. 36,430 (ibidem S. 181 ff.) Folgendes zu bestimmen:

1. Die Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem bezeichneten allgemeinen Stipendienfonde müssen mit legalen Zeugnissen über Dürftigkeit und sittliches Verhalten belegt sein und spätestens im Monate Juli

jeden Jahres bei den nachstehend für die einzelnen Kategorien der Bewerber festgesetzten Stellen und Behörden eingereicht werden. Bittsteller, welche ihre Gesuche verspätet oder — dem längst bestehenden Verbote entgegen — unmittelbar bei dem unterzeichneten k. Staatsministerium einreichen, haben die Nichtberücksichtigung derselben zu gewärtigen.

2. Die Universitätsstudirenden mit Einschluß der im nächsten Jahre in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten und Mediziner, haben ihre Gesuche stets bei dem Senate jener Universität einzureichen, an welcher sie studiren. Hiebei haben jedoch die Studirenden zugleich anzugeben, ob und an welch andere Landesuniversität sie etwa im nächsten Jahre überzutreten beabsichtigen. Diese Vorschrift haben auch die zum praktischen Jahre übergehenden Mediziner zu beachten, da für sie der Stipendiengenuß durch den Besuch einer Universität während des praktischen Jahres bedingt ist.

3. Die in die Praxis übertretenden Rechtscandidaten, sowie die bereits in Praxis befindlichen Juristen haben in ihren Gesuchen stets anzugeben, bei welchem Gerichte oder welcher Behörde sie das nächste Jahr einzutreten beabsichtigen.

4. Die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten haben ihre Gesuche bei den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, in deren Regierungsbezirk sie zur Zeit der Bewerbung praktiziren, einzureichen.

5. Die Studirenden der Gymnasialoberklassen und der Lyceen haben ihre Gesuche unter Angabe der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, bei den ihnen vorgesetzten Rektoraten einzureichen.

6. Zum Nachweise der Würdigkeit haben sich sämmtliche Bewerber der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung zu unterziehen und sind hievon nur folgende Kategorien ausgenommen:

a. die Gymnasial-Abiturienten, bei welchen an die Stelle der Stipendienprüfungsnote die Note des Absolutoriums tritt;

b. die Studirenden der Medizin in jenem Jahre, in welchem sie die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern machen und in jenem Jahre, in dem sie sich der Facultätsprüfung unterziehen, indem durch die Ergebnisse dieser Prüfungen auch die Würdigkeit der Bewerber für Stipendien bestimmt wird;

c. die Rechtscandidaten im letzten Jahre, deren Qualifikation durch das Ergebniß des theoretischen Examens bestimmt wird;

d. die bereits in Praxis befindlichen Rechtscandidaten, welche ihre Würdigkeit durch Zeugnisse der Behörden, bei welchen sie praktiziren, über Fleiß und wissenschaftliche Fortbildung nachzuweisen haben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 5. April 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Koch.

Betr. w. vor

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Abdruck. Ad Num 650.

An die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern und die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach Abschnitt I Ziff. 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Oktober 1844 (Döllingers V.-O.-S. Bd. 24 S. 180) sind die Stipendien, welche aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten Fonde jährlich verliehen werden, für dürftige und vorzüglich qualifizirte Studirende an den drei Landes-Universitäten bestimmt.

Der Genuß solcher allgemeiner Stipendien während des Besuches nichtbayerischer Universitäten kann deß-

halb nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Genehmigung des unterzeichneten Staatsministeriums stattfinden.

Die desfallsigen Gesuche sind bei jenem Universitäts-Senate einzureichen, bei welchem die Bitte um Verleihung des Stipendiums gestellt worden ist, und sind von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Uebrigens bleiben die Stipendiaten, welchen der Bezug eines Stipendiums an einer außerbayerischen Universität gestattet wird, verpflichtet, sich auch dort einer Stipendien-Prüfung nach den einschlägigen Verordnungen zu unterziehen und den Nachweis hierüber ihren Gesuchen um Bewilligung des Fortgenusses beizufügen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung zur Vermeidung späterer Anstände allen Betheiligten anzuempfehlen.

Vorstehende Entschließung ist deshalb auch von den k. Regierungen, Kammern des Innern, durch Veröffentlichung in den Kreisamtsblättern, von den Universitäts-Senaten durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen.

München, den 23. Januar 1867.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Den Genuß allgemeiner Stipendien im Auslande betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 10889.

Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Anstellungsprüfung für die Schuldienst-Exspektanten im Regierungsbezirke Niederbayern nach Vorschrift des Regulatives vom 29. September 1866, Bildung der Schullehrer betreffend, §. 104, 105 und 106 wird in der Woche vom Montag den 6. Juli bis Samstag den 11. Juli d. Js. am Sitze der unterfertigten Kreisstelle abgehalten.

Alle jene Schuldienst-Exspektanten, welche am Schlusse des Schuljahres 1863/64 aus dem Schullehrer-Seminare ausgetreten sind, und hiebei mindestens die Hauptnote III erhalten hatten, oder welche bisher an der Anstellungs-Prüfung sich erfolglos betheiligten, und zu der dießjährigen Anstellungsprüfung zugelassen werden wollen, werden hiemit aufgefodert, sich am

Sonntag den 5. Juli

Nachmittags 5 Uhr im Regierungsgebäude und zwar im Geschäftszimmer des Kreisschulreferenten Regierungs-Rathes Althamer, Zimmer Nr. 46 über 2 Stiegen, einzufinden und hiebei

1) das beim Seminar-Austritte erhaltene Schulzeugniß,
2) ein verschlossenes Zeugniß der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde über Verhalten überhaupt, wie namentlich in politischer Beziehung,
3) ein verschlossenes Zeugniß der vorgesetzten k. Distriktsschulinspektion über ihre bisherige dienstliche Wirksamkeit und ihr religiös-sittliches Verhalten, worin die Noten für
   a) Anlagen,
   b) religiös sittliches Verhalten,
   c) Fleiß,
   d) dienstliche Wirksamkeit

in Ziffern I—IV auszudrücken sind, zu übergeben.

Alle Jene, welche eines dieser Zeugnisse, die übrigens tax- und stempelfrei auszustellen sind, nicht zu produziren vermöchten, würden von der Prüfung ausgeschlossen.

Sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern haben die in ihren Bezirken befindlichen Schuldienst-Exspektanten, welche an der heurigen Anstellungsprüfung betheiliget

sind, auf gegenwärtige Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 20. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10729.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Anlegung eines Schießplatzes für die Landwehr zu Tölz betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 25. Juli 1863, die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militärschießplätzen betreffend (Kr.-A.-Bl. S. 1063 u. ff.), wird nachstehender Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. d. Mts. zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 24. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5474.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird die Beilage des Berichts vom 15. v. Mts. im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium anruhend mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß die Schießplätze der Landwehr, für deren Beschaffung und Sicherstellung nach Art. 22 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Jänner l. Js. die betreffenden Gemeinden zu sorgen haben, als Militär-Schießplätze im Sinne des Ministerial-Ausschreibens vom 17. Juli 1863, die polizeiliche Mitwirkung bei Anlegung oder Abänderung von Militär-Schießplätzen betr., Nr. 11848 zu erachten sind.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 10. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern. Betreff w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 10709.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute pro 1868/69 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München erledigen sich für das Schuljahr 1868/69 fünf ganze Freiplätze und ein halber Freiplatz allgemeiner Stiftung, ferner ein Freiplatz auf schwäbische Kreisfonds, ein solcher auf oberbayrische Kreisfonds und ein solcher der „von Vogel'schen" Stiftung.

Dieß wird behufs der allgemeinen Bewerbung unter Hinweisung auf die in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. Juni 1863 im gleichen Betreffe (Kreis-Amtsblatt 1863 Stück 48 Seite 815) ertheilten Direktiven mit dem Anhange bekannt gegeben, daß die deßfallsigen Gesuche bis Ende Juli l. Js. mit gutachtlichem Berichte an die unterfertigte Stelle einzusenden sind.

Sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden werden beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen unter geeigneter Belehrung in ihren Amtsblättern zu erlassen und die etwa einkommenden Gesuche mit Belegen und Uebersichts-Tabelle rechtzeitig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 20. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 11033

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Einlieferungen in die Polizei-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird eröffnet, daß die getroffene Anordnung, wonach die in der Gefangen-Anstalt Sulzbach verwahrten Gefängnißsträflinge, welche nach Erstehung ihrer Strafzeit auf Grund vorliegender polizeilicher Beschlüsse in eine Polizeianstalt zu verbringen sind, ihre Verwahrungsdauer in der genannten Gefangen-Anstalt zu erstehen haben, durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. dß. außer Wirksamkeit gesetzt wurde, wornach die bezeichneten Individuen von nun an wieder in die Polizeianstalt Sct. Georgen abzuliefern sind.

Landshut, den 23. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10922.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Frz. X. von Hofstetten in München um Bewilligung zum Verkaufe eines Heilmittels gegen Scrophelkrankheiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 14. d. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Dem Landschaftsmaler Franz Xaver von Hofstetten in München wird auf Grund eines neuerlichen Gutachtens des k. Obermedizinal-Ausschusses die unterm 29. Februar d. Js. wiederholt nachgesuchte Bewilligung zum vorschriftmäßigen Verkaufe des von ihm bereiteten Heilmittels gegen Scrophelkrankheiten unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis von 30 kr. für den 2 Unzen dieses Heilmittels haltenden Tiegel und von 24 krn. für die für je ein Bad bestimmte Portion von 4 Unzen nicht überschritten werde.

München, den 14. Mai 1868.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betreff wie vor.

Graf v. Hundt.

Ad Num. 9335.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des königl. Bezirksamts Mindelheim hat sich am 12. März d. Js. der Söldner Lorenz Mayrock von Unteregg nach Kaufbeuren auf den Viehmarkt begeben, ist aber von dort nicht mehr zurückgekehrt.

Wohin er gekommen und was ihm etwa begegnet, ist bis zur Stunde nicht bekannt.

Nur soviel konnte ermittelt werden, daß er am 13. März in geistesgestörtem Zustande, in welchem er sich früher nicht befand, in Landsberg gesehen worden ist.

Mayrock ist 56 Jahre alt, 5' 8" groß, etwas blatternarbig, hat dunkles Haar und dergleichen kleinen Backenbart.

Seine Kleidung bestand zur Zeit seiner Entfernung aus einer grauen Joppe, schwarz manchesterner Weste

mit Messingknöpfen, auf denen das Muttergottesbild sammt dem Jesuskinde und die Ziff. 10 geprägt ist, dann einem schwarzgrauen Slipse und Stiefeln mit Zunge.

Auf dem Kopfe trug er eine Winterhaube mit schwarzem Bräm.

Die oben bezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Vermißten Nachforschungen pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Landshut, den 23. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10699.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. Februar l. Js. wurde in Großthalham, Gemeinde Hörbering, Bezirksamts Mühldorf, eine taubstumme Mannsperson von unbekannter Herkunft aufgegriffen, welche nach den angestellten Recherchen zunächst aus der Gegend von Frontenhausen gekommen zu sein scheint und auf ihrem Wege nach Großthalham die Ortschaften Ebenkatzbach, Unter-, Milter- und Oberschmiddorf im Bezirksamte Vilsbiburg, dann Hofthambach, Grötzing, Ehegarten und Hörbering im Bezirksamte Mühldorf berührt hatte.

Diese Person ist 6′ groß, circa 36 Jahre alt, der Körper schlank und kräftig, das Gesicht oval, Haare braun, Augen blau, vorspringende gewölbte Stirne, Mund und Stirne wohlgeformt, fein geschnitten und letztere leicht gebogen, blasser Teint, schwacher Bart an Lippen, Kinn und Backen. An der linken Seite der Stirne anderthalb Zoll oberhalb der Augenbrauen befindet sich ein rundliches erbsengroßes Wundmal und zwei Zoll über der Nasenwurzel in Mitte der Stirne ein weiteres 4 Linien langes spitzverlaufendes Wundmal.

Die Gesichtszüge und Gesichtsfarbe zeigen annähernd einen südlichen (tyrolischen) Typus. Die Feinheit des Teints und der Hände lassen annehmen, daß der Aufgegriffene nicht dem bäuerlichen Stande angehört und nicht an strenge Arbeit gewöhnt war. Derselbe ist des Spinnens kundig.

Der Gesichtsausdruck ist, ohne Blödsinn anzuzeigen, gutmüthig und zugleich schwermüthig und verräth vollständige Theilnahmslosigkeit gegen die äußeren Vorgänge.

Die Kleidung besteht aus einem baumwollenen Hemde, Gilet von geripptem Bukskin mit Aermeln von blauem Militärtuche, lange Hose von schwarzem Tuche und Lodenjoppe, ein Sacktuch von Baumwollzeug, rothbraun und mit weißgelben Blumen gefärbt, ein schwarzer hochgupfiger Filzhut.

In der Kleidung fand sich eine schwarzbeinerne Schnupftabaksdose und ein Geldtäschchen von Waschleder mit zierlicher Metallschließe.

Hievon werden die Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage verständigt, sofort die gründlichsten Nachforschungen über die Angehörigkeit der bezeichneten Person anzuordnen und die Ergebnisse alsbald dem k. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

Landshut, den 24. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Den von den bezüglichen Privatpatronen auf das von Khuen'sche, auf das freiherrlich von Dürnitz'sche und auf das Berndl'sche Benefizium in Straubing für den Priester Quirin Zollitsch, seitherigen Pfarrer in Oberglaim, Bezirksamts Landshut, ausgestellten Präsentationen wurde durch Regierungs-Verfügung vom 20. Mai 1868 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 43.

№ 40. Landshut, Mittwoch den 27. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

459.

Bekanntmachung.

Trimpl c. Wild pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Donnerstag den 23. Juli 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt

das Anwesen des Bierbräuers Georg Wild von Neustadt, bestehend in

Complex I.

Wohnhaus Haus Nr. 1 in Neustadt mit Bräuhaus, Nebengebäuden und Hofraum nebst Grundbesitz in der Steuergemeinde Neustadt, Mauern und Mühlhausen, zusammen 36,76 Tagwerk nebst Bräugerechtsame und Gemeinderecht. Schätzungswerth 18,497 fl. 30 kr.

Complex II.

Pl.-Nr. 1189, 1672, zusammen 0,66 Tagwerk in der Steuergemeinde Neustadt, werth 174 fl., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurf.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Abensberg, den 20. Mai 1868.

Geitner, k. Notar.

460.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Franz und Anna Hartmann'schen Söldners-Eheleute von Mitterrain betreffend.

Auf Weisung des kgl. Landgerichts Bogen versteigere ich am

Samstag den 18. Juli l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr,

und wenn an diesem Tage nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 30. Juli l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr,

im Postgebäude zu Welchenberg nach § 64 des Hyp.-Ges. das Hartmann'sche Anwesen Haus-Nr. 49 in

Mitterrain zu 22 Tagw. 26 Dezim. und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Das Anwesen ist auf 2717 fl. geschätzt und mit 1 fl. 21 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer und mit 3 kr. Haussteuer belastet.

Bogen, am 19. Mai 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

461.

Bekanntmachung.

Lehner gegen Butz wegen Forderung betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 10. April 1868 mache ich in Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bekannt, daß ich das Anwesen des Georg Butz, Haus Nr. 2 zu Frauenhofen, für den Fall, daß am ersten Termine, 9. Juni 1868, ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird, am

Dienstag den 23. Juni 1868
Vormittags 9 Uhr

in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Hirschling zur zweitmaligen Versteigerung bringe, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 7469 fl. erfolgt.

Mallersdorf, am 17. Mai 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

462.

Bekanntmachung.

Deser gegen Hilmer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich im Magistratsgebäude zu Plattling am

Samstag den 1. August l. Js.
Nachmittags 4 Uhr

das Anwesen der Wirthseheleute Joseph und Barbara Hilmer Haus Nr. 49 in Plattling, bestehend in den Wohn- und Oekonomiegebäuden, angeblichen realem Tafernrecht und einschließlich des Gebäudeareals in 32,39 Tagwerk Grundstücken im Schätzungswerthe zu 21,891 fl., in welchem auch das angeblich reale, weder im Grundsteuerkataster noch im Hypothekenbuche vorgetragene Tafernrecht im Werthe zu 1000 fl. inbegriffen ist.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Ist dies nicht der Fall oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist schon hiemit zur Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 8. August l. Js.
Nachmittags 4 Uhr

im Magistratsgebäude zu Plattling zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth um das Meistgebot erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben; bis dahin können die Schätzung, der Kataster- und Hyp.-Buchs-Auszug, sowie der Lastenbestand bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse bei Meidung des Ausschlusses von der Steigerung genügend auszuweisen.

Deggendorf, den 23. Mai 1868.

Hofer, k. Notar.

463.

Bekanntmachung.

Pfarrer Mayer'sche Verlassenschaft betreffend.

Wer immer an die Erbmassa des verlebten Pfarrers Johann Baptist Maier von Isarhofen eine Forderung hat, hat dieselbe

inner dreißig Tagen

von heute an bei mir anzumelden, widrigenfalls auf solche Forderung bei Vertheilung der Massa keine Rücksicht genommen wird.

Osterhofen, am 6. Mai 1868.

G. Brugger, k. Notar.

464.

Bekanntmachung.

Gant der Bäckerseheleute August und Magdalena Schluttenhofer von Deggendorf betreffend.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich in meinem Geschäftszimmer dahier

am Montag den 3. August l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

das Anwesen der Bäckerseheleute August und Magdalena Schluttenhofer Hs. Nr. 231 in Deggendorf, bestehend in Wohnhaus und Nebengebäuden, Hofraum, Brunnen, Plan-Nr. 298ª zu 11 Dezm., Garten Plan-Nr. 298ᵇ zu 4 Dezm., realem Bäckerrecht und Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth zu 5674 fl. erreicht.

Am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr versteigere ich gegen sogleich baare Bezahlung in der genannten Schluttenhofer'schen Behausung verschiedene Hauseinrichtungs-Gegenstände und Bäckerei-Utensilien, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens drei Viertheile des Schätzungswerths, welcher den Aufwurfspreis bildet, erreicht.

Sollte bei obiger Tagsfahrt auf das Anwesen kein Angebot gemacht oder durch das Angebot der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so ist zur Versteigerung dieses Anwesens in meinem Geschäftszimmer dahier schon hiemit auf

Samstag den 8. August l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben; bis dahin können auch die Schätzung, der Kataster- und Hyp.-Buchs-Auszug, sowie der Lastenbestand bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Deggendorf, den 23. Mai 1868.

Hofer, k. Notar.

465.

Bekanntmachung.

Reisinger c. Baumgartner p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag 18. Juli 1868
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Postanwesens zu Pocking in zwei Abtheilungen das Anwesen der Schustergütlerseheleute Andreas und Anna Baumgartner auf der Oed, bestehend in:

a) Gebäuden, nämlich Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache, dann 8 Tgw. Grundstücken in der Steuergemeinde Pocking, geschätzt auf 2200 fl.,

b) 12,70 Tgw. Acker- und Wiesgrund in den Gemeinden Indling und Pocking, geschätzt auf 1905 fl.

Die Objekte unter a kommen von 10—11 Uhr, jene unter b von 11—12 Uhr — zum Aufwurfe und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Steuer-Cataster, Schätzungsurkunde und Ausweis über die Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 23. Mai 1868.

Der königliche Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

466.

Bekanntmachung.

Kasparbauer gegen Buchner wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des königl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 13. Juli h. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Joseph Buchner'sche Anwesen Haus Nr. 713 in Straubing, und kömmt dasselbe in 5 gesonderten Partien zum Aufwurfe.

Die erste Partie umfaßt die Gebäulichkeiten und Hofraum mit 54 Dezim., dann 9 Tagw. 23 Dez. Aecker, und ist geschätzt auf 3853 fl. 45 kr.

Die zweite Partie enthält die Aecker Pl.-Nr. 2579 und 2591 mit zusammen 4 Tagw. 76 Dez. und einem Schätzungswerthe von 926 fl.

Die dritte Partie besteht aus dem Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3047 zu 62 Dez., auf 50 fl. geschätzt. Diese Besitzungen liegen sämmtlich in der Steuergemeinde Straubing.

Die vierte Partie besteht aus den in der Steuergemeinde Alburg gelegenen Aeckern Pl.-Nr. 582 und 586 mit zusammen 4 Tgw. und der Wiese Pl.-Nr. 587 zu 1 Tgw. 97 Dez. und wurde auf 1071 fl. 24 kr. geschätzt.

Die fünfte Partie enthält die in der Steuergemeinde Unterparkstetten liegende Kirchenwiese Pl.-Nr. 350 zu 3 Tagw. 17 Dez., geschätzt auf 792 fl.

Die Gesammtbelastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 56 $^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 29 kr., einem Gefällszinse zum Staate mit 2 fl. 1 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 35 fl. 10 kr. 5 hl., und können die Besitz- und Belastungsverhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn durch das Meistgebot die voraufgeführten Schätzungspreise erreicht werden, und haben sich Steigerungslustige, welche nicht bekannt sind, oder bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer zurückgewiesen würden.

Straubing, den 5. Mai 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

467.

Bekanntmachung.

St. Paul, Priesterbruderschaft gegen Wanninger Wolfgang und Anna wegen Hypothekzinsen betr.

Aus Auftrag des k. Landgerichts Straubing versteigere ich im Wirthshause auf der Schiffbrücke zu Hornstorf am

Donnerstag den 16. Juli 1868
Nachmittags von 1—3 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Donnerstag den 30. Juli 1868
ebenfalls von 1—3 Uhr

das Anwesen Haus-Nr. 23 in Hornstorf, bestehend aus Pl.-Nr. 17^{a} Wohnhaus, Stallung, Stadel und Wagenschupfe unter einem Dache, dann Hofraum zu 0,36 Tagw., Pl.-Nr. 17 $^{1}/_{2}$ Backofen 0,01 Dezim., Pl.-Nr. 17^{b} Wurzgarten zu 0,02 Tgw., ferners aus 13,49 Tgw. Aeckern, 3,66 Tgw. Wiesen, 1,19 Tgw. Weiher und 0,37 Tgw. Weide mit einem Kaufswerthe vom 9. März 1864 zu 8500 fl.

Das Anwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 7 $^{1}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 11 kr. 1 hl., einem Handlohnszins zu 40 kr., einem Kornbodenzins zu 9 fl. 22 kr. 4 hl., einem Gefällszins zum Staate mit 3 fl. 16 kr. 1 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 11 fl. 52 kr. belastet.

Am ersten Termine erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot obige Kaufssumme erreicht wird, während am zweiten Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Kaufswerth stattfindet, es richtet sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Novelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Belastungs- und Besitzverhältnisse können in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 7. Mai 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 44 Landshut, Sonnabend den 30. Mai 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9967.

Bekanntmachung.

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungs-Concurrenz-Beiträge in der Diözese Regensburg pro 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 28 des höchsten Normativ-Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage betr., werden nachfolgend:

I. die von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hergestellte Hauptübersicht über die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge der Cultus-Stiftungen in der Diözese Regensburg pro 1866/67, dann

II. das Verzeichniß der von den niederbayer'schen Cultus-Stiftungen in der obigen Diözese für das genannte Jahr geleisteten Concurrenz-Beiträge

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Concurrenz der Cultus-Stiftungen in der Diözese Regensburg pro 1866/67.

A. Deckungsmittel.

Nach den revidirten Concurrenz-Katastern haben die zur Concurrenz pro 1866/67 anzuziehenden Renten-Ueberschüsse von den vermöglicheren Cultus-Stiftungen der Diözese Regensburg

1) im Regierungs-Bezirke	Oberbayern	4870 fl. 46 kr. 3 hl.
2) „ „	Niederbayern	26921 fl. 59 kr. 1 hl.
3) „ „	Oberpfalz	9562 fl. 52 kr. — hl.
4) „ „	Oberfranken	— fl. — kr. — hl.
	in Summa	41355 fl. 38 kr. — hl.

betragen.

Hieraus ergab sich nach dem von Seiner Majestät dem Könige inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. Januar 1864, Nr. 104, für die Jahre 1863/69 allergnädigst genehmigten Hebesatz zu 50 % eine Concurrenz-Summe von 20677 fl. 49 kr. — hl., und zwar:

a) für die hilfsbedürftigen Stiftungen etc. nach 30 % 12406 fl. 41 kr. — hl.

b) für den Dombau in Regensburg nach 20 % . 8271 fl. 8 kr. — hl.

Außerdem haben sich in Folge theilweiser Befreiung mehrerer Stiftungen an Concurrenz-Beiträgen ergeben . . . . . 2840 fl. 8 kr. 1 hl.

und zwar:

a) für die hilfsbedürftigen Stiftungen . . . . . 496 fl. 45 kr. 2 hl.

b) für den Dombau in Regensburg . . . . . 2343 fl. 22 kr. 3 hl.

A. Gesammt-Summe der Deckungs-Mittel 23517 fl. 57 kr. 1 hl.

B. An Unterstützungen wurden hierauf zur Bezahlung eingewiesen.

I. Im Regierungs-Bezirke Oberbayern.

1) Ernsgaden, Pfarrkirchen-Stiftung, k. Bezirksamts Ingolstadt, zur Bildung eines Baufonds für den Neubau der dortigen Pfarrkirche, und zwar:
von der siebenten Jahres-Rate der im Vorjahre verbliebene Restbetrag von 268 fl. 59 kr. 4 hl.
und die achte Jahres-Rate von . . . . . 500 fl. — kr. — hl.

II. Im Regierungs-Bezirke Niederbayern.

2) Heilbrunn, Filial-Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Bogen, zu den Reparatur-Kosten des Thurmes und der Kirche ein Beitrag von . . . . . 150 fl. — kr. — hl.

3) Hulbessen, Kirchengemeinde, kgl. Bezirksamts Eggenfelden, zum Bau des Schul- und Meßnerhauses ein Zuschuß von . . . . . 380 fl. — kr. — hl.

4) Chamerau, Pfarrstiftung, kgl. Bezirksamts Kötzting, zum Neubau des Pfarrhofes von der in 4 Jahresfristen bewilligten Unterstützungs-Summe ad 11118 fl. 49 1/2 kr., hier die zweite Rate mit . . . . . 2779 fl. 42 kr. 3 hl.

5) Weng, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Landshut, zu Bauten am Schul- und Meßnerhaus ein Beitrag von . . . . 100 fl. — kr. — hl.

6) Sittelsdorf, Filial-Kirchen-Stiftung, k. Bezirksamts Rottenburg, zur Wendung von Baufällen an der Kirche ein Zuschuß von . . . . 300 fl. — kr. — hl.

7) Wettzell, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Viechtach, von der zum Bau des Schul- und Meßnerhauses bewilligten Unterstützung ad 1000 fl., hier die zweite und letzte Hälfte mit . . . . 500 fl. — kr. — hl.

8) Treidlkofen, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Vilsbiburg, von der zum Bau des Schul- und Meßnerhauses bewilligten Unterstützung ad 1000 fl., hier die Hälfte hievon mit . . . . 500 fl. — kr. — hl.

9) Binabiburg, Benefizium, k. Bezirksamts Vilsbiburg, zur Herstellung einer Holzschupfe am Benefiziatenhaus ein Beitrag von . . . . 80 fl. — kr. — hl.

III. Im Regierungs-Bezirke Oberpfalz und von Regensburg.

10) Furth, Pfarr-Stiftung, kgl. Bezirksamts Cham, zum Ausbau des Pfarrhofes ein Beitrag von . . . . 800 fl. — kr. — hl.

11) Steinberg, Schul-Benefizium, k. Bezirksamts Burglengenfeld, zur Baufallwendung am Benefiziatenhaus ein Zuschuß von . . . . 300 fl. — kr. — hl.

12) Trisching, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Nabburg, zum Schul- und Meßnerhausbau ein Beitrag von . . . . 350 fl. — kr. — hl.

13) Heinrichskirchen, Pfarrstiftung, k. Bezirksamts Neunburg v. W., von der zu den Kosten der Baufallwendung an den Pfarrgebäuden bewilligten Unterstützung ad 200 fl., hier die zweite und letzte Rate mit . . . . 100 fl. — kr. — hl.

14) Mantel, kath. Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Neustadt W.-N., zur Bildung eines Baufonds für Erbauung einer kathol. Kirche ein weiterer Zuschuß von 750 fl. — kr. — hl.

15) Pfatter, Pfarrkirchen-Stiftung, kgl. Bezirksamts Regensburg, Rückersatz des von derselben im Vorjahr geleisteten Concurrenz-Beitrages mit . . . . . . 80 fl. 19 kr. — hl.

16) Brennberg, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Roding, zu den Baukosten der Pfarrkirche ein Beitrag von . . . . 200 fl. — kr. — hl.

17) Bösing, Benefizium, k. Bezirksamts Roding, zu den Kosten für Sicherung gegen Abschwemmung der Benefiziat-Wiese ein Zuschuß von . . . . . . 70 fl. 22 kr. — hl.

18) Mating, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Stadtamhof, von der zum Baue des Schul- und Meßnerhauses bewilligten Unterstützung ad 500 fl., hier die zweite und letzte Rate mit . . . . 250 fl. — kr. — hl.

19) Kirchberg, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Stadtamhof, von der zu den Reparatur-Kosten der Pfarrkirche bewilligten Unterstützung ad 300 fl., hier die zweite und letzte Rate mit . . . . 150 fl. — kr. — hl.

20) Ramspau, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Stadtamhof, zu den Bau-Reparaturen an der Pfarrkirche ein Zuschuß von . . . . 200 fl. — kr. — hl.

21) Edelsfels, Expositur, k. Bezirksamts Sulzbach, für charitative Pastoration der Diözese Regensburg gehörigen Ortschaften Sinnleiten und Gossenhof zur Wendung der Baufälle am Expositur-Gebäude ein außerordentlicher Beitrag von 100 fl. — kr. — hl.

22) Bärnau, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Tirschenreuth, zu den Bau-Reparaturen an der Friedhof-Kirche ein Zuschuß von 600 fl., hier die zweite und letzte Rate mit 300 fl. — kr. — hl.

23) Wiesau, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Tirschenreuth, zur Wendung der Baufälle an der Pfarrkirche ein Beitrag von . . . . 300 fl. — kr. — hl.

24) Pleistein, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Vohenstrauß, zur Erbauung eines neuen Schulhauses ein Zuschuß von . . . . 800 fl. — kr. — hl.

25) Waldthurn, Pfarrstiftung, k. Bezirksamts Vohenstrauß, zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrgebäude ein Beitrag von . . . . 1092 fl. 40 kr. — hl.

26) Waldmünchen, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Waldmünchen, zu den dortigen Kirchenbauten ein weiterer Zuschuß von . . . . 513 fl. 53 kr. 5 hl.

IV. Im Regierungs-Bezirke Oberfranken.

27) Wunsiedel, Pfarr-Curatie, k. Bezirksamts Wunsiedel, zur Sustentation des dort pastorirenden kathol. Priesters, und zwar:
a) für die 3 Monate Oktober, November und Dezember 1867 nachträglich 112 fl. 30 kr. — hl.
b) für das Jahr 1868 im Voraus . . . . 450 fl. — kr. — hl.

28) Nagel, Kirchengemeinde, k. Bezirksamts Wunsiedel, von dem zur Fundation einer Seelsorgerstelle allda bewilligten Zuschusse ad 250 fl., hier die zweite und letzte Rate mit . . . . 125 fl. — kr. — hl.

29) Kirchenlaibach, Kirchenstiftung, k. Bezirksamts Bayreuth, zur Herstellung des Hochaltars in der Pfarrkirche ein Beitrag von . . . . 350 fl. — kr. — hl.

V. Zum Ausbau der Domthürme zu Regensburg.

30) Die hiefür anrepartirten Concurrenz-Quoten in Summa mit . . . . . 10614 fl. 30 kr. 6 hl.

B. Gesammt-Summa der Unterstützungen 23517 fl. 57 kr. 2 hl.

Abgleichung.

A. Summa der Deckungsmittel	23517	fl. 57	kr. 2	hl.
B. Summa der Unterstützungen	23517	fl. 57	kr. 2	hl.
Verbleibt	—	fl. —	kr. —	hl.

Regensburg, den 19. April 1868.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Verzeichniß

der von den niederbayerischen Cultus-Stiftungen in der Diözese Regensburg nach §§ 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage, dann dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 24. April 1857 im Jahre 1866/67 geleisteten Concurrenz-Beiträge.

Bezirksamt.	Nr. curr.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse.		Concurrenz-Beitrag.		Bemerkungen.
		I. Mit 50 Prozent der Renten-Ueberschüsse haben concurrirt:	fl.	kr.	fl.	kr.	
Bogen . .	1	Wiesenfelden, Pfarrkirche	292	30	146	15	
	2	St. Rupert, Filiale	86	23	43	$11\,^{4}/_{8}$	
Deggendorf .	3	Deggendorf, Commendestiftung	267	42	133	51	
	4	Greißing, Filiale	186	$36\,^{2}/_{8}$	93	$18\,^{1}/_{8}$	
	5	Wühr, "	152	52	76	26	
	6	Michaelsbuch, Pfarrkirche	789	$2\,^{4}/_{8}$	394	$31\,^{2}/_{8}$	
	7	" " Bruderschaft	197	18	98	39	
	8	Bergham, Filiale	811	$20\,^{4}/_{8}$	405	$40\,^{2}/_{8}$	
	9	Natternberg, Kapelle	345	—	172	30	
	10	Rettenbach, Filiale	1042	$35\,^{4}/_{8}$	521	$17\,^{6}/_{8}$	
	11	Uttenkofen, "	455	49	227	$54\,^{4}/_{8}$	
	12	Arndorf, "	52	$47\,^{2}/_{8}$	26	$23\,^{5}/_{8}$	
	13	Kleinweichs, "	142	37	71	$18\,^{4}/_{8}$	
	14	Pillweichs, "	384	$40\,^{6}/_{8}$	192	$20\,^{3}/_{8}$	
	15	Otzing, Pfarrkirche	408	$22\,^{6}/_{8}$	204	$11\,^{3}/_{8}$	
Dingolfing .	16	Gottfrieding, Bruderschaft	76	$30\,^{4}/_{8}$	38	$15\,^{2}/_{8}$	
	17	Günzkofen, Filiale	136	$37\,^{4}/_{8}$	68	$18\,^{6}/_{8}$	
	18	Hüttenkofen, "	582	8	291	4	
	19	Loiching, Pfarrkirche	91	$56\,^{6}/_{8}$	45	$58\,^{3}/_{8}$	
	20	Weigendorf, Filiale	183	$34\,^{4}/_{8}$	91	$47\,^{2}/_{8}$	
	21	Walperstetten, "	50	$37\,^{6}/_{8}$	25	$18\,^{7}/_{6}$	
	22	Haberskirchen, "	50	40	25	20	
Eggenfelden	23	Diepoldskirchen, Filiale	125	—	62	30	
	24	Gangkofen, Bruderschaft	95	41	47	$50\,^{4}/_{8}$	
	25	Kollbach, "	64	$56\,^{4}/_{8}$	32	$28\,^{2}/_{8}$	
	26	Anzenberg, Filiale	353	5	176	$32\,^{4}/_{8}$	
	27	Sallach, "	62	25	31	$12\,^{4}/_{8}$	
Kelheim .	28	Allersdorf, "	96	22	48	11	
	29	Perka, "	651	47	325	$53\,^{4}/_{8}$	
	30	Niederulrein, "	65	59	32	$59\,^{4}/_{8}$	
	31	Train, "	67	33	33	$46\,^{4}/_{8}$	
	32	Abensberg, Pfarrkirche	85	—	42	30	
	33	Schwaben, Filiale	99	21	49	$40\,^{4}/_{8}$	

Bezirksamt.	Nr. curr.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	34	Kapfelberg, Pfarrkirche	297	4	148	32	
	35	Offenstetten „	770	54 4/8	385	27 2/8	
	36	Dietenkofen, Filiale	51	40	25	50	
	37	Malmersdorf, „	97	54	48	57	
Kötzting . .	38	Lamm, Pfarrkirche	60	13	30	6 4/8	
Landau . .	39	Altenbuch, „	216	26	108	13	
	40	Haidlfing, Seelenkapelle	182	57	91	28 4/8	
	41	Oberhausen, „	73	17 4/8	36	38 6/8	
	42	Moosfürth, Filiale	107	22	53	41	
	43	Großpinning, „	220	16 4/8	110	8 2/8	
Mallersdorf	44	Oberhaselbach, Filiale	240	—	120	—	
	45	Malchesing, „	150	—	75	—	
	46	Greißing, „	55	—	27	30	
	47	Graßlfing, „	647	7	323	33 4/8	
	48	Haindling, Pfarrkirche	300	—	150	—	
	49	„ Bruderschaft	52	16	26	8	
	50	Hirschling, Filiale	170	—	85	—	
	51	Hadersbach, „	102	30	51	15	
	52	„ Bruderschaft	480	—	240	—	
	53	Schirling, Filiale St. Nikola	480	—	240	—	
	54	Mannsdorf, Filiale	760	—	380	—	
	55	Unterlaichling, Pfarrkirche	125	—	62	30	
	56	Westen, „	550	—	275	—	
	57	„ Bruderschaft	50	—	25	—	
Rottenburg .	58	Aigelsbach, Filiale	76	33	38	16 4/8	
	59	Wolfshausen, „	871	31	435	45 4/8	
	60	Haslbach, „	1089	23 2/8	544	41 5/8	
	61	Neufahrn, „	182	8	91	4	
	62	Winklsaß, „	81	6 4/8	40	33 2/8	
	63	Oberrohning, „	171	35	85	47 4/8	
	64	Niedereulenbach, Filiale	106	23	53	11 4/8	
	65	Oberleierndorf, „	182	2	91	1	
	66	Pirkwang, Bruderschaft	116	55	58	27 4/8	
	67	Wildenberg, Filiale	357	20	178	40	
	68	Eichenhart, „	138	31	69	15 4/8	
	69	Oberbuch, „	53	41	26	50 4/8	
	70	Niederleierndorf, Filiale	396	38	198	19	
	71	Wahlsdorf, „	694	20 6/8	347	10 3/8	
	72	Unterlauterbach, „	52	6 6/8	26	3 3/8	

Bezirksamt.	Nr. curr.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse. fl.	kr.	Concurrenz-Beitrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
	73	Hohenthann, Pfarrkirche	148	54	74	27	
	74	Piegendorf, Filiale	61	43	30	51 $^{4}/_{8}$	
Straubing	75	Aholfing, Pfarrkirche	359	55	179	57 $^{4}/_{8}$	
	76	Frauenbründl, Filiale	74	28	37	14	
	77	Amsising, „	578	20	289	10	
	78	Leiblfing, Pfarrkirche	563	7	281	33 $^{4}/_{8}$	
	79	„ Bruderschaft	85	—	42	30	
	80	Eichelbach, Filialkirche	211	29 $^{2}/_{8}$	105	44 $^{5}/_{8}$	
	81	Metting, „	147	26 $^{4}/_{8}$	73	43 $^{2}/_{8}$	
	82	Niedersunzing, „	97	35 $^{2}/_{8}$	48	47 $^{5}/_{8}$	
	83	Oberpiebing, Pfarrkirche	171	34 —	85	47	
	84	„ Bruderschaft	157	16 —	78	38	
	85	Salching, Filialkirche	85	4 $^{4}/_{8}$	42	32 $^{2}/_{8}$	
	86	Oberschneiding, Nebenkirche	337	18 $^{6}/_{8}$	168	39 $^{3}/_{8}$	
	87	Perkam, Filiale	256	8	128	4	
	88	Rößnach, „	116	19	58	9 $^{4}/_{8}$	
	89	Dirnhart, „	255	2	127	31	
	90	Kagers, „	324	—	162	—	
	91	Oberau, „	164	6	82	3	
	92	Niederast, „	111	12	55	36	
	93	Peißkofen, „	403	23	201	41 $^{4}/_{8}$	
	94	Heiling, „	90	7	45	3 $^{4}/_{8}$	
	95	Wolfershofen, Filiale	147	1 $^{4}/_{8}$	73	30 $^{6}/_{8}$	
	96	St. Jakob, Pfarrkirche	98	26 $^{4}/_{8}$	49	13 $^{2}/_{8}$	
	97	St. Veit, Filiale	310	55 $^{4}/_{8}$	155	27 $^{6}/_{8}$	
	98	Johanniter Ordenskirche	100	—	50	—	
	99	Sebastiani-Bruderschaft	87	—	43	30	
	100	Altöttinger-Bruderschaft	180	—	90	—	
Viechtach	101	Böbrach, Pfarrkirche	83	19 $^{4}/_{8}$	41	39 $^{6}/_{8}$	
Vilsbiburg	102	Michlbach, Filialkirche	594	24 $^{4}/_{8}$	297	12 $^{2}/_{8}$	
	103	Gaindorf, Pfarrkirche	58	19	29	9 $^{4}/_{8}$	
	104	Seiboldstorf, Bruderschaft	335	8	167	34	
	105	Aham, Filialkirche	540	29 $^{6}/_{8}$	270	14 $^{7}/_{8}$	
	106	Vilsbiburg, Corp. Christi Bruderschaft	72	35	36	17 $^{4}/_{8}$	
	107	„ guten Tod Bruderschaft	64	57	32	28 $^{4}/_{8}$	
	108	„ Maria-Hilf-Kirche	86	52	43	26	
		Summa ad I.	26921	59 $^{2}/_{8}$	13460	59 $^{5}/_{8}$	

Bezirksamt.	Nr. curr.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse.		Concurrenz-Beitrag.		Bemerkungen.
		II. Diejenigen Stiftungen, welche nur mit 20 Proz. zum Thurmbau an der Domkirche zu Regensburg zu concurriren hatten.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Deggendorf .	1	Grafling, Kirche St. Rupert	1510	45	302	9	
Dingolfing .	2	Aiglkofen, Filialkirche	1104	57	221	—	
	3	Aunkofen, "	125	15	25	3	
	4	Poxau, "	908	23	181	41	
	5	" Schloß-Kapelle	315	—	63	—	
	6	" Calvarienberg-Kirche	573	5	114	37	
Eggenfelden	7	Oberengbach, Filialkirche	962	31	192	30	
Landau . .	8	Ufterling, "	83	46	16	45	
	9	Haingersdorf, "	392	59	118	36	
Landshut .	10	Leonhardsbrunn, "	124	51	25	—	
	11	Mettenbach, Pfarrkirche	89	58 1/4	18	—	
Mallersdorf	12	Langenhettenbach, Filiale	186	24	37	17	
Rottenburg .	13	Pöbenhausen, "	131	43 3/4	26	20	
	14	Tegernbach, Pfarrkirche	62	22 1/2	12	28	
	15	Iselkofen, Filiale	118	19 3/4	23	40	
	16	Münster, Filiale	77	—	15	24	
	17	Oberotterbach, Filiale	888	6	177	36	
	18	Schaldorf, "	61	35	12	18	
	19	Thomaszell, "	153	32	30	42	
Vilsbiburg .	20	Frauensattling, "	65	40	13	8	
	21	Wippstetten, "	359	15	71	51	
	22	Giersdorf, "	1020	—	204	—	
		Summa ad II.	9515	23 1/4	1903	5	
		III. Diejenigen Cultusstiftungen, welche nur mit den Aktiv-Rechnungs-Resten des Jahres 1865/66 zu concurriren hatten.					
Deggendorf .	1	St. Salvator, Filialkirche	—	—	49	19	
Straubing .	2	Metting, "	—	—	170	37	
	3	Geltolfing, Pfarrkirche	—	—	608	—	
		Summa ad III.	—	—	827	56	

Bezirksamt.	№ curr.	Name der Stiftungen.	Etatisirte Renten-Ueberschüsse.		Concurrenz-Beitrag.		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	
	I	Mit 50 Proz. der Rentenüberschüsse concurrirten	—	—	13460	59 5/8	
	II	Mit 20 Proz. zu den Domthürmen in Regensburg	—	—	1903	5	
	III	Mit den Aktiv-Rechnungs-Resten pro 1865/66	—	—	827	56	
		Gesammt-Summa der von den niederbayerichen Cultus-Stiftungen in der Diözese Regensburg pro 1866/67 geleisteten Concurrenzen . .	—	—	16192	— 5/8	

Landshut, den 24. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10301.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den zu Lindau aufgegriffenen Franz Witt oder Franz Wittgenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde am 13. Februar l. Js. zu Lindau ein Individuum aufgegriffen, welches sich Franz Wittgenstein nennt und nach dessen Heimath die bis jetzt vornehmlich in der Schweiz und in Norddeutschland gepflogenen Recherchen erfolglos waren.

Der Aufgegriffene mag ein Alter von 25 Jahren haben, ist 5′ 4″ groß, hat dunkelblonde Haare und Augenbrauen von derselben Farbe, graue Augen, ein längliches Gesicht, hohe Stirne, röthliche große Nase, proportionirten Mund und schlanken Körperbau. Sein Dialekt ist der norddeutsche, der Blick meistens gegen den Boden gerichtet.

Bei seiner Aufgreifung trug das geschilderte legitimationslose Individuum einen Vollbart und hat dasselbe schadhafte vordere Zähne.

Als besonderes Kennzeichen kann angegeben werden, daß die Nägel sowohl am Mittelfinger der rechten Hand als am Zeigfinger der linken Hand neu nachgewachsen sind und in der Mitte einen etwas erhabenen Ring zeigen, welcher von einer früheren Mangelhaftigkeit Zeugniß geben dürfte. Am ersten Glied des linken Mittelfingers ist eine leichte Knochenauftreibung bemerkbar. Das Auffinden von Kupfermünzen bei dem Aufgegriffenen macht wahrscheinlich, daß derselbe sich mit Betteln fortbrachte.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes ergeht nun der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath des Geschilderten, als welche fälschlich Bremen angegeben wurde, Recherchen anzustellen und ein sich ergebendes Resultat ungesäumt der unterfertigten k. Stelle und dem Stadtmagistrate Lindau, bei welch' letzterem auch Photographien des Aufgegriffenen hinterliegen, anzuzeigen.

Landshut, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 9604.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Rauheiß Joseph, Habernsammler von München, dessen Vermissen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wird der ledige Habernsammler Joseph Rauheiß von Giesing seit Juli 1867 vermißt.

Derselbe verließ zur genannten Zeit die Stadt München, um seiner Beschäftigung als Habernsammler nachzugehen, er steht im 38. Jahre, ist 5' groß, hat blonde Haare und blonden Schnurrbart, schlanke Statur und unter dem linken Knie eine offene Stelle, weßhalb er den linken Fuß stark nachzieht. Bei seiner Abreise trug Rauheiß eine graue Joppe mit stehendem grünen Kragen und einen schwarzen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs geeigneter Nachforschung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die etwaigen Ergebnisse unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1938.

Erledigung des stabilen Vikariats Warmensteinach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das mit der Schulstelle verbundene stabile Vikariat Warmensteinach, Dekanats Bayreuth, ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen 3 Wochen a dato mit einem Ertrag von 406 fl. 12 $^{3}/_{4}$ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 23. Mai 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem kgl. Kreismedicinal-Rathe Dr. Carl Hoffmann den Titel eines Obermedicinal-Rathes zu verleihen.

Der k. Landwehrhauptmann Ignaz Mehrl vom kgl. Landwehr-Bataillon Grafenau wird hiemit seinem Ansuchen entsprechend auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1854 die Abänderungen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betr. (Reggs.-Bl. 1854 S. 306) aus der Landwehrdienstpflicht entlassen.

Hiebei wird demselben für seine langjährige, treue Dienstleistung Seitens der beiden Kreisstellen die wohlverdiente Anerkennung ausgesprochen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 44.

№ 41. Landshut, Sonnabend den 30. Mai 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

468.

Ediktalladung.

Amortisation von Sparkassabüchern betr.

Den Bräuerskindern Maria, August, Franz Xaver, Paul und Anna Münsterer von Mainburg sind Einlagebücher der Sparkassa Mainburg über Einlagen von 38 fl. — 35 fl. — 30 fl. — 24 fl. und 19 fl. — Nr. 125—129 incl. abhanden gekommen und werden die oder der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, solche binnen 6 Monaten a dato inserat. um so gewisser hierorts vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt würden.

Am 2. April 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

(3b) Klüg.

469

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat ein bisher nicht ermittelter Bursche dem Hafnergesellen Johann Klinger aus Hofkirchen, kgl. Bezirksamts Vilshofen, zur Zeit 19 Jahre alt, das ihm von dieser Behörde ausgestellte Arbeitsbuch am Freitag den 15. d. Mts. nächst Ering in arglistiger Weise abgelockt und sich damit geflüchtet, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 22. Mai 1868.

Königliches Bezirksamt Pfarrkirchen.

Burgmaier.

Kandler, Ass.

470

Bekanntmachung.

Curatel über Georg Strützelberger von Untersteinbach betreffend

Joseph Wagner, lediger Hafnergeselle aus Waldkirchen, dessen Aufenthalt diesseits unbekannt ist, soll in rubrizirter Pflegschaft vernommen werden.

Man ersucht demgemäß alle Gerichts- und Polizeibehörden um Recherche und Mittheilung eines sachdienlichen Resultats.

Eltmann, den 13. Mai 1868.

Königliches Landgericht.

Breyer, Landrichter.

Götzelmann, Ass.

471.

Bekanntmachung.

Der hiesige Kaufmann

Herr Jakob Max Andreas Löhe

hat um Freigabe der von ihm als Hauptagent des

Schiffsmäcklers Carl Johann Klingenberg in Bremen aufrecht gemachten Caution wegen Niederlegung dieser Agentur gebeten.

Es wird dies mit dem Bemerken veröffentlicht, daß etwaige gegen Rückgabe dieser Caution gerichtete Ansprüche

innerhalb 6 Monaten

mit der Nachweisung darüber hierorts anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wurde.

Werden innerhalb dieser Frist keine Ansprüche gemacht, so erfolgt Ausantwortung der Caution.

Fürth, den 20. Mai 1868.

Stadtmagistrat.

John.

Jacobi, Sekr.

472.

Strichausschreiben.

Dr. Garcis gegen Auer wegen Hypothekzinsen betreffend.

In rubr. Sache hat das k. Landgericht Hengersberg mir die Versteigerung des beklagtischen Anwesens und zwar auf Antrag beider Parteien und im Interesse der Gläubiger in beschleunigten Terminen übertragen.

Demgemäß versteigere ich nachverzeichneten Grundbesitz des Johann Nepomuk Auer zu Niederalteich und zwar in folgenden einzeln zur Auflage kommenden Complexen:

I.

Das ehemalige Klosterbräuhaus Haus Nr. 159 in Niederalteich, Plan Nr. 62^{a} zweistöckig, Wohngebäude, Plan Nr. 62^{c}, zweistöckig, Wohngebäude mit Bräuhaus, Malzmühle, Malztenne, Faßboden und Stallung, angebauter Wagenremise und Holzlege, dann Plan Nr. 62^{fbcd} Getreidstadel, Hofraum mit Waschhaus und Brunnen, Gemüsgarten mit Sommerhäuschen, dann Hausgarten sammt realer Bräuereigerechtsame, Taxe 22,950 fl., Garten und Wiesen, Plan Nr. 63. $844\frac{1}{2}$. 936^{a}. 1490., Taxe 1880 fl. der bisher genannte Grundbesitz hält 9,93 Tagw., ist belastet mit 2 fl. $40\frac{96}{100}$ kr. Grundsteuer, $55\frac{50}{100}$ kr. Haussteuer, 2 fl. 56 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 1 fl. 48 kr. 3 hl. Kornbodenzins; ferner die III. Abtheilung des ehemaligen Abteistockes Haus Nr. 158 in Niederalteich, Plan Nr. $62\frac{1}{2}$. 58. 64, Wohnhaus mit Stallung, Gras- und Baumgarten, zusammen 0,27 Tagw., Taxe 2510 fl., belastet mit 4 kr. einfacher Grundsteuer, $4\frac{20}{100}$ kr. einfacher Haussteuer und 1 fl. $13\frac{1}{2}$ kr. Gefällsbodenzins zum Staate; dann Katasterseite 279.—281. litera B, C, D, E, Plan Nr. 1784. 332. 333. 363. 365. 366^{ab}. 914. 1217. 1234^{ab}. 1215. 1203^{ab}. 1467. 69^{ab}. $70\frac{1}{4}$. $70\frac{1}{10}^{a}$. $70\frac{1}{10}^{b}$. $70\frac{1}{10}^{c}$. $70\frac{1}{11}^{abc}$. Aecker und Wiesen, zusammen 50 Tgw. 28 Dezim. Taxe 15,100 fl., belastet mit 6 fl. $54\frac{2}{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 38 fl. $6\frac{1}{2}$ kr. Kornbodenzins, sowie $6\frac{3}{4}$ kr. Gefällsbodenzins.

Gesammtfläche der Abtheilung I, sohin 60 Tgw. 48 Dez. mit 48,440 fl. Gesammttaxe.

Hievon werden jedoch die Plan-Nummern 332. 333. 1784. 1467 und 1490, Aecker und Wiesen, zusammen 15 Tagw. 70 Dez., Taxe 4280 fl., als gesonderte Masse versteigert.

II.

Plan Nr. 337 Gesindpisangacker, zu 10,27 Tgw., Taxe 2500 fl., belastet mit 1 fl. $52\frac{97}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer und 21 fl. 18 kr. Kornbodenzins.

III.

Das $\frac{1}{8}$ Hofwirthsanwesen zu Niederalteich Haus Nr. 86 mit radizirter Tafernwirthsgerechtigkeit Plan Nr. 218 Wohnhaus mit angebauten Stallungen und Stadel, Hofraum und Brunnen, Plan Nr. 65^{ab}, $81\frac{1}{3}$. 219^{ab}. 1320. 1325. sammt Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, zusammen 9,74 Tagw., belastet mit 2 fl. $15\frac{95}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer

und $7^{80}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, sowie 17 fl. 34 kr. Gefällsbodenzins zum Staate, Taxe 10,940 fl.

IV.

Steuergemeinde Schwarzach:

Plan Nr. $521^1/_9$ und $521^1/_{10}$, Wiese am Consee, zusammen 7 Tagw., belastet mit 1 fl. 45 kr. einfacher Grundsteuer und 4 fl. $1^1/_2$ kr. Gefällsbodenzins zum Staate, Taxe 2000 fl.

Die Gebäulichkeiten sub III sind mit 3100 fl., jene sub I mit 13,000 fl. gegen Feuer versichert.

Die Versteigerung erfolgt gegen Baarzahlung nach Maßgabe des § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§ 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wonach insbesondere beim ersten Striche der Zuschlag von Erreichung der Taxe bedingt ist, während beim zweiten Striche der Zuschlag ohne Rücksicht der Taxe erfolgt.

Die Bräuerei hat eine rauchverzehrende Dörre neuester Construction, zwei gute kupferne Bräupfannen, 75 und resp. 25 Eimer haltend, Malz- und Getreidemühle, großen Gährkeller, Malztenne, in zwei Abtheilungen, nebst Weiche, Schwellboden, Gerstenboden, Faßboden, Binderwerkstätte, Branntweinbrennerei, ein Bräuerstübchen und ein Gangkeller, sowie Lagerkeller in vier Abtheilungen für 10,000 Eimer ausreichend, ein Wasserhaus mit drei eisernen Pumpen, Wasserreservoir, liefern reichlich laufendes Wasser, wo und wie es wünschenswerth.

Die Gebäulichkeiten sind durchwegs in sehr gutem baulichen Stande und sowohl das sub I wie jenes sub III zum Betriebe der Wirthschaft im Hause wie im Freien sehr gut geeignet.

Niederalteich, an der Donau gelegen, in der Nähe von Hengersberg, unweit Deggendorf und Osterhofen, an der Verkehrsstraße zwischen dem bayerischen Walde und dem Rotthale, erfreut sich bei seiner reizenden Lage im fruchtbaren Donauthale äußerst lebhaften Besuches; weitere Bräu- oder Wirthschafts-Anwesen befinden sich allda nicht.

Felder und Wiesen liegen durchaus in der Ebene und ist die diesjährige Ernte mit circa 3500 fl. gegen Hagel versichert.

Schätzungsprotokoll, Grundsteuerkataster- wie Hypothekenbuchs-Auszüge können jederzeit auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Ueber Person und Zahlfähigkeit haben sich dem Notare unbekannte Steigerer gehörig auszuweisen, außerdem solche zum Steigern nicht zugelassen werden.

Die erstmalige Versteigerung erfolgt

Dienstag den 23. Juni 1868
Nachmittags 3 Uhr

in der Auer'schen Bräuerei zu Niederalteich, die zweite Versteigerung, falls solche nöthig wird,

Dienstag den 30. Juni 1868
Nachmittags 3 Uhr

ebendaselbst.

Hengersberg, am 22. Mai 1868.

Der kgl. Notar:
Schneibawind.

473.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Montag den 27. Juli 1868
Nachmittags 3 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des vormaligen Postexpeditors Anton Karl dahier, bestehend in Wohnhaus Hs.-Nr. $250^1/_2$ dahier mit Nebengebäuden und Stadel, Hofraum und Garten Pl.-Nr. $391^1/_5$ zu 0,24 Tagwerk, Pl.-Nr. 799 Acker zu 0,62 Tagw., Pl.-Nr. 800 Acker zu 0,27 Tagw., bei welch' erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 5356 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 84 des Hyp.-

Gesetzes und den §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen und können Kataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzung am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Abensberg, den 26. Mai 1868.

Seitner, k. Notar.

474.

Bekanntmachung.

Müller c. Holmbacher p. d.

Im landgerichtl. Auftrage vom 17. präs. 20. April l. Js. versteigere ich am

Dienstag den 30. Juni l. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

in der Behausung des Bäckers Johann Holmbacher zu Reicheneibach dessen Anwesen Haus Nr. 22 dortselbst, Plan Nr. $40^{a\ u.\ b}$ zu 0,11 Tgw., geschätzt auf 1240 fl., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 1,80 kr., einfacher Haussteuer von 3 kr., dann 2 kr. 4 hl. Bodenzins zum Staate aus 1 fl. 3 kr. 2 hl. Capital und 43 kr. 2 hl. desgleichen aus 18 fl. Capital, und 3 fl. 12 kr. Handlohnsbodenzins aus 80 fl. Capital, sowie mit 1562 fl. Hypotheken.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges. und §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte die erste Versteigerung resultatlos bleiben, so findet die zweite am

Dienstag den 21. Juli l. Js.

Vormittags 9 bis 10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 25. Mai 1868.

Der k. Notar:
Wintrich.

475.

Bekanntmachung.

v. Aretin Emil gegen Ponkratz Stefan, Hypothekzinsen betr.

In Folge Weisung des kgl. Landgerichts Straubing versteigere ich in der schuldnerischen Behausung das Anwesen Haus-Nr. $52\,^1/_{11}$ des Söldners Stefan Ponkratz zu Reithof am

Donnerstag den 23. Juli 1868

und wenn dieser Termin erfolglos sein sollte, am

Donnerstag den 6. August h. Js.
jedesmal von 10 — 12 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. $624\,^1/_3{}^a$ zu 21 Dezim., den Wiesen Pl.-Nr. $624\,^1/_3{}^{c\ u.\ e}$ zu 3 Tagw. 2 Dez. und den Aeckern Pl.-Nr. $624\,^1/_3{}^b$, 624^d u. 624^f zu 22 Tagw. 84 Dez. und wurde auf 2979 fl. geschätzt.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 3 fl. $21\,^6/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 6 kr. 2 hl., und können die Besitz- und Belastungs-Verhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Am ersten Termine erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während am zweiten der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet, und richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zur Versteigerung zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Straubing, den 11. Mai 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

III. Augsburger Cours
vom 25. Mai 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	—	94⅛
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	88½
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		100⅝	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	835
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		124⅞	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% „ Bank-Pfandbriefe		91¼	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Mai 1868.	Waizen	—	106	106	98	8	20	26	19	48	18	50	1	21	—	—
		Korn	—	27	27	22	5	19	11	18	59	18	25	1	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	8	58	8	43	8	6	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 26. Mai 1868.	Waizen	—	303	303	303	—	20	3	19	13	18	9	1	7	—	—
		Korn	—	95	95	95	—	16	33	16	6	15	19	2	41	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	7	53	7	34	7	14	—	44	—	—
Dingolfing	Vom 26 Mai 1868.	Waizen		54	54	54	—	21	5	20	5	19	5	1	46	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	19	6	—	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6		7	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Mai 1868.	Waizen	—	31	31	31	—	22	—	21	48	20	—	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	19	30	19	—	18	30	—	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	12	8	—	7	36	—	—	—	—
Landau	Vom 25. Mai 1868.	Waizen	—	166	166	166	—	20	14	19	34	18	26	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	19	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 29. Mai 1868.	Waizen	199	992	1191	996	195	20	54	20	15	19	32	1	8	—	—
		Korn	46	339	385	250	135	16	57	16	18	15	39	1	53	—	—
		Gerste	15	11	26	26	—	14	—	13	—	11	30	—	—	1	30
		Haber	320	788	1108	748	360	8	30	7	55	7	11	—	22	—	—
Mainburg	Vom 27. Mai 1868.	Waizen	14	41	55	54	1	21	33	20	45	20	1	—	16	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	18	33	18	21	18	—	—	12	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	16	—	16	—	16	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	42	8	22	7	58	—	—	—	5
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Mai 1868.	Waizen	4	45	49	47	2	20	33	19	40	18	42	1	2	—	—
		Korn	4	21	25	17	8	20	—	19	—	18	27	1	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	26	28	28	—	8	39	7	42	7	—	—	9	—	—
Osterhofen	Vom 25. Mai 1868.	Waizen	—	33	33	33	—	22	42	21	32	20	18	—	17	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Paßau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. Mai 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	23	—	—	—	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	2	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 28. Mai 1868.	Waizen	—	90	90	90	—	19	19	19	2	18	46	1	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Mai 1868.	Waizen	304	854	1158	1009	149	21	52	20	39	18	55	—	—	—	5
		Korn	20	148	168	144	24	19	19	18	31	17	56	1	2	—	—
		Gerste	49	18	67	60	7	13	17	12	48	12	8	—	41	—	—
		Haber	175	268	443	210	233	8	24	7	50	7	13	—	27	—	—
Vilshofen	Vom 27. Mai 1868.	Waizen	257	148	405	357	48	22	37	21	38	20	34	—	29	—	—
		Korn	13	25	38	36	2	17	2	16	3	15	43	1	5	—	—
		Gerste	—	89	89	—	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	6	8	2	8	—	—	—	—	15

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 45. Landshut, Mittwoch den 3. Juni 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11332.

Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle zu Lauterecken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Lauterecken in der Pfalz ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieselbe haben ihre deßfallsigen Gesuche bis zum 7. Juni 1868 bei der ihnen vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Landshut, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11466.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberglaim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Uebertragung dreier Beneficien bei St. Jakob in Straubing an den bisherigen Besitzer der Oekonomiepfarrei Oberglaim ist letztere in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Landshut und im Dekanatssprengel Altheim, zählt 522 Seelen, hat eine Nebenkirche, eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

2191 fl. $44\frac{3}{4}$ kr.

die Lasten in . . . . . 319 „ $45\frac{1}{4}$ „

wonach sich ein Reinertrag von 1871 fl. $59\frac{2}{4}$ kr. ergibt.

Auf der Pfründe haftet die Baupflicht; ein ursprünglich in 2578 fl. 47 kr. bestandenes Onuskapital

ist mit 4% zu verzinsen und in jährl. Fristen mit 100 fl. bis zum Jahre 1882 zurückzubezahlen; der jeweillige Pfarrer hat ein jährliches Absent von 200 fl. an die Universitätsfondsadministration München zu entrichten. Processe bestehen nicht; Auspfarrungsgesuche sind nicht angebracht.

Zum Betriebe der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie sind 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten, 4 Pferde und 3 Kühe erfoderlich; das Uebernahms-Kapital ist auf 2500—3000 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11522.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Knaben Johann Kolb von Kelheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der in den Regierungs-Ausschreibungen vom 3. Dezember v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 1485) und vom 8. Februar l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 189) näher bezeichnete Knabe Johann Kolb von Kelheim ist Anfangs dieses Monats abermals vom Hause entlaufen, ohne daß bisher sein Verbleiben ausgemittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit der Weisung Kenntniß, Nachforschungen nach dem Knaben anstellen, und im Betretungsfalle ihn an das k. Bezirksamt Kelheim abliefern zu lassen.

Landshut, den 31. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10950.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Rauheiß Joseph, Hadernsammler von München, dessen Vermissen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach neuerlicher Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern ist Rubrikat schon vor längerer Zeit in dem Krankenhause zu Starnberg mit Tod abgegangen.

Hienach haben die mit Regierungs-Entschließung vom 28. v. M. (Kr.-A.-Bl. St. 44 S. 659) angeordneten bezüglichen Nachforschungen zu cessiren.

Landshut, den 1. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11297.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer unbekannten Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken wurde am 5. ds. Mts. in der Nähe des Dorfes Stadeln aus der Rednitz eine männliche Leiche gezogen, deren Identität nicht hergestellt werden konnte. Spuren von Gewaltthätigkeit waren an derselben nicht zu bemerken, das Gesicht war in Folge bereits eingetretener Fäulniß und längeren Liegens im Wasser ganz unkenntlich; kurze schwarze Haare und eine Glatze waren jedoch noch bemerkbar; der Mann schien den mittleren Lebensjahren anzugehören. Seine Kleidung bestand in einer grauen, grün aufgeschlagenen Joppe mit Jagdknöpfen, einem blauwollenen Kittel, Slips, Hemd, dunklen Beinkleidern und stark benagelten Lederstiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen zur Ermittelung

der Identität jener Person anzustellen und ein etwa zu erzielendes Ergebniß dem k. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 29. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10256.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 15. Mai l. Js. im Wirthshause zu Ranoldsberg, k. Bezirksamts Mühldorf, ein falscher Kronenthaler verausgabt und derselbe am 18. d. Mts. zu Amtshanden gebracht.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 25. d. Mts. besteht dieser falsche Kronenthaler aus Messing und ist durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und Uebertragen der dadurch erzeugten Metallform auf einer Messingplatte hergestellt.

Die Münze ist öftern Gepräges vom Jahre 1795 und leicht als falsch zu erkennen durch den matten Klang und durch die an allen erhabenen Stellen des übrigens wohlgelungenen Gepräges durchscheinende messinggelbe Färbung.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse dem k. Bezirksamte Mühldorf mitzutheilen.

Landshut, den 28. Mai 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ediktalladung.

Das gräflich v. Preysing'sche Familienfideikommiß Moos betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath der Krone Bayern, Herr Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, hat zum Familienfideikommisse Moos theils durch Kauf, theils durch Tausch nachbenannte Realitäten erworben.

Steuergemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächeninhalt:
Aholming	270	Burgquanten	1,01
	487^b	Königsholz	0,31
	725	Schmalzwinkelacker	1,28
	726	Schmalzwinkelacker	0,50
	727	Holz- oder Schmalzwinkelacker	0,36
	728	Schmalzwinkelacker	0,38
	729	Schmalzwinkelacker	1,06
	730	Schmalzwinkelacker	0,98
	731	Gebüsch am Königsholze	0,65
	732	Schmalzwinkelacker	0,85
	733	Schmalzwinkelacker	0,87
	734	Schmalzwinkelacker	0,65
	735	weitere dto.	0,91
	736	Schmalzwinkel	1,05
	3240	Kronwitthügel	0,31
	3317	Kronwitthügel	0,46
Künzing	1641^a	großes Wieningerholz	16,93
	1641^b	Wiese	4,70
Moos	184	Heissingwiese	0,62
	498	—	0,05
	623	Spatzwiese	10,89
	784	Hagwiese	0,01
	786	Wiese	0,02
	$814\frac{1}{2}$	Pointackertheil	1.13
	$815\frac{1}{2}$	Pointwiese	2,99
	820^a	Pfründwiese	0,11
	820^b	—	0,30

Steuergemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächeninhalt:
	826		0,17
	827	Wiese	0,02
	828	Hagwiese	0,03
	829	Wiese	0,03
	832	Wiese	0,03
	852a	—	0,01
	852b	—	0,04
	852 1/2	—	0,07
	853	Wiese	0,01
	876	Tiefwiese	0,15
	897a	Tiefwiese	0,04
	898a	Tiefwiese	0,07
	899a	Tiefwiese	0,05
	900	Altwasserwiese	0,06
	901a	—	0,28
	901b	—	0,12
	901a u. b	—	2,56
	903	Tiefwiese	14,68
	904a u. b	Dorngrieswiese u. Dorngriesholz	0,42
	906a u. b	Tiefwiese	0,23
	907 u. 908	Tiefwiese und Tiefholz	0,79
	915a u. b	—	1,81
	916	Tiefwiese	0,22
	916 1/2	—	0,10
	917	Tiefwiese	0,23
	917 1/2	Tiefwiestheil	0,19
	918	Tiefwiese	0,83
	924 1/2	Steinfurthwiestheil	1,46
	964 1/2	Mooswiestheil	0,26
	965	obere Mooswiese	12,08
	1010	Antwiese	8,58
Langenisarhofen.	951 1/2	Hartacker	0,36
	954	Hartackerl	0,16
Plattling.	1330	Tiefwiese	0,71
	1572	Waldung	1,70
	1584	Pankoferhirschenwörth	0,62
	1713	Dorngrieswaldung	0,63
Altkofen.	516	Wirthsacker, Lang- u. Straßacker	15,35
	517a	Neubruchacker	2,98
	517b	Langholzstockel mit Baumwiese	3,62

Es werden demnach alle Gläubiger, welche bezüglich dieser Realitäten persönliche oder hypothekarische Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe **innerhalb sechs Monaten von heute an** bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach ungenütztem Ablaufe dieser Frist die erwähnten Realitäten als Bestandtheile des Familienfideikommisses Moos würden immatrikulirt werden, und die Gläubiger mit ihren nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz dieser Realitäten sich zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 14. Mai 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(3a)

Mennacher, Sekr.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 45.

№ 42. Landshut, Mittwoch den 3. Juni 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

476.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Aigner Gertraud, Häuslers-Ehefrau von Neuburg betreffend.

Die Häuslersehefrau Gertraud Aigner von Neuburg wurde wegen körperlicher und Geistes-Krankheit unter Curatel gestellt und als Curator der Bauer Michael Scheibenzuber von Reuth für dieselbe in Pflicht genommen.

Am 25. Mai 1868.

Königliches Landgericht Passau II.

Süß.

477.

Bekanntmachung.

Amortisation eines Sparkassabuches betreffend.

Den Lehrer Reischl'schen Kindern Amalia, Heliodor, Berthilla und Friedrich von Wollaberg ist ein Einlagebuch der Sparkassa Wegscheid vom 26. August 1858 Nr. 162 über einen Einlagerest von 27 fl. 14 kr. abhanden gekommen, und wird der unbekannte Inhaber dieser Urkunde hiemit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen von heute an gerechnet um so gewisser hierorts vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt werden würde.

Am 27. Mai 1868.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

Friedl, k. Landrichter.

478.

Bekanntmachung.

Nüßlein gegen Luger wegen Hypothekzinsen betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 17. Juni 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Stixberger'schen Gasthause zu Glenheim in einem obern Zimmer das Anwesen der Luguter'schen Söldnerseheleute zu Glenheim, bestehend in der Steuergemeinde Glenheim:

I. Complex.

Pl.-Nr. 73a Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Remise, kleines Wurzgärtl und Hofraum zu 0,12 Tagw. Haus Nr. 84,

Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil,

Garten, Aeckern, Wiesen, Oedungen und Waldungen zu 14,74 Tagw., geschätzt auf 4990 fl.

II. Complex.

Pl.-Nr. 1335 Acker zu 0,91 Tagw., geschätzt auf 280 fl.

Das Gesammtanwesen ist außer Anderm mit 2 fl. 8 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer belastet und kommen die beiden Complexe der Hypothekenverhältnisse wegen gesondert zum Aufwurfe.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden und werde ich die näheren Bedingungen am Termine bekannt geben.

Kelheim, 27. Mai 1868.

J. Stabler, k. Notar.

479.

Bekanntmachung.

Sparkasse Ansbach gegen Seidenschwarz wegen Hypothek-Forderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Samstag den 1. August 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Stipberger'schen Gasthause zu Hienheim das Anwesen der Seidenschwarz'schen Eheleute zu Hienheim, bestehend:

Steuergemeinde Hienheim

I. Complex:

Pl.-Nr. 2261 $^1/_2$ Acker zu 2,64 Tagw., geschätzt auf 528 fl.;

II. Complex:

a) Steuergemeinde Hienheim

Pl.-Nr. 86ª Wohnhaus, Stall, Acker Remise, Backhaus, Dreschmaschine und Hofraum zu 0,28 Tgw. Haus Nr. 87,

Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil,

ferner Gärten, Wiesen, Waldungen, und Oedungen, zusammen zu 99,96 Tagw.,

belastet mit 12 fl. 38 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer;

b) Steuergemeinde Irnsing:

Pl.-Nr. 356* und 472 Wiesen zu 6,50 Tagw., Schätzungswerth dieses Complexes 22,617 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen einschlägigen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurfe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Kelheim, am 25. Mai 1868.

J. Stabler, k. Notar.

480.

Bekanntmachung.

Hyp.- und Wechselbank München gegen Lehner wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 19. Juni 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

in einem oberen Zimmer im Englbrecht'schen Gasthause zu Lengfeld das Anwesen der Lehner'schen Metzgerseheleute zu Lengfeld, bestehend in der Steuergemeinde Lengfeld:

Pl.-Nr. 41ª Wohnhaus, Stall, Stadel, Schupfe, Remise, Backofen und Hofraum zu 0,11 Tgw., Haus Nr. 27;

Gemeinderecht zu einem Antheil;

Gärten, Aecker, Waldungen, Wiese zu 20,68 Tgw.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 5962 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen und können die bezüglichen Dokumente in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bestimmungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 30. Mai 1868.

J. Stadler, k. Notar.

481.

Bekanntmachung.

Gant des Handelsmannes Joseph Kuchler zu Kötzting betreffend.

Am Samstag den 8. August 1868

Vormittags 10—11 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in Folge gerichtlicher Anordnung in seiner Amtskanzlei:

1) das Haus Hs.-Nr. 132 dahier, nun Brandstätte Pl.-Nr. 265 zu 0,26 Tgw. mit realer Handlungs- und Fragnergerechtigkeit nebst Gemeinderecht, belastet mit 18 $^1/_2$ kr. Zins zum Staate, 31 kr. Grundsteuersimplum und 1 fl. 36 kr. Haussteuersimplum; das reale Krämerrecht gemeinschaftlich mit Haus-Nr. 43 und 27 in Kötzting, freieigen;

2) in der Steuergemeinde Arndorf

Pl.-Nr. 1424 Seugenwiese zu 1,59 Tagw.,

Pl.-Nr. 1425 Seugenfeldacker 1,32 Tagw.,

belastet mit 51 $^1/_4$ kr. Gefällsbodenzins zum Staate, 16 $^3/_4$ kr. desgleichen zur Ablösungskasse, 24 kr. Laudemialbodenzins und 24 kr. Grundsteuersimplum;

3) in der Steuergemeinde Gehsdorf

Pl.-Nr. 39 $^1/_2$ Gehsbergwaldung zu 1,47 Tagwerk,

Pl.-Nr. 750 Acker der Egerngrund im Kruit zu 1,77 Tagwerk,

belastet mit 1 $^1/_4$ kr. Gefällsbodenzins zum Staate, 3 Hbl. desgleichen zur Ablösungskasse und 10 $^1/_2$ kr. Grundsteuersimplum, geschätzt mitsammen am Heutigen auf 3878 $^1/_2$ fl., worauf 8800 fl. Hypothekkapitalien ruhen.

Weiters kommt am nämlichen Tage und zur nämlichen Stunde zur Versteigerung:

4) in der Steuergemeinde Gehsdorf

Pl.-Nr. 749 $^1/_2$ vom Kruit 2,07 Tagw., geschätzt heute auf 220 fl., hypothekenfrei.

Das Verfahren richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837. Der Hinschlag erfolgt bloß bei erreichtem Schätzungswerthe.

Kataster, Hypothekenbuchsextract und Schätzungs-Urkunde können jederzeit in der Notariatskanzlei dahier eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Kötzting, 27. Mai 1868.

Der königl. Notar:

Widmann.

482.

Bekanntmachung.

Kötzting, Magistrat, gegen Amberger Barbara wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Am Donnerstag den 30. Juli d. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in rubr. Streitsache zufolge gerichtl. Anordnung zu Grafenwiesen in der Behausung der Beklagten Barbara Amberger deren gesammtes hypothekarisch verpfändetes Anwesen Haus Nr. 24 $^1/_2$, bestehend aus Wohn- und Dekonomiegebäuden nebst einem Grundcomplexe von 27 Tgw. 79 Dez., geschätzt am 23. ds. Mts. auf 3950 fl., worauf 3350 fl. Hypothekkapitalien, 40 fl. Zinsen- und Kosten-Cautionen, Unterschlupfsrechte für 4 Per-

sonen im jährlichen Anschlage zu 8 fl. und eine Naturalgutsnahme im jährlichen Anschlage zu 25 fl. rechnen. — Belastet ist dieses Anwesen mit 7 fl. 12 $^1/_2$ kr. Gefällsbodenzins, mit 1 fl. 41 $^1/_4$ kr. Laudemialbodenzins und 37 $^1/_2$ kr. Kornbodenzins.

Der Zuschlag erfolgt blos bei erreichtem Schätzungswerthe.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Kötzting, 24. Mai 1868.

Der königl. Notar

Widmann.

483.

Bekanntmachung.

Weigand gegen Willinger pct. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Gütlers Johann Willinger zu Langerreith, kgl. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 22. Juni 1868

Vormittags 10—11

in der Willinger'schen Behausung zu Langerreith angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 13. Juli 1868

Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Johann Willinger'sche Anwesen Hs.-Nr. 49 $^1/_2$ in Langerreith, der Gemeinde Saldenburg, kgl. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,18 Tagw. Gebäuden mit Hofraum, 8,10 Tagw. Aeckern und Wiesen; 8,47 Tagw. Waldungen und 1,24 Tagw. Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 17,99 Tagw. nebst $^1/_4$ Nutzantheil an den unter Besitz Nr. $^1/_2$ vorgetragenen Gemeindebesitzungen, ist mit 1 fl. 44 kr. 7 hl. jährlichen Grundsteuer, 32 kr. 4 hl. jährlicher Haussteuer, 4 fl. 16 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 2 fl. 50 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet, und wurde bemerktes Anwesen unterm 23. April l. Js. notariell auf 1819 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 19. Mai 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 46 Landshut, Sonnabend den 6. Juni 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 255.

Die Beginn der dritten im Jahre 1868 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 30. Mai präs. 1. Juni lfd. Js. die Eröffnung der III. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1868 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 13. Juli l. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern Friedrich August Abt, und zu dessem Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Sigmund Böhm, ernannt wurde.

Paßau, den 2. Juni 1868.

v. Steyrer, Präsident.

Ad Num. 11839.

An die k. Bezirksärzte und Candidaten der Medicin in Niederbayern.

Die medizinische Staatsprüfung pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Herannahen des durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betreffend," festgesetzten Termines für Einreichung der Gesuche um Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung pro 1868 werden die betheiligten Candidaten der Medizin aus Niederbayern auf die bezüglichen Vorschriften mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die deßfallsigen Gesuche bis

längstens 20. Juli laufenden Jahres

bei dem königl. Staatsministerium des Innern einzureichen sind, und daß Gesuche, welche ent-

weder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können

Den Admissionsgesuchen ist nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung beizulegen:

1) Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung,

2) der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medizin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitäts-Anstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse, dann eines Leumundszeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis nebst einem polizeilichen Leumunds-Zeugnisse vorzulegen.

3) Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben,

a. Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,

b. ihre Religion und beziehungsweise Confession,

c. ihren dermaligen Heimathsort,

d. endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Zugleich wird die unterm 15. August 1862 im Kreis-Amtsblatte (Nr. 75 S. 1439) ausgeschriebene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. August 1862 durch wiederholten Abdruck in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 1. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nam. 14538.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultätsprüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — der Kinder-, Augen-, syphilitischer s. a. Krankheiten in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt, oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezial-Klinik, z. B. chirurgische oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach, oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachtes Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

München, den 5. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt Ministerialrath (gez.) v. Tillis.

Ad Num. 8540

Die Steuerziele für die Gewerbsteuer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 15. Mai l. Js. im bezeichneten Betreffe erlassene Bekanntmachung wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 5921.

Bekanntmachung,
die Steuerziele für die Gewerbsteuer betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben auf Grund des Art. 64 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, Allerhöchst zu verordnen geruht, daß die Gewerbsteuer von nun an in vier Steuerzielen, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober jedes Jahres erhoben werde.

In Folge dieser Allerhöchsten Anordnung ist auf Grund der Bestimmungen der Art. 57 und 58 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, von nun an auch die Steuer für die Gewerbszugänge von Quartal zu Quartal — zum erstenmale mit Beginn des Monats Juli d. Js. — festzustellen und in Erhebung zu setzen; in gleicher Weise ist die Steuer für die gehörig angemeldeten Gewerbsabgänge quartalweise abzuschreiben.

Jedem Gewerbsteuerpflichtigen steht es übrigens wie bisher frei, an den festgesetzten Steuerzielen mehr als die verfallene Quartalsrate oder auch die ganze Jahres-Schuldigkeit zusammen abzutragen.

München, den 15. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Ad Num. 8540.

Die Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Mai l. Js. wird in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 6472.

An sämmtliche k. Regierungen, K. d. F., und die denselben untergeordneten k. Rentämter.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach den in §. 8 und 15 des Finanz-Gesetzes für die IX. Finanzperiode vom 16. Mai d. Js. getroffenen Bestimmungen sind an direkten Steuern zu erheben und zu verrechnen:

a) für die Zeit vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 der vierte Theil eines Jahresbetrages der sämmtlichen durch §. 10 des Finanz-Gesetzes vom 10. November 1861 bestimmten direkten Steuern nebst Beischlägen;

b) für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 die Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer — in Uebereinstimmung mit der für die VIII. Finanzperiode bestimmten Erhebungsgröße, jedoch ohne Ausscheidung von Steuerbeischlägen — in nachstehendem Jahresbetrage, nämlich:

die Grundsteuer mit $2^{14}/_{15}$ Simpla,
die Haus-Miethsteuer mit $2^{3}/_{10}$ Simpla,
die Haus-Arealsteuer mit $6^{9}/_{10}$ Simpla,
die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 mit einem Zuschlag von $^{1}/_{20}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{20}$fache Betrag,
die Kapitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 mit einem Zuschlage von $^{1}/_{20}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{20}$fache Betrag,
die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom gleichen Tage mit einem Zuschlage von $^{1}/_{10}$tel, sohin im Ganzen der $1^{1}/_{10}$fache Betrag.

Nachdem nun in Gemäßheit des Ausschreibens des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 10. Mai 1867 (Finanz-Minist.-Blatt 1867 Nr. 13), dann in Folge der Gesetze vom 30. Dezember 1867 und 14. April 1868 „die provisorische Erhebung der Steuern pro 1868 betreffend“ bezüglich der Grund- und Haussteuer bereits die Zielsraten vom 30. November 1867, 15. Februar und 15. April 1868 — somit ein voller Jahresbetrag, — dann bezüglich der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer die Zielsraten vom 15. Januar, beziehungsweise 15. Februar ds. Js. — somit die Hälfte eines Jahresbetrages — in Erhebung zu setzen waren, so erübrigt nur mehr das auf das Uebergangsquartal treffende, aber für den Bedarf der IX. Finanz-Periode zu verwendende Steuerviertel, dann die noch nicht erhobenen, auf das Jahr 1868 treffenden Raten der Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer im Laufe dieses Jahres an den vorgeschriebenen Steuerzielen einzubringen.

Für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins wird demnach bestimmt:

1) Die Perzeptionsbehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß das oben unter lit. a bezeichnete Steuerviertel im Laufe des gegenwärtigen Jahres zur Einhebung gebracht werde.

Die in §. 8 Abs. 2 des Finanz-Gesetzes vom 16. Mai ds. Js. erwähnte Abrechnung auf das I. Grund- und Haussteuerziel kann auf jene Fälle beschränkt bleiben, in welchen sich seitdem an der Steuerschuldigkeit der betreffenden Pflichtigen Aenderungen ergeben haben.

2) Die noch nicht erhobene zweite Hälfte der Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer pro 1868 ist an dem Verfalltermine — 15. Juli d. J. — dann:

3) die noch nicht erhobene Rate der Gewerbsteuer — gemäß der Bekanntmachung vom 15. lf. Mts. — am 1. Juli und 1. Oktober d. Js. in Erhebung zu setzen.

Da in dem Regierungsbezirke der Pfalz der auf das Uebergangsquartal vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1867 treffende vierte Theil eines Jahres-Solls von den sämmtlichen direkten Steuern bereits zur Perzeption gebracht ist, so haben in diesem Regierungsbezirke nur mehr die Steuern pro 1868, soweit dieselben nicht schon eingebracht sind, an den festgesetzten Verfallterminen zur Erhebung zu gelangen.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium erwartet von sämmtlichen Perzeptionsbehörden, daß sie sich die Einbringung der vorbezeichneten Steuerbeträge, sowie der etwaigen Rückstände an den früheren Zielsraten alles Ernstes werden angelegen sein lassen.

In Folge vorstehender Bestimmungen hat das seitherige Steuerziel vom 30. November für die Grund- und Haussteuer im laufenden Jahre auszufallen.

In Betreff der künftigen Erhebungstermine für die Grund-, Haus-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer wird, mit dem Jahre 1869 beginnend, weitere Bestimmung erfolgen.

Was die Kreis-Umlagen für das Jahr 1868 anlangt, so werden die zu erhebenden Steuerprocente in den zu gewärtigenden Landraths-Abschieden bekannt gegeben werden.

Vorstehende Entschließung ist durch die Kreisamtsblätter veröffentlichen zu lassen.

München, den 19. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Die Erhebung der direkten Steuern für das Jahr 1868 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Dr. Bischof.

Ad Num. 11719.

Die Erledigung der Inspektorsstelle am kgl. Schullehrer-Seminar in Lauingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung von Schwaben und Neuburg unterm 27. vor. Mts. erlassene Ausschreibung wird im nachfolgenden Abdrucke zur Kenntniß allenfallsiger Bewerber aus dem niederbayerischen Regierungsbezirke gebracht.

Landshut, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 12778.

Die Erledigung der Inspektorsstelle am kgl. Schullehrer-Seminar in Lauingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 17. d. Mts. erfolgte Ableben des k. Seminar-Inspektors Dr. Mauritius Moritz ist die Stelle eines Inspektors des k. katholischen Schullehrer-Seminars in Lauingen in Erledigung gekommen, mit welcher der normalmäßige Gehalt eines Gymnasial-Professors nebst freier Wohnung im Seminargebäude verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben, welche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt sein müssen, wozu insbesondere der Nachweis einer tüchtigen theoretischen und praktischen Bildung und Befähigung auf dem pädagogischen Gebiete gehört, längstens binnen 3 Wochen bei der unterfertigten Kreisstelle einzureichen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Concurrenz um die erledigte Stelle Geistlichen und Laien in gleicher Weise eröffnet wird.

Augsburg, den 27. Mai 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Faber.

Ad Num. 12223.

An sämmtl. k. Bezirksämter in Niederbayern und an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

Vollzug des Art. 6 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861, resp. Unterstützung der Gemeinden zur Deckung ihres Schulbedarfes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Verbescheidung der für das Jahr 1868 gestellten Unterstützungsgesuche nunmehr in nächster Bälde erfolgen kann, so ergeht hiemit an die vorgenannten Behörden der Auftrag, die Gemeinden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 19. Februar 1865 Nr. 11666 (Kr.-A.-Bl. St. 17 S. 302) und vom 8. Februar 1866 Nr. 10769 (Kr.-A.-Bl. St. 13 S. 157—159) behufs genauester Beachtung zur Vorlage ihrer deßfallsigen Gesuche für das Jahr 1869 bis längstens Ende des laufenden Monats unter Androhung der Nichtberücksichtigung aufzufordern, diese letzteren aber hierauf nach vollzogener Revision spätestens am 15. Juli ds. Js. an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 11414.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Knaben Ludwig Buger von Ebnerhäusl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. vor. Mts. entfernte sich laut Berichts des k. Bezirksamts Vilshofen der 10jährige Knabe Ludwig Buger von Ebnerhäusl vom elterlichen Hause, ohne daß derselbe bis jetzt wieder zurückgekehrt noch auch konstatirt ist, daß demselben ein Unfall begegnet sei. Derselbe ist für sein Alter von mittler Größe, jedoch kräftigen Körperbaues und gut genährt, trug bei seiner Entfernung einen schwarzen Stutzrock, eine dunkle Tuchkappe, eine leinene schwarz und weiß gesprenkelte Hose und war ohne Fußbekleidung.

Die obengenannten Behörden werden hiemit zur geeigneten Nachforschung eventuell zur Vernachrichtung des genannten k. Bezirksamtes und zur Rückverbringung des Knaben an dasselbe beauftragt.

Landshut, den 1. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. d. Mts. wurde der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Sallach, k. B.-A. Mallersdorf und Distr.-Schulinsp. Mallersdorf II, dem Schulgehilfen Emeram Präntl dortselbst, unter Bestätigung der dießfalls durch Sr. Durchlaucht Herrn Fürsten Max von Thurn und Taxis erfolgten Präsentation, mit dem 1. Juni l. Js. beginnend, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours
vom 29. Mai 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	1856/59	$95\frac{1}{8}$	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige		89	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	$88\frac{1}{2}$
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$101\frac{3}{4}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	839
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99\frac{7}{8}$
4% " Bank-Pfandbriefe		—	$91\frac{1}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Juni 1868.	Waizen	8	32	40	40	—	21	31	20	34	19	25	—	—	—	46
		Korn	5	6	11	11	—	19	54	19	29	19	9	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	9	26	9	9	8	48	—	—	—	26
Deggendorf	Vom 2. Juni 1868.	Waizen	—	163	163	163	—	19	49	19	1	17	55	—	12	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	16	56	16	32	15	47	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	35	7	17	6	55	—	17	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 2. Juni 1868.	Waizen	—	250	250	250	—	19	47	18	50	17	49	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 5. Juni 1868.	Waizen	185	498	683	656	27	22	37	21	23	20	12	—	—	1	8
		Korn	135	117	252	238	14	16	54	16	21	15	44	—	—	—	3
		Gerste	—	7	7	4	3	13	48	13	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	360	625	985	896	89	8	37	7	49	7	19	—	6	—	—
Mainburg	Vom 3. Juni 1868.	Waizen	1	57	58	58	—	22	2	21	8	19	35	—	—	—	23
		Korn	—	7	7	7	—	19	30	19	—	18	30	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	9	45	9	30	8	30	—	—	1	8
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Juni 1868.	Waizen	2	28	30	30	—	21	—	19	53	18	51	—	—	—	13
		Korn	8	9	17	17	—	20	—	19	2	18	21	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	8	36	8	—	7	30	—	—	—	18
Osterhofen	Vom 2. Juni 1868.	Waizen	—	9	9	9	—	22	—	21	26	21	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 2. Juni 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	43	49	49	—	16	—	15	9	14	—	—	55	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	31	57	52	5	8	—	7	48	7	30	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Juni 1868.	Waizen	—	21	21	21	—	22	—	20	42	18	—	2	18	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	17	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	30	—	—	—	30	—	—
Plattling	Vom 3. Juni 1868.	Waizen	—	75	75	75	—	19	27	18	30	18	9	—	32	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Mai 1868.	Waizen	149	1042	1191	754	437	20	40	19	36	18	6	1	13	—	—
		Korn	24	133	157	145	12	19	1	18	25	17	53	—	6	—	—
		Gerste	7	20	27	25	2	13	9	12	31	12	6	—	17	—	—
		Haber	233	80	313	156	157	8	7	7	37	7	9	—	13	—	—
Vilshofen	Vom 3. Juni 1868	Waizen	48	186	234	234	—	23	11	22	19	21	14	—	—	—	41
		Korn	2	12	14	14	—	16	37	15	59	15	8	—	4	—	—
		Gerste	—	5	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	3	3	8	—	7	52	7	48	—	10	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 47. Landshut, Mittwoch den 10. Juni 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12069.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die alte österreichische Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der mit dem k. k. österreichischen Patente vom 21. März 1818 zur Verloosung bestimmten und zu diesem Behufe in 488 Serien eingetheilten alten österreichischen Staatsschuld sind bisher 470 Serien zur Verloosung gelangt.

Nach einer Bekanntmachung der k. k. Direktion der Staatsschuld treten demnach die übrigen noch nicht verloosten Serien nach Inhalt des Patentes vom 23. Dezember 1859 vom 1. Januar 1868 angefangen in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß und werden gegen neue Schuldverschreibungen umgewechselt.

Indem das Verzeichniß dieser unverloosten 18 Serien nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben wird, erhalten die bezeichneten Behörden unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 25. Januar d. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 126) den wiederholten Auftrag, gegenwärtige Bekanntmachung zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten durch Aufnahme in die Amtsblätter um so mehr zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. bis jetzt noch wenige der in die bezeichnete Kategorie gehörigen Obligationen zur Umwechslung gelangt sind.

Landshut, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Verzeichniß

jener 18 Serien der alten österreichischen Staatsschuld, welche nach der am 2. Dezember 1867 stattgehabten 470. Verloosung im Ziehungsrayon verblieben sind, und vom 1. Januar 1868 an in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß treten.

Serien-Nr.	Obligationsgattung.	Ursprünglicher Zinsfuß	Obligations-Nummern von	Obligations-Nummern bis	Bemerkungen.	Capitalsbetrag der Serie. fl.	kr.
1	Banco,	5 %	1	990	—	1012836	—
	Domestikal-Obligationen der Stände von Niederösterreich	4	1080	1084	—	1138	—
15	Banco	5	12155	12786	—	1032139	—
80	Banco	5	72179	73152	—	999683	—
87	Banco	5	77406	78270	—	997098	30
133	Banco	4	41921	42943	—		
				42946	mit 1/2 des Capitals		
			42972	43202		1258537	—
				43229	mit 1/8 des Capitals		
			43267	43602	—		
	Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen	4	1343	1422	—	50119	—
166	Hofkammer-Obligationen	3 1/2	9155	9335			
				5837	mit 1/5 des Capitals.	1442390	25
				9338	„ 1/2 des Capitals.		
			9341	11023			
213	Hofkammer-Obligationen	versch.	61772	61965	—	1003344	—
	Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen	4	4532	4533	—	16879	50
224	Hofkammer-Obligationen	4	73270	75548			
				65985	mit 1/10 des Capitals	1258051	30
225	dto. dto.	versch.	75549	76283	—		
				65985	mit 1/10 des Capitals	1122362	35
245	dto. dto.	versch.	82325	83837			
				80220	mit 1/10		
				80803	mit 1/8	1052315	29
				81560	mit 1/8		
291	Hofkammer-Obligationen aus dem Mailänder Anlehen	4 1/2	5856	6122	—		
	dto. aus dem zu Genua aufgenommenen	4	4	1313		1216582	33
				1	mit 1/5 des Capitals		
	dto. nachträglich eingereiht	4	84027	—	—	226800	—

Serien-Nr.	Obligationsgattung.	Ursprünglicher Zinsfuß	Obligations-Nummern von	Obligations-Nummern bis	Bemerkungen.	Capitalsbetrag der Serie. fl.	kr.
347	Obligationen des vom Hause Bathmann aufgenommenen Anlehens						
	Lit. IV.	4%	22514	22974	—		
	„ X.	5	5a	—	—		
	„ X.	5	22975	24009	—	1052000	—
362	Aerarial-Obligationen der Stände von Mähren		13171	13902			
				13113	mit $^1/_2$ des Capitals		
	de sessione 27. Sept. 1769	4	13904	—			
				13114	dto.		
		4	1	13903	dto.	1230087	38
	de sessione 31. Jan. 1795	4 $^1/_2$		37	—		
			1	327	—		
	de sessione 16. Jan. 1789	5	5	312	—		
368	dto. de sessione 6. Dezbr. 1793	4	26006	26705	—		
				26706	mit $^1/_2$ des Capitals	1250999	26
			26709	26932	—		
383	Aerarial-Obligationen der Stände von Niederösterreich	4	15979	30351	—	1250531	—
385	dto. dto.	4	52028	63364	—	1249446	—
459	Aerarial Obligationen der Stände von Böhmen	4	—	164856	mit $^1/_{32}$ des Capitals		
	dto. der Stände von Niederösterreich nach dem Rezesse vom 30. April 1767	4	2900	5149	—	1250416	—
463	dto. der Stände von Böhmen	4	—	164856	mit $^1/_{32}$ des Capitals		
	dto. der Stände von Niederösterreich vom Rezesse vom 30. April 1767	4	11152	13951	—	1249771	12

Ad Num. 11546.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Obernzell, Bezirksamts Wegscheid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Joseph Heil ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Obernzell, welcher nach der im Jahre 1858 hergestellten, dermalen der Revision unterliegenden Ertragsfassion, ein reines Jahreseinkommen von 539 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 6 Wochen bei dem k. Bezirksamte Wegscheid oder der k. Distriktsschulinspektion Wegscheid in Wegscheid einzureichen, welche

Distriktsbehörden hiemit beauftragt werden, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 4. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11839.

Bekanntmachung.

Das Studium der Medizin, hier die medizinische Staatsprüfung im Jahre 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Beziehung auf die Ausschreibung vom 1. Juni l. J. Kr.-A.-Bl. Nr. 46, betreffend die medizinische Staatsprüfung pro 1868, wird den betheiligten Candidaten der Medizin aus Niederbayern wiederholt bekannt gegeben, daß Admissionsgesuche, welche erst nach dem 20. Juli l. Js. beim k. Staatsministerium des Innern zu München einlaufen, keine Berücksichtigung finden und daß mit den in der Bekanntmachung vom 1. Juni l. Js. bezeichneten Nachweisen auch das Diplom über die Erlangung des medizinischen Doctorgrades vorgelegt werden muß.

Landshut, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12326.

An sämmtliche Unterbehörden des Regierungs-Bezirkes.

Den Vollzug des Art. XIV des Friedensvertrags mit Preußen, hier den Schlußreceß vom 3. August 1867 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. sind als Commissäre der bayerischen Regierung zum Vollzuge des Artikel XIV des Friedensvertrages mit Preußen und des Schlußrecesses vom 3. August 1867 aufgestellt:

1) der k. Regierungsrath der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Heckenlauer,
2) der k. Regierungsrath derselben Regierung Heinrich Freiherr von Stengel, und
3) der k. Regierungsassessor derselben Regierung Karl Welle,

und sind dieselben beauftragt, die in der Sache nöthigen Erhebungen direkt auf dem Correspondenzwege mit den zuständigen Behörden zu veranlassen, demnach die sämmtlichen Unterbehörden des Regierungsbezirkes Niederbayern beauftragt werden, allen derlei Requisitionen der genannten Commissäre möglichst rasch und vollständig zu entsprechen.

Landshut, den 7. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11654.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Hilfstabellen zur Berechnung von Brand-Assekuranz-Beiträgen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. Mts. Nr. 4427 hat der Kanzleifunktionär bei der k. Regierung von Oberbayern Georg Stetter eine Hilfstabelle zur Berechnung von Brandassekuranz-Beiträgen entworfen.

Es wird hierauf mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß es keinem Anstand unterliegt, wenn diese Hilfstabelle, wovon das lithographirte Exemplar 36 kr. kostet, von Seite der Distriktspolizeibehörden und Ge-

meindeverwaltungen innerhalb der etatsmäßigen Grenzen auf Regiekosten angeschafft wird.

Landshut, den 6. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10952.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Auffinden einer taubstummen Frauensperson auf der Gemarkung von Ensheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz wurde am 3. v. Mts. in der Nähe des Dorfes Ensheim bei Zweibrücken die unten näher beschriebene taubstumme Frauensperson, im Straßengraben liegend, aufgefunden, und da dieselbe anscheinend krank war, in das Hospital zu St. Ingbert verbracht.

Diese Person besitzt keinerlei Legitimation und konnte ihre Staats- und resp. Heimaths-Angehörigkeit bis jetzt nicht ermittelt werden.

Signalement.

Alter: 40 bis 50 Jahre;
Statur: klein, etwas schmächtig;
Gesicht: frei, rund, regelmäßig und gut erhalten;
Teint: gelblich-blaß;
Stirne: hoch und gewölbt;
Haare: dünn, dunkel, stark melirt;
Augen: blau;
Mund: klein;
Nase: klein;
Zähne: gut.

Sie trug am Leibe folgende Kleidungsstücke:

1. ein leinenes Hemd, vorn auf der Brust mit chemischer Tinte gezeichnet Nr. 2;
2. eine schwarze Sammethaube, sogenanntes Käppchen, mit blauen Bändeln, vorn mit schwarzen Spitzen besetzt;
3. ein blaues gewebtes baumwollenes Unterjäckchen;
4. einen wattirten Unterrock von blauem Druckkattun mit gelben Blümchen und grauen Bändeln von hausgemachten Leinen;
5. einen einfachen Unterrock von blauem Kattun mit gelben Streifen, der Leib hell gefüttert;
6. einen wattirten Unterrock von braunem Kattun mit roth und weißen Tupfen und Bändeln von hausgemachten Leinen, sog. Träger;
7. ein vollständiges Oberkleid von blauem Druckkattun mit weißen Tupfen, der Rücken hell gefüttert und auf dem Futter oben am Rücken ist mit chemischer Tinte geschrieben das Wort „Stumme“ oder „Stamme“;
8. ein weiteres Oberkleid, der Rock von Siamoise, gelb und schwarz carrirt, der Leib von blauem Druckkattun mit weißen Tupfen, theils mit schwarzen Haften, theils mit weißen Glasknöpfen besetzt;
9. eine Schürze von lila Kattun mit weißen Streifen und in denselben rothe und violette Bouquets;
10. ein viereckiges Halstuch von schwarzem Tibet mit schwarzen Fransen;
11. ein ganz buntfarbiges Halstuch von Wollmousseline;
12. ein baumwollenes Hemd ohne Zeichen;
13. ein Paar Strümpfe von selbst gesponnener, weiß und braun und blau und braun gesprenkelter Wolle, noch neu;
14. ein Paar kalbledeme Schuhe mit ledernen Bändeln und Stiften auf den Sohlen.

Die vorbeschriebenen Kleidungsstücke sind sämmtlich rein und befinden sich noch in ganz gutem Zustande.

Außerdem trug die Taubstumme in einem langen Säckchen von blauem Siamoise mit rothen und weißen Carreaux noch folgende Gegenstände bei sich:

a) eine graue leinene Tasche;
b) ein Paar abgeschnittene Strumpfsocken von blau und weißer Wolle;

c) ein weißes leinenes Säckchen;
d) ein viereckiges Halstüchelchen von Wollmousseline mit blauem Grund und Blumenbouquets;
e) zwei angefangene Strickzeuge, das eine mit blauer, das andere mit weißer und brauner hausgemachter Wolle;
f) blau und weiß carrirte Bändel;
g) ein blauseidenes Bändchen und Tuch und bunte Lama-Reste;
h) ein Stück alten Druckkattun, blau und grün;
i) allerlei Nähzeug, dabei Stricknadeln, Garn, einen bleiernen Fingerhut, ein holzenes braunes Nadelbüchschen, worin Näh-, Stopf- und Stricknadeln;
k) ein kleines leinenes Säckchen, worin ein enger und ein weiter Kamm, ein Stückchen Seife, ein ordinäres Brodmesser mit weiß gelblichem geripptem Knochenstiel und einer Klinge, in welche der Name „KNEIF" eingeschlagen ist;
l) ein neues Portemonnaie von blauem Leder, worauf zwei vertikale Goldverzierungen, mit Stahlschloß, woran ein Ringelchen und Drücker.

Das Portemonnaie hat innen gelbes Lederfutter und einen kleinen mit Zuleghafte verschließbaren Behälter. In demselben befanden sich sechszehn kupferne Fünf-Centimes-Stücke und ein messingenes Kreuz mit Ringelchen zum Anhängen.

Die Taubstumme ist katholisch.

Obengenannte Behörden werden zur Nachforschung und im Ermittlungsfalle zur Benachrichtigung des kgl. Bezirksamts Zweibrücken beauftragt.

Landshut, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10759.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken wurde am 18. April l. Js. zwischen Schniegling und Doos in der Pegnitz eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Persönlichkeit bisher nichts ermittelt werden konnte, und die bei der Befundsaufnahme in nachstehender Weise beschrieben ist:

Die Leiche ist die eines sehr wohlgenährten kräftigen Mannes, mit breiter, hochgewölbter Brust, von $5\frac{1}{2}$—$5\frac{3}{4}$ Fuß Körperlänge. Der Mann mochte im Alter von 50—60 Jahren stehen. Die Leiche zeichnet sich vor Allem durch eine umfangreiche Glatze aus, denn nur an beiden Schläfen und am Hinterhaupt sind spärliche grau und braun melirte Haare zu sehen. Am Kinn und an der Oberlippe steht ein struppiger weißer Bart, dessen Haare mehrere Linien lang sind, zwischen Unterkinn und Hals dagegen sind die Haare dunkelbraun und etwa von eines Zolls Länge. Das Gesicht war bedeutend gedunsen, rothgrünlich gefärbt (durch Fäulniß), die Augendeckel geschwollen, geschlossen. Die Augenbindehaut roth, die Pupille roth-braun. Am rechten Augendeckel eine $\frac{1}{2}$ Zoll lange schmale Hautabschärfung. Die Lippen geschlossen. Die Brust stark mit dunkelbraunen Haaren besetzt. Der Unterleib mißfarbig. Die macerirte Oberhaut löste sich überall ab, so beim Abnehmen der Fußbekleidung (sockenförmig), und selbst bei dem Ausziehen des Hemdes an den Armen. An den verhältnißmäßig kleinen Händen konnte deßhalb auch keine Andeutung von der Berufsarbeit des Mannes gefunden werden. Nirgends ließ sich eine Spur einer Verletzung oder einer Gewaltthätigkeit entdecken. Die Leiche verbreitete einen äußerst üblen Geruch und hatte sich, nach den Mißfärbungen und der Abschälbarkeit

der Oberhaut zu schließen, bei der in letzter Zeit niedrigen Temperatur des Wassers gewiß 10—14 Tage im Fluß befunden.

Die Leiche war ohne Kopfbedeckung und bekleibet mit einer grauen, mit schwarzem Orleans (?) gefütterten Tuchjoppe, die außen 2 Seiten- und eine Brusttasche hat und deren Metallknöpfe einzelne ganze Thiere, je einen Löwen, ein Pferd, einen Hund u. s. f. vorstellen. In der sehr zerrissenen inneren Brusttasche befand sich eine Tabakspfeife mit etwa 5 Zoll langem Weichselrohr, weiß porzellanenem Wassersack und einem weißen Porzellankopf, auf welchem eine weibliche Halbfigur, die eine Garbe Aehren im rechten Arm trägt (Bild des Herbstes), gemalt ist. Die kurze Hornspitze ist abgebrochen. In einer Seitentasche der Joppe stack in einem zerweichten Futteral, dessen Farbe nicht mehr zu bestimmen, eine messingene Brille, alter Façon, mit runden, schwach convexen Gläsern (für Weitsichtige, alte Leute). In der schwarzen Buxkin- (?) Weste mit überzogenen schabhaften Knöpfen fanden sich in der linken Tasche etwa 6 Streichhölzchen und in der rechten ein altes zweiklingiges Messer (Feder- und Brodmesser) mit dunkler hornerner Schaale vor.

Die graue Buxkinhose, die manchfach zerrissen war, hat zwei Taschen, die nichts als Flußsand enthielten. Sie hat einen Schlitz, kein sogen. Hosenthürlein. Die Hosenträger waren einfache, graue Borten. Unterbeinkleider hatte die Leiche nicht an. An den strumpflosen Füßen trug sie sogen. Bundschuhe, deren sehr schadhafte Sohlen genagelt waren.

Um den Hals war einfach ein wollener Slips geschlungen, dessen Muster lila, grüne und braunrothe der Länge nach wellig nebeneinander verlaufende Streifen bildeten.

Das Hemd, welches die Leiche trug, war von Schirting und wenn auch schon abgetragen, doch neumodisch, ohne Kragen mit Halsbund, der mit Fadenknöpfchen zugeknöpft war, hat breite Brustfalten und eine doppelt gesteppte Querbrustleiste, war aber nicht gezeichnet. Geld oder Papiere fanden sich nicht vor.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwa zu erzielendes Ergebniß dem k. Bezirksamte Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 1. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10014.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine unbekannte Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 18. März l. Js. in einem nahe am Lechufer gelegenen Holze innerhalb der Gemeindeflur Meringerau eine männliche Leiche aufgefunden, deren Persönlichkeit bisher nicht ermittelt werden konnte.

Unter Hinweisung auf die unten abgedruckte Personalbeschreibung werden die obengenannten Behörden beauftragt, Nachforschungen zu pflegen und etwaige sachdienliche Ergebnisse dem k. Bezirksamte Friedberg mitzutheilen.

Landshut, den 5. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Die aufgefundene Leiche war 5' 4" groß, hager, 45—46 Jahre alt, hatte schwarzbraune Haare, keinen Bart, mageres Gesicht, kleine Augen, ursprünglich blau,

spitze Nase, die vorderen Zähne waren gut, rechts oben fehlte der Eckzahn, die Stockzähne mangelten ganz.

Kleidung: lange braune Tuchhose, gute Halbstiefel mit hohen Stöckeln, grünes Tuchgilet mit falschen Zwölferknöpfen, weiß- und blauwollener Slips, statt der Hosenträger Peitschenschnüre. Rock und Kopfbedeckung mangelten. In der Tasche befanden sich 39 kr. und ein Rothstift.

Ad Num. 10814.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde vor einigen Wochen in einer Gastwirthschaft zu Zellingen von einem fremden Handwerksburschen ein Kronenthaler österreichischen Gepräges, welcher die Jahreszahl 1796 trägt, verausgabt.

Diese Münze besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamts aus einer, dem Glockenmetalle ähnlichen Metallmischung und ist in einer, nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung etwa cursirender ähnlicher Falsifikate gewarnt wird, ergeht zugleich an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 3. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1964.

Wiederbesetzung der Pfarrei Neukirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Versetzung des Pfarrers erledigte Pfarrei Neukirchen, Dekanats Sulzbach, wird mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 800 fl. zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato hiemit ausgeschrieben.

Freiwillige Geschenke 60 fl.

Bayreuth, den 25. Mai 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2615.

Die Erledigung des ständigen protestantischen Vikariates Geißlingen im Dekanate Uffenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das ständige protestantische Vikariat Geißlingen, Dekanats Uffenheim, ist durch die Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung binnen drei Wochen mit einem fassionsmäßigen Ertrage von 302 fl. 40 $^3/_4$ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 2. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 30. Mai 1868 wurde der als erster rechtskundiger Magistratsrath der Stadt Landshut wieder gewählte Johann Baptist Wagner in dieser Eigenschaft allerhöchst landesherrlich bestätiget.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 47.

№ 43. Landshut, Mittwoch den 10. Juni 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

484.

Bekanntmachung.

Entwendung eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Mühlknecht Leonhard Niedermeier von Höfen, dieß Amts, sein glaublich ihm vom k. Landgerichte Dingolfing früherer Formation vor 10 Jahren ausgestelltes Wanderbuch am 28. vor. Mts. in Landshut entwendet worden, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 5. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

485.

Bekanntmachung.

Der ledige Sägenfeiler und Bauernknecht Anton Lindinger von Altmannstein, kgl. Bezirksamts Regensburg, hat am 1. d. Mts. auf der Straße von Mitterskirchen nach Hirschhorn sein im Jahre 1866 vom k. Bezirksamt Regensburg ausgestelltes Dienstbuch und sein unterm 8. Februar 1868 von der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg ausgefertigtes Sägfeilerpatent verloren.

Behufs Verhütung von Mißbrauch dieser Urkunden wird Gegenwärtiges zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 2. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

Geist.

486.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Patentes betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Geschirrhändler Anton Höllner von Wolfrathshausen sein ihm unterm Januar 1868 vom k. Bezirksamte München r./Js. ausgestelltes Patent auf dem Wege von Obertürken nach Wurmannsquick verloren, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 5. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

d. l. a.

Fürst, Ass., Stellv.

487.

Bekanntmachung.

Verlust eines Militärpasses betreffend.

Der Schreinergeselle Philipp Schatz von Wendelstein, k. Bezirksamts Schwabach, will auf dem Wege von Krähstorf nach Vilshofen in voriger Woche seinen

vom 7. Infanterie-Regiment im Jahre 1863 ausgestellten Militärabschied, den er als Reiselegitimation benützt, verloren haben, was zur Verhütung von Mißbrauch bekannt gegeben wird.

Am 1. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Landau a./Js.

Regnet.

488.

Bekanntmachung.

Wochinger c. Haidenthaler p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 22. Juli 1868

Vormittags 10 Uhr

im Nebenzimmer des Hofwirthshauses zu Aign dieses dem Carl Haidenthaler gehörige Wirthsanwesen Hs. Nr. 5 in Aign, bestehend aus:

Wohn-, Wirthschafts- und Dekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,72 Tagw.
Gärten zu	1,04 Tagw.
Aeckern zu	51,06 Tagw.
Wiesen zu	8,25 Tagw.
Waldung zu	5,83 Tagw.
Gesammtbesitz	66,90 Tagw.

nebst radizirter Wirthschaftstaferne und realer Weinschenkgerechtsame, geschätzt einschlüssig der Ernte auf 30,918 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag an diesem Tage nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Grundsteuerkataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Ausweis liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Für den Fall, daß am obigen Termine der Zuschlag nicht ertheilt werden kann, werde ich dasselbe Anwesen zum zweitenmale am

Mittwoch 5. August 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im nämlichen Lokale versteigern, und erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Sobald das Anwesen zugeschlagen ist, also am

Mittwoch 22. Juli oder Mittwoch 5. August 1868

Nachmittags von 2—6 Uhr, dann am darauffolgenden Donnerstag und Samstag versteigere ich sodann weiter gegen Baarzahlung die gesammte Mobiliarschaft des Carl Heibenthaler, bestehend in 19 Betten, Kästen, Tische, Stühle, Schenk- und Küchengeschirre, Oekonomiefahrnisse an Wägen, Schlitten, Pflügen, Eggen 2c. 2c., Futtervorräthe und Vieh, als: 5 Pferde, 4 Kühe, 8 Jungrinder, 12 Schaafe, im Gesammtschätzungswerthe von circa 3600 fl., und erfolgt bei den einzelnen Gegenständen der Zuschlag nur, wenn ein drei Viertheile der Schätzung erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Rotthalmünster, 2. Juni 1868.

Der kgl. Notar

Wilhelm Fischer. (2a)

489.

Bekanntmachung.

Wurmdobler gegen Ertl wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich

Dienstag den 28. Juli l. Js.

Nachmittags 3—4 Uhr,

und wenn hiebei der Schätzungswerth nicht erreicht wird,

Montag den 24. August l. Js.

Nachmittags 3—4 Uhr

in der Wohnung der Söldnersehelente Franz und Walburga Ertl Hs.-Nr. 9 in Wolferkofen deren erwähntes Anwesen mit Rücksicht auf die Hypothek-Verhältnisse in 3 Abtheilungen, nämlich:

a. Abth. I mit Gebäuden und einem Areale von 24,43 Tagw. in der Steuergemeinde Wolfer-

kofen nebst 2,09 Tgw. in der Steuergemeinde Oberpiebing, mit Einschluß des Gemeinderechts, gewerthet auf 4976 fl.;

b. Abth. II umfassend die Plan-Nummern 66, 149, 163 und 407 mit 5,13 Tgw. in der Steuergemeinde Wolferkofen gewerthet auf 633 fl. und

c. Abth. III umfassend die Plan-Nr. 151 zu 3,74 Tgw. in der Steuergemeinde Wolferkofen, gewerthet auf 470 fl.

Die Versteigerung dieser 3 Abtheilungen geschieht innerhalb der obigen Stunde nach der angegebenen Ordnung und gesetzlicher Vorschrift, weßhalb bei der erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der betreffende Schätzungspreis erreicht ist, die zweite Versteigerung aber ohne Rücksicht hierauf geschieht, wenn und insoweit die erste resultatlos geblieben ist.

Das Nähere am Termine, an welchem sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls ihre Angebote nicht berücksichtigt werden können.

Straubing, am 2. Juni 1868.

J. B. Raab, k. Notar.

490.

Bekanntmachung.

Strobl gegen Kagerhuber wegen Hypothekforderung betreffend.

In Folge gerichtlicher Weisung bringe ich

Samstag den 11. Juli 1868

Vormittags 8 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg das Kagerhuber'sche Anwesen Haus Nr. 3 zu Pfaffenberg, welches in dieser Steuergemeinde, Landgerichts und Rentamts Mallersdorf,

Pl.-Nr. 9 a u. b das einstöckige Wohnhäuschen mit Hofraum zu 7 Dezimalen umfaßt, notariell auf 750 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 19 kr. Bodenzins belastet ist,

zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Mallersdorf, am 30. Mai 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

491.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich

am Dienstag den 23. Juni 1868

Nachmittags 1 Uhr

in Stockahof bei Biechel den Stockahof des Franz Gerner, Wohnhaus Hs.-Nr. 1 mit Oekonomiegebäuden und 240,45 Tagwerk Grundbesitz, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 25,009 fl. 45 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 21. März 1868 Bezug.

Abensberg, den 28. Mai 1868.

Geitner, k. Notar.

492.

Bekanntmachung.

In der Streitsache: Bär gegen Eduard Kümplinger, Handelsmann zu Neuhaus, habe ich Unterzeichneter gemäß Auftrages des kgl. Landgerichtes Passau II das Anwesen Hs.-Nr. 60½ des Beklagten zu Augenthal bei Neuhaus öffentlich im Zwangswege zu versteigern und setze hiemit zur ersten Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 25. Juli 1868

Nachmittags 4 Uhr

in loco Neuhaus beziehungsweise Augenthal in dem Hause Nr. 60½ Tag an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und geschieht diese Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in

den §§. 96—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Wenn bei dieser Versteigerung kein entsprechendes Angebot gemacht wird, für diesen Fall setze ich sofort zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens auf

Samstag den 8. August 1868
Nachmittags 4 Uhr

an dem obenbemerkten Platze Tag an.

Das bemerkte Anwesen liegt in der Gemeinde Vornbach zu Augenthal nächst Neuhaus, k. Landgerichts Paßau II, und k. Rentamts Paßau.

Dasselbe besteht aus Pl.-Nr. 569½ᵃ, bem Wohnhause Nr. 60½, ganz von Stein erbaut, doppelt mit Ziegeln gedeckt, und enthält unter der Erde einen Keller mit steinerner Treppe, dann zu ebener Erde ein ausgedehntes Verkaufs-Local und zwei Comptoire, ferner über eine Stiege acht heizbare Zimmer, in welchen aber zur Zeit die Oefen noch fehlen, eine Küche, ein Stiegenhaus und Abort, dann unter dem Dache einen geräumigen Boden. An dieses Haus sind angebaut eine auf gemauerten Pfeilern ruhende Wagenschupfe mit Ziegeln gedeckt, ferner ein weiteres Nebengebäude mit einer gewölbten Waschküche, und einem gewölbten Stalle im Erdgeschoße, und zwei kleinen Zimmern über eine Stiege, gleichfalls massiv gemauert und mit Ziegeln gedeckt. An das letztere Nebengebäude schließt sich eine kleine Holzschupfe an, welche auf hölzernen Säulen ruht. Diese Gebäude umschließen einen Hofraum mit Brunnen und an den letztern stößt ein Gras-, Baum- und Wurz-Garten Pl.-Nr. 569½ᵇ zu 32 Dezimalen. Das obenbemerkte Haus sammt Nebengebäuden und Hofraum hält einen Flächenraum von 18 Dezimalen.

Die obenbemerkten Liegenschaften wurden auf 7150 fl. geschätzt, und sind außer den gesetzlichen Steuern und Gemeinde-Umlagen mit einem jährlichen Gefällsbodenzins zum Staat belastet, dessen Betrag bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben wird.

Die weitern Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung eröffnet. Der Steuerkataster und der Hypothekenbuchs-Auszug können bei mir Unterzeichnetem eingesehen werden.

Steigerungslustige haben sich, wenn sie mir nicht bekannt sind, über Name, Stand und Wohnort, dann über Zahlungsfähigkeit geeignet auszuweisen und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung.

Paßau, am 3. Juni 1868.

Martin, k. Notar.

493.

Bekanntmachung.

Imhof, k. Advokat, c. Lehner p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing setze ich zur erstmaligen zwangsweisen Versteigerung des Lehner'schen Ziegleranwesens Hs.-Nr. 218½ zu Pilberskofen Termin auf

Donnerstag den 6. August h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Beklagten fest und lade Steigerungslustige hiezu ein. Das fragliche Anwesen besteht:

1. aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Ziegeltrockenstadel und Brennofen und 5,87 Tagwerk Grundstücken nebst dem Gemeinderechte, gewerthet auf 1825 fl.,
2. aus zwei Aeckern zu 1,45 Tagw., im Werthe zu 140 fl.,
3. aus einem Holztheile zu 0,72 Tagw. im Werthe zu 70 fl.,
4. aus einem Acker zu 2,00 Tagw., geschätzt auf 325 fl., und
5. aus zwei Aeckern und einer Wiese zu 5,96 Tagwerk, im Schätzungswerthe zu 380 fl. und kommt auch nach diesen fünf Complexen ausgeschieden, jedoch zu gleicher Zeit zum Aufwurfe.

Die Grundbelastung besteht im Ganzen in 55 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 6 kr. einfacher Haussteuer und 2 fl. 36 kr. Gefällsbodenzins.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung nur dann, wenn mindestens der Schätzungswerth für jede der fünf obigen Abtheilungen erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 27. August h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen; mir unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Person und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, bis wohin sie täglich bei mir zu erfahren sind.

Dingolfing, den 2. Juni 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

494.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt c. Lodermaier p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 29. Juli h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Teisbach das Anwesen der Oekonomiebesitzerseheleute Georg und Theres Lodermaier Hs.-Nr. 42½ daselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten und 22,30 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 6662 fl. und belastet mit 4400 fl. Hypothekschulden und 460 fl. Zinsen- und Kostenkaution, dann 3 fl. 11 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 6 kr. einfacher Haussteuer und 7 fl. 55 kr. Ablösungskassebodenzins, öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte dieß nicht der Fall sein, so beraume ich zur Abhaltung der zweiten Versteigerung jetzt schon Termin auf

Freitag den 14. August h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Wohnung der Schuldner zu Teisbach an und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig auszuweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden obigen Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, und können solche bis dahin täglich bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, den 30. Mai 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

495.

Bekanntmachung.

Wörner c. Sandl p. d. c.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 26. Juni 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Gütlerin Franziska Sandl von Kelheim, bestehend:

A. Steuergemeinde Kelheim.

Pl.-Nr. 417ª, Wohnhaus, Stall, Stadel, Hofraum zu 0,03 Tagw., Haus-Nr. 287; Gemeinderecht zu einem Antheil; Garten, Aecker, Oedungen, Krautgarten, zusammen 6,18 Tagw.;

B. Steuergemeinde Neukelheim.

Acker zu 0,32 Tagw.; belastet mit 2 fl. 8 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt der Zuschlag bei dieser zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1498 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 4. Juni 1868.

J. Stabler, k. Notar.

496.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 12. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Bauerseheleute Mathias und Magdalena Hochholzer zu Hochholzen deren Anwesen Hs.-Nr. 88, der Steuergemeinde Heberskirchen, k. Landgerichts und Rentamts Dingolfing, bestehend aus den sämmtlichen Gebäulichkeiten und 201,55 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 20,670 fl. und belastet mit 16 fl. 35 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer, 16 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer und 44 fl. 45 kr. 5 hl. Bodenzins, dann mit 13,750 fl. Hypothekschulden und 1180 fl. Zinsen- und Kostenkaution, öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag nur dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 2. September h. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

in der Wohnung der Schuldner zu Hochholzen und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen; mir unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen werden an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben.

Dingolfing, am 30. Mai 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

497.

Bekanntmachung.

Rebl gegen Hönig wegen Hypothekforderung betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 13. vor. Mts. gebe ich in Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrages bekannt, daß ich das darin beschriebene Anwesen der Xaver und Maria Hönig'schen Söldnerseheleute Hs.-Nr. 10 zu Buchhausen, wenn an dem zur erstmaligen Versteigerung bestimmten Termine ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird,

Samstag den 1. August 1868

Vormittags 9 Uhr

zur zweitmaligen Versteigerung bringe, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 11,832 fl. erfolgt.

Mallersdorf, am 6. Juni 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

498.

Bekanntmachung.

Zellhuber gegen Meistauer p. deb.

In bezeichneter Sache versteigere ich zufolge gerichtlichen Auftrages am

Samstag den 27. Juni 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kürschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Eichinger Gütl des Johann Meistauer in der Gemeinde Steinberg, bestehend aus:

Gebäuden und Hofraum	zu	0,12	Tagw.
Gras- und Baumgarten	„	3,53	Tagw.
Aeckern	„	19,33	Tagw.
Wiesen	„	1,96	Tagw.
Gebüsch	„	0,12	Tagw.

im Schätzungswerthe von 4107 fl. 30 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hyp.-Ges. und §§ 98 und folgende der Proz.-Nov. von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nicht zugelassen werden, außer sie weisen sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend aus.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Ausweis über Belastungs-Verhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 5. Mai 1868.

Der k. Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

499.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothek Zinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich im Wirthshause zu Hankofen am

Montag den 27. Juli l. Js.,

und wenn diese Tagsfahrt fruchtlos sein sollte, am

Montag den 10. August h. Js.,

jedesmal von 10—12 Uhr das Anwesen Haus-Nr. 46 und 46 $\frac{1}{3}$ der Bauerseheleute Georg und Franziska Ertl von Sondergäu.

Die Steigerungsobjekte kommen in zwei gesonderten Partien zum Aufwurfe.

I. Partie umfaßt Pl.-Nr. 908 $\frac{1}{4}$ a, dreistöckiges Wohnhaus, Stall, Stadl, Backhaus, Schaafstall, Schupfe, Wurzgartl und Hofraum, Haus-Nr. 46 $\frac{1}{3}$ zu 89 Dez. Die Waldung Pl.-Nr. 908a zu 16 Tagw. 80 Dez. und die Aecker 908 $\frac{1}{4}$ b, 908 $\frac{1}{6}$, 908 $\frac{1}{7}$, 908 $\frac{1}{8}$, 908 $\frac{1}{12}$ mit 113 Tagw. 49 Dez. und wurde unterm 14. Juli 1864 auf 29964 fl. 36 kr. geschätzt.

Die II. Partie umfaßt Pl.-Nr. 881a Wohnhaus Haus-Nr. 46, Ställe, Stadl, Schupfe, Backofen und Hofraum Haus-Nr. 46 zu 33 Dez. Die Gärten Pl.-Nr. 881b, 879, 880, 882 und 908 $\frac{1}{3}$ zu 40 Dez. Die Waldung Pl.-Nr. 884 zu 11 Tagw. 38 Dez. Die Wiesen Pl.-Nr. 896, 909, 912a, 901 $\frac{1}{2}$, 901 $\frac{1}{3}$ und 905a mit zusammen 8 Tagw. 25 Dez., endlich die Aecker Pl.-Nr. 895, 908 $\frac{1}{14}$, 908 $\frac{1}{9}$, 910, 911, 912b, 904, 905b und 906 mit zusammen 59 Tagw. 64 Dez. und hat diese Partie einen Schätzungswerth von 18947 fl. 54 kr.

Die Belastung besteht für das Anwesen Haus-Nr. 46 $\frac{1}{3}$ mit einem Grundsteuersimplum von 12 fl. 1 $\frac{6}{10}$ kr. und für das Anwesen Haus-Nr. 46 in einem Haussteuersimplum von 9 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 2 $\frac{1}{10}$ kr. und einem Gefällszinse zur Ablösungskasse mit 49 kr. 2 hl.

Der Hinschlag erfolgt am ersten Termine nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während bei der zweiten Tagsfahrt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag stattfindet; hiebei richtet sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann als Steigerer zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 16. Mai 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

500.

Bekanntmachung.

Oppl gegen Reicheneder wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Donnerstag den 9. Juli l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

im Atzenbäck'schen Gasthause zu Frontenhausen das auf 1500 fl. gewerthete mit — fl. 18 kr. einfacher Grundsteuer und 1 fl. 23 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastete Anwesen Besitz-Nr. $1 \frac{1}{55}$ in Frontenhausen, Pl.-Nr. 1329 Wohnhaus mit Acker zu 1,00 Tagw. öffentlich an den Meistbietenden versteigern und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 15. Mai 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

501.

Bekanntmachung.

Kasparbauer gegen Buchner wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des königl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 13. Juli h. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Joseph Buchner'sche Anwesen Haus Nr. 713 in Straubing, und kömmt dasselbe in 5 gesonderten Partien zum Aufwurfe.

Die erste Partie umfaßt die Gebäulichkeiten und Hofraum mit 54 Dezim., dann 9 Tagw. 23 Dez. Aecker, und ist geschätzt auf 3853 fl. 45 kr.

Die zweite Partie enthält die Aecker Pl.-Nr. 2579 und 2591 mit zusammen 4 Tagw. 76 Dez. und einem Schätzungswerthe von 926 fl.

Die dritte Partie besteht aus dem Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3047 zu 62 Dez., auf 50 fl. geschätzt. Diese Besitzungen liegen sämmtlich in der Steuergemeinde Straubing.

Die vierte Partie besteht aus den in der Steuergemeinde Alburg gelegenen Aeckern Pl.-Nr. 582 und 586 mit zusammen 4 Tgw. und der Wiese Pl.-Nr. 587 zu 1 Tgw. 97 Dez. und wurde auf 1071 fl. 24 kr. geschätzt.

Die fünfte Partie enthält die in der Steuergemeinde Unterparkstetten liegende Kirchenwiese Pl.-Nr. 350 zu 3 Tagw. 17 Dez., geschätzt auf 792 fl.

Die Gesammtbelastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 4 fl. $56 \frac{3}{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 29 kr., einem Gefällszinse zum Staate mit 2 fl. 1 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 35 fl. 10 kr. 5 hl., und können die Besitz- und Belastungsverhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn durch das Meistgebot die voraufgeführten Schätzungspreise erreicht werden, und haben sich Steigerungslustige, welche nicht bekannt sind, oder bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer zurückgewiesen würden.

Straubing, den 5. Mai 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 48. Landshut, Sonnabend den 13. Juni 1868.

Inhalt:

1. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11826.

An die kgl. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes, dann die kgl. Bezirksärzte zu Abensberg, Arnstorf, Hengersberg, Mainburg, Mitterfels, Neukirchen, Osterhofen, Rotthalmünster und Simbach.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege durch Uebernahme der Staatsanwaltschaftsvertretung, hier Behandlung des Schubwesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die autographirte Ausschreibung vom 26. Juni 1862 Nr. 24,139, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für die Zwecke der Verwaltung betr., wird die unterm 26. v. Mts. von den kgl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ergangene h. Entschließung bez. Betr. in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 5492.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Nachdem in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. (Regierungsblatt v. J. 1867 S. 865 und f.) der staatsanwaltschaftliche Dienst bei den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins künftighin Organen der innern Verwaltung übertragen wird, und in Folge dessen

die bisher aufgestellten Vertreter der Staatsanwaltschaft verfallen, so werden die Geschäfte des Schubwesens an denjenigen Landgerichten, an deren Sitz sich kein Bezirksamt oder kein exponirter Bezirksamts-Assessor befindet, auf Grund des Art. 68 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 im Wege der Diensteinstruktion den Gerichtsschreibern an diesen Landgerichten zur Besorgung nach folgenden näheren Bestimmungen übertragen:

1) Die durch Nr. II Ziffer 1 bis inclus. 7 des gemeinschaftlichen Ausschreibens der unterfertigten kgl. Staatsministerien vom 21. Juni 1862, das Schubwesen und die Benützung der Polizeigefängnisse der Stadt- und Landgerichte für Zwecke der Verwaltung betr. (Justizminist.-Bl. vom Jahre 1863, Ergänzungsheft S. 64 u. f.) erlassenen Bestimmungen bleiben in Wirksamkeit und finden in Zukunft auf die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens durch die Gerichtsschreiber Anwendung.

Letztere haben die Transport-Vorweise in nachstehender Weise zu unterfertigen:

Anstatt
des Bezirksamtes
der Gerichtsschreiber bei dem k. Landgerichte N. N.
(L. S.) Unterschrift.

2) Dienstsiegel für die Gerichtsschreiber werden vorläufig nicht angeschafft, dieselben haben sich bei Besorgung der Schubgeschäfte des landgerichtlichen Dienstsiegels zu bedienen.

3) Den Gerichtschreibern wird für die Besorgung der Geschäfte des Schubwesens aus der Position des Sicherheits-Etats „Transport von Verhafteten und Verpflegung während des Transports" eine jährliche Remuneration bewilligt, welche nicht von vorneherein und ein für allemal bestimmt wird, sondern am Schlusse eines jeden Jahres für jeden Gerichtsschreiber von der Regierungsfinanzkammer im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, nach Maßgabe der von dem Gerichtsschreiber aufgewendeten Thätigkeit festgesetzt und angewiesen wird.

Bezüglich dieser Remunerationen wird noch besondere Entschließung an die k. Regierungen, K. d. J. und K. d. F., ergehen.

4) Die vorstehenden Anordnungen, durch welche an den besondern Bestimmungen hinsichtlich der Verwahrung der Schüblinge in den Polizeigerichts-Gefängnissen und hinsichtlich der Verpflichtung der Landgerichtsdiener im Betreffe des Schubwesens nichts geändert wird, haben von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit zu treten, in welchem der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem betreffenden Landgerichte an die Organe der innern Verwaltung übergeht.

Die Bezirksämter haben den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gerichtsschreibern, welchen nach dem Vorstehenden Geschäfte des Schubwesens übertragen werden, rechtzeitig den dermaligen Stand der über das Schubwesen bestehenden Bestimmungen bekannt zu geben und denselben zugleich die nach den örtlichen Verhältnissen veranlaßten Instruktionen zu ertheilen.

Hiebei ist bemessene Rücksicht insbesondere auch darauf zu nehmen, daß Personen, deren Lieferung aus irgend einem Grunde erst von der Bereinigung von Vorfragen abhängig erscheint, nicht vor letzteren dem Schube übergeben, sondern nach Umständen an das Bezirksamt zur weitern Einleitung abgegeben werden.

München, den 26. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 12429.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Liquidationen der Kosten für die während des Sommers 1866 an bayerische Truppen erfolgten Leistungen und Lieferungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer unterm 3. l. Mts. an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ergangenen, den übrigen k. Kreisstellen mitgetheilten höchsten Entschließung hat das k. Staatsministerium des Innern Anordnung dahin erlassen, daß die Kostenberechnungen über alle durch die Hauptkriegskasse zu vergütenden Leistungen und Lieferungen an bayerische Truppen während des Sommers 1866 — so weit eine Vergütung noch nicht oder nicht vollständig erfolgt sein sollte — mit den die Liquidität der gestellten Forderungen nachweisenden Belegen bis längstens 1. Juli d. Js. um so gewisser durch die k. Regierungen dem k. Kriegs-Ministerium in Vorlage zu bringen seien, als nur bei Einhaltung dieses Termins die rechtzeitige Vorsorge für die erforderlichen Deckungsmittel ermöglicht wird, andrerseits aber das k. Kriegsministerium bei der mit jeder Verzögerung wachsenden Schwierigkeit der Prüfung und Controle solcher verspäteten Liquidationen sich genöthiget sehen würde, alle nicht mit vollgiltigen Bescheinigungen von Truppenabtheilungen oder Militär-Stellen versehenen, nach dem 1. Juli d. Js. eingelangenden Liquidationen im Hinblicke auf §. 14 der Vollzugs-Vorschriften zum Einquartierungsgesetze vom 25. Juli 1850 zurück zu weisen.

Solches wird hiemit den oben genannten Behörden zur eventuellen genauesten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12708.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am kgl. Landgerichte Arnstorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der staatsanwaltschaftliche Dienst bei dem k. Landgerichte Arnstorf dem kgl. Bezirksamts-Assessor Schubert in Eggenfelden übertragen wurde.

Landshut, den 12. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13422.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Inspektorstelle am k. Schullehrer-Seminar in Lauingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zur diesseitigen Ausschreibung der Erledigung der Inspektors-Stelle am Schullehrer-Seminare zu Laningen vom 27. v. Mts. (Kreisamtsblatt Nr. 49 S. 897) wird bekannt gegeben, daß zu den Nebenbezügen des Seminars-Inspektors nebst der freien Wohnung auch freie Beheizung und Beleuchtung gehört.

Augsburg, den 2. Juni 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 12437.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Buch am Erlbach betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomie-Pfarrei Buch am Erlbach ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freising, im Bezirksamte und Dekanatssprengel Landshut, zählt

900 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1874 fl. 59 kr., die Lasten in . . . . . 103 „ 27 „ wornach sich ein Reinerträgniß von 1771 fl. 32 kr. entziffert.

Die Oekonomie umfaßt circa 60 Tagwerk Grundstücke, zu deren Betrieb zwei männliche und zwei weibliche Dienstboten, vier Mähnatstücke und 2000 fl. Uebernahmskapital erforderlich sind.

Auf der Pfründe haftet die Baupflicht, und ein dort auflastendes Ausfitzkapital per 4099 fl. ist zu 4 % zu verzinsen und in jährlichen Fristen von 50 fl. abzuzahlen. Prozesse sind nicht im Laufe.

Der Besitzer der Einöde Tristl am Damm hat um Umpfarrung von Buch am Erlbach nach Vilsheim ein Gesuch eingereicht, und hat sich der künftige Pfarrer von Buch am Erlbach dieselbe, falls sie für nothwendig erachtet werden sollte, sowie deren Folgen ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 9. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11882.

An die k. Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Straubing und Paßau.

Collektengesuch des Poschenmüllers Georg Schnugg von Weißbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. Januar ds. Js. ist die Poschenmühle des Georg Schnugg zu Weißbach, k. Bezirksamts Berchtesgaden, mit Wohn- und Oekonomiegebäuden, dann Mahl- und Sägmühle total niedergebrannt, wodurch dem Müller, da auch Holzvorräthe mit verbrannten, ein Schaden von mindestens 6000 fl. entstand.

Das Mühlanwesen mit einem Grundbesitze von 32 Tagw., wovon jedoch ein Drittheil größtentheils abgeholzte Waldung, hatte einen Werth von 6000 fl. und ist mit 1550 fl. Hypothek- und 1000 fl. Kurrentschulden belastet.

Die eingewiesene Brandentschädigung beträgt nur 2135 fl.

Neben den Folgen dieses Brandunfalles hat Georg Schnugg, welcher vor einigen Jahren das Unglück hatte, durch die Schneidsäge an beiden Händen verstümmelt und hiedurch in seinem Geschäfte arbeitsunfähig zu werden, noch mit Wasserbeschädigungen zu kämpfen, welche sich fast alljährlich durch den nicht korrigirten Weißbach erneuern und den Mühlbesitzer zur Erhaltung seines Gewerbsbetriebes zu kostspieligen Uferbauten zwingen.

Die Verluste durch das Brandunglück, die fortgesetzten Opfer für Uferschutzbauten machen es dem Müller unmöglich, ohne fremde Beihilfe sich bei häuslichen Ehren zu erhalten, da die für die Bauten weiters erforderlichen Summen eine erdrückende Last für das Anwesen bilden werden.

Seine Majestät der König haben daher die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Poschenmüller Georg Schnugg von Weißbach bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirkes diesseits des Rheines während der Dauer von drei Monaten eine Sammlung von freiwilligen Gaben vornehme.

Die obengenannten Behörden haben zum Vollzuge der Sammlung weitere Verfügung zu treffen und die eingehenden Sammelgelder unmittelbar dem k. Bezirks-

amte Berchtesgaden, unter gleichzeitiger Berichterstattung anher, einzusenden.

Landshut, den 7. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11446.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Jakob Huber von Obersiegsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. vor. Mts. hat sich nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern der irrsinnige Jakob Huber, lediger Maurer von Obersiegsdorf, aus seiner Heimat entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über seinen derzeitigen Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Der Vermißte trug bei seinem Abgange eine Pelzkappe ohne Schirm, eine weiße Maurerschürze, einen grüngrauen Spenser von Schafwolle mit schwarzbeinernen Knöpfen, eine gestreifte baumwollene Hose, eine gestreifte Weste von Sommerzeug mit gekrausten weißen Metallknöpfen, Lederschuhe, ein Leinenhemd mit J. H. gemerkt, eine Unterhose von Barchent, einen Vorleib und wollene Socken. Mit sich führte er einen grünledernen Geldbeutel mit circa 3 fl. verschiedenen Münzsorten, eine lederne Messerscheide mit einem blechernen Löffel.

Signalement.

Alter 62 Jahre, Größe 5' 8", Haare schwarz, Gesichtsform lang und abgemagert, Nase spitz, Figur schlank. Besondere Kennzeichen: Mangel sämmtlicher Zähne.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständigt, nach dem Vermißten in geeigneter Weise zu forschen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Traunstein mitzutheilen.

Landshut, den 8. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2108.

Die Normal-Pension der Pfarrers-Wittwen und minorennen Pfarrers-Waisen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer hohen Oberkonsistorial-Entschließung vom 3. l. Mts. ist die Normalpension der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen für das Jahr 1868 auf 80 fl. — festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird

Bayreuth, den 8. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2812.

Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Binzwangen und Stettberg wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli curr. mit einem Gesammteinkommen von 600 fl. 10 1/2 kr. nach den neuen Fassionen vom Jahre 1867 ausgeschrieben.

Anschlag der freiwilligen Geschenke beider Pfarreien 38 fl.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2712.

Die Erledigung der Pfarrei Flachslanden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Flachslanden wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli curr. mit einem Reinertrage von 800 fl. nach der neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2721.

Die Erledigung der Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen k. Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Insingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Juli c. mit einem Reinertrage von 563 fl. 58 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 wiederholt ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Mit dem Dekanate war bisher ein Funktions-Gehalt von 150 fl. verbunden.

Vom Amtsnachfolger sind folgende Absitzfristen zu leisten:

12 fl. jährlich bis zum Jahre 1869 incl. an die Pfarrunterstützungskasse,

5 fl. 24 kr. Kosten für Anschaffung der Pfarrkasse an den Amtsvorfahrer in zwei Absitzfristen,

18 fl. Kosten für Anfertigung eines neuen Forstwirthschaftsplanes an den Amtsvorfahrer in vier Absitzfristen.

Ansbach, den 5. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2815

Die Erledigung der Pfarrei Wildenholz, Dekanats Feuchtwangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Wildenholz wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli c. mit einem Reinertrage von 608 fl. $^3/_4$ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 7 fl.

Ansbach, den 4. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 2750.

Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Emeritirung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Lentersheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 25. Juli curr. mit einem Reinertrage von 1088 fl. 7 $^1/_2$ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Auf diesem Einkommen haftet übrigens eine Abgabe an den emeritirten Pfarrer von 288 fl. 7 $^1/_2$ kr.

Ansbach, den 6. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Augsburger Cours
vom 8. Juni 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	95⅞	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		101⅜	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	839
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		—	91½

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Juni 1868.	Waizen	—	52	52	52	—	22	28	21	43	20	29	—	—	1	9
		Korn	—	50	50	47	3	19	6	18	55	18	34	—	34	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	14	12	—		—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	9	28	9	14	8	30	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 9. Juni 1868.	Waizen	—	178	178	178	—	21	25	20	35	19	27	—	—	1	34
		Korn	—	40	40	40	—	18	40	18	16	17	31	—	—	1	44
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	8	6	7	50	7	28	—	—	—	33
Dingolfing	Vom 9. Juni 1868	Waizen	—	76	76	76	—	20	18	19	18	18	18	—	—	—	25
		Korn	—	5	5	5	—	16	6	16	3	—	—	—	33	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	15	7	—	—	—	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Juni 1868.	Waizen	—	115	115	115	—	22	—	21	36	19	—	—	—	3	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 8. Juni 1868.	Waizen	—	161	161	161	—	19	23	18	19	16	40	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 12. Juni 1868.	Waizen	27	1107	1134	1120	14	23	16	22	36	21	42	—	—	1	13
		Korn	14	150	164	164	—	17	32	17	8	16	32	—	—	—	47
		Gerste	3	4	7	7	—	14	—	13	—	12	15	—	15	—	—
		Haber	89	576	665	664	1	8	50	8	9	7	32	—	—		20
Mainburg	Vom 10. Juni 1868.	Waizen	—	66	66	66	—	24	4	23	13	22	35	—	—	2	5
		Korn	—	21	21	15	6	19	41	18	57	18	25	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	9	22	8	49	8	16	—	41	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Juni 1868.	Waizen	—	41	41	40	1	22	15	20	28	19	21	—	—	—	35
		Korn	—	10	10	9	1	19	51	19	18	19	—	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	34	8	8	21	7	10	6	15	—	50	—	—
Osterhofen	Vom 9. Juni 1868.	Waizen	—	60	60	60	—	21	40	20	33	19	41	—	53	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Paßau	Vom 9. Juni 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	49	49	46	3	17	—	16	35	16	—	—	—	1	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	50	55	55	—	8	24	7	49	7	12	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 8. Juni 1868.	Waizen	—	10	10	10	—	20	30	20	18	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 9. Juni 1868.	Waizen	—	22	22	22	—	22	—	18	—	17	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	13	12	12	48	11	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Juni 1868.	Waizen	437	758	1195	1153	42	21	22	19	54	17	56		—	—	28
		Korn	12	195	207	161	46	18	10	17	49	17	15	—	36	—	—
		Gerste	2	51	53	53	—	13	48	12	38	11	7	—	—	—	7
		Haber	157	137	294	144	150	8	27	8	4	7	41	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 10. Juni 1868.	Waizen	—	332	332	324	8	24	58	24	16	23	20	—	—	1	57
		Korn	—	24	24	21	3	16	42	16	18	16	1	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	1	4	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	8

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 48.

№ 44. Landshut, Sonnabend den 13. Juni 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

502.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Häuslerssohn und Dienstknecht Wilhelm Wurzer aus Schafberg, Gemeinde Au v./W., k. Bezirksamtes Bogen, das ihm von dieser Behörde vor circa 16 Jahren ausgestellte Dienstbotenbuch am 1. ds. auf einem Frachtschiffe auf der Donau zwischen Regensburg und Straubing verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 8. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

503.

Bekanntmachung.

Todeserklärung des Söldnerssohnes Leonhard Nestler von Wellersdorf betreffend.

Nachdem sich innerhalb der vorgesetzten sechsmonatlichen Frist der Ausschreibung vom 8. Novbr. 1867 rubrizirten Betreffs gemäß weder Leonhard Nestler noch dessen allenfallsige Descendenz gemeldet hat, so wird Leonhard Nestler für todt erklärt und ist dessen Vermögen ohne Caution an die gesetzlichen Erben zu verabfolgen.

Am 2. Juni 1868.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl.

504.

Bekanntmachung.

Enzinger gegen Reinhard wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 21. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach das auf 200 fl. gewerthete, mit — fl. —$^{07}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 162 $^{1}/_{7}$ a in Vorderreisach, bestehend in Pl.-Nr. 1783 $^{1}/_{14}$ Wohnhaus, Hofraum und gemeinschaftlichen Eingang zu 0 Tagw. 02 Dez. öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser

erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 8. Juni 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

505.

Bekanntmachung.

Regensburg gegen Gmach wegen Zinsen betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Hammerschmidseheleute Joseph und Theres Gmach von Rieblhütte, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. Nov. 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Mondtag den 3. August 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

in der Gmach'schen Behausung zu Rieblhütte angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 24. August 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

an dem bezeichneten Platze bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Gmach'sche Anwesen Hs.-Nr. 92 zu Rieblhütte, kgl. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,52 Tagw. Gebäuden; 24,87 Tagw. Aeckern; 32,68 Tagw. Gärten und Wiesen; 9,82 Tagw. Waldungen; 1,02 Tagw. Oedungen und 0,81 Tagw. Wegen und Wasserkanälen, sohin aus einem Gesammtareale zu 69,72 Tagw. mit radizirter Hammer- und Waffenschmidgerechtsame, ist mit 13 fl. 13 kr. 7 hl. jährlicher Grundsteuer, 1 fl. 42 kr. 5 hl. jährlicher Haussteuer und 2 fl. 18 kr. Wasserrecognition belastet, und wurde bemerktes Anwesen unterm 27. Mai l. Js. notariell auf 12659 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigen kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 8. Juni 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

506.

Bekanntmachung.

Bank gegen Dippl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Gütlerseheleute Anton und Franziska Dippl von Haunfang, k. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin

auf Mondtag den 20. Juli 1868
Vormittags 9—10 Uhr

in der Dippl'schen Behausung zu Haunfang Tag bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot nicht den Schätzungswerth erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Dippl'schen Anwesens auf

Mondtag den 10. August 1868
Vormittags 9—10 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Dippl'sche Anwesen Haus Nr. 84 in Haunfang, k. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,06 Tgw. Gebäuden, 0,05 Tagw. Hofraum mit Pumpbrunnen ($^1/_2$ Antheil), 7,19 Tagwerk Aeckern und Wiesen, 11,62 Tagwerk Waldungen und 1,29 Tagwerk Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 20,21 Tagwerk mit Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den unter Haus Nr. 85 vorgetragenen Gemeindebesitzungen und dem auf Pl. Nr. 2782 bei Hs. Nr. 102 in Senging befindlichen Haarhause, ist mit 2 fl. 13 kr. jährlicher Grundsteuer, 18 kr. jährlicher Haussteuer und 4 fl. 27 kr. 2 hl. Gefällebodenzins zur Ablösungskassa belastet, und wurde unterm 20. April l. Js. notariell auf 2066 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 8. Juni 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

507.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau habe ich Unterzeichneter in der Streitsache Eglseber gegen Schrank p. deb. das Anwesen der Wirthseheleute Jakob und Anna Schrank zu Witzingerreuth öffentlich zu versteigern, und setze zur ersten Versteigerung auf

Montag den 20. Juli 1868
Vormittags 10—12 Uhr

in dem Hause der Schuldner Nr. 33 in Witzingerreuth Tag an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und geschieht dieselbe nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 17. Novemb. 1837.

Sollten hiebei entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 5. August 1868
Vormittags 10—12 Uhr

in dem nämlichen Hause Tag an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Hypothekverhältnisse wegen habe ich dieses Anwesen in den unten näher bezeichneten drei Partien

zu versteigern. Von diesen Partien kommt die erste in der Zeit von 10—11 Uhr, dann die zweite in der Zeit von 11—11½ Uhr, und die dritte in der Zeit von 11½—12 Uhr zum Aufwurfe.

Das bemerkte Anwesen liegt in der Gemeinde Leoprechting und einige Theile desselben in der Gemeinde Nürsching, kgl. Bezirksamts und kgl. Rentamts Paßau.

Die drei Partien, in welchen dasselbe versteigert wird, sind folgende:

A. In der Gemeinde Leoprechting.

I. Partie: Pl.-Nr. 1501, das Wohnhaus Nr. 33 zu Witzingerreuth mit realer Bierwirthschafts- und Schmidgerechtsame mit Stallungen, Stadel, Stall, Holzschupfe und Hofraum sammt Pumpbrunnen zu 0,21 Tagw., Pl.-Nr. 1505, Schmid- und Backofen, dann Kohlhütte und Pflanzgärtl zu 0,04 Tagw., dann folgende Grundstücke verschiedener Gattung, nämlich: Plan-Nr. 1502, 1525, 1537, 1538, 1552, 1567, 1569a u. b, 1589, 1592, 1602, 1621, 1626, 1647, 1648, 1653, 1671, 1672, 1681a u. b, 1682a u. b, 1690, 1696a u. b, 1705a u. b, 1715a u. b, 1726, Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindebesitzungen; ferner Pl.-Nr. 1659a u. b, im Ganzen 23,95 Tagw. einschlüßig des Areals der Gebäude, des Hofraums und Pflanzgärtls.

II. Partie: Ausbrüche aus dem Fischehrenreuthergute Pl.-Nr. 1062, 1289a u. b und 1290 zu 5,28 Tagw.

B. In der Gemeinde Nürsching.

III. Partie: Pl.-Nr. 1814*a u. b zu 1,34 Tagw., die Hof- oder Wechselwiese.

Die erste und zweite Partie sind außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindeumlagen unausgeschieden belastet mit folgenden jährlichen Bodenzinsen: einem Handlohnsbodenzins zu 6 fl. 24 kr. 2 hl., einem Gefällsbodenzins zum Staate von 3 fl. 58 kr. 6 hl. und einem solchen Bodenzins zur Ablösungskasse von 7 fl. 35 kr. 4 hl., die dritte Partie ist in gleicher Weise belastet mit einem jährlichen Handlohnsbodenzins zum Staate zu 1 fl. 4 kr., dann einem Gefällsbodenzins zum Staate mit 21 kr. 4 hl. Geschätzt wurde die erste Partie auf 5605 fl., die zweite Partie auf 661 fl. 30 kr., und die dritte Partie auf 268 fl., im Ganzen 6534 fl. 30 kr.

Steigerungslustige, welche mir nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit geeignet zu legitimiren, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung.

Die Steuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszüge können bei mir eingesehen werden.

Die näheren Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Paßau, den 5. Juni 1868.

Martin, k. Notar.

508

Bekanntmachung.

Amortisationsgesuch des Schusters Johann Hermann von Aufhausen betreffend.

Im Hypothekenbuche Steinbach Bd. I. S. 166 ist auf dem Folium des Schusters Johann Hermann von Aufhausen am 8. April 1825 für Markus und Michael Seibeck neben deren Rechte auf Unterschluf und Kost in Krankheitsfällen auch ein Elterngut von je 20 fl. versichert worden.

Da die Tilgung dieser Hypothekansprüche behauptet wird, so ergeht in Gemäßheit des § 82 des Hypothekgesetzes an die allenfallsigen Berechtigten der Auftrag, ihre Ansprüche innerhalb 6 Monaten hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Am 15. Januar 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

(3 c) Kläg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 49. Landshut, Mittwoch den 17. Juni 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11487.

Bekanntmachung.

Die Landgestüts-Preisevertheilung im Jahre 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck des von der k. Landgestüts-Verwaltung für die dießjährige Preisevertheilung festgesetzten Programmes zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Auf Grund desselben wird für die Pferdezüchter in Niederbayern namentlich hervorgehoben, daß die Preisevertheilung

1) für die Beschälstation Abensberg am 3. September l. Js. zu Geisenfeld,
2) für die Beschälstationen Geiselhöring, Münchshöfen und Straubing am 5. September l. Js. zu Straubing,
3) für die Beschälstationen Landau, Deggendorf, Hengersberg, Plattling, Osterhofen, Vilshofen und Aldersbach am 6. und 7. September l. Js. zu Plattling,
4) für die Bezirke Fürstenzell, Berg, Weihmörting, Pocking, Malching, Kirchham, Eholfing, Brombach und Galgenholzham am 9. und 10. September l. Js. zu Karpfham, endlich
5) für die Station Landshut am 12. September zu Erding

stattfinden.

Hiebei erhalten die Distrikts-Verwaltungsbehörden den Auftrag, die für ihre Bezirke einschlägigen Preise-Vertheilungs-Termine sofort, dann nach einiger Zeit wiederholt im Amtsblatte zu publiziren und zugleich anzuordnen, daß Programm und Termine auch in den Gemeinden auf geeignetem Wege zur allgemeinen Kenntniß gelangen.

Landshut, den 13. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. September 1863 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 1.

Die k. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre an folgenden Tagen und Orten Preisevertheilungen ab, als:

Der Preisevertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurriren die Beschälstationen.
Tag	Monat	Ort		
20.	August	Schweinfurt	Unterfranken	Aschaffenburg, Würzburg, Marktbreit, Königshofen.
22.	„	Burgebrach	Oberfranken	Bayreuth, Münchberg, Breitengüßbach, Unterneuses.
24.	„	Erlangen	Mittelfranken	Neustadt a/A., Cadolzburg, Höchstadt a/A., Schwabach.
26.	„	Rothenburg a/T.	„	Uffenheim, Feuchtwangen, Ansbach.
28.	„	Gunzenhausen	„	Heidenheim, Pappenheim, Ellingen, Windsbach, Wassertrüdingen.
30.	„	Beilngries	„	Neustadt a/A., Schwandorf, Eichstätt, Riedenburg, Neumarkt.
1.	Septbr.	Rain	Oberbayern	Neuburg, Donauwörth, Günzburg, Lauingen, Bergstetten.
2.	„	Aichach	„	Augsburg, Schrobenhausen.
3.	„	Geisenfeld	„	Pfaffenhofen, Ingolstadt, Abensberg, Reichertshofen, Weichering.
5.	„	Straubing	Niederbayern	Geiselhöring, Pfatter, Regensburg, Münchshöfen.
6./7.	„	Plattling	„	Landau, Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen, Vilshofen, Aldersbach.
9./10.	„	Karpfham	„	Fürstenzell, Berg, Weihmörting, Poding, Malching, Kirchham, Egolfing, Brombach, Galgenholzham.
12.	„	Erding	Oberbayern	Moosburg, Dorfen, Taufkirchen, Landshut, Wasserburg.
14.	„	Holzkirchen	„	Wörnsmühle, Miesbach, Kreuzstraße, Tölz, Lenggries.
17.	„	Bruck	„	Althegnenberg, München, Schwabhausen. Achselschwang.
19.	„	Mindelheim	Schwaben	Schwabmünchen, Zollhaus, Oberdorf, Memmingen.

Die Preisevertheilungen, resp. Musterungen der Pferde beginnen Morgens 9 Uhr und dürfen die Pferde, wenn ein Pferdebesitzer zu einer anderen Preisevertheilung, als der, wozu die obenbezeichnete Beschälstation concurrirt, näher hätte, auch dorthin gebracht werden.

§ 2.

Preise werden sowohl für Hengste, als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zuchtstuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§ 3.

Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,

b) von Fehlern, die sich anerkanntermassen fortzuerben pflegen, frei und

c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1. bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebensjahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Landgestütsbeschäler;

2. bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3. bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stuten-Approbations- und Beschälzeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privat-Beschäl-Register.

§ 4.

Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§ 3 Ziffer 1) wird nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§ 3 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§ 2) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Landgestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 5.

Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§ 6.

Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Distrikts-Verwaltungs-Beamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts oder dem etwaigen Stellvertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preispferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§ 7.

Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des § 32 der höchsten Verordnung vom 10. September 1863 zu achten und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

München, den 19. Mai 1868.

Die Königliche Bayerische Landgestütsverwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Ad Num 11851.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung der Werktagsschülerin Maria Feigele (auch Gössell) von Kriegshaber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einem Berichte des k. Bezirksamtes Augsburg an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 16. v. Mts. hat sich die Werktagsschülerin Maria Feigele, auch Gössell genannt, illegitime Tochter der zu Kipfenberg verstorbenen Franziska Feigele und Pflegekind des Maurers Joseph Gössell von Kriegshaber, Anfangs April d. Js. eigenmächtig aus dem letztern Orte entfernt, und ist bis jetzt weder zurückgekehrt, noch ist ihr dermaliger Aufenthalt bekannt geworden.

Dieselbe ist 12 Jahre alt, von schlankem Körperbau, von rundlichem Gesichte mit etwas blasser Farbe, ihre Haare sind gelblicht; sie trug bei ihrer Entfernung eine gestickte Winterhaube, eine schwarze Jacke, eine wollene rothe Schürze und einen weißgestreiften Rock.

Es ergeht der Auftrag zu sofortiger Recherche und Berichterstattung über etwaige sachdienliche Ergebnisse.

Landshut, den 12. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2929.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der diesjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird auf

den ein und dreißigsten August

anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1. Den auf einen 3 kr.-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind folgende Nachweise vorschriftsmäßig beizufügen:

a. ein versiegeltes Universitätszeugniß nach §. 18 der unter dem 28. Januar 1828 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenz-Blattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b. ein Zeugniß über das Verhalten auf der Universität,

c. ein Verzeichniß der auf der Universität gehörten Vorlesungen und ein Zeugniß über den etwaigen Besuch der bis zum Ende des Wintersemesters 1868 bestandenen Repetitorien,

d. ein Zeugniß der theologischen Fakultät über die bestandene Prüfung im Hebräischen,

e. ein Geburts- und Taufzeugniß in Urschrift,

f. ein von dem Candidaten selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

2. Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3. Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in spätern Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Ansbach, den 10. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 49.

№ 45. Landshut, Mittwoch den 17. Juni 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

509.
Ediktalladung.
Amortisation von Sparkassabüchern betr.

Den Bräuerskindern Maria, August, Franz Xaver, Paul und Anna Münsterer von Mainburg sind Einlagebücher der Sparkassa Mainburg über Einlagen von 38 fl. — 35 fl. — 30 fl. — 24 fl. und 19 fl. — Nr. 125—129 incl. abhanden gekommen und werden die oder der unbekannte Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, solche binnen 6 Monaten a dato inserat. um so gewisser hierorts vorzuweisen, widrigenfalls solche für kraftlos erklärt würden.

Am 2. April 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

(3c) Kläg.

510.
Bekanntmachung.
Erste Triftholzversteigerung pro 1868 betreffend.

Am Donnerstag den 25. Juni dß. Js. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Triftholzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt-Paßau circa 8000 bis 10,000 Klafter 3 und 2 Fuß langes, hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift, worunter sich circa 500 Klafter Schindl- und Zündhölzl-Scheiter befinden, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt statt.

Am 12. Juni 1868.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Paßau.

Eggerth. (2a) v. Stürzer.

511.
Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schuhmachergeselle Johann Braunstorfer von Rohr, k. Bezirksamts Kelheim, das ihm von dem k. Landgerichte Rottenburg an der Laaber im Jahre 1860 ausgestellte Wanderbuch zwischen Ortenburg und Paßau verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 10. Juni 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.

Der k. Regierungsrath:

Taucher.

512.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat die Dienstmagd Theres Haimerl von Mitterfels, k. Bezirksamts Bogen, das ihr vom vormaligen k. Landgerichte Mitterfels ausgestellte Dienstbotenbuch auf dem Wege von Osterhofen nach Deggendorf am 11. l. Mts. verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 13. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

513.

Bekanntmachung.

Schmid gegen Lippenberger p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 18. August 1868

Vormittags 10 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring das Anwesen des Wagners Johann Lippenberger Haus-Nr. 91 zu Geiselhöring mit der realen Wagnergerechtsame, dem Gemeinderecht und

Pl.-Nr. 180ª	Gebäude zu . . .	0,06	Tgw.,
„ 180ᵇ	Garten zu . . .	0,27	„
„ 510	Wiese zu . . .	0,28	„
„ 2517	Acker zu . . .	0,58	„

auf 2997 fl. geschätzt und außer den Steuern unbelastet zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und dem amtirenden Notare unbekannte Steigerer nur dann zugelassen, wenn sie sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 12. Juni 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

514.

Bekanntmachung.

Bank gegen Bäumer p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Mittwoch den 12. August 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Bräuhause zu Inkofen das Anwesen der Güttlerseheleute Joseph und Ottilia Bäumer, Hs.-Nr. 21 in Inkofen, in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, mit einem Gesammtbesitzstande von 18,97 Tagwerk, welches notariell auf 2523 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 3 fl. $29\frac{7}{8}$ kr. jährlichem Bodenzinse belastet ist, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und mir persönlich nicht bekannte Steigerer werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, den 10. Juni 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

515.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt c. Lachhuber p. deb. hyp.

Gemäß Auftrag des k. Bezirksgerichtes Landshut versteigere ich am

Freitag den 7. August l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Hause des Söldners Jakob Lachhuber zu Pattendorf dessen Anwesen Hs. Nr. 10 in Pattendorf, mit Gebäulichkeiten und 19 Tagw. 78 Dez. Grund, belastet mit 2 fl. $16\frac{9}{10}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Arealhaussteuersimplum, 1 fl. 26 kr. 2 hl. Handlohnsäquivalent, 4 fl. 2 kr. 5 hl Bodenzins aus 101 fl. 8 kr. 2 hl. Capital zur Staatskassa, dann

10 fl. 29 kr. 7 hl. Bodenzins aus 262 fl. 25 kr. Capital und 90 fl. Handlohnsäquivalent zur Ablösungskassa, worauf an Hypotheken 3050 fl. Capital, 410 fl. Cautionen eingetragen und 7 fl. 49 kr. vorgemerkt sind, laut Schätzung vom 29. Mai 1868 in einem Werthe von 4069 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Ferner versteigere ich am nämlichen Tage und zwar sogleich nach der Anwesensversteigerung im Sachhuber'schen Hause zu Pattendorf, einen Tisch, eine Windmühle, fünf Tafeln, ein Bett, einen Kasten, eine Truhe und einen Wagen, zusammen geschätzt auf 21 fl. 15 kr.; gegen sofortige Baarzahlung mit dem Bemerken, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn drei Viertel des Schätzungswerthes erreicht werden.

Rottenburg, am 9. Juni 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

516.

Bekanntmachung.

Scharrer gegen Lang p. deb. hyp.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Montag den 10. August l. Js.

Mittags 11 bis 12 Uhr

im Rosenberger'schen Gasthause zu Lackenhäuser das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen der Bäckerseheleute Georg und Anna Lang Hs.-Nr. $9\frac{1}{2}$ in Lackenhäuser, bestehend in dem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache und den Grundstücken Pl.-Nr. $149\frac{1}{3}$, $148\frac{1}{2}$ $149\frac{1}{2}$ $150\frac{1}{3}$ und $153\frac{1}{2}$, zusammen zu 2,39 Tagwerk, in der Steuergemeinde Lackenhäuser gelegen, belastet mit $14\frac{6}{10}$ kr. Grundsteuersimplum und 3 kr. Haussteuersimplum, und gemäß notarieller Schätzung vom 29. v. Mts. werth 1282 fl., zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und es erfolgt hiebei der Zuschlag nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. Mir Notar unbekannte Steigerer und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden. Grundsteuerkatasterauszug, Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde und Besitz- und Lastenzeugniß können bis zum Termine auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, 8. Juni 1868.

J. Puchner, k. Notar.

517.

Bekanntmachung.

Kast gegen Krügl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 14. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Seiboltsdorf

das auf 2482 fl. gewerthete mit 2 fl. $52\frac{64}{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 3 kr. einfacher Haussteuer,

dann 23 fl. 6 kr. 5 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 87 in Mühlen, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldung zu 18 Tagw. 07 Dezim., und am

Donnerstag den 20. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 700 fl. gewerthete mit — fl. $^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 9 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 162 $^{1}/_{2}$ in Velden, bestehend in Wohnhaus zu 0 Tagw. 02 Dez. mit dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 12. Juni 1866.

(2a) Dietz, k. Notar.

518.

Bekanntmachung.

Gant des Georg Freymadl von Praßreuth betr.

In Folge gerichtlicher Requisition versteigere ich am

Donnerstag den 23. Juli l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in der Behausung des Georg Freymadl, Säg-müllers in Praßreuth, Gemeinde Leoprechting, k. Landgerichts Paßau I, nachfolgende Objekte:

I. Gruppe von Liegenschaften:

in der Steuergemeinde Leoprechting:

Pl.-Nr. 1596 $^{1}/_{2}$ Wohnhaus mit Wohnung zu ebener Erde und im ersten Stocke, mit Stadel unter einem Dache, angebauter Wagenremise, dann Wasch- und Backhaus mit Schweinstall und Holzschupfe unter einem Dache, Stallung zu ebener Erde mit Wohnung im ersten Stocke und Heuboden unter einem Dache, Hofraum mit laufendem Wasser zu 0,35 Tagwerk,

Pl.-Nr. 1959^{a} Schneidsäge am Bache mit zwei Gängen und Saghäusl unter einem Dache mit Holzlagerplatz zu 0,10 Tagwerk,

Pl.-Nr. 1959^{b}, 1946^{ab}, 1956^{ab}, 1959 $^{1}/_{2}$, 1960*, 1961, 1968^{abc} und 1968 $^{1}/_{2}$^{ab}

mit einer Gesammtgrundfläche einschließlich des Areals der Gebäude zu 9,41 Tagw., neun Tagwerk einundvierzig Dezimalen, belastet mit 1 fl. 18$^{40}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 2 fl. 15 kr. Gefällsbodenzins und 50 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins und inhaltlich des Gantinventars vom 14. Dezember v. Js. gewerthet auf 5019 fl.

II. Gruppe von Liegenschaften:

a) in der Steuergemeinde Leoprechting:
Pl.-Nr. 2026^{ab} und 2027^{ab} zu 1,83 Tagw.,

b) in der Steuergemeinde Raßberg:
Pl.-Nr. 1620 zu 3,91 Tagw.,

c) in der Steuergemeinde Hutthurn:
Pl.-Nr. 2251 zu 8,59 Tagw.,

d) in der Steuergemeinde Nirsching:
Pl.-Nr. 574^{ab}, 585, 555, 556, 572^{ab}, 579^{ab} und 994 zu 8,37 Tagw.,

belastet mit 1 fl. 52$^{72}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 29 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins und inhaltlich des Gantinventars vom 14. Dezember v. Js. gewerthet auf 1807 fl.

III. Gruppe von Liegenschaften:

a) in der Steuergemeinde Leoprechting:
Pl.-Nr. 1955^{ab}, 1958 $^{1}/_{2}$, 1957, 1954^{abc}, 1955 $^{1}/_{2}$ und 1990* zu 4,92 Tagw., .

b) in der Steuergemeinde Hutthurn:
Pl.-Nr. 2151 $^{1}/_{2}$ und 2150 zu 0,91 Tagw.,

belastet mit $39^{9}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 20 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins und inhaltlich des Gantinventars vom 14. Dezember v. Js. gewerthet auf 783 fl.

Bei dieser Versteigerung wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren, so daß der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann erfolgt, wenn dieses den Schätzungswerth der Steigerungsobjekte erreicht.

Jede der voraufgeführten drei Gruppen von Liegenschaften wird gesondert versteigert und für jede dieser Abtheilungen ein Zeitraum von je einer Stunde verwendet.

Nach der Versteigerung der Liegenschaften werden auch einige Mobilien, Hauseinrichtungsgegenstände rc. rc. zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten, wozu bemerkt wird, daß der Zuschlag dieser Gegenstände nur dann erfolgen wird, wenn das Angebot drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Sollte bei der anberaumten ersten Tagsfahrt kein annehmbares Angebot gelegt oder nicht alle Versteigerungs-Objekte losgeschlagen werden, so wird hiemit sofort zur zweiten Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 27. August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in der nämlichen Behausung anberaumt, und dazu bemerkt, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth bethätigt wird.

Paßau, den 6. Juni 1868.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

519.

Bekanntmachung.

Kirche Amselfing gegen Stahl Mathias wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Straubing bringe ich am

Freitag 7. August h. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling das Anwesen der Häuslerseheleute Mathias und Maria Stahl von Oebling zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus den mit 500 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäuden und einem Grundcomplex von 5,91 Tagw., ist nach notarieller Schätzung vom 5. d. Mts. auf 1306 fl. gewerthet und mit 1 fl. 16 kr. Grund-, 3 kr. Haussteuer, 8 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 4 kr. 6 hl. Meierschaftsfrist und 2 fl. 25 kr. 4 hl. Gefällszins zur Ablösungskassa des Staates belastet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proceßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug und das rentämtliche Lastenzeugniß können jederzeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der ersten Versteigerungstagsfahrt kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur zweiten Termin an auf

Dienstag 13. August l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Ittling, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Bemerkt wird, daß das Stahl'sche Gesammt-Anwesen zwar auf einmal, jedoch gesondert nach den hiefür bestehenden zwei Hypothekfolien zum Aufwurf kommt.

Straubing, 8. Juni 1868.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

520.

Zwangsversteigerung.

Wintrich gegen Diembeck wegen Forderung betreffend.

In Sachen Wintrich gegen Diembeck wegen Forderung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 13. August 1868
Vormittags 10 Uhr

auf dem Vorderhaibergute Hs.-Nr. 41 in Haid, Gemeinde Lohbruck, Gerichts und Rentamtsbezirks Eggenfelden, dieses eben besagte Anwesen, enthaltend 47,46 Tagwerk, nach §. 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und §. 64 des Hypothekengesetzes öffentlich an den Meistbietenden.

Das Gesammtanwesen wird für dießmal nicht unter dem Schätzungswerthe von 5623 fl. 54 kr. abgelassen, und für den Flächeninhalt nicht gehaftet.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag durch das Gericht erfolgt, und daß sich mir nicht bekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, widrigenfalls ihre Angebote nicht berücksichtigt würden.

Auf obigem Anwesen lasten jährliche einfache Grundsteuer 5 fl. 36 $^1/_2$ kr., Haussteuer 8 $^3/_4$ kr., jährlicher Bodenzins zum Staat 1 fl. 36 kr., solcher zur Ablösungskasse 6 fl. 49 kr. 6 hl.

Sollte die erste Versteigerung ohne Erfolg bleiben, so setze ich in Folge richterlicher Verfügung unter denselben Bedingungen sogleich zur zweiten Versteigerung Termin an auf

Montag den 31. August 1868
Vormittags 10 Uhr

eben dortselbst, jedoch mit dem Bemerken, daß das Anwesen an diesem zweiten Termine auch unter dem Schätzungswerthe vorbehaltlich aller gesetzlichen Bestimmungen abgelassen werde.

Näheres an den beiden Versteigerungsterminen, bis wohin die Belege über Schätzung und Umfang, sowie Klassifizirung der Grundstücke an jedem Dienstag, Mittwoch und Samstag Vormittags in meinem Amtszimmer dahier zur Einsicht offen liegen.

Simbach, den 8. Juni 1868.

J. K. Englharb, k. Notar.

521.

Bekanntmachung.

Klein c. Wanninger wegen Forderung betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterzeichnete k. Notar am

Mittwoch den 19. August l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Bauersehelente Jakob und Theresia Wanninger von Emmersdorf Hs.-Nr. 12, bestehend aus:

I. in der Steuergemeinde Stallwang lit. A. und B. den Gebäulichkeiten Hs.-Nr. 879 aus den Grundstücken Pl.-Nr. 864, 880ab, 881, 889, 894, 897, 899, 901, 903ab, 906, 908, 912, 914, 915ab, 917, 920, 921, 922, 924, 930, 931, 940, 942, 943, 944, 949abc, 952, 954, 957, 960, 968, 970, 971, 972, 307 nebst Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen; in der Steuergemeinde Maiszell lit. A. Pl.-Nr. 204, 205, 206, 209 $^1/_3$, 208; in der Steuergemeinde Haunkenzell Pl.-Nr. 388 $^1/_{16}$, 388ab, 388 $^1/_3$, zu in Summa 135,19 Tagwerk und werth nach notarieller Schätzung vom 4. ds. Mts. 21,456 fl.;

II. in der Steuergemeinde Stallwang Pl.-Nr. 877, Gebäude Hs.-Nr. 13 $^1/_2$, dann Grundstücke Plan-Nr. 878, 925, 928ab, 959 $^1/_2$; in der Steuergemeinde Haunkenzell Pl.-Nr. 389, 388 $^1/_{25}$, 388 $^1/_{14}$, zu mitsammen 26,18 Tagwerk und gewerthet auf 3571 fl.;

III. in der Steuergemeinde Stallwang Pl.-Nr. 381,

383ab, 382, 384, zu mitsammen 18,04 Tagw. und gewerthet auf 1770 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Emmersdorf und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, und wird noch bemerkt, daß die sub I, II und III aufgeführten Besitzungen, nachdem hiefür eigne Hypothekfolien bestehen, auch gesondert zum Aufwurfe gelangen.

Die Belastung der zu versteigernden Objekte ist folgende: auf den Besitzungen in der Steuergemeinde Haunkenzell 3 fl. 57 kr. 2 hl. einfache Grundsteuer, auf jener in der Steuergemeinde Maiszell 1 fl. 47 kr. 6 hl. einfache Grundsteuer, 1 fl. 41 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 5 fl. 16 kr. 2 hl. dtto. zur Ablösungskassa.

Auf den Besitzungen bei Hs.-Nr. 13½ in der Steuergemeinde Stallwang Pl.Nr. 877, 878, 925, 928ab, 959⅓ 51 kr. 4 hl. einfache Grundsteuer, 3 kr. einfache Haussteuer, 56 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 2 fl. 22 kr. Gefällbodenzins zur Ablösungskassa, und auf den übrigen Besitzungen in der Steuergemeinde Stallwang 10 fl. 34 kr. 6 hl. einfache Grundsteuer, 13 kr. 2 hl. einfache Haussteuer, 36 kr. 2 hl. Handlohnsbodenzins, 28 fl. 30 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 9 fl. 21 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Die Steuerkatasterextrakte, die Schätzungsurkunde, und der Hypothekenbuchsextrakt können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 6. Juni 1868.

Der k. Notar.
Fr. Seraph Schwanzer.

522.

Bekanntmachung.

St. Paul, Priesterbruderschaft gegen Wanninger Wolfgang und Anna wegen Hypothekzinsen betr.

Aus Auftrag des k. Landgerichts Straubing versteigere ich im Wirthshause auf der Schiffbrücke zu Hornstorf am

Donnerstag den 16. Juli 1868
Nachmittags von 1—3 Uhr

und bei Erfolglosigkeit dieser Tagsfahrt am

Donnerstag den 30. Juli 1868
ebenfalls von 1—3 Uhr

das Anwesen Haus-Nr. 23 in Hornstorf, bestehend aus Pl.-Nr. 17a Wohnhaus, Stallung, Stadel und Wagenschupfe unter einem Dache, dann Hofraum zu 0,36 Tagw., Pl.-Nr. 17½ Backofen 0,01 Dezim., Pl.-Nr. 17b Wurzgarten zu 0,02 Tgw., ferners aus 13,49 Tgw. Aeckern, 3,66 Tgw. Wiesen, 1,19 Tgw. Weiher und 0,37 Tgw. Weide mit einem Kaufswerthe vom 9. März 1864 zu 8500 fl.

Das Anwesen ist mit einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 7$^1/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 11 kr. 1 hl., einem Handlohnszins zu 40 kr., einem Kornbodenzins zu 9 fl. 22 kr. 4 hl., einem Gefällszins zum Staate mit 3 fl. 16 kr. 1 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 11 fl. 52 kr. belastet.

Am ersten Termine erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot obige Kaufssumme erreicht wird, während am zweiten Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Kaufswerth stattfindet, es richtet sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes und §§ 98—101 der Novelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Die Belastungs- und Besitzverhältnisse können in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 7. Mai 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

523.

Bekanntmachung.

v. Aretin Emil gegen Ponkratz Stefan, Hypothekzinsen betr.

In Folge Weisung des kgl. Landgerichts Straubing versteigere ich in der schuldnerischen Behausung das Anwesen Haus-Nr. $52\,^1/_{11}$ des Söldners Stefan Ponkratz zu Reithof am

Donnerstag den 23. Juli 1868

und wenn dieser Termin erfolglos sein sollte, am

Donnerstag den 6. August h. Js.

jedesmal von 10—12 Uhr.

Dieses Anwesen besteht aus den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. $624\,^1/_3{}^a$ zu 21 Dezim., den Wiesen Pl.-Nr. $624\,^1/_3{}^{c\,u.\,e}$ zu 3 Tagw. 2 Dez. und den Aeckern Pl.-Nr. $624\,^1/_3{}^b$, 624^d u. 624^f zu 22 Tagw. 84 Dez. und wurde auf 2979 fl. geschätzt.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 3 fl. $21\,^6/_{10}$ kr. und einem Haussteuersimplum von 6 kr. 2 hl., und können die Besitz- und Belastungs-Verhältnisse in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Am ersten Termine erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während am zweiten der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet, und richtet sich das Verfahren nach § 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann zur Versteigerung zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Straubing, den 11. Mai 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

524.

Bekanntmachung.

Reisinger c. Baumgartner p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag 18. Juli 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Postanwesens zu Pocking in zwei Abtheilungen das Anwesen der Schustergütlerseheleute Andreas und Anna Baumgartner auf der Oed, bestehend in:

a) Gebäuden, nämlich Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache, dann 8 Tgw. Grundstücken in der Steuergemeinde Pocking, geschätzt auf 2200 fl.,

b) 12,70 Tgw. Acker- und Wiesgrund in den Gemeinden Indling und Pocking, geschätzt auf 1905 fl.

Die Objekte unter a kommen von 10—11 Uhr, jene unter b von 11—12 Uhr — zum Aufwurfe und erfolgt der Zuschlag jedesmal nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Steuer-Cataster, Schätzungsurkunde und Ausweis über die Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 23. Mai 1868.

Der königliche Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 50. Landshut, Sonnabend den 20. Juni 1868.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2. bis 15. Juli 1867.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 2. bis 15. Juli 1867 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1865/66.

Folgende Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden:

A. Die Rechnung über die Kreishilfskasse

mit einer Einnahme von . .	4110 fl.	14 kr.	2 hl.
mit einer Ausgabe von. . .	3193 „	2 „	— „
sohin mit einem Aktivrest von	917 fl.	12 kr.	2 hl.
dann mit einem Vermögensstande von	24209 fl.	42 kr.	2 hl.

B. Die Rechnung des Kreis-Irren-Unterstützungs-Fonds

mit einer Einnahme von . .	42246 fl.	11 kr.	3 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	40073 „	19 „	3 „
sohin mit einem Aktivreste von .	2172 fl.	52 kr.	— hl.
dann mit einem Vermögensstande von	168662 fl.	52 kr.	— hl.

C. Die Rechnung über den Bau der Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern

mit einer Einnahme von . .	137689 fl.	15 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von . .	136751 „	29 „	2 „
sohin mit einem Aktivreste von	937 fl.	45 kr.	2 hl.
dann mit einem Vermögensstande von	37973 fl.	45 kr.	2 hl.

D. Die Rechnung über den Fond aus freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Irren in Niederbayern

mit einer Einnahme von . .	270 fl.	49 kr.	— hl.
mit einer Ausgabe von . .	230 „	12 „	— „
sohin mit einem Aktivreste von	40 fl.	37 kr.	— hl.
dann mit einem Vermögensstand von	3920 fl.	37 kr.	— hl.

50

E. Die Rechnung über den Kreisfond für Industrie und Cultur

mit einer Einnahme von . .	4923 fl. 16 kr. 1 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	4818 „ 48 „ — hl.
sohin mit einem Aktivreste von	104 fl. 28 kr. 1 hl.
dann mit einem Vermögensstande von	1699 fl. 28 kr. 1 hl.

F. Die Rechnung über den Hauptfond und die Exigenz der Kreis-Ackerbauschule

mit einer Einnahme von . .	6111 fl. 19 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . . .	5827 „ 9 „ — „
sohin mit einem Aktivreste von	284 fl. 10 kr. — hl.
dann mit einem Vermögensstande von	26466 fl. 33 kr. — hl.

G. Die Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfsmagazins

mit einer Einnahme von . .	7156 fl. 52 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von . .	5873 „ 2 „ — hl.
sohin mit einem Aktivrest von	1283 fl. 50 kr. — hl.
dann mit einem Vermögensstande von	73182 fl. 50 kr. — „

H. Die Rechnung über die Kreisfonds

mit einer Einnahme von . .	269977 fl. 52 kr. 1 hl.
mit einer Ausgabe von . .	251145 „ 33 „ — „
sohin mit einem Aktivreste von	18832 fl. 19 kr. 1 hl.

I. Die Rechnung über den Pensions- und Unterstützungsfond dienstuntauglicher Lehrer und deren Relikten an den technischen Schulen Niederbayerns

mit einer Einnahme von . .	1219 fl. 5 kr. 2 hl.
mit einer Ausgabe von . . .	1129 „ 3 „ — „
sohin mit einem Aktivreste von	90 fl. 2 kr. 2 hl.
dann mit einem Vermögensstande von	390 fl. 2 kr. 2 hl.

Die Rechnungs-Ergebnisse sind in die Rechnungen für das Jahr 1866/67 überzutragen.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1868.

Die Principalsumme der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer in Niederbayern für das Jahr 1868 berechnet sich auf 1,408,543 fl., sohin ein Steuerprocent auf . . 14,085 fl.

III.

Bestimmungen der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1868.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1868 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Capitel I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit zwei Procenten von den Kreisumlagen mit 4371 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. I. 4371 fl. — kr. — hl.

Capitel II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe 1300 fl. — kr. — hl.

§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landrathsausschusses . . . . . . 350 fl. — kr. — hl.

§. 3. Regiekosten . . . . . 350 „ — „ — „

Summe des Cap. II. 2000 fl. — kr. — hl.

Capitel III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . . 137332 fl. — kr. — hl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Unterricht

a. für den Taubstummen-Unterricht 1600 fl. — kr. — hl.

b. für Freiplätze im Central-Blindeninstitute in München . . . . . 375 fl. — kr. — hl.

c. für Freiplätze im Institute für arme krüppelhafte Kinder in München 390 fl. — kr. — hl.

d. zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt . . . . . 130 fl. — kr. — hl.

§. 3. Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern 100 fl. — kr. — hl.

§. 4. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Paßau 100 fl. — kr. — hl.

§. 5. Beitrag zum botanischen Verein in Landshut 50 fl. — kr. — hl.

§. 6. Beitrag zum mineralogischen Verein daselbst 50 fl. — kr. — hl.

§. 7. Schankung zum germanischen Museum in Nürnberg 200 fl. — kr. — hl.

§. 8. Reservefond für Erziehung und Bildung 1478 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. III. 141800 fl. — kr. — hl.

Capitel IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau 8119 fl. 7 kr. 2 hl.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen:
- a. in Landshut . . . . 5841 „ — „ — „
- b. in Straubing . . . 3600 „ — „ — „

§. 3. Aversalsumme zur Belohnung von Lehrern, welche sich um den Unterricht in gewerblichen Fortbildungsschulen besonders verdient machen 630 fl. — kr. — hl.

§. 4. Kreisackerbauschule in Schönbrunn:
- a. regelmäßiger Bedarf 2846 fl. 15 kr. — hl.
- b. die zur eigenthümlichen Erwerbung des Pacht-Oekonomiegutes der Ackerbauschule vorsorglich beschlossene Fristensumme 1000 fl. — kr. — hl.

§. 5. Für Anlage einer Obstbaumschule bei der Kreis-Ackerbauschule und für den Unterricht in der Obstbaumzucht . . . . 100 fl. — kr. — hl.

§. 6. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relikten 766 fl. 3 kr. — hl.

§. 7. Für die Kreis-Weberschule in Paßau 1271 fl. — kr. — hl.

§. 8. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 200 fl. — kr. — hl.

§. 9. Stipendien für Zöglinge an technischen Anstalten 800 fl. — kr. — hl.

§. 10. Bedarfshälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 600 fl. — kr. — hl.

§. 11. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:
- a. für Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs 1000 fl. — kr. — hl.
- b. Zuschuß zur Errichtung eines landwirthschaftlichen Laboratoriums . 250 fl. — kr. — hl.
- c. Zuschuß zu den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen . . . . . 500 fl. — kr. — hl.
- d. für übrige Industrie- und Culturzwecke 1400 fl. — kr. — hl.
- e. Beitrag zum Pferdezucht-Verein 100 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. IV. 29023 fl. 25 kr. 2 hl.

Capitel V.

Gesundheit.

§. 1. Zur Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 63072 fl. — kr. — hl.

§. 2. Zur Gebär-Anstalt in München 900 „ — „ — „

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. V. 64572 fl. — kr. — hl.

Capitel VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum orthopädischen Institute von L. Krieger in München . . . . . 300 fl. — kr. — hl.

§. 2. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München . . . . . 200 fl. — kr. — hl.

§. 3. Beitrag zum Zweigverein für Unterstützung entlassener Sträflinge in Eggenfelden 100 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. VI. 600 fl. — kr. — hl.

Capitel VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . . . 17000 fl. — kr. — hl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a. für bestimmte Schutzbauten 27955 fl. — kr. — hl.

b. Reserve für Uferschutzbauten 2045 fl. — kr. — hl.

§. 3. Beitrag zur Isarbrücke bei Pilberskofen 150 fl. — kr. — hl.

§. 4. Beitrag an die Gemeinde Niederalteich zur Ausbesserung der Seebach-Siehle ꝛc. 300 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. VII. 47450 fl. — kr. — hl.

Capitel VIII.

Allgemeiner Reservefond 5140 fl. 28 kr. 1 hl.

Summe des Cap. VIII. 5140 fl. 28 kr. 1 hl.

Zusammenstellung der Kreis-Ausgaben.

Cap. I.	4371 fl.	— kr.	— hl.
Cap. II.	2000 „	— „	— „
Cap. III.	141800 „	— „	— „
Cap. IV.	29023 „	25 „	2 „
Cap. V.	64572 „	— „	— „
Cap. VI.	600 „	— „	— „
Cap. VII.	47450 „	— „	— „
Cap. VIII.	5140 „	28 „	1 „

Summe des Abschnittes I. 294956 fl. 53 kr. 3 hl.

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Capitel I.

Zuschüsse aus der Staatscasse.

§. 1. Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse . . . . . . 4825 fl. 57 kr. — hl.

§. 2. Leistungen für ständige Bauausgaben 40 fl. 16 kr. 2 hl.

§. 3. Budgetmäßige Kreisschuldotation 33003 fl. 3 kr. — hl.

§. 4. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 8006 fl. — kr. — hl.

§. 5. Zum Unterhalte der vor dem Gesetze vom 10. November 1861 emeritirten Schullehrer 2585 fl. — kr. — kr.

§. 6. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1000 fl. — kr. — hl.

§. 7. Zuschuß zum gesetzlichen Kreisverein für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer 12000 fl. — kr. — hl.

§. 8. Zuschuß für Industrie und Cultur:

a. überhaupt . . . . 1500 fl. — kr. — hl.

b. für die Kreisweberschule in Paßau 500 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. I. 63460 fl. 16 kr. 2 hl.

Capitel II.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden . . . — fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. II. — fl. — kr. — hl.

Capitel III.

Sonstige Einnahmsquellen.

Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse 112 fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. III. 112 fl. — kr. — hl.

Capitel IV.

Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1865/66 12832 fl. 19 kr. 1 hl.

Summe des Cap. IV. 12832 fl. 19 kr. 1 hl.

Cap. V.

Kreisumlage zu 15⅚ Procent der Steuer-Principal-Summe nach Abzug von 2 % für Rückstände und Nachlässe . . . . . 218552 fl. 18 kr. — hl.

Summe des Cap. V. 218552 fl. 18 kr. — hl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap.	I. . . .	63460 fl. 16 kr.	2 bl.
Cap.	II. . . .	— „ — „	— „
Cap.	III. . . .	112 „ — „	— „
Cap.	IV. . . .	12832 „ 19 „	1 „
Cap.	V. . . .	218552 „ 18 „	— „
Gesammtsumme der Kreis-Einnahmen	. .	294956 fl. 53 kr.	3 bl.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1868, dann außerdem erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Bezüglich des Antrages, die Distrikts-Straße von Paßau über Obernzell, Griesbach und Wegscheid an die österreichische Grenze auf Staatsfonds zu übernehmen, wird auf Abschnitt IV. Ziff. 5. des Landrathsabschiedes vom 31. Oktober 1866 verwiesen.

2. Gemäß §. 13 Abs. 2 der Verordnung vom 10. September 1863, die Landgestüts-Anstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr., kann der sogenannte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint, — worauf der Landrath aus Anlaß seines bezüglichen Antrages aufmerksam gemacht wird.

3. Die Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände und die folgeweise Hebung des bezüglichen Credites sind fortwährend Gegenstand Unserer eifrigsten Bestrebungen; Wir vermissen indeß bei dem Antrage des Landrathes auf Förderung einer Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens nähere Vorschläge darüber, wie dieser Zweck in Niederbayern am besten erreicht werden könne.

4. Der Landrath hat beschlossen, das Oekonomiegut der Kreis-Ackerbauschule in Schönbrunn gemäß des zwischen dem Eigenthümer Freiherrn von Hornstein und der Kreisgemeinde hierwegen unter dem 27. Januar 1861 abgeschlossenen Pachtvertrages käuflich zu erwerben und zur Bestreitung der ersten Zahlungsfrist den Betrag von 1000 fl. bewilligt.

Indem Wir diesen Beschluß gerne genehmigen, haben Wir den Betrag von 1000 fl. in den Voranschlag der Kreis-Ausgaben einstellen lassen.

5. Der von dem Landrathe beschlossenen Erhöhung der Ausgabsposition für den Unterricht im Taubstummen-Institute zu Straubing von 1350 fl. auf 1600 fl. zu dem Zwecke, daß der Gehalt des Lehrers Wagner daselbst um 120 fl. auf 800 fl. erhöht, und der bisher zur Ergänzung des Jahresgehaltes des Lehrers Nagler zu 800 fl. aus Institutsmitteln geleistete Jahresbetrag von 80 fl. und ein Beitrag von 50 fl. zur Oekonomie-Führung aus Kreismitteln bestritten werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

6. Der Bitte des Landrathes, es mögen für die deutschen Schulen höhere Zuschüsse aus Centralfonds bewilligt werden, kann wegen Mangels budgetmäßiger Mittel dermalen eine Folge nicht gegeben werden.

7. Der von dem Landrathe beschlossenen Bewilligung eines Zuschusses von 200 fl. für das germanische Museum in Nürnberg und eines weiteren Zuschusses von je 50 fl. an den botanischen, sowie an den mineralogischen Verein in Landshut ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

8. Dem Beschlusse des Landrathes, die im Kreisbudget für die Gewerbsschule in Landshut eingestellte Position um den Betrag von 200 fl. zu erhöhen und diese 200 fl. zur Errichtung einer Handelsabtheilung an der genannten Anstalt zu verwenden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

9. Wir genehmigen den Antrag des Landrathes, daß von der postulirten Aversalsumme zur Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in gewerblichen Fortbildungsschulen besonders verdient machen,

für die Fortbildungsschule in Straubing 300 fl. und die übrigen 330 fl. für die Fortbildungsschulen in Landshut und Paßau gleichheitlich verwendet werden.

10. Wir genehmigen, daß dem Beschlusse des Landrathes entsprechend als regelmäßiger Bedarf der Kreisackerbauschule in Schönbrunn der Betrag von 2846 fl. 15 kr. in den Voranschlag der Kreisausgaben eingestellt werde.

11. Dem Beschlusse des Landrathes, den Lehrerswittwen Agnes Lommer und Anna Eichler von Paßau für 1868 eine Unterstützung von je 25 fl. unter Erhöhung der betreffenden Ausgabsposition in Cap. IV. §. 5. des Kreisbudgets zu bewilligen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

12. Wir haben von den Beschlüssen des Landrathes wegen Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung eines landwirthschaftlichen Laboratoriums und für den landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterricht mit Befriedigung Kenntniß genommen und für den ersteren Zweck den Betrag von 250 fl. und für den letzteren die Summe von 500 fl. dem Antrage des Landrathes entsprechend in den Voranschlag der Kreisausgaben einstellen lassen.

13. Dem Antrage des Landrathes auf Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Niederalteich zur Ausbesserung der Seebachsiehle und des Kanales, dann zur Erbauung eines Rückdammes ertheilen Wir Unsere Genehmigung und haben hiefür den Betrag von 300 fl. in den Voranschlag der Kreisausgaben einstellen lassen.

14. Der Herstellung von Eisenbahnen in Niederbayern haben Wir Unser besonderes Augenmerk zugewendet und verweisen in dieser Beziehung auf die über die Vervollständigung der bayerischen Eisenbahnen an den Landtag gelangte Vorlage.

15. Bezüglich des Antrages auf Gewährung eines Staatsbeitrages für Uferschutz-Bauten bei Ohu beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, den Landrath bei seiner nächsten Versammlung von den in der Entschließung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni v. Js. aufgeführten Ablehnungsgründen zu verständigen.

16. Die Anträge des Landrathes bezüglich des Termines der Eröffnung der Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern, dann hinsichtlich der Aufstellung und Bezüge des dirigirenden Arztes und des Verwalters, dann eines Gärtners, ferners hinsichtlich der Uebernahme der monatlichen Bezüge des Bauzeichners und Paliers der genannten Anstalt auf den Baufond derselben, sowie endlich bezüglich der Verlegung und Umbauung der von Deggendorf nach Ruhmannsfelden längs der Gebäude der Anstalt führenden Distriktsstraße und bezüglich von Grunderwerbungen für die Anstalt haben bereits Unsere Genehmigung erhalten und wird in dieser Hinsicht auf die Entschließung Unseres Staatsministeriums des Innern vom 6. November 1867 Bezug genommen.

Zur Deckung des durch die Genehmigung dieser Anträge veranlaßten Mehraufwandes für die Errichtung der Kreis-Irrenanstalt haben Wir in den Voranschlag der Kreisausgaben für 1868 den Betrag von 63,072 fl. einstellen lassen.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, eröffnen Wir ihm gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung seiner thätigen Förderung der Interessen des Kreises und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Schloß Berg, den 9. Juni 1868.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Graf Hundt.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9050.

Den Vollzug des Gesetzes über Malzaufschlag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mittels höchster Entschließung vom 10. d. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Veröffentlichung herabgeschlossene Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom gleichen Tage wird nebst der Beschreibung des in der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg nach dem patentirten bolzano'schen Systeme gefertigten Malzmessungs-Apparates und Control-Apparates für Futterschrot- und Hausmühlen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck.

Bekanntmachung.
Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Artikel 25 und 27 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 werden die in der mechanischen Werkstätte von L. A. Riedinger in Augsburg nach dem patentirten Bolzano'schen Systeme gefertigten Malzmessungs-Apparate und Control-Apparate für Futterschrot- und Hausmühlen zur Anwendung anmit genehmigt.

Eine kurze Beschreibung dieser Apparate wird nachstehend beigefügt.

München, den 10. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfretzschner.

Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betr.	Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Dr. Bischof.

Beschreibung des Malzmessungs-Apparates und des Control-Apparates für Futterschrot- und Hausmühlen.

Der Malzmessungs-Apparat und der Control-Apparat für Futterschrot- und Hausmühlen sind zwei von einander gänzlich unabhängige und verschiedenen Zwecken dienende mechanische Controleure.

1. Der Malzmessungs-Apparat hat die Aufgabe, jede Quantität Malz, welche auf einer mit demselben versehenen Mühle gebrochen wird, genauestens selbst zu messen, und das Messungsresultat jederzeit sofort vollkommen richtig ersichtlich zu machen.

Die wesentlichen Bestandtheile dieses Apparates sind ein Meßgefäß und eine Uhr (Zählwerk). — Das Meßgefäß lagert in einem gänzlich abgeschlossenen gußeisernen Gehäuse, und besteht aus einem drehbaren, ebenfalls gußeisernen, konisch ausgehöhlten Cylinder mit einer einzigen Oeffnung, welche als eine der Länge nach laufende Spalte sich darstellt. — Der Cylinder faßt ein genau fixirtes Maß und zwar je nach Bedürfniß für den größern oder geringern Betrieb einer Brauerei einen halben Metzen, Vierling oder halben Vierling. Die Drehung des Cylinders wird durch dessen Verbindung mit dem die Mühle selbst treibenden Werke bewirkt. Bei jeder Umdrehung füllt und leert sich der Cylinder jedesmal vollständig und führt hiebei der Mühle immer ein vollkommen gleiches Quantum Malz (1/2 Mtz., Vierling, 1/2 Vierling) zu.

Die unmittelbare Umgebung des Cylinders zu dessen beiden Seiten bietet keinerlei freien Raum und es kann daher auch nicht ein Korn Malz von der Gasse aus auf einen andern Weg zur Mühle gelangen, als lediglich durch Vermittlung des Meßgefäßes. Hienach ist, um genau bestimmen zu können, wie viel Malz der Mühle durch den Cylinder zugeführt wurde, lediglich nöthig, die Anzahl der Umgänge des Meßcylinders zu kennen. Dieß wird ermöglicht durch die an der Außenseite des gußeisernen Gefäßes angebrachte,

und mit dem Cylinder in direkter Verbindung stehende Uhr (Zählwerk), welche jede einzelne Umdrehung des Cylinders und hiemit das Messungsresultat selbst in genauester Weise derart anzeigt, daß dieses lediglich abzulesen ist.

Zur Sicherheit des Aerars gegen Mißbrauch des Apparates, sowie auch zum Schutz des Eigenthümers gegen etwaige Benachtheiligungen sind die erforderlichen Vorrichtungen in ausreichender Weise angebracht.

2. Der Control-Apparat für Futterschrot- und Hausmühlen hat die Aufgabe, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit demselben in Verbindung gebrachten solchen Mühle geschrotet oder gemahlen wird, nachzuweisen und hiedurch zu controliren, ob nicht auf diesen Mühlen Malz gebrochen worden ist. Derselbe kann an jeder Mühle, welcher Construktion dieselbe auch ist, angebracht werden, erleidet jedoch je nach der Art dieser Construction mehr oder minder verschiedene Modifikationen.

In der Hauptsache aber besteht dieser Apparat ebenfalls in einem drehbaren ausgehöhlten Körper, welcher derart in der Mühle angebracht ist, daß von jeder Frucht, welche auf dieser geschrotet oder gemahlen wird, einige Körner in den hohlen Raum jenes Körpers fallen müssen. Diese Körner werden nun im ungeschroteten Zustande mittelst der Drehung des letztern einem besondern an der Mühle angebrachten und abgeschlossenen Raume zugeführt, woselbst sie aufbewahrt bleiben, bis der Aufschlageinnehmer erscheint, diesen Raum, der nur ihm allein zugänglich ist, öffnet, und die eingefallenen Fruchtkörner herausnimmt. Wurde nun etwa auf dieser Mühle Malz gebrochen, so müssen sich unter der in dem abgeschlossenen Raume gelagerten Frucht auch Malzkörner finden, so daß hienach ein etwaiger Mißbrauch der Mühle nicht unentdeckt bleiben könnte.

Ad Num. 9602.

Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im höchsten Auftrage des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. bezeichneten Betreffs Nr. 7264 werden zur Wahrung und Warnung der Besitzer von Malzmühlen, Quetsch- und Futterschrot-Maschinen, welche hiezu noch keine Berechtigung oder höchste Genehmigung haben, die Bestimmungen der Art. 23 und 75 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 noch besonders veröffentlicht.

Landshut, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Unberechtigter Besitz von Malzmühlen und Quetschmaschinen.

Artikel 23.

Der Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Aufschlagverwaltung ist verboten.

Als Malzmühle ist jedes Werkzeug und jede Vorrichtung zu betrachten, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Vergleich zum defraudirten Aufschlaggefälle und gewöhnlichen Brecherlohne einen Vortheil gewährt.

Als Quetschmaschine ist jedes Werkzeug mit oder ohne Walzen zu betrachten, welches das Grünmalz in dem Grade zerdrückt, daß es zur Einmaischung für den aufschlagpflichtigen Fabrikationszweck benützt werden kann.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine ist, hat innerhalb der nächsten dreißig Tage, vom Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, Anzeige davon dem zuständigen

Aufschlageinnehmer zu erstatten, falls diese Anzeige nicht schon früher geschehen ist.

Wird der Besitz einer solchen Mühle oder Maschine erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt, so hat die Anzeige binnen acht Tagen vom erlangten Besitze an zu erfolgen.

Besitzer von Mühlen, Maschinen oder anderen Werkzeugen, welche nur zum Betriebe eines nicht aufschlagpflichtigen Geschäftes gehören, wie z. B. Kaffee-, Cichorien-, Gewürz-, Gyps- und Papier-Mühlen, Oelstampfe und Thonwalzen sind von der Anzeigepflicht befreit.

Heimlicher Besitz von Malzmühlen oder Quetschmaschinen.

Artikel 75.

Wer im Besitze einer Malzmühle oder einer Quetschmaschine sich befindet, ohne die Bewilligung hiezu erhalten, oder die in Art. 23 Abs. 4 und 5 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben, unterliegt, wenn er von den bezeichneten Werkzeugen einen nach gegenwärtigem Gesetze strafbaren Gebrauch nicht gemacht hat, einer Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Gulden.

Auf Gewerbsleute, welche als solche derlei Vorrichtungen verfertigen oder Handel mit denselben treiben, finden die Bestimmungen des Abs. 1 keine Anwendung.

Ad Num. 13294.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Den Ankauf von Pferden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes k. Kriegs-Ministerial-Reskript vom 13. l. Mts. wurde die k. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe beauftragt, wie früher, so auch jetzt wieder eine größere Anzahl Pferde schweren und leichten Reitschlages im Alter von 4 mit 6 Jahren durch eine eigens hiezu bestimmte Commission ankaufen zu lassen. Demzufolge wurden für Niederbayern nachbezeichnete Orte als Ankaufsstationen bestimmt, nämlich:

am 4. Juli 1868 Ankauf in Straubing,
„ 6. „ „ „ „ Plattling,
„ 7. „ „ „ „ Osterhofen,
„ 8. „ „ „ „ Vilshofen,
„ 9. „ „ „ „ Griesbach,
„ 10. „ „ „ „ Rotthalmünster,
„ 11. „ „ „ „ Pocking,
„ 13. „ „ „ „ Neuhaus.

Sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden werden hiemit beauftragt, dies sofort in den Amtsblättern bekannt machen zu lassen, und zugleich anzuordnen, daß diese Bekanntmachung Seitens der Gemeindeorgane die größtmöglichste Verbreitung erhalte.

Landshut, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 13309.

An die k. Bezirksämter, dann die k. Stadt-Commissariate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Besichtigung der Wohlthätigkeits-Anstalten durch die Distrikts-Polizeibehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Hinweis auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Dezember 1859 (Kreis-Amts-Blatt 1859 Seite 1437) werden die obenbenannten Behörden angewiesen, im Laufe dieses Jahres, in soweit es noch nicht geschehen sein sollte, die Besichtigung der Wohlthätigkeitsanstalten nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibungen vom 19. Juni und 25. November 1857 (Kreis-Amtsblatt 1857 Seite 907 und 1522) zu beschäftigen, und das Ergebniß bis Ende Dezember 1868 vorzulegen.

Landshut, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 12921.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Ertheilung von Auswanderungs-Bewilligungen an Wehrpflichtige betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 10. Februar 1868 (Kreisblatt Nr. 14 Seite 193) „die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend" wird den zur Bescheidung von Auswanderungsgesuchen berufenen Distriktspolizeibehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung behufs Vollzuges des Art. 73 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 eröffnet, daß

1. Gesuche der Wehrpflichtigen der aktiven Armee einschließlich der Ersatzmannschaft I. Classe um die militärdienstliche Bewilligung zur Auswanderung von den Heeresabtheilungen, bei welchen sie sich eingereiht befinden, und Gesuche der Ersatzmannschaft II. Classe der aktiven Armee, sowie der Waffendienstunwürdigen in gleichem Betreffe von jenen Landwehr-Bezirks-Commando's zu prüfen und zu verbescheiden sind, bei welchen diese beiden letzten Kategorien in Listen stehen.

Im Falle die Heeresabtheilung oder das Landwehr-Bezirks-Commando die Voraussetzungen zur Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung zur Auswanderung nach Beschaffenheit des vorkommenden einzelnen Thatbestandes für gegeben erachtet, ist von dort gemäß Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 27. Mai 1868 dem Bittsteller, behufs der Anbringung seines Auswanderungsgesuches bei der hierin zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde, ein Zeugniß dahin auszustellen, daß der beabsichtigten Auswanderung vom militärischen Standpunkte aus ein Hinderniß nicht entgegensteht.

2. Die einer militärdienstlichen Bewilligung zur Auswanderung nicht bedürfenden Reservisten und Landwehrmänner haben sich über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee durch die in Art. 70 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichnete Urkunde — den Militärpaß — (§. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr rc. vom 6. Februar 1868, Regierungsblatt Seite 267) auszuweisen.

3. Jede an Wehrpflichtige ertheilte Auswanderungs-Bewilligung ist von der Distriktspolizeibehörde der betreffenden Militärbehörde zum Zwecke der Ausfertigung der Entlassungs-Urkunde, sowie zur Berichtigung der Bücher und Listen bekannt zu geben.

Landshut, den 15. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 10./15. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ruhstorf, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Florian Seibl, Benefiziat und Expositus in Eichendorf, Bezirksamts Landau a./Js, verliehen.

Den Bezirksämtern Landshut und Straubing wurden zweite Assessoren beigegeben, und demnach Assessor Brandt von Weilheim nach Landshut und Assessor Fürst von Eggenfelden nach Straubing versetzt, zum Assessor in Eggenfelden aber der Regierungs-Accessist Schimpf zu Würzburg ernannt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 50.

№ 46. Landshut, Sonnabend den 20. Juni 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

525.

Bekanntmachung.

Erste Triftholzversteigerung pro 1868 betreffend.

Am Donnerstag den 25. Juni dß. Js. Vormittags 10 Uhr werden auf dem Triftholzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt-Paßau circa 8000 bis 10,000 Klafter 3 und 2 Fuß langes, hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift, worunter sich circa 500 Klafter Schindl- und Zündhölzl Scheiter befinden, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Häusler zu Bschütt statt.

Am 12. Juni 1868.

Kgl. Rentamt und Kgl. Triftinspektion Paßau.

Eggerth. (2b) v. Stürzer.

526.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist dem ledigen Webergesellen und Eisenbahnarbeiter Johann Zellner von Rattenberg, k. Bezirksamts Bogen, sein ihm von dieser Behörde unterm 18. März l. Js. ausgestellter Auslands-Reisepaß vor kurzer Zeit in Ehingen a./D. entwendet worden, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 15. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

D. a.

Angerer, Aff.

527.

Bekanntmachung.

Dick c. Rosenlehner p. deb.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Paßau wird in bezeichnetem Betreff der Restcomplex des Rosenlehner'schen Anwesens zu Haag dem Zwangsverkauf unterstellt, und steht zur erstmaligen Versteigerung desselben auf

Mittwoch den 12. August d. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

in der Behausung des Johann Binder zu Haag Tagsfahrt an.

Der zu versteigernde Restcomplex kommt in drei Parthien gesondert zum Aufwurf, nämlich:

a. ein Gründecomplex von 10,99 Tagwerk, unterm 4. Juni d. Js. geschätzt auf 785 fl., belastet mit $31^{97}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum;

b. ein solcher zu 8,59 Tagwerk, geschätzt auf 794 fl. 24 kr., belastet mit 33 $^{93}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum;

c. endlich ein solcher zu 8,48 Tagwerk mit Gebäulichkeiten, geschätzt auf 1171 fl., belastet mit 35 $^{66}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 8 $^{10}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgenden der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und erfolgt der Zuschlag dießmal nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strich-Termine bekannt gegeben und Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 12. Juni 1868.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

528.

Bekanntmachung.

Völkl c. Bauer p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 1. Juli 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Krammel'schen Bräuhause zu Abbach in einem oberen Zimmer das Anwesen der Bauer'schen Webersehelente zu Abbach, bestehend:

Pl. Nr. 13a Wohnhaus mit Hofraum zu 0,04 Tgw., Hs. Nr. 98;

Pl. Nr. 13b Garten zu 0,04 Tgw.;

Gemeinderecht zu einem Antheil;

Pl. Nr. 386 Acker zu 0,53 Tgw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1120 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 13. Juni 1868.

J. Stabler, k. Notar.

529.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Nickl p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 25. Juli 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schwaibach das Anwesen des Wasenmeisters Johann Nickl Haus Nr. 1 $^{1}/_{2}$ in Schwaibach, bestehend aus Gebäuden, 4,72 Tagw. Grundbesitz und dem Wasenrechte in den Gemeinden Asenham und Birnbach im Gesammtschätzungswerthe von 2222 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, 15. Juni 1868.

Der königliche Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

530.

Bekanntmachung.

Hofer gegen Zeiler wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 21. August l. Js.
Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshause zu Lichtenhaag

das auf 1800 fl. gewerthete, mit — fl. $7^{24}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 3 kr. einfacher Haussteuer belastete Metzgeranwesen Hs. Nr. 31 in Lichtenhaag, bestehend in Wohnhaus und Garten zu 0 Tagw. 44 Dez. mit der realen Metzgersgerechtigkeit, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 28. März l. Js. Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilsbiburg, den 15. Juni 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

531.

Bekanntmachung.

Mai und Höchstädter gegen Staimer Joseph und Maria wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Straubing vom 12. d. versteigere ich

Dienstag den 18. August l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

im Wirthshause zu Münster, und falls diese Tagsfahrt resultatlos bleibt,

Donnerstag den 27. August l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

ebendaselbst das Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Anna Maria Staimer, Hs.-Nr. 3 in Münster, den $^1/_3$ Zinkenhof mit Wohnhaus, Stallung und Stadl 2c. und einem gesammten Areale an Aeckern, Gärten und Wiesen von 65,65 Tgw. in der Steuergemeinde Münster nebst Gemeinderecht, 3,86 Tagw. Wiesenantheile in der Steuergemeinde Reibersdorf, 2,62 Tgw. in der Steuergemeinde Kirchroth, 4,28 Tgw. in der Steuergemeinde Pittrich und 3,64 Tagw. in der Steuergemeinde Zeitldorn, Landgerichts Wörth.

Auf diesem Besitzthume, von welchem die Gebäude mit 3000 fl. gegen Brand versichert sind, sind 19,700 fl. Kapitalien, 1600 fl. Zinsen und Kostenkautionen, dann eine Wechselkaution von 325 fl. hypothekarisch versichert.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes, weßhalb bei der erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungspreis von 17,559 fl. erreicht wird.

Bei der zweiten Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Das Nähere am Termine, an welchem sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls ihre Angebote nicht berücksichtigt werden können.

Straubing, am 16. Juni 1868.

Raab, k. Notar.

532.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des k. Landgerichts Paßau II, habe ich Unterfertigter gleichzeitig mit dem bereits unterm 3. Juni 1868 zur öffentlichen Versteigerung ausgeschriebenen Anwesen Hs.-Nr. $60^1/_2$ des Handelsmannes Eduard Kümplinger zu Auggenthal, bei Neuhaus, k. Landgerichts Paßau II, auch die weiteren, unten näher beschriebenen Besitzungen des genannten Handelsmannes Eduard Kümplinger öffentlich zu ver-

steigern, und setze ich demnach, gleichwie bei vorbemerktem Anwesen auch zur ersten Versteigerung der nachgenannten Besitzungen auf

Samstag den 25. Juli 1868

Nachmittags 4 Uhr

in loco Neuhaus, beziehungsweise Auggenthal, in dem Hause Nr. $60^1/_2$ Tag an; bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und geschieht diese Versteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Werden bei dieser Versteigerung entsprechende Angebote nicht gemacht, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung der nachfolgenden Objecte Termin auf

Samstag den 8. August 1868

Nachmittags 4 Uhr

an dem bemerkten Platze Tag an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die zu versteigernden Objecte sind: Pl.-Nr. $586^1/_2{}^a$, ein Zündholzfabrikgebäude zu Unterweihmörting mit 0,20 Tagw., welches einstöckig, durchaus gemauert, mit Cementplatten gedeckt ist; dieses Gebäude hat im Innern zwei Abeitssäle, wovon einer gewölbt ist, dann ein kleines Comptoirzimmer, eine kleine Küche, dann ein Vorhaus, wodurch die Localitäten verbunden sind; unter dem Dache, zu welchem eine hölzerne Stiege führt, ist ein großer Dachraum. In dem Hofraume befinden sich zwei aus Holz construirte Schupfen, theils mit Scharschindeln, theils mit Ziegelschindeln gedeckt, nebst Pumpbrunnen.

Hiezu gehört noch Pl.-Nr. $586^1/_2{}^b$, Grasgarten bei der Fabrik zu 0,20 Tagw. und Pl.-Nr. $586^1/_3$ hinteres Eck vom Straßfeld mit Weg und Garten zu 0,19 Tagw., sowie beiläufig 600 Dunkmaschinen, 6 Beutelmaschinen, 2 Schneidmaschinen, mehrere Stellagen, und alle sonstigen, zum Geschäftsbetriebe vorhandenen Vor- und Einrichtungen, welche als Pertinenzien erklärt sind. Der Gesammtschätzungswerth ist auf 5300 fl. festgesetzt.

Diese Objecte liegen in der Steuergemeinde Vornbach, k. Landgerichts Paßau II.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden an den Versteigerungsterminen bekannt gegeben.

Steigerungslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, dann Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung, und können der Steuerkatasterauszug, der Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde auf meiner Amtskanzlei dahier eingesehen werden.

Paßau, am 17. Juni 1868.

Martin, k. Notar.

III. Augsburger Cours

vom 15. Juni 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	—	95⅝
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		101⅝	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	844
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	97⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		—	92⅝

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. Juni 1868.	Waizen	—	95	95	89	6	22	5	21	19	19	50	—	24	—	—
		Korn	3	38	41	41	—	18	52	18	35	18	18	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	9	23	9	7	8	36	—	7	—	—
Deggendorf	Vom 16. Juni 1868.	Waizen	—	340	340	340	—	21	19	20	31	19	22	—	4	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	17	48	17	21	16	36	—	55	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61	61	61	—	8	42	8	20	7	58	—	—	—	30
Dingolfing	Vom 16. Juni 1868.	Waizen	—	118	118	118	—	20	47	19	46	18	45	—	—	—	28
		Korn	—	12	12	12	—	18	—	17	40	—	—	—	—	1	37
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	20	7	6	—	—	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Juni 1868.	Waizen	—	162	162	162	—	22	12	21	30	20	15	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	48	7	48	7	48	—	—	—	—
Landau	Vom 15. Juni 1868.	Waizen	—	285	285	285	—	20	58	19	37	19	5	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 19. Juni 1868.	Waizen	14	1414	1428	982	446	22	12	21	41	20	46	—	55	—	—
		Korn	—	236	236	194	42	17	18	16	42	16	3	—	26	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	481	482	473	9	8	58	8	27	7	54	—	—	—	18
Mainburg	Vom 17. Juni 1868.	Waizen	—	92	92	81	11	23	38	22	48	22	15	.	25	—	—
		Korn	6	15	21	17	4	18	27	18	10	17	42	—	47	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	15	9	8	8	42	—	—	—	19
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Juni 1868.	Waizen	1	40	41	41	—	23	39	22	21	21	18	—	—	2	7
		Korn	1	24	25	25	—	19	—	18	39	18	9	—	51	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	18	26	26	—	8	30	8	18	8	6	—	—	1	8
Osterhofen	Vom 15. Juni 1868.	Waizen	—	29	29	29	—	21	46	21	—	19	—		—	—	27
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Paßau	Vom 16. Juni 1868.	Waizen	—		—			—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	126	129	109	20	16	30	15	22	14	6	1	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	41	—	8	39	8	24	7	48	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. Juni 1868.	Waizen	—	14	14	14	—	22	30	22	6	22	—	—	—	1	48
		Korn	—	8	8	8	—	17	—	17	—	17	—	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Juni 1868.	Waizen	42	1102	1144	1122	22	22	6	20	57	19	8	—	—	1	3
		Korn	46	235	281	241	40	18	8	17	45	17	8	—	4	—	—
		Gerste	—	68	68	61	7	13	19	13	11	11	30	—	—	—	33
		Haber	150	200	350	307	43	8	36	7	47	7	12	—	17	—	—
Vilshofen	Vom 17. Juni 1868.	Waizen	8	580	588	428	160	23	32	22	53	21	52	1	23	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	16	3	15	40	15	8	—	38	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	24	8	12	8	—	—	—	—	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 51. Landshut, Mittwoch den 24. Juni 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13227.

An sämmtliche, der k. Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden.

Die Abcassirung von Stempelpapier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Befehles des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. ds. werden sämmtliche, der k. Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden an die genaueste Beachtung der vom k. Staats-Ministerium der Justiz am 15. Mai 1868 erlassenen, nachfolgend abgedruckten höchsten Entschließung hiemit erinnert.

Landshut, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 5936.

An die Gerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Ziffer II Nr. 3 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Stempelordnung betreffend, muß in denjenigen Fällen, in welchen die Abcassirung von Stempelpapier stattfindet, jeder beigelegte Stempelbogen ungebraucht und rein sein und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel cassirt werden.

Diese Bestimmung wurde mehrfach außer Acht gelassen, und wird daher im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unter Hinweisung auf

Ziffer X Nr. 3 des genannten Gesetzes zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

München, den 15. Mai 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 13168.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entwendung eines Gemeindesiegels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des Gemeindevorstehers zu Moosthann, k. Bezirksamts Landshut, wurde demselben am Mittwoch den 10. d. Mts. das Gemeindesiegel von zur Zeit noch unbekannter Hand entwendet.

Behufs entsprechender Wachsamkeit gegen etwaigen Mißbrauch des erwähnten Siegels werden die obengenannten Behörden hievon andurch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 13380.

Bekanntmachung.

Die Beförderung bayer'scher Auswanderer durch das Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das durch Ministerial-Entschließung vom 18. Juni v. Js. Nr. 11076 zur Beförderung bayerischer Auswanderer concessionirte Expedientenhaus Hiller und Comp. in Antwerpen laut Bericht des k. b. Consuls daselbst vom 4. d. Mts. dieses Geschäft eingestellt, und der für Bayern aufgestellte Hauptagent Frz. Jos. Müller in Kaiserslautern die ihm übertragene Agentur bereits unterm 11. März l. Js. niedergelegt hat, so ist die dem genannten Expedientenhause ertheilte polizeiliche Bewilligung durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. d. Mts. für erloschen erklärt worden.

Landshut, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 13100.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Knaben Ludwig Luger von Ebnerhäusl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der im Regierungs-Ausschreiben vom 1. d. Mts. (Kreisamtsblatt S. 683) signalisirte Knabe Ludwig Luger inzwischen in seine Heimath wieder zurückgekehrt ist, haben weitere deßfallsige Recherchen nunmehr zu cessiren.

Landshut, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 11776.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, der Gemeinde Ainering betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige der Gemeinde-Verwaltung Ainering vom 12. v. Mts. entfernte sich vor circa drei Wochen der in Feldkirchen, der Gemeinde Ainering, in Kost und Erziehung untergebrachte Knabe Abraham Rachl, ohne daß man bis jetzt erfahren konnte, wo er sich befindet. Derselbe ist 11 Jahre alt, von untersetzter Statur, blassen, länglichten Angesichts und hat blonde Haare.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 51.

№ 47. Landshut, Mittwoch den 24. Juni 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

533.

Gantproclama.

Nachdem sich der Weber Joseph Rosenlehner von Zwiesel unterm 11. März 1868 für insolvent erklärt und das im eingeleiteten Vorverfahren errichtete Inventar eine Ueberschuldung ergeben, wird der Universal-Konkurs über das Vermögen des genannten Joseph Rosenlehner eröffnet und werden die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 7. September 1868.

II. Zur Geltendmachung und Nachweisung der Einreden auf
Montag den 5. Oktober 1868.

III. Zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
Montag den 2. November 1868.

IV. Zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Montag den 16. November 1868,

jedesmal Vormittags 9—12 Uhr und Nachmittags 3—6 Uhr in dem dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 37/III.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Verlurst der betreffenden Handlungen nach sich zieht, diese können übrigens entweder persönlich zu Protokoll oder mittels schriftlicher Rezesse vorgenommen werden, welch' letztere aber spätestens am Schlusse des betreffenden Kalendertages in den hiesigen Gerichtseinlauf gelangen müssen.

Nach dem errichteten Inventar besteht das Aktivvermögen

1. in einer Mobiliarschaft im Werthe zu 93 fl. 18 kr., wovon Gegenstände im Werthe zu 56 fl. 9 kr. von dritten Personen, insbesondere den Kindern erster Ehe des Kridars in Anspruch genommen werden, so daß z. Z. Mobilien im unbestrittenen Werthe von 37 fl. 9 kr. vorhanden sind.

2. An Immobilien: das Anwesen, HS.-Nr. $^{1}/_{29}$ in Zwiesel mit Grundstücken zu circa 5 Tagw. und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen im Schätzungswerthe zu . . . . 3095 fl. — kr.

zusammen 3132 fl. 9 kr.

Die Passiven entziffern

a) Hypothek . . . . . . 4100 fl. — kr.
b) Kurrentschulden . . . . 1268 fl. — kr.

zusammen 5368 fl. — kr.

Die vorhandene Ueberschuldung beträgt mithin . . . . 2235 fl. 51 kr.

Unter den erwähnten Hypothekforderungen befinden sich für die 10 ersteheligen Kinder 2000 fl. Muttergut, ferner 500 fl. Werthanschlag für zehn Betten mit Bettstätten und Unterschlußsrecht im kapitalisirten Betrage zu 300 fl., eingetragen auf Grund des Muttergutsvertrages vom 19. November 1867.

Der k. Notar Wolf in Viechtach wurde durch Beschluß vom Heutigen mit dem sofortigen Verkaufe des Mobiliar- und Immobiliar-Besitzthums des Kridars betraut, hinsichtlich der Mobilien in soweit, als solche nicht von Dritten beansprucht wurden.

In letzterer Beziehung werden Anträge am 1. Ediktstage gewärtiget, sowie derselbe zur Anerkennung des Inventars benützt werden wird.

Ausbleibende Gläubiger werden als den Beschlüssen der Mehrheit zustimmend erachtet.

Wer Vermögensstücke des Schuldners in Händen hat, oder demselben etwas schuldet, hat sich seiner Verpflichtung, bei Meidung des Ersatzes und nochmaliger Leistung nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Alle auswärts wohnenden Interessenten haben längstens bis zum Ablauf des ersten Ediktstages einen dahier wohnenden Zustellungsbevollmächtigten mit Ausnahme der k. Post um so gewisser zu benennen, als außerdem alle an sie gehende Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel geheftet und hiedurch als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Beschlossen am 5. Juni 1868.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der k. Direktor.

Fleißner.

Merkl.

534.

Bekanntmachung.

Agsteiner c. Fischer p. deb.

Nach Antrag des klägerischen Anwaltes vom 25. vor. Monats, wovon Duplikat hierorts eingesehen werden kann, erhält der Gastwirth Joseph Fischer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, den Auftrag, die Hauptsache von 200 fl. und die erwachsenen Verzugszinsen und Kosten im Betrage von 69 fl. 35¼ kr., in Summa 296 fl. 35¼ kr., binnen 8 Wochen bei Exekutions-Vermeidung zu bezahlen, oder innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses rücksichtlich der Parteikosten Erinnerungen vorzubringen, zugleich hat derselbe loc. jud. um so gewisser binnen ersterer Frist von 8 Wochen einen Schriftenempfänger zu bezeichnen, als außerdem die an ihn ergehenden Dekrete durch Anschlag an die Gerichtstafel als richtig zugestellt erachtet werden.

Neukirchen, den 2. Juni 1868.

Königliches Landgericht Neukirchen.

Schwarz, kgl. Landrichter.

535.

Bekanntmachung.

Rechtsconsulent Ströll c. Schleinkofer Joseph und Theres p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 22. August l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Theres Schleinkofer von Weingarten, der Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, Hs.-Nr. 62½, bestehend aus

I. den Gebäuden und 7,80 Tagw. Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 738, 740, 741, 810, 817 und werth nach notarieller Schätzung vom Heutigen 2235 fl.;

II. den Grundstücken Pl.-Nr. 808, 809abcd, zu 16,20 Tagw., geschätzt auf 588 fl., in Summa

24,00 Tagw., belastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 34 kr. 1 hl. einfacher Grundsteuer, 3 fl. 18 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Weingarten, und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird und wird hiebei noch bemerkt, daß die sub I und II aufgeführten Besitzungen, nachdem für dieselben eigene Hypothekfolien bestehen, auch gesondert zum Aufwurfe gelangen.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsextrakt wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, am 13. Juni 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

536.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Söldnerseheleute Johann und Anna Maria Sagstetter von Jglhaft betr.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen bringe ich das Sagstetter'sche Söldneranwesen Hs.-Nr. 51 in Jglhaft nach den 2 Hypothekfolien gesondert im Wirthshause zu Einfürst nach §. 64 des Hypothekengesetzes am

Samstag den 8. August l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

zur erstmaligen, und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Dienstag den 1. September l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, zur zweitmaligen Versteigerung und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus:

I. dem neugebauten Wohnhause mit Stall unter einem Dache, Stadel und Grundstücken mit einer Gesammtfläche von 20,00 Tagw., im Schätzungswerthe zu 3810 fl. und

II. 4,18 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 472 fl.

Allenfallsige weitere Aufschlüsse werden in der Amtskanzlei und bei obigem Termine ertheilt.

Bogen, am 9. Juni 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

537.

Bekanntmachung.

Wurzer c. Paintinger, wegen Forderung betr.

Das kgl. Bezirksgericht Deggendorf hat mir den Zwangsverkauf des Besitzthums der Kleingütlerseheleute Johann und Walburga Paintinger in Hochdorf übertragen.

Dieses Besitzthum umfaßt:

A. den urspünglichen Besitzstand der genannten Eheleute, Haus-Nr. 70 in Hochdorf, bestehend aus Wohnhaus und sonstigen Gebäulichkeiten und 8,79 Tagwerk Grund und Boden nebst halbem Gemeinderecht;

B. den von Xaver Hamberger erkauften Besitzstand, Hs.-Nr. 60 in Hochdorf, umfassend die Gebäude, das halbe Gemeinderecht und 5,66 Tagw. Grund und Boden, Steuergemeinde Hochdorf.

Die beiden Complexe werden gesondert versteigert.

Ich bestimme demnach Versteigerungstermin auf

Montag den 17. August l. Js.

im Wirthshause zu Hochbruck, und zwar für den Complex sub A

Nachmittags von 3—4 Uhr,

für jenen sub B aber

Nachmittags 4—5 Uhr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 96 und folgende der Novelle von 1837.

Der Zuschlag erfolgt daher nur bei erreichtem Schätzungswerthe, welcher zu A 1024 fl. und zu B 1063 fl. beträgt.

Wird hiebei kein entsprechendes Angebot gelegt, so ist jetzt schon die zweite Versteigerung auf

Mittwoch den 26. August l. Js.

am bezeichneten Orte und zwar für A

von 3—4 Uhr, für B

von 4—5 Uhr Nachmittags

angesetzt.

Hiebei erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzung liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht bereit.

Unbekannte Steigerer haben über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Weise bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Regen, am 19. Juni 1868.

Der kgl. Notar.

J. G. Duschl.

538.

Bekanntmachung.

Eichberger c. Wagner p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 1. Mai l. Js. versteigere ich das Anwesen des Bauern Mathias Wagner, Hs.-Nr. 14 zu Eberhardsberg, Gemeinde Nürsching, k. Landgerichts Paßau I, bestehend aus Wohn-, Nebengebäuden und Grundbesitz, Pl.-Nr. 325 und folgende, mit einem Gesammtareale zu 99,67 Tagwerken, unterm 6. d. Mts. notariell auf 14,984 fl. 30 kr. gewerthet, am

Samstag den 1. August l. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Eberhardsberg.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser ersten Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit entsprechend zu legitimiren, und können bis zum Versteigerungstage Schätzungsurkunde, Grundsteuer- und Hypothekenbuchsauszug auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Für den Fall, daß bei dieser ersten Versteigerung ein entsprechendes Angebot nicht erfolgt, bestimme ich zur zweiten Versteigerung vorsorglich Termin auf

Samstag den 8. August l. Js.

Vormittags 9 bis 11 Uhr

in der vorgenannten Behausung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Paßau, den 9. Juni 1868.

Wolf, k. Notar.

Bei seiner Entfernung trug er einen kurzen Frack und eine blaue Hose.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in der vorwürfigen Sache geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Laufen mitzutheilen.

Landshut, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12446.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Stadtamhof vom 30. v. Mts. hat sich am 23. ejusdem Georg Knott, welcher als blödsinnig vor einem Jahre aus der Irren-Anstalt Karthaus-Prüll entlassen worden ist, aus dem Armenhause zu Rainhausen, Bezirksamts Stadtamhof, woselbst er untergebracht war, entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Georg Knott ist auf der Regensburg-Nürnberger Staatsstraße fortgegangen, ist der Ehemann der Hadernsammlerin Barbara Knott von Rainhausen, ist 56 Jahre alt, beinahe ganz blind und kahlköpfig, trägt eine Zipfelhaube auf dem Kopfe, einen Lichtschirm von Pappendeckel über den Augen, ein rothes Gilet, welches schwarz und weiß getupft und einreihig geknöpft ist, eine wollene Halsbinde, eine schwarze Burkin-Hose mit kleinen rothen Tupfen, welche auf beiden Knieen geflickt ist, einen dunkelblauen Tuchstutzrock mit weißen Aufschlägen an den Aermeln, und genagelte Stiefel.

Das Lumpensammel-Patent seiner Ehefrau hat Georg Knott gleichfalls mitgenommen.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, nach dem Aufenthalte der genannten Mannsperson die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle, dem Bezirksamte Stadtamhof mitzutheilen.

Landshut, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12864.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams im Ludwigskanal betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Schwabach vom 30. vor. Mts. wurde in der Nähe von Eibach am 26. vor. Mts. eine männliche Leiche aus dem Kanale gezogen, deren Identität nicht festgestellt zu werden vermochte. Dieselbe war 5 Fuß und 5 bis 6 Zoll groß, kräftig gebaut, und 25 bis 30 Jahre alt.

Der Kopf war der Art durch Fäulniß entstellt und dunkelbraun gefärbt, daß die Gesichtszüge nicht mehr zu erkennen waren, das Haupthaar war ziemlich dicht, dunkelbraun, kleiner Schnurbart, gute Zähne, Augen dunkelbraun.

An Kleidern trug dieselbe: ein gut erhaltenes, sauber gemachtes Baumwollenhemd ohne Abzeichen, hellgraue Tuchhose, welche mit einem Riemen um den Leib befestigt war, die Taschen waren leer und die linke wie abgerissen, Futter der Hose schwarz, graue Knöpfe von hellem Metall, dann eine hellblaue Soldatenschirmmütze mit rothem Tuche an den Nähten und gelber Krone. Verletzungen an der von Gas stark aufgetriebenen Leiche konnten nicht aufgefunden werden.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen.

Landshut, den 22. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 626.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Obligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der heute vorgenommenen III. Verloosung der Partial-Obligationen des Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehens wurden die nachstehenden 64 Numern:

2.	633.	634.	849.	1088.	1477.
1694.	1864.	2048.	2172.	2311.	2423.
2438.	2569.	2665.	2666.	2806.	2833.
2940.	2982.	3251.	3373.	3557.	3686.
3722.	3745.	4424.	4713.	4754.	4800.
4999.	5436.	6155.	6250.	6358.	6433.
6743.	6746.	6830.	6997.	7094.	7334.
7357.	7481.	8217.	8425.	8518.	8825.
9295.	9345.	9355.	9366.	9398.	9696.
10372.	10392.	10563.	10582.	11145.	11559.

11561. 11724. 11851. und 12085.

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28./30. Oktober 1863 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juni 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Roth.

Ad Num. 2197.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle Hallerstein, Dekanats Münchberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Hallerstein wird hiemit zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem fassionsmäßigen reinen Pfarr-Ertrage von 502 fl. $30\frac{1}{4}$ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 15. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 10./15. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Geiersthal, Bezirksamts Viechtach in Niederbayern, dem Priester Joseph Gmeinwieser, Pfarrer in Pfaffmünster, Bezirksamts Straubing, allergnädigst verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 10. Juni l. Js. haben Seine Majestät der König das Benefizium St. Leonhard in Ganacker, Bezirksamts Landau a. Js., dem Priester Conrad Zeitler, Commorant in Loisling, Bezirksamts Hemau, zu übertragen geruht.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 13. Juni lfd. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Pfeffenhausen, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Georg Knott, Expositus in Teisbach, Bezirksamts Dingolfing, allergnädigst verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 52. Landshut, Sonnabend den 27. Juni 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13795.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden an der Strafrechtspflege betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bestehender Vorschrift gemäß wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden an der Strafrechtspflege vom 1. Juli an, (so weit sie noch nicht überwiesen war), bei den k. Bezirksämtern und bei dem Magistrate der Stadt Paßau an diese Behörden überzugehen hat, den nachbenannten Beamten übertragen wurde:

1. Bezirksamt Bogen: Assessor Angerer am Ldg. Bogen, und Assessor Graf am Ldg. Mitterfels;
2. Bezirksamt Deggendorf: Assessor Heckenstaller am Ldg. Deggendorf, und Assessor Wisbeck am Ldg. Hengersberg;
3. Bezirksamt Dingolfing: Assessor Lermer wie bisher für das dortige Landgericht;
4. Bezirksamt Eggenfelden: Assessor Schubert für das Ldg. Eggenfelden und Assessor Schimpf am Ldg. Arnstorf;
5. Bezirksamt Grafenau: für das dortige Ldg. wie bisher Assessor Lehner;
6. Bezirksamt Griesbach: Assessor Syller am Ldg. Griesbach, und Assessor Fischer am Ldg. Rotthalmünster;
7. Bezirksamt Kelheim: Assessor Wimmer am Ldg. Kelheim, und Assessor Kopplstätter am Ldg. Abensberg;
8. Bezirksamt Kötzting: Assessor Pösl an den Landgerichten Kötzting und Neukirchen;
9. Bezirksamt Landau: für das dortige Landgericht wie bisher Assessor Bachmaier;

10. Bezirksamt Mallersdorf: am bortigen Ldg. Assessor Wagner;
11. Bezirksamt Paßau: Assessor Zahler am Ldg. Paßau II, und Assessor Hiltner am Ldg. Paßau I;
12. Stadt Paßau: am bortigen Stadtgerichte der rechtsk. Magistrats-Rath Groll;
13. Bezirksamt Pfarrkirchen: Assessor Schels am Ldg. Pfarrkirchen, und Assessor Kandler am Ldg. Simbach;
14. Bezirksamt Regen: Assessor Rattinger am bortigen Landgericht;
15. Bezirksamt Rottenburg: Assessor Wiener am Ldg. Rottenburg, und Assessor Steiger am Ldg. Mainburg;
16. Bezirksamt Viechtach: am bortigen Landgerichte wie bisher Assessor Singer;
17. Bezirksamt Vilsbiburg: werden die Geschäfte am bortigen Landgerichte vor der Hand dem Funktionär Mühlbauer übertragen;
18. Bezirksamt Vilshofen: Assessor Schmidbauer für das Ldg. Vilshofen, und Assessor Braun für das Ldg. Osterhofen;
19. Bezirksamt Wegscheid: Assessor Jobst am bortigen Landgerichte;
20. Bezirksamt Wolfstein: Assessor Gumposch am Ldg. Freyung, und Assessor Erras am Ldg. Waldkirchen;
21. Bezirksamt Landshut: Assessor Brandt am bortigen Stadtgerichte und Landgerichte;
22. Bezirksamt Straubing: Assessor Fürst am bortigen Stadtgerichte und Landgerichte.

Landshut, den 24. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 12685.

An sämmtl. Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Art. 81 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck einer unterm 22. v. Mts. vom k. Staats-Ministerium der Justiz im bezeichneten Betreffe an die k. Landgerichte des Königreiches ergangenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und Veröffentlichung derselben in den Amtsblättern.

Landshut, den 22. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 6093.

An die Landgerichte des Königreichs.

Staats-Ministerium der Justiz.

Bei der gemäß Art. 81 Abs. 3 der Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 zu bethätigenden Aufstellung von Vertheidigern für abwesende Conscribirte hat sich die Schwierigkeit ergeben, welchen Personen in Ermanglung von Rechtsanwälten und Rechtspraktikanten eine solche Vertheidigung aufgetragen werden solle?

Hierauf wird im Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist die Wahl von Vertheidigern für abwesende Conscribirte nicht nothwendig auf Rechtscandidaten und Rechtsanwälte beschränkt. Solche Vertheidigungen können vielmehr in Ermanglung von Anwälten und Praktikanten jeder hiezu geeigneten rechtskundigen Person übertragen werden, und es würde äußersten Falles der Absicht des Gesetzes genügt, wenn in Ermanglung eines Rechtskundigen die Wahl eines Gemeindebedienfteten oder eines sonst

zur Wahrung der Interessen des Abwesenden genügend befähigten Vertreters getroffen würde.

Auf solche Weise wird in jedem Falle auch gegen vermögenslose abwesende Conscribirte mit Wahrung des gesetzlich vorgesehenen Rechtes der Vertheidigung verfahren werden können, ohne daß weitwendige, die Procedur verzögernde und Kosten verursachende Vorkehrungen getroffen werden müßten.

München, den 22. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 13635.

Die Erledigung der Expositur und des damit verbundenen Curat-Benefiziums in Eichendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Allergnädigste Beförderung des bisherigen Benefiziaten und Expositus Florian Seidl auf die katholische Pfarrei Ruhstorf, Bezirksamts Griesbach, ist die Expositur und das damit verbundene Curatbenefizium Eichendorf in Erledigung gekommen.

Diese Pfründe wird bei dem von den Patronen ausgesprochenen Verzichte auf das Präsentations-Recht für den gegenwärtigen Erledigungsfall unter nachstehenden Bemerkungen zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Landau a. d. Js. und im Dekanatssprengel Aidenbach, hat 1339 Seelen und eine Schule.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	792 fl.	$17^1/_2$ kr.,
die Lasten in	27 „	17 „
so daß sich ein Reinerträgniß von	765 fl.	— $^1/_2$ kr.

ergiebt.

Die Baulast an den Benefizialgebäuden obliegt der Marktsgemeinde Eichendorf.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 25. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15644.

Die Verleihung von Stipendien aus Kreisfonds an Eleven der polytechnischen, dann Schüler von Gewerbs- und von Landwirthschafts-Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchsten Landraths-Abschied für Oberpfalz und Regensburg d. d. 9. d. Mts. sind zur Verleihung von Stipendien für Zöglinge

a. der polytechnischen Schulen,

b. an Landwirthschaftsschulen,

c. der Gewerbsschulen Amberg und Regensburg,

500 fl. zur Verfügung gestellt.

Gesuche um solche Stipendien sind demnach von den Bewerbern unverweilt bei dem ihnen vorgesetzten Rektorate einzureichen mit dem Antrage, dieselben mit kurzer gutachtlicher Aeußerung

spätestens bis zum 10. Juli d. Js.

in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle zu bringen.

Dabei wird Folgendes bemerkt:

1) Stipendien der bemerkten Art können nur an Zöglinge verliehen werden, die im Kreise Oberpfalz und Regensburg beheimathet sind;

2) ein weiteres Erforderniß ist wirkliche Dürftigkeit, welche durch ein Zeugniß, wie es für die Gesuche um Honorarien- und resp. Schulgeld-Befreiung vorgeschrieben, nachgewiesen werden muß;

3) ferner ist dem Gesuche um ein Stipendium ein Rektorats-Zeugniß darüber, daß der Bewerber zur Zeit noch an der betr. Anstalt sich befindet, sowie über Fleiß, Fortgang und Verhalten beizufügen, welches Zeugniß auch von jenen Bewerbern beizubringen ist, von welchen bereits Gesuche vorliegen.

Die kgl. Rektorate der Gewerbsschulen Regensburg und Amberg haben die bei ihnen einkommenden Gesuche genauer Würdigung und Sichtung zu unterstellen und bei der Begutachtung der Bewerbungen daran festzuhalten, daß im Hinblicke auf die zur Verfügung stehende Summe nur wirklich dürftige und unzweifelhaft würdige Gesuchsteller Berücksichtigung finden können, dann daß in der Regel die Bewerber der höhern Curse vor denen der niedern berücksichtigt werden müssen.

Regensburg, den 19. Juni 1868.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Secr.

Ad Num. 11375.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Amsham, k. Bezirksamts Pfarrkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Eduard Schröcksnabel ist der Schul-, Meßner und Organistendienst zu Amsham, welcher, ausschlüßlich des fixen Nebenbezuges von jährlich 24 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei, ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. — gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Pfarrkirchen oder der k. Distriktsschulinspektion Pfarrkirchen in Pfarrkirchen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 26. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 13359.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Haberskirchen, k. Bezirksamts Dingolfing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Franz Xaver Harlander in Haberskirchen ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Haberskirchen, welcher, ausschlüßlich des fixen Nebenbezuges von jährlich 40 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei, ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. — gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikatians-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Dingolfing oder der k. Distriktsschul-Inspektion Dingolfing I, zur Zeit in Hofdorf, einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 26. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12829.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Volkenschwand, k. Bezirksamts Rottenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Georg Erhard in Volkenschwand ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Volkenschwand, welcher, ausschlüßlich eines fixen Nebenbezuges von jährlich 24 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei, ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. — gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Rottenburg oder der k. Distrikts-Schulinspektion Mainburg II in Degernbach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 26. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12939.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. d. Mts. wurde durch die k. Gendarmerie bem k. Bezirksamte Deggendorf eine allem Anscheine nach taubstumme Mannsperson eingeliefert.

Dieselbe ist muthmaßlich in den ersten Zwanziger-Jahren, dabei nur 4' 10" 3''' groß, hat dunkelblonde Haare, breite Stirne, blaugraue Augen, stumpfe und breite Nase, weiten Mund mit aufgeworfenen Lippen, mangelhafte Zähne mit Ausnahme der vorhandenen Schneidezähne, breites Kinn und besitzt keinen Bart; die Gesichtsform ist rund, die Farbe tief gebräunt und der Ausdruck des Gesichts deutet auf gutartigen Blödsinn.

Der Eingelieferte — obwohl in der physischen Entwicklung zurückgeblieben — ist normal gebaut, neigt sich übrigens beim Gehen mit den Schultern vor und ist rechterseits mit einem Leistenbruche behaftet, der durch ein altes, mit Leder überzogenes Bruchband zurückgehalten wird.

Der Eingelieferte trug am Leibe: ein baumwollleinenes Hemd, eine eben solche Unterhose, eine alte schwarzseidene Halsbinde mit eingewirkten Blumen, eine schwarz- und weißgestreifte Sommerweste, einen grautuchenen Rock, eine ebenfalls graue Tuchhose, eine schwarze Tuchmütze mit Lederschild, am rechten Fuß einen Lederschuh, am linken Fuß einen Lappen von Sackleinwand.

In einem mit sich geführten Päckchen befinden sich mehrere Kupfermünzen österreichischen Gepräges und ein Leinenhemd.

Sämmtliche Wäsche und Kleibungsstücke sind in einem äußerst zerrissenen, zerlumpten Zustande.

Nachdem sich diese gänzlich unbekannte Mannsperson weder im Besitze von Papieren, welche über deren Herkunft Aufschluß geben, befindet, noch sich durch Zeichen oder Schreiben verständig zu machen im Stande ist, so ergeht an die obengenannten Behörden hiemit die Weisung, nach der Herkunft dieser Mannsperson Recherche zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Deggendorf bekannt zu geben.

Landshut, den 18. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12872.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aussetzung eines Kindes in Stegenhof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamtes Hemau ist am 30. Mai l. Js. Morgens 3 Uhr auf einer Waschbank nächst einem Stadel zu Stegenhof in der Gemeinde Deuerling ein in alte leinene Lumpen und ein altes Kissen gewickeltes ungefähr 14 Tage altes Knäblein ausgesetzt gefunden worden, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Mutter des Kindes zu ermitteln.

Die obengenannten Behörden werden demnach angewiesen, sofort geeignete Nachforschungen nach der Kindsmutter zu verfügen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Berichterstattung zur unterfertigten k. Stelle, dem Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Landshut, den 22. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 2203.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Reppernborf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die protestantische Pfarrei Reppernborf, Dekanats Kleinlangheim, durch Beförderung erledigt, wird zur Meldung binnen 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 585 fl. 50 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 19. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Unterm 20. d. Mts. wurde der k. Regierungs- und Fiskalrath der kgl. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Edmund Wirschinger, vom 1. Juli l. Js. an auf die erledigte Stelle eines k. Regierungs- und Fiskalrathes bei der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern versetzt.

Inhaltlich Allerhöchsten Rescripts dd. Schloß Berg den 10. Juni 1868 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Candidaten des Lehramts der Mathematik und Assistenten an der Studienanstalt Landshut, Kaspar Schelle zum Studienlehrer daselbst vom 1. Juli l. Jrs. angefangen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Den von dem Stadtpfarrer in Dingolfing und dem dortigen Stadtmagistrate einerseits, dann von dem genannten Stadtmagistrate und Hutmacher-Handwerke andererseits auf das Aufleger- oder Tremel'sche, dann auf das Tuchmacher-Benefizium in Dingolfing für den Priester Joseph Resch, bisherigen Cooperator in Dingolfing am 28. April d. Js. ausgestellten Präsentationen wurde die landesherrliche Bestätigung mit Regierungsverfügung vom 25. Juni 1868 ertheilt.

Durch Regierungsentschließung vom 23. l. Mts. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Puchhausen, kgl. Bezirksamts Dingolfing und Distriktsschulinspektion Dingolfing II, dem Schulgehilfen Ludwig Stöttner, zur Zeit Schulverweser dortselbst, unter Bestätigung der dießfalls durch den Herrn Reichsrath von Niethamer erfolgten Präsentation, vom 1. Juli d. Js. beginnend, verliehen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Juni 1868 wurde der temporär pensionirte Schullehrer Joseph Lochner von Lederborn, k. B.-A. Kötzting, auf ein weiteres Jahr im Ruhestand belassen; der Schullehrer Franz X. Harlander von Haberskirchen, k. B.-A. Dingolfing, mit dem 1. Juli d. Js. beginnend, und die Schullehrer Georg Erhard von Wolkenschwand, k. B.-A. Rottenburg, dann Eduard Schröcksnabel von Amsham, k. B.-A. Pfarrkirchen, mit dem 1. September h. Js. beginnend, für immer pensionirt.

III. Augsburger Cours

vom 22. Juni 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % halbjährige "	1856/59	$96^3/_4$	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		$90^5/_8$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$90^5/_8$	—
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$101^3/_4$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	850
" Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^7/_8$
4% " Bank-Pfandbriefe		$93^1/_4$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Juni 1868.	Waizen	6	74	80	80	—	22	7	21	34	20	40	—	—	—	15
		Korn	—	57	57	49	8	17	55	17	20	16	48	1	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	30	2	9	8	8	59	8	31	—	8	—	—
Deggendorf	Vom 23. Juni 1868.	Waizen	—	325	325	325	—	21	22	20	32	19	24	—	—	—	1
		Korn	—	86	86	86	—	16	45	16	18	15	33	1	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	8	45	8	22	7	56	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 23. Juni 1868.	Waizen	—	74	74	74	—	20	3	19	22	18	41	—	24	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	17	15	17	6	—	—	—	34	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	7	33	7	24	7	15	—	—	—	18
Geiselhöring	Vom 23. Juni 1868.	Waizen	—	76	76	76	—	22	15	21	24	19	30	—	6	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	18	15	17	45	17	36	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	18	8	12	8	—	—	—	—	—
Landau	Vom 22. Juni 1868.	Waizen	—	260	260	260	—	20	51	19	41	18	37	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 26. Juni 1868.	Waizen	446	1017	1463	1075	388	21	44	21	—	20	41	—	41	—	—
		Korn	42	423	465	299	166	15	26	14	58	14	8	1	44	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	13	30	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	471	480	480	—	9	1	8	32	8	3	—	—	—	5
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Juni 1868.	Waizen	—	77	77	75	2	22	—	19	41	17	39	2	20	—	—
		Korn	—	20	20	14	6	18	6	17	44	17	6	—	55	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	30	7	29	6	45	—	49	—	—
Osterhofen	Vom 22. Juni 1868.	Waizen	—	44	44	44	—	22	8	21	16	19	49	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 23. Juni 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	20	88	108	102	6	15	48	14	50	14	—	—	32	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	31	5	8	48	8	28	8	—	—	—	—	4
Pfeffenhausen	Vom 22. Juni 1868.	Waizen	—	17	17	17	—	23	—	22	31	22	—	—	—	—	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Juni 1868.	Waizen	22	1542	1564	1203	361	21	29	20	22	19	9		35	—	—
		Korn	40	232	272	182	90	17	38	17	2	16	35	—	43	—	—
		Gerste	7	6	13	12	1	13	52	13	38	13	10	—	—	—	27
		Haber	43	70	113	102	11	9	8	8	35	7	52	—	—	—	48
Vilshofen	Vom 23. Juni 1868.	Waizen	160	139	299	200	99	23	6	22	28	22	3	—	25	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	14	58	14	47	14	—	—	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	18

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 52

№ 48. Landshut, Sonnabend den 27. Juni 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

539.

Bekanntmachung.

Im k. Erziehungsinstitute für Studirende in Landshut werden voraussichtlich einige Freiplätze für das Schuljahr 1868/69 erledigt.

Bewerber um einen Freiplatz haben ein an die Allerhöchste Stelle adressirtes Gesuch nebst Tauf- und Impfschein, sowie Gesundheits-, Vermögens- und Studien-Zeugnisse bei dem Direktorate einzureichen, und zwar längstens bis zum 9. August l. Js. — Zur Erlangung eines Freiplatzes wird erfordert, daß der Bewerber unbemittelt ist, daß er bereits an einer kgl. Studien-Anstalt seinen Studienberuf beurkundet, und daß er in Fähigkeiten, Fleiß, Fortgang und Sittlichkeit wenigstens die zweite Note aufzuweisen hat. Musik und Gesang (Discant) werden vorzüglich berücksichtigt.

Auch mehrere Plätze für Ganzzahlende werden sich eröffnen. —

Bewerber haben ihr Gesuch an die k. Regierung von Niederbayern zu richten und dasselbe mit den oben bezeichneten Scheinen und Zeugnissen längstens bis zum 9. August l. Js. beim Direktorat zu übergeben.

Die Jahrespension beträgt 130 fl. Das Institut empfiehlt sich durch geringere Zahl der Zöglinge und unentgeltlichen Musikunterricht.

Am 24. Juni 1868.

Das Direktorat des kgl. Erziehungs-Instituts für Studirende in Landshut.

Dr. M. Fertig.

540.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Gütlerstochter Johanna Leibinger von Höhenbrunn, bs. Amts, gedenkt nach Amerika auszuwandern, und sind allenfallsige Ansprüche an dieselbe binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 20. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Grafenau.

Schnitzler.

541.

Bekanntmachung.

Concurs über das Vermögen des Leihhausinhabers Johann Kast zu Landshut betreffend.

Nachdem durch rechtskräftigen Beschluß des unterfertigten Gerichtes vom 27. v. Mts. nach vorgängiger näherer Untersuchung des Vermögenstandes des Leih-

Hausinhabers Johann Kast zu Landshut, welcher mit Eingabe vom 28. April h. Js. seine Insolvenz mit der gleichzeitigen Bitte um Concurseröffnung angezeigt hatte, — der Concurs über dessen Vermögen eröffnet worden ist, werden nunmehr die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

I. zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen:

1. Für die Gläubiger der Stadt Landshut auf Montag den 19. Oktober h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes,
2. Für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Landshut auf Donnerstag den 29. Oktober h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes,
3. für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg auf Donnerstag den 12. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Vilsbiburg auf der Post,
4. für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Eggenfelden und Neumarkt a. R. auf Montag den 23. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Vilsbiburg auf der Post,
5. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Erding und Dorfen auf Donnerstag den 26. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Velden (Ger. Vilsbiburg) auf der neuen Post,
6. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Dingolfing, Landau a. d. Js. und Arnsdorf auf Montag den 30. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Zitzelbergerschen Gasthause zu Dingolfing,
7. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Rottenburg, Mainburg, Abensberg und Kelheim auf Freitag den 4. Dezember h. Js. Vormittags 8 Uhr auf der Post zu Rottenburg,
8. für alle übrigen in andern als den bisher erwähnten Gerichtsbezirken wohnenden Gläubiger auf Mittwoch den 9. Dezember h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes.

II. Zur Vorbringung etwaiger Einreden auf Dienstag den 12. Januar 1869 Vorm. 8 Uhr,
III. Für die Repliken auf Montag den 1. Februar 1869 Vormittags 8 Uhr,
IV. Für die Dupliken auf Dienstag den 1. März 1869 Vormittags 8 Uhr,
— jedes Mal im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichts.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Unterlassung der Liquidirung spätestens an dem hiefür angesetzten I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, — die Unterlassung der weiteren Handlungen spätestens an den für dieselben festgesetzten Terminen den Ausschluß mit diesen Handlungen zur Folge haben würde.

Das Vermögen besteht

A. an Immobilien:

1. im Wohnhause Nr. 18, 19 u. 20 dahier sammt Kellern, Bräuhaus, Wirthschaftsgarten, Papierfabrik und mehreren in den Steuergemeinden Landshut, Schönbrunn, Achdorf und Eugenbach gelegenen Grundstücken, am 6. d. Mts. notariell gewerthet auf . 167275 fl. — kr.,
2. in etwa 230 Tagwerk Torfstich in der Steuergemeinde Mettenbach, am 9. d. Mts. incl. der Mobilien und Moventien notariell gewerthet auf 19617 fl. — kr.,
3. in etwa 180 Tagwerk Waldung in der Steuergemeinde Obereibach, am 13. d. Mts. notariell gewerthet auf . . . . 34300 fl. — kr.,

4. in dem Jungbauernanwesen Hs.-Nr. 50 zu Ergolding, laut Abjudikationsdekretes vom 31. Dez. 1866 ohne Inventar erworben um 6201 fl. — kr.,
5. in dem Hofbauernanwesen Hs.-Nr. 7 zu Günzkofen, am 19. Dez. 1867 notariell gewerthet ohne Inventar auf . . 10791 fl. — kr.,
6. in dem Böckbräuanwesen Hs.-Nr. 531 dahier mit realer Brauerei und Taferngerechtsame, am 29. Oktober 1867 notariell gewerthet auf 14550 fl. — kr.,
7. aus 7 Tagw. 22 Dez. Grundstücken in der Steuergemeinde Burglengenfeld, laut Abjud.-Dekr. vom 29. April 1866 erworben um 311 fl. — kr.,
8. aus der zur Zeit außer Betrieb stehenden Deißböckschen Fabrik für Chemikalien zu Regensburg, laut Abjud.-Dekr. vom 21. Oktb. 1864 erworben um . . . . 31810 fl. — kr.,
9. aus dem Antheile zu $21^1/_3$ Kuxen an dem Steinkohlenbergwerke zu Miesbach, im vorigen Monat notariell gewerthet auf 11364 fl. — kr.;

B. an Mobilien, Moventien, Vorräthen und Aktiv-Ausständen:

1. Mobilien im Prandlschen Bräuhause und den dazu gehörigen Gastwirthschaftslokalitäten dahier, werth . . . . 21692 fl. 28 kr.
2. Vieh und Fahrnissen auf dem Jungbauernanwesen, werth . . . . 410 fl. — kr.
3. Vieh und Fahrnissen auf dem Hofbauern-Anwesen, werth . . . . . . 483 fl. — kr.
4. Mobilien und Moventien in dem Wohnhause Nr. 18, 19 und 20 dahier und zwar ausschließlich der im II. Stockwerke befindlichen Mobiliarschaft, welche Seitens der Ehefrau des Cridars als Eigenthum beansprucht wird, — werth 2787 fl. 54 kr.
5. Papiervorräthe in vorbezeichnetem Wohnhause, werth . . . . 10712 fl. 30 kr.
6. Vorräthe an Papier, Hadern und sonstigem Material in der Papierfabrik, werth 15390 fl. — kr.
7. Biervorräthe, werth . . . . 45000 fl. — kr.
8. Aktivausstände zu der dem Cridar in persönlicher Eigenschaft verliehenen Versatzanstalt 43777 fl. — kr.
9. Versatzamtskaution, beim Stadtmagistrate Landshut deponirt . . . . 4000 fl. — kr.
10. Aktivausstände auf Wechsel und Handscheine (ohne Zinsen) . . . . . . 246687 fl. — kr.,
11. auf Hypothek ausgeliehene Capitalien (ohne Zinsen) . . . . . . 1487049 fl. — kr.
12. Sonstige Aktivausstände . 28225 fl. — kr.
13. Kassamäßiger Vorrath an Baargeld und Banknoten (am 1. Mai h. Js. beim Beginn der Inventur) 5994 fl. 44 kr.

Demnach Werth des gesammten Vermögens 2205427 fl. 36 kr.

Auf diesen Vermögen haften
a. an Hypothek-Schulden 129000 fl. — kr.
b. an Current-Schulden 3177763 „ 51 „

Summa 3306763 fl. 51 kr.

und besteht demnach eine materielle Ueberschuldung von 1'101,336 fl. 15 kr.

Allerdings dürfte der Werth einiger der obenbezeichneten Realitäten etwas niedrig gegriffen sein, insbesonders der des Antheiles am Bergwerke, welchen der Cridar selbst auf 250000 fl. gewerthet hat, und auf welchen Antheil auch im vorigen Jahre nach dem bei den Cantakten liegenden Geschäftsberichte ein reiner Gewinn von 2311 fl. 4 kr. entfallen ist; gleichwohl dürfte übrigens auch bei Annahme eines höheren Werthes obige Ziffer der Ueberschuldung keine erhebliche Minderung um deßwillen erleiden, weil schon jetzt bezüglich

eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Aktivausstände deren Uneinbringlichkeit gewiß ist.

Am I. Ediktstage sollen zugleich Beschlüsse:

1. über die Verwerthung der Massa,
2. über die Aufstellung eines definitiven Massacurators,
3. über die Bildung eines Gläubigerausschusses,

gefaßt werden, wobei von den sich nicht erklärenden Gläubigern die Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen werden würde.

Nach Anzeige des Cridars wird er bis zum I. Ediktstage ein Frist- und Nachlaßgesuch einbringen, wornach die Gläubiger der I. bis IV. Classe der Prioritätsordnung vollständig, die Gläubiger der V. und VI. Classe aber nach einem erst noch zu vereinbarenden Prozentsatz befriedigt werden sollten.

Zur Verhandlung über dieses Gesuch wird schon jetzt der für die einzelnen Gläubiger Eingangs festgesetzte I. Ediktstag mit dem Bemerken anberaumt, daß die über dieses Gesuch sich nicht erklärenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe beistimmend erachtet werden würden.

Indem ferners den Gläubigern bekannt gegeben wird, daß

1. durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 4. v. Mts. als interimistischer Massacurator der hiesige k. Advokat Herr Oskar Zängerle aufgestellt, und
2. daß dieser heute beauftragt worden ist, bis zum I. Ediktstage Rechnung über die geführte Verwaltung zu legen, weiters
3) daß sowohl diese Rechnung wie das förmliche Gantinventar am I. Ediktstage den Gläubigern zur Erinnerungsabgabe vorgelegt werden wird, und daß die hierüber sich nicht erklärenden Gläubiger den Ausschluß mit allen Erinnerungen hiegegen zu gewärtigen haben, — ergeht endlich noch an alle nicht am Sitze des unterfertigten Gerichtes wohnenden Gläubiger der Auftrag, bis längstens zum I. Ediktstage oder an demselben einen hierorts wohnenden Zustellungsbevollmächtigten mit Ausschluß der k. Postanstalt zu benennen, widrigenfalls alle ferneren Erlasse an sie lediglich an die Gerichtstafel dahier angeheftet und auf diese Weise als an sie richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schlüßlich ergeht an alle Personen, welche Vermögensstücke des Cridars besitzen, der Auftrag, diese Vermögensstücke bei Meidung eigener Haftung und bis auf weitere Weisung des unterfertigten Gerichtes nur allein dem interimistischen Massakurator, Herrn Advokaten Zängerle dahier auszuhändigen. Ebenso haben alle jene Personen, welche dem Cridar etwas schulden, bei Meidung doppelter Zahlung bis auf weitere Anordnung des unterfertigten Gerichtes ihre betreffende Schuldigkeit nur allein an den vorbezeichneten Massakurator in Abführung zu bringen.

Conclus. Landshut, den 17. Juni 1868.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor:

Lippmann.

(3a) Schmidt.

542.

Bekanntmachung.

Regensburg, alte Kapelle, gegen Süß Joseph, wegen Hypothekzinsen betreffend.

Nach richterlicher Verfügung ist das Anwesen des Joseph Süß, Bierbrauers von Rabenstein, dem Zwangsverkaufe unterstellt.

Versteigerungstermin wird auf

Mittwoch den 19. August 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Bräuhause zu Rabenstein anberaumt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypo-

thekengesetzes und §§. 96 und folgende der Novelle vom Jahre 1837.

Hiebei erfolgt der Zuschlag nur, wenn mindestens der Schätzungspreis, welcher einschlüssig des Werthes der Bräuutensilien 11,021 fl. beträgt, erreicht ist.

Wenn hiebei kein entsprechendes Angebot erfolgt, so wird die zweite Versteigerung auf

Samstag den 29. August l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte anberaumt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das fragliche Anwesen umfaßt die Gebäulichkeiten, die reale Bierbrauerei- und Wirthsgerechtsame und einschlüssig des Gebäudeareales eine Gesammtgrundfläche von 20,60 Tagwerk, Steuergemeinde Rabenstein, Gerichts Regen und Rentamts Zwiesel.

Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsurkunde und Steuerkataster liegen auf dem Amtszimmer des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Unbekannte Steigerer haben über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit in gesetzlicher Weise bei Vermeidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Regen, am 18. Juni 1868.

Der k. Notar.

J. G. Duschl.

543.

Bekanntmachung.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Montag den 17. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Weitenhüll das Anwesen der Söldnerseheleute Ludwig und Theres Wurm, Hs.-Nr 106 in Weitenhüll, Steuergemeinde Hüttenkofen, bestehend aus den Gebäuden und 35,73 Tagwerk Aeckern, Wiesen und Waldungen im Gesammtschätzungswerthe zu 5185 fl. und belastet mit 5231 fl. 36 kr. Hypothekschulden und einem Wohnungsrechte für zwei Personen, dann mit 3 fl. 34 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer, 5 kr. 6 hl. einfacher Haussteuer und 20 fl. 14 kr. Gefällsbodenzins, öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 11. September h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung der Schuldner zu Weitenhüll und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen; mir unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden obigen Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, und können solche bis dahin täglich auf meiner Amtskanzlei in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, den 19. Juni 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

544.

Bekanntmachung.

Engl c. Steinbeißer p. deb.

Gerichtlichem Auftrage gemäß versteigere ich am

Mittwoch den 19. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Beklagten zu Schermau das dortige Wirthsanwesen Hs.-Nr. 75, bestehend aus den gut erhaltenen Gebäuden, der realen Wirthstaferne und 12,96 Tbgw. Grundstücken im Gesammtschätzungswerthe zu 10,675 fl. und belastet mit 9700 fl. Hypothekschulden

und einer Zinsenkaution von 600 fl., dann mit 1 fl. 35 kr. 4 hl. Grundsteuer, 10 kr. 2 hl. Haussteuer und 8 fl. 10 kr. Gefällsbodenzins, im Zwangswege öffentlich an den Meistbietenden und steht hiebei der Zuschlag nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 31. August h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Schuldners zu Schermau und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Steigerungslustige lade ich hiezu mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Personen sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen müssen und daß ich die nähern Kaufsbedingungen an den beiden obigen Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt geben werde, bis wohin sie täglich bei mir in Erfahrung zu bringen sind.

Dingolfing, am 20. Juni 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

545.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens bei dem kgl. b. Landgerichte Osterhofen betreffend.

Nachdem innerhalb der mit dießgerichtlicher Verfügung vom 14. September v. Js. bestimmten sechsmonatlichen Frist weder die dort aufgeführten Personen, als:

1. Maria Duschl, Weberswittwe von Neusling,
2. Joseph Mühlbauer, Gütlerssohn von Ramstorf,
3. Sebastian Hötzinger, Bauerssohn von Amersöd,
4. Joseph Winkelmann, Soldat von Renkirchen, Landg. Landau,
5. Joseph Haid, Weberssohn von Gergweis,
6. Andreas Leberfinger, Häuslerssohn von Gergweis,
7. Simon Meibl, Bauerssohn von Harbach,
8. Jakob Fuchs, Gütlerssohn von Herblfing,
9. Joseph Büchl, ill. der Badersehefrau Maria Wienherr von Niederpöring,
10. Georg Trost, Häuslerssohn von Niederpöring,
11. Jakob Duschl, Fischerssohn von Reichersdorf,
12. Maria Thurmaier, Fischerstochter von Alttiefenweg,

noch deren Rechtsnachfolger Ansprüche hinsichtlich der in der obenerwähnten Verfügung bezeichneten Hypothekeneinträge hierorts geltend gemacht haben, so werden die fraglichen Hypotheken als erloschen erachtet und wird sofort die Löschung der Einträge in den Hypothekenbüchern verfügt.

Am 29. Mai 1868.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Ldr.

c. Raager.

546.

Bekanntmachung.

Pengler c. Huber wegen Hypothekforderung betr.

Gemäß Auftrag des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Dienstag den 18. August l. Js.

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

im Hause des Söldners Johann Huber in Sandsbach dessen Anwesen Hs.-Nr. 28 in Sandsbach, mit Gebäulichkeiten und 28 Tagw. 91 Dezim. Grund, belastet mit 3 fl. 29 kr. Grundsteuersimplum, 7 kr. 2 hl. Arealhaussteuersimplum, 11 fl. 55 kr. 7 hl. Bodenzins zur Staatskassa aus 270 fl. 18 kr. 4 hl. Capital und 3 fl. 33 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 89 fl. Capital, dann an Hypotheken mit 3000 fl. Capital und 300 fl. Caution, laut Schätzung vom 27. Mai l. Js auf 4480 fl. gewerthet.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des

Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, und erfolgt namentlich der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall, als bei dieser Commission ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt werden sollte, wird sogleich jetzt schon die zweite Versteigerungscommission angesetzt auf

Mittwoch den 9. September l. Js.
Vormittags 8 bis 9 Uhr

im Huber'schen Hause zu Sandsbach, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Rottenburg, am 19 Juni 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

547.

Bekanntmachung.

Buchegger Felix, Müller von Herrenmühle, dessen Gant betr.

Das k. Bezirksgericht Deggendorf hat die Wiederaufnahme des Verkaufes der Gantmasse verfügt.

Demgemäß bestimme ich neuerdings Versteigerungstermin auf

Samstag den 8. August l. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

für das Mühlanwesen Hs.-Nr. 24 und 25 in Herrenmühle, und

Vormittags 11—12 Uhr

für die hypothekfreien Grundstücke Pl.-Nr. 600 und 1179.

Der Zuschlag erfolgt nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Sollte hiebei kein entsprechendes Angebot erfolgen, so wird die zweite Versteigerung auf

Donnerstag den 20. August 1868

anberaumt und zwar für das Anwesen

Vormittags 9—11 Uhr

und für die hypothekfreien Grundstücke

Vormittags 11—12 Uhr.

Hiebei geschieht dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Versteigerung wird jedesmal in einem besonderen Zimmer des Bräuhauses zu Ründchnach abgehalten.

Die Mobilien werden am

Samstag den 8. August l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

und jene, für welche hiebei ³/₄ des Schätzungswerthes nicht geboten werden, am

Donnerstag den 20. August l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

wiederholt in der Buchegger'schen Behausung zu Herrenmühle versteigert.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 13. Februar d. Js., Deggendorfer Wochenblatt Nr. 15, Kreisamtsblatt Nr. 13, Paßauer Zeitung Nr. 52, Grafenauer Amtsblatt Nr. 9, Bezug genommen.

Regen, den 10. Juni 1868.

Der k. Notar.
J. G. Duschl.

548.

Bekanntmachung.

Krämer'sche Creditkassa c. Huber Jak. und Maria, Hypothekforderung betreffend.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Freitag den 17. Juli l. Js.
Nachmittags $1\frac{1}{2}$ Uhr

im Wirthshause zu Pilling das Anwesen der Söldnerseheleute Jakob und Anna Huber von dort zur zweitmaligen Versteigerung. Dieses Anwesen besteht aus den mit 1950 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundbesitze von 40,50 Tagw. und ist nach Schätzung vom 31. Januar l. Js. auf 5608 fl. 30 kr. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 17. Juni 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

549.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigere ich im Wirthshause zu Hankofen am

Montag den 27. Juli l. Js.,

und wenn diese Tagsfahrt fruchtlos sein sollte, am

Montag den 10. August h. Js.,

jedesmal von 10—12 Uhr das Anwesen Haus-Nr. 46 und $46\frac{1}{3}$ der Bauerseheleute Georg und Franziska Ertl von Sondergäu.

Die Steigerungsobjekte kommen in zwei gesonderten Partien zum Aufwurfe.

I. Partie umfaßt Pl.-Nr. $908\frac{1}{4}{}^{a}$, dreistöckiges Wohnhaus, Stall, Stadl, Backhaus, Schaafstall, Schupfe, Wurzgartl und Hofraum, Haus-Nr. $46\frac{1}{3}$ zu 89 Dez. Die Waldung Pl.-Nr. 908^{a} zu 16 Tagw. 80 Dez. und die Aecker $908\frac{1}{4}{}^{b}$, $908\frac{1}{6}$, $908\frac{1}{7}$, $908\frac{1}{8}$, $908\frac{1}{12}$ mit 113 Tagw. 49 Dez. und wurde unterm 14. Juli 1864 auf 29964 fl. 36 kr. geschätzt.

Die II. Partie umfaßt Pl.-Nr. 881^{a} Wohnhaus Haus-Nr. 46, Ställe, Stadl, Schupfe, Backofen und Hofraum Haus-Nr. 46 zu 33 Dez. Die Gärten Pl.-Nr. 881^{b}, 879, 880, 882 und $908\frac{1}{3}$ zu 40 Dez. Die Waldung Pl.-Nr. 884 zu 11 Tagw. 38 Dez. Die Wiesen Pl.-Nr. 896, 909, 912^{a}, $901\frac{1}{2}$, $901\frac{1}{3}$ und 905^{a} mit zusammen 8 Tagw. 25 Dez., endlich die Aecker Pl.-Nr. 895, $908\frac{1}{14}$, $908\frac{1}{9}$, 910, 911, 912^{b}, 904, 905^{b} und 906 mit zusammen 59 Tagw. 64 Dez. und hat diese Partie einen Schätzungswerth von 18947 fl. 54 kr.

Die Belastung besteht für das Anwesen Haus-Nr. $46\frac{1}{3}$ mit einem Grundsteuersimplum von 12 fl. $1\frac{6}{10}$ kr. und für das Anwesen Haus-Nr. 46 in einem Haussteuersimplum von 9 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 9 fl. $2\frac{1}{10}$ kr. und einem Gefällszinse zur Ablösungskasse mit 49 kr. 2 hl.

Der Hinschlag erfolgt am ersten Termine nur dann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, während bei der zweiten Tagsfahrt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Zuschlag stattfindet; hiebei richtet sich jedoch das Verfahren nach § 64 des Hyp.-Gesetzes und §§ 98—101 der Prozeßnovelle von 1837.

Unbekannte Steigerungslustige oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, werden nur dann als Steigerer zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend ausweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 16. Mai 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 53. Landshut, Mittwoch den 1. Juli 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14019

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 19. d. Mts. (vide Cult.-Min.-Bl. Nr. 17, nr. 43) mit dem Auftrage an die Distriktsverwaltungsbehörden, den Inhalt desselben in den Bezirksamts- und beziehungsweise Lokalblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 27. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 4638

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Ziff. 1 der Ministerialausschreibung vom 9. Januar l. Js. (Ministerialblatt Nr. 2 Seite 9 ff.) ist bestimmt, daß die französischen Originalstimmgabeln von der Kasse der k. Hofmusik-Intendanz zu beziehen seien. Nachdem in der Fabrikation dieser Stimmgabeln Verzögerungen eingetreten sind, so mußten behufs beschleunigter Erledigung der zahlreichen Bestellungen und gesicherter Erreichung des Zweckes andere Einrichtungen getroffen werden. Es wird demnach weiter Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Fabrikation verificirter Stimmgabeln wurde dem Instrumenten-Fabrikanten Hermann Katsch in München, Schillerstraße 17, übertragen. Die von demselben angefertigten Stimmgabeln werden bei der k. Hofmusikintendanz geprüft und nach Erprobung mit einem Stempel — eine Krone vorstellend — an beiden Enden der Gabel versehen.

2. Dem Fabrikanten Katsch ist der Debit der so geprobten Stimmgabeln übertragen. An denselben sind alle vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung angefangen zu machenden Bestellungen zu richten und ist für deren rasche Erledigung gesorgt.

3. Der Preis einer solchen Stimmgabel beträgt 1 fl. 24 kr. und ist dieser an den genannten Fabrikanten portofrei einzusenden.

4. Diejenigen Bestellungen, welche vor der gegenwärtigen Bekanntmachung an die Kasse der k. Hofmusikintendanz gerichtet worden sind, werden von letzterer wie bisher besorgt werden. Hiebei werden, soweit der Vorrath französischer Stimmgabeln reicht, diese zur Verwendung kommen, und zwar nach Maßgabe des Einlaufsdatums der einzelnen Bestellungen.

Für die späteren Bestellungen werden die obenbezeichneten geprobten Stimmgabeln benützt und den Bestellern gleichzeitig die Differenz zwischen den früheren Preisen von 1 fl. 54 kr. und dem oben angegebenen Preise der neuen Stimmgabeln zurückgeschickt werden.

München, den 19. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Die Einführung der französischen Orchesterstimmung betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 53

№ 49. Landshut, Mittwoch den 1. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

550

Bekanntmachung.

Amortisirung von Hypothek-Kapitalien auf dem Anwesen des Lorenz Brunner von Großmuß betreffend.

Auf dem Anwesen des Lorenz Brunner, Bauern von Großmuß, dieß Gerichts, sind im Hypotheken-Buche Großmuß Bd. II. S. 141 seit 14. September 1827 drei Kapitalien, und zwar 200 fl. — für Anna Maria Roithmaier — 80 fl. — für den Leonhard Roithmaier — und 40 fl. — für Paul Altmann von Großmuß eingetragen.

Da seit obigem Eintrag keine auf diese Forderungen sich beziehende Handlung erfolgte, und Nachforschungen nach den dermaligen Forderungsberechtigten erfolglos blieben, ergeht an Alle, welche auf die obigen Forderungen rechtliche Ansprüche zu haben glauben, die Aufforderung, solche

innerhalb drei Monaten

von heute an gerechnet, hierorts anzumelden, widrigenfalls die bezeichneten Forderungen für erloschen erklärt, und im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Am 20. Juni 1868.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa.

551.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Taglöhner Johann Baptist Kreutzer von Herzogenau, k. Bezirksamts Waldmünchen, den ihm von dieser Behörde vor ungefähr 5 Wochen verlängerten Inlandsreisepaß unterm Heutigen auf dem Wege von Mitterfels nach Parkstetten verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 25. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

552.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Inwohnerssohnes Joseph Krinninger von Krennerhäuser nach Oesterreich betreffend.

Der in der Gemeinde Möselberg heimathsberechtigte Inwohnerssohn Joseph Krinninger, geboren zu Thierham am 3. Februar 1825, Besitzer des Hauses Nr. 137 in Aschach an der Donau, k. k. Bezirksamtes Efferding, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Allenfallsige Ansprüche gegen den Gesuchsteller sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 20. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Wegscheid.

Schilling, Bez.-Amtm.

553.

Bekanntmachung.

Fischl c. Perzl p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Dienstag den 14. Juli 1868

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Gasthause zur Post in Postsaal das Anwesen der Söldnerseheleute Andreas und Franziska Perzl zu Postsaal, bestehend:

A. Steuergemeinde Obersaal:

Wohnhaus Hs. Nr. 23, Stadel, Schlachthaus, nun Wohnhaus, Stallung, Backofen und Hofraum zu 0,17 Tgw.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Antheile; Garten, Aecker, Waldungen und Wiesen zu 16,23 Tgw.;

B. Steuergemeinde Affecking:

Acker zu 2,06 Tagw.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 3406 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 22. Juni 1868.

J. Stabler, k. Notar.

554.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 21. August h. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Wohnhause der Beklagten zu Niederviehbach das Kraus'sche Färberanwesen Hs. Nr. 53 daselbst, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst Werkstätte und laufendem Wasser, der realen Färbergerechtsame und 10,10 Tagw. Grundstücken in den Steuergemeinden Niederviehbach und Mettenbach und belastet mit 55 kr. einfacher Grundsteuer, 5 kr. einfacher Haussteuer und 4 fl. 20 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins — im Zwangswege öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag, wenn mindestens der Schätzungswerth von 3140 fl. erreicht wird.

Im Gegenfalle werde ich die zweite Versteigerung

am Mittwoch den 16. September h. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr,

ebenfalls in der beklagtischen Behausung abhalten, wobei sodann der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger stattfindet.

Steigerungslustige lade ich hiezu mit dem Bemerken ein, daß mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Vermögen ausweisen müssen.

Bis zur Versteigerung können alle wünschenswerthen Aufschlüsse täglich bei mir erholt werden.

Dingolfing, am 23. Juni 1868.

Fr. Xaver Sagmeister, kgl. Notar.

555.

Bekanntmachung.

Buchner Xaver gegen Butz Anton wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 7. September l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr,

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 262 1/2 in der Frauenhofer Straße dahier, bestehend aus:

a. dem dreistöckigen aus Stein erbauten Wohnhause,

b. dem dreistöckigen von Stein erbauten nördlichen Flügel mit Pferdestallung, Waschhaus u. Wohnung,

c. dem zweistöckigen aus Stein erbauten östlichen Flügel mit Pferdestallung, Wagenremise, Holzschupfe und Wohnung,

d. zwei gesonderten Hofräumen mit Schöpfbrunnen.

Die Gebäude sind mit 15400 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat das Anwesen nach hypothekenamtlicher Schätzung vom 12. Dezember 1865 einen Werth von 23500 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn vorgedachter Schätzungswerth erreicht wird, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, sowie Belastungszeugniß können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 25. Juni 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

556.

Bekanntmachung.

Hofmann c. Hofmann p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Montag den 31. August 1868

früh 10 — 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Bäckers Heinrich Hofmann zu Kelheim, bestehend:

1. Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 273ᵃ Wohnhaus, Nebenhaus, Holzschupfe, Stadel und Hofraum zu 0,08 Tagw., Haus-Nr. 103,

Pl.-Nr. 273ᵇ Garten zu 0,05 Tgw.,

Gemeinderecht zu einem Antheile nebst Pflanzbeet,

Pl.-Nr. 934 Acker nun Hopfengarten zu 0,91 Tgw.

Pl.-Nr. 915 detto zu 0,96 Tgw.

2. Steuergemeinde Weltenburg:

Pl.-Nr. 508 Waldung zu 22,66 Tgw., darunter 2,66 Tgw. Hopfengarten.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 5368 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 26. Juni 1868.

J. Stabler, k. Notar.

557.

Bekanntmachung.

Bank gegen Dippl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Güttlerseheleute Anton und Franziska Dippl von Haunfang, k. Landgerichts Grafenau, nach § 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin

auf Mondtag den 20. Juli 1868

Vormittags 9 — 10 Uhr

in der Dippl'schen Behausung zu Haunfang Tag bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot nicht den Schätzungswerth erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung des Dippl'schen Anwesens auf

Mondtag den 10. August 1868

Vormittags 9 — 10 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Dippl'sche Anwesen Haus Nr. 84 in Haunfang, k. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,06 Tgw. Gebäuden, 0,05 Tagw. Hofraum mit Pumpbrunnen ($^1/_2$ Antheil), 7,19 Tagwerk Aeckern und Wiesen, 11,62 Tagwerk Waldungen und 1,29 Tagwerk Oedungen, sohin aus einem Gesammtareale zu 20,21 Tagwerk mit Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den unter Haus Nr. 85 vorgetragenen Gemeindebesitzungen und dem auf Pl. Nr. 2782 bei Hs. Nr. 102 in Senging befindlichen Haarhause, ist mit 2 fl. 13 kr. jährlicher Grundsteuer, 18 kr. jährlicher Haussteuer und 4 fl. 27 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet, und wurde unterm 20. April l. Js. notariell auf 2066 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 8. Juni 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

558.

Bekanntmachung.

Enzinger gegen Reinhard wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 21. Juli l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Angerbach das auf 200 fl. gewerthete, mit — fl. —$^{07}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 162 $^1/_7$ a in Vorderreisach, bestehend in Pl.-Nr. 1783 $^1/_{14}$ Wohnhaus, Hofraum und gemeinschaftlichen Eingang zu 0 Tagw. 02 Dez öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmäligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 8. Juni 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

„dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 1. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 13099.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Eine unbekannte Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Regierungs-Ausschreiben vom 5. l. Mts. bez. Betr. (Kreis-Amtsbl. S. 702) angeordneten Nachforschungen haben zu beruhen, nachdem die Identität der am 18. März l. J. in der Gemeindeflur Meringerau aufgefundenen Leiche nunmehr festgestellt ist.

Landshut, den 28. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13534.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Jakob Huber von Oberfiegsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern die Leiche des Rubrikaten aufgefunden ist, haben die mit Regierungs-Ausschreibung vom 8. l. Mts. (Kr.-Amtsbl. S. 713) angeordneten bezüglichen Nachforschungen zu beruhen.

Landshut, den 28. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2313.

Die erledigte protestantische II. Pfarrstelle in Münchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Münchberg wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem reinen fassionsmäßigen Pfarr-Ertrage von 637 fl. $21^3/_4$ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 21. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 2347.

Die erledigte protestantische Pfarrei Goldkronach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Goldkronach im Dekanate Berneck wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem reinen fassionsmäßigen Pfarr-Ertrage von 634 fl. 5 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 24. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 54. Landshut, Sonnabend den 4. Juli 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1032.

An die k. Baubehörden in Niederbayern.

Das dem k. Oberbaurathe Hummel ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Inspizirung des Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesens betreffend.

Das Präsidium

der

königl. Regierung von Niederbayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. Nr. 7842 wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Kreises Niederbayern in Bezug auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe Hummel übertragen.

Hievon werden die k. Baubehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den genannten Ministerial-Commissär auf Verlangen im Amtsbezirke zu begleiten und demselben alle etwa nöthigen Aufklärungen mit pflichtschuldigster Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Landshut, den 2. Juli 1868.

Der k. Regierungs-Präsident:

v. Hohe.

c. Hohe.

Bekanntmachung.

Die nachstehend am 24. l. Mts. erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 30. Juni 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

Reinhardt, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7310.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Der Bezirksgerichtsassessor Clemens Steyrer in Deggendorf wird auf sein Ansuchen gemäß Art. 32 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 der von ihm bisher bekleideten Stelle eines Untersuchungsrichters enthoben und der Assessor Karl Zimmermann am k. Bezirksgerichte Deggendorf mit der Funktion des zweiten Untersuchungsrichters an diesem Gerichte betraut.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. pr. 10. Juni folgen im Anschlusse zurück.

München, den 24. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 14014.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gewerbs-Gesetzes, hier die Tax- und Stempel-Gebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster im Benehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen auf gestellte Anfragen über die Behandlung des Tax- und Stempelwesens in Ansehung der Gewerbsanmeldungen und Gewerbsniederlegungen, der Ertheilung von Bewilligungen zur Haltung sogenannter Wanderlager, dann der Verleihung von Gewerbs-Concessionen am 22. l. Mts. ergangenen Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird Nachstehendes eröffnet:

1. Die Führung der Register über die Gewerbs-Anmeldungen und Niederlegungen, welche nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Jänner l. Js., dann nach der Ministerial-Entschließung vom 15. März l. Js. Nr. 1893 (Finanzministerialblatt S. 41) den Gemeindebehörden übertragen ist, wurde, wie aus den Landtags-Verhandlungen über das genannte Gesetz hervorgeht, vorwiegend im Interesse der Besteuerung angeordnet. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist durch die generalisirte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. April l. Js. Nr. 4968 ausgesprochen worden, daß bei den in Folge der allegirten Gesetzes-Bestimmung zu ertheilenden gemeindlichen Bescheinigungen eine Stempelanwendung nicht Platz zu greifen habe.

Aus dem gleichen Grunde können auch für die Eintragung der mündlichen oder schriftlichen Erklärungen der Gewerbetreibenden in die bezeichneten Register von den Gemeindebehörden weder Taxen noch Schreibgebühren erhoben werden.

Besondere Protokolls-Aufnahmen über die Gewerbs-Anmeldungen und Gewerbs-Niederlegungen haben nach den in §. 1. Ziff. 2 und §. 2 Ziffer 1 und 2 der angeführten Vollzugs-Bestimmungen vom 15. März l. Js. getroffenen Anordnungen nicht stattzufinden.

2. Die Unterhaltung sogenannter Wanderlager ist nach Art. 21 des Gewerbsgesetzes und nach §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js. „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend" von einer ortspolizeilichen Bewilligung abhängig und es darf hiefür eine besondere Abgabe zur Gemeindecasse im Betrage von 3 fl. oder 6 fl. erhoben werden. Außerdem unterliegen solche Bewilligungen in den Landestheilen diesseits des Rheines nach §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen dem Classen-Stempel von 3 kr.

Die Taxen anlangend, bestand früher nur für die Gemeinden mit magistratischer Verfassung gemäß §. 30 der Verordnung vom 21. September 1818 „die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend" ein Anspruch auf deren Bezug, während den Landgemeinden erst durch die Ministerial-Entschließungen vom 28. Mai 1862 „den Vollzug des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung" (Abth. VII Ziff. 29), vom 27. September 1862 Nr. 16807 „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken betreffend," vom 12. November 1862 Nr. 1543 „die Taxgebühren der instruirenden Gemeinde-Verwaltungen in Ansäßigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbssachen betreffend," endlich vom 21. Juni 1865 Nr. 10817 gleichen Betreffs der Bezug von Taxen zur unmittelbaren Erhebung gestattet worden ist.

Da diese Normativbestimmungen bis jetzt eine Aenderung nicht erlitten haben, so steht der Erhebung einer Taxe von 36 kr. für die ortspolizeilichen Bewilligungen zur Haltung von Wanderlagern in den dießrheinischen Landestheilen ein Hinderniß nicht im Wege.

3. Bezüglich der Taxirung und Stempelanwendung bei den Verhandlungen über Gewerbs-Concessionsgesuche wird auf die allgemeinen Tax- und Stempelnormen für Administrativ-Gegenstände, insbesondere auf 1 und 41 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 und §. 7 der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 hingewiesen.

Hienach haben die oben genannten Behörden zu verfahren.

Landshut, den 29. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 14276.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Buch am Erlbach, Bezirksamts Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zum Regierungsausschreiben d. d. 9. vor. Mts. (vid. Kreisamtsblatt Nr. 48 Seite 710) wird bekannt gegeben, daß bei der Pfarrei Buch am Erlbach eine Hilfspriesterstelle gestiftet ist, welche — nach neuerlicher Erklärung des erzbischöflichen Ordinariats München-Freysing — besetzt werden wird, wenn solches, wie zur Zeit der Fall, nicht wegen des herrschenden Priestermangels unmöglich ist.

Landshut, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 13981.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Pfaffmünster ist durch Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Decanatssprengel Pondorf und erstreckt sich in einem Umfange von sechs Stunden über 16 Ortschaften, welche größtentheils im Bezirksamte Straubing, woselbst sich der Pfarrsitz befindet, theilweise aber auch in den Bezirksämtern Regensburg und Bogen gelegen sind.

Sie zählt 106 Seelen, hat eine Schule, eine Filiale und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1340 fl. 35 kr.
die Lasten in	465 fl. 41 1/2 kr.
so daß sich ein Reinertrag von	874 fl. 53 1/2 kr.

entziffert.

Die Baupflicht obliegt dem Staatsärare.

Auf den zur Pfarrpfründe gehörigen 13,97 Tagw. Gründen können 2 Kühe und 1 Pferd gehalten werden, und ist zur Uebernahme der Oekonomie ein Kapital von beiläufig 1000 fl. nothwendig.

Aus dem Ankaufe von Grundstücken lastet auf der Pfründe ein jährlich mit 21 fl. abzusitzendes Capital per 400 fl., von welchem bereits 84 fl. abgesessen sind, daher noch 316 fl. erübrigen.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 28. Juni 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13651.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Metten, Bezirksamtes Deggendorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Alois Hofbauer ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Metten mit einem reinen Jahreseinkommen nach der dermaligen Fassion von 379 fl., in welchem das Feiertagschulgeld, dann ein als fundationsmäßiges Reichniß nicht anerkannter Gehaltszuschuß aus der Kreisschuldotation von 75 fl. noch nicht inbegriffen ist, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Deggendorf oder der k. Distriktsschul-Inspektion Deggendorf in Michaelsbuch einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß die Fassion z. Z. der Revision unterliegt und daß ein jeweiliger Schullehrer von der Gemeinde Metten für Besorgung der Gemeindeschreiberei einen fixen Jahresgehalt von 50 fl. zu beziehen hat, welcher in obiges Einkommen gleichfalls nicht eingerechnet ist.

Landshut, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 13653.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Thürnau, Bezirksamts Passau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Nep. Wäninger ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Thürnau, welcher nach der übrigens dermalen der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 516 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem

vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Bezirksamte Paßau oder der k. Distriktsschul-Inspektion Paßau I in Hutthurn einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß zwar dermalen kein Antrag auf Ausschulungen gestellt ist, daß sich jedoch ein künftiger Schullehrer einen etwaigen Entgang am Schulgelde durch allenfallsige Ausschulungen ohne Entschädigungsanspruch bis auf die gesetzliche Congrua gefallen zu lassen, sowie daß derselbe für Besorgung der Gemeindeschreiberei von drei Gemeinden einen, in vorbezeichnetem Einkommen nicht inbegriffenen fixen Jahresgehalt von 94 fl. zu beziehen habe.

Landshut, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 13130.

Bekanntmachung.

Gesuch der Expedientenhäuser Joseph Tomschütz von Liverpool und K. O. Lobedanz von Hamburg um Beförderungs-Concession von Auswanderern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erlasse des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. April und 14. Mai l. Js. wurde den Expedientenhäusern Joseph Tomschütz in Liverpool und K. O. Lobedanz in Hamburg die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juli 1862 haben die genannten Expedientenhäuser den Kaufmann G. Leberle in Ludwigshafen als ihren Hauptagenten in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution mit 5000 fl. durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 11. Juni 1868 bestätiget wurde, wonach also dem Geschäftsbetriebe der genannten Häuser durch Vermittlung ihres Agenten nichts entgegensteht.

Landshut, den 2. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 13533.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung des Knaben Abraham Rachl von Feldkirchen, der Gemeinde Ainering betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Regierungs-Ausschreiben vom 19. d. Mts. Nr. 11776 (Kr.-A.-Bl. 1868 S. 756) angeordneten Nachforschungen haben zu beruhen, nachdem der entlaufene Abraham Rachl bereits wieder an die zuständige Behörde zurückgeliefert worden ist.

Landshut, den 1. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 3277.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Kirchensittenbach, Dekanats Hersbruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Kirchensittenbach wird

zur Bewerbung bis zum 15. August c. mit einem Reinertrag von 568 fl. 36¾ kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 168 fl. 21 kr.

Ansbach, den 30. Juni 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Seine päpstliche Heiligkeit die durch den Tod des Dompropstes Martin Heufelder erledigte Würde des Dompropstes bei dem bischöflichen Kapitel in Paßau dem Domcapitular und Dompfarrer Herrn Dr. Karl Schröbl in Paßau gemäß Art. X des Concordates verliehen und daß Seine Majestät der König laut Allerhöchster Entschließung d. d. 26./30. Juni 1868 Nr. 4747 dieser Verleihung die landesherrliche Genehmigung ertheilt haben.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 25./29. Juni d. J. Nr. 4856 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Arnbruck, Bezirksamts Viechtach in Niederbayern, dem Priester Alois Moller, Expositus in Brunn, Bezirksamts Hemau, verliehen.

Ausnahmsweise wird wegen dienstlicher Verhinderung des am 12. Februar l. Js. öffentlich bekannt gegebenen ständigen Vertreters des k. Landrichters zu Neukirchen, Landgerichts-Assessors Hillebrand von Kötzting, für die Zeit vom 6. bis 18. Juli l. Js. inclus. der k. Bezirksgerichts-Assessor in Straubing J. Biersack den genannten k. Landrichter vertreten.

III. Augsburger Cours

vom 30. Juni 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige "	1856/59	96¼	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90⅝	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⅝	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		101¾	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%		125⅜	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		—	92⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	—	90	90	80	10	20	40	19	38	18	20	1	56	—	—
		Korn	8	18	26	22	4	16	—	15	8	14	50	2	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	17	19	17	2	9	4	8	54	8	35	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	—	221	221	221	—	21	47	20	52	19	48	—	—	—	20
		Korn	—	68	68	68	—	16	25	15	54	15	11	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	9	12	8	50	8	24	—	—	—	28
Dingolfing	Vom 30. Juni 1868	Waizen	—	90	90	90	—	19	51	19	8	18	26	—	14	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	16	40	—	—	—	—	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	48	7	36	7	24	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	—	26	26	26	—	22	—	21	30	20	24	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	17	30	17	—	16	48	—	45	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	—	186	186	186	—	19	43	18	56	18	11	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 3. Juli 1868.	Waizen	388	716	1104	910	194	21	33	20	21	18	54	—	39	—	—
		Korn	166	189	355	239	116	14	39	13	47	13	7	1	11	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	559	559	514	45	9	11	8	41	8	14	—	—	—	9
Mainburg	Vom 1. Juli 1868.	Waizen	—	90	90	89	1	20	27	19	40	18	13	—	55	—	—
		Korn	6	15	21	18	3	15	—	14	52	14	25	2	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	34	5	8	52	8	20	7	18	—	27	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	2	25	27	25	2	20	27	19	22	18	39	—	19	—	—
		Korn	6	8	14	14	—	16	12	15	29	14	24	2	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	8	48	7	58	7	—	—	—	—	29
Osterhofen	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	—	32	32	32	—	21	20	20	24	19	48	—	—	—	52
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	70	76	71	5	15	—	14	49	14	—	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	52	57	41	16	9	48	8	52	8	18	—	—	—	24
Pfeffenhausen	Vom 30. Juni 1868.	Waizen	—	14	14	14		23	—	22	—	21	—	—	31	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		3	3	3	—		—	8	—	—	—	—	—	—	24
Vilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Juni 1868.	Waizen	361	893	1254	1144	110	20	46	19	44	18	—	—	38	—	—
		Korn	90	151	241	191	50	16	50	16	9	15	30	—	53	—	—
		Gerste	1	21	22	22	—	13	48	13	30	12	54	—	8	—	—
		Haber	11	214	225	216	9	9	2	8	40	8	4	—	—	—	5
Vilshofen	Vom 1. Juli 1868.	Waizen	99	276	375	365	10	24	24	23	40	22	35	—	—	1	12
		Korn	—	20	20	19	1	15	6	14	57	14	30	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	30	8	24	8	12	—	6	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 54.

№ 50. Landshut, Sonnabend den 4. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

559.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Andreas Januel betreffend.

Andreas Januel, Schullehrerssohn von Rimbach, beabsichtiget in das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auszuwandern.

Allenfallsige Erinnerungen hiegegen sind inner 14tägiger Ausschlußfrist bei dem unterfertigten k. Bezirksamte vorzubringen.

Am 19. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

D. l. a.

Pösl, Aff.

560.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Michael Althammer betreffend.

Michael Althammer, illeg. der Söldnerstochter Barbara Weber von Auhof, der Gemeinde Zandt, will nach Oesterreich auswandern.

Allenfallsige Erinnerungen hiegegen werden inner 14tägiger Ausschlußfrist bei dem unterfertigten k. Bezirksamte entgegen genommen.

Am 19. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

D. l. a.

Pösl, k. Aff.

561.

Bekanntmachung.

Sundheimer gegen Eder wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 28. Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 63745 fl. 48 kr. gewerthete Franzbräuanwesen zu Velden öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf meine Ausschreiben vom 14. Dezember 1867 und 16. März 1868 Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser wiederholten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen ist mit 18 fl. $10^{81}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 49 kr. einfacher Miethertrags- und $10^{80}/_{100}$ kr. einfacher Areal-Haussteuer, dann 1 fl. 12 kr. Staats- und 13 fl. 9 kr. 5 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins belastet und besteht:

1. Steuergemeinde Velden:
in dem Franzbräuanwesen Hs. Nr. 22 in Velden mit Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen und Weihern zu 39 Tagw. 68 Dez. Grundfläche;

2. Steuergemeinde Neufraunhofen:
in Aeckern und Wiesen zu 9 Tgw. 59 Dez. Grundfläche;

3. Steuergemeinde Obervilslern:
a. in einer Waldung zu 0 Tgw. 60 Dez. Grundfläche,
b. in dem Zubaugütl Hs. Nr. $112^1/_2$ in Burghab mit Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 49 Tgw. 52 Dez. Grundfläche;

4. Steuergemeinde Ruprechtsberg:
in Acker, Loh und Weide zu 8 Tgw. 57 Dez. Grundfläche;

5. Steuergemeinde Hohenpolding:
in der Waldung zu 11 Tgw. 82 Dez. Grundfläche.

Mit dem Anwesen Hs. Nr. 22 in Velden ist die radizirte Bierbräuerei- und Tafernwirthsgerechtigkeit, dann das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil verbunden.

Die als Pertinenz erklärten Bräu-Utensilien: eine kupferne Bierpfanne, eine Vorwärmpfanne, eine Maischbottich, ein Kühlapparat, eine Bierkühle, eine englische Malzdörre, ein Branntweinbrennereikessel, 120 Stücke Lagerfässer, 4000 Eimer haltend, 16 Stücke Gährbottiche, und 140 Stücke Bier- und Wirthsbanzen sind im Schätzungswerthe inbegriffen und werden mit dem Anwesen zugeschlagen.

Vilsbiburg, den 26. Juni 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

562.

Bekanntmachung.

Dengler gegen Dengler wegen Hypothekzinsen betr.

Im ausgezeigten Betreffe versteigere ich am

Freitag den 24. Juli l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus-Nr. 389 dahier, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause mit Stall, Stadel, Brunnen und Hofraum und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 21,96 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 6155 fl.

Der Hinschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 30. Juni 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

563.

Bekanntmachung.

Kasperbauer gegen Buchner wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 17./30. dß. Mts. setze ich zur zweiten Versteigerung des Joseph Buchner'schen Anwesens Hs.-Nr. 713 in Straubing auf

Dienstag den 21. Juli l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

Termin in meiner Amtskanzlei an und erfolgt dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, wobei sich Steigerungslustige, soferne sie nicht bekannt sind, und bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen kömmt in Folge bezirksgerichtlicher

Weisung bei den zwei Versteigerungsterminen in vier Partien zum Aufwurfe.

Die erste Partie besteht aus den Gebäulichkeiten und Hofraum zu 0,54 Tagw., dann 9,23 Tagw. Aecker und ist gewerthet auf 3853 fl. 45 kr.

Die zweite Partie umfaßt die Aecker Pl.-Nr. 2579 und 2591 mit 4,76 Tagw. zu einem Schätzungspreise von 926 fl.

Die dritte Partie besteht aus dem Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3047 zu 0,62 Tagw. mit einem Schätzungspreise von 50 fl.

Diese Besitzungen befinden sich alle in der Steuergemeinde Straubing.

Die vierte Partie umfaßt die in der Steuergemeinde Alburg gelegenen Aecker Pl.-Nr. 582 u. 586 mit 4,00 Tagw. und die Wiese Pl.-Nr. 587 zu 1,97 Tagw., dann die in der Steuergemeinde Unterparkstetten liegende Kirchenwiese Pl.-Nr. 350 zu 3,17 Tagw., und ist diese vierte Partie geschätzt auf 1863 fl. 24 kr.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 4 fl. $56^3/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 29 kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staat mit 2 fl. 1 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskassa mit 35 fl. 10 kr. 5 hl.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 30. Juni 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

564.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothekzinsen betr.

Im Nachgange zu meiner Ausschreibung rubrizirten Betreffes vom 16. Mai 1868 gebe ich hiemit nachträglich bekannt, daß nach neuerlichem Auftrage des kgl. Landgerichts Straubing die in der angezogenen Ausschreibung aufgeführten Realitäten der Ertl'schen Eheleute nunmehr nicht gesondert, sondern in ihrer Gesammtheit zum Aufwurfe zu kommen haben.

Es kann also insbesondere bei der erstmaligen Versteigerung der Hinschlag bezüglich des Gesammtanwesens Haus-Nr. 46 in Sondergau nur dann erfolgen, wenn der Schätzungspreis von 48,912 fl. 30 kr. erreicht wird.

Straubing, den 30. Juni 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

565.

Bekanntmachung.

Gant des Webers Joseph Rosenlehner in Zwiesel betreffend.

Auf Anordnung des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf wird das Anwesen des Webers und Häuslers Joseph Rosenlehner von Zwiesel in seiner Behausung daselbst versteigert. Dieses Anwesen Haus-Nr. $^1/_{29}$ in Zwiesel besteht aus Pl. Nr. 380 mit darauf gebautem Hause, dann aus den Objekten Pl. Nr. $380^1/_3$, $380^1/_2{}^{ab}$, 1116, 1140, 378, 379 und 590 zu 5 Tagwerk 8 Dezimalen, ferner aus dem Gemeinderecht, liegt in der Steuergemeinde Zwiesel und ist geschätzt auf 3095 fl. Termin hiezu steht an

auf Samstag den 12. September d. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird. Entgegengesetzten Falles wird Termin

auf Samstag den 3. Oktober d. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

anberaumt, an welchem der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98 u. f. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermei-

bung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Ferner wird am 12. September und zwar unmittelbar nach der Anwesensversteigerung die Mobiliarschaft des genannten Rosenlehner, geschätzt auf 37 fl. 9 kr., versteigert, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens $^3/_4$ des Schätzungswerthes geboten wird.

Außerdem wird dieselbe am 3. Oktober gleichfalls unmittelbar nach der Anwesensversteigerung versteigert ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth; der Zuschlag der Mobilien erfolgt jedoch nur gegen Baarzahlung.

Viechtach, 27. Juni 1868.

August Wolf, k. Notar.

566.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Passau habe ich Unterzeichneter in der Streitsache: Eichberger gegen Eder wegen Forderung das nachhin beschriebene Anwesen des Mathias Eder, Schmid von Raßberg, Gemeinde Raßberg, k. Landgerichts Passau I, öffentlich zu versteigern und setze zur ersten Versteigerung auf

Mittwoch den 12. August 1868

Vormittags 11—12 Uhr

in dem Hause des Mathias Eder zu Raßberg Tag an.

Diese Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837, und erfolgt der Hinschlag nur, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Erfolgt bei dieser Versteigerung kein entsprechendes Angebot, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 20. August 1868

Vormittags 11—12 Uhr

in dem nämlichen Hause Termin an.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen wird in zwei Partien verkauft, nämlich:

I. Pl.-Nr. 14, Wohnhaus Nr. 32 in Raßberg mit Stadel, Stallung, Backofen, Inhäusl und Hofraum zu 0,18 Tagw., dann Grundstücke, theils Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen Pl.-Nr. 15, 451, 452ª, 452ᵇ, 518, 528, 563, 571, 574, 575, 409 und 1594 zu 16,06 Tagw. und

II. Pl.-Nr. 377 der Wirmacker zu 0,56 Tagw., Plan-Nr. 383, der Ruhracker zu 0,52 Tagw., das oben berührte Hauptanwesen ist auf 3415 fl., und die weiteren zwei Grundstücke Pl.-Nr. 377 und 383 sind auf 190 fl. gewerthet.

Der Verkauf dieser beiden Partien geschieht wegen der obwaltenden Hypothekverhältnisse getrennt, und erfolgt der Hinschlag unabhängig davon, ob für beide entsprechende Angebote zu gleicher Zeit gemacht werden.

Außer den obigen Objecten besitzt der Schmid Mathias Eder noch weitere zwei Grundstücke, nämlich Pl.-Nr. $410^1/_2$ Theil ober dem Wege, Acker zu 0,10 Tagw. und Pl.-Nr. 1558, das größere hintere Satzreut, Waldung zu 1,22 Tagw.; diese zwei Grundstücke werden nicht versteigert.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindebürden mit einem Handlohnsbodenzins von 36 kr. und einem Gefällsbodenzins zum Staate von 1 fl. 9 kr. 4 hl. belastet.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und können der Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde bei mir eingesehen werden.

Passau, am 27. Juni 1868.

Martin, k. Notar.

567.

Bekanntmachung.

Schrank Georg, nun Rentamt Straubing, gegen Plöderl Georg, Lebzelter in Neukirchen, wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Samstag den 5. September 1868

Vormittags von 10 bis 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier in Neukirchen das Lebzelteranwesen Haus-Nr. 139 in Neukirchen, bestehend aus:

A. in der Steuergemeinde Neukirchen.

Pl.-Nr. 198 Wohnhaus und Stall aneinander, Stadel und Hofraum, Gebäude zu 0,16 Tagw., Plan-Nr. 246 1/12 Lebzelterstand bei der Pfarrkirche, Gebäude zu 0,03 Tagwerk; der realen Lebzeltergerechtigkeit, dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, dem Antheile am Kommunebräuhaus Nr. 154, womit zugleich das reale Braunbierbrau-, Brandweinbrenn- und Tafernrecht verbunden ist; Pl.-Nr. 556 1/2 Wiese zu 0,08 Tagw., Pl.-Nr. 918 Wiese zu 2,02 Tagw., Plan-Nr. 947a Wiese zu 0,36 Tagw., Pl.-Nr. 947b Acker zu 0,33 Tagw., Pl.-Nr. 963 Waldung zu 1,87 Tgw., Pl.-Nr. 1375 Waldung zu 3,35 Tagw., Pl.-Nr. 1563 Waldung zu 7,29 Tagw., Pl.-Nr. 544a Acker zu 1,43 Tagw., Pl.-Nr. 544b Wiese zu 0,28 Tagw., Plan-Nr. 1170 Wiese zu 1,48 Tagw., Pl.-Nr. 773a Acker zu 1,78 Tagw., Pl.-Nr. 773b Wiese zu 0,22 Tagw., Pl.-Nr. 773 1/2 Wiese zu 0,37 Tagw., Pl.-Nr. 773 1/3 Acker zu 3,63 Tagw., Pl.-Nr. 773 1/4 Acker zu 6,13 Tagw., einschließlich der unten bezeichneten Grundstücke Pl.-Nr. 1242 und 587 mit 1 fl. 19 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat aus 33 fl. 10 kr. 2 hl. Kapital, mit 2 fl. 26 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa aus 60 fl. 58 kr. 2 hl. Kapital, mit 59 kr. 2 hl. Michaeligilt zur Marktskammer Neukirchen und mit 1 fl. 21 kr. Rekognition zur Marktskammer Neukirchen belastet, und

B. in der Steuergemeinde Vorderbuchberg.

Pl.-Nr. 131a Acker zu 3,95 Tagw., und Plan-Nr. 131b Wiese zu 0,71 Tagw., mit 1 fl. 46 kr. Gefällsbodenzins zum Staate aus 44 fl. 6 kr. Kapital und mit 1 fl. 3 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa aus 26 fl. 24 kr. Kapital belastet.

Vorbezeichnete Realitäten wurden am 23. Mai 1867 auf 8076 fl. gewerthet, und sind mit 7900 fl. 50 kr. Hypothekschulden, worunter ein angeblich löschungsreifes Leibthumskautionskapital von 460 fl. 50 kr. belastet.

Für den Fall, daß der Schätzungswerth von 8076 fl. nicht erreicht wird, versteigere ich im weiteren Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing am

Samstag den 5. September 1868

Vormittags von 11 1/2 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier in Neukirchen die in der Steuergemeinde Neukirchen gelegenen, am 23. Mai 1867 auf 633 fl. 20 kr. gewertheten zwei Grundstücke Pl.-Nr. 1242 Waldung zu 5,22 Tagw. und Plan-Nr. 587 Acker zu 0,96 Tagw., welche zwei Grundstücke auch den oben bezeichneten Hypothekschulden verpfändet sind.

Das Verfahren bei diesen erstmaligen Versteigerungen richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle von 1837, es erfolgt demnach der Zuschlag nur, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden; die weiteren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Schätzungsurkunde und der Auszug aus dem Hypothekenbuche, Grundsteuer- und Gewerbekataster können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Neukirchen, den 25. Juni 1868.

M. Spagl, k. Notar.

568.

Bekanntmachung.

Gant des Georg Freymadl von Praßreuth betr.

In Folge gerichtlicher Requisition versteigere ich am

Donnerstag den 23. Juli l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

in der Behausung des Georg Freymadl, Sägmüllers in Praßreuth, Gemeinde Leoprechting, k. Landgerichts Paßau I, nachfolgende Objekte:

I. Gruppe von Liegenschaften:

in der Steuergemeinde Leoprechting:

Pl.-Nr. 1596 $^1/_2$ Wohnhaus mit Wohnung zu ebener Erde und im ersten Stocke, mit Stadel unter einem Dache, angebauter Wagenremise, dann Wasch- und Backhaus mit Schweinstall und Holzschupfe unter einem Dache, Stallung zu ebener Erde mit Wohnung im ersten Stocke und Heuboden unter einem Dache, Hofraum mit laufendem Wasser zu 0,35 Tagwerk,

Pl.-Nr. 1959^a Schneidsäge am Bache mit zwei Gängen und Saghäusl unter einem Dache mit Holzlagerplatz zu 0,10 Tagwerk,

Pl.-Nr. 1959^b, 1946^{ab}, 1956^{ab}, 1959 $^1/_2$, 1960*, 1961, 1968^{abc} und 1968 $^1/_2{}^{ab}$

mit einer Gesammtgrundfläche einschließlich des Areals der Gebäude zu 9,41 Tagw., neun Tagwerk einundvierzig Dezimalen, belastet mit 1 fl. 18 $^{40}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 2 fl. 15 kr. Gefällsbodenzins und 50 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins und inhaltlich des Gantinventars vom 14. Dezember v. Js. gewerthet auf 5019 fl.

II. Gruppe von Liegenschaften:

a) in der Steuergemeinde Leoprechting:
Pl.-Nr. 2026^{ab} und 2027^{ab} zu 1,83 Tagw.,

b) in der Steuergemeinde Raßberg:
Pl.-Nr. 1620 zu 3,91 Tagw.,

c) in der Steuergemeinde Hutthurn:
Pl.-Nr. 2251 zu 8,59 Tagw.,

d) in der Steuergemeinde Nirsching:
Pl.-Nr. 574^{ab}, 585, 555, 556, 572^{ab}, 579^{ab} und 994 zu 8,37 Tagw.,

belastet mit 1 fl. 52 $^{72}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 29 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins und inhaltlich des Gantinventars vom 14. Dezember v. Js. gewerthet auf 1807 fl.

III. Gruppe von Liegenschaften:

a) in der Steuergemeinde Leoprechting:
Pl.-Nr. 1955^{ab}, 1958 $^1/_2$, 1957, 1954^{abc}, 1955 $^1/_2$ und 1990* zu 4,92 Tagw.,

b) in der Steuergemeinde Hutthurn:
Pl.-Nr. 2151 $^1/_2$ und 2150 zu 0,91 Tagw.,

belastet mit 39 $^9/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 20 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins und inhaltlich des Gantinventars vom 14. Dezember v. Js. gewerthet auf 783 fl.

Bei dieser Versteigerung wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 verfahren, so daß der Zuschlag auf das Meistgebot nur dann erfolgt, wenn dieses den Schätzungswerth der Steigerungsobjekte erreicht.

Jede der voraufgeführten drei Gruppen von Liegenschaften wird gesondert versteigert und für jede dieser Abtheilungen ein Zeitraum von je einer Stunde verwendet.

Nach der Versteigerung der Liegenschaften werden auch einige Mobilien, Hauseinrichtungsgegenstände zc. zc. zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten, wozu bemerkt wird, daß der Zuschlag dieser Gegenstände nur dann erfolgen wird, wenn das Angebot drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Sollte bei der anberaumten ersten Tagsfahrt kein annehmbares Angebot gelegt oder nicht alle Versteigerungs-Objekte losgeschlagen werden, so wird hiemit sofort zur zweiten Versteigerung Tagsfahrt auf

Donnerstag den 27. August l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in der nämlichen Behausung anberaumt, und dazu bemerkt, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag auf das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth bethätigt wird.

Paßau, den 6. Juni 1868.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

569.

Bekanntmachung.

Regensburg gegen Gmach wegen Zinsen betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Hammerschmidseheleute Joseph und Theres Gmach von Riedlhütte, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. Nov. 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur erstmaligen Versteigerung Termin auf

Mondtag den 3. August 1868

Nachmittags 3—4 Uhr,

in der Gmach'schen Behausung zu Riedlhütte angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 24. August 1868

Nachmittags 3—4 Uhr

an dem bezeichneten Platze bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Gmach'sche Anwesen Hs.-Nr. 92 zu Riedlhütte, kgl. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,52 Tagw. Gebäuden; 24,87 Tagw. Aeckern; 32,68 Tagw. Gärten und Wiesen; 9,82 Tagw. Waldungen; 1,02 Tagw. Oedungen und 0,81 Tagw. Wegen und Wasserkanälen, sohin aus einem Gesammtareale zu 69,72 Tagw. mit radizirter Hammer- und Waffenschmidgerechtsame, ist mit 13 fl. 13 kr. 7 hl. jährlicher Grundsteuer, 1 fl. 42 kr. 5 hl. jährlicher Haussteuer und 2 fl. 18 kr. Wasserrecognition belastet, und wurde bemerktes Anwesen unterm 27. Mai l. Js. notariell auf 12659 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigen kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 8. Juni 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

570.

Bekanntmachung.

Wochinger c. Haidenthaler p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 22. Juli 1868

Vormittags 10 Uhr

im Nebenzimmer des Hofwirthshauses zu Aign dieses dem Carl Haidenthaler gehörige Wirthsanwesen Hs. Nr. 5 in Aign, bestehend aus:

Wohn-, Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,72 Tagw.
Gärten zu	1,04 Tagw.
Aeckern zu	51,06 Tagw.
Wiesen zu	8,25 Tagw.
Waldung zu	5,83 Tagw.
Gesammtbesitz	66,90 Tagw.

nebst radizirter Wirthschaftstaferne und realer Weinschenkgerechtsame, geschätzt einschlüssig der Ernte auf 30,918 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag an diesem Tage nur, wenn ein obigen Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Grundsteuerkataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Ausweis liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Für den Fall, daß am obigen Termine der Zuschlag nicht ertheilt werden kann, werde ich dasselbe Anwesen zum zweitenmale am

Mittwoch 5. August 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im nämlichen Lokale versteigern, und erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Sobald das Anwesen zugeschlagen ist, also am

Mittwoch 22. Juli oder Mittwoch 5. August 1868

Nachmittags von 2—6 Uhr, dann am darauffolgenden Donnerstag und Samstag versteigere ich sodann weiter gegen Baarzahlung die gesammte Mobiliarschaft des Carl Heidenthaler, bestehend in 19 Betten, Kästen, Tische, Stühle, Schenk- und Küchengeschirre, Oekonomiefahrnisse an Wägen, Schlitten, Pflügen, Eggen 2c. 2c., Futtervorräthe und Vieh, als: 5 Pferde, 4 Kühe, 8 Jungrinder, 12 Schaafe, im Gesammtschätzungswerthe von circa 3600 fl., und erfolgt bei den einzelnen Gegenständen der Zuschlag nur, wenn ein drei Viertheile der Schätzung erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Rotthalmünster, 2. Juni 1868.

Der kgl. Notar

Wilhelm Fischer. (2b)

571.

Bekanntmachung.

Kast gegen Krügl wegen Forderung betr.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 14. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Seiboltsdorf

das auf 2482 fl. gewerthete mit 2 fl. $52^{64}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 3 kr. einfacher Haussteuer, dann 23 fl. 6 kr. 5 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins belastete Anwesen Hs.-Nr. 87 in Mühlen, bestehend in Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldung zu 18 Tagw. 07 Dezim., und am

Donnerstag den 20. August l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 700 fl. gewerthete mit — fl. $^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 9 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. $162^1/_2$ in Velden, bestehend in Wohnhaus zu 0 Tagw. 02 Dez. mit dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 12. Juni 1866.

(2b) Dietz, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 55. Landshut, Mittwoch den 8. Juli 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13927.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Verhütung gesetzwidriger Einreihungen von Wehrpflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. v. Mts. wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 7. v. Mts. Nr. 5268 (Justiz-M.-Bl. XIII. S. 129) bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 5268.

An die staatsanwaltschaftlichen Beamten und an die Untersuchungsrichter des Königreichs.

Staatsministerium des Justiz.

Es ist die Frage angeregt worden, in wie weit die im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließungen des unterfertigten kgl. Staatsministeriums durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar l. Js. eine Aenderung erleiden.

Hierauf wird Folgendes zur Entschließung bekannt gegeben:

Der Anlaß zu den Entschließungen vom 9. Juni 1851 (Justizministerialblatt 1863 Ergänzungsheft S. 54, Anmerkung), vom 9. August 1866 (Justiz-Ministerialblatt Seite 255), vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt S. 37) besteht auch unter der Herrschaft des neuen Wehrverfassungsgesetzes unverändert fort, da die Verurtheilung wegen Verbrechens oder we-

gen gewisser Vergehen auch in Zukunft gemäß Artikel 16 des Wehrverfassungsgesetzes die Unwürdigkeit zum Waffendienste begründet und gemäß Artikel 62 und Artikel 66 dieses Gesetzes auch fernerhin die definitive Verpflichtung zum Heerdienste der in strafrechtlicher Untersuchung oder in Haft befindlichen Pflichtigen zeitweilig ausgesetzt bleiben muß.

Eine Verschiedenheit ist nur insoferne gegeben, als die Wehrverfassung die Wehrdienstpflicht auf einen längeren Zeitraum erstreckt als das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828, und als die Möglichkeit der Einreihung in einem vorgerückteren Lebensalter offen gehalten wird. — (Artikel 8. 9. 10. 12. 14. 15. des Wehrverfassungsgesetzes.)

Hienach besteht die Nothwendigkeit einer Mittheilung

1) bezüglich jeder Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und deren Ergebnisses, dann bezüglich der Verhaftung und Haftentlassung eines Angeschuldigten, welcher im Alter der Wehrpflichtigkeit steht, ohne in eine der Kategorien der bewaffneten Macht (aktive Armee, Reserve, Landwehr und deren Ersatzmannschaften) eingereiht zu sein;

2) bezüglich aller Verurtheilungen wegen eines der im Artikel 16 des Wehrverfassungsgesetzes bezeichneten Reate gegen männliche Angeschuldigte, welche in das Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten sind.

Diese Mittheilungen sind an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath des Angeschuldigten (bei unmittelbaren Städten an die Magistrate) in der mit Entschließung vom 8. Januar 1867 (Justizministerialblatt Seite 37) vorgeschriebenen Weise zu richten.

Die weiter nothwendige Kundgabe an die Heimathsgemeinden und an die Landwehrbezirkscommando's erfolgt bezüglich der unter Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Mittheilungen durch die betreffenden Verwaltungs-Behörden.

München, den 7. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 14233.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Schuldenstand der Gemeinden, hier Vorlage der jährlichen Uebersichten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit Einsendung der in rubro bezeichneten Uebersichten pro 1866/67 noch im Rückstande sind, werden hiemit erinnert, dieselben nunmehr innerhalb 14 Tagen zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 13106.

Die Erhebung und Verwendung der Stiftungs-Conkurrenzen in der Diözese Paßau in den Jahren 1865/66 und 1866/67 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857, den Vollzug der §§. 48 u. 49 der zweiten Verfassungs-Beilage betreffend, werden in nachfolgender Uebersicht die für die Jahre 1865/66 und 1866/67 erhobenen Conkurrenz-Beiträge der mit Renten-Ueberschüssen versehenen Cultusstiftungen in der Diözese Paßau und die hiernach im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate beschlossene Verwendung derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Uebersicht

der in den Jahren 1865/66 und 1866/67 von den mit Renten-Ueberschüssen versehenen Cultus-Stiftungen in der Diözese Paßau erhobenen Konkurrenz-Beiträge und deren Verwendung.

Bezirksamt.	Num. curr	Name der concurrirenden Stiftungen.	Etatsmäßiger Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	Concurrenz-Betrag pro 1865/66 fl.	kr.	Concurrenz-Betrag pro 1866/67 fl.	kr.	Bemerkungen.
Deggendorf	1.	Grattersdorf, Pfarrkirche . . .	68	18 2/4	34	9 1/8	34	9 1/8	
	2.	Halbmeil, Filialkirche . . .	399	43 2/4	199	51 5/8	199	51 5/8	
	3	Außernzell, Pfarrkirche . . .	168	45	84	22 4/8	84	22 4/8	
	4.	Auerbach, „ . . .	76	58 6/8	38	29 3/8	38	29 3/4	
Eggenfelden	5	Hainberg, Filialkirche . . .	64	6 6/8	32	3 3/8	32	3 3/8	
	6.	Heilingberg, „ . . .	534	54	267	27	267	27	
	7	Unterdietfurth, Seelenbruderschaft	50	23 2/4	25	11 6/8	25	11 6/8	
Griesbach	8.	Kirchberg, Filialkirche . . .	240	25	120	12 4/8	120	12 4/8	
	9.	Griesbach, Kreuzermeß Bruderschaft	56	42 2/4	28	21 2/8	28	21 2/8	
	10	Tettenweis, Pfarrkirche . . .	545	41	272	50 4/8	272	50 4/8	
	11	Rainding, „ . . .	50	30	25	15	25	15	
	12.	Weng, „ . . .	89	12	—	—	44	36	War pro 1865/66 noch concurrenzfrei.
	13.	St. Wolfgang, Filialkirche . . .	426	—	—	—	213	—	Wie versteht.
	14.	Hartkirchen, Pfarrkirche . . .	1250	—	625	—	625	—	
	15.	Rößlarn, „ . . .	110	—	55	—	55	—	
	16.	„ Bruderschaft . . .	50	—	25	—	25	—	
	17.	Mittich, Pfarrkirche	63	19	31	39 4/8	31	39 4/8	
	18.	Eggersham, Filialkirche . . .	59	14	29	37	29	37	
	19.	Rotthalmünster, Pfarrkirche . .	119	24	59	42	59	42	
	20.	Weihmörting, „ . .	1559	—	779	30	779	30	
	21.	Kienham, Filialkirche . . .	245	48	122	54	122	54	
	22.	Karpfham, Pfarrkirche . . .	—	—	200	—	200	—	Wäre concurrenzfrei, leistet jedoch freiwillig einen jährlichen Zuschuß von 200 fl.
Landau a./J.	23.	Hartkirchen, „	186	27 4/8	93	13 6/8	24	2 1/8	Hat pro 1866/67 nur den Betrag des Kassarestes pro 1865/66 zu concurriren.
	24.	Hütt, Filialkirche	136	30	68	15	68	15	
	25.	Reichsdorf, „	865	30 2/4	432	45 2/8	432	45 2/8	
	26.	Wolfsdorf, „	273	58 1/2	136	59 2/8	136	59 2/8	
	27.	Ueberskirchen, Filialkirche . . .	236	36	118	18	118	18	
	28.	Krätzdorf, „ . . .	56	22	28	11	28	11	
	29.	Landau, Steinfelskirche . . .	50	14	25	7	25	7	

Bezirksamt.	Num. curr.	Name der concurrirenden Stiftungen.	Etatsmäßiger Renten-Ueberschuß.		Concurrenz-Beitrag pro $18^{65}/_{66}$		Concurrenz-Beitrag pro $18^{66}/_{67}$		Bemerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	30.	Landau, Sebastiani-Bruderschaft .	65	40	32	50	32	50	
	31	Abldorf, Filialkirche	84	$44^{3}/_{4}$	—	—	42	$22^{3}/_{8}$	War pro $18^{65}/_{66}$ concurrenzfrei.
Paßau	32	St. Kollmann, Filialkirche	72	35	—	—	36	$17^{4}/_{8}$	War pro $18^{64}/_{65}$ concurrenzfrei.
Pfarrkirchen	33.	Waldhof, Vikariatskirche	748	—	374	—	374	—	
	34	Ebermaning, Filialkirche	277	29	138	$44^{4}/_{8}$	138	$44^{4}/_{8}$	
	35	Noppling, "	61	$50^{2}/_{4}$	30	$55^{1}/_{4}$	30	$55^{1}/_{8}$	
	36.	Zeitlarn, Seelenbruderschaft . .	81	$41^{2}/_{4}$	40	$50^{6}/_{8}$	40	$50^{6}/_{8}$	
	37	Schildthurn, Filialkirche	624	$22^{3}/_{4}$	307	$11^{3}/_{8}$	307	$11^{3}/_{8}$	
	38	Ering, Pfarrkirche	60	$21^{3}/_{4}$	—	—	30	$10^{7}/_{8}$	War pro $18^{65}/_{66}$ concurrenzfrei.
Regen	39.	Kirchdorf, "	105	34	52	47	52	47	
Vilshofen	40	Eschelbach, Filialkirche	218	$19^{3}/_{4}$	109	$9^{7}/_{8}$	109	$9^{7}/_{8}$	
	41	Neußling, "	185	14	92	37	92	37	
	42.	Kirchdorf, Pfarrkirche	104	—	52	—	52	—	
	43	Aholming, "	56	7	28	$3^{4}/_{8}$	28	$3^{4}/_{8}$	
	44.	Tabertshausen, Filialkirche . . .	269	2	—	—	134	31	War pro $18^{65}/_{66}$ concurrenzfrei.
Wegscheid	45	Gottsdorf, Pfarrkirche	375	17	187	$38^{4}/_{8}$	187	$38^{4}/_{8}$	
	46	Heiligenstadt, Filialkirche . . .	525	35	262	$47^{4}/_{8}$	262	$47^{4}/_{8}$	
Altötting in	47	Mauerberg, "	92	$43^{2}/_{4}$	46	$21^{6}/_{8}$	46	$21^{6}/_{8}$	
Oberbayern	48.	Nieberperrach "	218	51	109	$25^{4}/_{8}$	109	$25^{4}/_{8}$	
	49.	Niebergottsau "	615	$55^{1}/_{4}$	307	$57^{5}/_{8}$	307	$57^{5}/_{8}$	
	50.	Heiming, Bruderschaft	76	$37^{3}/_{4}$	38	$18^{7}/_{8}$	38	$18^{7}/_{8}$	
	51.	Neukirchen, Filialkirche	66	55	—	—	33	$27^{4}/_{8}$	War pro $18^{65}/_{66}$ concurrenzfrei.
		Summe	—	—	6170	$4^{2}/_{8}$	6636	$19^{2}/_{8}$	

Gesammt-Concurrenz-Summe 12806 fl. 23 kr. 2 hl.

Verwendung der vorstehend spezifizirten Concurrenz Beiträge	Summe partial		Summe total		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	
1. Nach Entschließung vom 30. Mai 1866 zur vollständigen innern Einrichtung der Kirche Fürstenstein, k. Bezirksamts Paßau	—	—	3441	36	
2. Der Pfarrkirche Kirchberg, k. Bez.-A. Regen, zu den Kosten für Erweiterung derselben	—	—	500	—	
3. Zum Bau der neuen Stadtkirche zu Osterhofen, k. Bez.-A. Vilshofen, an bewilligten 10000 fl. per Abschlag .	—	—	8864	$47^{2}/_{8}$	
Summa	—	—	12806	$23^{2}/_{8}$	

Abgleichung.

Die einbezahlten Concurrenz-Beiträge bestehen in	. . . . 12806 fl. $23^2/_8$ kr.	
Die hierauf bewilligten Unterstützungen ebenfalls	. . . . 12806 „ $23^2/_8$ „	
	Verbleibt Rest — fl. — kr.	

Landshut, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14232.

An die k. Bezirksämter, dann die unmittelbaren Kirchenverwaltungen in den Städten Landshut, Paßau und Straubing.

Die Vorlage der Uebersichten über den Stand der Schuldentilgung bei den Cultusstiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Bezirksämter und unmittelbaren Kirchenverwaltungen, welche mit Einsendung der bezeichneten Uebersichten noch rückständig sind, werden unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 6. Dezbr. v. Js. (Kr.-Bl. S. 1508) an die Vorlage derselben erinnert.

Landshut, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 7357.

An sämmtl. Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck einer unterm 29. v. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg ergangenen, anher mitgetheilten h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

Landshut, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 7357.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 16. ds. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium erwidert, wie es mit Rücksicht auf die in Art. 88 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 begründete beschränktere Haftung der nach den Vorschriften des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 und der dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen behufs Sicherung der Erfüllung der Wehrpflicht errichteten Cautionen im Betrage von 1500 fl. keinem Bedenken unterliege, von den bezeichneten Cautionssummen den Theilbetrag von je 700 fl. an die betreffenden Cautionssteller der Altersklasse 1847 und ff. sofort auszuantworten zu lassen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Betreff w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 13496.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung der Walburga Birnthaler von Altmannstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 15. v. Mts. hat sich die Häuslerin Walburga Birnthaler von Altmannstein am 1. April l. Js. Abends, nach vorgängigem Familienzwiste von dort entfernt, zu Verwandten nach Hagenhausen, k. Bezirksamts Velburg, begeben, und diese nach einem Aufenthalte von einigen Tagen mit der Aeußerung verlassen, über Neumarkt nach Hause zurückkehren zu wollen.

Da dieselbe jedoch noch nicht zurückgekehrt ist, und auch alle zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes angestellten Nachforschungen erfolglos geblieben sind, so werden die oben genannten Behörden beauftragt, die geeigneten Recherchen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem kgl. Bezirksamte Hemau mitzutheilen.

Landshut, den 5. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 13640.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung des Müllers Ulrich Rießling von Faulbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. Juni ds. Js. entfernte sich am 2. Juni dess. Mts. der Müller Ulrich Rießling von Faulbach von seiner Familie und seinem Wohnorte, und konnte dessen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Mit Bezug auf das beifolgende Signalement desselben werden die obengenannten Behörden beauftragt, alsbald die zur Erforschung des Aufenthalts des Entwichenen dienlichen Recherchen anzuordnen.

Landshut, den 5. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Signalement.

Alter 40 Jahre, Statur untersetzt, kräftig, Größe 6 Schuh, Haare schwarz, Bart sogenannten Knebelbart.

Kleidung.

Kappe, Joppe, Weste und Hose von Gradel, (gewöhnliche Werktagskleidung).

Ad Num. 13573.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten blödsinnigen Georg Knott von Rainhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der im Regierungs-Ausschreiben vom 19. Juni lfd. Js. Nr. 12446 (Kr.-A.-Bl. S. 757) signalisirte blödsinnige Georg Knott zu Neumarkt a./R. aufgegriffen worden ist, haben die in diesem Betreffe angeordneten Nachforschungen nunmehr zu cessiren.

Landshut, den 5. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14510.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Einen in Birnbach aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die von der unterfertigten Stelle unterm 6. August 1867 angeordneten Recherchen bemerkten

Betreffs (Kreisamtsblatt 1867 Seite 1082) bisher erfolglos geblieben sind, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden angewiesen, die Nachforschungen nach der Herkunft des dort beschriebenen Knaben neuerdings aufzunehmen, sorgfältigst zu verfolgen und die etwaigen Ergebnisse dem k. Bezirksamte Griesbach mitzutheilen.

Landshut, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 3354.

Die Erledigung des protestantischen Stadtvikariats bei St. Ulrich in Augsburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das erledigte protestantische Stadtvikariat bei Sct. Ulrich in Augsburg, mit welchem inclus. einer auf 50 fl. angeschlagenen freien Wohnung ein Einkommen von 470 fl. verbunden ist, wird zur Bewerbung bei unterfertigter Stelle bis zum 15. Juli hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 1. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 694.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Bei der heute vorgenommenen 5. Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 40 Nummern:

317. 329. 565. 569. 744. 883. 1113. 1169. 1298. 1947. 2384. 3097. 3099. 3187. 3398. 3512. 3517. 3600. 3755. 4054. 4067. 4087. 4278. 4464. 4482. 4523. 4919. 5190. 5247. 5339. 5448. 5608. 5758. 6076. 6239. 6289. 6375. 6397. 6695. 6948.

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 21. Oktober 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Obligationen die Nachstehenden noch nicht erhoben sind und zwar:

1) vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 12. Verloosung
Nr. 531. 958 und 1102
mit Zinsterminsende vom 1. Januar 1868;

2) vom Bayreuth-Neumarkter Eisenbahn-Anlehen
aus der 15. Verloosung
Nr. 902
mit Zinsterminsende vom 1. März 1868;

3) vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen
aus der 6. Verloosung
Nr. 90. 187 und 1804
mit Zinsterminsende vom 15. April 1868;

4) vom Hochstadt-Kronach-Gundelsdorfer Eisenbahn-Anlehen
aus der 6. Verloosung
Nr. 1825 und 2025
mit Zinsterminsende vom 15. April 1868;

5) vom Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehen
aus der 1. Verloosung
Nr. 3110
mit Zinsterminsende vom 15. September 1866
und
aus der 2. Verloosung
Nr. 2284 und 2459
mit Zinsterminsende vom 15. September 1867;

6) vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen
aus der 3. Verloosung
Nr. 5309. 6207 und 6802
mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1866
und
aus der 4. Verloosung
Nr. 4056 und 5871
mit Zinsterminsende vom 1. Oktober 1867;

7) vom Starnberg-Penzberg-Peissenberger Eisenbahn-Anlehen
aus der 2. Verloosung
Nr. 2576 und 7338
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1866
und
aus der 3. Verloosung
Nr. 280. 991. 2485. 2886. 4688. 4981. 6558. 6935. 7638
mit Zinsterminsende vom 15. Dezember 1867.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden Kapitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1868.

Königliche Bank-Direktion.

v. n.

Pracher.

Reichold.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Ludwig Sachenbacher wegen Mißbrauchs der Presse durch die Flugschrift „Offener Brief an Seine Majestät den König von Bayern" betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Erkenntniß des unterfertigten Gerichts vom 7. März l. Js. auf Grund der Art. 126 und 35 des Str.-Ges.-B., dann Art. 58 des Einf.-Ges. vom 10. November 1861 ausgesprochen wurde, es seien alle vorfindlichen Exemplare der Broschüre: „Offener Brief an Seine Königliche Majestät von Bayern. München. Verlag von Ludwig Sachenbacher" zu vernichten.

München, den 1. Juli 1868.

Königl. Bezirksgericht München l./Jf.

Der k. Direktor

Kopp.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Adam Staehr aus Bamberg wurde für die Zeit der Beurlaubung des k. Notars Eugen Wintrich in Eggenfelden, nämlich a) vom 8. Juli bis 20. August und b) für weitere 18 Tage im Monat September l. Js. durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 9. Juni lfd. Js. als Amtsverweser aufgestellt und in der öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 3. lfd. Mts. eidlich verpflichtet, was hiemit gemäß § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1862 „den Vollzug des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betr." zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berichtigung.

In der Ausschreibung der katholischen Pfarrei Pfaffmünster (v. Kr.-A.-Bl. v. Niederbayern Nr. 54 S. 790) lies statt „106 Seelen" — „806 Seelen".

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 55.

№ 51. Landshut, Mittwoch den 8. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

572.

Bekanntmachung.

Concurs über das Vermögen des Leihhausinhabers Johann Kast zu Landshut betreffend.

Nachdem durch rechtskräftigen Beschluß des unterfertigten Gerichtes vom 27. v. Mts. nach vorgängiger näherer Untersuchung des Vermögenstandes des Leihhausinhabers Johann Kast zu Landshut, welcher mit Eingabe vom 28. April h. Js. seine Insolvenz mit der gleichzeitigen Bitte um Concurseröffnung angezeigt hatte, — der Concurs über dessen Vermögen eröffnet worden ist, werden nunmehr die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

I. zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen:

1. Für die Gläubiger der Stadt Landshut auf Montag den 19. Oktober h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes,
2. Für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Landshut auf Donnerstag den 29. Oktober h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes,
3. für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg auf Donnerstag den 12. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Vilsbiburg auf der Post,
4. für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Eggenfelden und Neumarkt a. R. auf Montag den 23. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Vilsbiburg auf der Post,
5. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Erding und Dorfen auf Donnerstag den 26. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Velden (Ger. Vilsbiburg) auf der neuen Post,
6. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Dingolfing, Landau a. d. Js. und Arnsdorf auf Montag den 30. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Zitzelbergerschen Gasthause zu Dingolfing,
7. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Rottenburg, Mainburg, Abensberg und Kelheim auf Freitag den 4. Dezember h. Js. Vormittags 8 Uhr auf der Post zu Rottenburg,
8. für alle übrigen in andern als den bisher erwähnten Gerichtsbezirken wohnenden Gläubiger auf Mittwoch den 9. Dezember h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes.

II. Zur Vorbringung etwaiger Einreden auf Dienstag den 12. Januar 1869 Vorm. 8 Uhr,
III. Für die Repliken auf Montag den 1. Februar 1869 Vormittags 8 Uhr,
IV. Für die Dupliken auf Dienstag den 1. März 1869 Vormittags 8 Uhr,

jedes Mal im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichts.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Unterlassung der Liquidirung spätestens an dem hiefür angesetzten I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, — die Unterlassung der weiteren Handlungen spätestens an den für dieselben festgesetzten Terminen den Ausschluß mit diesen Handlungen zur Folge haben würde.

Das Vermögen besteht

A. an Immobilien:

1. im Wohnhause Nr. 18, 19 u. 20 dahier sammt Kellern, Bräuhaus, Wirthschaftsgarten, Papierfabrik und mehreren in den Steuergemeinden Landshut, Schönbrunn, Achdorf und Eugenbach gelgenen Grundstücken, am 6. d. Mts. notariell gewerthet auf . 164275 fl. — kr.,
2. in etwa 230 Tagwerk Torfstich in der Steuergemeinde Mettenbach, am 9. d. Mts. incl. der Mobilien und Moventien notariell gewerthet auf 19617 fl. — kr.,
3. in etwa 180 Tagwerk Waldung in der Steuergemeinde Obereibach, am 13. d. Mts. notariell gewerthet auf . . . . 34300 fl. — kr.,
4. in dem Jungbauernanwesen Hs.-Nr. 50 zu Ergolding, laut Adjudikationsdekretes vom 31. Dez. 1866 ohne Inventar erworben um 6201 fl. — kr.,
5. in dem Hofbauernanwesen Hs.-Nr. 7 zu Günzkofen, am 19. Dez. 1867 notariell gewerthet ohne Inventar auf . . 10791 fl. — kr.,

6. in dem Bockbräuanwesen Hs.-Nr. 531 dahier mit realer Brauerei und Taferngerechtsame, am 29. Oktober 1867 notariell gewerthet auf 14550 fl. — kr.,
7. aus 7 Tagw. 22 Dez. Grundstücken in der Steuergemeinde Burglengenfeld, laut Adjud.-Dekr. vom 29. April 1866 erworben um 311 fl. — kr.,
8. aus der zur Zeit außer Betrieb stehenden Deißböckischen Fabrik für Chemikalien zu Regensburg, laut Adjud.-Dekr. vom 21. Oktb. 1864 erworben um . . . . 31810 fl. — kr.,
9. aus dem Antheile zu $21\frac{1}{3}$ Kuxen an dem Steinkohlenbergwerke zu Miesbach, im vorigen Monat notariell gewerthet auf 11364 fl. — kr.;

B. an Mobilien, Moventien, Vorräthen und Aktiv-Ausständen:

1. Mobilien im Prandlschen Bräuhause und den dazu gehörigen Gastwirthschaftslokalitäten dahier, werth . . . . . . 21692 fl. 28 kr.
2. Vieh und Fahrnissen auf dem Jungbauernanwesen, werth . . . . . . 410 fl. — kr.
3. Vieh und Fahrnissen auf dem Hofbauern-Anwesen, werth . . . . . . 483 fl. — kr.
4. Mobilien und Moventien in dem Wohnhause Nr. 18, 19 und 20 dahier und zwar ausschließlich der im II. Stockwerke befindlichen Mobiliarschaft, welche Seitens der Ehefrau des Cridars als Eigenthum beansprucht wird, — werth 2787 fl. 54 kr.
5. Papiervorräthe in vorbezeichnetem Wohnhause, werth . . . . . . 10712 fl. 30 kr.
6. Vorräthe an Papier, Habern und sonstigem Material in der Papierfabrik, werth 15390 fl. — kr.
7. Biervorräthe, werth . . . 45000 fl. — kr.
8. Aktivausstände zu der dem Cridar in persönlicher Eigenschaft verliehenen Versatzanstalt 43777 fl. — kr.

9. Versatzamtskaution, beim Stadtmagistrate Landshut deponirt . . . . 4000 fl. — kr.
10. Aktivausstände auf Wechsel und Handscheine (ohne Zinsen) . . . . . . 246687 fl. — kr.,
11. auf Hypothek ausgeliehene Capitalien (ohne Zinsen) . . . . . . 1487049 fl. — kr.
12. Sonstige Aktivausstände . 28225 fl. — kr.
13. Kassamäßiger Vorrath an Baargeld und Banknoten (am 1. Mai h. Js. beim Beginn der Inventur) 5994 fl. 44 kr.

Demnach Werth des gesammten Vermögens 2205427 fl. 36 kr.

Auf diesem Vermögen haften

a. an Hypothek-Schulden 129000 fl. — kr.
b. an Current-Schulden 3177763 „ 51 „

Summa 3306763 fl. 51 kr.

und besteht demnach eine materielle Ueberschuldung von 1'101,336 fl. 15 kr.

Allerdings dürfte der Werth einiger der obenbezeichneten Realitäten etwas niebrig gegriffen sein, insbesonders der des Antheiles am Bergwerke, welchen der Cridar selbst auf 250000 fl. gewerthet hat, und auf welchen Antheil auch im vorigen Jahre nach dem bei den Gantakten liegenden Geschäftsberichte ein reiner Gewinn von 2311 fl. 4 kr. entfallen ist; gleichwohl dürfte übrigens auch bei Annahme eines höheren Werthes obige Ziffer der Ueberschuldung keine erhebliche Minderung um deßwillen erleiden, weil schon jetzt bezüglich eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Aktivausstände deren Uneinbringlichkeit gewiß ist.

Am I. Ediktstage sollen zugleich Beschlüsse:

1. über die Verwerthung der Massa,
2. über die Aufstellung eines definitiven Massacurators,
3. über die Bildung eines Gläubigerausschusses,

gefaßt werden, wobei von den sich nicht erklärenden Gläubigern die Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen werden würde.

Nach Anzeige des Cridars wird er bis zum I. Ediktstage ein Frist- und Nachlaßgesuch einbringen, wornach die Gläubiger der I. bis IV. Classe der Prioritätsordnung vollständig, die Gläubiger der V. und VI. Classe aber nach einem erst noch zu vereinbarenden Prozentsatz befriedigt werden sollten.

Zur Verhandlung über dieses Gesuch wird schon jetzt der für die einzelnen Gläubiger Eingangs festgesetzte I. Ediktstag mit dem Bemerken anberaumt, daß die über dieses Gesuch sich nicht erklärenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe beistimmend erachtet werden würden.

Indem ferners den Gläubigern bekannt gegeben wird, daß

1. durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 4. d. Mts. als interimistischer Massacurator der hiesige k. Advokat Herr Oskar Zängerle aufgestellt, und
2. daß dieser heute beauftragt worden ist, bis zum I. Ediktstage Rechnung über die geführte Verwaltung zu legen, weiters
3) daß sowohl diese Rechnung wie das förmliche Gantinventar am I. Ediktstage den Gläubigern zur Erinnerungsabgabe vorgelegt werden wird, und daß die hierüber sich nicht erklärenden Gläubiger den Ausschluß mit allen Erinnerungen hiegegen zu gewärtigen haben, — ergeht endlich noch an alle nicht am Sitze des unterfertigten Gerichtes wohnenden Gläubiger der Auftrag, bis längstens zum I. Ediktstage oder an demselben einen hierorts wohnenden Zustellungsbevollmächtigten mit Ausschluß der k. Postanstalt zu benennen, widrigenfalls alle ferneren Erlasse an sie lediglich an die Gerichtstafel dahier angeheftet und auf diese Weise als an sie richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schlüßlich ergeht an alle Personen, welche Vermögensstücke des Cridars besitzen, der Auftrag, diese Vermögensstücke bei Meidung eigener Haftung und bis auf weitere Weisung des unterfertigten Gerichtes nur allein dem interimistischen Massakurator, Herrn Advokaten Züngerle dahier auszuhändigen. Ebenso haben alle jene Personen, welche dem Cridar etwas schulden, bei Meidung doppelter Zahlung bis auf weitere Anordnung des unterfertigten Gerichtes ihre betreffende Schuldigkeit nur allein an den vorbezeichneten Massakurator in Abführung zu bringen.

Conclus. Landshut, den 17. Juni 1868.

Königliches Bezirksgericht Landshut.
Der kgl. Direktor:
Lippmann.

(3b) Schmidt.

573.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Bräuergeselle Peter Neuner aus Habach, k. Bezirksamts Weilheim, das ihm vom k. Bezirksamt Weilheim im Jahre 1864 ausgestellte Arbeitsbuch in der Stadt Paßau verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 3. Juli 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.
Der k. Regierungsrath:
Taucher.

574.

Bekanntmachung.

In Sachen Verschollenheit des Jakob Kobler, Bauerssohn von Altenkirchen, wird zu Recht erkannt.

I.

Jakob Kobler sei als verschollen und descendenzlos verstorben zu erachten.

II.

Sein in 800 fl. bestehendes unverzinsliches Elterngut sei den nächsten Intestaterben ohne Caution hinauszugeben.

III.

Die Kosten seien aus der Massa zu bestreiten.

Gründe.

2c. 2c. 2c.

Am 2. Juli 1868.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Enders, Ldr.
Hopfner, Aff.

575.

Bekanntmachung.

In Sachen Verschollenheit des Johann Müller, Metzgerssohnes von Geisenhausen, wird zu Recht erkannt.

I.

Johann Müller sei als verschollen und descendenzlos verstorben zu erachten.

II.

Sein Vermögen zu 800 fl. sei seinen nächsten Intestaterben ohne Caution auszuantworten.

III.

Die Kosten seien aus der Massa zu bestreiten.

Gründe.

2c. 2c. 2c.

Am 2. Juli 1868.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Enders, Ldr.
Hopfner, Aff.

576.

Bekanntmachung.

Schrank Georg, nun Rentamt Straubing, gegen Plöberl Georg, Lebzelter in Neukirchen, wegen Forderung betr.

Gemäß Verfügung des k. Bezirksgerichts Straubing vom 1. Juli 1868 unterbleiben die im rubrizirten Betreffe auf Samstag den 5. September 1868 angesetzten Versteigerungen.

Neukirchen, den 2. Juli 1868.

M. Spagl, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 56. Landshut, Sonnabend den 11. Juli 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14147.

An sämmtliche k. Bezirksämter.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Verminderung der Geschäfte der k. Bezirksämter und Kreisregierungen, Kammern des Innern, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 24. vor. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten im ausgeworfenen Betreffe erlassene höchste Entschließung wird den k. Bezirksämtern mit Vorbehalt der im Vollzuge gebotenen besonderen Verfügungen in nachstehendem Abdrucke zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Die bei Ziffer 7 allegirten Ministerial-Entschließungen vom 22. November 1863 ad Nr. 2114 und vom 22. Dezember 1863 ad Nr. 2838 sind in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1863 Seite 1698 und vom Jahre 1864 Seite 27 bekannt gemacht worden.

Landshut, den 4. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 7618.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. gehen nach Maßgabe der im Regierungsblatte d. Js. S. 833 veröffentlichten gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 25. Mai d. Js. die Geschäfte der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in sämmtlichen Landestheilen diesseits des Rheins vom 1. Juli d. Js. an auf die Distrikts-Verwaltungsbehörden über.

Hiedurch tritt insbesondere für die k. Bezirksämter eine nicht unerhebliche Arbeitsmehrung ein.

Das k. Staatsministerium des Innern war zwar bemüht, dieselbe soweit möglich, auch durch eine entsprechende Personalvermehrung auszugleichen. Allein da die hiefür im Budget der IX. Finanzperiode gewährten Mittel eine bestimmte, noch dazu ziemlich beengte Begrenzung gefunden haben, so ist die Zahl derjenigen Bezirksämter, denen eine Personalmehrung nicht geboten werden konnte, immerhin eine sehr bedeutende.

Die unterfertigten k. Staats-Ministerien vermögen jedoch hierin eine Gefahr für die Besorgung der sonstigen Aufgaben der inneren Verwaltung in der Voraussetzung nicht zu erblicken, daß von allen Seiten mit richtigem und durch frühere Angewöhnungen nicht beirrtem Verständnisse und mit ernstem Wollen auf eine Verminderung der sich in der Geschäftsführung der Behörden und Stellen der inneren Verwaltung noch vielfach kundgebenden unnöthigen Vielschreiberei und Umständlichkeit eifrigst hingewirkt wird.

In dieser Beziehung können die Kreisregierungen, K. d. J., ohne Zweifel das Meiste leisten, da von der Art und Weise, wie dieselben die Geschäfte auffassen und deren Behandlung durch die Unterbehörden erheischen, der größere und geringere Geschäftsdrang der letzteren vor Allem abhängig ist.

Die unterfertigten k. Staatsministerien vertrauen zu der Einsicht und zu dem Pflichteifer der Kreisregierungen, daß sie die ihnen in dieser Hinsicht obliegende gewichtige Aufgabe gehörig erfassen und erfüllen werden; dieselben erachten es aber zugleich als angemessen, den Kreisregierungen einige Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche nach den von den k. Staatsministerien gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen hiebei vor Allem in Betracht zu ziehen sind:

1) Auf eine wesentliche Vereinfachung der mit der Polizei-Staatsanwaltschaft verbundenen schriftlichen Arbeiten hinzuwirken, ist den Kreisregierungen durch die mit Entschließungen des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. Dezember v. Js. Nr. 19063 und 1. März d. Js. Nr. 2409, den staatsanwaltschaftlichen Dienst an den Stadt- und Landgerichten betreffend, vorbehaltene gutachtliche Aeußerung hinreichende Gelegenheit gegeben gewesen. Es darf gewärtigt werden, daß die Kreisregierungen den sich hiebei ergebenden Fragen eine besonders aufmerksame und sorgfältige Beachtung zugewendet haben.

2) Es liegt in der Natur der Sache, daß diejenigen Behörden und Stellen der inneren Verwaltung, welchen durch Gesetze und Verordnung eine bestimmte Zuständigkeit zugewiesen ist, einestheils von den vorgesetzten Behörden und Stellen in dieser ihrer Zuständigkeit nicht beeinträchtigt werden dürfen und anderseits verpflichtet sind, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit die betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die dazu bestehenden Vollzugsweisungen selbst zu studiren und auf eigene Verantwortlichkeit zur Anwendung zu bringen. Gleichwohl hat sich dieses natürliche Verhältniß in der Praxis vielfach verwischt. Die vorgesetzten Behörden greifen nicht selten mit Direktiven in einzelnen Fällen in die Zuständigkeit der untergebenen Behörden ein und bei letzteren hat sich anstatt der Anwendung auf eigene Verantwortlichkeit ein förmliches System der Anfragen über jede mögliche und nicht mögliche Zweifelhaftigkeit ausgebildet. Ja manche Behörden scheinen es förmlich darauf anzulegen, bei jedem neuen Gesetze und jeder sonstigen neuen Vorschrift Zweifel herauszufinden und dieselben zu Anfragen zu verwerthen, welche die Verantwortlichkeit, die sie selbst zu tragen berufen sind, auf andere Schultern zu wälzen geeignet erscheinen.

Eine solche Entwicklung der Geschäftsbehandlung kann als eine gesunde, den Interessen des Landes

förderliche nicht erachtet werden. Die Vortheile, welche durch die damit bezielte Gleichförmigkeit des Vollzuges bestehender Vorschriften gewonnen werden sollen, werden durch die hiemit verbundene Vielschreiberei und durch die Heranziehung eines des Handelns auf eigene Verantwortlichkeit entwöhnten und daher nur sehr bedingt brauchbaren Beamtenstandes in sehr hervortretender Weise aufgewogen.

Die Kreisregierungen werden es als ihre wesentliche Aufgabe erkennen, derartige Mißstände überall wo sie sich theils in ihrem Verhältnisse zu den Bezirksämtern, theils im Verhältnisse der Bezirksämter zu den Gemeindebehörden vorfinden, mit entschiedenem Ernste abzustellen, und zwar um somehr, als das Streben der Staatsregierung, wie die neueren Gesetze und Verordnungen zeigen, unablässig darauf gerichtet ist, die Zuständigkeitsverhältnisse unzweifelhaft zu regeln und dabei das früher übliche Heraufziehen verschiedener Gegenstände in die Competenz höherer Stellen möglichst zu beschränken.

Die Kreisregierungen werden gleich den Bezirksämtern das Correktiv für etwaige Unzukömmlichkeiten, die sich aus dem freien Walten der gesetzlichen Zuständigkeitsverhältnisse ergeben möchten, in einer wohlbemessenen Ausübung ihres Aufsichtsrechtes zu finden haben. Uebrigens sind

3) bezüglich der Ausübung dieses Aufsichtsrechtes bisher gleichfalls nicht selten Auffassungen bemerkbar geworden, welche der Berichtigung und entschiedenen Aenderung für die Zukunft dringend bedürfen.

Zunächst liegt es am Tage, daß in solchen Angelegenheiten, in welchen den betheiligten Privaten das Recht der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde möglich ist, die letztere **in der Regel** in der Lage sein wird, die Beschwerden der Betheiligten abzuwarten, ehe sie sich in das Zuständigkeitsgebiet der untergebenen Behörden einzumischen Anlaß nehmen darf.

Dafür, daß dieser Gesichtspunkt mehr als bisher zur Geltung komme und hiebei den bereits in §. 15 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 ausgesprochenen Grundsatz, daß jede unnöthige von dem Gesetze nicht positiv gebotene Einmischung in die Privatverhältnisse der Staatsangehörigen unterlassen werde, von allen Behörden auch in dieser Beziehung stets im Auge behalten werde, haben die Kreisregierungen mit Entschiedenheit zu sorgen.

Dabei will nicht verkannt werden, daß auch in solchen Angelegenheiten, in welchen ein Recht der Beschwerde der Betheiligten Platz greift, das öftere Vorkommen solcher Beschwerden ähnlichen Inhaltes oder Kundgebungen der Tagespresse den vorgesetzten Behörden zur Pflicht machen können, von dem bezüglichen Verfahren der untergebenen Behörden eine über die einzelne Beschwerde hinausgehende nähere und sorgfältigere Kenntniß zu nehmen. Nicht minder muß anerkannt werden, daß gerade im Gebiete der inneren Verwaltung eine Reihe von Angelegenheiten vorkommen, deren gehörige Besorgung nicht bloß durch das Interesse einzelner zunächst Betheiligter, sondern durch ein weiter gehendes öffentliches Interesse geboten ist und daß auf diesem Felde der Verwaltungsthätigkeit, sowie in Bezug auf formelle Ordnung der Geschäftsführung auf beschleunigte Erledigung der Angelegenheiten, auf entsprechendes Benehmen der Unterbehörden gegen die dort mit Anliegen auftretenden Privaten und auf sonstige derartige allgemeine Punkte den vorgesetzten Behörden die Pflicht obliegt, über das Gebahren der Unterbehörden eine fortgesetzte Aufsicht ex officio zu üben.

Die Uebung dieser nothwendigen Aufsicht hat sich jedoch nach den gemachten Wahrnehmungen vielfach in einer Weise entwickelt, welche einestheils deren Zweck und Bedeutung zu vereiteln geeignet ist und andererseits zu einer verwerflichen Vielschreiberei führt.

In dieser Beziehung macht sich insbesondere das System der periodischen Vorlagen, sowie der Berichterstattung über einzelne Vorkommnisse und Maßregeln bemerklich.

Erstere erscheinen allerdings da geboten, wo es sich darum handelt, thatsächliche Vorkommnisse oder Erfahrungen der Unterbehörden nach gewissen Richtungen von Zeit zu Zeit zu sammeln, um damit statistisches Material oder Anhaltspunkte für die Handhabung der Regierungsgewalt der Staatsregierung zu gewinnen. Dagegen ist deren Werth behufs der Uebung einer regelmäßigen Aufsicht ein so problematischer, daß es mit gleichzeitiger Rücksicht auf die dadurch den Unterbehörden verursachte große und doch meistens nutzlose Arbeit geboten ist, den bereits durch die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Dezember 1861 Nr. 3562, den Geschäftsgang bei den Verwaltungsbehörden, hier die periodischen Vorlagen betreffend, betretenen Weg mit Ernst weiter zu verfolgen.

Die Kreisregierungen erhalten hienach den Auftrag, alle periodischen Vorlagen, welche ihrerseits beziehungsweise von Seite der Bezirksämter angeordnet sind und ausschließlich dem Zwecke der Beaufsichtigung dienen, in kürzester Zeit abzustellen und von der Neueinführung solcher Umgang zu nehmen. Den Kreisregierungen bleibt hiebei zugleich anheimgegeben, hinsichtlich solcher periodischer Vorlagen, welche auf positiven Vorschriften oder besonderen höheren Anordnungen beruhen, die entsprechenden Anträge auf künftige Beseitigung bei den betreffenden Staatsministerien zu stellen.

Fast noch bedeutungsvoller für die Mehrung der Geschäfte als die periodischen Vorlagen sind die Einzelnberichte, welche die Kreisregierungen, ohne hiezu durch eine positive Vorschrift veranlaßt zu sein, von den Bezirksämtern über einzelne Vorkommnisse oder über die von letzteren innerhalb ihres Zuständigkeitskreises getroffenen Maßnahmen absordern. Es ist begreiflich und zum Theile selbst nothwendig, daß die Kreisregierungen von wichtigeren Vorkommnissen in ihren Regierungbezirken Kenntniß erhalten wollen, beziehungsweise erhalten. Allein die Anordnung oder Absorderung besonderer Berichte hierüber kann als nothwendig nicht erachtet werden, da die von den Bezirksamts-Vorständen an die k. Regierungspräsidien zu erstattenden und hiefür bestimmten Wochenberichte abgesehen von ganz ausnahmsweise bedeutenden eine sofortige Anzeige dringend nothwendig machenden Vorkommnissen hinreichende Gelegenheit zur zweckmäßigsten Erstattung der erforderlichen Anzeigen bieten, und eine doppelte Berichterstattung über denselben Gegenstand selbstverständlich als eine nutz- und grundlose Vielschreiberei vermieden werden muß. Die Berichtsabforderung über Maßnahmen, welche der zuständigen Verfügung der Bezirksämter anheimgegeben sind, widerspricht den bereits oben unter Ziff. 2 erwähnten Gesichtspunkten und ist als fernerhin statthaft um sominder zu erachten, als auch hiemit eine eigentlich wirksame Controle nicht erzielt wird.

Den Kreisregierungen wird aufgegeben, auch diese einzelnen Berichterstattungen nach den bemerkten Anhaltspunkten zu regeln, beziehungsweise zu beseitigen. Dieselben werden dabei aufmerksam gemacht, daß besonders im Gebiete der Sanitätspolizei die Absorderung von solchen Berichterstattungen zur geschäftlichen Gewohnheit geworden ist und hier nicht selten der weitere Mißstand hinzutritt, daß über dieselben Vorkommnisse und Maßnahmen besondere Berichte von zwei Organen der Staatsregierung — vom Bezirksamte und Bezirksarzte — ganz unnöthiger Weise abgefordert werden.

Durch die Beseitigung solcher Auswüchse in Ausübung des Aufsichtsrechtes wird dessen wirklich wirksame und lebendige Handhabung in keiner Weise

verkürzt oder beeinträchtigt. Der zweckmäßigste Weg hiefür ist einestheils die unerwartete Absorderung der unterbehördlichen Verhandlungen über einzelne wichtige Gegenstände des Verwaltungsdienstes und deren sorgsame Prüfung, anderntheils die unvermuthete Vornahme von sorgsamen, mehr in die materielle Behandlung als in die formelle Geschäftsführung eindringenden, wenn auch auf einzelne Geschäftssparten beschränkter Visitationen, sowie Amtsinspektion der k. Regierungs-Präsidenten. Doch sind auch diese Mittel nur dann als ausreichend zu erkennen, wenn sämmtliche vorgesetzte Behörden es sich zur besonderen Aufgabe machen, alle Ungehörigkeiten, Nachläßigkeiten oder Pflichtverletzungen, welche sich untergebene Bedienstete innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit zu Schulden kommen lassen und welche aus Anlaß von Beschwerden oder in Folge der Aufsichtsübung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörden gelangen, mit dem nöthigen Ernste in's Auge zu fassen und sowohl denselben die nöthige Beachtung bei Feststellung der Qualifikationen dieser Bediensteten zu sichern, als hievon, soweit indizirt, Anlaß zu einer entschiedenen disziplinären Einschreitung zu nehmen. Nichts ist unstatthafter, als bei solchen Wahrnehmungen unzeitige Milde zu üben. Dieselbe involvirt ebenso eine nicht zu rechtfertigende Vernachläßigung der berechtigten Interessen der Staatsangehörigen und des Staates, als auch eine nachtheilige Rückwirkung auf den Beamtenstand selbst. Durch Nichts kann derselbe mehr gehoben und in seiner Kraft und Bedeutung höher gestellt werden, als wenn ihm im Kreise seiner gesetzlichen und verordnungsmäßigen Zuständigkeit freie selbstbewußte Bewegung mit dem Gefühle eigener Verantwortlichkeit gesichert und unwürdige oder ungenügende Mitglieder seines Berufes der verdienten Behandlung sicher entgegengeführt werden.

4) Nicht unerheblich ist auch die Geschäftsmehrung, welche bei einzelnen Bezirksämtern und selbst Kreisregierungen durch eine überflüssig umständliche und weitwendige Behandlung einzelner Geschäftssparten und einzelner zugleich mitunter höchst nebensächlicher Fragen herbeigeführt wird. Die Kreisregierungen wie Bezirksämter haben zu beachten, daß allerdings bei allen Erledigungen Gründlichkeit eines der ersten und wichtigsten Erforbernisse ist, daß aber dieselbe keineswegs mit Umständlichkeit gleichbedeutend ist, vielmehr eine präzise und auf das Nöthige beschränkte Fassung der bezüglichen Arbeiten nicht nur nicht ausschließt, sondern erst recht ermöglicht.

Die Kreisregierungen haben auf Beseitigung solcher Mängel hinzuwirken und gegebenen Falls die Beamten, welche in dieselben verfallen, ausdrücklich anzumahnen. Besonders aber ist von ihrer Seite auch dahin zu wirken, daß in den Beziehungen der Behörden der inneren Verwaltung zu den Behörden anderer Ressorts das bei Meinungsdifferenzen nicht selten wahrnehmbare Verfallen in langathmige Deduktionen und Correspondenzen sowie alle, dem Interesse des Dienstes nichts weniger als förderliche Häckeleien vermieden bleiben.

5) Die Nebenbeamten, welche die Polizeistaatsanwaltschaft übertragen erhalten haben, sind in Ausübung dieser Funktion veranlaßt, von Zeit zu Zeit an die außerhalb des Bezirksamtssitzes befindlichen Landgerichtssitze des Verwaltungsbezirkes zu reisen. Wenn die Einrichtung getroffen wird, daß dieselben gelegenheitlich dieser Reisen die an diesen Landgerichtssitzen bestimmten Amtstage abhalten können, so wird damit eine wesentliche Ersparung an Zeit für die bezirksamtliche Geschäftsführung erzielt werden. Die Kreisregierungen werden es als ihre Aufgabe erachten, die an den fraglichen Landgerichtssitzen stattfindenden Amtstage, soweit möglich so zu bestimmen, daß sie nach Beendigung der daselbst abgehaltenen öffentlichen Gerichtssitzungen ohne Verwendung besonderer Tage

abgehalten werden können, und die mit der Staatsanwaltschaft betrauten Nebenbeamten zu deren gelegenheitlicher Abhaltung anzuweisen.

6) Die Repartition der Geschäfte bei jedem einzelnen Bezirksamte ist zunächst Sache des Amtsvorstandes. Allein den Kreisregierungen obliegt es, darüber zu wachen, daß die Amtsvorstände — abgesehen von den bei Amtstagen erforderlichen Ausnahmen — überhaupt für ihr Amtspersonal eine bestimmte, in der Regel festzuhaltende Geschäftsrepartition festzustellen und die keineswegs zur Geschäftsvereinfachung dienende Gewohnheit mancher Amtsvorstände, jeden einzelnen Einlauf zuzutheilen und hiebei in derselben Sache verschiedene Einläufe verschiedenen Referenten zuzutheilen, deren Information dann natürlich weit größere Zeit erheischt, mit vollster Entschiedenheit ferngehalten werde. Auch ist den Bezirksamtsvorständen zu empfehlen, denjenigen Nebenbeamten, welche mit der Staatsanwaltschaft betraut sind, wenn thunlich die Besorgung der damit in inniger Verbindung stehenden Geschäfte der Sicherheits-Polizei, sowie die Aufsicht über solche Gemeinden, Anstalten, Straßen u. s. w. zu übertragen, welche von diesen Nebenbeamten bei Gelegenheit ihrer für die Staatsanwaltschaft gemachten Reisen berührt werden und daher von denselben gelegenheitlich einer fortgesetzten und wiederholten Controle unterstellt werden können.

7) Die Anordnungen, welche in der gemeinschaftlichen Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. November 1863 Nr. 2114 und 22. Dezember 1863 Nr. 2838, den Geschäftsgang bei den Verwaltungsämtern betr., behufs der Vereinfachung der Geschäfte getroffen worden sind, werden neuerlich allseitig in Erinnerung gebracht, nachdem deren Außerachtlassung wiederholt wahrgenommen worden ist.

Werden diese Gesichtspunkte, welche selbstverständlich, soweit anwendbar, auch in den Beziehungen der Kreisregierungen zu den Magistraten der unmittelbaren Städte und zu anderen untergebenen Behörden Platz zu greifen haben, von den Kreisregierungen entsprechend und mit fortgesetzter Consequenz gehandhabt und bemühen sich im Uebrigen die Beamten und Bedienfteten der inneren Verwaltung, den ihnen gesetzten Aufgaben mit innigem einheitlichen Zusammenwirken und mit richtigem Verständniß gerecht zu werden, so kann nach den Wahrnehmungen der unterfertigten kgl. Staatsministerien kein Zweifel darüber obwalten, daß mit der dadurch erzielten Geschäftsminderung und Vereinfachung die durch die Uebertragung der Staatsanwaltschaft den Bezirksämtern zugehende Arbeitsmehrung mehr als ausgeglichen wird und die gleichwohl noch später hervortretenden Anträge auf Personalmehrung nicht in unabänderlichen objektiven Verhältnissen der betreffenden Bezirksämter, sondern in subjektiven Mangelhaftigkeiten wurzeln, welche keineswegs mit dem Mittel der Personalvermehrung beseitigt werden können.

Die Kreisregierungen haben hienach die geeigneten Einleitungen zu treffen.

München, den 24. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 14525.

An die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Den Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juni 1868 Nr. 7745 sammt Formularien I—V wird in untenstehendem Abdrucke

veröffentlicht und es erhalten hiebei die Distrikts-Polizeibehörden noch folgende besondere Aufträge:

1. Die denselben untergeordneten Verwaltungs-Organe sind nach Inhalt der genannten Ministerial-Entschließung geeignet zu belehren; insbesondere haben die kgl. Bezirksämter bei Gelegenheit der Gemeinde-Visitationen von der Geschäftsbehandlung der Gemeinde-Behörden Einsicht zu nehmen.

2. Die Gemeinden sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Erhebung einer Heimatgebühr nur zulässig ist, wenn die Einführung einer solchen rechtsgiltig beschlossen, und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

3. Zum Zwecke der rechtzeitigen Vorlage der in Ziffer 9 der Ministerial-Entschließung erwähnten Jahres-Voranschläge ist Vormerkung im Terminskalender zu machen.

4. Für genaue Einhaltung und für genügende Bereithaltung der in den Ziffern 11, 17 und 23 der Ministerial-Entschließung vorgeschriebenen Formularien ist Sorge zu tragen.

5. Dem Vollzuge des Art. 44 des Gesetzes vom 16. April 1868 ist besondere Sorgfalt zuzuwenden, namentlich der Regelung der Anzeigepflicht der in fremden Gemeinden sich Aufhaltenden durch ortspolizeiliche Vorschriften und den im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nach Ziffer 38 der Ministerial-Entschließung gebotenen Fremdenverzeichnisse erforderlichen Anordnungen.

Was zum Vollzuge der genannten höchsten Ministerial-Entschließung und der vorstehenden Aufträge geschehen, und welche Anordnungen von Seiten der Ortspolizeibehörden mit Bezug auf Art. 44 des im Betreffe bemerkten Gesetzes getroffen worden sind, darüber ist bis zum 20. August l. Js. zuverlässig zu berichten.

Landshut, den 5. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 7745.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 ergehen im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften:

A. Zu Titel I. Von der Heimat.

I. Zu Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes.

1. Die Gesuche um Verleihung der Heimat können bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Jedes Gesuch hat eine wahrheitsgetreue Angabe über Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers, sowie derjenigen Familienangehörigen, welche der Heimat desselben folgen sollen, zu enthalten; ferner ist anzuführen, auf welche Thatsachen der Heimaterwerb begründet werden will, und endlich ist dem Gesuche der Betrag der Heimatgebühren, insoferne solche in der Gemeinde bestehen, oder die Bitte um Nachlaß ꝛc. beizufügen.

Eignet sich das Gesuch zur sofortigen Bescheidung, so ist dieselbe ungesäumt zu veranlassen, außerdem aber der Sachverhalt von Amtswegen festzustellen, wobei namentlich Thatsachen, welche aus den der Gemeinde vorliegenden Akten und Verzeichnissen z. B. aus den Einwohner-, Gewerbsgehilfen- oder Dienstbotenlisten oder aus den Steuer-, Umlagen- oder Armen-Registern zu entnehmen sind, keines besonderen Beweises bedürfen.

Ueber die Verleihung oder Versagung des Heimatrechtes beschließt in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat und zwar in den Fällen des Art. 8 des Gesetzes nach Vernehmung der Gemeindebevollmächtigten, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderath und in den übrigen Gemeinden der Gemeindeausschuß.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen; von abweisenden

Beschlüssen, welche stets mit Gründen versehen sein müssen, ist derselbe geeignet in Kenntniß zu setzen.

Die Heimatakten sind sorgfältig aufzubewahren.

2. Die Zuständigkeit der den Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden bemißt sich zunächst nach Art. 23 und 24 des Gesetzes; sie haben jedoch von der Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen Einsicht zu nehmen, und die in formeller Beziehung etwa bestehenden Gebrechen von Amtswegen abzustellen.

II. Zu Art. 9 des Gesetzes.

3. Eine Ausländerin, welche sich mit einem Angehörigen des bayerischen Staats verehelicht, erwirbt das Indigenat und die Heimat des Ehemannes kraft des Gesetzes (Art. 3), es bedarf sohin bei dieser Art der Einwanderung, vorbehaltlich der Vorschrift in Art. 34 Ziff. 4 keines besondern Verfahrens. Wenn die Ausländerin Kinder in die Ehe bringt, so sind die Indigenats- und und Heimatverhältnisse dieser Kinder sofort zu constatiren.

4. Das auf Grund der Artikel 6, 7 oder 8 gestellte Gesuch eines Ausländers um Verleihung der Heimat wird gleichfalls nach Maßgabe der vorstehend sub Ziff. I getroffenen Anordnung behandelt.

Im Uebrigen hat der Bewerber die Entlassung aus dem fremden Unterthanenverbande oder ein Zeugniß darüber beizubringen; daß seiner Auswanderung nach Bayern kein Hinderniß im Wege stehe. Bei Einwanderungen aus Staaten, welche Urkunden über die Entlassung aus dem Staatsverbande oder Zeugnisse der gedachten Art nicht ausstellen, genügt die bei der instruirenden Gemeindebehörde zu Protokoll erklärte Verzichtleistung auf das fremde Staatsbürgerrecht.

Sind diese Voraussetzungen nebst den besonderen Vorbedingungen des Heimaterwerbes gegeben, so hat die Gemeindeverwaltung die Verleihung der Heimat durch förmlichen Beschluß auszusprechen und die Akten, insoferne die Gemeinde einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordnet ist, dem vorgesetzten Bezirksamte vorzulegen. Dieses ist verpflichtet, den Beschluß zu bestätigen, wenn derselbe formell giltig erscheint und den obigen Vorschriften bezüglich der Entlassung oder des Austrittes aus dem fremden Unterthanenverbande genügt ist; ein Nachweis, daß der Einwanderer die Ansäßigkeit im Sinne des revid. Ansäßigmachungsgesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hat, ist nicht erforderlich; der Einwanderer ist vielmehr in Folge des Heimaterwerbes als ansäßig im Königreiche im Sinne des §. 3 Ziff. 2 der I. Verfassungsbeilage zu erachten.

Die unbedingte Ertheilung der Bestätigung zieht den Erwerb der Heimat und des bayerischen Indigenats nach sich.

In Fällen, in denen nur die bedingte Entlassung aus dem fremden Staatsverbande nachgewiesen ist, darf die Bestätigung nur eventuell unter der Bedingung der nachträglichen Vorlage der förmlichen Entlassungsurkunde ertheilt werden und erlangt erst, nachdem die Erfüllung von der Gemeindebehörde constatirt ist, rechtliche Wirksamkeit.

Bei Gesuchen um die Verleihung der Heimat in einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt beschließt der Magistrat in seiner Eigenschaft als Distriktsverwaltungsbehörde zugleich über die Vorbedingungen des Indigenatserwerbes.

Verweigert eine Gemeinde die Ertheilung des Heimatrechtes, so ist zunächst die Vorfrage, ob diese Verweigerung gerechtfertigt sei, im gesetzlichen Instanzenzuge — jedoch nur auf Anregung des Betheiligten — festzustellen.

5. So oft sich Indigenat und Heimat des Einwanderers auch auf Familienangehörige desselben erstrecken sollen, sind deren Verhältnisse sowohl bei der Sachinstruktion als in den betreffenden Beschlüssen besonders zu berücksichtigen.

III. Zu Art. 11 des Gesetzes.

6. Die Erhebung einer Heimatgebühr ist im einzelnen Falle nur zulässig, wenn die Einführung der Heimatgebühren in der betreffenden Gemeinde rechtsgiltig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zur Beschlußfassung sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse zuständig.

Die Gemeinden können sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens vollkommen frei bewegen, und sind insbesondere befugt, die Heimatsgebühren für einzelne Kategorien abzustufen oder gänzlich nachzulassen.

Eine Genehmigung der vorgesetzten Behörden ist weder zur Einführung der Heimatgebühren, noch zur Tarifirung oder Nachlaßbewilligung erforderlich, jedoch haben die Behörden von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Maximalsätze in den Fällen der Art. 3 Abs. I, Art. 6 und 7 nicht überschritten werden.

IV. Zu Art. 13 des Gesetzes.

7. Armenunterstützungskosten, welche nach Maßgabe des Art. 13 von der Staatskassa oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind bei den Finanzbehörden, beziehungsweise bei der Verwaltung der pflichtigen Kassa unmittelbar nachzusuchen, die betreffenden Armenpflegschaftsräthe und Distriktsverwaltungsbehörden haben jedoch erforderlichen Falles zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Die Entscheidung von Streitigkeiten über die im Art. 13 geregelte Armenunterstützungspflicht bemißt sich nach Art. 23 und 24 des Gesetzes.

V. Zu Art. 16 des Gesetzes.

8. Bei Anwendung des Artikels 16 sind die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen dd. Gotha den 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle dd. Eisenach den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 in's Auge zu fassen.

VI. Zu Art. 18 des Gesetzes.

9. In Fällen, in denen eine Armenunterstützung für einen Heimatlosen aus Staatsmitteln zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltnngsbehörde, in deren Bezirk die unterstützungsbedürftige Person ihre angewiesene Heimat oder ihren ständigen Aufenthalt hat, den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und sodann die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der vorgesetzten Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen, welche die nöthige Summe festsetzt und in Anwendung des §. 85 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 — die Formation der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. — zur Zahlung einweisen wird.

Ist die fragliche Armenunterstützung eine regelmäßig wiederkehrende, so hat die betreffende Distriktsverwaltungsbehörde alljährlich im Monate November einen Jahresvoranschlag zu fertigen, welcher nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung weiter zu behandeln ist.

Die Behörden sind verpflichtet, die Unterstützungen auf das Maß zu beschränken, in welchem sie sonst von der Heimatgemeinde zu tragen wären und in allen Fällen auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

VII. Zu Art. 19 des Gesetzes.

So oft sich begründete Zweifel über die Heimat einer Person ergeben, hat die zuständige Distriktsverwaltungsbehörde die zur Ausmittlung der Heimat wesentlichen Thatsachen von Amtswegen zu erheben und nach Vernehmung der Betheiligten förmlichen Beschluß zu fassen, welcher mit Gründen zu versehen und den Betheiligten unter Belehrung über das Rekursrecht zu eröffnen ist.

Die mit Ministerialentschließung v. 8. Februar 1835

veröffentlichte Entschließung der Kreisregierung, K. d. J., der Pfalz vom 17. Januar 1835 (Döllinger V.-S. Bd. XII S. 70—72), wonach die Entscheidung der Frage, ob ein Individuum das Heimatrecht in einer pfälzischen Gemeinde anzusprechen habe, ausschließend den pfälzischen Behörden vorbehalten war, tritt für die Folge außer Wirksamkeit, und es sind daher die auf Grund des Art. 19 des Gesetzes erlassenen Beschlüsse der diesrheinischen Behörden auch für die pfälzischen Gemeinden bindend, und umgekehrt.

VIII. Zu Art. 22 des Gesetzes.

11. Die Ausstellung eines Heimatscheines hat in der Regel nach dem beiliegenden Formulare Nr. I von der Verwaltung der Heimatgemeinde des Gesuchstellers zu erfolgen, in einer pfälzischen Gemeinde von dem betreffenden Bürgermeisteramte, welches jedoch verbunden ist, in zweifelhaften Fällen den Gemeinderath zu vernehmen und dessen Beschluß zu berücksichtigen.

Soll ein Heimatschein zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staaten dienen, so ist derselbe unter Anwendung des beifolgenden Formulars Nr. II von derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk die betreffende Person heimatberechtigt ist; die Ausstellung darf jedoch in allen Fällen, in denen der Gesuchsteller sein Heimatrecht nicht sofort durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, nur nach Vernehmung der letzteren erfolgen.

Die Ausstellung der sogenannten Uebernahmescheine für Personen, welche der bayerische Staat auf Grund der Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 behalten muß, findet nach dem beiliegenden Formulare Nr. III auch ferner durch die Distriktsverwaltungsbehörden statt.

Jeder Empfänger eines Heimatscheines ist darüber zu belehren, daß die Heimatscheine nicht geeignet sind, die in einem fremden Staate besonders vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) zu ersetzen.

IX. Zu Art. 27 des Gesetzes.

12. In allen Fällen, in denen die Gemeindebevollmächtigten einer unmittelbaren Stadt nach Art. 27 Abs. II betheiligt erscheinen, sind dieselben berechtigt, zur Wahrung der Gemeindeinteressen einen Vertreter aufzustellen, welcher den Instruktionsverhandlungen beizuwohnen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann.

X. Tax- und Stempelpflicht.

13. Die auf Grund des Art. 19 und 20 gepflogenen Heimatrecherchen sind, und zwar in beiden Instanzen, tax- und stempelfrei zu behandeln, während die übrigen zum Vollzuge des Titel I des Gesetzes gepflogenen Verhandlungen vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 12 der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

XI. Besondere Bestimmungen für die Pfalz.

a. Zu Art. 29 des Gesetzes.

14. Das Bürgermeisteramt einer pfälzischen Gemeinde, in welcher Jemand nach Art. 29 des Gesetzes die Heimat erwerben will, ist verpflichtet, bei Entgegennahme der bezüglichen Erklärung zu prüfen, ob der Bewerber ein volljähriger selbstständiger Angehöriger der Pfalz ist und sich in der betreffenden Gemeinde niedergelassen hat; walten über irgend einer dieser Vorbedingungen Zweifel ob, so hat das Bürgermeisteramt zunächst den Beschluß des Gemeinderathes zu erholen und hienach weiter zu verfahren.

Bei jedem Heimaterwerbe nach Art. 29 des Gesetzes hat das Bürgermeisteramt der neuen Heimatgemeinde zu constatiren, ob die vorgeschriebene Anzeige an die Behörde der früheren Heimatgemeinde erstattet wurde.

Die auf den Heimaterwerb bezüglichen Erklärungen sind in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufzubewahren.

b. Zu Art. 30 des Gesetzes.

15. Diejenigen Gemeinden, in denen zur Zeit ein Bürgereinzugsgeld erhoben wird, sind ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß die bisherigen Tarife mit dem 1. September d. Js. ihre Wirksamkeit verlieren, und daß die Erhebung der in Art. 30 zugelassenen Heimatgebühr im einzelnen Falle nur statthaft ist, wenn deren Einführung von dem Gemeinderathe gültig beschlossen und der Tarif öffentlich bekannt gemacht wurde.

Die k. Bezirksämter, denen fortan die Genehmigung der bezüglichen Tarife obliegt, haben die Beschlüsse der Gemeinderäthe ungesäumt zu bescheiden, und hiebei allen übertriebenen und ungerechtfertigten Ansätzen entgegenzutreten.

Der k. Kreisregierung, K. d. J., der Pfalz bleibt anheimgegeben, den Vollzug des Art. 30 durch weitere Vorschriften zu regeln und insbesondere Fürsorge zu treffen, daß die in jenem Artikel festgesetzten Maximalbeträge der Heimatgebühren nicht überschritten werden.

B. Zu Titel II. Von der Verehelichung.

XII. Zu Art. 33 des Gesetzes.

16. Die Gesuche um Ausstellung der Verehelichungszeugnisse können bei den zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörden mündlich zu Protokoll erklärt oder schriftlich eingereicht werden; auch ist den Bewerbern gestattet, ihre Gesuche von der Gemeindebehörde ihres Heimat- oder Aufenthaltsortes aufnehmen und nebst den erforderlichen Belegen an die zuständigen Verwaltungsbehörden einsenden zu lassen.

Bei der Sachinstruktion sind alle unnöthigen Zwischenbescheide und schriftlichen Verhandlungen zu vermeiden; die instruirende Behörde hat daher den Bewerber sofort bei der Entgegennahme des Gesuches darüber zu belehren, welche Nachweise und Aufschlüsse zur Vervollständigung etwa noch beizubringen resp. zu ertheilen sind.

17. Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses, für welches stets das beiliegende Formular Nr. IV anzuwenden ist, darf nur erfolgen, wenn unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 34—37 des Gesetzes aktenmäßig constatirt ist, daß der beabsichtigten Eheschließung kein im Gesetze begründetes Hinderniß entgegensteht; waltet ein solches — nicht zu beseitigendes — Hinderniß ob, so ist der Bewerber durch schriftlichen mit Gründen versehenen Beschluß — unter Belehrung über das Beschwerderecht — abzuweisen.

XIII. Zu Art. 34 des Gesetzes.

18. Der in Art. 34 Ziff. 1 erwähnte Nachweis ist, im Falle der Bewerber in die active Armee eingereiht oder zur Erfüllung seiner allgemeinen Wehrpflicht im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 7, 8, 9, 10, 12, 14, 36, 62, 66 oder 77 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 — die Wehrverfassung betr. — noch nicht beigezogen worden ist, durch Vorlage der in Art. 30 Abs. I dieses Gesetzes vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde, außerdem aber durch eine Urkunde (Militärpaß, Abschied, Freischein, Entlaßschein u. s. w.), aus welcher das Nichtvorhandensein militärdienstlicher Hindernisse hervorgeht, zu liefern.

19. Die instruirenden Behörden sind verpflichtet, sich in allen Fällen, in denen eine dienstliche Verehelichungsbewilligung erforderlich ist, die betreffende Urkunde vorlegen zu lassen.

Staatsdienstaspiranten und Personen, welche nur vorübergehend im öffentlichen Dienste verwendet sind, haben keine dienstliche Bewilligung beizubringen, wenn dieselben jedoch nicht darthun, daß sie den bezüglich der Verehelichung solcher Personen bestehenden Dienstvorschriften Genüge geleistet haben, so ist der betreffenden Disciplinarbehörde von der erfolgten Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Nachricht zu ertheilen.

20. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach

den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne eine derartige Bewilligung verloren geht.

21. Die den Gemeinden oder dem Kreisfiscalate zukommenden Einsprüche dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie rechtzeitig erhoben wurden.

22. Ueber die nach Art. 34 Abs. II von dem Bewerber zu ertheilenden weiteren Aufschlüsse ist urkundlicher Nachweis in der Regel nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Bewerbers erhebliche Zweifel obwalten.

Alter, Stand und Heimat der Braut sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder sind durch ein Zeugniß der Gemeindebehörde der Heimatgemeinde nachzuweisen.

XIV. Zu Art. 35 des Gesetzes.

23. Die Behörden haben keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, sondern sich auf das in Art. 35 vorgezeichnete Verfahren zu beschränken.

Hienach müssen die bezüglichen Bekanntmachungen und zwar unter Anwendung des beiliegenden Formulars Nr. V in allen Fällen erlassen und den Akten einverleibt werden.

Wenn der Bewerber die Bekanntmachungen nicht unmittelbar bei den zuständigen Gemeindeverwaltungen veranlaßt und seinem Gesuche um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses beigefügt hat, so ist der Erlaß der Bekanntmachungen den Gemeindebehörden aufzutragen.

24. Ueber etwaige Einsprüche, welche bei der Gemeindeverwaltung erhoben werden, hat diese ein Protokoll aufzunehmen und der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen.

25. Einsprüche, welche sich nicht auf civilrechtliche Bestimmungen gründen, sind von der Distriktsverwaltungsbehörde sofort durch förmlichen Beschluß zurückzuweisen; bezüglich der auf civilrechtliche Bestimmungen gestützten Einsprüche ist nach Art. 35 Abs. V zu verfahren; die letzterwähnten Einsprüche gelten auch dann als legal beseitigt, wenn deren Zurücknahme von den Einsprechenden später bei der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde erklärt worden ist.

26. In den Fällen des Art. 35 Abs. VI sind die Distriktsverwaltungsbehörden verpflichtet, dem Bewerber den Nachweis der legalen Beseitigung der obwaltenden Hindernisse aufzutragen. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage des in jener Gesetzesstelle erwähnten gerichtlichen Bescheides zu erbringen, insoferne der Bewerber die bestehenden Zweifel nicht von kurzer Hand und zwar vor förmlichem Erlaß der bezüglichen distriktspolizeilichen Verfügung dadurch beseitigt, daß er die nothwendigen Behelfe, z. B. die Zustimmungserklärungen der Eltern oder Vormünder der Brautleute oder die gerichtlichen Zeugnisse über die Abfindung der erstehelichen Kinder, unmittelbar bei der instruirenden Distriktsverwaltungsbehörde producirt.

XV. Zu Art. 37 des Gesetzes.

27. Die Magistrate der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte haben die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung nur in zweifelhaften Fällen oder bei dem Vorhandensein eines unzweifelhaften Einspruchsgrundes an die Gemeindebevollmächtigten zu erlassen, außerdem aber das Nichtbestehen von Einspruchsgründen einfach zu den Akten zu constatiren.

28. Ueber die von der Vertretung der Heimatgemeinde oder dem Kreisfiskalate erhobenen Einsprüche ist, insoferne die letzteren nicht sofort durch Urkunden erwiesen sind, summarische Verhandlung zu pflegen; die Gemeindebevollmächtigten der unmittelbaren Städte sind befugt, zu diesen Verhandlungen einen Vertreter abzusenden, welcher die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen hat und zur Beschwerdeführung bevollmächtigt werden kann; die übrigen Gemeinden werden bei jenen

Verhandlungen durch einen Abgeordneten der Gemeindeverwaltung vertreten, an welche auch zunächst die in Art. 37 Abs. I vorgeschriebene Aufforderung zu richten ist.

29. Die Beschlüsse über erhobene Einsprüche sind den Betheiligten schriftlich und unter ausdrücklicher Belehrung über das Beschwerderecht zu eröffnen.

XVI. Tax- und Stempelpflicht.

30. Die zur Bescheidung eines Gesuches um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nothwendigen Verhandlungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht.

Wird das Gesuch von einer Gemeindebehörde zu Protokoll genommen, so fließt die hiefür zu entrichtende Taxe in die Gemeindekasse.

Die Gemeinden sind berechtigt, für den Erlaß der in Art. 35 vorgeschriebenen Bekanntmachung, zu welcher ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden ist, eine Taxe von 36 kr. zu erheben. Für die Einsendung der Bekanntmachungsurkunden, welche stets von kurzer Hand zu erfolgen hat, ist keine Taxe zulässig; ebensowenig dürfen die Gemeindebehörden für diejenigen Erklärungen, welche sie auf Grund des Art. 36 zur Wahrung der Gemeindeinteressen abgeben, Taxen zu Gunsten der Gemeindekasse in Ansatz bringen; jedoch ist auch für diese Erklärungen ein Dreikreuzer-Stempel zu verwenden.

C. Zu Titel III. Vom Aufenthalte.

XVII. Zu Art. 43 des Gesetzes.

31. Das Gesetz unterscheidet weder bezüglich der Aufenthaltsfreiheit noch bezüglich der Aufenthaltsbeschränkung zwischen einem dauernden und einem vorübergehenden Aufenthalte.

32. Die in einzelnen Gesetzen namentlich in der Strafgesetzgebung begründeten Aufenthaltsbeschränkungen werden durch die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht berührt.

XVIII. Zu Art. 44 des Gesetzes.

33. Als „fremde Gemeinde" im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt jede inländische Gemeinde, in welcher die Person, deren Aufenthalt in Frage ist, weder Bürgerrecht noch Heimat besitzt.

34. Alle die Aufenthaltskarten und Aufenthaltsgebühren betreffenden Vorschriften treten mit dem 1. September d. Js. außer Wirksamkeit; die Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben auch ferner aufrecht.

35. In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von der in Art. 44 des Gesetzes erwähnten Verbindlichkeit befreit.

Die Regelung der Anzeigepflicht wird bis auf Weiteres den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Dieselben sind hienach insbesondere befugt, den Termin von 8 Tagen im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien zu verlängern und die Art und Form der Anzeigen, aus denen stets Namen, Stand, Alter, Heimat und Wohnung des Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes hervorgehen muß, zuzuschreiben.

Bei der nach Art. 34 des Polizeistrafgesetzbuches vorzunehmenden Prüfung der betreffenden ortspolizeilichen Vorschriften werden die Kreisregierungen, K. d. J., darauf sehen, daß das reisende Publikum nicht unnöthig belästigt werde.

36. Wenn einzelne Gemeinden es unterlassen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der nachstehend in Ziffer 38 erwähnten Fremden-Verzeichnisse nothwendigen Anordnungen zu treffen, so haben die Kreisregierungen, K. d. Innern, das Erforderliche durch oberpolizeiliche Vorschriften zu verfügen.

37. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auch dann, wenn Aufenthaltsanzeigen in der Gemeinde nicht vorgeschrieben sind, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen.

38. Es erscheint im Hinblick auf die Bestimmungen der Art. 6 und 7 des Gesetzes sowie aus sonstigen Gründen nothwendig, daß in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen bestehen. Die Ortspolizeibehörden haben daher für solche, nicht ohnedem in besonderen Verzeichnissen z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkte Fremde eigene Bögen anzulegen, solche in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Diese Bögen, deren Ausfüllung den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeigen aufgetragen werden kann, müssen stets evident gehalten werden, zu welchem Behufe darauf zu bringen ist, daß die in Art. 82, 85 und 86 des Polizeistrafgesetzbuches erwähnten Anzeigen pünktlich erstattet werden.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der vorstehend angeordneten Aufzeichnungen und Sammlungen ist von den vorgesetzten Behörden zu überwachen.

39. Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, das bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

40. Bezüglich der Verhältnisse der Haupt- und Residenzstadt München bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

XIX. Zu Art. 45 des Gesetzes.

41. Eine polizeiliche Ausweisung darf nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes nur dann verfügt werden, wenn eine der in Art. 45 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 45 Ziff. 4—10 überdieß constatirt ist, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch den Aufenthalt der betreffenden Person in der Gemeinde gefährdet wird; diese Vorbedingungen sind daher in jedem dieser einzelnen Fälle unter Vernehmung der Betheiligten aktenmäßig festzustellen. Erscheint hienach ein Aufenthaltsverbot veranlaßt, so ist dasselbe in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse auszusprechen. In dem Beschlusse ist die Person, welche ausgewiesen werden soll, sowie die Zeit, innerhalb deren sich dieselbe aus der Gemeinde zu entfernen hat, und endlich die Dauer des Aufenthaltsverbotes genau zu bezeichnen; aus den Gründen aber müssen sowohl die entscheidenden Beweisresultate als auch die maßgebenden Gesetzesstellen zu entnehmen sein.

Hat eine Gemeinde den Antrag auf Ausweisung gestellt, so ist auch dann, wenn der letztere nicht gerechtfertigt befunden wird, förmlicher Bescheid zu erlassen.

Die Beschlüsse sind den Betheiligten unter Belehrung über das Beschwerderecht und in den Fällen des Art. 52 Abs. III unter dem ausdrücklichen Beifügen, daß der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, entweder schriftlich oder zu Protokoll zu eröffnen.

XX. Zu Art. 47 des Gesetzes.

42. Befindet sich die benachbarte Gemeinde, auf welche das Aufenthaltsverbot erstreckt wird, in dem Bezirke einer anderen Distriktspolizeibehörde, so ist diese von dem Ausweisungsbeschlusse, sobald derselbe die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß zu setzen.

XXI. Zu Art. 49 des Gesetzes.

43. Zur Stellung des in Art. 49 Abs. I erwähnten Antrages sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den pfälzischen Gemeinden die Gemeinderäthe und in den übrigen Gemeinden die Gemeindeausschüsse befugt.

Hat der Magistrat einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt die Ausweisung zu

verfügen, so ist ein besonderer Ausweisungsantrag nicht nothwendig, da der Magistrat in seiner doppelten Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde und als Distriktspolizeibehörde handelt.

XXII. Zu Art. 50 des Gesetzes.

44. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß auch der Aufenthalt eines Ausländers in Bayern nicht ohne triftigen Anlaß beschränkt werden solle; die Behörden haben daher auch Ausländern gegenüber nach Maßgabe der oben zu Art. 45 erlassenen Vorschriften zu verfahren. Da jedoch das längere Verweilen eines heimatlosen Ausländers in Bayern Verbindlichkeiten für den Staat erzeugen kann, so haben die Behörden in allen Fällen, in denen begründete Zweifel über die Staatsangehörigkeit eines Fremden obwalten, auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu bringen; wird dieser verweigert, so ist die Ausweisung zu verfügen, wobei die Behörden an die in Art. 45 Ziff. 1 bezeichnete Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalte in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. I erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

45. Fremden Schüblingen, welche durch Bayern transportirt werden sollen, ist der Eintritt nur zu gestatten, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit eines sofortigen Rücktransportes außer Zweifel steht und bezüglich der Transportkosten keine Anstände obwalten.

Bei Durchtransporten Angehöriger eines der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 beigetretenen Staates sind die Bestimmungen in §. 8 dieser Uebereinkunft und in Ziff. 5 des hiezu gehörigen Schlußprotokolles dd. Eisenach den 25. Juli 1854 zu beachten. Die Kosten eines derartigen Durchtransportes innerhalb des bayerischen Staatsgebietes werden von dem bayerischen Staate getragen. (Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1860 Nr. 6525).

46. Die Wegweisung aus dem Staatsgebiete darf nur dann verfügt werden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen; hinsichtlich des Vollzuges solcher Beschlüsse werden die Behörden insbesondere auf die Bestimmungen in §. 8 ff. der Gothaer Uebereinkunft, dann auf das Schlußprotokoll vom 25. Juli 1854 Ziff. 8 und das Schlußprotokoll vom 29. Juli 1858 Ziff. 4 sowie auf das Separatprotokoll vom gleichen Tage aufmerksam gemacht.

47. Erscheint die Wegweisung eines Fremden nach Maßgabe des Art. 50 Abs. IV. veranlaßt, so ist unter Vorlage der bezüglichen Akten an das unterzeichnete Staatsministerium Bericht zu erstatten.

48. Jede rechtskräftig verfügte Wegweisung eines Ausländers aus dem bayerischen Staatsgebiete ist nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 12. November 1867 Nr. 17,720 durch das Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen.

49. Die auf den Vollzug der Wegweisung eines mittellosen Ausländers innerhalb des Staatsgebietes erwachsenden Kosten fallen, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes verfügen, dem Aerare zur Last.

50. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches über Landesverweisung, dann die Verträge über Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren werden durch Art. 50 des Gesetzes nicht berührt.

XXIII. Zu Art. 52 des Gesetzes.

51. Wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll, so ist dieß im Beschlusse ausdrücklich anzuführen und zu begründen.

D. Zu Titel IV. Schlußbestimmungen.

XXIV. Zu Art. 53 des Gesetzes.

52. Alle Betheiligten, deren Gesuche um die Erlaubniß zur Ansäßigmachung auf Grund der Be-

stimmung in Art. 53 Abs. IV des Gesetzes als gegenstandslos betrachtet werden, sind hievon durch taxfreie Verfügung in Kenntniß zu setzen.

53. Da nach Art. 53 Abs. V bei Anwendung der Art. 6 und 7 die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird, so haben die Gemeindeverwaltungen dermalen, d. h. bis zum Ablaufe von 5 resp. 10 Jahren alle Gesuche um Verleihung der Heimat, nach Art. 8 des Gesetzes zu behandeln.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen und vorstehende Entschließung im Kreisamtsblatte alsbald zu veröffentlichen.

München, den 29. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betreff w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerialrath
Stautner.

Formulare zu Art. 22.

Formular I.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt) wird dem
N. N. (Vor- und Zuname),
(Stand),
Wohnort . . . . .
geboren zu . . . . . . und
. . . . Jahre alt,
hierdurch bescheinigt, daß er (nebst seiner Ehefrau N. N.) Vor- und Zuname (und seinen Kindern N. N.) Vor- und Zuname) in der Gemeinde N. N. heimatberechtigt ist.

. . . ., den . . ten . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat, Bürgermeisteramt) N. N.

L. S. N. N. (Bürgermeister, Gemeindevorsteher.)

Formular II.

Heimatschein.

Von dem unterzeichneten k. bayer. Bezirksamte (Stadmagistrate) wird dem . . . . . (Name, Stand und Wohnort) geboren zu . . . . . (Ort der Geburt) und . . . . Jahre alt, zum Zwecke des Aufenthalts in . . . . hiedurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch Abstammung (Naturalisation) die Eigenschaft als Bayer besitzt und in der Gemeinde . . . . . . heimatberechtigt ist.

. . . ., den . . ten . . . 18 . .

L. S. Königl. bayer. Bezirksamt N. N.
(Magistrat der Stadt N. N.)
N. N.

Formular III.

Uebernahmeschein.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirks-Amt, Stadtmagistrat) bescheinigt hiedurch, daß der N. N. (Name und Stand), welcher in N. geboren und . . . Jahre alt ist, nach den Bestimmungen des § 2 des Vertrages wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15 Juli 1851, obwohl er nicht diesseitiger Unterthan ist, dennoch bayerischer Seits beibehalten, beziehungsweise übernommen werden muß.

Damit demselben der Aufenthalt in den anderen, bei diesem Vertrage betheiligten Staaten bewilliget werde, verpflichtet sich die unterzeichnete Behörde, aus diesem Aufenthalte, auch wenn er fünf Jahre fortgesetzt werden sollte, eine Uebernahmepflicht nicht herzuleiten, diesen Aufenthalt vielmehr während eines fünfjährigen Zeitraums vom Tage der Ausstellung dieses Scheines an gerechnet, ebenso anzusehen, als ob derselbe auf bayerischem Gebiete stattgefunden hätte.

Auf den Fall der Verheirathung des Inhabers im Auslande ist dieser Uebernahmeschein nicht zu beziehen.

. . . ., den . . ten . . . 18 . .

Königl. bayer. Bezirksamt N. N.

(Magistrat der Stadt N. N.)

L. S. N.

Formular zu Art. 33.

Formular IV.

Verehelichungs-Zeugniß.

Die unterzeichnete Distriktsverwaltungsbehörde bestätigt, daß der Verehelichung des (Herrn)

Vor- und Zuname des Bräutigams . . . z. B. Herr Mayer, Arthur,	
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
Stand	Kaufmann,
Wohnort,	wohnhaft zu München und
Heimat	heimatberechtigt in Schwabing,
mit (Fräulein oder Frau)	
Vor- und Zuname der Braut	Fräulein Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimatberechtigt
bisherige Heimat	zu München,

kein im Gesetze vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt begründetes Hinderniß im Wege steht.

. . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Das Königl. Bezirksamt N. N.

L. S. (Der Magistrat N. N.)

N. N.

Formular zu Art. 35.

Formular V.

Bekanntmachung.

(Herr) Vor- und Zuname des Bräutigams	z. B. Herr Arthur Meyer,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Stand	Kaufmann,
Religion	katholisch,
Wohnort	wohnhaft zu München und
Heimat	heimatberechtigt zu Schwabing,
geboren zu . .	geboren zu Augsburg,
Sohn des N. N. und der N. N. (Name und Stand der Eltern) zu N.	Sohn des Oekonomen Joh. Meyer zu Schwabing und seiner Ehefrau Katharina, geborne Schmidt,

beabsichtigt mit (Fräulein oder Frau)

Vor- und Zuname der Braut	Müller, Anna,
ob ledig oder verwittwet	ledig,
Religion	katholisch,
bisheriger Wohnort	bisher wohnhaft und heimatberechtigt
bisherige Heimat	zu München,
geboren zu . . .	geboren zu Feldmoching,
Tochter des N. N. (Name und Stand des Vaters) zu N. N. und der N. N. (Name und Stand der Mutter)	Tochter des Kaufmanns Jakob Müller zu München und seiner Ehefrau Anna, geborne Schmidt,

eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung oder bei dem k. Bezirksamte N. N.*) (Magistrate N. N.) geltend zu machen.

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

L. S. N. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher).

Angeheftet am . . ten . . . 18 . .

Abgenommen am . . ten . . . 18 . .

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung (Magistrat) bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (oder falls ein solcher erfolgte, „daß der in dem beiliegenden Protokolle aufgenommene Einspruch") bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

. . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Die Gemeindeverwaltung (Magistrat) N. N.

L. S. N. (Bürgermeister oder Gemeindevorsteher).

*) Anmerkung: Hier das Bezirksamt (oder der unmittelbare Magistrat) derjenigen Gemeinde, in welcher der Bräutigam heimatberechtigt ist, zu nennen.

Ad Num. 14957.

Bekanntmachung.

Die Betheiligung der Distriktspolizei-Behörden bei der Strafrechtspflege, hier die Aufnahme von Rechtspraktikanten als Bezirksamtsschreiber betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom kgl. Staatsministerium des Innern am 2. dieß erlassene höchste Entschließung wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die allegirte Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1862 mit lithogr. Generale vom 17. ejusdem ad Num. 25,896 den kgl. Bezirks-Aemtern bekannt gemacht, jene vom 11. Dezbr. 1863 durch das Kreis-Amts-Blatt Nr. 105 Seite 1759 veröffentlicht wurde.

Landshut, den 9. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern ɾc. ɾc.

Was die Aufnahme von geprüften Rechtspraktikanten als Bezirksamtsschreiber betrifft, so steht derselben zufolge der generalisirten Ministerial-Entschließungen vom 11. Juli 1862 Nr. 13477 und vom 11. Dez. 1863 Nr. 2845 in der Voraussetzung kein Bedenken entgegen, daß die gedachten Rechtspraktikanten mindestens die II. Concursnote erhalten haben und sich hienach überhaupt zur Adspiranz im Dienste der inneren Verwaltung eignen. Der Zulassung von Rechtspraktikanten mit der III. Concursnote ist dagegen sofort mit vollster Entschiedenheit entgegenzutreten.

München, den 2. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

gez. Graf v. Hundt.

Ad Num. 14640.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Mittheilungen über das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen, hier Aufsicht auf das Gehilfen- und Schreiberpersonal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium der Justiz mit h. Entschließung vom 9. v. Mts. im Nachtrage zu den Bestimmungen in §. 54 Abs. 1 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 30. Juni 1862 die Staatsanwälte angewiesen hat, in allen Fällen, in welchen gegen das bei den k. Stellen oder Behörden funktionirende Gehilfen- und Schreiberpersonal strafrechtliche Verurtheilungen ergangen sind, den vorgesetzten Dienstes-Stellen sofort nach eingetretener Rechtskraft der Straf-Urtheile von denselben Kenntniß zu geben, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises auf die h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 1854 im Betreff der Aufsicht auf die Schreiber (Fortsetzung der Döllinger'schen Verordn.-Samml. Bd. 32 S. 242), bekannt gemacht durch lithogr. Generale vom 21. Mai 1854 Nr. 21292, zur genauesten Nachachtung, insbesondere zur Evidenthaltung des hier unter Ziff. 4 vorgeschriebenen Verzeichnisses hiemit verwiesen.

Landshut, den 6. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14583.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfaffmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Rückgängig zum Regierungs-Ausschreiben vom 28. vor. Mts. (vid. Kr.-A.-Bl. St. 54 S. 790) wird bekannt gegeben, daß laut jüngst eingetroffener Anzeige des k. Bezirksamts Straubing die Gemeindeglieder von Zeitlborn, Gollau und Bielhof ihr früheres Gesuch um

Auspfarrung aus der Pfarrei Pfaffmünster erneuert haben und daß sich der künftige Pfarrer von dort diese Auspfarrung, wenn sie für nothwendig erachtet wird, sowie die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 7. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14914.

Die Erledigung der Pfarrei Pfaffmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf den Ausschreibungsnachtrag dd. 7. d. Mts. 14,583 wird weiter bekannt gegeben, daß auch die Bewohner der Einöde Unterharthof ein Gesuch um Auspfarrung aus der Pfarrei Pfaffmünster gestellt haben, und der im oben beregten Nachtrage enthaltene Vorbehalt auch hieher Bezug habe.

Landshut, den 9. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14693.

Bitte der evangelischen Kirchengemeinde zu Eger um Bewilligung einer Kirchenkollekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. Mai 1868 für die evangelische Kirchengemeinde zu Eger zur Unterstützung und Aufbringung der Kosten, welche ihr durch die Erbauung einer Kirche erwachsen, eine Kollekte in den sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß nach Mittheilung des k. b. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth vom 29. vor. Mts. diese Kollekte in den protestantischen Kirchen des Regierungsbezirkes an einem hiezu geeigneten Sonntage und zwar spätestens bis zum 16. August lfd. Js. vorzunehmen ist, und daß die gesammten Beiträge an das vorgesetzte protestantische Dekanat abzuliefern sind.

Landshut, den 7. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 11916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer unbekannten Leiche in der Isar bei Unterföhring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern vom 30. Mai d. Js. wurde unterm 18. dess. Mts. am rechten Ufer der Isar bei Unterföhring eine männliche Leiche angeschwemmt gefunden, über deren Identität bis jetzt nichts ermittelt werden konnte.

Der Leichnam hat eine mittlere Größe und mag von kräftiger Muskulatur gewesen sein.

Bei der hochgradig vorgeschrittenen Fäulniß der Leiche, welche 5—6 Wochen schon im Wasser gelegen sein mag, läßt sich nur aus dem äußeren Befunde ein Schluß auf seinerzeitige Todesart dahin ziehen, daß der Verlebte durch einen Schuß in die Brust nahe oder im Wasser sich selbst entleibt habe, da Zeichen einer durch fremde Hand verübten Gewalt am Körper nicht zu entdecken waren und wahrnehmbare Risse in der Kopfhaut als Folgen der Einwirkung von spitzen Steinen auf die vom Wasser hingespülte Leiche zu erachten sind.

Am Halse war der Leichnam mit einem schwarzbraun gestreiften Halstuche, am Oberleibe mit einer

grauen Weste, in deren linker Tasche eine Anzahl gewöhnlicher Kapseln sich befand, dann mit einem leinenen Hemde bekleidet, welches auf der Brust ein Zeichen von rothem Faden in der Form eines Rechteckes von Buchstabengröße ersehen läßt.

Die über die Brust gespannten leinenen Hosenträger trugen eine grau und schwarz gestreifte Hose, in deren Tasche sich ein gewöhnliches Schnappmesser mit beinernem Griffe vorfand; unter der Hose zeigte sich eine Unterhose, an den Füßen nur Halbstiefel.

Die Leiche dürfte ein Alter von etwa 40 Jahren verrathen und ist zu bemerken, daß kurz nach dem Auffinden derselben an den Oberlippen ein kurzer schwarzer Schnurrbart und am Kinne Spuren von abrasirten Barthaaren ersichtlich waren.

Der Verlebte scheint keine schwere Arbeit verrichtet zu haben, da die Hände keine Zeichen hievon an sich trugen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in der Sache geeignete Nachforschungen zu veranstalten und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

Landshut, den 5. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14629.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des geisteskranken Simon Gruber von Reissing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Kelheim vom 2. lfd. Mts. ist der in der Regierungsausschreibung vom 22. Februar lfd. Js. (Kreisamtsblatt S. 251) signalisirte geisteskranke Simon Gruber von Reissing wieder in seine Heimath zurückgekehrt. Es sind daher die hierwegen angeordneten Nachforschungen zu sistiren.

Landshut, den 7. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ediktalladung.

Untersuchung gegen Joseph Starringer, Gütler von Bruckbergerau, Alois Ulrich, Gütlerssohn von Weihmichl und Maria Neumaier, Taglöhnerstochter von Landshut, wegen Mordes und Raubes betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der landesflüchtige Alois Ulrich, Bäcker und Gütlerssohn von Weihmichl, kgl. Ldg. Landshut, dann die landesflüchtige Maria Neumaier, ledige Taglöhnerstochter und Dienstmagd aus Landshut, von denen Ersterer wegen Verbrechens des Mordes und Raubes, verübt am Mittwoch den 16. Jäner 1867 zwischen dem sogenannten Mauerneubau und der Münchnerau an dem israelitischen Handelsmann Max Weiß, Letzterer wegen Verbrechens der Theilnahme an diesen beiden Verbrechen, verübt durch Versprechen der Verheimlichung der letzteren vor Verübung und durch wissentliche Aufnahme und Ansichbringung von durch den Verbrecher gewonnenen Sachen nach vollendeten Thaten, — durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern zu Paßau vom 3. August 1867 angeklagt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht von Niederbayern verwiesen sind, ungeachtet — der vom Schwurgerichtshofe am 19. September 1867 an sie ergangenen Ediktalladung innerhalb der vorgesteckten 3monatlichen Frist zur Abgabe ihrer Verantwortung nicht erschienen sind, so wird denselben eröffnet, daß zur Verhandlung der Sache ohne Zuziehung von Geschworenen Tagsfahrt auf

Mittwoch den 12. August 1868
Vormittags 8 Uhr

im Sitzungssaale des Schwurgerichtshofes zu Straubing anberaumt ist, wozu sie hiemit unter dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle ihres Nichterscheinens nach Maßgabe der Art. 281—288 des Str.-Pr.-G. vom 10. November 1848 weiter verfahren werden wird und daß für Alois Ulrich der Rechtskoncipient Rosner, für Maria Neumeier der Rechtspraktikant Riegler, beide von hier, als Vertheidiger von Amtswegen aufgestellt worden sind.

Straubing, den 7. Juli 1868.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident,

Böhm.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Regierungs-Accessist Martin Grabinger zu Landshut wurde zum Assessor bei dem Bezirksamte Vilsbiburg ernannt.

III. Augsburger Cours

vom 6. Juli 1868.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen	—	96
$4\frac{1}{2}$% halbjährige " 1856/59	—	$96\frac{1}{4}$
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	—	$90\frac{3}{8}$
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$90\frac{3}{8}$
$3\frac{1}{2}$% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	$101\frac{3}{4}$	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 8%	—	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%	—	$126\frac{1}{2}$
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%	—	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	$99\frac{7}{8}$
4% " Bank-Pfandbriefe	$93\frac{1}{4}$	$92\frac{7}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. Juli 1868.	Waizen	10	95	105	100	5	21	6	20	—	19	17	—	—	—	22
		Korn	4	3	7	7	—	15	30	14	38	14	—	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	35	37	34	3	9	4	8	35	8	9	—	19	—	—
Deggendorf	Vom 7. Juli 1868.	Waizen	—	358	358	358	—	21	9	19	51	18	57	1	1	—	—
		Korn	—	53	53	53	—	16	8	15	32	14	49	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	57	—	8	56	8	35	8	7	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 7. Juli 1868	Waizen	—	44	44	44	—	19	41	18	45	17	50	—	23	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	15	—	14	50	—	—	1	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	45	7	41	7	37	—	—	—	5
Geiselhöring	Vom 7. Juli 1868.	Waizen	—	99	99	99	—	21	30	20	48	20	6	—	42	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	16	15	16	15	16	15	1	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 6. Juli 1868.	Waizen	—	136	136	136	—	18	41	18	4	17	26	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 10. Juli 1868.	Waizen	194	858	1052	896	156	21	26	20	16	19	54	—	5	—	—
		Korn	116	131	247	236	11	14	4	13	26	12	59	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	45	744	789	754	35	9	2	8	30	8	2	—	11	—	—
Mainburg	Vom 8. Juli 1868.	Waizen	1	52	53	50	3	21	39	20	38	20	1	—	—	—	58
		Korn	3	6	9	9	—	15	26	14	57	14	13	-	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	22	27	19	8	8	45	8	32	8	6	—	—	—	12
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Juli 1868.	Waizen	2	28	30	28	2	20	36	19	46	19	15	—	—	—	24
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	15	42	—	—	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	8	30	7	39	6	42	—	19	—	—
Osterhofen	Vom 6. Juli 1868.	Waizen	—	55	55	55	—	20	4	19	36	19	25	—	28	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 7. Juli 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	60	65	65	—	15	—	14	16	13	30	—	33	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	16	96	112	64	48	9	30	8	24	8	—	—	28	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. Juli 1868.	Waizen	—	16	16	16	—	23	—	22	3	20	30	—	—	—	3
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		6	6	6	—		—	7	30	—	—	—	30	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Juli 1868.	Waizen	110	1170	1280	1204	76	20	44	19	37	18	22		7	—	—
		Korn	50	60	110	108	2	15	31	14	52	12	54	1	17	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	13	53	13	38	12	—	—	—	—	8
		Haber	9	166	175	148	27	9	28	9	7	8	33	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 8. Juli 1868	Waizen	10	598	608	471	137	23	35	22	46	21	32	—	54	—	—
		Korn	1	14	15	15	—	15	13	14	43	14	16	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	46	8	40	8	31	—	—		16

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 56.

№ 52. Landshut, Sonnabend den 11. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

577.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für ein Absolutorium von der Lateinschule wird am 16. l. Mts. abgehalten. Jene, welche sich daran betheiligen, haben sich am 14. auf dem Rektorat zu melden.

Landshut, den 9. Juli 1868.

Das Königliche Studienrektorat.
Dr. M. Fertig.

578.

Bekanntmachung.

Absolutorial-Prüfung der Lateinschule betreffend.

Die schriftliche und mündliche Prüfung für Erlangung eines Absolutoriums über Vollendung der lateinischen Schule findet an der unterfertigten kgl. Studienanstalt am 20., 21. und 22. Juli statt.

Auswärtige Schüler haben sich mit legalen Zeugnissen versehen am 19. Juli bei dem Unterzeichneten zu melden.

Straubing, am 7. Juli 1868.

Königliches Studienrektorat Straubing.
Wolfg. Tauscheck, k. Studienrektor.

579.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Schlossergeselle Joseph Heim aus Würzburg das ihm vom Magistrat Würzburg vor zwei Jahren ausgestellte Arbeitsbuch am Donnerstag den 2. Juli l. Js. in Wien verloren, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 6. Juli 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.
Der k. Regierungsrath:
Taucher.

580.

Bekanntmachung.

Der beurlaubte Soldat des II. Jäger-Bataillon in Burghausen Alois Maier von Lindenau, Bezirksamts Viechtach, hat vor circa 3 Wochen seinen im September 1866 von seinem Bataillone ausgestellten Urlaubspaß auf dem Wege von Haslach, Gemeinde Mietraching, nach Ulrichsberg, diesseitigen Amts, verloren; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. Juli 1868.

Königliches Bezirksamt Deggendorf.
Krieger.

581.

Bekanntmachung.

Gant der Maria Dorfmeister von Altenmarkt betreffend.

Die in rubr. Sache auf den 26. vor. Mts. angesetzt gewesenen Versteigerungen finden am gleichen Orte und an denselben Stunden nunmehr am

Freitag den 31. Juli 1868

unter den gleichen Bedingungen statt.

Osterhofen, am 6. Juli 1868.

G. Brugger, k. Notar.

582.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Bartlmä Birnbeck, Schuhmacherssohnes von Wippenbach betreffend.

Für Bartlmä Birnbeck, Schuhmacherssohn von Wippenbach, dß. Ger., findet sich auf dem Anwesen des Benno Birnbeck, eines Sohnes des Bruders des Ersteren, folgender Hypotheken-Eintrag:

200 fl. unverzinsliches Heiratgut, 5 fl. für Kirchengewand, ein gerichtetes Bett, Bettstatt, Schrein, in Krankheitsfällen 14 Tage Aufenthalt, Kost, Medizin; im Untüchtigkeitsfalle gegen Inbehalt des Heiratgutes Abnährung; im Todfalle Beerdigung laut Uebergabsbrief vom 6. April 1814 Hyp.-Bch. Bd. I S. 364;

Bartlmä Birnbeck ist am 24. August 1787 geboren und wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner Intereſſenten wird daher derselbe oder seine allenfallsige eheliche Descendenz aufgefordert,

binnen 6 Monaten a dato

sich zu melden und ihre Erbansprüche auf obiges Vermögen anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls Bartlmä Birnbeck als verschollen und todt erklärt und sein Vermögen an seine sonstigen Intestaterben ohne Caution ausgefolgt, beziehungsweise die desfallsige Hypothek zur Umschreibung oder Löschung gebracht würde.

Am 2. Juli 1868.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Enders, Ldr.

Hopfner, Aff.

583.

Bekanntmachung.

Sparkasse Dinkelsbühl c. Seitz p. d.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 5. September 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt

das Schererbräuanwesen Hs.-Nr. 81 in Neustadt, Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum nebst Bräugerechtsame mit Taferne und Branntweinbrennerei und Grundbesitz zu 28,65 Tagw. in der Steuergemeinde Neustadt, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 9602 fl. 15 kr. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Person gehörig resp. durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die übrigen Bedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Abensberg, den 6. Juli 1868.

Geitner, k. Notar.

584.

Zwangsversteigerung.

Wagner gegen Riedhofer wegen Forderung betr.

In Folge richterlicher Verfügung versteigere ich zum Drittenmale am

Montag den 7. September 1868

Vormittags 8 Uhr

in meinem Amtszimmer zu Simbach am Inn das in der Gemeinde Gumpersdorf, Gerichtsbezirkes Simbach, gelegene Vorderauerbauerngut bei Tann, mit 63,39 Tagw.

öffentlich an den Meistbietenden, und zwar dießmal auch unter dem Schätzungswerth von 9970 fl. nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die heurige Aernte wird nicht mitversteigert.

Mir nicht bekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls ihre Angebote nicht berücksichtiget würden.

Näheres am Versteigerungstermine, und liegen die Akten bei mir jeden Dienstag, Mittwoch und Samstag Vormittags zur Einsicht offen.

Simbach, den 6. Juli 1868.

J. K. Englhard, k. Notar.

585.

Bekanntmachung.

Zellhuber c. Meißauer p. deb.

In bezeichneter Sache versteigere ich zufolge gerichtlichen Auftrages wiederholt am

Samstag den 1. August 1868
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Rößlarn das Eichingergütl des Johann Meißauer in der Gemeinde Steinberg, bestehend aus:

Gebäuden und Hofraum zu	. .	0,12 Tagw.,
Gras- und Baumgarten zu	. .	3,53 Tagw.,
Aeckern zu	. . . .	19,33 Tagw.,
Wiesen zu	. . . . . .	1,96 Tagw.,
Gebüsch zu	. . . .	0,12 Tagw.,

im Schätzungswerthe von 4107 fl. 30 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nicht zugelassen werden, außer sie weisen sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend aus.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Ausweis über Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 1. Juli 1868.

Der kgl. Notar
Wilhelm Fischer. (2a)

586.

Bekanntmachung.

Bank c. Maier pct. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte kgl. Notar am

Samstag den 1. August l. Js.
Mittags 11 Uhr

wiederholt auf Wag und Gefahr der frühern Adjudicatarin Margaretha Kistenfeger von Straubing das Anwesen des Sigmund Maier Haus-Nr. 90 in Oberkogl, der Steuergemeinde Neukirchen, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus den Gebäuden und 50,47 Tagw. Grundbesitz und belastet zum k. Rentamt mit

3	fl.	51	kr.	7	hl.	Grundsteuersimplum,	
—	„	14	„	3	„	Haussteuersimplum,	
3	„	38	„	4	„	Gefällsbodenzins	zum Staat,
14	„	26	„	3	„	dto.	zur Ablösungskassa.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Oberkogl und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis ad 2540 fl. erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, am 2. Juli 1868.

Der k. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

587.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothekzinsen betr.

Im Nachgange zu meiner Ausschreibung rubrizirten Betreffes vom 16. Mai 1868 gebe ich hiemit nachträglich bekannt, daß nach neuerlichem Auftrage des kgl. Landgerichts Straubing die in der angezogenen Ausschreibung aufgeführten Realitäten der Ertlischen Eheleute nunmehr nicht gesondert, sondern in ihrer Gesammtheit zum Aufwurfe zu kommen haben.

Es kann also insbesonders bei der erstmaligen Versteigerung der Hinschlag bezüglich des Gesammtanwesens Haus-Nr. 46 in Sondergau nur dann erfolgen, wenn der Schätzungspreis von 48,912 fl. 30 kr. erreicht wird.

Straubing, den 30. Juni 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

588.

Bekanntmachung.

Kasperbauer gegen Buchner wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 17./30. ds. Mts. setze ich zur zweiten Versteigerung des Joseph Buchner'schen Anwesens Hs.-Nr. 713 in Straubing auf

Dienstag den 21. Juli l. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

Termin in meiner Amtskanzlei an und erfolgt dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, wobei sich Steigerungslustige, soferne sie nicht bekannt sind, und bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen kömmt in Folge bezirksgerichtlicher Weisung bei den zwei Versteigerungsterminen in vier Partien zum Aufwurfe.

Die erste Partie besteht aus den Gebäulichkeiten und Hofraum zu 0,54 Tagw., dann 9,23 Tagw. Aecker und ist gewerthet auf 3853 fl. 45 kr.

Die zweite Partie umfaßt die Aecker Pl.-Nr. 2579 und 2591 mit 4,76 Tagw. zu einem Schätzungspreise von 926 fl.

Die dritte Partie besteht aus dem Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3047 zu 0,62 Tagw. mit einem Schätzungspreise von 50 fl.

Diese Besitzungen befinden sich alle in der Steuergemeinde Straubing.

Die vierte Partie umfaßt die in der Steuergemeinde Alburg gelegenen Aecker Pl.-Nr. 582 u. 586 mit 4,00 Tagw. und die Wiese Pl.-Nr. 587 zu 1,97 Tagw., dann die in der Steuergemeinde Unterparkstetten liegende Kirchenwiese Pl.-Nr. 350 zu 3,17 Tagw., und ist diese vierte Partie geschätzt auf 1863 fl. 24 kr.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 4 fl. 56 $^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 29 kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staat mit 2 fl. 1 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskassa mit 35 fl. 10 kr. 5 hl.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 30. Juni 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 57. Landshut, Mittwoch den 15. Juli 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, betreffend.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 17 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. darf das Gewerbe der Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubniß betrieben werden.

In Ausführung dieser Bestimmung und auf Grund des Art. 77 des Polizeistrafgesetzbuches werden nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer bleibt nach §. 10 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend, (Reggsbl. v. J. 1866 S. 321) verboten.

Bezüglich der Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen, und die Benützung desselben zu obigem Zwecke bewendet es bei der Vorschrift des §. 10 Abs. 3 der allegirten Verordnung.

§. 2.

Personen, welche die polizeiliche Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Zubereitung und Anwendung anderer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten wollen, haben

a. sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit auszuweisen, und

b. ein Zeugniß eines chemischen Laboratoriums einer höheren Lehranstalt, oder ein von einem con-

cessionirten Apotheker in Gemeinschaft mit dem betreffenden Bezirksarzte ausgefertigtes Zeugniß darüber beizubringen, daß die anzuwendenden Giftstoffe nach Mischung und Form sich augenfällig als ungenießbar darstellen und keine Verwechslung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen.

§. 3.

Inländer haben sich behufs der Erlangung dieser Erlaubniß an diejenige Distriktspolizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Ausländer haben bei derjenigen Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen, um die Erlaubnißertheilung nachzusuchen.

§. 4.

Der Erlaubnißschein ist nach dem beigefügten Formular nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen. Derselbe hat die Personalbeschreibung, sowie die Namensunterschrift des Empfängers und die genaue Beschreibung der genehmigten gifthaltigen Mittel zu enthalten.

§. 5.

Der von der zuständigen Distriktspolizeibehörde ausgefertigte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes im ganzen Umfang des Königreichs. Der letztere ist aber verpflichtet, hiebei die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

a. Für den Bezug der Gifte, deren Verarbeitung, Aufbewahrung und Transport bleiben die einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betr., (Reggsbl. v. J. 1866 S. 313 u. ff.) maßgebend;

b. der Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets bei sich führen und in jedem Orte, wo er Geschäfte machen will, vorher der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" persönlich vorzeigen;

c. die gifthaltigen Mittel dürfen nur von den berechtigten Gewerbetreibenden selbst ausgelegt und unter keiner Bedingung an dritte Personen zum Zwecke der Vertilgung von Ungeziefer überlassen werden;

d. beim Auslegen des Giftes muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen und Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften a—d hat den Verlust der ertheilten Erlaubniß zur Folge.

§. 6.

Gegen die Verweigerung oder Einziehung eines Erlaubnißscheines steht dem Bewerber oder Inhaber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., zu, welche endgiltig zu entscheiden hat.

Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 19. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör. v. Hörmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Cetto.

Formular

zum Erlaubnißschein für Personen, welche sich mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Größe { Schuh . . . .
Zoll . . . .
Statur . . . .
Gesichts- { Form . . . .
Farbe . . . .
Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
Unterschrift des Inhabers . . . .
Beschreibung des genehmigten gifthaltigen Mittels
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Dem . . . .
wohnhaft zu . . . .
. . . .
wird hierdurch auf die Dauer . . . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt, sich unter Anwendung des nachstehend beschriebenen gifthaltigen Mittels in . .
. . . .
. . . .
mit der Vertilgung von Ungeziefer befassen zu dürfen.

L. S. Fertigung der ausstellenden Behörde
. . . .

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Commissions- und Anfragebureaus betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Art. 8 Ziff. 6, 10—12, 29 Abs. 2 und 30 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Commissions- und Anfrage-Bureaus zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer sich mit der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Privat-Geschäfte im Auftrage der Betheiligten befassen, das heißt ein Commissions- und Anfrage-Bureau betreiben will, bedarf hiezu einer Concession.

Dem Inhaber eines solchen Bureau steht die Besorgung aller jener nicht gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßenden Privatgeschäfte zu, welche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Notaren, Advocaten, Sensalen und sonstigen von Behörden, Gemeinden oder Corporationen aufgestellten Personen ausschließend zugewiesen sind.

§. 2.

Die Concession zur Errichtung eines Commissions- und Anfrage-Bureau darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn

1. der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung,
   c) über geordnete Vermögens-Verhältnisse ausgewiesen und wenn
2. die Behörde sich von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse eines solchen Institutes überzeugt hat.

§. 3.

Wer ein Commissions- und Anfragebureau zu errichten beabsichtigt, hat sein Gesuch bei der einschlägigen Districts-Polizei-Behörde (dem Bezirksamte, in den den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten dem Magistrate, in München dem Stadtmagistrate) schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe der erforderlichen Belege.

Diese Behörde hat das Gesuch zu instruiren und in erster Instanz zu bescheiden.

§. 4.

Bei einer willfährigen Bescheidung sind dem Inhaber nachstehende in die Concessions-Urkunde aufzunehmende Bedingungen aufzuerlegen:

a) Aufrechtmachung einer Caution, deren Größe von der Distrikts-Polizei-Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist und deren Ergänzung binnen längstens vier Wochen auf den ursprünglich festgesetzten Betrag, wenn sie durch Haftungen in Anspruch genommen worden ist;
b) Vorlage eines Gebühren-Tarifs zur Genehmigung an die Distrikts-Polizei-Behörde, genaue Einhaltung des genehmigten Tarifs, welcher an oder in dem Geschäftslocale in einer jedermann sichtbaren Weise anzuschlagen ist;
c) Führung eines genauen Geschäfts-Journals, in welchem die besorgten Geschäfte und die erhobenen Gebühren vorzutragen sind und die Verpflichtung, dasselbe mit den sonstigen Geschäftsbüchern, Acten und Behelfen der Distrikts-Polizei-Behörde jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Artikeln 10, 12 und 29 Absatz 2 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. sind in erster Instanz die Distrikts-Polizei-Behörden berufen.

§. 6.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Vorschriften des Artikels 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 7.

Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
v. Cetto.

Ad Num. 15157.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden, dann die k. Bezirksärzte I. Klasse des Rgierungsbezirkes.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Abdruck der unterm 8./10. l. M. gemeinschaftlich vom k. Staats-Ministerium des Innern und vom k. Kriegs-Ministerium im bezeichneten Betreff erlassenen h. Entschließung zu sofortiger einleitender Verfügung, sowie zum weiteren genauesten Vollzuge mit Hinweisung auf die allgemeinen Vollzugs-Vorschriften zum Wehrverfassungs-Gesetze vom 22. Juni l. J. (Regierungsblatt Nr. 42 S. 1041 folg.) unter dem Bemerken zugefertiget, daß das in Ziff. 9 Abs. 2 angezogene Formular denselben demnächst zugeschlossen werden wird.

Landshut, den 13. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. **Ad Num.** 8194.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern und Kriegs-Ministerium.

Nachdem die Aushebung der seit dem 1. Januar l. Js. wehrpflichtig gewordenen Altersklasse 1847 noch in diesem Jahre vorzunehmen ist, so wird dießfalls mit Bezugnahme auf Art. 94 des Wehrverfassungsgesetzes Nachstehendes bestimmt:

1) Für die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Urliste und für die Anmeldung der etwaigen Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung (Art. 45 u. 46 des Wehrverfassungsgesetzes) wird die Frist vom 1. mit 14. August l. Js. festgesetzt.

2) Die von den Gemeindebehörden hergestellten Urlisten sind in der Frist vom 29. August mit 11. September d. Js. zur etwaigen Anmeldung von Einsprüchen gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit in den Gemeinden zur Einsicht öffentlich aufzulegen. (Art. 47 l. c.).

3) Am 17. September sind die Urlisten der

Distriktsverwaltungsbehörden vorzulegen, welche die ihnen gemäß Art. 48 des Wehrverfassungsgesetzes obliegenden Geschäfte am 8. Oktober zu beendigen und hievon spätestens bis zum 11. desselben Monats dem zuständigen Landwehrbezirkskommandanten, als Vorstande der Ersatzkommission, unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben haben. (§§. 16 und 17 der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni 1868 zu Abschnitt VI. und VII. des Wehrverfassungsgesetzes.)

4) In der Zeit zwischen dem 18. September und 11. Oktober hat auch die Bildung der Ersatzcommissionen, die Feststellung der Sitzungstage derselben und die Bekanntgabe der letzteren an die Vorstände der Verwaltungsbezirke in der Weise stattzufinden, daß die Veröffentlichung dieser Sitzungstage und die Vorladung der einzelnen Wehrpflichtigen noch volle 14 Tage vor dem Beginne der Sitzungen der betreffenden Ersatzcommission erfolge. (Art. 49. 51 und 53 des W.-V.-G., dann §§. 19. 22. 23. 24 und 25 der Vollzugs-Vorschriften vom 22. Juni 1868).

5) Für das Ersatzgeschäft (Art. 54 d. W.-V.-G.) wird die Zeit vom 15. mit 31. Oktober bestimmt, damit die Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen (Art. 64 des Gesetzes) noch im Monate November l. Js. stattfinden könne.

6) Unter Einhaltung vorstehender Fristen und Termine ist bei der Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847 genau nach den Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und der dießbezüglichen Vollzugsnormen, insbesondere der bereits angeführten Vollzugsvorschriften vom 22. Juni d. Js. (Regbl. Nr. 42 S. 1041 ff.) zu verfahren, wobei nur hinsichtlich der letzterwähnten Vollzugsvorschriften zu bemerken kömmt, daß der nahe bevorstehende Termin der Eröffnung des Vorverfahrens bezügich der Zeit der im § 2 dieser Vorschriften angeordneten ersten Bekanntmachung und der Wiederholung derselben die entsprechende Abkürzung bedingt.

Wo immer thunlich, hat statt Zeit raubender Correspondenzen zwischen dem Landwehrbezirkskommandanten und den Vorständen der im Ergänzungsbezirke gelegenen Verwaltungsbezirke mündliches Benehmen und jede sonst noch mögliche Vereinfachung des Geschäftsverkehres stattzufinden.

7) Es wird hiemit bekannt gegeben, daß nach der Formation des Genie-Regiments dasselbe im Stande der aktiven Armee 156 Zimmerleute, 56 Schreiner, 30 Wagner, 20 Büttner, 10 Drechsler, 32 Schiffbauer (Schopper), 36 Korbflechter, 20 Schlosser, 22 Hufschmiede, 16 Zeugschmiede, 10 Nagelschmiede, 56 Maurer, 24 Steinhauer, 36 Bergleute, 32 Seiler, 160 Schiffer (Flößer), 10 Sattler, 10 Schuster, 10 Schneider und nur eine geringe Anzahl Leute ohne Profession führen soll; ferner daß die Artillerie-Regimenter eine entsprechende Anzahl von Holz- und Feuer-Arbeitern, Sattlern und Hufschmieden, sowie insbesondere, zur Abgabe der in ihrem Ersatzkontingente für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie mit inbegriffenen Wehrpflichtigen an diese Abtheilungen, Schmiede und Zeugschmiede, Schlosser und Mechaniker, Eisendreher, Wagner, Schreiner, Papparbeiter und Schäffler, endlich daß die Cavallerie-Regimenter auch Hufschmiede, Sattler und Zimmerleute bedürfen, weßhalb hierauf schon während des Ersatzgeschäftes und seiner Zeit bei der Zuweisung der Wehrpflichtigen an die bezeichneten Heeresabtheilungen geeignet Bedacht zu nehmen ist.

8) Bei Beurtheilung der Tauglichkeit der Wehrpflichtigen zum Militärdienste überhaupt und für specielle Waffen- und Dienstesgattungen ist sich mit aller Strenge und Genauigkeit nach den Bestimmungen der Instruction vom 20. Februar l. Js. zu achten.

Es wird dießfalls bemerkt, daß die im § 16 dieser Instruction aufgezählten Gebrechen die äußerste

Grenze der nicht völligen körperlichen Tauglichkeit bezeichnen, innerhalb welcher überhaupt noch ein Wehrpflichtiger zum Wehrdienste herangezogen werden darf und daß hier gewissenhaft zu erwägen sei, ob ein mit einem der in diesem Paragraphen genannten Gebrechen behafteter Mann in der That befähigt sei, auch noch bei den in der Anmerkung zum angeführten § speciell benannten Waffen- und Dienstesgattungen nachhaltig und mit Erfolg verwendet zu werden.

9) Die Erstattung von Anzeigeberichten über die stattgehabten Verhandlungen der Ersatzcommission, dann über das Ergebniß der in den einzelnen Regierungsbezirken vorgenommenen jährlichen Heeresergänzungen hat nunmehr zu unterbleiben.

Dagegen ist stets nach dem Abschlusse der Verhandlungen der Ersatzkommission von den ärztlichen Mitgliedern derselben unter dem Vorsitze des im § 28, letzter Absatz der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni l. Js. bezeichneten Referenten eine nach dem anliegenden Formulare gefertigte Uebersicht der vorgefundenen die Militärdienstuntauglichkeit bedingenden Krankheiten und Gebrechen zusammenzustellen, welche von dem betreffenden Landwehrbezirkskommando auf dem Dienstwege an das k. Kriegs-Ministerium einzusenden ist.

Hienach ist nunmehr ungesäumt das Weitere zu verfügen und einzuleiten.

München, den 8. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 15296.

Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminare zu Straubing pro 1868/69 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 74 des Normatives vom 29. Septbr. 1866 über Bildung der Schullehrer wird der Beginn der Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminare zu Straubing auf

Montag den 10. August früh 8 Uhr

anberaumt.

Es haben sich daher alle diejenigen kath. Schulamtszöglinge des III. Curses der Präparandenschulen oder sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbs-Schule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion Straubing anzumelden und hiebei die im §. 73 des Normatives vom 29. September 1866 vorgeschriebenen und in der Regierungs-Ausschreibung vom 19. Juli 1867 rubrizirten Betreffs Nr. 33323 (Kreisamtsblatt St. 60 Seite 961) speziell aufgeführten Nachweise bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Landshut, den 13. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15294.

An sämmtliche k. Bezirksämter und Distrikts-Schulinspektionen, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Jahresprüfung an der Taubstummen-Anstalt in Straubing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Jahresprüfung der Zöglinge des Taubstummen-Institutes zu Straubing pro 1867/68 wird am

Donnerstag den 6. August d. Js.
Vormittags $8^1/_2$ Uhr

im Saale des k. Schullehrer-Seminars abgehalten.

Indem dieß zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Theilnahme an der Prüfung eingeladen wird, wird zugleich allen Wohlthätern dieser Anstalt für die im Laufe des Jahres gespendeten Gaben hiemit öffentlich gedankt.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden ergeht der Auftrag, gegenwärtige Entschließung in ihren Amtsblättern zu veröffentlichen und in sonst geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß der Prüfungstag namentlich den Mitgliedern des Kreisvereines zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern bekannt werde.

Landshut, den 13. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14184.

Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar Altdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 74 des Normativs vom 29. September 1866 haben wir im unmittelbaren Anschluß an die Seminar-Schluß- und Austrittsprüfung den Beginn der Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar Altdorf auf

Montag den 10. August d. Js.
Vormittags 8 Uhr

anberaumt.

Es haben sich daher alle diejenigen protestantischen Schulamtszöglinge des III. Curses der Präparandenschulen, oder sonst an einer vollständigen Latein- oder Gewerbsschule Vorbereiteten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, an diesem Tage Morgens 8 Uhr bei der k. Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf anzumelden, und hiebei die im §. 73 des Normativs vom 29. September 1866 vorgeschriebenen Nachweise bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung vorzulegen.

Wir ersuchen hiernach die erforderliche Ausschreibung im jenseitigen Kreisamtsblatte bewirken zu wollen.

Ansbach, den 19. Juni 1868.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

In dienstl. Abw. des k. Regrgs.-Prsdt.

Wendel.

Gromeder.

Ad Num. 15293.

Bekanntmachung.

Den staatsanwaltschaftlichen Dienst am k. Landgerichte Vilsbiburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach bestehender Vorschrift wird bekannt gemacht, daß der staatsanwaltschaftliche Dienst am kgl. Landgerichte Vilsbiburg dem jüngst ernannten k. Bezirks-Amts-Assessor Grabinger übertragen wurde.

Landshut, den 13. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15114.

Erledigung der Thierarztensstelle im Amtsbezirke Viechtach betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Thierarztes Rogner nach Naila ist die thierärztliche Stelle zu Viechtach in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Viechtach einzureichen.

Die Bezüge eines Thierarztes in Viechtach bestehen außer den Erträgnissen seiner Praxis jährlich beiläufig in Folgendem:

1) für Fleischbeschau u. Marktvieh-Visitationen	30 fl.
2) für Hundevisitation	120 fl.
3) für Visitation der Zuchtstiere . . .	40 fl.
4) für Schafvisitation	60 fl.
5) aus Distriktsmitteln	30 fl.
Summa	280 fl.

Landshut, den 11. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 57.

№ 53. Landshut, Mittwoch den 15. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

589.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothekzinsen betr.

Im Nachgange zu meiner Ausschreibung rubrizirten Betreffes vom 16. Mai 1868 gebe ich hiemit nachträglich bekannt, daß nach neuerlichem Auftrage des kgl. Landgerichts Straubing die in der angezogenen Ausschreibung aufgeführten Realitäten der Ertlischen Eheleute nunmehr nicht gesondert, sondern in ihrer Gesammtheit zum Aufwurfe zu kommen haben.

Es kann also insbesonders bei der erstmaligen Versteigerung der Hinschlag bezüglich des Gesammtanwesens Haus-Nr. 46 in Sondergau nur dann erfolgen, wenn der Schätzungspreis von 48,912 fl. 30 kr. erreicht wird.

Straubing, den 30. Juni 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

590.

Bekanntmachung.

Dengler gegen Dengler wegen Hypothekzinsen betr.

Im ausgezeigten Betreffe versteigere ich am

Freitag den 24. Juli l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus-Nr. 589 dahier, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause mit Stall, Stadel, Brunnen und Hofraum und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 21,96 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 6155 fl.

Der Hinschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 30. Juni 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

591.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Rickl p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 25. Juli 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schwaibach das Anwesen des Wasenmeisters Johann Rickl Haus Nr. $1\frac{1}{2}$ in Schwaibach, bestehend aus Gebäuden,

4,72 Tagw. Grundbesitz und dem Wasenrechte in den Gemeinden Asenham und Birnbach im Gesammtschätzungswerthe von 2222 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, 15. Juni 1868.

Der königliche Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

592.

Bekanntmachung.

Sundheimer gegen Eder wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 28. Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 63745 fl. 48 kr. gewerthete Franzbräuanwesen zu Velden öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf meine Ausschreiben vom 14. Dezember 1867 und 16. März 1868 Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser wiederholten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das zu versteigernde Anwesen ist mit 18 fl. $10^{81}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 49 kr. einfacher Miethertrags- und $10^{80}/_{100}$ kr. einfacher Areal-Haussteuer, dann 1 fl. 12 kr. Stants- und 13 fl. 9 kr. 5 hl. Ablösungskassa-Gefällsbodenzins belastet und besteht:

1. Steuergemeinde Velden:

in dem Franzbräuanwesen Hs. Nr. 22 in Velden mit Gebäuden, Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden zu 39 Tagw. 68 Dez. Grundfläche;

2. Steuergemeinde Neufraunhofen:

in Aeckern und Wiesen zu 9 Tgw. 59 Dez. Grundfläche;

3. Steuergemeinde Obervilslern:

a. in einer Waldung zu 0 Tgw. 60 Dez. Grundfläche,

b. in dem Zubaugütl Hs. Nr. $112^1/_2$ in Burghab mit Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 49 Tgw. 52 Dez. Grundfläche;

4. Steuergemeinde Ruprechtsberg:

in Acker, Loh und Weide zu 8 Tgw. 57 Dez. Grundfläche;

5. Steuergemeinde Hohenpolding:

in der Waldung zu 11 Tgw. 82 Dez. Grundfläche.

Mit dem Anwesen Hs. Nr. 22 in Velden ist die radizirte Bierbräuerei- und Tafernwirthsgerechtigkeit, dann das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil verbunden.

Die als Pertinenz erklärten Bräu-Utensilien: eine kupferne Bierpfanne, eine Vorwärmpfanne, eine Malschbottich, ein Kühlapparat, eine Bierkühle, eine englische Malzdörre, ein Branntweinbrennereikessel, 120 Stücke Lagerfässer, 4000 Eimer haltend, 16 Stücke Gährbottiche, und 140 Stücke Bier- und Wirthsbanzen sind im Schätzungswerthe inbegriffen und werden mit dem Anwesen zugeschlagen.

Vilsbiburg, den 26. Juni 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

593.

Bekanntmachung.

Buchner Xaver gegen Butz Anton wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 7. September l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 262 ½ in der Frauenhofer Straße dahier, bestehend aus:

a. dem dreistöckigen aus Stein erbauten Wohnhause,
b. dem dreistöckigen von Stein erbauten nördlichen Flügel mit Pferdestallung, Waschhaus u. Wohnung,
c. dem zweistöckigen aus Stein erbauten östlichen Flügel mit Pferdestallung, Wagenremise, Holzschupfe und Wohnung,
d. zwei gesonderten Hofräumen mit Schöpfbrunnen.

Die Gebäude sind mit 15400 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat das Anwesen nach hypothekenamtlicher Schätzung vom 12. Dezember 1865 einen Werth von 23500 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn vorgedachter Schätzungswerth erreicht wird, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, sowie Belastungszeugniß können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 25. Juni 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

594.

Bekanntmachung.

Spitzauer gegen Braun wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages wird von mir

Freitag den 11. September l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

im Wirthshause in Aiglsbach, Gerichts Mainburg, das Anwesen des Söldners Georg Braun in Mooshan, bestehend aus Pl.-Nr. 2532a, 2556, 2576a, 2578, 2581, 2586, 2593, 2608, 2612, 2614, 2617, 2621, 2622, 2625, 2626, 2630, 2633, 2634, 2764, 2604a, 1596, und 2683, welche Objecte eine Gesammtfläche von 32,07 Tagwerk haben, mit 2 fl. 50⁶/₁₀ kr. Grundsteuersimplum und 13 fl. 45 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse des Staates belastet sind, mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen der erstmaligen Versteigerung unterstellt.

Die weiteren Belastungsverhältnisse werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben; es liegen übrigens Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, dann die Schätzungsurkunde auf meiner Kanzlei zur Einsicht bereit.

Die voraufgeführten Gesammtbesitzungen wurden mit Baulichkeiten unterm 26. Juni l. Js. notariell auf 6359 fl. gewerthet; die Baulichkeiten, welche für sich auf 1700 fl. geschätzt sind, stehen auf fremden Boden. — Georg Braun will das betreffende Grundstück durch Tausch erworben haben, ist übrigens der bezügliche Vertrag notariell noch nicht beurkundet.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn ein allenfallsiges Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer allenfallsigen Angebote genügend auszuweisen.

Mainburg, am 6. Juli 1868.

M. Spitzl, k. Notar.

595.

Bekanntmachung.

von Berchem c. Wanninger wegen Darlehens betr.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar zum dritten Male auf Wag und Gefahr des frühern Adjudicators Joseph Wanninger das Peter Wanninger'sche Anwesen Hs.-Nr. 21½ zu Ascha, bestehend:

I. in der Steuergemeinde Ascha aus den Gebäuden und 17,05 Tagwerk Grundbesitz, und belastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 40 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer,

4 fl. 50 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 5 fl. 10 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,

II. in der Steuergemeinde Rattiszell dem walzenden Besitz Pl.-Nr. 549*, 550*, 551*, 552* zu 2,93 Tagwerk, belastet mit 34 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum und 1 fl. 34 kr. Gefällsbodenzins zum Staat,

III. in der Steuergemeinde Eggerszell den Pl.-Nr. 389a und 389b zu 2,67 Tagw., belastet mit 26 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 13 kr. Gefällsbodenzins zum Staat,

in Summa 22,65 Tagwerk, gewerthet nach notarieller Schätzung vom 30. September 1867 auf 5402 fl., am

Mittwoch den 5. August l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Ascha.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Die Grundsteuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsextrakt, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 10. Juli 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

596.

Bekanntmachung.

Kasperbauer gegen Buchner wegen Forderung betr.

In Folge Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing vom 17./30. bß. Mts. setze ich zur zweiten Versteigerung des Joseph Buchner'schen Anwesens Hs.-Nr. 713 in Straubing auf

Dienstag den 21. Juli l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

Termin in meiner Amtskanzlei an und erfolgt dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, wobei sich Steigerungslustige, soferne sie nicht bekannt sind, und bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, über ihre Persönlichkeit und Zahlungsmittel genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen kömmt in Folge bezirksgerichtlicher Weisung bei den zwei Versteigerungsterminen in vier Partien zum Aufwurfe.

Die erste Partie besteht aus den Gebäulichkeiten und Hofraum zu 0,54 Tagw., dann 9,23 Tagw. Aecker und ist gewerthet auf 3853 fl. 45 kr.

Die zweite Partie umfaßt die Aecker Pl.-Nr. 2579 und 2591 mit 4,76 Tagw. zu einem Schätzungspreise von 926 fl.

Die dritte Partie besteht aus dem Eglseermoostheil Pl.-Nr. 3047 zu 0,62 Tagw. mit einem Schätzungspreise von 50 fl.

Diese Besitzungen befinden sich alle in der Steuergemeinde Straubing.

Die vierte Partie umfaßt die in der Steuergemeinde Alburg gelegenen Aecker Pl.-Nr. 582 u. 586 mit 4,00 Tagw. und die Wiese Pl.-Nr. 587 zu 1,97 Tagw., dann die in der Steuergemeinde Unterparkstetten liegende Kirchenwiese Pl.-Nr. 350 zu 3,17 Tagw., und ist diese vierte Partie geschätzt auf 1863 fl. 24 kr.

Die Belastung besteht in einem Grundsteuersimplum von 4 fl. $56^{3}/_{10}$ kr., einem Haussteuersimplum von 29 kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staat mit 2 fl. 1 kr. 6 hl. und einem solchen zur Ablösungskassa mit 35 fl. 10 kr. 5 hl.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 30. Juni 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 58. Landshut, Sonnabend den 18. Juli 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Trödlergewerbe betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, in Ausführung der Art. 8 und 30 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js. in Bezug auf das Trödler-Gewerbe zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe) darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Diese Concession darf bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden, wenn

1) der Bewerber sich über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit ausgewiesen und

2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse des Unternehmens sich überzeugt hat.

§. 3.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe des Trödlergewerbes ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, so hat die Distrikts-Polizei-Behörde das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen. Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so ist das Gesuch 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt zu machen.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Acten zu bringen.

§. 4.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens sind die Instructions-Verhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Erinnerungen dienlich erscheinen.

§. 5.

Nach beendigter Instruction ist von der Districts-Polizei-Behörde sowohl über das ursprüngliche Gesuch als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der gefaßte Beschluß kurz aber klar und bestimmt zu begründen.

Ergibt bei Bewerbung Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so hat die zu treffende Auswahl lediglich nach dem Ermessen der Behörde zu erfolgen.

§. 6.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruction des Gesuchs wie die Beschlußfassung nur mit Erörterung der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 2 vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen zur Seite stehen. Bejahenden Falles darf die Concession nicht verweigert werden.

§. 7.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in den Art. 10, 12 und 29 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes sind in erster Instanz die Distrikts-Polizei-Behörden berufen.

§. 8.

Im Uebrigen haben bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des Art. 31 des Gewerbsgesetzes in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Der Handel mit den im §. 1 bezeichneten Gegenständen auf den Trödelmärkten ist den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung nicht unterworfen.

§. 10.

Bis zum 1. September l. Js. hat in allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf ein Realrecht begründet werden will, die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung der Beschlußfassung vorauszugehen.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath:
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 8—12, 29 Abs. 2, 30 und 31 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. bezüglich der Gast- und Schenkwirthschaft, dann des Kleinhandels mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken darf nur auf Grund einer Concession betrieben werden.

§. 2.

Die Gast- und Schenkgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank geistiger Getränke;
d) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, die Ausschankberechtigung in der Beschränkung auf ein einzelnes bestimmtes Getränke, oder in Ausdehnung auf mehrere oder auf alle Arten geistiger Getränke.

§. 3.

Als Kleinhandel mit geistigen Getränken ist der Verkauf solcher in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer anzusehen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe eines der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gewerbe darf beim Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes nur ertheilt werden:

1) wenn der Unternehmer sich
   a) über völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit,
   b) über den Besitz oder die Mittel zur Herstellung eines nach Beschaffenheit und Lage für das in Frage stehende Gewerbe geeigneten Locales ausgewiesen, und wenn
2) die Behörde von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse der Anlage sich überzeugt hat. Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, darf jedoch vorbehaltlich bestehender Realrechte auch fernerhin nicht stattfinden.

§. 5.

Wie das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal beschaffen und gelegen sein muß, um als geeignet angenommen zu werden, läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen, sondern nur mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle obwaltenden besonderen Verhältnisse feststellen.

Im Allgemeinen ist jedoch als Regel anzunehmen, daß die Berechtigung zur Beherbergung von Fremden ausreichende, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Räumlichkeiten voraussetzt, und die übrigen Wirthschafts-Gewerbe nur in besonderen, von den gewöhnlichen Wohn- und Arbeitszimmern oder Werkstätten getrennten Lokalen ausgeübt werden dürfen.

Was die übrigens nur bei Anlegung neuer oder Transferirung bestehender Wirthschaften ins Auge zu fassende Lage anlangt, so erscheint der Betrieb von Wirthschaften in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und ähnlichen Anstalten oder an isolirten schwer zu beaufsichtigenden Plätzen ebensowenig statthaft, als eine zu große Anhäufung derselben in einer und derselben Gegend des Ortes.

§. 6.

Die Frage, ob die Anlage einer Wirthschaft als nützlich oder als Bedürfniß für das Publikum zu betrachten ist, muß gleichfalls in jedem einzelnen Falle nur nach Maßgabe der besonderen Umstände mit entsprechender Rücksichtnahme auf die von der betreffenden Gemeinde abgegebene gutachtliche Aeußerung beurtheilt werden. Dem Ermessen der Behörden bleibt es daher überlassen, auf welche Weise sie sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung von der Nützlichkeit oder dem Bedürfnisse verschaffen wollen. Zu bemerken ist jedoch, daß bei der Würdigung außer der Zahl und den Verhältnissen der Bewohner des Ortes hauptsächlich die Lage des letzteren und deren Einfluß auf den Verkehr und den Besuch von Fremden zu berück-

sichtigen ist, sowie der Umstand, ob sich fortwährend oder wie z. B. in Badeorten periodisch wiederkehrend viele Personen daselbst aufhalten, die keine eigene Wirthschaft führen.

§. 7.

Das Gesuch um die Concession zum Betriebe eines der in den §§. 2 und 3 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde (dem Bezirksamte, in den den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten bei dem Magistrate) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und solches, wenn der beabsichtigte Gewerbebetrieb sich unzweifelhaft als unzulässig darstellt, unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

Trifft dagegen jene Voraussetzung nicht zu, so hat die Distrikts-Polizei-Behörde das Vorhaben des Unternehmers auf Kosten desselben mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Localblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Gewerbe betrieben werden soll, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und zwar unter Festsetzung einer Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher Mitbewerbungen oder Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden müssen, öffentlich bekannt zu machen.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung sind zu den Acten zu bringen.

§. 8.

Nach Abfluß der anberaumten Frist ist die Gemeinde — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung das Collegium der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden der Gemeindeausschuß, dann die Armenpflege, unter Bewilligung 14 tägiger Fristen sowohl über das ursprüngliche Gesuch, wie über die eingekommenen Mitbewerbungen und vorgebrachten Einwendungen zu vernehmen. Außerdem sind die Instructions-Verhandlungen auf alle jene Punkte auszudehnen, welche zur vollständigen Erörterung des Gesuchs, der Mitbewerbungen und Einwendungen dienlich erscheinen.

Die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städte und jene von Märkten haben bei Vorlage der Verhandlungen an die Distrikts-Polizei-Behörde sich über das Gesuch gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Nach geschlossener Verhandlung ist sowohl über das ursprüngliche Gesuch, als über die Mitbewerbungen Beschluß zu fassen und der getroffene Entscheid kurz, aber klar und bestimmt, zu begründen. Ergibt bei Bewerbungen Mehrerer die Prüfung der Nützlichkeits- oder Bedürfnißfrage, daß nicht alle Bewerber concessionirt werden können, so haben bei der zu treffenden Auswahl vorzugsweise die auf das Publikum zu nehmenden Rücksichten den Ausschlag zu geben. In einem willfährigen Beschlusse sind die Berechtigungen, welche verliehen werden, ausdrücklich aufzuführen. Bezüglich der Ausschankberechtigung und des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist zu bestimmen, ob sich die Befugniß auf alle Arten geistiger Getränke, oder nur auf mehrere, oder nur auf eine Art zu erstrecken hat. In den beiden letzteren Fällen sind die Getränke, welche die Berechtigung umfaßt, speciell zu benennen.

§. 10.

Jede Concession ist persönlich.

An Corporationen, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und andere Erwerbsgesellschaften findet die Concessions-Verleihung nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren statt.

Handelt es sich um die Concession zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes, so hat sich die Instruction des Gesuchs, wie die Beschlußfassung lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob dem Bewerber die im §. 4 vorgeschriebenen persönlichen

Voraussetzungen neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit, zur Seite stehen.

Bejahenden Falls darf die Concession zur Ausübung der Berechtigung, welche dem realen oder radicirten Gewerbe nach seinem bisherigen Umfange zusteht, nicht verweigert werden.

§. 11.

Gegen die Verweigerung einer Concession steht dem Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat. Die Beschwerden sind binnen einer 14tägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind auf Grund collegialer Berathung zu fassen.

§. 12.

Die Concessions-Urkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses, beziehungsweise nach beigebrachtem Nachweise über entsprechende Herstellung und Einrichtung des Lokales ausgefertigt.

Die Ausfertigung hat in genauer Uebereinstimmung mit dem Verleihungsbeschlusse zu erfolgen.

Für die Befugnisse eines Gewerbes ist nur die Concessions-Urkunde maßgebend.

§. 13.

Die Wirthschaftsberechtigung darf nur in dem in der Verleihung bezeichneten Lokale und dem mit demselben verbundenen Garten ausgeübt und auf ein anderes Lokal nur mit besonderer Erlaubniß der Distrikts-Polizei-Behörde übertragen werden. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß von den berechtigten Wirthen Nebenlokale zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden benützt werden. Außerdem kann die Ausübung der Wirthschaftsberechtigung während der Sommermonate in einem mit dem Hauptanwesen nicht in unmittelbarer Verbindung stehenden Garten, Keller u. s. w von der Distrikts-Polizei-Behörde gestattet werden, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen solche auch bei dem Minuto-Verschleiße von Sommerbier auf den Lagerkellern ausüben.

§. 14.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden. Stellvertreter oder Pächter müssen die im §. 4 bezeichneten persönlichen Eigenschaften — neben den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, völlige Unbescholtenheit und Verlässigkeit — haben und der Distrikts-Polizei-Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 15.

Diese Behörde hat auch zu bestimmen, in wieferne Personal-Gewerbe durch qualificirte (§. 4 und 14) Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden dürfen.

Im Allgemeinen ist bei einem Personal-Gewerbe die Vertretung des zur Wirthschaft Berechtigten durch einen Dritten nur dann statthaft, wenn die Berechtigung einer Corporation, Actiengesellschaft, Commandit-Gesellschaft auf Actien oder anderen Erwerbsgesellschaft zusteht.

Außerdem soll eine Stellvertretung oder Verpachtung nur zur Abwendung von Härten, namentlich dann bewilligt werden, wenn der Berechtigte längere Zeit eine Wirthschaft zur Zufriedenheit betrieben hat, durch hohes Alter oder schwere Krankheit an dem Fortbetriebe gehindert und auf die Wirthschaft als einzigen Nahrungszweig beschränkt ist.

§. 16.

Von der Regel des §. 1 treten die im Art. 9 lit. b Ziff. 1—6 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen aufgeführten Ausnahmen ein.

Die oberpolizeiliche Regelung der Frage, ob und inwieweit die Inhaber von Conditoreien sich mit der Verleitgabe geistiger Getränke befassen dürfen, wird den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.

§. 17.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bei besonderen in der Regel vorübergehenden Veranlassungen, z. B. wenn eine Ehefrau böslich verlassen wird, während einer Concurs- oder Verlassenschafts-Verhandlung, die Fortsetzung des Gewerbes ohne Concession, oder an Kirchtagen, Volksfesten, Märkten, bei der Anlage von Eisenbahnen, Straßen, Kanälen u. s. w. die Verabreichung von Speisen, wie die Verleitgabe von Getränken an Sitz- oder Stehgäste concessionirten Wirthen oder anderen Personen auf einem zu bestimmenden Platze und für bestimmte Zeit gestattet werden kann, bleibt dem Ermessen der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde überlassen.

§. 18.

Für die Erlöschung, Einstellung oder Einziehung der Concessionen, Fortführung des Gewerbes für Rechnung der Wittwen — sind die Bestimmungen der Artikel 12 und 29 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 über das Gewerbswesen maßgebend.

§. 19.

Gegen eine auf die Bestimmungen der §§. 13—18 gegründete Entscheidung der Distrikts-Polizei-Behörde steht dem Berechtigten oder Bewerber die Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Die Vorschriften des §. 11 über die Berufungsfrist, Anbringung der Beschwerden und deren Behandlung haben hier gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 20.

Die polizeiliche Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusik darf in der Regel nur Inhabern von solchen Wirthschafts-Gewerben ertheilt werden, welche die im §. 2 aufgeführten Wirthschaftsberechtigungen vollständig umfassen.

Ausnahmen können nur an Kirchweihen und Jahrmärkten gestattet werden.

§. 21.

Bis das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in Wirksamkeit tritt, steht gegen einen Beschluß der ersten Instanz, durch welchen eine Concession mit der Folge der Ansässigkeit verliehen wird, auch der einschlägigen Gemeinde das Beschwerderecht zu.

§. 22.

Gegenwärtige Verordnung hat mit dem 1. Mai l. Js. in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

München, den 25. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 20—23 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. im Zusammenhalte mit den Art. 77 und 204 des Polizei-Straf-Gesetzbuches unter Aufhebung der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Juli 1863, die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe betreffend, (Reggsbl. v. J. 1863 S. 1489 u. ff.) in Ansehung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Hausirhandels zu verordnen, was folgt:

I. Handelsreisende.

§. 1.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, sowie deren Commis oder Agenten (Handlungsreisende), welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Königreich zum Aufsuchen von Waarenbestellungen mit oder ohne Muster bereisen wollen, dürfen nach Art. 204 des Polizei-Straf-Gesetzbuches Bestellungen für ihre Waaren nur bei Gewerbetreibenden suchen und zwar:

a) bei berechtigten Kaufleuten unbedingt;
b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten nur bezüglich der für deren Fabrikation oder ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge Wein-, Kunst- und Schreibmaterialien-Händler, Reisende und Agenten von solchen dürfen auch bei anderen Personen als Gewerbetreibenden Bestellungen suchen. Handlungsreisende eines inländischen Fabrik- oder Handlungshauses, welche nur im Inlande Bestellungen suchen, können sich über ihre Person durch Urkunden jeder Art oder durch sonst glaubwürdige Mittel legitimiren.

In Ansehung der Legitimations-Urkunden und der abgabefreien Zulassung der Handlungsreisenden aus anderen Staaten sind die bezüglichen Staatsverträge und Verabredungen maßgebend, deren Bekanntgabe durch die einschlägigen königl. Staatsministerien erfolgt.

II. Wanderlager.

§. 2.

Der Gewerbsbetrieb solcher Personen, welche nur vorübergehend und außer dem Meß- und Marktverkehre an einem Orte Verkaufslokale zum Absatze von Waaren unterhalten (sogenannte Wanderlager) ist von der ortspolizeilichen Bewilligung abhängig.

Für diese Bewilligung darf eine Abgabe zur Gemeindecasse erhoben werden und zwar im Betrage:

a) von 3 Gulden in Orten unter 3000 Seelen,
b) von 6 Gulden in Orten über 3000 Seelen für jede Woche des Gewerbsbetriebes.

III. Aufkauf von Waaren, Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie Aufsuchen von Arbeitsbestellungen im Umherziehen.

§. 3.

Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen (Factoren, Aufkäufer) in der sogenannten Hausindustrie (Art. 32 Ziff. 8 des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js.) und das Bereisen der Messen und Märkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

§. 4.

Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft überall Gewerbs-Erzeugnisse bestellen oder Waaren-Ankäufe machen, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

§. 5.

Die Bestimmungen des Artikels 209 Absatz 2 des

Polizei-Straf-Gesetzbuchs werden mit gegenwärtiger Verordnung nicht berührt.

§. 6.

Der sich auf bestimmte Bezirke erstreckende Gewerbsbetrieb der Kaminkehrer und Wasenmeister, die Ausführung bestellter Arbeiten durch seßhafte Gewerbtreibende oder deren Arbeiter bei ihren Kunden, sowie das Austragen bestellter Waaren ist nicht als Gewerbsbetrieb im Umherziehen anzusehen.

Seßhafte Gewerbsleute, welche in Person oder durch Gehilfen in und außer dem Orte ihres Wohnsitzes ständige Kunden in deren Häusern bedienen, oder welche von Zeit zu Zeit zur Befriedigung ihrer Kunden die Nachbarorte begehen, wie Barbiere, Glaser, Schäffler, Siebmacher, Müller und andere, bedürfen hiezu keiner polizeilichen Erlaubniß.

§. 7.

Die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, ist der Aufkauf von Waaren mit Einschluß des Sammelns von Lumpen, Abfällen u. s. w., die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufsuchen von Arbeits-Bestellungen im Umherziehen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig.

§. 8.

Diese Erlaubniß darf nur völlig unbescholtenen Personen ertheilt werden, deren persönliche Verhältnisse und seitheriges Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbsbetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der Sicherheit nicht befürchten lassen.

§. 9.

Personen, welche eine Erlaubniß erhalten wollen, haben darum bei jener Distrikts-Polizeibehörde anzusuchen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben und sich durch genügende Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde über die nach §. 8 geforderten persönlichen Voraussetzungen auszuweisen.

Die Distrikts-Polizei-Behörde kann in allen Fällen die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 10.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche gewerbliche Thätigkeit er sich bezieht und hat die vollständige Personal-Beschreibung und die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

Die Ausfertigung eines gemeinschaftlichen Erlaubnißscheines für mehrere Personen findet niemals, insbesondere auch in dem Falle nicht statt, wenn dieselben zu einer und derselben Familie gehören.

§. 11.

Der von der zuständigen Distrikts-Polizei-Behörde ausgestellte Erlaubnißschein berechtigt, soferne er keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthält, den Inhaber zum Betrieb des darin benannten Gewerbes im ganzen Umfange des Königreichs.

IV. Hausirhandel.

§. 12.

Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 13.

Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Hausirhandel gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse zu halten. —

Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels darf jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von dreißig Jahren erreicht haben;

b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind;

c) sich über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch dieses Gewerbsbetriebes zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

In allen Fällen kann die zur Bescheidung des Gesuchs zuständige Behörde, auch gegenüber den ihr vorgelegten Zeugnissen, die ihr etwa nöthig erscheinenden Erkundigungen selbstständig einziehen.

§. 14.

Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in deren Bezirk das Gewerbe, dessen Erzeugnisse auch auf diesem Wege verwerthet werden sollen, betrieben wird. Die Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn die über den Antrag des Gewerbs-Inhabers eingeleitete Sachinstruction, welche sich insbesondere auf die Einvernahme der Fabrik- und Gewerbsräthe zu erstrecken hat, zum Ergebniß führt, daß der Bestand oder die Entwicklung des in Frage stehenden Erwerbszweiges durch den Hausirhandel bedingt ist.

Die Zahl der auszustellenden Patente ist nach dem Umfange, in welchem das Gewerbe betrieben wird, zu bemessen.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse nach dem Gutachten der Gemeinde-Behörde den Hausirhandel mit bestimmten Waaren nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, so können hiezu Einwohner solcher Orte und andere Personen von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, patentisirt werden, wenn auch kein hierauf abzielender Antrag eines Gewerbetreibenden vorliegt.

§. 15.

Der von der zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, nach dem Formular B zu ertheilende Hausirschein hat zu bestimmen, ob für den ganzen Umfang des Königreiches, oder für welche Theile desselben die Hausirbefugniß ertheilt wird und auf welche Waaren sie sich bezieht.

Der Hausirschein hat die vollständige Personal-Beschreibung, sowie die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten. Die Bestimmung des §. 10 Abs. 3 hat auch auf die Hausirscheine in Anwendung zu kommen.

§. 16.

Einem Hausirer, der dieses Geschäft schon mehrere Jahre tadellos betrieben hat, kann, wenn er nachgewiesenermassen durch körperliche Gebrechen in dessen Ausübung behindert wird, von der betreffenden Behörde die Verwendung eines Gehilfen zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen gestattet werden. Dieser muß im Hausirschein eigens bezeichnet sein.

Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt im §. 13 vorgeschrieben sind.

§. 17.

Einfache und zusammengesetzte Arzneimittel für Menschen und Thiere, Geheimmittel, cosmetische Mittel, Gifte, Waffen und Munition, feuergefährliche Gegenstände, Salz, geistige Getränke, Spielkarten, Gold-, Silber-, Bijouterie- und Juwelierwaaren, gebrauchte Gegenstände sind unbedingt vom Hausirhandel ausgeschlossen.

§. 18.

In Ansehung des Hausirens mit Preß-Erzeugnissen

bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 19.

In Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Orte und Gegenden werden den Bewohnern derselben besondere Begünstigungen zugestanden.

Sie bestehen darin:

a) daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausirhandel mit gewissen Waaren bei dem Obwalten dringender Gründe auch solchen Personen männlichen Geschlechts ertheilt werden kann, welche das 30. Jahr noch nicht erreicht, jedoch das 24. zurückgelegt haben;

b) daß die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde zur Ausstellung der Hausirpatente nach Formular B befugt ist und die von derselben ertheilten Patente, soferne sie keine Beschränkung auf einen besonderen Ort oder Bezirk enthalten, für das ganze Königreich giltig sind;

c) daß für die Ausfertigung des Hausirscheines eine ermäßigte Abgabe zu entrichten ist.

Die so begünstigten Personen sind:

1) die Bewohner des bayerischen Gebirgs in Bezug auf Schnitzwaaren und Wetzsteine;

2) die Bewohner des bayerischen Waldes in Bezug auf Glaswaaren, Holzwaaren, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und Leinwand;

3) die Bewohner der Rhön in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren, Buchöl, Wagenschmiere und Steingut;

4) die Bewohner des Steigerwaldes in Bezug auf Holz-, Korb- und Strohwaaren;

5) die Bewohner der Bezirke Haßfurt und Lichtenfels in Bezug auf Korb- und Strohwaaren;

6) die Bewohner des Spessarts in Bezug auf Buchöl und Wagenschmiere;

7) die Nördlinger Teppichweber in Bezug auf den Absatz von Teppichen durch Tyroler und andere Personen;

8) die Bewohner von Ramberg in Bezug auf Bürstenbinderwaaren;

9) die Bewohner von Frammersbach in Bezug auf Schreibmaterialien.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, obige Begünstigungen auch anderen Orten oder Gegenden zuzugestehen.

§. 20.

Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Wochenmarktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs der ortspolizeilichen Regelung.

V. Ausländer.

§. 21.

Ausländer sind nach Art. 2 des Gewerbsgesetzes zu behandeln. Die Staaten, deren Angehörige in Anwendung der allegirten Gesetzesbestimmung vom Gewerbsbetriebe im Umherziehen und vom Hausirhandel auszuschließen sind, werden vom Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden. Im Falle des §. 9 haben sich Ausländer an jene Distriktspolizeibehörde zu wenden, in deren Bezirk sie das Königreich betreten, oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

Das Vorhandensein der nach den §§. 8 und 13 nothwendigen und persönlichen Voraussetzungen haben Ausländer durch Zeugnisse ihrer Heimathsbehörde nachzuweisen.

Die betreffenden Urkunden sind denselben jedoch erst dann auszuhändigen, wenn sie sich über die Zahlung der schuldigen Gewerbsteuer ausgewiesen haben.

VI. Verhaltungs-Vorschriften.

§. 22.

Der Erlaubnißschein und der Hausirschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

§. 23.

Der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines muß die darin bestimmten Grenzen in Bezug auf den geographischen Bezirk, die gewerbliche Thätigkeit und auf die Waaren, mit welchen hausirt werden darf, genau einhalten.

Der Inhaber eines Hausirscheins, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang betreiben. Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen.

§. 24.

Jeder Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der k. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen. Auch ist der Inhaber eines Erlaubniß- oder Hausirscheines verpflichtet, solchen an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi“ vorzuzeigen.

Zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer sind die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale berechtigt und verpflichtet.

§. 25.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen oder einen Hausirhandel betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit, oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten, und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

§. 26.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden (§. 91 der Zollordnung). Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

VII. Taxe, Stempel, Ausfertigungsgebühr für Hausirscheine.

§. 27.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen und auszustellenden Erlaubniß- und Hausirscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen.

§. 28.

Für die Ausfertigung eines Hausirscheins ist eine besondere Abgabe nach folgenden Bestimmungen und zwar vor Aushändigung der Urkunde zu entrichten.

Diese Ausfertigungsgebühr hat zu betragen:

1) In den Fällen des §. 14, wenn sich der Hausirschein erstreckt:

a. auf einen Ort zwei Gulden,

b. auf mehrere Orte oder einen Verwaltungsbezirk fünf Gulden,

c. auf mehrere Verwaltungsbezirke oder einen Regierungsbezirk zehn Gulden;

d. auf zwei Regierungsbezirke fünfzehn Gulden;

e. auf drei Regierungsbezirke zwanzig Gulden;

f. auf vier Regierungsbezirke vierundzwanzig Gulden;

g. auf fünf Regierungsbezirke siebenundzwanzig Gulden;

h. auf sechs Regierungsbezirke dreißig Gulden;

i. auf sieben Regierungsbezirke dreiunddreißig Gulden;

k. auf das ganze Königreich sechsunddreißig Gulden.

Das Einkommen aus diesen Abgaben wird für den gewerblichen Unterricht verwendet.

2) In den Fällen des §. 19 zwei Gulden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Von der amtlichen Entscheidung, mit welcher der Erlaubnißschein ertheilt wird, ist der Gemeinde, in welcher der Bewerber seinen Wohnsitz hat, Nachricht zu geben.

§. 30.

Ueber die ertheilten Erlaubniß- oder Hausirscheine haben die Distrikts-Polizeibehörden, welche die Scheine den Inhabern zustellen, gesonderte Verzeichnisse anzulegen, welche mit jedem Jahre abzuschließen sind.

Die betreffenden Polizeibehörden sind verpflichtet, allmonatlich den einschlägigen kgl. Rentämtern einen Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzutheilen.

Die für Hausirscheine erhobenen besonderen Abgaben sind halbjährig an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

§. 31.

Fällt während der Dauer der Erlaubniß eine der für den Inhaber des Erlaubniß- oder Hausirscheines bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniß erlangende Polizeibehörde den Erlaubniß- oder Hausirschein sofort abzufordern und solchen an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, einzusenden.

§. 32.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächsthöheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 33.

Die für das Kalenderjahr 1868 ausgefertigten Patente für Hausirer, Lumpensammler, Scheerenschleifer und ähnliche Gewerbsleute behalten bis zu dessen Ablauf ihre Giltigkeit. Die Inhaber solcher Patente sind jedoch allen Vorschriften des VI. Abschnittes unterworfen.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. April 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
v. Cetto.

Formular A

zum Erlaubnißschein für den Gewerbsbsbetrieb im Umherziehen.

Nummer des Verzeichnisses.

Königreich Bayern.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Größe { Schuh . . . .
{ Zoll . . . .
Statur . . . .
Gesichts- { Form
{ Farbe . . . .
Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
. . . .
Unterschrift des Inhabers . . . .

Erlaubniß-Schein.

Dem . . . .
wohnhaft . . . .
. . . .
wird hierdurch auf die Dauer . . . .
. . . .
die Erlaubniß ertheilt, ...
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . den . . . ten . . . 18
(Siegel.) Fertigung der Behörde.
. . . .

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Erlaubnißschein gilt nur für die Person, welche darin bezeichnet ist, und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.
2) Der Erlaubnißschein hat nur auf die darin ausdrücklich angegebene Zeit Giltigkeit.
3) Der Erlaubnißschein berechtigt den Inhaber zum Betriebe des darin benannten Gewerbes, in dem darin bezeichneten Orte oder Bezirke, und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, im ganzen Umfange des Königreichs.
4) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizei-Organen, der k. Gendarmerie — vorzeigen.
5) Der Inhaber eines Erlaubnißscheines ist verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.
6) Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Ausübung desselben Wohnungen bei Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und haben sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

Formular B
zum Hausirschein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Alter . . . .
Größe { Schuh . . . .
Zoll . . . .
Statur . . . .
Gesichts- { Form . . . .
Farbe . . . .
Haare . . . .
Stirne . . . .
Augenbrauen . . . .
Augen . . . .
Nase . . . .
Mund . . . .
Bart . . . .
Kinn . . . .
Zähne . . . .
Besondere Kennzeichen . . . .
Persönliche Verhältnisse . . . .
Unterschrift des Inhabers . . . .
Als Gehilfe ist zum Tragen der Lasten, Karrenschieben und zu ähnlichen Unterstützungen b . . nachstehend beschrieben . . . .
. . . .
(Folgt die Beschreibung des Gehilfen in der oben bezeichneten Weise.)

Königreich Bayern.

Hausir-Schein.

Dem . . . .
wohnhaft . . . .
wird hiemit auf die Dauer eines Jahres die Erlaubniß ertheilt, im . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
den Hausirhandel mit . . . .
. . . .
. . . .
. . . .
treiben zu dürfen.

. . . . . ., den . . ten . . . 18

Siegel. Fertigung der Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Hausirschein gilt nur für die Person des darauf beschriebenen Inhabers und darf weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen, und wären sie auch von der Familie des Inhabers, ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß das Mitführen von Kindern unbedingt verboten bleibt.

Wird dem Hausirer auf Grund des §. 16 der Allerh. V.-O. vom . . . . ein Gehilfe bewilligt, so erstreckt sich die Giltigkeit des Hausirscheines auch auf diesen.

2) Der Hausirschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit, für den darin benannten Bezirk und für die in demselben bezeichneten Waaren.

Der Inhaber eines Hausirscheines, dessen Giltigkeit nicht auf einen bestimmten Ort oder Amtsbezirk beschränkt ist, darf sein Gewerbe in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen einen Tag lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen zwei Tage lang, in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 bis 20,000 Seelen vier Tage lang und in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen sechs Tage lang treiben.

Die Ortspolizeibehörden können diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern.

Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen mindestens vier Wochen verstreichen.

3) Jeder Inhaber eines Hausirscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen, der k. Gendarmerie und der Zollschutzwache — vorzeigen.

Auch ist der Inhaber eines Hausirscheines verpflichtet, solchen in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäftes der Ortspolizei zur Beisetzung des amtlichen „Vidi" vorzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden wie das Aufsichtspersonale sind zur Untersuchung des Waarenvorrathes der Hausirer berechtigt und verpflichtet.

4) Der Inhaber eines Hausirscheines darf bei Ausübung seines Gewerbes Wohnungen zur Nachtzeit oder in welche der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und hat sich jeder sonstigen Zudringlichkeit und Belästigung des Publikums durchaus zu enthalten.

5) Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke (§. 24 des Zollgesetzes) nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden (§. 91 der Zollordnung.) Diese Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte nachzusuchen, innerhalb dessen Bezirks das Hausirgewerbe betrieben werden will.

NB. Bei den auf Grund des §. 19 ausgestellten Patenten ist Ziffer 2 dahin zu fassen:
„Der Hausirschein gilt nur für die darin angegebene Zeit und für die in demselben bezeichneten Waaren, für den darin benannten Ort oder Bezirk und wenn er keine Beschränkung in dieser Beziehung enthält, für den ganzen Umfang des Königreichs."

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Art. 25 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Jänner 1868 — „das Gewerbewesen betr." zu verordnen, daß die Bestätigung der Statuten freier Vereine zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen, welche die juristische Persönlichkeit erlangen wollen, der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zusteht.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Mai 1868.

Ludwig.

v. Schlör.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath: v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Handel mit Landesproducten im Umherziehen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 77 des Polizei-Straf-Gesetzbuches in Ansehung des Handels mit Landesproducten im Umherziehen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarkt-Verkehres bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel u. dgl.) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und solche bei Ausübung ihres Gewerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Districts-Polizei-Behörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer eines Jahres giltig.

§. 2.

Ausländer sind zur Einfuhr wie zum Absatze der oben bezeichneten Gegenstände in den Grenzbistricten, wie zum Einkauf behufs der Ausfuhr zugelassen. Wollen sie aber in Bayern mit den fraglichen Waaren einen weitergehenden Handel treiben, so haben sie der Vorschrift des §. 1 zu genügen.

Die Ausfertigung der Legitimation hat von jener Districts-Polizeibehörde zu erfolgen, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Cetto.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Marktverkehr betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Marktverkehres zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ist den Bestimmungen des Art. 153 des Polizeistrafgesetzbuches unterworfen.

§. 2.

Messen und Jahrmärkte bedürfen zu ihrer Einführung der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bewilligung zur Errichtung von Getreideschrannen, von Viehmärkten, von Wollmärkten und dergleichen Märkten für inländische Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, steht den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Victualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf,

von Weihnachtsmärkten und von Trödelmärkten ertheilt die Distriktspolizeibehörde.

§. 3.

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden oder Geräthschaften und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 4.

Jedermann ist berechtigt, die Messen und Märkte mit allen im freien Verkehr gestatteten Waaren zu beziehen, soweit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

An Kirchweihen und Patrocinien wie auf Victualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes das Feilhalten in Buden und Ständen gestattet werden.

Für den Ausschank von geistigen Getränken und die Verabreichung von Speisen auf Märkten an Sitz- oder Stehgäste sind in den Landestheilen diesseits des Rheins die Bestimmungen des §. 17 der Wirthschaftsordnung vom 25. April l. Js. maßgebend.

Auf den Trödelmärkten ist der Verkauf der im §. 1 der Verordnung vom 25. April l. Js., das Tröblergewerbe betreffend, bezeichneten Waaren nicht an eine Concession gebunden.

§. 5.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Jahrmärkte ein selbstständiges Gewerbe macht, (Fierant, Marktfahrer) hat dieß nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. anzumelden.

Ferner wird auf Grund des Art. 77 des Polizei-Straf-Gesetzbuches die Anordnung getroffen, daß dergleichen Individuen beim Besuch der Messen und Märkte mit einer Legitimation, nach dem unter A anliegenden Muster, versehen sein müssen.

Zur Ausstellung dieser Legitimation sind gegebenen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde diejenigen Behörden befugt, denen die Ertheilung von Paßkarten übertragen ist.

§. 6.

Für die Behandlung der Ausländer und deren Legitimationen sind die bezüglichen Zoll- und Handelsverträge maßgebend. Die jeweils verabredeten besonderen Vollzugsbestimmungen werden von dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

§. 7.

Die Schrannen- und Marktordnungen sind nach Art. 202 des Polizei-Straf-Gesetzbuches den ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

§. 8.

Die bleibende Abänderung der festgesetzten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht. Die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte wird der districtspolizeilichen Zuständigkeit überlassen.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage verlieren die Bestimmungen früherer Verordnungen über das Marktwesen, welche mit gegenwärtiger Verordnung nicht vereinbar sind, ihre Wirksamkeit.

Die für das Jahr 1868 ausgefertigten Markthandelspatente bleiben bis zu dessen Ablauf in Giltigkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath: v. Cetto.

Formular A.

Dem . . . .
welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in . . . .
. . . .
zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei der zuständigen Behörde hiedurch bezeugt, daß er zu . . . .
wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Ort. Datum. Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

Wer aus dem Beziehen der Messen und Märkte ein Gewerbe macht, hat in dessen Ausübung gegenwärtiges Zeugniß stets mit sich zu führen. Dasselbe gilt nur für die darin angegebene Zeit, und berechtigt den Inhaber lediglich zum Besuche der Messen und Märkte, nicht auch zum Hausirhandel. Für den Hausirhandel sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April 1868 maßgebend. Unberechtigte Hausirer werden nach Artikel 204 des Polizei-Straf-Gesetzbuches, insoferne das Gesetz für das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet, an Geld bis zu 25 Gulden, im Rückfalle an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5555.

An die sämmtl. k. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§ 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.

3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.

4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nro. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englichen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

(3a)

Ad Num. 14093.

An die Studienrektorate Landshut, Metten Paßau und Straubing, an die Schullehrer-Seminars-Inspektion Straubing, und an sämmtliche Präparanden- und Distrikts-Schulinspektionen und Stadtschulen-Commissionen in Niederbayern.

Unterricht in den Nachmittagsstunden während der heißen Jahreszeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um dem schädlichen Einflusse zu begegnen, welchen während der heißen Jahreszeit die drückende Hitze der Nachmittagsstunden in den mitunter sehr beschränkten Schulzimmern auf die Gesundheit der Schüler und Schülerinnen üben kann, wird auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 24. vor. Mts. die Beschränkung des Unterrichtes in den Schulen auf die Vormittagszeit in dem Falle hiemit gestattet, wenn die Tagestemperatur 22 Grad Reaumur im Schatten erreicht, die vorgenannten Schulbehörden zugleich aber auch ermächtiget, die Zahl der vormittägigen Lehrstunden im Bedürfnißfalle angemessen zu vermehren.

Landshut, den 15. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 24939.

Vermehrung des Materials der Hebammenschule betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktsverwaltungsbehörden erhalten hiemit den Auftrag, durch Ausschreiben an die mittelbaren Magistrate und Gemeindeverwaltungen bekannt zu geben, daß während der Zeit des Hebammenunterrichts in der Gebäranstalt zu München, das ist vom 1. August bis 20. November jeden Jahres, sämmtliche ihrer Entbindung in kürzester Zeit entgegensehenden Schwangern unentgeltliche Verpflegung und geburtshilfliche Behandlung zu erwarten und deßhalb rechtzeitig sich bei der Direktion dieser Anstalt anzumelden haben.

München den 10. Juli 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Hermann, I. Direktor.

Bitthum.

Ad Num. 15285.

An sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Verkauf der Stollwerk'schen Brustbonbons betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 9. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern,

erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 1651.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Advokat Freitag in München hat Namens des Fabrikanten und kgl. preußischen Hoflieferanten Franz Stollwerk in Cöln in einer bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium eingereichten Vorstellung erklärt, daß sein Mandant bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seiner Brustbonbons eine Beschreibung ihrer Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder auf der Umhüllung abzudrucken.

Da in solchem Falle die Stollwerk'schen Brustbonbons die ihnen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863 „den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr.", beziehungsweise nach der zur Erläuterung des §. 1 dieser Verordnung ergangenen Ministerial-Entschließung vom 14. September 1865 Nr. 14132 zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verlieren, so steht unter der Voraussetzung, daß Hoflieferant Stollwerk bezüglich seiner Brustbonbons in der von ihm angegebenen Weise verfahre, dem Verkaufe derselben durch Kaufleute oder sonstige Agenten in Bayern ein Hinderniß nicht im Wege.

München, den 9. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 14754.

Gesuch des Kaufmanns Julius Huß in Ludwigshafen um Uebertragung der Auswanderungs-Hauptagenturen seines verstorbenen Vaters betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der als Hauptagent für die Auswanderungs-Expedientenhäuser Chrystie in Havre, Franz Hartung in Liverpool und J. P. Kremer und Compagnie in Antwerpen aufgestellt und bestätigt gewesene Karl Huß in Ludwigshafen gestorben ist, so hat die k. b. Regierung der Pfalz mit Entschließung vom 1. d. Mts. den Sohn desselben, Julius Huß in Ludwigshafen (unter der Firma Karl Huß), nach Prüfung seiner Vollmachten und Stellung der vorgeschriebenen Caution als Hauptagenten der oben genannten Häuser bestätigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 14. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15350.

Bekanntmachung.

Ertheilung der Concession zum Betriebe der Auswanderer-Beförderung an den Kaufmann Ernst Meyer und Comp. in Bremen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 8. d. Mts. wurde der Kaufmann Hermann Jungmann in Nürnberg als Hauptagent des Expedientenhauses Ernst Meyer und Comp. in Bremen bestätigt.

Landshut, den 15. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Bekanntmachung.

Anklage gegen Jos. Schlotter und Compl. wegen Raubes und Nothzucht betreffend.

Georg Zeiler, gewöhnlich Hüttinger genannt, 22 Jahre alt, außerehelicher Sohn der Maria Zeiler von Oberrent, k. Landgerichts Vilshofen, ist vom k. Appellationsgerichte von Niederbayern durch Erkenntniß vom 27. Juni d. Js. wegen zweier Verbrechen des Raubes, verübt am Mittwoch den 8. April d. Js. Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr in dem Hause des Bauers Thomas Mauter von Windorf, Gemeinde Fitling, k. Landgerichts Paßau I, an der Bauerstochter Anna Mauter und dem Hüter Johann Haberéder; dann am nämlichen Tage zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags in dem Hause des Bauers Joseph Wolf von Saulern, k. Ldg. Freyung, an der Bauerstochter Wolf, — angeklagt und vor das Schwurgericht verwiesen worden.

Der genannte Gerichtshof hat zugleich die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gegen den landesflüchtigen Georg Zeiler beschlossen und es wird deßhalb derselbe aufgefordert,

binnen 3 Monaten

bei dem k. Bezirksgerichte Straubing, bei welchem die Schwurgerichtsfitzungen für Niederbayern abgehalten werden, sich zu stellen und wegen der bezeichneten strafbaren Thaten sich zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Alle Gerichts- und Polizeibehörden werden ersucht, den Georg Zeiler auf Betreten in Verhaft zu nehmen und in das Gefängniß des Schwurgerichtshofes zu Straubing abliefern zu lassen.

Straubing, am 8. Juli 1868.

Der Präsident des Schwurgerichtshofes:
Abt, Appell-Rath.

Ad Num. 2533.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Holzhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Holzhausen, Dekanats Rügheim, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 475 fl. 51¼ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 8. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstandes
Dr. Kraußold.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung der Handelsschule in München betreffend.

Mit Oktober lfd. Jrs. wird in München eine den gesteigerten Zeitanforderungen allseits genügende städtische Handelsschule mit einem Vorkurse eröffnet, was einstweilen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Aufnahmsbedingungen, die Inscriptionstage u. s. w. später vom Rektorate werden noch gesondert veröffentlicht werden.

Am 10. Juli 1868.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenz-Stadt München.
Bürgermeister:
v. Widder.

Pfaff, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben dem Stadtschreiber Johann Kirmayer zu Abensberg die Ehrenmünze des Ludwigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Als Bürgermeister des Marktes Wegscheid wurde der Leinwandfabrikant Franz Fenzl von dort gewählt und von der k. Regierung bestätigt.

III. Augsburger Cours

vom 13. Juli 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	102¼
4½ % ganzjährige Obligationen		96⅜	—
4½ % halbjährige "	1856/59	96¾	—
4% ganzjährige "		—	90⅜
4% halbjährige "		—	90⅜
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	90⅜
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		102⅞	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	850
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		129½	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		93¾	93

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Juli 1868.	Waizen	5	50	55	53	2	21	46	20	59	20	12	—	—	—	59
		Korn	—	11	11	11	—	14	45	14	11	13	38	—	27	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	16	19	19	—	8	52	8	30	7	22	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 14. Juli 1868.	Waizen	—	213	213	213	—	20	43	19	30	18	38	—	21	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	15	35	14	55	14	16	—	37	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	8	49	8	28	7	56	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 14 Juli 1868	Waizen	—	41	41	41	—	19	17	18	30	17	44	—	15	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	15	9	14	55	14	42	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	42	7	39	—	—	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Juli 1868.	Waizen	—	104	104	104	—	21	—	20	18	20	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	8	54	8	36	8	30	—	—	—	—
Landau	Vom 13. Juli 1868.	Waizen	—	154	154	—	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleib. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 17. Juli 1868.	Waizen	156	1087	1243	1118	125	22	2	21	51	19	51	—	—	—	35
		Korn	11	221	232	229	3	15	13	14	23	12	28	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	35	604	639	639	—	9	2	8	33	8	8	—	—	—	3
Mainburg	Vom 15. Juli 1868.	Waizen	3	117	120	120	—	21	23	20	35	19	48	—	3	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	14	48	14	24	14	—		33	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	25	33	31	2	8	31	8	7	7	45	—	25	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Juli 1868.	Waizen	2	53	55	45	10	21	—	19	42	18	48	—	4	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	15	24	14	56	14	30	—	46	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	43	1	8	30	7	33	6	30	—	9	—	—
Osterhofen	Vom 13. Juli 1868.	Waizen	—	3	3	3	—	19	30	—		—	—	—	26	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 14. Juli 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	56	56	56	—	15	—	14	45	14	—	—	—	—	29
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	48	42	90	69	21	8	54	8	39	8	6	—	—	—	15
Pfeffenhausen	Vom 13. Juli 1868.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	22	3	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—		—	8		—	—	—	—	—	30
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Juli 1868.	Waizen	76	1035	1111	1088	23	20	44	19	55	18	29	—	—	—	18
		Korn	2	100	102	102	—	15	46	14	33	14	8	—	19	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	13	30	13	28	13	22	—	10	—	—
		Haber	27	212	239	141	98	9	18	8	42	8	20	—	25	—	—
Vilshofen	Vom 15. Juli 1868.	Waizen	137	215	352	292	60	23	20	22	19	20	45	—	24	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	15	8	14	57	14	29	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	46	8	39	8	31	—	1	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 58

№ 54. Landshut, Sonnabend den 18. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

597.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Metzgergehilfe Stephan Jungkäs von Metten das ihm vom k. Bezirksamte Deggendorf ausgestellte Arbeitsbuch nächst der Straße von Reischach nach Mitterskirchen am 9. d. M. verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 12. Juli 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

Geist.

598.

Bekanntmachung.

Verlust eines Patentbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige ging dem Lumpensammler Jakob Murr von Hüttenkofen, k. Bezirksamts Dingolfing, sein am 2. Januar l. Js. erneuertes Patent zum Lumpensammeln am 6. l. Mts. auf dem Wege von Forst nach Moosthenning verloren, was man anmit bekannt gibt.

Am 13. Juli 1868.

Königliches Bezirksamt Dingolfing.

Reiter.

599.

Bekanntmachung.

Dengler gegen Dengler wegen Hypothekzinsen betr.

Im ausgezeigten Betreffe versteigere ich am

Freitag den 24. Juli l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus-Nr. 589 dahier, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhause mit Stall, Stadel, Brunnen und Hofraum und einem das Gebäudeareal mit umfassenden Gesammtgrundbesitze von 21,96 Tagw. mit einem Schätzungswerthe von 6155 fl.

Der Hinschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuerkatasterauszug, Belastungszeugniß und Schätzungsurkunde können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 30. Juni 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

600.

Bekanntmachung.

Spagert c. Brunner wegen Darlehen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Freitag den 21. August l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Hailing das Anwesen des Bäckers Alois Brunner von Hailing zur erstmaligen Versteigerung.

Dasselbe besteht aus Gebäuden und einem Grundbesitze von 1,99 Tagw., und ist nach Schätzung vom 9. dß. Mts. auf 683 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges. und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung des beklagtischen Anwesens Tagsfahrt an auf

Freitag den 28. August l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Hailing, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, den 10. Juli 1868.

Franz Pichlmayr, k. Notar.

601.

Bekanntmachung.

Schropp c. Penzkofer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich in einem gesonderten Zimmer im Wirthshause zu Steinkirchen

am Donnerstag den 17. September l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

das Anwesen des Gütlers Anton Penzkofer Hs.-Nr. 24 in Bergham, bestehend in Wohn- und Dekonomiegebäulichkeiten und einschließlich des Hofraums und Gebäudeareals in 11,20 Tagwerk Grundstücken nebst Gemeinderecht, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 3067 fl. erreicht.

Ist letzteres nicht der Fall, oder wird gar kein Angebot gemacht, so ist zur Versteigerung dieses Anwesens im Wirthshause zu Steinkirchen schon hiemit auf

Mittwoch den 23. September l. Js.
Nachmittags 2 bis 3 Uhr

zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben und können bis dahin der Katasterauszug, Hypothekenbuchsextrakt und die Schätzung nebst Lastenbestand bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Meidung des Ausschlusses von der Steigerung über ihre Persönlichkeit und Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen.

Deggendorf, am 11. Juli 1868.

Hofer, k. Notar.

602.

Bekanntmachung.

Niedermeyer c. Schneider wegen Hypothekzinsen betreffend.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Mittwoch den 9. September 1868
Nachmittags $1^1/_2$ Uhr

im Ertl'schen Gasthause zu Mühlhausen (oberes Zimmer) das Anwesen des Schmiedes Alois Schneider in Mühlhausen Wohnhaus Hs.-Nr. $33^1/_2$ in Mühlhausen (Forstbürnbuch), nebst Grundbesitz zu 1,62 Tagw. und realer Schmidgerechtsame, bei welch' I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 2468 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und haben sich mir unbekannte Steigerer über Person und Vermögen gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin, woselbst die nähern Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden, und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Abensberg, den 9. Juli 1868.

Geitner, k. Notar.

603.

Bekanntmachung.

Neuburger c. Zepf pct. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Donnerstag den 10. September 1868 Nachmittags 1 Uhr im Wirthshause zu Sittling (oberen Zimmer) das Anwesen des Söldners Lorenz Zepf in Sittling Hs.-Nr. 7 mit Gebäuden und Grundstücken, zusammen 17,71 Tagwerk, Steuergemeinde Gögging, bei welch' I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 3305 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und haben sich mir unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig, beziehungsweise durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug können am Termin, woselbst die nähern Strichsbedingungen bekannt gegeben werden und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

An diesem Termin versteigere ich auch verschiedene Getraidsorten: Haber, Wicken, Gerste und Korn, 20 Baustämme, 34 kleinere Stämme, circa 4 Klafter Brennholz, jedoch nur dann, wenn das Anwesen selbst zum Verkaufe kommt, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn $^3/_4$ des Schätzungspreises erreicht werden.

Abensberg, den 8. Juli 1868.

Geitner, k. Notar.

604.

Bekanntmachung.

Niedermaier gegen Altschäffl wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrags versteigere ich am Mittwoch den 9. September l. Js. Mittags 12 bis 1 Uhr im Rathhause zu Plattling das Anwesen der Agnes Altschäffl zu Plattling.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause Nr. 145 nebst Stall und Stadel unter einem Dache, dann Brunnen, sowie 8 Tagw. 84 Dezim. Grundstücken und ist auf 2013 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen haben sich über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen, wenn sie mitsteigern wollen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermines findet die zweite Versteigerung am Mittwoch den 16. September Mittags 12 bis 1 Uhr gleichfalls im Rathhause zu Plattling statt, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Deggendorf, den 8. Juli 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

605.

Bekanntmachung.

Krempf und Sohn c. Paintner wegen Forderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am Freitag den 11. September 1868 Nachmittags 2—3 Uhr in einem oberen Zimmer des Krammel'schen Gasthauses zu Abbach das Anwesen

der Spänglerseheleute Franz Xaver und Barbara Paintner zu Abbach, bestehend:

Steuergemeinde Abbach:

Plan Nr. 65 $^1/_3$ Wohnhaus mit Werkstätte, Stadel und Hofraum zu 0,05 Tagw. Hs. Nr. 18 $^1/_3$ᵃ.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 2000 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 9. Juli 1868.

J. Stabler, k. Notar.

606.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt c. Langmaier wegen Hypothekzinsen betreff.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am Samstag den 12. September 1868 Nachmittags 2—3 Uhr in einem oberen Zimmer des Englbrecht'schen Gasthauses zu Hausen das Langmaier'sche Anwesen zu Grub Hs.-Nr. 16, bestehend in der Steuergemeinde Grub:

Pl.-Nr. 30ᵃ Wohnhaus, Stall, Stadel, Remise, Ausnahmswohnung und Hofraum zu 0,49 Tagw.;
Gemeinderecht zu einem Antheil;
An Gärten, Weiher, Aeckern, Wiesen, Waldungen zusammen 12,07 Tagwerk.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1510 fl. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 9. Juli 1868.

J. Stabler, k. Notar.

607.

Bekanntmachung.

Rentamt Mitterfels und Schambel c. Schütz p. deb.

In Folge neuerlicher gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Montag den 10. August l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Barbara Schütz von Haunsbach Hs.-Nr. 191 der Steuergemeinde Wiesenfelden, bestehend aus den Gebäuden und 34,78 Tagw. Grundbesitz, belastet zum k. Rentamt mit 2 fl. 54 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 5 fl. 3 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, und werth nach Schätzung vom 26. September 1867 — 4571 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Haunsbach und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der zweitmaligen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Steuerkataster und Hypothekebuchsauszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 13. Juli 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 59 Landshut, Mittwoch den 22. Juli 1868.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Verhältnisse der Bader betreffend.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Baderordnung vom 15. März 1866 mit Rücksicht auf die Vorschrift in Art. 32 Ziff. 10 des Gesetzes vom 30. Januar l. Js., das Gewerbswesen betreffend, einer Revision unterziehen lassen und verordnen hiernach, was folgt:

I.
Von den Befugnissen und Verpflichtungen der Bader.

§. 1.

Die Befugnisse der nach Maßgabe der Verordnungen vom 21. Juni 1843 und vom 15. März 1866 gebildeten, sowie der nach gegenwärtiger Verordnung künftig zu bildenden Bader umfassen:

1) die Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen nach den näheren Bestimmungen der §§. 2 und 3;
2) die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- und sonstigen Nothfällen nach den näheren Bestimmungen der §§. 4 und 5;
3) die Leichenbeschau nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und
4) die Hilfeleistung bei Leichen-Oeffnungen.

§. 2.

Bei Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen sind die Bader als die untergebenen Organe und Gehilfen der praktischen Aerzte zu betrachten.

Ihre desfallsige Thätigkeit darf daher nur auf ausdrückliche ärztliche Anordnung eintreten und nicht weiter sich erstrecken, als diese Anordnung lautet, vorbehaltlich der Ausnahmsbestimmungen in den §§. 3 und 4 gegenwärtiger Verordnung.

§. 3.

Ausnahmsweise werden nachbenannte Verrichtungen in die selbstständige Befugniß der Bader gelegt:

1) Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Abscesse und Geschwüre;
2) Reinigen und Ausziehen von Zähnen, dann Blutegelsetzen an das Zahnfleisch;
3) Appliciren einfacher Klystiere;
4) Behandlung der Leichdorne und eingewachsenen Nägel;
5) Aderlassen, Setzen von Senfteigen, Blasenpflastern, Seidelbast, Blutegeln und Schröpfköpfen, jedoch nur bei solchen, welche diese Verrichtungen in prophylaktischer Absicht verlangen.

§. 4.

Die den Badern durch §. 1 Ziff. 2 überwiesenen Befugnisse umfassen:

1) die Rettungsversuche bei Verunglückten;
2) die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen Hilfeleistungen in jenen Fällen, in welchen dieselben wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
3) die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch mit Ausschluß der Verordnung innerer Arzneien.

§. 5.

Die unter den Voraussetzungen des §. 4 gestattete Thätigkeit des Baders darf niemals über die Grenzen der Nothhilfe ausgedehnt werden und nicht länger dauern, als zur Herbeiholung ärztlicher Hilfe erforderlich ist.

Der Bader hat die Verpflichtung, die Betheiligten auf diesen Umstand und auf die hiernach sofort zu treffenden Vorkehrungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und selbst wenn jene einen Arzt zu rufen sich weigern sollten, jeder weiteren selbstständigen Thätigkeit sich zu enthalten.

Soferne es sich um eines der unter §. 4 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Vorkommnisse handelt, liegt dem Bader außerdem noch ob, dem amtlichen Arzte sowohl über den Vorfall, als auch über die dabei genommenen Maßregeln spätestens binnen 24 Stunden mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Den nach den Verordnungen vom 21. Juni 1843 und 15. März 1866, sowie den nach gegenwärtiger Verordnung geprüften Badern ist gestattet, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid bei Ausübung ihrer Befugnisse abzugeben.

§. 7.

Die Bader sind zur pünktlichen Befolgung der von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anlässen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet.

§. 8.

Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung.

II.

Von den Vorbedingungen der Ausübung der Befugnisse eines Baders.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9.

Zur selbstständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders sind diejenigen Inländer berechtigt, welche nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen die Approbationsprüfung (§. 25) mit entsprechendem Erfolge bestanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 10.

Außerdem ist die Ausübung der Befugnisse eines Baders noch bedingt:

a) durch ständigen Wohnsitz, von welchem aus der Beruf ausgeübt wird, und

b) durch Anzeige bei der zuständigen Districtspolizeibehörde unter Nachweisung der Berechtigung (§. 9).

§. 11.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben.

Bader, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Districtspolizeibehörde des bisherigen Wohnsitzes hievon Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß vier Wochen vor der beabsichtigten Wohnsitzveränderung erfolgen, wenn an dem zu verlassenden Orte ein weiterer Bader sich nicht befindet.

Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes an dem neuen ständigen Wohnorte ist durch den Nachweis bedingt, daß den Vorschriften in Absatz 2 und 3 genügt worden ist.

B. Von der Vorbildung der Bader.

§. 12.

Wer für den Beruf eines Baders sich vorbereiten will, hat zunächst mindestens zwei volle Jahre bei einem Magister chirurgiae, Landarzte oder Chirurgen oder auch bei einem in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1836, 21. Juni 1843, und 16. März 1866 approbirten und concessionirten oder bei einem nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zur selbstständigen Ausübung des Badergeschäftes berechtigten Bader theoretische und praktische Unterweisung in allen Zweigen dieses Berufes zu genießen.

§. 13.

Nach Vollendung dieser Vorbereitung hat der Badergehilfe zur weiteren Ausbildung in seinem Berufe an einem Unterrichtscurse theilzunehmen, welcher unentgeltlich in jedem Regierungsbezirke an einem besonders hiezu bestimmten Krankenhause von einem Arzte desselben abgehalten wird und worüber das Nähere in der anliegenden Instruction enthalten ist.

§. 14.

Die Zulassung zu diesem Unterrichtscurse ist durch den Nachweis bedingt, daß der Badergehilfe den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse durch eine Vorprüfung dargethan hat.

§. 15.

Zur Abhaltung dieser Vorprüfung werden von den Regierungen, Kammern des Innern, in den größeren mit Spitälern versehenen Städten des Regierungsbezirkes besondere Commissionen niedergesetzt, welche aus dem betreffenden amtlichen Arzte und zwei aus der Classe der in §. 12 genannten Personen zu wählenden Beisitzern bestehen.

Jeder Commission wird ein bestimmter District und mit diesem die Competenz zur Vorprüfung der in demselben unterrichteten Badergehilfen zugewiesen.

§. 16.

Die Gesuche um Admission zur Vorprüfung sind belegt mit einem von dem betreffenden Principale ausgestellten und von dem einschlägigen amtlichen Arzte beglaubigten Zeugnisse über genossenen Unterricht und tadellose Aufführung an den Vorstand der Prüfungs-Commission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die Entscheidung der Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk der Unterricht genossen wurde, mittels motivirten Antrages zu veranlassen hat.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde kann der Badergehilfe binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen die Berufung an die einschlägige Kreis-

regierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche in letzter Instanz zu beschließen hat.

§. 17.

Die Vorprüfung umfaßt:

1) die Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Badergehilfen in Form einer Anzeige oder Beschreibung, und

2) eine Reihe je nach Gelegenheit und Thunlichkeit an der Leiche, an Lebenden und am Phantome vorzunehmender praktischer Uebungen, welche aus den verschiedenen Zweigen der durch §. 1 den Badern zugewiesenen Verrichtungen möglichst erschöpfend und übersichtlich auszuwählen und mit passenden, rein praktisch gehaltenen mündlichen Fragen in Verbindung zu bringen sind.

§. 18.

Unmittelbar nach beendigter Vorprüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Geprüften von der Commission durch Stimmenmehrheit und zwar durch die Noten „befähigt" oder „nicht befähigt" ausgesprochen, und hiernach im Falle der Befähigung dem Candidaten ein von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtsſiegel des Vorstandes gefertigtes Zeugniß über die bestandene Prüfung alsbald zugestellt.

Bei ungenügendem Prüfungs-Ergebnisse kann der Badergehilfe erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer wiederholten Vorprüfung zugelassen werden.

§. 19.

An Prüfungsgebühren hat der Badergehilfe ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der Vorprüfung für den Commissionsvorstand 2 fl. und für jeden der Beisitzer 1 fl. zu entrichten und außerdem im Falle des Bestehens der Vorprüfung den Tax- und Stempelbetrag für das Prüfungs-Zeugniß zu erlegen.

§. 20.

Nach bestandener Vorprüfung kann der Badergehilfe sofort an dem Unterrichtscurse Theil nehmen.

Dieser Curs währt fünf Monate und die Badergehilfen sollen hiebei in allen ihren Beruf betreffenden Verrichtungen unterrichtet und geübt werden.

Der Beginn des Curses wird vier Wochen vor dessen Eröffnung zugleich mit den bestimmten Krankenhäusern und Lehrern öffentlich bekannt gemacht.

§. 21.

Dem Badergehilfen steht frei, unter den hiefür bestimmten Krankenhäusern dasjenige auszuwählen, an welchem er den Curs machen will.

Zu diesem Behufe hat er sich zwei Tage vor Eröffnung desselben bei dem einschlägigen Lehrer zu melden und hiebei den im §. 14 vorgeschriebenen Nachweis vorzulegen.

§. 22.

Ueber den mit Erfolg genossenen Unterricht wird dem Badergehilfen von dem betreffenden Lehrer ein Zeugniß ausgestellt.

Die Lehrer sind verpflichtet, unfleißigen und unbefähigten Gehilfen das Zeugniß zu verweigern.

§. 23.

Jene Badergehilfen, welche, nachdem sie die in §. 14 lit. b vorgeschriebene Vorprüfung bestanden, wenigstens ein Jahr in einer Sanitäts-Compagnie gedient haben, sind zur Theilnahme an dem Unterrichts-Curse nicht verpflichtet.

§. 24.

Die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, kann solche Badergehilfen von der Theilnahme an einem Curse dispensiren, welche, nachdem sie der im §. 14 lit. b angeordneten Vorprüfung mit günstigem Erfolge sich unterzogen, während eines mindestens einjährigen Aufenthaltes in einem Krankenhause oder einer Krankenabtheilung sich die für ihren Beruf nöthigen Fertigkeiten erworben haben.

C. Von der Approbationsprüfung.

§. 25.

Nach Vollendung des Unterrichtscurses können die Badergehilfen sofort zur Approbationsprüfung zugelassen werden.

Zur Abhaltung dieser Prüfung hat für jeden Regierungsbezirk eine eigene Prüfungs-Commission in Wirksamkeit zu treten.

Dieselbe besteht aus dem Kreis-Medicinalrathe oder in dessen Verhinderung aus einem von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannten Medicinalbeamten als Vorstand, dann einem Bezirksgerichts- oder Bezirksarzte und dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses, an welchem der Curs abgehalten wurde.

Die Zusammensetzung und Ergänzung dieser Prüfungs-Commissionen geschieht durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 26.

Die Prüfung findet unmittelbar nach Beendigung des Curses und zwar in dem Krankenhause statt, an welchem der Curs gegeben wurde.

Die Zeit der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 27.

Der Badergehilfe hat die Approbationsprüfung da zu bestehen, wo er den Curs besucht hat. Solchen, welche einen Curs nicht zu machen hatten, steht die Wahl der Prüfungs-Commission frei.

§. 28.

Die Badergehilfen, welche der Approbationsprüfung sich unterziehen wollen, haben der Prüfungscommission Zeugnisse vorzulegen:

1) über den mit Erfolg vollendeten Curs, beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitäts-Compagnie und
2) über guten Leumund.

§. 29.

Bei der Behandlung des Prüfungsgeschäftes überhaupt und insbesondere in Bezug auf das Prüfungsobject, Beurtheilung des Ergebnisses, Ausfertigung des Approbations-Zeugnisses und Gebühren-Erhebung sind die Bestimmungen der §§. 17, 18 und 19 gegenwärtiger Verordnung in analoge Anwendung zu bringen, jedoch mit dem Unterschiede, daß

1) die Würdigung des Ergebnisses nach jenen höheren Anforderungen zu geschehen hat, welche in Bezug auf vollendete Ausbildung nach Zweck und Bedeutung der Approbationsprüfung hier nothwendig gestellt werden müssen, dann daß
2) der Ausspruch einer ungenügenden Befähigung für den Betheiligten die Verbindlichkeit nach sich zieht, vor Wiederholung der Approbationsprüfung abermals einem Unterrichtscurse beizuwohnen.

§. 30.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission hat nach beendigter Prüfung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, über das Ergebniß einen Bericht zu erstatten.

III.

Transitorische Bestimmungen.

§. 31.

Für diejenigen Bader, welche nach den bisher geltenden Vorschriften zur selbstständigen Ausübung der in §. 1 aufgeführten Befugnisse berechtigt waren und diese Geschäfte auch nach dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar l. Js. fortführen wollen, sind die Vorschriften in den §§. 10 und 11 gegenwärtiger Verordnung gleichfalls maßgebend.

Die in §. 10 Ziffer 2 vorgeschriebene Anzeige ist binnen 30 Tagen nach Publikation dieser Verordnung zu erstatten.

§. 32.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und dieser Verordnung verstorbenen Bader wird gestattet, das Badergeschäft für die Dauer ihres Wittwenstandes an dem vormaligen Gewerbssitze ihrer verlebten Ehemänner fortzuführen, wenn sie einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufstellen.

Diese Wittwen haben von der Fortführung des Badergeschäftes, sowie von der Aufstellung eines Stellvertreters binnen 30 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung und für die Folge von jeder Aenderung in der Person des Stellvertreters binnen drei Tagen bei der zuständigen Districtspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

IV.

Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehenden Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen, im Bedürfnißfalle durch die Districtspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

§. 34.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 25. Juni 1868.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath: Graf von Hundt.

Instruktion über die Errichtung des Unterrichtscurses für Badergehilfen.

§. 1.

Der in diesem Curse zu gebende Unterricht umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Krankenwart im ganzen Umfange. Hiezu gehört Anweisung zum Klystieren, zum Setzen von Senfteigen, von Blasenpflastern und von Seidelbast, zu Einreibungen, zur Bereitung und Applicirung von Umschlägen, zur Bereitung verschiedener Theee, zur Sorge für Reinlichkeit, Lufterneuerung, gute Lagerung und Verhütung des Aufliegens; zur Herrichtung von Bädern;
2. Aderlassen,
3. Schröpfen,
4. Blutegelsetzen,
5. Anlegung von Fontanellen und Haarseilen,
6. Oeffnung von Abscessen,
7. Behandlung oberflächlicher Wunden und Geschwüre,
8. Verbinden,
9. Hilfeleistung bei den verschiedenen chirurgischen Verrichtungen mit gleichzeitiger Anleitung zu den Anordnungen, welche in chirurgischen Fällen vor dem Eintreffen eines Arztes nöthig sind,
10. Ausreißen und Reinigen von Zähnen,
11. Behandlung der Hühneraugen und eingewachsenen Nägel,
12. Hilfe in Nothfällen, wozu gehört: die Behandlung Verunglückter, des Scheintodes, der Ohnmacht, der Convulsionen, Blutungen, Verbrennungen, fremder in den menschlichen Leib eingedrungener Körper,

13. Hilfeleistung bei Sektionen,
14. Todtenbeschau,
15. der Wirkungskreis und die Verpflichtungen der Bader.

§. 2.

Der Curs beginnt alljährlich mit dem 1. März.

§. 3.

Für den Unterricht hat ein Leitfaden zu dienen, der noch bestimmt werden wird und über dessen Besitz jeder Schüler sich auszuweisen hat.

§. 4.

Der Lehrer setzt die Stunden fest, während deren die Schüler im Krankenhause sich aufhalten müssen.

§. 5.

Die Regierung, Kammer des Innern, hat den Lehrer, der den Curs geben soll, zu bestimmen.

In der Regel soll dem Vorstande der chirurgischen Abtheilung des bestimmten Krankenhauses diese Funktion übertragen werden. Wenn dieser verhindert ist, den Unterricht selbst zu übernehmen, kann hiefür auch ein hinlänglich qualificirter Assistenzarzt der chirurgischen Abtheilung ernannt werden.

In diesem Falle ist der Unterricht gebende Arzt zur Prüfung beizuziehen, jedoch ohne Stimmberechtigung.

Der mit dieser Funktion betraute Arzt versieht dieselbe so lange, als von der Kreisregierung nicht anders bestimmt wird. Die vollzogene Ernennung des Lehrers ist dem Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 6.

Der Lehrer erhält für jeden abgehaltenen Curs eine Remuneration von 200 Gulden.

§. 7.

Sowohl mit Rücksicht auf den Unterrichtszweck, als auf die Mittellosigkeit der meisten Schüler, erscheint es wünschenswerth, daß sie, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, Wohnung und Kost im Krankenhause unentgeltlich erhalten, wogegen sie dann zu entsprechender Dienstleistung als Krankenwärter verpflichtet sind.

§. 8.

Soweit es ohne Nachtheil für den Lehrzweck möglich ist, kann den Schülern von dem Lehrer gestattet werden, während des Curses bei einem Bader zu conditioniren.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Schau- und Vorstellungen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 16 Abs. 1. des Gewerbs-Gesetzes vom 30. Januar l. Js., dann der Art. 63, 64 und 77 des Polizei-Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Schau- und Vorstellungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder ein Kunst-Interesse obwaltet, und eigens dazu eingerichtete Locale in größeren Städten bedingt, kann von den Ortspolizei-Behörden bewilligt werden.

§. 2.

Die Abhaltung von musikalischen Vorträgen in Wirthschafts-Localitäten durch hiezu berechtigte Musik-Gesellschaften — welche die Befugniß erlangt haben, in ihrer Eigenschaft als Gesellschaften musikalische Productionen zu veranstalten — ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Zur Anerkennung solcher Musik-Gesellschaften ist jene Districts-Polizei-Behörde zuständig, in deren Bezirk der Dirigent der Gesellschaft seinen Wohnsitz hat.

Die Anerkennung darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft notorisch eine höhere Stufe der Vollkommenheit einnimmt, oder sich über vorzügliche oder mindest sehr gute Leistungen durch Zeugnisse auszuweisen vermag.

Diese Zeugnisse müssen von Musikverständigen, deren Tüchtigkeit der Behörde bekannt ist, oder von den Vorständen von Schullehrer-Seminarien, welche der Prüfung der Gesellschaft durch die Musiklehrer beizuwohnen haben, ausgestellt sein.

Die Annerkennung erfolgt in Form des Zeugnisses Beilage A immer nur auf eine bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres.

Feiertagsschüler dürfen als Mitglieder einer Musik-Gesellschaft nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch ihre deßfallsige Verwendung der Besuch der Feiertagsschule und der Christenlehre nicht beeinträchtigt wird.

Tritt in der Person der Mitglieder eine Veränderung ein, so ist hierüber behufs der Richtigstellung des Verzeichnisses der Behörde, welche dasselbe ausgestellt hat, sofort Anzeige zu erstatten.

Militär-Musiker haben zum Musik-Erwerb kein Zeugniß nothwendig. Militär-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirkes ihres Garnisonsortes für Geld Musik machen, müssen mit Urlaubs-Pässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militär-Behörde versehen sein.

§. 3.

Die Genehmigung zur Abhaltung von Passions-Vorstellungen erfolgt vom Staats-Ministerium des Innern.

Unternehmer von öffentlichen theatralischen Vorstellungen mit Einschluß der sogenannten Bauerntheater, von Sing- und Spielhallen, Cafés chantants bedürfen einer Erlaubniß der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern. Diese Erlaubniß darf umherziehenden Schauspielern nur vorbehaltlich ortspolizeilicher Bewilligung ertheilt werden.

Die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher theatralischer Vorstellungen zu wohlthätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken durch Dilettanten wird der Ortspolizei vorbehalten.

§. 4.

Wer außer den vorstehend bezeichneten Fällen Schau- und Vorstellungen veranstalten, insbesondere in Wirthsschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke oder Gesänge, ferner Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, sich mit der Veranstaltung von Feuerwerken oder mit Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten befassen, oder Menagerien, Wachsfiguren Cabinette, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousselle oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, bedarf hiezu eines polizeilichen Erlaubnißscheines.

§. 5.

Im Allgemeinen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörden überlassen, welchen Personen sie den Erlaubnißschein ertheilen wollen. Derselbe darf aber jedenfalls nur Personen ertheilt werden, welche

a) das Alter von 21 Jahren erreicht haben;
b) nicht mit einer auffallenden, ansteckenden oder eckelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind, und sich
c) über völlige Unbescholtenheit ausgewiesen haben und nach ihren persönlichen Verhältnissen und seitherigem Betragen einen Mißbrauch des beabsichtigten Gewerbebetriebs zur Verletzung der Sittlichkeit oder zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Bettel oder zu

sonstiger Belästigung des Publikums nicht besorgen lassen.

Die Bewilligung zur Veranstaltung von Feuerwerk darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche ihre Geschicklichkeit und Umsicht bei dergleichen Productionen genügend dargethan haben.

Der Erlaubnißschein zum Musikmachen ist durch den Nachweis genügender Befähigung bedingt. (§ 2 Abs. 4).

Einzeln herumziehenden Musikanten, Harfenspielern, Bänkelsängern, Drehorgelspielern ist der Erlaubnißschein nur ausnahmsweise bei dem Obwalten besonders dringender Gründe, und nach vorhergegangener strenger Prüfung der Erwerbs-Verhältnisse, stets aber nur in mäßiger Anzahl und mit umsichtiger Auswahl zu ertheilen.

§. 6.

Der Erlaubnißschein ist nach dem Formular B immer nur auf bestimmte Zeit und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Derselbe hat zu bestimmen, auf welche Art von Schau- oder Vorstellungen er sich bezieht, und die vollständige Personal-Beschreibung, sowie die Namens-Unterschrift des Empfängers zu enthalten.

§. 7.

Der Erlaubnißschein zum Betriebe eines der im § 4 bezeichneten Gewerbe ist bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde je für deren Bezirk zu erwirken.

Musiker, welche für den Districtspolizei-Bezirk ihres Wohnortes patentisirt sind, dürfen auf vorgängige Bestellung auch in den unmittelbar angrenzenden Amtsbezirken Musik machen.

§. 8.

Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben stets in Urschrift bei sich führen, auf Verlangen dem Aufsichtspersonale, den örtlichen Polizeorganen und der kgl. Gendarmerie vorzeigen und hat den ihm bei Ertheilung der Erlaubniß auferlegten Bedingungen nachzukommen.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Diese kann unter Umständen von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden, die in örtlichen Verhältnissen oder wie z. B. bei Feuerwerken in feuerpolizeilichen Rücksichten begründet sind.

§. 9.

Ausländer sind vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 2 des Gewerbsgesetzes den Inländern gleich zu behandeln. Die Befugniß, im Sinne des § 2 als Musikgesellschaften Productionen zu veranstalten, haben sie bei jener Districtspolizeibehörde zu erwirken, in deren Bezirk sie das Königreich betreten oder ihren Gewerbsbetrieb beginnen wollen.

§. 10.

Gegen die Beschlüsse der ersten Instanz können die Betheiligten bei der nächst höheren Verwaltungsstelle Beschwerde führen, welche endgiltig entscheidet. Die Beschwerden sind binnen einer vierzehntägigen Frist bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§. 11.

Bezüglich der zu ertheilenden Bewilligungen, Zeugnisse und Erlaubnißscheine haben die allgemeinen tax- und stempelgesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen. Oertliche Abgaben zu den Armenkassen, Stiftungen u. dgl. werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt

mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung ausgefertigten Patente für die Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen behalten bis zu ihrem Ablaufe Giltigkeit.

München, den 3. Juli 1868.

Ludwig.

v. Schlör. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
v. Cetto.

Beilage A.

Formular.

Königreich Bayern.

Der unter Leitung des . . . .

. . . .

stehenden Musikgesellschaft wird hiemit die Befugniß eingeräumt, im ganzen Umfang des Königreichs musikalische Productionen zu veranstalten.

Mitglieder der Gesellschaft sind

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig auf . . . .

. . . .

Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Namensunterschrift des
Leiters der Gesellschaft.

Beilage B.

Formular.

Königreich Bayern.

Erlaubniß-Schein.

Nummer des Verzeichnisses.

Beschreibung der Person des Inhabers.	
Alter	
Größe { Schuh	Dem . . . .
Größe { Zoll	wohnhaft . . . .
Statur	wird hiemit auf die Dauer . . . .
Gesichts- { Form	. . . .
Gesichts- { Farbe	die Erlaubniß ertheilt . . . .
Haare	
Stirne	. . . .
Augenbrauen	
Augen	. . . .
Nase	
Mund	. . . .
Bart	
Kinn	. . . .
Zähne	
Besondere Kennzeichen . . .	. . . .
. . . .	
Persönliche Verhältnisse . .	. . . .
. . . .	
Unterschrift des Inhabers . .	Ort. Datum. Siegel. Fertigung der Behörde.

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Jeder Inhaber eines Erlaubnißscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonale — den örtlichen Polizeiorganen und der k. Gendarmerie — vorzeigen.
2) Der Erlaubnißschein gilt nur auf die darin angegebene Zeit und für den darin benannten Bezirk.
3) In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.
4) Die Erlaubniß wurde nur unter der Bedingung ertheilt, daß . . . .

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15290.

An die k. Stadt-Commissariate und k. Bezirksämter von Niederbayern.

Verhältnisse der Tagespresse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der im bez. Betreffe vom k. Staatsministerium des Innern unterm 9./12. l. Mts. ergangenen h. Entschließung zur Kenntnißnahme und bemessenem Vollzuge mit Hinweisung auf das durch Regierungs-Ausschreibung vom 18. Juni 1859 Nr. 24,011 (Kr.-Amtsbl. S. 737) veröffentlichte h. Rescript des gleichen k. Staatsministeriums vom 14. Juni 1859 den Vollzug der Preßgesetze betr.

Landshut, den 16. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 103.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Eine der wesentlichsten und gemeinnützigsten Aufgaben der Tagespresse ist es, die sich in Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes ergebenden Mißstände und Schäden aufzudecken und öffentlich zu besprechen. Geschieht solches mit wahrheitsgetreuer thatsächlicher Darstellung und ohne Leidenschaftlichkeit, so ist es fehlerhaft, in solchen Anregungen der Presse lediglich Angriffe gegen die Staatsregierung und deren Organe zu erblicken. Im Gegentheile haben die mit der Aufsicht über die bezüglichen öffentlichen Angelegenheiten betrauten Staats-Stellen und Behörden allen Anlaß, der Presse dafür, daß sie die ihnen obliegende Controle und Aufsicht durch solche Anregungen erleichtert, besonderen Dank zu schulden.

Dieser Gesichtspunkt hat nach den Beobachtungen des k. Staats-Ministeriums des Innern bei den Staats-Stellen und Behörden seines Ressorts noch zu wenig Boden gewonnen und ist vielmehr mehrfach wahrzunehmen, daß die genannten Organe jede derartige Anregung der Presse als einen gegen ihre Wirksamkeit gerichteten ungeeigneten Angriff erachten und sich hiedurch erheblich gekränkt fühlen.

Das k. Staatsministerium des Innern sieht sich darum veranlaßt, die sämmtlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf den obigen Gesichtspunkt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß derselbe künftig genau zu beachten und es demgemäß in der Aufgabe der Kreisregierungen gelegen ist, von denjenigen Auslassungen der Tagespresse, in welchen Mißstände in den ihrer Aufsicht unterstellten öffentlichen Angelegenheiten erwähnt sind, jederzeit Anlaß zur sofortigen genauen und möglichst beschleunigten Untersuchung des Sachverhaltes, sowie gegebenen Falles zur Abstellung der gerügten Mißstände und zu den etwa gebotenen Einschreitungen zu nehmen und das hiebei gewonnene Resultat dem betreffenden Preßorgan alsbald behufs geeigneter Erwähnung mittheilen zu lassen. Um dieser Aufgabe zu genügen, haben die Kreisregierungen den in ihren Bezirken erscheinenden Zeitschriften sowie den sonstigen ihnen zur Disposition stehenden Blättern fortgesetzt und regelmäßig eine besondere Aufmerksamkeit und Beachtung zuzuwenden.

Die gleiche Aufgabe und Verpflichtung obliegt den den Kreisregierungen untergebenen Behörden und insbesondere den k. Bezirksämtern bezüglich der ihrer Aufsicht unterstellten Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Angelegenheiten. Die Kreisregierungen haben daher auch an dieselben die nöthigen Weisungen zu erlassen.

Wenn die Staatsbehörden ihre Stellung gegenüber der Tagespresse in der angedeuteten Weise richtig er-

fassen und handhaben, wird sich zwischen denselben und denjenigen Preßorganen, welche die hohe Bedeutung, Aufgabe und Verantwortlichkeit der Presse in Wirklichkeit erkennen, bald ein gesundes, den Interessen des Staates und seiner Angehörigen entschieden förderliches Wechselverhältniß begründen und werden insbesondere die gedachten Preßorgane ihr Interesse daran finden, ihre auf solche Verhältnisse bezüglichen Mittheilungen mit wahrheitsgetreuer Objektivität und mit Fernhaltung alles verletzenden Beiwerkes zu bringen.

Immerhin ist aber nicht unwahrscheinlich, daß einzelne Preßorgane, welche die auch für die Presse bestehenden Gebote der Ehre und Moral dem Parteistandpunkte oder dem Streben, mit piquanten Artikeln Abnehmer zu finden, nachzusetzen geneigt sind, wie bisher, mit Entstellungen, wahrheitswidrigen Darstellungen und Erfindungen Angriffe gegen die Organe des Staates unternehmen oder aber bei ihren Auslassungen eine Verletzung der Strafgesetze eintreten lassen werden.

In ersterem Fall ist, wenn wichtigere Dinge in Frage stehen, zu dem durch Art. 47 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 eingeräumten Wege der amtlichen Berichtigung zu greifen und hiebei nach den für das Berichtigungswesen bestehenden besonderen Vorschriften zu verfahren.

Im zweiten Fall hat die in §. 8 des Preßgesetzes vom 4. Juni 1848 vorbehaltene Beschlagnahme des betreffenden Preßerzeugnisses durch die Preßpolizeibehörde jedoch nur dann einzutreten, wenn die letztere nach Prüfung des Preßerzeugnisses die feste Ueberzeugung gewonnen hat, daß hierin eine objektive Gesetzesübertretung enthalten ist, und mit dieser Ueberzeugung auch die der Polizeibehörde bekannte etwa hiefür bereits feststehende Jurisprudenz der Gerichtshöfe übereinstimmt. In zweifelhaften Fällen bleibt es der Polizeibehörde, an deren Sitz sich der Staatsanwalt eines Bezirksgerichtes befindet, vorbehalten, sich vor der Verfügung der Beschlagnahme mit demselben wegen Beurtheilung des fraglichen Preßerzeugnisses in mündliches Benehmen zu setzen und hienach ihre Verfügung zu bemessen. In der Regel hat aber die Beschlagnahme thunlichst so zeitig zu geschehen, daß eine weitere Verbreitung des incriminirten Preßerzeugnisses verhütet wird.

In Bezug auf Beschlagnahmen hat die Preßpolizeibehörde jederzeit mit besonderem Takt und Umsicht zu verfahren; maßgebend muß für sie stets die Ueberzeugung sein, daß in dem fraglichen Preßerzeugniß wirklich eine objektiv strafbare Gesetzesverletzung begangen ist; behufs Feststellung dieser Ueberzeugung darf sie sich nicht durch individuelle politische Anschauungen, noch durch den allgemeinen Eindruck, welchen ein Preßerzeugniß macht, bestimmen lassen, sie muß vielmehr auch dessen wörtliche Fassung beachten. Andererseits darf sich aber auch die Preßpolizeibehörde durch die Furcht vor der öffentlichen Critik oder durch die bloße von der bisherigen Jurisprudenz der Gerichtshöfe noch nicht unterstützte Möglichkeit einer anderen Anschauung der Gerichte in ihrem für berechtigt erachteten Vorgehen nicht beirren lassen; sie steht mit demselben auf gesetzlichem Boden und, solange dieses der Fall, kann ihr ein begründeter Tadel um so minder werden, als es eine allgemeine Pflicht der Polizeibehörde ist, Gesetzesverletzungen zu verhüten und zu unterdrücken, und daher auch die Preßpolizeibehörde die Pflicht hat, von der ihr durch §. 8 des Preßgesetzes eingeräumten gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen.

Bloß tendentiöse Beschlagnahmen von Preßerzeugnissen in der Absicht, dieselben zu ruiniren oder die verfassungsmäßige Preßfreiheit zu beeinträchtigen, sind dem Gesetze fremd und daher der Regierung unwürdig, deßhalb auch bei strengster persönlicher Verantwortlichkeit der Preßpolizeibeamten zu unterlassen.

Die gleiche Verantwortlichkeit müßte solche Preßpolizeibeamte treffen, welche die Bestimmungen des §. 8

des Preßgesetzes außer Acht lassen würden, insbesondere dann, wenn sie sich weigern sollten, die polizeiliche Beschlagnahme nach Ablauf von acht Tagen dann wieder aufzuheben, wenn binnen dieser Zeit ein strafgerichtliches Verfahren nicht wirklich eingeleitet worden ist. In dieser Beziehung sowie überhaupt in allen übrigen durch die neuere Gesetzgebung nicht alterirten Beziehungen sind die im Geiste der verfassungsmäßigen Preßfreiheit festgestellten Gesichtspunkte und Bestimmungen der Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1859 Nr. 12,175 auch fernerhin maßgebend.

Die Kreisregierungen haben nach diesen für das Berichtigungswesen und für die Beschlagnahmen gegebenen Andeutungen die untergebenen Behörden beziehungsweise die Preßpolizeibehörden gleichfalls geeignet zu instruiren und selbst hienach zu verfahren.

München, den 9. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 15521.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe am 11. d. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 8024.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Einsicht des Berichtes vom 27. Juni l. Js. und seiner hieneben zurückfolgenden Beilage werden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend, den Bewohnern des bayerischen Waldes auch in Bezug auf Wagenschmiere zugestanden.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Eritz.

Ad Num. 15149.

An die sämmtlichen kgl. Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt, hier die Anzahl der Geisteskranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, im Benehmen mit den k. Bezirksärzten über den dermaligen Stand der Geisteskranken bis zum 18. ltt. Mts. durch Ausfüllung und Vorlage nachstehender Uebersicht zu berichten.

Landshut, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Nr.	Uebersicht der Geisteskranken									
	1	2	3	4	5	6	7			8
	Vor-, Zuname, Stand, Religion	Alter	Vermögen	Heimat	heilbar	unheilbar	Unterbringung in einer Irrenanstalt			Bemerkung, Art und Ursache des Irrsinns
							geschehen	nothwendig	erwünscht	

Ad Num. 15484.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes der Baubehörde Regen nach Zwiesel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. Mts. Nr. 8346 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz der k. Baubehörde von Regen nach Zwiesel verlegt werde und hat dieselbe vom 1. August an daselbst ihre Thätigkeit zu beginnen.

Landshut, den 16. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15523.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Den Civilstand bayerischer im Auslande befindlicher Staats-Angehöriger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. April 1867 verstarb als Soldat der Fremdenlegion auf dem französischen Transportschiffe Garonne Joseph Leberle, angeblich gebürtig aus Hausen oder Hansen. Da dessen Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte, so ergeht der Auftrag, sachdienliche Nachforschungen anzustellen, und deren Ergebniß inner 4 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 17. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15990

Bekanntmachung.

Die Approbationsprüfung für Bader pro 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. August l. Js. Nachmittags 2 Uhr findet im städtischen Krankenhause zu Landshut die Approbationsprüfung für Bader statt.

Diejenigen Badergehilfen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben der Prüfungscommission Zeugnisse vorzulegen:

1. Ueber bestandene Lehr- und zweijährige Servirzeit,
2. über den vollendeten Curs oder beziehungsweise über erlangte Dispensation von demselben oder über mindestens einjährigen Dienst in einer Sanitäts-Compagnie,
3. über guten Leumund.

Landshut, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Zuständigkeit der in der Regierungs-Ausschreibung vom 18. v. Mts. (Kr.-Bl. S. 769) signalisirten taubstummen Mannsperson nunmehr ermittelt ist, haben die angeordneten Nachforschungen zu beruhen.

Landshut, den 17. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14878.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung der Walburga Birnthaler von Altmannstein aus ihrer Heimath betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die weiteren Nachforschungen bezüglich der in der Regierungs-Ausschreibung vom 5. l. Mts. Kr.-Amtsbl. S. 811 signalisirten Rubrikatin haben, nachdem die Person in ihre Heimat zurückgekehrt ist, zu unterbleiben.

Landshut, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 14877.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Aussetzung eines Kindes in Stegenhof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Mutter des in rubro bezeichneten Kindes nunmehr ermittelt ist, haben die mit Regierungs-Ausschreiben vom 22. vor. Mts. (Kr.-Amtsbl. S. 771) angeordneten dießbezüglichen Nachforschungen keinen weiteren Fortgang zu nehmen.

Landshut, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Inneen.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 2537.

Erledigung der IV. Pfarrstelle in Kulmbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene IV. protestantische Pfarrstelle in Kulmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 632 fl. 26 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 7. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes

Dr. Kraußold.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 17. Juli d. Js. wurde der Schullehrer Karl Stephan von Loiching auf den Schul-, Meßner- und Organistendienst in Gaindorf, k. Bezirksamts Vilsbiburg und Distrikts-Schulinspektion Vilsbiburg II, versetzt und der hiedurch erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst in Loiching, k. Bezirksamts Dingolfing und Distrikts-schulinspektion Dingolfing I, dem Schullehrer Mathias Zellner in Gaindorf, vom 16. August d. Js. beginnend, verliehen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 59.

№ 55. Landshut, Mittwoch den 22. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

608.
Bekanntmachung.

Ansprüche an den Nachlaß der Inwohnerin Theres Schweitzer von Framering sind binnen 4 Wochen von heute an dahier anzumelden, widrigenfalls besagter Nachlaß der Armenpflege Framering überwiesen würde.

Am 9. Juli 1868.

Königliches Landgericht Landau a. d. Isar.
Der königliche Landrichter beurlaubt.
Wilhelm.

609.
Erkenntniß.
Vereinigung des Hypothekenwesens beim k. Landgerichte Mallersdorf betreffend.

Nachdem auf die dießgerichtliche Bekanntmachungen vom 14. Januar, 14. März und 15. Mai l. Js. hin nur bezüglich des Elterngutes des Lorenz Haarpaintner Ansprüche angemeldet worden sind, so werden die in diesen Bekanntmachungen speziell aufgeführten Forderungen und Ansprüche des Franz und Andreas Fink von Geiselhöring, der Anna Maria Wallner von Oberlindhart, der Theres Schlag von von Gingkofen und des Simon und der Barbara Geiger von dort für erloschen, der Söldnerssohn Lorenz Haarpaintner von Süßkofen dagegen für kinderlos gestorben erklärt.

Am 15. Juli 1868.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Brockarb, k. Landrichter.
Perchtold.

610.
Bekanntmachung.
Rebl c. Hönig wegen Hypothekforderung betr.

Zu meiner Ausschreibung vom 6. v. Mts. rubr. Betr. gebe ich nachträglich bekannt, daß auch die auf

Samstag den 1. August 1868
Vormittags 9 Uhr

anberaumte zweitmalige Versteigerung des schuldner'schen Anwesens in einem Nebenzimmer des Maier'schen Wirthshauses zu Buchhausen stattfindet.

Mallersdorf, am 18. Juli 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

611.
Bekanntmachung.
Insolvenz des Färbers Joseph Lamperstorfer von Wegscheid betr.

Am Donnerstag den 17. September d. Js. versteigere ich zufolge Gerichtsauftrages in rubr. Sache

von früh 9 Uhr an in meiner Amtskanzlei zu Wegscheid das Anwesen des Färbers Joseph Lamperstorfer Hs.-Nr. 18 in Wegscheid mit 30,16 Tgw. Grundbesitz vorerst einzeln nach den gesonderten Plan-Nummern und Bestandtheilen und dann im Ganzen als Gesammtanwesen und erfolgt der Zuschlag, je nachdem ein größerer Erlös erzielt wird, und an diesem Termine nur dann, wenn der Schätzungswerth, welcher nach Inventar vom 22. Mai d. Js. 7339 fl. beträgt, erreicht ist.

Für den Fall der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermines steht zweitmaliger Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 1. Oktober d. Js.
von früh 9 Uhr an

in meiner Amtskanzlei dahier in gleicher Weise, wie oben, an und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth einzeln oder im Ganzen, je nachdem ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Nach geschehenem Zuschlage am ersten oder zweiten Versteigerungstermine wird sogleich mit der Versteigerung der inventirten Mobiliarschaft im Schätzungswerthe von 170 fl. 4 kr. stückweise begonnen und am folgenden Tage bis zum Schlusse fortgesetzt, und werden die einzelnen Stücke, wenn drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind, zugeschlagen.

Bei der Versteigerung der Mobiliarschaft muß der erzielte Preis je sogleich baar bezahlt werden.

Das Inventar, der Grundsteuerkataster ꝛc. können inzwischen dahier eingesehen werden; die nähern Strichsbedingungen aber werden erst am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, am 14. Juli 1868.

Joseph Zistl, k. Notar.

612.

Bekanntmachung.

Schüle c. Kandler wegen Forderung betr.

Im Auftrag des k. Landgerichts Deggendorf ist hiemit zur Versteigerung des Anwesens der Schneiderseheleute Andrä und Corona Kandler Haus-Nr. 499 in Deggendorf, bestehend in dem vollständig gemauerten, mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause mit Stallung, Holzlege, Hofraum, Garten, Brunnen, letzterer gemeinschaftlich mit Haus Nr. 493 und 500 dahier, Pl.-Nr. 623 zu 7 Dezim., Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen und realem Schneiderrecht, auf

Samstag den 22. August l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier drittmalige Tagsfahrt anberaumt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 4530 fl. erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis wohin auch die Schätzung, Cataster- und Hypothekenbuchsauszug sammt Lastenbestand bei mir eingesehen werden können.

Mir unbekannte Kaufslustige werden nur dann zur Steigerung zugelassen, wenn sie sich über ihre Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Deggendorf, am 13. Juli 1868.

Hofer, k. Notar.

613.

Bekanntmachung.

Zellhuber c. Zellhuber p. d.

Im neuerlichen Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Pfarrkirchen vom 15. pr. 21. Mai l. Js. wird hiemit Termin zur Versteigerung der dem Jakob Zellhuber gehörigen, in der Steuergemeinde Lohbruck gelegenen auf 243 fl. 54 kr. gewertheten beiden Grundstücke Pl.-Nr. 823 und 824$^1/_2$ zu 2,25 Tgw.,

welche nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 12,63 kr., dann 6 kr. Bodenzins zur Staatskasse aus 2 fl. 30 kr. Capital und 16 kr. zur Ablösungskasse aus 6 fl. 40 kr. Capital belastet sind, auf

Freitag den 14. August
Früh 9—10 Uhr

in der den Grundstücken zunächst gelegenen Behausung Nr. 58 der Schmidbauer Wittib zu Gollerbach anberaumt.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Am nämlichen Termine kommt auch das auf dem Grundstücke Pl.-Nr. 824 $^1/_2$ liegende Holz im Schätzungswerthe von 144 fl. zur Versteigerung; der Zuschlag erfolgt indessen gegen sofortige Baarzahlung dann, wenn durch das gelegte Meistgebot drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht werden.

Sollte obige Versteigerung der einen oder anderen Objekte zu keinem Resultate führen, so findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 4. September l. Js.
Früh 9 bis 10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Steuerkataster-Auszug, Schätzungsurkunde 2c. können am Termine selbst und bis dahin in der Amtskanzlei des k. Notars Eugen Wintrich eingesehen werden.

Eggenfelden, den 16. Juli 1868.

Der königliche Notar beurlaubt.
A. Stähr, Amtsverw.

614

Bekanntmachung.

Heberdinger c. König p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Samstag den 19. September h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Beklagten zu Oberviehbach das Anwesen der vormaligen Müllerseheleute Ignaz und Maria König Hs.-Nr. 155 daselbst, bestehend aus dem Wohnhause mit Mahlmühle unter einem Dache, der realen Mühlgerechtigkeit, den Oekonomiegebäuden und 9,04 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 4165 fl. und belastet mit 3660 fl. Hypothekschulden und 21 fl. 14 $^1/_2$ kr. vorgemerkten Tax- und Steuerrückständen, dann 53 kr. 1 hl. Grundsteuer, 6 kr. Haussteuer und 2 fl. 52 kr. Gefällsbodenzins, im Zwangswege öffentlich an den Meistbietenden, und steht hiebei der Zuschlag nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am
Montag den 28. September h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls im Wohnhause der Beklagten, und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Mir nicht bekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Bis zum Versteigerungstermine können alle wünschenswerthen Aufschlüsse täglich bei mir eingeholt werden und gebe ich die nähern Kaufsbedingungen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt.

Dingolfing, den 16. Juli 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

615.

Strichsbekanntmachung.

Schachtner c. Reiter p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Hengersberg versteigert der Unterfertigte am

Montag den 21. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

zu Aussernzell im Steinhuber'schen Gasthause das in der Steuergemeinde Aussernzell gelegene Anwesen des Gütlers Martin Reiter Hs.-Nr. 81 in Rohrbach, Gemeinde Aussernzell, bestehend in Wohnhaus mit Bauplatz, der weggebrochenen Stallung, Stadel, Schupfe und Hofraum, Aecker, Wiesen und Holz, vorgetragen unter Kataster lit. A. und B. zu 28 Tagw. 75 Dezim., nebst Antheil am Bauplatze eines gleichfalls weggebrochenen Brechhauses auf Pl.-Nr. 4352 bei Hs.-Nr. 83 in Rohrbach, im Schätzungswerthe von 2622 fl.

Hiezu werden Steigerungsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, und sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, wie §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet.

Ueber Zahlfähigkeit haben sich unbekannte Streicher entsprechend auszuweisen.

Beschrieb, Belastung, Tax-, wie Hypothekenstand kann jederzeit in meiner Amtskanzlei erfahren werden.

Bei Erfolglosigkeit obiger Versteigerung kommt das bezeichnete Anwesen am

Montag den 28. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im genannten Lokale zu Aussernzell zum zweitmaligen Auswurfe, und findet dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Hengersberg, am 15. Juli 1868.

Der k. Notar.
Schneidawind.

616.

Bekanntmachung.

Stollreuther gegen Zach wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Donnerstag den 17. September l. Js.

und zwar

a) Mittags von 12 bis 1 Uhr

im Wirthshause Stephansposching das Anwesen der Johann und Therese Zach'schen Wagnerseheleute dortselbst, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 44, Stadl mit Stallung, freistehender Werkstätte mit Wohnzimmer und 1 Tagw. 58 Dezim. Grundstücken im Schätzungswerthe von 1415 fl.

b) Mittags 1 bis 2 Uhr

im Wirthshause zu Steinkirchen, zwei Aecker Plan-Nr. $708^{1}/_{2}$ und $715^{1}/_{2}$ zu 6 Tagw., geschätzt auf 320 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Personen, welche mitsteigern wollen, haben sich vorerst über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermines findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 23. September l. Js.

in den vorbezeichneten Orten und Stunden statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Deggendorf, den 16. Juli 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 60. Landshut, Sonnabend den 25. Juli 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Staats-Ministerium des Innern und Kriegs-Ministerium.

Die von Seiner Majestät dem Könige unter dem 22. d. Mts. allerhöchst genehmigten „Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes zu Abschnitt VI und VII des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868“ nebst 12 Beilagen werden nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben.

München, den 26. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Graf von Hundt.

Vollzugsvorschriften über die Vornahme des Ersatzgeschäftes

zu Abschnitt VI und VII

des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868.

A. Verfahren bei Ergänzung der aktiven Armee.

1. Ergänzungs- und Ersatzbezirke.

§. 1.

Hinsichtlich der Eintheilung des Königreiches in Landwehrbezirke wird auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1868, die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten betreffend, §§. 1 und 2 (Regierungsblatt vom Jahre 1868 Seite 237) Bezug genommen.

2. Vorverfahren.

§. 2.

Das Verfahren zur Ergänzung der activen Armee hat alljährlich damit zu beginnen, daß die Distrikts-Verwaltungsbehörden am 15. November eine Bekanntmachung erlassen, durch welche den Betheiligten der Inhalt der Art. 45, 46, 47 und der erste Absatz des Art. 76 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 vollständig kundgegeben wird und gleichzeitig an dieselben der Aufruf ergeht, innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gemeindebehörde vorschriftsmäßig zum Eintrage in die Urliste sich anzumelden und daselbst gegebenen Falles gleichzeitig auch ihre Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung unter Vorlage oder Benennung aller sachdienlichen Belege und Nachweise anzubringen. Diese Bekanntmachung ist von den Distriktsverwaltungs-Behörden in angemessenen Zwischenräumen dreimal in die im Bezirke am meisten gelesenen und verbreiteten öffentlichen Blätter einrücken zu lassen und gleichzeitig den Gemeindebehörden mitzutheilen, welche dieselbe unter gleichzeitiger Bezeichnung des für die angeführten Verhandlungen, sowie für die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes bestimmten Locales durch Anschläge an geeigneten Orten (an den Rath- und Gemeindehäusern, Schul- und Gasthäusern, Straßenecken), dann in kleineren Gemeinden durch wiederholten öffentlichen Ausruf innerhalb des Gemeindebezirkes gleichfalls kund zu geben haben.

§. 3.

Sogleich nach dem Erlasse dieser Bekanntmachung haben die Gemeindebehörden die Urliste der in der Gemeinde heimathberechtigten, in dem nächsten, am 1. Januar des folgenden Jahres beginnenden Jahrgange zum Aufrufe kommenden Wehrpflichtigen nach dem beigefügten Formulare I. A in der Weise vorläufig anzulegen, daß bei der Anmeldung der Pflichtigen des betreffenden Jahrganges wo möglich deren sämmtliche Namen in alphabetischer Ordnung und alle sonstigen einschlägigen Verhältnisse derselben, von welchen die Gemeindebehörden amtliche Kunde erlangt haben, bereits vorbereitend in dieser Liste vorgetragen sich befinden.

Zu diesem Zwecke erscheint vor Allem die Benützung eines Auszuges aus dem Geburtsregister der im betreffenden Jahrgange in die Wehrpflicht eintretenden Altersklasse nothwendig, welcher von dem zuständigen Pfarramte oder Distriktsrabbinate nach anliegendem Formulare, Beilage II, rechtzeitig für jede Gemeinde besonders herzustellen und der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen ist.

Wo die Gemeindebehörden selbst die Civilstandsregister führen, sind die Einträge in die Urliste unmittelbar aus den Civilstandsregistern zu extrahiren.

§. 4.

Außerdem haben die Gemeindebehörden bezüglich der erwähnten vorbereitenden Anlage der Urliste zu ermitteln, ob und welche in der Gemeinde heimatberechtigte Angehörige der betreffenden Altersklasse im Gemeindebezirke sich befinden, die im Geburtsregister-Auszuge nicht aufgeführt sind (Uebergangene, Eingewanderte).

Ferner sind Ermittelungen zu pflegen und die bereits vorliegenden amtlichen Mittheilungen einzutragen über die sonstigen für die Erfüllung der Wehrpflicht maßgebenden Verhältnisse: über bereits erfolgten Eintritt in die active Armee, über stattgehabte Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste, über augenfällige körperliche Gebrechen, über Unwürdigkeit, über eingetretene strafrechtliche Untersuchung, Untersuchungs-Strafverhaft oder polizeiliche Verwahrung der Wehrpflichtigen.

Die hienach sich ergebenden Ergänzungen und Erhebungen sind in Urlisten von den Gemeindebehörden unter Bezugnahme auf die dießfallsigen Belege und Verhandlungen geeignet vorzumerken.

Bei Abwesenden sind die Ermittelungen über den muthmaßlichen Aufenthalt und über die Lebensverhältnisse derselben geeignet vorzumerken.

Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, sind in die Urliste, dann auch in die Bezirks- und Aushebungsliste nicht aufzunehmen (Ministerial-Ausschreiben vom 2. Februar 1868 ad Nr. 1435 — die Behandlung der Auswanderungsgesuche betreffend — §. 4.)

§. 5.

Zur vorbereitenden Anlage der Urlisten gehört ferner die von der Gemeindebehörde zu pflegende Ermittlung der in der Gemeinde ohne Heimathberechtigung sich aufhaltenden, zum Ersatzgeschäfte ihrer Heimath beizuziehenden Jünglinge, welche in einer besonderen Liste unter Benützung des beiliegenden Formulars I. B. der Urliste vorzutragen sind.

§. 6.

Endlich sind unter Zuhandnahme des betreffenden Vormerkungsbuches (§. 35) auch noch jene in der Gemeinde heimathberechtigten Pflichtigen zu ermitteln und in der ersten Abtheilung der Urlisten vorzutragen, welche aus früheren Altersklassen in Folge der ihnen gewährten Aussetzung der Einreihung, wegen Wegfalles der gesetzlichen Voraussetzungen der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht, oder als Zurückgestellte, Einwanderer oder Rückwanderer (Art. 8. 9. 10. 12. 14. 58. und 61 des Wehrverfassungsgesetzes) zum Ersatzgeschäfte des treffenden Jahrganges sich zu stellen haben.

§. 7.

Die bezeichneten Erhebungen und Vorarbeiten sind, so weit nur immer thunlich, bis zum Beginne der Anmeldungsfrist (1. Januar) zu Ende zu führen.

Während der für die Anmeldung gesetzlich bestimmten Zeit (vom 1. mit 14. Januar) hat täglich von Vormittags 8—11 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr der Vorstand der Gemeindebehörde oder bei Verhinderung dessen gesetzlicher Stellvertreter, wenn möglich mit Beiziehung eines Actuars (des Gemeindeschreibers) in einem geeigneten Locale (Gemeindehaus, Schulhaus) ununterbrochen anwesend zu sein, um die Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste entgegen zu nehmen und die angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung zu Protokoll zu bringen.

Die diesfallsigen Verhandlungen können in Orten mit städtischer Verfassung von dem Vorstande der Gemeindebehörde bei eigener Verhinderung auch einem Mitgliede des Magistrats übertragen werden.

§. 8.

Da die Urliste auf Grund der Geburts-Register-Auszüge, der eingekommenen amtlichen Mittheilungen und der sonstigen Erhebungen bereits vorbereitet ist, so vereinfacht sich das Geschäft der Anmeldung zur Urliste in der Weise, daß von den Pflichtigen oder ihren Vertretern durch den Anmeldecommissär nur noch die Bestätigung oder Berichtigung und Vervollständigung der schon stattgehabten Einträge und die Ergänzung der der etwa leer gebliebenen Rubriken zu erholen ist.

Die bei der Gemeindebehörde einkommenden schriftlichen Anmeldungen sind sofort an den Anmeldecommissär dieser Behörde abzugeben, welcher hienach die Einträge in die Urliste zu besorgen hat. Der Anmeldecommissär hat die wirklich geschehene Anmeldung in jedem Falle kurz zur Urliste zu constatiren.

§. 9.

Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Urliste (zwischen dem 1. und 15. Januar) sind auch die gemäß Art. 46 des Gesetzes angemeldeten Ansprüche auf

60 *

gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung mit Beifügung des Zeitpunktes, bis zu welchem letztere nachgesucht wird, von dem Anmeldecommissär in gedrängter Kürze unter Zuhandnahme der beigebrachten Belege und Nachweise zu Protokoll zu nehmen und ist hierüber dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Die erwähnten Protokolle und Bescheinigungen sind nach den hier anliegenden Formularien III und IV. einzurichten und antographirte Exemplare der Formulare in genügender Anzahl für die Verhandlungen rechtzeitig bereit zu halten.

Die stattgehabte Anmeldung der bezeichneten Ansprüche ist in der Urliste kurz vorzumerken.

Außerdem ist über jene in der Gemeinde heimatberechtigten Individuen, von welchen solche Ansprüche erhoben wurden, ein Verzeichniß nach dem Formulare der Beilage V herzustellen und den Protokollar-Verhandlungen beizufügen.

§. 10.

Pflichtige, welchen in der Gemeinde die vorläufige Heimat angewiesen wurde, sind gleich den daselbst Heimatberechtigten zu behandeln.

Wehrpflichtige, deren Heimat noch zweifelhaft ist, nnd welchen eine vorläufige Heimat noch nicht angewiesen wurde, sind unter Vormerkung dieses Verhältnisses in die Urliste der Gemeinde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes gleich den in derselben Heimathberechtigten einzutragen.

§. 11.

Die Frist vom 15. bis 31. Januar ist von der Gemeindebehörde zur Durchführung der nöthigen Erhebungen über die in §. 9 erwähnten Gesuche zu verwenden.

Vom 1. bis 15. Februar ist gemäß Art. 47 des Gesetzes die Urliste in einem geeigneten Locale (im Gemeindehause, Schulhause) am passendsten in dem Locale, welches zur Anmeldung für die Urliste bestimmt war, zur Einsicht öffentlich aufzulegen.

Ein Commissär der Gemeindebehörde, wo möglich der zur Aufnahme der Anmeldungen für den Eintrag in die Urliste verwendete Commissär, hat (soweit thunlich nebst einem Actuar) während der bezeichneten gesetzlichen Frist innerhalb der im §. 7 angeführten Geschäftszeit sich bereit zu halten, um die erhobenen Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste zu Protokoll zu nehmen. Hiebei sind die den Einspruch Erhebenden zur Angabe und Vorlage der Nachweise für die Begründung ihres Einspruches zu veranlassen.

Ist hiedurch Anlaß zu weiteren Erhebungen gegeben, so sind dieselben sofort von der Gemeindebehörde zu pflegen und der Protokollar-Verhandlung beizufügen.

§. 12.

Am 20. Februar sind die hergestellten Urlisten von den Gemeindebehörden unter Anfügung der über die Ansprüche nach Art. 46 und über die Reclamationen nach Art. 47 des Gesetzes aufgenommenen Protokolle und der hiezu gehörigen Belege und Nachweise berichtlich an die zuständige Districtsverwaltungsbehörde einzusenden.

Ist die Gemeindebehörde als unmittelbarer Stadtmagistrat zugleich die Districtsverwaltungsbehörde, so hat derselbe als solche vom 20. Februar an die Verhandlungen nach Maßgabe der Bestimmungen im Art. 48 des Gesetzes fortzuführen.

§. 13.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Urliste und der weiteren Verhandlungen hat die Gemeindebehörde ein Verzeichniß derjenigen Wehrpflichtigen an die Districts-

verwaltungsbehörde zur weiteren Veranlassung (Art. 76 Absatz 1 des Gesetzes) einzusenden, welche der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.

§. 14.

Sobald die Urlisten und Verhandlungen der Gemeindebehörden in Vorlage gekommen sind, besteht die Aufgabe der Distriktsverwaltungsbehörde zunächst darin, diese Vorlagen der genauesten Prüfung zu unterwerfen und mit Rücksicht auf Art. 54 des Gesetzes so zu berichtigen und zu ergänzen, daß die Ersatz-Commission ihre Beschlüsse auf eine möglichst vollständige, sichere, alle einschlägigen Verhältnisse klar und erschöpfend darstellende Grundlage stützen und erlassen kann.

Diese Prüfung ist gleich allen übrigen auf das Ersatzgeschäft bezüglichen Arbeiten von jenem Beamten der Distriktsverwaltungsbehörde vorzunehmen, welcher nach Art. 49 Nr. 2 des Gesetzes den Verhandlungen der Ersatzcommission als ständiges Mitglied beiwohnen wird.

Hiezu ist bei den k. Bezirksämtern in der Regel der Amtsvorstand selbst zu berufen und gilt dieses vorzugsweise bei denjenigen Bezirksämtern, bei denen die Nebenbeamten mit Geschäften der Staatsanwaltschaft betraut sind.

Wo in den Vorlagen noch Lücken bestehen, wo Angaben nicht genügend belegt sind, hat die Distriktsverwaltungsbehörde noch durch Correspondenzen, durch Einvernahme von Zeugen, durch Erholung und Zuhandnahme der vorhandenen Akten und Aktenstücke (über Ein-, Aus- und Rückwanderungen, gerichtliche Mittheilungen bezüglich schwebender oder stattgehabter strafrechtlicher Untersuchungen, Mittheilungen über erfolgten freiwilligen Eintritt in die active Armee u. s. f.) die hier in Berücksichtigung kommenden persönlichen und Familien-Verhältnisse der Wehrpflichtigen genauer zu ermitteln und festzustellen, wobei die entsprechende Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Weiter ist über die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urlisten erhobenen Einsprüche Beschluß zu fassen. Die sämmtlichen Einsprüche können nach Nummern ausgeschieden in einem einzigen Erlasse der Distriktsverwaltungsbehörde zusammengefaßt und beschieden werden. Zur Verkündigung dieses Bescheides sind die sämmtlichen Betheiligten vor oder spätestens am 14. März zu einer bestimmten Stunde vorzuladen und ist über den Publikationsakt ein Protokoll aufzunehmen, in welchem ausdrücklich anzuführen ist, daß die Reklamanten von der ihnen zustehenden Berufung an die Kreisregierung verständigt wurden.

Wird eine solche Berufung innerhalb der gesetzlichen Zeit, sohin am Publikationstage oder spätestens Tags darauf angebracht, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde das hierüber aufgenommene Protokoll wo möglich noch am nämlichen Tage an die Kreisregierung berichtlich einzusenden. Die hierauf binnen 8 Tagen von der Kreisstelle nach collegialer Berathung zu erlassende Entschließung ist sogleich nach ihrem Eintreffen von der Distriktsverwaltungsbehörde den Recurrenten zu Protokoll eröffnen zu lassen.

§. 15.

Gemäß der Bestimmung unter Ziff. 5 im Art. 48 des Gesetzes sind von der Distriktsverwaltungsbehörde die auf den Urlisten befindlichen außerhalb des Bezirkes Heimatberechtigten den zuständigen Behörden zu überweisen. Hienach hat die Distriktsverwaltungsbehörde bezüglich der (§. 5) bezeichneten auswärtigen Heimatberechtigten Auszüge aus den Urlisten zu fertigen und diese so bald als möglich an die treffende Distrikts-Verwaltungsbehörde zu senden. Ebendahin sind gleichzeitig die gemäß Art. 46 des Gesetzes über die von den auswärts Heimatberechtigten erhobenen Ansprüche aufgenommenen Protokolle mit allen beigebrachten Belegen und Nachweisen zu übermitteln.

§. 16.

Nach vollzogener möglichst erschöpfender Berichtigung und Ergänzung der Urlisten ist nach den Einträgen in denselben von der Distriktsverwaltungsbehörde die Bezirksliste anzufertigen, welche dem Ersatzgeschäfte zur Grundlage zu dienen hat. Das Formular dieser Liste ist in der Beilage VI hier angefügt. Dieselbe zerfällt in zwei Abtheilungen:

1. In die erste Abtheilung sind jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche aus frühern Altersklassen zum Ersatzgeschäfte des aufgerufenen Jahrganges sich zu stellen gesetzlich verpflichtet und im Bezirke heimatberechtigt oder gleich diesen zu behandeln sind (§. 6 und 10).

2. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen der aufgerufenen Altersklasse aufzunehmen, welchen in vorbezeichneter Weise die Heimath im Bezirke zusteht.

Der Eintrag in die erste Abtheilung hat nach der Reihenfolge der Altersklassen, von der ältesten angefangen, und in diesen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung zu geschehen. In die zweite Abtheilung sind die Wehrpflichtigen gleichfalls nach der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen einzutragen. Bei gleichen Familiennamen bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Tauf- (Ruf-) Namens, bei gleichen Familien- und Taufnamen nach dem Geburtstage, so daß der ältere Pflichtige dem jüngeren vorgeht.

Von dem Abschlusse der Bezirksliste und der übrigen Verhandlungen ist dem Vorstande der Ersatz-Commission spätestens in den letzten Tagen des Monats März unter Bekanntgabe der Gesammtzahl der in der Bezirksliste aufgenommenen Pflichtigen Kenntniß zu geben.

Dem letzteren ist es anheimgestellt, sich die zu seiner Information nöthigen Schriftstücke im Requisitionswege zu verschaffen.

§. 17.

Die Bezirksliste sammt Belegen und Verhandlungen bleibt einstweilen in Verwahrung der Districtsverwaltungsbehörde.

Dieselbe hat vor dem Beginne der Sitzungen deren Uebergabe an den Vorstand der Ersatz-Commission zu bewirken.

§. 18.

Schließlich hat die Districts-Verwaltungsbehörde die von den Gemeindebehörden vorgelegten Verzeichnisse über die nach Art. 76 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes strafbaren Pflichtigen (§. 13) mit den zur Einschreitung gegen dieselben sachdienlichen Behelfen an die betreffende staatsanwaltschaftliche Behörde zur weiteren Verfolgung (Art. 81 des Gesetzes) abzugeben.

3. Ersatzcommission.

§. 19.

Die Bildung der Ersatzcommission für den Bezirk einer jeden Districtsverwaltungsbehörde muß bis zum Beginne des Monats April erfolgt sein.

Die dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes als Mitglieder der Ersatzcommission beizugebenden zwei Officiere anderer Waffengattungen, dann die beiden Militärärzte werden nebst der erforderlichen Zahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle von dem betreffenden Generalcommando im Benehmen mit dem Artillerie-Corps-Commando und zwar die Officiere aus den dienstältesten Hauptleuten und Rittmeistern, die Aerzte aber aus den erfahrensten Stabs- und Regimentsärzten ausgewählt und dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes durch das Brigade-Commando bekannt gegeben.

Die Einberufung der militärischen Commissions-Mitglieder zum Ersatzgeschäfte erfolgt durch den Commandanten des Ergänzungsbezirkes.

§. 20.

Ueber die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission und der Ersatzmänner für dieselben, welche in den unmittelbaren Städten von den Ge-

meindebevollmächtigten, in den übrigen Distriktsverwaltungs-Bezirken durch die Districtsräthe vorzunehmen ist, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlact hat bei der regelmäßigen jährlichen Versammlung des Districtsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber vorgebrachte Ablehnungen der Wahl entscheidet mit Beachtung des Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes der Districtsrath, in den unmittelbaren Städten das Collegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulässigkeit einer Berufung.

Ist der Districtsrath nicht mehr versammelt, so kömmt zunächst die Entscheidung dem Districtsausschusse zu, vorbehaltlich der nachträglichen Beschlußfassung des nächsten ordentlichen Districtsrathes. Bei Genehmigung eines Ablehnungsgesuches hat der betreffende Ersatzmann einzutreten.

§. 21.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Districtsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzcommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Ersatzmänner derselben.

Ist diese Zahl (fünf) unter zwei Districtsräthen zu theilen, so hat abwechselnd

der District A für die ersten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner,
der District B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District B für die nächsten 3 Jahre
3 Mitglieder und 3 Ersatzmänner

zu wählen.

Bestehen drei Districtsräthe im Verwaltungsbezirke, so hat abwechselnd

der District A für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der Districkt B für die ersten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District C für die ersten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der District A für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
der District B für die nächsten 3 Jahre
1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
der District C für die nächsten 3 Jahre
2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

endlich für die folgenden 3 Jahre der District

A. 1 Mitglied und 1 Ersatzmann,
B. 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,
C. 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner,

zu wählen. In diesem Turnus ist sodann fortzufahren.

Werden von den bürgerlichen Mitgliedern der Ersatzcommission Entschädigungen für die Kosten ihrer Reise vom Wohnorte an den Sitz der Ersatzcommission und von da nach Hause zurück in Anspruch genommen, dann ist von dem Districtsrathe für die Vergütung dieser Kosten gemäß Art. 27 a des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Districtsräthe Vorsorge zu treffen.

§. 22.

Der Bezirksarzt oder der statt seiner beizuziehende öffentliche oder praktische Arzt, dann die 5 bürgerlichen Beisitzer zu den Verhandlungen der Ersatzcommission werden durch den Vorstand des Verwaltungsbezirkes einberufen.

4. Ersatzgeschäft.

§. 23.

Vor dem Beginne des Ersatzgeschäftes hat der Landwehr-Bezirks-Commandant im Einverständnisse mit den Vorständen der Verwaltungsbezirke, welche zu dem Ergänzungsbezirke gehören, den Geschäftsplan zu entwerfen und mit den bezeichneten Amtsvorständen über

die Zeit seines Eintreffens an den Sitzen der Distrikts-Verwaltungsbehörden, beziehungsweise an den statt dieser bestimmten Musterungsstationen und über die Dauer seines Aufenthaltes daselbst nach Maßgabe des Umfanges der dort zu pflegenden Verhandlungen rechtzeitig sich zu einigen.

Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reise für die in mehreren Ersatzbezirken funktionirenden Militärmitglieder der Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes mit Rücksicht auf die geographische Lage der Ersatzbezirke als eine Rundreise in einer möglichst kostenersparenden Weise stattfinden und daß das gesammte Ersatzgeschäft in der Regel bis Ende Mai zum Abschluß gelangen könne.

§. 24.

Ist der Geschäftsplan festgestellt, und sind hienach die Sitzungstage für die Ersatzcommissionen des Ergänzungsbezirkes bestimmt, so sind diese Tage mit Beifügung der Stunden des Anfanges der täglichen Verhandlungen und genauen Bezeichnung der hiefür bestimmten Localitäten in den Verwaltungsbezirken durch die Districts-Verwaltungsbehörden mittels Einrückung in öffentliche Blätter und öffentlicher Anschläge (Plakate), dann überdieß in deren Auftrag von jeder Gemeindebehörde durch Verkündung vom Gemeindehause oder sonstigen öffentlichen Ausruf in der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginne der Verhandlungen unter Vorladung der Betheiligten zum pünktlichen Erscheinen bekannt zu machen.

Hierauf erfolgt die Einberufung der für das Ersatzgeschäft des Bezirkes von dem betreffenden Generalcommando bereits bestimmten beiden Officiere und Militärärzte, dann der Civilärzte und der bürgerlichen Beisitzer der Ersatz-Commissionen nach §§. 19 und 22 gegenwärtiger Instruction.

§. 25.

Außer der vorerwähnten allgemeinen Vorladung hat nach Art. 53 des Wehrverfassungsgesetzes an jeden Wehrpflichtigen mit Ausnahme der bereits freiwillig Zugegangenen eine besondere Ladung unter Androhung der gesetzlichen Folgen des unentschuldigten Ausbleibens (Art. 76 Abs. 2 mit Art. 53 Abs. 2 und Art. 60 des Gesetzes) von der zuständigen Gemeindebehörde mindestens 14 Tage vor dem Anfange der Sitzungen der Ersatzcommission zu ergehen.

Diese Ladung hat schriftlich zu geschehen und ist von dem Pflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen. In Abwesenheit desselben ist die Ladung seinen Eltern, nächsten Verwandten, dem Vormunde oder den in seiner Wohnung anwesenden Dienstboten gegen Empfangsbescheinigung durch Unterschrift zu übergeben.

Jeder Pflichtige ist verbunden, Sorge zu tragen, daß er von der ergangenen Ladung rechtzeitig Kunde erhalten könne und hat deßhalb bei einer Abreise oder Entfernung von seinem Wohnorte die nöthigen Anordnungen zu treffen, und seinen Angehörigen rc. rc. von seinem Aufenthalte, der vorhablichen Reiseroute und dergleichen stets rechtzeitige Nachricht zu geben. Konnte die Ladung dem Pflichtigen nicht eröffnet werden, so ist dadurch sein Ausbleiben bei dem Ersatzgeschäfte nicht entschuldigt.

§. 26.

Das nöthige Personal für die Schreibgeschäfte, sowie für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen ist von dem Commandanten des Ergänzungsbezirks und den Vorständen der Districtsverwaltungs-Behörden im geeigneten Benehmen zu bestimmen.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Ersatzcommission sind von einem Bediensteten der Districtsverwaltungsbehörde (des betreffenden Ersatzbezirkes) zu führen; das Messen der Pflichtigen ist von einem Unteroffizier aus dem besoldeten Landwehrstamme vorzunehmen.

§. 27.

Die Verhandlungen der Ersatzcommission sind öffentlich und mündlich, mit Ausnahme der körperlichen Untersuchung der Pflichtigen.

Sie erstrecken sich unter Zugrundelegung der Bezirkslisten auf die sämmtlichen, im Art. 54 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Geschäfte in der daselbst festgesetzten Reihenfolge, dann auf die Beschlußfassung über entschuldigtes Ausbleiben von Wehrpflichtigen (Art. 59 und 60 l. c.) und schließen mit der Ausscheidung und Zusammenstellung aller jener Wehrpflichtigen der aufgerufenen und früheren Altersclassen (§§. 6 und 16 Nr. 1), welche in der Aushebungsliste (Art. 63 des Gesetzes) zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Abstimmung der Mitglieder der Ersatzcommission zur Beschlußfassung und Verkündung der Beschlüsse ist genau nach den Bestimmungen des Art. 55 des Gesetzes zu verfahren.

Bei der Abstimmung votiren zuerst der Beamte des Bezirksamtes, hierauf die beiden Officiere nach ihrem Range, beziehungsweise nach ihrem Dienstalter, dann die Beisitzer und zuletzt der Vorsitzende.

Ist speziell über die Tauglichkeit eines Pflichtigen Beschluß zu fassen, so stimmen zuerst die Aerzte und zwar zuvörderst der Bezirksarzt, beziehungsweise dessen Stellvertreter, dann die beiden Militärärzte und zwar nach ihrem Range und bei gleichem Range nach ihrem Dienstalter, hierauf die übrigen Mitglieder der Ersatzcommission nach der bezeichneten Reihenfolge.

§. 28.

Ueber die in Frage kommenden Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder auf einstweilige Aussetzung der Einreihung, dann über das Vorhandensein der Waffendienst-Unwürdigkeit hat den Vortrag in der Sitzung der Ersatz Commission der Vorstand des Verwaltungsbezirkes oder dessen Stellvertreter zu erstatten.

Hiebei ist sorgfältig zu erwägen, ob die von den Betheiligten beigebrachten oder von Amtswegen erholten Belege und Nachweise alle jene thatsächlichen Verhältnisse begründen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 11, 12 und 8) zur Anerkennung der gänzlichen, zur Gewährung der zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht oder der Aussetzung der Einreihung erforderlich sind.

Abweisenden Beschlüssen sind Entscheidungsgründe in gedrängter Kürze beizufügen.

Ueber die Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen hat unter Darstellung des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung und der hienach etwa vorhandenen Befähigung zu einer speziellen Waffengattung der im Dienstrange höhere oder bei gleichem Range der im Dienste ältere der beiden Militärärzte der Ersatzcommission den Vortrag zu erstatten.

§. 29.

Die körperliche Untersuchung der Pflichtigen hat mit genauester Beachtung der unter dem 24 Febr. 1868 (Reggbl. v. J. 1868 S. 323 ff.) bekannt gemachten Instruction für die ärztliche Untersuchung der Wehrpflichtigen stattzufinden und ist hiemit das Messen derselben zu verbinden.

Das diesbezügliche Verfahren ist im III. Abschnitte der angeführten Instruction erschöpfend vorgeschrieben und ist sich hienach und insbesondere auch wegen der Auswahl der Wehrpflichtigen für die verschiedenen Waffengattungen nach dem in der ärztlichen Instruction bezeichneten Körpermaße, Wuchse und den für die militärischen Dienstverrichtungen erforderlichen Eigenschaften sorgfältigst zu achten.

§. 30.

Jeder Pflichtige ist vor der Visitation in Gegenwart der Mitglieder der Ersatzcommission im Untersuchungslocale zu messen (§. 25 der im vorstehenden §. 29 angeführten Instruction vom 20. Februar

1868), wobei mit größter Genauigkeit zu verfahren ist. Der Pflichtige hat sich mit bloßen Füßen, welche bei den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen angeschlossenen Knieen, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Tritt des Meßholzes zu stellen, woran der Maßstab zunächst auf das Maß von 5′ 4″ bayerisches Duodecimalmaß zu stellen und dann nach Erforderniß zur Bestimmung der Größe des Pflichtigen zu richten ist.

Das hienach gefundene Größenmaß ist von einem Commissionsmitgliede laut auszusprechen und sodann von dem das Protocoll führenden Bediensteten der Verwaltungsbehörde in die Bezirksliste einzutragen.

Bei Pflichtigen von offenbarem Mindermaße, sowie bei augenfälligen Gebrechen (§. 14 der Instruction vom 20. Februar 1868) Behafteten ist unter Vormerkung dieses Zustandes in der Bezirksliste von der Messung Umgang zu nehmen.

§. 31.

Nachdem gemäß den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Beschlüsse der Ersatzcommission die Bezirksliste durch Streichung der Unwürdigen, der Freiwilligen, der gänzlich oder zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, der zur Aussetzung der Einreihung Zugelassenen, der untauglich Befundenen und der wegen noch unentschiedener Tauglichkeit (also auch der wegen Mindermaßes) Zurückgestellten bereinigt und festgestellt ist, haben die auf der Bezirksliste (in deren 1. und 2. Abtheilung) eingetragen Verbliebenen die Loosung vorzunehmen.

§. 32.

Bei Vornahme des Loosungsaktes ist in folgender Weise zu verfahren:

Der Vorsitzende der Ersatzkommission läßt auf einem Tische, welcher so gestellt sein muß, daß jeder Anwesende sehen kann, was auf demselben geschieht und an welchem zunächst die fünf bürgerlichen Beisitzer Platz zu nehmen haben, ein geeignetes Gefäß (Urne oder ein mit durchsichtigem Deckel versehenes Glas) aufstellen.

In dieses Gefäß wird durch Einen dieser Beisitzer eine der Zahl der zur Loosung berechtigten Pflichtigen gleichkommende Anzahl auf kleine Zettel geschriebener, mit Nr. 1 beginnender fortlaufender Loosnummern eingelegt, wobei von demselben Beisitzer jede Nummer laut abzulesen und sodann der betreffende Zettel zusammenzurollen ist.

So oft 10 Zettel in das Gefäß eingezählt sind, ist dasselbe von einem anderen Beisitzer gehörig zu rütteln, damit die Nummernzettel möglichst durcheinander gemischt werden.

Jeder Pflichtige wird nach der Reihenfolge des Eintrages in die Bezirksliste (§. 16) und zwar Einer nach dem Andern von dem Vorsitzenden der Ersatzcommission vorgerufen, und in der dadurch sich ergebenden Ordnung ziehen sodann aus dem Gefäße die aufgerufenen Pflichtigen, ihre Eltern, Vormünder oder sonstigen Bevollmächtigten und für die gar nicht Vertretenen ein bürgerlicher Beisitzer die Loosnummer.

So oft 10 Loose gezogen sind, hat ein Beisitzer das Loosgefäß zur neuen Vermengung der Looszettel stark zu rütteln.

§. 33.

Jeder Pflichtige oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, übergibt sodann den Nummernzettel dem zur Uebernahme der Zettel vorher bestimmten Beisitzer, welcher die Zahl laut abzulesen und den Zettel dem als Mitglied der Ersatz-Commission anwesenden Verwaltungsbeamten zu überreichen hat. Der letztere läßt hierauf jene Zahl sogleich in die Bezirksliste, den Namen des betreffenden Pflichtigen aber jedesmal in die Aushebungsliste eintragen.

Zu diesem Zwecke wird daher die nach Formular Beilage VII zu fertigende Aushebungsliste schon vor dem Loosungsacte in der Rubrik I mit der erforderlichen Zahl von Loosnummern in fortlaufender Reihenfolge versehen und der Familien- und Taufname eines jeden Pflichtigen, sobald derselbe geloost hat, unter der der gezogenen Loosnummer entsprechenden Ziffer der Aushebungsliste vorgetragen.

Sollten aus Versehen bei einem Zuge zwei Zettel miteinander herausgenommen werden, so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Gefäß gelegt werden, nach dessen Rüttelung der Pflichtige, beziehungsweise dessen Stellvertreter, einen neuen Looszettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosungsaktes hat der Vorsitzende der Ersatzcommission die jedem einzelnen Pflichtigen zugefallene Nummer durch den Protokollführer aus der Bezirksliste laut und deutlich vorlesen zu lassen und daß dies geschehen, ist in dem über das Loosungsgeschäft aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 34.

Die Beschlüsse der Ersatzcommission sind wie das Ergebniß der Loosung in die Bezirksliste durch den Protokollführer der Ersatzcommission genau einzutragen.

Nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes hat hieraus die Distriktsverwaltungsbehörde für jede Gemeinde des Verwaltungsbezirkes bezüglich der nach Art. 8, 12 und 14 des Gesetzes beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiung von der Wehrpflicht und Zurückstellungen die betreffenden Auszüge nach dem Formulare der Bezirksliste zu fertigen und diese Auszüge, von welchen die genannte Behörde zum eigenen Gebrauche vorher entsprechende Vormerkung für die einschlägigen Jahrgänge zu machen hat, den Gemeindebehörden zuzustellen.

§. 35.

Die Gemeindebehörden und die Distriktsverwaltungsbehörden haben je nach dem veranlaßten Bedarfe für die nächstfolgenden Jahrgänge Vormerkungsbücher, und zwar für jeden Jahrgang ein besonderes Vormerkungsbuch nach dem Formulare der Urliste anzulegen. In diesem Buche sind jene Wehrpflichtigen vorzumerken, welche im betreffenden späteren Jahrgange nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Beschlüssen der Ersatzcommission (§. 34) nachträglich ihrer Wehrpflicht zu genügen haben und deßhalb seiner Zeit in die Urliste der Wehrpflichtigen des bezeichneten Jahrganges aufzunehmen sind; so die Wehrpflichtigen, welche die Aussetzung ihrer Einreihung erlangten, die Einwanderer, die nach Bayern Zurückgewanderten, die Uebergangenen, die zeitweise von der Wehrpflicht Befreiten, die wegen noch unentschiedener Tauglichkeit, also auch wegen Mindermaßes von der Ersatzcommission oder den Militärbehörden Zurückgestellten (Art. 8, 9, 10, 12, 14, 57, 58, 61 Abs. 2 des Wehrverfassungsgesetzes).

In gleicher Weise sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor dem Eintritte in das Alter der Wehrpflichtigkeit gemäß Mittheilung anderer Behörden als Freiwillige (Art. 35 und 36 des Wehrverfassungsgesetzes) in die active Armee getreten oder zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassen oder wegen einer im Art. 16 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten strafbaren Handlung verurtheilt worden sind, behufs seinerzeitiger entsprechender Beachtung dieser Verhältnisse bei Anfertigung der Urlisten und Bezirkslisten in den bezeichneten Vormerkungsbüchern unter Anfügung der betreffenden Nachweise einzutragen.

Diese Vormerkungsbücher sind fortwährend evident zu halten.

§. 36.

Wehrpflichtige, welche nicht persönlich vor der Ersatzcommission erschienen sind, nach Art. 60 und 61 des Gesetzes als tauglich behandelt und ohne vorgängige körperliche Untersuchung zugetheilt wurden, haben sich bei dem Commando der Heeresabtheilung zu stellen, welcher sie zugewiesen worden sind. Diese Militärbehörde läßt die bezeichneten Pflichtigen durch die Militär-Sanitätscommission untersuchen und entscheidet hienach über deren Tauglichkeit.

Nach dem Ergebnisse hat die bezeichnete Militärbehörde der zuständigen Distrikts-Verwaltungsbehörde mitzutheilen, ob der betreffende Pflichtige als tauglich erkannt und definitiv eingereiht, ob er als untauglich mit Freischein entlassen oder wegen noch unentschiedener Tauglichkeit einstweilen zurückgestellt wurde.

Von solchen Zurückstellungen hat die Distriktsverwaltungsbehörde nach entsprechendem Eintrage in die Bezirksliste und in dem Vormerkungsbuche der betreffenden Gemeindebehörde behufs gleichmäßiger Vormerkung (§. 35) Nachricht zu geben.

§. 37.

In die nach dem Formulare VII von der Ersatzcommission anzufertigende Aushebungsliste sind nach der Loosnummernreihe auch jene Wehrpflichtigen einzutragen, welche zur Zeit des Ersatzgeschäftes in strafrechtlicher Untersuchung sich befinden. Die Gerichtsbehörden (Staatsanwälte) sind verpflichtet von dem Ausgange der Untersuchung der einschlägigen Districtsverwaltungsbehörde zur geeigneten Vormerkung in der Bezirksliste und zur Verständigung des Landwehrbezirks-Commandos und der Heimathsbehörde Nachricht zu geben.

Erscheint hienach der Wehrpflichtige der Ehre des Waffendienstes noch würdig, so hat denselben das Landwehrbezirkscommando an die Heeresabtheilung nachträglich abzustellen, welcher er provisorisch zugewiesen wurde.

Wurde dagegen der Pflichtige des Waffendienstes unwürdig, so ist er von dem Vorstande der Ersatz-Commission in der Aushebungsliste zu streichen und in das Verzeichniß der Unwürdigen des betreffenden Verwaltungsbezirkes einzutragen wobei die dem Unwürdigen durch das gerichtliche Erkenntniß letzter Instanz auferlegte Strafe mit dem Datum dieses Straferkenntnisses genau vorzumerken ist.

§. 38.

Nach Beendigung des Ersatzgeschäftes ist die nach §. 33 angelegte Aushebungsliste abzuschließen und von sämmtlichen Mitgliedern der Ersatzcommission zu unterzeichnen.

Dieselbe ist hierauf von der Districtsverwaltungsbehörde in ihren übrigen Rubriken nach den Vorträgen der Bezirksliste zu vervollständigen und binnen längstens acht Tagen nebst einem nach dem Formulare der Bezirkslisten gefertigten Verzeichnisse der Waffendienstunwürdigen an das betreffende Landwehrbezirkskommando abzugeben.

Ferner hat die Districtsverwaltungsbehörde eine auf Grund der Bezirksliste und nach dem Formulare derselben gefertigte Zusammenstellung der Wehrpflichtigen zu fertigen, welche bei dem Ersatzgeschäfte ohne genügende Entschuldigung ausblieben oder vor Beendigung des Ersatzgeschäftes eigenmächtig sich entfernt haben, oder der Selbstverstümmlung verdächtig sind, und diese Uebersicht nebst den dießbezüglichen actenmäßigen Belegen und Nachweisen der zuständigen Gerichtsbehörde (Staatsanwaltschaft) zur weiteren Verfolgung nach Absatz 2 des Artikels 76 und nach Artikel 78 des Wehrverfassungsgesetzes mitzutheilen.

Im Uebrigen sind gemäß Art. 52 dieses Gesetzes die sonst erwachsenen Acten mit der Bezirks-

liste der Districtsverwaltungsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

5. Vertheilung und Einreihung der Wehrpflichtigen.

§. 39.

Die Landwehrbezirks-Commandos haben sofort den vorgesetzten Brigadecommandos eine nach dem anruhenden Formulare, Beilage VIII, gefertigte Uebersicht über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes aufgenommenen Wehrpflichtigen des treffenden Jahrganges — nach Ersatzbezirken und den einzelnen Waffengattungen ausgeschieden — vorzulegen.

Das Brigadecommando sendet diese Vorlagen mit einer in gleicher Weise für den Brigadebezirk gefertigten Uebersicht an das vorgesetzte Generalcommando; letzteres legt dieselben dem kgl. Kriegsministerium vor, welches nach Maßgabe der dießbezüglichen Bestimmungen in den Art. 64, 65 und 67 des Wehrverfassungsgesetzes die Vertheilung der Wehrpflichtigen der verschiedenen Brigadebezirke an die Heeresabtheilungen mit Rücksicht auf die von letztern auf dem Dienstwege eingeholten Abgangsanzeigen festsetzt, die hierüber nach Formular, Beilage IX, angefertigte Repartitionstabelle den General-Commandos mittheilt und gleichzeitig den Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die den Heeresabtheilungen zugewiesenen Wehrpflichtigen bei denselben einzurücken haben.

§. 40.

Die Generalcommandos senden diese Vertheilungstabelle an die Brigadecommandos. Diese vertheilen hierauf das den Brigadebezirken anrepartirte Aushebungs-Contingent auf die einzelnen Ersatzbezirke nach dem Zahlenverhältniß der in jedem Ersatzbezirke vorhandenen tauglichen Pflichtigen.

Derselbe Maßstab ist auch, soweit möglich, der vorzunehmenden Vertheilung der an die einzelnen Waffengattungen abzustellenden Mannschaft auf die einzelnen Ersatzbezirke zu Grunde zu legen.

Die Brigadecommando's schließen sodann die über diese Vertheilung nach Formular, Beilage X, angefertigte Subrepartitions-Tabelle zur weiteren Behandlung an die Landwehrbezirks-Commandos hinaus.

Diese Landwehrbezirks-Commandos haben sofort auf Grund der Aushebungslisten der Ersatzbezirke und hienach wieder nach der Loosnummernreihe die Aushebung der Pflichtigen zu den verschiedenen Waffengattungen nach Maßgabe der angeführten Subrepartitionstabelle vorzunehmen, von der erfolgten Zuweisung zu einer Heeresabtheilung jeden einzelnen Pflichtigen gegen Empfangsbestätigung schriftlich (nach Vorschrift des §. 25 dieser Instruction) in Kenntniß zu setzen und jeder Heeresabtheilung ein nach dem Formular der Auhebungsliste gefertigtes Verzeichniß der ihr zugewiesenen Pflichtigen (als Abstellungsliste) zu übersenden.

Die hienach von den Heeresabtheilungen ergehenden Einberufungsordres zum Einrücken sind an die betreffenden Landwehrbezirks-Commandos zu senden, welche deren Zustellung gegen Empfangsbescheinigung zu besorgen haben.

§. 41.

Am 1. October jeden Jahres obliegt den Landwehrbezirks-Commandos gemäß Art. 66 des Wehrverfassungsgesetzes noch die Verpflichtung aller Wehrpflichtigen, welche bis dahin den Diensteid noch nicht abgelegt haben, namentlich der zu ihren Heeresabtheilungen noch nicht Einberufenen, der Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der in Haft oder Verwahrung befindlich gewesenen, der Waffenehre nicht unwürdig gewordenen Pflichtigen nach ihrer Entlassung aus dem Detentionsorte, von welcher die treffenden

Behörden (Staatsanwälte, Straf- und Gefangenanstalts-Verwaltungen ꝛc.) den einschlägigen Districts-Verwaltungsbehörden und diese den Landwehrbezirks-Commandos Nachricht zu geben haben.

Die ohne genügenden Grund zur Verpflichtung nicht erschienenen Pflichtigen sind zur weiteren Verfolgung wegen Ungehorsams nach Absatz 2 des Art. 76 des Gesetzes der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft) von dem Landwehrbezirks-Commando unter Mittheilung der nöthigen Belege anzuzeigen.

§. 42.

In gleicher Weise hat das Landwehrbezirks-Commando die strafrechtliche Verfolgung nach Maßgabe des Art. 77 des Wehrverfassungsgesetzes gegen jene Pflichtigen zu veranlassen, welche inhaltlich der dießfalls von dem betreffenden Militär-Abtheilungs-Commando an das Landwehrbezirks-Commando gemachten Mittheilung bei der Heeres-Abtheilung, welcher sie zugewiesen wurden (§. 40.), weder an dem in der Einberufungs-Ordre bestimmten Tage, noch in den nachfolgenden acht Tagen sich eingefunden haben.

§. 43.

Bezüglich der Regelung der Dienstverhältnisse und der Controle der nach dem Ersatzgeschäft des betreffenden Jahrganges neu zugegangenen Ersatzmannschaften I. und II. Classe, dann der Waffendienstunwürdigen haben die Landwehrbezirks-Commandos nach den Vorschriften vom 6. Februar 1868 über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Reservisten, Ersatzmanschaften und Beurlaubten (Reggs-Bl. v. J. 1868, Seite 238 ff.) zu verfahren.

B. Entlassung.

§. 44.

Bezüglich der Ausfertigung des förmlichen Militärabschiedes und der Urkunde über die Erfüllung der Dienstpflicht in der activen Armee nach Art. 69 und 70 des Wehrverfassungsgesetzes sind die erforderlichen Bestimmungen in den angeführten Vorschriften über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten vom 6. Februar 1868 §. 31 bereits erlassen worden und genau zu beobachten.

§. 45.

Die nach Art. 71 des Gesetzes den Waffendienstunwürdigen auszustellenden Entlaßscheine sind nach dem als Beilage XI. angefügten Formulare anzufertigen. Die Entlaßscheine sind mit einem Stempel von 10 fl. zu versehen, bei einer durch Zeugniß der Gemeindebehörde und der Ortsarmenpflege unzweifelhaft nachgewiesenen Mittellosigkeit des Unwürdigen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen aber stempelfrei auszufertigen. (Art. 83 des Gesetzes.)

Die Entlaßscheine sind den Unwürdigen zuzustellen, sobald deren Unwürdigkeit auf Grund des Art. 16 des Gesetzes endgiltig feststeht, sohin an Unwürdige, welche nicht vor dem Eintritte der Unwürdigkeit in die bewaffnete Macht eingereiht waren, von der Ersatz-Commission sofort nach vollständigem Abschlusse des Ersatzgeschäftes.

Die Verpflichtung der Unwürdigen zu militärischen Arbeiten beginnt mit dem Tage, von welchem an sie für diese Verwendung verfügbar sind, sohin gegebenen Falles vom Tage ihrer Entlassung aus dem Untersuchungs- oder Strafverhafte. Unwürdigen, welche im stehenden Heere gedient haben, ehe sie der Ehre der Waffen unwürdig wurden, wird die im Heere zugebrachte Zeit an der Bereitschaftszeit zu Militärarbeiten abgerechnet.

§. 46.

Der gleichfalls auf einem 10 fl.-Stempelbogen den untauglich befundenen Pflichtigen sofort nach deren

endgiltig constatirten Untauglichkeit auszustellende Freischein ist nach dem als Beilage XII. angefügten Formulare auszufertigen. Bei unzweifelhaft nachgewiesener Mittellosigkeit des Untauglichen und seiner alimentationspflichtigen Angehörigen erfolgt die Ausstellung des Freischeins stempelfrei.

Zum Nachweise der Mittellosigkeit ist auch hier das bezügliche Zeugniß der Gemeindebehörde und der Localarmenpflege erforderlich.

Die Ausfertigung der Freischeine an die bei dem Ersatzgeschäfte untauglich Befundenen geschieht von der Ersatzcommission. Wurde aber der Pflichtige gemäß der Art. 60 und 61 des Wehrverfassungsgesetzes in seiner Abwesenheit als präsumtiv tauglich von der Ersatz-Commission in die Aushebungsliste eingetragen und demzufolge durch das Landwehrbezirks-Commando in eine Heeresabtheilung eingereiht (§. 40), so hat das Commando dieser Heeresabtheilung den Freischein auszustellen, wenn der Pflichtige bei seiner Sistirung untauglich befunden wurde.

§. 47.

Erscheint die Mittellosigkeit eines Unwürdigen oder Untauglichen zweifelhaft, so hat die Ersatz-Commission beziehungsweise das betreffende Militär-Commando (Art. 71 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes) diesfalls durch Vermittlung der Districtsverwaltungsbehörde die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu erholen.

München, den 22. Juni 1868.

§. 48.

Angehörigen des stehenden Heeres mit Ausnahme der Ersatzmannschaften 2. Classe, welche die Bewilligung zur Auswanderung in vorschriftsmäßiger Weise erlangt haben, erhalten den Abschied (Art. 69 und 73 des Wehrverfassungs-Gesetzes) von dem Commando der betreffenden Heeresabtheilung, die in gleichem Falle befindlichen Angehörigen der Ersatzmannschaften 2. Classe und die Landwehrmänner von dem einschlägigen Landwehrbezirks-Commando.

§. 49.

Wenn wegen ausgebrochenen Krieges durch allerhöchste Entschließung die Entlassung aus der bewaffneten Macht eingestellt wurde (Art. 75 des Gesetzes) und der Krieg durch einen Friedensvertrag beendigt ist, so obliegt allen betheiligten Behörden, Sorge zu tragen, daß die hienach vorzunehmende Ueberweisung der Wehrpflichtigen an die ihnen gesetzmäßig zustehende Kategorie der bewaffneten Macht oder deren Verabschiedung unfehlbar binnen 6 Wochen nach dem Tage des Friedensabschlusses stattfinde.

Wurde die bezeichnete Sistirung der Entlassung wegen drohenden Krieges verfügt, so hat die erwähnte Ueberweisung oder Verabschiedung erst dann zu erfolgen, wenn durch allerhöchste Entschließung die Kriegsgefahr als beseitigt erklärt wird. In diesem Falle beginnt die oben angeführte sechswöchentliche Frist am Tage nach der amtlichen Verkündung der bezüglichen allerhöchsten Entschließung.

Formular Beilage I. A. zu §. 3 der Vollzugsvorschriften.

Ur-

der

Gemeinde N. N. Bezirks N. N. für das

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen									
	Familien- und Tauf (Ruf) Name.	Geburtszeit.			Geburtsort.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe oder im elterlichen Hause ꝛc.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium ꝛc.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie?	Waffendienstunwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag						

1. Abtheilung: In der Gemeinde

früherer

2. Abtheilung: In der Gemeinde

der aufgerufenen

Liste A.

Ersatzgeschäft des Jahrganges 18 . .

Name, Stand u. Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältniß ihrer Kinder resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersclassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersclasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.

heimathberechtigte Wehrpflichtige

Altersclassen.

heimathberechtigte Wehrpflichtige

Altersclasse.

Formular Beilage I. B. zu §. 5 der Vollzugsvorschriften.

Ur-

der

Gemeinde N. N. Bezirk N. N.

Fortlaufende Nummer.	Des Wehrpflichtigen								
	Familien- und Tauf- (Ruf-) Name.	Geburtszeit.			Geburtsort, Heimatgemeinde mit Amts- und Regierungsbezirk.	Religion.	Vermögen, Erwerb, ob selbstständig, als Gehilfe, oder im elterlichen Hause.	Beruf, Gewerbe, Kunst, Studium 2c.	Leumund. Ob untersucht, bestraft und wie? Waffendienstunwürdigkeit.
		Jahr	Monat	Tag					

Auswärts heimat-

Liste B.

für das Ersatzgeschäft des Jahres 18..

Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen, im Falle Ablebens wo möglich Angabe des Todesjahres derselben.	Familienstand der Eltern des Wehrpflichtigen, Namen, Alter, Erwerbsverhältniß ihrer Kinder, resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen.	Vermögen, Erwerbs-Verhältnisse der Eltern des Wehrpflichtigen.	Bemerkungen über bereits erfolgten Eintritt oder über stattgehabte Zulassung zum Freiwilligendienst, über die den Wehrpflichtigen früherer Altersklassen gewährte oder von den Angehörigen der aufgerufenen Altersklasse angesprochene zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht oder Aussetzung der Einreihung und über die einschlägigen Verhältnisse, über notorische, augenfällige Gebrechen der Wehrpflichtigen, Untersuchungs-, Strafverhaft, Verwahrung derselben.

berechtigte Wehrpflichtige.

Formular Beilage II. zu §. 3 der Vollzugsvorschriften.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands-) Register über die im Pfarrbezirke . . . . (Gemeinde . . . .) im Jahre 18 . . gebornen noch lebenden Söhne.

Fortlaufende Nr.	Der Wehrpflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familiennamen in alphabetischer Reihenfolge.	Tauf- oder Vornamen.	Geburts-			Familien- und Vornamen.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
			Tag.	Monat.	Ort.				

Formular Beilage III. zu §. 9 der Vollzugsschriften.

N. N., den . . . . . . 18 . .

Protokoll.

N. N. (Stand und Beruf) . . . geboren am . . . . in . . . . . ., heimathberechtigt in . . . . stellt unter'm Heutigen als Wehrpflichtiger des Jahrgangs . . . die Bitte, die Ersatzcommission des Districts-Verwaltungsbezirks N. N. . . . . möge ihm die Aussetzung seiner Einreihung nach Art. 8 Abs. . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bis zum 1. Januar des Jahres . . . (oder: die gänzliche — zeitweise — Befreiung nach Art. 11 — 12 — Ziffer . . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868) gewähren.

Zur Begründung dieses Gesuches übergibt derselbe folgende Nachweise.

(Das Gesuch ist unter Vorlage der Belege kurz zu begründen.)

N. N.

(Unterschrift des Commissärs)

(Gemeinde-Siegel.)

Formular Beilage IV. zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Bescheinigung.

Dem N. N. geboren . . . . (Stand ꝛc.) wird auf Ansuchen bestätigt, daß er heute ein Gesuch um . . . . nach Art. . . des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bei der unterfertigten Gemeindebehörde angemeldet habe.

N. N., den . . . .

Die Gemeindeverwaltung N. N.

(L. S.) N. N. Vorsteher.

Formular Beilage V. zu §. 9 der Vollzugsvorschriften.

Verzeichniß der Wehrpflichtigen,

welche bei der Gemeindebehörde N. N. Bezirksamts N. N. Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf einstweilige Aussetzung der Einreihung angemeldet haben.

Laufende Nr.	Nummer der Urliste.	Familien-Name, Tauf- (Ruf-) Name. Stand.	Geburtsort und Heimatgemeinde.	Geburtsjahr.	Kurze Bezeichnung der erhobenen Ansprüche (nach Art. 8, 11 oder 12 des Wehrverfassungsgesetzes) mit Angabe des Datums des betreffenden Protokolles.	Bemerkungen; gutachtliche Anträge der Gemeindebehörde.

Formular Beilage VI. zu §. 16 der Vollzugsvorschriften.

Bezirks-

für den Ersatzbezirk N. N. zum Ersatz

Fortlaufende Nummer.	Loosnummer (roth.)	Des Wehrpflichtigen								Name, Stand und Wohnort der Eltern des Wehrpflichtigen mit Angabe des betreffenden Gemeinde- und Verwaltungsbezirkes. (Ob noch am Leben oder nicht.)	Vermögen der Eltern des Pflichtigen. Erwerbsverhältnisse derselben, Namen, Alter und Erwerbsverhältnisse der Kinder (resp. der Geschwister des Wehrpflichtigen).	Größe des Pflichtigen nach bayer. Duodecimalmaße.		
		Familien-Tauf-(Ruf-)Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst, Studium) 2c.	Geburtszeit.			Geburtsort mit Angabe des Amtsbezirkes, dann Heimatsgemeinde.	Religion.	Vermögen und Erwerbs-Verhältnisse.	Leumund. (Ob untersucht und bestraft, Angabe des Reates und der Strafe; ob noch in Untersuchung, in Untersuchungs- oder Strafverhaft oder Verwahrung, Datum der Straferkenntnisse, Bezeichnung des Strafgerichts.)					
			Tag.	Monat.	Jahr.							Schuh.	Zoll.	Linien.
										I. Abtheilung.	Wehrpflichtige			
										II. Abtheilung.	Wehrpflichtige			

Liste

geschäfte des Jahrganges N. N.

Gutachten der Aerzte über die allgemeine und besondere Dienst-fähigkeit, über Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, Angabe der vorgefundenen Mängel, Krankheitsanlagen und Gebrechen.	Beschlüsse der Ersatzcommission nach Artikel 54 Nr. 1 mit 3 und 60 des Wehrverfassungsgesetzes.	Bemerkungen über die Waffendienstunwürdigkeit, über freiwilligen Zugang (auf 3 Jahre oder zum einjährigen Dienste) über bisherige zeitweise Befreiung, Aussetzung der Einreihung, Zurückstellung wegen unentschiedener Tauglichkeit. Vormerkung der angemeldeten Ansprüche auf gänzliche oder zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf Aussetzung der Einreihung mit Bezugnahme auf das betreffende Protokoll. Sonstige Bemerkungen.
früherer Altersklassen.		
der aufgerufenen Altersklasse.		

Formular Beilage VII. zu §. 33 der Vollzugsvorschriften.

Aushеb=

des Ersatzbezirkes N. N. zum Ersatz=

Loosnummer (roth).	Des Wehrpflichtigen										
	Familienname, Tauf= (Ruf=) Name mit Angabe seines Standes, Gewerbes oder Berufes (Kunst, Studium rc.)	Geburtszeit.			Heimatgemeinde nebst Amtsbezirk.	Religion.	Vermögen.	Leumund. (Angabe, ob der Pflichtige, dann wegen welchen Reates und bei welchem Gerichte in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet.)	Größe.		
		Tag.	Monat.	Jahr.					Schuh.	Zoll.	Linien.

ungsliste

geschäfte des Jahrgangs N. N.

Diensttauglichkeit des Wehrpflichtigen: allgemeine, besondere.	Vormerkung welcher Heeresabtheilung ꝛc. (Ersatzmannschaft I. u. II. Classe) der Pflichtige zugewiesen wurde.	Bemerkungen.

Formular Beilage VIII. zu §. 39 der Vollzugsvorschriften.

Uebersicht

über die Gesammtzahl der in die Aushebungslisten des Ergänzungsbezirkes N. Brigade N. aufgenommenen Wehrpflichtigen des Jahrganges . . . .

Ersatzbezirke.	Zahl der Wehrpflichtigen	Hievon sind tauglich zu										Bemerkungen.
		der Infanterie	den Jägern	der Cavalerie		der Artillerie mit Ouvriers und Feuerwerks-Compagnie	dem Fuhrwesen	den Genietruppen	den Sanitätstruppen		Verpflegs-Abtheilung.	
				schweren	leichten				Sanitäts-Compagnie	Krankenwärter-Abthlg.		
Traunstein												
Berchtesgaden												
Laufen												
Rosenheim												
Gesammtzahl												

Anmerkung. Pflichtige, welche zu allen, oder zu mehreren Waffengattungen tauglich erklärt wurden, sind selbstverständlich nur für eine dieser Waffengattungen und zwar für die relativ wichtigere in Anrechnung zu bringen; dabei ist aber in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, wie viele von den zur betr. Waffengattung tauglichen Pflichtigen gleichzeitig zu anderen und zu welchen Waffengattungen tauglich erklärt wurden. Ein in seiner Abwesenheit (nach Art. 60 des Ges.) als tauglich erklärter Pflichtiger ist vorläufig als „zu der Infanterie tauglich" in Ansatz zu bringen.

Formulae Beilage IX zu §. 39 der Vollzugs-Vorschriften.

Hauptrepartitions-

über die einzureihenden Wehrpflichtigen aus der Altersklasse 18 . .

Bezeichnung der Brigade-Bezirke.	Gesammtzahl der im Königreiche zur Loosung beigezogenen Pflichtigen.	Das erforderliche Contingent beträgt ...Mann und es treffen sonach auf den Brigadebezirk	Hievon sind an die nachbezeichneten																																	
			Infanterie-Regimenter																																	
			Inf.-Leib-Reg.		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		1.	
			Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe
Erste Infant.-Brigade																																				
Zweite Infant.-Brigade																																				

Formulae Beilage X zu § 40 der Vollzugs-Vorschriften.

Subrepartitions-Tabelle

über die einzureihenden Wehrpflichtigen aus der Altersklasse 18 . .

Benennung der Ersatzbezirke	Gesammt-Contingent des Brigade-Bezirkes ..... Mann; davon treffen nach Verhältniß der Zahl der in den Ersatzbezirken zur Loosung beigezogenen Pflichtigen auf den Ersatzbezirk	Hievon sind an die nachbezeichneten																																	
		Infanterie-Regimenter																																	
		Inf.-Leib-Reg.		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		1.	
		Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe
1. Berchtesgaden																																			
2. Traunstein																																			
3. Laufen																																			
4. Rosenheim																																			
5. Altötting																																			
6. Mühldorf																																			

Tabelle

zur Ergänzung der activen Armee für den Jahrgang 18 . .

Heeres-Abtheilungen abzustellen:

Jäger-Bataillons																		Cavalerie-Regimenter										Artillerie-Regimenter												Genie-Regim.			San.-Compag. mit Krankenw.				Verpflegs-Abtheilungen.					
2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		Cuirass.		Chevaulegers						Uhlan.		1.			2.			3.			4.															
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Abtheilung	1	2	3	4	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	Ingolstadt	Neuulm

der Infanterie-Brigaden

zur Ergänzung der activen Armee für den Jahrgang 18 . .

Heeres-Abtheilungen abzustellen:

Jäger-Bataillons																		Cavalerie-Regimenter										Artillerie-Regimenter												Genie-Regim.			San.-Compag. mit Krankenw.				Verpflegs-Abtheilungen.					
2.		3.		4		5.		6.		7.		8.		9.		10.		Cuirass.		Chevaulegers						Uhlan.		1.			2.			3.			4.															
Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1 Classe	1	2	1	2	3	4	5	6	1	2	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Escadron	Dienstbare	Ersatzmannschaft 1. Classe	Fuhrwesens-Abtheilung	1	2	3	4	München	Augsburg	Nürnberg	Würzburg	Ingolstadt	Neuulm

Formular Beilage XI. zu §. 45 der Vollzugsvorschriften.

Stempel 10 fl.

Entlassungsschein.

Nr. der Bezirksliste.

Signalement.

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Handunterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 71 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Entlassung aus der Wehrpflicht, vorbehaltlich der gesetzlichen Verpflichtung zu militärischen Arbeiten, ertheilt und der gegenwärtige Entlassungsschein ausgefertigt worden dem zur Altersklasse . . . . gehörigen (N. N.)

nachdem derselbe gemäß Artikel 16 des angeführten Gesetzes von der Ehre der Waffen ausgeschlossen wurde.

. . . . den . . ten . . . . . . Eintausend achthundert und . . . .

Die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N.

N. N.
Landwehrbezirkskommandant.

N. N.
Bezirksamtmann.
(Bürgermeister.)

Formular Beilage XII. zu §. 46 der Vollzugsvorschriften.

Stempel 10 fl.

Nr. der Bezirksliste.

Freischein.

Signalement.

Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbrauen:
Augen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsform:
Gesichtsfarbe:
Körperbau:
Besondere Kennzeichen:

Eigene Unterschrift:

Auf Grund der Bestimmungen der Artikel 13 und 72 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist die Befreiung von der Wehrpflicht bewilligt und der gegenwärtige Freischein ausgefertigt worden dem zur Altersklasse . . . . gehörigen

(Tauf- und Geschlechtsname, Heimat, Amtsbezirk)

nachdem derselbe dienstuntauglich befunden wurde.

. . . . den . . ten . . . . . . Eintausend achthundert und . . . .

Die k. Ersatzcommission des Ersatzbezirkes N.

N. N.
Landwehrbezirkskommandant.

N. N.
Bezirksamtmann.
(Bürgermeister.)

(Im Falle des Art. 61 des Wehrverfassungsgesetzes stellt den Freischein das treffende Regiments- (Bataillons-) Commando aus.)

Ad Num. 15435.

Bekanntmachung.

Gesuch der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen um Genehmigung einer Statutenänderung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Abänderung der mit Regierungs-Ausschreibung vom 22. Oktober 1864 (Kr.-Amts-Bl. S. 1605) bekannt gegebenen Statuten der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. dahin allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in den §§. 1 und 31 statt „Ludwigshafen a. Rh." „Nürnberg" und in den §§. 4 Abs. 1 und 26 statt „k. Bezirksgericht zu Frankenthal" „k. Handelsgericht in Nürnberg" gesetzt werde.

Solches wird auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 11./14. d. Mts. hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 16. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 14832.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichung einer in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, k. Bezirksamts Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 4. September 1866 (Kr.-Amts-Bl. 1206) wird auf Grund einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg hiemit bekannt gegeben, daß die in jener Ausschreibung signalisirte taubstumme Mannsperson, welcher in Eglsee, Gemeinde Karmensölden, provisorisch die Heimath angewiesen wurde, sich am 16. vor. Mts. heimlich von dort entfernt, ohne daß sich bisher hätte ermitteln lassen, wohin sie sich gewendet hat.

Diese Person hat einen entschiedenen Hang zum Umherziehen und wurde schon im vergangenen Jahre einmal im Bezirksamts-Sprengel Hersbruck nach längerer Abwesenheit von Eglsee aufgegriffen.

Bei ihrer jüngsten Entweichung von dort war sie barfuß und trug nur ein Hemd, eine Halsbinde, eine blautuchene Joppe, blautuchene Hose und einen röthlichen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf die fragliche taubstumme Mannsperson Spähe zu verfügen und dieselbe auf Betreten an das k. Bezirksamt Amberg abliefern zu lassen.

Landshut, den 20. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. Juli l. Js. wurde dem k. Notar Herrn Hunglinger in Paßau auf die Dauer seines Urlaubs vom 25. Juli bis 24. August 1868 die Aufstellung des Notariatsgehilfen **Anton Brunnbauer** in Paßau als dessen Amtsverweser genehmigt.

Die am 21. Juli in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirksgerichts Paßau erfolgte Verpflichtung des Amtsverwesers Brunnbauer wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerh. Dekretes d. d. 14./19. d. Mts. Nr. 4556 Allergnädigst bewogen gefunden, auf das durch die Beförderung des Domkapitulars Priester Dr. Karl Schrödl zum Domprobste in Paßau und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Capitularen erledigte achte Canonikat in dem bischöflichen Kapitel Paßau den Stadtpfarrer bei St. Paul in Paßau, Dekan und Distrikts-Schulinspektor Otto Leiner zu ernennen.

III. Augsburger Cours

vom 20. Juli 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	$102^1/_4$
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	$96^3/_4$
$4^1/_2$ % halbjährige "	1856/59	$97^1/_2$	97
4% ganzjährige "		—	$90^1/_2$
4% halbjährige "		—	$90^1/_2$
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	$90^1/_2$
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$103^1/_4$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	860
" Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		$127^3/_4$	127
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^7/_8$
4% " Bank-Pfandbriefe		$93^3/_8$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Juli 1868.	Waizen	2	84	86	85	1	21	—	20	17	19	29	—	42	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	14	1	13	54	13	25	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	9	19	9	4	8	48	—	—	—	34
Deggendorf	Vom 21. Juli 1868.	Waizen	—	249	249	249	—	19	23	18	8	17	21	1	12	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	15	23	14	42	14	9	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	78	78	78	—	8	17	7	54	7	25	—	34	—	—
Dingolfing	Vom 21. Juli 1868.	Waizen	—	82	82	82	—	19	56	18	43	17	30	—	12	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	—	7	48	7	36	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 21. Juli 1868.	Waizen	—	115	115	115	—	20	48	20	24	19	45	—	—	—	6
		Korn	—	4	4	4	—	16	30	16	30	16	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	6	9	6	9	6	—	—	—	—
Landau	Vom 20. Juli 1868.	Waizen	—	184	184	184	—	19	21	18	7	17	49	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 24. Juli 1868.	Waizen	125	1329	1454	1059	395	21	17	19	50	17	56	2	1	—	—
		Korn	3	440	443	408	35	15	14	14	50	14	23	—	—	—	27
		Gerste	—	1	1	1	- -	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	572	572	492	80	9	7	8	40	8	13	—	-	-	7
Mainburg	Vom 22. Juli 1868.	Waizen	—	87	87	84	3	20	11	18	32	16	58	2	3	—	—
		Korn	—	9	9	8	1	13	—	12	12	12	—	2	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	26	28	28	—	8	44	8	11	7	35	-	—	—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Juli 1868.	Waizen	10	54	64	64	—	20	30	19	16	18	—	—	26	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	14	—	13	44	13	30	1	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	48	8	—	7	15	—	-	—	27
Osterhofen	Vom 20. Juli 1868.	Waizen	—	45	45	45	—	21	51	20	7	19	42	-	—	—	37
		Korn	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 21. Juli 1868.	Waizen	—	2	2	2	—	23	—	22	28	21	30	—	21	—	—
		Korn	—	173	173	164	9	15	—	13	20	12	12	1	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21	50	71	57	14	8	18	7	47	7	30	-	52	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Juli 1868.	Waizen	—	14	14	14	-	20	—	20	—	20	—	2	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Plattling	Vom 22. Juli 1868.	Waizen	—	168	168	168	—	20	—	19	19	18	46	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn		—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Juli 1868.	Waizen	23	1239	1262	1204	58	21	36	20	25	19	10	—	—	—	30
		Korn	—	115	115	115	—	15	59	15	23	15	4	—	—	—	50
		Gerste	-	—	-	-	—	—		—	—		-		—	-	—
		Haber	98	141	239	168	71	9	13	8	49	8	22	-	—	-	7
Vilshofen	Vom 22. Juli 1868.	Waizen	60	492	552	429	123	22	33	21	35	19	50	—	44	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	15	16	14	40	14	21	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	39	8	29	8	—	—	10	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 60

№ 56. Landshut, Sonnabend den 25. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

617.

Bekanntmachung.

Concurs über das Vermögen des Leihhausinhabers Johann Kast zu Landshut betreffend.

Nachdem durch rechtskräftigen Beschluß des unterfertigten Gerichtes vom 27. v. Mts. nach vorgängiger näherer Untersuchung des Vermögenstandes des Leihhausinhabers Johann Kast zu Landshut, welcher mit Eingabe vom 28. April h. Js. seine Insolvenz mit der gleichzeitigen Bitte um Concurseröffnung angezeigt hatte, — der Concurs über dessen Vermögen eröffnet worden ist, werden nunmehr die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

I. zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen:

1. Für die Gläubiger der Stadt Landshut auf Montag den 19. Oktober h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes,
2. Für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Landshut auf Donnerstag den 29. Oktober h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes,
3. für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg auf Donnerstag den 12. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Vilsbiburg auf der Post,
4. für die Gläubiger des Landgerichtsbezirkes Eggenfelden und Neumarkt a. R. auf Montag den 23. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Vilsbiburg auf der Post,
5. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Erding und Dorfen auf Donnerstag den 26. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Orte Velden (Ger. Vilsbiburg) auf der neuen Post,
6. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Dingolfing, Landau a. d. Js. und Arnsdorf auf Montag den 30. November h. Js. Vormittags 8 Uhr im Zitzelbergerschen Gasthause zu Dingolfing,
7. für die Gläubiger der Landgerichtsbezirke Rottenburg, Mainburg, Abensberg und Kelheim auf Freitag den 4. Dezember h. Js. Vormittags 8 Uhr auf der Post zu Rottenburg,
8. für alle übrigen in andern als den bisher erwähnten Gerichtsbezirken wohnenden Gläubiger auf Mittwoch den 9. Dezember h. Js. Vormittags 8 Uhr im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichtes.

II. Zur Vorbringung etwaiger auf **Dienstag den 12. Januar 1869 Vorm. 8 Uhr,** III. Für die Repliken auf **Montag den 1. Februar 1869 Vormittags 8 Uhr,** IV. Für die Dupliken auf **Dienstag den 1. März 1869 Vormittags 8 Uhr,**	jedes Mal im Sitzungssaale des unterfertigten Gerichts.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Unterlassung der Liquidirung spätestens an dem hiefür angesetzten I. Ediktstage den Ausschluß der Forderung von der Gantmasse, — die Unterlassung der weiteren Handlungen spätestens an den für dieselben festgesetzten Terminen den Ausschluß mit diesen Handlungen zur Folge haben würde.

Das Vermögen besteht

A. an Immobilien:

1. im Wohnhause Nr. 18, 19 u. 20 dahier sammt Kellern, Bräuhaus, Wirthschaftsgarten, Papierfabrik und mehreren in den Steuergemeinden **Landshut, Schönbrunn, Achdorf** und **Eugenbach** gelegenen Grundstücken, am 6. d. Mts. notariell gewerthet auf . 164275 fl. — kr.,
2. in etwa 230 Tagwerk Torfstich in der Steuergemeinde **Mettenbach**, am 9. d. Mts. incl. der Mobilien und Moventien notariell gewerthet auf 19617 fl. — kr.,
3. in etwa 180 Tagwerk Waldung in der Steuergemeinde **Obereibach**, am 13. d. Mts. notariell gewerthet auf . . . . 34300 fl. — kr.,
4. in dem Jungbauernanwesen Hs.-Nr. 50 zu **Ergolding**, laut Adjudikationsdekretes vom 31. Dez. 1866 ohne Inventar erworben um 6201 fl. — kr.,
5. in dem Hofbauernanwesen Hs.-Nr. 7 zu **Günzkofen**, am 19. Dez. 1867 notariell gewerthet ohne Inventar auf . . 10791 fl. — kr.,
6. in dem Bockbräuanwesen Hs.-Nr. 531 dahier mit realer Brauerei und Taferngerechtsame, am 29. Oktober 1867 notariell gewerthet auf 14550 fl. — kr.,
7. aus 7 Tagw. 22 Dez. Grundstücken in der Steuergemeinde **Burglengenfeld**, laut Adjud.-Dekr. vom 29. April 1866 erworben um 311 fl. — kr.,
8. aus der zur Zeit außer Betrieb stehenden Deißböckichen Fabrik für Chemikalien zu **Regensburg**, laut Adjud.-Dekr. vom 21. Oktb. 1864 erworben um . . . . 31810 fl. — kr.,
9. aus dem Antheile zu $21\frac{1}{3}$ **Kuxen** an dem Steinkohlenbergwerke zu **Miesbach**, im vorigen Monat notariell gewerthet auf 11364 fl. — kr.;

B. an Mobilien, Moventien, Vorräthen und Aktiv-Ausständen:

1. Mobilien im Prandlschen Bräuhause und den dazu gehörigen Gastwirthschaftslokalitäten dahier, werth . . . . . . 21692 fl. 28 kr.
2. Vieh und Fahrnissen auf dem Jungbauernanwesen, werth . . . . . . 410 fl. — kr.
3. Vieh und Fahrnissen auf dem Hofbauern-Anwesen, werth . . . . . . 483 fl. — kr.
4. Mobilien und Moventien in dem Wohnhause Nr. 18, 19 und 20 dahier und zwar ausschließlich der im II. Stockwerke befindlichen Mobiliarschaft, welche Seitens der Ehefrau des Cridars als Eigenthum beansprucht wird, — werth 2787 fl. 54 kr.
5. Papiervorräthe in vorbezeichnetem Wohnhause, werth . . . . . . 10712 fl. 30 kr.
6. Vorräthe an Papier, Habern und sonstigem Material in der Papierfabrik, werth 15390 fl. — kr.
7. Biervorräthe, werth . . . 45000 fl. — kr.
8. Aktivausstände zu der dem Cridar in persönlicher Eigenschaft verliehenen Versatzanstalt 43777 fl. — kr.

9. Versatzamtskaution, beim Stadtmagistrate Landshut deponirt . . . . 4000 fl. — kr.
10. Aktivausstände auf Wechsel und Handscheine (ohne Zinsen) . . . . . . 246687 fl. — kr.,
11. auf Hypothek ausgeliehene Capitalien (ohne Zinsen) . . . . . . 1487049 fl. — kr.
12. Sonstige Aktivausstände . 28225 fl. — kr.
13. Kassamäßiger Vorrath an Baargeld und Banknoten (am 1. Mai h. Js. beim Beginn der Inventur) 5994 fl. 44 kr.

Demnach Werth des gesammten Vermögens 2205427 fl. 36 kr.

Auf diesen Vermögen haften

a. an Hypothek-Schulden 129000 fl. — kr.
b. an Current-Schulden 3177763 „ 51 „

Summa 3306763 fl. 51 kr.

und besteht demnach eine materielle Ueberschuldung von 1'101,336 fl. 15 kr.

Allerdings dürfte der Werth einiger der obenbezeichneten Realitäten etwas niedrig gegriffen sein, insbesonders der des Antheiles am Bergwerke, welchen der Cridar selbst auf 250000 fl. gewerthet hat, und auf welchen Antheil auch im vorigen Jahre nach dem bei den Gantakten liegenden Geschäftsberichte ein reiner Gewinn von 2311 fl. 4 kr. entfallen ist; gleichwohl dürfte übrigens auch bei Annahme eines höheren Werthes obige Ziffer der Ueberschuldung keine erhebliche Minderung um deßwillen erleiden, weil schon jetzt bezüglich eines nicht unbeträchtlichen Theiles der Aktivausstände deren Uneinbringlichkeit gewiß ist.

Am I. Ediktstage sollen zugleich Beschlüsse:

1. über die Verwerthung der Massa,
2. über die Aufstellung eines definitiven Massacurators,
3. über die Bildung eines Gläubigerausschusses,

gefaßt werden, wobei von den sich nicht erklärenden Gläubigern die Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit angenommen werden würde.

Nach Anzeige des Cridars wird er bis zum I. Ediktstage ein Frist- und Nachlaßgesuch einbringen, wornach die Gläubiger der I. bis IV. Classe der Prioritätsordnung vollständig, die Gläubiger der V. und VI. Classe aber nach einem erst noch zu vereinbarenden Prozentsatz befriedigt werden sollten.

Zur Verhandlung über dieses Gesuch wird schon jetzt der für die einzelnen Gläubiger Eingangs festgesetzte I. Ediktstag mit dem Bemerken anberaumt, daß die über dieses Gesuch sich nicht erklärenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe beistimmend erachtet werden würden.

Indem ferners den Gläubigern bekannt gegeben wird, daß

1. durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 4. d. Mts. als interimistischer Massacurator der hiesige k. Advokat Herr Oskar Zängerle aufgestellt, und
2. daß dieser heute beauftragt worden ist, bis zum I. Ediktstage Rechnung über die geführte Verwaltung zu legen, weiters
3) daß sowohl diese Rechnung wie das förmliche Gantinventar am I. Ediktstage den Gläubigern zur Erinnerungsabgabe vorgelegt werden wird, und daß die hierüber sich nicht erklärenden Gläubiger den Ausschluß mit allen Erinnerungen hiegegen zu gewärtigen haben, — ergeht endlich noch an alle nicht am Sitze des unterfertigten Gerichtes wohnenden Gläubiger der Auftrag, bis längstens zum I. Ediktstage oder an demselben einen hierorts wohnenden Zustellungsbevollmächtigten mit Ausschluß der k. Postanstalt zu benennen, widrigenfalls alle ferneren Erlasse an sie lediglich an die Gerichtstafel dahier angeheftet und auf diese Weise als an sie richtig zugestellt erachtet werden würden.

Schlüßlich ergeht an alle Personen, welche Vermögensstücke des Cribars besitzen, der Auftrag, diese Vermögensstücke bei Meidung eigener Haftung und bis auf weitere Weisung des unterfertigten Gerichtes nur allein dem interimistischen Massakurator, Herrn Advokaten Zängerle dahier auszuhändigen. Ebenso haben alle jene Personen, welche dem Cribar etwas schulden, bei Meidung doppelter Zahlung bis auf weitere Anordnung des unterfertigten Gerichtes ihre betreffende Schuldigkeit nur allein an den vorbezeichneten Massakurator in Abführung zu bringen.

Conclus. Landshut, den 17. Juni 1868.

Königliches Bezirksgericht Landshut.
Der kgl. Direktor:
Lippmann.

(3c) Schmidt.

618.

Ediktalladung.

Die Amortisation zweier auf dem Anwesen des Bauern Michael Geiger von Aignhof lastender vorgemerkter Hypothekforderungen betreffend.

Nach vorliegendem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche des k. Landgerichts Kötzting für die Gemeinde Rimbach Bd. I Nr. 5 sind auf dem dem Bauern Michael Geiger gehörigen Hofe Haus Nr. 7, $7^1/_2$ und $7^1/_3$ zu Aignhof am 11. April 1825 gelegentlich der Anlegung der neuen Hypothekenbücher des vormaligen Patrimonialgerichts Runding folgende Hypothekforderungen, deren Bezahlung der dermalige Eigenthümer Georg Geiger aber noch am nämlichen Tage behauptete, auf Grund der Einträge des alten Hypothekenbuches vorgemerkt worden:

a. unter Nr. 6/VI 580 fl. der Katharina Geiger von Oberzettling,

b. unter Nr. 7/VII 1080 fl. der Franziska Amberger von Rödendorf.

Nach dem Uebergabsbriefe vom 6. Mai 1790 und den gepflogenen Erhebungen sind diese Forderungen dadurch entstanden, daß sich der Uebernehmer des Aignhofes Johann Georg Geiger verpflichtete, seiner Schwägerin, der Sölbnersfrau Katharina Geiger in Oberzöttling, ein restiges Heirathgut von baaren 580 fl. und seiner Schwägerin Franziska Schwarz, welche im Jahre 1794 oder 1795 mit dem Halbbauern Georg Amberger in Reckendorf sich verehelichte, ein Elterngut von 1080 fl. bei derer erfolgenden Verehelichung zu bezahlen.

Da nach der Behauptung des dermaligen Besitzers des Aignhofes Michael Geiger die Katharina Geiger den Heirathgutsrest sofort und die Franziska Schwarz ihr Elterngut bei ihrer Verehelichung erhielt, ferner vom Tage der letzten auf diese Forderungen sich beziehenden Handlungen mehr als dreißig Jahre verflossen sind und die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern der fraglichen Forderungen kein Resultat ergeben haben, so ergeht auf Antrag des genannten Geiger an diejenigen Personen, welche hierauf einen Anspruch zu haben vermeinen, der Auftrag,

binnen sechs Monaten von heute an

solchen hierorts anzumelden, widrigenfalls diese Forderungen für erloschen erklärt und deren Vormerkung im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Am 14. März 1868.

Königliches Bezirksgericht Straubing.
Der königliche Direktor:
(c3) Paur.

619.

Bekanntmachung.

Aushebung der Altersklasse 1846 betr.

Wegertseder Joseph von Unterthanet, Gemeinde Iglbach, Bauernknecht, geboren am 4. Februar 1846, dessen Aeltern nunmehr Häuslerseheleute in Essenbach, kgl. Bezirksamtes Griesbach, dann Wohlmuth Anton illeg. geboren zu München am 6. Juni

1846, Bauernknecht, heimathsberechtigt zu Neutiefenweg, haben sich bei der Aushebung ihrer Altersklasse vor dem kgl. obersten Rekrutirungsrathe in Landshut nicht gestellt und ist deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Sämmtliche Polizeibehörden werden requirirt, nach den beiden Genannten Spähe zu verfügen, dieselben im Falle Betretens mit gebundener Route hieher zu verweisen und hievon Nachricht mitzutheilen.

Vilshofen, den 9. Juni 1868.

Königliches Bezirksamt Vilshofen.

Goffinger.

620.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Joseph Grünbeck, Söldnerssohns von Lengfeld betreffend.

Für Joseph Grünbeck, Söldnerssohn von Lengfeld, finden sich im Hypotheken-Buche Lengfeld Bd. I S. 79 fünfzig Gulden Elterngut nebst sonstigen Ansprüchen eingetragen.

Da derselbe als am 20. Februar 1793 geboren und seit seinem 16. Lebensjahre vermißt, längst mit Tod abgegangen sein dürfte, ergeht an Joseph Grünbeck oder dessen allenfallsige Deszendenz die Aufforderung, sich innerhalb sechs Monaten hierorts zu melden und ihre Ansprüche auf obiges Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Joseph Grünbeck für todt und descendenzlos verstorben erklärt und die Löschung obiger Ansprüche im Hypothekenbuche verfügt werden würde.

Am 9. Juli 1868.

Königliches Landgericht Kelheim.

Costa.

621.

Bekanntmachung.

Hofer gegen Zeiler wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichtes Vilsbiburg werde ich am

Freitag den 21. August l. Js.
Nachmittags 2 Uhr
im Wirthshause zu Lichtenhaag

das auf 1800 fl. gewerthete, mit — fl. $7^{24}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 3 kr. einfacher Haussteuer belastete Metzgeranwesen Hs. Nr. 31 in Lichtenhaag, bestehend in Wohnhaus und Garten zu 0 Tagw. 44 Dez. mit der realen Metzgersgerechtigkeit, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 28. März l. Js. Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilsbiburg, den 15. Juni 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

622.

Bekanntmachung.

Zellhuber c. Meißauer p. deb.

In bezeichneter Sache versteigere ich zufolge gerichtlichen Auftrages wiederholt am

Samstag den 1. August 1868
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirchner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Eichingergütl des Johann Meißauer in der Gemeinde Steinberg, bestehend aus:

Gebäuden und Hofraum zu . .	0,12 Tagw.,
Gras- und Baumgarten zu . .	3,53 Tagw.,
Aeckern zu	19,33 Tagw.,
Wiesen zu	1,96 Tagw.,
Gebüsch zu	0,12 Tagw.,

im Schätzungswerthe von 4107 fl. 30 kr.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nicht zugelassen werden, außer sie weisen sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend aus.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Ausweis über Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 1. Juli 1868.

Der kgl. Notar
Wilhelm Fischer. (2b)

623

Bekanntmachung.

Reisinger c. Baumgartner p. deb.

Zufolge gerichtl. Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 29. August 1868
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Postanwesens zu Poding das Anwesen der Schustergütlerseheleute Andreas und Anna Baumgartner auf der Oed in zwei Abtheilungen, bestehend in:

a) Gebäuden: nämlich Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, dann 8,00 Tagw. Grundstücken in der Steuergemeinde Poding, geschätzt auf 2200 fl.;

b) 12,70 Tagw. Aeckern und Wiesgrund in den Gemeinden Indling und Poding, geschätzt auf 1905 fl.

Die Objekte unter a kommen von 10—11 Uhr, jene unter b von 11—12 Uhr zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Steuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und Ausweis über Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 20. Juli 1868.

Der k. Notar.
(2a) Wilhelm Fischer.

624.

Bekanntmachung.

Sparkassa Viechtach c. Peller wegen Hypothekzinsen betr.

Auf Anordnung des kgl. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen der Häulerseheleute Joseph und Katharina Peller von Kollnburg im Bräuhause zu Kollnburg versteigert, dieses Anwesen, Hs.-Nr. 14 in Kollnburg, umfaßt einschließig des Gebäudeareales eine Gesammtfläche von 4 Tagw. 39 Dezim., ist geschätzt auf 950 fl., und besteht aus Pl.-Nr. 26, Wohnhaus mit Nebengebäuden, dann den Grundstücken Pl.-Nr 27, 283, 306ab, 311, 305, 264ab, 207ab.

Termin hiezu steht an auf

Donnerstag den 10. September d. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird. Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Dienstag den 6. Oktober d. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und Art. 98 u. f. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, 17. Juli 1868.

August Wolf, k. Notar.

625.

Bekanntmachung.

Ramsauer gegen Butz wegen Forderung betr.

Unter Bezug auf den Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg vom 16. d. Mts. versteigere ich öffentlich am

Mittwoch den 12. August 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

auf der Post zu Neufahrn in einem eigenen Zimmer

das dem Joseph Butz zu Neufahrn gehörige, in der Steuergemeinde Neufahrn, k. Landgerichts Rottenburg, befindliche, unterm 27. Mai d. Js. notariell auf 950 fl. mit Anbau und auf 800 fl. ohne denselben gewerthete Grundstück, Pl.Nr. 139½ zu 4,72 Tagw., belastet mit 3 fl. 2 kr. Zins zur Ablösungskassa aus einem Kapitale von 75 fl. 50 kr., und erfolgt der Zuschlag, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Hiebei wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und die auf das Versteigerungsobjekt bezüglichen Papiere auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 18. Juli 1868.

Stabler, k. Notar.

626.

Bekanntmachung.

Rentamt Kötzting c. Baier Joseph von hier, wegen Taxrückständen betreffend.

Am Donnerstag den 24. September d. Js. Vormittags 10—11 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in seiner Amtskanzlei gerichtlicher Anordnung zufolge in rubr. Betreffe das gesammte Immobiliarbesitzthum der Joseph und Kreszenz Baier'schen Metzgerseheleute dahier, nämlich:

In der Steuergemeinde Kötzting.

I. Pl.-N. 186 Haus Nr. 101 mit Stall und Hofraum zu 0,05 Tagwerk, ganzes Gemeinderecht, die reale Metzgergerechtsame, geschätzt mitsammen am 13. November 1867 auf 3820 fl., worauf 3670 fl. Hypothekkapitalien ruhen.

II. Das sogenannte Marktlehen, bestehend in dem Tafern- und Communbraurechte, geschätzt am nämlichen Tage wie oben auf 300 fl., worauf ein Hypothekkapital von 200 fl. lastet.

III. Pl.-Nr. 788 Gruberackerl } zu 0,31 Tagwerk, Pl.-Nr. 789 desgleichen zu 0,25 Tagw., Plan-Nr. 790 Gruberackerl am Strohhof zu 0,21 Tagwerk, Pl.-Nr. 602 Wiesmüllerfleckl zu 0,35 Tagwerk, geschätzt wie oben auf 294 fl., worauf 400 fl. Hypothekkapitalien eingetragen stehen.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, es erfolgt sonach der Zuschlag eines jeden dieser 3 Bestandtheile, die gesondert von einander versteigert werden, blos bei erreichtem Schätzungswerthe.

Steigerungslustige, die dem Notare nicht bekannt sind, haben sich über ihre Person und Zahlungsmittel auszuweisen, als sonst ihre Angebote nicht berücksichtiget werden.

Kataster, Hypothekenbuchsauszüge und Schätzungsurkunde können bis zur Versteigerungstagsfahrt in der Notariatskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kötzting, den 12. Juli 1868.

Der k. Notar.

Widmann.

627.

Bekanntmachung.

Schmaus c. Meindl, wegen Hypothekforderung betr.

Das kgl. Bezirksgericht Deggendorf hat mir den Zwangsverkauf des Anwesens der Eheleute Andreas und Anna Meindl in Viechtach übertragen.

Dieses Besitzthum umfaßt die Gebäulichkeiten, Besitz Nr. ⅙ und unter Pl.-Nr. 807ab, 807½, 807⅓, 807¼ 23 Tagw. 73 Dezim. Grund und Boden, und ist auf 9250 fl. geschätzt.

Ich bestimme Versteigerungstermin auf

Samstag den 19. September l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

in einem besonderen Zimmer des Kasparbauer'schen Gasthauses in Viechtach.

Das Verfahren richtet sich nach §. 96 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Demnach erfolgt der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerth.

Sollte kein entsprechendes Angebot gelegt werden, so wird jetzt schon die zweite Versteigerung auf

Montag den 28. September l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte festgesetzt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und Schätzungsurkunde liegen auf meinem Amtszimmer zur Einsicht offen.

Unbekannte Steigerer haben über Name, Stand und Wohnort sich bei Vermeidung des Ausschlusses zu legitimiren, ebenso solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Bedenken bestehen, über ihre Vermögensverhältnisse.

Regen, am 17. Juli 1868.

Der k. Notar.
J. G. Duschl.

628.

Bekanntmachung.

Fuchs gegen Kotz wegen Forderung betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Straubing habe ich die Realitäten der Joseph und Maria Kotz'schen Nagelschmidseheleute zu Pfaffenberg, und zwar nach den hiefür bestehenden zwei Hypothekfolien ausgeschieden, zu versteigern.

Diese Realitäten bestehen:

A. aus dem Anwesen Hs.-Nr. 66 zu Pfaffenberg, in dieser Steuergemeinde, kgl. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, nach Catasterseite 155, Pl.-Nr. 86, dem zweistöckigen Wohnhause mit Nagelschmidwerkstätte, Brunnen und Hofraum zu 0,05 Tagw., der realen Nagelschmidgerechtsame, dem $^1/_1$ Gemeinderechte, und Pl.-Nr. 553a u. b, Feld und theilweise Hopfengarten zu 1,17 Tgw. im Gesammtschätzungswerth von 2125 fl., außer den Steuern ohne weitere Belastung;

B. aus dem Anwesen Hs.-Nr. 58 in Pfaffenberg, in derselben Steuergemeinde, nach Catasterseite 136, Pl.-Nr. 75a, dem einstöckigen Wohnhause nebst Keller und Hofraum zu 0,04 Tagw., dem $^1/_1$ Gemeinderechte, dann Pl.-Nr. 75b, Garten zu 0,10 Tgw., Pl.-Nr. 542, Waldung theils Oedung zu 1,17 Tagw., Pl.-Nr. 605 und 603, Aecker zu 0,37 Tagwerk,

im Gesammtschätzungswerthe von 1200 fl., außer den Steuern ohne weitere Belastung.

Zur erstmaligen Versteigerung dieser Anwesen wird auf

Samstag den 18. September 1868
Nachmittags 3 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg Termin angesetzt, an welchem der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben, und wird jetzt schon bemerkt, daß dem amtirenden Notar persönlich nicht bekannte Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 21. Juli 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 61. Landshut, Mittwoch den 29. Juli 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15697.

An sämmtliche k. Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen österreichischen Staatsschuld und deren Besteuerung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts., dann das im Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich aufgenommene Gesetz vom 20. Juni 1868 bez. Betr. wird nachstehend im Abdrucke bekannt gegeben und den genannten Districtsverwaltungsbehörden der Auftrag ertheilt, sowohl das kaiserlich österreichische Gesetz, als die h. Ministerial-Entschließung vom 14. d. Mts. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in den Bezirksblättern zu veröffentlichen.

Landshut, den 21. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 8075.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Die k. Regierung, K. d. Innern, empfängt anruhend einen Abdruck des im Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich Stück XXVI aufgenommenen Gesetzes vom 20. Juni 1868 über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld mit nachstehenden Erläuterungen:

Der §. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß sämmtliche Gattungen der fundirten Staatsschuld — mit wenigen im §. 2 bezeichneten Ausnahmen — in eine einheitliche 5-procentige Staatsschuld umgewandelt werden sollen und daß diese von nun an mit einer nicht weiter erhöhbaren Steuer von 16% belastet werde.

Im §. 3 ist die Umwandlung in der Art festgesetzt, daß

a. für je 100 fl. 5 procentiger Metalliques, 5 procentiger auf Conventions-Münze lautender Verloosungsschuld und hundert Gulden National-Anlehen . . . . 100 fl.

b. für 100 fl. 5 procentiger auf österreichische Währung lautender Obligationen . 95 fl.

c. für in Conventions-Münze-Währung, aber zu weniger als 5 procentig verzinsliche Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5 procentigen Metalliques entfällt,

an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung verabfolgt werde.

Nach einer in der kaiserlichen Staatsdruckerei erschienenen Uebersicht des Einlösungswerthes der vom 1. Juli 1868 fälligen Coupons wird (nach Abzug der Steuer) ausbezahlt:

a. Von Metalliques oder in Conventions-Münze verzinslichen Verloosungs-Obligationen der Coupon oder die Quittung

per	— fl.	30 kr. Cv.-M.	mit	— fl.	42 kr.	Öst. W. B.-V.
„	1 „	30 „	„ „ „	1 „	26 „	„ „
„	2 „	— „	„ „ „	1 „	68 „	„ „
„	2 „	15 „	„ „ „	1 „	89 „	„ „
„	2 „	30 „	„ „ „	2 „	10 „	„ „
„	5 „	— „	„ „ „	4 „	20 „	„ „
„	6 „	15 „	„ „ „	5 „	25 „	„ „
„	7 „	30 „	„ „ „	6 „	30 „	„ „
„	8 „	— „	„ „ „	6 „	72 „	„ „
„	10 „	— „	„ „ „	8 „	40 „	„ „
„	12 „	30 „	„ „ „	10 „	50 „	„ „
„	20 „	— „	„ „ „	16 „	80 „	„ „
„	25 „	— „	„ „ „	21 „	— „	„ „

b. Vom National-Anlehen der Coupon oder die Quittung

per	— fl.	30 kr. C.-M.	mit	— fl.	42 kr.	Öst. W. Mtllm.
„	1 „	15 „	„ „	1 „	05 „	„ „
„	2 „	30 „	„ „	2 „	10 „	„ „
„	12 „	30 „	„ „	10 „	50 „	„ „
„	25 „	— „	„ „	21 „	— „	„ „

c. Von Obligationen in österreichischer Währung der Coupon oder die Quittung

per	2 fl.	50 kr.	mit	1 fl.	99,5 kr.	Oest. W. B.-V.
„	12 „	50 „	„	9 „	97,5 „	„ „
„	25 „	— „	„	19 „	95 „	„ „

Von den auf Conventionsmünze lautenden Obligationen ist für je 100 fl. Kapital nach der erwähnten Uebersicht der Konvertirungswerth der bisher

zu 1%	in Cv.-M. verzinsl. Oblig.	20 fl.	Oest. W.
„ 2%	„ „ „ „ „	40 „	„ „
„ 2½%	„ „ „ „ „	50 „	„ „
„ 3%	„ „ „ „ „	60 „	„ „
„ 3½%	„ „ „ „ „	70 „	„ „
„ 4%	„ „ „ „ „	80 „	„ „
„ 4½%	„ „ „ „ „	90 „	„ „
„ 6%	„ „ „ „ „	120 „	„ „

Die k. Regierung, K. d. Innern, wird hievon mit dem Auftrage verständigt, sowohl das kaiserlich österreichische Gesetz vom 20. Juni d. Js., als die vorstehend mitgetheilten Erläuterungen zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt zu machen.

München, den 14. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greffer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Abdruck. Ad Num. 8075.

66.

Gesetz vom 20. Juni 1868

über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgmeinen Staatsschuld.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu Lasten der allgemeinen Staatsschuld, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5 procentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Procent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20-Frankenstück gleich acht Gulden österreichische Währung zu berechnen.

§. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind:

1. die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenscheine;
2. das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen;
3. die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher einer besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;
4. die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;
5. die Schuld an die Nationalbank;
6. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Gloggnitzer Eisenbahn;
7. die unv... verzinsliche Schuld.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

Für je 100 fl. 5procentige Metalliques oder die übrigen mit 5 Procent Conventions-Münze in Papier verzinsliche Anlehen . 100 fl. — kr.

für alle anderen in Conventions-Münze Papier verzinslichen, nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5procentigen Metalliques entfällt;

für je 100 fl. 5 Procent österreichische Währung . . . . 95 fl. — kr.

für je 100 fl. 5 Procent österreichische Währung vom Jahre 1866 . . . . 102 fl. 50 kr.

für je 100 fl. Nationalanlehen . 100 fl. — kr.

für je 100 fl. des Convertirungsanlehen vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865 . . . . . . 115 fl. — kr.

für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864 . . . . 110 fl. — kr.

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Procent des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatsschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, beziehungsweise

der Rückkauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen, hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Ad Num. 15884.

An sämmtliche Distriktsverwaltungs- und Baubehörden von Niederbayern.

Die Leistungen der k. Kunst-Gewerbschule in Nürnberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben dd. 16. Dezember 1866 (Kr.-A.-Bl. 1866 Nr. 108 S. 1677) folgt nachstehend ein Abdruck der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 17./19. d. Mts. Nr. 9579 mit dem Auftrage, hienach die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen eindringlich auf die Leistungen der Kunstgewerbschule in Nürnberg aufmerksam zu machen, sie aufzuforbern, daß sie von der ihnen dargebotenen Gelegenheit in den geeigneten Fällen Gebrauch machen und mit dem Directorium der Anstalt deßfalls in Benehmen treten, nebstdem aber auch den erwähnten Verwaltungen benehmlich mit den kgl. Baubehörden jederzeit belehrend und hilfeleistend an die Hand zu gehen.

Landshut, den 21. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. **Ad Num.** 9579.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 4. Dezember 1866 (Ministerialblatt Nr. 27 S. 368) sind die betheiligten Stiftungsverwaltungen und Gemeinden auf die Leistungen der k. Kunstgewerbschule in Nürnberg aufmerksam gemacht worden, um die Mitwirkung dieser Anstalt bei Ausführung künstlerischer und kunstgewerblicher Arbeiten bei Einrichtungsgegenständen für Gemeinde- und Stiftungsbauten bei Gegenständen des kirchlichen Bedarfes ꝛc. ꝛc. in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen der gedachten k. Kunstgewerbschule haben im verflossenen Jahre bei der internationalen Weltausstellung zu Paris allgemeine Anerkennung gefunden und einen glänzenden Erfolg gehabt und es sind deßhalb auch der Anstalt namentlich vom Auslande namhafte Bestellungen und Aufträge zugegangen.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., werden hieraus Anlaß nehmen, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen neuerlich auf die Leistungen der Kunstgewerbschule aufmerksam zu machen, und dieselben aufzufordern, von der ihnen hiemit dargebotenen Gelegenheit in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen, und mit dem Direktorium der Schule deßfalls in Benehmen zu treten.

Hiebei kann die Mitwirkung der k. Baubehörden in den geeigneten Fällen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ebenfalls in Anspruch genommen werden.

München, den 17. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betreff w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 13879.

An sämmtliche k. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes.

Die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die nach richterlicher Anordnung zu vollziehende Unterbringung von Personen unter 16 Jahren in Erziehungsanstalten für verwahrloste, jugendliche Personen waren gemäß der einschlägigen h. Ministerial-Entschließungen bisher maßgebend die Regierungsausschreibungen vom 24. und 28. Juni 1862 (Kr.-Amts Bl. S. 1115 und 1169), dann vom 3. Februar und 21. November 1863 (Kr.-Amts Bl. S. 249 und 1169). Hiernach waren derlei Knaben und Mädchen unter 12 Jahren aus den Amtsbezirken Kötzting, Grafenau, Viechtach, Regen, Wegscheid, Wolfstein, Passau und Vilshofen in die Erziehungsanstalt Fürstenstein, jene aus den übrigen Amtsbezirken des Kreises in die Rettungsanstalt Landau a. Js. zu verbringen; Knaben über zwölf Jahre aus dem ganzen Regierungsbezirke waren in die Staatserziehungs-Anstalt Niederschönenfeld, alle Mädchen über 12 Jahre hingegen nach Fürstenstein einzuweisen.

In Folge eingetretener Reorganisation der genannten Rettungsanstalt und einer vom Hochwürdigsten Herrn Bischof Heinrich von Passau durchgeführten Erweiterung der Erziehungsanstalt Fürstenstein ändern sich nunmehr auf Grund höchster Ministerial-Genehmigung vom 30. Mai l. J. und auf Grund der einschlägigen Vertragsbestimmungen und Anstaltsstatuten die voraufgeführten Normen zum Theil in folgender Weise:

1. Eine Aufnahme von Knaben, welche nach den Bestimmungen des Straf- und des Pol.-Str.-Ges.-Buches in eine Erziehungsanstalt eingeschafft werden, in die Rettungsanstalt Landau a. Js. findet nicht mehr statt; es sind vielmehr alle derlei Knaben unter 12 Jahren aus dem ganzen Regierungsbezirke Niederbayern künftighin in die Erziehungsanstalt Fürstenstein zu verbringen, woselbst Knaben nunmehr bis zum zurückgelegten 13. Lebensjahre belassen bleiben können. — Die bishin in Landau befindlich gewesenen Knaben sind bereits nach Fürstenstein überführt. —

2. Die Aufnahme von derlei Mädchen unter 12 Jahren in die Rettungsanstalt Landau ist fernerhin auf 12 solche Mädchen beschränkt, welche übrigens erforderlichen Falles bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre dortselbst belassen werden. Mit Rücksicht auf diese Beschränkung hat es für solche Mädchen bei der Regierungs-Ausschreibung vom 3. Februar 1863 (Kr.-Amts-Bl. S. 249) sein Verbleiben, so daß die dort aufgezählten Aemter nach wie vor auch die Mädchen unter 12 Jahren nach Fürstenstein zu verbringen haben, welch Letzteres bezüglich der Mädchen über 12 Jahre aus dem ganzen Regierungs-Bezirke ohnedieß gilt. —

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn fragliche Zahl in Landau a. Js. voll ist, Mädchen, die nach allgemeiner Bestimmung des Rayons in die dortige Rettungs-Anstalt zu verbringen wären, solchen Falles auch nach Fürstenstein zu kommen haben. —

Selbstverständlich hat die Bestimmung der Verwahrungsdauer in jedem einzelnen Falle sich nach den gesetzlichen Normen und den hierzu erlassenen Directiven zu richten. —

Landshut, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15699.

Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 3. dies in Bad Brückenau eine Telegraphen-Station mit gemischtem Dienste eröffnet worden ist.

Landshut, den 21. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15263.

Bekanntmachung.

Die Inhaltsverzeichnisse zum k. b. Centralpolizeiblatte betreffend.

Vom k. Staatsministerium des Innern wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz durch h. Entschließung vom 9. l. M. der §. 3 des Planes des k. b. Centralpolizeiblattes dahin abgeändert, daß an der Stelle der vierteljährigen und ganzjährigen Inhaltsverzeichnisse je halbjährige am Beginne der Monate Jänner und Juli auszugeben sind.

Solches wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 26. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15398

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entwendung des Siegels der Gemeindeverwaltung Puch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde zu Puch, k. Bezirksamts Pfaffenhofen, am 19. v. M. aus dem Hause des Gemeindevorstehers das Siegel der dortigen Gemeindeverwaltung unter Umständen entwendet, welche auf einen beabsichtigten Mißbrauch desselben schließen lassen.

Das entwendete Gemeindesiegel, Schwarzsiegel, hatte eine Messingplatte genau 13 Linien Duodez-Maß im Durchmesser haltend und führte in gewöhnlichen erhaben gehaltenen lateinischen Buchstaben in der Rundung die Umschrift „Verwaltung der Landgemeinde“ und in der Mitte den Namen „Puch,“ die Umschrift in 1 Linie hohen, die Ortsschrift in 2 Linien hohen Buchstaben; der Griff war schwarz.

Den Thäter vermag das Kind des Gemeindevorstehers als einen Mann von mittlerer Größe zu bezeichnen, welcher zur Zeit der That mit schwarzem Rocke, gleicher Hose und braunem Filzhute, Alles in gutem Zustande bekleidet war.

Dieß wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, ihre Amtsangehörigen durch möglichst ausgedehnte Bekanntmachung dieses Vorfalles vor Schaden zu bewahren, selbst aber nach dem Thäter und nach etwaigen auf dessen Spur führende Behelfe sorgfältige Spähe anzuordnen.

Landshut, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15744

Bekanntmachung

Bestätigung eines Agenten der Expedientenhäuser für Auswanderer nach Amerika: Emil Werner in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschütz in Liverpool, R. D. Lebedanz in Hamburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der bezeichneten Versicherungsgesellschaften angezeigte Aufstellung des Joseph Gehrer von Landshut, Alois Sellmayer von Obernzell, Joseph Hasenmüller von Langquaid als Agenten dieser Gesellschaften für den Bezirk der k. Regierung von Niederbayern hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 15744.

Bekanntmachung,

Bestätigung eines Agenten des Expedientenhauses zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika, J. M. Bielefeld in Havre, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der bezeichneten Versicherungsgesellschaft angezeigte Aufstellung des Joseph Gehrer von Landshut, Aloys Sellmayer von Obernzell, Joseph Hasenmüller von Langquaid als Agenten dieser Gesellschaft für den Bezirk der k. Regierung von Niederbayern hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num 15726.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Eine bei Rosenberg, k. Bezirksamtes Sulzbach, aufgegriffene, unbekannte, blödsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz wurde am 12. v. M. bei Rosenberg, k. Bezirksamts Sulzbach, eine unbekannte blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, aus deren verwirrten Angaben sich ihre Heimath nicht erkennen läßt.

Sie nennt sich Maria Gartler, schreibt diesen Namen auch ganz leserlich, gibt an, sie sei 24 Jahre alt, von ihrem Heimathsorte Reckensburg schon seit letzte Fasten weggegangen, ihre Mutter habe Barbara Gartler geheißen, eine Schwester Namens Anna sei in Sutzenhofen begraben.

Ihren Heimathsort beschreibt sie als einen Markt ohne Pflaster und zum Bezirksamt Velburg gehörig, es sei dort ein großes neues Schulhaus; einen Franz Tetzer bezeichnet sie als einen früheren dortigen Lehrer; sie erzählt ferner von geistlichen Herren ihres Heimathsortes, deren gewöhnlich drei dort seien, von einem Pfarrer Dengler, der sehr leidend gewesen und jetzt gestorben sei; derselbe sei ein Sohn eines Nagelschmides von Fürstenfeld gewesen, ein Bruder desselben sei ein Maurermeister in Velburg, sein Nachfolger sei Pfarrer Simon Schwarz, welcher von Selche hergekommen sei.

Dann spricht sie auch noch von einem dortigen Vikar Namens Simon Brunner.

Sie klagt über erlittene Mißhandlungen und stetige Verfolgungen eines Meixner und eines Fritz, welche sie umbringen wollten.

Dazwischen läßt sie verkennen, daß sie ein Findelkind, von ihrer Heimath noch eine Tagreise nach Gratz sei, und spricht von Orten, die sie als ungarisch bezeichnet, stets auf Befragen aber bejahend, daß sie bayerisch sei.

Ihr Dialekt läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen; doch zeigt er sich von dem in der Umgegend von Sulzbach herrschenden oberpfälzischen nicht viel verschieden.

Da nun diese Weibsperson, deren Personalbeschreibung unten beigefügt ist, nach den gepflogenen Erhebungen dem Polizeidistricte Velburg nicht angehört, so werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathorte der fraglichen Weibsperson sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Sulzbach mitzutheilen.

Landshut, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Signalement:

Alter: 24 Jahre; Größe: mittlere; Körperbau: untersetzt; Haare: braun; Augen: grau; Gesicht: klein und voll; Kinn: spitzig; Mund: klein; Augenbrauen: blond; Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: am Kinn eine Warze mit etwas Haarwuchs.

Kleidung:

Ein baumwollenes abgenütztes Kopftuch; ein Mieder, graublau carrirt, unter demselben einen dergleichen Spenser, röthlich weiß; eine schwarze Orleans-Schürze; einen Rock mit rothem Grund, weiß-schwarz geblümt, unter demselben einen leinenen blauen Rock mit weißen Blümchen; ein Halstüchlein wollen, blauweiß mit einer geblümten Tour.

Ad Num. 15249.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Knaben Georg Lorenz von Gerolzhofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken hat sich der 12 Jahre alte Knabe Georg Lorenz von Gerolzhofen, Sohn des Bauern Michael Lorenz von da, bereits am 25. Mai a. c. heimlich vom elterlichen Hause entfernt, ohne daß es bisherigen Nachforschungen gelungen wäre, dessen Aufenthalt oder Schicksal zu ermitteln.

Derselbe ist für sein Alter groß und untersetzter Statur, hat hellbraune Haare, blaue Augen, breites Angesicht, etwas stumpfe Nase, proportionirten Mund und keine besonderen Kennzeichen.

Er trug bei seiner Entfernung einen weißlichen Filzhut, weiße Piquéweste, grautuchene Joppe, dunkelblaue Tuchhosen und Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sofort die zur Auffindung des Vermißten geeigneten Maßregeln anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamt Gerolzhofen mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15497.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Auffindung einer männlichen Leiche in der Isar unterhalb Unterföhring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 16. Juni l. J. nächst Unterföhring bei München in der Isar die Leiche eines ungefähr 25—30 Jahre alten Mannes gefunden.

Dieselbe hat lange, schwarzbraune Haare, einen mittelgroßen ebenfalls schwarzbraunen Schnurrbart, braune Augen, gut erhaltene Zähne und ist ungefähr 6' Fuß groß.

Bekleidet war die Leiche lediglich mit einem Hemde, einer Unterhose, beide von feiner Leinwand, sowie mit Socken, welche mit „S" gezeichnet waren.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, über Namen und Heimath dieser Person geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem k. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Landshut, den 25. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 14./19. d. Mts. Nr. 5359 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Isarhofen, Bezirksamts Vilshofen, dem Priester Johann Baptist Meindl, Pfarrer in Neukirchen am Inn, Bezirksamts Paßau, verliehen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 61.

№ 57. Landshut, Mittwoch den 29. Juli 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

629.

Bekanntmachung.

Vereinigung des Hypothekenwesens bei dem k. b. Landgerichte Osterhofen betreffend.

Nachdem innerhalb der mit dießgerichtlicher Verfügung vom 24. Dezember v. J. vorgesetzten sechsmonatlichen Frist weder die dort aufgeführten Personen, als:

1. Joseph Poher, Bauerssohn von Herzogau,
2. Jakob Dietl, Bauerssohn von Langenkünzing,
3. Bibiana Rauch, illeg. von Aicha,
4. Georg Hoegl, Bauerssohn von Thundorf,
5. Magdalena Maier, Bauerstochter von Ringkofen,
6. Anthofer'sche Freundschaft von Berg,
7. Joseph Dorfmeister, Bauerssohn von Altenmarkt,
8. Joseph Maier von Reißtorf,
9. Georg Geiger'sche Erben von Landau a. Js.,
10. Joseph Heiland, Nagelschmidsohn von Arnstorf,

noch deren Rechtsnachfolger Ansprüche hinsichtlich der in der Eingangs erwähnten Verfügung bezeichneten Hypothekeinträge hierorts geltend gemacht haben, so werden die fraglichen Hypotheken für erloschen erklärt und wird sofort die Löschung der Einträge in den Hypothekenbüchern verfügt.

Am 15. Juli 1868.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Rasberger, k. Landr.

630.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Michael und Maria Ettl'schen Bauerseheleute betreffend.

Für die Austräglerseheleute Michael und Maria Ettl von Großwieden, Ersterer gestorben am 3. Mai 1831, Letztere am 8. Juli 1848, sind im Hypothekenbuche noch 1900 fl. Zehrpfennig und Austrag eingetragen.

Der Zehrpfennig ist nach den gepflogenen Recherchen bezahlt und löschungsreif.

Alle jene, welche auf obigen Zehrpfennig irgend einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben, werden aufgefordert, diesen Anspruch um so verlässiger

binnen 2 Monaten von heute an

hierorts geltend zu machen, da nach Verstrich dieser

Frist das Hypothekenamt um Löschung des Zehrpfennigs und Austrags ersucht wird.

Am 16. Juli 1868.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Landrichter.

631.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Mittwoch den 26. August 1868 Nachmittags 2 Uhr im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Bierbräuers Georg Wild in Neustadt Haus Nr. 1 daselbst mit Gebäuden und Grundstücken in 2 Complexen zu 36,76 Tagwerk und 0,66 Tagw., bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 18,497 fl. 30 kr. resp. 174 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1868 Bezug.

Abensberg, den 23. Juli 1868.

Geitner, k. Notar.

632.

Bekanntmachung.

Stallinger gegen Röhrl wegen Forderung betreffend.

Am Montag den 14. September l. J. Vormittags 10—12 Uhr versteigere ich gemäß Auftrages des königlichen Bezirksgerichts Deggendorf im Wirthshause zu Höllmannsried das Besitzthum des Michael Röhrl, Kleingütlers von dort; dasselbe umfaßt die übrigens in ganz ruinösem Zustande befindlichen Gebäulichkeiten und einschließig des Gebäudeareales 13,67 Tagwerk, geschätzt auf 810 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag hiebei nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Wenn kein entsprechendes Angebot erfolgt, so ist jetzt schon die zweite Versteigerung auf Montag den 21. September l. J. Vormittags 10—12 Uhr am bezeichneten Orte festgesetzt, wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Meidung des Ausschlusses sich zu legitimiren.

Regen, am 22. Juli 1868.

J. G. Duschl, k. Notar.

633.

Bekanntmachung.

Strobel gegen Kagerhuber wegen Hypothekforderung betreffend.

In Folge neuerlicher Weisung des k. Bezirksgerichtes Straubing bringe ich Freitag den 14. August 1868 Nachmittags 3 Uhr im Rathhaussaale zu Pfaffenberg das Anwesen der Anna Kagerhuber Haus Nr. 3 zu Pfaffenberg, bestehend aus dem einstöckigen Wohnhäuschen mit Hofraum zu sieben Decimalen im Schätzungswerthe von 750 fl. zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir dem amtirenden Notar nicht genügend bekannte Steigerer werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen vermögen.

Die übrigen Steigerungsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben werden.

Mallersdorf, am 27. Juli 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

634.

Bekanntmachung.

Gant des Hutmachers Joseph Braun in Dingolfing betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut setze ich zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung des Hutmacher-Anwesens Hs.-Nr. 110 in der Fischerei dahier, bestehend aus den gut erhaltenen Gebäuden und dem realen Hutmacherrechte Termin auf

Montag den 21. September h. Js.
Nachmittags 2—2½ Uhr

im Wohnhause des Gantleiber dahier fest und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Anhange ein, daß das fragliche Anwesen auf 2200 fl. geschätzt und mit 3000 fl. Hypothekschulden, 300 fl. Zinsenkautionen und den Illaten der Ehefrau des Joseph Braun zu 1050 fl., dann mit 1 kr. einfacher Grundsteuer und 32 kr. einfacher Haussteuer belastet ist.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser Versteigerung erst dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 1. Oktober h. Js.
Nachmittags 2—2½ Uhr

und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen, mir unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig auszuweisen.

Dingolfing, am 22. Juli 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

635.

Bekanntmachung.

Schötz c. Sträußl wegen Hypothekforderung betr.

Auf Weisung des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Samstag den 19. September l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Montag den 28. September l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, im Wirthshause zu Waltersdorf nach §. 64 des Hypothekengesetzes das Georg und Anna Sträußl'sche Gütchen Hs.-Nr. 37 in Rainfurth, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, Brunnen, Backofen, Aeckern und Wiesen von zusammen 6,56 Tagw. im Schätzungswerthe von 1711 fl., mit 42 kr. 2 hl. Grundsteuer, 3 kr. Haussteuer und 1 fl. 9 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins, und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Bogen, am 21. Juli 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

636.

Bekanntmachung.

Mai und Höchstädter gegen Agstaller Xav. und Katharina wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Montag den 5. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

und im Falle der Resultatlosigkeit dieser Tagsfahrt am

Mittwoch den 14. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Perkam das Anwesen Haus Nr. 26 dortselbst.

Dasselbe kommt in zwei Partien zum Aufwurfe, und erfolgt bei der ersten Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn je die Schätzungswerthe erreicht werden, während bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die erste Partie umfaßt die Gebäulichkeiten zu 22 Dezimalen, das Gemeinderecht und 31,80 Tagw. Grundstücke in der Steuergemeinde Perkam und 2,49 Tagwerk Wiese in der Steuergemeinde Schönach, und ist geschätzt auf 6283 fl. 36 kr.

Die zweite Partie umfaßt 11,05 Tagw. Grundstücke in der Steuergemeinde Perkam und die Wiese Pl.-Nr. 1151 1/7 zu 2 Tagw. in der Steuergemeinde Atting, geschätzt auf 2403 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und sind die Belastungsverhältnisse, dann der Grundsteuerkataster- sowie Hypothekenbuchsauszug stets in meiner Amtskanzei einzusehen.

Straubing, den 22. Juli 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

637.

Bekanntmachung.

Buchner Xaver gegen Butz Anton wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Montag den 7. September l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 262 1/2 in der Frauenhofer Straße dahier, bestehend aus:

a. dem dreistöckigen aus Stein erbauten Wohnhause,
b. dem dreistöckigen von Stein erbauten nördlichen Flügel mit Pferdestallung, Waschhaus u. Wohnung,
c. dem zweistöckigen aus Stein erbauten östlichen Flügel mit Pferdestallung, Wagenremise, Holzschupfe und Wohnung,
d. zwei gesonderten Hofräumen mit Schöpfbrunnen.

Die Gebäude sind mit 15400 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat das Anwesen nach hypothekenamtlicher Schätzung vom 12. Dezember 1865 einen Werth von 23500 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn vorgedachter Schätzungswerth erreicht wird, und haben sich mir unbekannte Steigerer bei Meidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, sowie Belastungszeugniß können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 25. Juni 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 62. Landshut, Sonnabend den 1. August 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung

zum Vollzuge des Artikels 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikels 17 des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Instruction und Entscheidung der Ehestreitigkeiten gegen Personen, welche keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, sowie gegen die mit solchen Personen verehlichten Mitglieder anerkannter Religionsgesellschaften mit der im Art. 18 des erwähnten Gesetzes enthaltenen Einschränkung, werden die Bezirksgerichte Ansbach und Bayreuth als Ehegerichte erster Instanz bestimmt.

§. 2.

In dieser Eigenschaft als Ehegericht erster Instanz für Dissidenten erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Ansbach über alle in den Kreisen Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg, dann die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bayreuth über alle in den Kreisen Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg vorkommenden Ehestreitigkeiten der im §. 1 bezeichneten Personen.

§. 3.

Als gemeinschaftliches Ehegericht zweiter und letzter Instanz für Dissidenten wird das Appellationsgericht von Oberfranken bestimmt.

§. 4.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheines giltige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung im Regierungsblatte in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 9. Juli 1868.

Ludwig.

v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Schebler.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16595.

Bekanntmachung.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege, hier die Substituirung in der Staatsanwaltschaftsvertretung bei den Stadt- und Landgerichten diesseits des Rheins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern am 25. d. Mts. erlassene h. Entschließung wird Befehls gemäß hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 8033.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich über die Frage, wie in Verhinderungsfällen des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft die Substituirung in dieser Funktion zu ordnen sei, namentlich bezüglich der nur mit zwei Beamten besetzten Bezirksämter zwischen einzelnen Kreisregierungen und Oberstaatsanwälten Zweifel und Anstände ergeben haben, werden nachstehend die Grundsätze zur Kenntniß gebracht, nach welchen in der fraglichen Richtung künftig zu verfahren ist.

Die allerhöchste Verordnung vom 20. Juli v. J., die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend, beabsichtigt, den Distriktsverwaltungsbehörden eine ununterbrochene und ungestörte Kenntnißnahme von den Vorgängen auf dem Gebiete der Strafpolizei und eine stetige Mitwirkung derselben bei Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege gu sichern. Zur Erreichung dieses Zweckes und um nicht für die häufig längere Dauer der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft den Bezirksämtern den Einfluß auf die Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege zu entziehen, welchen ihnen die gedachte allerhöchste Verordnung vindiziren wollte, wurde unter Nummer 2 derselben bestimmt, daß der Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte mit der Kreisregierung zu vereinbaren habe, in welcher Reihenfolge sich die übrigen Beamten und Bediensteten der Bezirksämter in Fällen der Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft der Stellvertretung zu unterziehen haben. Die staatsanwaltschaftliche Funktion bei den Stadt- und Landgerichten soll hiernach nicht mehr blos die be-

sondere Geschäftsaufgabe des damit betrauten Beamten oder Bediensteten der inneren Verwaltung allein, sondern ein wesentlicher Dienstzweig der Distriktspolizeibehörden als solcher sein und den Bezirksämtern kömmt daher die Stellvertretung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft kompetenzmäßig zu.

Da jedoch eine Beiziehung der Bezirksamtmänner zur Stellvertretung in Betracht deren gesammter Geschäftsaufgabe nicht thunlich erscheint, so ist in allen Fällen einer voraussichtlich länger als 14 Tage andauernden Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft, wenn kein weiterer Bezirksamtsassessor oder kein Funktionär bei dem Bezirksamte vorhanden ist, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, die unverzügliche Abordnung eines Funktionärs zu veranlassen, dem alsdann auf die Dauer der Verhinderung des Bezirksamtsassessors die Stellvertretung im staatsanwaltschaftlichen Dienste obliegt.

Bis zum Eintreffen dieser Geschäftsaushilfe und in allen sonstigen Fällen augenblicklicher Verhinderung des ordentlichen Vertreters der Staatsanwaltschaft an den mit keinem weiteren Assessor oder Funktionär ausgestatteten Bezirksämtern ist aber, wenn kein tauglicher Stadt- oder Marktschreiber verfügbar ist, die Aushilfe auf Grund des Art. 66 Abs. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 10. November 1861 von dem Assessor oder Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- oder Landsgerichts zu leisten, in welcher Beziehung auf die Justizministerialentschließung bezeichneten Betreffs vom 16. März 1868 (Justizministerialblatt Seite 50) verwiesen wird.

Uebrigens hat sich diese letztere Aushilfe durch das Gerichtspersonal auf diejenigen Geschäfte zu beschränken, welche, wie namentlich die Mitwirkung bei der Aburtheilung, ihrer Natur nach, vor Gericht zu versehen sind; alle übrigen Geschäfte des staatsanwaltschaftlichen Dienstes dagegen sind ausnahmslos von dem Bezirksamte zu besorgen.

Vorstehende Entschließung ist ungesäumt in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 25. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Lutz. v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Schebler.

Ad Num. 5555.

An die sämmtl. k. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§ 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.
4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem k. Staatsministerum des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nro. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

(36)

Ad Num. 16346.

Commissionen zur Vorprüfung der Badergehilfen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unterfertigte Stelle im Vollzuge der §§. 14 und 15 der k. allerh. Verordnung vom 25. Juni 1868 die Verhältnisse der Bader betreffend (Kr.-Amts-Bl. 1868 Nr. 59) je in den drei Städten Landshut, Paßau und Straubing, unter Aufhebung der bisher bestandenen Commissionen zur Prüfung der Baderlehrlinge, eine Commission zur Vorprüfung der den Lehrkurs besuchen wollenden Badergehilfen niedergesetzt, und dieselbe in der Stadt Landshut aus dem k. Bezirksarzte Dr. Kreitner als Vorstand, dann aus dem Chirurgen Weiß und dem Bader Scherer als Beisitzern, in der Stadt Paßau aus dem k. Bezirksarzte Dr. Schmidtmüller als Vorstand, dann dem Chirurg Jakob und dem Bader Stöttner als Beisitzern, in der Stadt Straubing aus dem k. Bezirksarzte Dr. Kolb als Vorstand und den Chirurgen Brandl und Wirth als Beisitzern gebildet habe; ferner daß der Prüfungscommission zu Landshut die Stadt Landshut, dann die Bezirksämter Landshut, Kelheim, Rottenburg, Vilsbiburg, Eggenfelden, Dingolfing und Landau; der Prüfungscommission zu Paßau die Stadt Paßau, dann die Bezirksämter Paßau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Vilshofen, Griesbach und Pfarrkirchen; der Prüfungscommission zu Straubing die Stadt Straubing, dann die Bezirksämter Straubing, Deggendorf, Mallersdorf, Kötzting, Viechtach, Regen und Bogen als Distrikte mit der Competenz zur Vorprüfung der in denselben unterrichteten Badergehilfen zugewiesen worden seien.

Demnach haben die Badergehilfen, welche später den Lehrkurs besuchen wollen, behufs der Vorprüfung ihre Admissions-Gesuche, mit den im §. 16 der Verordnung vom 25. Juni 1868 vorgeschriebenen Nachweisen versehen, an den betreffenden Vorstand der Vorprüfungscommission zu befördern.

Landshut, den 28. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 9036.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die Herstellung der Qualificationslisten für die Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Distriktsschulinspektionen wird die im gegenständigen Betreffe unterm 18. April h. Js. sub Nr. 1468 anher ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Wissenschaft und künftigen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 1468.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 6. Dezember v. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., erwidert, daß von der in Ziff. XII der Normativentschließung vom 24. Juli 1833, das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizeibeamten betr., geforderten Herstellung gesonderter Qualificationslisten für das Lehrerpersonal von Seite der Distriktsschulinspektoren und Distriktspolizeibehör-

den Umgang genommen werden kann, da sich diese Einrichtung nach den hierüber gemachten Erfahrungen weder als nothwendig noch als zweckmäßig erwiesen hat und deßhalb auch in der Mehrzahl der Regierungsbezirke bereits außer Wirksamkeit getreten ist.

Es erscheint vielmehr als vollständig ausreichend, wenn im gemeinsamen Benehmen der beiden Distriktsbehörden für jeden Lehrer eine Qualificationsliste hergestellt wird.

Da hiebei mit Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes nach Ziff. VIII der oben allegirten Normativentschließung vom 24. Juli 1833 die Initiative dem Distriktsschulinspektor gebührt, so hat dieser die Qualificationslisten zu entwerfen.

Die Festsetzung derselben erfolgt am zweckmäßigsten im Wege mündlicher gemeinsamer Berathung des Distriktsschulinspektors und des Distriktspolizeibeamten nach Beendigung der Hauptjahresprüfungen an den Schulen.

Im Falle zwischen den beiden Behörden über die Notenstellung eine Vereinigung nicht erfolgt, hat der Distriktspolizeibeamte die von ihm als nothwendig erkannten Aenderungen unter kurzer Motivirung in die Liste einzusetzen.

Die Qualificationslisten sind von den beiden Distriktsbehörden zu fertigen und von dem Distriktsschulinspektor sodann an die Kreisregierung einzusenden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 18. April 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. vor.	Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 16391.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden, hier die Eröffnung der Feldjagd pro 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 (Kr.-A.-Bl. S. 1497) wird die Eröffnung der Feldjagd in den Distriktspolizeibezirken Grafenau, Kötzting, Regen, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein auf den 22. August d. Js., in den übrigen Polizeibezirken auf den 15. desselben Monats festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Schußzeit für Feldhasen unbeschadet der in §. 7 der oben allegirten allerhöchsten Verordnung gestatteten Ausnahmen mit dem 15. September l. Js. einzutreten habe.

Landshut, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16130

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Besetzung von vier neugegründeten Fondsfreiplätzen in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Knaben in München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 11. Mai 1868 betreffend die für das Schuljahr 1868/69 sich eröffnende Freistelle in der Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder in München (Kreisamtsblatt Nr. 40 S. 569) wird ferner zufolge einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern bemerkten Betreffs vom 21./23. d. Mts. zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Juni d. J. Nr. 4713 genehmigt wurde, daß bei der genannten Er-

ziehungsanstalt vier neue Freiplätze auf k. Fonds mit einer Jahrespension von je 150 fl. vom nächsten Schuljahre an errichtet werden.

Diese Anstalt ist bestimmt, der Verwahrlosung armer krüppelhafter Knaben und ihren üblen Folgen durch christliche, religiöse Erziehung, Unterricht und angemessene Beschäftigung entgegen zu wirken, und die ihr anvertrauten Zöglinge durch allmählig fortschreitende Uebung zum Uebertritt in ein ordentliches Gewerbe zu befähigen.

Gesuche um die neu errichteten Freiplätze sind bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung so rechtzeitig anzubringen, daß sie vollständig instruirt längstens bis zum 18. August l. J. der k. Regierung von Oberbayern vorgelegt werden können.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, Sorge zu tragen, daß den einzelnen Gesuchen sämmtliche erforderliche Belege, insbesondere ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Bezirksarztes beigelegt werden, und die Vorlagstermine einzuhalten.

Landshut, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16022.

Die Erledigung der Pfarrei Oberglaim, Bezirksamts Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Ergänzung zu dem Regierungs-Ausschreiben d. d. 28. Mai d. Js. (v. Kr.-A.-Bl. St. 45 S. 666) wird bezüglich des dort erwähnten, unter die fassionsmäßigen Pfründelasten aufgenommenen Absentes pr. 200 fl. den Bewerbern um die Pfarrei Oberglaim, Bezirksamts Landshut, bekannt gegeben, daß dieses Absent während der Amtirung des dort unlängst abgetretenen Pfarrers Quirin Zollitsch zwischen diesem und der Universität München streitig geworden ist, daß der genannte Pfarrer durch rechtskräftiges Erkenntniß d. d. 27. September 1865 verurtheilt worden ist, die verfallenen Absente à 200 fl. mit 5% Verzugszinsen zu bezahlen, und daß es dem künftigen Pfarrer zu Oberglaim, falls er triftige Gründe und Belege an- und beizubringen vermag, unbenommen sei, gegen das fragliche Absent geeignete Schritte zu thun.

Landshut, den 29. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15915.

Erledigung der Pfarrei Pfaffmünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Ausschreibungsnachträgen dd. 7. und 9. d. Mts. (v. Kr.-Amts-Bl. Nr. 56 Seite 854, und Nr. 56 Seite 855) wird noch weiter bekannt gegeben, daß nach einem nachträglichen Berichte des Bezirksamts Straubing dd. 16./20. d. Mts. gemäß Notifikation des Bezirksamts Wörth nunmehr auch die Bewohner von Hundsschweif ihr früheres Gesuch um Auspfarrung aus der Pfarrei Pfaffmünster erneuert haben.

Landshut, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16351.

Die Erledigung der Pfarrei Pfaffmünster, Bezirksamts Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zu den unlängst im Kr.-Amts-Bl. von Niederbayern verfügten Ausschreibungen bezeichneten

Betreffes wird weiter zur Beachtung der Bewerber um die Pfarrei Pfaffmünster bekannt gegeben, daß nach neuerlich eingekommener Anzeige auch die Bewohner von Fischerdorf ein Gesuch um Auspfarrung aus der genannten Pfarrei angebracht haben, und daß sich der künftige Pfarrer von dort jede Aenderung im Bestande der Pfarrei Pfaffmünster und der zu ihr gehörigen Parochianen, sowie die damit verbundene Schmälerung seines Einkommens gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 27. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15083.

Lebensrettung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Grenzaufseher Johann Baptist Bauer zu Neuhaus am Inn hat am 11. Mai h. Js. unter höchster Gefahr für sein eigenes Leben die Ueberführerin Katharina Kloiber von Leithen aus den damals hochgehenden Wogen des Innflusses gerettet.

Die unterfertigte k. Stelle nimmt Veranlassung, dem Grenzaufseher Johann Bapt. Bauer zu Neuhaus für diese aufopferungsvolle Handlung lobende Anerkennung hiemit öffentlich auszusprechen.

Landshut, den 28. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15040.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Fälschung von Einguldenstücken bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern wurden in jüngster Zeit in München vier bayerische Guldenstücke mit der Ueberschrift „1 Gulden 1861" auf der einen, und dem Bildniß Seiner Majestät des Königs Maximilian II. sammt der Ueberschrift „Maximilian II. König von Bayern" auf der anderen Seite verausgabt.

Laut Gutachten des k. Münz- und Stempelamtes bestehen dieselben aus einer Mischung von Zinn und Zink und sind nach einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke angefertigt wurde.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen gewarnt wird, werden obengenannte Behörden angewiesen, entsprechende Spähe zu verfügen und sachdienliche Ergebnisse der k. Polizeidirektion München mitzutheilen.

Landshut, den 23. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 2672.

Erledigung der Pfarrei Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund hoher Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 15. d. Mts. wird die Pfarrstelle zu Schönbrunn, Dekanats Wunsiedel, zu erneuerter Bewerbung innerhalb 4 Wochen, mit dem fassionsmäßigen Erträgniß von

749 fl. 53 kr.

und zwar unter Zurückweisung auf das frühere Ausschreiben vom 5. März d. J. Nr. 933 ausgeschrieben.

Bayreuth, den 22. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes

Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 2741.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Trebgast, Dekanats Kulmbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Trebgast, Dekanats Kulmbach, wird hiemit zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 973 fl. 55 1/4 kr. ausgeschrieben.

Bemerkt wird hiebei, daß ein Prozeß über das Eigenthumsrecht des Pfarrwaldes im Lauf ist, welcher jedoch auf den Holzbezug ohne Einfluß und ein Passivkapital zu 200 fl. mit 4% vom Pfarrer zu verzinsen ist.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
In Abwesenheit des Vorstandes
Dr. Kraußold.

Biedermann.

Ad Num. 3851.

Die Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Absberg wird zur Bewerbung bis zum 15. September d. J. mit einem Reinertrage von 1074 fl. 43 kr. nach der Fassion vom Jahre 1853 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 25 fl.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3852.

Die Erledigung der Pfarrei Betwar, Dekanats Rothenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Betwar wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, bis zum 15. September d. J. mit einem Reinertrage von 640 fl. 23 1/2 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3854.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Cadolzburg, Dekanats Zirndorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Cadolzburg wird zur Bewerbung bis zum 15. September d. J. mit einem Reinertrage von 769 fl. 13 kr. nach der Fassion vom Jahre 1837 ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Dabei wird bemerkt, daß ein Staatsaufbesserungszuschuß nicht gewährt wird, da der Ertrag der Pfarrei in Folge der Herstellung einer neuen Fassion nach den jüngsten Normen die Kongrua von 800 fl. übersteigt, und damit auch die Entrichtung der Steuern verbunden ist.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.
Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 3853.

Die Erledigung der Pfarrei Trommetsheim, Decanats Weissenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrer erledigte Pfarrei Trommetsheim wird zur Bewerbung bis zum 15. September d. J. mit einem Reinertrage von 1333 fl. 36 kr. nach der Fassion vom Jahre 1858 ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger ist ein Passivkapital von 114 fl. 37 kr. zu verzinsen und in jährlichen Abfitzfristen von 20 fl. heimzubezahlen.

Ansbach, den 25. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 4. Juli l. J. für die Dauer des dem k. Notar Dietz zu Vilsbiburg von der Mitte des Monats Juli l. J. an gerechnet bewilligten sechswöchentlichen Urlaubs der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Andreas Galler von Erding als Amtsverweser aufgestellt und am 18. l. Mts. als solcher beim k. Bezirksgerichte Landshut eidlich verpflichtet wurde.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 4. Juli l. J. für die Dauer des dem k. Notar Rupert Spitzl von Mainburg v. 20. l. Mts. bis inclus. 1. September l. J. bewilligten Urlaubs der geprüfte Rechtspraktikant und Notariatsgehilfe Johann Georg Schwarz von Mainburg als Amtsverweser aufgestellt und am 18. d. Mts. als solcher beim k. Bezirksgerichte Landshut verpflichtet wurde.

Auf den Grund der mit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 18./21. Juli 1868 Nr. 5665 erfolgten Ermächtigung wurde der von dem Senate der k. Universität München dem Priester Georg Haarlander, Cooperator bei der Stadtpfarrei St. Rupert in Regensburg, auf die Stadtpfarrei St. Nicola in Landshut ausgestellten Präsentation unterm 24. d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Bei der Knabenschule im Hauptstadtbezirke Paßau wurde vom 16. September d. J. eine neue Schulprovisorstelle errichtet und auf diese durch Regierungs-Entschließung vom 24. Juli d. J. der Schulprovisor und dermalige Verweser der Schul-, Meßner- und Organistenstelle in Obernzell, Bezirksamts Wegscheid, Anton Maier vom obigen Tage an versetzt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 62

№ 58. Landshut, Sonnabend den 1. August 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

638

Bekanntmachung.

Militär-Conskription der Altersklasse 1845 betreffend.

Nadem der derzeitige Aufenthalt des vormaligen Metzgers J. Nep. Bastian von Weng, b. A., bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so stellt man an sämmtliche Behörden das Ansuchen, über denselben Recherchen anzuordnen und deren Ergebniß hieher mitzutheilen.

Am 28. Juli 1868.

Königliches Bezirksamt Griesbach

Rösmang.

639.

Bekanntmachung.

Den Verlurst eines Arbeitsbuches betreffend.

Der Lodergeselle Michael Eisenrichter aus Ruhmannsfelden — 50 Jahre alt — hat heute Vormittags in der Stadt Deggendorf sein Arbeitsbuch verloren. Dieses wird zur Warnung gegen Mißbrauch bekannt gegeben.

Am 27. Juli 1868.

Kgl. Bezirksamt Deggendorf.

Krieger, Bez.-Amtm.

640

Bekanntgabe.

Die kgl. Aufschlags-Station Tann, k. Bezirks-Amtes Pfarrkirchen, ist erledigt.

Die Erträgnisse entziffern nach dreijähriger Durchschnittsberechnung ein Einkommen

a. an Fixum	120 fl.
b. an Tantiemen aus dem Aerarial-Aufschlag	470 fl.
c. an Tantiemen aus dem Localmalz-Aufschlag circa	60 fl.

welch letzterer nur für vier Jahre bewilligt ist.

in Summa 650 fl.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 29. Juli 1868.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Kgl. Oberbeamte Schmalzl. Kgl. Controleur v. Lobkowitz.

641.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Liebl'schen Söldnerseheleute von Degenberg betr.

Auf Weisung des k. Landgerichts Bogen versteigere ich am Dienstag den 22. September l. Js. Vormittags 8 — 9 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird,

am Dienstag den 20. Oktober l. Js.
Vormittags 8 — 9 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, in einem Seitenzimmer der Zollner'schen Taferne zu Schwarzach nach §. 64 des Hyp.-Ges. die im Lieb'schen Hypothek-Verbande befindlichen Realitäten in Weißach und Degenberg — jedoch ohne die Gebäulichkeiten in Degenberg — und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Diese Realitäten bestehen in dem Wohnhause Nro. 111 $^{1}/_{2}$ in Weißach sammt Stall und Stade unter einem Dache, einem weiteren noch unnummerirten Wohnhause (vormals Inhaus) daselbst sammt Stall unter einem Dache, gemeinschaftlichem Stadel, Gebäude-Areal, Wurzgärtchen und Hofraum zu 0,38 Tagw. und Aeckern, Wiesen und Waldung mit einem Gesammt-Flächeninhalt zu 86,56 Tagw., sind auf 11221 fl. geschätzt und mit 10 fl. 38 $^{1}/_{2}$ kr. Grundsteuersimplum, 13 $^{1}/_{2}$ kr. Haussteuersimplum und 72 fl. 9 $^{1}/_{2}$ kr. Gefällsbodenzins belastet.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug und Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht in der Amtskanzlei offen, woselbst auch die weiter nöthigen Aufschlüsse ertheilt werden.

Bogen, am 23. Juli 1868.

J. Fr. Pfeiler, k. Notar.

642.
Bekanntmachung.

Wiesmaier c. Buchleitner p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 9. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Girching das Anwesen des Häuslers Franz Buchleitner Haus Nr. 2 zu Bruck nach Vorschrift des §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses im Steuerbezirk Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegende Anwesen umfaßt einschüssig der vorhandenen Gebäulichkeiten einen Flächenraum von 4,26 Tagw. und ist auf 1365 fl. geschätzt.

Nur wenn das Meistgebot diesem Schätzungswerthe mindestens gleichkommt, darf der Zuschlag erfolgen.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, dann findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 16. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte mit dem Zuschlage ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit nicht außer Zweifel ist, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung selbst auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug liegen zur Einsicht bei mir bereit.

Osterhofen, am 27. Juli 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

643.
Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 10. Oktober 1868
von Morgens 10 Uhr an

im Wirthshause zu Ottmaring das Anwesen Haus Nr. 20 daselbst in nachstehend aufgeführten Partien und zwar unmittelbar hintereinander:

1. Partie.

Die im gut baulichen Zustande befindlichen Wohn- und Oekonomiegebäude mit Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldung zu einem Gesammtflächeninhalte von 106,03 Tagw. mit ganzem Gemeinderechte, gelegen in den Steuergemeinden Ottmaring, Aholming, Moos und Wisselsing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und nach notarieller Schätzung vom 5. Mai l. Js. auf 24345 fl. gewerthet.

2. Partie.

Aecker mit einem Gesammtflächeninhalte von 11,22 Tagw. in den Steuergemeinden Ottmaring, Aholming, Langenisarhofen und Wisselsing, des genannten Landgerichts und Rentamts, und nach erwähnter Schätzung auf 1850 fl. gewerthet.

3. Partie.

Aecker und Wiesen mit einem Gesammtflächeninhalte von 16,17 Tagw., gelegen in den Steuergemeinden Ottmaring, Altenmarkt, Aicha und Langenisarhofen und nach gedachter Schätzung auf 2740 fl. gewerthet.

4. Partie.

Aecker und Wiesen mit einem Gesammtflächeninhalte von 0,76 Tagw. in den Steuergemeinden Ottmaring, Aicha und Altenmarkt, auf 150 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht. Ist dies nicht der Fall, so findet die zweite Versteigerung statt am

Mittwoch den 14. Oktober 1868
von Morgens 10 Uhr an

am gleichen Orte und in derselben Weise, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Versteigerung findet jedes Mal statt mit Rücksicht auf §. 64 des Hyp.-Ges. und die §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 mit Ausnahme der vierten Partie, welche nicht im Hypothekenverbande steht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Name, Stand und Wohnort und solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, auch über diese auszuweisen.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens dienenden Belege können jederzeit auf meinem Amtszimmer oder an den Versteigerungsterminen eingesehen werden.

Osterhofen, am 25. Juli 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

644.

Bekanntmachung.

Parmesano c. Anweg pat. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 25./27. Juni 1868 wird hiermit Tagsfahrt zur Versteigerung des der Spenglersehefrau Johanna Anweg gehörigen, auf 2200 fl. geschätzten Wohnhauses, Besitz Nr. 1/55 in Eggenfelden mit Garten, im Gesammtflächeninhalte zu 13 Dezimalen, welches nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 2,86 kr. belastet ist, und worauf 2776 fl. Kapitalien, 146 fl. unverzinsliche Cautionen, Unterschlufsrechte und Ausfertigungsansprüche hypothekarisch versichert sind, auf

Freitag den 28. August
Vormittags 9—10 Uhr

in der schuldnerischen Behausung anberaumt.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte diese erste Versteigerung zu keinem Resultate führen, so findet die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 17. September
Vormittags 9—10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in der Amtskanzlei des k. Notars Eugen Wintrich eingesehen werden.

Eggenfelden, am 29. Juli 1868.

Der k. Notar beurlaubt.
A. Stähr, Amtsverweser.

645.

Bekanntmachung.

Schmid gegen Bräuhauser wegen Forderung betreffend.

Unter Bezug auf den Auftrag des k. Landgerichts Rottenburg vom Heutigen versteigere ich öffentlich am

Donnerstag den 10. September d. J.
Nachmittags 3—4 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Rauchenecker'schen Bräuhauses zu Hohenthann, Steuergemeinde Türkenfeld, k. Landgerichts Rottenburg, nämlich:

Pl.-Nr. 1135 Acker zu 0,14 Tagw. sammt Hopfenstangen, gewerthet auf 50 fl. und belastet mit 7 hl. einfacher Grundsteuer und 7 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa; ferner das im Hofraum des Sebastian Schmid zu Hohenthann stehende zum Abbruch bestimmte Austragshaus, einstöckig, von Holz erbaut und mit Daschen gedeckt, mit Ziegelsteinen unterzogen, in gut baulichem Zustand, gewerthet auf 185 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sich mir unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und die Schätzung vom 7. d. Mts., sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 25. Juli 1868.

Stadler, k. Notar.

646.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Staudinger von Isarau p. d.

In gerichtlichem Auftrage versteigere ich am

Donnerstag den 8. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

im Hofwirthshause zu Aholming das Anwesen der Güttlers-Eheleute Anton und Maria Staudinger Haus Nr. 74 zu Isarau öffentlich an den Meistbietenden.

Das ganze Anwesen liegt im Steuerbezirke Aholming, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, umfaßt einschließig der Gebäude einen Flächenraum von 12,50 Tagw. und ist auf 1355 fl. geschätzt.

Die Lasten werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Diese Versteigerung findet statt nach §. 64 des Hypoth.-Ges. und nach den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837; es darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerthe mindestens gleichkommt.

Findet ein solches Meistgebot nicht statt, so geht die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 15. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte vor sich und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, haben sich über diese und zwar vor der Versteigerung auszuweisen, widrigenfalls ich sie als Steigerer nicht zulassen kann.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 27. Juli 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

III. Augsburger Cours

vom 27. Juli 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	$102^1/_4$
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	$96^3/_4$
$4^1/_2$ % halbjährige "	1856/59	$97^1/_2$	—
4% ganzjährige "		91	$90^5/_8$
4% halbjährige "		91	$90^5/_8$
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	$90^1/_2$
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$103^3/_8$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	866
" Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^7/_8$
4% " Bank-Pfandbriefe		$93^3/_8$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Juli 1868.	Waizen	1	108	109	100	9	19	49	19	5	18	32	1	12	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	14	4	13	58	13	21	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	18	9	6	8	44	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 28. Juli 1868.	Waizen	—	172	172	172	—	21	19	19	54	19	9	—	—	1	46
		Korn	—	50	50	50	—	15	31	14	47	14	17	—	—	—	5
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	52	52	52	—	8	8	7	44	7	17	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 28. Juli 1868.	Waizen	—	99	99	99	—	19	49	18	53	17	58	—	—	—	10
		Korn	—	13	13	13	—	13	6	13	—	—	—	—	2	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	11	30	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	—	7	48	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 28. Juli 1868.	Waizen	—	115	115	115	—	21	30	21	—	20	30	—	—	—	36
		Korn	—	2	2	2	—	14	30	14	—	13	30	2	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	30	8	—	7	57	1	6	—	—
Landau	Vom 27. Juli 1868.	Waizen	—	398	398	398	—	19	50	18	40	17	53	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleib. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 31. Juli 1868.	Waizen	395	1954	2349	1493	856	21	29	19	12	18	—	—	38	—	—
		Korn	35	256	291	287	4	15	8	14	48	14	25	—	2	—	—
		Gerste	—	69	69	69	—	14	19	13	40	12	57	—	—	—	—
		Haber	80	359	439	415	24	9	—	8	31	7	55	—	9	—	—
Mainburg	Vom 29. Juli 1868.	Waizen	3	133	136	130	6	18	41	17	28	15	59	1	4	—	—
		Korn	1	7	8	6	2	12	29	12	—	10	30	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	49
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Juli 1868.	Waizen	—	118	118	113	5	17	42	17	—	16	30	2	16	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	12	12	—	—	1	32	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	9	—	8	6	7	—	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 27. Juli 1868.	Waizen	—	98	98	98	—	21	6	20	2	19	15	—	5	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 28. Juli 1868.	Waizen	—	3	3	3	—	21	—	20	41	20	30	1	49	—	—
		Korn	9	52	61	61	—	13	30	12	59	11	48	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	52	66	49	17	8	30	8	7	8	—	—	—	—	20
Pfeffenhausen	Vom 27. Juli 1868.	Waizen	—	17	17	17	—	20	30	20	15	20	—	—	—	—	15
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		5	5	5	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	24
Plattling		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Juli 1868.	Waizen	58	1000	1058	733	325	20	50	19	49	18	1	—	36	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	15	31	15	12	14	35	—	11	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	32
		Haber	71	82	153	105	48	8	56	8	26	8	—	—	23	—	—
Vilshofen	Vom 29. Juli 1868.	Waizen	123	453	576	328	248	21	3	20	18	19	30	1	17	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	13	48	13	22	13	3	1	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	8	27	7	43	7	9	—	46	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 63. Landshut, Mittwoch den 5. August 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16770.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 Nr. 1729 obenbezeichneten Betreffs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Gesuche der Candidaten der Medizin um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen sind.

Landshut, den 2. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. **Ad Num. 1729.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur ferneren theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden k. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Can-

didaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern. Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 15792.

An sämmtl. Conscriptionsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1847, hier die Bildung der Ersatz-Commissionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden mit Hinweisung auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 6. Februar l. Js. Nr. 3415, die Distriktsraths-Verhandlungen resp. die Bildung der Ersatzcommissionen zur Ergänzung der aktiven Armee betr., dann auf jene vom 13. lfd. Mts. Nr. 15157, die Aushebung der Altersklasse 1847 betr. (Kr.-Amts-Bl. S. 873), dann Art. 50 des Wehrverfassungs-Gesetzes und §§. 20 und 21 der Vollzugs-Vorschriften hierzu Kenntniß von einer unterm 15. d. Mts. an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangenen anher mitgetheilten h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Nachachtung.

Landshut, den 30. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. **Ad Num.** 8503.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts., in welchem angezeigt wurde, daß in Oberbayern die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen für die Aushebung der Altersklasse 1847 auf Grund der Artikel 49 Nr. 3 und 50 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar d. Js. auf Anordnung der k. Regierung, K. d. I., bereits bei der dießjährigen regelmäßigen Versammlung der Distriktsräthe vorgenommen wurde und auf die hiemit verbundene Anfrage, ob gleichwohl nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 4 des Ministerial-Ausschreibens vom 8. d. Mts. ad Nr. 8194 die bezeichnete Wahl zu reassumiren sei, wird der k. Regierung, K. d. I., hiemit zur Entschließung erwiedert, daß kein genügender Grund bestehe, die stattgehabte Wahl der bügerlichen Mitglieder der Ersatzcommissionen außer Giltigkeit zu setzen und eine neue Wahl vornehmen zu lassen.

Nachdem übrigens im Art. 50 des Wehrverfassungs-Gesetzes bestimmt wurde, daß, wenn in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe bestehen, die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzcommission unter diesen Distriktsräthen sich zu theilen habe, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in solchen Verwaltungsbezirken anknüpfend an die fragliche erste Wahl bei der Vertheilung der Zahl der von jedem Distriktsrathe zu wählenden Mitglieder in den folgenden Jahrgängen allmälig in den gemäß §. 21 der Vollzugsvorschriften vom 22. v. Mts. zu beobachtenden Turnus eingelenkt und hienach die angeführte Bestimmung im §. 50 des Wehrverfassungsgesetzes zum genauen Vollzuge gebracht werde.

München, den 15. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung K. d. I. von Oberbayern. Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Graf von Hundt.

Ad Num. 17095.

Den Commentar des k. Ministerial-Assessors Emil Riedel zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. v. Mts. (v. Cult.-M.-Bl. St. 20 Nr. 52) zur Kenntnißnahme für die Pfarrämter und Kirchenverwaltungen.

Landshut, den 1. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 5906.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In der Beck'schen Verlagsbuchhandlung zu Nördlingen ist ein Commentar zu dem Gesetze über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, verfaßt von dem k. Ministerial-Assessor Emil Riedel, erschienen für den Preis von 1 fl. 48 kr. per Exemplar.

Da dieser Commentar, gestützt auf die Verhandlungen des Landtags und mit sorgfältigem Rückblick auf die bisherige Gesetzgebung, erschöpfende Aufschlüsse über Sinn und Tragweite des Gesetzes im Allgemeinen darbietet, und insbesondere für den Vollzug bei Verehelichungsgesuchen und namentlich über das Verhalten der Pfarrämter in letzterer Hinsicht die erforderliche Information gibt, so sind die Pfarrämter auf besagten Commentar mit dem Beisatze aufmerksam zu machen, daß die Anschaffung des Buches, soweit die betreffenden Kirchenstiftungen die erforderlichen Mittel hiefür darbieten, gestattet sei.

München, den 24. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 16080.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Central-Landwirthschaftsfest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Beilage folgt Abdruck des Programmes zu dem dießjährigen am Sonntag den 4. Oktober l. Js. zu München stattfindenden Central-Landwirthschaftsfest.

Landshut, den 24. Juli 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16967.

Bekanntmachung.

Erledigung von Freiplätzen im k. Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Nymphenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Nymphenburg kommen mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres eine ganze und eine halbe Civil-Freistelle in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freiplätze sind mit den Geburts-, Tauf-, Impf-, Gesundheits-, Schul- und Vermögenszeugnissen für die betreffenden Mädchen, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bis 15. August l. Js. bei der Generaloberin der englischen Fräulein in Nymphenburg einzureichen.

Mangelhaft belegte oder verspätet eingekommene Gesuche finden keine Berücksichtigung.

Landshut, den 2. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15274.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Taglöhner Michael Taschner von Hollfeld betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamtes Ebermannstadt hat der verheirathete Taglöhner Michael Taschner von Hollfeld in der Nacht vom 19. auf den 20. April l. Js. seine Familie verlassen, ohne bis jetzt zu ihr zurückgekehrt zu sein.

Der Vermißte ist 54 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat eine breite Stirne, graue Augen, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe, braune Haare und spitze Nase.

Bei seiner Entfernung trug er ein schwarzseidenes Halstuch, ein gewirktes grauwollenes Koller, eine gewirkte weiße Unterhose, eine graue Hose, weiße wollene Strümpfe, Tappen und war ohne Kopfbedeckung.

Nachdem alle Nachforschungen im Amtsbezirke und den benachbarten Bezirksämtern vergeblich waren, ergeht nunmehr an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Recherchen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Ebermannstadt bekannt zu geben.

Landshut, den 1. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 1478.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen a dato mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 718 fl. 13 $^1/_4$ kr. ausgeschrieben.

Bemerkt wird noch, daß ein neuer Wirthschaftsplan vorliegt, nach welchem der Holzbezug von 8 auf 6 Klaftern reduzirt, und somit auch Stockholz und Aststreu eine entsprechende Minderung erleiben wird.

Bayreuth, den 23. Juli 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

In Abwesenheit des Vorstandes

Schumann.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 24./29. Juli 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Sallach, Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Georg Mißlinger, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Hofkirchen, desselben Bezirksamts, verliehen.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Außerordentliche Beilage

zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern № 63.

Mittwoch, den 5. August 1868.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1868.

Der allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 4. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 5. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 6. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes wird eine Ausstellung von Preisthieren, landwirthschaftlichen Maschinen, Produkten und Geräthen stattfinden. Mit der Ausstellung sind Verloosungen verbunden.

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neu erbauten Stallungen der k. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comités erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 15. September bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirtschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2) durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3) durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten und Düngergruben, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Einführung und gelungenen größeren Anbau neuer Kulturpflanzen;
6) durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8) durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10) durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
12) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14) durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, tüchtige Landwirthe, auch ohne daß solche sich selbst bewerben, zu Auszeichnungen vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegenzunehmen.

Die Preis-Anträge müssen:

a) nach Formular I verfaßt sein und den im § V gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden;
c) auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Ver-

kauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirtschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güterarrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirtschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, überhaupt durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Beseitigung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

   b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, insbesondere nach §. II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Den Kreis-Comités wird auch hier empfohlen, hervorragende Leistungen dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu von den Bezirks-Comités Anträge entgegenzunehmen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung, ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preisanträge ist aus Formular II zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1868 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Diese Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem § I benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebidistrikt umfassende Leistungen, als:

1) Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2) durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3) durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8) durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§. V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu § I, II, III und IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§. ausgeschieden und die Anträge eines jeden § in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 15. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener § und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden

Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch.

II. Drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch.

III. Acht kleine silberne Vereins-Denkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch.

1) Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2) für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;

3) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5) für Verbesserung in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Diese Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind ganz gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I pag. 18 (Preis-Anträge zu §. I des Festprogramms) **bis 1. September** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Oktoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Das Kreis-Comité behält sich vor, erforderlichen Falles einige der oben aufgeführten Preise für die erfolgreiche Gründung von landwirthschaftlichen Kreditvereinen oder Viehleihkassen zu ertheilen.

§. VII.

Für besondere Leistungen bei der Ausstellung von landwirthschaftlichen und Gartenprodukten, sowie von landwirthschaftlich-technischen Produkten.

Als Preise werden ausgesetzt:

I. Für landwirthschaftliche Produkte:

Drei große silberne Vereins-Denkmünzen, vier kleine silberne Vereins-Denkmünzen } mit Ehrendiplomen;

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden;

2) für Produkte der landwirthschaftlichen Technik überhaupt (z. B. Wein, Butter, Käse, Flachs, Leinwand, Stärke 2c.).

II. Für Gartenbauprodukte:.

Vier große silberne Vereins-Denkmünzen sechs kleine silberne Vereins-Denkmünzen	mit Ehrendiplomen;

ehrende Erwähnungen, und zwar:

1) für reichhaltige Sammlungen von Obstsorten und für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten;
2) für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten *).

Das Ergebniß des preisrichterlichen Urtheiles, welches sich stets auf die Gesammtleistung eines Ausstellers, nicht aber auf einen einzelnen besondern Gegenstand sich bezieht, wird am Montag den 5. Oktober den Ausstellern mitgetheilt.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise**) ausgesetzt:

A. Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.***)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.

1) Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

*) Ein und derselbe Aussteller zu II kann für die sub 1 und 2 bezeichneten Gegenstände nur Einen Preis erhalten.

**) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

***) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2) Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer-Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ausbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer-Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther-Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) Für vorzügliche Zucht-Stiere:
   a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;
   b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten drei bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:
   a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;
   b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für die Schafzucht.

Es werden gesonderte Preise: 1) für Merinos, 2) für Landschafe, 3) für Kreuzungs-Produkte (Bastard-

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereins-Denkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

schafe) und 4) für Fleischschafe, ohne Rücksicht auf Wolle, ausgesetzt, wobei bestimmt sind:

a) für Merinos, Kreuzungsprodukte (Bastardschafe) und für Fleischschafe, jedesmal zwei Hauptpreise zu 20 und 15 Vereinsthaler und zwei Nachpreise;

b) für Landschafe zwei Hauptpreise zu 15 und 10 Vereinsthaler und zwei Nachpreise.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

B. Für Mastvieh.

IV. Für Mastochsen:

a) drei Hauptpreise zu 25, 18 und 10 Vereinsthaler;

b) vier Nachpreise.

C. Für Geflügelzucht.

Eine große silberne Vereins-Denkmünze; zwei kleine silberne Vereins-Denkmünzen.

Diese Ausstellung findet im Glaspalast statt. Sollten sich bei der Ausstellung des Geflügels besondere Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Anerkennung derselben mehrere und höhere Preise zu ertheilen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in § VIII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

1) Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 15. September in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III erfolgen.

Späteres Eintreffen der Preisanträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

a) die der Pferde auf dem Platze vor der k. Hof-Reitschule. Dort müssen die Hengste Freitag den 2. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 3. October, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;

b) des Rindviehes und der Schafe im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr;

c) der Mastochsen in der Mauthhalle (Neuhausergasse), Samstag den 3. Oktober, Vormittags 8 Uhr.

Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Ma-

stung durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

8) Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt;

c) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Preisanträgen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpackete von den betreffenden Bezirks-Comités versiegelt sein.

9) Am Festsonntag, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist. Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes, müssen sich vom Festsonntage bis Dienstag den 6. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, jedesmal von 9 Uhr bis 5 Uhr im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben, für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im §. I, II, III, IV, VI und VII ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis **längstens 15. September** angemeldet werden.

Ueber die bis zum 15. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben, welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Donners-

tag den 1. Oktober in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anderes bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen; erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als: Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, Kohlen, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Maschinen- und Produkten-Ausstellung im Glaspalaste wird am Freitag den 2. Oktober eröffnet und am Sonntag den 11. Oktober geschlossen. Die Ausstellung auf der Festwiese beginnt gleichfalls Freitag den 2. Oktober und dauert bis Dienstag den 6. Oktober. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 30. Oktober beendet sein.

Am Donnerstag den 1. Oktober wird auf der Oktoberfestwiese die in Bayern bei Dampfmaschinen gesetzlich gebotene Kesselprobe vorgenommen. Vor Abhaltung dieser Probe darf keine Dampfmaschine in Betrieb gesetzt werden.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§. XII.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 5. Oktober wird während des Vormittags in üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1868.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der erste Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Sekretär
Adam Müller.

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach §. I des Festprogrammes wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach § II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, und nach §. IV wegen Leistungen der Gemeinden.*)

Vorzeiger (in) dieses:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher rc.):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

*) Zugleich auch Formular für Preis-Anträge nach Programm §. VI für oberbayer. Landwirthe. (Siehe S. 9.)

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach §. I. (beziehungsweise §. II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der vier Jahre 1864, 1865, 1866 und 1867 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

II. Formular für Preis-Anträge nach §. III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) Unterzeichnete:

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach § III des Festprogammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,

b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

III. Formular zu Preisbewerbungen für Thiere nach §. VIII des Festprogrammes.*)

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Schafe, Mastochsen rc.)
von Farbe:
Abzeichen:
dermaligen Alters:

(bei Pferden: Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name).

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege.)

(Bei Schafen ist auch die Größe der Heerde anzugeben, welcher die Preisthiere entnommen sind.)

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des leichten (schweren) Schlages,

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- rc. Viehschlages;

c) bei Schafen: (um einen Preis für Merinos, Fleischschafe, Landschafe oder Kreuzungs-Produkte (Bastardschafe).

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 15. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines befinden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 64. Landshut, Sonnabend den 8. August 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16758.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Vergütung der Fourage bei Einquartierungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Kenntniß von einer unterm 24. vor. Mts. vom kgl. Kriegs-Ministerium an die k. General-Corps-Commando's erlassenen höchsten Entschließung zur Nachachtung und Publication in den Amtsblättern.

Landshut, den 4. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 19504a.

Kriegs-Ministerium.

Zur Kenntnißnahme und einschlägigen Darnachachtung wird Folgendes eröffnet:

In allen Fällen, in welchen bei Einquartierungen die Fourage nicht von den einzelnen Quartierträgern abgegeben, sondern von den Gemeinden aus ihren Magazinen oder durch Lieferanten beigestellt wird, hat von nun an jedesmal, ohne Unterschied, ob die Abgabe in ungetheilten Quantitäten oder in Rationen erfolgte, die Vergütung auf Grund der von den Gemeinden in Gemäßheit des §. 13 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1850 „die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend" beizubringenden Nachweise nach dem Akkord- beziehungs-

weise nach dem zur Zeit der Abgabe am Abgabeort geltenden Marktpreis zu erfolgen.

München, den 24. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) Frhr. v. Pranckh.

An die General- ꝛc. Corps-Commandos ergangen. Betr. wie vor.	Durch den Minister der General-Sekretär, (gez.) v. Gönner.

Ad Num. 16865.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden und k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

Den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im bemerkten Betreffe am 31. Juli l. Js. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 5. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 8931.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch Art. 26 Abs. 3 des Vertrages vom 8. Juli 1867 „die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines betr." und Ziff. 17 des Schlußprotokolles hiezu vom gleichen Tage sind die bisher unter den Zollvereins-Staaten bestandenen Vereinbarungen wegen gegenseitiger abgabenfreier Zulassung von Gewerbsleuten und Handelsreisenden zum Aufsuchen von Bestellungen und Aufkaufe von Waaren auch auf die außerhalb des Zollvereines stehenden Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes ausgedehnt worden. Die k. Regierung, K. d. J., wird auf diese Vereinbarung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß bezüglich der Ausstellung beziehungsweise Ergänzung der Gewerbelegitimations-Karten für die erwähnten Staaten oder Gebietstheile nunmehr die Vorschriften der Ministerial-Entschließungen vom 23. Februar 1864 Nr. 1565, 13. März 1864 Nr. 2256 u. 22. Dezember 1865 Nr. 13176 gleichmäßig zur Anwendung zu kommen haben.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach an die einschlägigen Unterbehörden die entsprechenden Weisungen zu erlassen.

München, den 31. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Schlör.

An die k. Regierung K. d. J, von Niederbayern. Betr. w. vor.	Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath von Cetto.

Ad Num. 16599.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Besondere Abgaben aus Hausirscheinen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden mit Bezug auf §. 30 Abs. 3 der allerh. Verordnung vom 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betreffend, beauftragt, die im I. Semester l. Js. angefallenen besonderen Abgaben für Hausir-Scheine unter Anlage des Verzeichnisses der ausgefertigten Hausir-Scheine der unterfertigten Stelle binnen 14 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 4. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 17040.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Taufkirchen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomie-Pfarrei Taufkirchen ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Eggenfelden und im Dekanatssprengel Frontenhausen, zählt 1886 Seelen, hat zwei Filialen, vier Schulen und wird vom Pfarrer und drei Hilfspriestern — einschließig des in Staubach wohnenden Beneficiaten — pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	3719 fl. 39 1/4 kr.
die Lasten in	1935 fl. 1 3/4 kr.
so daß sich ein Reinertrag von	1784 fl. 37 1/2 kr.

ergiebt.

Die Pfarrökonomie umfaßt 124,76 Tgw., zu deren Betrieb 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 5 Pferde, 10 Kühe, 1 Stier und etwa 7 Stück Jungrinder nothwendig sind; das Uebernahmskapital wird auf 6000 fl. angegeben.

Die Baupflicht haftet an der Pfründe; Processe sind nicht anhängig, ein Absent oder Onuskapital besteht nicht; Auspfarrungs-Gesuche sind nicht angeregt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 3. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num 16968

Bekanntmachung.

Erledigung von Freiplätzen in dem Schießl'schen Armen-Mädchen-Erziehungsinstitute zu Altötting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Schießl'schen Armen-Mädchen-Erziehungs-Institute zu Altötting kommen für das Schuljahr 1868/69 sechs Freiplätze zu besetzen.

Bewerbungen um diese Freiplätze sind, belegt mit den Geburts-, Impf-, Schul-, Armuths- und Gesundheits-Zeugnissen, bis 15. August l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung portofrei zur Verwaltung des englischen Fräulein-Institutes in Altötting einzusenden.

Zweck dieses Erziehungsinstitutes ist es, in demselben brauchbare Dienstmägde zu erziehen und heranzubilden, nur wahrhaft arme, katholische, eheliche Kinder ehemals churbayerischer Unterthanen, welche das 8 Lebensjahr erreicht haben, können Aufnahme finden.

Landshut, den 2. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16969.

Bekanntmachung.

Besetzung von Freiplätzen im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Berg am Laim pro 1868/69 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Berg am Laim, k. Bezirksamts München r./Js., sind einige Freiplätze für arme verwaiste Mädchen aus der Rehrl-Graf von Spaur'schen Stiftung in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Freistellen sind mit den Geburts- und Tauf-, dann Impf-, Gesundheits-, Schul- und Armuths-Zeugnissen für die betreffenden Mädchen versehen, bis längstens 15. August l. Js. bei der

Generaloberin der englischen Fräulein in Nymphenburg einzureichen.

Verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche können eine Berücksichtigung nicht finden.

Landshut, den 2. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16864.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Bitte des apostolischen Missionärs P. Andrea Saravanja aus der Herzegovina um Bewilligung einer Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. vor. pr. 1. d. Mts. Nr. 6069 wird nachgängig zum Regierungs-Ausschreiben vom 24. Dezember v. Js. Nr. 34961 (siehe Kreis-Amts-Blatt 1867 St. 107 Seite 1563) bekannt gegeben, daß der apostolische Missionär P. Andrea Saravanja und dessen Begleiter P. Antonio Karavic die zum Baue eines katholischen Priesterhauses in der türkischen Provinz Herzegovina Allerhöchst bewilligte Collekte im kommenden August und September zu bewerkstelligen beabsichtiget.

Landshut, den 3. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16600.

Bekanntmachung.

Die Errichtung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. vor. Mts. ist in Tölz eine Telegraphen-Station mit gemischtem Dienste eröffnet worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16963.

Bekanntmachung.

Die Herausgabe des XIX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. Mts. hat das k. statistische Bureau im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: „Ergebnisse der Strafrechtspflege in Bayern während der Jahre 1862/63 bis 1865/66 mit 5 kartographischen Darstellungen, bearbeitet von Dr. Georg Mayr" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 3 fl. 36 kr. per Exemplar von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus bezogen werden können.

Auf das Erscheinen dieses Heftes wird hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 5. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 15041.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 11. Juni l. Js. in der Post

zu Benediktbeuern ein falscher Thaler königlich sächsischen Gepräges verausgabt.

Nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünzamtes ist dieses Thalerstück aus Zinn gefertigt und wurde in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt worden war.

Uebrigens läßt eine nur einigermaßen aufmerksame Betrachtung die Unächtheit derselben sofort erkennen.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, vor Annahme derartiger Münzen zu warnen, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 5. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Edictalladung.

Das gräflich v. Preysing'sche Familienfideikommiß Moos betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath der Krone Bayern, Herr Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, hat zum Familienfideikommisse Moos theils durch Kauf, theils durch Tausch nachbenannte Realitäten erworben.

Steuergemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächeninhalt:
Aholming	270	Burgquanten	1,01
	437b	Königsholz	0,31
	725	Schmalzwinkelacker	1,28
	726	Schmalzwinkelacker	0,50
	727	Holz- oder Schmalzwinkelacker	0,36
	728	Schmalzwinkelacker	0,38
	729	Schmalzwinkelacker	1,06
	730	Schmalzwinkelacker	0,98
	731	Gebüsch am Königsholze	0,65
	732	Schmalzwinkelacker	0,85

Steuergemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächeninhalt:
	733	Schmalzwinkelacker	0,87
	734	Schmalzwinkelacker	0,65
	735	weitere dto.	0,91
	736	Schmalzwinkel	1,05
	3240	Kronwitthügel	0,31
	3317	Kronwitthügel	0,46
Künzing	1641a	großes Wieningerholz	16,93
	1641b	Wiese	4,70
Moos	184	Heisingwiese	0,62
	498	—	0,05
	623	Spahwiese	10,89
	784	Hagwiese	0,01
	786	Wiese	0,02
	814 1/2	Pointackertheil	1,13
	815 1/2	Pointwiese	2,99
	820a	Pfründwiese	0,11
	820b	—	0,30
	826	—	0,17
	827	Wiese	0,02
	828	Hagwiese	0,03
	829	Wiese	0,03
	832	Wiese	0,03
	852a	—	0,01
	852b	—	0,04
	852 1/2	—	0,07
	853	Wiese	0,01
	876	Tiefwiese	0,15
	897a	Tiefwiese	0,04
	898a	Tiefwiese	0,07
	899a	Tiefwiese	0,05
	900	Altwasserwiese	0,06
	901a	—	0,28
	901b	—	0,12
	901a u. b	—	2,56
	903	Tiefwiese	14,68

Steuer-gemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächen-inhalt:
	904a u. b	Dorngrieswiese u. Dorngriesholz	0,42
	906a u. b	Tiefwiese	0,23
	907 u. 908	Tiefwiese und Tiefholz	0,79
	915a u. b	—	1,81
	916	Tiefwiese	0,22
	916½	—	0,10
	917	Tiefwiese	0,23
	917½	Tiefwiestheil	0,19
	918	Tiefwiese	0,83
	924½	Steinfurthwiestheil	1,46
	964½	Mooswiestheil	0,26
	965	obere Mooswiese	12,08
	1010	Antwiese	8,58
Langenisarhofen.	951½	Hartacker	0,36
	954.	Hartackerl	0,16
Plattling.	1330	Tiefwiese	0,71
	1572	Waldung	1,70
	1584	Pankoferhirschenwörth	0,62
	1713	Dorngrieswaldung	0,63
Altkofen.	516	Wirthsacker, Lang- u. Straßacker	15,35
	517a	Neubruchacker	2,98
	517b	Langholzstocket mit Baumwiese	3,62

Es werden demnach alle Gläubiger, welche bezüglich dieser Realitäten persönliche oder hypothekarische Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe innerhalb sechs Monaten von heute an bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach ungenütztem Ablaufe dieser Frist die erwähnten Realitäten als Bestandtheile des Familienfideikommisses Moos würden immatrikulirt werden, und die Gläubiger mit ihren nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz dieser Realitäten sich zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 14. Mai 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(3b) Mennacher, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. Js. haben Seine Majestät der König den Bezirksgerichts-Accessisten Luitpold von Ammon in Aichach als funktionirenden Substituten des Staatsanwalts am k. Bezirksgerichte Landshut aufzustellen geruht.

Seine Majestät der König haben sich unterm 28. v. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Registrators der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern mit dem Gehalte von jährlich Neunhundert Gulden dem quiescirten Regierungs-Finanzkammer-Registrator Franz Freiherrn von Eyb in Augsburg, seiner Reaktivirungsbitte entsprechend, beginnend mit dem 1. August dieses Jahres, zu verleihen.

III. Augsburger Cours

vom 3. August 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	$102^1/_4$
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % halbjährige "	1856/59	$97^1/_8$	—
4% ganzjährige "		91	$90^1/_2$
4% halbjährige "		91	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	$90^3/_8$
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$103^1/_4$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	885
" Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		$128^5/_8$	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^7/_8$
4% " Bank-Pfandbriefe		$93^1/_4$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. August 1868.	Waizen	9	122	131	120	11	18	8	17	1	15	52	2	4	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	13	8	12	54	12	33	1	4	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	51	8	1	7	3	1	5	—	—
Deggendorf	Vom 4. August 1868.	Waizen	—	319	319	319	—	20	9	18	43	17	58	1	11	—	—
		Korn	—	38	38	38	—	13	37	12	51	12	19	1	56	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	14	—	13	6	12	30	—	—	—	6
		Haber	—	82	82	82	—	7	40	7	16	6	49	—	28	—	—
Dingolfing	Vom 4. August 1868.	Waizen	—	56	56	56	—	19	57	19	33	19	9	—	—	—	40
		Korn	—	3	3	3	—	12	27	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	12	30	12		—	—	—	—	—	30
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	48	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. August 1868.	Waizen	—	94	91	91	—	22	6	21	30	21	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg fl.	gestieg kr.
Landshut	Vom 7. August 1868.	Waizen	856	983	1839	1367	472	19	10	17	54	16	5	1	8	—	—
		Korn	4	298	302	294	8	14	53	14	33	14	8	—	15	—	—
		Gerste	—	470	470	418	52	14	10	13	30	12	45	—	10	—	—
		Haber	24	605	629	624	5	8	53	8	20	7	39	—	11	—	—
Mainburg	Vom 5. August 1868.	Waizen	6	93	99	99	—	17	48	16	54	15	6	—	34	—	—
		Korn	2	4	6	6	—	12	36	12	5	11	46	—	—	—	5
		Gerste	—	2	2	2	—	13	—	12	6	11	12	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	36	8	4	7	30	—	56	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. August 1868.	Waizen	5	90	95	90	5	18	24	16	58	15	3	—	2	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	13	—	12	46	12	33	—	—	—	34
		Gerste	—	6	6	6	—	11	39	11	6	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	12	7	40	7	15	—	26	—	—
Osterhofen	Vom 3. August 1868.	Waizen	—	21	21	21	—	21	—	20	34	19	45	—	—	—	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 4. August 1868.	Waizen	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	94	94	94	—	13	18	12	58	12	24	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	59	76	70	6	8	36	7	48	6	6	—	19	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. August 1868.	Waizen	—	20	20	20	—	21	—	19	57	19	12	—	18	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	30	—	—	—	—	2	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5. August 1868.	Waizen	—	8	8	8	—	18	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	15	36	15	20	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 1. August 1868.	Waizen	—	5	5	5	—	21	—	19	36	19	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. August 1868.	Waizen	325	1421	1746	1488	258	21	27	20	4	18	19	—	—	—	15
		Korn	—	156	156	156	—	15	24	15	6	14	39	—	6	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	14	2	13	53	13	3	—	7	—	—
		Haber	48	189	237	182	55	8	46	8	8	7	36	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 5. August 1868.	Waizen	248	268	516	371	145	20	12	19	43	18	41	—	35	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	13	37	13	14	12	34	—	8	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	13	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	45	6	32	—	58	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 64.

№ 59. Landshut, Sonnabend den 8. August 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

647.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Bäckergesellen Jakob Friedrich Engel von Kirchheim, kgl. Oberamts Beßigheim in Württemberg, das ihm von diesem Amte im Februar 1864 ausgestellte Arbeitsbuch von einem Schneidergesellen Karl N. entwendet worden, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 3. August 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.

Der k. Regierungsrath:

Taucher.

648.

Bekanntmachung.

Pflegschaftsentlassung des ledigen Andreas Thaler von Reichertshofen betreffend.

Man ersucht um Mittheilung des Aufenthaltsortes des Wagnergesellen Andreas Thaler von Reichertshofen.

Neuburg a. d. D., den 28. Juli 1868.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Kumer.

649.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Mainburg erkennt wegen Amortisation von Hypotheken zu Recht:

I. es sei die auf dem Folium des Schusters Johann Herrmann von Aufhausen für Markus und Michael Seibeck, Gütlerssöhne von dort, eingetragene Hypothek für je 20 fl. Elterngut und Wohn- und Verpflegsrechte zu löschen;

II. habe Schuhmacher Johann Herrmann von Aufhausen die Kosten des Amortisationsverfahrens zu tragen.

Am 22. Juli 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

Kläg.

650.

Bekanntmachung.

Bayr. Hypothek- und Wechselbank c. Breit Georg p. d.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 7. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Künzing das Anwesen der Gütlerseheleute Georg und Anna Breit Hausnummer 20 zu Bruck öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirk Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließig der Gebäulichkeiten, welche sich im guten baulichen Zustande befinden, einen Flächenraum von 8,25 Tagwerke.

Bekanntgabe der Belastung erfolgt im Versteigerungstermin. Das ganze Anwesen ist auf 2795 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 und darf somit der Zuschlag nur stattfinden, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Ist dieses nicht der Fall, so findet die zweite Versteigerung am

Dienstag den 13. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte statt und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, hierüber bei der Versteigerung selbst auszuweisen, außerdessen ich solche Personen als Steigerer nicht zulassen darf.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, am 27. Juli 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

651.

Bekanntmachung.

Weber c. Preiß p. d.

Auf Anordnung des k. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen des Hafners Joseph Preiß von Viechtach in meiner Amtskanzlei versteigert. Dieses Anwesen, Hs.-Nr. 86 in Viechtach, gelegen in der Steuergemeinde Viechtach, besteht aus Pl.-Nr. 267ᵃ Wohnhaus, Brennofen, Stall mit Schupfe und Hofraum, dann Pl.-Nr. 267ᵇ, 386, 927ᵃᵇ, 955, 1285ᵃᵇ, 806, 1138, im Ganzen einschließig des Gebäudeareales zu 9 Tagwerk 57 Dezimalen, dann aus der realen Hafnergerechtsame und dem Gemeinderecht.

Termin hiezu steht an auf

Montag den 5. Oktober d. J.
Vormittags von 10—12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth von 2586 fl. geboten wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Freitag den 23. Oktober d. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

anberaumt, wobei sodann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypoth.-Ges. und §. 98 u. flgde. der Prozeßnovelle v. J. 1837. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, 27. Juli 1868.

August Wolf, k. Notar.

652.

Bekanntmachung.

Greimer c. Kellner p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Montag den 5. Oktober 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Hs.-Nr. 270 $^1/_6$ zu Kelheim, bestehend:

1. Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 435 $^1/_6$ neugebautes Wohnhaus, Gärtl und Hofraum zu 0,08 Tgw.;

Pl.-Nr. 435 $^1/_5$ a Garten zu 0,03 Tgw.;

Pl.-Nr. 1516 Acker zu 0,97 Tgw.

2. Steuergemeinde Waldorf:

Pl.-Nr. 364 Waldung zu 5,43 Tgw.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung nicht unter dem Schätzungswerthe von 2000 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meldung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, den 30. Juli 1868.

J. Stabler, k. Notar.

653.

Bekanntmachung.

Weinzierl c. Brenner p. deb.

Da die erste Versteigerung erfolglos war, wird zur zweiten Versteigerung des Gasselschwaig-Anwesens Hs. Nr. 7 in Oberahrain, Gemeinde Ohu, k. Bezirksamts Landshut, Tagsfahrt auf

Samstag den 12. September l. Js.

Nachmittags 3—4 Uhr

auf dem bezeichneten Anwesen anberaumt.

Dießmal erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 13. Mai l. Js. (Süddeutsche Presse Nr. 139, Kreis-Amtsblatt für Niederbayern Nr. 41, Landshuter Zeitung Nr. 115, und Kurier für Niederbayern Nr. 135) Bezug genommen.

Landshut, den 3. August 1868.

Der königliche Notar

Barth.

654.

Bekanntmachung.

Radlbeck Joseph, Bauer von Grabmühl, gegen Schreiner Theres, Anwesensbesitzerin in Geraszell, wegen Hypothekforderung, hier Wiederverkauf des Margaretha Wolf'schen Anwesens betr.

Zufolge neuerlichen gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 27. August l. Js.

Mittags 11 Uhr

wiederholt das früher der Theres Schreiner gehörige, später von Andreas Wolf ersteigerte und hierauf durch Versteigerung von Margaretha Wolf, Bauerstochter von Zirnberg, erworbene Anwesen Hs.-Nr. 14 zu Großgeraszell, der Steuergemeinde Geraszell, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend:

I. aus lit. A und B. den Gebäuden, der realen Metzger- und radizirten Wirthsgerechtigkeit und 38,15 Tgw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht — Werth nach Schätzung vom 1. Dezember 1866 — 5149 fl.

II. aus lit. C. den Aeckern Pl.-Nr. 424 und 485 zu 1,10 Tagw., geschätzt auf 90 fl., in Summa 39,25 Tagwerk, belastet zum k. Rentamt mit 3 fl. 3 kr. 5 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 1 fl. 9 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, 13 fl. 8 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse, 3 fl. Gewerbsteuer,

auf Kosten der Margaretha Wolf und unter Haftung derselben für den Mindererlös, sowie auf deren Wag und Gefahr.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Großgeraszell und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis und wird noch bemerkt, daß die Besitzungen sub I und II gesondert zum Aufwurf gelangen werden.

Der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 4. August 1868.

Der k. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

655.

Bekanntmachung.

Hofbauer c. Weickel wegen Forderung betr.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich

Dienstag den 29. September l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

in einem abgesonderten Zimmer des Gasthauses zu Schwimmbach das Anwesen Haus Nr. 80 des Gütlers Sebastian Weickel zu Schwimmbach mit zusammen 15,10 Tagw. in der Steuergemeinde Schwimmbach, unter Zugrundlegung des Schätzungswerthes von 637 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur, wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Die Steigerungslustigen haben, soferne sie mir nicht als zahlungsfähig bekannt sind, ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Ueber Besitz-, Belastungs- und Hypothek-Verhältnisse können nähere Aufschlüsse in meiner Amtskanzlei (Frauenhoferstraße Nr. 262 I) erholt werden.

Straubing, am 4. August 1868.

Raab, k. Notar.

656.

Bekanntmachung.

Bayerl gegen Weinzierl wegen Hyp.-Zinsen betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing versteigere ich

Freitag den 9. Oktober l. J.
Vormittags 9—10 Uhr

und falls diese Tagsfahrt resultatlos bleibt

Freitag den 16. Oktober l. J.
Vormittags 9—10 Uhr

jedesmal auf dem Anwesen, Haus Nr. 26 1/3 in Schwarzhölzl bei Moosdorf, den katastermäßigen Besitzstand dieses Anwesens, bestehend aus Pl.-Nr. 540 1/2, 540^a und 540^b mit zusammen 43,59 Tagw. an Gebäuden und Grundstücken in der Steuergemeinde Amselfing, Verhältniß-Zahl 285,3 und nach notarieller Schätzung vom 28. Jänner 1867 auf 7242 fl. 39 kr. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes.

Der Zuschlag erfolgt daher bei der ersten Tagsfahrt nur, wenn der Schätzungspreis erreicht ist, bei der zweiten Tagsfahrt aber ohne Rücksicht darauf.

Ueber die Zahlungsfähigkeit hat sich jeder Steigerer auszuweisen, widrigenfalls seine Angebote nicht berücksichtigt werden.

Ueber Besitz und Belastung können nähere Aufschlüsse in meiner Amtskanzlei (Frauenhoferstraße Nr. 262/I) erholt werden.

Straubing, am 3. August 1868.

Raab, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 65. Landshut, Mittwoch den 12. August 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17190.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing, dann die katholischen Pfründebesitzer in Niederbayern.

Die Revision der kirchlichen Pfründe-Fassionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend wird die in Betreff der Revision der kirchlichen Pfründe-Fassionen unterm 26. Juni h. Js. erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiebei werden diejenigen Pfründe-Besitzer, welche bezüglich der Ausmittlung des Ertrages der Pfründe-Waldungen die im Art. II der allegirten höchsten Entschließung gestattete Ausnahme geltend machen wollen, andurch aufgefordert, ihre dießfallsigen Anträge mit den erforderlichen Nachweisen darüber, daß der wirkliche Ertrag der erwähnten Waldungen aus besondern Gründen mit den allgemein festgesetzten Procentsätzen in auffälligem Mißverhältnisse steht, bei dem einschlägigen Bezirksamt oder unmittelbaren Magistrat dergestalt rechtzeitig zu übergeben, damit dieselben von den genannten Behörden längstens bis 15. September h. Js. bei der unterfertigten Stelle in Vorlage gebracht werden können.

Die in Folge der angeordneten Revision der Pfründe-Fassionen sich ergebenden Aenderungen am Pfründe-Ertrag werden den betheiligten Pfründebesitzern seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Landshut, den 4. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 4844.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., diess. des Rheins und an das k. protestantische Oberconsistorium.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch einen aus den Verhandlungen des jüngst versammelten Landtages über das Budget für die IX. Finanzperiode hervorgegangenen Gesammtbeschluß beider Kammern ist an Seine Majestät den König die Bitte gerichtet worden, eine theilweise Aenderung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Herstellung der kirchlichen Pfründefassionen eintreten zu lassen.

Die Zielpunkte dieses Gesammtbeschlusses sind zunächst der Geldanschlag der sogenannten Getreidecompetenzen und die Ertragsberechnung bei den Pfründegütern. Ersterer, aus den Durchschnittspreisen der Jahre 1834/35 bis 1843/44 incl. gebildet, wurde als veraltet, letztere, dermalen mit der Hälfte der Steuerverhältnißzahl ausgedrückt, als zu nieder gegriffen dargestellt. Als Gegenvorschlag wurde jedoch lediglich für die Getreidecompetenzen die Durchschnittsperiode aus den letzten 10 Jahren aufgestellt, während die Lösung des Problems einer allseitig befriedigenden Fatirung des Pfarrgütererträges der k. Staatsregierung anheim gestellt geblieben ist.

Seine Majestät der König haben sodann auf den von dem unterfertigten k. Staatsministerium erstatteten Vortrag allerhöchst anzuordnen geruht, daß bezüglich der vorliegenden Anträge des Landtages die veranlaßten weiteren Erhebungen gepflogen und hiernach die nöthigen Verfügungen getroffen werden sollen.

In Folge hievon wurde das Ausschreiben vom 25. v. Mts. bezeichneten Betreffs erlassen und das Gutachten der obenbezeichneten Stellen eingeholt, sowie den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten Gelegenheit zur Aeußerung über die seit den jüngsten Landtags-Verhandlungen bekannten Fragen geboten. Hiebei wurde sich auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins beschränkt, weil diejenigen Bestimmungen, welche durch den mehrerwähnten Landtagsbeschluß getroffen werden, in der Pfalz keine Anwendung finden.

Aus den nun vorliegenden Berichten geht fürs erste hervor, daß die Aufstellung einer neuen Durchschnittsperiode für den Geldanschlag der Getreidecompetenzen als gerechtfertiget, und die Berechnung desselben, insbesondere nach den Durchschnitts-Normalpreisen der letzten 10 Jahre als unbedenklich von allen Seiten anerkannt wurde. Nur glaubten einige Stellen den Vorbehalt machen zu sollen, daß damit nicht zugleich auch die wirkliche Vergütung in Geld fernerhin nach diesem neuen Anschlage dekretirt werden möchte. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf die in der 89. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 17. April l. Js. von Seite der k. Staatsregierung abgegebene Erklärung sogleich bemerkt, daß eine Aenderung in der bisherigen Vergütungsweise bei den Getreidecompetenzen für jetzt nicht beabsichtiget ist und nicht eintreten wird.

Anderseits ist aus den Berichten der k. Kreisregierungen, K. d. J., und des k. protestantischen Oberconsistoriums zu entnehmen, daß der gegenwärtige Ansatz des Pfarrgütererträges mit 50% der Steuerverhältnißzahl nicht bloß ein mäßiger, sondern in vielen Fällen ein niedriger sei. Es ist deßhalb von den berichtenden Stellen einstimmig beantragt worden, daß eine Steigerung dieses Ansatzes angezeigt erscheine, während allerdings die Ansichten über das Maß dieser Steigerung einigermaßen verschieden sind.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat nun nach reiflicher Prüfung und Würdigung der Sache und soviel die Ertragsfatirung bei den Pfarrgütern betrifft zunächst gestützt auf ein Gutachten des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finan-

gen beschlossen, eine theilweise Revision sämmtlicher katholischen und protestantischen Pfründefassionen in den Regierungsbezirken diess. d. Rh. vornehmen zu lassen und hiefür folgende Bestimmungen aufzustellen.

I.

Bei Allen mit Getreidebezügen (Getreidecompetenzen) dotirten kirchlichen Pfründen ist der Geldanschlag derselben nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getreide-Normalpreise aus den Jahren 1857/58 bis 1866/67 incl. zu berechnen und in die Fassionen einzustellen.

II.

Für die Ermittlung des Ertrages der Pfründegrundstücke soll aus den schon in den Instructionen vom 22. April 1858 und vom 15. Mai 1865, die Herstellung der katholischen und protestantischen Pfründefassionen betr., erörterten Gründen die Steuerverhältnißzahl auch fortan als allgemein geltender Maßstab angewendet werden. Die bisherige Vorschrift, daß überall ohne Ausnahme nur 50% der Steuerverhältnißzahl als Ertragsansatz gelten solle, kann dagegen fernerhin nicht aufrecht bleiben, nachdem feststeht, daß dieser Ansatz in vielen Fällen ein zu niederer war. Anderseits hat sich hinwieder gezeigt, daß eine unterschiedslose Steigerung dieses Procentsatzes, wie von einigen Seiten vorgeschlagen wurde, auf 66⅔ oder auf 75% in den einen Fällen zu hart, in den andern der Wahrheit noch immer zu ferne liegend wäre.

Es soll daher nach dem Vorschlage des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eine Scala nach der Durchschnitts-Bonität des ganzen Grundbesitzes jeder Pfründe (abzüglich der Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen) als Maßstab dienen und sodann:

bei den Durchschnittsklassen v. 1—8 incl. die halbe,
„ „ „ „ 9—16 „ drei Viertheile,
„ „ „ „ 17 aufwärts die ganze St.-V.-Z. als Ertrag in die Fassionen eingesetzt werden. Die Grenze der zweiten Durchschnittsklasse ist dabei um zwei Stufen hinaufgerückt worden, um den von einigen Seiten erhobenen Bedenken gegen die ganze Steuerverhältnißzahl die thunlichste Berücksichtigung zuzuwenden.

Die Durchschnittsbonität wird gefunden, wenn die Gesammtsteuerverhältnißzahl des Widdums unter Beisetzung einer Nulle mit dem Gesammtflächeninhalt (die Grundfläche von Gebäuden und Hofräumen abgerechnet) dividirt wird, z. B.

Pfarrei H. Gesammtbesitz 73,55 Dez.,
ganze Verhältnißzahl 885,8; gibt
885,80 : 73,55 = 12,20/73 = 12. Kl.
7355
15030
14710
320

Die Bruchtheile sind übrigens jedesmal ganz wegzulassen.

Bei dieser Art der Ertragsermittlung soll indeß auch fortan ein Unterschied nach der Natur der Grundstücke, ob Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten u. s. w., ferner ob dieselben verpachtet sind oder selbst bewirthschaftet werden, nicht gemacht werden.

Nur bei Waldungen soll künftig auch für katholische Pfarreien die in der Instruktion vom 15. Mai 1865, die Herstellung der protestantischen Pfarrfassionen betr. §. 6 (Cultusministerialblatt v. Jahre 1865 S. 120 ꝛc.) gestattete Ausnahme eintreten, wenn nachgewiesen werden kann, daß deren wirkliches Erträgniß aus besondern Gründen mit den oben bezeichneten Prozentsätzen in auffälligem Mißverhältnisse stünde. Es wird jedoch den betreffenden Pfründebesitzern überlassen, gegebenen Falles hierauf gesonderte Anträge unter Beischaffung der erforderlichen Nachweise zu stellen.

III.

Der zur Zeit in den Fassionen eingetragene Wohnungsanschlag soll, wenn derselbe innerhalb der in

der Instruktion vom 5. Dezember 1811 angenommenen Größen von 20—50 fl. für das Land und 50—100 fl. für die Städte normirt ist, bei der gegenwärtigen Revision und in Zukunft unverändert gelassen werden, soferne hiefür nicht andere Gründe, als die bloße Aenderung des Fassionsabschlusses geltend gemacht werden können.

IV.

Hinsichtlich des für die Durchführung des Revisionsgeschäftes einzuhaltenden Verfahrens wird im Allgemeinen bestimmt, daß dasselbe, soviel die kathol. Pfründen anlangt, von den k. Kreisregierungen, K. d. Innern, und bezüglich der protestantischen von den Consistorien vollzogen werden solle. Eine Uebertragung dieses Geschäftes auf die Pfründebesitzer oder auf die Bezirksämter hat nicht stattzufinden, und da es sich blos um eine rechnerische Thätigkeit handelt, ebenso wenig eine vorgängige Einholung der Erinnerung seitens der k. Regierungsfinanzkammern und der kirchlichen Oberbehörden.

Das einzig nothwendige Materiale hiezu sind die Durchschnittsnormalpreise aus den Jahren 1857/58 mit 1866/67 und ein Ausweis über die dermalige Größe des Pfarrwiddums (nach Abzug der Fläche für Gebäude und Hofräume), sodann über die Größe der ganzen Steuerverhältnißzahl dieses Gesammtgrundbesitzes.

Die Lieferung dieses Materials wird den k. Rentämtern übertragen werden. Dieselben werden die Durchschnittsnormalpreise berechnen und da wo nur katholische oder nur protestantische Pfründen vorkommen, der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem einschlägigen Consistorium, da wo Pfründen beider Confessionen vorkommen, beiden Stellen vorlegen. Deßgleichen werden dieselben über alle mit Grundbesitz dotirten kirchlichen Pfründen ihres Amtsbezirkes nach der Confession getrennte Verzeichnisse anlegen, in welchen auf Grund des Steuerkatasters von jeder Pfründe der Gesammtgrundbesitz (abzüglich der Flächen für Gebäude und Hofräume) die ganze Steuerverhältnißzahl und die nach Ziffer II oben berechnete Durchschnittsbonität ersichtlich gemacht ist. Diese Verzeichnisse werden sodann bezüglich der katholischen Pfründen den kgl. Kreisregierungen, K. d. J., für die protestantischen den betreffenden Consistorien vorgelegt werden.

Wenn der Grundbesitz einer Pfarrei auf zwei oder mehrere Rentamtsbezirke vertheilt wäre, so ist jenem Rentamte, in dessen Bezirk der Pfarrsitz liegt, das erforderliche Materiale zum Eintrage in das Verzeichniß von den übrigen Aemtern förderlichst mitzutheilen.

Die Berechnungen der Durchschnittsbonitäten sind von den Revisionsstellen calculatorisch zu prüfen.

Nach Durchführung des Revisionsgeschäftes ist die Berichtigung der Fassionsduplicate und die Bekanntgabe des Resultates an die Pfründebesitzer und an die kirchlichen Oberbehörden anzuordnen.

Bezüglich der Berichtigung der dem unterfertigten k. Staatsministerium vorliegenden Fassionstriplicate und Pfründekataster sowie hinsichtlich der von zwei zu zwei Jahren einzusendenden Aenderungsübersichten wird seinerzeit weitere Entschließung erfolgen. Inzwischen wird zweckmäßig sein, wenn die Vornahme der sonst am Schlusse des gegenwärtigen Jahres einfallenden Fassionsberichtigung auf Grund stattgehabter Aenderungen mit dem vorliegenden größeren Revisionsgeschäfte verbunden werden kann.

Das ganze Geschäft ist bis zum 1. Januar 1869 zu Ende zu führen.

München, den 26. Juni 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff wie vor.

Durch den Minister
der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 17190.

An die sämmtlichen Rentämter in Niederbayern.

Die Revision der kirchlichen Pfründe-Fassionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die am heutigen Tage erlassene Ausschreibung vorstehenden Betreffs im Kreis-Amtsblatte ergeht an die k. Rentämter im Regierungsbezirk Niederbayern hiemit die Weisung, die zu der allerhöchsten Orts angeordneten Revision der Pfründe-Fassionen erforderlichen Behelfe, nämlich:

1. die Durchschnittsberechnung der Getreid-Normalpreise aus den Jahren 1857/58 bis 1866/67, beides incl., dann
2. einen ämtlich gefertigten Auszug aus dem Steuer-Cataster, in welchem für jede Pfründe einzeln der Gesammt-Grundbesitz derselben (abzüglich der Flächen für Gebäude und Hofräume) so wie die ganze Steuerverhältnißzahl, und die nach Ziffer II der höchsten Ministerial-Entschließung vom 26. Juni h. Js. zu berechnende Durchschnitts-Bonität ersichtlich gemacht ist,

unverweilt anzufertigen und dieselben spätestens bis 15. September d. Js. hieher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 4. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 17089.

Die Beurlaubung der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten k. Bezirksamtsassessoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vom k. Staatsministerium des Innern am 1. August dß. Js. erlassene h. Entschließung wird hiemit zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 9231.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich des Verfahrens der Beurlaubung von Bezirksamtsassessoren, welchen die Staatsanwaltschaft an Stadt- und Landgerichten übertragen ist, wird Folgendes eröffnet:

In Fällen der Beurlaubung von Beamten an Bezirksämtern, welche mit mehreren Nebenbeamten besetzt sind, oder wo ständige Geschäfts-Aushilfe gewährt ist, werden sich Schwierigkeiten der Substituirung nicht ergeben.

Dagegen ist die Stellvertretung bei jenen Aemtern, welche nur einen Assessor haben und wo Rechtspraktikanten nicht in Verwendung stehen, im Hinblicke auf §. 30 der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte vom 20. Juni 1862 und Ziff. 6 des gemeinsamen Ministerial-Ausschreibens vom 5. Dezember v. Js. Nr. 19,623 vorgängig in Benehmen mit dem Oberstaatsanwalte zu ordnen, ehe eine Beurlaubung des mit der Saatsanwaltschaft betrauten Beamten in längerer Dauer als von vierzehn Tagen eintreten kann.

Es wird sich aber auch hier kein Bedenken ergeben, sofern der in Gemäßheit der Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli v. Js. (Reggs.-Bl. 1867 S. 868) und zufolge des gemeinschaftlichen Ausschreibens der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 25. Juli l. Js. Nr. 8033 (Justiz-Ministerialblatt Nr. XVII S. 19) auch bei diesen Aemtern für Verhinderungsfälle des Staatsanwaltes benannte Stellvertreter in längerer Dauer die Geschäftsführung zu übernehmen vermag.

Gegentheiligen Falles wird es zunächst Sache des den Urlaub nachsuchenden Beamten sein, wegen seiner Vertretung annehmbare Vorschläge zu machen, welche benehmlich mit dem Oberstaatsanwalte zu prüfen sind.

Sollten indeß geeignete Gemeindebedienstete oder

in Praxis am Orte befindliche, mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten für einige Wochen zur Aushilfe verwendbare Rechtspraktikanten nicht vorhanden sein, so ist deßhalb den Beamten der zur Erholung erforderliche Urlaub in den durch §. 29. der Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bezeichneten Maaße niemals zu versagen.

Vielmehr ist die k. Regierung, K. d. Innern, in solchen Fällen ermächtigt, dem betreffenden Bezirksamte vorübergehende Geschäftsaushilfe in der Maximaldauer von 4 Wochen durch Abordnung eines Regierungs-Accessisten zu gewähren, welcher sodann auch die Vertretung der Staatsanwaltschaft zu übernehmen hat.

Von der erfolgten Abordnung ist jederzeit berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 1. August 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Stautner.

Ad Num. 16483.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Geschäfts-Verkehr in Militärsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die mit Regierungs-Ausschreibung vom 15. Dez. 1865 (Kr.-Amtsbl. S. 1584) bekannt gegebene h. Kriegsministerialentschließung vom 21. Nov. 1865 wird nachstehend eine von dieser h. Stelle in bez. Betr. unterm 20. v. Mts. weiter an die k. General- und Corps-Commandos erlassene Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung, sowie zur Anweisung der Gemeindebehörden hiemit den obengenannten Distriktsverwaltungsbehörden zugefertigt.

Landshut, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. **Ad Num.** 9740.

Kriegs-Ministerium.

Nachdem im Vollzuge der Kriegs-Ministerial-Entschließungen vom 9. Februar l. Js. Nr. 1941 „die Organisation der Landwehrbehörden betreffend", zu Ende des vorigen Monats auf die Beurlaubten und Ersatzmannschaften 1. Classe der aktiven Armee und somit sämmtliche Mannschaften den Landwehr-Bezirks-Commandos zur Controle überwiesen worden sind, so hat nunmehr die Geschäfts-Thätigkeit dieser Militärbehörden in allen, ihrer Zuständigkeit durch die Instruction über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten (Beilage zum Kriegs-Ministerial-Rescript vom 7. Februar 1868 Nr. 1822, Verordnungsblatt Nr. 4) übergebenen Gegenständen einzutreten.

Da jedoch unter diesen Gegenständen die Einhebung und Einzahlung der Montursschulden, sowie die Aushändigung von Monturguthaben nicht begriffen, auch durch die Entschließung vom 29. April l. Js. Nr. 5551 „Ueberweisung der Reservisten betreffend" eine Aenderung des hierwegen vorgezeichneten Verfahrens nicht vermeint ist, so hat in dieser Richtung die Ausschreibung im obenbezeichneten Betreffe vom 21. November 1865 Nr. 12370 in voller Geltung zu bleiben, demgemäß die Behandlung der Montursschulden und Guthaben fernerhin, wie bisher, zu erfolgen.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos werden hiebei noch aufmerksam gemacht, die auf die militärischen Dienstverhältnisse der Mannschaften Bezug nehmenden Angelegenheiten, wie Einberufungen und Urlaubsverlängerungen, Zustellungen von Militärpässen, Ladungen zu Controlversammlungen ꝛc. ꝛc. stets auf dem kürzesten Wege zu erledigen, sofort sich hiezu der Vermittlung der Bezirksfeldwebel nach deßfalls ohnehin ausdrücklich bestehender Bestimmung zu bedienen oder bei einer dem Zwecke und der Sache mehr entsprechenden Ver-

anlassung die Mitwirkung der Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

München, den 20. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pranckh.

An die General- u. Corps-Commandos ergangen. Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär, (gez.) v. Gönner.

Ad Num. 17110.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neukirchen am Inn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Neukirchen am Inn ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte Paßau und im Dekanatssprengel Fürstenzell, zählt 1063 Seelen, 9 Nebenorte, 1 Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1510 fl.	31 kr.	— dl.,
die Lasten in . .	524 „	8 „	3 „
so daß sich ein Reinertrag von	986 fl.	22 kr.	1 dl.

ergiebt.

Bei dieser Pfründe sind außer einem Wurzgärtchen keine Grundstücke vorhanden, und sind zur Wirthschaftsführung zwei weibliche Dienstboten nothwendig.

Die Baulast obliegt dem Staatsärare; Prozesse sind nicht im Laufe, und Auspfarrungs-Gesuche zur Zeit nicht gestellt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 6. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 17114.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die monatliche Erhebung der Schlachtviehpreise zum Behufe der Regulirung der Fleischtaxen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bisherigen monatlichen Erhebungen über die Schlachtviehpreise werden hiemit für die Folge erlassen.

Landshut, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 16795.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken wurde bei dem k. Rentamte Rothenburg a./T. jüngst ein falsches großherzoglich badisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1844 zu verausgaben gesucht.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Hauptmünzamtes München aus Zinn, ist in einer Form von Gyps gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurde. Die Vertiefungen am Rande sind nach dem Gusse eigens eingeschlagen.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, erhalten obengenannte Behörden den Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem k. Bezirksamte Rothenburg a./T. mitzutheilen.

Landshut, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 17015.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken wurde im Distriktsverwaltungsbezirke Hersbruck jüngst ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1795 verausgabt.

Er unterscheidet sich auffallend von ächten Stücken:

1) durch seine graue Farbe,
2) durch sein stumpfes, in der Unterschrift undeutliches Gepräge,
3) durch den Mangel einer Randschrift,
4) durch seine Klanglosigkeit,
5) ist derselbe auch durchlöchert.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden obengenannte Behörden beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Hersbruck mitzutheilen.

Landshut, den 7. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 4157.

Die Erledigung der Pfarrei Lentersheim, Dekanats Wassertrüdingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 6. Juni curr. wird bemerkt, daß, nachdem der emeritirte Pfarrer Heckel von Lentersheim mit Tod abgegangen ist, keine Minderung der Gehaltsbezüge der genannten Pfarrei stattfindet, sondern das volle Einkommen verbleibt und daß deshalb der Termin zur Meldung für diese Stelle noch bis Ende dieses Monats erstreckt wird.

Ansbach, den 6. August 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1. August d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der funktionirende Staatsanwalts-Substitut am k. Bezirksgerichte Amberg, Michael Luther, vom 16. d. Mts. an in gleicher Eigenschaft bis auf Weiteres bei dem k. Bezirksgerichte Straubing verwendet werde.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 7. August 1868 wurden die Schulprovisorate

Unterzwieselau, k. Bez.-A. Regen, und Schalbing, k. Bez.-A. Vilshofen, zu definitiven Schulstellen erhoben;

zum Schullehrer in Unterzwieselau der Schulprovisor Ludwig Gögl dortselbst, und

zum Schullehrer in Schalbing der Schulprovisor Michael Waltl daselbst — beide vom 1. Oktober 1868 an — befördert;

der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Haberskirchen, k. Bez.-A. Dingolfing und Distr.-Schulinsp. Dingolfing I, dem Schullehrer Johann Aigner von Haibühl und

der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Amsham, k. Bez.-A. und Distr.-Schulinsp. Pfarrkirchen, dem Schullehrer Georg Schießl in Oberried — beiden auf Ansuchen und vom 1. September 1868 beginnend — verliehen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 65

№ 60. Landshut, Mittwoch den 12. August 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

657.

Bekanntmachung.

Am Samstag den 29. August 1868 Vormittags 10 Uhr

werden auf dem Triftholzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt-Paßau circa 1800 Klafter 3 und 2 Fuß langes hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Mathias Weiß in Ilzstadt-Paßau statt.

Am 5. August 1868.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Paßau.

(2a) D. l. abs.

Eggerth. v. Cammerloher.

658.

Bekanntmachung.

Debitwesen des Johann Willinger, Gütlers zu Lanzenreut betr.

Für das durch dießgerichtlichen Beschluß vom 9. Dezember v. Js. dem Zwangsverkaufe unterworfene und am 23. April l. Js. auf 1819 fl. gewerthete Anwesen des Gütlers Johann Willinger von Lanzenreuth, b. G., fand sich bei der erstmaligen Versteigerung am 22. Juni l. Js. ein Bietender nicht ein, bei der zweiten, am 13. v. Mts. in loco Lanzenreuth stattgehabten Versteigerung hat der Metzger Joseph Peschl von Tittling, k. Landg. Paßau I, dieses Anwesen um das Meistgebot von 725 fl. ersteigert und ist demselben dieses Anwesen um fragliches Meistgebot vorläufig durch den Notar zugeschlagen worden.

Diese aktenmäßigen Verhältnisse werden hiemit zur Kenntniß nachgenannter zwei Hypothekgläubiger, deren Aufenthalt bisher nicht ermittelt ist, und welchen daher auch die Versteigerungstermine rechtzeitig nicht bekannt gegeben werden konnten, nämlich des Franz Weitgans, Gütlerssohnes von Lanzenreuth und Bombardeurs im k. I. Artillerie-Regimente und des Gütlerssohnes Lorenz Weitgans von Lanzenreuth, gebracht, und werden dieselben hiemit beauftragt, allenfallsige Erinnerungen gegen das bisherige Verfahren term. 4 Wochen a dato um so mehr hierorts vorzubringen, als sie außerdem mit solchen ausgeschlossen, das Anwesen dem Käufer für das Meistgebot gerichtlich abjudizirt und die Masse nach der Prioritätsordnung vertheilt, zum Behufe dieser Vertheilung aber für sie

vorher ein Curator aufgestellt und verpflichtet werden würde.

Am 1. August 1868.

Königliches Landgericht Grafenau.

Sartor, k. Landr.

659.

Bekanntmachung.

Entwendung eines Militärpasses betreffend.

Dem landwehrpflichtigen Müllerssohne Xaver Högerl aus Landau wurde der Militärpaß dahier höchst wahrscheinlich durch den reisenden Mühlburschen Johann Ebner aus Niederaltaich am 5. d. Mts. entwendet.

Es wird um Spähe ersucht.

Am 7. August 1868.

Königliches Bezirksamt Landau a./Js.

Regnet.

660.

Bekanntmachung.

Die Verleihung des Pfarrer Weber'schen Stipendiums betreff.

Das Pfarrer Weber'sche Stipendium für Studirende ist für das Studienjahr 1868/69 in zwei gleichen Hälften je zu 57 fl. zu verleihen.

Eltern und Vormünder von Studirenden aus der Pfarrer Weber'schen Freundschaft, eventuell aus dem Pfarrbezirke Neukirchen heiligen Blut, welche sich hierum bewerben wollen, haben ihre Gesuche

bis zum 30. September d. Js.

beim k. Bezirksamte dahier einzureichen.

Später einkommende Gesuche bleiben außer Berücksichtigung.

Am 5. August 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur, k. Bezirksamtmann.

661.

Bekanntmachung.

Der ledige Weber- und Schuhmachergeselle Johann Nep. Kargl von Gotteszell verlor auf dem Wege von Erding hieher sein ihm vom k. Bezirksamte Viechtach im Jänner lauf. Jahrs ausgestelltes Arbeitsbuch, was zur Verhütung allenfallsigen Mißbrauches hiemit bekannt gemacht wird.

Am 8. August 1868.

Königliches Stadtcommissariat Landshut.

Regierungs-Rath

Martin.

662.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Reisepasses betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Photograph Eduard Erbes aus Krakau den ihm von der k. k. Statthalterei Krakau im Jahre 1866 ausgestellten und pro 1868 verlängerten Reisepaß vom 4. d. M. auf dem Wege von Straubing nach Geiselhöring verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 5. August 1868.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

663.

Bekanntmachung.

Amortisation eines Sparkassabuches betreffend.

Nachdem sich der unbekannte Inhaber des für die Lehrer Reichel'schen Kinder von Wollaberg ausgestellten Einlagebuches der Sparkasse Wegscheid vom 26. August 1858 Nr. 162 über 27 fl. 14 kr. innerhalb der vorgesetzten Frist nicht gemeldet hat, so wird dieses Sparkassabuch hiemit für kraftlos erklärt.

Am 6. August 1868.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

Friedl.

664.

Bekanntmachung.

Am Montag den 5. Oktober d. Js.

Früh 10—11 Uhr

versteigere ich zufolge Gerichtsauftrages im Schulhause zu Lämmersdorf das Anwesen der Bauers-Eheleute Johann und Anna Oberneder Haus Nr. 33 in Berghof, Gemeinde Lämmersdorf, mit 86,13 Tagwerk Acker-, Wies- und Waldgründen im Schätzungswerthe von 11,427 fl. öffentlich an den Meistbietenden.

Der Zuschlag erfolgt hiebei nur, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieses Termines steht zweitmaliger Versteigerungstermin auf

Montag den 19. Oktober d. Js.

Früh 10—11 Uhr

im Schulhause zu Lämmersdorf an, und erfolgt an diesem Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Schätzungsurkunde, die Grundsteuerkatasterextrakte 2c. können inzwischen dahier eingesehen werden; die nähern Versteigerungsbedingungen aber werden erst am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, am 2. August 1868.

Jos. Zistl, k. Notar.

665.

Bekanntmachung.

Zeiler gegen Schröpf wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königlichen Landgerichtes Vilsbiburg wird der königliche Notar Joseph Dietz in Vilsbiburg am

Freitag den 25. September l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Wippstetten

das auf 750 fl. gewerthete mit — fl. $3^{80}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 3 kr. einfacher Haussteuer, dann — fl. 16 kr. Ablösungskassagefällsbodenzins belastete Anwesen Hs. Nr. $252\,^1/_3$ in Jesendorf, bestehend in Wohnhaus und Garten zu 0,24 Tagw., öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade ich hiezu Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nur dann ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Vilsbiburg, den 7. August 1868.

Der k. Notar beurlaubt,

(2a) Andr. Galler, Amtsverweser.

666.

Bekanntmachung.

Vielmaier nun Pacher gegen Göbl wegen Forderung betreffend.

Auf Weisung des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich das Göbl'sche Anwesen Hs.-Nr. $19\,^1/_2$ bei Liepolding am

Montag den 5. Oktober l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Breitenweinzier nach §. 64 des Hyp.-Ges. zur erstmaligen Versteigerung und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, Stadel, Gärtchen, Aeckern, worin sich ein Steinbruch befindet, und Wiesen mit einem Gesammt-Areal von 21,18 Tgw., ist mit 2 fl. — kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer und 10 fl. 24 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins belastet und auf 3465 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Bogen, am 6. August 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

667.

Bekanntmachung.

Rentamt Kötzting c. Ellmann Xaver, wegen Abgabenrückständen betreffend.

Am Samstag den 10. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

versteigere ich, der unterfertigte k. Notar, in rubr. Betreffe nach gerichtlicher Anordnung zu Heuberg den gesammten Immobiliarbesitzstand des Häuslers Xaver Ellmann von dort und dessen Ehefrau Barbara, welcher Besitzstand umfaßt nebst den Wohn- und Oekonomiegebäuden 21 Tagw. 32 Dezim., geschätzt am 13. Mai 1868 auf 2359 fl., worauf 1365 fl Hypothekkapitalien und eine Naturalausnahme im jährlichen Anschlage zu 30 fl. versichert sind, nebst einer Zinsen- und Kosten-Caution von 32¼ fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, der Zuschlag erfolgt also blos bei erreichtem Schätzungswerthe.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über ihre Identität und Vermögensverhältnisse auszuweisen, als sonst ihre Angebote nicht berücksichtiget werden.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Kötzting, 2. August 1868.

Der k. Notar.
Widmann.

668.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Montag den 5. Oktober h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Beklagten zu Pilberskofen das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Karolina Eder, Hs.-Nr. 205 daselbst, bestehend aus den sehr verwahrlosten Gebäulichkeiten und 32,88 Tagw. Grundstücken in der Steuergemeinde Mamming, öffentlich an den Meistbietenden und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen ist auf 4460 fl. geschätzt und mit 2600 fl. Hypothekschulden, 200 fl. Zinsenkaution, einem Austrag im Jahresanschlage zu 75 fl. und Gutsvortheilen für zwei Personen im Jahresanschlage zu 16 fl., dann 3 fl. 11 kr. einfacher Grundsteuer, 10 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer und 12 fl. 24 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins belastet.

Der Zuschlag erfolgt, da diese Versteigerung die erste ist, nur dann, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am
Freitag den 16. Oktober h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung der Schuldner und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Mir unbekannte Personen werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie nicht im Termine über Identität und Zahlungsfähigkeit sich vollständig ausweisen können.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich jedesmal unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, und können alle wünschenswerthen Aufschlüsse bis dahin täglich bei mir eingeholt werden.

Dingolfing, den 4. August 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 66. Landshut, Sonnabend den 15. August 1868.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Organisation der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die dermalen bestehenden Bestimmungen über die Gendarmerie einer zeitgemäßen Revision unterstellen lassen und verordnen nunmehr bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München, was folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung, Stellung, Eintheilung, Rang und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 1.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Civilbehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und in Handhabung der deßfalls bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen.

Eine Zuweisung von größeren oder kleineren Abtheilungen der Gendarmerie zur Armee findet in Zukunft weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten weiter statt.

§. 2.

Die Gendarmerie ist in Bezug auf Disciplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt und in personeller und disciplinärer Beziehung dem Kriegsministerium nach Maßgabe gegenwärtiger Verordnung untergeben.

Die Angehörigen der Gendarmerie sind als Militärpersonen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung ist die Gendarmerie unter den Regierungen, Kammern des Innern, und den Bezirksämtern dem Staatsministerium des Innern untergeordnet, zu dessen Wirkungskreise auch die Leitung der Gendarmerie in Bezug auf Oekonomie gehört.

§. 3.

Die Gendarmerie ist unter dem Oberbefehl des Gendarmerie-Corps-Commandos in Compagnien abgetheilt, welche den einzelnen Regierungsbezirken entsprechen.

Die Compagnien sind in Stationen abgetheilt; die sämmtlichen Stationen eines Bezirksamtes bilden eine Brigade.

Das Corps-Commando besteht aus einem Oberstlieutenant oder Oberst als Commandanten, einem Oberlieutenant als Adjutanten, einem Regiments-Auditor, einem Regiments-Quartiermeister und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Jede Compagnie wird von einem Major oder Hauptmann unter Beigabe eines und nur ausnahmsweise zweier Hilfsofficiere (Ober- oder Unterlieutenants) commandirt; derselben ist ein Beamter für die Oekonomie und das Rechnungswesen und das nöthige Hilfspersonal zugetheilt.

Abgesehen von diesem Hilfspersonale besteht die Mannschaft einer jeden Compagnie aus Oberbrigadieren, Brigadieren, Stationscommandanten und Gendarmen, welche sämmtlich unberitten sind.

Jeder Station ist ein Brigadier oder ein Stationskommandant vorgesetzt; die am Sitze des Bezirksamtes befindliche Station wird jedoch vom Oberbrigadier commandirt, welcher zugleich der Brigade des Amtsbezirkes vorgesetzt ist.

§. 4.

Die Stärke einer jeden Compagnie wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Stärke einer jeden Station hat mit Einschluß des Vorgesetzten nicht unter drei Mann zu betragen; unter besonderen Verhältnissen können hievon jedoch Ausnahmen eintreten.

Im Falle eines besonders dringenden Bedürfnisses können zum Gendarmeriedienste Liniensoldaten, welche hiezu auf Auffordern sich gemeldet haben, vorübergehend verwendet werden.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Soldaten der activen Armee stehen wegen der während dieser Dienstleistung verschuldeten gemeinen und militärischen Verbrechen und Vergehen, unter der Gerichtsbarkeit ihrer Heeresabtheilungen, in Disciplinar-Uebertretungen aber unter dem betreffenden Gendarmerie-Commando.

§. 5.

Die Gendarmen sind den Corporälen und die Brigadiere, welche in zwei Soldklassen sich theilen, den Sergeanten der Linie gleichgeachtet. Die Oberbrigadiere bestehen aus zwei Classen, von welchen die Oberbrigadiere II. Classe den Feldwebeln und die bei dem Corps- und den Compagnie-Commando's verwendeten Oberbrigadiere I. Classe den Junkern der Linie gleichgeachtet sind; für die Oberbrigadiere II. Classe bestehen zwei Soldclassen.

§. 6.

Die Vertheilung der Gendarmerie und zwar sowohl die ständige, als die vorübergehende, wird von dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind jedoch ermächtigt, unter gleichzeitiger Anzeige an dieses Staatsministerium die Verstärkung einzelner Stationen, welche voraussichtlich die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet oder aus Anlaß besonderer Verhältnisse alljährlich regelmäßig vorgekehrt wird, und bei Gefahr auf dem Verzuge auch die Verlegung bestehender oder die Errichtung neuer Stationen anzuordnen.

Die vorübergehende Verwendung der Mannschaft einer Compagnie zu Dienstleistungen in einem andern Compagnie-Bezirke kann, vorbehaltlich der Fälle des

§. 77 Absatz 2, nur von dem Staatsministerium des Innern angeordnet werden.

II. Abschnitt.

Zugang, Versetzung, Beförderung, Abgang, Wiedereintritt und Verehelichung

I. der Officiere und Beamten.

§. 7.

Ueber die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung von Officieren und Beamten, sowie über deren Rückversetzung in die Armee wird von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

Das Avancement der Officiere des Gendarmerie-Corps erfolgt durch das Kriegsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern unter Beachtung ihres in der activen Armee eingenommenen Rangverhältnisses nach den für die Officiere der letzteren geltenden Grundsätzen.

Versetzungen der Hilfsofficiere im Corps liegen in der Zuständigkeit des Corps-Commando's.

§. 8.

Die Ergänzung der Officiere des Corps erfolgt aus den Ober- und Unterlieutenants der verschiedenen Waffengattungen der Linie. Bei Besetzung erledigter Unterlieutenantsstellen werden Wir auf bewährte Oberbrigadiere und Brigadiere, welche sich für solche Stellen eignen und die Befähigung hiezu durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen haben, Rücksicht nehmen.

Der Justizbeamte des Corps wird den Justizbeamten der Armee entnommen, für die übrigen Beamtenstellen im Corps sind Uns in Zukunft verdiente Oberbrigadiere oder Brigadiere, welche die Befähigung für solche Stellen besitzen, vorzugsweise in Vorschlag zu bringen.

§. 9.

Die Officiere melden sich auf dem vorgeschriebenen Dienstwege um Versetzung in das Corps.

Die Voraussetzungen zu dieser Meldung sind eine active Dienstzeit als Officier von mindestens fünf Jahren, ein Lebensalter zwischen 25 und 36 Jahren, gute Conduite, erprobter zuverlässiger Charakter, höhere allgemeine Bildung und Feldkriegsdiensttauglichkeit.

Die definitive Versetzung eines Officiers aus der Linie in das Gendarmerie-Corps ist von einer probeweisen, sechsmonatlichen Dienstleistung abhängig und kann nach Umständen zugleich von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

§. 10.

Den aus der Armee in das Gendarmerie-Corps übergetretenen Officieren und Beamten ist der Rücktritt in ihre frühere Waffengattung und beziehungsweise Dienstesbranche gestattet, soferne sie in personeller und dienstlicher Beziehung für den Heeresdienst noch geeignet erscheinen.

Unter denselben Voraussetzungen sind solche Officiere und Beamte, welche dem Dienste in dem Gendarmerie-Corps aus irgend einem Grunde nicht entsprechen, in die Armee zurückzuversetzen.

§. 11.

Bezüglich der Verehelichung der Officiere und Beamten des Gendarmerie-Corps sind die einschlägigen, für die Armee bestehenden Bestimmungen maßgebend.

II. der Mannschaft.

§. 12.

Die Mannschaft ergänzt sich durch freiwilligen Zugang aus der Classe der Reservisten und der Land-

wehrpflichtigen, sowie derjenigen, welche ihre Gesammtdienstpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben.

Bewerber um Aufnahme in das Corps, welche zur Zeit der Bewerbung im stehenden Heere dienen, melden sich auf dem Dienstwege um Aufnahme; alle übrigen Bewerber haben sich bei dem nächst gelegenen Compagnie-Commando zu melden.

Zur Meldung und Aufnahme in das Corps ist erforderlich, daß

1) der Bewerber seine Dienstpflicht in der activen Armee zurückgelegt hat;
2) im Lebensalter von 24 bis 36 Jahren steht;
3) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens genießt;
4) ledigen Standes ist;
5) Fertigkeit im Lesen besitzt, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann;
6) starken gesunden Körperbau und gute natürliche Anlagen hat.

Das Vorhandensein dieser Erfordernisse ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften genauest festzustellen.

Bewerber, bei welchen diese Erfordernisse nicht vollständig nachgewiesen sind, dürfen nicht weiter berücksichtigt werden.

§. 13.

Die Bewerber haben die erforderliche Ausbildung für den Dienst in einer Gendarmerie-Schule zu erlangen, insoferne sie nicht früher mindestens ein Jahr lang zur Zufriedenheit im Corps gedient oder nicht einzelne derselben in Berücksichtigung ihrer nachgewiesenen Vorbildung von dem Besuche der Schule entbunden werden.

Das Corps-Commando bestimmt die jeweilig in die Gendarmerie-Schule aufzunehmenden Bewerber.

Bezüglich dieser Schulen sind die hiewegen erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 14.

Die Aufnahme der Bewerber in das Corps und deren Zutheilung an die Compagnien steht dem Corps-Commando zu.

Die Aufnahme eines Gendarmen ist für die ersten, vom Tage des Dienstantrittes an sich berechnenden sechs Monate nur provisorisch; entspricht derselbe während dieses Zeitraumes nicht, so kann er ohne Weiteres von dem Corps-Commando entlassen werden.

Die Aufgenommenen werden eidlich verpflichtet, mit Montur und Armatur ausgerüstet, den Compagnie-Commandanten zugewiesen und von diesen auf die Stationen vertheilt.

Diejenigen, welche ihre Gesammtdienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr erfüllt haben, haben bei dem Eintritte in das Gendarmerie-Corps den für die Militärpersonen vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

Vorübergehend zum Gendarmerie-Dienste verwendete Liniensoldaten haben denselben Diensteid wie die Mannschaft des Gendarmerie-Corps zu leisten.

§. 15.

Versetzungen der Mannschaft von einer Station zu einer anderen müssen jederzeit auf die durch das Interesse des Dienstes unabweisbar gebotenen Fälle beschränkt bleiben und sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 35 Abs. 3 in der Zuständigkeit des Corps-Commandos gelegen.

§. 16.

Die Beförderung zum Oberbrigadier I. Classe steht dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu.

Die Beförderung zum Oberbrigadier II. Classe und zum Brigadier ist in der Zuständigkeit des Corps-Commandos, die Ernennung zum Stations-Commandanten und die Enthebung von dieser Funktion in der Zuständigkeit des Compagnie-Commandos gelegen.

§. 17.

Der Austritt aus dem Corps erfolgt, abgesehen von dem Falle des §. 14 Abf. 2,

1) durch freiwilligen Abgang,
2) durch Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit, mit oder ohne Pensionsbezug;
3) durch Entlassung aus dienstlichen oder disciplinären Gründen;
4) durch Entlassung zur Strafe oder als Straffolge.

Die Mannschaft hat eine Dienstzeit im Corps auf eine bestimmte Zeitdauer nicht zu übernehmen und kann deßhalb ihren Austritt jederzeit nachsuchen. Der Gesuchsteller hat die Bewilligung hiezu längstens binnen 6 Wochen zu erhalten, wenn er in keiner Untersuchung befangen ist und dem Aerar nichts schuldet. Die Gesuche um Bewilligung zum Austritte werden von dem Corps-Commando beschieden.

Die Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit hat sich auf das Pensionsregulativ zu gründen und wird von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium verfügt.

Die Entlassung zur Strafe oder als Straffolge tritt nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder in dem Falle ein, wenn das Corps-Commando sie durch ein Disciplinar-Erkenntniß als Strafe ausspricht.

Kann auf die Entlassung als Strafe nicht erkannt werden, sind jedoch allgemeine dienstliche oder disciplinäre Gründe vorhanden, welche die Entfernung des betreffenden Unterofficiers oder Gendarmen aus dem Gendarmerie-Dienste fordern, so hat das Corps-Commando auf Entlassung aus dem Corps Beschluß zu fassen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Betheiligten binnen einer Frist von 3 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, das Recht der Beschwerde auf dem Dienstwege zu, welche von dem Kriegsministerium beschieden wird.

Die Einlegung der Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Disciplinarbeschluß äußert keine aufschiebende Wirkung und zieht demnach die Suspension vom Dienste und von sämmtlichen Bezügen sofort nach sich.

Die aus dem Corps freiwillig Ausgetretenen können in dasselbe wieder aufgenommen werden, wenn ihnen die durch §. 12 Abf. 3 für die Meldung zur Aufnahme festgesetzten Erfordernisse zur Seite stehen.

§. 18.

Die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung ist von der Mannschaft auf dem Dienstwege nachzusuchen und wird von dem Staats-Ministerium des Innern und zwar bezüglich der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium ertheilt.

Dieselbe ist nicht zu versagen, wenn

1) der Gesuchsteller mindestens 5 Jahre ununterbrochen nnd zur Zufriedenheit im Corps dient und außer der Unbescholtenheit der Braut ein in seinem oder seiner Braut selbstständigen Eigenthume befindliches Vermögen von eintausend Gulden nachweist;
2) die Zahl derjenigen, welche bereits verheirathet sind oder die Verehelichungs-Bewilligung erlangt haben, den sechsten Theil des jeweiltg festgesetzten Sollstandes der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts nicht überschreitet.

Bei Bescheidung der Verehelichungsgesuche der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen bleiben zugleich die militärdienstlichen Normen vorbehalten.

III. Abschnitt.

Uniformirung, Bewaffnung und Gradauszeichnung.

§. 19.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Gendarmerie wird auf den von dem Kriegsministerium nach Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erstatteten Antrag von Uns bestimmt und richtet sich im Einzelnen nach den von diesen beiden Staatsministerien erlassenen Adjustirungsvorschriften.

§. 20.

Die Officiere und Beamten des Corps haben die Gradauszeichnung der Officiere und Beamten gleichen Ranges in der Linie, die Oberbrigadiere I. Classe jene der Junker, die Oberbrigadiere II. Classe jene der Feldwebel, die Brigadiere jene der Sergeanten und die Gendarmen jene der Corporäle zu tragen.

Die Stationskommandanten unterscheiden sich von den Gendarmen durch eine Einfassung von gelber Borte an den Aufschlägen der Aermel.

Die zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten erhalten als Erkennungszeichen einen mit der Umschrift „Gendarmerie" versehenen Schild von Messing, welchen sie auf der Brustseite ihres Waffenrockes oder Mantels zu tragen haben.

IV. Abschnitt.

Gagen, Löhnungen und sonstige Bezüge.

§. 21.

Die Gagen und sonstigen ständigen Bezüge der Officiere und Beamten werden von Uns und die denselben bei Dienstreisen gebührende Entschädigung von dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium festgesetzt.

Bezüglich der Umzugs- und Executionsgebühren der Officiere und Beamten gelten die für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Officiere der Linie, welche im Gendarmeriecorps probeweise Dienste leisten, erhalten die vollen Bezüge der Gendarmerieofficiere.

§. 22.

Officiere, welchen ein Pferd im Dienste und erweislich ohne ihr Verschulden zu Grunde geht, erhalten für dasselbe eine dem ermittelten Werthe entsprechende Entschädigung; bei der Bestimmung der letzteren ist jedoch der Pferds-Gratificationsbetrag, welchen der Betreffende vom Tage des Erwerbes des zu Grunde gegangenen Pferdes an bereit bezogen hat, in Abrechnung zu bringen.

§. 23.

Der Sold, der Oekonomiebeitrag und das Monturgeld der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts, sowie die Functionszulage der Stationscommandanten werden von Uns bestimmt.

Den zum Gendarmeriedienste vorübergehend verwendeten Liniensoldaten gebührt der Sold und Oekonomie-Beitrag eines Gendarmen.

Gendarmen, welche zur Stellvertretung eines Brigadiers oder Stationscommandanten verwendet werden, erhalten die für die Stationscommandanten festgesetzte Zulage; Brigadiere, welchen die Stellvertretung eines Oberbrigadiers, übertragen ist, erhalten hiefür eine von dem Staats-Ministerium des Innern zu bestimmende Zulage.

§. 24.

Die Oekonomie-Beiträge sind zum Ankaufe des nöthigen Beleuchtungs- und Beheizungs-Materials, des Strohes, zum Auffüllen der Strohsäcke, zur Bestreitung

der Schreibmaterialien und der Kosten für Reinigung der Locale und Bettwäsche, sowie für die übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaft bestimmt.

Für die Art und Weise der Verwendung derselben sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 25.

Die Mannschaft erhält auf den Stationen freies Quartier und die erforderlichen Fournituren. Den Verheiratheten gebührt der Localgenuß für sich, ihre Frauen und Kinder; dieselben sind der Localordnung unterworfen.

Die Mannschaft hat für ihre Verpflegung selbst zu sorgen; die Unverheiratheten sind zur gemeinschaftlichen Menagirung verpflichtet und haben ihre Kost in der Regel selbst zu bereiten oder durch sich hiezu eignende Personen bereiten zu lassen.

Für Stationen, deren örtliche Verhältnisse die gemeinschaftliche Menagirung nicht gestatten, kann von dem Compagnie-Commando der Bezug der Menage aus einem Gast- oder Speisehause bewilligt werden.

Muß die Mannschaft im Dienste über Nacht von ihren Stationen entfernt sein, so hat dieselbe, insoferne sie nicht in dem Locale einer anderen Station untergebracht werden kann, keinen Anspruch auf freies Quartier und hat ihre Verpflegung baar zu bezahlen.

§. 26.

Die Monturen werden aus den Monturgeldern angeschafft und unterhalten. Jeder Mann empfängt ein Monturbuch, welches dessen Monturguthaben oder Schuld enthält und bei dem Compagnie-Commando halbjährig berichtigt und bestätigt werden muß.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Gegenstände wird aus dem Gendarmerie-Etat bestritten.

§. 27.

Erkrankte Oberbrigadiere, Brigadiere, Stationscommandanten und Gendarmen, sowie deren erkrankte Frauen und Kinder werden in die ihrem Stationsorte zunächst gelegenen Militärkrankenhäuser aufgenommen und daselbst gleich den Angehörigen des Heeres verpflegt.

Die Vergütung der Kost und des Trunkes ist nach dem für die Armee bestehenden Regulative aus dem Solde des Erkrankten, beziehungsweise des Ehemannes oder Vaters, zu leisten; für Regiekosten darf denselben eine Aufrechnung nicht gemacht werden. Die Kosten für Medicamente, Bandagen u. s. w., sowie die Begräbnißkosten fallen nach den für die Armee regulirten Preisen dem Gendarmerie-Etat zur Last.

Soweit wegen Aufnahme der im Abs. 1 genannten Personen Vereinbarungen mit Civilkrankenhäusern bestehen, erfolgt die Aufnahme der Erkrankten in das betreffende Civilkrankenhaus; die Tragung der erlaufenden Kosten bemißt sich nach dem Absatze 2.

Die ärztliche Behandlung der wegen zu großer Entfernung oder wegen eines sonstigen triftigen Grundes nicht in einem Civil- oder Militärkrankenhause untergebrachten Mannschaft, Frauen und Kinder zählt zu den amtlichen Verpflichtungen des für den betreffenden Bezirk aufgestellten öffentlichen Arztes. Ist jedoch der Wohnsitz des letzteren mehr als zwei Stunden von dem einschlägigen Stationsorte entfernt, so ist die ärztliche Behandlung einem näher wohnenden praktischen Arzte oder Wundarzte zu übertragen, welchem die regulativmäßigen Gebühren für die stattgehabte Behandlung aus dem Gendarmerie-Etat bezahlt werden.

§. 28.

Die Mannschaft hat bei den auf eigenes Ansuchen oder in Folge ihres Verschuldens stattfindenden Versetzungen von einer Station oder Compagnie zu einer anderen keinen Anspruch auf Vergütung der hiedurch

gehabten Auslagen, erhält aber für die letzteren eine angemessene Entschädigung aus dem Gendarmerie-Etat, wenn die Versetzung ohne eigenes Nachsuchen oder Verschulden aus dienstlichen Gründen erfolgt ist.

Den neuzugegangenen Gendarmen wird beim Abgange auf die Stationen die reglementäre Marschverpflegung verabreicht.

§. 29.

Die in besonderen Fällen außerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes vorübergehend commandirte Mannschaft erhält auf die Dauer der Abwesenheit vom Stationsorte, falls diese mehr als 24 Stunden beträgt, eine tägliche Zulage und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen, mit welchen ein Uebernachten außerhalb der Station unvermeidlich verbunden ist, eine Entschädigung für das Uebernachten.

Diese Zulagen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der näheren Verhältnisse von dem Staats-Ministerium des Innern festgesetzt.

Die Executionsgebühren der Mannschaft, von welchen der vierte Theil dem Unterstützungsfonde zufällt, richtet sich nach den einschlägigen für die Armee bestehenden Bestimmungen.

Ueberfahrts- und ähnliche besondere der Mannschaft bei Ausübung ihres Dienstes erwachsende Auslagen werden aus dem Gendarmerie-Etat vergütet.

Außerdem hat die Mannschaft für dienstliche Verrichtungen innerhalb ihres Patrouillen-Bezirkes besondere Gebühren vom Staate oder von Privaten nur in jenen Fällen zu beanspruchen, in welchen etwa solche von dem Staats-Ministerium des Innern ausdrücklich bewilligt sind.

§. 30.

Die Compagnie-Commandos haben die der Mannschaft zukommenden besonderen Zulagen, Entschädigungen und Gebühren zu liquidiren und deren Anweisung und Ausbezahlung zu veranlassen.

Die Ausbezahlung an die Mannschaft hat mit dem monatlichen Solde zu erfolgen, die unmittelbare Erhebung durch die Mannschaft ist unzulässig.

§. 31.

Die Bestimmung und Verwendung der für das Gendarmerie-Corps bestehenden besonderen Fonde richtet sich nach den einschlägigen hierüber bestehenden Vorschriften.

V. Abschnitt.

Verhältniß der Gendarmerie zu den Civil- und Militärbehörden.

§. 32.

Die Gendarmerie-Officiere stehen zu den Civilbehörden nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern sind als solche, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 34, ausschließend ihren militärischen Vorgesetzten untergeordnet.

Die Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts dagegen steht in Bezug auf ihre Dienstleistungen, deren Anordnung und Ausführung ausschließend unter den Polizei-Stellen und Behörden.

Ueber das Verhältniß der Gendarmerie-Mannschaft zu den Justizbehörden enthält der §. 36 Abs. 2 die nähere Bestimmung.

§. 33.

Dem Staatsministerium des Innern stehen die oberste Leitung des Gendarmeriedienstes, die Erlassung der erforderlichen allgemeinen Anordnungen, die Leitung des Gendarmerie-Corps in Bezug auf Oekonomie und in den übrigen Beziehungen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Befugnisse zu.

§. 34.

In der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, ist die obere Leitung des Gendarmeriedienstes im Regierungsbezirke gelegen; dieselben haben zugleich diejenigen Geschäfte der Oekonomie zu besorgen, welche ihnen von Seite des Staatsministeriums des Innern zugewiesen werden. Den bezüglich solcher Geschäfte der Oekonomie von den Kreisstellen erlassenen Anordnungen haben die Gendarmerie-Officiere nachzukommen.

Die Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, in wichtigen Fällen Officiere der Compagnie des Regierungsbezirkes zur persönlichen Anführung eines Commando's oder zu sonstigen denselben obliegenden Dienstleistungen (§§. 45, 50 und 51) abzuordnen. Die Gendarmerie-Officiere haben in solchen Fällen den näheren Anordnungen der abordnenden Kreisstelle pünktlich Folge zu geben.

§. 35.

Das Bezirksamt bildet die Civildienstbehörde der Gendarmeriemannschaft seines Bezirkes und hat deren Dienst unter Beiziehung des Oberbrigadiers zu leisten.

Dasselbe ist in Folge dessen befugt, die Mannschaft in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisungen zu versehen, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, sowie darauf zu halten, daß jeder einzelne Mann mit seinen Berufspflichten immer bekannter werde. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Anordnungen des Bezirksamtes unbedingt Folge zu leisten.

Das Bezirksamt hat über die Mannschaft seines Bezirkes keinerlei Strafrecht, ist aber befugt, falls Zurechtweisungen fruchtlos geblieben sind oder bei Ungehorsam oder Verletzung der ihm schuldigen Achtung und Folgsamkeit die disciplinäre Bestrafung zu veranlassen, sowie nach Umständen auf Abberufung des Betreffenden anzutragen. Ist die Schuld erwiesen, so muß der betreffende Mann zur Strafe gezogen werden; nicht minder ist dem Antrage auf Abberufung stattzugeben, wenn demselben auch die Regierung, Kammer des Innern, zustimmt.

§. 36.

Alle anderen als die der Gendarmerie unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden haben, wenn sie der Dienstleistung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge steht, ihre Requisition an das einschlägige Bezirksamt zu richten. Letzteres ist verpflichtet, einer solchen Requisition vollständig zu entsprechen, wenn die requirirte Dienstleistung zu den Obliegenheiten der Gendarmerie gehört.

Die Requisitionen der Justizbehörden in strafrechtlichen Sachen werden jedoch, wie bisher, unmittelbar an die Gendarmerie gerichtet, auch wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht.

§. 37.

Der Wirkungskreis des Kriegsministeriums bezüglich der Gendarmerie bemißt sich nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung.

§. 38.

Die militärische Aufsicht über die Gendarmerie wird ausschließend von ihren Militär-Vorgesetzten geführt.

Die Gendarmerie ist deßhalb anderen Militärbefehlshabern nicht unterstellt, hat jedoch an den Sitzen der Landwehrbezirks-Commandos, in Garnisonsorten und Festungen zur Ausübung der militärischen Polizei, insoweit als hiedurch die ihr zugewiesenen Civildienstleistungen nicht beeinträchtigt werden, mitzuwirken und hiebei die von den Militärbefehlshabern bezüglich der militärischen Polizei ausgehenden Befehle zu befolgen.

§. 39.

Die Gendarmerie steht, wenn sie gemeinschaftlich mit den von der zuständigen Civilbehörde zur Assistenz-

leistung bei Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung aufgebotenen Linientruppen Dienste zu leisten hat, unter den Befehlen der Militärbehörde. Das Commando der einzelnen vereinigten Abtheilungen gebührt dem Officier des höheren Grades und bei gleichen Graden dem älteren im Dienste, ohne Unterschied, ob er in der Linie oder in der Gendarmerie dient, bei kleineren von Officieren nicht befehligten Abtheilungen aber dem in der Charge höheren, beziehungsweise im Dienste älteren Unterofficier.

Der das Commando führende Linienofficier oder Unterofficier ist jedoch verpflichtet, die Anträge des Gendarmerieführers zu berücksichtigen.

§. 40.

Die sämmtlichen Militär-, Civil- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Ersuchen in Ausübung ihrer Dienstespflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu gewähren. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere noch der Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

Die Gendarmerie ist gehalten, den sämmtlichen genannten Behörden, sowie den Linientruppen aller Gattungen und Grade gegenüber, jederzeit ein anständiges und dienstförderndes Benehmen zu beobachten und hat ein solches auch von denselben zu erwarten.

§. 41.

Die Vorladung der Gendarmeriemannschaft erfolgt von Seite der Civil- und Militärbehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten unmittelbar an den betreffenden Mann; die vorladende Behörde hat aber vorgängig die Civildienstbehörde so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß letztere noch die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Ersatzes der Vorgeladenen treffen kann. Eine Ausnahme hievon ist nur in den allerdringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der Civildienstbehörde zu erfolgen.

VI. Abschnitt.

Disciplin und Gerichtsstand.

§. 42.

Die Disciplin über die Angehörigen des Gendarmeriecorps wird unter dem Oberbefehle des Corpscommandanten in jeder Compagnie von deren Commandanten und unter diesem von den Hilfsofficieren, den Oberbrigadieren, den Brigadieren und Stationscommandanten nach militärischen Grundsätzen erhalten und bemißt sich im Einzelnen nach den Disciplinarvorschriften.

§. 43.

Die Officiere, Beamten und die gesammte Mannschaft des Gendarmeriecorps sind in gemeinen und militärischen Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit mit demselben Instanzenzuge, wie das Linienmilitär, unterstellt.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten über die Angehörigen des Gendarmeriecorps richtet sich nach dem Gesetze vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend. Die in den §§. 4. 5. 7 und 8 dieses Gesetzes angeführten Befugnisse und Verpflichtungen sind, bezüglich der dem Corpscommando unmittelbar untergebenen Gendarmerieangehörigen dem Corpscommandanten, bezüglich aller übrigen aber den einschlägigen Compagnie-Commandanten zugewiesen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung eines Auditors gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich ist, obliegt diese Funktion den Commandantschafts-Auditoren.

§. 44.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei vorkommenden Dienstes- oder gemeinen Verbrechen oder Vergehen der ihr untergebenen Mannschaft in dringenden Fällen auf Grund vorläufig gepflogener Erhebungen dem Betreffenden bis zur Entscheidung der zuständigen Militärbehörde die Ausübung aller Dienstesverrichtungen zu untersagen und denselben aus dem Stationslokale zu entfernen. Die Civildienstbehörde ist verpflichtet, in einem solchen Falle dem Compagniecommando die gepflogenen Erhebungen ohne Verzug zur weiteren Einleitung mitzutheilen.

Das Compagniecommando hat der Civildienstbehörde von dem Ergebnisse der gegen einen ihr untergeordneten Mann eingeleiteten Disciplinar- oder strafrechtlichen Untersuchung Mittheilung zu machen.

VII. Abschnitt.

Dienst.

A. Dienst der Officiere.

§. 45.

Die Gendarmerieofficiere als die Militär-Vorgesetzten der Gendarmeriemannschaft haben im Allgemeinen darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen die Pflichten, welche ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung und der Diensteinstruktion, sowie nach den übrigen bestehenden Vorschriften und den Anweisungen der Civildienstbehörden obliegen, in ihrem ganzen Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Bestimmungen immer genauer bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen anständigen und ordentlichen Lebenswandel führen, ihre Monturen, Waffen, Armaturen, Wohnungen, Forrnituren, und Requisiten fortwährend und vollständig in Stand haben, die ihnen zugewiesenen Geschäfte der Oekonomie pünktlich besorgen und in den Waffen geübt sind.

Da die Anordnungen über die Dienstleistungen der Mannschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 36, nur von den derselben vorgesetzten Civildienstbehörden ausgehen, so haben die Officiere den Dienst der Mannschaft nicht anders zu leiten, als wenn sie selbst bei den Dienstleistungen in Gemäßheit des §. 34 Abs. 2 ein Commando führen.

§. 46.

Der Corps-Commandant führt die oberste Aufsicht über Officiere, Beamte und Mannschaft, über deren Dienstleistungen, dienstliche Befähigung und Ausbildung, erstattet die vorgeschriebenen periodischen Berichte und die Anzeigen über die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps besonders wichtigen Vorkommnisse an die vorgesetzten Staatsministerien und vollzieht die von den letzteren erhaltenen Aufträge.

Derselbe bestimmt die von dem Adjutanten zu besorgenden Dienstgeschäfte, verfügt über das dem Corps-Commando beigegebene Hilfspersonal und ist ermächtigt, an die Officiere, Beamten und die Mannschaft des Corps nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften Urlaub zu ertheilen.

Der Corps-Commandant hat in jedem Jahre nach näherer Anordnung des Staatsministeriums des Innern einen Theil der Compagnie Sitze und der Stationen zu bereisen und in allen Zweigen des Dienstes und der Oekonomie genau zu controliren.

Der Stellvertreter des Corps-Commandanten in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung wird von dem Kriegsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt.

§. 47.

Der Corps-Commando-Adjutant ist Vorstand der Dienstkanzlei und für die Expedition, die Registratur und die formell richtige Besorgung des schriftlichen Dienstes verantwortlich.

Derselbe hat alle Einläufe und dienstlichen Meldungen zur Kenntniß des Corps-Commandanten zu bringen und die von dem letzteren ihm zugewiesenen Dienstgeschäfte zu besorgen.

§. 48.

Der Compagnie-Commandant ist mit der Ueberwachung des Dienstes auf den Stationen seiner Compagnie im Allgemeinen, wie im Einzelnen beauftragt, und für die Disciplin, Haltung und Ausbildung seiner Untergebenen, sowie für die Oeconomie verantwortlich.

Derselbe hat die erhaltenen Befehle und sonstigen Mittheilungen von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise den Hilfsofficieren und der Mannschaft bekannt zu geben, die vorgeschriebenen periodischen Vorlagen an das Corps-Commando zu machen, dem letzteren die einzelnen, hinsichtlich der Bestimmung und Stellung des Corps wichtigen Vorkommnisse unverzüglich zu melden und den Verkehr mit den Civil- und Militärbehörden zu besorgen.

Dem Compagnie-Commandanten steht die Bestimmung der von den Hilfsofficieren zu besorgenden Dienstgeschäfte, die Verfügung über das ihm beigegebene Hilfspersonal und die Befugniß zu, nach den hierüber bestehenden Vorschriften Urlaub an die Officiere, die Beamten und die Mannschaft zu ertheilen.

Derselbe hat von seiner oder seiner Officiere Beurlaubung, ebenso wie von dem bevorstehenden eigenen Abgange und von jenem der Hilfsofficiere zu den Musterungen dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu machen, dessen Mittheilungen bei den Musterungen selbst zu beachten und von den Hilfsofficieren beachten zu lassen, nach seiner oder seiner Officiere Rückkehr von den Musterungen aber über hiebei gemachte wichtige Wahrnehmungen, welche den Geschäftskreis der Kreisregierung berühren, dem Regierungs-Präsidenten Meldungen zu machen.

Die Hilfsofficire haben sich vor ihrem Abgange zu den Musterungen und bei ihrer Rückkehr von denselben dem Regierungs-Präsidenten auf dessen Verlangen persönlich vorzustellen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Compagniecommandanten ist der Hilfsofficier und bei mehreren Hilfsofficieren der im Rang älteste dessen Stellvertreter.

§. 49.

Der Compagnie-Commmandant hat über jeden Mann seiner Compagnie mit voller Unparteilichkeit und Genauigkeit eine besondere Liste zu führen.

In diese Liste ist außer den allgemeinen persönlichen Verhältnissen alles dasjenige, was über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten eines Mannes, insbesondere bei den Musterungen, ermittelt wurde, das Urtheil der vorgesetzten Civildienstbehörde, die Auszeichnungen im Dienste, die Nachlässigkeiten, die erfolgten Rügen und Strafen und überhaupt das einzutragen, was zur Uebersicht und zur Beurtheilung der ganzen Führung und Befähigung eines jeden Mannes beitragen kann.

Die Compagnie-Officiere haben bei den Musterungsreisen auf diese Listen sorgfältige Rücksicht zu nehmen, über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung mit der Civildienstbehörde Rücksprache zu pflegen und den Oberbrigadier einzuvernehmen, sowie die erforderlichen Notizen zur Vervollständigung und Berichtigung dieser Listen zu sammeln.

§. 50.

Die sämmtlichen Stationen einer Compagnie müssen jährlich einmal von dem Compagnie-Commandanten und einmal von dem Hilfsofficier an Ort und Stelle angesagt gemustert werden. Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, diese regelmäßigen Musterungen auch in unangesagter Weise vornehmen zu lassen.

Sind bei einer Compagnie zwei Hilfsofficiere vorhanden, so hat der Compagnie-Commandant zu bestimmen, welche Stationen jeder dieser Officiere zu mustern hat.

In Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen des oder der Hilfsofficiere hat der Oberbrigadier beim Compagnie-Commando anstatt der Hilfsofficiere den Musterungsdienst nach den hiefür gegebenen Bestimmungen zu besorgen.

Der Compagnie-Commandant ist mit Zustimmung der Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, außerordentliche unangesagte Musterungen einzelner Stationen und Brigaden entweder selbst vorzunehmen oder durch die Hilfsofficiere vornehmen zu lassen, soweit solches ohne Ueberschreitung der hiefür verfügbaren Mittel geschehen kann.

Die Hilfsofficiere haben bei ihrer Rückkehr von den Musterungen dem Compagnie-Commandanten über alle Wahrnehmungen von Wichtigkeit mündliche Meldung zu machen und demselben Auszüge aus den in die Musterungshefte gemachten Einträgen vorzulegen.

§. 51.

Die Musterungsreisen sind bestimmt, mit den Civildienstbehörden mündliches Benehmen zu pflegen, die Mannschaft in den sämmtlichen in dem §. 45 Abs. 1 angeführten Beziehungen sorgfältig zu controliren, über deren dienstliches und außerdienstliches Verhalten verlässige Erkundigungen einzuziehen, die Dienstbücher zur eingehenden Prüfung vorlegen, die Erfüllung der an die Mannschaft ergangenen Aufträge nachweisen zu lassen und deren Angaben an Ort und Stelle zu controliren.

Zugleich hat der musternde Officier die von ihm wahrgenommenen oder von den der Mannschaft vorgesetzten Civilbehörden mitgetheilten Mängel und Unordnungen der Mannschaft, sowie die über dieselbe eingegangenen Beschwerden gründlich zu untersuchen und nach Befund zu rügen und abzustellen, der Mannschaft die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen und überhaupt dahin zu wirken, daß dieselbe zur möglichst vollständigen Erfüllung der Aufgabe der Gendarmerie fortwährend mehr befähigt wird und ihr die Achtung und das Vertrauen der Behörden und der Bevölkerung erhalten bleibt.

Die Musterungen dürfen über die im Interesse des Dienstes erforderliche Zeitdauer nicht ausgedehnt werden.

Das Ergebniß der Musterung einer Station ist in das für die letztere bestimmte Musterungsheft angemessen einzutragen.

B. Dienst der Mannschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52.

Die Mannschaft muß von den Grundsätzen der Subordination, der Mannszucht und ächten Ehrgefühles durchdrungen sein, in dienstlichen Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten und einen sittlichen Lebenswandel führen.

Dieselbe hat ihre dienstlichen Obliegenheiten mit gleicher Berechtigung und Verpflichtung gegenüber Jedermann ohne Rücksicht auf Civil- oder Militär-Stand, auf den Beruf oder die besondere Stellung der einzelnen Personen, sowie ohne Rücksicht auf die für sie selbst entstehenden Gefahren und Nachtheile nur nach Maßgabe der ihr ertheilten Vorschriften mit voller Unpartheilichkeit willig und pünktlich zu erfüllen.

Sowie ihr einerseits obliegt über die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Anordnungen mit Kraft und Nachdruck zu wachen, so ist sie anderseits verpflichtet, sich aller Belästigung des Publikums und jeder Einmischung in Angelegenheiten, welche außer ihrem Berufe liegen, zu enthalten, sich mit Anstand, Ruhe und Besonnenheit zu benehmen und jede Beleidigung oder Mißhandlung durchaus zu vermeiden.

Der Mannschaft ist strengstens verboten, in Beziehung auf ihren Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk anzunehmen oder sich in Gast- oder Wirthshäusern unentgeltlich verköstigen zu lassen.

Kein Mann darf irgend ein Gewerbe oder einen Handel treiben oder letzteren durch ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft stehendes Familienglied treiben lassen; der Betrieb eines Gewerbes durch ein solches Familienglied ist nur aus-

nahmsweise und mit schriftlicher dienstlicher Bewilligung der Civildienstbehörde und des Compagnie-Commandos gestattet.

§. 53.

Die Gendarmerie-Mannschaft hat fortgesetzt auf ihre dienstliche Ausbildung bedacht zu sein, sich mit den allgemeinen und besonderen Bestimmungen, welche über die Gegenstände ihrer Dienstesobliegenheiten bestehen, genau bekannt zu machen, und ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung die erforderliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Meldungen, Bitten und Beschwerden sind von ihr auf dem vorgeschriebenen Dienstwege anzubringen.

Das Verhalten in Erkrankungsfällen, im Urlaub und in dienstlicher Beziehung richtet sich nach der Dienstesinstruction.

§. 54.

Die Gendarmerie-Mannschaft ist verpflichtet, ihren Dienst in voller Uniform und bewaffnet zu leisten, wenn ihr nicht das Gegentheil in ganz besonderen Fällen von der Civilbienstbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Dieselbe ist, auch wenn sie augenblicklich dienstfrei ist oder außerhalb des ihr angewiesenen Dienstbezirkes sich befindet, gleichwohl als im Dienste stehend zu erachten, wenn sie Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem in Gemäßheit des der Gendarmerie obliegenden ordentlichen Dienstes sofortige Thätigkeit geboten erscheint.

§. 55.

Die Oberbrigadiere, Brigadiere und Stationscommandanten haben ihren Untergebenen in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voranzugehen, ihre Autorität gegen dieselben mit Unpartheilichkeit und Festigkeit anzuwenden und weder ein abstoßendes Benehmen, noch eine undienstliche Vertraulichkeit denselben gegenüber zu beobachten.

§. 56.

Der Stationscommandant wie der Brigadier ist für den Dienst, die Ordnung, Disciplin und Oekonomie auf seiner Station verantwortlich und verpflichtet, den schriftlichen Dienst nach Vorschrift zu führen, nach den Anordnungen der Civildienstbehörde den Patrouillen- und übrigen Dienst zu leiten und an demselben Theil zu nehmen, die ihm untergebene Mannschaft zu unterrichten und soweit nothwendig in den Waffen zu üben, bei vorkommenden Sicherheitsstörungen die angrenzenden Stationen nach Erforderniß zu verständigen und die Meldungen vorschriftmäßig vorzulegen.

§. 57.

Der Oberbrigadier hat bezüglich seiner Station die im §. 56 bestimmte Verantwortlichkeit und Verpflichtung und ist zugleich der zu seiner Brigade gehörigen Mannschaft vorgesetzt.

Derselbe ist dem Bezirksamte zur Leitung des Gendarmeriedienstes im Amtsbezirke beigegeben und dieser Behörde bezüglich der Dienstleistungen untergeordnet, von derselben jedoch um seine Function als Vorgesetzter der Mannschaft der Brigade erfüllen zu können, zu den Dienstleistungen der Gendarmen nicht regelmäßig, sondern nur in besonders dazu geeigneten Fällen beizuziehen.

§. 58.

Der Oberbrigadier hat die Nebenstationen seiner Brigade monatlich wenigstens einmal unangesagt zu mustern und außerdem nächtliche Visitationen derselben so oft vorzunehmen, als das Interesse des Dienstes oder sonstige Umstände es erheischen.

Jeder Oberbrigadier erhält für die ihm durch die Musterungen und Visitationen der Nebenstationen erwachsenden Ausgaben ein Aversum, welches von dem Staats-Ministerium des Innern festgesetzt und in halbjährigen Raten ausbezahlt wird.

§. 59.

Der Oberbrigadier hat dem Compagniecommandanten monatlich einen Dienstbericht zu erstatten, die einzelnen hinsichtlich der Bestimmung und Stellung der Gendarmerie wichtigen Vorkommnisse aber demselben unverzüglich zu melden.

II. Ausübung des Dienstes im Einzelnen.

1. Ordentlicher und außerordentlicher Dienst.

§. 60.

Der Dienst, welcher der Gendarmerie in Gemäßheit ihrer Bestimmung obliegt, besteht:

1) in dem ordentlichen Dienste, welchen dieselbe aus eigener Thätigkeit und ohne Abwartung eines be-

sonderen Auftrages oder einer besonderen Aufforderung zu leisten hat,

2) in dem außerordentlichen Dienste, welcher von ihr nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur auf besondern Auftrag der Civildienstbehörde oder auf besondere Aufforderung (Requisition) der hiezu zuständigen Behörden geleistet wird.

§. 61.

Zum ordentlichen Dienste gehört die Verpflichtung:

1) strafbare Handlungen zu verhüten und in ihrem Laufe zu unterdrücken, die von ihr wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrachten strafbaren Handlungen nach Vorschrift anzuzeigen, die Spuren begangener strafbarer Handlungen zu erforschen und zu bewahren, die Thäter zu ermitteln und in den gesetzlich zulässigen und nach den Umständen gebotenen Fällen festzunehmen,
2) die unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zu überwachen,
3) über aufgefundene Leichen Anzeige zu erstatten und nach den Umständen wegen deren einstweiliger Bewachung Vorkehrung zu treffen,
4) bei Unglücksfällen und außerordentlichen Ereignissen Hilfe zu leisten und zu beschaffen,
5) die Polizei auf den öffentlichen Straßen zu erhalten und zur Beseitigung jeder Hemmung des freien Verkehres auf denselben mitzuwirken,
6) auf Reisende und Fremde, sowie auf Personen, welche ein Gewerbe oder einen Erwerbszweig im Herumziehen betreiben, Aufsicht zu pflegen,
7) bei Volksfesten, Jahrmärkten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit sich einzufinden,
8) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten und an ihre Abtheilung zurückzuliefern.

§. 62.

Die Gendarmerie ist behufs der Ausübung ihres ordentlichen Dienstes zum fleißigen Patrouillendienste bei Tag und bei Nacht verpflichtet. Von der Civildienstbehörde werden die ständigen Patrouillenbezirke festgesetzt und die außerordentlichen Patrouillengänge angeordnet.

Die Zusammentreffungen der Patrouillen der einzelnen Stationen mit jenen der anliegenden Stationen werden gleichfalls von den Civildienstbehörden bestimmt.

Die Zusammentreffungen mit den Sicherheitsorganen der angrenzenden Staaten richten sich nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen.

§. 63.

Die Gendarmerie ist in Ausübung ihres ordentlichen Dienstes berechtigt:

1) nach näherer Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction von den ihr unbekannten Reisenden oder Fremden den Ausweis über ihre Person und ihren regelmäßigen Wohnsitz, sowie bei vorliegendem Verdachte der Landstreicherei den Ausweis über die Mittel zu ihrem Unterhalte zu verlangen,
2) die Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst zur Vorzeigung ihrer Beglaubigungsurkunden aufzufordern und bei den Hausirern und den zum Ankaufe von Waaren und Waarenabfällen patentirten Personen die Waaren zu controliren,
3) von den die Jagd ausübenden Personen die Vorzeigung der Jagdkarte und von den für den Jagdoder Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten die Vorzeigung des Schutzgewehrscheines,
4) bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren von den betreffenden Personen in den durch das Zollgesetz und die Zollordnung bestimmten Fällen Ausweis über den Bezug und die Ablieferung der Waaren zu verlangen.

§. 64.

Die Gendarmerie ist ferner befugt, in Gast-, Wirthsund anderen dem Publikum offen stehenden Häusern von Sonnenaufgang bis zur Polizeistunde Nachsicht zu pflegen und dienstliche Handlungen vorzunehmen, sowie die Fremdenbücher sich vorzeigen zu lassen und davon Ein-

ſicht zu nehmen, nach der Polizeiſtunde aber den Eintritt zum Zwecke der Controle zu verlangen.

In Privathäuſer darf die Gendarmerie ohne vorliegenden Befehl der Civildienſtbehörde oder ohne vorliegende Aufforderung einer Gerichtsbehörde nur dann eindringen:

1) wenn ſie von den Bewohnern zu Hilfe gerufen wird, oder
2) wenn ihre Gegenwart nothwendig iſt, um die Bewohner gegen Feuer-, Waſſer- oder eine ſonſtige Leben oder Eigenthum bedrohende Gefahr zu ſchützen, oder
3) wenn ſie einen auf ſichtbarer Flucht begriffenen oder erweislich in einem Hauſe befindlichen Geſetzesübertreter behufs ſeiner Feſtnahme dahin zu verfolgen veranlaßt iſt, oder
4) wenn ſie nach Maßgabe ihrer Dienſtesinſtruction in den Wohnungen der unter Polizeiaufſicht geſtellten Perſonen Hausſuchung oder nach aus den Forſten entwendeten Gegenſtänden Nachſuchung vornimmt.

§. 65.

Der außerordentliche Dienſt der Gendarmerie umfaßt:

1) den Transport der ihr von den Civil- oder Militärbehörden übergebenen Gefangenen, ſoweit nicht für dieſen Transport in anderer Weiſe Vorſorge getroffen iſt,
2) den bewaffneten Beiſtand, welcher auf Anweiſung der Civildienſtbehörde oder auf Requiſition der hiezu befugten Behörden zu leiſten iſt,
3) die Vornahme von angeordneten Verhaftungen und Vorführungen, ſowie von angeordneten Haus- und Nachſuchungen,
4) die Ertheilung der Aufſchlüſſe und die Vornahme der Erhebungen, welche ihr von der Civildienſtbehörde in Bezug auf den gendarmeriedienſtlichen Wirkungskreis aufgetragen oder ſeitens der Juſtizbehörden in Bezug auf anhängige Strafſachen von ihr verlangt werden.

§. 66.

Die Gendarmerie hat bei dem Transporte der ihr übergebenen Gefangenen lediglich ſolche Actenſtücke, amtliche Schreiben oder Effecten, welche in der Kleidung, Patrontaſche oder Kopfbedeckung, ohne Behinderung des Mannes leicht untergebracht werden können, zur Beſorgung zu übernehmen.

§. 67.

Bewaffneten Beiſtand hat die Gendarmerie zu leiſten:

1) zum Vollzuge richterlicher Erkenntniſſe oder Verfügungen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte,
2) zum Vollzuge von Anordnungen oder Beſchlüſſen der Polizei- und Verwaltungsbehörden auf Anweiſung der Civildienſtbehörde,
3) bei den öffentlichen Gerichtsſitzungen auf Aufforderung der Gerichtsvorſtände,
4) zum Schutze commiſſioneller Verhandlungen der Gerichte und Behörden des Staates in beſonderen Fällen auf Aufforderung der betreffenden Gerichte, Behörden oder deren Commiſſäre oder auf Anweiſung der Civildienſtbehörde,
5) zur zwangsweiſen Beitreibung der Staatsgefälle auf Aufforderung der Rentämter,
6) bei einzelnen Amtshandlungen des Aufſchlagsperſonals in beſonderen Fällen auf Aufforderung der Oberaufſchlagämter oder der Aufſchlageinnehmer,
7) zur Begleitung (Eskorte) von Kurieren, ärarialiſchen Geld- oder anderen Werth-Transporten auf Landſtraßen auf Aufforderung der Poſtbehörden,
8) zum Schutze des Eiſenbahneigenthums und des Eiſenbahnbetriebes, der Ordnung auf der Bahn und in den Bahnhöfen, wenn hiezu unter beſonderen Verhältniſſen das Eiſenbahn-Dienſtperſonal nicht

ausreicht, auf Aufforderung der Bahnämter des Staates und bei Privatbahnen auf Anweisung der Civildienstbehörde,

9) zum Vollzuge der Forst- und Jagdgesetze in besonderen Fällen auf Aufforderung der Forstämter des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,

10) zum Schutze von Amtsgebäuden, Cassen Gefängnissen, u. s. w., wenn besondere Sicherheitsmaßregeln in vorübergehender Weise nothwendig werden und hiezu das vorhandene Dienstpersonal nicht ausreicht, auf Aufforderung der betreffenden Behörde des Staates oder auf Anweisung der Civildienstbehörde,

11) bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen u. dgl. auf Anweisung der Civildienstbehörde.

Bei der Stellung der Requisitionen wegen der Leistung bewaffneten Beistandes haben die einschlägigen Civilbehörden die Bestimmungen des §. 36 jederzeit genau zu beachten und ihre Requisitionen jederzeit auf das unabweisbare Bedürfniß zu beschränken.

§. 68.

Die Civildienstbehörde ist befugt, bei Streifen, Executionen, großen Menschenansammlungen und in sonstigen Fällen, in welchen erhebliche Störungen der gesetzlichen Ordnung zu befürchten stehen oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirkes zu vereinigen und das Commando dem Oberbrigadier oder einem Brigadier des Amtsbezirkes zu übertragen. Dieselbe hat von einer solchen Maßnahme sofort der Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten, sowie dem Compagnie-Commando Mittheilung zu machen.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Regierung, Kammer des Innern, mehrere Stationen eines oder verschiedener Amtsbezirke vereinigen und nach Umständen das Commando einem Compagnie-Officier übertragen, hat aber hievon dem Staatsministerium des Innern gleichzeitig Anzeige zu erstatten.

§. 69.

Die Gendarmerie hat die in gehöriger Form von den Gerichten ausgestellten Verhafts- und die von denselben oder den zuständigen Distriktspolizeibehörden erlassenen Vorführungs-Befehle, dieselben mögen ihr zum Vollzuge besonders zugestellt oder behufs ihrer Vollstreckung allgemein ausgeschrieben worden sein, möglichst rasch und sicher zu vollziehen und die auf Grund solcher Befehle festgenommenen Personen nach näherer Bestimmung der vorliegenden Befehle ungesäumt vorzuführen.

Dieselbe ist gehalten, auf Anweisung der Civildienstbehörde oder auf Aufforderung der zuständigen Gerichtsbehörden Haussuchungen vorzunehmen, sowie diejenigen, welche zur Nachsuchung nach aus den Forsten entwendeten Gegenständen berechtigt sind, auf deren Aufforderung bei ihren Nachsuchungen zu begleiten.

§. 70.

Die Civildienstbehörde darf der ihr untergebenen Mannschaft nur solche Dienstleistungen, welche der letzteren vorschriftsmäßig obliegen, auftragen und hat bei der Anordnung des außerordentlichen Dienstes ihre Aufträge in der Regel schriftlich zu ertheilen, dieselben aber, falls sie mündlich gegeben wurden, baldigst schriftlich nachzutragen.

Die von anderen Civilbehörden wegen Dienstleistungen der Gendarmerie gestellten Requisitionen dürfen nur auf Dienstleistungen, welche derselben gegenüber der requirirenden Behörde obliegen, sich beziehen, sind schriftlich abzufassen, und falls sie in dringenden Fällen mündlich gestellt wurden, sofort schriftlich nachzutragen.

§. 71.

Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requirirt werden:

1) zur Verrichtung des Ortspolizeidienstes, soweit hiewegen nicht in der Dienstesinstruktion Ausnahmen gemacht sind,

2) zur bloßen Beförderung von Vorladungen oder sonstigen Verfügungen der Civilbehörden, zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten, soferne solches nicht in besonderen Fällen bei Vornahme ihrer Dienstgeschäfte zweckmäßig und ohne Nachtheil für diese geschehen kann,

3) zu Privatdiensten aller Art.

Der Aufforderung von Amts-, Gerichts-, Polizei- oder Gemeinde-Dienern zur Beistandsleistung darf die Gendarmerie nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Die Gendarmerie hat die an sie gelangenden Requisitionen ausländischer Behörden oder Sicherheitswachen der Civildienstbehörde zur weiteren Verfügung nach Maßgabe der bestehenden besonderen Vereinbarungen vorzulegen, in dringenden Fällen aber denselben nach Maßgabe dieser Vereinbarungen Folge zu geben.

§. 72.

Die Civildienstbehörde allein ist für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr der Gendarmerie-Mannschaft ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Mannschaft aber nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Dieselbe Verantwortlichkeit besteht für die übrigen Civilbehörden bezüglich der an die Gendarmerie gerichteten Requisitionen.

Die Gendarmerie hat die unmittelbar an sie gelangenden Requisitionen der andern zuständigen Civilbehörden zum Vollzuge zu bringen und hiebei die Momente, auf welche von der requirirenden Behörde etwa aufmerksam gemacht wurde, genau zu berücksichtigen; im Uebrigen bleibt ihr in diesen Fällen die Art und Weise des Vollzugs überlassen.

Sollte eine solche Requisition den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung oder der Dienstes-Instruction zuwiderlaufen, so hat der Commandant der betreffenden Station hierüber der Civildienstbehörde Anzeige zu erstatten, der Vollzug der Requisition darf jedoch deßhalb nicht verweigert oder verzögert werden.

2. Verhaftung, Festnahme und Vorführung von Personen.

§. 73.

Die Gendarmerie ist, — abgesehen von den Fällen des §. 69 Abs. 1 — berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Dienstes-Instruction Personen wegen strafbarer Handlungen festzunehmen, Reisende, welche sich überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen für sie bestimmten Weise legitimiren, vorzuführen und Betrunkene in polizeilichen Gewahrsam zu bringen.

Dieselbe hat bei allen Verhaftungen, Vorführungen und Festnahmen mit der gebotenen Um- und Vorsicht, sowie mit möglichster Schonung der Personen und der Stellung des Betreffenden zu verfahren und sich jeder Beleidigung oder Mißhandlung oder der Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Geständnissen u. dergl. strengstens zu enthalten.

Ist die sofortige Ueberlieferung eines Verhafteten oder Festgenommenen an das zuständige Gericht, den zuständigen Staatsanwalt oder die zuständige Behörde wegen weiter Entfernung, vorgerückter Tageszeit, Unwegsamkeit der Straßen oder aus sonstigen Ursachen nicht zu ermöglichen, so ist derselbe in dem hiezu bestimmten Locale der Ortspolizeibehörde oder des Stationsgebäudes einstweilen zu verwahren, beim Mangel eines solchen Locals aber in einem Zimmer des Stations- oder eines öffentlichen Gebäudes zu bewachen und sodann schleunigst zu überliefern.

3. Gebrauch der Waffen.

§. 74.

Jedermann ist schuldig, unbeschadet nachträglicher Beschwerde den von Seite der Gendarmerie innerhalb ihrer dienstlichen Befugnisse ergangenen Aufforderungen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Ehrenkränkungen, Widersetzungen oder sonstige Gewaltthätigkeiten, welche gegen die Mitglieder der Gendarmerie bei Ausübung ihres Dienstes verübt werden, unterliegen den einschlägigen Strafbestimmungen; die etwaige sofortige Festnahme der Schuldigen in solchen Fällen hat sich nach den Bestimmungen des §. 73 zu bemessen.

Um ihren Anordnungen Folge zu verschaffen, sind die Mitglieder der Gendarmerie auch ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörden befugt, bei Ausübung des Dienstes sich ihrer Waffen zu bedienen:

1) wenn gegen sie selbst ein gewaltthätiger Angriff gemacht wird, oder ein solcher Angriff unmittelbar droht,

2) wenn denselben Widerstand, welcher nur durch Anwendung der Waffen überwunden werden kann, entgegengesetzt wird.

3) wenn die ihnen anvertrauten Personen, Güter oder Posten auf keine andere Weise vertheidigt zu werden vermögen.

§. 75.

Die Gendarmerie ist verpflichtet, von der Waffengewalt in den Fällen, in welchen solches ohne Vereitlung des Zweckes möglich ist, erst nach vorausgegangener Warnung und auch dann nur von der leichtern Waffe Gebrauch zu machen, wenn ohne Anwendung der Schußwaffe der Zweck erreicht werden kann.

Gegen jede, die Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt haben die einschlägigen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen.

§. 76.

In den Fällen, in welchen die Gendarmerie von der zuständigen Behörde auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., aufgeboten wird, richtet sich der Gebrauch der Waffen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

4. Einzelne weitere Bestimmungen über den Dienst.

§. 77.

Die Gendarmerie leistet ihren Dienst in der Regel nur innerhalb des ihr angewiesenen Patrouillen- oder Dienstbezirks.

Eine Ausnahme hievon tritt ein:

1) wenn die Ueberschreitung des Dienstbezirks durch die Natur der Dienstverrichtung selbst, wie bei Transporten, Eskorten, Streifen veranlaßt ist,

2) wenn bei Gefahr auf dem Verzuge, wie bei Unglücksfällen, Verfolgung flüchtiger Verbrecher, die Mannschaft des betreffenden Bezirks nicht gegenwärtig oder nicht zureichend ist,

3) wenn aus besonderer Veranlassung die Dienstleistung eines bestimmten Brigadiers oder Gendarmen außerhalb seines Dienstbezirks von der vorgesetzten Civildienstbehörde angeordnet wird.

§. 78.

Zur Vornahme von dienstlichen Handlungen jenseits der Grenzen des Königreichs ist die Gendarmerie nur nach Maßgabe der mit den betreffenden Nachbarstaaten bestehenden besonderen Vereinbarungen befugt. Nach diesen Vereinbarungen richtet sich anderseits auch die Berechtigung der Sicherheits-Organe der Nachbarstaaten zur Vornahme von Diensteshandlungen auf bayerischem Gebiete.

Die Gendarmerie hat Diensteshandlungen, welche von solchen Organen in unberechtigter Weise auf bayerischem Gebiete vorgenommen werden, zu verhindern, ist übrigens verpflichtet, mit den Sicherheits-Organen der angrenzenden Staaten ein dienstförderliches Benehmen zu pflegen und zur Ergreifung der auf bayerisches Gebiet geflohenen Verbrecher bereitwilligen Beistand zu leisten.

Derartige auf bayerischem Gebiet festgenommene Personen müssen an das nächste inländische Gericht oder die nächste inländische Districtspolizeibehörde abgeliefert werden.

§. 79.

Die von der Gendarmerie verrichteten einzelnen Dienstleistungen sind in das vorgeschriebene Dienst- und Tagebuch einzutragen, welche beide von der Civildienstbehörde auf der Station jederzeit eingesehen werden können.

Das Tagebuch ist nach Ablauf eines jeden Monats von jeder Station der Civildienstbehörde vor-

zulegen, welche in dasselbe zu bemerken hat, ob und welche Erinnerungen sie gegen die Dienstleistungen jedes einzelnen Mannes zu machen hat.

VIII. Abschnitt.

Oekonomie, Cassa und Rechnungswesen.

§. 80.

Für die Behandlung der Geschäfte der Oekonomie, das Cassa- und Rechnungswesen sind die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

IX. Abschnitt.

Belohnungen der Gendarmerie.

§. 81.

Die Belohnungen der Gendarmeriemannschaft, welche sich durch Muth, Entschlossenheit, Klugheit und Diensteifer in besonders hervorragender Weise ausgezeichnet, bestehen:

1) in öffentlichen Belobungen,
2) in Geldbeträgen,
3) in Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Mit der silbernen Verdienstmedaille ist eine tägliche Zulage von 6 Kreuzern und mit der goldenen eine solche von 12 Kreuzern für den Inhaber in solange verbunden, als derselbe sich im activen Gendarmeriedienste oder im Pensionsstande befindet.

Die Ertheilung von öffentlichen Belobungen ist in der Zuständigkeit der Regierungen, Kammern des Innern, die Ertheilung von Geldbeträgen in der Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern gelegen.

Ueber die Verleihung des silbernen oder goldenen Ehrenzeichens des Verdienstordens der bayerischen Krone wird von dem Staatsministerium des Innern Antrag an Uns erstattet.

§. 82.

Außer den vorstehenden Belohnungen hat die Mannschaft Anspruch auf die in besonderen Fällen ausgesetzten Ausbring-Prämien und die gesetzlich bestimmten Strafantheile, bezüglich deren Erhebung und Ausbezahlung der §. 30 in Anwendung zu kommen hat.

Die bereits verdienten Geldbelohnungen, Aufbringprämien und Strafantheile gehen auf die Erben der betreffenden Mannschaft über.

Wittwen und Kinder erhalten außerdem noch eine außerordentliche Unterstützung, wenn deren Gatte oder Vater im Dienste das Leben verloren hat.

§. 83.

Die Annahme der von auswärtigen Regierungen der Mannschaft zuerkannten Geldbelohnungen bedarf der Genehmigung des Corps Commandos.

Die Annahme und das Tragen der den Officieren oder der Mannschaft verliehenen ausländischen Ehrenzeichen setzt Unsere allerhöchste Bewilligung voraus, welche bezüglich der Officiere von dem Kriegsministerium, benehmlich mit dem Staatsministerium des Innern, bezüglich der Mannschaft von dem Staatsministerium des Innern zu erholen ist.

§. 84.

Die Mannschaft, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient hat, erlangt hiedurch gleich den Unterofficieren in der activen Armee nach Maßgabe des Wehrverfassungsgesetzes Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

X. Abschnitt.

Pensions-Verhältnisse.

§. 85.

Die Bestimmungen, welche bezüglich der Pensionen der Officiere und Beamten des Heeres, dann deren Relicten bestehen, finden auch auf die Officiere und Beamten des Gendarmeriecorps, sowie deren Relicten Anwendung.

Die Pensionen der Gendarmeriemannschaft vom Oberbrigadier abwärts und deren Relicten richten sich nach dem bestehenden besonderen Pensionsregulative.

Die Officiere und Beamten des Corps haben zum Wittwen- und Waisenfonde dieselben Beiträge, wie die Officiere und Beamten des Heeres, zu leisten.

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der Mannschaft vom Oberbrigadier abwärts sind durch besondere Bestimmungen normirt.

XI. Abschnitt.
Schlußbestimmungen.
§. 86.

Die Rückversetzung der der activen Armee noch angehörigen Unterofficiere und Gendarmen aus der Gendarmerie in ihre frühere Heeresabtheilung kann, ihre Felddiensttauglichkeit vorausgesetzt, durch das Corps-Commando erfolgen und wird durch das einschlägige General- oder Corps-Commando vermittelt.

§. 87.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an ist das Edikt vom 11. Oktober 1812, die Errichtung einer Gendarmerie betreffend, nebst allen sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen bezüglich der Gendarmerie in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Gendarmerie-Compagnie Unserer Haupt- und Residenzstadt München aufgehoben.

Schloß Berg, den 24. Juli 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Graf von Hundt.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1317.

An die k. Baubehörden in Niederbayern.

Die Inspizirung des Landbauwesens im Jahre 1868 betreffend.

Das Präsidium
der
königl. Regierung von Niederbayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. lfd. Mts. wurde die dießjährige Inspizirung des Landbauwesens dem k. Oberbaurathe Herrmann übertragen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den genannten Ministerial-Commissär auf Verlangen im Amtsbezirke zu begleiten und demselben alle etwa nöthigen Aufklärungen mit pflichtschuldigster Bereitwilligkeit zu ertheilen.

Landshut, den 13. August 1868.

Der kgl. Regierungs-Präsident:
v. Hohe.

c. Hohe.

Ad Num. 17134.

An sämmtliche k. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes.

Den Sicherheitszustand im Regierungsbezirke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bedauerliche Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit Schlägereien und Rohheitsexcesse aller Art auf dem flachen Lande — zumal aus Anlaß von Tanzmusiken — in bedenklichem Maaße überhand nehmen, gibt der unterfertigten k. Stelle Veranlassung, die obengenannten Behörden wiederholt auf die Vorschriften §§. 3, 9 und 10 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1862 „die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr.," dann die höchste Ministerial-Entschließung vom 6. August v. Js. „die Hochzeit-Tanzmusiken betr." — bekannt gegeben durch autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 12. ejusdem ad Num. 24888 — zum strengsten Vollzuge mit dem Auftrage hinzuweisen, die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden zur Ertheilung von Tanzmusik-Licenzen nach Maaßgabe der obwaltenden örtlichen Verhältnisse auf das engste Maaß ein-

zuschränken, gegen fällige Wirthe in Gemäßheit der obigen Verordnungsbestimmung mit allem Nachdrucke vorzugehen, ferner die Vorschriften der allerhöchsten Verordnungen vom 18. Juni 1862 „die Polizeistunde betr.," dann vom 10. und 30. Dezember 1862 „die Führung verbotener Waffen betr.," welche vielfach außer Acht gekommen zu sein scheinen, allerorts wieder einzuschärfen und zum unnachsichtlichen Vollzuge zu bringen, insbesondere aber in fortgesetztem Benehmen mit den Staatsanwaltschafts-Vertretungen nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß gegen die betreffenden Excedenten die nach dem Gesetze zulässigen Polizeimaßregeln rechtzeitig zur Anwendung gelangen und überhaupt den erwähnten Ausschreitungen jederzeit mit möglichster Beschleinigung und aller Strenge des Gesetzes begegnet werde.

Die unterfertigte k. Stelle vertraut zu dem bewährten Eifer der k. Bezirksamtsvorstände, daß sie der vorberührten Aufgabe, welche zweifellos zu ihren wichtigsten Dienstesobliegenheiten zählt, mit unverdrossener Ausdauer sich hingeben und fortan unter Anwendung aller zulässigen Mittel und nachdrücklichsten Inanspruchnahme der Mitwirkung sämmtlicher untergebenen Ortspolizeibehörden und Aufsichtsorgane unausgesetzt bestrebt sein werden, dem Gesetze immer mehr Achtung zu verschaffen, und eine nachhaltige Besserung der Sicherheitszustände im Regierungsbezirke herbeizuführen.

Landshut, den 11. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 17750.

Die Lehrstelle der Handelswissenschaft an der k. Gewerbschule Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Gewerbschule Fürth ist die Lehrstelle für Handelswissenschaften in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normale Anfangsgehalt von 700 fl. mit Anspruch auf Serennial-Zulagen verbunden ist, haben ihre Gesuche, belegt mit den Nachweisen über ihre Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung längstens bis zum

20. August l. Js.

unmittelbar bei dem k. Rektorate der Gewerbschule Fürth einzureichen.

Ansbach, den 3. August 1868.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

I. d. A. d. k. R.-Pr.

Wendel.

Breyer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 8./11. d. Mts. Nr. 6280 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oßing, Bezirksamtes Deggendorf, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Anton Eisgruber, bisherigen Verweser derselben, verliehen werde.

Nachdem das kgl. Landgericht Neukirchen vom 1. September 1868 an einen Nebenbeamten erhalten hat, so wird die Aufstellung eines ständigen Vertreters des dortigen Landrichters vom 12. Februar 1868 hiemit außer Geltung gesetzt.

Am 8. August 1868 wurde in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Straubing Anton Lucas, Notariatsgehilfe zu Kötzting, als Amtsverweser des k. Notars Emeram Wittmann daselbst für die Dauer des dem Letztern bewilligten 30tägigen Geschäfts-Urlaubes in gesetzlicher Weise verpflichtet.

III. Augsburger Cours

vom 10. August 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	102¼
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	96⅞	—
4% ganzjährige "		91	—
4% halbjährige "		91	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Looſe à 100 Thlr.		103⅝	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		—	885
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		129	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		93	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. August 1868.	Waizen	11	118	129	129	—	16	53	16	11	15	32	—	50	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	13	15	12	55	12	5	—	—	—	1
		Gerste	—	7	7	7	—	12	4	11	55	11	24	—	—	—	55
		Haber	—	24	24	23	1	8	50	7	42	6	57	—	19	—	—
Deggendorf	Vom 11. August 1868.	Waizen	—	275	275	275	—	16	50	16	38	15	20	2	5	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	15	46	14	43	14	35	—	—	1	52
		Gerste	—	52	52	52	—	14	15	13	52	13	16	—	—	—	46
		Haber	—	58	58	58	—	8	4	7	40	7	27	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 11. August 1868.	Waizen	—	43	43	43	—	19	45	19	2	18	19	—	31	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	12	36	12	21	12	6	—	—	—	9
		Haber	—	28	28	28	—	6	55	6	35	6	15	1	15	—	—
Geiselhöring	Vom 11. August 1868.	Waizen	—	41	41	41	—	21	—	20	48	20	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	13	30	13	12	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	48	7	30	7	6	—	—	—	—
Landau	Vom 10. August 1868.	Waizen	—	152	152	152	—	19	29	18	4	16	40	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	13	14	12	41	12	5	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 14. August 1868.	Waizen	472	884	1356	1135	221	18	33	18	6	17	57	—	—	—	12
		Korn	8	178	186	158	28	15	1	14	38	14	15	—	—	—	5
		Gerste	52	988	1040	951	89	13	20	12	38	12	3	—	52	—	—
		Haber	5	482	487	440	47	8	49	7	57	6	52	—	23	—	—
Mainburg	Vom 12. August 1868.	Waizen	—	138	138	138	—	17	53	17	11	15	39	—	—	—	17
		Korn	—	4	4	4	—	13	—	12	6	11	16	—	—	—	1
		Gerste	—	40	40	40	—	12	26	11	43	11	15	—	23	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	42	7	3	6	36	1	1	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. August 1868.	Waizen	5	57	62	60	2	17	6	16	18	15	—	—	40	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	13	18	12	57	12	36	—	—	—	16
		Gerste	—	18	18	18	—	13	12	12	45	11	—	—	—	1	39
		Haber	—	26	26	24	2	7	—	6	21	5	30	1	16	—	—
Osterhofen	Vom 10. August 1868.	Waizen	—	53	53	53	—	21	24	20	48	20	13	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	14	14	14	6	13	53	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 11. August 1868.	Waizen	2	1	3	3	—	19	12	18	19	18	—	1	38	—	—
		Korn	—	73	73	68	5	14	—	13	9	12	36	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	58	64	52	12	8	30	7	40	6	—	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. August 1868.	Waizen	—	12	12	12	—	20	—	19	24	19	—	—	33	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	24	—	—
Plattling	Vom 5. August 1868.	Waizen	—	83	83	83	—	21	—	20	42	20	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	14	21	14	10	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. August 1868.	Waizen	258	1590	1848	1338	510	19	51	18	16	16	44	1	48	—	—
		Korn	—	129	129	129	—	15	7	14	57	14	26	—	9	—	—
		Gerste	—	639	639	637	2	14	3	13	33	12	45	—	20	—	—
		Haber	55	163	218	174	44	8	19	7	47	7	17	—	21	—	—
Vilshofen	Vom 12. August 1868.	Waizen	145	225	370	329	41	19	29	18	37	17	55	1	6	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	13	30	13	21	13	6	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	9	6	59	6	39	—	—	—	14

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 66.

№ 61. Landshut, Sonnabend den 15. August 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

669

Bekanntmachung.

Die kgl. Aufschlagsstation Mainburg, Bezirksamts Rottenburg, ist erledigt.

Das Einkommen, welches mit derselben verbunden ist, beträgt

a. an Fixum . . .	30 fl.	— kr.	— hl.
b. an Tantiemen aus dem Aerarial-Aufschlag nach dreijährigem Durchschnitte . . .	896 fl.	44 kr.	1 hl.
c. an Tantiemen aus dem Localmalz-Aufschlage	113 fl.	40 kr.	3 hl.
in Summa	1010 fl.	25 kr.	— hl.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen drei Wochen a dato hierorts einzureichen.

Landshut, den 11. August 1868.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Kgl. Oberbeamte Schmalzl. Kgl. Controleur beurlaubt.

670.

Bekanntmachung.

Joseph Kreupl, verehelichter Gastwirth von Kreuzberg, nun wohnhaft in Wien, hat um Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei dem unterfertigten Amte anzumelden sind.

Am 6. August 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich.

671.

Bekanntmachung.

Der laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1868 auf Donnerstag den 20. August 1868 in der Sache Eichberger gegen Eder Mathias, Schmid zu Raßberg, k. Ldg. Paßau I, angesetzte II. Verkauf des Mathias Ederschen Anwesens unterbleibt wegen ertheilter Zahlungsnachsicht.

Paßau, am 12. August 1868.

Martin, k. Notar.

672.

Bekanntmachung.

Schwantner gegen Kellner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Gütlers Georg Kellner et Cons. von Althütte, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 19. September 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in der Kellner'schen Behausung zu Althütte angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 10. Oktober 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Kellner'sche Anwesen Hs.-Nr. 42 in Althütte, der Gemeinde Klingenbrunn, k. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,08 Tagwerk Gebäuden; 0,07 Tagwerk Garten; 11,09 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 3,55 Tagwerk Weiden, sohin aus einem Gesammtareale zu 14,79 Tagwerk, ist mit 2 fl. 48 $^{1}/_{4}$ kr. jährlicher Grundsteuer und 18 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 12. August v. Js. notariell auf 2570 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notare unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahluugsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 6. August 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

673.

Bekanntmachung.

Röhrl gegen Präntl wegen Wechselforderung betr.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing bringe ich das Anwesen des Hausbesitzers Georg Präntl, Hs.-Nr. 597 $^{1}/_{5}$ am untern Stadtgraben dahier, am

Dienstag 15. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei zur abermaligen öffentlichen Versteigerung.

Dieses Anwesen besteht aus dem 2stöckigen Wohnhaus mit Hinterhaus und Gärten mit einem Areal von 0,35 Tgw. und ist nach notarieller Schätzung vom 2. April l. Js. auf 2700 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis. — Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die Hypotheken- und Besitzverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, 10. August 1868.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

674.

Bekanntmachung.

Schmauß c. Weber p. deb.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Hengersberg versteigert der Unterfertigte am

Freitag den 16. Oktober d. Js.
Nachmittags 2 Uhr

zu Roggersing in der Loher'schen Gastwirthschaft das in der Steuergemeinde Winsing gelegene Anwesen der Bauerseheleute Joseph und Magdalena Weber von Winsing, bestehend aus den Gebäulichkeiten, Wohnhaus mit Stall und Stadel, Streuschupfe, Backofen und Hofraum, Haus-Nr. 10, ferner Wohnhaus mit Stallung und Stadel, das Inhaus Hausnummer 1, und Wohnhaus mit Stadel und Stallung, Inhaus Hs.-Nr. 3, wie Grundstücken zu im Ganzen 68,66 Tgw. nebst ganzem Gemeinderechte, geschätzt auf 9386 fl., und belastet mit 8 fl. $20^{66}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, $10^{80}/_{100}$ kr. einfacher Haussteuer, 2 fl. 6 kr. jährlicher Gewerbesteuer und 17 fl. 35 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse.

Hiezu werden Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß Schätzungsurkunde, Kataster- und Hypothekenbuchsauszug vor der Versteigerung auf dem dießseitigen Amtszimmer eingesehen werden können, unbekannte Steigerer sich bei Meidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben, der Zuschlag nur ertheilt werden kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, endlich das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet.

Bei Erfolglosigkeit obiger Versteigerung findet die zweite Versteigerung des beregten Anwesens am

Freitag am 23. Oktober 1868
Nachmittags 2 Uhr

im vorgenannten Lokale zu Roggersing statt und erfolgt alsdann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hengersberg, am 8. August 1868.

Schneidawind, k. Notar.

675

Bekanntmachung.

Lindner c. Gruber wegen Hypothekforderung betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 25. September 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Anna Gruber zu Kelheim, Hs.-Nr. 36, bestehend in der Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 76a, Wohnhaus, Stall und Hofraum zu 0,04 Tagw.;

Pl.-Nr. 76b, Garten zu 0,02 Tagw.;

Gemeinderecht zu $^1/_2$ Antheil nebst dem Besitze des Pflanzbeetes Pl.-Nr. 746;

Pl.-Nr. 1197$^1/_2$, Acker zu 0,50 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 930 fl.

Mir unbekannt Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 6. August 1868.

J. Stabler, k. Notar.

676.

Bekanntmachung.

Böck modo Oetzer c. Hartl wegen Forderung betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 7. Oktober 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

in einem oberen Zimmer des Krammel'schen Gasthauses zu Abbach das Anwesen der Wasenmeisters-

eheleute Paul und Johanna Hartl von Au bei Abbach Hs.-Nr. 2, bestehend:

1) Steuergemeinde Abbach:

Pl.-Nr. 1123a, Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 0,07 Tagw.;

Garten, Aecker Wiese zu 0,82 Tagw.;

2) Steuergemeinde Lengfeld:

Pl.-Nr. 706 und 706½, Aecker zu 2,19 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1008 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kellheim, am 4. August 1868.

J. Stabler, k. Notar.

677.

Bekanntmachung.

Hilfskassa Neumarkt c. Lachhuber p. deb. hyp.

Gemäß Auftrag des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Freitag den 4. September l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Hause des Söldners Jakob Lachhuber zu Pattenborf dessen Anwesen Hs.-Nr. 10 in Pattenborf mit Gebäulichkeiten und 19 Tagw. 78 Dezim. Grund.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser zweiten Versteigerungscommission ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen, und namentlich bezüglich der Belastungsverhältnisse wird auf die frühere Versteigerungsausschreibung vom 9. Juli l. Js. Bezug genommen.

Ferner versteigere ich an dem obenbezeichneten Tage, Vormittags 11 Uhr, sogleich nach der Anwesensversteigerung im Lachhuber'schen Hause zu Pattendorf gegen sofortige Baarzahlung 1 Tisch, 1 Wanduhr, 5 Tafeln, 1 Bett, 2 Kästen, 1 Truhe und 1 Wagen, zusammen geschätzt auf 21 fl. 15 kr. Auch hiebei erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Rottenburg, am 11. August 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 67. Landshut, Mittwoch den 19. August 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Sold-Regulativ für die Mannschaften der Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, zur weiteren Verbesserung der Einkommens-Verhältnisse der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps, vom Oberbrigadier abwärts, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts bewilligen Wir unter Aufhebung der einschlägigen bisherigen Bestimmungen die in dem angefügten Regulative enthaltenen Gebühren.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt nachträglich vom 1. Juli l. Js. an in Wirksamkeit.

München, den 30. Juli 1868.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath: Stautner.

Sold-Regulativ

für die Mannschaften der kgl. bayerischen Gendarmerie vom Oberbrigadier abwärts.

Chargen.	Monatliche Gebühr: an Sold		an Monturgeld		an Pferde-Unterhaltsbeitrag		Summe		Bei vorkommender Berechnung einzelner Tage beträgt die Gebühr täglich: an Sold		an Monturgeld		an Pferde-Unterhaltsbeitrag		Summa		leichte Pferderation
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	täglich
a) Nichtberittene:																	
Oberbrigadier mit Junkersachtung	44	—	4	—	—	—	48	—	1	28	—	8	—	—	1	36	—
Oberbrigadier mit Feldwebelsachtung 1. Classe	42	—	4	—	—	—	46	—	1	24	—	8	—	—	1	32	—
„ 2. Classe	40	—	4	—	—	—	44	—	1	20	—	8	—	—	1	28	—
Brigadier 1. Classe	38	—	4	—	—	—	42	—	1	16	—	8	—	—	1	24	—
Brigadier 2. Classe	36	—	4	—	—	—	40	—	1	12	—	8	—	—	1	20	—
Stations-Commandant	33	—	4	—	—	—	37	—	1	6	—	8	—	—	1	14	—
Gendarme bis zu 3 Jahren Dienstzeit in der Gendarmerie	30	—	4	—	—	—	34	—	1	—	—	8	—	—	1	8	—
Gendarme über 3 Jahre Dienstzeit	32	—	4	—	—	—	36	—	1	4	—	8	—	—	1	12	—
b) Berittene.																	
Oberbrigadier. 1. Classe	43	30	4	—	6	—	53	30	1	27	—	8	—	12	1	47	1
Oberbrigadier 2. Classe	41	30	4	—	6	—	51	30	1	23	—	8	—	12	1	43	1
Brigadier 1. Classe	39	30	4	—	6	—	49	30	1	19	—	8	—	12	1	39	1
Brigadier 2. Classe	37	30	4	—	6	—	47	30	1	15	—	8	—	12	1	35	1
Stations-Commandant	34	30	4	—	6	—	44	30	1	9	—	8	—	12	1	29	1
Gendarme bis zu 3 Jahren Dienstzeit in der Gendarmerie	31	30	4	—	6	—	41	30	1	3	—	8	—	12	1	23	1
Gendarme über 3 Jahre Dienstzeit	33	30	4	—	6	—	43	30	1	7	—	8	—	12	1	27	1

Besondere Bestimmungen.

1. An Funktionszulagen werden bewilligt:
   a) den Stationscommandanten täglich 3 kr.,
   b) den bei den Gendarmerie-Schulen verwendeten Brigadieren, den Rechnungs- und Schreibgehilfen bei dem Gendarmerie-Corps- und den Compagnie-Commandos täglich 6 kr.
2. Für eine leichte Fourage-Ration wird vom Aerar ein Aversalbetrag von 34 kr. täglich vergütet.
3. Für Bestreitung der Kasernirungs-, Stall- und übrigen kleineren häuslichen Bedürfnisse erhält jeder Mann vom Oberbrigadier abwärts einen Oekonomie-Beitrag von monatlich 1 fl. 20 kr. oder bei vorkommender Verrechnung für einzelne Tage $2^2/_3$ kr. täglich.
4. Beim Zugange in der Gendarmerie erhält jeder zum Gendarmen Ernannte für die mit Ausnahme der großen Montur und der Armatur aus eigenen Mitteln anzuschaffenden Equipirungsstücke einen einmaligen Equipirungskostenbeitrag von 20 fl., welcher jedoch zurückzuerstatten ist, wenn der Betreffende aus irgend einem Grunde innerhalb der ersten drei Dienstjahre aus dem Corps austritt oder entlassen wird.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17173.

Bekanntmachung.

Die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Höchster Anordnung zufolge wird neuerdings auf die Bestimmungen bezeichneten Betreffs vom 17. Dezember 1856 Ziff. 3 Abs. 2 (Kreisamtsblatt 1857 S. 438) — vom 19. September 1862 (Kr.-A.-Bl. S. 1581) und vom 27. August 1864 (Kr.-A.-Bl. S. 1298) zur Nachachtung durch die Betheiligten hingewiesen.

Hienach ist die Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten durch den Nachweis einer 18monatlichen zur Hälfte bei einem k. Bezirksgerichte und zur Hälfte bei einem k. Stadt- oder Landgerichte zurückgelegten Justiz-, dann einer 12monatlichen bei einem k. Bezirksamte genossenen Administrativ-Praxis bedingt, wobei übrigens bemerkt wird, daß mit Rücksicht auf das höchste Ministerial-Rescript vom 6. Mai 1867 (Kr.-A.-Bl. S. 540) letztere zur Hälfte also in der Maximaldauer von 6 Monaten auch bei der kgl. Polizeidirektion genommen werden darf. Die zum höhern Finanzdienst adspirirenden Rechtskandidaten haben außerdem noch den Nachweis über eine 12monatliche bei einem k. Rentamte genossene Praxis beizubringen, so daß demnach von den letztgenannten Staatsdienstadspiranten die Concursprüfung mit dem Erfolge der Giltigkeit, sowohl für den Justiz- und inneren Verwaltungsdienst, als für die Finanzverwaltung gleichzeitig nur nach drei und einhalbjähriger Praxis erstanden werden kann.

Landshut, den 10. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 17763.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfapparaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., ergangenen und der unterfertigten kgl. Stelle zur Kenntnißnahme mitgetheilten höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. dies folgt nachstehender Abdruck zur geeigneten Beachtung in vorkommenden Fällen und mit dem Auftrage, die einschlägigen Prüfungs-Commissäre hienach gleichmäßig zu verständigen.

Landshut, den 17. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 12597.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 2. November v. Js., dessen 4 Beilagen zurückfolgen, wird der k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten Staats-Ministeriums vom 6. September 1866 hiemit eröffnet, daß, da die in den Dampfkesseln der Branntwein-Brennapparate erzeugten Dämpfe nur einen ganz geringen Ueberdruck ausüben, von der Prüfung dieser Kessel mittels Wasserdrucks Umgang genommen werden kann, sobald sich der Prüfungs-Commissär von der strengen Einhaltung der Vorschriften über die Sicherheits-Ventile, Manometer, Wasserstandszeiger und Speisepumpen überzeugt hat.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 28. Januar 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath von Cetto.

Ad Num. 17532.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bemerkten Betreffe am 8. ds. erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 13. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 9392.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Würdigung der berichtlich dargelegten Verhältnisse werden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. J. „den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr.“

1. den Bewohnern der Donaumoos-Gemeinden Karlskron, Karlshuld und Grasheim in Bezug auf Korbwaaren,
2. den Bewohnern des Landgerichtsbezirkes Dießen, sowie der anstoßenden Gemeinden im Landgerichtsbezirke Landsberg: Hofstetten, Hagenheim, Lengenfeld, Pürgen, Ummendorf und Stoffen in Bezug auf Stroh- und Korbwaaren,
3. den Bewohnern des Steigerwaldes in Bezug auf Pech- und Wagenschmiere

zugestanden. Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 8. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 15701.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, hier die Zuständigkeit des Stadtmagistrats München zur Uebernahme der Einstandskapitalsurkunden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt zur Kenntnißnahme Abdruck einer im bezeichneten Betreffe unterm 14. v. Mts. an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern ergangenen, anher mitgetheilten h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern.

Landshut, den 13. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. **Ad Num.** 8226.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. Mai l. Js. wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückgabe der Beilagen und Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 3. desselben Monats ad Nr. 4593 im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium zur weitern Verfügung erwiedert, daß der Stadtmagistrat München die bei der dortigen k. Polizei-Direktion hinterliegenden Akten und Einstandskapitals-Urkunden über die vor Verkündung des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 vollzogenen Einstands-Verträge zu übernehmen habe, nachdem die dießbezügliche mit dem Stadtmagistrate getheilte Zuständigkeit der k. Polizei-Direktion München (§. 286 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 — das Verhältniß zwischen der Polizei-Direktion und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend —) in Gemäßheit der allgemeinen, keine Ausnahme oder Modifikation zulassenden Bestimmungen im Artikel 96 des angeführten Wehrverfassungsgesetzes aufgehoben worden ist.

Dagegen sind die Einstands-Kapitalsurkunden der nach Artikel 88 dieses Gesetzes aufgenommenen Ersatzmänner mit den dießbezüglichen Verhandlungen bei den Heeresabtheilungen aufzubewahren, in welchen die Einsteher eingereiht sind.

München, den 14. Juli 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. vor.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 17536.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Benützung der inländischen Eisenbahnen durch die zu den Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. l. Mts. wird hiemit auf Grund eines vom k. Kriegsministerium am 21. März l. Js. an die k. Generalcommandos erlassenen h. Rescriptes bekannt gegeben, daß die zu Controlversammlungen und Uebungen einberufenen Wehrpflichtigen (Landwehrmänner, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten) gegen Vorzeigung des Militärpasses auf den Staats-, den Ost- und den pfälzischen Eisenbahnen um die halbe Fahrtaxe befördert werden dürfen, wobei jedoch die Taxe stets vor der Beförderung von dem Einzelnen zu bezahlen ist.

Landshut, den 14. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17344.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Verlegung des Invalidenhauses und der Veteranenanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke erhalten die obengenannten Behörden von einer unterm 31. v. M. vom k. Kriegsministerium an die betr. k. Militärstellen ergangenen h. Entschließung Kenntniß.

Landshut, den 10. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 10440.

Kriegs-Ministerium.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Vereinigung der bisherigen Commandantschaften der Veteranenanstalt und des Invalidenhauses in Benediktbeuern stattgefunden und nunmehr diese Anstalt die durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 20. v. Mts. allergnädigst bestimmte Benennung

„k. b. Invalidenhaus"

zu führen hat.

München, den 31. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl. Wegen Beurlaubung des Kriegsministers.

(gez.) Frhr. v. Ow.

An sämmtliche unmittelbar berichtenden Stellen ergangen. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Secretär (gez.) v. Gönner.

Ad Num. 17581.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Organisation des Landwehrbezirkes Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehender Uebersicht werden die definitiv bestimmten Landwehr-Compagniesitze, soweit den Regierungsbezirk Niederbayern betreffend, mit Hinblick auf die höchste Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Februar l. Js., den Vollzug des Wehrgesetzes betr. (Regierungsblatt Nr. 12), bekannt gegeben.

Landshut, den 13. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Landwehrbezirks-Commando.	Compagnie-Sitz.
Landshut VI	1. Landshut,
	2. Rottenburg,
	3. Dingolfing.
Vilshofen VII	1. Vilshofen,
	2. Landau,
	3. Pfarrkirchen,
	4. Griesbach.
Paßau VIII	1. Paßau,
	2. Freyung,
	3. Schönberg,
	4. Deggendorf.
Straubing XVI	1. Cham (für den Landgerichts-Bezirk Neukirchen, l. Bezirks-Amts Kötzting),
	2. Viechtach,
	3. Straubing,
	4. Geiselhöring.
Regensburg XV	3. Kelheim.

Ad Num. 17774.

An sämmtliche k. Bezirksärzte und Apotheker in Niederbayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern pro 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern pro 1868 wird nach dem Antrage des Ausschusses desselben auf den 19. September l. Js. Vormittags 9 Uhr anberaumt.

Die k. Bezirksärzte werden beauftragt, die Apotheker ihrer Physikatsbezirke hievon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 15. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17527.

Bekanntmachung.

Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge eines höchsten Ministerialbefehls wird nachstehend ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 11. August d. Jrs. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 15. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 19576.

Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Erziehungsinstitute der englischen Fräulein zu Augsburg wird mit dem Unterrichtsjahr 1867/68 ein aus den Renten des Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Relikten dotirter ganzer Freiplatz für die katholische Tochter eines Staatsdieners im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern einschließlich des vormaligen Landgerichtsdienstes eröffnet.

Dies wird hiemit zum Zwecke der Bewerbung um jene Freistelle mit folgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

Das betreffende Mädchen muß bildungsfähig, von moralischer und körperlicher Integrität sein.

Die mitzubringende Ausstattung, welche mit der Nummer, die das Kind in der Anstalt führt, bezeichnet sein muß, hat aus nachbenannten Requisiten zu bestehen:

9—12 Hemden,
12 Paar Strümpfe, darunter auch Winterstrümpfe,
12 Sacktücher,
6 Handtücher,
6 Servietten,
6 Nachthauben,
6 Nachtjäckchen,
6 Nachthalstücher,
1 Uniform von violetem Tibet,
2 Kleider von Wollenstoff nach Muster,
1 weißes Kleid,
2 weiße Sommerunterröcke und 1 schwarzer,
2 Winterunterröcke,
3 schwarze Schürzen,
1 große Pelerine von Piqué,
9 Chemisetten nach Muster,
1 schwarze Mantille,
1 Strohhut und
1 schwarzer Winterhut, deren Ausputz der Gleichheit wegen im Institut besorgt wird,
1 Gartenhut,
1 Mantel,
3 Paar Handschuhe,
3 Paar Sommerschuhe,
1 Paar Winterschuhe,
2 Paar Hausschuhe,
2 Corsetten,
2 Paar Schreibärmel,
1 Regenschirm,
1 Tischbesteck mit Messer, Gabel und silbernem Löffel,
1 Kleider-, 1 Zahn- und
1 Kammbürste, Kämme und
1 Kammtäschchen,
1 Feder- und 1 Arbeitsschachtel,
1 Schultasche,

Schreibmaterialien, Nähkissen, Scheere, Fingerhut, Näh-, Steck- und Haarnadeln, Schuh-, Schnür- und Haarbänder u. dgl.

Gesuche um die sich eröffnende Freistelle haben

längstens bis 31. August d. Jrs.

zum Einlauf des k. Staatsministeriums des Innern zu gelangen.

Dieselben müssen versehen sein mit dem Tauf- und Schutzpocken-Impfschein des betreffenden Kindes, einem Zeugnisse über den bisher genossenen Schulunterricht, einem bezirksärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Mädchens, endlich mit einem amtlichen Zeugnisse über das Vermögen des letztern und resp. des Gesuchstellers, welches Zeugniß sich insbesondere darüber zu verbreiten hat, ob Gesuchsteller ein eigenes oder angeheirathetes, und welches Vermögen beiläufig, oder ob er außer seinem Gehalte — dessen Betrag an Geld und Naturalien gleichfalls anzugeben ist, — kein Vermögen besitze, dann ob und welches seiner Kinder ein Vermögen habe, oder in dem Genusse einer Damenstiftspräbende, einer Unterstützung aus der k. Cabinetskassa, eines Stipendiums aus einem allgemeinen einem Orts- oder Familienstiftungsfond, eines Freiplatzes in einem öffentlichen Erziehungsinstitute oder eines andern Unterhaltsbeitrages sich befinde, und wenn in dem Bezuge einer Pension, in welchem Betrage?

Augsburg, den 11. August 1868.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Bei dienstl. Abwesenheit des kgl. Regierungspräsidenten:

v. Wächter, kgl. Regierungsdirektor.

Lipp, Sekretär.

Ad Num. 17592.

Bekanntmachung.

Benennung des Xaver Leeb'schen Sommerkellers in der Gemeinde Schwarzach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das in der Gemeinde Schwarzach, Bezirksamts Deggendorf, gelegene Sommerkeller-Anwesen des Bierbrauers Franz Xaver Leeb von Hengersberg

„Leebbergheim"

genannt, und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Landshut, den 13. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17842.

An den Verwaltungsrath des gesetzlichen Kreisvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer, an sämmtl. Distrikts-Schulbehörden und Stadtschulcommissionen in Niederbayern.

Vollzug des Art. 8 des Schuldot.-Ges. vom 10. November 1861, hier Wahl der Distriktskassiere des gesetzl. Kreisvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer für die Periode 1868/70 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die nach § 26 der Vereinssatzungen (Kr.-A.-Bl. 1864 S. 12) für die Periode 1868/70 gewählten Distriktskassiere des gesetzlichen Kreisvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer bekannt gegeben.

Landshut, den 14. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

N. curr.	Schulbezirk.	Der Distriktskassiere Name.		Wohnort.
1	Abensberg	Georg Kroiß,	Schullehrer.	Abensberg
2	Arnsdorf	Franz X. Triendl,	"	Sct. Johanniskirchen
3	Bogen	Franz P. Kopp,	"	Bogenberg
4	Deggendorf	Georg Mayer,	"	Deggendorf
5	Dingolfing I	Franz X. Heizer,	"	Reisbach
6	Dingolfing II	Joseph Rauscher,	"	Mengkofen
7	Eggenfelden I	Joseph Rothfischer,	"	Gangkofen
8	Eggenfelden II	Karl Dax,	"	Hirschhorn
9	Grafenau	Anton Mayer,	"	Grafenau
10	Griesbach	Joseph Zacher,	"	Weng
11	Hengersberg	Joseph Huber,	"	Schwanenkirchen
12	Kelheim I	Joseph Dollmann	"	Affecking
13	Kelheim II	Otto Wengermaier,	"	Abbach
14	Kötzting	Benedikt Barkenstein,	"	Blaibach
15	Landau I	Georg Rieger,	"	Aufhausen
16	Landau II	Johann Müller,	"	Eichendorf
17	Landau III	Johann B. Wimmer,	"	Altenbuch
18	Landshut I	Georg Kunz,	"	Achdorf
19	Landshut II	Johann P. Mader,	"	Altdorf
20	Landshut III	Cajetan Schwertl,	"	Weng
21	Mainburg I	Max Schmid,	"	Mainburg
22	Mainburg II	Johann Meisl,	"	Rudelzhausen
23	Mallersdorf I	Franz M. Käufel,	"	Pfaffenberg
24	Mallersdorf II	Joseph Bill,	"	Geiselhöring
25	Mitterfels I	Franz X. Limmer,	"	Haibach
26	Mitterfels II	Wilhelm Paulus,	"	Wiesenfelden
27	Neukirchen	Anton Riederer,	"	Neukirchen
28	Osterhofen	Franz X. Hies,	"	Isarhofen
29	Passau I	Alois Heilmaier,	"	Hals
30	Passau II	Peter Hopfner,	"	Höhenstadt
31	Pfarrkirchen	Joseph Stadler,	"	Pfarrkirchen
32	Regen	Ferdinand Glas,	"	Bodenmais
33	Rottenburg I	Johann Kapfenberger,	"	Rottenburg
34	Rottenburg II	Sebastian Seitz,	"	Neufahrn
35	Rotthalmünster	Peter Pölsterl,	"	Aigen a. J.
36	Simbach	Joseph Gottinger,	"	Simbach a. J.
37	Straubing I	Joseph Hafensteiner,	"	Niedermotzing
38	Straubing II	Karl Frimberger,	"	Schambach
39	Viechtach I	Franz Preisinger,	"	Brackenbach
40	Viechtach II	Georg Frank,	"	Arnbruck
41	Vilsbiburg I	Joseph Müller,	"	Hinterskirchen
42	Vilsbiburg II	Georg Wittmann,	"	Gerzen
43	Vilshofen I	Anton Haindl,	"	Vilshofen
44	Vilshofen II	Innocenz Holzapfel,	"	Aidenbach
45	Waldkirchen	Joseph Ruland,	"	Waldkirchen
46	Wegscheid	Max Hintermaier,	"	Wildenrana
47	Wolfstein	Martin Eckl,	"	Freyung
48	Stadt Landshut	Ignaz Freundorfer,	"	Landshut
49	Stadt Passau	Franz Silbereisen,	"	Passau
50	Stadt Straubing	Anton Kaufmann,	"	Straubing

Ad Num. 17781.

Die Erledigung der Stadtpfarrei Sct. Paul in Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Otto Leiner zum Domcapitular in Paßau ist die katholische Stadtpfarrei Sct. Paul in Paßau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Dekanate gleichen Namens, erstreckt sich auf einen Theil der Stadt Paßau und des Bezirksamts Paßau, zählt 6461 Seelen, hat 3 Schulen und wird vom Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 3182 fl. 53 1/2 kr.,

die Lasten in. . . . . . 1959 fl. 10 3/4 kr.,

wonach sich ein Reinertrag von 1223 fl. 42 3/4 kr. ergibt.

Auf dieser Pfründe ruht zur Zeit kein Onuskapital, Prozesse sind nicht anhängig, Auspfarrungsgesuche nicht gestellt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 15. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17779.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hofkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomiepfarrei Hofkirchen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Mallersdorf und im Dekanatssprengel Geiselhöring, zählt in 33 Ortschaften 2119 Seelen, hat 4 Filialen, eine Nebenkirche, 3 Schulen und wird vom Pfarrer nebst einem Hilfspriester und einem Curat-Benefiziaten in Bayerbach pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 3030 fl. 21 3/4 kr.,

die Lasten in . . . . 798 „ 1 3/4 „

wonach sich ein Reinertrag von 2232 fl. 20 kr. ergibt.

Die Baulast haftet auf der Pfründe, es besteht jedoch eine Fundation von 2510 fl. 36 kr., aus deren 4 % Zinsen diejenigen Baufälle zu bestreiten sind, die sich nicht ad onus successorum eignen.

Auf der Pfründe ruhen zwei Onuskapitale; das ältere beträgt nur mehr 194 fl. und ist um Lichtmeß 1869 nebst 7 fl. 45 1/2 kr. Zinsen abzutragen; das neuere besteht in 3000 fl., welche aus den Zehentkapitalien genommen wurden, und in jährlichen Fristen, beginnend mit Lichtmeß 1870 zum Stammvermögen zu ergänzen sind; auf Lichtmeß 1884 trifft die letzte Frist. Die Pfarrökonomie besteht in 108 Tagwerk 83 Dezimalen, hievon sind circa 95 Tagwerk Felder das Uebrige Wiesen und Wald.

Zum Betriebe derselben sind 4 männliche, 4 weibliche Dienstboten, 4 Pferde, 2 Zugochsen und 16 Stück Rindvieh erforderlich; das Uebernahmskapital ist auf 4000—5000 fl. angegeben.

Prozesse sind nicht anhängig, Auspfarrungsgesuche nicht angeregt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in der Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 15. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 566.

Bekanntmachung.

Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betreffend.

Nach §. 27 der Satzungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse (Regierungsblatt vom Jahre 1865 S. 997) steht der Beitritt zur Töchterkasse nur den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines zu. Derselbe ist zwar freiwillig, muß jedoch während der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an erklärt werden. Nach Ablauf dieser drei Jahre findet die Aufnahme nicht mehr statt.

Für die bei Gründung des Vereines am 1. October 1865 bereits angestellt gewesenen k. bayerischen Staatsdiener läuft der dreijährige Termin zum Beitritte zur Töchterkasse mit dem 30. September 1868 ab, weßhalb die Betheiligten hierauf ausdrücklich hiemit aufmerksam gemacht werden.

München, am 12. August 1868.

Der Verwaltungs-Rath des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der kgl. bayerischen Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse.

Ad Num. 17528.

An sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Gesuch des Kaufmanns Otto Aigner in München um Bewilligung zum Verkaufe von verschiedenen kosmetischen Mitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 5. d. M. im bezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene Entschließung wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Abdruck. Ad Num. 8197.

Staatsministerium des Innern.

Dem Kaufmann Otto Aigner in München wird hiemit die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe der obenbezeichneten kosmetischen Mittel im Königreiche Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß hiebei die beigefügten Preise nicht überschritten werden:

1. Lilionese, die Flasche mit 32 Loth Inhalt 24 kr.,
2. Voorhoof Geest, die Flasche mit 20 Loth Inhalt 24 kr.,
3. chinesisches Haarfärbemittel, die Flasche mit 10 Loth Inhalt 36 kr.,
4. Dentifrice universel, das Fläschchen mit 2 Loth Inhalt 9 kr.,
5. Rennenpfenig'sche Hühneraugenpflaster, das Schächtelchen mit 12 Pflastern zu 12 kr.

München, den 5. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 17557.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden eines unbekannten männlichen Leichnams betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. August lfd. Js. wurde zu Paßau in der

Nähe des Pulverthumes ein männlicher Leichnam aus der Donau gezogen.

Derselbe war ungekannt.

Er schien der Größe der Extremitäten und der Wulstigkeit der Hände nach der arbeitenden Klasse anzugehören.

Er mißt 5′ 10″ Größe, ist wohl beleibt, und mag der eines circa 37—40 Jahre alten Mannes sein.

Das Gesicht war unkenntlich aufgeschwollen, die Stirne scheint schmal, die Nase stumpf und breit und das Kinn rund gewesen zu sein.

Beim Oeffnen des Mundes zeigten sich zwei Reihen vollkommen gut erhaltener Zähne.

Der Hals der Leiche war kurz aber kräftig; die Brust stark gewölbt mit wenigen Haaren besetzt.

Sie hatte dünne halblange schwarze Haare und einen blonden dichten Schnurbart.

Spuren einer Gewalt waren nicht sichtbar.

Die Kleidung der Leiche bestund in der eines Taglöhners oder Bauernknechtes.

Ein grau leinener Janker mit 2 Reihen schwarzbeinernen Knöpfen und roth-blau-weiß carrirtem Unterfutter.

Rothbraun klein gestreiftes Gilet von Tuch mit dunklen Perlmutterknöpfen.

Eine Hose von gleichem Stoffe wie das Gilet.

Am Knie war die Hose mit verschiedenen Zeugflecken bedeckt.

Sie wurde mit einem schmalen schwarzledernen Riemen mit einer Messingschnale, die durch dicken Spagat vorne zusammengebunden waren, festgehalten.

In der Hose fand sich die lederne Scheibe eines im Griffe feststehenden Messers vor.

Sie war von rothbrauner Farbe.

Die Leiche trug ferners noch ein verschiedenfarbig halbseidenes Halstuch und ein leinenes Hemd von grobem Stoffe.

Die schwarz juchtenen sogenannten Wadl-Stiefl reichten bis ans Knie. Unter dem Knie befanden sich Zwickel in die Stiefel eingeschnitten.

Sie waren sehr gut erhalten und doppelt gesohlt. Die Hose war in die Stiefel eingesteckt.

Da die Identität dieser Leiche bisher nicht hergestellt werden konnte, ergeht an die obengenannten Behörden die Weisung, in ihren Bezirken deßfallsige genaue Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem Stadtmagistrate Paßau bekannt zu geben.

Landshut, den 13. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nachdem das k. Staatsministerium der Justiz mit Entschließung vom 20. Juni 1868 genehmigt hat, daß der Notariatsgehülfe Franz Xaver Harlander in Straubing als Amtsverweser des k. Notars Hingerl in Straubing für die Zeit des dem Letztern ertheilten dreißigtägigen, heute beginnenden Geschäfsurlaubes aufgestellt werde, so wurde Franz Xaver Harlander in der öffentlichen Sitzung beim k. Bezirksgerichte Straubing am 16. August l. Js. als Amtsverweser des genannten k. Notars verpflichtet.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 67.

№ 62. Landshut, Mittwoch den 19. August 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

678.
Bekanntmachung.

Am Samstag den 29. August 1868
Vormittags 10 Uhr
werden auf dem Triftholzlagerplatze zu Bschütt bei Ilzstadt-Paßau circa 1800 Klafter 3 und 2 Fuß langes hartes und weiches Scheitholz aus der heurigen Ilzertrift öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, und findet die Zusammenkunft am obigen Tage im Gasthause des Herrn Mathias Weiß in Ilzstadt-Paßau statt.

Am 5. August 1868.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Paßau.

(2b) D. l. abs.

Eggerth. v. Cammerloher.

679
Bekanntmachung.

Krämer'sche Creditkasse in Uffenheim gegen Liebl Johann, Bauer von Berg, wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Langerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 17. Oktober l. J.
Nachmittags 2 Uhr
im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Berg das Anwesen der Bauerseheleute Johann und Karoline Liebl Haus Nr. 2 in Berg, bestehend in den Wohn- und Nebengebäuden und einschließlich des Gebäudeareals in 42,77 Tagwerk Grundstücken; hiebei erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth von 6018 fl. erreicht.

Ist Letzteres nicht der Fall oder wird bei obiger Tagsfahrt gar kein Angebot gemacht, so ist zur Versteigerung dieses Anwesens schon hiemit auf

Samstag den 24. Oktober l. J.
Nachmittags 2—3 Uhr
im Nebenzimmer des Wirthshauses zu Berg zweitmalige Tagsfahrt angesetzt, wobei der Zuschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben; bis dahin können bei mir der Kataster- und Hypothekenbuchsauszug, Lastenbestand sowie die Schätzung eingesehen werden.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Meldung des Ausschlusses von der Steigerung über ihre

Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Deggendorf, den 11. August 1868.

Hofer, kgl. Notar.

680.

Bekanntmachung.

Gant des Söldners Joseph Fischer von Meinzing betreffend.

Am Samstag den 24. Oktober 1868
Nachmittags 1 Uhr

versteigert der k. Notar Emmeram Wiedmann von Kötzting in rubricirter Gantsache zufolge gerichtlicher Requisition zu Meinzing in der Behausung des Söldners Joseph Fischer folgenden Immobiliarbesitzstand:

1. In der Steuergemeinde Bärendorf, Gerichts und Rentamts Kötzting: Pl.-Nr. 314 und 332 Aecker zu zwei Tagwerk 93 Dezimalen, Pl.-Nr. 501 Wiese zu 6 Tagwerk,
2. in derselben Steuergemeinde: Pl.-Nr. 494 Acker zu 1 Tagwerk 17 Dezimalen, Pl.-Nr. 321 $^{1}/_{3}$ Wiese zu 1 Tagwerk 5 Dezimalen,
3. gleichfalls in derselben Steuergemeinde: Pl.-Nr. 507, 504^{ab}, 505, 503 Aecker, Wiese und Berge zu 16,34 Tagwerk mit den auf Pl.-Nr. 503 neu errichteten Gebäulichkeiten sammt Zugehör,

endlich in der Steuergemeinde Lederborn, Gerichts und Rentamts Kötzting, Pl.-Nr. 628 Wiese zu 1,27 Tagwerk.

Jeder dieser drei Complexe kommt gesondert zur Versteigerung, welche die zweitmalige ist, daher der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der betreffenden Hypothekgläubiger erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung des k. Notars Wiedmann vom 3. Mai d. Js. im Kötztinger Bezirksamtsblatt Nr. 19, Kr.Amts-Bl. von Niederbayern Nr. 36, Straubinger Zeitung Nr. 35, Süddeutsche Presse Nr. 136 und Paßauer Zeitung Nr. 140 verwiesen.

Kötzting, am 11. August 1868.

Der k. Notar Wiedmann beurlaubt.

A. Lukas, Amtsverweser.

681.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Requisition entsprechend, versteigere ich am

Mittwoch den 21. Oktober 1868
Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Forsthart das Anwesen Hs.-Nr. 70 zu Reuth der Händlers-Eheleute Joseph und Maria Schleipfer öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen im Steuerbezirke Forsthart, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, umfaßt einschließig der Gebäulichkeiten und einschließig einiger Grundstücke im Steuerbezirk Walchsing, Landgerichts und Rentamts Vilshofen, einen Flächenraum von 26,76 Tgw. und wurde auf 4630 fl. geschätzt.

Die Versteigerung findet statt nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf hiernach der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerthe wenigstens gleichkommt.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Samstag 24. Oktober 1868
Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte statt und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten. Personen, welche mir nicht bekannt sind, müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche,

deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über ihre Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer gar nicht zugelassen werden.

Katasterauszug, Schätzung und Hypothekenbuchsextract können auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, am 9. August 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

682.

Bekanntmachung.

Raab c. Hartl p. deb.

Zufolge Auftrages des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 13. Juli 1868 versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 10. September l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

auf seiner Amtskanzlei das Haus Nr. 81 in der Bräuhausstraße zu Ilzstadt-Paßau mit anstoßendem Garten Cat. Lit. A Pl.-Nr. 833[ab], mit einer Gesammtfläche von 0,10 Tagwerk, dem Joseph Hartl und der Kartharina Eder gehörig, und unterm 10. d. Mts. auf 1400 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 98 und folgenden der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen von §. 64 des Hypothekengesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit entsprechend zu legitimiren, und können bis zum Tage der Versteigerung Steuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, wie Schätzungsurkunde auf der Kanzlei des Notars eingesehen werden.

Sollte eine erstmalige Versteigerung erfolglos sein, wird zur zweiten vorsorglich auf

Donnerstag den 17. September l. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

in genannter Amtskanzlei Termin anberaumt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Paßau, den 11. August 1868.

Wolf, k. Notar.

683.

Bekanntmachung.

v. Schönhub gegen Hotzelt wegen Forderung betreffend.

Zufolge richterlicher Verfügung versteigere ich am

Samstag den 3. Oktober l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in einem besonderen Zimmer des Gasthauses zur Post in Zwiesel das Anwesen der Flößersehefrau Elise Hotzelt daselbst.

Dieses Anwesen umfaßt das Wohnhaus, Haus Nr. 132 $^1/_2$ in Zwiesel nebst Grasgarten Pl.-Nr. 327 und 328 zu 0,34 Tagwerk und ist auf 3000 fl. einschließig des dazu gehörigen Gemeinderechtes geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt nur bei erreichtem Schätzungswerthe. Wird kein entsprechendes Angebot gelegt, so ist jetzt schon die zweite Versteigerung auf

Montag den 19. Oktober l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

am bezeichneten Orte anberaumt und erfolgt der Zuschlag hiebei dann ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Unbekannte Steigerer haben über Identität und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses sich gehörig zu legitimiren.

Regen, den 10. August 1868.

Der königl. Notar

Duschl.

684.

Bekanntmachung.

Müller c. Wurstbauer p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Paßau II. versteigert der unterfertigte k. Notar das Anwesen des Gärtners Anton Wurstbauer, nämlich das sogenannte Schuhchristlhaus, Hs.-Nr. 34 zu St. Nikola bei Paßau, bestehend in Lit. A Pl.-Nr. 197 und 198, Wohnhaus mit Stall und Garten, zusammen mit 1,06 Tagwerk, wozu auf

Mittwoch den 2. September l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

auf der Amtskanzlei des Notars Termin angesetzt ist.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und den einschlägigen Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt bei dieser Versteigerung der Zuschlag nur, wenn mindestens der unterm 23. l. Mts. erhobene Schätzungswerth von 2412 fl. durch das Meistgebot erreicht ist,

Wird ein solches Angebot nicht gestellt, so wird jetzt schon zur zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 9. September l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

auf der Amtskanzlei des Notars Termin angesetzt, und tritt der Zuschlag sodann ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ein.

Der Grundsteuer- und Hypothekenbuchs-Extrakt, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars eingesehen werden, und haben sich demselben unbekannte Personen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung, über ihre persönlichen Verhältnisse, sowie Zahlungsfähigkeit, genügend auszuweisen.

Paßau, am 30. Juli 1868.

Wolf k. Notar.

685

Bekanntmachung.

Dick c. Rosenlehner p. deb.

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerungstagsfahrt ein Angebot nicht gelegt wurde, so setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Restcomplexes des Rosenlehner'schen Anwesens zu Haag, bestehend aus einem Gründecomplex von 10,99 Tagwerk, dann einem solchen zu 8,59 Tagwerk, und einem solchen zu 8,48 Tagwerk, sammt Gebäulichkeiten auf

Montag den 31. August d. Js.
Vormittags von 10—12 Uhr

in der Behausung des Häuslers Johann Binder zu Haag Termin an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 12. Juni d. Js.

Freyung, am 14. August 1868.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 68 Landshut, Sonnabend den 22. August 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17668.

Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Vollzug des Gesetzes vom 2. Mai 1868 bemerkten Betreffes unterm 29. Juli 1868 erlassenen Vorschriften sammt Beilage werden in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben

Landshut, den 14. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1868 über Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen werden folgende Anordnungen erlassen:

I. Abschnitt.

Anmeldung und Prüfung der Gesuche um Vornahme der bürgerlichen Trauung.

§. 1.

Gesuche um Vornahme der bürgerlichen Trauung sind bei den nach Artikel 5 des Gesetzes zuständigen Einzelngerichten von den Brautleuten in der Regel persönlich anzumelden.

§. 2.

Der Gerichtsvorstand oder der von diesem beauftragte Richter hat vor Allem die Zuständigkeit zur Vornahme der Trauung zu prüfen, die von den Brautleuten mit zur Stelle zu bringenden Nachweise

über das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eheschließung einzusehen und die persönlichen Verhältnisse der Brautleute, soweit es der Zweck erheischt, sofort durch mündliche Befragung zu erforschen.

Findet der Richter, daß das Gericht zur Vornahme der Trauung nicht zuständig oder das Trauungsgesuch unstatthaft, oder die beigebrachten Nachweise einer Ergänzung bedürftig sind, so hat er dieses den Brautleuten zuvörderst mündlich zu eröffnen.

Beruhigen sich die Brautleute bei dieser Eröffnung nicht, so ist denselben mit Rücksicht auf Artikel 10 des Gesetzes sogleich schriftlicher Bescheid einzuhändigen.

§. 3.

Ist die Anmeldung schriftlich erfolgt, erscheint jedoch vorerst noch eine weitere Vernehmung der Brautleute oder Verständigung hinsichtlich beizubringender weiterer Nachweise erforderlich, so ist es dem Ermessen des Richters anheim gegeben, je nach Beschaffenheit des Falles die Brautleute zu persönlichem Erscheinen aufzufordern oder ihnen die entsprechende Eröffnung sofort schriftlich zugehen zu lassen.

§. 4.

Der Nachweis, daß die Brautleute keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, ist durch Zeugnisse der zuständigen Civilstandsbehörden zu liefern.

§. 5.

Die Vorlage des Zeugnisses der zuständigen Verwaltungsbehörde, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein Hinderniß bestehe, enthebt den Richter nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich Verdacht ergibt, daß Ehehindernisse obwalten, welche von Amtswegen zu berücksichtigen sein würden, und zwar auch in dem Falle nicht, wenn gemäß Artikel 9 des Gesetzes die richterliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung zu unterbleiben hat.

II. Abschnitt.

Dispensationsgesuche.

§. 6.

Gesuche um landesherrliche Dispensation von dem auf einem eherichterlichen Verbote beruhenden Ehehindernisse sind bei dem einschlägigen Ehegerichte I. Instanz einzureichen, von diesem zu instruiren und mit gutachtlicher Aeußerung an das Ehegericht II Instanz einzusenden, welches die etwa für nothwendig erachteten weiteren Erhebungen anzuordnen, die gehörig instruirten Gesuche aber mit Beifügung seines Gutachtens dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen hat.

Insoferne der Bräutigam nach bestehenden Dienstesvorschriften zur Verehelichung einer dienstlichen Bewilligung der vorgesetzten Staats- oder öffentlichen Behörde bedarf, ist der Nachweis der erlangten dienstlichen Bewilligung dem Dispensationsgesuche beizulegen.

Bei Vorlage der Dispensationsgesuche ist jedesmal anzuzeigen, ob die Gesuchsteller das erforderliche Verehelichungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde bereits erlangt haben oder nicht.

§. 7.

Rücksichtlich der Gesuche um Nachsicht der Trauerzeit bei verwittweten Personen hat es bei den bestehenden Vorschriften, zufolge deren solche Gesuche von den zur Ertheilung der polizeilichen Verehelichungsbewilligung zuständigen Verwaltungsbehörden zu erledigen sind (Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Oktober 1811), sein Verbleiben.

III. Abschnitt.

Vollzug der bürgerlichen Trauung.

§. 8.

Bei Feststellung von Tag und Stunde zur Vornahme der Trauung hat der Richter so viel als möglich den Wunsch der Brautleute zu berücksichtigen.

Es unterliegt insbesondere keinem Bedenken, so-

fort auf erfolgte persönliche Anmeldung des Verehelichungsvorhabens durch die Brautleute (§. 1 dieser Vollzugsvorschriften) zur Trauung selbst zu schreiten, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Eheschließung vorhanden, alle erforderlichen urkundlichen Nachweise vorgelegt sind und die richterliche Bekanntmachung gemäß Artikel 9 des Gesetzes überflüssig ist, auch kein Verdacht obwaltet, daß Ehehindernisse bestehen und die nöthigen Zeugen anwesend sind.

§. 9.

Die Wahl und Einladung der beizuziehenden Zeugen ist den Brautleuten zu überlassen.

Verwandtschaft mit den Brautleuten steht der Zulassung als Zeuge nicht entgegen, wohl aber Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches oder geistiges Gebrechen, welches die betreffende Person an der vollständigen Wahrnehmung und Auffassung der Verhandlung hindern würde, sowie der Verlust der Fähigkeit zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Folge strafrichterlichen Urtheils.

§. 10.

Die Trauung ist wo möglich in dem für öffentliche Gerichtsverhandlungen bestimmten Raume vorzunehmen, jedenfalls Vorsorge zu treffen, daß nicht in derselben Räumlichkeit gleichzeitig andere Verhandlungen oder die Würde des Trauungsactes beeinträchtigende Geschäfte gepflogen werden.

§. 11.

Sämmtliche bei dem Trauungsacte betheiligte Personen haben in anständiger, der Würde desselben entsprechender Kleidung zu erscheinen.

§. 12.

Wird Antrag auf Vornahme der Trauung an einem anderen Orte gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes gestellt, so ist zugleich Ort und Räumlichkeit bestimmt zu bezeichnen.

§. 13.

Bei der durch Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Hinweisung auf die rechtliche Bedeutung der Ehe hat der Richter auf die Bildungsstufe und sonstige Lebensverhältnisse der Brautleute Rücksicht zu nehmen und denselben mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit vornehmlich zu vergegenwärtigen:

1) die Bedeutung der Ehe als einer lebenslänglichen Verbindung, deren Trennung durch die Gesetze der Willkühr der Ehegatten entrückt ist;

2) die Verpflichtung der Ehegatten zu gegenseitiger Treue, Unterstützung und Beistandleistung, die Pflicht des Mannes, die Frau zu beschützen, die Pflicht der Frau, dem Manne Gehorsam zu leisten;

3) die Verpflichtung zur gewissenhaften elterlichen Fürsorge für Unterhalt und Erziehung der aus der Ehe hervorgehenden Kinder.

IV. Abschnitt.

Beurkundung der vollzogenen Trauung und Mittheilungen an die Distriktsverwaltungs-Behörden.

§. 14.

Die gemäß Artikel 15 des Gesetzes über die vollzogene Trauung zu errichtende Urkunde ist, soweit möglich, vor Beginn der Verhandlung vorzubereiten, so daß nach der richterlichen Schlußerklärung alsbald zur Vorlesung und Unterzeichnung der Urkunde geschritten werden kann.

Hiebei ist das als Beispiel angefügte Formular einzuhalten, soweit nicht Abweichungen durch die Beschaffenheit der einzelnen Fälle veranlaßt sind.

§. 15.

Die Urkunden über vollzogene bürgerliche Trauungen mit den anzuheftenden Beilagen sind in einen Sammelact, nach der Zeitfolge geordnet, einzulegen.

Ueber dieselben ist ein alphabetisches Register zu führen, in welches die Namen der beiden Brautleute unter den entsprechenden Buchstaben einzutragen sind.

Bei Aufbewahrung dieser Urkunden ist auf möglichste Sicherheit gegen Verlust oder Beschädigung derselben Bedacht zu nehmen.

§. 16.

Die in Artikel 15 Absatz 5 des Gesetzes angeordnete Mittheilung ist an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde zu richten, welche das Verehelichungszeugniß ausgefertiget hat.

§. 17.

In Fällen des Artikels 23 des Gesetzes liegt die Mittheilung beglaubigter Abschriften rechtskräftiger eherichterlicher Erkenntnisse an die betreffenden Stadt- und Landgerichte, bei welchen die Trauungsurkunden aufbewahrt sind, dann die Benachrichtigung der Distriktsverwaltungs-Behörden von den ergangenen eherichterlichen Erkenntnissen den einschlägigen Ehegerichten I. Instanz ob.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 18.

Die Geschäftsführung der Stadt- und Landgerichte hinsichtlich der bürgerlichen Trauungen ist von den Staatsanwälten an den Collegialgerichten gemäß Artikel 63 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 10. November 1861 und der über die Beaufsichtigung der nichtstreitigen Rechtspflege bestehenden dienstlichen Vorschriften zu überwachen.

Vorstehende Vollzugsvorschriften sind auch durch die Kreisamtsblätter in den Landestheilen diesseits des Rheins bekannt zu machen.

München, den 29. Juli 1868.

v. Gresser. v. Lutz. v. Hörmann.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Schebler.

Beilage I.

Eheschließung.

Heute den fünfundzwanzigsten Mai eintausend achthundert und acht und sechzig (25. Mai 1868) Vormittags eilf Uhr sind vor uns, N . . . . . k. Stadtrichter, und M . . . k. Gerichtsschreiber des königlich bayerischen Stadtgerichts Fürth, im Gerichtsgebäude die nachbenannten Personen zum Zwecke der bürgerlichen Trauung erschienen:

Als Bräutigam:

Wolf Friedrich Anton, ledig, Feilenhauer, heimatberechtigt und wohnhaft zu Fürth, geboren zu Thannenberg am 10. Mai 1835, Sohn des Wolf Johann Michael, Söldners zu Thannenberg, und seiner Ehefrau Anna Maria, gebornen Wild.

Als Braut:

Riemlein Sophie Friederike, ledig, ohne Gewerbe, bisher heimatberechtigt und wohnhaft zu Altensorg, geboren ebendaselbst am 5. Mai 1842, Tochter des bereits verstorbenen Riemlein Johann Peter, gewesenen Taglöhners zu Altensorg, und seiner Ehefrau, jetzt Wittwe, Barbara Susanna, gebornen Grünwieser.

Als Trauungszeugen:

1) Wolf Ferdinand Christoph, fünfunddreißig Jahre alt, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft zu Fürth, Bruder des Bräutigams,

2) Hacker Philipp Adolph, einundfünfzig Jahre alt, Wittwer, Hausbesitzer und Bierwirth, wohnhaft zu Fürth.

Letzterer, sowie der gleichfalls bei Gericht anwesende Probst Felix, sechzig Jahre alt, verheirathet, Feilenfabrikant, wohnhaft zu Fürth, welche beide dem unterfertigten k. Stadtrichter und k. Gerichtsschreiber persönlich bekannt sind, bezeugen auf Grund eigenen Wissens, daß die Brautleute diejenigen Personen sind, als welche sie sich vorstellig gemacht haben, und bestätigen dieses auf Vorlesen durch Unterschrift:

Philipp Adolph Hacker.

Felix Probst.

Zum Nachweise der Zulässigkeit der beabsichtigten Eheschließung sind folgende Urkunden vorgelegt und von dem k. Stadtrichter verlesen worden:

1) das Geburtszeugniß für den Bräutigam, ausgestellt von . . . . am . . . . .

2) das Geburtszeugniß für die Braut, aus welchem zugleich hervorgeht, daß deren Vater Johann Peter Riemlein sich nicht mehr am Leben befindet, ausgestellt von . . . . am . . . . .

3) der Militärentlaßschein des Bräutigams, ausgestellt von . . . . . . am . . . .

4) die von dem k. Notar X. zu . . . . am . . . . errichtete Urkunde über die von dem Söldner Johann Michael Wolf von Thannenberg erklärte Einwilligung zu der beabsichtigten Eheschließung seines Sohnes Friedrich Anton Wolf,

5) das Zeugniß des Magistrates der Stadt Fürth vom . . . . über die den genannten Brautleuten ertheilte Verehelichungsbewilligung (Verehelichungszeugniß), in welchem zugleich bestätigt ist, daß der Bräutigam Friedrich Anton Wolf dermalen keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört.

6) Das Zeugniß des k. Bezirksamtes X., in welchem bestätigt ist, daß die Braut Sophie Friederike Riemlein dermalen keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört,

7*) die richterliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung vom achten Mai eintausend achthundert acht und sechzig in zwei Ausfertigungen, mit den auf die einzelnen Ausfertigungen beigesetzten Bestätigungen:

a) des Magistrates der Stadt Fürth über die am . . . . . . erfolgte öffentliche Anheftung und über die am . . . . . . erfolgte Wiederabnahme,

b) der Gemeindeverwaltung Altenforg über 2c. 2c.

Von den vorstehend aufgeführten Urkunden werden die unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten in beglaubigter Abschrift, die unter Ziffer 4, 5, 6 und 7 bezeichneten in Urschrift der gegenwärtigen Urkunde beigelegt.

Nachdem durch dieselben nachgewiesen ist, daß die für die Eingehung der Ehe gesetzlich nothwendigen

*) Die Vorlage und Verlesung der Bekanntmachungen fällt künftig weg, wenn dieselben gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in der daselbst bezeichneten Weise erfolgen und dem Verehelichungszeugnisse der zuständigen Distriktsverwaltungs-Behörde zu Grunde gelegt werden.

Erforderniſſe vorhanden ſind, und nachdem kein Einſpruch gegen die Eheſchließung erhoben, auch kein von Amtswegen zu berückſichtigendes Ehehinderniß bekannt geworden iſt, ſo wurden die Brautleute von dem k. Stadtrichter auf die rechtliche Bedeutung der Ehe aufmerkſam gemacht und von demſelben hierauf an den Bräutigam die Frage gerichtet:

„Wollen Sie, Friedrich Anton Wolf, ſich mit der anweſenden Sophie Friederike Riemlein „fortan ehelich verbinden?"

welche Frage der Bräutigam mit „Ja!" beantwortete.

Ebenſo wurde von dem k. Stadtrichter an die Braut die Frage gerichtet:

„Wollen Sie, Sophie Friederike Riemlein, ſich mit dem anweſenden Friedrich Anton Wolf fortan „ehelich verbinden?"

auf welche Frage ſie gleichfalls mit „Ja!" antwortete.

Der k. Stadtrichter hat hierauf die Ehe derſelben in Kraft des Geſetzes für geſchloſſen erklärt.

Hierüber wurde gegenwärtige Urkunde aufgenommen, vorgeleſen und von den Neuverehelichten, den Trauungszeugen, dem k. Stadtrichter und k. Gerichtsſchreiber zur Beſtätigung unterſchrieben.

Friedrich Anton Wolf,
Sophie Friederike Wolf, geborne Riemlein,
Ferdinand Chriſtoph Wolf, als Zeuge,
Philipp Anton Hacker, als Zeuge.

N. k. Stadtrichter.
(L. S.)

M. k. Gerichtsſchreiber.

Ad Num. 18054.

An ſämmtl. Diſtrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Zuerkennung von Ermunterungs-Preiſen für den Betrieb des Privatbeſchälgeſchäftes betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge des §. 1 der Allerhöchſten Verordnung vom 13. Auguſt v. Js., die Zuerkennung von Ermunterungspreiſen für den Betrieb des Privatbeſchälgeſchäftes betr. (Reggsbl. S. 953 flg.), war durch h. Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Dezember 1867 den Approbations-Commiſſionen des Regierungsbezirkes Niederbayern pro 1868 die Summe von 1000 fl. zur Verfügung geſtellt worden. Hievon wurden zur Prämirung von 10 Privatbeſchälhengſten 570 fl. verwendet.

Das k. Staatsminiſterium, die hohe Wirkſamkeit dieſer Einrichtung für die Hebung des Privatbeſchälweſens und Verbeſſerung der Pferdezucht erkennend, hat pro 1869 die fragliche Dotation auf 1200 fl. erhöht, damit einerſeits die Zahl der Prämien vermehrt, anderſeits deren Betrag erhöht werden könne.

Dabei wurde anerkannt, daß auch jene Hengſte, welche aus Kreis-, Diſtrikts- oder Mitteln des landwirthſchaftlichen Vereines angeſchafft oder unterhalten werden, einen Ermunterungspreis erhalten können, und daß bei Gewährung von Preiſen nicht allein abſolut guten Hengſten, ſondern nach Maßgabe vorhandener Mittel allen jenen Preiſe zu Theil werden ſollen, von denen ſich eine Entwicklung der Pferdezucht jener Gegend erwarten läßt, in welcher der Hengſt aufgeſtellt werden ſoll.

Die Gewährung von Prämien soll namentlich auch bewirken, daß jene Gegenden, in welchen es bisher an guten Beschälern mangelte, mit verhältnißmäßig geringen Kosten brauchbare Beschäler erhalten, jene Distrikte dagegen, in welchen die Pferdezucht bereits einen höhern Standpunkt erreicht hat, das Absatzgebiet für gute Hengste erweitern.

Diese Einrichtung, zu deren Realisirung die unterfertigte k. Stelle durch Kreisfondszuschüsse mitzuwirken beabsichtiget, und welche sich auch der thatkräftigsten Unterstützung des landwirthschaftlichen Kreiscomités, sowie der übrigen Vereinsorgane zu erfreuen haben wird, gibt der Hoffnung Raum, daß da, wo sich keine Landgestüts-Beschälstationen befinden oder solche für das bestehende Bedürfniß nicht ausreichen, tüchtige Landwirthe sich zur Anschaffung und Haltung von guten Privat-Beschälhengsten herbeilassen, was um so leichter zu ermöglichen sein wird, wenn auch die Distriktsgemeinden hiefür Geldzuschüsse gewähren.

Der Vermittlung von tüchtigen Hengsten werden sich die landwirthschaftlichen Vereinsorgane sicher nicht entschlagen, wie nicht minder nach bereits gewonnenen Erfahrungen die k. Landgestüts-Inspektions-Offiziere in dieser Beziehung bereitwilligst sich solcher unterzogen haben.

Ein Ueberblick über das vorhandene Hengstmaterial wird sich am besten bei den im Monate September stattfindenden Landgestüts-Preisevertheilungen, wie auch bei den Approbationen der Privat-Beschälhengste in den Monaten Januar und Februar jeden Jahres erzielen lassen. Als Orte, wo die größte Zahl der zum Privat-Beschälgeschäfte geeigneten Hengstfohlen sich befindet, sind bezeichnet: Pfaffenhofen, Geisenfeld, Ingolstadt, Aichach, Rain, Erding, Geiselhöring, Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Hengersberg, Berg (Bez.-A. Griesbach), Fürstenzell, Pocking und Weihmörting. —

Hiernach ergeht der Auftrag an die obengenannten Behörden, im Zusammenwirken mit den Bezirkscomités des landwirthschaftlichen Vereines für die Verwirklichung fraglicher höchster Absicht thatkräftig zu wirken.

Daß durch die Zuwendung von Ermunterungs-Preisen an Privatbeschäler eine Schmälerung der Mittel für die übrigen Landgestütspreise nicht veranlaßt werde, ist von höchster Stelle ausdrücklich ausgesprochen worden.

Landshut, den 17. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5555.

An die sämmtl. k. Regierungen, Kammern des Innern, und an die Senate der drei Landes-Universitäten.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1868 betreffend.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§ 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im künftigen Herbste folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
2) Eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und an Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
3) Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französichen Sprache an humanistischen und Realgymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.
4) Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichts der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. Js. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen und mathematischen Disciplinen — dann über tadelfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramtscandidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialausschreibung vom 14. Dezember 1858 Nro. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In dieser Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialausschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt erklärten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung gestattet und zwar nur unter der Bedingung, daß sie sich über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten, welche nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung als unbefähigt erkannt worden sind, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauf folgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den oben bezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 12. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 22. Oktober l. Js.

Die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 26. Oktober l. Js.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englichen Klassikern, wobei die Kenntnisse der Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 11. Juli 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

(3c)

Ad Num. 16698.

Oberpolizeiliche Vorschrift

auf Grund des Art. 9 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868, die Verleitgabe geistiger Getränke durch Inhaber von Conditoreien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 9 Ziff. 3 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 und §. 16 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1868, die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, wird von der unterfertigten Stelle nachstehende oberpolizeiliche Vorschrift erlassen:

Den Inhabern von Conditoreien in den Städten von Niederbayern ist auf so lange, als sie dieselben führen, gestattet, an die ihre Verkaufslokale Besuchenden Südweine, Arack, Rum und Liqueure, ebenso die von ihnen bereiteten warmen geistigen Getränke verleit zu geben.

Den Inhabern von Conditoreien in Märkten und Landgemeinden steht als solchen die Verleitgabe geistiger Getränke jeder Art nicht zu, dagegen kann denselben für die Dauer der Führung der Conditoreien unter Berücksichtigung des örtlichen Bedürfnisses und bisher bestandener Uebung der Ausschank geistiger Getränke an die ihre Verkaufslokale Besuchenden, jedoch unbedingt mit Ausschluß des Branntweines, im Wege der Concession bewilliget werden.

Wahrgenommenen Mißbräuchen haben die Gewerbs-Polizeibehörden mit Nachdruck zu begegnen.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschrift tritt sofort in Wirksamkeit.

Landshut, den 12. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17764.

Bekanntmachung.

Die Bestellung eines Hauptagenten für die niederrheinische Assekuranz-Gesellschaft in Wesel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. hat die Direktion der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft in Wesel an die Stelle ihres bisherigen Hauptagenten, des Banquiers Gregor Oehninger in Würzburg, die dermaligen Inhaber des Bankhauses Gregor Oehningers Sohn und Comp. daselbst, Stephan Oehninger und Friedrich Seuffert als Hauptagenten gedachter Gesellschaft für die Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern, dann der Pfalz und von Ober-, Mittel- und Unterfranken bevollmächtigt, und die genannte höchste Stelle diese Hauptagentur-Uebertragung mit dem Bemerken in widerruflicher Weise bestätigt, daß das Bankhaus Gregor Oehningers Sohn et Comp. laut notarieller Urkunde vom 16. v. Mts. die Selbsthaftung für alle in Bayern abgeschlossenen Geschäfte der genannten Gesellschaft übernommen hat, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17959.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung der geisteskranken Theresia Ertl von Ranzing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Bezirksamts Eggenfelden hat sich Theresia Ertl von Eggenfelden, welche bei dem Bauern Balthasar Kagerer in Ranzing im Dienste und Aufenthalte sich befunden, am 9. Juli l. Js. von Ranzing entfernt und wird seither vermißt.

Nach Angabe ihrer Stiefschwester, der Maurersehefrau Theresia Kehlhuber von Eggenfelden, wurde sie am genannten Tage auf dem Wege nach Altötting gesehen.

Seitdem konnte trotz vielfacher Recherchen nichts mehr über sie in Erfahrung gebracht werden.

Diese Theres Ertl ist seit einigen Jahren etwas geistesverwirrt und hat sich schon öfter, jedoch nie auf lange Zeit, von zu Hause entfernt, weßhalb ein Unglücksfall vermuthet wird.

Sie trug bei ihrer dießmaligen Entfernung folgende Kleidung: einen graupersenrn Rock, eine blauleinene Schürze, ein schwarzes Kopftuch, ein persenes Leibchen, war in Hemdärmeln und baarfuß und ohne Gepäck. Sie ist von mittlerer Größe, sehr starkem Körperbaue, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe roth, Haare blond, Alter 26—27 Jahre.

Es ergeht hienach an die obengenannten Behörden die Weisung, nach dem dermaligen Aufenthalte der Vermißten möglichst genaue Nachforschung anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirks-Amte Eggenfelden bekannt zu geben.

Landshut, den 18. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich laut allerhöchsten Rescripts vom 6. August 1868 bewogen gefunden, den Rentbeamten Max Götz von Schönberg aus Gesundheitsrücksichten in den temporären Ruhestand zu versetzen, und den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken Otto von Egglkraut seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend zum Rentbeamten in Schönberg zu befördern.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 13./17. August 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Oberglaim, Bezirksamts Landshut, dem Priester Andreas Herbegen, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Fischbach, Bezirksamts Roding, verliehen.

Die Wiederwahl des Goldarbeiters Joseph Ortner zum Bürgermeister des Marktes Bogen erhielt durch Regierungs-Entschließung vom 18. August 1868 die Bestätigung.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 68

№ 63. Landshut, Sonnabend den 22. August 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

686.

Bekanntmachung.

Zeiler gegen Schröpf wegen Forderung betreffend.

Die auf Freitag den 25. September l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Wippstetten anberaumte Versteigerung des beklagtischen Anwesens Hs.-Nr. 252 $^1/_3$ in Jesendorf unterbleibt, da Zahlung geleistet wurde.

Vilsbiburg, den 20. August 1868.

Der k. Notar beurlaubt.

Andr. Galler,

Amtsverweser.

687.

Bekanntmachung.

Sparkasse Ansbach gegen Seidenschwarz wegen Hypothekforderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 9. September 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

in einem oberen Zimmer des Stipberger'schen Gasthauses zu Hienheim das Anwesen der Seidenschwarz'schen Eheleute alldort, bestehend:

I. Complex:

Steuergemeinde Hienheim:

Pl.-Nr. 2261 $^1/_2$ Acker zu 2,64 Tgw., geschätzt auf 528 fl.;

II. Complex:

A. Steuergemeinde Hienheim:

Pl.-Nr. 86^a Wohnhaus, Stall, Stadel, Remise, Backhaus, Dreschmaschine und Hofraum zu 0,28 Tagwerk Hs.-Nr. 87; Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil;

ferner: Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen und Oedungen zusammen 99,96 Tagwerk, belastet mit 12 fl. 38 kr. 3 hl. einfacher Grundsteuer;

B. Steuergemeinde Irnsing:

Pl.-Nr. 356* und 472 Wiesen zu 6,50 Tagwerk.

Schätzungswerth dieses Complexes 22617 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die Complexe I und II gesondert zum Aufwurfe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termin bekannt geben.

Kelheim, am 17. August 1868.

J. Stabler, k. Notar.

688.

Bekanntmachung.

Hell'sche Curatel gegen Schindler'sche Eheleute wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Straubing versteigere ich

Dienstag den 13. Oktober l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Unterparkstetten das Anwesen Hs.-Nr. 22 1/2 der Schindler'schen Eheleute zu Unterparkstetten mit einem Gesammt-Areale von 58,60 Tagwerk in der Steuergemeinde Unterparkstetten, unter welchem Areale auch ein Weiher mit 12,01 Tagwerk inbegriffen ist, dann 2,43 Tagwerk in der Steuergemeinde Zeitldorn.

Bemerkt wird, daß sämmtliche dazu gehörige Gebäulichkeiten aus Stein erbaut, mit Platten eingedeckt sind, und sich überhaupt in gut baulichem Zustande befinden. Die Versteigerung geschieht nach gesetzlicher Vorschrift und erfolgt der Zuschlag bei dieser Tagsfahrt nur dann, wenn der Schätzungspreis von 10,033 fl. erreicht ist.

Sollte derselbe nicht erreicht werden, so beraume ich hiemit zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Dienstag den 20. Oktober l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Unterparkstetten an, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Diejenigen, welche mir als zahlungsfähig nicht ohnehin persönlich bekannt sind, haben ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, widrigenfalls ihre Angebote nicht berücksichtigt werden könnten.

Schätzung, dann Kataster- und Hypothekenbuchs-Auszug sowie das rentamtliche Belastungszeugniß liegen in meiner Amtskanzlei, Frauenhoferstraße Nr. 262/I, zur Einsicht bereit.

Straubing, den 14. August 1868.

Raab, k. Notar.

689.

Bekanntmachung.

Knott gegen Heitzer wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Gemäßheit Auftrags des k. Landgerichts Mitterfels versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 21. Oktober 1868

Nachmittags 1 Uhr

das Anwesen des Sölbners Joseph Heitzer von Rammersberg Hs.-Nr. 29,

1. in der Steuergemeinde Gaishausen, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus den Gebäuden und 23,82 Tagwerk Grundbesitz Pl.-Nr. 772, 773, 824^a, 824^b, 821^a, 821^b, 863, 962*, 963*, 997^a, 997^b, 1075^a, 1075^b, 1080^a, 1080^b nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;
2. in der Steuergemeinde Oberaltaich, k. Landgerichts Bogen und Rentamts Mitterfels, bestehend aus Pl.-Nr. 1911* im Stegberg oder Ziererhölzl, Waldung, 1/8 Antheil 1,84 Tgw., Pl.-Nr. 1912 im Stegberg mit 2 Oedackerl, 1/8 Antheil 0,09 Tagwerk.

Summa 25,75 Tagwerk.

Belastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 55 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum, — fl. 6 kr. 5 hl. Haussteuersimplum, 4 fl. 16 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 fl. 9 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,

werth nach notarieller Schätzung vom 13 d. Mts. 2181 fl. 33 kr.

Die Versteigerung findet statt in der Schuldner'schen Behausung zu Rammersberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird der Zuschlag bei dieser erstmaligen Versteigerung nur dann erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird. Die Grundsteuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsextract wie Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden. Dem Notar unbekannte Personen haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses vor der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 14. August 1868.

Der kgl. Notar.

Fr. Seraph Schwanzer.

690.

Bekanntmachung.

Weigl Kaspar, Privatier in Plattling gegen Saller Johann, Bauer zu Niedermünchsdorf, wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Dienstag den 27. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 2 zu Niedermünchsdorf in diesem Anwesen selbst öffentlich an den Meistbietenden. Das Anwesen besteht aus den Gebäuden und Grundstücken mit einem Gesammtflächeninhalte von 41 Tagwerk 84 Dezimalen, in den Steuergemeinden Niedermünchsdorf, Aicha und Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, gelegen und nach Schätzung vom 1. d. Mts. auf 8835 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag des Anwesens bei dieser Versteigerung nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 30. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

an demselben Orte statt und erfolgt der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens dienenden Belege können jederzeit auf meinem Amtszimmer oder auch an den Versteigerungsterminen eingesehen werden.

Osterhofen, am 11. August 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

691.

Bekanntmachung.

Ramsauer gegen Butz wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich öffentlich am

Mittwoch den 9. September d. J.

Nachmittags 2—3 Uhr

auf der Post zu Neufahrn in einem eigenen Zimmer das dem Joseph Butz gehörige in der Steuergemeinde Neufahrn, k. Landgericht Rottenburg, und Rentamts Mallersdorf, befindliche Grundstück Pl.-Nr. 139 $^1/_2$ zu 4,72 Tagwerk, belastet mit 3 fl. 2 kr. Zins zur Ablösungskassa aus einem Kapitale von 75 fl. 50 kr. und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Hiebei wird bemerkt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben und die auf das Versteigerungsobjekt bezüglichen Papiere auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 14. August 1868.

Stabler, k. Notar.

692.

Berichtigung.

Fuchs gegen Kotz wegen Foderung betreffend.

Die in meiner Bekanntmachung vom 21. Juli d. Js. auf

Samstag den 18. September 1868

ausgeschriebene Versteigerung der Kotz'schen Realitäten zu Pfaffenberg findet

Freitag den 18. September 1868
Nachmittags 3 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg statt.

Mallersdorf, am 18. August 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

693.

Bekanntmachung.

Mai und Höchstädter gegen Agstaller Xav. und Katharina wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am

Montag den 5. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

und im Falle der Resultatlosigkeit dieser Tagsfahrt am

Mittwoch den 14. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr

im Wirthshause zu Perkam das Anwesen Haus Nr. 26 dortselbst.

Dasselbe kommt in zwei Partien zum Aufwurfe, und erfolgt bei der ersten Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn je die Schätzungswerthe erreicht werden, während bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die erste Partie umfaßt die Gebäulichkeiten zu 22 Dezimalen, das Gemeinderecht und 31,80 Tagw Grundstücke in der Steuergemeinde Perkam und 2,49 Tagwerk Wiese in der Steuergemeinde Schönach, und ist geschätzt auf 6283 fl. 36 kr.

Die zweite Partie umfaßt 11,05 Tagw. Grundstücke in der Steuergemeinde Perkam und die Wiese Pl.-Nr. 1151 1/7 zu 2 Tagw. in der Steuergemeinde Atting, geschätzt auf 2403 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und sind die Belastungsverhältnisse, dann der Grundsteuerkataster- sowie Hypothekenbuchsauszug stets in meiner Amtskanzlei einzusehen.

Straubing, den 22. Juli 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

694.

Bekanntmachung.

Reisinger c. Baumgartner p. deb.

Zufolge gerichtl. Auftrages versteigere ich wiederholt am

Samstag 29. August 1868
Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Postanwesens zu Poding das Anwesen der Schustergütlerseheleute Andreas und Anna Baumgartner auf der Oed in zwei Abtheilungen, bestehend in:

a) Gebäuden: nämlich Wohnhaus, Stall und Stadel unter einem Dache, dann 8,00 Tagw. Grundstücken in der Steuergemeinde Poding, geschätzt auf 2200 fl.;
b) 12,70 Tagw. Aeckern und Wiesgrund in den Gemeinden Indling und Poding, geschätzt auf 1905 fl.

Die Objekte unter a kommen von 10—11 Uhr, jene unter b von 11—12 Uhr zum Aufwurfe, und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Steuerkatasterauszug, Schätzungsurkunde und Ausweis über Belastungsverhältnisse liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 20. Juli 1868.

Der k. Notar.

(2b) Wilhelm Fischer.

III. Augsburger Cours

vom 17. August 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		102⅝	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	97⅛	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		91	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		91	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		103⅛	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		885	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	127¾
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		93⅛	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. August 1868.	Waizen	—	39	39	33	6	18	23	17	39	16	33	—	—	1	28
		Korn	—	3	3	3	—	14	15	14	—	13	30	—	—	1	5
		Gerste	—	4	4	4	—	14	—	13	—	12	—	—	—	1	5
		Haber	1	10	11	11	—	7	48	7	32	6	30	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 18. August 1868.	Waizen	—	287	287	287	—	18	21	16	36	14	59	—	2	—	—
		Korn	—	44	44	44	—	14	58	14	23	13	44	—	20	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	14	4	13	44	13	18	—	8	—	—
		Haber	—	62	62	62	—	8	6	7	54	7	33	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 18 August 1868.	Waizen	—	51	51	51	—	18	20	17	26	16	32	1	36	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	13	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	9
		Haber	—	10	10	10	—	—		6	36	—	—		—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. August 1868.	Waizen	—	56	56	56	—	18	30	18	—	17	30	1	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	14	30	13	48	13	30	—	—	—	36
		Haber	—	8	8	8	—	7	54	7	48	7	30	—	—	—	18
Landau	Vom 17. August 1868.	Waizen	—	59	59	59	—	18	41	18	9	16	26	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	112	112	112	—	13	15	12	41	11	52	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 21. August 1868.	Waizen	221	840	1061	989	72	18	40	17	42	16	13	—	24	—	—
		Korn	28	282	310	310	—	14	55	14	34	14	2	—	4	—	—
		Gerste	89	1092	1181	1177	4	13	54	13	26	12	36	—	—	—	48
		Haber	47	491	538	531	7	8	44	7	47	6	33	—	10	—	—
Mainburg	Vom 19. August 1868.	Waizen	—	80	80	80	—	17	40	16	48	14	55	—	23	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	13	36	13	36	13	36	—	—	1	30
		Gerste	—	16	16	15	1	13	12	12	5	11	36	—	—	—	22
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	27
Neustadt a. d. D.	Vom 18. August 1868.	Waizen	2	51	53	53	—	18	30	17	3	16	30	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	13	—	12	42	12	30	—	3	—	—
		Haber	2	7	9	9	—	6	36	6	4	5	24	—	17	—	—
Osterhofen	Vom 17. August 1868.	Waizen	—	59	59	59	—	18	—	17	34	16	16	3	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	14	3	13	50	13	33	—	16	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 18. August 1868.	Waizen	—	3	3	3	—	17	15	17	10	17	—	1	9	—	—
		Korn	5	80	85	85	—	14	12	13	40	13	12	—	—	—	31
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	26	38	38	—	8	30	7	47	6	24	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 17. August 1868.	Waizen	—	9	9	9	—	18	—	17	26	17	—	1	58	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	14	45	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	13	30	13	6	12	—	1	24	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	24	8	24	8	24	—	—	—	24
Pilsting	Vom 18. August 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	13	30	13	12	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. August 1868.	Waizen	510	629	1139	947	192	18	37	17	36	16	8	—	40	—	—
		Korn	—	131	131	131	—	15	1	14	51	14	23	—	6	—	—
		Gerste	2	595	597	594	3	14	2	13	34	13	9	—	—	—	1
		Haber	44	206	250	203	47	7	58	7	18	6	59	—	29	—	—
Vilshofen	Vom 19. August 1868	Waizen	41	387	428	388	40	19	40	18	47	17	42	—	—	—	10
		Korn	—	12	12	12	—	14	45	14	28	14	12	—	—	1	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	18	7	13	7	6	—	—	—	14

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 69 Landshut, Mittwoch den 26. August 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 284.

Den Beginn der IV. im Jahre 1868 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. präs. 20. l. Mts. die Eröffnung der IV. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1868 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 5. Oktober l. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Frhr. v. Wulffen, und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Bezirksgerichts Straubing, Sigmund Böhm, ernannt wurde.

Paßau, den 21. August 1868.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten und des I. Direktors.

v. Schiber.

Ad U. 1.

Den Wechsel der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehende am 18. l. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau, am 21. August 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Bei Beurlaubung des k. Präsidenten und des I. Direktors.

v. Schiber.

Reinhardt, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10244.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Justiz.

Im Hinblick auf die Justizministerial-Entschließung vom 4. März 1867 wird der Bezirksgerichts-Assessor Dr. Michael Hermannseder der seit dem 16. September 1865 von ihm bekleideten Funktion eines Untersuchungsrichters, vom 16. September 1868 an, enthoben und die hiedurch erledigte Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Paßau, vom letztbezeichneten Tage an, dem Assessor an diesem Gerichte, Franz Joseph von Haasy, übertragen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Die Beilagen des Berichtes vom 10. präs. 12. August folgen im Anschlusse zurück.

München, den 18. August 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Betreff w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär Böhm.

Ad Num. 18330.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Verehelichungsgesuche der zu den Ersatzmannschaften der aktiven Armee gehörigen Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden des Regierungs-Bezirkes wird hiemit auf Grund einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg im dortigen Kreisamtsblatte die an das General-Commando Augsburg ergangene höchste Entschließung des k. Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai l. Js. bezeichneten Betreffes mitgetheilt.

Landshut, den 20. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 6480.

Königreich Bayern.
Kriegs-Ministerium
an
das Generalcommando Augsburg.

Mit Hinsicht auf Art. 30 Abs. 1 des Wehr-Verfassungsgesetzes vom 30. Januar l. Js. wird Nachstehendes verfügt:

1. Verehelichungsgesuche der in der aktiven Armee wirklich eingereihten und daher in den Listen der Abtheilungen geführt werdenden Wehrpflichtigen einschließlich der Ersatzmannschaft I. Klasse sind nur dann in Prüfung und Würdigung zu nehmen, wenn allen für Verehelichungen bestehenden militärischen Normen genügt werden kann.
2. Den der Ersatzmannschaft II. Klasse angehörigen Wehrpflichtigen ist die Verehelichung nach bürgerlichen Normen ausnahmsweise zu gestatten, wenn Verhältnisse obwalten, welche, wären sie bereits vor der Einreihung gegeben gewesen, oder zur Geltung gebracht worden, die zeitweise Befreiung von der Wehrpflicht im Sinne der Ziffer III Art. 12 des Wehrverfassungsgesetzes begründet haben würden.
3. Aus der Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung können Ansprüche weder auf Pension noch auf irgend eine sonstige Unterstützung aus Militär-Fonds und Kassen für die Relikten der sich verehelichenden Ersatzleute II. Klasse abgeleitet werden, wogegen die ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen unverändert fortbestehen.
4. Die Instruirung der Verehelichungsgesuche von Ersatzmannschaften II. Klasse hat bei den einschlägigen Landwehrbezirks-Commandos zu geschehen, von wo sie durch das Brigade Commando dem betreffenden General Commando zur Bescheidung in Vorlage gelangen.

München, den 15. Mai 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Secretär, v. Gönner.

Ad Num. 17130.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Sammlung für die Abgebrannten in Auerbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. v. Mts. Nr. 8663 haben Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß von dem in der Stadt Auerbach gewählten Hilfscomité in allen Regierungsbezirken des Königreiches durch die öffentlichen Blätter ein Aufruf zur Leistung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten zu Auerbach erlassen, und daß die einkommenden Spenden von demselben oder dessen aufgestellten Bevollmächtigten in Empfang genommen werden.

Behufs der Veranstaltung dieser Sammlung wird über den Umfang des Unglückes noch Folgendes bekannt gemacht:

Am 27. Juni l. Js., Mittags 11 Uhr, brach in der Stadt Auerbach, k. Bezirksamts Eschenbach, Feuer aus, welches mit so furchtbarer Schnelligkeit um sich griff, daß alsbald ein großer Theil dieser Stadt in Asche gelegt wurde.

Die Zahl der vollständig beschädigten Hauptgebäude beträgt 107, die der vollständig beschädigten Nebengebäude 146, von denen 49 gegen Brandschaden gar nicht versichert waren.

Die Versicherungs-Summe für die beschädigten Gebäude beträgt nur 151,684 fl. 15 kr., die Versicherungs-Summe für die Mobilien 78,911 fl. 30 kr. und die von den betreffenden Versicherungs-Gesellschaften an 47 Abbrändler zu leistende Entschädigung für verbrannte Mobilien nur 37,628 fl. 17 kr.

Durch dieses große Brandunglück sind 916 Personen — darunter 193 Familien — obdachlos geworden.

Die Vermögens-Verhältnisse der Abbrändler sind nicht günstig, ja sogar bei vielen sehr ungünstig, da viele derselben mit Hypothek- und Current-Schulden zu kämpfen haben und viele lediglich vom Taglohne oder ihrer kleinen Oekonomie leben müssen.

Da das eingebrachte Heu gänzlich verbrannt ist, so mußten die Abbrändler größtentheils ihr Vieh verkaufen und ist ihnen hiedurch eine Nahrungsquelle entzogen, so daß sie in den dürftigsten Verhältnissen leben, somit einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

Die oben genannten Behörden erhalten nunmehr den Auftrag, sofort in ihren Bezirken die bewilligte Hauscollekte unter Bekanntgabe des oben angegebenen Umfanges des Unglückes zu veranstalten, und die Ergebnisse unter der Bezeichnung „Gaben für die Abgebrannten" auf der Adresse als R. S. unmittelbar an das dortige Hilfscomité abzuliefern, die Summe des Ergebnisses aber inner 4 Wochen anher anzuzeigen.

Landshut, den 20. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18215.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Den Garnisonswechsel im Monate Oktober 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend erhalten die obengenannten Behörden Kenntniß von der im Oktober h. Js. stattfindenden Dislokation einzelner Abtheilungen des k. b. Heeres mit dem Beifügen, daß vom 1. Oktober l. Js. an das Commando in Oberhaus bei Paßau an das k. 11. Infanterie-Regiment (von der Tann) übergehe.

Landshut, den 21. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Nr.	Truppentheil.	dermalige Garnison.	Vom ..... Oktober an.	Künftige Garnison.
1	2. Infanterie-Regiment, I. Bataillon	Germersheim	6. October	München
2	3. Infanterie-Regiment, II. Bataillon	Neu-Ulm	6. „	Lindau
3	4. Infanterie-Regiment, I. Bataillon	Germersheim	3. „	Landau
4	4. Infanterie-Regiment, II. Bataillon, mit Regiments-Stab	Aschaffenburg	3. „	Germersheim
5	4. Infanterie-Regiment, III. Bataillon	Aschaffenburg	5. „	Germersheim
6	5. Infanterie-Regiment, II. Bataillon	Landau	7. „	Aschaffenburg
7	6. Infanterie-Regiment, III. Bataillon	Germersheim	7. „	Amberg
8	7. Infanterie-Regiment, III. Bataillon	München	6. „	Forchheim
9	8. Infanterie-Regiment, I. Bataillon	Ingolstadt	7. „	Germersheim
10	8. Infanterie-Regiment, II. Bataillon	Paßau	7. „	Landau
11	8. Infanterie-Regiment, III. Bataillon, mit Regiments-Stab	Paßau	7. „	Germersheim
12	10. Infanterie-Regiment, II. Bataillon	Germersheim	8. „	Ingolstadt
13	11. Infanterie-Regiment, I. Bataillon	Lindau	7. „	Regensburg
14	12. Infanterie-Regiment, II. Bataillon	Landau	6. „	Neu-Ulm
15	13. Infanterie-Regiment, I. Bataillon	Zweybrücken	6. „	Ingolstadt
16	15. Infanterie-Regiment, II. Bataillon	Landau	5. „	Neuburg
17	5. Jäger-Bataillon	Speyer	4. „	Zweybrücken
18	1. Feldgenie-Division	Ingolstadt	8. „	Paßau

Ad Num. 18315.

Errichtung einer Kreisirrenanstalt, hier die Anzahl der Geisteskranken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Erledigung des Auftrages der unterfertigten Stelle bemerkten Betreffes vom 20. Juli 1868 (Kreis-Amts-Blatt Nr. 59 S. 956) noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dem gegebenen Auftrage inner 10 Tagen zu entsprechen.

Landshut, den 22. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18293.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ruprechtsberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomie-Pfarrei Ruprechtsberg ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freysing, im Bezirksamte Vilsbiburg, und im Dekanatssprengel Velden, zählt 796 Seelen, hat fünf Filialen, eine Schule in Eberspoint, wo sich auch ein Benefizium befindet, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1790 fl. 37 1/4 kr.
die Lasten in ..... 452 fl. 49 1/4 kr.
wonach sich ein Reinertrag von 1337 fl. 48 kr.
ergibt.

Die Baupflicht haftet an der Pfründe, und von dem dort noch bestehendem Onus-Capitale von 5650 fl. sind neben der Zinsenzahlung jährlich 135 fl. zu tilgen.

Prozesse bestehen nicht; von Auspfarrungsgesuchen ist nichts bekannt.

Die Oekonomie umfaßt 108 Tagwerk 7 Dezimalen an Feldern, Gärten, Wiesen, Waldung, Oedung und Gemeindetheilen, und erfordert zu ihrer Bestellung drei männliche und vier weibliche Dienstboten, dann einen Viehstand von 5 Pferden, 12 bis 14 Rindern, 30 Schafen und 4 Schweinen; das Uebernahms-Capital ist auf 2000 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 21. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17153.

An sämmtliche Distriktsschul-Inspektionen u. Stadtschulcommissionen in Niederbayern.

Neuwahl der Bzirksausschüsse und des Kreisausschusses des Privatvereins zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern für die Wahlperiode 1869/71 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 9 der genehmigten Satzungen des im Betreffe bezeichneten Vereins endet am Schlusse des laufenden Jahres die Wirksamkeit der dermaligen Bezirks-Ausschüsse sowie des Kreis-Ausschusses.

Unter Hinweisung auf die §§. 9, 11, 12, 13 und 16 allegirter Vereinssatzungen ergeht demnach an die sämmtlichen Distriktsschulinspektionen und Stadt-Schulencommissionen der Auftrag, alsbald unter den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des Vereins eine Neuwahl sowohl des Bezirks- als auch des Kreis-Ausschusses zu veranlassen, und das Resultat

bis längstens 15. Oktober dieß Jrs.

an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Zum Behufe der Neuwahl des Kreisausschusses werden die Mitglieder des Vereins, welche in der Kreishauptstadt Landshut oder in den nächstgelegenen Gemeinden ihren Wohnsitz haben, hiemit bekannt gegeben, und zwar:

a. Vereinsmitglieder in der Kreishauptstadt Landshut:

1. Ignatz Freundorfer, Lehrer in Landshut,
2. Andreas Hausladen, Lehrer in Landshut,
3. Georg Kellhammer, Lehrer in Landshut,
4. Joseph Lemberger, Lehrer in Landshut,
5. Heinrich Metzger, Schulprovisor in Landshut,
6. Adalbert Holzapfel, Schulgehilfe in Landshut.

b. Vereinsmitglieder in den zunächst gelegenen Landgemeinden:

7. Isidor Müller, Schullehrer in Hofberg,
8. Georg Kunz, „ zu Achdorf,
9. Paul Mader, „ „ Altdorf,
10. Joseph Klein, „ „ Ergolding,
11. Andreas Pucher, „ „ Altheim,
12. Georg Winklmaier, „ „ Hoheneggkofen,
13. Michael Täubler, „ „ Essenbach,
14. Jos. Mühlbauer, „ „ Furth.

Landshut, den 22. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17760.

Verleihung einer Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika an Kaufmann Alfred Engelmann in Antwerpen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Expedientenhaus Alfred Engelmann in Antwerpen durch höchste Entschließung

des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. April d. Js. die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern erhalten hat, wurde der Kaufmann Carl Sieber in Würzburg nach bestellter Caution als General-Agent des genannten Hauses in widerruflicher Eigenschaft durch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, unterm 10. August 1868 bestätiget, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dem Geschäftsbetriebe des genannten Hauses durch Vermittelung dieses seines Hauptagenten und der von demselben zu bestellenden und gehörig zu bestätigenden Unteragenten keinerlei Hinderniß im Wege steht.

Landshut, den 22. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17870.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Vermißte und aufgefundene Personen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

1. Nach Bericht des Stadtmagistrats Nürnberg vom 30. v. Mts. haben sich die beiden Stiefkinder des Schreiners Rackl in Nürnberg, ein Mädchen und ein Knabe, Namens Wilhelmine und Karl Würsching, am 17. vor. Mts. ohne alle Veranlassung aus dem elterlichen Hause entfernt, wurden in den letzten Tagen der darauffolgenden Woche in Eindelbach, k. Bezirksamts Velburg, gesehen, von wo sie sich aber wieder entfernt haben, und bisher nicht aufgegriffen werden konnten.

Das Mädchen ist am 18. Januar 1856 in Nürnberg geboren, ist von kleiner Statur, schwachem Körperbau, hat dunkelbraune Haare, blaue Augen, kleine spitzige Nase, kleinen Mund und bleiche Gesichtsfarbe; bekleidet ist es mit brauner Jacke von Baumwollenstoff, blau- und grüngedrucktem braunwollenem Rocke, weißen Strümpfen, roth- und grüngestreifter Schürze und Schnürstiefelchen.

Der Knabe ist am 20. Februar 1857 geboren, hat hellblondes Haar, blaue Augen, kleine Nase und Mund, längliches Gesicht und bleiche Gesichtsfarbe; er trägt eine grauwollene Jacke, dunkle Hose, dunkle Schirmmütze und kalbledernе Rohrstiefel.

Die Hemden der beiden Kinder sind von Baumwolle und nicht gezeichnet. Das Mädchen wird einen alten braunen En-tout-cas bei sich tragen.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, geeignete Nachforschung anstellen, im Falle Betretens die bezeichneten Kinder, dem gestellten Antrage ihrer leiblichen Mutter entsprechend, aufgreifen und ihrer Heimatsbehörde zuliefern zu lassen, etwaige sonstige Ergebnisse der Nachforschung aber dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

2. Nach Berichten des k. Bezirksamtes Erlangen vom 23. Juni und 31. Juli d. Js. wurde in der Nähe von Bruck eine Mannsperson aufgegriffen, welche ohne Legitimation war, etwas zu hören, aber ganz schwachsinnig zu sein scheint, und nur einzelne Worte und Töne hervorzubringen vermag.

Diese Person wird beschrieben, wie folgt:

Größe: 5′ 8″. Alter: 30—33 Jahre. Haare: schwarz und emporstehend. Stirne: niedrig. Augenbrauen: schwarz. Augen: braun. Nase: eingedrückt, unten breit mit weitklaffenden Nasenlöchern. Mund: groß mit etwas aufgeworfenen Lippen. Bart: etwas Schnur- und Kinnbart von schwarzer Farbe. Kinn: oval. Ohren: lang. Gesichtsfarbe: braun. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: auffallend starker Haarwuchs und Aehnlichkeit der Gesichtsbildung mit der eines Mulatten.

Kleidung: ein leinenes Hemd, eine blaue Tuchhose, eine graugestreifte baumwollene Weste, einen grün- und rothgeblumten wollenen Slips, eine blaue Joppe, einen braunen runden Filzhut mit grauem Band, ohne Fußbekleidung und sonstige Zeichen.

Weiter wurde bei ihm gefunden: 1 kleine schwarze Schnupftabaksdose, ein rothgestreiftes Schnupftuch, ein Beutelchen mit 1 Uhrschlüssel und 1 Knopf.

Name, Herkunft und Heimat dieser Person konnten bisher nicht ermittelt werden, weßhalb die obengenannten Behörden beauftragt werden, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Landshut, den 24. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.
Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Aufnahme von Zöglingen in die Weberschule zu Münchberg betr.

Mit Donnerstag den 1. October l. Jrs beginnt ein neues Schuljahr. Da bis dorthin 10 Plätze für Zöglinge der Weberschule sich öffnen, so werden alle Diejenigen, welche in dieselbe aufgenommen zu werden wünschen, eingeladen, ihre Meldungen bis zum 15. September l. Jrs. an das unterfertigte Directorium gelangen zu lassen und hiemit Zeugnisse über Geburts- und Heimaths-Verhältnisse, über genügende Schulbildung und guten Leumund vorzulegen, auch die sonstigen Bedingungen der Aufnahme entgegenzunehmen.

Zur Aufnahme in die Anstalt eignen sich junge Leute zwischen 14 bis 22 Jahren; Altersdispensationen sind dem Directorium überlassen.

Der Zweck der Weberschule ist eine gründliche theoretische und practische Bildung tüchtiger Weber für alle Branchen dieses Industriezweiges zu verbreiten.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen vollständige Verköstigung und Verpflegung und werden gehörig beaufsichtigt.

Für Unterricht, Wohnung, Kost ꝛc. entrichtet der Zögling I. Classe eine Jahres-Pension von 150 fl. in halbjährigen Vorauszahlungen; ein Zögling II. Classe hat für die Kost täglich eine geringe Abgabe zu leisten, für Wohnung, Unterricht und Verpflegung dagegen die Hälfte seines Arbeitsverdienstes der Anstalt zu überlassen.

Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Münchberg, den 12. August 1868.

Das Direktorium der Weberschule.
Keyßler.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des Joseph Staringer und Genossen wegen **Mordes und Raubes und Theilnahme** hieran zu Recht, was folgt:

Alois Ulrich, 41 Jahre alt, katholisch, lediger Bäckers- und Gütlerssohn von Weihmichl, Landgerichts Landshut und Maria Neumeier, 30 Jahre alt, katholisch, ledige Dienstmagd von Landshut, sind schuldig und zwar: Ersterer des Verbrechens des Mordes und des Raubes, von ihm als Mitthäter verübt am 16. Jänner 1867 an dem Handelsmann Max Weiß von München, Maria Neumeier aber der Verbrechen der Theilnahme an obigen Verbrechen des Mordes und Raubes und wird deßhalb Alois Ulrich zur Todesstrafe und Maria Neumeier zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe, werden beide Angeklagte in die

Kosten des Verfahrens und in die auf Benützung des Telegraphen erwachsenen Kosten solidarisch mit dem Häusler Joseph Staringer von Bruckbergerau, in die des Strafvollzuges aber je für sich verurtheilt, sämmtliche Kosten fallen übrigens der Staatskasse zur Last.

Entscheidungsgründe 2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern am dreizehnten August 1868 Abends 5 1/2 Uhr, wobei zugegen waren: Böhm, Rath am kgl. Bezirksgerichte Straubing, stellvertretender Schwurgerichts-Präsident, Graf von Zech, Rath, Jungermann, Biersack und Karmann, Assessoren an diesem Gerichte, Hellmannsberger, k. II. Staatsanwalt, und Sekretär Sommer als Protokollführer.

Böhm, Zech, Jungermann, Biersack, Karmann.
Sommer.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit gemäß Art. 288 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 öffentlich bekannt gemacht.

Straubing, 16. August 1868.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident:

Böhm.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf Ziffer 4 der Ministerial-Entschließung vom 25. März 1850 zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofs von Mittelfranken vom 13. Juni 1868:

Johann Adam Weber, 33 Jahre alt, protestantisch, verheiratheter Commissionär von Fürth, wegen Vergehens staatsgefährlicher Aeußerungen, verübt durch einen in Nr. 3 des von ihm redigirten Zeitungsblatts „Wauwau" eingerückten „Priester" überschriebenen Aufsatz, jedoch unter mildernden Umständen, im Zusammenflusse mit einem Vergehen des theils versuchten, theils vollendeten Betrugs und eines Vergehens der wissentlich falschen Anzeige bei einer Behörde zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer eines Jahres verurtheilt worden ist.

Ansbach, am 17. August 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Luz.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 70. Landshut, Sonnabend den 29. August 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 18326

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden, dann die Rentämter des Regierungs-Bezirkes.

Den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Obengenannte Behörden erhalten in nachstehendem Abdrucke Kenntniß einer unterm 15. l. Mts. von den kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen gemeinsam ergangenen h. Entschließung bezeichneten Betreffs zum genauesten Vollzuge.

Landshut, den 24. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8672.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Aus Anlaß mehrerer über den Vollzug der Art. 89 und 90 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entstandener Bedenken wird hiemit im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und dem k. Kriegsministerium Nachstehendes bemerkt und verfügt:

1. Die Bestimmungen in Art. 89 des Wehr-Verfassungsgesetzes beziehen sich ausschließlich auf die Einstandscapitalien und überweisen dieselben unter den dort festgestellten Voraussetzungen an die Staatskassa. Diese Einstandskapitalien sind von den k. Rentämtern in Empfang zu nehmen und gehörig zu verrechnen.

Die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden haben daher die bezeichneten, in ihren Händen befindlichen Kapitalien unter Mittheilung von Abschriften der desfallsigen richterlichen Straferkenntnisse an die einschlägigen k. Rentämter abzuliefern und hievon gleichzeitig — die mittelbaren Gemeindebehörden durch Vermittlung der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde — der betreffenden k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

2. Die Bestimmungen im Art. 90 des angeführten Gesetzes beziehen sich lediglich auf das mit Beschlag belegte Vermögen der Widerspenstigen und der Deserteurs (§. 79 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828). Dieses Vermögen ist nach Erfüllung der im Art. 90 des Wehrverfassungsgesetzes aufgeführten Verbindlichkeiten an die Berechtigten hinauszugeben. Die Ermittlung der zum Empfang des fraglichen Vermögens Berechtigten wird in vielen Fällen eine gerichtliche Entscheidung erheischen. Es erscheint daher zweckgemäß, daß die Vereinigung der gesetzlich angeordneten Rückerstattung des mehr erwähnten Vermögens von Seite der Distrikts-Verwaltungsbehörden durch eine öffentliche Aufforderung mit Vorsetzung entsprechender Fristen eingeleitet und denjenigen Personen, welche die Empfangsberechtigung nachzuweisen vermögen, die Geltendmachung ihrer Ansprüche überlassen werde.

Meldet sich für eine bestimmte Vermögensmasse kein Berechtigter innerhalb der gegebenen Frist, so werden die zur Bestellung von Absent-Curatelen zuständigen Gerichte auf Anzeige der betreffenden Gemeinde- oder Distrikts-Verwaltungsbehörde die erforderlichen Vorkehrungen treffen; eventuell wird die Behandlung derelinquirter Vermögenstheile als Vakantmassen eintreten.

3. Das bereits confiscirte Vermögen der Deserteurs verbleibt nach Maßgabe des §. 83 des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1828 im Eigenthum der betreffenden Heimatgemeinden und haftet, in Folge Wegfalles des Instituts der Ersatzmannstellung, nur noch für die Untersuchungskosten und für den dem Aerar durch den Deserteur zugefügten Schaden.

Hienach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 15. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann. v. Fischer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Secretär an dessen Statt Ministerialrath Stauner.

Ad Num. 18681.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden in Niederbayern.

Aufnahme in's Taubstummen-Institut Straubing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus dem Taubstummen-Institute Straubing sind mit dem Schlusse des Schuljahres 1867/68 sieben Zöglinge, welche das vorgeschriebene Alter erreicht haben und für genügend unterrichtet befunden wurden, ausgetreten, während zur Zeit nur drei Anmeldungen zur Aufnahme für das nächste Schuljahr vorliegen, so daß noch für weitere vier Zöglinge Raum gegeben wäre, wofür auch theilweise Kostgeldminderung in Aussicht steht.

Da im vorigen Jahre in Folge der Ueberfüllung der Anstalt mehrere Aufnahmsgesuche abgewiesen werden mußten, so wird auf die nun gebotene Aufnahmsgelegenheit mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß die vorschriftsgemäß belegten Gesuche binnen 14 Tagen anher einzureichen wären.

Gegenwärtige Entschließung ist in die Lokal-Amtsblätter einzurücken.

Landshut, den 24. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den k. Bezirksamtmann Albert Regnet zu Landau a./Js. in den zeitlichen Ruhestand bis auf weitere allerhöchste Entschließung treten zu lassen, und den k. Bezirksamtmann von Traunstein Regierungs-Rath Max Georg Wiesend an das Bezirksamt Landau zu versetzen.

Das Kirchenverwaltungsmitglied Joseph Schnittmann in der Stadt Neustadt a./D. wurde auf Ansuchen aus Gesundheitsrücksichten von dieser Stelle enthoben und statt seiner der Ersatzmann Tuchmachermeister Franz Schnittmann von Neustadt als Mitglied der besagten Kirchenverwaltung bestätigt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 70

№ 64. Landshut, Sonnabend den 29. August 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

695.

Bekanntmachung.

Gant des verlebten k. Regierungsrathes Gg. Heindl zu Landshut betreffend.

In der Gantsache des verlebten k. Regierungsrathes Georg Heindl von hier wird das unterm Heutigen gefällte Prioritätserkenntniß am

Montag den 31. August l. Js.

an die Gerichtstafel des unterfertigten Gerichtes geheftet werden.

Am 13. August 1868.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor:

Lippmann.

Schmidt.

696.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige vom Heutigen hat der verwittibte Inwohner Georg Amerling von Bogen seinen ihm durch die k. Regierung von Niederbayern in der Zwischenzeit vom 10. bis 16. Oktober 1867 ausgestellten Produktions-Vorweis am Freitag den 14. August d. J. auf dem Wege von Osterhofen nach Aidenbach verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 20. August 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

v. Stefenelli.

697.

Bekanntmachung.

Ansprüche an den Nachlaß des Häuslers Georg Schabl von Landau, vormals in Niederpörring, sind am Donnerstag den 10. September 1868 früh 9 Uhr

persönlich dahier anzumelden, da an diesem Tage zur Vermeidung einer Gant ein Vergleich versucht und hiebei nicht angemeldete Forderungen später nicht mehr berücksichtiget werden.

Am 13. August 1868.

Königliches Landgericht Landau.

Oppert.

698.

Bekanntmachung.

Berghofer c. Mickler p. deb., hier Stöhr c. Rusch p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 25. September d. Js.

Vormittags 11—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Riebler'sche Rothgerber-Anwesen, Hs. Nr. 134 zu Kelheim, bestehend:

A. Steuergemeinde Kelheim.

Pl.-Nr. 192 Wohnhaus, Werkstätte, Stallung, Stadel, Schupfe, Stadtthurm und Brunnen zu 0,20 Tgw.,

Pl.-Nr. 192 1/2 a b Garten zu 0,16 Tgw.,

Reale Rothgerbers-Gerechtsame,

Gemeinderecht zu einem Antheil,

Pl.-Nr. 1194, 1195, 1728, 1728 1/2, 1728 1/3, 1729, zusammen 6,83 Tgw.

B. Steuergemeinde Walddorf.

Pl.-Nr. 262 Waldung zu 10,73 Tgw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser drittmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 10,330 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die nähern Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 19. August 1868.

J. Stabler, k. Notar.

699.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Leiderer'schen Eheleute von Asbach betreffend.

Auf Weisung des kgl. Landgerichts Bogen versteigere ich am

Donnerstag den 22. Oktober l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

und wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 5. November l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr,

wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat, im schuldner'schen Wohnhause nach §. 64 des Hyp.-Ges. das Leiderer'sche Bauernanwesen Haus Nr. 24 in Asbach, der Gemeinde Waltendorf, Landgerichts Bogen, und lade hiezu zahlungsfähige Steigerungslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stall unter einem Dache, Stadel mit Schaf- und Schweinstall, Inhaus mit Kuhstall und Getreidkasten, Backofen, Brunnen, dann Aeckern und Wiesen mit einer Gesammtfläche von 76,71 Tagw., ist auf 19798 fl. geschätzt und mit 11 fl. 14 kr. einfacher Grundsteuer, 17 kr. 6 hl. einfacher Haussteuer und 47 fl. 22 kr. 2 hl. Bodenzins belastet.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuer-Katasterauszug, dann Schätzungsurkunde liegen zur Einsicht offen.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bogen, am 21. August 1868.

J. Fr. Pfeiler, k. Notar.

700.

Bekanntmachung.

Rechtsconsulent Ströll gegen Schleinkofer Joseph und Theres puncto debiti.

Nachdem die unterm Heutigen abgehaltene erstmalige Versteigerungstagsfahrt resultatlos geblieben, wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 62 1/2 der Söldnerseheleute Joseph und Theres Schleinkofer von Weingarten Termin auf

Mittwoch den 16. September l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Weingarten anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 13. Juni l. Js. in der Paßauer Zeitung Nr. 172,

allgemeiner Anzeiger Nr. 32, im Kreisamtsblatt für Niederbayern Nr. 51 — Beilage Nr. 47, im Bogner Amtsblatt Nr. 25 und in der Straubinger Zeitung Nr. 102 bezogen.

Mitterfels, den 22. August 1868.

Der k. Notar

Fr. Seraph Schwanzer.

701.

Bekanntmachung.

Rast gegen Stanglmeier wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Landshut versteigere ich öffentlich zum erstenmal am

Mittwoch den 28. Oktober 1868

Vormittags von 9—10 Uhr

die Besitzungen des Wirthes Peter Stanglmeier von Prinkofen in dessen Behausung zu Prinkofen und zwar in drei gesondert zum Aufwurfe kommenden Abtheilungen:

I.

Das Anwesen Haus Nr. 17 in Prinkofen, Steuergemeinde Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, nämlich: Pl. Nr. 1438ª, 1438ᵇ, 1450 1/2, 1855, 1922, 1568, 1568 1/3, 1712, 1630, 205, 279, 1855 1/2, 1809, 1830, 1830 1/2, 1831, 1855 1/3, 1825, 1411, 1416, 475, 1666ª, 1666ᵇ, 1680, 1568 1/2, 204, 1746, 1450, 1826ª, 1826ᵇ, 1713ª, 1713ᵇ, 1808, 1808 1/2, 1808 1/3, 1808 1/4, 1808 1/5, 1808 1/6, 1808 1/7, 1808 1/8, 1808 1/9, 1567, 1410, 1818, 1747, 1767, 1471 1/2, 1698, 1697, 1729, 474, 1555, 1412 1/2. 1415, 1596, 1599, 1835 1/4, 1835 1/8, 1711, 1922 1/2, zusammen 63,24 Tagw. Grund sammt darauf befindlichen Gebäuden notariell unterm 29. vor. Mts. auf 10694 fl. gewerthet und belastet mit 7 fl. 43 1/10 kr. einfacher Grundsteuer, 5 kr. 6 hl. einfacher Arealhaussteuer, 6 fl. 46 kr. 1 hl. Bodenzins zur Staatskassa aus 169 fl. 15 kr. 5 hl. Kapital, 23 fl. 26 kr. 4 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 585 fl. 33 6/8 kr. Kapital.

II.

Das Anwesen Hs.-Nr. 18 zu Prinkofen, Steuergemeinde Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, nämlich: Pl.-Nr. 1439ª, 1439ᵇ, 1530, 1710, 1724, 1868ª, 1868ᵇ, 1899 1/2, 1900 1/2, 1631, 1633, 1669, 1683, 1542, zusammen Gebäude und 17,48 Tagw. Grund unterm gleichen Datum gewerthet auf 7194 fl. und belastet mit 1 fl. 10 6/10 kr. einfacher Grundsteuer, 6 kr. 7 hl. einfacher Arealhaussteuer, 42 kr. 3 hl. Bodenzins zur Staatskassa aus 16 fl. 37 kr. Kapital und 4 fl. 58 kr. 7 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa aus 124 fl. 31 kr.

III.

Pl.-Nr. 1505 zu 1,10 Tagw. Steuergemeinde Neufahrn, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, unterm obigen Datum gewerthet auf 275 fl. und belastet mit 11 kr. einfacher Grundsteuer und 4 kr. Bodenzins aus einem Kapitale von 1 fl. 40 kr. zur Staatskassa.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Schätzung sowie Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszüge auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 22. August 1868.

Stabler, k. Notar.

702.

Bekanntmachung.

Barth c. Hochholzer pct. deb.

Die auf Mittwoch den 2. k. Mts. Vormittags 10—11 Uhr angesetzte Versteigerung des

Hochholzer'schen Anwesens in Hochholzen hat gerichtlicher Weisung gemäß zu unterbleiben, was ich hiemit bekannt gebe.

Dingolfing, am 26. August 1868.

Frz. Xav. Sagmeister, k. Notar.

703.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigert der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing im Wirthshause zu Hankofen am

Donnerstag den 17. September 1868
Vormittags 10—12 Uhr

die Anwesen Haus-Nr. 46 und 46 1/3 der Bauersehleute Georg und Franziska Ertl von Sonbergay, und haben dieselben folgende Bestandtheile, als:

a) das Anwesen Haus-Nr. 46 1/3 in Sonbergay Plan-Nr. 908 1/4 a zweistöckiges Wohnhaus mit Stall, Stadl, Backhaus, Schafstall, Schupfe, Wurzgärtl und Hofraum zu 89 Dez., die Waldung Plan-Nr. 908a zu 16 Tgw. 80 Dez. und die Aecker Pl.-Nr. 908 1/4 b, 908 1/6, 908 1/7, 908 1/8 u. 908 1/12 mit 113 Tgw. 49 Dez. unterm 14. Juli 1864 auf 29964 fl. 36 kr. geschätzt, und

b) das Anwesen Haus-Nr. 46 in Sondergay Plan-Nr. 881a Wohnhaus, Ställe, Stadl, Schupfe, Backofen und Hofraum zu 33 Dez. Pl.-Nr. 881b, 879, 880, 882 und 908 1/3 Gärten zu mitsammen 40 Dezimalen, die Waldung Pl.-Nr. 884 zu 11 Tagw. 38 Dez., die Wiesen Pl.-Nr. 896, 909, 912a, 905a, 901 1/2 und 901 1/3 mit zusammen 8 Tagw. 25 Dez.; endlich die Aecker Plan-Nr. 895, 910, 911, 912b, 904, 905b, 906, 908 1/14, 908 1/9 mit zusammen 59 Tagw. 64 Dez. und einem Schätzungswerthe von 18947 fl. 54 kr.

Die Belastung besteht für das Anwesen Haus-Nr. 46 1/3 in einem Grundsteuersimplum von 12 fl. 1 6/10 kr. und für das Anwesen Haus-Nr. 46 in einem Haussteuersimplum von 9 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 2 1/10 kr. und einem Gefällszinse zur Ablösungskasse mit 49 kr. 2 hl.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich dem Notar unbekannte Steigerer, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, bei Meidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in der Amtskanzlei des k. Notars Joseph Hingerl jederzeit eingesehen werden.

Straubing, den 24. August 1868.

Der k. Notar Jos. Hingerl beurl.

Fr. Harlander, Amtsverw. (8a)

III. Augsburger Cours

vom 24. August 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		$102^5/_8$	—
$4^1/_2$ % ganzjährige Obligationen		—	—
$4^1/_2$ % halbjährige „	1856/59	$96^7/_8$	—
4% ganzjährige „		—	$90^3/_8$
4% halbjährige „		$90^7/_8$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$90^7/_8$	—
$3^1/_2$ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$103^1/_8$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		882	—
„ Ostbahnen à 200 fl. $4^1/_2$ %		$128^1/_8$	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^1/_2$ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^7/_8$
4% „ Bank-Pfandbriefe		$92^7/_8$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. August 1868.	Waizen	6	69	75	75	—	18	13	17	19	16	21	—	20	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	14	48	14	31	14	15	—	—	—	31
		Gerste	—	14	14	14	—	12	57	12	17	12	1	—	43	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	—	8	15	8	—	—	—	—	43
Deggendorf	Vom 25. August 1868.	Waizen	—	169	169	169	—	18	1	17	2	16	15	—	—	—	26
		Korn	—	45	45	45	—	15	8	14	49	14	44	—	—	—	26
		Gerste	—	162	162	162	—	14	9	14	4	13	59	—	—	—	20
		Haber	—	105	105	105	—	7	58	7	39	7	28	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 25. August 1868.	Waizen	—	30	30	30	—	19	32	18	44	17	56	—	—	1	18
		Korn	—	6	6	6	—	13	10	13	—	—	—	—	—	—	40
		Gerste	—	48	48	48	—	12	57	12	37	12	17	—	—	—	7
		Haber	—	32	32	32	—	6	36	6	27	6	18	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. August 1868.	Waizen	—	103	103	103	—	19	6	18	30	17	45	—	—	—	30
		Korn	—	1	1	1	—	14	30	14	30	14	30	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	14	6	13	36	13	24	—	12	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	48	7		—	—	—	—
Landau	Vom 24. August 1868.	Waizen	—	42	42	42	—	17	20	16	33	16	1	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	246	246	246	—	13	17	12	44	12	20	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 28. August 1868.	Waizen	72	922	994	990	4	20	37	19	10	17	37	—	—	1	28
		Korn	—	254	254	239	15	15	7	14	39	13	53	—	—	—	5
		Gerste	4	1638	1642	1642	—	14	46	14	12	13	45	—	—	—	46
		Haber	7	330	337	333	4	8	39	7	36	6	51	—	11		—
Mainburg	Vom 26. August 1868.	Waizen	—	101	101	101	—	18	40	17	30	16	3	—	—	—	42
		Korn	—	3	3	3	—	14	–	13	40	13	30	—	—	—	4
		Gerste	1	14	15	14	1	13	36	13	16	12	52		—	1	11
		Haber	—	13	13	13	—	7	52	7	40	7	9	–	—	–	10
Neustadt a. d. D.	Vom 25. August 1868.	Waizen	—	87	87	82	5	17	30	16	41	15	6	—	22	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	–	13	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	–	13	6	12	51	12	30	–	9	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	7	18	6	46	6	12	—	40	–	—
Osterhofen	Vom 24. August 1868.	Waizen	—	51	51	51	—	17	59	17	15	16	15	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	–	–	—	–	–		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	14	6	14	4	13	41	—	—	—	14
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		–	—	—	–	—
Passau	Vom 25. August 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	60	65	65	—	14	24	14	8	13	36	—	—	–	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—
		Haber	12	12	24	24	—	8	30	7	36	6	36	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. August 1868.	Waizen	—	12	12	12	—	18	30	17	46	17	12	—	—	—	20
		Korn	—	—	–	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	–	—	–	13	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	–	3	3	3	–	7	30	7	2	6	48	1	22	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	–	–	–	—	–	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	–	–	—	—	—	–	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. August 1868.	Waizen	192	1157	1349	1307	42	19	16	18	7	16	31	—	—	—	31
		Korn	—	123	123	123	—	15	4	14	45	14	16	—	6	—	—
		Gerste	3	1092	1095	1095	—	14	13	13	56	13	23	–	—	–	22
		Haber	47	128	175	129	46	7	45	7	25	7	7	—	—	–	7
Vilshofen	Vom 26. August 1868	Waizen	41	384	425	393	32	19	42	19	8	18	42	—	—	—	21
		Korn	—	20	20	20	—	14	47	14	24	14	6	—	4	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	14	18	14	—	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	36	7	14	6	57	—	—	–	1

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 71. Landshut, Mittwoch den 2. September 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18888.

An sämmtliche k. Bezirksämter und sämmtliche Magistrate von Niederbayern.

Die Ableistung des Verfassungs-Eides betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 25. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird nachfolgend im Abdrucke bekannt gegeben und den obengenannten Behörden der Auftrag ertheilt, sich hienach genau zu achten.

Landshut, den 29. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 10345

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach dem Ministerialnormativ vom 7. März 1836 Nr. 10513 war der in Titel X §. 3 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Eid bisher Jedem, der die Ansäßigmachung nach §. 2 des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 erlangt hatte, sofort nach eingetretener Rechtskraft des Ansäßigkeitsbeschlusses abzunehmen.

Diese Vorschrift ist vom 1. September d. Js. an nicht mehr vollziehbar, da mit diesem Tage in Folge des neuen Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April d. Js. sowohl das erwähnte revidirte Ansäßigmachungsgesetz als überhaupt der rechtliche Begriff der Ansäßigmachung im Sinne dieses Gesetzes außer Wirksamkeit und Geltung treten.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich darum zu der Anordnung veranlaßt, daß künftig der genannte Eid Jedem, welcher in einer Gemeinde des

Königreichs eine selbstständige Heimat im Sinne der Art. 3, 5 bis 9 des Gesetzes vom 16. April d. Js., beziehungsweise in der Pfalz im Sinne der Art. 28 und 29 desselben erworben hat, sofort nach dieser Erwerbung abzunehmen ist.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme bemißt sich hiebei nach der verschiedenen Art der Erwerbung des Heimatsrechtes verschieden; dieselbe hat

1. im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art. 3) sofort nach der Eheschließung,
2. im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechtes (Art. 5) oder durch Verleihung (Art. 8) oder in Folge einer Erklärung (Art. 29) sofort nach der Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,
3. im Falle der Erwerbung durch Aufenthalt (Art. 6 und 7) sofort, wenn die Gemeinde das Heimatsrecht anerkannt hat oder hiezu im Instanzenweg nach Art. 23 bis 25 veranlaßt worden ist,
4. im Falle der Erwerbung durch Ausländer (Art. 9) sofort nach Erlaß des die Bestätigung der Verleihung aussprechenden Beschlusses der Distrikts-Verwaltungsbehörde, soweit ein solcher gesetzlich geboten ist, zu erfolgen.

Die Eidesabnahme hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die k. Bezirksämter zu geschehen. Letztere haben dieselbe insbesondere bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen und der auswärtigen Amtstage zu bethätigen und stets darauf bedacht zu sein, daß Niemand veranlaßt wird, ausschließend zu diesem Zwecke an den Sitz des Bezirksamtes zu reisen.

Die Gemeindebehörden, welche hienach zur Eidesabnahme nicht berufen erscheinen, sind verpflichtet, den vorgesetzten Bezirksämtern mindestens vierteljährig diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist.

Die Eidesabnahme selbst ist jederzeit mit einer entsprechenden Belehrung der Schwörenden einzuleiten und mit der einer solchen Handlung angemessenen Würde mit Jedem einzeln zu vollziehen, die erfolgte Beeidigung aber, wie bisher, in einem fortlaufenden Protokoll, jedoch durch die eigenhändige Unterschrift des Schwörenden und des beeidigenden Beamten zu beurkunden.

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, bei Gelegenheit der Amts- und Gemeindevisitationen die allseitig vollständige und gehörige Abnahme des Verfassungseides zu controliren und etwaige Mängel sogleich abzustellen.

Hinsichtlich der Beeidigung der Staatsdiener, dann der in Art. 2 des Gesetzes vom 16. April l. Js. erwähnten definitiv angestellten Diener der Kirche, der Gemeinden, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung und der Schullehrer auf die Verfassung, sowie hinsichtlich der Zulassung zur Ableistung des Verfassungseides behufs der aktiven Theilnahme an den Landtagswahlen verbleibt es bei den seitherigen besonderen Bestimmungen.

Hienach ist das Geeignete sofort zu verfügen.

München, den 25. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J, von Niederbayern.
Betreff wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 18683.

An sämmtliche k. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes.

Eröffnung des Unterrichts an der Kreisackerbauschule Schönbrunn pro 1868/69 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist alsbald in den Amtsblättern bekannt zu geben, daß das nächste Schuljahr an der Kreis-Ackerbauschule Schönbrunn am Montag den 19. Ok-

tober l. Js. seinen Anfang nehme; dabei sind auch die Aufnahmsbedingungen, wie solche in den Ausschreibungen der Vorjahre (vide insbesondere jene vom 15. August 1867, Kreisamtsbl. S. 1108) enthalten sind, mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß auch Stipendien zur Verleihung gelangen.

Landshut, den 24. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18487.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten pro 1868 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Oberpfalz und Regensburg, dann Schwaben und Neuburg beginnt für das Jahr 1868

Samstag den 17. Oktober l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im Prüfungssaale der kgl. Centralthierarzneischule zu München und ergeht deßhalb an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern, in deren Bezirken Veterinär-Candidaten sich befinden, der Auftrag, letztere unverweilt anzuweisen, daß sie ihre Zulassungsbewilligung längstens bis 15. September l. Js. bei der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., nachzusuchen haben, widrigenfalls sie die Zurückweisung von der Prüfung zu gewärtigen hätten. Den Gesuchen ist das Absolutorium der k. Central-Thierarzneischule und ein verschlossenes thierärztliches Zeugniß über den zurückgelegten praktischen Lehrkurs beizugeben, auch ist in denselben zu bemerken, wohin die Zustellung des Admissions-Dekretes zu geschehen hat.

Landshut, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18573.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Curfiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde in jüngster Zeit zu Jettingen, k. Bezirksamts Günzburg, ein falsches Guldenstück badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1845 vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger falscher Münzen allgemein verwarnt wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, entsprechende Spähe zu verfügen und gegebenen Falles die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 26. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17982.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Münzfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von

Oberbayern wurden zu München in der letzten Zeit die nachbezeichneten falschen Geldstücke verausgabt:

1) Am 26. v. Mts. von einer unbekannten Mannsperson ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 österreichischen Gepräges, welcher laut technischen Gutachtens des Haupt-Münz- und Stempelamtes aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung in einer nach einem echten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

2) Am 1. l. M. von einem unbekannten Burschen ein falscher Vereinsthaler mit der Jahreszahl 1860 preußischen Gepräges, welcher laut des erholten Gutachtens des Haupt-Münzamtes dahier aus einem weißen unedlen Metalle durch Guß unter Anwendung eines nach einem echten Stücke hergestellten Modelles gefertigt ist.

3) Am gleichen Tage von einem unbekannten Bauern ein Geldstück im angeblichen Werthe von 1 fl. 10 kr mit der Jahreszahl 1772 sächsischen Gepräges $^2/_3$ Thaler, der aber laut gleichfalls eingeholten Gutachtens des kgl. Münzamtes aus einer glockengutähnlichen Legirung nach einem echten Stücke gegossen und durch Abreiben von Quecksilber-Amalgam — (Spiegelbeleg) — versilbert ist.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Publikum vor der Annahme solcher Geldstücke zu warnen, und nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen.

Landshut, den 26. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4438.

Die Erledigung des stabilen Vikariates Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das durch Beförderung des bisherigen Vikars in Erledigung gekommene stabile Vikariat Bechhofen, Dekanats Wassertrüdingen, wird zur Bewerbung bis zum 1. Oktober curr. mit einem fassionsmäßigen Einkommen von 456 fl. 4 kr. hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 21. August 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4100.

Die Erledigung der Pfarrei Gollachostheim, Dekanats Uffenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Gollachostheim wird zur Bewerbung bis zum 15. Oktober c. mit einem Reinertrage von 504 fl. 49 kr. nach der Fassion vom Jahre 1865 und mit Rücksicht auf die neuen Normen ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Ansbach, den 21. August 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der k. Bezirksamtmann Ludwig von Stefenelli zu Bogen wurde vom 1. September l. Js. an zum Rathe der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, befördert.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22. August 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Buch am Erlbach, Bezirksamts Landshut, dem Priester Joseph Weber, Pfarrer in Giebing, Bezirksamts Dachau, verliehen.

Programm
für das
Oktober-Fest auf der Theresien-Wiese
in München
vom 4. bis 11. Oktober 1868.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt-Rennen.

a) Das s. g. **erste Pferde-Rennen** wird **Sonntag den 4. Oktober** dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die $^3/_8$ Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden **15 Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	50	Dukaten	mit	Fahne,
„	2.	„	40	„	„	„
„	3.	„	30	„	„	„
„	4.	„	20	„	„	„
„	5.	„	60	Gulden	„	„
„	6.	„	50	„	„	„
„	7.	„	40	„	„	„
„	8.	„	36	„	„	„
„	9.	„	32	„	„	„
„	10.	„	28	„	„	„
„	11.	„	24	„	„	„
„	12	„	20	„	„	„
„	13.	„	16	„	„	„
„	14.		12	„	„	„
„	15.	.	10	„	„	„

Die Fahnen der ersteren vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt zehn Gulden.

e) Die Renn-Nummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 4. Oktober Morgens $7^1/_2$ Uhr im kleinen Rathhaussaale statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben, und von wo sie sich nach Beendigung der Verloosung in den Bürgersaal begeben, um einer feierliche Messe beizuwohnen.

II. Trab-Reiten.

a) **Donnerstag den 8. Oktober Nachmittags** findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein **Trab-Reiten** statt.

b) Die Rennbahn wird viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten.

c) Für dieses Wettreiten werden **10 Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	50	Gulden	mit	Fahne.
„	2.	„	40	„	„	„
„	3.	„	30	„	„	„
„	4.	„	25	„	„	„
„	5.	„	20	„	„	„
„	6.	„	15	„	„	„
„	7.	„	12	„	„	„
„	8.	„	10	„	„	„
„	9.	„	8	„	„	„
„	10.	„	6	„	„	„

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

III. Nachrennen.

a) Am **Sonntag den 11. Oktober Nachmittags** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Zahl der Umritte wie beim I. Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind **12 Preise** bestimmt, nämlich:

als	1.	Preis	60	Gulden	mit	Fahne.
„	2.	„	50	„	„	„
„	3.	„	36	„	„	„
„	4.	„	30	„	„	„
„	5.	„	24	„	„	„
„	6.	„	20	„	„	„
„	7.	„	16	„	„	„
„	8.	„	12	„	„	„
„	9.	„	10	„	„	„
„	10.	„	8	„	„	„
„	11.	„	6	„	„	„
„	12.	„	4	„	„	„

Die Fahnen der ersten drei Preise sind mit Gemälden geziert.

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 Gulden.

d) Die Renn-Nummern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens $7^1/_2$ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich bei dem Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Leitung der beiden Rennen und des Trabreitens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglich Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger Joseph Köll, als Vorstand; Max Schießl, Georg Birzer, Anton Wagner und Max Bauer jun., als Mitglieder.

   Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen oder Trabreiten ergeben, müssen noch vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

   Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2. Die Einlagen sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3. Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wettrennen erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2—4 Uhr im Gasthause zum großen Löwengarten (Elysium.)

4. Bei der jedesmaligen Renn-Nummern-Verloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Trabreiten mit ihren Knaben und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preisträgern und den Theilnehmern an den Wettrennen oder Trabreiten im festlichen Zuge auf die Theresienwiese begibt.

   Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Trabreiten nicht zugelassen und verlieren ihre Einlage.

5. Die Theilnehmer am Trabreiten haben in anständiger Kleidung zu erscheinen und gleich wie die Rennknaben am rechten Arme die ihnen eingehändigte Nummer zu tragen.

   Die Rennknaben müssen gleichfalls mit einem anständigen Reitkostüme versehen sein, und schon bei der Einschreibung in demselben erscheinen.

   Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am 1. Festtage Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6. An den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen, und haben schlechte und decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichts zu gewärtigen.

7. Bei den Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche, oder diese ersetzende Mittel gebrauchen. Der Reitzaum darf die Länge von 5 Fuß nicht überschreiten.

   Den Rennknaben ist nur das Tragen von Räderspornen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und s. g. Sternspornen unbedingt verboten.

8. Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und deren Assistenten, insbesondere bei dem Absprengen zu richten.

9. Alle näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

   Die Zeit des Beginnens der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet. Der Magistrat behält sich vor, wegen ungünstiger Witterung die Abhaltung obiger drei Rennen auf einen der folgenden Tage zu verlegen.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichts zu wenden.

B. Fest-Schießen.

Das Festschießen, welches aus **Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen** besteht, und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am **Montag den 5. Oktober 1868** seinen Anfang und findet unter folgenden näheren Bestimmungen statt:

1. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 12, für den Kopf 10, für jede Klaue 6 und für die Krone 4 Gulden.

2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, von welchen die des ersten mit einem Gemälde geziert ist.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5. Sollte am Donnerstag den ×. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 9. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

Fällt ein Stück vom Vogel, wenn der Schütze nach dem gemachten Schusse den Stand bereits verlassen hat, oder nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen.

6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikelscheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

II. Scheiben-Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten vier Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

Das	I. Beste	40 fl.	— kr.
„	II. „	20 „	— „
„	III. „	10 „	— „
„	IV. „	5 „	— „

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten drei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2. Die Einlage beträgt je 4 fl. auf Haupt und Kranz und kann ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden, wovon jedoch die ersten 20 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 36 kr.

III. Scheiben-Schießen mit Bürschstutzen.

1. Die ersten vier Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen:

Das	I. Beste	25 fl.	— kr.
„	II. „	15 „	— „
„	III. „	10 „	— „
„	IV. „	5 „	— „

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die drei ersten mit Gemälden geziert sind.

Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die ersten drei gleichfalls mit Gemälden geziert sind.

2. Die Einlage auf das Haupt beträgt 2 fl. 24 kr., und kann auf dem Haupte ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 36 kr., auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden, wovon jedoch die ersten 10 Schüsse bei der Einlage sofort bezahlt werden müssen.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

1. Auf den laufenden Hirsch beträgt:

Das	I. Beste	25 fl.	— kr.
„	II. „	15 „	— „
„	III. „	10 „	— „
„	IV. „	5 „	— „

nebst 9 Fahnen, wovon die ersten drei mit Gemälden geziert sind.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

Als besondere Bedingungen für das Bürsch-Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckeel, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayr. Fuß aufgestellt.

2. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirsch- u. Bürschstutzen-Schießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß.

3. Die Treffer auf sämmtlichen Scheiben haben 12 Duodezzoll (bayr.) im Durchmesser, und sind in 4 Kreise getheilt.

4. Die Punktschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheibendistanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden, sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5. Gewinnste werden auf jedem Haupt und dem Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikelscheibe nach 2 Drittel der Schußzahl, auf den beiden Glück aber nach Kreisen regulirt.

Ein Punkt, der kein Bestes erhält, und nicht über 120 Linien mißt, zählt 10 Kreise, Centrumschüsse von über 120 bis 200 Linien zählen 8 Kreise.

6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 5. Oktober bis Freitag den 9. Oktober Abends.

Am Donnerstag den 8. Oktober darf jedoch nur bis 2 Uhr Nachmittags geschossen werden.

7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 11. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise, wenn irgend möglich, persönlich in Empfang zu nehmen.

8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei Abgabe der Poletten zu bezahlen.

9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 9. Oktober seine Schieß-Polette dem Schützen-Aktuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kassa abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stücke ein Pfund wiegen,

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden,

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehr mehr als 1 bayerischen Dezimal-Zoll betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund wiegen,

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

12. Schlüßlich werden die Herren Schützen eingeladen, **Montag den 5. Oktober um 9½ Uhr** mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, kann während des ersten Tages nicht schießen.

Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen werden deshalb ebenfalls Montag den 5. Oktober zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

13. Als Schützenmeister fungiren:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Herr Federl.	die Herren Schmid u. Plöderl.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Dr. Sachsenhauser und Gmelch zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München, am 27. Juli 1868.

Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister
von Widder.

Stadelmann, Sekretär.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 71.

№ 65. Landshut, Mittwoch den 2. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

704.
Ediktalladung.

Niedermaier c. Familler pct. deb.

Johann Baptist Familler, Schmidsohn von Puchhausen, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird aufgefordert, seine allenfallsigen Erinnerungen gegen die Versteigerung des Familler'schen Schmidanwesens zu Puchhausen binnen 14 Tagen um so gewisser abzugeben, als er außerdem hiemit ausgeschlossen und seine Zustimmung als gegeben angenommen würde.

Am 27. August 1868.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl.

705.
Bekanntmachung.

Auswanderung des Georg Lang von Fürholz nach Oesterreich betr.

Georg Lang, geboren am 11. September 1834 zu Fürholz, zur Zeit Wirthshauspächter in Schwechat, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieses wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche an den Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hieramts anzubringen sind.

Am 26. August 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

Escherich.

706.
Bekanntmachung.

Simmet und Genossen gegen Eichinger und Genossen wegen Forderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am Samstag den 17. Oktober 1868 Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause zu Langenamming das Anwesen Hs.-Nr. 22 zu Langenamming öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirke Langenamming, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen und besteht aus Pl.-Nr. 107 $^1/_3$ zu 7 Dezim. mit Wohnhaus, Stallung, Stadl, Backofen, Brunnen und Hofraum und Plan-Nr. 107 Acker zu 60 Dezim. und ist auf 760 fl. gewerthet.

Die Gebäulichkeiten sind gemauert und mit Ziegeln gedeckt und in gut baulichem Zustande.

Mit Ausnahme der gewöhnlichen Staats- und Gemeinde-Lasten ist das Anwesen lastenfrei.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 97—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Dienstag den 20. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte statt, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Personen, welche mir nicht bekannt sind, müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über ihre Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung ausweisen, widrigenfalls sie als Steigerer gar nicht zugelassen werden.

Katasterauszug, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug können auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, den 9. August 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

707.

Bekanntmachung.

Neumayer gegen Kellner wegen Wechselforderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Mittwoch den 28. Oktober 1868
Nachmittags $2^1/_2$ — $3^1/_2$ Uhr

im Wirthshause zu Bergmatting das Anwesen des Gütlers Franz Kellner alldort, bestehend in der Steuergemeinde Bergmatting in Pl.-Nr. 74 Acker mit darauf erbautem Wohnhause zu 3,77 Tagw.

An Oedungen und Aeckern: Pl.-Nr. 73, 75, 77, 76, 78ab mit zusammen 3,68 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe von 1087 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die nähern Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 25. August 1868.

J. Stabler, k. Notar.

708.

Bekanntmachung.

Fruhstorfer gegen Müller wegen Hyp.-Zinsen betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Straubing bringe ich am

Donnerstag den 17. September l. Js.
Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Ittling das Anwesen der Gütlersehleute Joseph und Maria Müller von Oebling, bestehend aus den mit 1610 fl. assekurirten Gebäuden und einem Grundbesitze von 9,32 Tagw. — werth nach Schätzung vom 4. März h. Js. 2227 fl. 12 kr. — wiederholt zur öffentlichen Versteigerung.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Die Besitz- und Belastungsverhältnisse können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 29. August 1868.

Frz. Xav. Pichlmayr, k. Notar.

709.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigert der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing im Wirthshause zu Hankofen am

Donnerstag den 17. September 1868
Vormittags 10—12 Uhr

die Anwesen Haus-Nr. 46 und 46 $^1/_3$ der Bauerseheleute Georg und Franziska Ertl von Sondergay, und haben dieselben folgende Bestandtheile, als:

a) das Anwesen Haus-Nr. 46 $^1/_3$ in Sondergay Plan-Nr. 908 $^1/_4$ ^{a} zweistöckiges Wohnhaus mit Stall, Stadl, Backhaus, Schafstall, Schupfe, Wurzgärtl und Hofraum zu 89 Dez., die Waldung Plan-Nr. 908^a zu 16 Tgw. 80 Dez. und die Aecker Pl.-Nr. 908 $^1/_4$ ^{b}, 908 $^1/_6$, 908 $^1/_7$, 908 $^1/_8$ u. 908 $^1/_{12}$ mit 113 Tgw. 49 Dez. unterm 14. Juli 1864 auf 29964 fl. 36 kr. geschätzt, und

b) das Anwesen Haus-Nr. 46 in Sondergay Plan-Nr. 881^a Wohnhaus, Ställe, Stadl, Schupfe, Backofen und Hofraum zu 33 Dez. Pl.-Nr. 881^b, 879, 880, 882 und 908 $^1/_3$ Gärten zu mitsammen 40 Dezimalen, die Waldung Pl.-Nr. 884 zu 11 Tagw. 38 Dez., die Wiesen Pl.-Nr. 896. 909, 912^a, 905^a, 901 $^1/_2$ und 901 $^1/_3$ mit zusammen 8 Tagw. 25 Dez.; endlich die Aecker Plan-Nr. 895, 910, 911, 912^b, 904, 905^b, 906, 908 $^1/_{14}$, 908 $^1/_9$ mit zusammen 59 Tagw. 64 Dez. und einem Schätzungswerthe von 18947 fl. 54 kr.

Die Belastung besteht für das Anwesen Haus-Nr. 46 $^1/_3$ in einem Grundsteuersimplum von 12 fl. 1 $^6/_{10}$ kr. und für das Anwesen Haus-Nr. 46 in einem Haussteuersimplum von 9 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 2 $^1/_{10}$ kr. und einem Gefällszinse zur Ablösungskasse mit 49 kr. 2 hl.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich dem Notar unbekannte Steigerer, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, bei Meidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in der Amtskanzlei des k. Notars Joseph Hingerl jederzeit eingesehen werden.

Straubing, den 24. August 1868.

Der k. Notar Jos. Hingerl beurl.

Fr. Harlander, Amtsverw. (3b)

710.

Bekanntmachung.

Schwantner gegen Kellner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen des Gütlers Georg Kellner et Cons. von Althütte, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 19. September 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in der Kellner'schen Behausung zu Althütte angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 10. Oktober 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Kellner'sche Anwesen Hs.-Nr. 42 in Althütte, der Gemeinde Klingenbrunn, k. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,08 Tagwerk Gebäuden; 0,07 Tagwerk Garten; 11,09 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 3,55 Tagwerk Weiden, sohin aus einem Gesammtareale zu 14,79 Tagwerk, ist mit 2 fl. 48 1/4 kr. jährlicher Grundsteuer und 18 kr. jährlicher Haussteuer belastet und wurde unterm 12. August v. Js. notariell auf 2570 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notare unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 6. August 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

711.

Bekanntmachung.

Mai und Höchstädter gegen Agstaller Xav. und Katharina wegen Hypothekzinsen betr.

Im rubrizirten Betreffe versteigere ich am
Montag den 5. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr
und im Falle der Resultatlosigkeit dieser Tagsfahrt am
Mittwoch den 14. Oktober l. Js.
Nachmittags 2—4 Uhr
im Wirthshause zu Perkam das Anwesen Haus-Nr. 26 dortselbst.

Dasselbe kommt in zwei Partien zum Aufwurfe, und erfolgt bei der ersten Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn je die Schätzungswerthe erreicht werden, während bei der zweitmaligen Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die erste Partie umfaßt die Gebäulichkeiten zu 22 Dezimalen, das Gemeinderecht und 31,80 Tagw. Grundstücke in der Steuergemeinde Perkam und 2,49 Tagwerk Wiese in der Steuergemeinde Schönach, und ist geschätzt auf 6283 fl. 36 kr.

Die zweite Partie umfaßt 11,05 Tagw. Grundstücke in der Steuergemeinde Perkam und die Wiese Pl.-Nr. 1151 1/7 zu 2 Tagw. in der Steuergemeinde Atting, geschätzt auf 2403 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, und sind die Belastungsverhältnisse, dann der Grundsteuerkataster- sowie Hypothekenbuchsauszug stets in meiner Amtskanzlei einzusehen.

Straubing, den 22. Juli 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 72. Landshut, Sonnabend den 5. September 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19518.

An die sämmtlichen Unterbehörden des Regierungsbezirkes.

Verehelichung der Staatsdienst-Abspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Regierungsblatte l. Js. Nr. 57 ausgeschriebene und hier im Abdruck beigesetzte Bekanntmachung bemerkten Betreffes der Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. August l. Js. ist den Staatsdienstabspiranten und den nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen nachweislich zur Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 4. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung,

die Verehelichung der Staatsdienstabspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betr.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben die Bestimmungen über die Verehelichung der Staatsdienst-

Aspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen einer Revision unterziehen lassen und Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1. Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupte oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Aspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Aspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten.

2. Die einkommende Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkte aus zu würdigen und hienach

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen,

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Betheiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung, beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe.

3. Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen.

4. Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Amtssache zu behandeln.

5. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854, die Verehelichung der Staatsdienstaspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

München, den 20. August 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann.
v. Fischer, Staatsrath. v. Daxenberger, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath
Graf v. Hundt.

Ad Num. 19221.

Bekanntmachung.

Die Projektirung neuer Bahnlinien durch die bayerische Ostbahngesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 15. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Aktiengesellschaft der bayer. Ostbahnen auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes vom 6. Juli d. Js. die Conzession zur Projektirung der vorgeschlagenen neuen Bahnlinien

1. von Neufahrn bei Ergoldsbach direkt nach Obertraubling,
2. von Pilling bei Straubing direkt nach Sünching,
3. von Regensburg über Neumarkt nach Nürnberg,
4. von Vilshofen durch das Vilsthal nach Landshut,
5. von Cham nach Straubing und von da direkt oder über Geiselhöring nach Mühldorf —

nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, auf die Dauer eines Jahres ertheilt werde.

Dieses wird zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anhange, daß die von dem Verwaltungsrathe der Aktiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen vorgeschlagene weitere Bahnlinie von

Landshut nach Kirchseeon oder Schwaben zum Anschlusse an die im Bau begriffene Staatsbahn Rosenheim-Kirchseeon-München schon durch Techniker der Staatsregierung projektirt ist und deshalb weitere Projektirungsarbeiten von Seite der Ostbahnverwaltung vorläufig nicht erfordert.

Landshut, den 2. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19359.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle I. Klasse in Mallersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztes-Stelle I. Klasse in **Mallersdorf** ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, Kammer des Innern, binnen 14 Tagen einzureichen.

Landshut, den 2. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19170.

An sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte von Niederbayern.

Die Verhältnisse der Bader betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1868, die Verhältnisse der Bader betr., die Bader zur pünktlichen Befolgung der von Seiten der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte im Allgemeinen oder bei einzelnen Anläßen ihnen zugehenden Weisungen verpflichtet sind, so haben die Distrikts-Polizeibehörden dieselben beim Antritte ihres Geschäftes unter Zuziehung des betreffenden Bezirksarztes eidlich zu verpflichten und wo dieses bisher unterlassen worden ist, die Verpflichtung nachträglich vorzunehmen.

Landshut, den 1. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18962.

Gesuch der protestantischen Gemeinde Wilchenreuth um Bewilligung einer Kirchen-Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zur Bestreitung der Baukosten an den protestantischen Cultus-Gebäuden zu **Wilchenreuth**, k. Bezirksamts Neustadt a. W.-N., die Vornahme einer Kirchen-Collekte in den protestantischen Kirchen der Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von Niederbayern und von Oberfranken Allerhöchst zu gestatten geruht; dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß nach Mittheilung des k. b. protestantischen Consistoriums zu Bayreuth vom 22. d. Mts. die bewilligte Collekte in den protestantischen Kirchen des Regierungs-Bezirkes Niederbayern an einem der nächsten hiezu geeigneten Sonntage spätestens bis zum 11. Oktober 1868 vorzunehmen ist.

Landshut, den 29. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18821.

Bekanntmachung.

Bestätigung eines Agenten der Expedientenhäuser zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika a) C. Brown u. Comp. in Havre, b) J. F. Siebers in Bremen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der bezeichneten Versicherungsgesellschaften angezeigte Aufstellung des Kauf-

manns Bartholomä Mayerhofer von Sct. Nicola bei Paßau als Agenten dieser Gesellschaften für den Bezirk der königlichen Regierung von Niederbayern hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, kgl. Regierungs-Direktor.

Oberndorfer.

Ad Num. 18186.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des irrsinnigen Johann Metzger aus Ziegelstadl betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts Wasserburg vom 12. d. Mts. hat sich der Schneider und Musiker Johann Metzger, welcher in der letzten Zeit Spuren von Geisteskrankheit zeigte, am 26. v. Mts. aus seinem Wohnorte Ziegelstadl, Gemeinde Westach, k. Bezirksamts Wasserburg, in der Richtung über Isen und Außerbittelbach entfernt, ohne bisher zurückgekehrt zu sein und ohne daß Näheres über seinen Aufenthalt hätte ermittelt werden können.

Es ergeht daher an die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Johann Metzger der Auftrag, in ihren Bezirken genaue Nachforschungen nach demselben anstellen zu lassen, und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle — dem k. Bezirksamte Wasserburg mitzutheilen.

Landshut, den 28. August 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement:

Alter 29 Jahre, Größe circa 6 Schuh, Statur kräftig, Haare blond, Augen blau, Nase proportionirt, Gesicht voll, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Antwortet, wenn er angesprochen wird, „Hans brav."

Kleiderbeschrieb.

Trägt einen alten Spenser von Pers, eine blaurupfene Hose, eine Zipfelhaube, und ist ohne Beschuhung.

Ad Num. 18245.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ermittlung der Heimath eines am 3. Juni 1868 zu Taus verstorbenen unbekannten Mannes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Zuschrift des k. k. Bezirksamts Taus an das kgl. bayerische Bezirksamt Waldmünchen brachte am 27. Mai l. Js. ein nach Böhmen fahrender fremder Steinfuhrmann einen bewußtlosen ganz unbekannten Mann nach dem böhmischen Dorfe Haselbach und lud diesen dortselbst mit der Angabe ab, er habe den Kranken im Straßengraben zwischen Höll und Waldmünchen aufgefunden.

Der Kranke wurde nun am 28. Mai von Haselbach nach Taus verbracht und der allgemeinen Kranken-Anstalt dortselbst zur ärztlichen Behandlung übergeben.

Am 3. Juni starb derselbe jedoch in Taus, ohne daß er früher aus dem bewußtlosen Zustande erwacht wäre und über seine persönlichen Verhältnisse hätte einvernommen werden können.

Dieser Unbekannte war von mittelgroßer Statur, mittelstarkem Körperbau, über 60 Jahre alt, hatte graues etwas gekräuseltes Haar, blaue Augen, spitzige Nase und war auf dem linken Auge blind.

Als Kleidung trug er eine blautuchene, ziemlich schmutzige Jacke mit beinernen Knöpfen, einen grobfilzernen schwarzen Hut ohne Unterfutter, wie solche an der bayerischen Grenze getragen werden, schwarz-

liche Ober- und blaue Unterhosen, beide von Baumwollstoff, ein dreieckiges rosa quarrirtes und dunkelroth gesterntes Halstuch und eine graue, schwarz quarrirte Weste.

An Effekten führte er außer einem Stückchen harten Hausbrodes Nichts bei sich.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, nach dem Namen, Stand und Heimathsorte dieses unbekannten Mannes Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem k. Bezirksamte Waldmünchen mitzutheilen.

Landshut, den 3. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17879.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den geisteskranken Johann Forster von Haid betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. Juli ds. hat sich der geisteskranke Johann Forster von Haid bei Lupburg, k. Bezirksamts Velburg, heimlich aus seiner Heimath entfernt und konnte seitdem von seinem Aufenthaltsorte nichts mehr ermittelt werden.

Johann Forster ist 70 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat graue Haare, niedere Stirne, längliches Gesicht, braune Augen, lange Nase, proportionirten Mund und grauen Bart.

Seine Kleidung besteht aus einer baumwollenen gestreiften Zipfelhaube, einem dunkelblauen leinenen Janker, einer schwarzen Weste, einem alten schwarzseidenen Halstuche mit rothseidenen Streifen, einer kurzen schwarzledernen Hose und alten bis an die Knie reichenden Stiefeln.

Die obengenannten Behörden werden nun beauftragt, auf Johann Forster Spähe zu verfügen und denselben im Betreten aufgreifen und an das k. Bezirksamt Velburg abliefern zu lassen.

Landshut, den 3. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18378.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Auffinden einer weiblichen Leiche bei Ismaning betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts München r. d. J. vom 5. v. Mts. wurde am 6. Juni l. Js. in der Isar unweit Ismaning die Leiche einer beiläufig 25—30 Jahre alten Weibsperson aufgefunden, welche schon einige Tage im Wasser gelegen haben mag. Dieselbe war von starker untersetzter Statur und mit einem baumwollenen Hemde, weißem Schnürmieder, braun karrirtem persenen Rock und schwarztuchenen Spenser bekleidet. Im rechten Ohre trug dieselbe einen Ohrring und in der Rocktasche führte sie ein weißes Sacktuch, 2 weißleinene Handstutzen, einen Glacehandschuh und ein Portemonnaie mit 2 1/4 kr. nebst einem Fingerhute bei sich.

Da nach ärztlichem Gutachten Selbstentleibung oder verbrecherische Tödtung durch eine dritte Person anzunehmen ist, wurde sofort strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Nachdem jedoch dieselbe bisher ebensowenig ein Resultat ergeben hat, als die polizeilichen Nachforschungen, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, über den Namen und die Herkunft dieser Frauensperson Erhebungen anzustellen und etwaige Er-

gebnisse unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Landshut, den 3. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vom 1. September l. Js. an den k. Bezirksamts-Assessor Emil Rattinger von Regen auf Ansuchen an das k. Bezirksamt Rosenheim zu versetzen und zum k. Bezirksamts-Assessor in Regen den Accessisten der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Jakob Schenk zu ernennen.

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 11. August l. Js. die Aufstellung des geprüften Rechtspraktikanten und Notariatsgehilfen Joseph Rain zu Kelheim als Amtsverweser des k. Notar Jakob Stadler in Kelheim für die Dauer des demselben vom 1. bis incluf. 30. September l. Js. bewilligten Geschäftsurlaubes genehmigt worden sei, und daß die Hinweisung des bezeichneten Amtsverwesers auf seine bereits am 31. Juli 1865 in gleicher Eigenschaft eingegangene Verpflichtung in der am 31. August l. Js. abgehaltenen öffentlichen Sitzung des k. Bezirksgerichts Landshut vorgenommen wurde.

Mit Regierungs-Entschließung vom 1. September 1868 wurde der Bäckermeister Anton Schluttenhofer von Deggendorf von der Stelle eines Magistratsraths wegen körperlicher Funktionsunfähigkeit enthoben und der Schneidermeister Joseph Sagmeister von da als Magistratsrath der Stadt Deggendorf landesherrlich bestätigt.

III. Augsburger Cours

vom 28. August 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		$102^{1}/_{2}$	—
$4^{1}/_{2}$% ganzjährige Obligationen		—	—
$4^{1}/_{2}$% halbjährige „	1856/59	97	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		$90^{7}/_{8}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$90^{7}/_{8}$	—
$3^{1}/_{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$103^{1}/_{8}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		882	—
„ Ostbahnen à 200 fl. $4^{1}/_{2}$%		$128^{1}/_{4}$	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4^{1}/_{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99^{7}/_{8}$
4% „ Bank-Pfandbriefe		$92^{7}/_{8}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 31. August 1868.	Waizen	—	74	74	74	—	18	38	18	7	17	39	—	—	—	48
		Korn	—	5	5	5	—	15	40	15	25	15	—	—	—	—	54
		Gerste	—	18	18	18	—	13	16	12	43	12	18	—	—	—	26
		Haber	—	30	30	30	—	7	57	7	24	6	24	—	51	—	—
Deggendorf	Vom 1. Septbr. 1868.	Waizen	—	271	271	271	—	19	24	18	1	17	15	—	—	—	59
		Korn	—	37	37	37	—	15	3	14	42	14	35	—	7	—	—
		Gerste	—	250	250	250	—	13	54	13	4	12	57	1	—	—	—
		Haber	—	63	63	63	—	8	12	7	55	7	44	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 1. Septbr. 1868.	Waizen	—	42	42	42	—	19	22	18	29	17	37	—	15	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	13	30	13	6	—	—	—	—	—	6
		Gerste	—	117	117	117	—	13	17	13	5	12	53	—	—	—	28
		Haber	—	23	23	23	—	7	—	6	40	6	20	—	—	—	13
Geiselhöring	Vom 1. Septbr. 1868.	Waizen	—	209	209	209	—	20	36	20	—	19	24	—	—	1	30
		Korn	—	2	2	2	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	30
		Gerste	—	288	288	288	—	14	54	14	12	13	48	—	—	—	36
		Haber	—	26	26	26	—	8	—	7	48	7	30	—	—	—	—
Landau	Vom 31. August 1868.	Waizen	—	108	108	108	—	17	8	16	21	15	7	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	269	269	269	—	13	29	12	51	12	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 4. Septbr. 1868.	Waizen	4	1436	1440	1432	8	20	47	19	49	18	26	—	—	—	37
		Korn	15	270	285	276	9	15	9	14	39	13	53	—	—	—	—
		Gerste	—	2367	2367	2299	68	14	47	14	20	13	44	—	—	—	8
		Haber	4	422	426	420	6	8	53	7	54	6	58	—		—	18
Mainburg	Vom 2. Septbr. 1868.	Waizen	—	118	118	118	—	18	50	18	1	17	2	—	—	—	31
		Korn	—	8	8	4	4	15	15	14	45	14	15	—	—	1	5
		Gerste	1	34	35	35	—	14	25	13	50	13	23	—	—	—	34
		Haber	—	15	15	15	—	8	6	7	48	7	30	—	—	-	8
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Septbr. 1868.	Waizen	—	50	50	50	—	19	—	17	46	15	48	—	—	1	5
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	15	—	—	—	—	—	2	—
		Gerste	—	28	28	28	—	14	—	13	9	12	15	—	—	—	18
		Haber	—	27	27	25	2	7	12	6	41	6	—	—	5	—	—
Osterhofen	Vom 31. August 1868.	Waizen	—	152	152	152	—	18	13	17	52	16	58	—	—	—	37
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	140	140	140	—	13	53	13	48	13	40	—	16	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	—	—	—	—
Paßau	Vom 1. Septbr. 1868.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	30	—	—	1	25	—	—
		Korn	—	70	70	69	1	15	24	14	45	13	30	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-
		Haber	—	15	15	15	—	8	54	8	10	7	12	—	—	—	34
Pfeffenhausen	Vom 31. August 1868.	Waizen	—	10	10	10	—	19	30	18	7	17	12	—	—	—	21
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	13	24	13	14	13	—	—	—	—	8
		Haber	--	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 1. Septbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	--	14	—	13	30	12	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 29. August 1868.	Waizen	—	5	5	5	—	18	—	-	—	—	—	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-
		Gerste	—	12	12	12	—	13	30	13	18	12	45	—	—	—	42
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. August 1868.	Waizen	42	1195	1237	1218	19	19	57	19	8	18	4	—	—	1	1
		Korn	—	119	119	119	—	15	22	15	1	14	40	—	—	—	16
		Gerste	—	1951	1951	1941	10	14	28	14	10	13	43	—	—	—	14
		Haber	46	140	186	182	4	7	38	7	23	7	1	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 2. Septbr. 1868.	Waizen	32	282	314	302	12	20	13	19	54	18	58	—	—	—	46
		Korn	—	44	41	44	—	14	51	14	36	13	59	—	—	—	12
		Gerste	—	80	80	80	—	—	—	14	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	7	6	6	30	—	8	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 72.

№ 66. Landshut, Sonnabend den 5. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

712.

Bekanntmachung.

Amortisation betreffend.

Laut diesseitigen Hypothekenbuchs für Schwarzach Band I Seite 176 Nr. 5/V sind auf dem Folium des Johann und Anna Laschinger'schen Söldneranwesens zu Harpfen seit 1. Mai 1834 folgende Posten versichert, als:

27 fl. des Joseph Ebner, Gütlers von Walpersberg,

3 fl. des Schmids Benus aus Schwarzach,

5 fl. 12 kr. des Bauern Jakob Hofmeier von Harpfen,

6 fl. eines Georg N., Schmidsohnes von Straßkirchen,

4 fl. des Bauern Fruhstorfer aus Bärndorf und

2 fl. des Joseph Tremel, Halbbauern zu Einfürst.

Da die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen seither fruchtlos blieben, so werden gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes auf Antrag des Söldners Johann Laschinger von Harpfen alle jene, welche auf die bezeichneten Forderungen ein Recht zu haben glauben, anmit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche innerhalb 6 Monaten a dato inserationis hierorts anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche als zu Verlust gegangen erachtet, Amortisationserkenntniß in öffentlichen Blättern erlassen und die besagten Forderungen im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Am 26. August 1868.

Königliches Landgericht Bogen.

(3a) Seelus.

713.

Bekanntmachung.

Schlapps gegen Keller wegen Forderung betreffend.

Zufolge neuerlichen gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 4. November l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

die Realitäten der Hofsbesitzerin Anna Keller von Unterhartberg, der Steuergemeinde Mitterfels, als das Anwesen Hs.-Nr. 73 daselbst, bestehend aus Pl.-Nr. 829 Gebäude, Wohnhaus, Stall unter einem Dache, Stadl und Hofraum zu 0,41 Tgw., dann den Grundstücken Pl.-Nr. 830, 833, 834, 835, 837, 840, 841, 842, 844, 846, $853\frac{1}{2}$, $853\frac{1}{3}$, 854,

$873\frac{1}{2}$, 874, 875, 877, 886, 890, 893, $875\frac{1}{2}$, 836, 838, 839, 843, 845, 855, $855\frac{1}{2}$, $847\frac{1}{2}$, $885\frac{1}{2}$, 887, 889, 894, nebst den auf Pl.-Nr. 845 und beziehungsweise 846 neu aufgeführten Gebäulichkeiten mit Wohnhaus und Stall unter einem Dache, dann gesondertem Stadl, welche ebenfalls mit obigem Besitz zum Aufwurf gelangen zu in Summa einschließlich des Areals der Gebäude zu 65,09 Tgw. und belastet zum k. Rentamt mit 6 fl. 12 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 12 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 4 fl. 26 kr. Gefällsbodenzins zum Staate, 12 fl. 6 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Diese Gesammtbesitzungen haben nach notarieller Schätzung vom 16. Oktober 1867 einen Werth von 8399 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Unterhartberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich den Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese erstmalige Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realitäten Termin auf

Mittwoch den 25. November l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Unterhartberg anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine auf der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 29. August 1868.

Fr. Ser. Schwanzer, k. Notar.

714.

Bekanntmachung.

Hofmann c. Hofmann pct. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Dienstag den 29. September 1868

früh 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Bäckers Heinrich Hofmann zu Kelheim, bestehend in:

1. Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 273ª Wohnhaus, Nebenhaus, Holzschupfe, Stadel und Hofraum zu 0,08 Tgw., Hs.-Nr. 103;
Pl.-Nr. 273ᵇ Garten zu 0,05 Tgw.;
Gemeinderecht zu $\frac{1}{1}$ Antheil;
Pl.-Nr. 934 Acker, nun Hopfengarten zu 0,91 Tgw.;
Pl.-Nr. 915 dto. zu 0,96 Tgw.;

2. Steuergemeinde Weltenburg:

Pl.-Nr. 508 Waldung zu 22,66 Tgw., darunter 2,66 Tgw. Hopfengarten.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 5368 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die nähern Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 2. September 1868.

Der k. Notar beurl.

Kain, Amtsverweser.

715.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank gegen Ertl Georg und Franziska wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Weisung des k. Landgerichts Straubing versteigert der k. Notar Joseph Hingerl in Straubing im Wirthshause zu Hankofen am

Donnerstag den 17. September 1868
Vormittags 10—12 Uhr

die Anwesen Haus-Nr. 46 und 46 1/3 der Bauerseheleute Georg und Franziska Ertl von Sondergay, und haben dieselben folgende Bestandtheile, als:

a) das Anwesen Haus-Nr. 46 1/3 in Sondergay Plan-Nr. 908 1/4 a zweistöckiges Wohnhaus mit Stall, Stadl, Backhaus, Schafstall, Schupfe, Wurzgärtl und Hofraum zu 89 Dez., die Waldung Plan-Nr. 908a zu 16 Tgw. 80 Dez. und die Aecker Pl.-Nr. 908 1/4 b, 908 1/6, 908 1/7, 908 1/8 u. 908 1/12 mit 113 Tgw. 49 Dez. unterm 14. Juli 1864 auf 29964 fl. 36 kr. geschätzt, und

b) das Anwesen Haus-Nr. 46 in Sondergay Plan-Nr. 881a Wohnhaus, Ställe, Stadl, Schupfe, Backofen und Hofraum zu 33 Dez. Pl.-Nr. 881b, 879, 880, 882 und 908 1/3 Gärten zu mitsammen 40 Dezimalen, die Waldung Pl.-Nr. 884 zu 11 Tagw. 38 Dez., die Wiesen Pl.-Nr. 896. 909, 912a, 905a, 901 1/2 und 901 1/3 mit zusammen 8 Tagw. 25 Dez.; endlich die Aecker Plan-Nr. 895, 910, 911, 912b, 904, 905b, 906, 908 1/14, 908 1/9 mit zusammen 59 Tagw. 64 Dez. und einem Schätzungswerthe von 18947 fl. 54 kr.

Die Belastung besteht für das Anwesen Haus-Nr. 46 1/3 in einem Grundsteuersimplum von 12 fl. 1 6/10 kr. und für das Anwesen Haus-Nr. 46 in einem Haussteuersimplum von 9 kr. 7 hl., einem Grundsteuersimplum von 9 fl. 2 1/10 kr. und einem Gefällszinse zur Ablösungskasse mit 49 kr. 2 hl.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich dem Notar unbekannte Steigerer, oder solche, bezüglich deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, bei Meidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Besitz- und Belastungsverhältnisse können in der Amtskanzlei des k. Notars Joseph Hingerl jederzeit eingesehen werden.

Straubing, den 24. August 1868.

Der k. Notar Jos. Hingerl beurl.

Fr. Harlander, Amtsverw. (3c)

716.

Bekanntmachung.

Wiesmaier c. Buchleitner p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 9. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Girching das Anwesen des Häuslers Franz Buchleitner Haus Nr. 2 zu Bruck nach Vorschrift des §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses im Steuerbezirk Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegende Anwesen umfaßt einschüssig der vorhandenen Gebäulichkeiten einen Flächenraum von 4,26 Tagw. und ist auf 1365 fl. geschätzt.

Nur wenn das Meistgebot diesem Schätzungswerthe mindestens gleichkommt, darf der Zuschlag erfolgen.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, dann findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 16. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte mit dem Zuschlage ohne Rücksicht

auf den Schätzungswerth statt, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit nicht außer Zweifel ist, haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung selbst auszuweisen.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug liegen zur Einsicht bei mir bereit.

Osterhofen, am 27. Juli 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

717.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 10. Oktober 1868
von Morgens 10 Uhr an

im Wirthshause zu Ottmaring das Anwesen Haus Nr. 20 daselbst in nachstehend aufgeführten Partien und zwar unmittelbar hintereinander:

1. Partie.

Die im gut baulichen Zustande befindlichen Wohn- und Oekonomiegebäude mit Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldung zu einem Gesammtflächeninhalte von 106,03 Tagw. mit ganzem Gemeinderechte, gelegen in den Steuergemeinden Ottmaring, Aholming, Moos und Wisselsing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und nach notarieller Schätzung vom 5. Mai l. Js. auf 24345 fl. gewerthet.

2. Partie.

Aecker mit einem Gesammtflächeninhalte von 11,22 Tagw. in den Steuergemeinden Ottmaring, Aholming, Langenisarhofen und Wisselsing, des genannten Landgerichts und Rentamts, und nach erwähnter Schätzung auf 1850 fl. gewerthet.

3. Partie.

Aecker und Wiesen mit einem Gesammtflächeninhalte von 16,17 Tagw., gelegen in den Steuergemeinden Ottmaring, Altenmarkt, Aicha und Langenisarhofen und nach gedachter Schätzung auf 2740 fl. gewerthet.

4. Partie.

Aecker und Wiesen mit einem Gesammtflächeninhalte von 0,76 Tagw. in den Steuergemeinden Ottmaring, Aicha und Altenmarkt, auf 150 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht. Ist dies nicht der Fall, so findet die zweite Versteigerung statt am

Mittwoch den 14. Oktober 1868
von Morgens 10 Uhr an

am gleichen Orte und in derselben Weise, und erfolgt dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die Versteigerung findet jedes Mal statt mit Rücksicht auf §. 64 des Hyp.-Ges. und die §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 mit Ausnahme der vierten Partie, welche nicht im Hypothekenverbande steht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Name, Stand und Wohnort und solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, auch über diese auszuweisen.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens dienenden Belege können jederzeit auf meinem Amtszimmer oder an den Versteigerungsterminen eingesehen werden.

Osterhofen, am 25. Juli 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 73. Landshut, Mittwoch den 9. September 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung für Beamte und öffentliche Diener betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmung in Artikel 34 Ziffer 3 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung nicht blos auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen.

§. 2.

Unserer unmittelbaren Allerhöchsten Entschließung behalten Wir vor, die Verehelichungsbewilligung für die Staatsminister und Staatsräthe, sowie für die im Collegialrathsrange oder über demselben stehenden Beamten Unseres Staatsrathes.

§. 3.

Im Uebrigen wird die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung ertheilt:

1) den Beamten der Staatsministerien, sowie dem bei letzteren nicht bloß auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den einschlägigen Staatsministerien;

2) den unter dem Collegialrathsrange stehenden Beamten des Staatsrathes und den bei letzterem nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern von dem Staatsministerium des Innern, nach Einvernahme des Generalsecretärs des Staatsrathes;

3) den Gesandten und dem Gesandtschaftspersonale von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern;

4) den Präsidenten, Directoren, Räthen, Assessoren und den übrigen auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Central- und centralisirten Stellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellations-Gerichten, protestantischen Consistorien, ferner den unmittelbar unter dem Staatsministerium der Justiz stehenden Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten und der polytechnischen Hochschule von den vorgesetzten Staatsministerien;

den Secretären, Registratoren, Rechnungscommissären und Kanzlisten, sowie den übrigen in diese Kategorien gehörigen Beamten der eben erwähnten Stellen, dann dem bei denselben nicht bloß auf Ruf und Widerruf angestellten Dienerpersonale von den betreffenden Präsidien, Directorien oder beziehungsweise sonstigen Vorständen;

5) den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächst höheren Stellen oder Behörden, unter deren Disciplin sie stehen, den nicht blos auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben;

6) den Notaren von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben;

7) den Geistlichen der protestantischen Kirchengesellschaften von den einschlägigen Consistorien;

8) den Volksschullehrern von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 4.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen.

Die zur Ertheilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes entgegenstehe und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden.

Hinsichtlich der Stempelanwendung zu den Verehelichungsgesuchen und zu den genehmigenden Entschließungen, sowie hinsichtlich der Taxirung der letzteren haben die bisherigen Vorschriften auch ferner in Anwendung zu kommen.

§. 5.

Die Ertheilung der dienstlichen Verehelichungs-Bewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich nach den deßfallsigen besonderen Dienstesvorschriften.

§. 6.

Durch die dienstliche Verehelichungsbewilligung wird das nach dem Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 erforderliche distriktspolizeiliche Verehelichungszeugniß in keinem Falle ersetzt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1868 an die Stelle der Verordnung vom 2. Februar 1845, die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung für die k. Staatsdiener betr., und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Schloß Berg, den 28. August 1868.

Ludwig.

v. Gresser. v. Schlör. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath. v. Pfretzschner, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath: Graf von Hundt.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25776.

Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerb- und Handelsschule zu Schweinfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Beginne des nächsten Schuljahres am 1. Oktober lfd. Js. soll rubricirte Lehrstelle besetzt werden.

Mit derselben ist ein jährlicher Funktionsgehalt von 700 fl. verbunden, dessen Erhöhung auf jährliche 1200 fl. in Serennialzulagen von je 125 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird.

Neben der unerläßlichen Anforderung einer reinen und eleganten Aussprache des Französischen und Englischen, einer hinreichenden Kenntniß des Deutschen und einer, die nöthigen Garantieen bietenden Lehrpraxis ist es der Nachweis einer gründlichen humanistischen Bildung, auf welcher bei der Wahl ein vorzügliches Gewicht gelegt wird.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen über Befähigung und tadelloses sittliches, sowie staatsbürgerliches Verhalten belegten Gesuche, welche eine ausführliche Angabe der persönlichen Verhältnisse, wie Alter, Religion, Familie, Bildungsgang und bisherigen Berufsweg — zu enthalten haben, binnen 14 Tagen bei dem k. Rektorate der Gewerbs- und Handelsschule zu Schweinfurt einreichen.

Würzburg, den 1. September 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein.

Ad Num. 25551.

Die Besetzung der Lehrstelle für französische und englische Sprache an der Gewerb- und Handelsschule zu Aschaffenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bis zum Beginne des nächsten Schuljahrs am 1. Oktober l. Js. soll rubricirte Lehrstelle mit einem Funktionsgehalte von jährlich 700 fl., dessen Erhöhung auf jährlich 1200 fl. in Serennialzulagen von je 125 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Aussicht gestellt wird, besetzt werden.

Neben der unerläßlichen Anforderung einer reinen und eleganten Aussprache des Französischen und Englischen, einer hinreichenden Kenntniß des Deutschen und einer die nöthigen Garantieen bietenden Lehrpraxis ist es der Nachweis einer gründlichen humanistischen Bildung, auf welcher bei der Wahl ein vorzügliches Gewicht gelegt wird.

Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen über Befähigung und tadelloses sittliches, sowie staatsbürgerliches Verhalten belegten Gesuche, welche eine ausführliche Angabe der persönlichen Verhältnisse, wie Alter, Religion, Familie, Bildungsgang und bisherigen Berufsweg, zu enthalten haben, binnen 14 Tagen bei dem k. Rektorate der Gewerbs- und Handelsschule zu Aschaffenburg einreichen.

Würzburg, den 1. September 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein.

Ad Num. 19552.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme an den k. Präparandenschulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß

1. das Schuljahr 1868/69 an den k. Präparandenschulen am 16. Oktober d. Js. beginne,

2. Gesuche um Aufnahme direkt bei dem Hauptlehrer der betreffenden k. Präparandenschule und zwar bis zum 18. September d. Js. schriftlich unter Beifügung der im § 26 des Normatives vom 29. September 1866 (Cultus-Ministerialblatt vom Jahre 1866 Seite 250) vorgeschriebenen Zeugnisse, nämlich:

a) Taufzeugniß,
b) Impfschein,
c) Werktagschul-Entlaßschein (eventuell bisherige Studien- 2c. 2c. Zeugnisse),
d) Bezirksärztliches Zeugniß,
e) Vermögenszeugniß (nach Regierungsausschreibung vom 28. Oktober 1866 Nr. 1731 Kreisamtsblatt Seite 1442),

einzureichen sind,

3) daß Zöglinge, welche aus einer Latein- oder Gewerbsschule oder aus dem Privatunterrichte kommen, in ihren Gesuchen anzugeben haben, in welchen Curs der Präparandenschule sie aufgenommen werden wollen.

Landshut, den 4. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 19440.

Bekanntmachung.

Bestätigung eines Agenten der Auswanderer-Expedientenhäuser C. Brown u. Comp. in Havre und J. F. Sievers in Bremen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der bezeichneten Versicherungs-Gesellschaft angezeigte Aufstellung des früheren Kaufmanns

Alois Geymayr von Rotthalmünster

als Agenten dieser Gesellschaft für den Bezirk der kgl. Regierung von Niederbayern hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Oberndorfer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den k. Bezirksamtsassessor Dr. Richard Mais in München r./J. zum Bezirksamtmann in Bogen zu befördern.

Durch Regierungsentschließung vom 5. September 1868 wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Wolkenschwand, kgl. Bezirksamts Rottenburg und Distriktsschulinspektion Mainburg II, dem Schulprovisor Joseph Eisner von Pötzmes, vom 1. September d. Js. beginnend, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 5. September d. J. wurde der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Obernzell, k. Bez.-Amts und Distrikts-Schulinspection Wegscheid, dem Schullehrer Ludwig Bauer in Reichersdorf, k. Bez.-Amts Landau, vom 16. September d. Js. beginnend, verliehen.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 73.

№ 67. Landshut, Mittwoch den 9. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

718.
Bekanntmachung.
Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.

In Au bei Freising, Mainburg und Siegenburg sind mit den kgl. Postexpeditionen vereinigte Vereinstelegraphenstationen errichtet und mit beschränktem Tagesdienste für den allgemeinen telegraphischen Correspondenzverkehr eröffnet worden.

München, am 4. September 1868.

Königliches Telegraphen-Amt.

D. a.

Müller.

Zenger.

719.
Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige ist dem Tischlergesellen Simon Thyroff von Wenigumstadt, k. Bezirksamts Obernburg in Unterfranken, sein ihm von diesem Amte unterm 8. Juni 1868 ausgestelltes Arbeitsbuch auf dem Dampfschiff zwischen Linz und Wien entwendet worden, was anburch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 3. September 1868.

Königliches Stadtcommissariat Paßau.

Der k. Regierungsrath:

Taucher.

720.
Ediktalladung.
Götz, kgl. Advokat in Landshut gegen Dullinger Rupert, Hausbesitzer in Reisbach, wegen Deserviten betreffend.

Rupert Dullinger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird auf diesem Wege in Gemäßheit Anrufens vom 22./27. d. Mts., dessen Duplikat in Empfang genommen werden kann, beauftragt, an den k. Advokaten Götz die Kosten zu 33 fl. 41 kr. innerhalb 14 Tagen zu bezahlen oder binnen gleicher Ausschlußfrist mit seinen Einreden einzukommen.

Zugleich wird er aufgefordert, innerhalb derselben Frist von 14 Tagen einen Zustellungsbevollmächtigten am Gerichtssitze aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Erlasse an die Gerichtstafel angeheftet und für rite zugestellt erachtet würden.

Am 31. August 1868.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl.

721.
Bekanntmachung.
Schwarzhaupt c. Maier p. deb. hyp.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigert der kgl. Notar Stadler zu Kelheim am

Montag den 9. November 1868
früh 10—11 Uhr

in seiner Amtskanzlei das Anwesen der Gütlerseheleute Leonhard und Walburga Maier zu Kelheim (Vorstadt Gmünd), bestehend in der Steuergemeinde Kelheim in

Pl.-Nr. 120ª Wohnhaus, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0,07 Tgw.,

an Gärten und Aeckern: Pl.-Nr. 420ᵇ, 1561, 1562, 1950, 1793, 1300 mit zusammen 2,76 Tgw., geschätzt auf 1704 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente können auf der Amtskanzlei des k. Notars Stadler dahier eingesehen werden.

Die nähern Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Kelheim, am 2. September 1868.

Der k. Notar beurl.

Kain, Amtsverweser.

722.

Bekanntmachung.

Pauli c. Pauli et Neuß p. deb. ad 425 fl.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau werde ich unterfertigter Notar am

Donnerstag den 29. Oktober d. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Marchetsreut das Anwesen des Paul Pauli und der Franziska Neuß zu Brombach im Zwangswege öffentlich versteigern.

Das zu versteigernde Anwesen, Hs.-Nr. 15 in Brombach, Steuergemeinde Praßreut, Landgerichts Freyung und Rentamts Wolfstein, umfaßt an Gebäuden und Grundstücken ein Areal von 20,70 Tgw., ist belastet mit 2 fl. 4 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum, 4 fl. 45 kr. 7 hl. jährlichem Gefällsbodenzins zum Staat, und nach notarieller Schätzung vom 5. September 1867 gewerthet auf 2808 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Proceßnovelle vom 17. November 1837, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Sollte bei der erstmaligen Versteigerung ein Angebot nicht gelegt oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so steht zur zweitmaligen Versteigerung besagten Anwesens auf

Donnerstag den 12. November d. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Marchetsreut Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Steigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben und können bis dahin Grundsteuerkataster, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 29. August 1868.

Fr. X. Fritz, k. Notar.

723.

Bekanntmachung.

Lang c. Simbeck p. deb. hyp.

Im rubrizirten Betreffe versteigert der kgl. Notar Joseph Hingerl in Straubing auf Wag und Gefahr

des frühern Steigerers und unter dessen Haftung für den Mindererlös am

Dienstag den 22. September l. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

in der Behausung der Schuldnerin Barbara Simbeck Hs.-Nr. 16 1/2 in Wolferkofen das Anwesen derselben, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, Brennofen mit Ziegeltrockenstadel, Brunnen und Hofraum zu 1,02 Tagw., dem Garten zu 0,16 Tagw., den Aeckern zu 6,98 Tgw., den Wiesen zu 1,29 Tgw. und der Waldung zu 13,51 Tgw.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 9992 fl. 6 kr. und haben sich unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend bei Vermeidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungscertifikat können stets in der Amtskanzlei des genannten Notars eingesehen werden.

Straubing, den 3. September 1868.

Der k. Notar Jos. Hingerl beurl.

Fr. Harlander, Amtsverw. (2a)

724.

Bekanntmachung.

Baader'sche Erben c. Stirner p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage habe ich das Anwesen der Güttlerseheleute Franz und Magdalena Stirner von Alkofen dem Zwangsverkaufe zu unterstellen. Es besteht aus dem gemauerten zweistöckigen Haus mit Stadel und Stall Pl.-Nr. 10 zu 0,04 Tgw., Gemeinderecht, dann Garten, Aeckern und Waldung zu 6,88 Tgw., belastet mit 3 kr. einfacher Haussteuer, 2 fl. 10 kr. Gefällsbodenzins und hat laut gestriger Schätzung einen Gesammtwerth von 1940 fl.

Zur erstmaligen Feilbietung, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geschlagen wurde, beraume ich Termin auf

Dienstag den 3. November h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Alkofen an.

Bleibt dieser Termin erfolglos, so findet die zweitmalige Feilbietung, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, am

Dienstag den 10. November

zur selben Stunde und am nämlichen Orte statt.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der November-Novelle vom Jahre 1837.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, dann Schätzungsurkunde liegen hierorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 4. September 1868.

(2a) Max Forster, k. Notar.

725.

Bekanntmachung.

Weigl Kaspar, Privatier in Platting gegen Saller Johann, Bauer zu Niedermünchsdorf, wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Dienstag den 27. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

das Anwesen Hs.-Nr. 2 zu Niedermünchsdorf in diesem Anwesen selbst öffentlich an den Meistbietenden. Das Anwesen besteht aus den Gebäuden und Grundstücken mit einem Gesammtflächeninhalte von 41 Tagwerk 84 Dezimalen, in den Steuergemeinden Niedermünchsdorf, Aicha und Altenmarkt, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, gelegen und nach Schätzung vom 1. d. Mts. auf 8835 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf

daher der Zuschlag des Anwesens bei dieser Versteigerung nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 30. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

an demselben Orte statt und erfolgt der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens dienenden Belege können jederzeit auf meinem Amtszimmer oder auch an den Versteigerungsterminen eingesehen werden.

Osterhofen, am 11. August 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

726.

Bekanntmachung.

Hypotheks- und Wechselbank c. Staudinger von Isarau p. d.

In gerichtlichem Auftrage versteigere ich am

Donnerstag den 8. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

im Hofwirthshause zu Aholming das Anwesen der Güttlers-Eheleute Anton und Maria Staudinger Haus Nr. 74 zu Isarau öffentlich an den Meistbietenden.

Das ganze Anwesen liegt im Steuerbezirke Aholming, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, umfaßt einschließig der Gebäude einen Flächenraum von 12,50 Tagw. und ist auf 1355 fl. geschätzt.

Die Lasten werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Diese Versteigerung findet statt nach §. 64 des Hypoth.-Ges. und nach den §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837; es darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerthe mindestens gleichkommt.

Findet ein solches Meistgebot nicht statt, so geht die zweite Versteigerung am

Donnerstag den 15. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte vor sich und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf obigen Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, haben sich über diese und zwar vor der Versteigerung auszuweisen, widrigenfalls ich sie als Steigerer nicht zulassen kann.

Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug liegen bei mir zur Einsicht bereit.

Osterhofen, den 27. Juli 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 74. Landshut, Sonnabend den 12. September 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19823.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate.

Collektengesuch des Poschenmüllers Georg Schnugg von Weißbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen kgl. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate, welche den Auftrag der unterfertigten Stelle bemerkten Betreffes vom 7. Juni 1868 (Kreis-Amtsblatt Seite 711) noch nicht befolgt haben, werden angewiesen, demselben inner 14 Tagen zu entsprechen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 10. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18848

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Wiederherstellung schaaler, trüber und saurer Biere betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Nr. 64 des Naabthalboden vom 16. v. Mts. kündigt ein gewisser August Sigerist in Menzen (Württemberg) an, daß er ein — angeblich unschädliches — Mittel besitze, ein schaal, sauer und trübe gewordenes Lager- sowie auch neue Schenkbiere in längstens 24 Stunden glanzhell, fein, moussirend und schmackhaft wieder herzustellen.

Demgemäß werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Bierbrauer unter Hinweisung auf die Art. 316 Ziff. 8 und 325 des Str.-G.-B. vor der Anwendung des fraglichen Mittels ernstlichst

zu verwarnen und gegen Zuwiderhandelnde die strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 5. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19827.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Verpflegs- und Beerdigungskosten für Jakob Meier angeblich aus Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. Januar 1868 wurde im Distriktskrankenhause Plattling, k. Bezirksamtes Deggendorf, ein erkrankter Mann aufgenommen und verstarb daselbst am 15. Januar, vor noch Gewißheit über die Identität seiner Person hergestellt werden konnte.

Des Verstorbenen Signalement wird folgender Weise bezeichnet: Alter 46 Jahre, Gesichtsform länglich, Größe 5' 8'', Körperbau mager, Augen graublau, Augenbrauen stark und dunkel, Bart brauner Schnurbart, Stirne breit, stark gewölbt. Besondere Kennzeichen: gebückte Haltung.

Bei der Aufnahme im Krankenhause zu Plattling gab sich der Erkrankte für einen Schmiedgesellen Namens Jakob Meier (auch Stegin) aus Paßau aus, dessen Mutter eine Fischerstochter Theres Meier aus Paßau sei, dessen Bruder Lehrer in Kühbach bei Aichach sei, und der in Landshut eine Base Namens Resch habe; derselbe hatte einen vom k. Bezirksamte Donauwörth am 9. Dezember 1867 ausgestellten Reise-Vorweis in Handen, der ihm zur Reise in seine Heimath gegeben worden war, da er dort angegeben hatte, daß er Tags vorher sein Arbeitsbuch auf dem Wege von Nördlingen nach Donauwörth verloren habe; und derselbe scheint im Dezember 1867 in Pfaffenhofen ein Stadtgeschenk erhalten und kurz vor seinem Eintreffen zu Plattling in der Stadt Osterhofen Unterstützung nachgesucht zu haben.

Die auf den Todesfall angestellten Nachforschungen haben bisher die Angaben des Verlebten nicht bewährt, und es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die zur Herstellung der Identität der in Frage stehenden Person erforderlichen Recherchen vornehmen zu lassen und das Ergebniß inner sechs Wochen dem k. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 10. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19772.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Hausirhandel mit Wagenschmiere betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. Mts. wurden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern von Bisberg, kgl. Bezirksamts Bamberg II, in Bezug auf den Hausirhandel mit Wagenschmiere zugestanden, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 11. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19098.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine in Kulmbach aufgegriffene unbekannte taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Dienstag den 18. August c. Abends 9 $1/_2$ Uhr wurde in Kulmbach eine unbekannte circa 20 Jahre alte taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist 5 Fuß groß und schwacher Körperconstitution, hat hellblonde Haare, eine gewölbte Stirne, dunkelblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, eine längliche stumpfe Nase, kleinen Mund mit etwas aufgeworfener Oberlippe, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn und runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe und außer etwas schwerfälligem, stolpernden Gange keinerlei besondere Kennzeichen.

Bekleidet ist dieselbe mit einem roth und schwarz karrirten Kopf- und Halstuche, einem Wamms von russischgrünem Tuche, einem Weiberrock von schwarzbraunem Baumwollenbieber, einer wollenen Schürze mit braunem Grunde und eingewebten grünen Blumen, ledernen bereits abgetragenen Schuhen und langen wollenen bereits abgetragenen Strümpfen, einem abgetragenen Hemde von ganz grober ungebleichter Leinwand und trägt eine aus Messing und einem geschliffenen spiegelähnlichen Glase bestehenden Broche auf der Brust und vergoldete brocheähnliche Ohrenglocken an den Ohren.

Diese taubstumme Weibsperson ist des Lesens und Schreibens unkundig und konnten bis jetzt keinerlei Anhaltspunkte zur Ermittlung der Heimath gefunden werden.

Indem die k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern von der Auffindung der obenbeschriebenen Weibsperson hiemit Kenntniß erhalten, werden sie beauftragt, nach der Heimath und den Verhältnissen derselben in ihrem Amtsbezirke die erforderlichen Recherchen zu veranstalten und allenfallsige Ergebnisse dem k. Bezirksamt Kulmbach unmittelbar zuzustellen.

Landshut, den 5. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 18936.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Heimliches Entfernen des Schiffsjungen Richard Happel von Reistenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Berichts des kgl. Bezirksamtes Marktheidenfeld vom 20. August d. Js. hat sich der unten beschriebene Schiffsjunge Richard Happel von Reistenhausen zu Kosthausen bei Mainz am 18. Juli vom Schiff seines Lehrherrn August Söller von Reistenhausen heimlich entfernt und konnte dessen derzeitiger Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, nach dem Aufenthaltsorte des signalisirten Richard Happel geeignete Nachforschungen zu veranlassen und sachdienliche Notizen dem k. Bezirksamte Marktheidenfeld mitzutheilen, im Betretungsfalle aber denselben in seine Heimath zu verweisen, gegebenen Falles an das bezeichnete kgl. Bezirksamt mittels Schubes abliefern zu lassen.

Landshut, den 5. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 17 Jahre, Größe 5' 4", Haare braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Statur untersetzt.

Kleidung. Derselbe trägt ein braunbaumwollenes Wamms nebst Hose von demselben Stoffe, eine schwarztuchene Schildkappe mit 2 Anker am Schilde und lederne Halbstiefel.

Ad Num. 19134.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Falsche Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibungen der k. Regierung von Oberbayern sind folgende nach Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes gefälschte Münzen verausgabt worden:

1. am 17. Mai l. Js. zu Mering, k. Bezirksamts Friedberg, ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1795 versehen. Derselbe besteht aus Zinn und ist in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt worden ist,
2. am 2. v. Mts. zu Freising zwei falsche Sechskreuzerstücke; dieselben bestehen aus Zinn und sind in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen,
3. am 17. v. Mts. im Bezirksamte Schongau ein falsches bayerisches Guldenstück, welches die Jahreszahl 1856 trägt. Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen,
4. am 14. v. Mts. zu München ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1861. Dieses Münzstück besteht aus einer Mischung von Zinn und Zink und ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Das Publikum wird vor Annahme der bezeichneten falschen Münzen gewarnt und den Distriktspolizeibehörden der Auftrag ertheilt, nach den Verfertigern und Verbreitern derselben Spähe zu verfügen.

Landshut, den 5. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Aufnahme von Zöglingen in die Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungsanstalt Lichtenhof bei Nürnberg.

Von dem kgl. Rectorate genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Donnerstag den 15. October 1868

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:

in die Vorbereitungsschule,

in die Ackerbauschule mit 2 Kursen, und

in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Herrn Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Holzschuh;

landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Rector Dr. Kellermann;

Thierproductionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;

Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Heinr. Fraas;

Arithmetik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreislandwirthschaftsschule, der Ackerbauschule und Vorbereitungsklasse durch die Herren Gottlieb Kellermann jun., Gottlieb Huber und Heinrich Brenner;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn G. Huber;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Schönschreiben durch Herrn J. Schmidt;

praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des k. Rectors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oekonomie-Verwalters Herrn C. Engel, der Herren A. Firsching, G. Huber, G. Kellermann jun., J. Schmidt und Heinr. Brenner die Gesammt-Oekonomie, welche aus circa 120 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland besteht und einen Viehstand von 25 Stück Rindvieh und vier Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, in die k. Central-Thierarzneischule zu München, ebenso zum Eintritte in die praktische Forstlehre bei einem k. Revierförster; auch sind die Absolventen der hiesigen Lehranstalt laut Art. 40, Ziffer 4 des Gesetzes über die bayr. Wehrverfassung zum einjährigen Freiwilligendienst zuzulassen.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl.; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgelblich abgegeben.

Lichtenhof, den 21. August 1868.

Der k. Rektor:

Dr. Kellermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerhöchster Entschließung vom 2. September 1868 allergnädigst bewogen gefunden, den Messerschmiedmeister

Jakob Tresch als Mitglied der protestantischen Kirchen-Verwaltung der Stadt Landshut an Stelle des verstorbenen Mitgliedes August Unger zu bestätigen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. September 1868 wurden die Schullehrer Joseph Feldmaier von Heilbrunn, k. Bez.-Amts Bogen, und Johann Greiner von Mühlhausen, k. Bez.-A. Kelheim, vom 1. Oktober 1868 an für immer pensionirt; der pensionirte Schullehrer Matthäus Hausner von Elsendorf auf Ein weiteres Jahr vom gleichen Tage an im Ruhestand belassen, und der Schulgehilfe Adolph Wurm in Ablkofen, kgl. Bez.-A. Landshut, vom nämlichen Tage an wegen unverschuldeter Dienstesunfähigkeit auf Ein Jahr vom Schulberufe enthoben.

Durch Regierungsentschließung vom 11. September 1868 wurde der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst in Thyrnau, k. Bezirksamts Paßau und Distriktsschulinspektion Paßau I, dem Schullehrer Alois Heilmaier zu Hals und die erledigte Schulstelle in Leberborn, k. Bezirksamts und Distriktsschulinspektion Kötzting, dem Schulgehilfen Gustav Kleinhäupl zu Haarling, vom 1. Oktober dß. Js. beginnend, verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 7. September 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		102½	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	97	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90⅞	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⅞	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		103	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		882	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		128⅝	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		92¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Abensberg	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	85	85	85	—	19	17	18	54	17	53	—	—	—	47
		Korn	—	13	13	13	—	16	48	16	25	16	—	—	—	1	—
		Gerste	—	11	11	11	—	13	42	13	24	13	3	—	—	—	41
		Haber	—	25	25	22	3	7	53	7	22	7	—	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	72	72	72	—	19	58	18	33	17	49	—	—	—	32
		Korn	—	32	32	32	—	15	43	15	20	15	13	—	—	—	38
		Gerste	—	50	50	50	—	15	21	14	31	14	24	—	—	1	27
		Haber	—	23	23	23	—	8	19	8	1	7	50	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	38	38	38	—	19	42	18	59	18	16	—	—	—	30
		Korn	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	14	10	13	51	13	32	—	—	—	46
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	112	112	112	—	20	36	20	—	19	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	15	—	15	—	15		—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	14	48	14	30	14	15	—	—	—	18
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	30	7	12	—	18	—	—
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 11. Septbr. 1868.	Waizen	8	1298	1306	1224	82	20	26	19	23	17	15	—	23	—	—
		Korn	9	197	206	196	10	15	52	15	10	14	27	—	—	—	31
		Gerste	68	1396	1464	1440	24	15	16	14	56	14	26	—	—	—	36
		Haber	6	335	341	341	—	9	1	8	20	7	25	—	—	—	26
Mainburg	Vom 9. Septbr. 1868.	Waizen	—	47	47	46	1	20	22	19	16	17	31	—	—	1	15
		Korn	4	9	13	13	—	16	—	15	39	15	30	—	—	—	54
		Gerste	—	16	16	16	—	15	24	14	52	14	15	—	—	1	2
		Haber	—	15	15	12	3	8	15	7	50	7	6	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	28	28	28	—	19	57	18	39	17	33	—	—	—	53
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	13	—	12	48	12	30	—	21	—	—
		Haber	2	9	11	11	—	7	—	6	49	6	36	—	—	—	8
Osterhofen	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	213	213	213	—	19	45	19	12	18	39	—	—	1	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	14	20	14	10	13	39	—	—	—	22
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	111	112	94	18	15	12	—	—	13	48	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	17	4	9	—	8	10	7	36	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. Septbr. 1868.	Waizen	—	6	6	6	—	18	30	18	10	18	—	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	14	20	13	36	13	30	—	—	—	22
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	50	7	—	—	—	—	48
Pilsting	Vom 9. Septbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	14	30	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 5. Septbr. 1868.	Waizen	—	3	3	3	—	19	—	—	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	—	3	3	3	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Septbr. 1868.	Waizen	19	1518	1537	1530	7	20	30	19	36	18	27	—	—	—	28
		Korn	—	83	83	83	—	15	49	15	36	15	18	—	—	—	35
		Gerste	10	1720	1730	1730	—	14	39	14	21	13	56	—	—	—	11
		Haber	4	130	134	134	—	9	31	7	18	6	22	—	—	—	25
Vilshofen	Vom 9. Septbr. 1868.	Waizen	12	286	298	253	45	20	20	19	35	18	18	—	19	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	15	7	14	51	14	26	—	—	—	15
		Gerste	—	66	66	—	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	12	—	—	—	—	1	6

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 74.

№ 68. Landshut, Sonnabend den 12. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

727.

Erkenntniß.

Das kgl. Landgericht Mainburg erkennt in der Verschollenheitssache des Bauerssohnes Joseph Hufnagel von Spitzhub zu Recht:

I. es sei Joseph Hufnagel, Bauerssohn von Spitzhub, als todt und descendenzlos verstorben zu erklären, dessen Vermögen an die nächst Berechtigten hinauszugeben und die dafür eingetragene Hypothek löschen zu lassen.

II. habe Bauer Bernhard Hufnagel sämmtliche Kosten zu tragen.

Am 3. September 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.

D. l. a.

Meibinger, Assessor.

728.

Ediktalladung.

Beicht c. Straßer p. deb.

Da der derzeitige Aufenthalt des Anton Straßer, früheren Mühlbesitzers von Wiesmühl, unbekannt ist, so wird ihm anmit eröffnet, daß der in rubrizirter Sache nomine des Klägers vom k. Advokaten Brandl unterm 4./5. dieß Monats gestellte Antrag auf Einweisung des Klägers in eine dem Beklagten gegen N. Kölbl jun. in Hof zustehende Foderung zu 140 fl. auf den Betrag von 67 fl. 36 kr. im Executionswege genehmiget wurde und an Kölbl der Auftrag erging, obigen Betrag bei Meidung der Doppelzahlung nur bei Gericht zu erlegen.

Zugleich wird Beklagter beauftragt, termino 4 Wochen einen am Gerichtssitz wohnenden Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls die Erlasse an ihn lediglich ad acta genommen und als gehörig zugestellt erachtet würden.

Am 5. September 1868.

Königliches Landgericht Paßau I.

Hiebl.

729.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich

am Freitag den 2. Oktober 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Scheererbräu-Anwesen in Neustadt Hs.-Nr. 81 mit Gebäuden und Grundstücken zu 28,65 Tgw. in der Steuergemeinde Neu-

stadt nebst Bräugerechtsame, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 9602 fl. 15 kr. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1868 Bezug.

Abensberg, den 5. September 1868.

Geitner, k. Notar.

730.

Bekanntmachung.

Berghofer c. Niebler p. deb., hier Stöhr c. Rusch p. deb.

Die auf Freitag den 25. September 1868 Vormittags 11—12 Uhr anberaumte Versteigerung des Niebler'schen Rothgerberanwesens Hs.-Nr. 134 zu Kelheim unterbleibt.

Kelheim, am 4. September 1868.

Der k. Notar beurl.

Kain, Amtsverweser.

731.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Joseph Wurm in Feldkirchen betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Straubing bringe ich am

Freitag 6. November l. Js. Früh 10 Uhr im Wirthshause zu Feldkirchen das Anwesen des Bauers Joseph Wurm Hs.-Nr. 13 in Feldkirchen zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung.

Dasselbe besteht aus den mit 3810 fl. brandversicherten Gebäuden und einem in den Steuergemeinden Feldkirchen und Mitterharthausen gelegenen Gesammtgrundbesitze von 35,32 Tagw., ist mit 7 fl. 48 kr. Umwandlungszins zum k. Rentamt Straubing, und 37 fl. 36$\frac{1}{2}$ kr. detto zur Ablösungskasse des Staates belastet, und nach gerichtlicher Schätzung vom 28. Dezember 1866 auf 11750 fl. gewerthet.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt demnach der Zuschlag bei dieser ersten Versteigerung nur nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, Schätzungsprotokoll und rentamtliches Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden. Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Sollte bei der ersten Versteigerung kein den Schätzungspreis erreichendes Angebot gelegt werden, so beraume ich jetzt schon zur allenfallsigen zweiten Versteigerung Tagsfahrt an auf

Freitag 13. November l. Js. Früh 10 Uhr im Wirthshause zu Feldkirchen, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Straubing, 4. September 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

732.

Bekanntmachung.

Drutter gegen Kammermaier p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich
Dienstag den 10. November 1868
Vormittags 11 Uhr
im Wissinger'schen Wirthshause zu Martinsbuch das Anwesen des Sattlers Joseph Kammermaier, Hs.-Nr. 29 in Kirchlehen, in der Steuergemeinde Martinsbuch, k. Landgerichtes und Rentamtes Mallersdorf, und zwar:

a. das Anwesen selbst; Catasterseite 73$\frac{1}{3}$:

Pl.-Nr. 475a Gebäude zu . 0,13 Tgw.,
Pl.-Nr. 475bc Gärten zu . 1,55 Tgw., und
Pl.-Nr. 176 Aecker zu . . 1,34 Tgw.,
zusammen 3,02 Tgw.,

im Schätzungswerthe von 1898 fl, dann

b. Catasterseite 73 $^1/_4$, die Grundstücke:
Pl.-Nr. 444a u. 445b Aecker zu 1,67 Tgw., im Schätzungswerthe von 118 fl., und

c. Pl.-Nr. 487 $^1/_2$ Acker . zu 3,00 Tgw., im Schätzungswerthe von 300 fl.; ad c mit 57 kr. Bodenzinse belastet, nach den drei sub a—c vorgetragenen Complexen ausgeschieden zur erstmaligen, und wenn hiebei ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird,

Dienstag den 24. November 1868
Vormittags 11 Uhr

in dem nämlichen Lokale zur zweitmaligen Versteigerung, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den Terminen selbst bekannt gegeben werden. Schätzungsurkunde, sowie die Auszüge aus dem Cataster- und dem Hypothekenbuche können inzwischen bei mir eingesehen werden.

Mallersdorf, am 7. September 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

733.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich
am Samstag den 7. November 1868
Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Gütlers Sebastian Huber von Neustadt Hs.-Nr. 226 nebst Grundbesitz in der Steuergemeinde Neustadt und Mauern zu 0,98 Tgw., bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 1522 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die weiteren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben, und können Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug am Termine und bis dorthin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Abensberg, den 8. September 1868.

Geitner, k. Notar.

734.

Bekanntmachung.

Klein gegen Wanninger wegen Forderung betreffend.

Zufolge gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Mittwoch den 30. September l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Bauersehelente Jakob und Theresia Wanninger von Emmersdorf Hs.-Nr. 12, bestehend aus

I. in der Steuergemeinde Stallwang:

Litera A und B den Gebäulichkeiten Pl.-Nr. 879 und den Grundstücken Pl.-Nr. 864, 880ab, 881, 889, 894, 897, 899, 901, 903ab, 906, 908, 912, 914, 915ab, 917. 920, 921, 922, 924, 930, 931, 940, 942, 943, 944, 949abc, 952, 954, 957, 960, 968, 970, 971, 972, 307 nebst Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

in der Steuergemeinde Maiszell:

Litera A Pl.-Nr. 204, 205, 206, 209 $^1/_3$, 208;

in der Steuergemeinde Haunkenzell:

Pl.-Nr. 388 $^1/_{16}$, 388ab, 388 $^1/_3$, zu in Summa 135,19 Tagwerk und werth nach notarieller Schätzung vom 4. Juni l. Js. 21,456 fl.;

II. in der Steuergemeinde Stallwang:

Pl.-Nr. 877 Gebäude Hs.-Nr. 13 $^1/_2$, bann die Grundstücke Pl.-Nr. 878, 925, 928ab, 959 $^1/_2$, in der Steuergemeinde Haunkenzell Pl.-Nr. 389,

$388^1/_{25}$, $388^1/_{14}$ zu mitsammen 26,18 Tgw., gewerthet auf 3571 fl.;

III. in der Steuergemeinde Stallwang: Pl.-Nr. 381, 383^{ab}, 382, 384 zu mitsammen 18,04 Tgw. und gewerthet auf 1770 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Emmersdorf und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als bei der zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird, und wird noch bemerkt, daß die sub I, II und III aufgeführten Besitzungen, nachdem hiefür gesonderte Hypothekfolien bestehen, auch gesondert zum Aufwurf gelangen.

Die Belastung der zu versteigernden Objekte ist folgende: auf den Besitzungen in der Steuergemeinde Haunkenzell 3 fl. 57 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer; in der Steuergemeinde Maiszell 1 fl. 47 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 41 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 5 fl. 16 kr. 2 hl. detto zur Ablösungskassa; auf den Besitzungen bei Hs.-Nr. $13^1/_2$ in der Steuergemeinde Stallwang den Pl.-Nr. 877, 878, 925, 928^{ab}, $959^1/_2$ 51 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer, 56 kr. Gefällsbodenzins zum Staat, 2 fl. 22 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, und auf den übrigen Besitzungen in der Steuergemeinde Stallwang 10 fl. 34 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 13 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 36 kr. 2 hl. Handlohnsbodenzins, 28 fl. 30 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 9 fl. 21 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Die Steuerkataster-Extrakte, die Schätzungsurkunde und der Hypothekenbuchs-Extrakt können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels den 7. September 1868.

Der k. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

735.

Bekanntmachung.

Lang c. Simbeck p. deb. hyp.

Im rubrizirten Betreffe versteigert der kgl. Notar Joseph Hingerl in Straubing auf Wag und Gefahr des frühern Steigerers und unter dessen Haftung für den Mindererlös am

Dienstag den 22. September l. Js.

Vormittags 9 — 11 Uhr

in der Behausung der Schuldnerin Barbara Simbeck Hs.-Nr. $16^1/_2$ in Wolferkofen das Anwesen derselben, bestehend aus den Wohn- und Oekonomiegebäuden, Brennofen mit Ziegeltrockenstadel, Brunnen und Hofraum zu 1,02 Tagw., dem Garten zu 0,16 Tagw., den Aeckern zu 6,98 Tgw., den Wiesen zu 1,29 Tgw. und der Waldung zu 13,51 Tgw.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 9992 fl. 6 kr. und haben sich unbekannte Personen über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend bei Vermeidung der Nichtzulassung auszuweisen.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug, dann Schätzungsurkunde und Belastungscertifikat können stets in der Amtskanzlei des genannten Notars eingesehen werden.

Straubing, den 3. September 1868.

Der k. Notar Jos. Hingerl beurl.

Fr. Harlander, Amtsverw. (2b)

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 75 Landshut, Mittwoch den 16. September 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17880.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Sammlung für die Abgebrannten in Bärnau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. v. Mts. Nr. 9500 haben Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß von dem in der Stadt Bärnau gewählten Hilfs-Comité zum Besten der durch Brand beschädigten Einwohner des Ortes in öffentlichen Blättern, und zwar im ganzen Umfang des Königreichs, ein Aufruf zur Leistung freiwilliger Beiträge erlassen, und die einkommenden Gaben von demselben oder den hiefür aufgestellten Personen in Empfang genommen werden.

Zu diesem Behufe wird über den Umfang des Unglückes noch Folgendes bekannt gemacht:

Am Mittwoch den 22. vor. Mts. Abends 6 Uhr brach in der Stadt Bärnau, k. Bezirksamts Tirschenreuth, Feuer aus, welches rasch die umliegenden Gebäude erfaßte und sich mit rasender Schnelligkeit über die Vorstadt verbreitete.

Der Umstand, daß in Folge wochenlanger Hitze das Holzwerk der Gebäude ganz ausgetrocknet und die Heu-Erndte, sowie ein Theil der Korn-Erndte bereits eingebracht war, gab dem wüthenden Elemente besondere Nahrung.

Dazu kam, daß fast die ganze arbeitsfähige Einwohnerschaft, mit Erndte-Arbeiten beschäftigt, sich auf den Feldern befand, so daß es von Anfang an aus-

reichenden Kräften zur Verhütung weiteren Umsichgreifens des Feuers mangelte.

Die unsäglichsten Anstrengungen, den Feuerherd zu begrenzen, blieben stundenlang erfolglos. Erst bis Morgens $1\frac{1}{2}$ Uhr gelang dieß und so wurde die mittlere und untere Stadt gerettet.

Der ganze obere Stadttheil und die ganze Vorstadt dagegen, mit Ausnahme weniger Gebäude, wurden eingeäschert.

Im Ganzen sind 73 Haupt- und 76 Nebengebäude, unter ersteren das Pfarrhaus, die Pfarrkirche, das Mauthaus und Postgebäude total niedergebrannt, 13 Haupt- und 5 Nebengebäude aber theilweise beschädigt.

Durch dieses furchtbare Brandunglück haben 96 Familien und 397 Personen ihr Obdach und zugleich ihre ganze Habe verloren.

Der Schaden an Immobilien beläuft sich auf mindestens 350,000 fl., der Schaden an Mobilien auf 48,500 fl.

Die Brandentschädigung für Immobilien wurde bei der Brandschadens-Erhebung auf 93,127 fl. berechnet.

Nur 6 der Abgebrannten waren mit ihren Mobilien versichert, wofür sie eine Entschädigung von 5310 fl. erhalten.

Das Vermögen der Abbrändler im Gesammtbetrage zu 187,650 fl. ist mit 82,948 fl. Schulden belastet.

Das Elend der Verunglückten ist grenzenlos. Die Meisten haben Nichts, als das nackte Leben gerettet.

Sie sind um so beklagenswerther, als sie mit weniger Ausnahme sich vorher schon in den dürftigsten Verhältnissen befanden.

Die großen Feuersbrünste zu Bärnau, in den Jahren 1788, 1800 und 1839, brachten die dortige Einwohnerschaft, welche beim ersten Brande gar nicht, beim zweiten nur mit wenigen Gebäuden und beim dritten nur unzureichend versichert war und von auswärts keine Hilfe erhalten hatte, nahezu an den Bettelstab.

Der höchst magere Boden, dem nicht einmal der örtliche Bedarf an Getreide abzugewinnen ist, die rauhe winterliche Lage der Fluren, die nicht selten das Zeitigen der Feldfrüchte ausschließt, ließen eine Erholung von jenen verheerenden Brandunglücken nicht zu.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, die Redaktionen der in ihren Bezirken erscheinenden öffentlichen Blätter geeignet in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20095.

An sämmtliche k. Rectorate der Gewerbsschulen, k. Schul-Commissionen und k. Distriktsschulinspektionen von Niederbayern.

Das Verhältniß der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 7. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird den obengenannten Behörden zur Beachtung nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9336.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1864, die Reorganisation der technischen Lehranstalten betr. (Regierungsblatt Seite 537), und vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr. (Regierungsbl. 1865 S. 5), wird bezüglich des Verhältnisses der gewerblichen Fortbildungsschulen zu den Sonn- und Feiertagsschulen bestimmt, was folgt:

Die gewerblichen Fortbidungsschulen sind nach §. 28 der Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 entweder Nebenanstalten der Gewerbsschulen oder in Erweiterung der Volksschulen selbstständige Anstalten.

Als Nebenanstalten der Gewerbsschulen stehen sie unter den k. Rektoraten dieser Schulen und gehören als Bestandtheile derselben zu den in der allerhöchsten Verordnung über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend vom 31. Dezember 1864 und in der Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1865 (Ministerialblatt S. 22) erwähnten höhern Lehranstalten, deren Besuch an und für sich schon von der Pflicht zum Besuche der Sonn- und Feiertagsschule befreit. Die übrigen gewerblichen Fortbildungsschulen hiegegen, welche als selbstständige technische Anstalten keineswegs den Lokal- oder Distriktsschul-Inspektionen untergeordnet sind, sondern unter der Aufsicht und Leitung besonderer, durch die einzelnen, der Genehmigung der Kreisregierung unterliegenden Schulordnungen näher bestimmter Organe stehen, gehören zu jenen Unterrichtsanstalten, welche an Stelle der Sonn- und Feiertagsschulen besucht werden können, wenn hiezu die betreffenden Localschulbehörden nach § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 die Genehmigung ertheilen.

Diese Genehmigung, welche nur aus besondern, ausdrücklich zu erwähnenden Gründen versagt werden darf, ist nur so lange wirksam, als der feiertagsschulpflichtige Schüler die gewerbliche Fortbildungsschule wirklich besucht. Wird ein Schüler der Fortbildungsschule im Laufe des Schuljahres entlassen, so ist sofort der Localschulbehörde hievon Kenntniß zu geben. Beschwerden gegen eine von der Localschulbehörde ausgesprochene Verweigerung der Genehmigung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule entscheidet die Distriktsschulinspektion und zwar im Hinblick auf Ziffer II der Ministerialentschließung vom 24. Juli 1833 — das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspectoren und Distrikts-Polizeibeamten betr. (Döllinger Bd. 9, S. 1071) — im Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde; in den Städten, wo Stadtschul-Commissionen bestehen, diese Behörde.

Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen bleiben im Hinblick auf Art. 107 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichts (Christenlehre) verpflichtet, wenn sie nicht hievon die erforderliche besondere Dispense erlangt haben.

Da die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen sich an diesen Anstalten einer Prüfung unterziehen müssen, und die Anforderungen, welche hiebei gestellt werden, viel weiter gehen, als die Anforderungen der Prüfung der Feiertagsschule, wird in analoger Anwendung des § 7 der Verordnung vom 31. Dezember 1864, Sonntagsschulpflichtigen, welche die Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule erstehen, die Theilnahme an der Jahresprüfung der Sonn- und Feiertagsschule erlassen. Im Hinblick auf § 8 der erwähnten Verordnung hat jedoch die Prü-

fung der gewerblichen Fortbildungsschule der öffentlichen Jahresprüfung an der Sonn- und Feiertagsschule unmittelbar entweder vorauszugehen oder nachzufolgen, und sind die Organe der gewerblichen Fortbildungsschule, welchen die Leitung dieser Prüfung zusteht, verpflichtet, den einschlägigen Distriktsschul-Inspektor hiezu alljährlich einzuladen, und demselben die gewünschte aktive Mitwirkung an der Prüfung einzuräumen, damit derselbe die Ueberzeugung sich verschaffen kann, ob die Fortbildungsschüler das für die Entlassung aus der Schulpflicht erforderliche Maß von Kenntnissen besitzen. Auf Grund des erfolgreichen Bestehens der Prüfung an der gewerblichen Fortbildungsschule in dem Jahre, in welchem die Sonn- und Feiertagschulpflicht der Fortbildungsschüler ihren Abschluß findet, kann denselben das vorschriftsmäßige Schulentlassungs-Zeugniß nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 und Ziffer 6 der Vollzugsbestimmungen hiezu vom 11. Januar 1865 ausgefertigt werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 7. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser. v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär. Für denselben Ministerialassessor Ries.

Ad Num. 20094.

Bekanntmachung.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Au bei Freising, zu Geisenfeld, Mainburg, Siegenburg und Wolnzach sind Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19928.

An sämmtl. Militär-Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Anwendung des Stempels zu den Militär-Entlaßscheinen der Altersklasse 1845/46 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die durch autographirtes Regierungs-Ausschreiben vom 3. Februar d. Js. mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar d. Js., die Conscription und Aushebung der Altersklasse 1846 betreffend, wird den obengenannten Behörden das im obigen Betreffe ergangenen höchsten Rescript des genannten k. Staats-Ministeriums vom 4. d. Mts. in nachfolgendem Abdrucke zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10614.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem Zweifel darüber entstanden sind, ob die Entlaßscheine für diejenigen untauglich erklärten Wehrpflichtigen der Altersklasse 1845, welche wegen momentaner Untauglichkeit von dieser Altersklasse zu der Altersklasse 1846 verwiesen worden sind und erst mit letzterer zur Aushebung gelangen, mit Anwendung des

bisherigen Conscriptionsstempels zu 6 fl. auszufertigen seien, oder ob dieselben gemäß Art. 83 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 einem Stempel von 10 fl. unterliegen, so wird der k. Regierung, K. d. Innern, hiemit unter Hinweisung auf die Bestimmungen in Ziff. 26 der Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1868 Nr. 1343 eröffnet, daß für die Entlaßscheine der obenbezeichneten Wehrpflichtigen der bisherige Stempel zu 6 fl. zur Anwendung zu kommen habe.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen.

München, den 4. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Graf v. Hundt.

Ad Num. 18121.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine am 5. August lfd. Js. von der k. k. österreichischen Staathalterei in Prag in rubr. Betreffe erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9846.

Kundmachung.

Sicherem Vernehmen nach ist der Gesundheitszustand des Großhornviehes im Königreiche Bayern schon seit längerer Zeit ein zufriedenstellender. Demnach findet sich die Staathalterei mit Beziehung auf die h. o. Kundmachung vom 25. Juli 1867 Z. 37701 bestimmt, die Einfuhr und den Eintrieb von Hornvieh aus Bayern nach Böhmen, sowie die Einfuhr der betreffenden Rohprodukte auch ohne Beibringung von Gesundheitspäßen und Certifikaten zu gestatten.

Von der böhmischen k. k. Statthalterei.

Prag, am 5. August 1868.

Ad Num. 19511

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verkauf arsenikhaltigen Fliegenpapiers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Ausschreibung vom 1. ds. folgt in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Landshut, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 23873

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

Betr. w. v.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die aus Anlaß der Vergiftung eines Kindes durch sogenanntes Fliegenpapier gepflogenen Erhebungen und chemischen Untersuchungen haben dargethan, daß von Apothekern, Kaufleuten, Buchbindern u. s. w. des Regierungsbezirks arsenikhaltiges Papier zum Zwecke der Vertilgung von Fliegen entgegen den Bestimmungen des Art. 114 Abs. 3 des P.-Str.-G.-B. und der auf

Grund desselben unterm 15. März 1866 erlassenen königlichen Allerhöchsten Verordnung „den Gifthandel betreffend“ — Regierungs-Blatt Seite 313 — in den Verkehr gebracht wird.

Unter den einer technischen Prüfung unterzogenen sogenannten Fliegenpapieren enthalten nach dem erstatteten Gutachten die nachbezeichneten 6 Arten eine größere oder geringere, der Gesundheit gefährliche Menge Arsenik:

1. ganze Bogen blaßrothen Papiers, auf der einen Seite des Bogens achtmal bedruckt mit dem Wort „Fliegentod“, unter welchem jedesmal die Abbildung einer Fliege sich befindet;
2. ganze Bogen ähnlichfarbigen Papiers, auf der einen Seite achtmal bedruckt mit „Fliegentod“, worunter jedesmal ein Todtenkopf abgebildet ist;
3. ganze Bogen Papiers von ganz blaßrother Färbung auf einer Seite viermal bedruckt mit „Fliegentod“ und darunter befindlichen † † †, in der Mitte des Bogens gedruckte Gebrauchs-Anweisung;
4. ganze Bogen fast gleichfarbigen Papiers wie sub Ziff. 3 und ganz gleich bedruckt;
5. tiefrothes, rauhes Papier, ganz schwach bedruckt mit einem Kreis, in welchem sich ein Todtenkopf befindet;
6. gelblich aussehendes und rauh sich anfühlendes Papier, auf welchem das Wort „Fliegentod“ und unter diesem ein Todtenkopf mit Druckerschwärze gedruckt ist.

Die obengenannten Behörden werden deßhalb aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß weder das beschriebene noch anderes Giftstoffe enthaltendes Fliegenpapier in den Verkehr gebracht werde, gegebenenfalls das vorfindliche, mit Giftstoff imprägnirte Papier oder sonstige Präparat auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B. sofort mit vorläufigem Beschlag zu belegen und Strafeinschreitung gegen Contravenienten in geeigneter Weise zu veranlassen.

Würzburg, den 1. September 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Kirchner.

Ad Num. 21848.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Freiplatzes in dem Barbara von Stetten'schen Erziehungs-Institute zu Augsburg für Töchter pragmatischer Staatsdiener betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem A. B. von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Institute zu Augsburg ist zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. ds. Mts. ein neuer Freiplatz für Töchter pragmatisch angestellter Staatsdiener protestantischer Confession gebildet worden.

Bewerber um diesen Freiplatz für ihre Töchter haben ihre mit den erforderlichen Schul-, Gesundheits-, Vermögens- oder beziehungsweise Bedürftigkeits-Zeugnissen versehenen Gesuche längstens bis zum 24. September l. Js. an die unterfertigte Stelle einzusenden, wobei bemerkt wird, daß nach den Satzungen des von Stetten'schen Töchter-Erziehungs-Institutes zum Eintritte in dasselbe das vollendete 11. Lebensjahr erfordert wird, und die aufzunehmenden Zöglinge die dritte Klasse der deutschen Schule durchgemacht haben sollen.

Augsburg, den 7. September 1868.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Wächter.

Lipp, Secretär.

Ad Num. 18845.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den blödsinnigen Mathias Schröder von Unterpfaffenhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts Bruck vom 18. v. Mts. hat sich der blödsinnige Gütlerssohn Mathias Schröder von Unterpfaffenhofen in der Nacht vom 6. v. Mts. von Hause entfernt, ohne daß sein Aufenthalt bisher ermittelt werden konnte. Derselbe ist 36 Jahre alt, beiläufig 5' 6" groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, graue Augen, ein volles Gesicht und einen stieren Blick. Er ist gutartig und für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, Spähe nach demselben zu verfügen und denselben im Betretungsfalle, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, an das königl. Bezirksamt Bruck zurückliefern zu lassen.

Landshut, den 15. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. August l. Js. Abends wurde im Orte Breitenbrunn, k. Bezirksamts Mindelheim, eine taubstumme Mannsperson unbekannten Heimathsortes aufgegriffen, und befindet sich dieselbe seitdem im polizeilichen Gewahrsam des genannten k. Bezirksamts.

Die fragliche Person ist dem Ansehen nach in einem Alter von 48—55 Jahren, großer, starkknochiger, hagerer Statur, sonnengebräunten Antlitzes, hat grauschwarze am Kopfe anliegende Haare, hohe und breite Stirne, graue Augen, große und hervorspringende etwas stumpfe Nase, breiten Mund, etwas defecte Zähne, aufgeworfene Lippen, breites Kinn, längliches etwas eingefallenes Gesicht und ist 5' 10" groß.

Sie trug bei ihrer Einlieferung am Leibe: eine abgeschossene Tuchmütze ohne Schild, ein dunkelgefärbtes wollenes Halstuch, einen abgeschossenen braunen Gehrock von geripptem Tuche mit einer Reihe beinerner Knöpfe, eine Weste und ein Beinkleid von gleichem Zeuge und ebenso abgetragen, an den Füßen trug sie ein Paar sehr abgetragene sogenannte Bundschuhe und auf dem Leibe ein grobleinenes Hemd.

Es ergeht nun an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, nach dem Namen und der Heimath des Aufgegriffenen Recherchen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß sowohl hieher als auch dem kgl. Bezirksamte Mindelheim mitzutheilen.

Landshut, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18557.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Auffinden einer Leiche bei Ismaning betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts München r. d. J. vom 14. v. Mts. wurde am 28. Juli d. Js. am rechten Isarufer in der Nähe von Ismaning ein weiblicher Leichnam aufgefunden, welcher schon mehrere Wochen im Wasser gelegen haben mochte.

Derselbe war mit weißen Strümpfen, in welchen sich die Buchstaben K. P. eingemerkt befanden, mit

schwarzen Zeugstiefeln, einem leinenen Hemde, Persrock und Persspenser von dunkelgrauer, beziehungsweise schwarzer Farbe bekleidet. Die Verunglückte war ungefähr 30 Jahre alt, von großem und starkem Körperbau und hatte schwarze Haare.

Da deren Name und Herkunft nicht festgestellt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen.

Landshut, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19866.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Curfiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken wurde zu Schillingsfürst ein Guldenstück mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt und der Jahreszahl 1848 verausgabt, welches nach der Untersuchung des k. Hauptmünzamtes in München aus Zinn besteht, ganz falsch und durch die matte Farbe, Abnützung der Umschrift und Mangel der Reinheit des Abdruckes leicht erkennbar ist.

Indem dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, sofort Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen an das k. Bezirksamt Rothenburg a/T. mitzutheilen.

Landshut, den 12. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3298.

Die Wiederbesetzung der protestantischen II. Pfarrstelle an der oberen Pfarrkirche in Regensburg und des Inspektorats des protestantischen Alumneums daselbst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte II. protestantische Pfarrstelle an der oberen Pfarrkirche zu **Regensburg**, welche in diesem Erledigungsfalle wieder im Einverständnisse mit der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, mit dem Inspektorate des protestantischen Alumneums daselbst verbunden, besetzt werden soll, wird mit einem Bezuge von 1110 fl. 13 kr. zur Bewerbung binnen 6 Wochen a dato ausgeschrieben.

Freie Wohnung im Alumneumsgebäude und 79 fl. 30 kr. baar.

Bayreuth, den 5. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 7. September 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Pfaffmünster, k. Bezirksamts Straubing, dem Priester Wolfgang Holzbauer, Benefiziat in Schierling, Amts Mallersdorf, übertragen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 75

№ 69. Landshut, Mittwoch den 16. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

736.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Joseph Sterr von Rittsteig nach Württemberg betreffend.

Joseph Sterr, Inwohnerssohn von Rittsteig, beabsichtiget nach Württemberg auszuwandern.

Allenfallsige Einsprüche hiegegen können inner 14 tägiger Ausschlußfrist bei dem unterfertigten k. Bezirksamte angebracht werden.

Am 7. September 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

D. l. a.

Pösl.

737.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betreffend.

Max Braun, Sohn eines Schnittwaaren-, Galanterie- und Kurzwaarenhändlers aus Grafertshofen, hat seinen vom k. Bezirksamte Illertissen im Jahre 1866 und verlängert im Jahre 1867, ausgestellten Reisepaß verloren, oder ist ihm solcher zwischen Abensberg und Rottenburg auf sonstige Weise abhanden gekommen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 9. September 1868.

Königliches Bezirksamt Rottenburg

Loritz.

738.

Bekanntmachung.

Englbrecht gegen Englbrecht wegen Kaufschillings betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigert der k. Notar Stabler dahier am

Dienstag den 3. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Englbrecht'schen Gasthause zu Hausen mehrere Grundstücke, gelegen in der Steuergemeinde Thann, als:

Aecker, Waldungen, Oedungen und Wiesen, zusammen 16,93 Tagw., geschätzt auf 1502 fl.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung nicht unter dem Schätzungswerthe und richtet sich das Verfahren überhaupt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und ihr Vermögen bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente können in der Amtskanzlei eingesehen werden.

Die näheren Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Kelheim, am 9. September 1868.

Der k. Notar beurl.

Kain, Amtsverweser.

739.

Bekanntmachung.

Schändl c. Kramlechner p. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 9. Juli 1868 versteigert der kgl. Notar Wintrich

am Freitag den 23. Oktober

Früh 9 bis 10 Uhr

in der Behausung der Anna Fliegenbauer, nun geehelichte Kramlechner zu Tiefstatt, Gemeinde Hammersbach, deren Gesammtanwesen Hs.-Nr. 77 1/3 dortselbst zu 21,77 Tagw., welches auf 3851 fl. 42 kr. geschätzt, nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 2 fl. 30 47/100 kr., dann 1 fl. 26 kr. Bodenzins aus 25 fl. 50 kr. 4 hl. Capital und 12 fl. deßgleichen aus 300 fl. Capital nebst 1 fl. 58 kr. 1 hl. Handlohnsbodenzins aus 49 fl. 13 kr. Capital belastet ist, und worauf 3125 fl. Hypothekkapitalien und Gutsvortheile ruhen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird.

Zu gleicher Zeit wird auch Auftrags gemäß die auf dem Anwesen befindliche auf 100 fl. gewerthete Ernte an Waizen, Korn, Stroh, Heu, welche indessen getrennt vom Anwesen speziell zum Aufwurfe kommt, der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wobei der Zuschlag dann erfolgt, wenn das gelegte Meistgebot Dreiviertheile des Schätzungswerthes erreicht.

Sollte diese erste Versteigerung der Mobilien oder Immobilien zu keinem Resultate führen, so findet die zweite Versteigerung am

Dienstag den 10. November

Früh 9 bis 10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuch und Grundsteuer-Cataster können am Termine selbst und bis dahin in der Amtskanzlei des kgl. Notars eingesehen werden.

Eggenfelden, am 10. September 1868.

Der k. Notar beurl.

A. Stähr, Amtsverweser.

740.

Bekanntmachung.

Lerchenberger gegen Ludwig wegen Hypothekzinsen betr.

In Folge Auftrages des kgl. Landgerichts Arnsdorf versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 28. November h. Js.

Nachmittags 1—3 Uhr

in der Behausung der Nikolaus und Maria Ludwig'schen Maurerseheleute Besitz-Nr. 1/28 zu Simbach das in der Steuergemeinde Simbach, kgl. Landgerichts Arnsdorf und k. Rentamts Landau, gelegene Anwesen der Beklagten Besitz-Nr. 1/28 zu Simbach, bestehend aus Pl.-Nr. 688 1/4 Kellerpoint zu 11 Dezimalen mit dem hierauf erbauten zweistöckigen, ganz gemauerten Wohnhaus mit angebauter Holzremise im Schätzungswerthe von 1100 fl.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen, daß das zur Versteigerung kommende An-

Durch Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 14. September d. J. wurden nachstehende Aenderungen im Stande des Schullehrerpersonals, welche mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit treten, verfügt:

I. Verliehen wurden folgende Schul- x. x. Dienste:

1. Metten, k. Distriktsschulinsp. Deggendorf, dem II. Schullehrer Johann Fritz in Viechtach;
2. Hals, kgl. Distriktsschulinsp. Passau I, dem Schullehrer Andreas Wimmer in Kumreut;
3. Sonnen, k. Distriktsschulinsp. Wegscheid, dem II. Schullehrer Friedrich Harslem in Breitenberg;
4. Viechtach (II. Schulstelle), k. Distriktsschulinsp. Viechtach I, dem Schullehrer Vincenz Schwarz von Fronau, k. B.-A. Roding;
5. Ruhmannsfelden (neuerrichtete II. Schulstelle), k. Distriktsschulinsp. Viechtach II, dem Schulverweser Max Dirrigl von Rothenstadt, k. Bez.-A. Eschenbach;
6. Dorfbach, k. Distriktsschulinsp. Passau II, dem Schullehrer Georg Reischl in Sulzbach;
7. Sulzbach, k. Distriktsschulinsp. Passau II, dem Schullehrer Georg Maier in Eggstetten;
8. Mühlhausen, k. Distriktsschulinsp. Abensberg, dem Schullehrer Johann Wagner in Schmatzhausen;
9. Schmatzhausen, k. Distriktsschulinsp. Rottenburg II, dem Schullehrer Jos. Dax in Pattendorf.

II. Versetzt wurden folgende Schullehrer:

1. nach Kumreut, k. Distriktsschulinsp. Wolfstein, Markus Lippl von Sonnen;
2. nach Eggstetten, k. Distriksschulinsp. Simbach, Johann Höllinger von Dorfbach;
3. nach Artlkofen, k. Distriktsschulinsp. Landshut III, Joseph Limmer von Steinberg;
4. nach Moosthenning, kgl. Distriktsschulinsp. Dingolfing II, Georg Wagner von Artlkofen.

III. Zu wirklichen Schullehrern wurden befördert:

1. in Pattendorf, k. Distriktsschulinsp. Rottenburg I, der Schulprovisor Eduard Brandl von Offeltshausen;
2. in Breitenberg (II. Schulstelle), k. Distriktsschulinsp. Wegscheid, der Schulgehilfe Joseph Schwed von Wegscheid;
3. in Haibühl, k. Distriktsschulinsp, Neukirchen, der Schulprovisor Karl Köppelle von Lammbach;
4. in Heilbrunn, k. Distriktsschulinsp. Mitterfels II, der Schulprovisor Ludwig Gruber von Lengthal;
5. in Steinberg, k. Distriktsschulinsp. Dingolfing I, der Schulprovisor Joseph Hegl von Frauenhofen;
6. in Obergessenbach, kgl. Distriktsschulinsp. Osterhofen, der Schulprovisor Joh. Nep. Kritzenberger von Franken;
7. in Oberrieb, k. Distriktsschulinsp. Viechtach II, der Schulprovisor Jos. Birkner von Griesbach;
8. in Schachten, k. Distriktsschulinsp. Neukirchen, der Schulgehilfe und derz. Schulverweser Joh. B. Gietl dortselbst;
9. in Saldenburg, k. Distr.-Schulinsp. Grafenau, der Schulprovisor Mich. Fahrmaier von dort;
10. in Prag, k. Distriktsschulinsp. Passau I, der Schulprovisor Joh. Nep. Schreiner von dort;
11. in Ruberting, k. Distriktsschulinsp. Passau I, der Schulprovisor Joseph Weber von dort;

12. in Spechting, k. Distriktsschulinsp. Wegscheid, der Schulprovisor Heinrich Greiner von dort;
13. in Finsterau, k. Distriktsschulinsp. Wolfstein, der Schulprovisor Heinrich Geyer von dort;
14. in Sunzing (neu errichtete Schulstelle), k. Distriktsschulinsp. Straubing II, der Schulprovisor Mathias Schaibacher von Oberndorf;
15. in Gneißen (neu errichtete Schulstelle), k. Distriktsschulinsp. Mitterfels I, der Schulgehilfe Heinrich Röhrl von Niederalteich;
16. in Außernbrünst (neu errichtete Schulstelle), k. Distriktsschulinsp. Wolfstein, der Schulprovisor Anton Fest von Berghausen.

IV. Die Verwesung des erledigten Schul- 2c. 2c. Dienstes zu Reichersdorf, k. Distriktsschulinsp. Landau I, wurde dem Schulgehilfen Joseph Geith in Lalling, unter Beförderung desselben zum Schulprovisor, vom 16. September beginnend, übertragen.

V. Der temporär pensionirte Schulprovisor Thadbäus Mühldorfer von Vilshofen wurde daselbst reactivirt; der Schulprovisor Anton Lehner von Buchenau nach Franken, k. Distriktsschulinsp. Mallersdorf II, und der Schulprovisor Johann Senft von Schönbrunn nach Griesbach, kgl. Distriktsschulinsp. Dingolfing I, versetzt.

VI. Zu Schulprovisoren wurden nachstehende Schulgehilfen befördert:

1. nach Pötzmes, k. Distriktsschulinsp. Mainburg I, Georg Seefelder von Siegenburg;
2. nach Frauenhofen, k. Distriktsschulinspection Mallersdorf II, Peter Hundsberger von Mitterfels;
3. nach Osseltshausen, kgl. Distriktsschulinsp. Mainburg II, Johann Dachauer von Pfeffenhausen;
4. nach Lengthal, k. Distriktsschulinsp. Dingolfing II, Johann N. Deininger von Achdorf;
5. nach Oberndorf, kgl. Distriktsschulinsp. Kelheim II, Karl Müller von Metten;
6. nach Berghausen, k. Distriktsschulinsp. Mainburg I, Franz Richter von Ergoldsbach;
7. nach Lammbach, kgl. Distriktsschulinsp. Neukirchen, Kornelius Auer von Oberalteich;
8. nach Buchenau, k. Distriktsschulinsp. Regen, Karl Janusl von Grafenau;
9. nach Pankofen (neu errichtete Schulstelle), k. Distriktsschulinsp. Deggendorf, Wolfgang Irlinger von Isarhofen;
10. nach Schönbrunn (Kreisackerbauschule), k. Distriktsschulinsp. Landshut III, Adam Wunderlich von Bogen.

VII. Auf Ansuchen oder Antrag wurden folgende Schulgehilfen versetzt, resp. berufen:

1. nach Mitterfels, k. Distriktsschulinsp. Mitterfels I, Johann Führlbeck von Eschlkam;
2. nach Wiesenfelden, kgl. Distriktsschulinsp. Mitterfels II, Franz Xav. Kapfhamer von Heilbrunn;
3. nach Hofdorf, kgl. Distriktsschulinsp. Dingolfing II, Joseph Stoiber von Schöllnach;
4. nach Ruhmannsfelden, k. Distriktsschulinsp. Viechtach II, Ignaz Förstl von Außernzell;
5. nach Neukirchen hl. Bl., k. Distriktsschulinsp. gl. N., Michael Bräu von Rittsteig;
6. nach Neukelheim, k. Distriktsschulinsp. Kelheim I, Johann Wilpert von Chamerau;
7. nach Zeholfing, k. Distriktsschulinsp. Landau II, August Sämer von Blaibach;
8. nach Buch a. Erlb., k. Distriktsschulinsp. Landshut I, Georg Wimmer von Altfrauenhofen;

9. nach Ottering, k. Distriktsschulinsp. Dingolfing II, Karl Pritzl von Prackenbach;
10. nach Egglham, kgl. Distriktsschulinsp. Pfarrkirchen, Franz X. Mittermaier v. Ottering;
11. nach Isarhofen, k. Distriktsschulinsp. Osterhofen, Georg Klein von Kirchberg;
12. nach Loitzenkirchen, kgl. Distriktsschulinsp. Vilsbiburg II, Franz X. Reubl v. Mamming;
13. nach Galgweis, k. Distriktsschulinsp. Osterhofen, Johann Richter von Tittling;
14. nach Bogen, k. Distriktsschulinsp. gl. N., Mich. Grüner von Plattling;
15. nach Plattling, k. Distriktsschulinsp. Deggendorf, Joseph Hamm von Kötzting;
16. nach Achdorf, k. Distriktsschulinsp. Landshut I, Johann Peter von Landau a./J.;
17. nach Pfeffenhausen, kgl. Distriktsschulinsp. Rottenburg II, Joseph Hundsberger von Steinach;
18. nach Siegenburg, k. Distriktsschulinsp. Abensberg, Karl Spörl von Pleinting;
19. nach Reißing, kgl. Distriktsschulinsp. Straubing II, Karl Keller von Wetzelsberg;
20. nach Ergoldsbach, k. Distriktsschulinsp. Rottenburg II, Max Deuringer von Hauzenberg.

VIII. Als Schulgehilfen wurden folgende Schuldienst-Exspectanten neu admittirt:

1. nach Landau a./Js., k. Distriktsschulinsp. Landau I, Karl Benker aus Landshut;
2. nach Neukirchen v. W., k. Distriktsschulinsp. Passau I, Gottlieb Bayerer aus Tittling, k. Bez.-A. Passau;
3. nach Wegscheid, k. Distriktsschulinsp. gl. N., Wilhelm Paulus aus Wiesenfelden, k. Bez.-A. Bogen;
4. nach Niederhöcking, kgl. Distriktsschulinsp. Landau I, Otto Riedl aus Landau a./Isar, k. Bez.-A. Landau;
5. nach Hauzenberg, k. Distriktsschulinsp. Wegscheid, Eduard Wällisch aus Hals, k. Bez.-A. Passau.

IX. Zur Erstehung der Schulpraxis und gleichzeitigen Aushilfe wurden folgende Schuldienstexspectanten an die nachstehenden Schulen verwiesen:

1. nach Grafenau, k. Distriktsschulinsp. gl. N., Alois Brandner aus Passau;
2. nach Iggensbach, k. Distriktsschulinsp. Hengersberg, Joseph Wittmann aus Winzer, k. Bez.-A. Deggendorf;
3. nach Lamm, k. Distriktsschulinsp. Neukirchen, Michael Weidner aus Pemfling, k. B.-A. Cham;
4. nach Steinach, k. Distriktsschulinsp. Straubing I, Anton Aman aus Kelheim;
5. nach Haarling, k. Distriktsschulinsp. Kötzting, Joh. Mühlbauer aus Kummersdorf, k. Bezirks-Amts Kötzting;
6. nach Niederaltaich, k. Distriktsschulinspektion Hengersberg, Jos. Spatz aus Langquaid, kgl. Bez.-A. Rottenburg;
7. nach Kötzting, k. Distriktsschulinspekt. gl. N., Joh. Singer aus Berg, k. Bez.-A. Velburg;
8. nach Straßkirchen, k. Distriktsschulinspektion Passau I, Jos. Kremsreiter aus Lohe, kgl. Bez.-A. Deggendorf:
9. nach Mauth, k. Distriktsschulinsp. Wolfstein, Karl Eckl aus Freyung, k. Bez.-A. Wolfstein:
10. nach Tittling, k. Distriktsschulinsp. Passau I, Xav. Rechenmacher aus Kirchdorf, k. Bez.-A. Regen;

11. nach Winzer, k. Distriktsschulinsp. Hengersberg, Anton Crusilla aus Innernzell, k. Bez.-Amts Grafenau;

12. nach Pleinting, k. Distriktsschulinsp. Vilshofen I, August Burkhardt aus Schambach, k. Bez.-A. Straubing;

13. nach Aunkirchen, k. Distriktsschulinsp. Vilshofen II, Max Lorenz aus Hainberg, k. Bez.-Amts Eggenfelden;

14. nach Ablkofen, k. Distriktsschulinsp. Landshut I, Simon Hofmann aus Landshut;

15. nach Mamming, k. Distriktsschulinsp. Dingolfing I, Karl Heil aus Kollnburg, k. Bez.-Amts Viechtach;

16. nach Außernzell, k. Distriktsschulinsp. Hengersberg, Anton Schlögl aus Bischofsmais, k. Bez.-A. Regen;

17. nach Teisbach, k. Distriktsschulinsp. Dingolfing I, Jos. Daisenrieber aus Irnsing, k. Bez.-A. Kelheim;

18. nach Langdorf, k. Distriktsschulinsp. Regen, Engelbert Denk aus Oberpiebing, k. Bez.-Amts Straubing;

19. nach Feldkirchen, k. Distriktsschulinsp. Straubing I, Joh. Döring aus Markt-Leugast, z. Zt. in Regensburg;

20. nach Schnöllnach, k. Distriktsschulinsp. Hengersberg, Seb. Weichser aus Schierling, kgl. Bez.-A. Mallersdorf;

21. nach Hirschbach, k. Distriktsschulinsp. Pfarrkirchen, Xaver Salzburger aus Eggenfelden;

22. nach Blaibach, k. Distriktsschulinsp. Kötzting, Jakob Rubenbauer aus Furth, kgl. Bez.-A. Cham;

23. nach Weihmörting, k. Distriktsschulinsp. Rotthalmünster, Jos. Sterr aus Weng, k. Bez.-A. Griesbach;

24. nach Kirchberg, k. Distriktsschulinsp. Regen, Anton Huber von dort;

25. nach Altfrauenhofen, k. Distriktsschulinsp. Vilsbiburg I, Eduard Kneuttinger aus Hailing, k. Bez.-A. Straubing;

26. nach Oberaltaich, k. Distriktsschulinsp. Bogen, Jakob Bründl aus Straubing;

27. nach Chamerau, k. Distriktsschulinsp. Kötzting, Alois Zellner aus Schwarzenbach, k. Bez.-A. Kötzting;

28. nach Wetzelsberg, k. Distriktsschulinsp. Mitterfels II, Jos. Wittmann aus Miesbrunn, k. Bez.-A. Vohenstrauß;

29. nach Straubing an die Seminar-Uebungsschule Friedrich Lautenbacher aus Straubing;

30. nach Miltach, k. Distriktsschulinsp. Kötzting, Alois Führlbeck aus Lamm, k. Bezirks-Amts Kötzting;

31. nach Salling, k. Distriktsschulinsp. Hengersberg, Engelbert Geith von dort;

32. nach Haus, kgl. Distriktsschulinsp. Grafenau, Joh. Hartl aus Oberauerbach, k. Bez.-Amts Deggendorf;

33. nach Rattenberg, k. Distriktsschulinsp. Mitterfels I, Ludwig Göschl aus Neureichenau, k. Bez.-A. Wolfstein.

wesen im ersten Versteigerungstermine dem Meistbietenden nur dann zugeschlagen werden kann, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth des Anwesens erreicht ist, daß sich hiebei überhaupt das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98—101 der Proceßnovelle vom 17. November 1837 richtet, sowie daß sich die dem Notare unbekannten Steigerer sowohl über die Identität der Person, als auch über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Kaufsangebote genügend auszuweisen haben.

Der Katasterauszug, die Schätzungsurkunde, sowie der Hypothekenbuchsextrakt können bei dem unterfertigten Notar bis zum Versteigerungstermine jederzeit eingesehen werden.

Sollte im ersten Versteigerungstermine ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot nicht gelegt werden, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung obigen Anwesens im obigen Locale auf

Samstag den 5. Dezember h. Js.
Nachmittags 1—3 Uhr

anberaumt, in welchem der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Arnsdorf, am 8. September 1868.

Steiner, k. Notar.

741.

Bekanntmachung.

Verkauf gegen Jobst wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich das Wirthsanwesen Hs.-Nr. 1 in Eggmühl, im k. Landgerichts- und Rentamtsbezirke Mallersdorf gelegen, und umfassend:

a. in der Steuergemeinde Zaitzkofen nach Catasterseite 301—305 $^1/_5$ den halben Wirthshof nebst der realen Wirths- und Metzgergerechtsame mit einem Gesammtbesitzstande an Gebäuden und Grundstücken mit . . . . . 81,15 Tgw.,

b. in der Steuergemeinde Buchhausen nach Catasterseite 452 Waldungen, Wiesen und Aecker zu 24,78 Tgw.,

c. in der Steuergemeinde Unterlaichling nach Catasterseite 327 bis 329 Wiesen und Aecker zu 23,65 Tgw.,

zusammen 129,58 Tgw.,

im Schätzungswerthe von 28,200 fl. und außer den Steuern mit 114 fl. 57 kr. 4 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet,

Samstag den 7. November 1868
Vormittags 10 Uhr

zur erstmaligen, und wenn an diesem Termine ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gelegt wird,

Samstag den 21. November 1868
Vormittags 10 Uhr

zur zweitmaligen Versteigerung, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Versteigeruug findet jedesmal in einem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Eggmühl — der früheren Post — statt.

Gleichzeitig wird an beiden Terminen das zu demselben Anwesen gehörige, in der Steuergemeinde Unterlaichling gelegene Grundstück Pl.-Nr. 462 Wiese zu 7 Tgw. 88 Dezimalen, die gesondert verpfändet und auf 788 fl. geschätzt ist, versteigert und am ersten Termine nur, wenn der Schätzungswerth erreicht oder überboten wird, am zweiten Termine aber ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth hingeschlagen.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den Terminen selbst bekannt gegeben, das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 97 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Steigerungslustige, die dem amtirenden Notar nicht bekannt sind, werden nur dann zugelassen, wenn sie

sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 9. September 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

742.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Dienstag den 29. September 1868 Nachmittags 1½ Uhr im Ertl'schen Gasthause zu Mühlhausen (Nebenzimmer) das Anwesen des Schmides Alois Schneider in Mühlhausen Wohnhaus Hs.-Nr. 33½ in Mühlhausen (Forstdürnbuch) nebst Grundbesitz zu 1,62 Tgw. und Schmidgerechtsame, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 2468 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 9. Juli 1868 Bezug.

Abensberg, den 9. September 1868.

Geitner, k. Notar.

743.

Bekanntmachung.

Neuburger c. Zepf p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Dienstag den 13. Oktober 1868 Nachmittags 1½ Uhr im Wirthshause zu Sittling (oberen Zimmer) das Anwesen des Söldners Lorenz Zepf von Sittling Hs.-Nr. 7 mit Gebäuden und Grundstücken zu 17,71 Tgw., Steuergemeinde Gögging, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 3305 fl. erfolgt.

An diesem Tage werden auch verschiedene Getreidsorten, 20 Baustämme, 34 kleinere Stämme, 4 Klafter Brennholz verkauft, ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 8. Juli 1868 Bezug.

Abensberg, den 10. September 1868.

Geitner, k. Notar.

744.

Bekanntmachung.

Kempf und Sohn gegen Paintner wegen Forderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am Dienstag den 22. September 1868 Nachmittags 2—3 Uhr in einem oberen Zimmer im Krammel'schen Gasthause zu Abbach das Anwesen der Spänglerseheleute Franz Xaver und Barbara Paintner zu Abbach, bestehend in der Steuergemeinde Abbach in:

Pl.-Nr. 65⅓ Wohnhaus mit Werkstätte, Stadel und Hofraum zu 0,05 Tgw., Hs.-Nr. 18⅓ᵃ, geschätzt auf 2000 fl.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auf mein Verlangen legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 12. September 1868.

Der königliche Notar beurlaubt.

Kain, Amtsverw.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 76. Landshut, Sonnabend den 19. September 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20017.

An die k. Bezirksämter und unmittelbaren Stadtmagistrate.

Verein zum Schutze deutscher Auswanderer in Berlin betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Wissenschaft und Darnachachtung wird eine höchste Entschließung der Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 4. d. Mts. Nr. 10427, sowie das in derselben benannte Vereins-Statut im nachfolgenden Abdrucke mitgetheilt.

Landshut, den 14. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Fohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 10427.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Aus Anlaß der in neuerer Zeit hervorgetretenen Mißstände auf dem Gebiete des Auswanderungswesens hat sich zu Berlin ein Verein zum Schutze deutscher Auswanderer gebildet und sich zur Aufgabe gestellt, der Verlockung zur Auswanderung entgegen zu wirken, denjenigen aber, welche gleichwohl entschlossen sind, auszuwandern, bei der Ausführung ihres Vorsatzes rathend, schützend und helfend zur Seite zu treten.

Im Hinblick auf die anerkennenswerthen Zwecke des genannten Vereines wird deßhalb die k. Regierung, Kammer des Innern, unter Mittheilung eines Abdruckes des Vereins-Statutes vom 28. Februar 1868, auf denselben besonders aufmerksam gemacht und dessen Unterstützung hiemit empfohlen.

Diese Unterstützung hat vorzugsweise darin zu bestehen, daß die kgl. Bezirksämter die etwaigen An-

fragen des Vereines wegen Bezeichnung solcher Persönlichkeiten, die sich zu Vertrauensmännern eignen, bereitwillig beantworten, dann daß die unentgeltliche Aufnahme und Verbreitung der von diesem Vereine ausgehenden Anzeigen, Mittheilungen und Belehrungen durch die Kreisamtsblätter und sonstige dazu geeignete Preßorgane, soweit es deren Raum gestattet, zugesichert und gegebenen Falles vermittelt werde.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere zu verfügen.

München, den 4. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann. v. Daxenberger, Staatsrath.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Secretär. An dessen Statt der Ministerialrath Schlereth.

Statut

des

Vereines zum Schutze deutscher Auswanderer zu Berlin.

§ 1.

Name und Sitz.

Unter dem Namen „Verein zum Schutze deutscher Auswanderer" sind die Unterzeichneten zu einem Vereine zusammengetreten, welcher seinen Sitz in Berlin hat.

§ 2.

Zweck.

Der Zweck des Vereins ist: der Schutz und die Förderung der Interessen deutscher Auswanderer. Demgemäß wird sich die Thätigkeit des Vereins darauf erstrecken:

a. auf den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer, Agenten und Unteragenten, Schiffsmackler, Rheder und aller zu dem Auswanderungswesen in Beziehung stehenden Personen ein wachsames Auge zu richten, um etwa dabei vorkommenden Mißbräuchen durch geeignete Mittel, namentlich durch Anrufung der Aufsichtsbehörden, entgegenzutreten und die Auswanderer vor Uebervortheilungen zu bewahren;

b. Auswanderungslustigen, die nach der Ueberzeugung des Vereins den Entschluß zur Auswanderung aus eigenem, freien Antriebe gefaßt haben, in Betreff der Ausführung desselben mit Rath und That zur Seite treten, dem Auswanderer also hinsichtlich der seinen Verhältnissen am besten entsprechenden Wahl der Reiseroute, der Beförderungsmittel, des Einschiffungshafens, der Reiseausrüstung und des Bestimmungsortes Anleitung und Beihilfe zu Theil werden zu lassen;

c. mit fremdländischen Vereinen gleicher Richtung in organische Verbindung zu treten, um dem an seinem Ziele angelangten Auswanderer den Schutz derselben und eine zuverlässige und uneigennützige Leitung seiner weiteren Schritte zu sichern, insbesondere auch Demjenigen, der in die alte Heimath dereinst zurückzukehren beabsichtigt, in der Fremde den nämlichen Anhalt und die nämliche Unterstützung zuzuwenden, die der hiesige Verein dem Auswandernden angedeihen läßt;

d. durch Wort und Schrift, namentlich in der Tagespresse, die Schäden des jetzigen Auswanderungswesen aufzudecken, vor übereilter Entschließung hinsichtlich der Auswanderung zu warnen, die Verhältnisse, die den Auswanderer in den überseeischen Ländern erwarten, in das rechte Licht zu stellen, überhaupt betreffs aller das Auswanderungswesen angehenden Fragen Aufklärung und Belehrung zu verbreiten.

Zur vollkommeneren und schnelleren Erreichung dieser seiner Zwecke wird der Verein bemüht sein, die Unterstützung der k. preuß. Staatsregierung und ihrer Organe, sowie des Norddeutschen Bundes und dessen Organe zu gewinnen.

§ 3.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Verein besteht aus den unterzeichneten Mitgliedern. Die Aufnahme neuer Mitglieder bleibt in allen Fällen von der Zustimmung der sämmtlichen, bereits vorhandenen abhängig.

§ 4.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, selbstständig an der Verwirklichung der Vereinszwecke mitzuarbeiten und die Ausübung derjenigen Thätigkeiten zu übernehmen, welche durch Beschluß des Vereins ihm zugewiesen werden.

Zur Bestreitung der Bureau- und sonstigen Kosten zahlt jedes Mitglied die nach Beschluß des Vereins festzusetzenden Beiträge.

Mitgliedern, welchen durch Besorgung der ihnen überwiesenen Geschäfte Auslagen und Kosten erwachsen, werden dieselben aus Vereinsmitteln erstattet. Vorbehalten bleibt auch, dergleichen Mitgliedern für dauernde, mit besonderem Zeitverluste verbundene Geschäfte eine besondere Entschädigung zu gewähren.

§ 5.

Pflichten und Rechte des Vorstandes.

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter des Vorsitzenden. Beide werden durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorsitzende, in Behinderungsfällen der Stellvertreter desselben, hat den Verein nach außen zu vertreten, die Interessen desselben nach außen und innen wahrzunehmen und die gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Er vollzieht die Bekanntmachungen und den Schriftwechsel des Vereins.

Er beruft die Mitglieder zu den mindestens einmal im Monate stattfindenden ordentlichen Sitzungen, in welchen er den Stand der Vereins-Angelegenheiten darzulegen, Vorschläge zu machen und entgegenzunehmen und solche zur Berathung und Beschlußfassung zu stellen hat.

Abgesehen von diesen Sitzungen kann der Vorstand jederzeit, wenn es ihm nothwendig erscheint, außerordentliche Sitzungen anberaumen. Verpflichtet ist er dazu, sobald drei Mitglieder das betreffende Verlangen stellen.

Die Einladungen zur Sitzung geschehen mittelst recommandirter Schreiben.

§ 6.

Kassen- und Bureau-Verwaltung.

Die Kasse des Vereins wird von einem Schatzmeister verwaltet, welcher zugleich die Bureau-Geschäfte besorgen läßt und die Akten und sonstigen Schriftstücke in Verwahrung nimmt. Der Schatzmeister wird nach demselben Modus, wie der Vorstand gewählt.

§ 7.

Amtsdauer der Vorsteher und des Schatzmeisters.

Die Wahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgen auf ein Jahr. Die Gewählten sind wieder wählbar, jedoch ist Niemand verpflichtet, länger als ein Jahr hintereinander eins der gedachten Aemter zu verwalten.

§ 8.

Vereins-Beschlüsse.

Die Versammlung der Mitglieder entscheidet endgiltig über alle Angelegenheiten des Vereins. Sie

faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seines Stimmrechtes durch ein anderes mit Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

§ 9.

Protokoll-Buch.

Die gefaßten Beschlüsse werden in der Sitzung selbst in einem Protokollbuche registrirt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Den Protokollführer ernennt der Vorsitzende.

§ 10.

Rechnungslegung und Kassen-Revision.

Ueber Einnahmen und Ausgaben legt der Schatzmeister in jeder ordentlichen Monats-Sitzung Rechnung. Dieselbe wird von zwei Mitgliedern, welche der Vorsitzende ernennt, geprüft und dechargirt. Kassen-Revisionen kann der Vorsitzende so oft anberaumen, wie ihm nothwendig erscheint. Die Revisoren werden von ihm ernannt.

§ 11.

Stellung des Vereins zu dem unter seiner Controle stehenden Auswanderungs-Unternehmer.

Um der Erreichung der Vereinszwecke sofort auch praktisch näher zu treten, wird eine geeignete Persönlichkeit im Auftrage des Vereins die nach § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erforderliche Concession zur Beförderung von Auswanderern nachsuchen und die aus derselben folgenden Befugnisse ausüben. Die Verleihung der Concession wird der Verein bei der Behörde befürworten, wohingegen er sich auch vorbehält, entstehenden Falls die Zurücknahme derselben in Antrag zu bringen.

Die betreffende Person bleibt sowohl hinsichtlich der Geschäftsführung im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der Auswahl und Anstellung von Agenten und Unteragenten, der mit den Reisenden und Auswandernden zu vereinbarenden Bedingungen, der Wahl der Schiffs- und sonstigen Gelegenheiten u. s. w. an die Beschlüsse und Anweisungen des Vereins, soweit dieselben den betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen nicht widersprechen, gebunden.

Im Uebrigen werden die Beziehungen desselben zu dem Vereine in dieser Hinsicht durch ein besonders mit ihm zu schließendes, vertragsmäßiges Abkommen geregelt.

§ 12.

Der Austritt aus dem Vereine steht jederzeit frei. Das ausscheidende Mitglied verliert jedoch jeden Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beiträge.

§ 13.

Jedes Mitglied, welches außer Stande kommt, an der Erreichung der Vereinszwecke selbstthätig mitzuarbeiten, oder welches durch irgend welche Umstände in die Lage geräth, daß seine fernere Betheiligung an dem Vereine den in dem Statut ausgesprochenen Bestrebungen desselben hinderlich werden könnte, kann in einer, zu diesem Zwecke besonders anzuberaumenden Sitzung durch einstimmigen Beschluß der übrigen Mitglieder seiner Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Berlin, den 28. Februar 1868.

Ad Num. 20345.

Bekanntmachung.

Revision der Trift- und Floßordnung für den Regen und die in denselben einmündenden Gewässer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben in gemeinschaftlicher Entschließung vom 5. September

1868 Nr. 8846 beschlossen, dem §. 4 der Trift- und Floßordnung bemerkten Betreffs (ausgeschrieben im Kreisamtsblatte vom Jahre 1867 Seite 1355) nachstehende, ergänzende Bestimmung, welche im Absatze 1 vor den Worten „dem Forstamte ist jedoch gestattet, soweit ꝛc." als Absatz 2 einzuschalten ist, beizufügen:

„Sollte ein Triftunternehmer so große Holz-„quantitäten anmelden, daß, wenn dieselben im „Vorrange und ununterbrochen vertriftet würden, „andere Unternehmer zur Vertriftung ihres Holzes „gar nicht oder nur verspätet gelangen könnten, „so werden solche unverhältnißmäßig große Holz-„partien mit Rücksicht auf die Verflößung der „übrigen angemeldeten Transporte abgetheilt, und „wird ein Theil derselben in den letzten Zeit-„raum gestellt."

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung und zum Vollzuge durch die einschlägigen k. Forstämter veröffentlicht.

Landshut, den 17. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19425..

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Falsche Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu der Ausschreibung vom 5. September l. Js. Ziffer 2 (Kreisamtsblatt S. 1279) wird bekannt gegeben, daß von den beiden am 2. August l. Js. zu Freising verausgabten falschen Sechskreuzer-Stücken nach einer neuerlichen Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern das eine k. württembergisches Gepräge und die Jahreszahl 1851, das andere großherzoglich badisches Gepräge und die Jahreszahl 1840 trägt.

Landshut, den 15. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4851.

Die Erledigung der Pfarrei Polsingen, Dekanats Dittenheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Polsingen wird zur Bewerbung bis zum 25. Oktober c. mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 773 fl. $40\frac{1}{4}$ kr. ausgeschrieben.

Ansbach, den 11. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 967.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Bei der heute vorgenommenen vierten Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 42 Numern:

108.	197.	323.	386.	626.	673.
1342.	1396.	1549.	1853.	1940.	2437.
2459.	2480.	2577.	2611.	2825.	3114.
3250.	3291.	3526.	3637.	3993.	4004.
4237.	4578.	4624.	4630.	4704.	4751.
4852.	5017.	5631.	6524.	6563.	6724.
6954.	7105.	7194.	7417.	7453.	7557.

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub §. 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 17. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 15. Dezember d. Js. jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Bekanntmachung.

Die Erledigung und Wiederbesetzung des thierärztlichen Distriktes Kastl betreffend.

Durch Versetzung des Bezirksthierarztes Andreas Ohland von Kastl nach Mitterteich ist die Thierarztensstelle in Kastl erledigt und wird hiemit gemäß hoher Regierungsentschließung vom 16. und präs. 20. Mai l. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Das jährliche Einkommen dieser Stelle besteht:

1. aus den Erträgnissen der thierärztlichen Praxis,
2. aus einem Sustentationsbeitrag aus der Distriktskasse, welcher bisher jährlich 50 fl. betragen hat,
3. aus den für Vornahme der Hunde- und Schafvisitationen anfallenden Gebühren von wenigstens 200 fl. jährlich,
4. aus dem Funktionsbezug von 18 fl. für Vornahme der Fleischbeschau in Kastl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen

innerhalb 4 Wochen

bei dem unterfertigten k. Bezirksamte einzureichen und wird bemerkt, daß der jeweilige Thierarzt seinen Wohnsitz im Markte Kastl zu nehmen hat.

Velburg, den 21. August 1868.

Königliches Bezirksamt Velburg.

Illing, k. Regierungs-Rath.

II. Augsburger Cours

vom 14. September 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		102½	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige "	1856/59	97	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		90⅞	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⅞	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		103	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		880	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		—	127⅞
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% " Bank-Pfandbriefe		92½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Septbr. 1868.	Waizen	—	93	93	86	7	19	29	18	39	17	47	—	15	—	—
		Korn	–	19	19	18	1	16	34	16		15	58	–	25	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	14	18	13	37	!3	13	–	—	–	13
		Haber	3	9	12	12	—	8	2	7	49	6	45	—	—	—	27
Deggendorf	Vom 15. Septbr. 1868	Waizen	–	340	340	340	–	19	50	18	20	17	39		13	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	15	47	15	21	15	15	—	—	—	1
		Gerste	—	380	380	380	–	16	18	15	34	15	26	—	—	1	3
		Haber	–	58	58	58	—	7	50	7	30	7	19	—	31	—	—
Dingolfing	Vom 15 Septbr. 1868.	Waizen	–	58	58	58	—	19	40	19	2	18	25	—	—	—	3
		Korn	—	7	7	7	—	13	30	13	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	14	10	13	49	13	29		2	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	57	6	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Septbr. 1868.	Waizen	–	187	187	187	—	21	30	20	30	19	48	—	—	—	30
		Korn	—	3	3	3	—	16	—	15	30	15		—	—	—	30
		Gerste	—	364	364	164	—	15	30	15		14	45	—	—	—	30
		Haber	–	11	11	11	—	8	6	8	—	7	30	—	—	—	30
Landau	Vom 14. Septbr. 1868.	Waizen	—	151	151	151	—	19	23	18	31	17	4	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	236	236	236	—	14	31	13	50	13	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels.)		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 18. Septbr. 1868.	Waizen	82	1012	1094	836	258	21	9	19	33	17	55	—	—	—	10
		Korn	10	96	106	103	3	15	50	15	23	15	4	—	—	—	10
		Gerste	24	1914	1968	1874	94	15	45	15	21	14	56	—	—	—	25
		Haber	—	424	424	424	—	9	5	8	26	7	34	—	—	—	6
Mainburg	Vom 16. Septbr. 1868.	Waizen	1	188	189	121	68	18	42	17	48	16	32	1	28	—	—
		Korn	—	14	14	13	1	16	15	15	50	15	30	—	—	—	11
		Gerste	—	88	88	88	—	15	15	14	48	14	17	—	4	—	—
		Haber	3	13	16	16	—	8	6	7	37	7	6	—	13		—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Septbr. 1868.	Waizen	—	107	107	99	8	19	30	18	6	16	51	—	33	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	17	45	17	21	17	—	—	—	1	21
		Gerste	—	36	36	36	—	14	36	13	50	13	9	—	—	1	2
		Haber	—	25	25	23	2	7	30	7	—	6	27	—	—	—	11
Osterhofen	Vom 14. Septbr. 1868.	Waizen	—	184	184	184	—	20	7	19	32	19	9	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	14	27	14	12	14	6	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 15. Septbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	18	60	78	78	—	15	6	14	40	14	30	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	55	59	31	28	9	48	8	15	7	—	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 15. Septbr. 1868.	Waizen	—	11	11	11		21	—	19	43	17	—	—	—	1	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	14	30	14	6	14	—	—	—	—	40
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	50	—	—
Vilsting	Vom 15. Septbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	14	21	14	—	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Septbr. 1868.	Waizen	7	1511	1518	1361	157	20	13	19	18	18	13	—	18	—	—
		Korn	—	146	146	146	—	16	33	16	1	15	42	—	—	—	25
		Gerste	—	1243	1243	1242	1	15	5	14	53	14	33	—	—	—	32
		Haber	—	126	126	118	8	8	53	8	41	8	30	—	—	—	53
Vilshofen	Vom 16. Septbr. 1868.	Waizen	45	300	345	329	16	20	22	19	49	18	57	—	—	—	14
		Korn	—	37	37	37	—	14	53	14	34	14	30	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	12	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 76.

№ 70. Landshut, Sonnabend den 19. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

745.

Bekanntmachung.

Gant über den Rücklaß des vormaligen k. Posterpeditors Anton Karl in Abensberg betreffend.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger des verlebten vormaligen k. Posterpeditors Anton Karl in Abensberg hat das k. Bezirksgericht Landshut, nachdem die über die Verlassenschaft des Genannten gepflogenen Verhandlungen hinlänglich ergeben haben, daß die Rücklassenschaft desselben zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht hinreiche, durch Beschluß vom 13. Juli 1868 über das Rücklaßvermögen des genannten Anton Karl den Universalkonkurs eröffnet und zugleich das unterfertigte Gericht mit der Ausschreibung und Abhaltung der Ediktstage betraut.

Demgemäß werden die Ediktstage festgesetzt, wie folgt:

I. Zur Liquidirung und Nachweisung der Forderungen auf

Dienstag den 13. Oktober l. J.
Vormittags 8 Uhr;

II. zur Vorbringung etwaiger Einreden auf

Donnerstag den 12. November l. J.
Vormittags 8 Uhr;

III. für die Repliken auf

Samstag den 12. Dezember l. J.
Vormittags 8 Uhr und

IV. für die Dupliken auf

Dienstag den 29. Dezember l. J.
Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Versäumung des ersten Ediktstages den Ausschluß von der Gantmasse, die Versäumung der folgenden aber den Ausschluß von der betreffenden Prozeßhandlung nach sich zieht.

Doch wird bemerkt, daß es den Betheiligten gestattet ist, die treffenden Handlungen durch schriftliche Rezesse vorzunehmen, jedoch müssen diese spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses in den dießgerichtlichen Einlauf gebracht sein.

Bezüglich der Vermögensverhältnisse wird auf Grund eines vom k. Notar Herrn Geitner dahier am 5. September l. J. aufgenommenen Inventars, welches einzusehen den Betheiligten freisteht und gegen welches

bis zum ersten Ediktstage Erinnerungen vorgebracht werden können, Folgendes bekannt gegeben:

Der Aktivstand besteht

1) in einer Baarschaft zu . .	6 fl. 2 kr.
2) an Mobilien im Schätzungswerthe zu	27 fl. 24 kr.
3) an Immobilien und resp. dem Erlöse aus solchen . . .	7083 fl. 38 kr.
4) an Aktivforderungen und zwar:	
a. an Hypothekforderungen .	24506 fl. 40 kr.
b. an Current- und Wechselforderungen	2901 fl. — kr.
Summa	34524 fl. 44 kr.

Dazu kommen noch an bereits verlorenen oder uneinbringlichen Forderungen 12032 fl.

Der Passivstand besteht:

1) in Hypothekschulden . . .	6295 fl. — kr.
2) an Current- u. Wechselschulden	46176 fl. $8^3/_4$ kr.
Summa	52471 fl. $8^3/_4$ kr.

so daß der Passivstand die Aktiven um die Summe von 17946 fl. $24^3/_4$ kr. übersteigt.

Uebrigens wird von dem Immobiliar-Vermögen von dem Metzger Georg Rusch von Abensberg der Betrag von 1727 fl. 38 kr. (Drittheil des Werthes des vormaligen Pallor'schen Anwesens in Oberulrain) als Eigenthum beansprucht und ist voraussichtlich ein großer Theil der Activforderungen, sowohl der Hypothek- als der Current- und Wechsel-Forderungen uneinbringlich.

Weiters wird noch bemerkt, daß bereits sämmtliche Hypothekforderungen zu Gunsten des einen oder anderen oder auch mehrerer Gläubiger vinkulirt sind, so daß alle diejenigen Gläubiger, welche für sich eine solche Vinkulation oder mindestens eine Pfändung nicht erwirkt oder nicht sonst eine gesetzlich bevorzugte Stelle beanspruchen können, keine Aussicht haben, aus der Gantmasse zu ihrer Befriedigung zu kommen.

Schließlich ergeht noch an alle Personen, welche Vermögensstücke, die zur rubr. Gantmasse gehören, besitzen, der Auftrag, diese Vermögensstücke bei Meidung eigener Haftung nur bei Gericht zu hinterlegen.

Ebenso werden alle jene, welche zur Gantmasse etwas schulden, beauftragt, ihre Schuld bei Vermeidung doppelter Zahlung nur bei dem unterfertigten Gerichte zu berichtigen.

Am 9. September 1868.

Königliches Landgericht Abensberg.
Inngruber.

746.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige wurde dem Mausfallenmacher Johann Rownan von Owlasso, k. k. Bezirksamtes Bitschet, Comitat Trentschin in Ungarn, der ihm von genanntem k. k. Bez.-Amte im August h. J. ausgestellte Reisepaß entwendet und zwar am Samstag den 12. dß. in der Nähe des Dorfes Amselfing, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 14. September 1868.

Königliches Bezirksamt Straubing.
Der k. Bezirksamtmann und Regierungsrath:
Frhr. v. Pechmann.

747.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der ledige Bürstenhändler Nikolaus Müller von Ramberg, k. Bez.-A. Bergzabern in Rheinbayern, den ihm von dieser Behörde am 12. Februar d. Js. ausgestellten Reisepaß im Dorfe Pilgramsberg, unwissend wie, verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 12. September 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.
v. Stefenelli.

748.

Bekanntmachung.

In den zwei Streitsachen des Johann Heindl gegen Joseph und Katharina Straßinger, Bauerseheleute zu Höch, der Gemeinde Eglsee, k. Landgerichtes Passau II, habe ich unterzeichneter k. Notar die nachhin bezeichneten Grundstücke öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen und setze hiezu auf

Samstag den 10. Oktober 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

in dem Hause der Straßinger'schen Eheleute Nr. 93 zu Höch und zwar zur ersten Versteigerung Tag an, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht. Diese Versteigerung, sowie die unten bemerkte zweite Versteigerung, geschieht nach Vorschrift des § 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Sollten hiebei entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung

auf Montag den 19. Oktober 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

in dem bemerkten Hause Tag an.

Die zu versteigernden Objekte sind folgende:

I. Abtheilung.

Pl.-Nr. 506, der mittlere Theil vom Oberfeld mit Grasrain zu 3 Tagwerken, eilfter Bonität, geschätzt auf 300 fl.

II. Abtheilung.

Pl.-Nr. 506 $^1/_3$ a, der untere Theil vom Oberfeld mit Grasrain zu 7 Tagwerken, Bonität $^{11}/_{10}$, Pl.-Nr. 506 $^1/_3$ b, der untere Theil von der Doblwiese zu 1,05 Tagwerk, Bonität 11, dann Pl.-Nr. 507, der obere Theil vom Haarstubenland mit Holzwiesfleckl und Dobel zu 1,95 Tagwerk, im Ganzen zehn Tagwerken, welche geschätzt wurden auf 1000 fl.

Diese beiden Abtheilungen kommen getrennt zum Aufwurfe und erfolgt der Hinschlag der einen Abtheilung ohne Rücksicht auf die andere.

Da diese Grundstücke aus einem größeren Bauerngute ausgebrochen wurden, und die Repartition der Lasten, einschlüßig allenfallsiger Bodenzinse oder sonstiger Reallasten, noch nicht geschehen ist, so haben die Käufer sich diese Abgaben- und Lasten-Repartition gefallen zu lassen, wie diese durch das betreffende kgl. Rentamt vorgenommen werden wird.

Die Auszüge aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, so wie die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Stand, Name und Wohnort, dann Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung zu legitimiren.

Passau, am 14. September 1868.

Martin, k. Notar.

749.

Bekanntmachung.

Spitzauer gegen Braun wegen Forderung betreffend.

Zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens Haus Nr. 3 in Moosham habe ich Tagsfahrt auf

Donnerstag den 22. Oktober l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause in Aigelsbach anberaumt.

Bezüglich der näheren Beschreibung dieses Anwesens nehme ich Bezug auf meine Bekanntmachung vom 15. Juli l. Js. im Kreisamtsblatte für Niederbayern, und bemerke hiebei noch, daß Pl.-Nr. 2683, Acker in einer Fläche von 3,44 Tagwerk bereits bei der erstmaligen Versteigerung verkauft wurde.

Der Zuschlag des vorbesagten Anwesens wird nunmehr ohne Rücksicht auf dessen Schätzungswerth erfolgen.

Mainburg, am 12. September 1868.

R. Spitzl, k. Notar.

750.

Bekanntmachung.

Sauf c. Bäumer p. deb.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung rubr. Betr. vom 10. Juni d. Js. bringe ich zufolge neuerlichen gerichtlichen Auftrages

Mittwoch den 30. September 1868
Nachmittags 2 Uhr

im Bräuhause zu Inkofen das Anwesen der Gütlersseheleute Joseph und Ottilia Bäumer Hs.-Nr. 21 zu Inkofen in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, mit einem Besitzstande von 18,97 Tgw., welches notariell auf 2523 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 3 fl. 29 $^7/_8$ kr. jährl. Bodenzinsen belastet ist, zur zweitmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 11. September 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

751.

Bekanntmachung.

Heiß gegen Heiß p. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichtes Landshut bringe ich

Samstag den 14. November 1868
Vormittags 11 Uhr

folgende der Söldnersehefrau Anna Heiß von Paring gehörige, in der Steuergemeinde Schierling, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegene Grundstücke, nämlich:

Catasterseite 1382 und 1383.
Pl.-Nr. 3106, 3104, 3098, 2552, 3338, 3340, 2218, 3361, 3374, 3339 und 2217,

Aecker, Wiesen und Waldungen mitzusammen 8,24 Tgw. im Schätzungswerthe von 2002 fl. 12 kr. und außer den Steuern mit 6 fl. 26 kr. 2 hl. jährl. Bodenzinsen zum Staate belastet, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und können nähere Aufschlüsse inzwischen in meiner Kanzlei erholt werden.

Mallersdorf, am 16. September 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

752.

Bekanntmachung.

Engländer gegen Hopfensberger p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Freitag den 13. November 1868
Vormittags 9 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg sämmtliche Realitäten des Bierbrauers Joseph Hopfensberger zu Pfaffenberg zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Diese Realitäten umfassen:

I. das Hauptanwesen Hs.-Nr. 43 zu Pfaffenberg im kgl. Landgerichts- und Rentamtsbezirke Mallersdorf

a. in der Steuergemeinde Pfaffenberg nach Catasterseite 93 bis 98 $^1/_2$ die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude mit den Stallungen, das Stadel- und Schupfen-Gebäude, Backofen und Schweinstallung, das Bräuhaus mit den gesetzlichen Pertinenzien, dann die radizirte Bierbrauerei und reale Taferngerechtsame und an Grundstücken eine Gesammtfläche von . . . . 124,05 Tgw.,

b. in der Steuergemeinde Mallersdorf nach Catasterseite 586 Acker und Waldung zu 10,29 Tgw.,

c. in der Steuergemeinde Oberlindhart einen Acker zu . . . . 8,92 Tgw.,

d. in der Steuergemeinde Holztraubach nach Catasterseite 285 eine Waldung zu 51,65 Tgw.

II. Das Wohnhaus, Hs.-Nr. 18 1/2 zu Pfaffenberg in dieser Steuergemeinde Catasterseite 36 mit Garten zu . . . . 0,31 Tgw., nebst 1/1 Gemeinderecht.

III. Das Anwesen Hs.-Nr. 78 zu Pfaffenberg in dieser Steuergemeinde, Catasterseite 180, Wohnhaus, Garten und Grundstücke zu . 1,59 Tgw., im Gesammtschätzungswerthe von 55,703 fl. 20 kr., ferner:

IV. Die nach §. 34 des Hypothekengesetzes als Pertinenz erklärten Mobilien und Moventien und zwar:

a. zum Bräuhause: 50 Stück Lagerfässer, 12 Stück Schenkfässer, 8 Gährbottiche, 1 Fuhrfaß, 2 Tröberfässer, 40 Stück Abzugsfässer, 3 Zeugwandl, 6 Schapfen, 8 Maischschaiter und 1 Bierpumpe im Schätznngswerthe von . . . 1261 fl.,

b. zur Tafernwirthschaft: Tische, Bänke, Stühle und Sessel, dann Gastbetten im Schätzungswerthe von . . . . 374 fl.,

c. zur Oekonomie: 6 Pferde, 14 Kühe, 2 Zugochsen, 1 Stier, 6 Jungrinder, 4 Mutterschweine, ein weiteres mit Ferkl, 2 Frischlinge, 6 Wägen, 1 kleineres Wägerl, 4 Pflüge und 4 Eggen, 6 Dienstbotenbetten, das zum Unterhalte des Viehes nöthige Heu und Stroh, dann Dünger, im Gesammtwerthsanschlage von . . 2445 fl.

Diese Pertinenzien werden als Gutsbestandtheile und vereint mit dem Anwesen zum Aufwurfe gebracht.

V. Außerdem kommt die speziell verpfändete Realität in der Steuergemeinde Pfaffenberg Catasterseite 98 Pl.-Nr. 465 1/4 und 465 1/3 früher Acker, jetzt Holzgarten mit einem darauf befindlichen Stadel zu 0,30 Tgw. im Schätzungswerthe von 500 fl. gesondert zur erstmaligen Versteigerung und wird auch dieses Grundstück nur dann hingeschlagen, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Gleichzeitig bringe ich an demselben Tage

Vormittags 10 Uhr

in der Behausung des Bierbrauers Hopfensberger zu Pfaffenberg dessen Mobiliar, namentlich Hauseinrichtung, soweit dieselbe nicht als Pertinenz des Anwesens erscheint, insbesondere Betten, Kästen, Bett- und Tischwäsche, Bilder, Spiegel und einen Holzvorrath zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes, um welchen diese Gegenstände zum Aufwurfe kommen, erreicht werden.

Das Verfahren bezüglich der Immobilien, welche außer den Steuern mit 95 fl. 56 1/2 kr. jährlichen Bodenzinsen belastet sind, richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 90 u. f. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen bei mir eingesehen werden.

Mir persönlich nicht bekannte Steigerer werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über die Identität der Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 13. September 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

753.

Bekanntmachung.

Bayr. Hypothek- und Wechselbank c. Breit Georg p. d.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 7. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

in einem Nebenzimmer des Gasthauses zu Künzing das Anwesen der Gütlerseheleute Georg und Anna Breit Hausnummer 20 zu Bruck öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirk Künzing, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt einschließig der Gebäulichkeiten, welche sich im guten baulichen Zustande befinden, einen Flächenraum von 8,25 Tagwerke.

Bekanntgabe der Belastung erfolgt im Versteigerungstermin. Das ganze Anwesen ist auf 2795 fl. geschätzt.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 und darf somit der Zuschlag nur stattfinden, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Ist dieses nicht der Fall, so findet die zweite Versteigerung am

Dienstag den 13. Oktober 1868
Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte statt und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, hierüber bei der Versteigerung selbst auszuweisen, außerdessen ich solche Personen als Steigerer nicht zulassen darf.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, am 27. Juli 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

754.

Bekanntmachung.

Gerichtlicher Requisition entsprechend, versteigere ich am

Mittwoch den 21. Oktober 1868
Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zu Forsthart das Anwesen Hs.-Nr. 70 zu Reuth der Händlers-Eheleute Joseph und Maria Schleipfer öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen im Steuerbezirke Forsthart, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, umfaßt einschließig der Gebäulichkeiten und einschließig einiger Grundstücke im Steuerbezirk Walchsing, Landgerichts und Rentamts Vilshofen, einen Flächenraum von 26,76 Tgw. und wurde auf 4630 fl. geschätzt.

Die Versteigerung findet statt nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 97—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf hiernach der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerthe wenigstens gleichkommt.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Samstag 24. Oktober 1868
Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte statt und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten. Personen, welche mir nicht bekannt sind, müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über ihre Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung ausweisen, widrigenfalls sie als Steigerer gar nicht zugelassen werden.

Katasterauszug, Schätzung und Hypothekenbuchsextract können auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, am 9. August 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

755.

Bekanntmachung.

Simmet und Genossen gegen Gichinger und Genossen wegen Forderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Samstag den 17. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

im Wirthshause zu Langenamming das Anwesen Hs.-Nr. 22 zu Langenamming öffentlich an den Meistbietenden.

Dieses Anwesen liegt im Steuerbezirke Langenamming, Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen und besteht aus Pl.-Nr. 107 1/3 zu 7 Dezim. mit Wohnhaus, Stallung, Stadl, Backofen, Brunnen und Hofraum und Plan-Nr. 107" Acker zu 60 Dezim. und ist auf 760 fl. gewerthet.

Die Gebäulichkeiten sind gemauert und mit Ziegeln gedeckt und in gut baulichem Zustande.

Mit Ausnahme der gewöhnlichen Staats- und Gemeinde-Lasten ist das Anwesen lastenfrei.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 97—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und darf daher der Zuschlag nur dann stattfinden, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Dienstag den 20. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

am gleichen Orte statt, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Personen, welche mir nicht bekannt sind, müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über ihre Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung ausweisen, widrigenfalls sie als Steigerer gar nicht zugelassen werden.

Katasterauszug, Schätzung und Hypothekenbuchs-Auszug können auf meinem Amtszimmer, sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, den 9. August 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

756.

Bekanntmachung.

Baader'sche Erben c. Stirner p. deb.

Im gerichtlichen Auftrage habe ich das Anwesen der Gütlerseheleute Franz und Magdalena Stirner von Alkofen dem Zwangsverkaufe zu unterstellen. Es besteht aus dem gemauerten zweistöckigen Haus mit Stadel und Stall Pl.-Nr. 10 zu 0,04 Tgw., Gemeinderecht, dann Garten, Aeckern und Waldung zu 6,88 Tgw., belastet mit 3 kr. einfacher Haussteuer, 2 fl. 10 kr. Gefällsbodenzins und hat laut gestriger Schätzung einen Gesammtwerth von 1940 fl.

Zur erstmaligen Feilbietung, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geschlagen wurde, beraume ich Termin auf

Dienstag den 3. November l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Alkofen an.

Bleibt dieser Termin erfolglos, so findet die zweitmalige Feilbietung, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, am

Dienstag den 10. November

zur selben Stunde und am nämlichen Orte statt.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der November-Novelle vom Jahre 1837.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszug, dann Schätzungsurkunde liegen hierorts zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 4. September 1868.

(2b) Max Forster, k. Notar.

757.

Bekanntmachung.

Nachdem wiederholt von dem königlichen Bezirksgerichte Paßau der öffentliche Verkauf des Anwesens des Mathias Eber, Schmids zu Raßberg, Gemeinde Raßberg, k. Landgerichts Paßau I, beschlossen wurde, so setze ich Unterzeichneter zur ersten Versteigerung des unten näher beschriebenen Anwesens auf

Donnerstag den 29. Oktober 1868
Vormittags 10—11 Uhr

in dem Hause Nr. 32 des Mathias Eber zu Raßberg Tag an. Bei dieser Versteigerung erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht und geschieht diese Versteigerung, sowie eventuell die zweite, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837.

Sollten hiebei entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung Tag auf

Donnerstag den 12. November 1868
Vormittags 10 — 11 Uhr

in dem nämlichen Hause an.

Das zu versteigernde Anwesen wird in zwei Partien verkauft, nämlich:

I. Pl.-Nr. 14 Wohnhaus Nr. 32 in Raßberg mit Stadel, Stallung, Backofen, Inhäusl und Hofraum zu 0,18 Tgw., dann Grundstücken, theils Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen, Pl.-Nr. 15, 451, 452ª, 452ᵇ, 518, 528, 563, 511, 574, 575, 409 und 1594 zu 16,06 Tagwerken, und

II. Pl.-Nr. 377 der Wirmacker zu 0,56 Tgw., dann Pl.-Nr. 383 der Rühracker zu 0,52 Tgw.

Das oben berührte Hauptanwesen ist auf 3415 fl. und die weiteren zwei Grundstücke Pl.-Nr. 377 und 383 sind auf 190 fl. geschätzt.

Der Verkauf dieser beiden Partieen geschieht wegen der obwaltenden Hypothekverhältnisse getrennt, und erfolgt der Hinschlag unabhängig davon, ob für beide entsprechende Angebote zu gleicher Zeit gemacht werden.

Außer den obigen Objecten besitzt der Schmied Mathias Eber noch weitere zwei Grundstücke, nämlich: Pl.-Nr. 410 $^1/_2$ Theil ober dem Wege zu 0,10 Tgw. und Pl.-Nr. 1558 das größere hintere Satzreut, eine Waldung, zu 1,22 Tagw. Diese zwei Grundstücke werden nicht versteigert.

Dieses Anwesen ist außer den Steuern und Gemeindebürden mit einem Handlohnsbodenzins von 36 kr. und einem Gefällsbodenzinse zum Staate mit 1 fl. 9 kr. 4 hl. belastet.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung.

Die näheren Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben und können der Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug, sowie die Schätzungsurkunde bei mir eingesehen werden.

Passau, am 16. September 1868.

Martin, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 77 Landshut, Mittwoch den 23. September 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13137.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes über den Malzaufschlag, hier den Malzmessungs-Apparat nach dem patentirten Systeme von J. W. Engelhardt und Compagnie in Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der im ausgesetzten Betreffe ergangenen höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 13. l. Mts. ad Num. 11241 wird im nachstehenden Abdrucke eine Bekanntmachung nebst der hierin allegirten Beschreibung des Engelhardt'schen Malzmessungs-Apparates veröffentlicht.

Landshut, den 19. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. Ad Num. 11241.

Bekanntmachung.

Betr. w. o.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 wird der in der Maschinenfabrik von J. W. Engelhardt und Compagnie in Fürth nach dem patentirten und in der Anlage kurz beschriebenen Systeme dieser Firma gefertigte Malzmessungs-Apparat zur Anwendung anmit genehmigt.

München, den 13. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Durch den Minister
der General-Secretär.
An dessen Statt
der k. Ministerialrath
Pummerer.

Beschreibung

des Malzmessungs-Apparates nach dem Systeme von J. W. Engelhardt und Compagnie in Fürth.

Den wesentlichen Theil des Meßapparates bildet ein feststehender hohler, gußeiserner Cylinder, welcher vollständig abgeschlossen ist und von einer gußeisernen Stuhlung getragen wird.

Der Boden dieses Cylinders enthält concentrisch mit der Seitenwand zwei ringförmige mit lignum sanctum gefütterte Vertiefungen, in welchen ein gußeisernes Maschinenstück, die Meßtrommel genannt, auf zwei an diese angegossenen, abgedrehten und genau in jene Vertiefungen (Führungsringe) passenden concentrischen Ringen ruht.

Durch die Meßtrommel gehen senkrecht vier cylinderische Oeffnungen von vollkommen gleicher Größe, welche die Meßgefäße bilden.

Der Apparat hat sonach vier Meßgefäße, von welchen jedes derselben ein vollständig gleiches Maß, — bei größeren Maschinen einen ganzen und bei kleineren einen halben Vierling — faßt.

Die Meßtrommel ist drehbar und trägt zu diesem Zwecke ein an derselben angegossenes Schneckenrad, in welches eine, außerhalb des Cylinders auf einer Welle ruhende Schraube ohne Ende durch die Oeffnung, welche in der Wand des Cylinders zu diesem Behufe angebracht ist, eingreift.

Diese Schraube steht durch weiter vorhandene Vorrichtungen mit dem die Mühle selbst treibenden Werke in Verbindung und vermittelt auf diese Weise die gleichzeitige Drehung der Meßtrommel.

An die Deckelplatte des die Meßtrommel umschließenden Cylinders ist ein senkrechtes nach oben sich erweiterndes Rohr angegossen, durch welches aus der oberen, auf diesem Rohre ruhenden Gosse das Malz den Meßgefäßen zugeführt wird, sobald diese unter dem gefüllten Rohre hindurchgehen.

In gleicher Weise befindet sich in dem Boden des Cylinders, gegenüber der Einlaufsöffnung im Deckel desselben, oberhalb der unteren Gosse eine Oeffnung, durch welche das Malz aus den Meßgefäßen, sobald dieselben über diese Oeffnung sich hinbewegen, sich jedesmal vollständig entleert.

Bei jeder Viertelsdrehung der Meßtrommel wird hienach der Mühle ein Vierling oder Halbvierling, sonach bei der vollständigen Drehung derselben durch die Entleerung der vier Gemäße ein Metzen oder Halbmetzen Malz zugeführt, je nachdem die Meßgefäße zur Aufnahme eines Vierlings oder Halbvierlings hergestellt sind.

Bei der Füllung der Gemäße wird das Uebermaß der Füllung durch den inneren Rand des Deckels des die Meßtrommel umschließenden Cylinders, sowie des in dasselbe mündenden Rohres zurückgehalten und abgestreift, während die Gemäße selbst ihre volle Füllung auf dem glatten Boden des Cylinders zwischen den genau ineinander passenden und schließenden zwei „Führungsringen" fortbewegen, bis sie oberhalb der zur Entleerung bestimmten Oeffnung zu stehen kommen; auf diese Weise muß daher alles Malz, das der Mühle aus der oberen Einschüttgosse zugeführt wird, eines der vier Meßgefäße passiren und kann hienach auch kein Korn Malz ungemessen zur Mühle gelangen.

Damit aber diese Messung auch genau ersichtlich wird, ist an der Außenseite des Cylinders eine Uhr (Zählwerk) angebracht, welche mit der Meßtrommel in Verbindung steht und jede Viertelsdrehung derselben, beziehungsweise jede Entleerung der einzelnen Meßgefäße genau anzeigt.

Die Vorrichtungen, welche diese Anzeige bewirken, sind im inneren Raume des Cylinders angebracht und

daher, da dieser abgeschlossen ist, auch für Niemanden zugänglich.

Um die Meßgefäße vollständig genau reguliren zu können, ist die Meßtrommel mit einer hiezu erforderlichen Vorrichtung versehen, welche, sobald die Deckelplatte des Cylinders amtlich abgeschlossen worden, ebenfalls Niemanden mehr zugänglich ist.

Damit die Meßtrommel nicht rückwärts bewegt werden kann, ist an der innern Seite des Cylinders ein Fallhacken angebracht, welcher in ein an der Meßtrommel, und zwar auf dem Zahnkranze des Schneckenrades angegossenes Staffelrad eingreift, wodurch jeder Versuch zu einer solchen Rückwärtsdrehung ohne gewaltsame Absprengung des Fallhackens unmöglich ist.

In gleicher Weise ist durch einen zweiten im Cylinder ruhenden Fallhacken und sonstige hiefür nöthige Vorrichtung Vorsorge getroffen, daß die Meßtrommel durch die bloße Drehung der Schraube mit der Hand nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

Behufs der Sicherheit des Bräuers gegen das Leergehen des Meßapparates oder gegen die Fortbewegung desselben ohne die gleichzeitige Möglichkeit der Entleerung der gefüllten Meßgefäße in Folge von Stauungen in der unteren Gosse sind die erforderlichen Vorrichtungen ebenfalls vorhanden. Es enthält nämlich zu diesem Behufe die obere Gosse ein mit verschiedenen Hebelvorrichtungen versehenes Ventil oder auch „Kegel" genannt, dessen Hebung oder Senkung lediglich durch das Gewicht des auf demselben ruhenden Malzes bewirkt wird; dieser Kegel steht zugleich aber auch in Folge eines weiter vorhandenen Mechanismus mit den die Meßtrommel in Bewegung setzenden Vorrichtungen der Art in Verbindung, daß er den Stillstand des Meßapparates sofort bewirkt, so bald nicht mehr das hinreichende Malz in der Gosse vorhanden ist, um wenigstens eines der Meßgefäße noch vollständig zu füllen. In ähnlicher Weise wirkt in der unteren Gosse eine daselbst angebrachte Klappe, welche sobald das Malz sich staut und eine Entleerung der Meßgefäße hiedurch unmöglich macht, durch das zu große Quantum Malz zurückgedrängt wird und in Folge ähnlicher Verbindungen mit dem den Meßapparat treibenden Vorrichtungen diesen hiedurch ebenfalls abstellt. Diese beiden Auslösungen des Apparates werden jedesmal durch eine zu diesem Zwecke angebrachte Glocke angezeigt, welche so lange fortläutet, als der Apparat still steht, die Mühle selbst aber noch in Thätigkeit ist.

Damit aber die Wirkung all' dieser Vorrichtungen nicht durch unbefugte Dritte beseitigt werden kann, ist endlich auch noch ein, in einem besonderen Gehäuse ruhender Fallhacken angebracht, welcher mit dem sogenannten „Schlaghebel" in Verbindung steht und beim Auslösen des Apparates in einen feststehenden Zapfen eingreift; ohne daß nun dieser Faller wieder in die Höhe gehoben wird, ist eine Wiederingangsetzung des Apparates nicht möglich. Das Gehäuse, in welchem der Faller ruht, ist mit einem eisernen angeschraubten Deckel verschlossen, welcher zugleich mit einem sogenannten Kunstschlosse — einem Schlosse, das nur mit dem speziell für dieses Schloß construirten Schlüssel geöffnet werden kann — versehen sein muß. Die Hebung des Fallers und die hiedurch bewirkte Möglichkeit, den Apparat wieder in Gang zu setzen, kann lediglich mittelst des zu dem besagten Schlosse gehörigen Schlüssels geschehen. Der Mühleigenthümer, welcher diesen Schlüssel erhält, hat daher auch in seinem eigenen Interesse jederzeit Sorge zu tragen, daß derselbe keinem Unbefugten zugänglich ist; auch steht es demselben frei, um eine etwaige Abschraubung des Schlosses durch Unbefugte zu verhindern, die bezüglichen Schrauben durch Anbringung eines Privatsiegels oder sonstwie noch besonders zu versichern.

Ad Num. 10257.

An die k. Distrikts-Schulinspektionen von Niederbayern.

Gebühren für außerordentliche Schulvisitationen im Schuljahre 1867/68 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distrikts-Schulinspectionen wird hiedurch bekannt gegeben, daß die von ihnen liquidirten Kosten für vorgenommene außerordentliche Schulvisitationen im Schuljahre 1867/68 nach nunmehr vollzogener revisorischer Prüfung und Festsetzung bei den zuständigen k. Rentämtern zur sofortigen Ausbezahlung gegen vorschriftsmäßige Abquittirung bereits eingewiesen worden seien.

Landshut, den 15. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19316.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichen der Knaben Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Markron betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts Weilheim vom 25. v. Mts. sind die Bergmannssöhne Leonhard und Wenzeslaus Schmuck von Markron, welche am 9. Mai d. Js. aus ihrer Heimat entwichen, jedoch am 20. Juli im Bezirke des kgl. Bezirksamts Zusmarshausen aufgegriffen worden waren, in der Nacht vom 7. auf 8. l. Mts. aus der Frohnveste des k. Landgerichts Buchloe neuerdings entwichen, ohne daß seither ihr Aufenthalt hätte entdeckt werden können.

Es ergeht demnach unter Beifügung des Signalements der beiden Entwichenen an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe nach denselben zu verfügen und sie im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle an das k. Bezirksamt Weilheim zurückliefern zu lassen.

Signalement.

a) Leonhard Schmuck.

Alter 10 Jahre, Körperbau kräftig, Augen blau, Haare blond, Gesichtsfarbe gesund. Kleidung: Hose schwarz, Joppe schwarz.

b) Wenzeslaus Schmuck.

Alter 8 Jahre, Körperbau schwächlich, Augen grau, Haare schwarz, Gesichtsfarbe bleich. Kleidung: Hose blau, Joppe schwarz.

Kopfbedeckung: Jeder eine Schildkappe.

Fußbekleidung: Ohne.

Landshut, den 18. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung vom 12. September 1868 allergnädigst geruht, an Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Franz Xaver Kaufmann und auf dessen Dienstesdauer den Banquier Adolf Böhm zu Landshut als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Landshut allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 77.

№ 71. Landshut, Mittwoch den 23. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

758.

Bekanntmachung.

Auswanderung der Thères Hebensberger, Schneiderstochter von Sallach, nach Nordamerika betreffend.

Theres Hebensberger, Schneiderstochter von Sallach, und zuletzt bedienstet in München, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen dieselbe sind bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung innerhalb 14 Tagen dahier anzumelden.

Am 21. September 1868.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

759

Ediktalladung.

Stadtmagistrat Deggendorf c. Gerhardinger Alois wegen Zinsen betr.

Nach Antrag des Klägers ist in rubr. Streitsache der Beklagte Alois Gerhardinger, Oebstlerssohn und Hausbesitzer von hier unterm 10. Mai l. Js. beauftragt worden, die klagenden Stiftungen dahier bei Vermeidung der Immobiliarexekution zu befriedigen. Weil diese Verfügung des unterfertigten Gerichtes nicht zugestellt werden konnte, da Alois Gerhardinger sich inzwischen entfernt hat, ohne daß bisher der Ort seines derzeitigen Aufenthaltes bekannt wurde, hat der Kläger den Antrag gestellt, dem Beklagten das an ihn ergehende Dekret durch Ediktalladung zu insinuiren und damit den weiteren Antrag gestellt, die angedrohte Immobiliarexekution zu verwirklichen. Es ergeht daher gemäß §. 3 cap. V. G.-O. an den Beklagten Alois Gerhardinger der Auftrag, binnen 4 Wochen vom Tage der Inseration dieß einen Zustellungsbevollmächtigten zur Empfangnahme des obigen und der künftigen Dekrete hierorts aufzustellen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist alle an ihn ergehende Dekrete von dem Augenblicke der Uebergabe an den Gerichtsboten als rite insinuirt erachtet würden.

Den 10. September 1868.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Höflinger.

760.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß des durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 4. Januar d. Js. als todt und descendenzlos erklärten Bauerssohnes Wolf-

gang Amberger von Alterdorf Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, außerdem dieselben bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Berücksichtigung finden würden.

Am 26. August 1868.

Königliches Landgericht Kötzting.
Jungbauer, Landrichter.

761.

Bekanntmachung.

Johann Nepomuk Nußbaumeder, Gütlerssohn von Pischelsdorf, will vor circa 4 Wochen in Landshut, wo er als Metzgergehilfe sich aufhielt, sein Dienstbuch verloren haben, was zur Verhütung von Mißbrauch hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Sept. 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.
Geist.

762.

Bekanntmachung.

Nichele gegen Kolbeck wegen Hypothekzinsen betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich
Samstag den 14. November 1868
Vormittags 9 Uhr
in einem Nebenzimmer des Maier'schen Wirthshauses zu Buchhausen das Anwesen des Gütlers Mathias Kolbeck Haus Nr. 11 in Buchhausen nach fünf Complexen ausgeschieden zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die zur Versteigerung kommenden Realitäten sind olgende:

I. Das Anwesen Hs.-Nr. 11 in Buchhausen, kgl. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf

a) Steuergemeinde Buchhausen, Catasterseite 46 Pl.-Nr. 12a, Wohnhaus mit Stall, Stadel mit Schupfe, Backofen und Hofraum, dann Pl.-Nr. 12b, Garten, zusammen 0,49 Tagw., Pl.-Nr. 366, 78, Aecker zu 0,55 Tagw., Plan-Nr. 478, Wiese zu 0,76 Tagw.

b) Steuergemeinde Schierling, Pl.-Nr. 814 u. 815, Aecker zu 1,75 Tagw., Pl.-Nr. 924, Waldung zu 1,78 Tagw., im Gesammtschätzungswerthe von 2704 fl., außer den Steuern mit 19 kr. 1 hl. Bodenzinsen belastet;

II. Die in der Steuergemeinde Buchhausen gelegene Waldung, das Winisauholz Pl.-Nr. 2200 zu 4,60 Tagw., im Schätzungswerthe von 690 fl., außer den Steuern ohne weitere Belastung.

III. Die in der Steuergemeinde Buchhausen gelegenen Aecker: Pl.-Nr. 285, 405, 406, 428, 407 und 427 zu 5,62 Tagw., im Schätzungswerthe von 1361 fl., außer den Steuern mit 6 fl. 13 kr. Bodenzinsen belastet;

IV. Steuergemeinde Zaitzkofen: Pl.-Nr. 2777, Acker zu 6,34 Tagw., im Schätzungswerthe von 951 fl., außer den Steuern mit 5 fl. 15 kr. Bodenzinsen belastet;

V. Die in der Steuergemeinde Zaitzkofen gelegene Wiese Pl.-Nr. 2433 zu 0,66 Tagw., im Schätzungswerthe von 132 fl., außer den Steuern mit 13 kr. 5 hl. Bodenzins belastet.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben und können inzwischen nähere Aufschlüsse in meiner Kanzlei erholt werden.

Mallersdorf, am 16. September 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

763.

Bekanntmachung.

Bank gegen Haller wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der

Gütlersseheleute Joseph und Anna Haller von Solla, k. Landgerichts Grafenau, einer dritten Versteigerung unterstellt und zu diesem Behufe auf

Mittwoch den 21. Oktober 1868

Vormittags ½10—½11 Uhr

in der Haller'schen Behausung zu Solla Tag bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die mit ihrer Forderung ganz oder theilweise zum Verlurst kommen würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 23. April l. Js. (Beil. zum Kreisamtsbl. Nr. 32 und 34 §. 380 und 407; Paßauer Zeitung Nr. 122 Beil. Nr. 20 und Nr. 141 und Landshuter Zeitung Nr. 100 S. 452 und Nr. 116 Seite 526) bezogen.

Grafenau, am 16. September 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

764.

Bekanntmachung.

Ilg c. Ilg p. deb. ad 300 fl.

Im Auftrag des kgl. Bezirksgerichts Paßau werde ich unterfertigter Notar in bezeichneter Streitsache das Anwesen des Häuslers Joseph Ilg von Zwölfhäuser am

Montag den 16. November d. Js.

Vormittags 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Maut öffentlich versteigern.

Das zu versteigernde Anwesen Haus Nr. 10½ umfaßt an Gebäuden und Grundstücken einen Flächeninhalt von 28,94 Tagw. mit Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, ist belastet mit 1 fl. 34²⁷/₁₀₀ kr. Grundsteuersimplum, 6 kr. Haussteuersimplum, sonst lastenfrei, und nach notarieller Schätzung vom 9. dieß Monats gewerthet auf 2642 fl. 18 kr.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folg. der Prozeßnovelle von 1837, wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Für den Fall, daß bei der erstmaligen Versteigerungstagsfahrt der Schätzungswerth nicht geboten wird, steht zur zweitmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Donnerstag den 26. November d. Js.

Vormittags von 9—11 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Maut Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben; bis dahin können Grundsteuerkataster-, Hypothekenbuchsauszug und Schätzungsurkunde jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 14. September 1868.

Fr. Xav. Fritz, k. Notar.

765.

Bekanntmachung.

Schwarzhaupt gegen Knoll wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Deggendorf versteigere ich am

Montag den 16. November l. Js.

Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer das Anwesen der Katharina Knoll zu Deggendorf Haus Nr. 191⅓, bestehend aus dem neugebauten zweistöckigen gemauerten Wohn-

hause nebst Garten und Brunnen Pl.-Nr. 284 1/7 a u. b, zu sieben Dezim. in einem Schätzungswerthe von 2700 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen haben sich vor der Versteigerung über Name, Stand, Wohnort und entsprechendes Vermögen auszuweisen.

Bei der Erfolglosigkeit des ersten Versteigerungstermins findet die zweite Versteigerung am

Montag den 23. November l. Js.

gleichfalls Vormittags 11 bis 12 Uhr

in meinem Amtszimmer statt, und erfolgt hiebei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Grundsteuerkataster-Auszug, Hypothekenbuchsextrakt und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Deggendorf, den 15. September 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

766.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich wiederholt am

Freitag den 9. Oktober l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 262 1/2 in der Frauenhofer Straße dahier, bestehend aus

a) dem dreistöckigen aus Stein erbauten Wohnhause,
b) dem dreistöckigen von Stein erbauten nördlichen Flügel mit Pferdestallung, Waschhaus u. Wohnung,
c) dem zweistöckigen aus Stein erbauten östlichen Flügel mit Pferdestallung, Wagenremise, Holzschupfe und Hofraum,
d) zwei gesonderten Hofräumen mit Schöpfbrunnen, mitzusammen 24 Dezimalen.

Die Gebäude sind mit 15,400 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat das Anwesen nach hypothekenamtlicher Schätzung vom 12. Dezember 1865 einen Werth von 23500 fl.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszüge, dann Belastungszeugniß können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 19. September 1868.

(3a) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 78. Landshut, Sonnabend den 26. September 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20277.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude pro 1866/67 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gesetzlicher Bestimmungen wird die bezeichnete Rechnung im Auszuge, sowie das Verzeichniß der im Regierungsbezirke Niederbayern geleisteten Brandentschädigungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor.

I. Das am Schlusse des Vorjahres 1865/66 bestandene Assekuranz-Kapital hat sich im Laufe des Etatsjahres 1866/67 um 4'027,710 fl. gemehrt, und am letzten September 1867 die Summe von 124'459,820 fl. entziffert, wovon

41'903'170 fl. der I. Klasse,
10'155,760 fl. der II. Klasse,
16,500,050 fl. der III. Klasse,
55'900,840 fl. der IV. Klasse angehören.

II. Die Brandentschädigungen für das Etatsjahr 1866/67 betragen . . . . 493,602 fl. 14 kr., sohin gegen das Vorjahr mehr um 117,688 fl. 23 kr.

III. Die Zahl der Brandfälle im Etatsjahr 1866/67 beträgt 180.

Die Zahl der beschädigten Gebäude-Eigenthümer 417.

Es stellt sich sonach gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 31, bezüglich der beschädigten Gebäudebesitzer eine Mehrung von 133 dar.

Die spezielle Veranlassung blieb bei 134 Bränden unentdeckt, 10 Brände wurden durch Blitz, 9 durch Fahrläsigkeit, 6 durch fehlerhafte Bauart herbeigeführt.

In 21 Fällen ist die Brandlegung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 15. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Auszug

aus der

Hauptrechnung der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude im Regierungsbezirke Niederbayern pro 1866/67.

Pos.	A. Einnahmen.	Betrag partial fl.	kr.	hl.	Betrag total fl.	kr.	hl.
I.	Aktiv-Rest vom Jahre 18⁶⁵/₆₆				132297	43	1
II.	Assekuranzbeiträge für das Jahr 18⁶⁶/₆₇ und zwar .						
	a. von den Versicherungs-Summen,						
	b. von den Beischlagsverhältniß Kapitalien.						
	I. Klasse:						
	ad a. aus 41,903,170 fl. / ad b. aus 2,422,764 fl. } zu 12 kr. 2 hl. vom Hundert . .	92345	41	6			
	II. Klasse:						
	ad a. aus 10,155,760 fl. / ad b. aus 311,020 fl. } zu 15 kr. vom Hundert . . .	26166	57	—			
	III. Klasse:						
	ad a. aus 16,500,050 fl. / ad b. aus 804,305 fl. } zu 20 kr. vom Hundert . . .	57681	11	—			
	IV. Klasse:						
	ad a. aus 55,900,840 fl. / ad b. aus 984,083 fl. } zu 22 kr. 2 hl. vom Hundert .	213318	27	6	389512	17	4
III.	Zuschüsse anderer Regierungsbezirke				160000	—	—
IV.	Beiträge zum Vorschußfond				6652	51	—
V.	Besondere Zuflüsse				4170	52	4
	Summa der Einnahmen . .				692633	44	1

Pos.	B. Ausgaben.	Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
I.	Passiv-Rest vom Jahre 18 65/66	.	.	.	.	.	.
II.	Brandentschädigungen:						
	a. auf den Bestand der Vorjahre	7818	30	—			
	b. vom Etatsjahre 18 66/67	485783	44	—	493602	14	—
III.	Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	.	.	.	—	—	—
IV.	Einhebgebühren	.	.	.	3301	22	4
V.	Gratifikationen an das distriktspolizeiliche Personal	.	.	.	5230	—	—
VI.	Postporto und Botenlöhne	.	.	.	174	2	—
VII.	Besondere Ausgaben	.	.	.	875	8	—
	Summa der Ausgaben . .	.	.	.	503182	46	4
	Entgegen die Summa der Einnahmen . .	.	.	.	692633	44	1
	Ergibt sich ein Aktivrest von . .	.	.	.	189450	57	5

Landshut, den 15. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirke Niederbayern im Etats-Jahre 1866/67 geleisteten Brandentschädigungen.

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.					
Dingolfing . . .	Buchreuth . . .	Wiesbeck, Georg			600	—
Kelheim	Neustadt a./D. . .	Frei, Sebastian			500	—
Kötzting	Grabis	Gemeinde-Haus			50	—
Mallersdorf . . .	Haader	Huber, Georg			4790	—
Pfarrkirchen . .	Simbach	Fischer, Georg			900	—
Wegscheid . . .	Wegscheid . . .	Pils, Joseph	771	1		
		Gruber, Johann	157	23		
		Staats-Aerar	37	13		
		Lang, Alois	12	53	978	30
		Summa A.			7818	30
	B. Vom Jahre 1866/67.					
Bogen	Bogenberg . . .	Baier, Peter	606	18		
	Bogen	Grill Michael	1600	—		
	Albertsried . .	Baier, Martin	150	—		
	Pfelling	Schreiber, Peter	505	12		
		Schreiber, Georg	400	—		
		Liebl, Maria	16	—		
	Heilbrunn . . .	Simmel, Jakob	70	—		
	Degernbach . .	Sagstetter, Johann	600	—		
	Haselbach . . .	Weinzierl, Franz	15	32		
	Pfelling	Liebl, Wolfgang	400	—		
		Englram, Johann	590	—		
	Stallwang . . .	Groß, Ignaz	700	—		
	Obermühlbach . .	Dietl, Johann	584	30		
		Zeitlhofer, Franz	6	—	6243	32
Deggendorf . . .	Schaching . . .	Dampfschiff-Gesellschaft . .	400	—		
	Deggendorf . .	Gaim, Anton	3293	51		
		Kandler, Joseph	70	29¼		
	Michlsbuch . .	Fischer, Michael	200	—		
	Grafling . . .	Sandlos, Georg	334	—		
	Ergolding . . .	Kramhober, Jakob	300	—		
	Metten	Hofbauer, Anna	100	—		
	Außernzell . .	Berger, Maria	17	30		
	Plattling . . .	Pankofer, Joseph	1253	45		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Deggendorf . . .		Piringer, Franz	692	24		
		Reichl, Maria	3829	20		
		Spitzenberger, Johann	16210	58		
		Leipold, Joseph	22330	52		
		Bauer, Alois	9900	—		
		Seitz, Joseph	1733	20		
		Kandler, Johann	1803	18		
		Gegenfurtner Joseph	1800	—		
		Reichl, Karl	1600	—		
		Mühlbauer, Joh. Nep.	28	45		
		Well, Georg	16	33		
		Marktgemeinde	27	51		
		Mühlbauer, Maria	7	12		
	Hengersberg. . .	Streibl, Joseph	9500	—		
		Salleg, Joseph	8	48		
		Kratzer, Johann	8	—		
		Märkl, Lorenz	17	30		
		Müller, Joseph	8	10		
	Plattling . . .	Marktgemeinde	3397	—		
		Spindler, Mathias	2176	59		
		Maier, Johann	1200	—		
		Stopfer, Johann	621	41		
		Scherzer, Joseph	1418	38		
	Otzing	Pfarrstiftung	1400	—		
	Deggendorf . . .	Lederer, Martin	286	56		
		Eyerer	75	50		
		Rauch, Georg	7	1		
		Aschenbrenner, Markus	9184	57		
		Hetzenegger, Xaver	38	56		
		Nachtigall, Joseph	5	34		
		Altmannsberger, Joseph	5	36		
		Münsterer, Georg	3	47		
		Scherl, Xaver	9	48		
		Münsterer, Walburga	12	51		
		Altmannsberger, Joseph	6	41		
		Biller, Katharina	12	45		
		Bauer, Johann	6	9		
		Mitterwallner, Xaver	35	54		
		Saim, Anton	13	51		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Deggendorf . . .	Nabiing	Wurstbauer, Joseph	491	12		
		Zipp, Joseph	52	27		
		Karl, Joseph	4	36		
	Plattling . . .	Eisenrichter, Florian	104	—		
	Neßlbach . . .	Schneider, Joseph	28	43	96094	28½
Dingolfing . . .	Moosthenning . .	Zeiler, Johann	400	—		
		Lohmeier, Alois	16	—		
		Huber, Jakob	700	—		
		Sachsenhauser, Anton	487	30		
	Tunzenberg . . .	Neumaier, Katharina	2500	—		
		Neumaier, Jakob	600	—		
	Gottfrieding . .	Obermaier, Anton	1670	24		
		Steinbeiß, Theresia	200	—		
	Reith	Fleischmann, Thomas	170	—		
	Lengthal . . .	Neumaier, Peter	1200	—		
	Teisbach . . .	Maier, Mathias	568	—		
	Niederviehbach . .	Schlittmaier, Mathias	1000	—		
		Weinbl, Lorenz	1000	—		
		Hundhammer, Georg	12	—	10523	54
Eggenfelden . . .	Zell	Obermeier, Georg	150	—		
	Münchsdorf . . .	Grad, Mathias	820	15		
	Untergrafendorf .	Trosthammer, Xaver	550	—		
	Johanniskirchen . .	Straffer, Johann	2000	—		
		David, Michael	2000	—		
		Schwarzmeier Franz Xav.	300	—		
		Schmal, Mathias	2000	—		
		Hochwimmer, Sebastian	500	—		
		Kampmüller, Franz	1300	—		
		Kirchenstiftung	1017	—		
		Bauer, Johann	27	30		
		Waldherr, Franz	4	—		
		Gemeinde	24	36		
	Hirschhorn . . .	Dallinger, Martin	300	—	10993	21
Grafenau . . .	St. Oswald . .	Schreiner, Johann	600	—		
		Krapp, Georg	11	25		
	Großmichelsberg .	Urmann, Michael	1050	—		
		Baumann, Franz	1000	—		
	Solla	Fellner, Franz	523	36		
	Saldenburg . . .	Gaier, Paul	900	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
	Saldenburg	Willinger, Johann	300	—		
	Eberhartsreuth	Auerweck, Joseph	2500	—		
		Binder, Joseph	763	38		
		Friedl, Mathias	10	46	7659	25
Griesbach	Kühnham	Demmelmeier, Georg	2760	—		
	Asbach	Hasmeier, Joseph	516	15		
	Voigham	Schmoigl, Georg	930	57		
	Indling	Krautwurm, Mathias	736	39		
		Osterholzner, Andreas	911	29	5855	20
Kelheim	Oberndorf	Aisl, Georg	300	—		
	Schneidhart	Schien, Joseph	1600	—		
	Niederumelsdorf	Baumgartner, Franz Xav.	361	56		
	Neueising	Paul, Franz	652	30		
	Niederumelsdorf	Florer, Thomas	1018	41		
	Eining	Ziebl, Joseph	1500	—		
	Schweig	Gemeinde	520	—		
	Neukelheim	Zanzl, Franz	400	—		
	Waldorf	Birner, Georg	295	28		
	Abensberg	Maier, Georg	53	—	6701	35
Kötzting	Kreutzbach	Heigl, Franz	147	27¾		
	Schwarzenbach	Aschenbrenner, Ignaz	70	—		
	Neukirchen	Pritzl, Alois	1014	3		
		Moreth, Michael	3950	—		
		Multerer, Wolfgang	1930	—		
		Pongratz, Joseph	3851	—		
		Aschenbrenner, Franz	2182	30		
		Neumeier, Joseph	2870	—		
		Köpl, Joseph	5020	—		
		Kötzer, Sebastian	3810	—		
		Zimmermann, Christian	1995	18		
		Zegreisl, Johann	2760	—		
		Artmann, Xaver	462	55		
		Kammermaier, Sigm.	59	8		
	Kötzting	Kuglmeier, Georg	530	—		
		Hofmann, Franz	1170	—		
		Kraus, Georg	2229	9		
		Kirchenstiftung	472	57		
		Stoiber, Johann	1012	—		
		Rösch, Wolfgang	260	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Kötzting	Kötzting	Müller, Hermann	450	—		
		Probst, Joseph	350	—		
		Sommer, Joseph	300	—		
		Hastreiter, Michael	400	—		
		Mittermeier, Franz	400	—		
		Obermaier, Paul	300	—		
		Auinger, Heinrich	310	—		
		Neumaier, Wolfgang	1680	—		
		Zapf, Heinrich	400	—		
		Hartl, Joseph	150	—		
		Haas, Joseph	300	—		
		Spitalstiftung	2800	—		
		Trunkenbolz	2010	—		
		Lecker, Georg	1390	—		
		Kuchler, Johann	1000	—		
		Pfeffer, Joseph	1490	—		
		Stöberl, Joseph	881	44		
		Amberger, Joseph	1370	—		
		Vogl, Wolfgang	3210	—		
		Obermaier, Franz	5000	—		
		Kuchler, Joseph	2315	50		
		Stöberl, Wolfgang	2134	12		
		Stoiber, Wolfgang	1980	—		
		Dreim, Andreas	2850	—		
		Gotz, Anton	2545	55		
		Münch, Andreas	1280	—		
		Windorfer, Anna	4740	—		
		Zachmann, Franz	600	—		
		Korrherr, Joseph	914	50		
		Hastreiter, Georg	1970	—		
		Dreger, Michael	2500	—		
		Martin, Michael	2180	—		
		Raith, Johann	650	—		
		Amberger, Joseph	1296	36		
		Barth, Johann	500	—		
		Heneberger, Anton	620	—		
		Cultusstiftung	300	—		
		Köppel, Heinrich	1051	—		
		Rabl, Jakob	10	45		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Kötzting	Kötzting	Stauber, Thomas	4	57		
		Mühlbauer, Johann	20	47		
		Rötzer, Georg	42	44		
		Decker, Ignaz	10	38		
		Silberbauer, Joseph	15	35		
		Weinzierl, Michael	9	12		
		Irgang, Michael	12	33		
		Haas, Franz	74	46		
		Rösch, Wolfgang	56	31		
		Schulgemeinde	234	19		
		Aschenbrenner, Johann	52	23		
		Fischer, Michael	8	47		
		Denk, Joseph	6	28		
		Brunhofer, Wolfgang	1	35		
		Olermeier, Carl	26	47		
		Süß, Johann	15	13		
		Hofbauer, Anton	14	9	91034	43¾
Landau	Hartkirchen	Klinger, Georg	4872	20		
	Landau	Distriktsgemeinde	700	0		
	Dornach	Bachmeier, Franz	88	46		
	Ettling	Salzberger, Paul	33	50		
	Wallersdorf	Ebner, Georg	1150	—		
		Braun, Magdalena	1000	—		
		Loher, Leonhard	198	—		
		Loher, Leonhard	905	—		
		Wimmer, Ruppert	1060	—	10008	6
Landshut	Inkofen	Haselbeck, Lorenz	3400	—		
	Buch	Sigl, Michael	1800	—		
	Achdorf	Schröder, Joseph	900	—		
	Grieffenbach	Eisenmann, Joseph	600	—		
		Maier, Xaver	1000	—		
	Berg	Schmalzbauer, Peter	1600	—		
	Kronwinkl	Wimmer, Xaver	400	—		
	Karpfing	Stadler, Magdalena	400	—		
	Achdorf	Graf, Johann	800	—		
	Vilsheim	Göbl, Marcus	800	—		
		Oberpriller, Barthol.	2700	—		
	Eching	Weichselgartner, Georg	948	14		
	Eugenbach	Windorfer, Franz	124	33		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Landshut	Martinshaun	Siglhofer, Georg	1410	—		
		Hofmann, Lorenz	1800	—		
		Rem, Sebastian	32	35		
		Pellkofer, Joseph	600	—	19315	22
Mallersdorf	Geiselhöring	Aigner, Mathias	661	12		
	Hofkirchen	Limmer, Martin	4111	52		
		Limmer, Joseph	3140	—		
		Schotterer, Georg	250	—		
		Bergmeier, Johann	2300	—		
		Ohneis, Johann	320	54		
		Schulgemeinde	25	9		
		Fellner, Johann	31	41		
	Geiselhöring	Seibl, Johann	1479	55		
		Siller, Nikolaus	24	—		
		Niedermeier, Johann	1932	27		
		Vogl, Simon	5	8		
		Krem, Mathias	30	13		
	Pinkofen	Danner, Andreas	1500	—		
		Dünzinger, Georg	2350	—		
		Lang, Martin	38	1		
	Haindling	Wurm, Jakob	2059	7		
	Niederlindhart	Wagner, Albert	1944	24		
	Langenhettenbach	Paintner, Joseph	1220	—		
	Greissing	Frei, Ulrich	460	—		
	Wallkofen	Rötzer, Georg	1685	58		
		Stierstorfer, Xaver	37	23		
		Wiethaler, Joseph	12	35		
	Geiselhöring	Schreier, Johann Bapt.	10062	46		
		Außerbauer, Ludwig	17	38		
		Zöpf, Joseph	29	36		
		Zöpf, Maria	7	57		
	Greilsberg	Stabler, Michael	4765	18		
	Geiselhöring	Gattinger, Johann	1000	—		
		Soller, Michael	945	—		
		Hilmer, Michael	1050	—		
		Dünzinger, Jakob	16	30		
	Gingkofen	Dünzl, Georg	1430	—		
		Helber, Joseph	2	3		
		Ernst, Sebastian	1006	51		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Mallersdorf . . .	Greilsberg . . .	Stadler, Michael	3024	27		
	Niederlindhart . .	Rogl, Andreas	6240	—		
	Schierling . . .	Hilmer, Joseph	15	15		
		Zirngibl, Johann	2692	19	57925	9
Passau	Beiderwies . . .	Breinbauer, Joseph	843	10		
	Sandbach . . .	Wimmer	238	58		
	Voglarn	Heberger, Joseph	1200	—		
	Hacklberg . . .	Stangl, Peter	27	7		
	Heining	Krompaß, Philipp	80	—		
	Haidenhof . . .	Keller, Ludwig	571	20		
	Kellberg . . .	Angerer, Johann	620	—		
	Haselbach . . .	Bräu, Katharina	260	—		
		Sageder, Michael	270	—		
		Neukirchinger, Urban	830	—		
		Zachmann, Johann	400	—		
	Witzmannsberg . .	Weinberger, Georg	300	—		
		Winter, Paul	600	—		
		Bauer, Georg	1007	31		
	Ries	Seidl, Johann	2253	24		
	Engertsham . . .	Binder, Martin	1041	49		
	Aicha v./W. . .	Gföbl, Joseph	1032	—		
	Witzmannsberg . .	Haininger, Joseph	1837	—		
	Tiefenbach . . .	Wimmer, Joseph	400	—		
	Neukirchen v./W. .	Oberleitner, Thomas	350	—		
		Huber, Michael	550	—	14712	19
Pfarrkirchen . . .	Stubenberg[1] . . .	Bramberger, Joseph	900	—		
	Simbach . . .	Pichlmeier, Joseph	2808	48		
	Wittibreuth . . .	Friedlmeier, Franz	4080	—	7788	48
Regen	Bodenmeis . . .	Wickl, Georg	11	23		
	Regen	Kopp, Benedikt	3000	—		
		Eisenrichter, Ignaz	400	—		
		Schönauer, Nikolaus	9965	—		
		Grübl, Joseph	38	22		
		Gnödl, Joseph	1100	—		
		Gscheider, Michael	1548	24		
		Haushofer, Georg	16	21		
		Eder, Johann	61	48		
		Roth, Xaver	66	48		
		Marktgemeinde	62	51		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Regen	Regen	Winter, Anton	41	—		
		Cultusstiftung	36	—		
		Leitl, Joseph	500	—		
		Müller, Michael	400	—		
		Herrmann, Anton	1600	—		
		Mühlbauer, Thabdäus	4450	24		
		Staats-Aerar	25	24		
		Syroth, Xaver	65	24		
		Franz, Paul	15	39		
		Hauf, Johann	29	46		
		Brunwieser, Adolph	51	—		
		Koller, Joseph	3158	—		
		Bretzl, Joseph	47	24		
		Huber, Joseph	290	28		
		v. Sonnenburg	5600	—		
		Pfarrstiftung	8	30	32589	56
Rottenburg	Niedereulenbach	Borgenheimer, Michael	512	23		
	Semerskirchen	Klar, Simon	150	—		
	Langquaid	Fuchsbrunner, Peter	950	—		
		Wittmann, Xaver	8	24		
		Fuchsbrunner, Xaver	16	30		
	Mittersietten	Hartmeier, Martin	1956	40		
	Wildenberg	Ablhoch, Michael	295	23		
	Offeltshausen	Elfinger, Alois	1880	—		
	Niedereulenbach	Kunz, Andreas	900	—		
	Türkenfeld	Aunkofer, Michael	4850	—		
	Sandelshausen	Sieglhofer, Andreas	1765	—		
		Limmer, Jakob	24	—		
	Haslach	Meßner, Anton	2200	—		
	Kannertshausen	Weiß, Georg	2800	—		
	Au	Renkl, Anna	2601	—		
	Prinkofen	Rohrmeier, Barth.	5050	—		
		Hagn, Mathias	1700	—		
		Trautmann, Peter	13	20		
	Rubertshausen	Stanglmeier, Joseph	1000	—		
	Pfeffenborf	Darl, Georg	629	54		
	Au	Brandmeier, Leonhard	1340	—		
	Pfeffenborf	Schöner, Leonhard	1134	—		
	Offeltshausen	Heigl, Mathias	2200	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rottenburg . . .	Offeltshausen . .	Zeilnkoter, Mathias	1900	—		
		Einseisen, Michael	2150	—		
		Elfinger, Alois	1880	—		
	Aiglsbach . . .	Schwarzmeier, Xaver	500	—		
		Braun, Georg	2750	—		
	Obersüßbach . .	Gebendorfer, Vitus	2850	—		
		Oberhofer, Sebastian	1650	—		
		Wild, Georg	1000	—		
		Forster, Mathias	1900	—		
		Ostermeier, Mathias	2500	—		
		Forster, Vitus	34	47	53091	21
Straubing . . .	Schwimbach . .	Stemmer, Georg	15	—		
	Niederharthausen .	Hochholzer, Joseph	2831	44		
	Schwimbach . . .	Bräu, Michael	50	—		
	Perkam	Agstaller, Georg	780	—		
		Dallmaier, Joseph	200	48		
	Feldkirchen . . .	Huber, Georg	6740	—		
	Hailing	Kain, Magdalena	800	—		
		Krieger, Barthol.	1248	—		
	Aiterhofen . . .	Muhrer, Joseph	1800	—		
		Maier, Vitus	1250	—		
		Rohrmaier, Mathias	127	24		
	Reissing	Dreyer, Johann	4607	—		
		Jomer, Johann	1026	51		
	Riebling . . .	Schwarz, Lucas	500	—		
	Geltolfing . . .	Gutsverwaltung	23	24	22000	11
Viechtach . . .	Klossersberg . .	Baumgartner, Gottfried	200	—		
	Böbrach	Hagengruber, Michael	84	37		
	Zachenberg . . .	Pfeffer, Joseph	200	—		
		Schleiberl, Johann	1	12	485	49
Vilsbiburg . . .	Neufraunhofen . .	Frauenhofen, Frhr. v.	70	18		
	Woifarting . . .	Huber, Simon	2100	—		
	Velden	Bitzthum, Simon	4634	5		
		Stießberger, Johann	6	24		
	Schalkham . . .	Ellwanger, Johann	1661	50	8472	37
Vilshofen . . .	Forsthart . . .	Riepl, Joseph	200	—		
		Vogl, Joseph	200	—		
	Kirchberg . . .	Philipp, Joseph	480	40		
	Obergessenbach . .	Ebenhofer, Joseph	2540	—		

Polizei-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Vilshofen . . .	Obergessenbach . .	Brunner, Kaspar	2028	15		
		Fischhold, Michael	269	—		
		Killinger, Anton	21	33		
	Forsthart . . .	Thalhauser, Anton	1205	14		
		Giglberger, Anna	12	—		
	Altenmarkt . . .	Reitberger, Carl	11	19		
		Jagdhuber, Johann	2	24		
		Klessinger, Joseph	1300	52		
	Amming . . .	Groß, Mathias	1600	—		
		Hartl, Michael	13	13		
	Oberpöring . . .	Stoiber, Joseph	802	30		
		Huber, Joseph	1026	13		
		Moll, Martin	18	32	11731	45
Wegscheid . . .	Lämmersdorf . .	Oberneder, Ignaz	1283	48		
	Möselberg . .	Donaubauer, Michael	28	24		
	Raßreuth . . .	Reham, Joseph	300	—		
		Bauer, Johann	230	—		
		Gell, Theresia	124	11		
		Gruber, Johann	12	59	1979	22
Wolfstein . . .	Hohenau . . .	Pieser, Joseph	2202	49		
		Lenz, Andreas	2173	18		
		Krottenthaler, Benedikt	1542	25		
		Schreiner, Johann	2000	26		
		Pfarrstiftung	44	37		
		Wölfl, Michael	4	29		
	Kühbach	Lippl, Michael	546	54		
	Jandlsbrunn . .	Lechner, Joseph	254	20		
	Heindlschlag . .	Putz, Joseph	475	2	9254	20
Passau	Passau	Stephaner, Franz	405	18		
		Kalhammer, Alois	15	—	420	18
Straubing . . .	Straubing . . .	Neumüller, Friedrich	51	12		
		Hampersperger, Xaver	500	—		
		Schober, Michael	217	30		
		Weindl, Magdalena	70	—		
		Kerl, Joseph	63	20	902	2
		Summa B.	. . .	.	485783	44
		Die „ A.	. . .	.	7818	30
		Gesammt-Summe	. . .	.	493602	14

Ad Num. 291.

Die Abhaltung der IV. Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern für 1868 betr.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 19. lauf. Mts. für die IV. Schwurgerichts-Sitzung als Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten anstatt des Bezirksgerichtsrathes Böhm der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Friedrich Graf von Zech, ernannt worden ist.

Paßau, den 22. September 1868.

v. Steyrer, Präsident.

Ad Num. 20621.

Besetzung der protestantischen Schulstelle in Paßau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Paßau kommt die Stelle eines wirklichen Schullehrers für die dortige protestantische Schule mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. aus der Schulkassa und 100 fl. für die Cantor- und Organisten-Funktion aus der protestantischen Kirchenstiftung zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 14 Tagen

bei der k. Stadtschulen-Commission Paßau einzureichen und werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dienstwohnung vorläufig mit dieser Lehrstelle nicht verbunden ist.

Landshut, den 21. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20434.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Den Verkauf des weißen Brustsyrups von G. A. W. Meyer in Breslau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 13. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10553.**

Staatsministerium des Innern.

Der k. Advokat Dr. Henle von München hat in einer Vorstellung vom 21. August d. Js. für den Fabrikanten G. A. W. Meyer von Breslau erklärt, daß sein Mandant bereit sei, jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion seines Brustsyrups eine Beschreibung seiner Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise beizugeben oder aufzudrucken.

Da hiedurch der G. A. W. Meyer'sche Brustsyrup die ihm nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., sowie nach der Ministerial-Entschließung vom 14. September 1865 Nr. 14132 zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Voraussetzung, daß G. A. W. Meyer in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe seines Brustsyrups verfährt, demselben in Bayern ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege.

Hienach ist der k. Advokat Dr. Henle zu verständigen und das Weitere zu verfügen.

München, den 13. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern
Betr. w. v.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Dubois.

Ad Num. 19923.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Kurkosten für den ledigen Metzgergesellen Michael Suhr aus Rothhaar, hier dessen Heimat betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem am 27. Juli 1824 gebornen Metzgergesellen Michael Suhr aus Rothhaar ist ein von dem k. Bezirksamte Amberg gefaßter Heimatsbeschluß zu eröffnen.

Da aber der Aufenthalt des Michael Suhr bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthalte des Michael Suhr genaue Nachforschungen pflegen zu lassen, und ein sachdienliches Ergebniß unmittelbar dem kgl. Bezirksamte Amberg mitzutheilen.

Landshut, den 23. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19494

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer stummen Weibsperson in Altomünster betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Juli l. Js. Abends 9 Uhr wurde im Markte Altomünster eine stumme Weibsperson von der k. Gendarmerie aufgegriffen und am 28. Juli bei dem k. Bezirksamte Aichach eingeliefert. Dieselbe ist gänzlich legitimationslos und die mit ihr gepflogenen Erhebungen haben keinerlei Anhaltspunkte über ihren Heimatsort ergeben. Sie stammelt fast immer dieselben Laute und brachte auf verschiedene ihr schriftlich vorgelegte Fragen wohl einige Buchstaben ähnliche Zeichen zu Papier, welche jedoch ganz unleserlich sind.

Nach ihrem Anzuge scheint sie aus Bayern und zwar vom Lande zu sein.

Den obengenannten Behörden wird nun nachstehend das Signalement der fraglichen Weibsperson zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, nach der Heimat derselben die entsprechenden Recherchen zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem k. Bezirksamte Aichach unmittelbar zur Kenntniß zu bringen, sowie gleichzeitig hierüber an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten.

Landshut, den 18. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement:

Alter 25—27 Jahre, Größe 5' 10" 5''', Haare schwarzbraun, zwei Zöpfe herabhängend, Augen dunkelbraun und tiefliegend, Augenbrauen dunkelbraun, Nase stumpf und etwas aufgebogen, Mund proportionirt, Hals dick, von der Sonne verbrannt, Zähne gut und vollständig, Gesicht rund und sehr von der Sonne verbrannt.

Kleidungsstücke: ein frisches fláchsernes grobes Hemd, am Brustlatz mit dem Buchstaben F roth eingemerkt, ein blau- und rothgestreiftes baumwollenes Halstuch, eine hausgewirkte, halbleinerne, dunkelblau und rothgelb karrirte Schürze und Mieder, einen dunkelblauen, grüngeblümten Druckzeugrock, blaue angestrickte Strümpfe, lederne geflickte Schuhe.

Ad Num. 19583.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken kam im Bezirksamte Eichstätt ein falsches Halbguldenstück, k. bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1838 zum Vorschein. Dasselbe besteht aus Zinn und ist auf die gewöhnlich und sehr häufig vorkom-

mende Fälschungsweise durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form erzeugt. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen mittels eines spitzen Instrumentes eigens eingeschlagen.

Indem solches veröffentlicht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Bezirksamte Eichstätt mitzutheilen.

Landshut, den 18. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20611.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde in jüngster Zeit die Verausgabung eines falschen Kronenthalers (Brabanter Thalers) mit der Jahreszahl 1766 in Oberhausen versucht.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München besteht dieser Thaler aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist an der Oberfläche versilbert und durch Gießen in nach einem ächten Stücke hergestellten Formen erzeugt.

Vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen wird gewarnt und werden die Distrikts-Polizeibehörden angewiesen, nach den Verbreitern und Verfertigern derselben geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 23. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 772.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Wilhelm Schippner von Aschaffenburg wegen Majestätsbeleidigung ec. ec. betr.

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seinem Erkenntnisse vom 10. l. M. die Unterdrückung aller vorfindlichen, noch nicht in Privatbesitz übergegangenen Exemplare der Nummer 140 und 148 des laufenden Jahrganges der zu Aschaffenburg erscheinenden Zeitung „Beobachter am Main" verfügt.

Dieses Urtheil hat die Rechtskraft erlangt und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 15. September 1868.

Königliches Bezirksgericht.

Hofmann.

Oehling.

Ad Num. 3574.

Die protestantische Militärgeistlichenstelle zu Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zur Erledigung gekommene Stelle eines protestantischen Militärgeistlichen in Bayreuth mit dem Bezug von 600 fl. wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 18. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich Allerhöchsten Rescripts de dato Schloß Berg den 15. September 1868 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor der III. Gymnasialklasse und Rektor an der Studienanstalt in Straubing Wolfgang

Tauscheck dessen alleruntertänigster Bitte entsprechend nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage vom 1. Oktober l. Js. an den Ruhestand für immer zu bewilligen und demselben hiebei für seine vieljährige ausgezeichnete Dienstleistung die besondere Allerhöchste Zufriedenheit und Anerkennung auszusprechen, sodann gleichfalls vom 1. Oktober 1868 beginnend

1) auf die Lehrstelle der sich erledigenden III. Klasse des Gymnasiums in Straubing den dermaligen Professor der nämlichen Klasse in Paßau Joseph Liepert zu berufen und demselben zugleich die Funktion als Rektor der Studienanstalt in Straubing, letztere in widerruflicher Weise allergnädigst zu übertragen;

2) auf die sich erledigende Lehrstelle der III. Klasse des Gymnasiums zu Paßau den dermaligen Professor der nämlichen Klasse in Landshut, Johann Baptist Jungkunz zu versetzen;

3) in die sich erledigende Lehrstelle der III. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Landshut den dortigen Gymnasialprofessor Johann Georg Zeiß und in die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse daselbst den dortigen Gymnasialprofessor Joseph Britzelmayr vorrücken zu lassen;

4) zum Professor der I. Gymnasialklasse in Landshut den Studienlehrer der II. Klasse an der lateinischule daselbst, Franz Christian Höger, zu befördern;

5) in die erledigte Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule zu Landshut den dortigen Studienlehrer der I. Klasse, Priester Joseph Ullrich, vorrücken zu lassen;

6) die sich erledigende Lehrstelle der II. Klasse der lateinischen Schule zu Landshut dem Studienlehrer Dr. Franz Lengfehlner zu Kirchheimbolanden in provisorischer Eigenschaft und

7) die sich erledigende Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule zu Landshut dem geprüften Lehramtskandidaten Julius Eilles in München gleichfalls in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. September 1868 wurde der Schulgehilfe Johann Pößinger von Postmünster nach Reißing, k. Distriktsschul-Inspektion Straubing II. versetzt, und als Schulgehilfe nach Postmünster, k. Distriktsschul-Inspektion Pfarrkirchen, der Schuldienstexspectant und seitherige Schulpraktikant in Furth, Anton Weiß, vom 1. Oktober 1868 an, bestimmt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger Cours

vom 21. September 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		102½	—
4½ % ganzjährige Obligationen		—	—
4½ % halbjährige „	1856/59	96⅝	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		—	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	—
3½ % Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		—	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		877	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½ %		128	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½ %		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% „ Bank-Pfandbriefe		91¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. Septbr. 1868.	Waizen	7	149	156	140	16	18	6	17	21	16	25	1	18	—	—
		Korn	1	10	11	10	1	16	17	15	58	15	30	—	2	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	14	43	14	14	13	55	—	—	—	37
		Haber	—	10	10	10	—	8	44	8	20	7	45	—	—	—	31
Deggendorf	Vom 22. Septbr. 1868.	Waizen	—	280	280	280	—	19	33	18	5	17	23	—	15	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	15	38	15	10	15	4	—	11	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	15	57	15	15	15	8	—	19	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	8	54	8	37	7	26	—	—	1	7
Dingolfing	Vom 22. Septbr. 1868.	Waizen	—	33	33	33	—	20	8	19	17	18	26	—	—	—	15
		Korn	—	16	16	16	—	15	—	14	43	14	27	—	—	1	19
		Gerste	—	94	94	94	—	14	39	14	16	13	53	—	—	—	27
		Haber	—	18	18	18	—	6	33	6	26	6	19	—	4	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Septbr. 1868.	Waizen	—	77	77	77	—	20	36	19	48	19	12	—	42	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	15	48	15	12	14	36	—	18	—	—
		Gerste	—	309	309	309	—	15	24	15	6	14	39	—	—	—	6
		Haber	—	3	3	3	—	8	30	8	—	7	48	—	—	—	—
Landau	Vom 21. Septbr. 1868.	Waizen	—	99	99	99	—	19	10	18	41	17	7	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	260	260	260	—	15	2	14	31	14	7	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 25. Septbr. 1868.	Waizen	258	1146	1404	1230	174	19	14	18	53	17	30	—	40	—	—
		Korn	3	199	202	187	15	15	21	14	58	14	27	—	25	—	—
		Gerste	94	2320	2414	2266	148	15	30	15	2	14	39	—	19	—	—
		Haber	—	500	500	481	19	9	11	8	31	7	59	—	—	—	5
Mainburg	Vom 23. Septbr. 1868.	Waizen	68	69	137	134	3	17	32	16	47	15	31	1	1	—	—
		Korn	1	2	3	3	—	15	18	15	18	15	18	—	32	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	15	14	14	54	14	28	—	—	—	6
		Haber	—	15	15	15	—	8	17	7	47	7	15	—	—	—	10
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Septbr. 1868.	Waizen	8	66	74	63	11	18	6	17	31	16	12	—	35	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	16	12	15	33	14	39	1	42	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	14	48	14	10	13	45	—	—	—	20
		Haber	2	14	16	16	—	7	30	6	39	5	48	—	—	—	21
Osterhofen	Vom 21. Septbr. 1868.	Waizen	—	103	103	103	—	20	15	19	51	19	39	—	—	—	19
		Korn	—	16	16	16	—	—		14	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	161	161	161	—	14	52	14	38	14	21	—	—	—	26
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Paßau	Vom 22. Septbr. 1868.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	—	—	—	1	6	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	16	—	15	13	14	36	—	—	—	33
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	48	63	45	18	9	27	8	22	7	30	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 21. Septbr. 1868.	Waizen	—	18	18	18	—	20	15	19	29	18	30	—	14	—	—
		Korn	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20		15	—	14	41	14	30	—	—	—	25
		Haber			—	—		—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 19. Septbr. 1868.	Waizen		5	5	5	—	19	—	18	26	18	—	—	47	—	—
		Korn		—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		26	26	26	—	15		14	46	14	15	—	—	1	16
		Haber	—		—	—				—	—		—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Septbr. 1868.	Waizen	157	991	1148	1057	91	20	1	19	1	18	4	—	17	—	—
		Korn	—	143	143	134	9	16	24	15	59	15	22	—	2	—	—
		Gerste	1	1268	1269	1250	19	15	27	15	10	14	43	—	—	—	17
		Haber	8	195	203	201	2	8	44	8	28	8	15	—	13	—	—
Vilshofen	Vom 23. Septbr. 1868.	Waizen	16	331	347	248	99	20	21	19	47	18	50	—	2	—	—
		Korn	—	22	22	22		14	49	14	47	14	44	—	—	—	13
		Gerste	—	205	205	—	205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 79 Landshut, Mittwoch den 30. September **1868.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20786.

An die kgl. Stadtcommissariate und die Bezirksämter von Niederbayern.

Verhandlungen der XV. General-Zollkonferenz über den Gewerbsbetrieb der Handelsreisenden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der am 20. l. Mts. fällig gewordenen Anzeige nach Maßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 10. Jänner 1867 (Kr.-A.-Bl. S. 41) noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselbe binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 25. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20974

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird nachstehender Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. dieß zur geeigneten Beachtung und veranlaßten weiteren Verfügung andurch bekannt gegeben.

Landshut, den 26. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10984.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium ergeht hie-

mit bezüglich der Bestreitung der bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsvorschriften vom 22. Juni zum Wehrverfassungs-Gesetze vom 30. Januar d. Js. nachstehende Entschließung:

1. Die Kosten der für das Vorverfahren zur Ergänzung der aktiven Armee zu verwendenden Schreibmaterialien einschlüssig der hiezu anzuschaffenden Formularien sind als Regieausgaben von jenen Behörden zu bestreiten, welchen nach dem Wehrverfassungsgesetze die Vornahme der betreffenden Amtshandlungen obliegt.

Demgemäß sind insbesondere die Auslagen für die Formulare der Beilagen I A und B, III, IV und V von den Gemeindebehörden, dagegen die Auslagen für das Formular der Beilage VI der allegirten Vollzugsvorschriften von den Distriktsverwaltungsbehörden zu übernehmen. Die Formulare für die gemäß §. 3 der Vollzugsvorschriften herzustellenden Geburtsregisterauszüge (Formular der Beilage II), welche zur Erleichterung der vorbereitenden Anlage der Urlisten und dann als Behelfe für die den Distriktsverwaltungsbehörden obliegende Prüfung und Berichtigung der Urlisten (Art. 48 Ziff. 1 und 3 des Wehrverfassungs-Gesetzes) zu dienen haben, sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins gleichfalls aus den Regiemitteln der Distriktsverwaltungsbehörden herstellen zu lassen und an die Pfarrämter beziehungsweise Distrikts-Rabbinate zu vertheilen.

2. Die bei dem Ersatzgeschäfte selbst erwachsenden Kosten an Diäten und Reisegebühren, für Miethe von Lokalen und Ausgaben auf die Regie werden auf die im allgemeinen Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für „Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten" vorgesehene Position übernommen.

Hiebei wird bemerkt, daß die Zulässigkeit und die Liquidation von Diäten und Reisegebühren genau nach den allgemeinen Vorschriften über die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten für Commissionen in Administrativsachen, beziehungsweise für die Abordnung der Offiziere, Militärärzte und Unteroffiziere in Militärdienstsachen nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. Dezember 1857 Nr. 12102 (Militär-Verordnungsblatt Nr. 22) zu bemessen ist, irgend eine spezielle, außerordentliche Vergütung bezüglich der Verhandlungen des Ersatzgeschäftes sohin in keiner Weise stattzufinden hat. Für die Vergütung der Tagegelder und Reisekosten des Bezirksamtspersonales und der Civilärzte sind daher diesfalls die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Oktober 1862 (Regierungsblatt S. 2301) und vom 28. Oktober 1866 (Regierungsbl. S. 1805) ausschließend maßgebend.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen und die sub Ziffer 2 bemerkten Kosten nach revisorischer Festsetzung dem unterfertigten k. Staatsministerium jeweilig zur Anzeige zu bringen.

München, den 21. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
Dubois.

Ad Num. 20536.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Einstandskapital des Deserteurs Johann Schmitt von Battenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, der Pfalz ergangenen und vom königl. Staats-Ministerium des Innern anher mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen

vom 8. dieß folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung in vorkommenden Fällen.

Landshut, den 27. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 11104.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 19. pr. 27. Juli l. Js. wird der k. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß der Berichtsbeilage im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern und dem kgl. Kriegsministerium erwidert, daß die Bestimmung in Art. 89 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, zufolge welcher die Einstandscapitalien waffenunwürdiger oder desertirter Einsteher unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen der Staatskassa anheimfallen, sich auf die sogenannten Handgelder nicht erstreckt und letztere daher wie das übrige Vermögen von Waffenunwürdigen oder Deserteurs diesen oder der Gemeinde verbleiben.

Dagegen ist zur Deckung der Untersuchungskosten und sonstigen dem Aerar zugefügten Schäden auch zunächst das Handgeld, wenn ein solches vorhanden ist, zu verwenden.

München, den 8. September 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

An die k. Regierung, K. d. F., der Pfalz.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Secretär.
An dessen Statt der k. Ministerialrath Morgenroth.

Ad Num. 20908.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. dieß sind in Mitterteich, Tirschenreuth und Floß Telegraphenstationen mit gemischtem Dienste eröffnet worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20435.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch der Kunstmalersgattin Louise Hofmann von München um die Bewilligung zum Verkaufe des Hofmann'schen Zahnbalsams betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 13. September im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9656.

Staatsministerium des Innern.

Der Kunstmalersgattin Louise Hofmann von München wird, ihrem hierorts unmittelbar eingereichten Gesuche vom 4. vor. Mts. entsprechend, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, die Bewilligung zum Verkauf des Hofmann'schen Zahnbalsams ertheilt, und der Maximalpreis für das Gläschen mit 2 Drachmen Inhalt auf 36 kr. festgesetzt.

Hievon ist der Gesuchstellerin Eröffnung zu machen.

München, den 13. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 20640.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Apothekers Eduard Löflund zu Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe seines Malzertraktes mit Eisen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 19. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 10736.

Staatsministerium des Innern.

Dem Apotheker Eduard Löflund zu Stuttgart wird seinem desfalls an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gerichteten, von da zur zuständigen Würdigung hieher geleiteten Gesuche vom 1. Juli d. Js. willfahrend, auf Grund eines Gutachtens des Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf seines „Malzextraktes mit Eisen" im Königreiche Bayern nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gestattet, und der Verkaufspreis für ein Flacon von 8 Unzen Inhalt auf 42 kr. festgesetzt.

Hievon ist dessen Mandatar, Apotheker S. L. Hessenauer in Nürnberg, mit dem Beifügen zu verständigen, daß der einbezahlte Kostenvorschuß von 12 fl. zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung des Präparates verwendet wurde.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 16. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 20226.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung der Zimmergesellentochter Christiana Friederika Händel von Prer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Februar l. Js. hat sich die $11\frac{1}{2}$ jährige Zimmergesellentochter Christiana Friederika Händel aus Prex, k. Bezirksamts Rehau, heimlicher Weise von ihrem Wohorte entfernt, ohne daß dieselbe bisher wieder ermittelt werden konnte.

Die oben genannten Behörden werden daher angewiesen, nach dem gegenwärtigen Aufenthalt des fraglichen Mädchens die nothwendigen Recherchen zu pflegen und allenfallsige Anhaltspunkte dem genannten Bezirks-Amte unmittelbar mitzutheilen.

Hiebei wird bemerkt, daß dasselbe ziemlich schlank gewachsen ist, blonde Haare, besondere Kennzeichen aber an sich nicht hat, und daß sie bei ihrer Entfernung einen rothwollenen Rock, eine graue Tuchjacke, ein baumwollenes Hemd und Halbstiefel trug.

Landshut, den 27. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Schönberg wurden gewählt und bestätigt als Bürgermeister Franz Paul Huber, Lederermeister von Schönberg, als Magistratsrath der Gemeindebevollmächtigte Xaver Baumann daselbst.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 79.

№ 72. Landshut, Mittwoch den 30. September 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

767.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung des kgl. Rentamts Schönberg betr.

Der königl. Rentbeamte Otto von Eggelkraut hat heute die Verwaltung des kgl. Rentamts Schönberg angetreten, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Schönberg, am 24. September 1868.

Königl. Regierungs-Extraditions-Commission.

v. Lobkowitz.

768.

Ediktalladung.

Verschollenheit des Paul Hartmann, Lederergesellen von Obergrafendorf betreffend.

Der Lederergeselle Paul Hartmann, geboren am 18. Februar 1797 auf dem Ostermaiergut zu Obergrafendorf, ist schon über 40 Jahre landesabwesend und soll auf der Wanderschaft in Ungarn gestorben sein.

In Folge des von der Verwandtschaft gestellten Antrages wird derselbe oder dessen allenfallsige Leibeserben nunmehr aufgefordert,

binnen 6 Monaten

um so gewisser beim hiesigen Gerichte sich anzumelden, als widrigenfalls Paul Hartmann für todt und descendenzlos erklärt und sein Rücklaß, bestehend in einem Elterngute von 550 fl. nebst Ausfertigung, den nächsten Intestaterben ohne Kaution überwiesen würde.

Am 16. September 1868.

Königliches Landgericht Arnstorf.

Rubenbauer.

769.

Bekanntmachung.

Gläser c. Familler pet. deb. nun das Debitwesen der Ignaz und Theres Familler'schen Schmidseheleute zu Puchhausen betr.

Johann Baptist Familler, Schmidsohn von Puchhausen, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, kann die Akten hierorts einsehen, wornach er durch Beschluß vom Heutigen mit seinen Erinnerungen gegen die Versteigerung des Familler'schen Schmidanwesens zu Puchhausen ausgeschlossen und angenommen wurde, daß er seine Zustimmung dazu gegeben habe.

Am 19. September 1868.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Bösl.

770.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Kötzting

erkennt in Sache „Vereinigung des Hypothekenwesens bei dem kgl. Landgerichte Kötzting, hier Amortisation eines Hypothekkapitals auf dem Anwesen des Wasenmeisters Johann Schlehuber von Linden betr." zu Recht:

I. Es werden die für den Wasenmeisterssohn Johann (Franz) Schillinger von Linden unterm 17. Mai 1825 im Hypothekenbuche Altrandsberg Bd. I S. 69 sub Nr. 1/I auf dem Anwesen des Wasenmeisters Johann Schlehuber von Linden eingetragenen 100 fl. für erloschen erklärt und gelöscht.

II. Habe Johann Schlehuber die erwachsenen Kosten zu tragen.

Am 5. September 1868.

Königliches Landgericht Kötzting.

Jungbauer, Landrichter.

771.

Ediktalladung.

Die Inwohnerstochter Kreszenz Friedl von Zwiesel hat am 16. l. Mts. gegen den Dienstknecht Michael Auzinger von Rammering dieß Gerichts eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft zu ihrem am 25. Dezember 1866 geborenen Kinde Kreszenz und Bezahlung eines jährlichen Unterhaltsbeitrages von 12 fl. auf die Dauer von 13 Lebensjahren des Kindes, dann des seinerzeitigen Schulgeldes, der allenfalls während der Alimentenzeit anfallenden Leichenkosten und einer Kindbettkostenentschädigung von 6 fl. hierorts angebracht.

Zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre ist auf

Freitag den 9. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt.

Da der Aufenthaltsort des Michael Auzinger unbekannt ist, so wird derselbe ediktaliter mit dem Eröffnen geladen, daß er im Falle ungehorsamen Ausbleibens mit seinen Einreden ausgeschlossen, die Klage für abgeläugnet erachtet und Klägerin zum Beweise der Klage gelassen würde.

Zugleich hat derselbe bis zum Termine einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls alle Verfügungen an die Gerichtstafel angeheftet und für richtig zugestellt erachtet werden würden.

Am 18. September 1868.

Königliches Landgericht Paßau I.

Der k. Landr. beurl.

Altmann.

772.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Franz und der Anna Maria Kellermeier von Schwarzenbach betr.

Anna Maria Kellermeier, Inwohnerstochter von Schwarzenbach, geboren am 3. Dezember 1802 und deren außerehelicher Sohn Franz Kellermeier, geboren am 28. Oktober 1842, beabsichtigen nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Einsprüche hiegegen sind binnen 14 Tagen bei dem unterfertigten Amte anzubringen.

Am 20. September 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur, k. Bezirksamtmann.

773.

Bekanntmachung.

Zufolge höchster Verfügung wird am Sitze des unterfertigten kgl. Rentamts der in dem fruchtbaren Schweinfurter Gau gelegene, $^1/_4$ Stunde von der Würzburger-Bamberger Eisenbahn entfernte ärarische Wiesencomplex mit einem Wässerungsrechte, ferner mit

dazu gehörigen 3 großen Heuscheunen und einem Wiesenhause für den Wiesenaufseher am

Donnerstag den 29. Oktober 1868
Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Der Gesammtflächeninhalt des auf 361,225 fl. geschätzten Wiesencomplexes beträgt 456 Tagwerk 72 Dezimalen. Die Gebäude sind in gutem Zustande, die Grundstücke von der besten Ertragsfähigkeit.

Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, wird zugleich bekannt gegeben, daß Bedingnißheft und Plan bei dem unterfertigten k. Rentamte, welches die gewünschten Aufschlüsse ertheilt, zur beliebigen Einsicht aufliegen, sowie daß das Bedingnißheft auf Verlangen gegen Uebernahme des Postporto von hier aus zu beziehen ist.

Am 26. September 1868.

Königliches bayerisches Rentamt Werneck.

(3a) Hechtel.

774.

Bekanntmachung.

Altmann gegen Altmann beziehungsweise Altmann'sches Schuldenwesen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag 24. Oktober 1868
Vormittags 10—12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Patzlhof des Joseph Altmann Hs.-Nr. 103 zu Reith, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,46 Tagw.,
Gras- und Baumgarten zu . . .	4,17 Tagw.,
Aeckern zu	50,91 Tagw.,
Wiesen zu	6,85 Tagw.,
Waldung zu	22,20 Tagw.,

theilweise als Acker- und Wiesgrund kultivirt, das Uebrige Jungholz, im Gesammtschätzungswerthe von 20,876 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Zeugniß liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 22. September 1868.

Der kgl. Notar

(2a) Wilhelm Fischer.

775.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing habe ich das Anwesen der Sölbnerseheleute Ludwig und Theres Wurm Hs.-Nr. 106 in Weitenhüll, der Steuergemeinde Hüttenkofen, bestehend aus den sehr verwahrlosten Gebäuden und 35,73 Tagw. Aeckern, Wiesen und Waldungen im Schätzungswerthe zu 5185 fl. der drittmaligen Versteigerung an den Meistbietenden zu unterstellen und beraume ich hiezu Termin auf

Freitag den 27. November h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Puchhausen an.

Das fragliche Anwesen ist mit 5231 fl. 36 kr. Hypothekschulden, einer Zinsenkaution von 350 fl. und dem Wohnungsrechte für zwei Personen, dann mit 3 fl. 34 kr. 5 hl. Grundsteuer, 5 kr. 6 hl. Haussteuer und 20 fl. 14 kr. Gefällsbodenzins belastet und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger.

Mir unbekannte Personen werden zum Steigern

nicht zugelassen, wenn sie nicht am Termine ihre Identität und Zahlungsfähigkeit nachweisen können.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt und können solche bis dahin täglich bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, den 25. September 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

776.

Bekanntmachung.

Frankenberger c. Lindner pct. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau vom 20. August l. Js. versteigert der unterfertigte k. Notar Wilhelm Wolf von Paßau am

Mondtag den 26. Oktober l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Stöger'schen Gasthause zu Aicha v./W. das Anwesen der Bauerseheleute Mathias und Katharina Lindner von Weferting, Gemeinde Aicha v./W., Gerichts Paßau I, bestehend aus noch unausgebauten Wohn- und Nebengebäuden und arrondirtem Grundbesitze, Plan-Nr. 2045 1/3 und folgende, mit einem Gesammt-Areale zu 51,41 Tagwerken, unterm 19. l. Mts. notariell auf 7416 fl. 30 kr. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach § 98 und folgenden der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen von § 64 des Hypotheken-Gesetzes, und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit entsprechend zu legitimiren, und können bis zum Versteigerungstage Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie Schätzungsurkunde, auf der Kanzlei des unterfertigten Notars eingesehen werden.

Für den Fall der Erfolglosigkeit einer ersten Versteigerung setze ich zur zweiten eventuell Termin auf

Samstag den 31. Oktober l. Js.

Vormittags 10 bis 12 Uhr

im genannten Gasthause an, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Paßau, am 21. September 1868.

Wolf, k. Notar.

777.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich wiederholt am

Freitag den 9. Oktober l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 262 1/2 in der Frauenhofer Straße dahier, bestehend aus

a) dem dreistöckigen aus Stein erbauten Wohnhause,
b) dem dreistöckigen von Stein erbauten nördlichen Flügel mit Pferdestallung, Waschhaus u. Wohnung,
c) dem zweistöckigen aus Stein erbauten östlichen Flügel mit Pferdestallung, Wagenremise, Holzschupfe und Hofraum,
d) zwei gesonderten Hofräumen mit Schöpfbrunnen, mitzusammen 24 Dezimalen.

Die Gebäude sind mit 15,400 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat das Anwesen nach hypothekenamtlicher Schätzung vom 12. Dezember 1865 einen Werth von 23500 fl.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszüge, dann Belastungszeugniß können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 19. September 1868.

(3b) Joseph Hingerl, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 80 Landshut, Sonnabend den 3. Oktober 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20907.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Geschäftsverkehr in Militärangelegenheiten, hier Portofreiheit der Gemeindebehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. Januar l. Js. ad Num. 2666 (Kr.-A.-Bl. S. 129) folgt nachstehender Abdruck der im bezeichneten Betreffe an die General-Direktion der k. Verkehrsanstalten ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 14. ds. zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Verständigung der untergeordneten Lokalbehörden.

Landshut, den 26. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 11288.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mittels Entschließung vom 23. Januar l. Js. Nr. 774 ist genehmigt worden, daß Postsendungen der Militärbehörden an Gemeindeverwaltungen und Bürgermeisterämter, welche rückerstattete Einquartierungsgelder oder Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten und mit der Bezeichnung R. S., sowie mit der Bemerkung „Einquartierungsgelder“ beziehungsweise „Reisevorschüsse“ und „Reise-Entschädigungsgelder“ versehen sind, bei dem Posttransporte portofrei behandelt werden.

Nachdem sich nun in einzelnen Fällen die Nothwendigkeit ergibt, derartige Gelder durch die Kreis-Regierungen und die Distriktsverwaltungsbehörden oder durch diese allein (wegen zu ertheilender Aufschlüsse, vorzunehmender Ergänzungen oder Berichtigungen) an die Gemeinde-Verwaltungen gelangen zu lassen, so wird

im Nachgange zu der oben angezogenen Entschließung weiters genehmigt, daß solchen Geldsendungen, gleichviel, ob sie von den Militärbehörden an die Kreisregierungen oder Bezirksämter, oder von den Kreisregierungen an die Bezirksämter und Gemeindeverwaltungen, oder von den Bezirksämtern an die Gemeindeverwaltungen gerichtet sind, die Portofreiheit zugestanden werde. Es sind jedoch für diese Sendungen die gleichen Vorschriften einzuhalten, welche durch die diesseitige Entschließung vom 23. Januar l. Js. Nr. 774 für die betreffenden Geldsendungen von den Militärbehörden an die Gemeinde-Verwaltungen und Bürgermeisterämter gegeben sind.

Hiebei wird bemerkt, daß das k. Kriegsministerium unter Einem angegangen wird, Verfügung dahin zu treffen, daß die Vermittlung der bezeichneten Gelder durch die k. Kreisregierungen und Bezirksämter nur in Ausnahmsfällen und wenn es unbedingt erforderlich ist, erfolgen dürfe.

München, den 14. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.
Betr. w. vor.

Ries.

Ad Num. 20997.

Die Erledigung des Inkuratbenefiziums in Schierling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Inkuratbenefizium St. Nikolai in Schierling ist durch die Beförderung seines bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen, und steht hierauf — wegen des vorliegenden Reverses — für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Besetzungsrecht Seiner Majestät dem Könige zu.

Dasselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Mallersdorf, im Dekanatssprengel Schierling, und gewährt bei einer Einnahme von 391 fl. 26 kr., dann bei einem Lastenbetrage von 16 fl. 32 1/2 kr. ein fassionsmäßiges Reinerträgniß von 374 fl. 53 1/2 kr.

Die Baupflicht an dem Benefizialgebäude obliegt der Gemeinde Schierling.

Die Obliegenheiten des jeweiligen Benefiziaten bestehen:

a) in Celebration der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche mit Vortrag,
b) in drei Wochenmessen pro fundatoribus zu appliziren in der St. Nikolai-Kirche,
c) in Verrichtung eines Gebetes beim Ziehen der Sterbglocke in der Pfarrkirche,
d) in der Aushilfe im Beichtstuhle.

Das genannte Benefizium eignet sich für einen im Genusse des landesherrlichen Tischtitels befindlichen Priester.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20889.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Kläham, Bezirksamtes Rottenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Peter Maier in Kläham ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Kläham, welcher, ausschließlich des fixen Bezuges von jährlich 16 fl. für die Besorgung der Gemeindeschreiberei, ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. — gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Ge-

suche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Rottenburg oder der k. Distriktsschulinspektion Rottenburg II in Andermannsdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 28. September 1868

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Das Erlöschen der Forderungen an die k. Cassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

„Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, „welches über die Forderungen aus Titeln vor dem „1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung „getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen „an die Staats-, Finanz- und Militär-Cassen aus der „Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 „ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb „dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, „und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober „1833 bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, „und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

„Die Anmeldung der — dem Verfalle unterworfenen „Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen „Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

„Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt „gegen den Verfall, wenn sie

„a. entweder bereits früher bei dem Staatsministerium „der Finanzen direkt angemeldet worden war, und „der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf „die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeit„raume monirt, oder

„b. wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad„ministrativstellen oder Behörden statt fand, und „der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist „im Duplikate bei dem Staatsministerium der Fi„nanzen erneuert.

„Eine zwar angemeldete — von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und „deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines „Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den „betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar „angebracht werden."

„Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem „Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen„falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in „dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober „1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge„richte gebracht werden.

„Unter den Forderungen, welche nach diesem und „den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit „erlöschen, sind nicht begriffen:

„a. alle Reallasten, welche auf was immer für Eigen„thum des Staates haften; jedoch mit der Be„schränkung, daß die Nachholung rückständiger jähr„licher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre „zurück ausgedehnt werden soll;

„b. alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen „Forderungen."

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Casse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatscassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine **restitutio in integrum** nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 2. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 20125.

Bekanntmachung.

Gesuch des Expedientenhauses Zembsch und Rothe in Bremen zur Beförderung von bayerischen Auswanderern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. April l. Js. wurde dem Expedientenhause Zembsch und Rothe in Bremen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftes ertheilt.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juni 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann J. Durlacher Sohn in Frankenthal als Hauptagenten in Vorschlag gebracht, und dieser wurde nach Prüfung seiner Vollmacht und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. durch die k. Regierung der Pfalz unterm 7. d. Mts. bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 30. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20250.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Auffinden einer Leiche bei Ismaning betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts München r. d. J. vom 2. l. M. wurde am 26. v. Mts. in der Nähe von Ismaning, 1 $^{1}/_{4}$ Stunde Isar abwärts ein angeschwemmter männlicher Leichnam gefunden, der schon längere Zeit im Wasser gelegen haben mag. Derselbe war mit einem leinenen Hemde, schwarzlederner, bis zu den Knöcheln reichenden Hose, brauntuchener Joppe und Bundschuhen bekleidet; an der Seite der Hose fand man eine Peitschenschnur angebunden. Der Verunglückte, beiläufig 30—32 Jahre alt, war 5' 11" groß, von schlankem, aber starkem Körperbau, hatte eine niedere Stirne, blonde Augenbrauen, dunkelbraune Haare und einen röthlichen Schnurrbart; Mund und Nase waren proportionirt. Spuren einer Vergewaltigung waren nicht ersichtlich, vielmehr scheint hier ein Unglückfall oder Selbstmord vorzuliegen.

Da die gepflogenen Nachforschungen nach Namen und Stand des Verstorbenen bisher erfolglos blieben, werden die obengenannten Behörden zur Anstellung der gleichen Recherchen mit dem Beifügen beauftragt, daß ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte München r. d. J. mitzutheilen ist.

Landshut, den 27. September 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2.

Ediktalladung.

Gräflich von Preysing'sches Sekundogenitur-Fideikommiß Kronwinkel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath der Krone Bayern, Herr Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, hat zum Familienfideikommisse Kronwinkel durch Kauf nachbenannte Realitäten erworben:

Steuergemeinde.	Pl.-Nr.	Name.	Flächeninhalt.
Kronwinkel	753	Lehmackerl	0,55
Buch am Erlbach	706	Stießbergerholz	34,93
Haunwang	2482	Oetzfleckl	0,55

Es werden demnach alle Gläubiger, welche bezüglich dieser Realitäten persönliche oder hypothekarische Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe

innerhalb sechs Monaten von heute an

bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach ungenütztem Ablaufe dieser Frist die erwähnten Realitäten als Bestandtheile des Fideikommisses Kronwinkel würden immatrikulirt werden und die Gläubiger mit ihren nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz dieser Realitäten sich zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 24. September 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(3a) Schieder.

Ad Num. 5183.

Wiederbesetzung des ständigen Vikariates in Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das protestantische Stadtvikariat in Nürnberg, welches mit Nächstem erledigt werden wird, wird hiemit bis zum 20. Oktober d. Js. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Dasselbe gewährt ein fixes Einkommen von 400 fl., wozu durchschnittlich noch 100 fl. an Accidentien kommen. Außerdem ist für den Vikar auch eine die entsprechenden Räumlichkeiten bietende Dienstwohnung gegen einen jährlichen Miethzins von 20 fl. vorhanden.

Mit dieser Stelle ist auch der Religionsunterricht am k. Realgymnasium verbunden, welcher besonders honorirt wird.

Ansbach, den 26. September 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung.

Briefmarken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit höchster Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden vom 1. Oktober l. Js. anfangend von den kgl. Postanstalten Briefmarken zu 6 kr. in brauner Farbe und zu 7 kr. in blauer Farbe ausgegeben, dagegen die bisherigen Briefmarken zu 6 kr. in blauer Farbe und die Briefmarken zu 9 kr. in brauner Farbe eingezogen.

Die kgl. Postanstalten sind verbunden, von dem bezeichneten Tage ab bis auf Weiteres die bis dahin in den Privatbesitz des Publikums übergegangenen Marken der bisherigen Ausgabe zu 6 kr. und 9 kr. in einzelnen Stücken, Streifen oder ganzen Blättern gegen andere Marken in dem gleichen Werthbetrage auszuwechseln und dabei die Gattung der einzutauschenden Marken der freien Wahl des Auswechselnden zu überlassen.

Marken der bisherigen Ausgabe zu 6 und 9 kr., welche noch nach dem 1. Oktober l. Js. zur Frankirung von Briefpostsendungen oder auf Postanweisungen zur Verwendung kommen, werden bis zum 31. desselben Monats nicht beanstandet.

Vom 1. November lf. Js. ab werden dagegen Briefe, welche mit Marken zu 6 und 9 kr. der bisherigen Ausgabe zur Versendung kommen, als ungenügend frankirte behandelt d. h. unter Abzug des Werthes der verwendeten Marken mit der für unfrankirte Briefe treffenden Taxe belegt, Postanweisungen mit solchen Marken aber nicht mehr abgesendet, sondern bei der Aufgabe gegen Formulare mit den entsprechenden neuen Marken ausgewechselt.

München, den 25. September 1868.

Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Poffelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 23. Sept. 1868 haben Seine Majestät der König das Curatbeneficium in Eichendorf, Bezirksamts Landau an der Isar, dem Priester Lorenz Süß, Cooperator in Rinchnach, Bezirksamts Regen, verliehen.

III. Augsburger Cours

vom 28. September 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen		$96\frac{5}{8}$	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	1856/59	$96\frac{3}{4}$	—
4% ganzjährige "		—	—
4% halbjährige "		$90\frac{1}{2}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$90\frac{3}{8}$	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		$102\frac{3}{8}$	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		875	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%		128	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	$99\frac{7}{8}$
4% " Bank-Pfandbriefe		$91\frac{1}{4}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 28. Septbr. 1868.	Waizen	16	66	82	82	—	17	44	17	3	16	57	—	8	—	—
		Korn	1	4	5	5	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	2
		Gerste	—	58	58	58	—	14	54	14	31	14	11	—	—	—	17
		Haber	—	18	18	18	—	9	6	8	31	7	48	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 29. Septbr. 1868.	Waizen	—	174	174	174	—	18	55	18	8	17	33	—	—	—	5
		Korn	—	31	31	31	—	15	7	15	—	14	41	—	10	—	—
		Gerste	—	444	444	444	—	16	24	15	54	15	13	—	—	—	39
		Haber	—	69	69	69	—	9	36	8	41	7	20	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 29. Septbr. 1868.	Waizen	—	29	29	29	—	19	3	18	34	18	6	—	43	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	14	20	14	6	—	—	—	37	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	14	27	14	3	13	39	—	13	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	46	6	35	6	27	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 29. Septbr. 1868.	Waizen	—	59	59	59	—	20	—	19	42	18	36	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	252	252	252	—	15	30	15	—	14	48	—	12	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	15	8	—	7	57	—	—	—	—
Landau	Vom 28. Septbr. 1868.	Waizen	—	62	62	62	—	18	47	17	50	16	22	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	241	241	241	—	14	52	14	29	13	31	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorgerer Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landshut	Vom 2. Oktbr. 1868.	Waizen	174	1038	1212	1143	69	20	2	19	10	17	57	—	—	—	17
		Korn	15	174	189	179	10	15	10	14	57	14	20	—	1	—	—
		Gerste	148	1853	2001	1842	159	15	34	15	10	14	39	—	—	—	8
		Haber	19	584	603	603	..	9	2	8	32	8	6	—	—	—	1
Mainburg	Vom 30. Septbr. 1868.	Waizen	3	29	32	32	—	18	48	17	37	16	27	—	—	—	50
		Korn	—	3	3	3	—	16	—	15	32	15	18	—	—	—	14
		Gerste	—	99	99	99	—	15	11	14	40	14	9	—	14	—	—
		Haber	—	5	5	4	1	8	21	8	8	7	48	—	—	—	21
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Septbr. 1868.	Waizen	11	53	64	64	—	17	30	16	56	16	6	—	35	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	15	30	14	39	14	—	—	54	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	14	45	14	6	13	36	—	4	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	7	54	7	—	6	42	—	—	—	21
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—
Paßau	Vom 29. Septbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	35	35	35	—	16	6	15	24	15	—	—	—	—	11
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	40	58	52	6	9	12	8	39	7	30	—	—	—	17
Pfeffenhausen	Vom 28. Septbr. 1868.	Waizen	—	11	11	11	—	20	30	19	8	18	—	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	15	30	15	16	14	36	—	—	—	35
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	30		—	—	—	—	—
Plattling	Vom 30. Septbr. 1868.	Waizen	—	33	33	33	—	19	9	17	53	17	4	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	223	223	223	—	15	18	15	6	14	51	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—		—	—			—	—	—	—
Rottenburg	Vom 26. Septbr. 1868.	Waizen	—	7	7	7	—	19	—	18	27	15	15	—	—	—	1
		Korn	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	15		14	57	14	45	—	—	—	11
		Haber	—	4	4	4	—	8	36	7	48	7	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Septbr. 1868.	Waizen	91	1260	1351	1258	93	18	35	18	9	17	17	—	52	—	—
		Korn	9	59	68	65	3	16	6	15	47	15	23	—	12	—	—
		Gerste	19	1522	1541	1431	110	15	28	14	57	14	17	—	13	—	—
		Haber	2	156	158	155	3	8	40	8	19	7	54	—	9	—	—
Vilshofen	Vom 30 Septbr. 1868	Waizen	99	176	275	261	11	20	1	19	27	18	44	—	20	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	15	—	14	52	14	42	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	9	12	8	48	8	40	—	—	—	48

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 80.

№ 73. Landshut, Sonnabend den 3. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

778.

Bekanntmachung.

Eröffnung von Telegraphenstationen betreffend.

Am 1. Oktober lfd. Js. werden in Mengkofen, Dingolfing und Landau a./Js. mit den dortigen Postexpeditionen vereinigte Vereinstelegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienste für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

München, den 28. September 1868.

Königliches Telegraphen-Amt.

Gumbart.

Zenger.

779.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Holzwaaren- und Steinguthändler Jakob Schräer von Karlsberg, k. Bezirksamts Frankenthal, das ihm von dieser Behörde unter dem 31. Dezember 1867 ausgestellte Handelspatent, sowie seinen Reisepaß, ausgestellt am 31. März 1868 von demselben Bezirksamt, in den Bezirksamtssprengeln Rottenburg oder Mallersdorf verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 28. September 1868.

Königliches Bezirksamt Rottenburg.

D. a.

Wimmer, Stellv.

780.

Ediktalladung.

Streibl c. Wolfseder u. Cons. p. deb.

Joseph Wolfseder und Anna Bieringer, gemeinschaftliche Besitzer des Karlschusterhauses zu Beiberwies, deren Aufenthalt unbekannt ist, werden auf die vom k. Advokaten Seibel dahier als Pflichtanwalt der Austräglerseheleute Johann und Theres Sträubl von Rosenau am 22. d. Mts. eingereichte und urkundlich bescheinigte Klage beauftragt, die bis 1. August 1865 rückständige Nahrung zu 135 fl., den weiteren vom 1. Februar 1867 bis 1. d. Mts. verfallenen Naturalaustrag zu 57 fl. und die eingeklagte Wohnungsentschädigung zu 15 fl., zusammen 207 fl. sammt den genehmigten Klagskosten zu 3 fl. 23 kr. zu bezahlen oder binnen 3 Monaten vom Tage gegenwärtiger Ladung an bei Vermeidung des Ausschlusses Erinnerungen hiegegen vorzubringen.

Zugleich werden Joseph Wolfseder und Anna Bieringer aufgefordert, binnen obiger Frist einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, widrigenfalls nach Umfluß obiger Frist alle weiteren Erlasse lediglich zu den Akten gelegt und so als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Die Zweit- und Drittschrift der Klage liegen bei den Akten zur Empfangnahme bereit.

Am 28. September 1868.

Königliches Landgericht Paßau II.

Der k. Landr. beurl.

Schwarz.

781.

Bekanntmachung.

Häring gegen Lukas wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 28. November l. Js.

Mittags 1—2 Uhr

im Wirthshause zu Wischlburg das Anwesen der Sebastian und Walburga Lukas'schen Eheleute Haus Nr. 58 in Wischlburg, bestehend aus den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Brunnen, Gemeinderecht und 31 Tagwerk 80 Dezimalen Grundstücken im Schätzungswerthe von 8714 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Personen haben sich vor der Versteigerung über Name, Stand, Wohnort und entsprechendes Vermögen auszuweisen.

Bleibt obiger Termin erfolglos, so findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 9. Dezember l. Js.

Nachmittags 1—2 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Wischlburg statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den §§. 98 bis 101 des Proz.-Gesetzes vom Jahre 1837.

Grundsteuer-Katasterauszug, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Deggendorf, den 28. September 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

782.

Bekanntmachung.

Eich c. Laumer pct. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 21. November l. Js.

Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Krämerseheleute Wolfgang und Theresia Laumer Hs.-Nr. 8 von Haunkenzell, bestehend

I. aus Litera A. B. F. G. den Gebäuden, der realen Krämergerechtsame und 8,15 Tagw. Grundbesitz mit den Plannummern 18ᵃ, 18ᵇ, 111ᵃ, 111ᵇ, 19ᵃ, 19ᵇ, 105, 118 nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen bei Besitz-Numer $^1/_2$ in Haunkenzell, werth nach notarieller Schätzung vom 10. dieß Monats 2971 fl.

II. Pl.-Nr. 159ᵃ Acker im Hochfeld zu 2,06 Tagw., Schätzungswerth 150 fl., in Summa 10,21 Tagw. und belastet zum k. Rentamt mit

1 fl. 16 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer,
— fl. 8 kr. 1 hl. einfacher Haussteuer,
3 fl. 20 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins, } zum
1 fl. 18 kr. 1 hl. Annuitäten, } Staat,
— fl. 35 kr. 6 hl. Handlohnsbodenzins, } und
1 fl. 16 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Haunkenzell und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vor-

behaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird, und wird noch bemerkt, daß die sub I und II aufgeführten Besitzungen gesondert zum Aufwurfe gelangen.

Sollte die erstmalige Versteigerung resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung der bezeichneten Realitäten Termin auf

Donnerstag den 10. Dezember l. Js.
Mittags 11 Uhr

in der schuldnerschen Behausung zu Haunkenzell anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchsextract, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 22. September 1868.

Der k. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

783.

Bekanntmachung.

Gietl c. Gerstl p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages habe ich das unten beschriebene Anwesen des Weißgärbers Joseph Gerstl von Schierling zu versteigern.

Ich beraume nun auf

Samstag den 28. November 1868
Vormittags 11 Uhr

in einem Nebenzimmer des Grimminger'schen Gasthauses zur Post in Schierling zur erstmaligen Versteigerung und, wenn an dieser Tagsfahrt ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht erzielt wird, sofort auf

Samstag den 12. Dezember 1868
Vormittags 11 Uhr

in demselben Lokale zur zweitmaligen Versteigerung Termin an, wobei dann der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Das zur Versteigerung kommende Anwesen Haus-Nr. 64 in Schierling, in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, umfaßt nach Katasterseite 290 bis 298 an Gebäuden und Grundstücken einen Gesammtbesitzstand von 20,28 Tagw., das Gemeinderecht und die reale Weißgerbergerechtsame ist notariell auf 8373 fl. geschätzt und außer den Steuern mit 3 fl. 49 kr. 4 hl. jährlichem Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse belastet.

Gleichzeitig kommen an denselben Terminen gesondert zum Aufwurfe, die in der Steuergemeinde Schierling gelegenen Grundstücke Pl.-Nr. 4268, 4270 und 4270 $^1/_2$ mit zusammen 2,60 Tagw. im Schätzungswerthe von 400 fl. und erfolgt der Hinschlag am ersten Termine nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird, am zweiten Termin geschieht der Hinschlag ohne Rücksicht auf denselben.

Die näheren Kaufsbedingungen werde ich an den Terminen bekannt geben und können die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsurkunde inzwischen in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über die Identität der Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 22. September 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

784.

Bekanntmachung.

Kaufmann gegen Brunner wegen Foderung betr.

Auf Anlaß des kgl. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Donnerstag den 26. November d. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

in einem eigenen Zimmer im Wirthshause zu Unterlauterbach das Heinrich Brunner'sche Anwesen Hs.-Nr. 24 zu Unterlauterbach, bestehend in Gebäude aus 0,99 Tagw. Grund, ist unterm 11. d. Mts. auf 1728 fl. notariell gewerthet und außer den Steuern mit 43 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Schätzung sowie Hypothekenbuchs- und Grundsteuer-Katasterauszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 24. September 1868.

Stabler, k. Notar.

785.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich wiederholt am

Freitag den 9. Oktober l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Haus Nr. 262 $^1/_2$ in der Frauenhofer Straße dahier, bestehend aus

a) dem dreistöckigen aus Stein erbauten Wohnhause,
b) dem dreistöckigen von Stein erbauten nördlichen Flügel mit Pferdestallung, Waschhaus u. Wohnung,
c) dem zweistöckigen aus Stein erbauten östlichen Flügel mit Pferdestallung, Wagenremise, Holzschupfe und Hofraum,
d) zwei gesonderten Hofräumen mit Schöpfbrunnen, mitzusammen 24 Dezimalen.

Die Gebäude sind mit 15,400 fl. gegen Brandschaden versichert, und hat das Anwesen nach hypothekenamtlicher Schätzung vom 12. Dezember 1865 einen Werth von 23500 fl.

Der Zuschlag erfolgt diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen.

Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszüge, dann Belastungszeugniß können stets in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, den 19. September 1868.

(3c) Joseph Hingerl, k. Notar.

786.

Bekanntmachung.

Graßl gegen Ostermaier wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich

Dienstag den 17. November l. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

im Wirthshause in Ratzenhofen, Landgerichts Mainburg, das Anwesen Haus Nr. 23 der Zieglerseheleute Joseph und Magdalena Ostermaier dortselbst, bestehend aus Plan Nr. 482^a, 482^b, 481, 2141, 424^a, 424^b, 471 $^1/_8{}^a$, 471 $^1/_8{}^b$, 548, welche Objekte eine Gesammtfläche von sechs Tagwerk sieben und achtzig Dezimalen haben und nach notarieller Schätzung vom Heutigen auf 2448 fl. gewerthet sind.

Die Belastungsverhältnisse des besagten Anwesens werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben, es liegen übrigens beglaubigter Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug, sowie die Schätzungsurkunde auf meiner Kanzlei zur Einsicht bereit.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genüglich auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn ein Angebot den Schätzungswerth erreicht.

Mainburg, am 25. September 1868.

A. Spitzl, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 81. Landshut, Mittwoch den 7. Oktober 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21426

Bekanntmachung.

Verdacht von Rinderpest in dem Gehöfte Freistatt bei Freimann betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich des Ausbruches der Rinderpest in dem Gehöfte Freistatt bei Freimann wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf dem Viehmarkte zu Wels wurde am 29. August lfd. Jrs. von bayerischen Händlern eine Heerde Jungrindvieh zu 110 Stück gekauft und am 30. ejusdem auf der Eisenbahn über Salzburg nach Bayern importirt und an verschiedene Orte des oberbayerischen Regierungsbezirkes abgesetzt. Am 12. September fiel eines dieser Thiere in dem Gehöfte von Freistatt bei Freimann unweit München und der Ausspruch der beigezogenen Sachverständigen lautete dahin, daß dieses Thier an der Rinderpest verendet sei, worauf die Tödtung sämmtlicher in dem Gehöfte befindlicher Thiere angeordnet wurde.

Da jedoch seit dieser Zeit keine verdächtige Erscheinung mehr bekannt wurde, so ist mit allem Grunde anzunehmen, daß der im besagten Gehöfte vorgekommene Fall vereinzelt bleiben werde.

In Anbetracht dieses beruhigenden Zustandes hat daher die k. k. Statthalterei von Oberösterreich die von ihr gegen Bayern verfügten Verkehrsbeschränkungen wieder aufgehoben und den Grenzverkehr frei gegeben.

Landshut, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21623.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Civilstand bayerischer im Auslande befindlicher Staatsangehöriger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Villingen im Großherzogthume Baden starb am 21. März 1868 Georg Wein, 46 Jahre alt, lediger Metzger aus Niederhof (bei Oberklingenhof); über die Heimathzuständigkeit dieses Georg Wein sind Erhebungen zu pflegen und sachdienliche Resultate inner 14 Tagen hieher zu berichten; Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21239.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen, hier eines Kronenthalers mit der Jahreszahl 1797 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde in jüngster Zeit ein falscher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1797 und dem Brustbilde des Kaisers Franz II. in München verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes ist dasselbe aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme derartiger Münzstücke das Publikum gewarnt wird, haben die obengenannten Behörden nach den Verfertigern derselben geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20406.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher bayerischer Einguldenstücke mit der Jahreszahl 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberbayern wurden jüngst neuerlich falsche bayerische Einguldenstücke mit der Jahreszahl 1861, dann falsche Einhalbguldenstücke mit der Jahreszahl 1861 und 1858 in München verausgabt.

Dieselben sind sämmtlich aus unedlen Metallen als Zink, Zinn, Blei u. s. w. in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen.

Obengenannte Behörden werden hiemit zur Warnung des Publikums vor Annahme dieser Münzen und zur geeigneten Spähe nach Verfertigern und Verbreitern derselben angewiesen.

Landshut, den 5. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung.

Die nachstehende am 27. v. Mts. erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Paßau, den 1. Oktober 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

Reinhardt, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 11913.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

In Gemäßheit der Justizministerial-Entschließung vom 4. März 1867 wird der Bezirksgerichts-Assessor Franz Xaver Wesselak, der seit dem 19. Oktober 1865 von ihm bekleideten Funktion eines Untersuchungs-

richters vom 19. Oktober 1868 an enthoben, und die hiedurch erledigte Stelle des zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Pfarrkirchen vom letztbezeichneten Tage an dem Assessor an diesem Gerichte Carl Schmidt übertragen.

München, den 27. September 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern
Den Wechsel der Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Pfarrkirchen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der geheime Sekretär Böhm.

Ediktalladung.

Das gräflich v. Preysing'sche Familienfideikommiß Moos betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath der Krone Bayern, Herr Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, hat zum Familienfideikommisse Moos theils durch Kauf, theils durch Tausch nachbenannte Realitäten erworben.

Steuergemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächeninhalt:
Aholming	270	Burgquanten	1,01
	437b	Königsholz	0,31
	725	Schmalzwinkelacker	1,28
	726	Schmalzwinkelacker	0,50
	727	Holz- oder Schmalzwinkelacker	0,36
	728	Schmalzwinkelacker	0,38
	729	Schmalzwinkelacker	1,06
	730	Schmalzwinkelacker	0,98
	731	Gebüsch am Königsholze	0,65
	732	Schmalzwinkelacker	0,85
	733	Schmalzwinkelacker	0,87
	734	Schmalzwinkelacker	0,65
	735	weitere dto.	0,91
	736	Schmalzwinkel	1,05
	3240	Kronwitthügel	0,31
	3317	Kronwitthügel	0,46

Steuergemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächeninhalt:
Künzing	1641a	großes Wieningerholz	16,93
	1641b	Wiese	4,70
Moos	184	Heisingwiese	0,62
	498	—	0,05
	623	Spatzwiese	10,89
	784	Hagwiese	0,01
	786	Wiese	0,02
	814 1/2	Pointackertheil	1,13
	815 1/2	Pointwiese	2,99
	820a	Pfründwiese	0,11
	820b	—	0,30
	826	—	0,17
	827	Wiese	0,02
	828	Hagwiese	0,03
	829	Wiese	0,03
	832	Wiese	0,03
	852a	—	0,01
	852b	—	0,04
	852 1/2	—	0,07
	853	Wiese	0,01
	876	Tiefwiese	0,15
	897a	Tiefwiese	0,04
	898a	Tiefwiese	0,07
	899a	Tiefwiese	0,05
	900	Altwasserwiese	0,06
	901a	—	0,28
	901b	—	0,12
	901a u. b	—	2,56
	903	Tiefwiese	14,68
	904a u. b	Dorngrieswiese u. Dorngriesholz	0,42
	906a u. b	Tiefwiese	0,23
	907 u. 908	Tiefwiese und Tiefholz	0,79
	915a u. b	—	1,81

Steuergemeinde:	Pl.-Nr.	Name:	Flächeninhalt:
	916	Tiefwiese	0,22
	916 1/2	—	0,10
	917	Tiefwiese	0,23
	917 1/2	Tiefwiestheil	0,19
	918	Tiefwiese	0,83
	924 1/2	Steinfurthwiestheil	1,46
	964 1/2	Mooswiestheil	0,26
	965	obere Mooswiese	12,08
	1010	Antwiese	8,58
Langenisarhofen.	951 1/2	Hartacker	0,36
	954	Hartackerl	0,16
Plattling.	1330	Tiefwiese	0,71
	1572	Waldung	1,70
	1584	Pankoferhirschenwörth	0,62
	1713	Dorngrieswaldung	0,63
Allkofen.	516	Wirthsacker, Lang- u. Straßacker	15,35
	517ᵃ	Neubruchacker	2,98
	517ᵇ	Langholzstocket mit Baumwiese	3,62

Es werden demnach alle Gläubiger, welche bezüglich dieser Realitäten persönliche oder hypothekarische Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe **innerhalb sechs Monaten von heute an** bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach ungenütztem Ablaufe dieser Frist die erwähnten Realitäten als Bestandtheile des Familienfideikommisses Moos würden immatrikulirt werden, und die Gläubiger mit ihren nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz dieser Realitäten sich zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 14. Mai 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(3c) Mennacher, Sekr.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Bei der heute vorgenommenen 13. Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn Obligationen sind die nachstehenden 15 Nummern:

158.	160.	374.	742.	763.	773.
816.	967.	996.	1006.	1359.	1407.
	1545.	1612	und	1762	

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Ziff. XI des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Jänner 1869 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 1. Oktober 1868.

Königliche Bank-Direktion.

Pfeufer.

Reichold.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirks Niederbayern, welche bei den dießjährigen Landgestüts-Preisevertheilungen für ihre Pferde Preise erhalten haben.

Nr.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengst.	Stute.	Alter.	Farbe.
	Preisevertheilung am 3. September zu Geisenfeld.								
1	Göbfried	Franz	Bauer	Hörlbach	Kelheim	—	1	3 1/2	Rothfuchs.
2	Dantscher	Johann	Müller	Abensberg	"	—	1	4 1/2	Grauschimmel.
3	Lustek	Johann	Privatier	"	"	—	1	4 1/2	Grauschimmel.
4	Brandl	Florian	Himmelmeier	Pullach	"	—	1	3 1/2	Honigschimmel.
5	Göttl	Josef	Bauer	Rappersdorf	"	—	1	3 1/2	Forellenschimmel.
6	Schwaiger	Josef	Oekonom	Pullach	"	—	1	5 1/2	Kastanienbraun.
	Preisevertheilung am 5. September zu Straubing.								
7	Schmidbauer	Alois	Bauer	Alburg	Straubing	1	—	3 1/2	Dunkelkastanienbr.
8	Leiderer	Sebastian	"	Roithhof	"	1	—	3 1/2	Hellbraun.
9	Derselbe	"	"	"	"	1	—	3 1/2	Kupferfuchs.
10	Rothamer	Michael	"	Rothham	"	1	—	3 1/2	Dunkelkastanienbr.
11	Landstorfer	Josef	"	Hirschling	Mallersdorf	—	1	4 1/2	Isabell.
12	Zeller	Josef	Bäcker	Geiselhöring	"	—	1	3 1/2	Hellbraun
13	Rohrmaier	Josef	Oekonom	Straubing	Straubing	—	1	4 1/2	Apfelschimmel.
14	Mayer	Jakob	"	"	"	—	1	5 1/2	Dunkelkastanienbr.
15	Söldner	Anton	Bierbrauer	"	"	—	1	3 1/2	Apfelschimmel.
16	Rabl	Josef	Gutsbesitzer	Münchshöfen	"	—	1	3 1/2	Dunkelkastanienbr.
17	Lehner	Ludwig	Bauer	Ilbach	Mallersdorf	—	1	4 1/2	Schwarzbraun.
18	Wolf	Mathias	Oekonom	Straubing	Straubing	—	1	3 1/2	Hellbraun.
19	Erndl	Josef	"	Atting	"	—	1	6 1/2	Rapp.
20	Loibl	Josef	Bauer	Sommersdorf	Bogen	—	1	6 1/2	Hellbraun.
21	Marxreiter	Franz	"	Alburg	Straubing	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
	Preisevertheilung am 6. und 7. September zu Plattling.								
22	Baumgartner	Johann	Bauer	Absdorf	Vilshofen	1	—	3 1/2	Rothfuchs.
23	Schwarzmaier	Johann	"	Bärndorf	Eggenfelden	1	—	3 1/2	Rapp.
24	Baumgartner	Simon	Oekonom	Galgweis	Vilshofen	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
25	Rittinger	Josef	"	Gergweis	"	—	1	3 1/2	Hellbraun.
26	Plattner	Johann	Schlager	Griesdorf	"	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
27	Loher	Georg	Bauer	Otzing	Deggendorf	—	1	4 1/2	Kastanienbraun.
28	Maier	Josef	Kufner	Atzenberg	Vilshofen	—	1	3 1/2	Rothfuchs.
29	Ammerer	Josef	Bäcker	Plattling	Deggendorf	—	1	3 1/2	Rothfuchs.
30	Haßreiter	Johann	Bauer	Linzing	Vilshofen	—	1	4 1/2	Kastanienbraun.
31	Stemmer	Maria	Bäuerin	Galgweis	"	—	1	4 1/2	Rothfuchs.

Nr.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht: Hengst.	Stute.	Alter.	Farbe.
32	Rothhaft	Josef	Bauer	Niedermünchsd.	Vilshofen	—	1	4 1/2	Schwarzbraun.
33	Berger	Maria	Bäuerin	Fischerdorf	Deggendorf	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
34	Wagner	Caspar	Bauer	Linzing	Vilshofen	—	1	3 1/2	Rothfuchs.
35	Wolf	Michael	"	Freidorf	Deggendorf	—	1	3 1/2	Dunkelkastanienbr.
36	Siebzehnrübl	Xaver	Wirth	Aunkirchen	Vilshofen	—	1	3 1/2	Hellbraun.
37	Apfelbeck	Josef	Bauer	Buchhofen	"	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
38	Wenninger	Math.	Müller	Moosmühle	Landau	—	1	3 1/2	Kupferfuchs.
39	Hartl	Josef	Kirmer	Pörndorf	Eggenfelden	—	1	3 1/2	Rothfuchs.
40	Steinhuber	Peter	Bräuer	Aidenbach	Vilshofen	—	1	4 1/2	Kastanienbraun.
41	Stöger	Johann	Müller	Niederham	"	—	1	3 1/2	Hellbraun.
42	Schonhofer	Josef	Bauer	Echt	Landau	—	1	4 1/2	Kastanienbraun.
43	Ritzinger	Josef	Müller	Kölblmühle	Vilshofen	—	1	5 1/2	Schwarzschimmel.
44	Schrenk	Michael	Oekonom	Vilshofen	"	—	1	3 1/2	Dunkelbraun.
45	Leitl	Josef	Bauer	Hitzenthal	"	—	1	3 1/2	Hellbraun.
46	Wenninger	Michael	Bräuer	Pilsting	Landau	—	1	3 1/2	Hellbraun.
47	Hilkinger	Johann	Schmied	Mattenheim	Vilshofen	—	1	3 1/2	Hellbraun.
48	Fischer	Sebast.	Bauer	Arndorf	Deggendorf	—	1	3 1/2	Apfelschimmel.
49	Berger	Josef	"	Schnelldorf	Vilshofen	—	1	3 1/2	Schwarzbraun.
50	Püchler	Johann	"	Wisselsing	"	—	1	3 1/2	Eisenschimmel.
51	Geislinger	Josef	"	Stephansposch.	Deggendorf	—	1	3 1/2	Schwarzbraun.
52	Wallner	Georg	"	Ponau	"	—	1	4 1/2	Lichtbraun.
53	Staudinger	Georg	"	Aholming	Vilshofen	—	1	3 1/2	Schwarzbraun.
54	Leitl	Johann	"	Aicha	"	—	1	3 1/2	Hellfuchs.
55	Weilleder	Anton	"	Schweich	Landau	—	1	3 1/2	Schwarzschimmel.
56	Seiberl	Josef	"	Seebach	Deggendorf	—	1	3 1/2	Hellbraun.
57	Altmann	Josef	Oekonom	Schneibing	Vilshofen	—	1	3 1/2	Hellbraun.
58	Fischer	Sebast.	Bauer	Arndorf	Deggendorf	—	1	3 1/2	Honigschimmel.
59	Hiendlmaier	Johann	"	Rettenbach	"	—	1	3 1/2	Hellbraun.
	Preisevertheilung am 9. und 10. September zu Karpfham.								
60	Fischer	Josef	Meisauer	Zell	Griesbach	1	—	3 1/2	Hellbraun.
61	Hießerer	Josef	Bauer	Wengham	"	1	—	3 1/2	Hellbraun
62	Brummer	Johann	Obermeier	Schwaim	"	1	—	3 1/2	Kastanienbraun.
63	Kapsreiter	Thomas	Maierhofer	Effenbach	"	1	—	3 1/2	Kastanienbraun.
64	Wimmer	Leopold	Oekonom	Schalkham	"	1	—	4 1/2	Hellbraun.
65	Gerauer	Josef	Heinzl	Berg	"	1	—	3 1/2	Grauschimmel.
66	Jungmeier	Michael	Dobler	Schneepoint	"	1	—	3 1/2	Dunkelbraun.
67	Resch	Josef	Römer	Eggertsham	"	1	—	3 1/2	Kastanienbraun.
68	Frankenberger	Josef	Hirschenöder	Engertsham	Paßau	1	—	3 1/2	Kastanienbraun.
69	Fischer	Josef	Meisauer	Zell	Griesbach	—	1	3 1/2	Kupferfuchs.

Nr.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Geschlecht Hengst	Stute	Alter.	Farbe.
70	Stadelberger	Jakob	Oekonom	Eggertsham	Griesbach	—	1	3½	Kastanienbraun.
71	Moser	Josef	Moser	Weihmörting	"	—	1	3½	Hellbraun.
72	Hießerer	Josef	Köckerbauer	Wengham	"	—	1	3½	Hellbraun.
73	Roßmadl	Josef	Birndorfer	Birndorf	"	—	1	3½	Kastanienbraun.
74	Ziak	Josef	Wimbauer	Pocking	"	—	1	3½	Kastanienbraun.
75	Sickinger	Johann	Resch	Sicking	"	—	1	3½	Dunkelbraun.
76	Brummer	Josef	Eder	Ed	"	—	1	4½	Lehmfuchs.
77	Lindinger	Josef	Riemer	Schwaim	"	—	1	4½	Hellkastanienbraun.
78	Wasner	Josef	Biermeier	Afham	"	—	1	4½	Kastanienbraun.
79	Roßmadl	Josef	Birndorfer	Birndorf	"	—	1	3½	Grauschimmel.
80	Wimmer	Leopold	Bauer	Schallham	"	—	1	3½	Grauschimmel.
81	Schober	Johann	Oberhuber	Haader	"	—	1	4½	Dunkelkastanienbr.
82	Frankenberger	Johann	Gerauer	Mittich	"	—	1	3½	Hellbraun.
83	Winklhofer	Jakob	Müller	Höchfelden	Paßau	—	1	3½	Rothfuchs.
84	Esterl	Paul	Pfarrer	Karpfham	Griesbach	—	1	3½	Blauschimmel.
85	Brummer	Martin	Dattelhuber	Dattelhub	"	—	1	3½	Kastanienbraun.
86	Jodlbauer	Johann	Hillerer	Hilleröd	Paßau	—	1	3½	Schwarzbraun.
87	Penninger	Benedikt	Wieser	Andriching	Griesbach	—	1	3½	Kastanienbraun.
88	Maierhofer	Josef	Schuhbauer	Rucking	"	—	1	4½	Honigschimmel.
89	Brunndobler	Johann	Promeder	Kühbach	"	—	1	5½	Muskatschimmel.
90	Moser	Josef	Reichel	Weihmörting	"	—	1	3½	Tiger.
91	Ranzinger	Johann	Wimmer	Hausmanning	"	—	1	3½	Hellbraun.
92	Bauer	Jakob	Ganshuber	Mitterham	"	—	1	3½	Kastanienbraun.
93	Graml	Josef	Rosmeier	Ruhstorf	"	—	1	3½	Hellbraun.
94	Bruckmeier	Josef	Irtzäller	Ausbach	"	—	1	3½	Hellbraun.
95	Haslinger	Beneb.	Mittermeier	Wengham	"	—	1	3½	Dunkelbraun.
96	Penninger	Franz	Großthaner	Großthan	"	—	1	3½	Honigschimmel.
97	Resch	Josef	Römer	Eggertsham	"	—	1	3½	Hellkastanienbraun.
98	Brodinger	Josef	Baltlbauer	Eggen	"	—	1	3½	Rothfuchs.
99	Resch	Josef	Römer	Eggersham	"	—	1	4½	Kastanienbraun.
100	Resch	Andreas	Großbauer	Grund	"	—	1	4½	Hellbraun.
101	Gruber	Johann	Moser	Dorfbach	Paßau	—	1	5½	Hellbraun.
102	Frankenberger	Johann	Müller	Gerau	Griesbach	—	1	3½	Kastanienbraun.
103	Wasner	Josef	Wasner	Wasen	"	—	1	3½	Dunkelkastanienbr.
104	Gruber	Michael	Huber	Hub	"	—	1	3½	Hellbraun.
105	Kölbl	Michael	Ißlinger	Wengham	"	—	1	3½	Kastanienbraun.
106	Hermanseder	Josef	Hofbauermüller	Sulzbach	"	—	1	3½	Honigschimmel.
107	Fuchs	Josef	Schmelz	Schlupfing	"	—	1	3½	Kastanienbraun.
108	Freudenstein	Johann	Ellenschneider	Indling	"	—	1	3½	Kastanienbraun.

Nr.	Namen der Pferdezüchter. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Ort.	Bezirksamt.	Geschlecht Hengst.	Geschlecht Stute.	Alter.	Bezeichnung des prämirten Pferdes oder der prämirten Leistung. Farbe.
109	Märzendorfer	Johann	Hölzel	Niederreutern	Griesbach	—	1	3 1/2	Rapp.
110	Semler	Michael	Tuschl	Huckenham	"	—	1	3 1/2	Schwarzbraun.
111	Märzendorfer	Johann	Hölzel	Niederreutern	"	—	1	3 1/2	Dunkelkastanienbr.
112	Liebl	Sebastian	Maierhofer	Simbach	Pfarrkirchen	—	1	3 1/2	Kastanienbraun.
113	Penninger	Thomas	Abdhart	Höhenstadt	Paßau	—	1	4 1/2	Kastanienbraun.
114	Schmalhofer	Johann	Lindinger	Eggen	Griesbach	—	1	3 1/2	Hellfuchs.
115	Meier	Michael	Reisthuber	Ruhstorf	"	—	1	3 1/2	Hellfuchs.
116	Gerauer	Josef	Bauer	Anglohe	"	—	1	4 1/2	Hellbraun.

Außerdem erhielten noch Preise für besondere Leistungen in der Pferdezucht
bei der Preisevertheilung zu Straubing:

Ernbl Josef, Dekonom in Atting, Bezirksamts Straubing;

bei der Preisevertheilung zu Plattling:

Knollmüller Xaver, Bäcker von Stephansposching, Bezirksamts Deggendorf;

bei der Preisevertheilung zu Karpfham:

Resch Josef zum Römer in Eggertsham, Bezirksamts Griesbach,
Lechner Josef, Dekonom in Trostling, Bezirksamts Griesbach.

München, den 24. September 1868.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern Nr. 81

№ 74. Landshut, Mittwoch den 7. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

787.

Bekanntmachung.

Die k. Aufschlags-Station Osterhofen ist durch Versetzung in Erledigung gekommen.

Nach dreijähriger Durchschnittsberechnung trägt dieselbe

a. an Fixum	100 fl. —	kr.
b. an 3% Tantiemen .	687 fl. 37 1/2	kr.
in Summa	787 fl. 37 1/2	kr.

Bewerber haben ihre Gesuche speziell um diesen Posten hierorts binnen 14 Tagen einzureichen.

Landshut, den 3. Oktober 1868.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

Kgl. Oberbeamte Schmalzl. Kgl. Controleur v. Lobkowitz.

788.

Ediktalladung.

Hofbauer c. Weikel p. deb.

In rubrizirter Sache, in welcher das beklagtische Anwesen dem Zwangsverkaufe unterstellt worden, wird die als Hypothekgläubigerin betheiligte A. Maria Habrunner, Häuslerstochter von Schwimbach, deren Aufenthalt unbekannt ist, hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen von heute an hierorts zu melden, widrigenfalls ein Curator für sie aufgestellt und mit ihm das Sachgemäße verhandelt wird.

Am 2. Oktober 1868.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königl. Direktor beurl.

Pichlmayr.

Riegler.

789.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Anton Zöllner von Pfelling betreffend.

Anton Zöllner (auch Schreindorfer) von Pfelling gedenkt nach Wien auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind binnen 14 Tagen dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 1. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

Dr. Mais.

790.

Bekanntmachung.

Zufolge höchster Verfügung wird am Sitze des unterfertigten kgl. Rentamts der in dem fruchtbaren

Schweinfurter Gau gelegene, $^1/_4$ Stunde von der Würzburger-Bamberger Eisenbahn entfernte ärarische Wiesencomplex mit einem Wässerungsrechte, ferner mit dazu gehörigen 3 großen Heuscheunen und einem Wiesenhause für den Wiesenaufseher am

Donnerstag den 29. Oktober 1868
Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Der Gesammtflächeninhalt des auf 361,225 fl. geschätzten Wiesencomplexes beträgt 456 Tagwerk 72 Dezimalen. Die Gebäude sind in gutem Zustande, die Grundstücke von der besten Ertragsfähigkeit.

Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, wird zugleich bekannt gegeben, daß Bedingnißheft und Plan bei dem unterfertigten k. Rentamte, welches die gewünschten Aufschlüsse ertheilt, zur beliebigen Einsicht aufliegen, sowie daß das Bedingnißheft auf Verlangen gegen Uebernahme des Postporto von hier aus zu beziehen ist.

Am 26. September 1868.

Königliches bayerisches Rentamt Werneck.

(3b) Hechtel.

791.

Bekanntmachung.

Gant des Weißgerbers Michael Bauer von Reisbach betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut setze ich zur erstmaligen öffentlichen Feilbietung des Weißgerberanwesens Hs. Nr. 9 im Markte Reisbach, bestehend aus den sämmtlichen Gebäulichkeiten, der realen Weißgerbergerechtsame und 3,04 Tagw. Grundstücken in der Steuergemeinde Reisbach und Niederreisbach Termin auf

Mittwoch den 2. Dezember h. Js.
Nachmittags 2 — 2$^1/_2$ Uhr

im Wohnhause des Gantirers zu Reisbach fest und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Anhange ein, daß das fragliche Anwesen auf 5715 fl. geschätzt und mit 45 kr. 4 hl. Grundsteuer, 52 kr. Haussteuer, 6 fl. 36 kr. 6 hl. Staatsbodenzins und 1 fl. 48 kr. 5 hl. Ablösungskassabodenzins belastet ist und daß der Zuschlag dießmal nur dann erfolgt, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am Mittwoch den 16. Dezember h. Js. Nachmittags 2 — 2$^1/_2$ Uhr im Wohnhause des Michael Bauer zu Reisbach und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, werden zum Steigern nicht zugelassen, wenn sie sich nicht über Identität und Zahlungsfähigkeit ausweisen können.

Die näheren Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden obigen Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt, und können alle wünschenswerthen Aufschlüsse täglich bei mir eingeholt werden.

Dingolfing, den 29. September 1868.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

792.

Bekanntmachung.

Gant gegen Haller wegen Forderung betr.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Haller von Solla, k. Landgerichts Grafenau, einer dritten Versteigerung unterstellt und zu diesem Behufe auf

Mittwoch den 21. Oktober 1868
Vormittags $^1/_2$10—$^1/_2$11 Uhr

in der Haller'schen Behausung zu Solla Tag bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die mit ihrer Forderung ganz oder theilweise zum Verlurst kommen würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 23. April l. Js. (Beil. zum Kreisamtsbl. Nr. 32 und 34 §. 380 und 407; Paßauer Zeitung Nr. 122 Beil. Nr. 20 und Nr. 141 und Landshuter Zeitung Nr. 100 S. 452 und Nr. 116 Seite 526) bezogen.

Grafenau, am 16. September 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

793.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich zum wiederholten Male am

Mittwoch den 28. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Aicha das Schmiedanwesen des Joseph Zauner Hs.-Nr. 31 zu Aicha sammt der realen Ehehafts-Schmiedgerechtsame öffentlich an den Meistbietenden.

Die Bestandtheile dieses Anwesens liegen in der Steuergemeinde Aicha und Langenisarhofen, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt das Anwesen einschlägig der Gebäude einen Flächeninhalt von 32,40 Tagw. an Aeckern, Wiesen und Waldung nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Das ganze Anwesen sammt der Schmiedsgerechtsame ist auf 5350 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, und solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, haben sich hierüber bei der Versteigerung auszuweisen, sonst werden sie als Steigerer nicht zugelassen.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen zu Jedermanns Einsicht bei mir bereit.

Osterhofen, den 23. September 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

794.

Bekanntmachung.

Kast gegen Wagensonner wegen Forderung betreffend.

Auf Anlaß des kgl. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Donnerstag den 3. Dezember 1868

Nachmittags von 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Niederhatzkofen in einem eigenen Zimmer das Alois Wagensonner'sche Anwesen Hs.-Nr. 18 zu Niederhatzkofen, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, bestehend aus Gebäude und 26,50 Tagw. Grund, notariell unterm 21. vor. Mts. auf 4055 fl. gewerthet und außer den Steuern mit 26 fl. 35 6/8 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Grundsteuer-Kataster- und Hypothekenbuchs-Auszug sowie Schätzung auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 2. Oktober 1868.

Stabler, k. Notar.

795.

Bekanntmachung.

Hensele c. Elsinger p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Donnerstag den 5. November 1868
Vormittags 11 — 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei zu Rotthalmünster nachbenannte dem vormaligen Bräuer Joseph Elsinger gehörige auf 895 fl. gewerthete Grundstücke, als: Pl. Nr. 430, 433 Aecker zu 2,65 Tagwerk in der Steuergemeinde Rotthalmünster und Pl. Nr. 1251 Freiungholz zu 1,23 Tagwerk in der Steuergemeinde Pattenham.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 98 und folgende der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Rotthalmünster, am 3. Oktober 1868.

Der kgl. Notar.
Wilhelm Fischer.

796.

Bekanntmachung.

Altmann gegen Altmann beziehungsweise Altmann'sches Schuldenwesen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Samstag 24. Oktober 1868
Vormittags 10 — 12 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Puchner'schen Gasthauses zu Malching den Patzlhof des Joseph Altmann Hs.-Nr. 103 zu Reith, Gemeinde Malching, bestehend aus:

Wohn- und Oekonomiegebäuden und Hofraum zu	0,46 Tagw.,
Gras- und Baumgarten zu . . .	4,17 Tagw.,
Aeckern zu	50,91 Tagw.,
Wiesen zu	6,85 Tagw.,
Waldung zu	22,20 Tagw.,

theilweise als Acker- und Wiesgrund kultivirt, das Uebrige Jungholz, im Gesammtschätzungswerthe von 20,876 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98 und folgende der Prozeß-Novelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Kataster-Auszug, Schätzungs-Urkunde und Belastungs-Zeugniß liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 22. September 1868.

Der kgl. Notar
(2b) Wilhelm Fischer.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 82. Landshut, Sonnabend den 10. Oktober 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21622.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Vornahme des Ersatzgeschäftes für die Altersklasse 1847 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. dß. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung in vorkommenden Fällen.

Landshut, den 7. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 11721.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 25. v. Mts. wird der k. Regierung, K. d. J., unter Rückschluß der Beilage im Einverständnisse mit dem k. Kriegs-Ministerium erwidert, daß die Verwandtschaft eines bürgerlichen Beisitzers der Ersatzcommission mit einem bei der Aushebung betheiligten Wehrpflichtigen keinen gesetzlichen Grund bildet, Ersteren von der Theilnahme an den Verhandlungen der Ersatzcommission auszuschließen, somit auch die Betheiligung jenes vom Distriktsrathe Stadtprozelten gewählten bürgerlichen Beisitzers bei dem Ersatzgeschäfte der Altersklasse 1847, dessen Sohn hiebei zum Aufrufe kommt, nicht zu beanstanden ist.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, wie es als zweckmäßig zu erachten sei, die Mitglieder des Distriktsrathes von der Wahl der bürgerlichen Beisitzer der

Ersatzcommission auf derlei Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg. Betr. w. o.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 20539.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Preis-Verzeichnisse der k. Obstbaumschule in Weihenstephan betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 15. v. Mts. wird das Preisverzeichniß von Obstbäumen und Fruchtsträuchern, welche aus der k. Obstbaumschule Weihenstephan bei Freising im Herbste 1868 und im Frühjahre 1869 abgegeben werden können, im nachstehenden Abdrucke bekannt gemacht und hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß die obengenannten Behörden im Interesse der Förderung der Obstbaumzucht, der Alleepflanzungen und der Pflege der Schulgärten gegebenen Falles hierauf geeignet aufmerksam machen werden.

Landshut, den 7. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Preis-Verzeichniß
von
Obstbäumen und Fruchtsträuchern,
welche aus der k. Obstbaumschule Weihenstephan bei Freising im Herbste 1868 und im Frühjahre 1869 abgegeben werden können.

Verkaufs-Bedingungen.

Die Preise sind in Gulden und Kreuzern nach dem $52\frac{1}{2}$ Guldenfuß angesetzt.

Briefe und Gelder werden franco erbeten. Hier unbekannte Besteller wollen den Betrag der Bestellung beifügen; oder es wird, so weit es angezeigt ist, der Betrag durch Nachnahme erhoben werden. Bei größeren Bestellungen wird an bereits als reell hier bekannte Besteller ein Credit von 3 Monaten gewährt.

Die Bestellungen werden der Reihe nach, wie dieselben einlaufen, ausgeführt und gehen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Die Verpackung geschieht auf das Gewissenhafteste und werden nur die wirklich gehabten Auslagen dafür in Rechnung gebracht.

Für die Aechtheit der Sorten wird garantirt.

Bei Bestellungen mit bestimmter Angabe der Sorten wird gebeten, einige mehr anzugeben, als etwaiger Ersatz für den Fall, daß welche vergriffen sein sollten.

Etwaige Reclamationen, welche nicht gleich nach Empfang der Sendung gemacht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Um deutliche Bezeichnung der Adressen, Angabe der Transport-Art, (ob als Eilgut, Frachtgut rc.), sowie genaue Angabe der Ablagestationen wird gebeten.

Durch Ausgabe dieses Preiscourants sind die früheren Preiscourants ungiltig.

Seit einer Reihe von Jahren ist an der Reorganisation der hiesigen Obstbaumschule gearbeitet worden, so daß mit der Herausgabe dieses Preisverzeichnisses eine vollständige Neugestaltung vollendet ist.

Lage und Boden der nunmehr ganz neuen Baumschule wurden so gewählt, daß die aus derselben abzugebenden Obstbäume allerorts gut fortgedeihen werden.

Die Betriebsweise wird dem jetzigen Stande des Obstbaues entsprechend gehandhabt. Die geringe Zahl von Sorten, deren Güte erprobt ist und für deren Aechtheit um so mehr garantirt werden kann, da die zum Veredeln verwendeten Edelreiser von den besten

Pomologen der Zeit bezogen worden sind, zeigt, daß man hier die Obstbaumzucht dem Fortschritte gemäß betreibt.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse zu entsprechen, ist mit der Obstbaumschule ein praktischer Obstbaukursus verbunden worden, so daß nach einigen Jahren auch tüchtige Obstgärtner von hier ausgesendet werden können.

Freunde des Obstbaues sind freundlichst eingeladen, jederzeit die Baumschule zu besichtigen.

I. Kernobst.

1. Aepfel.

Hochstämme: Erste Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl. Zweite Auswahl à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.

Halbhochstämme à 24 kr.

Pyramiden und Spalierbäume à 21 kr.; 100 Stück 30 fl.

Topfobst und Cordonbäume à 15 kr.; 100 Stück 20 fl.

Nro.

1. Astracan, rother; Juli — August, sehr guter Frühapfel, der Baum mittelgroß; wächst kräftig und trägt reich.

2. Astracan, weißer; Juli — August, sehr schön und fruchtbar, für rauhe Lagen geeignet.

58. Bohnapfel, großer; Winter, sehr werthvoller Wirthschaftsapfel, der Baum wird groß und verträgt freien Stand.

59. Bohnapfel, kleiner; Winter, sehr schätzbare Frucht für den Landmann, trägt gut und verträgt rauhe Lagen.

9. Calvill, rother Herbst; Oktober — November, sehr schöner und guter Apfel, reichtragend.

17. Calvill, rother Sommer; August, kleiner, früher, sehr guter Sommerapfel, sehr reichtragend.

Nro.

14. Calvill, St. Sauveur; November, sehr groß, schön und gut, der Baum wächst kräftig, trägt sehr reich, ist aber gegen Kälte empfindlich.

18. Calvill, weißer Winter; November — Dezember, vortrefflich guter, schöner, edler Tafelapfel, der Baum trägt gut, verlangt geschützten Stand.

3. Charlamovsky; August, sehr schöner und guter Sommerapfel, früh und sehr reichlich tragend.

42. Edelrother; Winter, vorzüglich schöner, delikater Apfel für die Tafel, für geschützte Gärten sehr zu empfehlen.

102. Eiserapfel, rother; Winter — Sommer, schöner und guter, außerordentlich dauerhafte Sorte, der Baum wird außergewöhnlich groß und trägt fast jährlich.

12. Fleiner, kleiner; Winter, sehr gute, haltbare Tafel- und Haushaltfrucht.

13. Fleiner, Königs; September, großer, schöner, sehr werthvoller Herbstapfel, der Baum verlangt Schutz.

22. Goldzeugapfel; November — Februar, ein vorzüglich guter und schöner Apfel, sehr reichtragend.

7. Gravensteiner; September — November, sehr beliebter Tafelapfel, der Baum ist fruchtbar und dauerhaft.

33. Gulderling, Gold-; November — Winter, sehr guter und schöner Winterapfel, sehr fruchtbar.

8. Kaiser Alexander; Oktober—November, einer der größten und schönsten Aepfel, der Baum wächst sehr kräftig, verlangt guten Boden und Schutz gegen Wind.

10. Kantapfel, Danziger; Herbst — Winter; sehr schöner, guter Apfel, reichtragend.

43. Köstlicher; Herbst — Winter, ausgezeichnet schö-

Nro.

ner und sehr guter Tafelapfel, verlangt geschützten Standort;

54. Kronenapfel, rother; Winter, vortrefflich gut, der Baum wird mittelgroß und ist sehr tragbar.

41. Kurzstiel, grauer; Winter, sehr guter Lederapfel, verträgt freien Standort.

56. Kurzstiel, königlicher; Winter, vortrefflich guter, haltbarer Winterapfel, sehr reich tragend.

48. Langstiel, kleiner; Herbst — Winter, kleiner, für den Landmann sehr schätzbarer Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

11. Luikenapfel; Herbst — Winter, sehr schöner, werthvoller Haushaltapfel, der Baum wird groß, trägt reich und ist dauerhaft.

5. Margarethenapfel, rother; August, ein recht guter, schöner Frühapfel, der Baum wird nicht groß, trägt frühzeitig und reich, besonders in guter Lage.

35. Matapfel, brauner; Winter, recht gute Haushaltfrucht, der Baum wächst kräftig und trägt gut.

36. Matapfel, weißer; Winter, gleich der vorigen werthvoll für den Haushalt, beide Sorten eignen sich für freie Lagen.

38. Morgenduftapfel; Winter, sehr schätzbarer Apfel für die Tafel und Wirthschaft, der Baum wächst kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

44. Parmäne, Herefordshire; Winter, ein vortrefflich guter Tafelapfel, der Baum trägt sehr reich und ist nicht empfindlich.

4. Parmäne, Sommer; September, sehr schöner und delikater Sommerapfel, für die Tafel, der Baum wird nicht groß, trägt gern und verträgt freien Stand.

47. Parmäne, Winter Gold-; Winter, vor-

Nro.

trefflich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, reichtragend, verträgt freien Stand, sehr zu empfehlen.

49. Pepping, Blenheim; Winter, ein prachtvoll schöner, guter Apfel, der Baum wächst kräftig, verlangt Schutz.

46. Pepping, Parkers; Winter, ein sehr guter, haltbarer Apfel, der Baum lebhaft wachsend und reichtragend.

16. Prinzenapfel; Herbst, sehr gut und schön, der Baum recht tragbar und nicht empfindlich.

19. Rambourreinette, Pariser; Winter, ein großer, schöner, sehr guter Apfel, der Baum wächst kräftig, ist sehr tragbar und nicht empfindlich.

55. Reinette, Ananas; Winter, schöne, vortrefflich gute Winterfrucht, der Baum früh und reichtragend, ist nicht empfindlich.

52. Reinette, Baumanns; Winter, sehr schöne und gute Tafelfrucht, der Baum trägt früh und ist nicht empfindlich.

23. Reinette von Breda; Winter, sehr gute Frucht, der Baum kräftig wachsend und dauerhaft.

30. Reinette, Carmeliter; Winter, sehr schätzbarer Tafelapfel, der Baum wird nicht groß, ist sehr tragbar.

57. Reinette, Champagner; Winter, sehr werthvoller Apfel, der Baum ist nicht empfindlich.

24. Reinette, englische Spital-; Winter, vorzüglich guter Tafelapfel, der Baum starkwüchsig, mittelgroß, sehr tragbar.

37. Reinette, Glanz-; Winter, recht guter, später Winterapfel, der Baum verträgt freie Lage.

21. Reinette, graue französische, Winter, einer der vortrefflichsten Aepfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

61. Reinette, große Casseler; Winter, eine

Nro.

große, vorzüglich gute Frucht, der Baum kräftig und fruchtbar.

50. Reinette, Harberts; Winter, großer, schöner und guter Apfel, der Baum starkwüchsig, fruchtbar und dauerhaft.

45. Reinette, Muscat-; Winter, sehr guter Tafelapfel, der Baum trägt gut und ist nicht empfindlich.

51. Reinette, Osnabrücker; Winter, sehr schätzbarer Apfel, der Baum reichtragend und nicht empfindlich.

31. Reinette von Mons; Winter, vortrefflich guter Tafelapfel, verlangt Schutz und guten Boden.

20. Reinette von Orleans; Winter, eine vorzüglich gute Frucht, der Baum mittelgroß, trägt gut, verlangt Schutz und kräftigen Boden.

29. Reinette, weiße Wachs-; Herbst, recht gute Haushaltfrucht, der Baum verträgt freien Stand und trägt gut.

6. Rosenapfel, virginischer; August, sehr früher und guter Apfel, der Baum kräftig, wird nicht groß.

15. Sondersgleichen, Langtons; September — Oktober, schöne, recht gute Frucht, der Baum trägt frühzeitig, reichlich, ist sehr zu empfehlen.

34. Spitzapfel, Müllers; Winter, schöner, recht guter Apfel, der Baum verträgt freien Stand.

26. Stettiner, grüner; Dezember, großer, guter Haushaltapfel, der Baum wird sehr groß und ist nicht empfindlich.

25. Stettiner, rother; Winter, sehr guter, beliebter Apfel, der Baum ist eigensinnig auf Lage und Boden.

53. Taffetapfel, weißer Winter-; kleiner, schöner, vortrefflich guter Apfel, der Baum trägt reich und ist nicht empfindlich.

Nro.

27. Taubenapfel, Mayers; Winter, sehr guter, schätzbarer Apfel, der Baum wird mittelgroß und fruchtbar.

39. Taubenapfel, rother Winter-, ein vorzüglich feiner, sehr fruchtbar, verlangt guten Boden.

40. Tiefbutzer, rother; Winter, sehr schätzbarer Haushaltapfel, der Baum wird groß und trägt gern.

60. Wellington; Winter, recht guter, haltbarer Apfel, der Baum starkwüchsig und nicht empfindlich.

2. Birnen.

Hochstämme: Erste Auswahl à 36 kr.; 100 Stück 50 fl. Zweite Auswahl à 30 kr.; 100 Stück 45 fl.
Halbhochstämme à 27 kr.; 100 Stück 40 fl.
Pyramiden und Spalierbäume à 24 kr.; 100 Stück 35 fl.
Topfobst und Cordons à 18 kr.; 100 Stück 25 fl.

57. Bergamotte, Esperens; Winter, vorzüglich gut, der Baum dauerhaft und fruchtbar.

7. Butterbirn, Amanlis; September, sehr feine Frucht, der Baum bleibt klein, ist fruchtbar und nicht empfindlich.

21. Butterbirn, Blumenbachs; November, sehr gute Tafelfrucht, der Baum wächst kräftig und ist dauerhaft.

19. Butterbirn, Capiaumonts; Herbst-; mittelgroß, schöne und gute Birne, der Baum wächst schön, trägt gern und verträgt freien Stand.

18. Butterbirn, Colomas, Herbst-; Oktober — November, sehr delikate Frucht, der Baum trägt gern und ist nicht empfindlich.

48. Butterbirn, Diels; November — Dezember, sehr große, vorzüglich gute und schöne Frucht, der Baum kräftig, trägt gern und ist dauerhaft.

11. Butterbirn, englische Sommer-; Sep-

Nro.

tember, mittelgroße, sehr gute Herbstbirne, der Baum kräftig und tragbar.

24. Butterbirne, graue Herbst-; Oktober, sehr delikate Frucht, der Baum verlangt guten Boden und geschützte Lage.

39. Butterbirn, Grumkower; November, große, recht gute Frucht, der Baum mittelgroß, ist sehr fruchtbar, liebt feuchten Boden.

53. Butterbirn, Hardemponts, Winter-; große, vorzüglich gute Tafelbirne, der Baum kräftig, verlangt etwas Schutz.

30. Butterbirn, hochfeine; Oktober, vorzüglich gute Herbstbirne, der Baum früh und reichtragend.

17. Butterbirn, holzfarbige; Oktober — November, sehr große, schöne und gute Frucht, der Baum wächst schön und kräftig, trägt reich und ist dauerhaft, verlangt etwas Schutz.

61. Butterbirn, Liegels Winter-; eine der vorzüglichsten Winterbirnen, der Baum kräftig, trägt gut.

27. Butterbirn, Napoleons-; Oktober — November, vortrefflich gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt sehr früh und überaus reichlich.

52. Butterbirn von Lucon; Dezember — Januar, eine große, sehr gute Winterbirn, der Baum wächst in der Jugend stark, verlangt geschützten Stand.

33. Butterbirn, weiße, Herbst; bekannte, sehr verbreitete, vortrefflich gute Frucht, der Baum wird groß, trägt reich, besonders in feuchtem Boden.

58. Chaumontel; Winter, große, schöne, gute Frucht, verlangt Schutz.

28. Christbirn, Williams; September — Oktober, sehr delikate Frucht; der Baum sehr fruchtbar und dauerhaft.

Nro.

22. Clairgeau; November, große, sehr schöne und gute Frucht, Baum lebhaft wachsend, trägt reich und früh und scheint dauerhaft.

42. Colmar Arenbergs; November — Dezember, große, schöne, sehr delikate Frucht, der Baum starkwüchsig, wird nicht groß, trägt gern, verlangt Schutz.

20. Crasanne; Oktober — November, schöne und gute Frucht, der Baum trägt reich, verträgt aber freien Stand nicht.

62. Dechantsbirn, Winter-; Dezember, große, recht gute Frucht, der Baum verlangt Schutz.

5. Eierbirn, Sommer-; August — September, eine sehr verbreitete, gute Birne, der Baum wird groß, trägt reich und ist nicht empfindlich.

15. Erzbischof, Hons; August, sehr gute Sommerfrucht, der Baum wächst stark und scheint dauerhaft zu sein.

45. Flaschenbirn; Boscs; Oktober, sehr große und gute Tafelfrucht, der Baum wird nicht groß, trägt gut und ist dauerhaft.

46. Forellenbirn; November — Januar, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wird bald tragbar und ist nicht empfindlich.

8. Frauenschenkel; September, groß, weißgelb, recht gute Frucht, der Baum wächst stark, wird groß, trägt reich und verträgt freien Stand, (ist nicht mit der Sparbirn zu verwechseln, welche vielfach als Frauenschenkel verzeichnet ist).

2. Gaishirtenbirn, Stuttgarter-; kleine, sehr vortrefflich gute Birne, der Baum wächst schön pyramidal, trägt reich und ist nicht empfindlich.

43. General Totleben; November — Dezember, recht schöne, sehr empfohlene Frucht, jedoch nur für geschützte Lagen.

Nro.

50. Glücksbirn; große, schöne, sehr delikate Birn, der Baum wächst kräftig, wird nicht groß, trägt reich, verlangt Schutz.

23. Gute Louise von Avranches; Oktober, große, schöne und recht gute Frucht, der Baum wächst stark und ist sehr fruchtbar.

16. Herrnbirn, Esperens; September, sehr gute Tafelfrucht, der Baum trägt gut und ist dauerhaft.

47. Herzogin von Angouleme; November — Dezember, sehr große, schöne, edle Tafelfrucht, der Baum ist sehr fruchtbar, verlangt Schutz.

13. Hoyerswerder, grüne; August, sehr gute Herbstbirn, der Baum dauerhaft und tragbar.

56. Jaminette; November, gute Haushaltfrucht, der Baum wächst stark und wird tragbar.

55. Katzenkopf; Winter, sehr große werthvolle Winterkochbirn, der Baum wird groß, trägt jährlich und verträgt rauhe Lage, verlangt aber Schutz gegen Wind.

38. Kampervenus; November, gleich der vorigen, eine rechte gute Kochbirn.

54. Knausbirn; September, mittelgroße, sehr gute Frucht zum Dörren und Mosten, der Baum wächst stark, wird groß und trägt reich, verträgt freien Stand.

32. Köstliche von Charneu; Oktober, eine vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, verlangt Schutz.

31. Leckerbissen, Hardemports; Oktober, vorzüglich feine Tafelfrucht, der Baum verlangt Schutz.

1. Magdalenenbirn, grüne; Juli, delikate Frühbirn, der Baum wächst sehr lebhaft, trägt frühzeitig und reich und ist nicht empfindlich.

6. Mundnetzbirn, runde; August, sehr delikate Frühbirn, der Baum wird frühzeitig fruchtbar, bleibt klein und ist dauerhaft.

Nro.

61. Nelis, Winter; Dezember — Januar, sehr gute Winterfrucht, der Baum verlangt geschützten Stand.

29. Poiteau neue; große, recht gute Winterbirn, der Baum lebhaft wachsend, trägt gern und ist dauerhaft.

41. Pastorenbirn; November, sehr große, schöne Kochbirn, der Baum trägt reich, verlangt aber geschützten Stand und kräftigen Boden.

59. Regentin, November — Dezember, schöne und vorzüglich gute Winterbirn, der Baum trägt bald und reich.

3. Salzburgerbirn; September, kleine aber sehr saftreiche und beliebte Marktfrucht, der Baum wird sehr groß, wächst pyramidenförmig, trägt reichlich und verträgt freien Stand.

4. Schönste Sommerbirn; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum wird nicht groß, aber bald fruchtbar.

49. St. Germain; Dezember, sehr delikate, saftreiche Tafelfrucht, der Baum wächst stark, wird mittelgroß und wird bald fruchtbar.

25. St. Nikolaus; Oktober, gute Herbstbirn, der Baum wird nicht groß, trägt reich, verlangt geschützten Stand.

10. Schmalzbirn, römische; August, sehr schöne und gute Frucht, der Baum ist fruchtbar und verträgt freien Stand, liebt feuchten Boden.

9. Schneiderbirn; September, sehr schätzbare Haushaltfrucht, verträgt freien Stand.

12. Sommerborn, punktirter; September, vortrefflich gute Herbstbirn, der Baum starkwüchsig, wird groß, trägt gern, verträgt freien Stand.

14. Sparbirn; August, sehr schöne und delikate Frucht, der Baum wächst stark und trägt reichlich.

Nro.
26. Van Marum; Oktober, sehr schöne große und gute Tafelfrucht, verlangt Schutz.
40. Wildling von Motte; Oktober — November, sehr vortrefflich gute Tafelbirn, der Baum trägt reichlich, verlangt guten Boden und nicht zu freien Stand.

II. Steinobst.

1. Kirschen.

Hochstämme à 30 kr., 100 Stück 45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume à 18—24 kr.

a) Süßkirschen.

7. Hebelfinger Riesenkirsche, mittelfrühe große Knorpelkirsche.
9. Herzkirsche, früheste bunte; die am ersten reifende Kirsche, mittelgroß.
44. Herzkirsche, frühe schwarze; sehr frühe beliebte Frucht, mittelgroß.
6. Herzkirsche, Krügers schwarze; sehr gute mittelfrühe Kirsche.
30. Herzkirsche, Spitzens, schwarze; sehr volltragend, mittelgroß.
29. Herzkirsche, Winklers weiße; sehr schätzbare mittelgroße Frucht, mittelfrüh.
8. Knorpelkirsche, spanische, schwarze; sehr gute, volltragende, mittelfrühe Kirsche.
37. Knorpelkirsche, Winklers schwarze; sehr groß und schön.
4. Maiherzkirsche, frühe, eine der zu erst reifenden sehr guten Kirschen.
5. Maiherzkirsche, rothe, etwas später als die vorige.
21. Schöne von Marienhöhe; neue, sehr zu empfehlende Kirsche.

b) Glaskirschen.

2. Chatenay's, schöne; sehr schön, gut und reichtragend.
31. Glaskirsche, Bleichrotte; sehr schätzbar.
13. Glaskirsche, große; sehr schön und gut.
1. Königin Hortense; wohl die schönste und beste unter den Glaskirschen.

c) Amorellen.

Nro.
14. Gobet großer; vortrefflich gut.
18. Herzogin von Angouleme; sehr schön, gut und reichtragend.
15. Kleine, frühe; sehr zu empfehlen;
23. Norbamarelle; sehr empfohlen.

d) Weichseln.

17. Frühweichsel, spanische; vortrefflich gut und reichtragend.
19. Ostheimer Weichsel; ihrer Güte wegen allbekannte und verbreitete Frucht.
20. Straußen-Weichsel; sehr reichtragend.
16. Süße Frühweichsel; vortrefflich gut und reichtragend.

2. Pflaumen und Zwetschen.

Hochstämme 24—30 kr., 100 Stück 35—45 fl.
Pyramiden und Spalierbäume 21—24 kr.
Gemeine Zwetsche 18—24 kr.

1. Aprikosenpflaumen, gelbe; Ende August, große, sehr schätzbare Pflaume.
16. Augustzwetsche; Ende August, sehr gute Frucht.
17. Frühzwetsche, Lucas, August, sehr zu empfehlen.
8. Goldtropfen, Coes; September, große gelbe, sehr gute Pflaume.
4. Herrnpflaume; August, sehr gut.
7. Jerusalemspflaume, violette; September, sehr gut und reichtragend.
3. Kaiserpflaume, rothe; August, sehr groß und tragbar.
2. Königspflaume von Tours; August, vortrefflich gut, der Baum verlangt Schutz.
10. Mirabelle, kleine gelbe; August, kleine, sehr beliebte Frucht.
9. Mirabelle, späte; September, sehr gut.
6. Muscatellen, späte; September, sehr gute, schwarzblaue Pflaumen.
21. Pfirsichpflaume; September, sehr gut, der Baum verlangt Schutz.

Nro.
13. Reineclaude Bavay's; September, sehr groß und gut.
11. Reineclaude, große, grüne; vortrefflich gut und reichtragend.
19. Washingtonpflaume; September, große, grüngelbe, sehr delikate Frucht.
14. Zwetsche, gewöhnliche; allbekannte.
15. Zwetsche, italienische; September, vortrefflich gut.

3. Pfirsiche.

Gewöhnliche Spalierbäume à 24—30 kr., 100 Stück 35 — 40 fl.

Geformte einfache und doppelte Palmette à 1 fl. bis 2 fl.

19. Belle Bauce; Ende September, rauhschalig, sehr schön und gut.
13. Brugnon, Stanwick; Anfangs Oktober, glattschalig, mittelgroß, sehr gut, (die glattschaligen Sorten sind besonders zu empfehlen, da sie weniger empfindlich sind und reich tragen).
18. Brugnon violett große; September, gleich der vorigen, nur größer.
10. Cheuvreuse, hâtive; Ende August, rauhschalig, früh, sehr gut und reichtragend.
11. Madelaine, rouge; Anfang September, sehr schön und vortrefflich gut.
6. Maltheser Pfirsiche; September, bekannte, sehr reichtragende Sorte.
8. Mignone, hâtive große; Anfangs September, groß, schön und gut.
9. Pourprée hâtive; Anfangs September, sehr reichtragend.
2. Teton de Venus; Ende September, große, sehr schöne und delikate Frucht.

4. Aprikosen.

Gewöhnliche Spalierbäume 24 — 30 kr., 100 Stück 35—45 fl.

Geformte Palmette, 1—3 Etagen, à 1 bis 2 fl.

14. Breda; Mitte Juli, schöne vortrefflich gute Sorte.
4. Frühaprikose, große; Mitte Juli, groß, sehr gut und reichtragend.
1. Frühe Elsässer; Mitte Juli, mittelgroß, sehr gut und reichtragend.

Nro.
11. Frühe weiße; Anfangs Juli, kleine, recht gute und volltragende Aprikose.
2. de Nancy; Mitte August, etwas später vorzüglich gute, reichtragende Sorte.
5. Royale; Ende Juli, schön und gut, trägt reich.
15. Ungarische; Juli, eine der allerbesten.

III. Schalenobst.

1. Wallnüsse.

Hochstämme à Stück 24—30 kr.

1. Dünnschalige lange, früheste.
3. Pferdenuß, sehr groß.
2. Runde, gewöhnliche, reichtragend.

2. Haselnüsse

in verschiedenen sehr guten Sorten à 12 — 18 kr.

3. Kastanien (ächte)

in Buschform gezogen à 24—36 kr.

IV. Beerenobst.

1. Weinreben.

Starke gut bewurzelte Pflanzen à 12—18 kr., 100 Stück 16—25 fl.

Nro.
14. Augusttraube; sehr früh.
15. Burgunder, früher; dunkelbraun, sehr frühe Tafeltraube.
3. Malingre, praecox; gelbe, früheste, meist schon im August reifende, sehr gute Traube.
21. Gutedel; gewöhnlicher, bekannt gute, reichtragende Traube.
5. Gutedel, Königs-; roth, sehr gut.
4. Gutedel, Pariser; ganz vorzüglich gute, alle Jahre reifende Sorte.
7. Gutedel, Waadtländer; große, sehr gute Tafel- und Weinbergstraube.
10. Isabellentraube; blaue, frühreifende, zu Laubgängen zu verwendende Sorte.
8. Portugieser, blaue; sehr schön, frühreifend und reichlich tragend.
1. Seidentraube, grüne; (früher Leipziger), sehr gut, frühe Tafeltraubensorte.
10. St. Laurent; sehr frühe und gute Sorte.

82[2]

Nro. 2. Johannisbeeren.

Buschige starke Pflanzen à 9 — 12 kr., 100 Stück 10—16 fl.

Bäumchen, 2—3 Fuß hohe Stämme, à 9 bis 15 kr.

9. Gloire de Sablon; bunte Beeren.
1. Grosseiller, Cerise; groß, roth.
3. Holländische, rothe; mittelgroße.
2. Holländische, weiße; sehr zu empfehlen.
6. Monstreuse à fruit jaune; bessere als die vorige, aber nicht so reichtragend.
5. Rouge Admirable; groß, roth.
4. Schwarze, große; bekannt.

3. Stachelbeeren.

Starke Pflanzen à 9—12 kr., 100 Stück 12—16 fl. Das Sortiment enthält das beste, was vorhanden ist, z. B.:

Bunkershill, Dukwing, Cheschire Stay, Goliath, Yellow Eagle, Jolly Anglers, Jolly Miner, Queen Marie, Smooth green, Syrop, Sampson, Volunter etc.

4. Himbeeren.

Nro. à 3 kr.; 100 Stück 3 fl.

14. Antwerpener, gelbe; groß, gelb, reichtragend.
3. Catawissa; groß, roth, immer tragend.
13. Fastolf; roth, groß, die ertragreichste Sorte.
7. Lemercier; gelb, großfrüchtig, tragbar.
8. Merveiller; roth, immer tragend.
12. Queen Victoria; roth, sehr reichtragend.

5. Erdbeeren.

à 2 kr.; 100 Stück 1 fl. 30 kr.

Von den bekannten Sorten nur die bewährtesten, wie z. B.

Gloria, Dr. Nicaise, Excellente, Monstreuse, Hautbois, Lucas, La Constante, Marguerite, Napoleon III., Oscar, Princesse Alice, Prinz of Wales etc.

Edelreiser zum Pfropfen &c.

werden à Sorte 2 Stück 3 kr., 4 Stück 5 kr. u. s. w. berechnet.

Bestellungen werden längstens bis Februar erbeten, bei Oculierreiser tritt eine kleine Preiserhöhung ein.

Ad Num. 21954.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aushebung der Altersklasse 1847 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. dieß folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 12029.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Anfragebericht vom 3. d. Mts. erwiedert, daß das unterfertigte k. Staatsministerium die hierin ausgesprochene Ansicht, wonach die zur Altersklasse 1847 verwiesenen oder zeitweise befreiten Wehrpflichtigen früherer Altersklassen bei der Aushebung der Altersklasse 1847 neuerdings zu losen haben, als den Bestimmungen in Art. 63 und 93 Abs. 4 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 entsprechend, billige.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J., das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilage anruhend zurückzuempfangen.

München, den 5. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath
Dübois.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger Cours
vom 5. Oktober 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	96¼
4½% halbjährige „	1856/59	96⅞	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		90½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⅜	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		102⅜	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		870	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	99⅞
4% „ Bank-Pfandbriefe		91⅝	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Oktbr. 1868.	Waizen	—	48	48	48	—	18	14	17	50	16	40	—	—	—	37
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	17	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	79	79	79	—	14	51	14	33	14	13	—	—	—	2
		Haber	—	19	19	18	1	9	2	8	46	8	6	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 6. Oktbr. 1868.	Waizen	—	230	230	230	—	18	56	18	12	17	41	—	—	—	4
		Korn	—	12	12	12	—	15	40	15	23	14	34	—	—	—	23
		Gerste	—	448	448	448	—	15	51	15	21	14	54	—	21	—	—
		Haber	—	82	82	82	—	8	46	8	34	8	9	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 6. Oktbr. 1868.	Waizen	—	34	34	34	—	19	4	18	29	17	54	—	5	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	14	42	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	103	103	103	—	14	32	14	12	13	53	—	—	—	9
		Haber	—	14	14	14	—	7	—	6	44	6	27	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 6. Oktbr. 1868.	Waizen	—	15	15	15	—	20	30	20	—	19	30	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	467	467	467	—	15	12	15	—	14	36	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	30	8	24	8	15	—	—	—	24
Landau	Vom 5. Oktbr. 1868.	Waizen	—	63	63	63	—	17	52	17	34	16	28	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	223	223	223	—	14	14	14	7	13	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 9. Oktbr. 1868.	Waizen	69	866	935	928	7	20	16	19	13	17	47	—	—	—	3
		Korn	10	119	129	113	16	15	42	15	7	14	36	—	—	—	10
		Gerste	159	2017	2176	1947	229	15	29	15	9	14	38	—	1	—	—
		Haber	—	413	413	393	20	8	34	8	12	7	49	—	20	—	—
Mainburg	Vom 7. Oktober 1868.	Waizen	—	94	94	94	—	18	54	18	5	17	35	—	—	—	28
		Korn	—	5	5	5	—	15	45	15	—	14	45	—	32	—	—
		Gerste	—	149	149	141	8	15	7	14	48	14	18	—	—	—	8
		Haber	1	10	11	10	1	8	39	8	11	7	52	—	—	-	3
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Oktober 1868.	Waizen	—	60	60	60	—	18	30	17	35	16	24	—	—	—	39
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	14	21	13	56	13	18	—	10	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	54	7	29	7	—	—	—	-	29
Osterhofen	Vom 5. Oktober 1868.	Waizen	--	20	20	20	—	19	36	19	27	19	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	...	118	118	118	—	15	—	14	53	14	12	-	5	—	—
		Haber	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 6. Oktober 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	16	6	15	31	15	3	—	-	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	65	71	55	16	9	12	9	1	7	—	—	—	—	22
Pfeffenhausen	Vom 5. Oktober 1868.	Waizen	—	6	6	6	—	18	30	18	19	18	12	—	49	—	—
		Korn	—	—	--	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	--	15	30	15	5	15	—	—	11	—	—
		Haber		2	2	2	--	—	–	7	54	--	—	—	—	—	24
Pilsting	Vom 6. Oktober 1868.	Waizen	--	3	3	3	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	--	—	--		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54		15	48	14	18	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	...	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 3. Oktober 1868.	Waizen	--	8	8	8	—	19	—	18	1	17	—	—	26	—	—
		Korn		—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	.	31	31	31	—	15		14	10	14	—	—	17	—	—
		Haber	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
Straubing	Vom 3. Oktober 1868.	Waizen	93	1173	1266	1205	61	19	20	18	34	17	32	—	—	—	25
		Korn	3	90	93	82	11	15	44	15	15	14	36	—	32	—	—
		Gerste	110	1542	1652	1636	16	15	15	14	51	14	13	—	6	—	—
		Haber	3	177	180	178	2	8	55	8	26	8	3	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 7. Oktober 1868	Waizen	11	355	366	325	41	20	4	19	38	18	57	—	—	—	11
		Korn	--	10	10	10	--	15	21	15	6	14	51	—	—	—	14
		Gerste	—	189	189	—	189	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	7	5	9	-	8	50	8	43	—	—	—	2

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 83. Landshut, Mittwoch den 14. Oktober 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22047.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schulbehörden in Niederbayern.

Die dienstliche Verehelichungsbewilligung für das Lehrpersonal an den Volksschulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die bisherigen Dienstes-Vorschriften über Verehelichung des Lehrerpersonals durch das Gesetz vom 16. April d. Js. über Heimath und Verehelichung und durch die hiezu erlassenen allerh. Verordnungen vom 28. August 1868, dienstliche Verehelichungs-Bewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr. (Kreisblatt St. 73. S. 1266), und vom 20. August h. J., die Verehelichung der Staatsdienst-Aspiranten und der widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen betreffend, außer Wirksamkeit getreten sind, so werden diese auf Grund der erwähnten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen in nachstehender Weise erneuert.

1. Wirkliche Schullehrer haben vor Anbringung ihres Gesuches um Ausstellung des gesetzlichen Trauungszeugnisses bei der Distrikts-Polizeibehörde ihr Gesuch um die dienstliche Verehelichungs-Bewilligung, welches auf 3 kr. Stempel halbbrüchig und an die k. Regierung, Kammer des Innern, zu stylisiren, und worin der Name der Braut, deren Geburtsort, dann der Stand und Wohnort ihrer Eltern genau anzugeben ist, bei dem vorgesetzten k. Lokalschulinspektor einzureichen und demselben beizulegen

a) den Schulentlaßschein der Braut,

b) ein distriktspolizeilich contrasignirtes Leumundszeugniß für diese und

c) den Nachweis über das Vermögen der Braut.

Das Gesuch ist sodann von der Localschulbehörde unter entsprechender Würdigung und mit bestimmter

gutachtlicher Aeußerung an die k. Distriktsschulbehörde und von dieser an die k. Regierung zur zuständigen Bescheidung einzubefördern.

Bestehen keinerlei Bedenken gegen die Gesuchsbewilligung, so kann die Vorlage des Gesuches von kurzer Hand geschehen mit der einfachen Bemerkung, daß gegen das Gesuch keine Erinnerung bestehe.

Obwalten dagegen dienstliche Bedenken, so sind diese im Einsendungsberichte darzulegen.

2. Schulprovisoren, Gehilfen und Exspectanten haben vor ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und von der getroffenen Wahl an die k. Kreisregierung zu erstatten, welche Vorstellung in gleicher Weise einzurichten, zu belegen und einzusenden ist, wie oben Ziff. 1 angeordnet wurde.

Da es nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen im dienstlichen Interesse der Schulen gelegen sein wird, daß Schulgehilfen und Provisoren sich verehelichen, so wären solche Ausnahmsfälle im Vorlageberichte wohl zu motiviren. Individuen, welche entgegen diesen Bestimmungen resp. der allerh. Verordnung vom 20. August h. Js., ehe ihnen die Entschließung der kgl. Regierung, daß gegen ihre Verehelichung resp. Wiederverehelichung kein dienstliches Bedenken obwalte, eröffnet worden ist, eine Ehe schließen, werden sofort von ihrer dienstlichen Verwendung entfernt und von der Liste der Bewerber gestrichen resp. aus dem Schulfache entlassen.

3. Die Gesuche und Anzeigen, sowie die hierauf ergehenden Entschließungen sind tax- und stempelpflichtig, die Berichte und allenfallsigen Erhebungen aber als Amtssache zu behandeln. Auch zu den Zeugnissen rc. rc., deren Beilage nur zur Würdigung der Gesuche vom dienstlichen Standpunkte angeordnet ist, ist die Anwendung eines Stempels nicht erforderlich.

4. Jeder Schulvorstand hat von der vollzogenen Eheschließung eines bei der betreffenden Schule angestellten oder verwendeten Lehrindividuums sofort bei Vermeidung eigener Haftung Anzeige an die nächst höhere Schulbehörde resp. Stelle zu erstatten.

5. Vorstehende Entschließung ist durch die Schulbehörden in geeigneter Weise zur Kenntniß des Lehrpersonals zu bringen, während die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen werden, vor Aushändigung eines Trauungsscheines an einen Schulprovisor, Gehilfen oder Schuldienstexspectanten diese auf die schlimmen Folgen einer ohne Beachtung gegenwärtiger Vorschriften vollzogenen Eheschließung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 7. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21819.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Gainborf, Bezirksamtes Vilsbiburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Karl Stephan in Gainborf ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Gainborf, welcher, ausschlüßlich jährlicher Bezüge mit zusammen 92 fl. für Besorgung von Kirchen- und Gemeindeschreibereien, ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilsbiburg oder der k. Distrikts-Schulinspektion Vilsbiburg II in Frontenhausen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten

Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 12. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21957.

Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen mit gemischtem Dienste in Mengkofen, Dingolfing und Landau a/Is. vom 1. Oktober l. Js. an wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21485.

Schankungen des Schmelztiegelfabrikanten Franz Paul Kaufmann zu Obernzell zu gemeinnützigen und frommen Zwecken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schmelztiegelfabrikant Franz Paul Kaufmann zu Obernzell, Bezirksamts Wegscheid, hat im Laufe des gegenwärtigen Jahres der Marktsgemeinde Obernzell eine Mannhart'sche Thurmuhr für die dortige Marktskirche und eine Druck- und Saugspritze, der Pfarrkirche Obernzell aber werthvolle Paramente und Blechinstrumente für die Chormusik zum Geschenke gemacht. Der Werth dieser Geschenke beträgt circa 4000 fl.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, den dadurch bethätigten edlen Bürger- und Wohlthätigkeitssinn des Genannten unter Beifügung belobender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 7. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21836.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Friedrich Gunold von Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe seines Zahnreinigungsmittels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bez. Betr. von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 1. d. Mts. an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num 11768.

Staatsministerium des Innern.

Dem vormaligen Schneidermeister Friedrich Gunold von Augsburg wird, dem desfallsigen Gesuche vom 24. Juli d. Js. willfahrend, auf Grund eines Gutachtens des k. Obermedizinalausschusses der Verkauf seines Zahnreinigungsmittels im Königreiche Bayern nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, gestattet und der Verkaufspreis für das Glas mit $1\frac{1}{2}$ Unzen Inhalt auf 12 Kreuzer festgesetzt.

München, den 1. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Betreff wie vor.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 21835

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Apothekers Karl Gürttner in Stuttgart um die Bewilligung zum Verkaufe seiner Gicht- und Zahnwatte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bez. Betr. von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 1. d. Mts. an die k. Regierung,

K. d. J., von Oberbayern erlassene Entschließung wird im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 11767.

Staatsministerium des Innern.

Auf das Gesuch des Apothekers Karl Gürttner in Stuttgart vom 20. Februar ds. Js. wird demselben zufolge eines Gutachtens des Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf seiner Gicht- und seiner Zahnwatte im Königreiche Bayern nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend (Reggs.-Bl. S. 741), unter der Bedingung gestattet, daß das Paquet Gichtwatte zu 124 Quadratzoll und das Paquet Zahnwatte zu 32 Quadratzoll zu dem Maximalpreise von je 12 kr. verkauft wird.

München, den 1. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 21012.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung der geisteskranken Weberstochter Anna Meichelböck von Sauerlach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamtes München r./J. vom 16. v. Mts. hat sich die ledige Weberstochter Anna Meichelböck von Sauerlach, welche im Monate Juni l. Js. wegen Unschädlichkeit und Unheilbarkeit aus der Kreisirrenanstalt entlassen worden ist, seit 7. bis 8. v. Mts. aus der Gemeinde Sauerlach entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher trotz der geschehenen Nachforschungen ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist 43 Jahre alt, mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht, braune Haare und graue Augen.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage verständiget, entsprechende Nachforschungen einzuleiten und ein allenfallsiges Ergebniß — unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle — dem k. Bezirksamte München r./J. mitzutheilen.

Landshut, den 7. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. d. Mts. wurde der Schullehrer Karl Stephan in Gaindorf, k. Bezirksamts Vilsbiburg und Distrikts-Schulinspektion Vilsbiburg II, mit dem 16. Oktober d. Js. beginnend für immer pensionirt und die Verwesung des hiedurch erledigten Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Gaindorf dem Schulgehilfen Fr. X. Artmann in Leiblfing, k. Bezirksamts Straubing, unter Beförderung desselben zum Schulprovisor, übertragen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 83.

№ 75. Landshut, Mittwoch den 14. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

797.

Bekanntmachung.

Auswanderung der Katharina Liebl von Sengenbühl betreffend.

Katharina Liebl von Sengenbühl beabsichtiget, nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Einsprüche hiegegen können inner 14tägiger Ausschlußfrist bei dem unterfertigten Amte erhoben werden.

Am 2. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

D. l. a.

Pösl.

798.

Bekanntmachung.

Verlust eines Erlaubnißscheines betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Sägfeiler Peter Stiegler aus Furth, kgl. Bezirksamts Landshut, das ihm vom unterfertigten Amte unterm 8. Juni l. Js ausgestellte Patent zum Betriebe des Sägfeiler-Gewerbes für den Umfang des ganzen Königreichs Bayern am 18. September l. Js. auf dem Wege von Lauterbach nach Birnwang verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Landshut.

Ehrlich, k. Bezirksamtmann.

799.

Bekanntmachung.

Einen zu Verlust gegangenen Schutzgewehrschein betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Forstgehilfe Rudolf Stiefenhofer von Oberköllnbach, k. Bezirksamts Landshut, den ihm von unterfertigter Behörde ausgestellten Schutzgewehrschein Nr. 143 unterm 20. September 1868 im Revier Oberköllnbach verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Landshut.

Ehrlich, k. Bezirksamtmann.

800.

Bekanntmachung.

Kötzting Magistrat gegen Amberger Barbara wegen Hypothek-Zinsen betreffend.

Zufolge gerichtlicher Anordnung versteigert der unterfertigte k. Notar

am Donnerstag den 22. Oktober d. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr

der Beklagten Barbara Amberger Anwesen zu Grafenwiesen Hs. Nr. 24½, bestehend aus Wohn- und Oekonomiegebäuden nebst einem Grundcomplexe von 27 Tagw. 79 Dez., im Bräuhause zu Grafenwiesen, und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 3950 fl.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kötzting, 3. Oktober 1868.

Der königliche Notar.

Widmann.

801.

Bekanntmachung.

Kast gegen Krügl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 27. Oktober l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 700 fl. gewerthete mit — fl. $0^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 9 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 162½ in Velden, bestehend in Pl.-Nr. 23½ Wohnhaus zu 0 Tgw. 02 Dez. mit dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 12. Juni lfd. Jrs. Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilsbiburg, den 3. Oktober 1868.

(2a) Dietz, k. Notar.

802.

Bekanntmachung.

Cultusstiftungen Schönberg gegen Brückl wegen Zinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Nagelschmid-Anwesen Hs.-Nr. 4 zu Schönberg, bestehend aus dem Wohnhaus mit Stall, Holz- und Kohlenschupfe zu 0,11 Tgw., dann 0,12 Tgw. Garten, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 einer drittmaligen Versteigerung unterstellt und wird zu diesem Behufe auf

Mittwoch den 4. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Brückl'schen Nagelschmidhause zu Schönberg Termin bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten königl. Notars zur Einsicht bereit, wobei bemerkt wird, daß die zu versteigernden Objekte unterm 8. Juli v. Js. notariell auf 1550 fl. gewerthet wurden und mit einer jährlichen Haussteuer von 1 fl. 4 kr. belastet sind.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität

und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 5. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

803.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Grafenau gegen Eder p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Gütlers Joseph Eder zu Neuschönau, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 16. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

in der Eder'schen Behausung zu Neuschönau angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 30. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Joseph Eder'sche Anwesen Hs.-Nr. $^1/_6$ zu Neuschönau besteht aus dem Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dach zu 0,06 Tgw., dann aus 4,37 Tgw. Ackerland und 1,24 Tgw. Wiesgrund, sohin aus einem Gesammtareale zu 5,67 Tgw., ist mit $23^{93}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum belastet und wurde unterm 14. v. Mts. notariell auf 1680 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 5. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

804.

Bekanntmachung.

Osterkorn c. Liebl p. deb.

Am Dienstag den 1. Dezember d. Js.
Vormittags $10^1/_2$—$11^1/_2$ Uhr

versteigere ich zufolge Gerichtsauftrages in rubr. Sache im Schulhause zu Ruhmannsdorf die Wies- und Waldgründe des vormaligen Müllers Andreas Liebl von Waslmühle im Gemeindebezirke Germannsdorf ad zusammen 30,32 Tagwerk im Schätzungswerthe zu 1826 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur, wenn das Meistgebot mindest den Schätzungswerth erreicht.

Falls an diesem Termine ein Resultat nicht erzielt wird, halte ich die zweite Versteigerung am

Montag den 14. Dezember d. Js.

früh $10\frac{1}{2}$—$11\frac{1}{2}$ Uhr

am bezeichneten Orte ab und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Grundsteuerkataster und die Schätzungsurkunde können inzwischen hierorts eingesehen werden, die näheren Bedingungen aber werden erst am Termine eröffnet.

Mir unbekannte Steigerer müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, am 30. September 1868.

Jos. Zistl, k. Notar.

805.

Bekanntmachung.

v. Berchem c. Wanninger p. deb.

Zufolge neuerlichen gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte kgl. Notar wiederholt auf Wag und Gefahr des Adjudicators Joseph Wanninger und dessen Bürgen Raimer das Peter Wanningersche Anwesen Hs.-Nr. $21\frac{1}{2}$ zu Ascha, bestehend

I. in der Steuergemeinde Ascha aus den Gebäuden und 17,05 Tgw. Grundbesitz nebst Gemeinderecht und belastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 40 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer, — fl. 3 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 4 fl. 50 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 5 fl. 10 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa,

II. in der Steuergemeinde Rattiszell dem walzenden Besitz Pl.-Nr. 549*, 550*, 551*, 552* zu 2,93 Tgw., belastet mit — fl. 34 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum und 1 fl. 34 kr. — hl. Gefällsbodenzins zum Staat,

III. in der Steuergemeinde Eggerszell den Pl.-Nr. 389ᵃ und 389ᵇ zu 2,67 Tgw., belastet mit — fl. 26 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 13 kr. — hl. Gefällsbodenzins zum Staat,

in Summa 22,65 Tgw., gewerthet nach notarieller Schätzung vom 30. September 1867 — 5402 fl.

am Samstag den 31. Oktober l. Js.

Nachmittags 1 Uhr

in der schuldnerschen Behausung zu Ascha.

Das Verfahren richtet sich hiebei nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Die Grundsteuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsextrakt und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 7. Oktober 1868.

Der k. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

806.

Bekanntmachung.

Krämersche Creditkasse c. Hochholzer p. deb.

Im Auftrage des kgl. Bezirksgerichts Landshut werde ich das Hochholzersche Anwesen Hs.-Nr. 88 in Hochholzen, der Steuergemeinde Haberskirchen, bestehend aus den Gebäuden und 201,55 Tgw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 20,670 fl. am

Mittwoch den 9. Dezember h. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Hochholzen der zweit-

maligen öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden im Wege der Hilfsvollstreckung unterstellen, wozu ich Steigerungslustige einlade.

Hinsichtlich der Bestandtheile und Belastung des Gutes beziehe ich mich auf meine öffentliche Ausschreibung vom 30. Mai h. Js. und bemerke ich hiezu, daß mir unbekannte Personen zum Steigern nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über Identität und Zahlungsfähigkeit ausweisen können, und daß der Zuschlag an den Meistbietenden zwar unbedingt und ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger erfolgt.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt und können solche bis dahin täglich bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, den 7. Oktober 1868.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

807.

Bekanntmachung.

Burkhard gegen Hopfensberger wegen Forderung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Freitag den 11. Dezember 1868
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Allkofen das Anwesen des vormaligen Krämers Xaver Hopfensberger Hs.-Nr. 43 zu Allkofen, welches in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichtes und Rentamtes Mallersdorf, nach Catasterseite $257\,^1/_2$ bis $257\,^1/_6$, und in der Steuergemeinde Inkofen, gleichen Gerichtes, nach Catasterseite 326 neben der realen Krämergerechtsame an Gebäuden und Grundstücken einen Gesammtbesitzstand von 15,28 Tagwerk, im Schätzungswerthe von 3465 fl. umfaßt, und außer den Steuern mit 8 fl. 58 kr. 1 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet ist, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen darf, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und können mir unbekannte Steigerer nur dann zugelassen werden, wenn sie sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 7. Oktober 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

808.

Bekanntmachung.

Pleinting Kirchenstiftung gegen Schneiderbauer wegen Hypothek-Forderung betreffend.

In Folge gerichtlicher Requisition wird hiemit zur erstmaligen Versteigerung des Schuhmacheranwesens Hs.-Nr. 98 in Pleinting auf

Freitag den 20. November h. Js.
Vormittags von 11—12 Uhr

im Oswald'schen Bräuhause zu Pleinting Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht in dem ganz von Stein erbauten 2stöckigen Wohnhause mit Stallung, Keller, Hofraum und gemauertem Stadel zu 12 Dezimalen, einem Gärtchen zu 2 Dezimalen und der realen Schuhmachergerechtsame und wurde unterm 6. d. Mts. auf 1925 fl. gewerthet.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes; es erfolgt daher der Zuschlag nur dann, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Für den entgegengesetzten Fall wird zugleich zur zweitmaligen Versteigerung auf

Freitag den 27. November h. Js.
von 11—12 Uhr Vormittags

im Oswald'schen Bräuhause zu Pleinting Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Käufer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Die Belege über den Werth und die Belastung des Anwesens liegen in meinem Amtslokale zur Einsicht bereit.

Vilshofen, den 8. Oktober 1868.

Der k. Notar:

v. Wenning.

809.

Bekanntmachung.

Hypothek- und Wechselbank c. Schütz p. deb.

In Folge neuerlicher gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 5. November l. Js.
Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Barbara Schütz von Haunsbach Hs.-Nr. 190, der Steuergemeinde Wiesenfelden, bestehend aus den Gebäuden und 34,78 Tgw. Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 2227, 2228, 2229, 2241, 2299, 2325, 2328, 2330, 2332, 2337 $^1/_2$, 2343*, 2345, 2349, 2351, 2357, 2361, 2366, 2374, 2377, 2383, belastet zum k. Rentamt mit 2 fl. 54 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum, — fl. 6 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, 5 fl. 3 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und werth nach Schätzung vom 26. September 1867 4571 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Haunsbach und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der zweitmaligen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Steuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, am 9. Oktober 1868.

Der k. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

810.

Bekanntmachung.

Höcker c. Fuhrmann p. deb.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich

Freitag den 11. Dezember l. Js.
Nachmittags 3—4 Uhr

im Wirthshause zu Schambach das Krämeranwesen Hs.-Nr. 27 daselbst mit realer Krämergerechtsame, einstöckigem Wohnhause mit Nebengebäuden unter einem Dache und einem Gesammtareale von 4,60 Tgw., gewerthet auf 2208 fl. und mit 11 fl. 53 kr. 3 hl. an Bodenzinsen zum Staate und zur Ablösungskasse belastet.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur, wenn der Schätzungspreis erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzung, Kataster und Hypothekenbuchs-Auszug, dann das rentamtliche Belastungszeugniß können in meiner Amtskanzlei (Frauenhoferstraße Nr. 262/I) eingesehen werden.

Straubing, am 6. Oktober 1868.

Raab, k. Notar.

811.

Bekanntmachung.

Greimer c. Kellner p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am
Montag den 26. Oktober 1868
Vormittags 10 — 11 Uhr
in meiner Amtskanzlei das Anwesen Hs.-Nr. 270 1/6 zu Kelheim, bestehend:

1. Steuergemeinde Kelheim: in
Pl.-Nr. 435 1/6 neugebautes Wohnhaus, Gärtl und Hofraum zu 0,08 Tagw.;
Pl.-Nr. 435 1/5a Garten zu 0,03 Tagw.;
Pl.-Nr. 1516 Acker zu 0,97 Tagw.;

2. Steuergemeinde Waldorf:
Pl.-Nr. 364 Waldung zu 5,43 Tgw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt der Zuschlag bei dieser zweitmaligen Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2000 fl.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf und werde ich die näheren Bedingungen am Termine bekannt geben.

Kelheim, den 8. Oktober 1868.

J. Stabler, k. Notar.

812.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am
Dienstag 22. Dezember 1868
Nachmittags 3 Uhr
auf meinem Amtszimmer das aus den beiden Haus-Nummern 76 und 77 bestehende Anwesen der Cafetiers-Eheleute Joseph und Anna Fichtner zu Osterhofen öffentlich an den Meistbietenden in zwei gesonderten Parthien und zwar:

I. aus Hs.-Nr. 77 die in der Steuergemeinde Altenmarkt, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegende obere Mahdwiese Pl.-Nr. 1487 zu 1,38 Tagw. und zwei reale Sailer- und eine reale Tuchmachergerechtsame, laut notarieller Schätzung vom 19. März 1868 von einem Gesammtschätzungswerthe von 175 fl.;

II. aus Hs.-Nr. 76 und 77 das Grundstück Pl.-Nr. 134, 0,23 Tagw. im Steuerbezirke Osterhofen, gleichen Landgerichts und Rentamts Vilshofen, mit den Gebäulichkeiten darauf, nämlich dem neuerbauten zweistöckigen Wohnhause in hiesiger Stadt mit Gastlokalitäten, Keller, Pferde- und Schweinstalle, Holzschupfe, Hofraum und Brunnen, nach obiger Schätzung in einem Gesammt-Werthe von 11,000 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 und darf der Zuschlag somit nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht. Ist dieses nicht der Fall, so findet die zweite Versteigerung am
Mittwoch den 23. Dezember 1868
Vormittags 9 Uhr
am gleichen Orte statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ein Einlösungsrecht der Hypothekgläubiger findet nicht statt, weil dieselben nach gerichtlicher Mittheilung hierauf verzichtet haben.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, über diese sich bei der Versteigerung selbst auszuweisen, außerdessen ich solche Personen als Steigerer nicht zulassen darf.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, am 3. Oktober 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

813.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Straubing versteigere ich am

Mittwoch den 9. Dezember l. Js.

Vormittags 10 — 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei (Frauenhoferstraße Nr 262/I) das Johann und Magdalena Zollner'sche Gasthaus, Hs.-Nr. 5 beim obern Thor dahier, „zum Gerbel" genannt, bestehend aus Pl.-Nr. 5 den Gebäulichkeiten ꝛc. zu 24 Dezim. nebst radizirter Brauereigerechtsame, Pl.-Nr. 181 Garten zu 1 Dezimal, Pl.-Nr. 1 1/2 Nebenhaus mit Keller und Kellerstiege, unter Pl.-Nr. 180 1/3, zu 3 Dezim. und Pl.-Nr. 180 1/2 Garten zu 7 Dezimalen, gewerthet nach notarieller Schätzung vom Gestrigen auf 9250 fl.

Der Zuschlag erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung nur, wenn wenigstens der Schätzungspreis erreicht ist.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Nichtzulassung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, dann Kataster- und Hypothekenbuchsauszug sowie das rentamtliche Belastungszeugniß können inzwischen in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Straubing, am 8. Oktober 1868.

Raab, k. Notar.

814.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich zum wiederholten Male am

Mittwoch den 28. Oktober 1868

Nachmittags 3 Uhr

in dem Wirthshause zu Aicha das Schmiedanwesen des Joseph Zauner Hs.-Nr. 31 zu Aicha sammt der realen Ehehafts-Schmiedgerechtsame öffentlich an den Meistbietenden.

Die Bestandtheile dieses Anwesens liegen in der Steuergemeinde Aicha und Langenisarhofen, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, und umfaßt das Anwesen einschlägig der Gebäude einen Flächeninhalt von 32,40 Tagw. an Aeckern, Wiesen und Waldung nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Das ganze Anwesen sammt der Schmiedsgerechtsame ist auf 5350 fl. geschätzt.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, und solche Personen, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, haben sich hierüber bei der Versteigerung auszuweisen, sonst werden sie als Steigerer nicht zugelassen.

Die zur näheren Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege liegen zu Jedermanns Einsicht bei mir bereit.

Osterhofen, den 23. September 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 84 Landshut, Sonnabend den 17. Oktober 1868.

Inhalt:

1. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21621.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Organisation der k. österreichischen Justiz- und Administrativ-Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Verwaltungs-Organismus des österreichischen Kaiserstaates hat in der neueren Zeit wieder wesentliche Veränderungen erfahren. Mit Rücksicht auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Jänner 1855 Kr.-A.-Bl. S. 165 wird den Distriktspolizeibehörden nachstehend eine übersichtliche Darstellung der Justiz- und Administrativbehörden, dann ein Verzeichniß der Bezirkshauptmannschaften bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 11626.**

I. Justiz.

Die bisherigen gemischten Bezirksämter verbleiben, nachdem ihnen die Verwaltung abgenommen worden, unter dem Namen „Bezirksgerichte" als Gerichtsbehörden; ihr Wirkungskreis in der Rechtspflege hat keine Veränderung erlitten.

Hienach bestehen gegenwärtig wie im Jahre 1854:
der Oberste Gerichtshof als 3. Instanz,
die Oberlandesgerichte als 2. Instanz,

die Landes-, Kreis- und Handelsgerichte als 1. Instanz, analog den bayerischen Bezirks- und Wechselgerichten, dann

die Bezirksgerichte mit dem Wirkungskreise der bayerischen Stadt- und Landgerichte.

II. Verwaltung.

Im Jahre 1854 bestand in den meisten Kronländern noch eine vierfache Abstufung:

Ministerium des Innern,

Statthaltereien oder Landesregierungen,

Kreisämter,

Bezirksämter (für Justiz und Administration).

Seither wurden allmählig, zuletzt 1867 in Galizien, die Kreisämter — nach Aufhören des Unterthänigkeitsverbandes und nach Durchführung der Grundentlastung — als zwecklose Zwischenstellen aufgehoben, und ihre Geschäfte den Bezirksämtern übertragen.

Nach dem Gesetze vom 19. Mai d. Js. wird jedes Land in politische Amtsbezirke getheilt, welche zwei oder mehrere der bisherigen gemischten Bezirksämter zu umfassen haben, und Bezirkshauptmannschaften genannt werden. — An der Spitze der Verwaltung in den deutsch-slavischen Ländern stehen die Landesbehörden, welche entweder Statthaltereien oder Landesregierungen genannt werden, und dem Ministerium des Innern untergeordnet sind.

Statthaltereien bestehen: für Böhmen in Prag, für Dalmatien in Zara, für Galizien in Lemberg, für Niederösterreich in Wien, für Oberösterreich in Linz, für Steiermark in Graz, für Mähren in Brünn, für Tirol in Innsbruck, für Görz, Gradisca und Istrien in Triest.

Landesregierungen — unter Leitung von Landespräsidenten — bestehen: in Salzburg für das Herzogthum Salzburg, in Laibach für Krain, in Klagenfurt für Kärnthen, in Czernowitz für die Bukowina und in Troppau für Oesterreichisch Schlesien.

Hienach sind dermalen die Stufen des Verwaltungs-Organismus:

Ministerium des Innern,

Statthalterei oder Landesregierung,

Bezirkshauptmannschaften.

Verzeichniß der Bezirks-Hauptmannschaften:

Im Königreich Böhmen:

Asch, Eger, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Falkenau, Plan, Lubitz, Tachau, Podersam, Tepl, Kaaden, Saaz, Brüx, Komotau, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Tetschen, Schlukenau, Rumburg, Gabel, Böhmisch Leipa, Dauba, Friedland, Gablonz, Reichenberg, Turnau, Münchengrätz, Jungbunzlau, Jicin, Semil, Hohenelbe, Trautenau, Starkenbach, Neubydzow, Podiebrad, Braunau, Neustadt, Königinhof, Königgräz, Reichenau, Senftenberg, Chrudim, Hohenmauth, Landskron, Leitomyschl, Polizka, Pardubitz, Chotebor, Deutschbrod, Polna, Ledec, Caslau, Kuttenberg, Kollin, Tabor, Beneschau, Selcan, Pilgram, Neuhaus, Mühlhausen, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Budweis, Pisek, Prachatitz, Strakonitz, Schüttenhofen, Platten, Prestitz, Klattau, Taus, Bischofteiniz, Mies, Pilsen, Krelowitz, Horowitz, Laun, Rakonitz, Schlan, Raudnitz, Melnik, Böhmischbrod, Smichow (Prag), Karolinenthal, Pribram.

Im Königreich Dalmatien:

Zara, Benkoracz, Kein, Sebenico, Spalato, Sign, Imoschi, Macarsca, Lesina, Curzola, Ragusa, Cattaro.

Im Erzherzogthum Niederösterreich:

Sechshaus, Hernals, Bruck an der Leitha, Wiener Neustadt, Baden, Neunkirchen, Korneuburg, Großenzersdorf, Mistelbach, Oberhollabrunn, St. Pölten, Lilienfeld, Scheibbs, Amstetten, Krems, Horn, Zwettl, Waidhofen an der Thaya.

Im Erzherzogthum Oberösterreich:

Linz, Freistadt, Perg, Rohrbach, Wels, Vöcklabruck, Steyr, Kirchdorf, Gmunden, Braunau, Ried, Schärding.

Im Herzogthum Steiermark:

Linzen, Murau, Judenburg, Leoben, Bruck, Weiz, Hartberg, Feldbach, Graz, Deutsch-Landsberg, Leibnitz, Radkersburg, Luttenberg, Pettau, Marburg, Windischgraz, Cilli, Rann.

Im Herzogthum Kärnthen:

Klagenfurt, Völkermarkt, Wolfsberg, St. Veit, Villach, Spital, Hermagor.

In der Markgrafschaft Mähren:

Schönberg, Hohenstadt, Littau, Sternberg, Römerstadt, Olmütz, Proßnitz, Weißkirchen, Neutitschein, Mistek, Wallachisch-Meseritsch, Ungarisch-Brod, Hradisch, Holleschau, Kremsier, Wischau, Gaya, Göding, Auspitz, Nikolsburg, Kromau, Znaim, Datschitz, Iglau, Trebitsch, Groß-Meseritsch, Neustadtl, Mährisch-Trübau, Boskowitz, Brünn.

Im Herzogthum Schlesien:

Bielitz, Teschen, Freistadt, Troppau, Jägerndorf, Freudenthal, Freiwaldau.

In der Grafschaft Tirol:

Innsbruck, Schwaz, Kufstein, Kitzbichl, Landeck, Imst, Reutte, Brixen, Botzen, Meran, Bruneck, Ampezzo, Lienz, Trient, Borgo, Cles, Cavalese, Roveredo, Tione, Riva, Primör [Primiero], Feldkirch, Bregenz, Bludenz.

In den Grafschaften Istrien, Görz und Gradiska:

Tolmein, Görz, Gradiska, Sessana, Capo d'Istria, Parenzo, Pola, Pisino, Voloska, Lussin.

Im Herzogthum Bukowina:

Czernowitz, Kotzmann, Wiznitz, Storozynec, Radautz, Suczawa, Kimpolung, Sereth.

Im Königreich Galizien:

Lemberg, Krakau, Biala, Bircza, Bóbrka, Bochnia, Bohorodczany, Borszczów, Brody, Brzezan, Brzesko, Brzozów, Buczacz. Chrzanów, Cieszanów, Crortków, Dolina, Dombrowa, Drohobycz, Gorlice, Grodek, Grybów, Horodenka, Hussiatyn, Jaslo, Jaroslau, Jaworów, Kalusz, Kamionka-strumilowa, Kolbuszów, Kolomyja, Kossów, Krosno, Lancut, Limanowa, Lisko, Mielec, Mosciska, Myslenice, Nadworna, Neumarkt, Neu-Sandec, Nisko, Pilzno, Podhajce, Przemysl, Przemyslany, Rawa, Rohatyn, Ropczyce, Rudki, Rzeszów, Sambor, Sanok, Saybusch, Skalat, Sniatyn, Sokal, Stanislau, Staremiasto, Stryj, Tarnobrzeg, Tarnopol, Tarnów, Tlumacz, Trembowla, Turka, Wadowico, Wieliczka, Zaleszczyki, Zbaraz, Zloczów, Zolkiew, Zydaczow.

Ad Num. 22188.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Tettenweis, Bezirksamts Griesbach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Felix Braunhofer in Tettenweis ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Tettenweis, welcher, ausschlüßlich der jährlichen Bezüge von 152 fl. für Besorgung von Gemeinde- und Kirchenschreibereien, nach der, übrigens zur Zeit der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 608 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Vorzüglich befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Griesbach oder der k. Distriktsschulinspektion Griesbach in Karpfham einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß sich ein künftiger Schullehrer etwaige Entgänge am Schulgelde durch Ausschulungen,

eventuell durch Errichtung einer neuen Lehrstelle in Tettenweis ohne Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 13. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21818.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Tunding, Bezirksamtes Dingolfing, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Joseph Dax in Tunding ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Tunding, welcher, ausschlüßlich eines fixen Bezuges von jährlich 25 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei, nach der z. Z. der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 404 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Dingolfing oder der k. Distrikts-Schulinspektion Dingolfing II in Hofdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 13. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22320.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Hausirhandel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. wurden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern der Gemeinde Bühl, k. Bezirksamts Günzburg, in Bezug auf Korb- und Strohwaaren, auf Riemen- und Peitschenschnüren von Leder, dann in der Beschränkung auf den Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg in Bezug auf künstliche Blumen und Putzwaaren zugestanden, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 14. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21790.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Entwendung eines Gemeindesiegels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Bezirksamts Pfarrkirchen vom 2. dieß wurde am 17. September l. Js. das Siegel der Gemeinde Larsbach durch zwei bisher noch nicht näher ermittelte Personen in der Wohnung des dortigen Gemeindevorstehers entwendet.

Das Siegel ist rund geformt, trug in Kreisschrift die Worte „Landgemeinde-Verwaltung" und unten in Querschrift den Gemeindenamen Larsbach.

Die obengenannten Behörden werden hievon zur Verhütung etwaigen Mißbrauches des fraglichen Siegels anburch in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 9. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21535.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Verzicht des Zahnarztes Med. Dr. Joseph Dellinger in Augsburg auf die Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 7. Juni 1867 Nr. 19426, Gesuch des Zahnarztes Dr. Med. Joseph Dellinger in Augsburg um Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta betreffend (Kreisamtsblatt 1867 Nro. 47 Seite 689), werden hiemit die oben bezeichneten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß der Zahnarzt Med. Dr. Dellinger in Augsburg laut Protokollar-Erklärung vom 2. September l. Js. auf die ihm durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Mai 1867 ertheilte Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm verfertigten Zahnpasta Verzicht geleistet hat.

Landshut, den 11. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22317.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Zahnarztes Dr. Alphons Cartier aus Solothurn um die Bewilligung zur Ausübung der Praxis im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern im bez. Betr. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., unter dem 9. d. Mts. erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11569

Staatsministerium des Innern.

Dem Zahnarzte Dr. Alphons Cartier aus Solothurn wird, seinem unmittelbar eingereichten Gesuche vom 22. vor. Mts. entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Königreiche Bayern auf die Dauer von 6 Monaten, vom Tage der Zustellung gegenwärtiger Entschließung an gerechnet, auf Grund des §. 15 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Januar 1865, die Ausübung der Heilkunde betreffend, ertheilt.

München, den 9. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 21073.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche am Mainufer zu Veitshöchheim betr

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des Gemeindevorstehers von Veitshöchheim wurde am 20. August 1868 Morgens bei

Veitshöchheim im Maine die Leiche einer unbekannten Mannsperson aufgefunden, an welcher Spuren einer Vergewaltigung nicht wahrgenommen wurden.

Da die bisherigen Nachforschungen über die Persönlichkeit dieser Leiche resultatlos waren, so ergeht unter Hinweisung auf nachstehende Personal-Beschreibung an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber weitere Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Bezirksamte Würzburg mitzutheilen.

Landshut, den 7. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Die aufgefundene Mannsperson ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Statur, kräftigem Körperbau, hat schwarzes Haar, der starke Lippen-, Kinn- und Backenbart ist abrasirt.

An Kleidungsstücken trug der Verunglückte eine Halsbinde, Weste, Hemd, Ober- und Unterbeinkleider und Stiefeln. In den Kleidern fand sich eine Baarschaft von 20 kr. und zwar in einem Sechser, 3 Groschen und 5 Kreuzern, dann ein weißblechenes Büchschen mit Schwefelhölzchen vor.

Außer einer ca. $1/2$ Zoll langen Hautwunde rechts an der Nase und einigen kleinen Hautabschärfungen auf der rechten Seite der Stirne, welche jedoch, wie es scheint, durch das Auffallen oder Anstoßen des Körpers an Steinen verursacht wurden, sind Spuren einer Verletzung nicht wahrnehmbar und liegt daher aller Wahrscheinlichkeit nach entweder eine Selbstentleibung oder ein Unglücksfall vor. Nach dem geringen Grade der Fäulniß zu schließen, kann die Leiche kaum über 24 Stunden im Wasser gelegen sein.

Ad Num. 5386.

Die Erledigung des protestantischen Stadtvikariats an der Kirche zum h. Kreuz in Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das erledigte protestantische Stadtvikariat an der Kirche zum h. Kreuz in Augsburg, mit welchem ein Einkommen von 540 fl. verbunden ist, wird bis zum 31. Oktober curr. zur Bewerbung bei unterzeichneter Stelle hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 10. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

Ad Num. 5341.

Die Besetzung der neuerrichteten protestantischen Pfarrei Neu-Ulm, Dekanats Leipheim, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die zu besetzende neu errichtete protestantische Pfarrei Neu-Ulm wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November d. Js. mit einem Baargehalte von 1000 fl. und dem Erträgnisse der Stolgebühren im ohngefähren Betrage zu 68 fl. hiemit ausgeschrieben.

Ansbach, den 10. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer,

v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungsentschließung vom 13. Oktober d. Js. wurden die Schullehrer Felix Braunhofer von Tettenweis, k. Bezirksamts Griesbach, und Joseph Dax von Tunding, k. Bezirksamts Dingolfing, vom 16. November d. Js. beginnend, und zwar ersterer für immer der letztere dagegen auf die Dauer Eines Jahres pensionirt.

III. Augsburger Cours

vom 12. Oktober 1868.

Bayerische Staatspapiere.		Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen		—	—
4½% ganzjährige Obligationen		—	—
4½% halbjährige „	1856/59	96¾	—
4% ganzjährige „		—	—
4% halbjährige „		90½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		90⅜	—
3½% Obligationen		—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.		102⅝	—
Actien.			
Bayerische Bank à 500 fl. 3%		864	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%		—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%		—	—
Obligationen.			
4% Bayerische Bank-Obligationen		—	100
4% „ Bank-Pfandbriefe		—	91⅜

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Oktbr. 1868.	Waizen	—	61	61	61	—	18	30	17	50	16	37	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	16	24	16	7	15	54	—	53	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	14	40	14	24	14	3	—	9	—	—
		Haber	1	32	33	33	—	8	47	8	24	7	43	—	22	—	—
Deggendorf	Vom 13. Oktbr. 1868.	Waizen	—	211	211	211	—	18	51	18	5	17	40	—	7	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	16	2	15	31	14	33	—	—	—	8
		Gerste	—	341	341	341	—	15	21	14	53	14	19	—	48	—	—
		Haber	—	77	77	77	—	8	57	8	15	7	55	—	19	—	—
Dingolfing	Vom 13. Oktbr. 1868.	Waizen	—	35	35	35	—	18	44	18	18	17	53	—	11	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	13	36	—	—	—	—	1	6	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	14	40	14	7	13	37	—	5	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	18	6	54	—	—	—	—	—	27
Geiselhöring	Vom 13. Oktbr. 1868.	Waizen	—	135	135	135	—	19	30	19	—	18	27	1	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	14	45	14	45	14	45	—	—	—	—
		Gerste	—	555	555	555	—	15	15	14	48	14	30	—	12	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	48	8	30	8	18	—	—	—	6
Landau	Vom 12. Oktbr. 1868.	Waizen	—	103	103	103	—	17	40	17	29	16	25	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	284	284	284	—	14	20	13	49	13	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleib. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 16. Oktbr. 1868.	Waizen	7	1187	1194	1064	130	19	52	19	13	18	22	—	—	—	—
		Korn	16	67	83	64	19	15	39	15	9	14	42	—	—	—	2
		Gerste	229	2029	2258	1868	390	15	16	14	49	14	4	—	20	—	—
		Haber	20	398	418	397	21	8	26	8	2	7	39	—	10	—	—
Mainburg	Vom 14. Oktober 1868.	Waizen	—	92	92	92	—	18	48	17	52	16	49	—	13	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	8	107	115	115	—	14	35	14	16	13	51	—	32	—	—
		Haber	1	7	8	7	1	8	27	8	9	8	3	—	2	-	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Oktober 1868.	Waizen	—	55	55	55	—	18	12	17	20	16	—	—	15	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	15	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	14	12	13	38	13	6	—	18	—	—
		Haber	—	42	42	41	1	8	-	7	31	6	51	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 12. Oktober 1868.	Waizen	—	85	85	85	—	19	36	19	19	19	2	—	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	149	149	149	—	15	3	14	56	14	36	—	—	—	3
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	8	-	-	—	—	—	—	—
Passau	Vom 13. Oktober 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	16	—	15	52	15	18	—	-	—	21
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	16	48	64	59	5	8	54	8	18	7	42	—	43	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Oktober 1868.	Waizen	—	14	14	14	-	19	30	18	36	17	—	—	—	—	17
		Korn	—	—	-	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	-	15	30	15	8	14	48	—	—	—	3
		Haber		4	4	4	-	8	—	7	37	7	30	—	17	—	—
Pilsting	Vom 13. Oktober 1868.	Waizen	—	2	2	2	-	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	15	—	14	30	14	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 10. Oktober 1868.	Waizen		2	2	2	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	-	—	—	-	-	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	15	·	14	56	14	30	—	—	—	16
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Oktober 1868.	Waizen	61	1191	1252	1208	44	19	27	18	49	17	58	—	—	—	15
		Korn	11	44	55	52	3	15	38	15	24	14	58	—	—	—	9
		Gerste	16	1630	1646	1605	41	15	5	14	38	14	2	—	13	—	—
		Haber	2	172	174	156	18	8	41	8	19	7	59	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 14. Oktober 1868	Waizen	41	373	414	393	21	20	18	19	40	18	51	—	—	—	2
		Korn	—	12	12	9	3	15	36	15	1	14	44	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	11	16	14	2	8	48	8	21	8	6	—	29	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 84.

№ 76. Landshut, Sonnabend den 17. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

815.

Bekanntmachung.

Amortisation betreffend.

Laut dießseitigen Hypothekenbuchs für Schwarzach Band I Seite 176 Nr. 5/V sind auf dem Folium des Johann und Anna Laschinger'schen Söldneranwesens zu Harpfen seit 1. Mai 1834 folgende Posten versichert, als:

27 fl. des Joseph Ebner, Gütlers von Walpersberg,

3 fl. des Schmids Benus aus Schwarzach,

5 fl. 12 kr. des Bauern Jakob Hofmeier von Harpfen,

6 fl. eines Georg N., Schmidsohnes von Straßkirchen,

4 fl. des Bauern Fruhstorfer aus Bärndorf und

2 fl. des Joseph Tremel, Halbbauern zu Einfürst.

Da die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen seither fruchtlos blieben, so werden gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes auf Antrag des Söldners Johann Laschinger von Harpfen alle jene, welche auf die bezeichneten Forderungen ein Recht zu haben glauben, anmit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche innerhalb 6 Monaten a dato inserationis hierorts anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche als zu Verlust gegangen erachtet, Amortisationserkenntniß in öffentlichen Blättern erlassen und die besagten Forderungen im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Am 26. August 1868.

Königliches Landgericht Bogen.

(3b) Seelus.

816.

Bekanntmachung.

Zufolge höchster Verfügung wird am Sitze des unterfertigten kgl. Rentamts der in dem fruchtbaren Schweinfurter Gau gelegene, 1/4 Stunde von der Würzburger-Bamberger Eisenbahn entfernte ärarische Wiesencomplex mit einem Wässerungsrechte, ferner mit dazu gehörigen 3 großen Heuscheunen und einem Wiesenhause für den Wiesenaufseher am

Donnerstag den 29. Oktober 1868

Vormittags 10 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Der Gesammtflächeninhalt des auf 361,225 fl. geschätzten Wiesencomplexes beträgt 456 Tagwerk 72 Dezimalen. Die Gebäude sind in gutem Zustande, die Grundstücke von der besten Ertragsfähigkeit.

Indem Kaufsliebhaber hiezu eingeladen werden, wird zugleich bekannt gegeben, daß Bedingnißheft und Plan bei dem unterfertigten k. Rentamte, welches die gewünschten Aufschlüsse ertheilt, zur beliebigen Einsicht aufliegen, sowie daß das Bedingnißheft auf Verlangen gegen Uebernahme des Postporto von hier aus zu beziehen ist.

Am 26. September 1868.

Königliches bayerisches Rentamt Werneck.

(3c) Hechtel.

817.

Bekanntmachung.

Curatel über Xaver Graßl, Wirthssohn von Rappernbdorf, betreff.

Der Wirthssohn Franz Xaver Graßl von Rappernbdorf ist wegen Geistesbeschränktheit unter Curatel gestellt und als dessen Curator der Söldner Wolfgang Neuberger von Reitenstein, k. Landg. Kötzting, aufgestellt und verpflichtet, was mit dem Beifügen veröffentlicht wird, daß Rechtsgeschäfte mit Xaver Graßl ohne Zustimmung dessen Curators giltig nicht abgeschlossen werden können.

Am 6. Oktober 1868.

Königliches Landgericht Viechtach.

Wagner.

818.

Bekanntmachung.

Curatel über Theres Probst, Bauerswittwe von Bartlberg, betr.

Die Bauerswittwe Theres Probst von Bartlberg wurde wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt und als Curator für sie der Bauer Joseph Lanzinger von Prackenbach aufgestellt und verpflichtet. Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß Rechtsgeschäfte mit ihr ohne Einwilligung des Vormundes giltig nicht abgeschlossen werden können.

Am 6. Oktober 1868.

Königliches Landgericht Viechtach.

Wagner.

819.

Bekanntmachung.

Auswanderung der Franziska Mühlbauer von Rittsteig betreffend.

Die ledige Bauerstochter Franziska Mühlbauer von Rittsteig beabsichtiget nach Oesterreich auszuwandern.

Etwaige Einsprüche gegen dieses Vorhaben werden inner 14tägiger Ausschlußfrist bei dem unterfertigten Amte entgegen genommen.

Am 12. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur, k. Bezirksamtmann.

820.

Bekanntmachung.

Mandelbaum gegen Schmailzl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Mallersdorf bringe ich

Mittwoch den 9. Dezember h. Js.

Nachmittags 1 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg das Anwesen der Schuhmacherseheleute Joseph und Karolina Schmailzl, Hs.-Nr. $52^1/_4$ in Pfaffenberg, welches in der Steuergemeinde Pfaffenberg, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, nach Catasterseite $284^1/_2$ umfaßt, Pl.-Nr. $316^1/_2{}^a$ das ganz mandatmäßig gebaute einstöckige Wohnhaus mit Schupfe und Hofraum zu 0,07 Tagw. und Pl.-Nr. $316^1/_2{}^b$ Garten zu 0,12 Tgw., außer den Steuern mit 14 kr. Bodenzins zur Ablösungskasse belastet, im Schätzungswerthe von 2000 fl.

zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 12. Oktober 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

821.

Bekanntmachung.

Stumvoll gegen Grill p. deb.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Mittwoch den 4. November l. Js.
Mittags 11 bis 12 Uhr

im Kellermann'schen Wirthshause zu Frauenberg die dem Zwangsverkaufe unterstellte, dem Bauerssohn Michael Robler von Frauenberg gehörige in der Steuergemeinde Frauenberg, Landgerichts Waldkirchen, gelegene Wiese Pl.-Nr. 379 $^1/_2$ Raumreut im Langbruderwald am Ohmüllerraumreut zu 11,76 Tgw., belastet mit 35$^{28}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, und laut notarieller Schätzung vom 5. d. Mts. werth 294 fl. zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert. — Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag hierauf nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth wenigstens erreicht. — Für den Fall, daß am obigen ersten Versteigerungstermine obiger Schätzungswerth nicht erreicht werden sollte, beraume ich hiemit zugleich Termin zur zweitmaligen Versteigerung obiger Wiese auf

Montag den 9. November l. Js.
Mittags 11 bis 12 Uhr

im obenbezeichneten Wirthshause an. — Bei diesem zweiten Termine erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. —

Näheres am Versteigerungstermine und haben sich mir nicht bekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Waldkirchen, am 13. Oktober 1868.

J. Puchner, k. Notar.

822.

Bekanntmachung.

Kast gegen Krügl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Vilsbiburg werde ich am

Dienstag den 27. Oktober l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im Reithmeyer'schen Gasthause zur Post in Velden das auf 700 fl. gewerthete mit — fl. 0$^{60}/_{100}$ kr. einfacher Grund- und — fl. 9 kr. einfacher Haussteuer belastete Anwesen Hs.-Nr. 162 $^1/_2$ in Velden, bestehend in Pl.-Nr. 23 $^1/_2$ Wohnhaus zu 0 Tgw. 02 Dez. mit dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil, öffentlich an den Meistbietenden versteigern, und lade hiezu unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 12. Juni lfd. Jrs. Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen ein, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet, und daß bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Vilsbiburg, den 3. Oktober 1868.

(2b) Dietz, k. Notar.

823.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Passau vom 22. September 1868 habe ich Unterzeichneter den Restcomplex des Unterhasslthanergutes Hs.-Nr. 93 in Höch, der Gemeinde Egglsee, k. Landgerichts Passau II, der Bauersseheleute Joseph und Katharina Straßinger von Höch im Zwangswege öffentlich zu versteigern und setze ich hiemit zur ersten Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Donnerstag den 26. November 1868
Mittags 11 — 12 Uhr

in dem Straßinger'schen Hause zu Höch an, bei welcher Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn mindestens der Schätzungswerth geboten wird.

Sollte bei dieser Versteigerung ein entsprechendes Angebot nicht gemacht werden, so setze ich hiemit zur zweiten Versteigerung des bemerkten Anwesens Termin auf

Donnerstag den 10. Dezember 1868
Mittags 11 — 12 Uhr

in dem bemerkten Hause an, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die fragliche Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in Pl. Nr. 511 Wohnhaus Nr. 93 in Höch mit Wagenschupfe, Stadel, Getreidekasten, Brunnen und Hofraum, und Grundstücken verschiedener Gattung mit einem Gesammtareal von 35,27 Tagw., welches Anwesen mit einer einfachen Grundsteuer von 7 fl. $10^{70}/_{100}$ kr., einer Arealhaussteuer mit $13^{80}/_{100}$ kr. und einem jährlichen Gefällsbodenzins zum Staate mit 18 fl. 19 kr. 2 hl. belastet und auf 5555 fl. 30 kr. geschätzt ist. — Der Auszug aus dem Steuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsurkunde können auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung genügend auszuweisen.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Passau, am 13. Oktober 1868.

Martin, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 85. Landshut, Mittwoch den 21. Oktober 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22532.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro 1868/69, beziehungsweise 1867/68 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Erhebung eines Vorausschlages für das Versicherungsjahr 1868/69 zu

sechs Kreuzer

vom Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Klassen angeordnet.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, zur Berechnung der deßfallsigen Schuldigkeit nach dem Brandversicherungsstande vom 30. September l. Js. jedoch nach Abzug der im Jahre 1867/68 beantragten pro 1868/69 wirksamen Minderungen und Austritte die erforderlichen Einleitungen zu treffen, auf die Nachholung des von dem im Jahre 1867/68 wirksam gewordenen Beitritte und Höherungen pro 1867/68 noch zu entrichtenden Vorausschlages zu sechs Kreuzer vom Hundert der Versicherungssumme Bedacht zu nehmen, und die hienach hergestellten Einhebungsregister den gemeindlichen Percipienten zustellen zu lassen.

Zum Vollzuge des fraglichen Einhebungsgeschäftes wird ein Termin von drei Monaten vorgesetzt, und die Anzeige über den Stand desselben bis zum 15. Januar künftigen Jahres gewärtiget.

Landshut, den 15. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22531.

Bekanntmachung.

Die Competenz für Ausfertigung von Auswanderungsurkunden in Oesterreich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12./15. d. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft nunmehr in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländern die Ausstellung der Auswanderungs-Consense (Entlassungs-Urkunden) den Bezirkshauptmannschaften übertragen, und nur in jenen Orten, in welchen die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, den Statthaltereien vorbehalten worden ist.

Die Auswanderungs-Consense werden in der Form ertheilt, daß gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österreichischen Staatsverbande ausgeschieden.

Landshut, den 16. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22390.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die im Auslande verstorbenen Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die k. Gesandtschaft in Paris wurden
für Max Rummel aus Rhotabeg,
für Joseph Schwarzmüller aus Blisenberg,
für Peter Fuchs aus Ruckenbach,
für Leonhard Amir aus Sistkofen,
für Germain Gottsmann aus Niederlanquet,
für Andreas Stark aus Wisburg und
für Klara Guggenheimer aus Ostreich
Todesscheine einbefördert.

Da die Genannten bayerische Staatsangehörige sein sollen, die beigefügten Heimatsorte aber offenbar unrichtig geschrieben, und nicht näher bezeichnet sind, so werden die Distriktspolizeibehörden beauftragt, die Namen der Verstorbenen in allen Gemeinden bekannt zu geben, und im Falle der Ermittlung ihrer Angehörigen berichtliche Anzeige zu erstatten, damit der vorliegende Todesschein an dieselben verabfolgt werden kann.

Landshut, den 15. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22498.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Regen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Regen ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte und Dekanate Regen, zählt in einem Umfange von vier Stunden 3230 Seelen, 40 Nebenorte, hat im Markte Regen eine Knaben- und hievon getrennte Mädchenschule und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in	2398 fl. 43 kr.
die Lasten in	1093 fl. — kr.
wonach sich ein Reinertrag von	1305 fl. 43 kr.

ergibt.

Zur Führung der Oekonomie sind 1 männlicher und 2 weibliche Dienstboten, 2 Pferde oder Ochsen, 6 Kühe und 2 Jungrinder als nothwendig bezeichnet; das Uebernahmskapital ist auf 1000 fl. angegeben.

Die Hauptbaulast obliegt dem Staatsärar; Prozesse und Absentreichnisse bestehen nicht; Auspfarrungsgesuche sind nicht angeregt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen —

von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung K. d. Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 16. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22674.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Wiederbesetzung der Bezirksarztesstelle in Eichstädt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksgerichtsarztes-Stelle in Eichstädt ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten kgl. Regierung, K. d. Innern, bis zum 30. Oktober l. Js. einzureichen.

Landshut, den 18. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22528

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. obenbezeichneten Betreffs wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11773.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

In Folge einer Anfrage der Direktion der k. Central-Thierarzneischule in München vom 1. August d. Jrs. wird der k. Regierung, K. d. J., im Einverständnisse mit dem königl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und dem k. Kriegsministerium zur gleichmäßigen Nachachtung eröffnet, daß diejenigen Absolventen der Central-Thierarzneischule, welche den einjährigen Freiwilligendienst als Veterinärpraktikanten ableisten, durch diese Praxis nicht der in §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend, vorgeschriebenen einjährigen Unterweisung bei einem hiezu autorisirten Thierarzte als enthoben erachtet werden können, weil dieselben der wünschenswerthen Ausbildung in der Behandlung des Hornviehes und anderer Hausthiere, sowie der praktischen Unterweisung im Vollzuge der veterinärpolizeilichen Vorschriften entbehren und einem einjährigen als Veterinärpraktikant dienenden Freiwilligen nicht die Möglichkeit gegeben ist, sich gleichzeitig seiner vorgeschriebenen praktischen Unterweisung bei einem Thierarzte zu unterziehen.

München, den 12. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1868/69 betreffend.

Am 9. November l. Js. wird die k. Baugewerksschule dahier, Kaufingergasse Nr. 8/II, ihren diesjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht täglich in 9 Stunden bis zum 19. März l. Js. ertheilt werden wird.

Jenen Schülern, welchen der Besitz eines Zeugnisses über das Maß und den Umfang ihrer erwor-

benen Kenntnisse wünschenswerth erscheint, wird ein solches auf den Grund einer im Sinne der höchsten Verordnung vom 17. Dezember 1862 abgelegten Prüfung gewissenhaft ertheilt werden.

München, den 4. Oktober 1868.

Der Vorstand der k. Baugewerksschule.

Reuter, k. Kreisbaubeamter.

Ad Num. 12330.

Bekanntmachung.

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Bauer Johann Demml von Hausbach, kgl. Bezirksamts Vilshofen, führte am 17. August l. Js. mit einem von 2 Pferden bespannten Wagen Kies aus der Donau, kam jedoch unweit der Mündung der Wolfach in die Tiefe, und war nahe daran, mit seinen Pferden von den Wellen verschlungen zu werden, als dessen Dienstknecht Joseph Lang die Gefahr seines Dienstherrn gewahrend in den Strom sprang und denselben unter höchster Gefahr für das eigene Leben aus den Fluthen der Donau errettete.

Wegen dieser mit edler Aufopferung ausgeführten muthvollen Handlung wird dem Dienstknecht Joseph Lang hiemit öffentlich die besondere Anerkennung der unterfertigten Stelle ausgesprochen.

Landshut, den 13. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22323.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Ortsnamens Schrenkenthal betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das im Jahre 1865 von dem Glasfabrikbesitzer Franz Schrenk in der Gemeinde Lohberg, Bezirksamts Kötzting, erbaute

Polierwerk „Schrenkenthal" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Landshut, den 16. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3889.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Mistelbach, Dekanats Bayreuth, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Mistelbach, Dekanats Bayreuth, wird hiermit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 568 fl. 28 kr. ausgeschrieben.

Auf der Pfarrei ruhen Aussitzfristen bis 1872 mit jährlich 10 fl.

Bayreuth, den 9. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. l. Mts. Allergnädigst bewogen, vom 1. l. Mts. beginnend

1. den k. Oberförster Joseph Meisinger zu Ergoldsbach wegen Krankheit und dadurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen und
2. an dessen Stelle den Oberförster Heinrich Riedl zu Bischofsreut, seiner Bitte entsprechend, auf das Revier Ergoldsbach, Forstamts Landshut, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 85.

№ 77. Landshut, Mittwoch den 21. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

824.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Mainburg erkennt in der Sache des Bräuers Franz Xaver Münsterer von Mainburg wegen Amortisation von Sparkassabüchern seiner Kinder zu Recht:

I. Es seien die Einlagen-Bücher der Sparkassa Mainburg über Einlagen von 38 fl., 35 fl., 30 fl., 24 fl., 19 fl., sub Nr. 125—129 inclusive für kraftlos zu erklären,

II. habe Gesuchsteller sämmtliche Kosten des Amortisations-Verfahrens zu tragen.

Am 10. Oktober 1868.

Königliches Landgericht Mainburg.
Kläg.

825.

Bekanntmachung.

Stumvoll gegen Grill p. deb.

Ich mache hiemit bekannt, daß gemäß Verfügung des k. Bezirksgerichts Paßau die von mir auf

Mittwoch den 4. November l. Js.

und eventuell auf

Montag den 9. November l. Js.

anberaumte Versteigerung der Wiese Pl.-Nr. 369 1/2 des Michael Robler von Frauenberg zu unterbleiben hat.

Waldkirchen, am 16. Oktober 1868.

J. Puchner, k. Notar.

826.

Bekanntmachung.

Bank gegen Brunner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Papierfabrikanten Xaver Brunner zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 2. Dezember 1868
Vormittags 9—10 Uhr

auf der Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer

einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Dezember 1868
Vormittags 9—10 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Xaver Brunner'sche Anwesen Hs.-Nr. 112 zu Grafenau besteht aus 0,10 Tgw. Wohnhaus mit Papiermühle, Stadel, Backofen und Badhaus, dann 9,09 Tgw. Aeckern und Wiesen, nebst radizirter Papierfabrikgerechtsame, ist mit $28^{74}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 53 kr. Haussteuersimplum, 14 fl. Gewerbesteuer und 1 fl. 30 kr. Wasserrecognition belastet und wurde unterm 21. v. Mts. notariell auf 10916 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 13. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

827.

Bekanntmachung.

Fuchs gegen Enthammer p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Bierbräuerseheleute Anton und Anna Enthammer zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 2. Dezember 1868
Vormittags 10—11 Uhr

auf der Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Dezember 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Enthammer'sche Anwesen Hs.-Nr. 12 in Grafenau besteht in der Steuergemeinde Grafenau aus 0,23 Tgw. Wohnhaus mit Bräuhaus, Stadel mit Stallung und Lagerkeller, dann Kegelstadt und Hofraum und 2,74 Tgw. Aeckern und Wiesen nebst der radizirten Wirths- und Bräugerechtsame, dann in der Steuergemeinde Schönanger aus 3,34 Tgw. Wiesen. Die in der Steuergemeinde Grafenau gelegenen Objekte mit $21^{57}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. $5^{30}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 41 kr. Bodenzins und 11 fl. 36 kr. Gewerbesteuer belastet, wurden unterm

21. v. Mts. notariell auf 9592 fl., dann die in der Steuergemeinde Schönanger gelegenen Grundstücke, welche mit $5^{51}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 9 kr. Bodenzins zum Staate belastet sind, auf 560 fl. gewerthet und wird bemerkt, daß die in der Steuergemeinde Grafenau, dann die in der Steuergemeinde Schönanger gelegenen Besitzungen der Enthammer'schen Eheleute gesondert zum Auswurfe gebracht werden.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, den 13. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

828.

Bekanntmachung.

Ecker gegen Maurer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Maurermeisterseheleute Philipp und Anna Maurer zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 2. Dezember 1868
Nachmittags 3 — 4 Uhr

auf der Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Dezember 1868
Nachmittags 3 — 4 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Maurer'sche Anwesen Hs. Nr. 96 in Grafenau besteht aus 0,10 Tagwerk Wohn- und Dekonomiegebäuden, 8,17 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 0,10 Tagwerk Oedung in der Steuergemeinde Grafenau, dann in der Steuergemeinde Schlag aus 1,60 Tagwerk Wiesen, ist mit 1 fl. $15^{48}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 30 kr. Haussteuersimplum, und 46 kr. 1 dl. Bodenzins zum Staate belastet und wurde unterm 26. v. Mts. notariell auf 3781 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 13. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

829.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 17. November 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu St. Johann (Nebenzimmer) das unausgebaute Wohnhaus des Xaver Kettner in St. Johann nebst Grundbesitz Pl.-Nr. 498¼ zu 0,25 Tagwerk, bei welch' erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 150 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 und haben mir unbekannte Personen über Vermögen und Person gehörig sich auszuweisen.

Abensberg, den 15. Oktober 1868.

Geitner, k. Notar.

830.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt gegen Wittmann wegen Hypothekzinsen betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Dienstag den 22. Dezember l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

in einem eigenen Zimmer des Sixt'schen Gasthauses zu Großmuß das Anwesen der Söldnerswittwe Franziska Wittmann zu Großmuß Hs.-Nr. 14, bestehend:

I. Complex:

Pl.-Nr. 956, 480, 971, 66, 1105, 1104, 640, 643 mit zusammen 4,99 Tagw. Garten, Oedung und Aecker, gelegen in der Steuergemeinde Großmuß und geschätzt auf 958 fl.

II. Complex:

Pl.-Nr. 140, 1400ab, 1468, 1546 mit zusammen 4,50 Tagw. Acker, Oedung und Waldung in derselben Steuergemeinde, geschätzt auf 430 fl.

III. Complex:

1. In der Steuergemeinde Großmuß:

Pl.-Nr. 64a Wohnhaus, Stall, Stadel, Backofen und Hofraum zu 0,15 Tagw.;

Gemeinderecht zu einem ganzen Antheile;

Aecker, Krautgarten, Wiese, Oedungen, Waldungen, zusammen 13,96 Tagw.

2. In der Steuergemeinde Einmuß:

Pl.-Nr. 131 und 148 Aecker zu 3,15 Tagw.

3. In der Steuergemeinde Thann:

Pl.-Nr. 496 und 675⅙ Acker und Waldung zu 1,78 Tagw.

Dieser Complex ist geschätzt auf 3195 fl.

Der Hypothekenverhältnisse wegen kommen die drei Complexe gesondert zum Aufwurfe und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und haben Steigerer, deren Zahlungsfähigkeit und Person mir unbekannt sind, auf Verlangen sich hierüber legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf und werde ich die näheren Bedingungen am Strichstermine bekannt geben.

Kelheim, am 15. Oktober 1868.

J. Stadler, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 86. Landshut, Sonnabend den 24. Oktober 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betreffend. — Geschäftsvereinfachung. — Die Ausfertigung der Notariatsurkunden. — Die Stempelanwendung. — Die Portofreiheit der Gemeindebehörden. — Rinderpestverdacht in Freistatt bei Freimann, k. Bezirksamts München l./Is. — Die Wiederbesetzung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Regen. — Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz. — Die Aufstellung von Agenten für Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten. — Verausgabung falscher Münzen. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Buch a./Forst, Dekanats Michelau. — Erledigung der Assistentenstelle an der k. Kreisackerbauschule für Oberfranken am äußern Spitalhofe zu Bayreuth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die Abänderung der Ziffer III der Verordnung vom 19. September 1864, „die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen betreffend", (Regierungsblatt 1864 Seite 1268) beziehungsweise der Beilage II Ziffer 9 der Verordnung vom 28. Oktober 1866, „die Medicinaltaxordnung betr", (Regierungsblatt 1866 S. 1833) beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Für die Vornahme der mikroskopischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen durch die von Uns bestimmten Sachverständigen wird ein Honorar von 10 bis 25 Gulden, je nach der Schwierigkeit des Falles, gewährt.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

München, den 14. Oktober 1868.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath: Du Bois.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22747.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter, dann die unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Geschäftsvereinfachung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird beifolgend eine im ausgesetzten Betreffe vom k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern unterm 14. d. erlassene Entschließung im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 20. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 12161 II.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Nachdem in Paß- und andern ähnlichen Angelegenheiten von Seite des kgl. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern häufig den Distriktspolizeibehörden einfache Erhebungen über Personalverhältnisse, Vermögen und dergleichen aufgetragen werden, von welchen Kenntniß zu nehmen für die Kreisstellen kein Interesse obwaltet, so wird in Rücksicht auf möglichste Geschäftsvereinfachung künftig in allen solchen Fällen das kgl. Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern seine Aufträge direkt an die königl. Polizeidirektion München, die k. Stadtcommissariate, die kgl. Bezirksämter und die den Kreisregierungen unmittelbar unterstellten Magistrate erlassen, und haben die genannten Behörden ihrerseits die Erledigung solcher Aufträge unmittelbar und zwar mittelst einfachen Randberichtes dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern in Vorlage zu bringen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird beauftragt, hievon die Unterbehörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 14. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser. v. Daxenberger, Staatsrath, v. n.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 13267.

An sämmtl. k. Rentämter und Notare des Regierungsbezirkes.

Die Ausfertigung der Notariatsurkunden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. vor. Mts. ad Nr. 11413 wird zur Kenntnißnahme und entsprechenden Wahrnehmung Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 11. September 1825 Abth. X. Ziffer 6, ist insoferne noch als in Giltigkeit bestehend, zu erachten, als der Notar durch das Hypothekenamt an der Ausfertigung der Urkunden nicht gehindert ist;

2. der zwangsweisen Beitreibung der an das Rentamt als Rückstände überwiesenen Stempelgebühren, steht, auch wenn eine Ausfertigung noch nicht stattgefunden haben sollte, kein Bedenken entgegen, da die Parteien schon vor der Ausfertigung das dazu nöthige Stempelpapier beizuschaffen, beziehungsweise die Gebühren hiefür zu erlegen haben;

3. für die auf diesem Wege beigetriebenen Stempelgebühren ist den Notaren das treffende Stempelpapier mit der Nummer der bezüglichen Notariatsurkunde versehen, behufs der Urkunden-Ausfertigung zu übergeben;

4. die kgl. Notare haben für die eingehobenen Stempelgebühren sofort das entsprechende Stempelpapier anzuschaffen und, insoferne ein hypothekenamtliches Hinderniß der Ausfertigung besteht, das Stempelpapier mit der Nummer der Notariatsurkunde versehen, einstweilen bis zur erfolgenden Ausfertigung den Urschriften beizulegen.

Landshut, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Wessenig.

Ad Num. 12957.

An die taxirenden kgl. Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber.

Die Stempelanwendung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. v. Mts. ad Nr. 10499, wird mit Rücksicht auf Ziff. 2 der höchsten Normativentschließung vom 31. Mai 1857 Nr. 7445, die Anwendung des Stempels bei gerichtlichen Erkenntnissen betr. (Kr.-A.-Bl. S. 811), zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben, daß nur solche Beibescheide als gradationsstempelpflichtig zu behandeln sind, durch welche den Streitstheilen oder Einem derselben Beweis auferlegt wird.

Landshut, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Lippmann, v. n. d.

Wessenig.

Ad Num. 22799.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Die Portofreiheit der Gemeindebehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine an die k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. Oktober 1868 zur Kenntnißnahme und Verständigung der untergeordneten Lokalbehörden bekannt gegeben.

Landshut, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Hinblick auf frühere in Betreff der Portofreiheit von rentamtlichen Rückvergütungen und beziehungsweise rückerstatteten Einquartierungs-, Reisevorschuß- und Reiseentschädigungs-Geldern ergangene Entschließungen wird auf den Bericht vom 26. vor. Mts. — bezeichneten Betreffes — genehmigt, daß Sendungen mit Zeugengebühren, als R. S. bezeichnet und mit dem Beisatze „Zeugengebühren" versehen, welche von den k. Bezirks- und Rentämtern an Gemeindebehörden gerichtet werden, portofrei befördert werden.

München, den 10. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

An die General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.
Betr. w. vor.

v. Gello.

Ad Num. 22160.

Bekanntmachung.

Rinderpestverdacht in Freistatt bei Freimann, königl. Bezirksamts München links der Isar betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 5. d. wird hiemit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das k. Bezirksamt München l./Js. vom 5. d. an die im §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 bezeichneten Maßregeln außer Wirksamkeit gesetzt hat und nirgends mehr ein verdächtiger Rinderpestfall vorgekommen ist.

Landshut, den 20. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22975.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Wiederbesetzung der Bezirksarztesstelle I. Klasse in Regen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Regen ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 4. November l. Js. einzureichen.

Landshut, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21884.

Die Aufstellung eines Thierarztes für den Bezirk Scheßlitz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der für den Landgerichtsbezirk Scheßlitz, Bezirksamts Bamberg I, aufgestellte Thierarzt Johann Werner auf seine Stelle verzichtet hat, so wird die Wiederbesetzung derselben zur Bewerbung mit folgendem Einkommen bekannt gemacht:

Die Einkünfte dieser Stelle belaufen sich, abgesehen von dem Einkommen aus der Privatpraxis, auf:

a. 200 fl. von der Distriktsgemeinde Scheßlitz,
b. 100 fl. von der Stadtgemeinde Scheßlitz,
c. 62 fl. 42 kr. durchschnittlicher Ertrag der Schafbeschau, und
d. 50 fl. 26 kr. durchschnittlicher Ertrag der Hundevisitation.

413 fl. 8 kr. in Summa.

In Gemäßheit des §. 8 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr., wird hiemit eine vierwöchentliche Bewerbungsfrist mit dem Bemerken eröffnet, daß Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem k. Bezirksamte Bamberg I. einzureichen sind.

Bayreuth, den 8. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
Der k. Regierungs-Direktor:
Kahr.

Rosner.

Ad Num. 22797.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufstellung von Agenten für Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangenen und der unterfertigten k. Stelle zur Kenntnißnahme mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums

des Handels ꝛc. vom 17. d. folgt nachstehender Abdruck zur genauen Beachtung.

Landshut, den 21. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12823.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die mit Bericht vom 17. September l. Js. gestellte Anfrage wird der kgl. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken erwiedert, daß, nachdem die in den diesrheinischen Regierungsbezirken bisher bestandene Ansäßigmachung in das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 nicht übergegangen ist, und lediglich die rechtliche Wirkung derselben in der Erwerbung einer selbstständigen Heimath beibehalten wurde, nunmehr durch den Besitz einer solchen der in §. 4 lit. a der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 „die Mobiliar-Feuerversicherungen betreffend“ festgesetzten Voraussetzung für die Uebernahme von Agenturen Genüge geleistet erscheine.

Bei dieser eingetretenen Erleichterung der Vorbedingungen für den fraglichen Geschäftsbetrieb werden sich die zuständigen Distrikts-Polizei-Behörden von selbst veranlaßt sehen, rücksichtlich der nach §. 4 Abs. 2 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung erforderlichen Bestätigungen das Vorhandensein der in §. 4 lit. b und c vorgeschriebenen weiteren persönlichen Voraussetzungen mit desto größerer Umsicht zu prüfen.

Die Berichtsbeilage folgt in der Anlage zur weiteren Verfügung zurück.

München, den 17. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Schlör.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Betr. w. v

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Cetto.

Ad Num. 21488.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Falsche Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken wurde zu Schlüsselfeld, Bezirksamts Höchstädt a. d. A., die Verausgabung eines falschen Guldenstückes, k. würtembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1843 versucht.

Dasselbe besteht nach technischem Gutachten aus Messing, ist nach einem nachgeahmten Stempel geprägt, und an der Oberfläche versilbert. Der Rand ist mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung hergestellt. Die Unächtheit der Münze wird sehr leicht an dem schlechten Gepräge und an der durchscheinenden Messingfarbe erkannt.

Dieß wird zur Warnung vor Annahme solcher Münzen und weiteren geeigneten Verfügung hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 19. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22180.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen, hier eines Halbguldenstückes mit der Jahreszahl 1846 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde in Bruck ein falsches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1846 und dem Brustbilde des Königs Ludwig I. verausgabt.

Dasselbe ist nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Neusilber mit gefälschten Stempeln geprägt.

Die oben genannten Behörden haben das Publikum vor Annahme derartiger Münzstücke zu warnen und das Weitere zu verfügen.

Landshut, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3887.

Erledigung der protestantischen Pfarrei Buch a./Forst, Dekanats Michelau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Buch a./Forst, Dekanats Michelau, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 535 fl. 6 1/2 kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 9. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Bekanntmachung

Erledigung der Assistentenstelle an der k. Kreis-Ackerbauschule für Oberfranken am äußern Spitalhofe in Bayreuth betreffend.

Durch Beförderung des bisherigen Assistenten zum Vorstande der Landwirthschaftsschule zu Waldshut in Baden ist dessen Stelle an der k. Kreis-Ackerbauschule für Oberfranken am äußern Spitalhofe zu Bayreuth erledigt, und wollen sich Bewerber für diese Funktion durch Vorlage der nöthigen Belege über theoretische und praktische Ausbildung sofort an die unterzeichnete Inspektion wenden.

Der jährliche Funktionsgehalt beträgt 250 Gulden nebst freier Verpflegung.

Bayreuth, am 20. Oktober 1868.

Die Inspektion der kgl. Kreis-Ackerbauschule für Oberfranken.

May.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Oktober 1868 wurde die nachgesuchte Entlassung des II. rechtskundigen Magistratsrathes Ludwig Groll zu Paßau aus dem bisher bekleideten Gemeindeamte gewährt.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 3. Oktober 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Taufkirchen, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Karl Strohmeyer, Pfarrer in Pachling, Bezirksamts Cham, verliehen.

Durch Regierungsentschließung vom 22. Oktober lfs. Jrs. wurde der Schullehrer Johann Nepomuk Weidinger in Allkofen, k. Bez.-Amts Mallersdorf, mit dem 1. Januar 1869 beginnend für immer pensionirt.

III. Augsburger Cours

vom 19. Oktober 1868

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
4½% ganzjährige Obligationen	—	—
4½% halbjährige „	96⅞	—
4% ganzjährige „	—	—
4% halbjährige „	90½	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	90
3½% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	102⅝	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	860	—
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%	—	—
„ Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%	—	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% „ Bank-Pfandbriefe	91⅞	91½

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Oktbr. 1868.	Waizen	—	86	86	86	—	17	57	17	29	16	47	—	21	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	16	47	16	29	16	6	—	—	—	22
		Gerste	—	90	90	87	3	14	21	14	4	13	41	—	20	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	27	7	56	7	30	—	28	—	—
Deggendorf	Vom 19. Oktbr. 1868.	Waizen	—	264	264	264	—	18	51	18	21	17	43	—	—	—	16
		Korn	—	44	44	44	—	16	4	15	35	15	19	—	—	—	4
		Gerste	—	299	299	299	—	15	7	14	47	14	13	—	6	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	8	3	8	—	7	42	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 20. Oktbr. 1868.	Waizen	—	31	31	31	—	19	38	18	47	17	56	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	14	20	14	1	13	42	—	6	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	8	6	49	6	31	—	5	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Oktbr. 1868.	Waizen	—	66	66	66	—	19	24	18	48	18	30	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	541	541	541	—	15	24	15	—	14	45	—	—	—	12
		Haber	—	24	24	24	—	8	42	8	30	8	24	—	—	—	—
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 23. Oktbr. 1868.	Waizen	130	837	967	823	144	19	45	19	2	17	41	—	11	—	—
		Korn	19	183	202	187	15	15	8	14	40	14	2	—	29	—	—
		Gerste	390	1979	2369	2224	145	15	19	14	52	14	10	—	—	—	3
		Haber	21	549	570	535	35	8	31	8	10	7	41	—	—	—	8
Mainburg	Vom 21. Oktober 1868.	Waizen	—	82	82	82	—	19	—	18	21	17	10	—	—	—	29
		Korn	—	2	2	2	—	16	—	15	15	14	30	—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	14	52	14	23	14	—	—	—	—	7
		Haber	1	24	25	25	—	8	36	8	—	7	39	—	9	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Oktober 1868.	Waizen	—	80	80	80	—	18	27	17	26	16	33	—	—	—	6
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	88	88	86	2	14	—	13	34	12	57	—	4	—	—
		Haber	1	78	79	79	—	8	12	7	28	6	30	—	3	—	—
Osterhofen	Vom 19. Oktober 1868.	Waizen	—	120	120	120	—	19	22	18	59	18	36	—	20	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	398	398	398	—	14	58	14	46	14	27	—	10	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 20. Oktober 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	66	66	66	—	16	—	15	33	14	—	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	36	41	39	2	9	—	8	23	8	—	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 19. Oktober 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	19	30	19	—	18	30	—	—	—	24
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	154	154	154		15	30	15	16	14	30	—	—	—	8
		Haber		19	19	19	—	8	—	7	45	6	30	—	—	—	8
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 17. Oktober 1868.	Waizen	—	1	1	1	—	18	—	—	—	—	—	1	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	15		14	7	13	30	—	49	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Oktober 1868.	Waizen	44	1170	1214	1152	62	19	8	18	50	18	19	—	—	—	1
		Korn	3	66	69	69	—	15	48	15	25	15	1	—	—	—	1
		Gerste	41	1467	1508	1481	27	15	3	14	40	14	4	—	—	—	2
		Haber	18	226	244	234	10	8	54	8	41	8	38	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 21. Oktober 1868.	Waizen	21	443	464	369	95	19	44	19	17	18	42	—	23	—	—
		Korn	3	16	19	19	—	15	30	15	15	15	5	—	—	—	14
		Gerste	—	84	84	—	84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	25	27	25	2	8	18	7	56	7	28	—	25	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 86

№ 78. Landshut, Sonnabend den 24. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

831.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Joseph Pfeffer von Kleinaign nach Oesterreich betreffend.

Joseph Pfeffer, Tischlergeselle von Kleinaign, beabsichtiget nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Einsprüche hiegegen werden inner 14tägiger Ausschlußfrist bei dem unterfertigten Amte entgegengenommen.

Am 16. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Kötzting.

v. Paur, k. Bezirksamtmann.

832.

Bekanntmachung.

Hable gegen Hatzinger wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der Schuhmachersseheleute Joseph und Creszenz Hatzinger von Draxlschlag, k. Landgerichtes Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 16. Dezember 1868
Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Hatzinger'schen Wohnhause Hs. Nr. 72 zu Draxlschlag angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 30. Dezember 1868
Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Hatzinger'sche Anwesen Hs. Nr. 72 zu Draxlschlag, k. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,06 Tagwerk Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum, 0,08 Tagwerk Garten, 4,54 Tagwerk Aeckern und

Wiesen, 17,85 Tagwerk Waldungen und 1,16 Tagwerk Oedungen, ist mit $57^{75}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum und 20 kr. Gefällsbodenzins zur Staatskassa belastet und wurde unterm 21. v. Mts. notariell auf 1304 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

833.

Bekanntmachung.

Liebl gegen Irrgang wegen Forderung betreffend.

Am Samstag den 14. November d. Js.

Vormittags 10—11 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in seiner Amtskanzlei dahier in rubrizirter Streitsache zufolge gerichtlicher Anordnung die in der Steuergemeinde Kötzting gelegenen Grundstücke der Beklagten Pl.-Nr. 486 Gänskragenwiese am Regen zu 0,84 Tagwerk, gewerthet auf 210 fl. und Pl.-Nr. 487 Gänskragenacker zu 1,21 Tagwerk, gewerthet auf 121 fl., worauf eine Correal-Hypothek von 700 fl. eingetragen ist.

Das Verfahren richtet sich nach §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes und erfolgt sonach der Hinschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Hypothekenbuchsauszug, Steuerkataster und Schätzungsurkunde können in der Amtskanzlei eingesehen werden und werden die näheren Bedingungen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Kötzting, am 17. Oktober 1868.

Der k. Notar:

Widmann.

834.

Bekanntmachung.

Obernzell, Magistrat, gegen Rachinger pct. deb.

Am Montag den 21. Dezember dß. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

versteigere ich zufolge Gerichtsauftrages im Schulhause zu Meßnerschlag das Anwesen des Häuslers Johann Rachinger Haus-Nr. 14 in Meßnerschlag mit 6,87 Tagwerk Grundbesitz im Schätzungswerthe von 1158 fl.

Der Zuschlag erfolgt an diesem Termine nur, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieses Termines steht zweitmaliger Versteigerungstermin auf Montag den 28. Dezember dß. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

am bezeichneten Orte an, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug können inzwischen dahier eingesehen werden; die nähern Strichsbedingungen aber werden erst am Termine veröffentlicht.

Mir unbekannte Steigerer müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit ausweisen.

Wegscheid, den 19. Oktober 1868.

Jos. Zistl, k. Notar.

835.

Bekanntmachung.

Pfretzschner gegen Bauer und Consorten wegen Forderung betr.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Montag den 11. Januar 1869
von Morgens 10 Uhr an

in der schuldnerischen Behausung zu Zwieseleck die im Bezirke des k. Landgerichts Neukirchen, Rentamts Kötzting und der Steuergemeinde Lamm, gelegenen beklagtischen Grundbesitzungen, als:

I.

Das Zwieseleder 1/4 Gut Haus-Nr. 96 in Zwieseleck, bestehend in: Haus-Nr. 96 und Plan-Nr. 1183, Wohnhaus und Stall unter einem Dache, Stadel, Holzschupfe mit Backofen und Hofraum, Gebäude zu 0,20 Tagw.; Plan-Nr. 1184 Leibthumhaus, welches größtentheils abgebrochen ist, zu 0,03 Tagw.; Plan-Nr. 1198 1/2 früher Gebäude nun Wiese zu 0,04 Tagw. und in Grundstücken, nämlich: Aeckern, Wiesen, Waldungen, Oedungen und Wegen Plan-Nr. 1185, 1186, 1187, 1188, 1189ª, 1189ᵇ, 1190, 1191, 1194, 1195ª, 1195ᵇ, 1196, 1198ª, 1198ᵇ, 1198ᶜ, 1198ᵈ, 1199, 1200ª, 1200ᵇ, 1201, 1202, 1203, 1205, 1206, 1183 1/2, 1189 1/2, 1192, 1193 und 1197 zu 320,88 Tagw. ohne Gemeinderecht.

Das vorbezeichnete Zwieseleder 1/4 Gut gehört nach rentämtlicher Mittheilung zur politischen Gemeinde Rittsteig, ist mit 9 fl. 49 13/100 kr. Grundsteuersimplum, 9 kr. Haussteuersimplum, 3 fl. 56 kr. 3 dl. Bodenzins zum Staate, 7 fl. 5 kr. 2 dl. Zins zur Ablösungskasse, dann mit 22,309 fl. definitiv eingetragenen Hypothekkapitalien, 2510 fl. definitiv eingetragenen Zinsen- und Kostenkautionen, mit einem auf den Antheil des Andreas Krummholz definitiv eingetragenen Kapitale von 650 fl. 56 1/2 kr. mit auf den Antheil des Andreas Krummholz vorgemerkten Kapitalien zu 4789 fl. 23 1/2 kr. und mit auf den Antheil des Andreas Krummholz vorgemerkten Kosten zu 23 fl. 5 kr. belastet und wurde am 27. Juni und 1. Juli 1868 auf 10599 fl. 42 kr. notariell geschätzt.

II.

Plan-Nr. 1112 1/2 Theil von der Paulushöh, Grasfleck zu 0,02 Tagw., worauf im Jahre 1864 ein Sägstübel mit kleinem Stalle und Keller und eine Schneidsäge mit zwei Gängen, einem Spannhobel und einer Rundsäge aufgeführt wurden, und Plan-Nr. 1114 1/2 Theil von der Paulushöh, Wiese mit Gärtl zu 0,05 Tagw.

Diese Realitäten sind hypothekenfrei und wurden ausschließlich der Sägblätter und der Rundsäge, welche nicht Eigenthum der Beklagten sein sollen, am 1. Juli 1868 auf 1355 fl. notariell geschätzt.

Das unter Ziffer I aufgeführte Zwieseleder 1/4 Gut kommt am obenbezeichneten Termine **Morgens von 10 bis 12 Uhr in seiner Gesammtheit zum Aufwurfe** und die unter Ziffer II aufgeführten Besitzungen kommen an demselben Termine **Nachmittags von 1 bis 2 Uhr zum Aufwurfe.**

Für den Fall, daß für das unter Ziffer I aufgeführte Zwieseleder 1/4 Gut in seiner Gesammtheit ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht gemacht wird, versteigere ich in Folge gerichtlichen Auftrages dieses Anwesen am

Montag den 18. Januar 1869
von Morgens 9 Uhr an

in der beklagtischen Behausung zu **Zwieseleck gesondert, nämlich jede Plan-Numer allein.**

Das Verfahren bei den vorbezeichneten Versteigerungen richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, mit Ausnahme der nicht im Hypothekenverbande befindlichen Realitäten, es kann demnach der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht, und

haben sich mir unbekannte Steigerer über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, außerdem sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Die weiteren Verkaufsbedingungen werden am Termine bekannt geben, und können bis dahin die Schätzungsurkunden, der Auszug aus dem Hypothekenbuche, Grundsteuerkataster, Brandassekuranzkataster und das rentämtliche Belastungsattest auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Neukirchen, den 20. Oktober 1868.

M. Spagl, k. Notar.

836.

Bekanntmachung.

Butz gegen Agsteiner wegen Hypothekforderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 17. November l. Js.
Früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Münster das Anwesen des Gütlers J. B. Agsteiner Hs.-Nr. 63 zu Münster zur wiederholten öffentlichen Versteigerung.

Dasselbe besteht aus den mit 1250 fl. gegen Brandschaden versicherten Gebäuden und mit Einrechnung des nicht verpfändeten Grundstückes Pl.-Nr. 178 zu 0,14 Tgw. aus einem Grundcomplexe von 15,77 Tgw., und ist nach Schätzung vom 17. Januar h. Js. auf 2250 fl. 36 kr. gewerthet.

Der Zuschlag erfolgt hiebei ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, und beziehe ich mich im Uebrigen auf die Ausschreibung vom 28. April h. Js.

Straubing, am 15. Oktober 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

837.

Bekanntmachung.

Cultusstiftungen Schönberg gegen Brückl wegen Zinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Nagelschmid-Anwesen Hs.-Nr. 4 zu Schönberg, bestehend aus dem Wohnhaus mit Stall, Holz- und Kohlenschupfe zu 0,11 Tgw., dann 0,12 Tgw. Garten, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 einer drittmaligen Versteigerung unterstellt und wird zu diesem Behufe auf

Mittwoch den 4. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Brückl'schen Nagelschmidhause zu Schönberg Termin bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten königl. Notars zur Einsicht bereit, wobei bemerkt wird, daß die zu versteigernden Objekte unterm 8. Juli v. Js. notariell auf 1550 fl. gewerthet wurden und mit einer jährlichen Haussteuer von 1 fl. 4 kr. belastet sind.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 5. Oktober 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 87. Landshut, Mittwoch den 28. Oktober 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22904.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Ueberweisung der Mannschaft aus der aktiven Armee in die Reserve betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 21. April 1868 (Kr.-A.-Bl. S. 497) die im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. d., dann des kgl. Kriegsministeriums vom 8. lfd. Mts. in den nachfolgenden Abdrücken zur Kenntnißnahme und beziehungsweisen Darnachachtung andurch eröffnet.

Landshut, den 23. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12289.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist in neuerer Zeit die Frage in Anregung gebracht worden, ob nach der Fassung des Art. 86 Abs. 1 Ziff. 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einreihung der Reserve zu überweisen seien.

Die Entscheidung dieser Frage fällt im Hinblick auf die Bestimmungen in §. 26 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825, in §. 66 und 99 der allerhöchsten Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dezember 1825, dann Artikel 70 des Wehrverfassungs-Gesetzes und §. 31 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten 2c. vom 6. Februar 1868 (Regierungsblatt S. 267—268 und 306), endlich die Ministerial-Entschließung vom 12. März 1868 Nr. 2520 der ausschließlichen Zuständigkeit der Militärbehörden anheim.

Das kgl. Kriegsministerium hat deßhalb unterm 8. d. Mts. die im Abdrucke mitfolgende Entschließung an die General- und Corps-Commando's erlassen, welche hiemit der kgl. Regierung zur Kenntnißnahme, Nachachtung und Verständigung der Distriktspolizeibehörden mitgetheilt wird.

Hienach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 17. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greßer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betreff wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Dubois.

Abdruck. Ad Num. 12750a.

Kriegs-Ministerium

Nach vorliegenden Anzeigen will nach der Fassung des Art. 86, Abs. 1, Ziffer 1 die Ansicht geltend gemacht werden, daß alle Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Einreihung der Reserve zu überweisen sind.

Einer solchen Auslegung der vorbemerkten Gesetzesstelle stehen die Grundbestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes entgegen.

Dieses Gesetz bestimmt für jeden Bayer eine gleichmäßige persönliche Wehrpflicht und bezeichnet genau den Beginn, die Dauer und die Vollendung der Dienstzeit in den drei Bestandtheilen der bewaffneten Macht.

Bezüglich der Wehrpflichtigen der Altersklasse 1843, welche nicht bei der Heeresergänzung für das Jahr 1865, sondern erst bei der im darauffolgenden Jahre stattgefundenen außerordentlichen Aushebung zur Einreihung gelangten, ist im Gesetze eine Bestimmung nicht enthalten, daß denselben ein Dienstjahr nachgelassen, sofort die Berechtigung zum Uebertritte in die Reserve vor zurückgelegten 3 Dienstjahren zugestanden werden soll.

Es muß sohin die schon unter der Herrschaft des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 bestandene Regel, wornach die Dienstzeit der Wehrpflichtigen vom Zeitpunkte ihrer Ueberweisung oder ihres Eintrittes in das Heer, beziehungsweise vom Tage ihrer Verpflichtung beginnt — um so mehr festgehalten werden, als für die Annahme einer ganz besonderen Begünstigung der vorbezeichneten erst in einem späteren Jahrgange zum Militärdienste bestimmten Angehörigen der Altersklasse 1843 durchaus ein Rechtfertigungsgrund nicht besteht; — die jüngsten Kammerverhandlungen (Stenographischer Bericht vom 16. Dezember 1867, Nr. 49 S. 385) überdieß noch eine Erläuterung geben, wie die Dienstzeit der nicht sogleich mit ihrer Altersklasse, sondern erst später in die Armee eintretenden Wehrpflichtigen zu berechnen ist, und sich hierin deutlich aussprechen, daß das Wehrverfassungs-Gesetz solchen Wehrpflichtigen keinen Vortheil zuwenden, vielmehr dieselben ausdrücklich verpflichtet wissen will, ihre volle Dienstzeit in der aktiven Armee, Reserve und Landwehr zu erfüllen.

Die Eingangs erwähnte Auffassung der gedachten Gesetzesstelle widerstreitet aber auch den militärdienstlichen Interessen geradezu.

Durch eine vorzeitige Entlassung der Mannschaft insbesondere aus der aktiven Armee würde deren Ausbildung in den militärischen Dienstübungen beeinträchtigt; — außerdem würde hiedurch noch eine Abschwächung der numerischen Stärke der bewaffneten Macht hervorgerufen, da nicht blos die nachträglich Conscribirten der Altersklasse 1843, sondern auch die im gleichen Falle befindlichen Conscribirten der Altersklasse 1836 hiebei berührt erscheinen.

Die unterstellten Abtheilungen, welche zufolge der allgemeinen Bestimmungen für die Bücher- und Listenführung bei den Heeresabtheilungen und Landwehrbehörden vom 26. Februar 1868, §. 2, Verordnungs-

blatt Nr. 9, dann für die Dienstverhältnisse der Landwehr und Reservisten vom 6. Februar 1868, §. 35, Verordnungsblatt Nr. 4, den fraglichen Gegenstand ohnehin in vorbezeichneter Weise behandelt haben werden, sind hievon zu verständigen und allenfalls hierwegen noch obwaltende Differenzen zu verbescheiden und zu erledigen.

München, den 8. Oktober 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh.

An die General- und Corps-Commandos ergangen.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Secretär v. Gönner.

Ad Num. 22793.

Bekanntmachung.

Concessionirung des Expedientenhauses Wood und Comp. in Havre betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. Oktober 1868 wurde dem Expedientenhause Wood und Comp. zu Havre die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten behufs Vermittelung dieses Geschäftsbetriebes ertheilt.

Gemäß §. 3 der Verordnung vom 7. Juli 1862 hat das genannte Expedientenhaus den Kaufmann S. Leberle in Ludwigshafen in Vorschlag gebracht, welcher nach Prüfung seiner Vollmachten und nach Leistung der vorgeschriebenen Caution von 5000 fl. durch Entschließung der k. b. Regierung der Pfalz vom 13. Oktober 1868 bestätigt worden ist, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22417.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung der geisteskranken Theres Burgstaller von Ruhpolding betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamtes Traunstein vom 5. d. Mts. hat sich die geisteskranke Theres Burgstaller von Ruhpolding in der Nacht vom 23. auf den 24. September l. Js. aus ihrer Wohnung entfernt, und sind die Recherchen nach ihrem Aufenthalte bisher resultatlos geblieben.

Dieselbe ist 36 Jahre alt, mittlerer Größe, von untersetztem Körperbau, hat dunkelbraunes nur bis zu den Schultern reichendes Haar, ist etwas kahl, von blasser Gesichtsfarbe, hat eine stumpfe Nase und ein breites Gesicht.

Bei ihrer Entfernung trug sie einen Rock von blauem und weißen Canevas, eine graue Jacke, Bundschuhe, aber keine Strümpfe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, Nachforschungen nach dem dermaligen Aufenthalte der Rubrikatin anzuordnen, und dieselbe im Betretungsfalle, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, an das kgl. Bezirksamt Traunstein liefern zu lassen.

Landshut, den 23. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen Preußenthalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. September l. Js. wurde in Straubing von einem bis jetzt unbekannten Burschen ein falscher

Vereinsthaler preußischen Gepräges mit der Jahreszahl 1851 verausgabt.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus Zinn, ist durch Gießen in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form erzeugt, und durch den mangelhaften Abguß besonders der Brustbilder leicht als falsch erkennbar.

Obengenannte Behörden werden angewiesen, das Publikum vor Annahme derartiger Münzen zu warnen und Spähe nach dem Verfertiger derselben zu verfügen.

Landshut, den 22. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5724.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die I. Pfarrstelle in Leutershausen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 30. November dß. Jrs. mit einem Reinertrage von 1234 fl. 28 kr. nach der neuen, jedoch noch nicht festgesetzten Fassion ausgeschrieben.

An freiwilligen Geschenken circa 40 fl.

Mit der Dekanatsführung war bisher ein Funktionsgehalt von 150 fl. verbunden.

Ferner wird bemerkt, daß die Auspfarrung der Bewohner von Rötenbach und Azenhofen eingeleitet ist.

Ansbach, den 22. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Mayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich Allerhöchsten Reskriptes vom 18. Oktober 1868 haben Seine Majestät der König sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Oktober 1868 beginnend zum Studienlehrer an der Studien-Anstalt Landshut den dermaligen Lehrer der Arithmetik und Algebra an der Kreisgewerbeschule zu München Johann Baptist Himmer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Regierungsentschließung vom 24. Oktober dß. Jrs. wurden, mit dem 1. November d. Js. beginnend,

der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Reichersdorf, k. Distr.-Schulinsp. Landau I., dem Schullehrer Max Deimböck in Schöllnstein, unter Bestätigung der dießfalls durch Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von Laroche-foucauld und Herzog von Bisaccia als Gutsbesitzer von Wildthurn erfolgten Präsentation;

die Schulstelle Schöllnstein, k. Distr.-Schulinsp. Hengersberg, dem Schulprovisor Paul Stubenrauch in Weihenstephan verliehen;

nach Weihenstephan, k. Distr.-Schulinsp. Landshut II., der Schulprovisor Joseph Geith, zur Zeit Verweser des Schuldienstes Reichersdorf, bestimmt; und die Schulgehilfen und zwar

nach Pinkofen, k. Distr.-Schulinsp. Mallersdorf I., Paul Maier von Gögging,

nach Ruhstorf, k. Distrikts-Schulinsp. Griesbach, Georg Dölzer von Ittling, und

nach Würding, k. Distr.-Schulinsp. Rotthalmünster, Bernhard Mayerthaler von Auerbach versetzt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 87.

№ 79. Landshut, Mittwoch den 28. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

838.

Ediktalladung.

Amortisirung einer Hypothekforderung betreffend.

Auf dem Anwesen des Seifensieders Karl Koch zu Ergoldsbach sind für den Revierförsterssohn Johann Augustin Huber, geboren am 26. März 1744 zu Ergoldsbach, seit 14. Januar 1828 ein Muttergut von 130 fl. und Naturalansprüche hypothekarisch versichert. Da seitdem alle Nachforschungen vergeblich waren, werden alle diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht zu haben glauben, auf Antrag des Karl Koch aufgefordert, solches binnen 6 Monaten a dato bei dießseitigem Gerichte anzumelden, widrigenfalls die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Am 19. Oktober 1868.

Kgl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

(3a) Körber, Ldr.

839.

Bekanntmachung.

Einberufung des Unterkanonier Franz Xaver Krah betreffend.

Franz Xaver Krah, geboren am 13. November 1845 zu Arnetsried, heimathberechtiget in der Gemeinde Wiesing, Soldat des k. bayr. 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter in München, wird hiemit aufgefordert, sich Angesichts dieses bei seinem Regimente zu stellen, und sich bei seinem Bezirks-Commando abzumelden, widrigenfalls er alle weiteren Folgen sich selbst zuzuschreiben hätte.

Alle Polizeibehörden werden hiedurch angegangen, den Aufenthalt des Krah durch ihre Organe ermitteln, ihm Obiges eröffnen und Nachricht anher gelangen zu lassen.

Am 21. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Viechtach.

Sartori.

840.

Bekanntmachung.

Verlust eines Reisepasses betr.

Der Seiler Anton Dannhauser von Stadtamhof hat gestern auf dem Wege von Landau nach Mettenhausen seinen vom k. Bezirksamte Stadtamhof am 17. d. Mts. ausgestellten Reisepaß verloren, was hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 22. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Landau a. d. Isar.

Der k. Regierungs-Rath.

Wiesend.

841.

Bekanntmachung.

Die Auswanderung des Johann Plöchl von Herzogsreuth nach Oesterreich betreffend.

Johann Blöchl, geboren den 9. Juli 1824 zu Herzogsreuth, zur Zeit Bräumeister zu Kojetein in Mähren, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Oesterreich nachgesucht.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Ansprüche an den Gesuchsteller binnen 14 Tagen bei Vermeidung der späteren Nichtberücksichtigung hieramts anzumelden sind.

Am 23. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Wolfstein.

D. l. a.

Gumposch, Ass.

842.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Johann Sporer nach Nordamerika betreffend.

Die Hirteneheleute Johann und Magdalena Sporer von Hochbrunn, im Aufenthalte zu Schneiting, k. Bezirksamts Straubing, haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika gebeten.

Dieß wird gemäß §. 2 der Verordnung vom 2. Februar 1868 zur Sicherheit allenfallsiger Gläubiger bekannt gegeben mit dem Beifügen, daß nach 14 Tagen die Verbescheidung des Gesuches erfolgen wird.

Am 24. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Roding.

Hayes.

843.

Bekanntmachung.

Knoll gegen Heitzer wegen Hypothekzinsen betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar, nachdem die erstmalige Versteigerungstagsfahrt resultatlos geblieben, am

Mittwoch den 18. November l. Js.
Nachmittags 1 Uhr

das Anwesen des Söldners Joseph Heitzer von Rammersberg Hs.-Nr. 29, bestehend

I. in der Steuergemeinde Geishausen, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, aus den Gebäuden und 23,82 Tagw. Grundbesitz Pl.-Nr. 772, 773, 824ª, 824ᵇ, 821ª, 821ᵇ, 863, 962*, 963*, 997ª, 997ᵇ, 1075ª, 1075ᵇ, 1080ª, 1080ᵇ nebst Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

II. in der Steuergemeinde Oberalteich, k. Landgerichts Bogen und Rentamts Mitterfels, bestehend aus Pl.-Nr. 1911* im Stegberg oder Ziererhölzl, Waldung . . . 1,84 Tgw.
Pl.-Nr. 1912* im Stegberg mit
2 Oedackerl . . . . . . 0,09 „
Summa 25,75 Tgw.,

balastet zum k. Rentamt mit 1 fl. 55 kr. 4 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 5 hl. Haussteuersimplum, 4 fl. 16 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, 1 fl. 9 kr. 2 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und werth nach notarieller Schätzung vom 13. August l. J. 2181 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Rammersberg und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der zweitmaligen ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Die Grundsteuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsextract, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 21. Oktober 1868.

Der k. Notar

Fr. Seraph Schwanzer.

844.

Bekanntmachung.

Veicht gegen Siegl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der Wirthseheleute Michael und Anna Maria Siegl zu Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 14. Dezember 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Siegl'schen Wirthshause zu Schönberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 28. Dezember 1868

Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Siegel'sche Anwesen Hs. Nr. 69 in Schönberg besteht in der Steuergemeinde Schönberg aus 0,24 Tagwerk Wohnhaus mit Nebengebäuden, 0,13 Tagwerk Garten, 11,48 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 1,38 Tagwerk Waldung, sohin aus einem Gesammtareale zu 13,23 Tagwerk nebst der radizirten Tafernwirthsgerechtsame und Gemeinderecht; dann in der Steuergemeinde Mitternach, k. Rentamts Schönberg, aus 1,98 Tagwerk Acker mit Wiese und 0,83 Tagwerk Waldung, ist mit 2 fl. 31$^{28}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. 34 kr. Haussteuersimplum, 48 kr. 1 hl. Bodenzins zur Staatskassa, 3 fl. 19 kr. 3 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa und 4 fl. Gewerbesteuer belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 1. l. Mts notariell auf 9674 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit. Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

845.

Bekanntmachung.

Weichselsdorfer c. Schmid p. deb. hyp. ad 500 fl.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Paßau werde ich in bezeichneter Streitsache die Liegenschaften der Ludwig und Franziska Schmid'schen Häuslerseheleute von Schönbrunn öffentlich versteigern und findet die erstmalige Versteigerung am

Montag den 21. Dezember dß. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Schönbrunn statt, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot mindestens der Schätzungswerth erreicht wird.

Wird an diesem Termine kein oder kein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt, so findet die zweitmalige Versteigerung am

Montag den 28. Dezember dß. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

gleichfalls im Wirthshause zu Schönbrunn statt, wobei der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Schmid'schen Liegenschaften bestehen aus Hs.-Nr. 6 $^1/_2$ in Schönbrunn, mit einem Areal von 24,70 Tagw. — Gebäude und Grundstücke — nach notarieller Urkunde von 12. Oktober d. Js. geschätzt auf 3665 fl. 24 kr., belastet mit 1 fl. 55 $^{96}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 4 $^{50}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 28 kr. 6 hl. jährlichen Bodenzins zur Ablösungskassa des Staates; ferners aus Hs.-Nr. 21 in Schönbrunn, mit einem Areal von 11,18 Tagw. — Gebäude und Grundstücke — nach obiger notarieller Urkunde geschätzt auf 2062 fl. 36 kr., belastet mit 1 fl. 1 $^7/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 $^{60}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 1 fl. 15 kr. 5 hl. Ablösungskassabodenzins und einem Wohnungsrechte für Franziska Hillgard von Schönbrunn, und kommen diese beiden Anwesen gesondert zum Auswurfe.

Die Kaufsbedingungen werden am Steigerungstermine bekannt gegeben; bis dahin können Grundsteuerkataster-, Hypothekenbuchsauszüge und Schätzungsurkunde jederzeit auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen daß mir unbekannte Personen sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Freyung, am 20. Oktober 1868.

Franz Xaver Fritz, k. Notar.

846.

Bekanntmachung.

Hilfskasse Neumarkt c. Hayder p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Dienstag den 29. Dezember l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Wirthshause der Anna Maria Hayder zu Peterfecking deren Anwesen Hs.-Nr. 2 zu Peterfecking, bestehend:

1. In der Steuergemeinde Peterfecking in Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum Pl.-Nr. 10 und 11ª zu 0,91 Tagw.;
   Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil;
   Reales Tafernrecht;
   Garten, Aecker, Waldungen, Oedung, zusammen zu 26,47 Tagw.;
2. In der Steuergemeinde Reißing: Aecker, zusammen zu 6,70 Tagw.;
3. In der Steuergemeinde Obersaal: Aecker, zusammen zu 6,49 Tagw.

Gesammtschätzungswerth 8901 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 20. Oktober 1868.

J. Stabler, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 88. Landshut, Sonnabend den 31. Oktober **1868.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern im Jahre 1868 betreffend.

Das Präsidium

des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Beschluß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom Heutigen in Anwendung des Art. 113 Abs. II und III des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848 für den Kreis Niederbayern die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung angeordnet worden ist, welche am

Montag den 30. November d. Js.

beginnt, und zu welcher der Präsident der diesjährigen vierten ordentlichen Schwurgerichtssitzung, k. Appellationsgerichtsrath Friedrich Frhr. von Wulffen, als Vorstand und der k. Bezirksgerichtsrath Friedrich Graf von Zech zu Straubing als dessen Stellvertreter berufen sind.

Paßau, den 24. Oktober 1868.

v. Steyrer, Präsident.

Schieder.

Ad Num. 22949.

Die Erledigung der kath. Pfarrei Oberempfenbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomiepfarrei Oberempfenbach ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Bezirksamte Rottenburg, im Decanate Geisenfeld, zählt 433 Seelen, hat eine Filiale, eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1143 fl. 38 kr.
die Lasten in	89 fl. $50^1/_4$ kr.
so daß sich ein Reinertrag von	1053 fl. $47^3/_4$ kr.

ergibt.

Zur Führung der Oekonomie sind 3 männliche, 3 weibliche Dienstboten, 4 Pferde und 20 Stück Rindvieh erforderlich; das Uebernahmscapital ist auf 4000 fl. angegeben.

Die Baulast haftet auf der Pfründe.

Im Jahre 1862 wurde das dort bestandene Aussitzcapital pr. 598 fl. — durch weitere 180 fl. auf 778 fl. erhöht; dasselbe ist in jährlichen Aussitzfristen zu 50 fl. — bis zum Jahre 1877/78 zu tilgen.

Processe sind nicht anhängig; Umpfarrungsgesuche nicht angeregt.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 23. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23137.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Zahnarztes Max Rauch zu Ingolstadt um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unter dem 20. d. Mts. an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 25. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12585.

Staatsministerium des Innern.

Dem Zahnarzte Max Rauch von Ingolstadt wird seinem Gesuche vom 19. August d. Js. entsprechend, die Bewilligung zum Verkaufe seines „Zahnpulvers und Anatherin-Mundwassers" nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedicinalausschusses gewährt, und der unüberschreitbare Verkaufspreis für das Fläschchen Mundwasser zu 6 Drachmen und die Schachtel Zahnpulver zu 3 Drachmen auf je 15 Kreuzer festgesetzt.

München, den 20. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Greßer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 3920.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Memelsdorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Memelsdorf wird zur Bewerbung binnen der Frist von sechs Wochen mit einem reinen Pfarr-Ertrage von 531 fl. $36^3/_4$ kr. ausgeschrieben.

Bayreuth, den 17. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22./27. Oktober 1868 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ablkofen, Bezirksamts Landshut, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Paul Baumann, Pfarrer in Weitsbuch, desselben Bezirksamts, verliehen werde.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 88

№ 80. Landshut, Sonnabend den 31. Oktober 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

847.

Bekanntmachung.

Geiershöfer gegen Marterer wegen Hypothek-Forderung betr.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Straubing und auf neuerliches Anrufen eines Hypothekgläubigers bringe ich am

Dienstag den 29. Dezember l. J.
früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Zeitlborn das Anwesen des Söldners Joseph Marterer Hs.-Nr. $30^1/_2$ in Friedenheim zur erstmaligen Versteigerung.

Dasselbe besteht, ausgeschieden nach 4 Hypothekfolien:

I. Theil:

aus Wohnhaus mit Stall, Stadel — Gebäude assekurirt mit 1020 fl. — Brunnen und Hofraum, Wurzgärtchen, Aeckern, Wiesen, Oedungen und Weiher in den Steuergemeinden Zeitlborn und Rößnach, zusammen 16,25 Tgw.

II. Theil:

Acker und Wiese in der Steuergemeinde Zeitlborn, zusammen 4,00 Tgw.

III. Theil:

Wiese mit Weiher in derselben Steuergemeinde zu 3,61 Tagw.

IV. Theil:

Wiesen in der Steuergemeinde Unterparkstetten zu 1,89 Tgw.

Der Werth dieses Anwesens beträgt nach Schätzung vom 22. Mai 1868: 3023 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes. Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung legal über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen. Hypotheken-Buchs- und Grundsteuerkatasterextract, Schätzungsurkunde und rentamtliches Lastenzeugniß können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, 26. Oktober 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

848.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 18. Dezember h. J.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Söldners Anton Mühlbauer zu Moosthenning dessen Anwesen Hs.-Nr. 34 daselbst, bestehend aus den Gebäulichkeiten und 7,46 Tgw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 2595 fl. und belastet mit 2485 fl. Hypothekschulden, 120 fl. Zinsenkaution, einem Austrage im Jahresanschlage zu 50 fl. und Ausfertigungsansprüchen und Gutsvortheilen für vier Personen, dann mit 51 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer und 2 fl. 18 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag, wenn mindestens der obige Schätzungswerth erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 30. Dezember h. J.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Beklagten zu Moosthenning und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

An der Versteigerung können sich nur zahlungsfähige Personen betheiligen; mir unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit vollständig auszuweisen.

Dingolfing, den 22. Oktober 1868.

Frz. Xaver Sagmeister, k. Notar.

849.

Bekanntmachung.

Drexler gegen Zauner wegen Hypothekzinsen betreffend.

In rubrizirter Streitsache versteigert der unterfertigte k. Notar im Auftrage des Prozeßgerichts am

Samstag den 9. Jänner 1869

Vormittags 9—11 Uhr

im Hause Hs.-Nr. 88 zu Reising das in der Steuergemeinde Jägerndorf, kgl. Landgerichts Arnsdorf und Rentamts Eggenfelden, gelegene, im Kataster Seite 208 vorgetragene Lang- oder Unterreisingergut Hs.-Nr. 88 zu Reising, bestehend aus den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen und Waldungen, zusammen zu sechzig Tagwerk fünfundfünfzig Dezimalen (60,55 Tgw.), belastet mit 5 fl. $1\frac{10}{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, $12\frac{30}{100}$ kr. einfacher Haussteuer und den katastrirten Reichnissen an den Cooperator von Malgersdorf, die Meßner in der Pfarrei Malgersdorf und den Wasenmeister von Falkenberg, welches Anwesen nach notarieller Schätzung vom 28. Februar 1868 auf fünf Tausend vierhundert neunundneunzig Gulden (5499 fl.) taxirt wurde.

Zu dieser zweiten, auf Kosten, Wag und Gefahr des Steigerers Joseph Worell, früheren Wirthes zu Dingolfing, vorzunehmenden Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß im obigem Termine der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Notar unbekannte Steigerer sich sowohl über ihre Identität als auch über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls ihren Kaufsangeboten eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könnte.

Alle auf die Versteigerung bezüglichen Urkunden können bis zum Versteigerungstermine in der Kanzlei des unterfertigten Notars eingesehen werden.

Arnsdorf, am 22. Oktober 1868.

Steiner, kgl. Notar.

850.

Bekanntmachung.

Im wiederholten Auftrage des kgl. Landgerichts Dingolfing setze ich zur erstmaligen öffentlichen Feil-

bietung des Anwesens Hs.-Nr. 205 zu Pilberskofen Termin auf

Donnerstag den 31. Dezember h. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner Joseph und Karolina Eder in Pilberskofen fest und lade Steigerungslustige hiezu ein.

Das fragliche Anwesen besteht aus den ziemlich verwahrlosten Gebäuden und 32,88 Tagw. Grundstücken, in der Steuergemeinde Mamming, hat nach Schätzung vom 11. März h. Js. einen Werth von 4460 fl. und ist mit 2600 fl. Hypothekschulden, 200 fl. Zinsenkaution, einem Austrage im Jahresanschlage zu 75 fl. und Gutsvortheilen für zwei Personen im Jahresanschlage zu 16 fl., dann mit 3 fl. 11 kr. einfacher Grundsteuer, 10 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer und 12 fl. 24 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins belastet.

Der Zuschlag kann nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgen.

Würde die erste Versteigerung erfolglos bleiben, so beraume ich jetzt schon zur Vornahme der zweiten Termin auf

Freitag den 22. Januar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause der Schuldner zu Pilberskofen an und steht hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch nur unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger zu erwarten.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen, mir unbekannte Kaufslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend zu legitimiren.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden obigen Terminen jedesmal unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt und können alle wünschenswerthen Aufschlüsse bis dahin täglich bei mir eingeholt werden.

Dingolfing, den 23. Oktober 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

851.

Bekanntmachung.

Kulzer c. Maier pet. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Dienstag den 28. Dezember 1868
Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Metzgers Georg Maier dahier, bestehend in:

Complex I.

Wohnhaus Hs.-Nr. 42 in Abensberg nebst Grundbesitz in der Steuergemeinde Abensberg, Oberulrain, Sandharlanden u. Oberschambach, zusammen 21,53 Tgw. mit Gemeinderecht u. Metzgergerechtsame, werth 6818 fl.

Complex II.

Pl.-Nr. 36, 30* Stadel und Hofraum in der Steuergemeinde Abensberg zu 0,08 Tgw., werth 1010 fl.

Complex III.

Pl.-Nr. 813ª, 814 $^1/_2$ zu 3,22 Tagw., Steuergemeinde Oberulrain, werth 322 fl.

Bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht wird.

Der Hypothekverhältnisse wegen kommen die 3 Complexe gesondert zum Aufwurf und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Vermögen gehörig auszuweisen und werden die weiteren Bedingungen am Termin selbst bekannt gegeben, bis wohin Kataster, Schätzung und Hypothekenbuchsauszug in meiner Amtskanzlei eingesehen werden können.

Abensberg, den 28. Oktober 1868.

Geitner, k. Notar.

852.

Bekanntmachung.

Bank gegen Maier p. deb.

Zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens Hs.-Nr. 12 in Großschweiba der Bauerseheleute Georg und Anna Maria Maier beraume ich Tagsfahrt auf

Donnerstag den 31. Dezember l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

im Wirthshause zu Volkenschwand an.

Das besagte Anwesen besteht aus:

Plan-Nr. 1185, 670, 1182, 1186, 1187, 1188, 1196, 1231, 1233, 1234, 1236, 1237, 1241, 1244, 1262, 1263, 1269, 1272, 1273, 1283, 1285a, 1285b, 1287, 1293, 1294, 1296, 1299, 1300, 1302, 1304a, 1304b, 1311, 1319, 1320, 1321, 1322, 1324, 1325, 1326, 1328, 1329, 1332, 1334a, 1334b, 1335, 1337, 1341, 1344, 1346, 1354, 1355, 1356, 1357, 1366,

in der Steuergemeinde Grafendorf daher in einer Gesammtfläche von 88,62 Tagw. und wurde notariell auf 12,825 fl. gewerthet.

Die Belastungsverhältnisse dieses Anwesens werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben, es liegen übrigens bis dahin beglaubigter Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug zur Einsicht auf meiner Kanzlei bereit.

Dessen Zuschlag wird nur dann erfolgen, wenn ein Angebot den vorangegebenen Schätzungswerth erreicht.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genüglich auszuweisen.

Mainburg, am 22. Oktober 1868.

R. Spitzl, Notar.

853.

Bekanntmachung.

Einem Auftrage des k. Stadtgerichts Paßau gemäß habe ich Unterzeichneter in der Sache: Hell gegen Ruhmannseder wegen Hypothekzinsen das Anwesen der Anna Ruhmannseder öffentlich zu versteigern und setze demnach zur ersten Versteigerung auf

Montag den 14. Dezember 1868
Nachmittags 3 — 4 Uhr

in meiner Kanzlei Termin an.

Sollten hiebei entsprechende Angebote nicht gemacht werden, für diesen Fall setze ich zur zweiten Versteigerung auf

Dienstag den 29. Dezember 1868
Nachmittags 3 — 4 Uhr

ebenfalls in meiner Amtskanzlei Tag an.

Diese beiden Versteigerungen geschehen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, aber vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837.

Bei der ersten dieser Versteigerungen erfolgt der Hinschlag nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat; bei der zweiten Versteigerung dagegen geschieht der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das fragliche Anwesen liegt in der Ilzstadt Paßau, k. Rentamts und Magistrats Paßau, und besteht aus der Plan-Nummer 778 dem Wohnhaus Nr. 92 mit Vorhaus und Hofraum zu 0,13 Tagw., dann der radizirten Bierwirthsgerechtsame, und ferner Pl.-Nr. 779 zu 11 Dezim. der als Niederlagsplatz benützte Garten mit Schopperwerkstätte; dasselbe wurde notariell auf 5400 fl. geschätzt.

Außer den gesetzlichen Steuern und Gemeindeumlagen liegen auf dem zu versteigernden Anwesen keine Lasten privatrechtlicher Natur.

Der Steuerkataster, der Hypothekenbuchsauszug und die Schätzungsurkunde können bei mir eingesehen werden.

Kaufslustige haben sich über Namen, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung auszuweisen.

Paßau, am 26. Oktober 1868.

Martin, k. Notar.

III. Augsburger Cours

vom 23. Oktober 1868

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen	—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	$96\frac{7}{8}$	—
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	$90\frac{1}{8}$	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	90
$3\frac{1}{2}$% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	$102\frac{5}{8}$	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	—	—
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%	—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung $4\frac{1}{2}$%	—	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% " Bank-Pfandbriefe	$91\frac{7}{8}$	$91\frac{1}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleib.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Oktbr. 1868.	Waizen	—	87	87	87	—	18	14	17	32	16	57	—	—	—	3
		Korn	—	12	12	12	—	16	38	16	19	16	—	—	10	—	—
		Gerste	3	88	91	91	—	14	27	14	3	13	44	—	1	—	—
		Haber		36	36	36	—	8	26	7	54	7	29	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 27. Oktbr. 1868.	Waizen	—	190	190	190	—	18	59	18	25	17	28	—	—	—	4
		Korn	—	34	34	34	—	15	42	15	24	15	4	—	11	—	—
		Gerste	—	313	313	313	—	15	46	15	4	14	27	—	—	—	17
		Haber	—	64	64	64	—	8	27	8	4	7	16	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 27. Oktbr. 1868	Waizen	—	45	45	45	—	18	54	18	20	17	47	—	27	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	14	30	14	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	14	22	14	1	13	41	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	9	7	3	6	58	—	—	—	14
Geiselhöring	Vom 27. Oktbr. 1868.	Waizen	—	60	60	60	—	19	54	19	30	18	45	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	364	364	364	—	15	24	15	12	14	48	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	36	8	30	8	18	—	—	—	—
Landau	Vom 26. Oktober 1868.	Waizen	—	39	39	39	—	18	4	17	20	16	13	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	273	273	273	—	14	13	14	1	13	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 30. Oktbr. 1868.	Waizen	144	1023	1167	718	449	20	14	18	25	16	—	—	37	—	—
		Korn	15	230	245	213	32	15	12	14	49	14	24	—	—	—	9
		Gerste	145	2519	2664	2501	163	14	36	14	19	13	23	—	33	—	—
		Haber	35	604	639	560	79	8	50	8	12	7	52	—	—	—	2
Mainburg	Vom 28. Oktober 1868.	Waizen	—	216	216	184	32	18	27	17	33	15	59	—	48	—	—
		Korn	—	6	6	4	2	15	30	15	18	14	45	—	—	—	3
		Gerste	—	136	136	129	7	14	29	14	10	13	18	—	13	—	—
		Haber	—	31	31	27	4	8	15	7	42	7	19	—	18	-	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Oktober 1868.	Waizen	—	131	131	117	14	18	—	17	21	16	27	—	5	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	15	30	—	—	—	30	—	—
		Gerste	2	95	97	95	2	13	54	13	27	12	48	—	7	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	7	30	6	48	6	3	—	40	—	—
Osterhofen	Vom 25. Oktober 1868.	Waizen	—	46	46	46	—	19	19	19	7	18	44	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	264	264	264	—	15	—	14	54	14	35	-	—	—	8
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	—	-	—	—	—	—	—
Passau	Vom 27. Oktober 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	53	53	49	4	16	—	15	22	14	—	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	42	44	44	—	9	—	8	30	8	12	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 26. Oktober 1868.	Waizen	—	24	24	24	—	19	—	18	54	18	24	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	15	45	15	2	14	30	—	14	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 27. Oktbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	15	—	14	—	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 24. Oktober 1868.	Waizen	—	6	6	6	—	19	—	18	45	18	30	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	15	-	14	49	14	30	—	—	—	42
		Haber	—	5	5	5	—	8	12	7	43	7	24	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Oktober 1868.	Waizen	62	1523	1585	1301	284	18	56	18	20	17	25	—	30	—	—
		Korn	—	102	102	90	12	15	26	15	11	14	34	—	14	—	—
		Gerste	27	1431	1458	1292	166	14	56	14	35	14	2	—	5	—	—
		Haber	10	300	310	301	9	8	34	8	10	7	51	—	31	—	—
Vilshofen	Vom 28. Oktober 1868.	Waizen	95	203	298	232	66	19	33	19	2	18	34	—	15	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	15	7	14	42	14	—	—	33	—	—
		Gerste	—	78	78	—	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	17	19	19	—	8	24	8	13	8	—	—	—	-	17

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 89. Landshut, Mittwoch den 4. November 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23725.

An sämmtl. k. Distrikts-Schulinspektionen und Bezirksämter in Niederbayern.

Außerordentliche Visitationen der deutschen Schulen pro 1868/69 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 15. November 1867 Nr. 32159 (Kr.-Bl. S. 1427) und 6. November 1866 Nr. 3288 (Kr.-Bl. S. 1486) werden sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen und Bezirksämter ermächtiget und beauftragt, während des Laufes des gegenwärtigen Wintersemesters je nach Bedarf einen Theil der ihnen unterstehenden Schulen unvermuthet zu visitiren und die Nachweise hierüber mit den Kostenliquidationen bis zum

1. Mai 1869

anher vorzulegen.

Es wird gewärtiget, daß die für Vornahme dieses Geschäftes gegebenen Normen genau eingehalten, namentlich die veranlaßt erscheinenden Verfügungen von den Distriktsbehörden innerhalb ihrer Competenz sogleich getroffen und die Inhalte dieser Verfügungen in Kürze ad marginem des Protokolls constatirt werden, dann daß — soferne der k. Distrikts-Polizeibeamte der Visitation nicht beigewohnt hat — das Visitations-Pro-

tokoll schleunig dem k. Bezirksamte mitgetheilt und von diesem unter gleicher Constatirung der seinerseits getroffenen Verfügungen an die k. Distriktsschulinspektion zurückgegeben werde.

Landshut, den 31. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23276.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Vollzug des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, mit dem Schlusse des Jahres 1868 berichtlich anzuzeigen, wie weit die ihnen untergebenen Gemeinden der Anordnung in der Ziffer 38 der höchsten Vollzugsinstruktion bemerkten Betreffes vom 29. Juni 1868 (Kr.-A.-Bl. lfd. Zrs. Nr. 56 S. 843), wornach in jeder Gemeinde über alle Fremde, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen zu bestehen haben, entsprochen haben, und mit ihren Anzeigen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Führung der eben erwähnten Fremdenverzeichnisse nothwendig scheinenden, im Wege der oberpolizeilichen Vorschriften zu erlassenden Anordnungen zu beantragen.

Landshut, den 2. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23808.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden von Niederbayern.

Den Tischtitelgenuß von außer Verwendung stehenden katholischen Geistlichen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die unterm 2. vor. Mts. ergangene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 8392 (vid. Cult.-M.-Bl. Stück 26 Nr. 65 Seite 303) werden die Distriktsverwaltungs-Behörden von Niederbayern beauftragt, in ihrem bezüglichen Amtsblatte sofort bekannt zu geben,

1) daß jene Priester, welche pro 1868 den Genuß des landesherrlichen Tischtitels ganz oder theilweise zu beanspruchen in der Lage sind, ihre bezüglichen Gesuche — belegt mit einem amtsärztlichen oder amtsärztlich bestätigten, dann einem Vermögens-Zeugnisse — alsbald und zwar längstens bis 20. November d. Js. bei der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen haben, und

2. daß die Gesuche um Fortbewilligung des Tischtitelgenusses pro 1869 bis längstens 31. Dezember d. Js. sammt den beregten Zeugnissen bei der genannten Regierungs-Kammer einzureichen sind.

Landshut, den 2. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23814.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Das Armenwesen im Jahre 1868 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, daß die in der Vollzugsinstruktion vom 24. Dezember 1833 zu den gesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen begründeten, den Distriktsarmenpflegschafts-Verhandlungen als Vorbereitung dienenden Aufnahmen und Ausarbeitungen so rechtzeitig geschehen, daß die distriktiven Jahres-Vorlagen bemerkten Betreffes keinen Aufschub leiden, sondern bis längstens Ende Februar 1869 geschehen können; dabei wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Vorstände der Distriktsverwaltungs-Behörden, soweit es nicht schon geschehen ist, für die Errichtung distriktiver Anstalten, namentlich:

distriktiver Krankenhäuser,

distriktiver Pfründeanstalten,

distriktiver Hilfskassen und

distriktiver Rettungshäuser für verwahrloste Jugend die den Verhältnissen entsprechend förderlichste Thätigkeit entwickeln, für die Beschäftigung arbeitloser Erwerbfähiger Sorge tragen, den Eintritt unbemittelter Personen in ein Krankenhausabonnement thunlichst unterstützen, und die Lokalarmenpflegen zu lebendiger Thätigkeit und Berathung aufmuntern.

Landshut, den 1. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 22896.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Collectengesuch des Müllermeisters Georg Fleiner von Ellgau, Bezirksamts Donauwörth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Hochwasser wurde der zur Einleitung des Triebwassers auf die Mühle des Georg Fleiner von Ellgau aus dem Lechflusse angelegte und unumgänglich nöthige Damm theils abgerissen, theils stark beschädigt, so daß gegenwärtig der Mühlkanal trocken liegt und die Mühle stille steht. Die Wiederherstellung des Dammes ist technisch mit einem Kostenaufwande von 1800 fl. veranschlagt.

Diese aufzubringen ist Fleiner nicht im Stande, da sein nicht bedeutendes Anwesen mit Hypothekschulden schon stark belastet ist.

In Anbetracht dieses Unglücksfalles und der Nothlage des Beschädigten haben inhaltlich höchsten Rescriptes des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober 1868 Seine Majestät der König die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß der Müller Georg Fleiner von Ellgau bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines während der Dauer von 3 Monaten eine Sammlung freiwilliger Gaben vornehme, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23390.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Den Verkauf des Kräuter-Brust-Syrups von F. W. Bockius in Otterberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unter dem 24. d. Mts. an die k. Regierung der Pfalz erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 29. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 12692.

Staatsministerium des Innern.

Der Fabrikant F. W. Bockius zu Otterberg hat in einer Vorstellung vom 19. d. Mts., deren Duplikat beiliegt, angezeigt, daß er die Bestandtheile, Gewichtsverhältnisse und Bereitungsweise seines Kräuter-Brust-Syrups in der zu München erscheinenden Vierteljahresschrift für praktische Pharmacie veröffentlichen und eine Anzeige dieser Veröffentlichung jeder in Bayern zum Verkaufe gelangenden Portion dieses Mittels beigeben werde.

Da hiedurch der Kräuter-Brust-Syrup des F. W. Bockius in Otterberg die ihm nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betreffend, sowie nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 14. September 1865 Nr. 14132 zukommende Eigenschaft eines Geheimmittels verliert, so steht in der Voraussetzung, daß F. W. Brockius in der angegebenen Weise bei dem Verkaufe seines Kräuter-Brust-Syrups verfährt, demselben in Bayern ein polizeiliches Hinderniß nicht im Wege.

München, den 24. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., der Pfalz. Betreff wie vor.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 23555

Bekanntmachung.

Die Rheinische Versicherungsgesellschaft in Mainz, hier die Aufstellung von Hauptagenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch Entschließung vom 27. Oktober l. Js. das Gesuch der Direktion der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Mainz, für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg einen besonderen Hauptagenturbezirk zu bilden und hiefür den Kaufmann Gottlieb Krauß in München als Hauptagenten aufzustellen genehmiget.

Dieß wird unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. April lfd. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 29 Seite 449) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 2. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 22815.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des geisteskranken Johann Buchwieser von Garmisch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts Werdenfels vom 14. v. Mts. entfernte sich in der Nacht vom 21. auf 22. Septbr. der geisteskranke Hucklerssohn Joh. Buchwieser aus Garmisch, ohne daß dessen Aufenthalt bisher erforscht werden konnte.

Derselbe ist 30 Jahre alt, hat braune Haare, ein volles Gesicht, mittlere Größe und trug bei seiner Entfernung eine blautuchene Joppe, eine grautuchene Hose, einen grünen Filzhut, lederne Schnürschuhe und grobe Strümpfe.

Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthaltsort des Rubrikaten Nachforschungen anzuordnen und denselben im Betretungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle an das k. Bezirksamt Werdenfels liefern zu lassen.

Landshut, den 2. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22728.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Verausgabung eines falschen bayer. Guldenstückes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreibung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde am 24. v. Mts. zu Amendingen, Bez.-Amts Memmingen, ein falsches bayrisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1861 verausgabt.

Nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Zinn und wurde in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen.

Hienach haben obengenannte Behörden unter Warnung des Publikums vor Annahme derartiger Münzen das Weitere zu verfügen.

Landshut, den 27. Oktober 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4103.

Erledigung der Pfarrei Hohenberg, Dekanats Wunsiedel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Hohenberg wird hiemit zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem reinen Pfarrertrage von 364 fl. 49 $^3/_4$ kr. ausgeschrieben.

Vom Pfarrer sind 26 fl. 18 kr. in 2 Jahresraten abzutragen.

Bayreuth, den 22. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

Ad Num. 4138.

Die erledigte protestantische Pfarrei Stammbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrstelle in Stammbach, Dekanats Münchberg, wird hiemit zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit einem fassionsmäßigen Bezuge von 679 fl. 53 $^1/_2$ kr. ausgeschrieben.

Freiwillige Geschenke: 53 fl.

Bayreuth, den 26. Oktober 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich laut Allerhöchsten Reskripts vom 24. Oktober l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Vicepräsidenten der k. Regierung von Niederbayern, Friedrich, Freiherrn von Du Prel zu Landshut, den erbetenen Ruhestand auf Grund des §. 22 litt. B und C der IX. Verfassungsbeilage zu bewilligen und demselben gleichzeitig in allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und ersprießlichen Diensteleistung das Großcommenthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben sich vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 21. Oktober 1868 Nr. 12741 Allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November 1868 beginnend den Forstamtsassistenten Franz Reinhold von Landshut zum provisorischen Oberförster in Bischofsreut, Forstamts Wolfstein, zu ernennen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22./27. Oktober 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Neukirchen am Inn, Bezirksamts Paßau, dem Priester Joseph Koch, Pfarrer in Dommelstadl, desselben Bezirksamts, verliehen.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Dekretes dd. 22./25. Oktober 1868 Nr. 8636 genehmigt, daß der Priester Jakob Brey das Müller'sche Beneficium in Siegenburg, Bezirksamts Kelheim, resignire.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 24./29. Oktober 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Hofkirchen, Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Joseph Bohrer, Pfarrer in Neuhausen, Bezirksamts Landshut, verliehen.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreislandwirthschaftsfestes von Niederbayern im Jahre 1868 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

§ 1.

A. **In Rücksicht auf allgemeine Leistungen.**

Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

Preis: die goldene Vereinsdenkmünze, 5 Dukaten im Gewichte:

1. Herr Georg Kaspar Emslander, Gutspächter in Weihenstephan.
2. Herr Xaver Leeb, Bierbräuer und Dekonom in Hengersberg.

Die große silberne Vereinsdenkmünze nebst Preisebuch erhielten:

1. Bichler Franz, Dekonom von Siegelsdorf, Bez.-Amts Eggenfelden.
2. Hagel Jakob, Dekonom von Galleneck, Gemeinde Schatzhofen, B.-A. Landshut.
3. Hiendlmaier Joseph, Landwirth von Ehrthal, B.-A. Straubing.
4. Kleiter Jos., Müller u. Dekonom von Landshut.
5. Meindl Urban, Dekonom von Weyher, B.-A. Dingolfing.
6. Paintner Jakob, Landwirth von Kreuzthan, B.-A. Rottenburg.
7. Schardt Adam, Gastgeber und Dekonom von Essenbach, B.-A. Landshut.
8. Seefelder Ignaz, Bierbräuer und Dekonom von Rottenburg, B.-A. Rottenburg.
9. Stadlberger Jakob, Dekonom von Eggersham, Gem. Kühnham, B.-A. Rotthalmünster.
10. Stangelmaier Jakob, Wirth und Dekonom von Pfettrach, B.-A. Landshut.
11. Tettenhammer Joseph, Landwirth von Weihmörting, B.-A. Rotthalmünster.
12. Wintersberger Joseph, Benefiziat von Obereulenbach, B.-A. Abensberg,

sämmtlich wegen allgemeiner Leistungen.

B. **In Rücksicht auf spezielle Leistungen.**

1. Wegen Urbarmachung öder Gründe, Arrondirungen, zweckmäßiger Wiesen-Anlagen, Durchführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungen, namentlich durch Drainirung rc.

Die große silberne Vereinsdenkmünze:

1. Bergmaier Peter, Dekonom von Reichersdorf, B.-A. Landshut, wegen Cultivirung öder Gründe.
2. Pröhuber Philipp, k. Pfarrer von Grafentraubach, B.-A. Mallersdorf, wegen Wiesenkultur.
3. Schwimmbeck Kaspar, Dekonom von Ast, B.-A. Landshut, wegen Wiesenkultur.
4. Unertl Johann, Dekonom von Oberham, Gem. Karpfham, B.-A. Griesbach, wegen Kultivirung öder Gründe.
5. Wimmer Joseph, Schullehrer von Schönau, B.-A. Grafenau, wegen Kultivirung öder Gründe.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Deml Franz, Dekonom von Hausbach, Gem. Zeitlarn, B.-A. Vilshofen, wegen Kultiv. öder Gründe.
2. Ebner Johann, Dekonom von Steinkirchen, B.-A. Mallersdorf, wegen Arrondirung.
3. Ernst Johann, Wirth und Dekonom von Klausenberg, B.-A. Landshut, wegen Kultiv. öder Gründe.
4. Forster Joseph, Dekonom von Landshut, wegen Kultivirung öder Gründe.

5. Glas Simon, Dekonom und Müller von Karpfenstein, Gem. Mühlhausen, B.-A. Abensberg, wegen Kultivirung öder Gründe.
6. Günzkofer Bartholomä, Dekonom von Lampeln, Gem. Holzhausen, B.-A. Vilsbiburg, wegen Arrondirung.
7. Hofmann Michael, Müller und Dekonom von Steinkirchen, B.-A. Mallersdorf, w. Wiesenkultur.
8. Hölzl Georg, Müller und Dekonom von Lengham, Gem. Kindlbach, B.-A. Griesbach, wegen Kultiv. öder Gründe.
9. Huber Anton, Dekonom von Reithof, B.-A. Straubing, wegen Wiesenkultur.
10. Kain Vitus, Dekonom von Irlhof, Gem. Bärnried, B.-A. Bogen, wegen Kultiv. öder Gründe.
11. Kiendl Jos., Dekonom von Steinkirchen, B.-A. Mallersdorf, wegen Arrondirung.
12. Maier Philipp, Dekonom von Freying, Gem. Reichersdorf, B.-A. Landshut, wegen Kultivirung öder Gründe.
13. Oberloher Barth., Dekonom von Lampeln, Gem. Holzhausen, B.-A. Vilsbiburg, wegen Arrondirung.
14. Prediger Martin, Dekonom von Ast, B.-A. Landshut, wegen Wiesenkultur.

2. Wegen Einführung und gelungenem größeren Anbau wichtiger Kultur- und Handelspflanzen.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Gerrer Ignaz, Wirth und Dekonom von Ascholtshausen, B.-A. Mallersdorf;
2. Graf Anton, Wirth und Dekonom von Marklkofen, B.-A. Dingolfing;
3. Jobst Gg., Dek. von Rethenbach, Gem. Natternberg, B.-A. Deggendorf;
4. Patzelsberger Joseph, Dekonom von Frauenbiburg, B.-A. Dingolfing;
5. Schnellhammer Martin, Dekon. von Hienhart, B.-A. Straubing, sämmtlich wegen Hopfenkultur.

3. Durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen.

Die große silberne Vereinsdenkmünze erhielt:

Hiendlmeier Ludwig, Dekonomieverwalter von Unterparkstetten, B.-A. Straubing, wegen Einführung landw. Maschinen.

4. Wegen Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutender Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten.

Die große silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Gmach Michael, Schullehrer in Ast, B.-A. Landshut, wegen Obstbaumzucht.
2. Hainzl Ludwig, Dekonom von Untersimbach, Gem. Engertsham, B.-A. Passau, wegen Obstkultur.
3. Stadler Joseph, Schullehrer von Parkstetten, B.-A. Straubing, wegen Obstkultur.
4. Baitl Jakob, Schullehrer von Schatzhofen, B.-A. Landshut, wegen Obstbaumzucht.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Altmann Alois, Bauerssohn von Haberling, B.-A. Griesbach, wegen Obstkultur.
2. Altmann Anton, Schullehrer von Eppenschlag, B.-A. Grafenau, wegen Obstkultur.
3. Dollmann Alphons, Schullehrer von Osterwall, B.-A. Rottenburg, wegen Obstkultur.
4. Fischer Joseph, Bauerssohn von Dobel, B.-A. Rotthalmünster, wegen Obstkultur.
5. Kroiß Gg., Lehrer von Abensberg, w. Obstkultur.
6. Leibl Johann, Bauerssohn von Unterrottenstorf, Gem. Pernstorf, B.-A. Bogen, wegen Obstzucht.
7. Niedermaier Barthol., Dekonom von Gern, B.-A. Vilsbiburg, wegen Obstkultur.
8. Reitberger Georg, Dekonom von Hinterreith, Gem. Urlading, B.-A. Deggendorf, wegen Obstbaumzucht.
9. Simbeck Johann, Gärtner von Atting, B.-A. Straubing, wegen Obstkultur.
10. Stammler Anna, Bräuersfrau von Vilsbiburg, wegen Obstkultur.
11. Triendl Frz. X., Schullehrer von St. Johanniskirchen, B.-A. Eggenfelden, wegen Obstkultur.
12. Weicht Joseph, Weißgerber und Dekonom von Eichendorf, B.-A. Landau, wegen Obstkultur.

13. Widmann Hubertus, Schullehrer von Niederhausen, B.-A. Landau, wegen Obstkultur.

Durch Kreiskomité-Sitzungsbeschluß vom 7. Sept. l. Js. wurde dem Distriktsgärtner Andreas Lallinger zu Dösing, Gemeinde Lalling, landw. Bezirks Hengersberg, in Rücksicht auf dessen besonders ersprießliche Leistungen in der Obstbaumzucht ein besonderer Preis, bestehend in 15 Guldenstücken, zuerkannt.

5. Wegen verbesserter landwirthschaftlicher Garten-Kultur.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Erndl Joseph, Oekonom von Atting, B.-A. Straubing, wegen Gartenbau.
2. Kleeberger Franz, Gärtner von Landshut, wegen Gartenkultur.

6. Wegen Begründung oder namhafter Erweiterung der Bienenzucht.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Bergmaier Johann, Oekonom von Steppach, Gem. Reichersdorf, B.-A. Landshut;
2. Bruckmooser Jos., Oekonom und Meßner von Altdorf, B.-A. Landshut;
3. Ebenslander Jakob, Oekonom von Altdorf, B.-A. Landshut;
4. Mayer Joseph, Bräuer u. Oekon. von Abensberg;
5. Neumaier Martin, Oekonom von Tiefenbach, B.-A. Landshut;
6. Schußmann Joseph, Chirurg und Oekonom von Altdorf, B.-A. Landshut, sämmtlich wegen Bienenzucht.

7. Wegen entsprechender Veredlung des Viehstandes.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Buchner Joseph, Oekonom von Oberast, B.-A. Straubing, wegen Förderung des Viehstandes.
2. Buchner X., Oekonom von Alburg, B.-A. Straubing, wegen Viehzucht.
3. Hien Theresia, Oekonomiebesitzerin von Mitterharthausen, B.-A. Straubing, wegen Viehzucht.
4. Lechner Michael, Oekonom von Uttigkofen, B.-A. Vilshofen, wegen Veredlung der Viehzucht.

8. Wegen Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Brieller Barthol., Oekonom von Niederarth, Gem. Arth, B.-A. Landshut, wegen Verbesserung der Stallungen und Arrondirung.
2. Eigenstetter Frz., Oekonom von Straubing, wegen Verbesserung der Stallungen.
3. Kammermaier Anton, Oekonom von Sallach, B.-A. Mallersdorf, w. Verbesserung der Stallungen.

9. Wegen Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, wegen Baumfelder-Anlagen und nützlicher Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die große silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Friedl Xaver, v. Heffel'scher Förster in Teindorf, B.-A. Vilsbiburg, wegen Aufforstung.
2. Sedlmayr Joh., Frhr. v. Griessenbeck'scher Jäger in Griessenbach, B.-A. Landshut, wegen Aufforstung.

Die kleine silberne Vereinsdenkmünze erhielten:

1. Bachmaier Corbinian, Badinhaber von Schraham, Gem. Ast, B.-A. Landshut;
2. Bauer Jos., Oekonom von Schmidham, B.-A. Griesbach;
3. Dantscher Alois, Bierbräuer und Oekonom von Teugen, B.-A. Kelheim;
4. Schmid Frz., herrsch. Förster von Herrengierstorf, B.-A. Rottenburg;
5. Strebl Georg, Oekonom von Steinberg, B.-A. Dingolfing, sämmtlich wegen Aufforstung.

§ 2.

Preise für erfolgreiche Bestrebungen der Schullehrer und Gemeindevorsteher zur Förderung der Landwirthschaft.

Die große silberne Vereinsdenkmünze erhielt:

Böck Martin, Gemeindevorsteher von Tiefenbach, B.-A. Landshut.

§ 3.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten und Flurschützen.

Wegen langjähriger und ununterbrochener Dienstzeit erhielten Preise:

1. Fenzel Jakob, Dienstknecht von Unterunsbach, B.-A. Landshut, wegen 53jähriger Dienstzeit.
2. Pflanzelt Peter, Dienstknecht in Weihenstephan, B.-A. Landshut, wegen 48jähriger Dienstzeit.
3. Schuster Joseph, Oberknecht in Iggensbach, B.-A. Hengersberg, wegen 48jähriger Dienstzeit.
4. Maier Joh., Dienstknecht zu Spöck, Gem. Asenham, B.-A. Rotthalmünster, wegen 45 $^1/_2$jähr. Dienstzeit.
5. Moser Jakob, Dienstknecht in Niederalteich, B.-A. Hengersberg, wegen 44jähriger Dienstzeit.
6. Edmüller Math., Dienstkn. in Grotthan, Gem. Untertattenbach, B.-A. Griesbach, w. 41jähr. Dienstz.
7. Schabenfroh Mathias, Oberknecht in Künzing, B.-A. Osterhofen, wegen 40jähriger Dienstzeit.
8. Weigl Peter, Dienstknecht in Rottenburg, wegen 40jähriger Dienstzeit.
9. Himmel Anna, Dienstmagd in Landshut, wegen 39jähriger Dienstzeit.
10. Eber Mich., Dienstknecht in Mierskofen, B.-A. Landshut, wegen 38jähr. Dienstzeit.
11. Reindl Joseph, Dienstknecht in Simbach, B.-A. Eggenfelden, wegen 36jähr. Dienstzeit.
12. Kerl Mathias, Oberknecht in Zeholfing, B.-A. Landau, wegen 34jähr. Dienstzeit.
13. Wackerbauer Anna, Oekonomieköchin in Paring, Gem. Kröning, B.-A. Vilsbiburg, w. 33jähr. Dienstz.
14. Meisinger Peter, Dienstknecht zu Oberhaselbach, B.-A. Mallersdorf, wegen 33jähr. Dienstzeit.
15. Huber Joseph, Dienstknecht von Unteruttlau, B.-A. Griesbach, wegen 32jähr. Dienstzeit.
16. Winklhofer Jakob, Hausmeister in Reut, Gem. Kühnham, B.-A. Rotthalmünster, w. 32jähr. Dienstz.
17. Zellner Jos., Dienstknecht in Vilsbiburg, wegen 32jähr. Dienstzeit.
18. Zach Michael, Dienstknecht in Geiselhöring, B.-A. Mallersdorf, wegen 31jähr. Dienstzeit.
19. Eckmann Joh. Nep., Dienstknecht von Hofendorf, B.-A. Mallersdorf, wegen 31jähr. Dienstzeit.
20. Schiermaier Joseph, Baumeister in Adlborf, B.-A. Landau, wegen 30jähr. Dienstzeit.
21. Kübelsböck Gg., Dienstknecht in Erlbach, B.-A. Landshut, wegen 29jähr. Dienstzeit.
22. Bauer Joseph, Oekonomie- und Bräuknecht zu Landshut, wegen 29jähr. Dienstzeit.
23. Probst Maria, Dienstmagd in Unterköllnbach, B.-A. Landshut, wegen 29jähr. Dienstzeit.
24. Weber Martin, Dienstknecht in Haunborf, B.-A. Grafenau, wegen 29jähr. Dienstzeit.

§ 4.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

A. Pferdezucht.

1. Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Hengste.

1. Preis 16 Vereinstaler und 1 Fahne: Joseph Rösch von Eggertsham, B.-A. Griesbach.

2. Preis 14 Vereinsthaler und 1 Fahne: Alois Schmidbauer von Alburg, B.-A. Straubing.

3. Preis 12 Vereinsthaler und 1 Fahne: Sebast. Leiberer, Oekonom von Roidhof, B.-A. Straubing.

4. Preis 10 Vereinsthaler und 1 Fahne: Lorenz Rapp, Pfarrer von Rupprechtsberg, B.-A. Vilsbiburg.

5. Preis 8 Vereinsthaler und 1 Fahne: Sebast. Leiberer, Oekonom von Roidhof, B.-A. Straubing.

6. Preis 5 Vereinsthaler und 1 Fahne: Assessor Weber in Landshut.

2. Für die besten $3^1/_2$- und $4^1/_2$jährigen zur Zucht tauglichen Stuten.

1. Preis 16 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Simon Baumgartner, Bauer von Galgweis, B.-A. Vilshofen.

2. Preis 14 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Joseph Lanzstorfer, Bauer von Hirschling, B.-A. Mallersdorf.

3. Preis 12 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Joseph Rittinger, Rauscher von Gergweis, B.-A. Vilshofen.

4. Preis 10 Vereinsthaler mit 1 Fahne: v. Zabuesnig, Oekonomiebesitzer in Siebensee.

5. Preis 8 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Franz Metz, Gutspächter von Kronwinkl.

6. Preis 5 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Franz Waltinger, Bauer von Felizenzell, B.-A. Vilsbiburg.

7. Preis 3 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Joseph Plattner, Oekonom von Kriestorf.

8. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Maria Stemmer, Bäuerin von Galgweis.

9. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Joseph Rösch von Eggertsham.

10. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Joseph Leibl, Bauer von Hitzenthal.

11. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Joseph Zeller, Bäcker von Geiselhöring.

12. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Franz Metz, Gutspächter von Kronwinkl.

13. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Kasp. Schwimbeck, Schwaiblmaier von Viecht, B.-A. Landshut.

14. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne Joh. Pichler, Bauer von Wisselsing.

15. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Gg. Birnkammer, Bauer von Steppach.

16. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Kasp. Wagner von Linzing, B.-A. Vilshofen.

17. Preis eine silberne Vereinsmünze und 1 Fahne: Xaver Marxreiter von Alburg, B.-A. Straubing.

B. Rindviehzucht.

1. Für die besten 1½- und 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen.

1. Preis 10 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Weiß, Bierbrauer von Neufrauenhofen, B.-A. Vilsbiburg.

2. Preis 8 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Franz Metz, Bräu- und Oekonomiepächter von Kronwinkl.

3. Preis 5 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Joseph Neumaier, Bierbrauer zum Sebald in Landshut.

4. Preis 3 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Adam Schardt, Gastgeber von Essenbach.

5. Preis 1 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Ernst, Bauer in Steinsberg, B.-A. Dingolfing.

2. Für die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

1. Preis 10 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Franz Metz, Gutspächter von Kronwinkl.

2. Preis 8 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Hr. Jos. Hirschberger in Ast.

3. Preis 5 Vereinsthaler mit 1 Fahne: Joseph Sedlmaier, Wirth von Velden, B.-A. Vilsbiburg.

Für die schönsten Jungrinder je 2 Vereinsthaler: Ackerbauschule Landshut, Kasp. Emslander in Weihenstephan, Jos. Hirschberger, Gutsbesitzer in Ast, Adam Schardt, Gastgeber in Essenbach.

3. Für die schwersten Mastochsen.

Ohne Bewerbung.

C. Schafzucht.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze mit 3 Vereinsthalern: Franz Eigenstetter von Straubing.

D. Schweinezucht.

a. Für die besten Mutterschweine.

1. Preis eine silberne Vereinsmünze mit 3 Vereinsthalern: Jos. Hirschberger, Gutsbesitzer in Ast.

2. Preis eine silberne Vereinsmünze mit 1 Vereinsthaler: Kreisackerbauschule Landshut.

b. Für die schwersten Mastschweine.

Eine silberne Vereinsmünze und 3 Vereinsthaler: die k. Ackerbauschule Landshut.

§ 5.

Für von Oekonomen und Gartenbautreibenden, welche die schönsten und mannigfaltigsten Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse selbst gezogen und zur Ausstellung eingesendet haben.

1. Für Blumen:

Jos. Mayrhofer, Kunstgärtner von Landshut, eine Vereinsmünze und 6 Preußenthaler.

Lorenz Greimer, Kunstgärtner von Landshut, eine Vereinsmünze mit 5 Preußenthaler.

Georg Mayrhofer, Gärtner von Achdorf, eine Vereinsmünze und 4 Vereinsthaler.

2. Obstbau:

Grill, Hofgärtner von Landshut, eine Vereinsmünze und 6 Vereinsthaler.

Pausinger, Ziegelfabrikant von Landshut, 5 Vereinsthaler.

Hagenbusch, k. Forstgehilfe von Siebensee, 4 Vereinsthaler.

Ernst Thiele, Frhrl. v. Beck'scher Schloßgärtner in Au bei Mainburg, 3 Vereinsthaler.

3. Gemüse und andere landwirthschaftl. Produkte:

Jos. Erndl von Atting 1 Vereinsmünze und 6 Vereinsthaler.

Feberl, Gärtner in Klötzlmühl, 4 Vereinsthaler.

Rabensperger von Dingolfing, 3 Vereinsthlr.

Forster, Schwaiger von Landshut, 2 Vereinsthlr.

Besondere Erwähnung verdienen: Hr. Coop. Dietl von Altdorf, Heindl, Gärtner von St. Nikola.

Für jene, welche neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe zur Ausstellung brachten.

1. Preis 2 Goldkronen: Lanz von Mannheim.

2. Preis 1 Goldkrone: Joseph Schwaiger in Neustift.

3. Preis ½ Goldkrone: Lachermaier Karl, Fabrikant in München.

4. Preis 3 Vereinsthaler: Johann Wester von Landshut.

5. Preis 2 Vereinsthaler: Kaspar Loher von Landshut.

6. Preis 1 Vereinsthaler: Hengl Ferdinand von Landshut.

Landshut, am 20. September 1868.

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

v. Hofe.

Leidert.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 89.

№ 81. Landshut, Mittwoch den 4. November 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

854.

Erkenntniß.

Das Königliche Bezirksgericht Straubing erkennt in Sachen des Michael Geiger, Bauers von Aignhof, wegen Amortisation von Hypothekforderungen zu Recht:

I. die auf dem Anwesen des Michael Geiger Hs. Nr. 7, $7^1/_2$ und $7^1/_3$ zu Aignhof, kgl. Landgerichts Kötzting, im Hypothekenbuche für die Gemeinde Rimbach vorgemerkten Forderungen und zwar

a. der Katharina Geiger von Oberzettling im Betrage zu 580 fl. und

b. der Franziska Amberger von Röckendorf im Betrage zu 1080 fl.

werden hiemit für erloschen erklärt;

II. die Kosten des Amortisationsverfahrens hat Michael Geiger zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Durch Ediktalladung vom 14. März h. Js. wurden auf Antrag des Michael Geiger gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes alle diejenigen Personen, welche auf die oben bezeichneten Forderungen einen Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, binnen 6 Monaten solchen dahier anzumelden, widrigenfalls diese Forderungen für erloschen erklärt und gelöscht würden.

Diese Ediktalladung wurde in zweimonatlichen Zwischenräumen dreimal in das Kreisamtsblatt für Niederbayern und in das Regensburger Tagblatt eingerückt und an der hiesigen Gerichtstafel angeheftet.

Da sich innerhalb der obigen sechsmonatlichen Frist zu den fraglichen Forderungen Niemand gemeldet hat, so waren dieselben in Gemäßheit des bereits oben angeführten §. 82 Abs. 3 des Hyp.-Gesetzes für erloschen zu erklären.

Die durch das Amortisations-Verfahren veranlaßten Kosten hat der Gesuchsteller als veranlassender Theil zu tragen.

Am 28. Oktober 1868.

Königliches Bezirksgericht Straubing.
Der königliche Direktor:
Paur.

Rigler.

855.

Bekanntmachung.
Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Johann König, Schuhmachergeselle aus Deggendorf, will am 30. vor. Mts. sein Arbeitsbuch auf

der Straße von Geiselhöring nach Mallersdorf verloren haben.

Am 29. Oktober 1868.

Königliches Bezirksamt Mallersdorf.

Zierer.

856.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 31. Dezember 1868

Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen des Tändlers Michael Hintermeier dahier, Wohnhaus Haus-Nr. 58 mit Gebäuden und Grundstücken zu 3,73 Tagwerk, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungswerth zu 2680 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen, und haben mir unbekannte Steigerer über Vermögen und Person gehörig sich auszuweisen.

Abensberg, den 30. Oktober 1868.

Geitner, k. Notar.

857.

Bekanntmachung.

Köppl gegen Lindner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau werden durch den unterfertigten k. Notar die in der Steuergemeinde Bärnstein, k. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, gelegenen, dem Bauern Mathias Lindner zu Weferting gehörigen, unter Besitz-Nr. $^1/_4$ in Grafenhütt vorgetragenen Grundstücke Pl.-Nr. 439 Waldung zu 2,05 Tagw. und Pl.-Nr. 375 $^1/_2$ und 480 Wiesen zu 1,17 Tagwerk, mit 7 kr. einfacher Grundsteuer, 26 kr. Gefällsbodenzins zum Staate und 3 kr. Maierschaftsfrist belastet, unterm 15. Oktober l. Js. notariell auf 365 fl. gewerthet, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 21. November 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Gütlers Killinger zu Grafenhütt angesetzt, wobei bemerkt wird, daß die Bauerseheleute Johann und Theres Lindner von Boitschlag auf Lebensdauer die Abnützung des Holzes von dem Grundstücke Pl.-Nr. 439 vertragsgemäß anzusprechen haben.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth der bemerkten Grundstücke geboten wird.

Der Auszug aus dem Grundsteuerkataster sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 28. November 1868

Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Von der vorwürfigen Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, den 28. Oktober 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

858.

Bekanntmachung.

Kast gegen Stanglmeier wegen Forderung betreffend.

Im Auftrag des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich öffentlich zum zweitenmal am

Mittwoch den 25. November d. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

die Besitzungen des Wirthes Peter Stanglmeier von Prinkofen in dessen Behausung zu Prinkofen und zwar in drei gesondert zum Aufwurf kommenden Abtheilungen:

I.

Das Anwesen Hs.-Nr. 17 zu Prinkofen, Steuergemeinde Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, Gebäude und 63,24 Tagw. Grund, gewerthet auf 10,694 fl.

II.

Das Anwesen Hs.-Nr. 18 zu Prinkofen, Steuergemeinde Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, Gebäude und 17,48 Tagw. Grund, gewerthet auf 7194 fl.

III.

Pl.-Nr. 1505 zu 1,10 Tagw. Steuergemeinde Neufahrn, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, gewerthet auf 275 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkatasterauszüge sowie Schätzung auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 22. August d. Js.

Rottenburg, den 29. Oktober 1868.

Stabler, kgl. Notar.

859.

Bekanntmachung.

Heiß c. Heiß pct. deb.

Gemäß Auftrag des kgl. Bezirksgerichtes Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 30. Dezember h. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

im Wirthshause zu Paring das Anwesen der Bauersehefrau Anna Heiß Haus-Nr. 9 in Paring und zwar mit folgenden zwei gesondert zum Aufwurfe kommenden Bestandtheilen:

1. Die Gebäulichkeiten und die Grundstücke Plan-Nummer 12 a b, 90, 108, 121, 122, 246, 325, 372, 375, 443, 449, 455, 570, 593, 622, 637, 580, 11 a b, 235, 83, 84, 450 1/2 u. 611, zusammen 33 Tagw. 21 Dezim. in der Steuergemeinde Paring, laut Schätzung vom 14. September 1868 auf 6115 fl. gewerthet.

2. Plan-Nr. 964 zu 2 Tagw. 10 Dezim., laut Schätzung vom 14. September 1868 auf 500 fl. gewerthet.

Der Gesammtbesitz belastet mit 5 fl. 1 5/10 kr. Grundsteuersimplum, dann 20 fl. 19 kr. 1 hl. Bodenzins zum Staat und 2 fl. 11 kr. 6 hl. zur Ablösungskassa.

Ferner versteigere ich am nämlichen Tage Nachmittags 2 bis 3 Uhr im Gallmaier'schen Wirthshause zu Gitting die Grundstücke des Bauers Michael Heiß von Paring Plan-Nr. 2201, 2135, 2203 1/2, 2345, 2372 und 2466 1/4, zusammen 8 Tagw. 01 Dezimal in der Steuergemeinde Niederleierndorf, belastet mit — fl. 57 4/10 kr. Grundsteuersimplum, dann 1 fl. 50 kr. 2 hl. Bodenzins aus 45 fl. 58 kr. 4 hl. Kapital zur Staatskassa und 3 fl. 16 kr. 2 hl. Bodenzins aus 81 fl. 48 kr. Kapital zur Ablösungskassa, laut Schätzung vom 14. September 1868 auf 725 fl. gewerthet.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 und folgende des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Mir nicht bekannte Personen, die sich als Steigerer betheiligen wollen, haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchs-Auszug, Schätzungsurkunde ꝛc. liegen in der Zwischenzeit in meiner Kanzlei zur Einsicht vor.

Die näheren Versteigerungsbedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben.

Rottenburg, am 30. Oktober 1868.

J. Mühlbauer, k. Notar.

860.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Grafenau gegen Eder p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Gütlers Joseph Eder zu Neuschönau, kgl. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Montag den 16. November 1868
Nachmittags 2 — 3 Uhr

in der Eder'schen Behausung zu Neuschönau angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Montag den 30. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderungen ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Joseph Eder'sche Anwesen Hs.-Nr. $^1/_6$ zu Neuschönau besteht aus dem Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dach zu 0,06 Tgw., dann aus 4,37 Tgw. Ackerland und 1,24 Tgw. Wiesgrund, sohin aus einem Gesammtareale zu 5,67 Tgw., ist mit $23^{93}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum belastet und wurde unterm 14. v. Mts. notariell auf 1680 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 5. Oktober 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 90. Landshut, Sonnabend den 7. November 1868.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Rückvergütung des Localmalzaufschlages betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, auf Grund des Art. 83 des Malzaufschlags-Gesetzes vom 16. Mai ds. Js. zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Höhe der Rückvergütung des Localmalzaufschlages bei der Ausfuhr von — in einer Gemeinde erzeugtem Biere in Gebinden aus dem Gemeindebezirke wird bis auf Weiteres festgesetzt:

a) wenn der Localmalzaufschlag 1 fl. 15 kr. vom Schäffel Malz beträgt:

auf 9 kr. per Eimer beim braunen Biere und

auf 5 kr. per Eimer beim weißen Biere.

b) Beträgt der Localmalzaufschlag mehr als 1 fl. 15 kr. per Schäffel, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrages gleichfalls zu erhöhen.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung hat vom 1. Januar 1869 an in Wirksamkeit zu treten. Von eben diesem Zeitpunkte erlöschen die bisherigen Bestimmungen über die Rückvergütung vom Localmalzaufschlag.

München, den 14. Oktober 1868.

Ludwig.

v. Hörmann.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath: Du Bois.

90

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21571.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da der Termin zur Ablieferung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung auf Mitte November festgesetzt ist, wird der rechtzeitigen Vorlage der desfallsigen Elaborate entgegengesehen.

Landshut, den 3. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22262.

An die k. Distriktsschulinspektionen Abensberg, Arnsdorf, Deggendorf, Dingolfing I, Dingolfing II, Eggenfelden I, Eggenfelden II, Griesbach, Kelheim II, Kötzting, Landau I, Landau II, Landau III, Landshut I, Landshut II, Mainburg I, Mallersdorf I, Mitterfels I, Mitterfels II, Osterhofen, Paßau I, Paßau II, Pfarrkirchen, Rottenburg I, Rottenburg II, Straubing I, Straubing II, Viechtach II, Vilsbiburg I, Vilsbiburg II, Vilshofen II, Waldkirchen und Wegscheid, dann die Stadtschulen-Commissionen Landshut und Paßau.

Qualifikation der Schullehrer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Schulbehörden werden zum nachträglichen Vollzug der im Schlußabsatze der Regierungs-Ausschreibung vom 15. Juli vor. Jrs. Num. 23018 (Kreisamtsblatt S. 828) getroffenen Anordnung mit dem Beifügen hiemit aufgefordert, daß gleichzeitig auch die Vorlage von Duplikaten der Qualifikationslisten der wirklichen Lehrgehilfen, soferne und soweit solche noch nicht erfolgt ist, anher zu geschehen habe.

Landshut, den 6. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23632.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Niederbayern.

Das Paßwesen, hier das Erforderniß von Legitimationen zum Reisen nach Rußland betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer dem k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern mitgetheilten Note der kaiserlich russischen Gesandtschaft in München kommen Fälle vor, daß Ausländer, welche weder Reisepässe noch sonstige ihre Identität nachweisende Dokumente besitzen, das russische Reich betreten wollen, daß sie aber von den dortigen Behörden an der Ueberschreitung der Grenze gehindert werden müssen.

Um nun bayerische Staatsangehörige von solchen Zurückweisungen nach Möglichkeit zu bewahren, werden im Vollzuge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. Mts. die obengenannten Behörden auf die Bestimmung Ziffer II Nr. 3 des gemeinschaftlichen Ausschreibens der kgl. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern vom 23. Dezember 1865 Nr. 3205, „das Paßwesen betr." (Kr.-Amtsbl. v. J. 1865 Nr. 104 S. 1621) zur geeigneten Darnachachtung hingewiesen,

und hiemit neuerlich bekannt gegeben, daß der Eintritt nach Rußland nur gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches gestattet ist und daß ohne dieses Erforderniß kein Reisender die russische Grenze überschreiten kann.

Landshut, den 5. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23609.

An sämmtliche k. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes.

Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Bezirksämter, welche mit der Anzeige bezeichneten Betreffs für das Jahr 1868 noch im Rückstande sind, werden an deren alsbaldige Erstattung erinnert.

Landshut, den 5. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23902.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gottsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomiepfarrei Gottsdorf ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Paßau, im Bezirksamte Wegscheid und im Dekanatsprengel Obernzell, zählt 631 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1181 fl.	4 kr.,
die Lasten in	514 fl.	18 kr.,
wonach sich ein Reinertrag von .	666 fl.	46 kr.

ergibt.

Der jeweilige Pfarrer hat zur Pfarrkirche Gottsdorf einen jährlichen Baucanon von 12 fl. zu entrichten, dagegen hat die genannte Kirche an den dortigen Pfarrgebäuden die Baulast zu tragen.

Prozesse bestehen nicht; Auspfarrungsgesuche sind nicht angeregt.

Zur Führung der Oekonomie sind zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, zwei Pferde und sechs Kühe erforderlich; das Uebernahmskapital ist auf 2000 fl. angegeben.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 5. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23630.

Gesuch des Hauptagenten Max Lohe in Fürth um Enthebung von der Agentur für den Schiffsmäkler Karl Johann Klinzenberg in Bremen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Generalagenten des im Betreff genannten Expedientenhauses auf Grund der allerhöchsten Verord-

nung vom 7. Juni 1862, betreffend die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, hat die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg den Kaufmann Ludwig Lampert in Würzburg an Stelle des früheren Generalagenten Andreas Lohe in Fürth aufgestellt, was hiemit veröffentlicht wird.

Landshut, den 5. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23361.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Isar bei Oberföhring betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts München r. d. Is. vom 17. v. Mts. wurde am 4. v. Mts. in der Isar bei Oberföhring eine männliche Leiche mit rothem Schnurrbart und dunkelbraunen Haaren aufgefunden.

Dieselbe war bekleidet mit guten Stiefeln, einem schwarzen Rocke, einer dunkelgrauen Hose und einer schwarzen Weste.

Sonstige Effekten fanden sich nicht vor.

Der Verunglückte mag etwa zwischen 30—40 Jahre alt gewesen sein.

Verletzungen waren keine an der Leiche ersichtlich und dürfte hier wohl nur ein Unglück oder ein Selbstmord vorliegen.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach Namen und Stand des Verstorbenen zu keinem Resultate geführt haben, werden die obengenannten Behörden beauftragt, entsprechende Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte München r. d. Is. mitzutheilen.

Landshut, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern. Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23178.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung der geisteskranken Crescenz Bergmaier von Riedsend betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamts Dillingen vom 16. v. Mts. hat sich in der Zeit vom 20. bis 22. September die ledige geisteskranke Crescenz Bergmaier von Riedsend aus dieser Gemeinde entfernt, ohne daß ihr Aufenthalt bisher trotz der geschehenen Nachforschungen ermittelt werden konnte.

Dieselbe hält sich gerne bei Tag und bei Nacht in Städeln und Stallungen auf, und geht aus denselben nur dann heraus, wenn sie vom Hunger getrieben wird, in welchem Falle sie dann Milch und Brod bettelt.

Sie ist 22 Jahre alt, 5′ groß, abgemagert, von blasser Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare und braune Augen, ohne besondere Kennzeichen.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung ein rothes Kopftuch mit weißem Rande, einen braunen Rock mit weißen Tupfen, einen braunen Spenser mit gelben Tupfen, einen blauen leinernen Schurz; Fußbekleidung unbekannt.

Die obenbezeichneten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, nach dem Aufenthalte der Genannten in ihren Amtsbezirken Nachforschungen zu pflegen und im Betretungsfalle dieselbe an ihre Heimathsbehörde, das k.

Bezirksamt Dillingen, verbringen zu lassen, zugleich aber hievon an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die XXXVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 14. l. Mts. (Regierungs-Blatt pag. 2203—2205) ist heute die sechsunddreißigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

250,000 fl.

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 118 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 25 Haupt-Serien und Endnummern sind laut der Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1869 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. l. Mts. vom 1. Februar 1869 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiscassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinkulirung nicht versehend sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere

Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hiefür rechtsgültig zu quittiren;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

5) Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1869 an nicht nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. Oktober 1868.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

II. Augsburger Cours

vom 2. November 1868.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
4½% ganzjährige Obligationen	—	—
4½% halbjährige "	96⅞	96½
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	90¼	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	90¼	—
3½% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	102⅝	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	850	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%	—	—
" Ostbahnen mit 80% Einzahlung 4½%	—	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100⅛
4% " Bank-Pfandbriefe	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Novbr. 1868.	Waizen	—	116	116	108	8	17	19	16	57	16	12	—	35	—	—
		Korn	—	17	17	14	3	17	—	16	26	16	23	—	—	—	7
		Gerste	—	116	116	116	—	14	13	13	49	13	20	—	14	—	—
		Haber	—	33	33	29	4	8	3	7	51	7	25	—	3	—	—
Deggendorf	Vom 3. Novbr. 1868.	Waizen	—	274	274	274	—	18	17	17	39	16	51	—	46	—	—
		Korn	—	33	33	33	—	15	45	15	2	14	48	—	22	—	—
		Gerste	—	263	263	263	—	15	15	14	21	13	48	—	43	—	—
		Haber	—	66	66	66	—	8	23	8	2	7	19	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 3. Novbr. 1868.	Waizen	—	31	31	31	—	17	58	17	33	17	9	—	47	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	14	16	13	53	13	31	—	8	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	—	6	54	6	48	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Novbr. 1868.	Waizen	—	43	43	43	—	19	30	18	48	18	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	675	675	675	—	15	6	14	48	14	12	—	24	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	8	45	8	30	8	24	—	—	—	—
Landau	Vom 2. Novbr. 1868.	Waizen	—	58	58	58	—	17	43	17	10	16	21	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	407	407	—	407	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 6. Novbr. 1868.	Waizen	449	860	1309	913	396	18	36	17	33	16	32	—	52	—	—
		Korn	32	205	237	237	—	15	4	14	42	14	5	—	7	—	—
		Gerste	163	1918	2081	1896	185	15	5	14	29	13	50	—	—	—	10
		Haber	79	626	705	661	44	8	49	8	17	7	55	—	—	—	5
Mainburg	Vom 4. Novbr. 1868.	Waizen	32	75	107	95	12	17	54	17	13	15	36	—	20	—	—
		Korn	2	3	5	5	—	15	6	14	42	14	33	—	36	—	—
		Gerste	7	158	165	165	—	14	24	13	42	13	15	—	28	—	—
		Haber	4	21	25	24	1	8	—	7	23	7	15	—	19	-	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Novbr. 1868.	Waizen	14	91	105	97	8	17	36	16	58	16	—	—	23	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	16	—	15	12	15	—	—	18	—	—
		Gerste	2	124	126	116	10	13	39	13	—	12	21	—	27	—	—
		Haber	—	68	68	67	1	7	45	7	—	6	15	—	—	—	12
Osterhofen	Vom 2. Novbr. 1868.	Waizen	—	56	56	56	—	19	12	19	3	18	48	—	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	326	326	326	—	15	—	14	57	14	48	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 3. Novbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	80	84	50	34	15	18	14	21	13	26	1	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	46	1	9	—	8	14	7	6	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Novbr. 1868.	Waizen	—	13	13	13		19	30	18	36	18	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	302	302	302	—	15	—	14	54	14	21	—	8	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	48	7	15	7	—	—	30	—	—
Vilsting	Vom 3. Novbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	14	42	14	30	14	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 31. Oktober 1868.	Waizen	—	7	7	7	—	19	30	18	31	17	15	—	14	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	15	—	14	51	14	30	—	—	—	2
		Haber	—	2	2	2	—	8	12	7	57	7	36	—	—	—	14
Straubing	Vom 31. Oktober 1868.	Waizen	284	732	1016	896	120	18	46	18	4	17	14	—	16	—	—
		Korn	12	54	66	60	6	15	34	15	17	15	5	—	—	—	6
		Gerste	166	1545	1711	1620	9	14	57	14	32	14	5	—	3	—	—
		Haber	9	182	191	182	[illegible]	8	17	7	55	7	28	—	15	—	—
Vilshofen	Vom 4. Novbr. 1868	Waizen	66	430	496	377	119	19	9	18	40	18	5	—	22	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	14	48	14	43	14	36	—	—	—	1
		Gerste	—	151	151	—	151	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	31	8	27	8	24	—	—	—	14

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 90

№ 82. Landshut, Sonnabend den 7. November 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

861.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige vom 30. v. Mts. hat Johann Gmeinwieser, Inwohnerssohn von Holzmauern, Gemeinde Hankofen, am 22. September l. Js. das seinem Bruder Joseph Gmeinwieser von der unterfertigten Behörde ausgestellte Dienstbuch entwendet und sich mit demselben fortbegeben, um bei einem Eisenbahnbau Beschäftigung zu suchen, was hiemit behufs veranlaßten Maßnahmen im Betretensfalle zur Kenntniß gebracht wird.

Am 2. November 1868.

Königliches Bezirksamt Straubing.

Der k. Bezirksamtmann und Regierungsrath:

Frhr. v. Pechmann.

862.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen des Färbers Xaver Mächtlinger von Viechtach betr.

Auf Anordnung des k. Landgerichtes Viechtach wird das Anwesen der Färbersehelente Xaver und Anna Mächtlinger von Viechtach wiederholt in der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars und zwar am

Freitag den 27. November d. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

versteigert. Dieses Anwesen, Hs.-Nr. 47 in Viechtach, besteht:

a. in der Steuergemeinde Viechtach aus den Objekten Pl.-Nr. 301, 302, 909^{ab}, 1234, 883, 134 zu 10,95 Tagw., nebst realer Färbergerechtsame und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

b. in der Steuergemeinde Schlatzendorf aus den Grundstücken Pl.-Nr. $403\frac{1}{2}^{ab}$, $430\frac{1}{2}^{ab}$, 430^{ab}, $431\frac{1}{2}^{ab}$, $430\frac{1}{3}^{ab}$, zu 13,63 Tgw.

Dieses Anwesen wurde am 5. Juli 1865 auf 13,971 fl. geschätzt. Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837; übrigens erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, am 30. Oktober 1868.

August Wolf, k. Notar.

863.

Bekanntmachung.

Das k. Landgericht Osterhofen hat mir die Zwangsversteigerung des Anwesens nebst realer Bäckergerechtsame der Bäckerseheleute Ignaz und Anna Wellano zu Osterhofen übertragen.

Dieses Anwesen ist nach den bestehenden Hypothekfolien in drei gesonderten Abtheilungen zu versteigern, welche sämmtlich im Bezirke des k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen liegen und folgende Bestandtheile umfassen:

I. Abtheilung:

Steuerbezirk Osterhofen:

Pl.-Nr. 11 zu 0,20 Tgw., mit Wohnhaus Hs.-Nr. 9 in der Stadt Osterhofen nebst Stadel, Stallungen, Holzremise, Hofraum und realer Bäckergerechtsame; Pl.-Nr. 20ª zu 0,07 Tagw. mit Stadel und Kasten; Pl.-Nr. 20ᵇ Wurz- und Grasgarten zu 0,23 Tagw. und Pl.-Nr. 383 Moostheil zu 0,82 Tagw.

Weiters gehören hiezu Aecker und Wiesen in den Steuerbezirken Aicha, Künzing und Altenmarkt mit einem Gesammtflächeninhalte von 8,30 Tgw.

Diese ganze erste Abtheilung ist einschließig der realen Bäckergerechtsame auf 11,995 fl. geschätzt.

II. Abtheilung:

Steuerbezirk Altenmarkt:

Pl.-Nr. 1472 und 1473 Aecker und Wiesen zu 28,94 Tagw., geschätzt auf 3490 fl.

III. Abtheilung:

Steuerbezirk Altenmarkt:

Pl.-Nr. 1464$\frac{1}{2}$, 1465, 1470 und 1471ᵃᵇ Aecker und Wiesen zu 21,74 Tgw., geschätzt auf 2840 fl.

Die Belastung jeder dieser Abtheilungen wird im Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Sämmtliche 3 Abtheilungen werden unmittelbar hintereinander versteigert, und findet die erste Versteigerungstagsfahrt am

Freitag den 15. Januar 1869
Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei statt.

Diese Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und darf daher der Zuschlag nur stattfinden, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerthe wenigstens gleich kommt.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 29. Januar 1869
Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in meinem Amtszimmer statt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, es bleibt jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über diese bei der Versteigerung ausweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden könnten.

Sämmtliche zur Beurtheilung des Anwesens dienlichen Belege können auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Osterhofen, den 27. Oktober 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

864.

Bekanntmachung.

Gruber c. Deiner p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Donnerstag den 3. Dezember 1868
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Mauern (oberen Zimmer) das Anwesen des Gütlers Konrad Deiner in Mauern, Wohnhaus Hs.-Nr. 14½ in Mauern, mit 4,39 Tgw. Grundbesitz in der Steuergemeinde Mauern, bei welch erster Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 920 fl. erreicht wird.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; mir unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Person gehörig auszuweisen.

Abensberg, den 1. November 1868.

Geitner, k. Notar.

865.

Bekanntmachung.

Köppl gegen Lindner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichtes Paßau werden durch den unterfertigten k. Notar die in der Steuergemeinde Bärnstein, k. Rentamts Schönberg und Landgerichts Grafenau, gelegenen, dem Bauern Mathias Lindner zu Weserting gehörigen, unter Besitz-Nr. ¼ in Grafenhütt vorgetragenen Grundstücke Pl.-Nr. 439 Waldung zu 2,05 Tagw. und Pl.-Nr. 375½ und 480 Wiesen zu 1,17 Tagwerk, mit 7 kr. einfacher Grundsteuer, 26 kr. Gefällsbodenzins zum Staate und 3 kr. Maierschaftsfrist belastet, unterm 15. Oktober l. Js. notariell auf 365 fl. gewerthet, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Samstag den 21. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Wohnhause des Gütlers Killinger zu Grafenhütt angesetzt, wobei bemerkt wird, daß die Bauersehelente Johann und Theres Lindner von Voitschlag auf Lebensdauer die Abnützung des Holzes von dem Grundstücke Pl.-Nr. 439 vertragsgemäß anzusprechen haben.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth der bemerkten Grundstücke geboten wird.

Der Auszug aus dem Grundsteuerkataster sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 28. November 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

an dem bezeichneten Platze bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Von der vorwürfigen Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, den 28. Oktober 1868.

(26) Georg Allescher, k. Notar.

866.

Bekanntmachung.

Bank gegen Brunner wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen des Papierfabrikanten Xaver Brunner zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangs-

verkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 2. Dezember 1868
Vormittags 9—10 Uhr

auf der Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Dezember 1868
Vormittags 9—10 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Xaver Brunner'sche Anwesen Hs.-Nr. 112 zu Grafenau besteht aus 0,10 Tgw. Wohnhaus mit Papiermühle, Stadel, Backofen und Badhaus, dann 9,09 Tgw. Aeckern und Wiesen, nebst radizirter Papierfabrikgerechtsame, ist mit $28^{74}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 53 kr. Haussteuersimplum, 14 fl. Gewerbesteuer und 1 fl. 30 kr. Wasserrecognition belastet und wurde unterm 21. v. Mts. notariell auf 10916 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 13. Oktober 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

867.

Bekanntmachung.

Gant über das Vermögen der Handelsmannswittwe Anna Achatz von Kelheim betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 15. Jänner 1869
früh 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Kaufmannswittwe Achatz zu Kelheim, bestehend:

1. Steuergemeinde Kelheim:

Pl. Nr. 30 Wohnhaus Hs. Nr. 55 in der Donaustraße, Holzlege, Waschküche, Brunnen und Hofraum mit Schweinstall und Krautgarten zu 0,18 Tagw.;

Gemeinderecht zu $^1/_1$ Antheil;

Reale Handlungsgerechtsame;

2. Steuergemeinde Walddorf:

Pl. Nr. 227, 228, 230^b, zusammen 30,42 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe zu 12,785 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, den 29. Oktober 1868.

J. Stabler, kgl. Notar.

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der sechsunddreißigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der **Nummernfolge** geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:							
4072	7847	27619	49461	50603*	54032	56825	67609
4172	7947	27719	49561	50651	54132	56925	67709
4272	12090	27819	49661	50703*	54232	64087	67809
4372	12190	27919	49761	50751	54332	64187	67909
4472	12290	45001	49861	50803*	54432	64287	68090
4572	12390	45101	49961	50851	54532	64387	68190
4672	12490	45201	50003*	50903*	54632	64487	68290
4772	12590	45301	50051	50951	54732	64587	68390
4872	12690	45401	50103*	51035	54832	64687	68490
4972	12790	45501	50151	51135	54932	64787	68590
7047	12890	45601	50203*	51235	56025	64887	68690
7147	12990	45701	50251	51335	56125	64987	68790
7247	27019	45801	50303*	51435	56225	67009	68890
7347	27119	45901	50351	51535	56325	67109	68990
7447	27219	49061	50403*	51635	56425	67209	91053
7547	27319	49161	50451	51735	56525	67309	91153
7647	27419	49261	50503*	51835	56625	67409	91253
7747	27519	49361	50551	51935	56725	67509	91353

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

91453	97846	101218	103651	105082	110469	111874	117290
91553	97946	101318	103751	105182	110569	111974	117390
91653	100030	101418	103851	105282	110669	112017	117490
91753	100130	101518	103951	105382	110769	112117	117590
91853	100230	101618	104009	105482	110869	112217	117690
91953	100330	101718	104109	105582	110969	112317	117790
97046	100430	101818	104209	105682	111074	112417	117890
97146	100530	101918	104309	105782	111174	112517	117990
97246	100630	103051	104409	105882	111274	112617	
97346	100730	103151	104509	105982	111374	112717	
97446	100830	103251	104609	110069	111474	112817	
97546	100930	103351	104709	110169	111574	112917	
97646	101018	103451	104809	110269	111674	117090	
97746	101118	103551	104909	110369	111774	117190	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1869 an außer Verzinsung.

München, den 30. October 1868.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 91. Landshut, Mittwoch den 11. November 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23636.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 6. Juni 1863 (Regierungs-Blatt S. 809 u. ff.) wird den obengenannten Behörden nachfolgender Abdruck der im einschlägigen Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern ergangenen und der diesseitigen Stelle zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. M. zur entsprechenden Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 8. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 12519.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf die Berichte vom 27. November und vom 25. Dezember v. Js. unter Rückschluß der Beilagen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwiedert, daß eine Abänderung der auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 6. Juni 1863 im Hinblicke auf das von dem Obermedicinal-Ausschusse hierüber abgegebene Gutachten zur Zeit nicht für angemessen erachtet werde.

Dagegen erscheint es zweckmäßig, daß das Publikum, so oft Gegenstände in Gebrauch kommen, welche die menschliche Gesundheit gefährden können und nicht unter die angeführten Vorschriften zu subsumiren sind, hierüber geeignet belehrt werde.

Ueberdieß ist dafür Sorge zu tragen, daß den erwähnten oberpolizeilichen Vorschriften durch die Vor-

nahme von Visitationen bei den betreffenden Gewerbs- und Handelsleuten der entsprechende Vollzug gesichert werde.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Oktober 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 24270.

Bekanntmachung.

Vollzug des Art. 34 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, hier die Verehelichung von Französinen nach Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Vollzuge des Art. 34 Ziffer 4 des Gesetzes bemerkten Betreffes vom 16. April 1868, dann der Ziffer 20 der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion vom 29. Juni 1868 hat das k. Staatsministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 4. November 1868 Nr. 13126 verfügt, daß die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses im Falle der Verehelichung eines bayerischen Staatsangehörigen mit einer Französin nicht von der Vorlage einer Auswanderungs-Bewilligung für die letztere abhängig zu machen sei, da Französinen zur Verehelichung mit Ausländern keiner Auswanderungsbewilligung bedürfen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24060.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Dommelstadl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die organisirte Pfarrei Dommelstadl ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Bezirksamte gleichen Namens, und im Dekanatssprengel Fürstenzell, zählt 953 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in

	1042 fl. $10\frac{1}{2}$ kr.,
die Lasten in	19 fl. $49\frac{3}{4}$ kr.,
sohin der Reinertrag in .	1022 fl. $20\frac{3}{4}$ kr.

Die zu dieser Pfründe gehörigen Grundstücke pr. 6 Tgw. 78 Dez. erfordern zur Bewirthschaftung eine Dienstmagd und zeitweise einen Taglöhner; es können 2 Stück Rinder gehalten werden, und ist ein Uebernahmscapital von 100 fl. nothwendig.

Anträge auf Auspfarrungen liegen zur Zeit nicht vor; Prozesse bestehen nicht.

Die Baupflicht obliegt dem Staatsärar.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24239.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neuhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Oekonomiepfarrei Neuhausen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, in den Bezirksämtern Landshut und Rottenburg und im Decanatssprengel Altheim, zählt 656 Seelen, hat zwei Nebenkirchen, eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 91.

№ 83. Landshut, Mittwoch den 11. November 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

868.

Ediktalladung.

In der dießgerichtlichen Depositenkassa befinden sich seit mehreren Jahren folgende Baarschaften, als:

1. in der Schuldsache des Soldaten Riemaier für Simon Wimmberger . . . . 1 fl. 48 kr.,
2. in der Untersuchung gegen Mutz 1 fl. 20 kr.,
3. Forstrügestrafe des Franz Weingartner von Frontenhausen . . . . — fl. 18 kr.

Da die Eigenthümer dieser hinterlegten Gelder bisher nicht ermittelt werden konnten, ergeht hiemit an alle diejenigen, welche hierauf rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, die Aufforderung, solche innerhalb acht Wochen hierorts um so mehr anzumelden und nachzuweisen, als außerdem diese Gelder für herrenlos erachtet und dem k. Fiskus zugesprochen werden würden.

Am 5. November 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3a) Lex.

869.

Bekanntmachung.

Amortisirung einer Hypothekforderung betreffend.

Im Hypothekenbuche für Kelheim Bd. I S. 641 ist auf dem Oebstler-Anwesen des Michael Kolb von Kelheim ein nach 5 % verzinsliches Kapital von 50 fl. für den landesabwesenden Anton Alkofer von Kelheim nach Uebergabsvertrag vom 23. Jänner 1830 hypothekarisch versichert.

Nach Antrag des Hypothekobjektbesitzers, und gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes ergeht an Anton Alkofer und alle diejenigen, welche auf obiges Kapital Anspruch machen zu können glauben, die Aufforderung, sich binnen 6 Monaten, von heute an gerechnet, bei unterfertigtem Amte um so gewisser zu melden, als sie sonst ohne weiters ihrer Ansprüche für verlustig erklärt, und die Löschung fraglichen Kapitals im Hypothekenbuche vollzogen werden würde.

Am 30. Oktober 1868.

Königliches Landgericht Kelheim.

Cesto.

870

Bekanntmachung.

Bank c. Präntl pct. deb.

Zufolge gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 9. Januar 1869
Mittags 11 Uhr

das Anwesen des Georg Präntl Hs-Nr. 17 Besitz-Nr. $^{1}/_{9}$ in Aufroth, der Steuergemeinde Saulburg, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, bestehend aus den Gebäuden und 12,12 Tgw. Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 1486b, 1483, 1484, 1485, belastet zum k. Rentamt mit — fl. 47 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer, 2 fl. 52 kr. 7 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa und werth nach notarieller Schätzung vom 5. Juli 1867 — 1995 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Aufroth und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese erstmalige Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Präntl'schen Anwesens Termin auf

Donnerstag den 28. Januar 1869
Mittags 11 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Aufroth anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster und Hyp.-Buchs Extract, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 5. November 1868.

Der k. Notar:
Fr. Seraph Schwanzer.

871.

Bekanntmachung.

Königliches Rentamt Paßau gegen Meguscher wegen Abgaben-Rückstände betreffend.

In Folge Requisition des k. Stadtgerichts Paßau versteigere ich am

Donnerstag den 17. Dezember l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

auf meinem Amtszimmer das Anwesen Haus-Nr. 492 an der untern Sandgasse im Bezirke Neumarkt der Stadt Paßau, bestehend in:

Plan-Nr. 541 Wohnhaus mit gedecktem Stiegengang zum Schwestergäßchen, dann sogenanntem Stöckl und Waschhaus, Höfel und einem in den Hauptkanal einmündenden Abzugsschlauche zu 0,19 Tagwerk,

Plan-Nr. 542 Baum- und Blumengärtl in zwei Abtheilungen, mit Pumpbrunnen zu 0,04 Tagwerk, zusammen zu 0,23 Tagwerk — dreiundzwanzig Dezimalen — gewerthet nach Schätzung vom 17. Oktober 1868 auf 11000 fl. und belastet mit einer einfachen Grundsteuer von $5^{63}/_{100}$ kr., einer einfachen Miethhaussteuer von 5 fl. 32 kr. und einem Obereigenthume zur Domkustodie Paßau mit 200 fl.

Die Versteigerung wird nach Maßgabe des §. 64 des Hyp. Gesetzes und der einschlägigen Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 vorgenommen und erfolgt der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot mindestens der Schätzungswerth des zu versteigernden Anwesens erreicht wird.

Wird ein solches Angebot nicht gelegt, so wird sofort zur zweitmaligen Versteigerung obigen Anwesens auf

Donnerstag den 31. Dezember l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

in meiner Amtskanzlei Termin angesetzt, bei welcher zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne alle Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Grundsteuer-Kataster und Hypothekenbuchs-Auszug, sowie die Sätzungsurkunde können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden, und haben sich mir unbekannnte Steigerungslustige über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, am 17. Oktober 1868.

Hunglinger, k. Notar.

872.

Bekanntmachung.

Fuchs gegen Enthammer p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Bierbräuerseheleute Anton und Anna Enthammer zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 2. Dezember 1868
Vormittags 10—11 Uhr

auf der Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Dezember 1868
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Enthammer'sche Anwesen Hs.-Nr. 12 in Grafenau besteht in der Steuergemeinde Grafenau aus 0,23 Tgw. Wohnhaus mit Bräuhaus, Stadel mit Stallung und Lagerkeller, dann Kegelstadt und Hofraum und 2,74 Tgw. Aeckern und Wiesen nebst der radizirten Wirths- und Bräugerechtsame, dann in der Steuergemeinde Schönanger aus 3,34 Tgw. Wiesen. Die in der Steuergemeinde Grafenau gelegenen Objekte mit $21^{57}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. $5^{30}/_{100}$ kr. Haussteuersimplum, 41 kr. Bodenzins und 11 fl. 36 kr. Gewerbesteuer belastet, wurden unterm 21. v. Mts. notariell auf 9592 fl., dann die in der Steuergemeinde Schönanger gelegenen Grundstücke, welche mit $5^{51}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum und 9 kr. Bodenzins zum Staate belastet sind, auf 560 fl. gewerthet und wird bemerkt, daß die in der Steuergemeinde Grafenau, dann die in der Steuergemeinde Schönanger gelegenen Besitzungen der Enthammer'schen Eheleute gesondert zum Aufwurfe gebracht werden.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, den 13. Oktober 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

873.

Bekanntmachung.

Ecker gegen Maurer wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der

Maurermeisterseheleute Philipp und Anna Maurer zu Grafenau nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 2. Dezember 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

auf der Amtskanzlei angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 23. Dezember 1868
Nachmittags 3—4 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Maurer'sche Anwesen Hs. Nr. 96 in Grafenau besteht aus 0,10 Tagwerk Wohn- und Oekonomiegebäuden, 8,17 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 0,10 Tagwerk Oedung in der Steuergemeinde Grafenau, dann in der Steuergemeinde Schlag aus 1,60 Tagwerk Wiesen, ist mit 1 fl. $15^{48}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 30 kr. Haussteuersimplum, und 46 kr. 1 dl. Bodenzins zum Staate belastet und wurde unterm 26. v. Mts. notariell auf 3781 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 13. Oktober 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen in 1335 fl. 30 1/2 kr.
die Lasten in . . . . . . 96 fl. 52 kr.
so daß sich ein Reinertrag von 1238 fl. 38 1/2 kr. ergibt.

Zur Führung der Oekonomie, welche in Feld, Wies und Wald aus 54,67 Tagwerk besteht, sind zwei männliche, drei weibliche Dienstboten, zwei Pferde, und 10—12 Stück Rinder nothwendig; das Uebernahms Capital ist auf 2500 fl. angegeben.

Die Baupflicht haftet an der Pfründe; auf dieser lasten:

a) der Baucanon zur Pfarrkirche im Betrage von 4145 fl. 8 kr., vom Jahre 1872 an mit jährlich 10 fl. zu tilgen,

b) Kirchtrachtweckeuprozeßkosten von 240 fl. mit jährlich 24 fl. Fristen, wovon noch zwei abzutragen sind,

c) für den ganz neuen Stallbau 1000 fl., aus dem Pfarrpfründevermögen Neuhausen entnommen, wovon jährlich 50 fl. vom Jahre 1873 an zu refundiren sind.

Prozesse sind zur Zeit nicht anhängig, ebensowenig liegen Auspfarrungsgesuche vor.

Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten Gesuche binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22714.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den heimatlosen Taubstummen Michael Wechslberger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Bezirksamts Miesbach hat sich der heimatlose Michael Wechslberger von Fischbachau in der Nacht vom 24. — 25. September heimlich entfernt und streunt wieder, wie erst zuletzt im Monate März l. Js. im Lande herum.

Derselbe ist etwa 37 Jahre alt, klein, von untersetztem Körperbau, Haare schwarz, Augen braun, Mund breit, Nase stumpf. Besondere Kennzeichen: auffallend großen Kopf und Sattlhals.

Bei seiner Entfernung trug ꝛc. Wechslberger: Joppe und Beinkleid von Sommerzeug und einen grünen Hut mit Gamsbart, außerdem in einem alten Wettermantel zusammengeschnürt noch mehrere andere Kleidungsstücke, ohne Zweifel auch das eine oder andere Stück einer Soldatenuniform.

Das letztemal wurde Wechslberger in Türkheim, k. Bezirksamts Mindelheim, aufgegriffen, und hat vielleicht auch dießmal seinen Weg nach Schwaben genommen.

Die obengenannten Distriktspolizeibehörden werden aufgefordert, Nachforschungen nach dem Aufenthalt dieser Person einzuleiten, und ein sachdienliches Resultat dem k. Bezirksamt mitzutheilen, gleichzeitig aber hieher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 8. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23770.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung der geisteskranken Margaretha Weidner von Pfaben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Berichts des k. Bezirksamts Kemnath vom 20. pr. 25. v. Mts. hat sich die geisteskranke Margaretha Weidner, 44 Jahre alt, ledige Gütlerstochter von Pfaben, den 30. Sept. heimlich vom Hause entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sie trug beim Weggange nichts als Hemd und Unterrock am Leibe. Die sofort angeordneten Recherchen nach ihrem Schicksale sind ohne Ergebniß geblieben.

Es werden daher sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes beauftragt, auf Marg. Weidner Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das k. Bezirksamt Kemnath zurückliefern zu lassen, hievon aber der unterfertigten k. Stelle sofort Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4311.

Die erledigte protestantische Pfarr- und Dekanatsstelle in Pyrbaum betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte Pfarr- und Dekanatsstelle in Pyrbaum wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit einem reinen Pfarrertrage von 850 fl. $5\frac{1}{2}$ kr. nach der Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben.

Dekanatsfunktionsbezug 150 fl.

Bayreuth, den 5. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. November d. Js. wurden nachstehende Aenderungen im Stande des Schullehrer-Personals, welche mit dem 16. November d. Js. in Wirksamkeit treten, verfügt:

Verliehen werden:

1. der Schul- rc. Dienst zu Tettenweis, k. Distrikts-Schulinspektion Griesbach, dem Schullehrer Alois Härtlmaier in Vinabiburg;
2. der Schul- rc. Dienst zu Tunding, k. Distr.-Schulinsp. Dingolfing II, dem Schullehrer Franz X. Keller in Thundorf;
3. der Schul- rc. Dienst zu Gaindorf, k. Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg II, dem Schullehrer Wolfgang Schneiderbauer in Lappersdorf;
4. der Schul- rc. Dienst zu Lappersdorf, kgl. Distr.-Schulinsp. Landau II, dem Schullehrer Heinrich Freudenberger in Karlsbach;
5. der Schuldienst Karlsbach, k. Distr.-Schulinsp. Waldkirchen, dem temporär pens. Schullehrer Joh. Gg. Ehrlich von Gern, z. Z. in Eggenfelden.

Zur Verwesung der unten bezeichneten Schulen werden folgende Schulgehilfen berufen, und zwar:

nach Niederalteich, k. Distr.-Schulinsp. Hengersberg, Joseph Daunberer in Atting;

nach Buch a./Erlb., k. Distr.-Schulinsp. Landshut I, Frz. X. Artmann in Gaindorf;

nach Vinabiburg, kgl. Distrikts-Schulinsp. Vilsbiburg I, Karl Braunhofer in Tettenweis;

und nach Thundorf, k. Distr.-Schulinsp. Osterhofen, Max Hayer in Tunding.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 92. Landshut, Sonnabend den 14. November 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 303.

Den Beginn der I. im Jahre 1869 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Das Präsidium
des

kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 5. präs. 8. November d. Js. die Eröffnung der I. für den Kreis Niederbayern im Jahre 1869 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 15. Februar 1869

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern, Wilhelm Barth, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Graf Friedrich von Zech ernannt wurde.

Paßau, den 9. November 1868.

v. Steyrer, Präsident.

Ad Num. 24547.

An die kgl. Bezirksärzte und Gemeinde-Behörden in Niederbayern.

Die Portofreiheit der k. Bezirksärzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für den Verkehr der kgl. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß Ministerial-Entschließung vom 19. April 1850 Nr. 3841 Postportofreiheit in der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die

Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Name und Stand des Absenders und die Bezeichnung „Sanitäts-Polizei-Sache" beifügen.

Nachdem die portofreie Versendung durch die Briefpost erfolgt, so sind in Gemäßheit des §. 2 der Posttransport-Ordnung vom 16. September l. Js. (Regierungsblatt 1868 S. 1805) solche Sendungen in Briefform bis zu 15 Loth und in Aktenpaketen bis zu einem Pfunde zulässig.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. Nr. 15321 bez. Betr. werden zur Vermeidung von Verzögerungen und Reclamationen sowohl die k. Bezirksärzte zur Verständigung der praktischen Aerzte ihres Bezirkes, als auch die Gemeinde-Behörden zu genauer Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 13. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24175.

Bekanntmachung.

Verloosung der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank emittirten Pfandbriefe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der am 2. l. Mts. stattgehabten Verloosung von Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wird in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 9. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24452.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Binabiburg, B.-A. Vilsbiburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Alois Härtlmaier in Binabiburg ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Binabiburg, welcher, ausschlüßlich des jährlichen Bezuges von 50 fl. für Besorgung der Gemeinde- und Kirchenschreiberei, inhaltlich der zur Zeit der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilsbiburg oder der k. Distriktsschulinspektion Vilsbiburg I in Beiden einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 10. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24363.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Buch am Erlbach, B.-A. Landshut, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Pirchtner in Buch am Erlbach ist der Schul-, Meßner- und

Organistendienst zu Buch am Erlbach, welcher, ausschlüßlich jährlicher Bezüge von im Ganzen 60 fl. für Besorgung von Gemeinde- und Kirchenscheibereien, nach der zur Zeit der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 566 fl. — gewährt, in Erledigung gekommen.

Vorzüglich befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Landshut oder der k. Distriktsschulinspektion Landshut I in Achdorf einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 10. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24226.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Niederalteich, B.-A. Deggendorf, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Joseph Pitschenèder in Niederalteich ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Niederalteich, welcher, ausschlüßlich jährlicher Bezüge von im Ganzen 56 fl. für Besorgung von Gemeinde- und Kirchenschreibereien, nach der zur Zeit der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 479 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Vorzüglich befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem kgl. Bezirksamte Deggendorf oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Hengersberg in Hengersberg einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 10. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24453.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Thundorf, B.-A. Vilshofen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Schullehrers Frz. X. Keller in Thundorf ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Thundorf, welcher, ausschlüßlich des jährlichen Bezuges von 50 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei, nach der zur Zeit der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 351 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem

kgl. Bezirksamte Vilshofen oder der k. Distriktsschulinspektion Osterhofen in Stift Osterhofen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 10. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24100.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Herausgabe des XX. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. November ds. Js. Nr. 13068 hat das k. statistische Bureau im Anschlusse an seine früheren Publikationen das XX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend „die Volkszählung im Königreich Bayern vom 3. Dezember 1867, I. Theil, mit einer Einleitung von Dr. Georg Mayr, Assistent des Vorstandes des k. statistischen Bureau und außerordentlicher Professor an der Universität München, München 1868" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 fl. per Exemplar von der Regieverwaltung des kgl. statistischen Bureau bezogen werden können.

Hierauf wird mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß das erwähnte Heft von Seite der Distriktspolizeibehörden auf Regiekosten angeschafft werden darf.

Landshut, den 11. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23111.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche bei Schmidhausen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamtes Freising vom 16. v. Mts. wurde am 9. v. Mts. in einer Waldschlucht bei Schmidhausen, Gemeinde Rudlfing, eine männliche Leiche aufgefunden, welche am Unterleibe eine Schnitt- und eine Schußwunde und am Unterkiefer gleichfalls eine Schußwunde trug.

Schriftliche Aufzeichnungen, welche bei der Leiche, deren Signalement unten nachfolgt, aufgefunden wurden, lassen annehmen, daß hier ein Selbstmord vorliege; in denselben drückt der Unbekannte den Wunsch aus, daß sein Name verschwiegen bleibe, betet für seine Eltern, Brüder und Schwestern und läßt durchblicken, daß ihn eine dreijährige, schmerzhafte Magenkrankheit zum Selbstmorde getrieben habe. Der Verlebte scheint dem Handwerkerstande angehört zu haben, doch zeigen seine Hände keine Schwielen; er scheint von München oder Landshut her an den Ort seines Todes gekommen zu sein. Außer den unten bezeichneten Effekten fand sich bei der Leiche ein Terzerol und eine Baarschaft von 9 kr.

Da die Recherchen nach der Persönlichkeit des Todten bisher erfolglos blieben, werden die obengenannten Behörden beauftragt, Nachforschungen anzustellen, wobei dieselben darauf hingewiesen werden, daß vielleicht die Verwaltungen der in den obenbezeichneten Richtungen gelegenen Krankenhäuser im Stande sein dürften, Anhaltspunkte zu liefern.

Ein etwaiges sachdienliches Ergebniß ist, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, dem k. Bezirksamte Freising mitzutheilen.

Landshut, den 8. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 26 bis 28 Jahre, Größe 5' 7" 6"', Statur schlank, Kopfhaare dunkelbraun und kurz geschnitten, Bart blonder Vollbart, Augenbrauen dunkelbraun, Augen hellblau, Nase stumpf, Zähne vollständig und gut erhalten.

Die Kleidung bestand in einem blauwollenen Hemde mit kleinen, weißen Streifen, einem schwarzseidenen Halstuche, 1 Weste von lila Farbe mit weißen Streifen und braunen Hornknöpfen, 1 Hose von ähnlichem Zeuge mit bleiernen Knöpfen, einem schwarzen Gehrock, sämmtliche Gegenstände in abgetragenem, vielfach zerrissenem und geflicktem Zustande.

In einer kleinen Häggetasche von schwarzem Leder befanden sich 1 Paar blauwollene Strümpfe, in welche mit rother Wolle die Buchstaben C. R. eingenäht waren; einen alten ledernen Geldgurt, an dem ein Geldtäschchen hing, trug die Leiche am Leibe.

Der abgetragene Filzhut von ehemaliger rothbrauner Farbe mit grünseidenem Futter lag am Boden.

Ad Num. 2856.

Bekanntmachung.

Das Graf Tattenbach-Arco'sche Familienfideikommiß betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der gegenwärtige Besitzer des Gräflich Tattenbach-Arco'schen Familienfideikommisses, der k. Kämmerer und erbliche Reichsrath Herr Maximilian Graf von Arco-Valley beabsichtigt auf Grund des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betr., die im Wege des Tausches erworbenen, nachbezeichnete, im Kreise Niederbayern gelegenen Grundflächen, diesem Fideikommisse einzuverleiben, als:

I. in der Steuergemeinde Oberköllenbach: den Wohlmuthacker Pl.-Nr. 905 zu 0 Tagw. 78 Dez. eingetauscht von Georg und Therese Eckardt als Besitznachfolger des verlebten Anton Marchl,

II. in der Steuergemeinde Unholzing: den Hasenlohacker Pl.-Nr. 773 zu 1 Tgw. 9 Dez. eingetauscht von Simon und Anna Reithmaier, den Hasenlohacker Pl.-Nr. 774 1/2 zu 0 Tagwerk 11 Dez. eingetauscht von Johann und Maria Reicheneder,

III. in der Steuergemeinde Postau: die große Kuhstallwiese Pl.-Nr. 456 zugemessen als Theil von Pl.-Nr. 457 zu 0 Tgw. 15 Dez. eingetauscht vom Posthalter Simon Angstl, sämmtliche im Landgerichtsbezirke Landshut befindlich.

Auf Grund der Bestimmung des §. 26 der VII. Beilage der Verfassungs-Urkunde und des §. 14 Ziff. 3 der allerh. Verordnung vom 3. März 1857, die Instruktion über die Behandlung der Familienfideikommisse betr., wird den unbekannten Gläubigern, welche aus irgend einem Titel Ansprüche an diese Grundstücke zu machen haben, eine ausschließende Frist

von sechs Monaten

zur Geltendmachung dieser Ansprüche unter dem Rechtsnachtheile vorgesetzt, daß nach Ablauf derselben bezeichnetes Grundvermögen als Fideikommißbestandtheile in die Fideikommiß-Matrikel eingetragen werden würde, folglich die Gläubiger wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an dessen Substanz, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb der gedachten Frist gemeldet haben.

München, den 30. Oktober 1868.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

Dr. Steppes.

(3a) Fasching.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 4./10. November 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ruprechtsberg, Bezirksamts Vilsbiburg, dem Priester Georg Schönhuber, Curat- und Schulexpositus in Burgharting, Bezirksamts Erding, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 5./10. November 1868 haben Seine Majestät der König die katholische Stadtpfarrei Sct. Paul in Paßau dem Priester Sebastian Hoffstetter, Cooperator in Feichten, Bezirksamts Altötting, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 1./6. November 1868 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Incuratbeneficium Vilsheim, Bezirksamts Landshut, von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing dem derzeitigen Pfarrer daselbst, Priester Valentin Oberloher, verliehen werde.

III. Augsburger Cours

vom 9. November 1868.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
4½% ganzjährige Obligationen	—	96¾
4½% halbjährige "	96⅞	96⅝
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	90¼	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	90⅛	—
3½% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	102⅞	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	850	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%	127	—
" Allenzbahn	84⅝	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100⅛
4% " Bank-Pfandbriefe	91⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Novbr. 1868.	Waizen	8	101	109	101	8	17	11	16	39	16	12	—	18	—	—
		Korn	3	20	23	18	5	16	—	15	35	15	20	—	51	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	13	56	13	39	13	20	—	10	—	—
		Haber	4	41	45	42	3	7	53	7	32	7	14	—	19	—	—
Deggendorf	Vom 10. Novbr. 1868.	Waizen	—	92	92	92	—	18	30	17	52	17	5	—	—	—	13
		Korn	—	22	22	22	—	15	45	15	8	14	57	—	—	—	6
		Gerste	—	161	161	161	—	15	48	15	4	14	31	—	—	—	43
		Haber	—	18	18	18	—	8	27	8	5	7	24	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 10. Novbr. 1868.	Waizen	—	25	25	25	—	18	45	18	6	17	31	—	—	—	33
		Korn	—	7	7	7	—	14	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	14	25	14	10	13	55	—	—	—	17
		Haber	—	19	19	19	—	7	6	6	59	6	52	—	—	—	5
Geiselhöring	Vom 10. Novbr. 1868.	Waizen	—	41	41	41	—	18	30	18	12	18	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	379	379	379	—	15	12	14	54	14	30	—	—	—	6
		Haber	—	10	10	10	—	9	—	8	36	8	24	—	—	—	6
Landau	Vom 9. Novbr. 1868.	Waizen	—	22	22	22	—	17	51	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	283	283	283	—	14	10	13	50	13	29	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom	Waizen	396	476	872	787	85	18	9	17	18	16	21	—	15	—	—
	13. Novbr.	Korn	—	143	143	137	6	15	6	14	51	14	34	—	—	—	9
	1868.	Gerste	185	1772	1957	1904	53	15	14	14	39	13	47	—	—	—	10
		Haber	44	590	634	586	48	8	32	8	10	7	38	—	7	—	—
Mainburg	Vom	Waizen	12	55	67	60	7	18	10	17	10	16	42	—	3	—	—
	11. Novbr.	Korn	—	3	3	3	—	15	18	15	18	15	18	—	—	—	36
	1868.	Gerste	—	61	61	61	—	13	55	13	38	13	3	—	4	—	—
		Haber	1	15	16	13	3	7	45	7	23	6	45	—	—	-	—
Neustadt a. d. D.	Vom	Waizen	8	69	77	66	11	17	9	16	29	15	40	—	29	—	—
	10. Novbr.	Korn	-	7	7	7	—	14	27	13	44	13	—	—	28	—	—
	1868.	Gerste	10	64	74	69	5	13	36	13	4	12	30	—	—	—	4
		Haber	1	19	20	20	—	7	48	7	10	6	36	—	—	—	10
Osterhofen	Vom	Waizen	—	10	10	10	—	19	40	19	12	19	—	—	—	—	9
	9. Novbr.	Korn	—	—	—	—	-	—	—	—		—	—	—	—	—	—
	1868.	Gerste	—	127	127	127	-	14	59	14	52	14	45	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Paßau	Vom	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	10. Novbr.	Korn	34	5	39	19	20	15	—	14	30	14	18	—	—	—	9
	1868.	Gerste	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	20	21	21	—	8	36	8	15	8	—	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom	Waizen	—	15	15	15	-	19	—	18	12	15	—	—	24	—	—
	9. Novbr.	Korn	—	—	—	—	—	—	—			-	—	—	—	—	—
	1868.	Gerste	—	173	173	173	-	15	—	14	37	14	12	—	17	—	—
		Haber		1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	15
Pilsting	Vom	Waizen	—	4	4	4	-	17	12	17	12	17	12	—	—	—	—
	10. Novbr.	Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1868.	Gerste	—	56	56	56	—	15	—	14	18	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Novbr.	Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1868.	Gerste	—	32	32	32	—	15	—	14	53	14	15	—	—	—	2
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	57	7	30	—	—	—	—
Straubing	Vom	Waizen	120	1119	1239	1144	95	18	24	17	45	16	55	—	19	—	—
	7. Novbr.	Korn	6	97	103	98	5	15	10	14	42	14	14	—	35	—	—
	1868.	Gerste	91	1517	1608	1590	18	14	58	14	37	14	6	—	—	—	5
		Haber	9	231	240	227	13	8	11	7	52	7	36	—	3	—	—
Vilshofen	Vom	Waizen	119	141	260	215	45	18	44	18	22	17	49	—	18	—	—
	11. Novbr.	Korn	—	7	7	7	—	15	6	14	55	14	30	—	—	—	12
	1868.	Gerste	—	161	161	—	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	21	8	8	7	48	—	19	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 92.

№ 84. Landshut, Sonnabend den 14. November 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

874.

Bekanntmachung.

Frick c. Seitz p. deb.

Dem ehemaligen Steinbruchbesitzer Georg Seitz von Irnsing, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, und welcher als Aufseher bei einem Eisenbahnbau beschäftigt sein soll, wird hiemit eröffnet, daß auf dem für sein Anwesen zu Irnsing bestehenden Hypothekfolium die Sperre zu Gunsten der klägerischen Forderung eingetragen wurde und daß er das diesseitige Dekret vom 22. v. Mts. und das Duplikat der klägerischen Eingabe vom 23. v. Mts. beim unterfertigten Gerichte in Empfang nehmen könne.

Zugleich wird auch Georg Seitz aufgefodert, innerhalb 30 Tagen bei Meidung der Annahme des Verzichtes einen kgl. Notar, ein Zeitungsblatt und einen Schätzmann zu benennen, sowie innerhalb derselben Frist einen am Gerichtssitze wohnenden Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen, außerdessen alle Dekrete an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und für richtig zugestellt erachtet würden.

Am 8. November 1868.

Königliches Landgericht Abensberg.

Inngruber.

875.

Bekanntmachung.

In der Sache des königlichen Rentamtes Paßau gegen Joseph Pangerl, Krämer zu Domelstabl, wegen Abgabenrückstände, habe ich Unterzeichneter das Anwesen des Joseph Pangerl öffentlich zu versteigern, und setze zu diesem Zwecke, und zwar zur ersten Versteigerung auf

Mittwoch den 30. Dezember 1868
Vormittags 9 — 10 Uhr

in dem Joseph Pangerl'schen Hause Nr. 25 zu Domelstabl Tag an.

Sollten bei dieser Versteigerung, bei welcher der Zuschlag nur dann geschieht, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, entsprechende Angebote nicht gemacht werden, so setze ich zur zweiten Versteigerung

auf Mittwoch den 13. Januar 1869
Vormittags 9 — 10 Uhr

in dem nämlichen Hause Tag an, und bemerke, daß bei dieser Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Beide Versteigerungen werden nach §. 64 des Hypothekengesetzes, aber vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 vorgenommen.

Das bemerkte Anwesen liegt in der Gemeinde Neuburg am Inn in dem Dorfe Domelstadl und besteht aus:

Pl. Nr. 268a dem ganz gemauerten mit Scharschindeln gedeckten Wohnhause Nr. 25, dann einer Schupfe und einem Stadel, erstere theils gemauert und theils gezimmert, letzterer ganz von Holz zu fünf Dezimalen nebst Pumpbrunnen; ferner

Pl. Nr. 268b, 329 $^1/_3$, 325 und 269 zu 2,48 Tagwerken Gärten und Wiesen.

Diese Objekte werden auf 2073 fl. 48 kr. gewerthet. Endlich befindet sich bei diesem Anwesen noch eine reale Krämergerechtsame, welche auf 50 fl. geschätzt wurde.

Der Hypothekenverhältnisse wegen wird die reale Krämergerechtsame getrennt von den Liegenschaften zum Aufwurfe gebracht.

Außer den gesetzlichen Steuern und Gemeinde-Abgaben ist dieses Anwesen mit einem jährlichen Bodenzinse von 4 fl. 33 kr. belastet.

Die Zwangsabschätzung, der Steuerkataster-Auszug und der Hypothekenbuchs-Auszug können bei mir eingesehen werden.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Paßau, am 11. November 1868.

Martin, k. Notar.

876.

Bekanntmachung.

Schwarzhaupt c. Maier p. deb. hyp.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am Samstag den 28. November d. Js. früh 10—11 Uhr in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Leonhard Maier'schen Gütlerseheleute zu Kelheim, bestehend in der Steuergemeinde Kelheim in:

Pl. Nr. 420a Wohnhaus, Stall, Schupfe, Hofraum zu 0,07 Tagw.

An Gärten und Aeckern:

Pl. Nr. 420b, 1561, 1562, 1930, 1793, 1300 mit zusammen 2,76 Tagw., geschätzt auf 1704 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Steigerer, deren Person oder Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 9. November 1868.

J. Stabler, k. Notar.

877.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Freitag den 27. November 1868 Nachmittags 2 Uhr im Rathhause zu Neustadt das Anwesen des Gütlers Sebastian Huber von Neustadt Hs. Nr. 226 nebst Grundbesitz zu 0,98 Tagw., bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 1522 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 8. v. Mts. Bezug.

Abensberg, den 9. November 1868.

Geitner, k. Notar.

878.

Bekanntmachung.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am Dienstag 22. Dezember 1868 Nachmittags 3 Uhr

auf meinem Amtszimmer das aus den beiden Haus-Nummern 76 und 77 bestehende Anwesen der Cafetiers-Eheleute Joseph und Anna Fichtner zu Osterhofen öffentlich an den Meistbietenden in zwei gesonderten Parthien und zwar:

I. aus Hs.-Nr. 77 die in der Steuergemeinde Altenmarkt, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, liegende obere Mahdwiese Pl.-Nr. 1487 zu 1,38 Tagw. und zwei reale Sailer- und eine reale Tuchmachergerechtsame, laut notarieller Schätzung vom 19. März 1868 von einem Gesammtschätzungswerthe von 175 fl.;

II. aus Hs.-Nr. 76 und 77 das Grundstück Pl.-Nr. 134, 0,23 Tagw. im Steuerbezirke Osterhofen, gleichen Landgerichts und Rentamts Vilshofen, mit den Gebäulichkeiten darauf, nämlich dem neuerbauten zweistöckigen Wohnhause in hiesiger Stadt mit Gastlokalitäten, Keller, Pferde- und Schweinstalle, Holzschupfe, Hofraum und Brunnen, nach obiger Schätzung in einem Gesammt-Werthe von 11,000 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 und darf der Zuschlag somit nur dann erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht. Ist dieses nicht der Fall, so findet die zweite Versteigerung am

Mittwoch den 23. Dezember 1868
Vormittags 9 Uhr

am gleichen Orte statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Ein Einlösungsrecht der Hypothekgläubiger findet nicht statt, weil dieselben nach gerichtlicher Mittheilung hierauf verzichtet haben.

Mir nicht bekannte Personen haben sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich nicht selbst kenne, über diese sich bei der Versteigerung selbst auszuweisen, außerdessen ich solche Personen als Steigerer nicht zulassen darf.

Die zur Beurtheilung des Anwesens nöthigen Belege können jeder Zeit bei mir eingesehen werden.

Osterhofen, am 3. Oktober 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

879

Bekanntmachung.

Schleinkofer gegen Urban wegen Forderung betreffend.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 14. Januar 1869
Nachmittags 1 Uhr

das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Theres Urban von Grottenholz, Hs.-Nr. 26, bestehend in der Steuergemeinde Prünstfehlburg aus den Gebäuden und 4,08 Tagwerk Grundbesitz Pl.-Nr. 93, 94ab, 102 und in der Steuergemeinde Haibach aus Pl.-Nr. 133 Wiese zu 2,72 Tagwerk, in Summa 6,80 Tagwerk, belastet zum kgl. Rentamt mit 1 fl. 3 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum, 5 fl. 4 kr. 3 hl Gefällsbodenzins zum Staat, 3 fl. 5 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins zu Ablösungskassa, gewerthet nach notarieller Schätzung vom 7. d. Mts. und vom Heutigen auf — 2198 fl. —

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Grottenholz und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der erstmaligen nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese Versteigerung resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des bezeichneten Anwesens Termin auf

Samstag den 30. Januar 1869
Nachmittags 1 Uhr

in der Urban'schen Behausung zu Grottenholz anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Die Steuerkatasterauszüge, der Hypothekenbuchsextrakt, wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 9. November 1868.

Fr. Seraph Schwanzer, k. Notar.

880.

Bekanntmachung.

Leitl gegen Kraus wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Deggendorf versteigere ich am

Samstag den 9. Januar 1869
Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zur Post in Metten das Anwesen des Johann Kraus in Untermettenwald Hs.-Nr. 81, bestehend aus Wohnhaus, Stall und Stadl unter einem Dache, dann 14 Tgw. 78 Dez. Grundstücken in der Gemeinde Metten und 2 Tgw. 31 Dez. in der Gemeinde Offenberg im Schätzungswerthe von 2888 fl.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht. Mir unbekannte Personen haben sich vor der Versteigerung über Name, Stand, Wohnort und Vermögen auszuweisen, wenn sie an der Versteigerung theilnehmen wollen.

Bleibt die erste Versteigerung erfolglos, so findet die zweite Versteigerung am

Samstag den 16. Januar 1869
Nachmittags 2 Uhr

gleichfalls im Gasthause zu Metten statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich jedesmal nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837.

Grundsteuerkataster-Auszug, Hypothekenbuchs-Extrakt und Schätzungsurkunde können in meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Deggendorf, den 7. November 1868.

Dr. Gareis, k. Notar.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Bei der am 2. November h. Js. vorgenommenen achten Verloosung der I., II., III. und IV. Serie (Jahrgänge 1864, 1865, 1866 und 1867) unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern zur Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

2073	2173	2273	2373	2473	2573	2673	2773	2873	2973
3054	3154	3254	3354	3454	3554	3654	3754	3854	3954
4058	4158	4258	4358	4458	4558	4658	4758	4858	4958
6096	6196	6296	6396	6496	6596	6696	6796	6896	6996
8007	8107	8207	8307	8407	8507	8607	8707	8807	8907
9028	9128	9228	9328	9428	9523	9628	9728	9828	9928
12054	12154	12254	12354	12454	12554	12654	12754	12854	12954
13087	13187	13287	13387	13487	13587	13687	13787	13887	13987
15019	15119	15219	15319	15419	15519	15619	15719	15819	15919

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

5021	5121	5221	5321	5421	5521	5621	5721	5821	5921
6040	6140	6240	6340	6440	6540	6640	6740	6840	6940
7053	7153	7253	7353	7453	7553	7653	7753	7853	7953
10093	10193	10293	10393	10493	10593	10693	10793	10893	10993
11065	11165	11265	11365	11465	11565	11665	11765	11865	11965
12046	12146	12246	12346	12446	12546	12646	12746	12846	12946
13075	13175	13275	13375	13475	13575	13675	13775	13875	13975
15062	15162	15262	15362	15462	15562	15662	15762	15862	15962
18020	18120	18220	18320	18420	18520	18620	18720	18820	18920
19086	19186	19286	19386	19486	19586	19686	19786	19886	19986
20046	20146	20246	20346	20446	20546	20646	20746	20846	20946
21077	21177	21277	21377	21477	21577	21677	21777	21877	21977
22088	22188	22288	22388	22488	22588	22688	22788	22888	22988
23069	23169	23269	23369	23469	23569	23669	23769	23869	23969
26091	26191	26291	26391	26491	26591	26691	26791	26891	26991
27029	27129	27229	27329	27429	27529	27629	27729	27829	27929
31068	31168	31268	31368	31468	31568	31668	31768	31868	31968
32014	32114	32214	32314	32414	32514	32614	32714	32814	32914
34073	34173	34273	34373	34473	34573	34673	34773	34873	34973
37038	37138	37238	37338	37438	37538	37638	37738	37838	37938

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

1035	1135	1235	1335	1435	1535	1635	1735	1835	1935
2045	2145	2245	2345	2445	2545	2645	2745	2845	2945
4050	4150	4250	4350	4450	4550	4650	4750	4850	4950
5088	5188	5288	5388	5488	5588	5688	5788	5888	5988
6079	6179	6279	6379	6479	6579	6679	6779	6879	6979
9063	9163	9263	9363	9463	9563	9663	9763	9863	9963
10079	10179	10279	10379	10479	10579	10679	10779	10879	10979
12043	12143	12243	12343	12443	12543	12643	12743	12843	12943
13048	13148	13248	13348	13448	13548	13648	13748	13848	13948
14001	14101	14201	14301	14401	14501	14601	14701	14801	14901
17009	17109	17209	17309	17409	17509	17609	17709	17809	17909
18097	18197	18297	18397	18497	18597	18697	18797	18897	18997
19017	19117	19217	19317	19417	19517	19617	19717	19817	19917
20093	20193	20293	20393	20493	20593	20693	20793	20893	20993
21034	21134	21234	21334	21434	21534	21634	21734	21834	21934
22059	22159	22259	22359	22459	22559	22659	22759	22859	22959
27028	27128	27228	27328	27428	27528	27628	27728	27828	27928
28080	28180	28280	28380	28480	28580	28680	28780	28880	28980
29063	29163	29263	29363	29463	29563	29663	29763	29863	29963
30079	30179	30279	30379	30479	30579	30679	30779	30879	30979

33086	33186	33286	33386	33486	33586	33686	33786	33886	33986
36089	36189	36289	36389	36489	36589	36689	36789	36889	36989
40080	40180	40280	40380	40480	40580	40680	40780	40880	40980
42006	42106	42206	42306	42406	42506	42606	42706	42806	42906
43042	43142	43242	43342	43442	43542	43642	43742	43842	43942
45066	45166	45266	45366	45466	45566	45666	45766	45866	45966
48037	48137	48237	48337	48437	48537	48637	48737	48837	48937
49056	49156	49256	49356	49456	49556	49656	49756	49856	49956
51084	51184	51284	51384	51484	51584	51684	51784	51884	51984
52017	52117	52217	52317	52417	52517	52617	52717	52817	52917
54096	54196	54296	54396	54496	54596	54696	54796	54896	54996

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

99	199	299	399	499	599	699	799	899	999
3084	3184	3284	3384	3484	3584	3684	3784	3884	3984
5068	5168	5268	5368	5468	5568	5668	5768	5868	5968
6059	6159	6259	6359	6459	6559	6659	6759	6859	6959
7040	7140	7240	7340	7440	7540	7640	7740	7840	7940
8077	8177	8277	8377	8477	8577	8677	8777	8877	8977
13031	13131	13231	13331	13431	13531	13631	13731	13831	13931
14072	14172	14272	14372	14472	14572	14672	14772	14872	14972

Die Erhebung des **Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen **Coupons** nebst **Talons** und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens 1. Januar 1869 vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein zweiprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verlooſten Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg, Kempten** und **Lindau**, ferner bei der k. Hauptbank in **Nürnberg** und den k. Filialbanken in **Würzburg, Bamberg, Regensburg** und **Passau**, endlich bei den Bankhäusern **M. A. von Rothschild & Söhne** in **Frankfurt a M.** und **Doertenbach & Comp.** in **Stuttgart.**

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unsern Büchern eingetragenen Eigenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und anderen kuratelmäßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratel Behörde, bei Heiraths-Kautionen die Genehmigung der vorgesetzten Militärstelle erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verlooſten **um den Tageskurs** besorgen. Gedruckte Verlooſungslisten sind im Banklokal und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen sieben Verlooſungen:

Lit. A. à fl. 1000. Nr. 363 2784 3214 3231 3339 3831 3931 4200 5434 6250 6350 8222 8696 8722 10091 10226 10816 10916 11230 11330 11332 12238 13549 14787.

Lit. B. à fl. 500. Nr. 18 98 118 174 339 418 618 839 874 918 974 1511 2127 2327 2427 2543 2743 2827 2832 2932 3974 4151 4429 4476 4700 4720 4800 4851 5237 5337 5651 6029 6643 7094 7594 8282 8782 9392 9479 9709 10075 10338 10638 10738 11743 11891 12383 12609 12709 13173 13273 13354 13433 13554 13745 13854 13973 14256 14605 15023 15221 15523 15723 15823 16398 16953 17217 17711 18607 18707 19152 19256 19456 19656 20143 20194 20994 21001 21101 21301 21801 23024 23091 23496 23596 24158 24320 24358 24820 25667 25767 26290 26502 26802 26902 27183 27424 27583 28199 28209 29780 29880 30990 34635 34935 35098 35598 35998 36043 36243 37213 37313 37813.

Lit. C. à fl. 100. Nr. 1026 1482 1572 1682 1728 1782 2157 3423 3600 3800 4038 4346 4475 5195 5198 5368 5768 5968 6038 6094 6169 6238 6469 6538 6594 6794 6869 6994 7388 7485 7488 7588 8133 8164 8536 8764 8864 9279 9508 9605 10144 10359 10397 10420 10459 10762 11091 11291 11391 11491 11591 11891 11932 12121 12176 12348 12448 12476 12509 12521 12525 12748 12948 13014 13564 13614 13742 13764 14250 14402 14510 14610 14683 14756 15421 16231 16539 16576 16639 16676 16939 17225 17580 17625 17780 18034 18434 18507 18757 18907 18934 19124 19824 20292 20373 21285 21685 22120 22520 22620 22920 23068 23199 23271 23299 23499 23599 23799 23968 23999 24592 25009 25061 25161 25561 25661 25793 26134 26193 26256 26434 26656 27056 27206 27406 27432 27535 27632 27635 27756 27806 27835 27935 28004 28134 28204 28434 28604 28704 28804 28934 29199 29214 29899 30304 30441 30904 31039 31283 31373 31539 31739 32094 32152 32352 32752 32757 33003 33195 33203 33303 35399 35499 35699 36081 37124 37224 37231 37431 37724 37731 37857 37957 38781 38881 39679 39974 40013 40122 40322 40713 40822 41057 43117 43217 43279 43317 43379 43410 43810 44108 44227 44927 50508 52266 54132 54432 54832 54932.

Lit. D. à fl. 50. Nr. 38 238 250 338 438 450 638 738 838 850 1070 1115 2155 2161 2247 2350 2361. 3206 3635 3806 3906 3935 4576 4776 5248 5534 5834 5934 6024 6224 6424 6798 6998 7042 7142 7201 7628 8219 8344 8544 8944 9064 9665 9893 10037 10079 10237 10356 10398 10679 10937 12428 12460 10326 13426 13526.

München, den 2. November 1868.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Kutzner in München.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 93 Landshut, Mittwoch den 18. November 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24494.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neuhausen, Bezirksamts Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachgängig zur Regierungs-Ausschreibung dd. 9. d. Mts. (v. Kreisamtsblatt Stück 91 Seite 1548) wird zur Kenntniß der Bewerber um die Pfarrei Neuhausen, Bezirksamts Landshut, gebracht, daß zwei Bauern des Weilers Dürrnwall um Umpfarrung aus der Pfarrei Neuhausen in die Pfarrei Oberfüßbach nachsuchen, und daß sich der künftige Pfarrer von Neuhausen diese Umpfarrung, falls sie für nothwendig erachtet werden sollte, und deren Folgen gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 15. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24058.

Bekanntmachung.

Die Curatstelle bei dem Zuchthause München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, verfügten Ausschreibung d. d. 4. d. Mts. zur Kenntnißnahme.

Landshut, den 16. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 39645.

Bekanntmachung.

Betreff wie vor.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des seitherigen Curatus ist die Stelle eines Curatus bei dem Zuchthause München

und das mit dieser Curatie vereinigte Philipp Paulus'sche Benefizium in Erledigung gekommen.

Das Einkommen des Curatus aus dem genannten Benefizium und aus der Zuchthauskassa beträgt achthundert Gulden des Jahres und werden dem Curaten im Falle durchaus zufriedenstellender Dienstleistung Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren im Betrage von je 100 fl. bis zur Erreichung eines Gesammt-Einkommens von zwölfhundert Gulden ertheilt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt binnen 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

München, den 4. November 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitthum.

Ad Num. 24855.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungs-Behörden, Distrikts- und Localschul-Inspektionen in Niederbayern, dann an sämmtliche kgl. Rentämter.

Die Bezüge des Schullehrerpersonals aus dem Schulgelde betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um der Errichtung neuer Schulen und einer bessern Arrondirung der Schulsprengel thunlichen Vorschub zu leisten, wurden bisher jenen Lehrern an bereits bestehenden Schulen, welche durch Ausschulungen eine Verminderung ihres fassionsmäßigen Einkommens erlitten, billige Entschädigungen für den Schulgeld-Entgang auch dann aus Kreisfonds ausgemittelt, wenn das gesetzliche Normal-Einkommen der betreffenden Lehrer keine Beeinträchtigung erlitt.

Diese Entschädigungen waren selbstverständlich nur ganz persönlicher Natur und lediglich bis zur nächsten Dienstes-Erledigung bewilliget.

Nachdem es nun vorgekommen ist, daß Dienstes-Nachfolger auf derartige Entschädigungen Anspruch machten, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, ein für allemal darauf aufmerksam zu machen, daß die für Entgang an Schulgeld bewilligten Entschädigungen bei einem Wechsel in der Person des betreffenden Lehrers erlöschen, und daß überhaupt ein rechtlicher Anspruch Seitens des Lehrpersonals auf Entschädigung wegen Verminderung des Einkommens in Folge einer Verminderung der den Fassionsansätzen zu Grund gelegten Schülerzahl nur dann besteht, wenn dadurch das Gesammteinkommen unter das gesetzliche Minimum herabsinkt. Allerhöchste Verordnung vom 22. Januar 1815 Ziffer IV (Schulsprengelbildung betr.), Allerhöchste Verordnung vom 19. März 1812 (Dismembrationen betr.)

Hienach haben sich die Schulbehörden bei Erledigung von Schuldiensten, resp. beim Dienstesantritte des Lehrpersonals, resp. dessen Einweisung in die fassionsmäßigen Bezüge, sowie bei Contrasignatur der Besoldungs- 2c. 2c. Quittungen des Lehrpersonals zu achten.

Landshut, den 17. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24445.

Errichtung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen mit gemischtem Dienste in Binswangen, Buttenwiesen, Dillingen, Gundelfingen, Höchstädt, Lauingen, Wertingen und in Ebersberg vom 1. November l. Js. an wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23885.

Die Zuerkennung von Ermunterungspreisen für den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des §. 7 der allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffs vom 13. August v. Js. werden nachstehend die Besitzer der im Jahre 1868 von den Approbations-Commissionen prämirten Privat-Beschälhengste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 15. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der

im Jahre 1868 von den Hengst-Approbationskommissionen prämirten Privatbeschäler im Regierungsbezirk Niederbayern.

Laufende Nummer	Nummer im Appr.-Verz.	Des Hengstbesitzers: Vor- Name	Zu- Name	Wohnort	Bezirksamt	Des prämirten Hengstes: Farbe	Alter Jahre	Zahl der bedeckten Stuten	Prämie fl.
1	—	Bittersberger	Johann	Mitterkirchen	Eggenfelden	braun	5	59	100
2	—	Neumaier	Georg	Sandsbach	Rottenburg	braun	5	22	50
3	—	Ritz	Michael	Frathau	Viechtach	braun	4	43	60
4	—	Groll	Anton	Pilling	Straubing	braun	5	39	50
5	—	Enggruber	Michael	Saam	Pfarrkirchen	Fuchs	5	47	50
6	—	Matzinger	Sebastian	Matzing	Eggenfelden	braun	4	43	50
7	—	Winterer	Joseph	Osterthan	Vilsbiburg	Schimmel	5	95	50
8	—	Kirchhammer	Sebastian	Neuhausen	Rottenburg	braun	4	51	50

München, 1. November 1868.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Leoprechting, Generalmajor.

Kraus, Kriegscommissär.

Ad Num. 23612.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Münzfälschung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde am 16. Oktober l. Js. in München in einer Bierwirthschaft die Verausgabung eines angeblichen Thalerstückes versucht, welcher sich jedoch als ein mit Quecksilber überstrichenes österreichisches 15 kr.-Kupferstück mit der Jahreszahl 1807 erwies.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, das Publikum vor der Annahme derartiger Geldstücke zu warnen, und das weitere Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 15. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5838.

Die Erledigung der Pfarrei Dachsbach, Dekanats Neustadt a. A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Dachsbach in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Dezember c. mit einem Reinertrage von 728 fl. 6 3/4 kr. nach der neuen rektifizirten Fassion vom Jahre 1865 ausgeschrieben wird.

An freiwilligen Geschenken 5 fl.

Ansbach, den 9. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Bäumler, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1. den Rektor Karl Schlotthauer von der Führung der Rektoratsgeschäfte an der Gewerbsschule in Landshut, seinem Ansuchen entsprechend, unter allerhöchster Anerkennung seiner langjährigen gewissenhaften Amtsthätigkeit zu entheben;
2. den Lehrer der Mathematik und Physik an genannter Schule Bartholomäus Schmudermaier wegen nachgewiesener Dienstesunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;
3. die Lehrstelle für Mathematik und Physik an genannter Schule dem geprüften Lehramtscandidaten, bisherigen Ingenieur Heinrich Sperl von Unterasbach in der Eigenschaft als Lehramts-Verweser zugleich demselben die Führung der Rektoratsgeschäfte als Rektoratsverweser zu übertragen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 93.

№ 85. Landshut, Mittwoch den 18. November 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

881.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Johann Baptist Franz, Schuhmachersohnes von Welchenberg betreffend.

Laut diesseitigen Hypothekenbuchs für Pfelling Band I Seite 227 Nro. 1/I sind auf dem Folium der Schuhmachers- und Häuslerswittwe Anna Maria Franz von Welchenberg seit 28. August 1828 für den Schuhmachersohn Johann Baptist Franz aus Welchenberg, ds. Ger., neunzig Gulden Heirathgut und fünfzehn Gulden Natural-Austrag versichert.

Derselbe, geboren am 11. Mai 1774, wäre, falls er noch lebte, über siebenzig Jahre alt.

Es ergeht daher anmit im Hinblick auf Theil I cap. 7 §. 39 Nr. 6 des bayerischen Landrechts an solchen oder an dessen Rechtsnachfolger die Aufforderung, Ansprüche auf das bezeichnete Vermögen binnen vier Wochen hierorts anzumelden, widrigenfalls er ohne Ausschreibung für todt erklärt und hinsichtlich seines besagten Vermögens gesetzesgemäß weiter verfügt werden würde.

Am 11. November 1868.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus, k. Ldr.

882.

Bekanntmachung.

Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Tischlergeselle Mathias Schraml von Friedenfels das ihm vom vormaligen k. Landgerichte Waldsassen ausgestellte Arbeitsbuch auf dem Wege von Eggenfelden nach Massing am 11. d. Mts. verloren, was andurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 12. November 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

Geist.

883.

Bekanntmachung.

Curatel über die geisteskranke Privatierstochter Maria Wolf betr.

Maria Wolf, großjährige Privatierstochter von hier, ist wegen Geisteskrankheit unter Curatel gestellt und für dieselbe der hiesige Bäckermeister Joseph Schwarz als Curator verpflichtet, was anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 11. November 1868.

Königliches Stadtgericht Straubing.

K. Stadtrichter Parst. K. Einzelnrichter Prosinger.

Bäumel.

884.

Ediktalladung.

Zwickenpflug c. Feldmaier p. pat. et alim.

Der k. Advokat Huber zu Straubing als Official-anwalt der Maria Zwickenpflug, Inwohnerstochter in Moosbach, k. Landgerichts Viechtach, und deren Kinds-kuratel hat gegen den Anton Feldmaier, Inwohners-sohn von Unterbucha, wegen Vaterschaft und Alimen-tation unterm 21./24. September h. Js. bei dies-seitigem Gerichte Klage gestellt und ist zum Sühne-versuch oder Verhandlung im mündlichen Verhöre Ter-min auf

Donnerstag den 17. Dezember l. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Hiezu wird Beklagter, dessen derzeitiger Aufent-haltsort unbekannt ist, im Hinblick auf G.-O. cap. V. §. 3 ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile der Ver-fällung in die Kosten im Ausbleibensfalle und mit dem Auftrage geladen, innerhalb 14 Tagen um so gewisser einen am Gerichtssitze wohnhaften Schriften-empfänger zu bestellen und anzuzeigen, als außerdem alle an denselben künftighin zu erlassenden Verfügungen einfach zu den Akten gelegt und als richtig zugestellt erachtet werden würden.

Das Klagsduplikat kann in der Gerichtskanzlei in Empfang genommen werden.

Am 11. November 1868.

Königliches Landgericht Bogen.

Seelus.

885.

Bekanntmachung.

Lettl gegen Geßl wegen Forderung betreffend.

In obiger Streitsache versteigert der unterfertigte k. Notar im Auftrage des Prozeßgerichts am

Samstag den 16. Januar 1869

in der Behausung Hs.-Nr. 57 zu Haibach, von Vor-mittags 10—12 Uhr das in der Steuergemeinde Emmersdorf und in der politischen Gemeinde Eggers-dorf gelegene Steffelbauernrestgütl Hs.-Nr. 57 zu Haibach, bestehend aus dem Wohnhaus mit Stall, halben Getreidstadel, Holz- und Wagenschupfe, Backofen und Grundstücken, zusammen zu zwanzig Tagwerk zwei und fünfzig Dezimalen (20,52 Tagwerk), welches nach notarieller Schätzungs-Urkunde vom 21. Oktober 1868 auf zweitausend neunhundert sechs und siebzig Gulden (2976 fl.) taxirt wurde, und welches mit 2 fl. 33 kr. einfacher Grundsteuer, $10^{50}/_{100}$ kr. ein-facher Haussteuer, und 11 fl. 50 kr. 4 hl. Boden-zins belastet ist.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß sich das Verfahren hiebei nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypo-thekengesetzes und den §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet, daß demnach im ersten Versteigerungstermine der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden nur erfolgt, wenn durch das Meistgebot wenigstens der Schätzungswerth erreicht ist, und daß alle dem Notar unbekannten Steigerer sich sowohl über ihre Identität sowie über ihre Zahlungs-fähigkeit bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Kaufsangebote genügend auszuweisen haben.

Die Urkunden, welche auf das zur Versteigerung kommende Anwesen Bezug haben, können bis zum Versteigerungstermine in der Kanzlei des unterfertigten Notars jederzeit eingesehen werden.

Sollte im ersten Versteigerungstermine ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht erzielt werden, so wird Termin zur zweiten Versteigerung des oben-bezeichneten Anwesens auf

Samstag den 30. Januar 1869
Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Behausung Hs.-Nr. 57 zu Haibach anberaumt,

in welchem der Zuschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Arnsdorf, am 10. November 1868.

Steiner, k. Notar.

886.

Bekanntmachung.

Müller c. Holmbacher pcto. debiti.

Im neuerlichen landgerichtlichen Auftrage vom 23. Oktober l. Js. versteigere ich am

Dienstag den 22. Dezember l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr

in der Behausung Nr. 22 zu Reicheneibach das ehemalige Holmbacher'sche Bäckeranwesen dortselbst Pl.-Nr. 40 a und b zu 0,11 Tagwerk, geschätzt auf 1240 fl., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 1,80 kr., einfacher Haussteuer von 3 kr., dann 2 kr. 4 hl. Bodenzins zum Staate aus 1 fl. 3 kr. 2 hl. Capital und 43 kr. 2 hl. deßgleichen aus 18 fl. Capital und 3 fl. 12 kr. Handlohnsbodenzins aus 80 fl. Capital, sowie mit 1562 fl. Hypotheken.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 99 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag bei dieser dritten, auf Kosten des früheren Steigerers Johann Mayer von Hohlucken und gegen dessen Haftung für etwaigen Mindererlös, abzuhaltenden Versteigerung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 13. November 1868.

Der königliche Notar:
Wintrich.

887.

Bekanntmachung.

Fürstenberger c. Weiß resp. Fischer p. deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 10. August 1868 versteigere ich am

Montag den 21. Dezember l. Js.
früh 9 bis 10 Uhr

in der Behausung Nr. 18b in Hirschhorn das dem Joseph Fischer gehörige auf 972 fl. gewerthete Anwesen Pl.-Nr. 421 ab und 335 $^1/_{17}$ zu 1,29 Tgw. dortselbst, welches nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 16,42 kr. belastet ist und worauf 900 fl. Hypothekkapitalien nebst 30 fl. Caution ruhen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht wird, außerdem die zweite Versteigerung am

Dienstag den 12. Januar 1869
früh 9—10 Uhr

stattfindet, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Hypothekenbuchsextrakt ꝛc. ꝛc. können am Termine selbst und bis dahin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Eggenfelden, am 13. November 1868.

Der königliche Notar:
Wintrich.

888.

Bekanntmachung.

Rentamt Kötzling c. Xaver Ellmann, Abgabenrückstände betreffend.

Am Samstag den 5. Dezember 1868
Vormittags 10 bis 11 Uhr

versteigert der unterfertigte k. Notar in seiner Amtskanzlei dahier in rubr. Betreffe das Ellmann'sche Anwesen zu Heuberg, bestehend nebst den Wohn- und und Oekonomiegebäuden aus 21 Tagw. 32 Dezim. und erfolgt der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, doch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht gewahrt.

Die näheren Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Kötzting, den 13. November 1868.

Der königliche Notar:

Widmann.

889.

Bekanntmachung.

Hochhauser c. Bruckner p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 23. Dezember 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirchner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das dem Peter Bruckner und der Rosina Zeindl gehörige Anwesen Besitz-Nr. $^{1}/_{5}$ zu Neuwinn, Gemeinde Hubreith, bestehend aus:

Wohnhaus mit Schupfe und 6,00 Tgw. kultivirter Holzgrund Pl.-Nr. 574 $^{1}/_{3}$ geschätzt auf 680 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Sollte an diesem Tage ein solch genügendes Angebot nicht gemacht werden, so versteigere ich dieses Anwesen wiederholt am

Samstag den 9. Januar 1869

Vormittags 10—12 Uhr

im selben Lokale und wird sodann bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Rotthalmünster, am 12. November 1868.

Der königliche Notar:

(2a) Wilhelm Fischer.

890

Bekanntmachung.

Wenninger c. Heininger wegen Zinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Stadtgerichts Straubing versteigere ich am

Donnerstag den 14. Januar 1869

früh 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen des Conditors Eduard Heininger Hs.-Nr. 262 in der Frauenhoferstraße zu Straubing, bestehend aus dem dreistöckigen Wohnhause mit Hintergebäude Pl.-Nr. 305 $^{1}/_{2}$ zu 0,09 Tgw., belastet mit 2 $^{1}/_{8}$ kr. Grundsteuer- und 4 fl. Haussteuersimplum und gewerthet nach Schätzung vom Gestrigen auf 15000 fl.

Das Verfahren bei dieser Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 und ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag hiebei erst nach Erreichung des Schätzungswerthes.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Hypothekenbuch und Grundsteuerkataster-Extrakt und Schätzungsurkunde können jeder Zeit in meiner Kanzlei eingesehen werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gegeben.

Straubing, 12. November 1868.

Fr. X. Pichlmayr, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 94. **Landshut, Sonnabend den 21. November** **1868.**

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23279.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Anfertigung von Militär-Entlaßscheinen für Waffendienst-Unwürdige früherer Altersklassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Weisung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. v. Mts. wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staatsministerium der Finanzen an das kgl. Haupt-Münz- und Stempelamt erlassene höchste Entschließung vom 17. v. Mts. zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 12674.

Staatsministerium der Finanzen.

Zufolge einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern werden für eine Anzahl Waffendienst-Unwürdiger aus der Altersklasse 1846 und aus frühern Jahrgängen die Entlaßscheine unter entsprechender Benützung des Formulars der Beilage XI zu den Vollzugsvorschriften vom 22. Juni l. Js. (Regierungsbl. S. 1125 ff.) in geschriebener Form mit Anwendung eines Gesammtstempelbetrags von 6 fl. 15 kr. für die diesrheinischen Regierungsbezirke und von 6 fl. für die Pfalz ausgefertigt.

Hievon wird mit dem Bemerken Kenntniß gegeben, daß

1. über den Bedarf später anzufertigender lithographirter Entlaßscheinformulare für Waffendienst-Unwürdige der Altersklasse 1846 und der fol-

genden Jahrgänge weitere Mittheilung zu gewärtigen, und

2. daß bis dahin für die geschriebenen mit oder ohne 15 kr. versehenen Entlaßscheine, welche zur Ergänzung des fehlenden Stempelbetrags mittelst Extrastemplung eingesendet worden, diese im treffenden Betrage mit möglicher Beschleunigung vorzunehmen ist.

München, den 17. Oktober 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

An das k. Haupt-Münz- und Stempel-Amt. Betreff wie vor.	Durch den Minister der General-Sekretär Dr. Bischof.

Ad Num. 24113.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Verkauf denaturirten Salzes für Kochsalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer bei der k. Regierung von Mittelfranken eingekommenen Anzeige wurde die mehrfache Wahrnehmung gemacht, daß anstatt „Kochsalz" denaturirtes, und zwar mit 10 bis 11 Prozent Glaubersalz vermischtes gemahlenes Salz zum Verkaufe gebracht wurde.

Solches Salz ist als gesundheitsschädlich zu erachten und die Verunreinigung daran zu erkennen, daß eine Lösung desselben im destillirten Wasser, versetzt mit einigen Tropfen salzsauren Baryts, welches Reagens in jeder Apotheke vorräthig ist, einen feinpulverigen, schweren, weißen und reichlichen — in Salz- oder Salpetersäure unlöslichen Niederschlag gibt, während reines Kochsalz nur eine leichte Trübung bei dem angegebenen Verfahren zuläßt.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden daher dem Verkaufe des Kochsalzes, als eines höchst wichtigen Nahrungsmittels, sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden hiemit beauftragt mit dem Beifügen, vorkommenden Falles im Hinblicke auf Art. 316 Ziff. 8 des Strafgesetzbuches das Geeignete zu veranlassen und hievon berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24945.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Bewilligung einer Kirchencollekte für den Bau einer katholischen Kirche in Mantel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für den Bau einer katholischen Kirche in Mantel, k. Bezirks-Amts Neustadt an der Waldnaab, die Vornahme einer Kirchencollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesrheinischen Regierungsbezirke Allerhöchst zu gestatten geruht.

Die sämmtlichen Distrikts Verwaltungsbehörden von Niederbayern werden hievon in Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 10. d. Mts. Nr. 9544 (v. Cultus-Ministerialblatt Stück 28 Nr. 71) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort in Vollzug zu setzen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24330.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Bitte des Achenmüllers Andreas Wiesböck von Höhenmoos, k. Bezirksamts Rosenheim, um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Kenntniß und Beachtung wird Abdruck einer Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern bemerkten Betreffs vom 6. d. Mts. mitgetheilt.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 37984.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Betreff wie vor.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Achenmüller Andreas Wiesböck zu Höhenmoos, k. Bezirksamts Rosenheim, hat in den Jahren 1851, 1857 und 1865 durch Hochwasser bedeutende Schäden an seinen Mühl- und Wasserbauten erlitten, deren Wiederherstellung in den Jahren 1851 und 1857 einen Kostenaufwand von mehr als 2000 fl. erforderten.

Diese Auslagen und die schon im Jahre 1865 wiederholt nöthig gewordenen Wöhrbauten erschöpften die finanziellen Kräfte des Müllers Wiesböck, dessen nicht bedeutendes Anwesen mit Hypothekschulden stark belastet ist, so sehr, daß er dießmal den Wöhrbau noch nicht vollenden konnte, wiewohl er denselben bereits seit zwei Jahren in Angriff genommen und hiefür schon eine namhafte Summe aufgewendet hat.

Nach technischen Gutachten ist die Befestigung und Vollendung des Wöhres dringend geboten und erfordert der Bau, die nachbarliche Beihilfe mit Hand- und Spanndiensten ungerechnet, noch einen Aufwand von wenigstens 500 fl., welche Summe Müller Wiesböck ohne fremde Beihilfe nicht mehr aufzubringen vermag.

Seine Majestät der König haben daher dem Achenmüller Andreas Wiesböck von Höhenmoos die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, bei seinen Gewerbsgenossen in den Regierungsbezirken von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg eine Sammlung freiwilliger Gaben und Beiträge zur Wiederherstellung seiner durch Hochwasser zerstörten Mühlwöhrbauten vorzunehmen, wovon den obengenannten Behörden Kenntniß gegeben wird.

München, den 6. November 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Ad Num. 24178.

Bekanntmachung.

Concessionirung des Schiffsexpedienten G. F. Ebeling in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. September 1868 dem Expedientenhause G. F. Ebeling in Bremen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern in widerruflicher Weise ertheilt worden ist, wurde auf Antrag des genannten Expedientenhauses durch die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg unterm 2. November 1868 der Kaufmann Salomon Schmalbach in Würzburg als Generalagent nach Leistung der vorgeschriebenen Caution zu 5000 fl. gemäß §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 „die Be-

förderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betreffend" bestätigt, was hiemit veröffentlicht wird.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23955.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung des Gütlers Johann Eckstein von Roßstall von seiner Familie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamtes Fürth vom 27. Oktober d. Jrs. hat sich der verheirathete Gütler Johann Eckstein von Roßstall am 16. September d. Jrs. vom Hause entfernt, ohne daß bis jetzt etwas über ihn und seinen dermaligen Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Derselbe zählt 72 Jahre, ist von mittlerer Statur, im Gesichte etwas blatternarbig, hat graue Haare, keinen Schnurrbart, aber einen kleinen Backenbart, ist schwerhörig und soll zuweilen Schwachsinnigkeit zeigen. Er trug bei seiner Entfernung einen blauen Rock, schwarze Beinkleider und einen runden, bräunlichen Filzhut.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen nach diesem Manne anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24645.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Stadt Grafenau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. Juni h. Js. wurde in der Stadt Grafenau eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über deren Persönlichkeit und Heimath bisher nichts ermittelt werden konnte.

Dieselbe ist circa 20—22 Jahre alt, 5' 7" 6''' groß, mehr untersetzt als schlank, hat ein breites Gesicht, braungelbe Haare und Augenbrauen, breite Stirne, braune Augen, länglicht stumpfe Nase, proportionirten Mund, und trägt am Leibe einen weißzwilchenen zerrissenen Soldatenrock mit Ravers Achselbändern (österr. Exercierkittel), eine weißzwilchene zerrissene Hose, eine brauntuchene alte genähte Haube, geht wie hinkend mit gekrümmten Knieen, trägt an den Fingern lange Nägel, und schielt ein wenig.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, über die Herkunft der signalisirten Mannsperson Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Grafenau bekannt zu geben.

Landshut, den 20. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23956

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des kgl. Bezirksamts Erlangen vom 26. Oktober d. Js. ist am 12. September d. Js. im

Rednitzfluß zunächst Bubenreuth die Leiche einer Mannsperson aufgefunden worden, an welcher Spuren äußerer Gewalt nicht gefunden wurden. Der Verlebte mag 50 — 60 Jahre alt gewesen sein und schon längere Zeit im Wasser gelegen haben. Er wird beschrieben, wie folgt:

Größe über Mittel, Bau ziemlich kräftig, Haare mäßig lang und reichlich, dunkelbraun, Augen unkenntlich, Zähne vordere gut erhalten, Bart abrasirt, Gesicht bereits in Fäulniß übergehend, Hals kurz, Leistenringe besonders der rechte offen, also wahrscheinlich Leistenbruch.

Die Kleidung bestand aus einer alten grauen Joppe, einer schwarztuchenen geflickten Weste, einer alten blauen Soldatenhose, einem baumwollenen Hemde, ein Paar alten rindsledernen Stiefeln.

Ueber Namen und Heimath dieser Person konnte noch nichts ermittelt werden.

Die oben genannten Behörden werden daher beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Erlangen mitzutheilen.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24361.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Mittelfranken ist in der Stadt Schwabach vor ungefähr acht Wochen ein falscher Conventionsthaler mit der Jahreszahl 1776 und dem Bilde des Kurfürsten Karl Theodor zum Vorschein gekommen, welcher aus geringem achtlöthigen Silber besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist, und schon lange Zeit im Umlaufe gewesen zu sein scheint.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, das Publikum vor Annahme derartiger Münzen zu warnen und hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 19. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3100.

Bekanntmachung.

Die Wahl der Notariats-Kammer von Niederbayern pro 1868/71 betreffend.

Von den kgl. Notaren in Niederbayern sind im September d. Js. nachstehende Notare zu Mitgliedern der Notariatskammer von Niederbayern für die Zeit vom 1. Oktober 1868 bis dahin 1871 gewählt worden:

1. Balthasar Martin zu Paßau,
2. Franz Hunglinger daselbst,
3. Joseph Hingerl in Straubing,
4. Dr. Karl Gareis in Deggendorf,
5. Adolph von Wening in Vilshofen,
6. Max Forster dortselbst,
7. Wilhelm Wolf in Paßau, und
8. Gottfried Brugger in Osterhofen.

Die neugewählten Mitglieder der Notariats-Kammer haben sodann am 15. November d. Js. den k. Notar Martin zum ersten, und den k. Notar Forster zum

zweiten Vorstand gewählt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Passau, den 18. November 1868.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 10. Oktober 1868 wurde dem k. Notar Schneidawind in Hengersberg der nachgesuchte Urlaub in der Dauer vom 15. November 1868 bis 15. April 1869 bewilligt und die Aufstellung des Notariatsgehilfen Adolph Schmitt daselbst als dessen Amtsverweser für die Zeit des bewilligten Urlaubs genehmiget. Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß Adolph Schmitt am 14. November 1868 in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichtes Deggendorf als Amtsverweser des Notars Schneidawind verpflichtet wurde.

III. Augsburger Cours

vom 16. November 1868.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen	—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	$96\frac{1}{2}$	—
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	—	$89\frac{1}{2}$
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$90\frac{1}{8}$	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	103	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	—	848
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%	—	$126\frac{1}{8}$
" Allenzbahn	$84\frac{1}{4}$	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% " Bank-Pfandbriefe	$91\frac{3}{4}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Novbr. 1868.	Waizen	8	134	142	139	3	16	46	16	27	15	52	—	12	—	—
		Korn	5	17	22	22	—	15	36	15	5	14	29	—	30	—	—
		Gerste	—	168	168	168	—	13	37	13	25	13	6	—	14	—	—
		Haber	3	57	60	48	12	7	46	7	18	6	46	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 17. Novbr. 1868.	Waizen	—	245	245	245	—	18	15	17	32	17	14	—	20	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	15	33	14	58	14	42	—	10	—	—
		Gerste	—	351	351	351	—	15	53	15	11	14	39	—	—	—	7
		Haber	—	109	109	109	—	7	59	7	37	7	19	—	28	—	—
Dingolfing	Vom 17. Novbr. 1868.	Waizen	—	26	26	26	—	17	31	17	9	16	47	—	57	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	14	18	14	12	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	14	18	14	1	13	44	—	9	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	15	7	3	6	52	—	—	—	4
Geiselhöring	Vom 17. Novbr. 1868.	Waizen	—	75	75	75	—	18	12	17	54	17	30	—	18	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	15	—	15		15	—	—	—	—	—
		Gerste	—	514	514	514	—	15	—	14	48	14	12	—	6	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	6	8	6	8	6	—	30	—	—
Landau	Vom 16. Novbr. 1868.	Waizen	—	33	33	33	—	17	11	16	47	16	20	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	235	235	235	—	14	15	13	47	13	28	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 20. Novbr. 1868.	Waizen	85	909	994	991	3	19	2	17	53	16	12	—	—	—	33
		Korn	6	164	170	161	9	15	31	14	20	12	12	—	31	—	—
		Gerste	53	2859	2912	2703	209	15	—	14	28	13	49	—	11	—	—
		Haber	48	909	957	785	172	8	19	8	—	7	29	—	10	—	—
Mainburg	Vom 18. Novbr. 1868.	Waizen	7	127	134	134	—	18	—	16	45	16	18	—	25	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	15	19	15	16	15	12	—	2	—	—
		Gerste	—	169	169	169	—	13	48	13	32	13	24	—	6	—	—
		Haber	3	28	31	25	6	7	30	7	14	6	24	—	9	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Novbr. 1868.	Waizen	11	125	136	136	—	17	—	15	58	15	24	—	31	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	14	24	13	52	13	30	—	—	—	8
		Gerste	5	176	181	181	—	13	12	12	49	12	15	—	15	—	—
		Haber	—	96	96	81	15	7	42	6	53	6	—	—	17	—	—
Osterhofen	Vom 16. Novbr. 1868.	Waizen	—	62	62	62	—	18	30	18	3	17	53	1	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	240	240	240	—	14	45	14	34	14	21	—	18	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 17. Novbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	20	47	67	63	4	15	—	14	22	14	18	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	78	78	74	4	8	30	7	59	7	—	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Novbr. 1868.	Waizen	—	3	3	3	—	19	—	18	20	17	—	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	146	146	146	—	14	45	14	28	14	—	—	9	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	48	7	43	7	30	—	—	—	13
Pilsting	Vom 17. Novbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	168	168	168	—	15	—	14	30	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 14. Novbr. 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	87	87	87	—	15	—	14	38	14	12	—	13	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	—	—	—	—	—	27	—	—
Straubing	Vom 14. Novbr. 1868.	Waizen	95	792	887	851	36	18	7	17	32	16	47	—	13	—	—
		Korn	5	70	75	74	1	15	32	15	20	15	18	—	—	—	38
		Gerste	18	2103	2121	1846	275	15	4	14	39	14	3	—	—	—	2
		Haber	13	191	204	199	5	8	8	7	53	7	16	—	—	—	1
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 94.

№ 86. Landshut, Sonnabend den 21. November 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

891.

Ediktalladung.

In der dießgerichtlichen Depositenkassa befinden sich seit mehreren Jahren folgende Baarschaften, als:

1. in der Schuldsache des Soldaten Riemaier für Simon Wimmberger . . . . 1 fl. 48 kr.,
2. in der Untersuchung gegen Mutz 1 fl. 20 kr.,
3. Forstrügestrafe des Franz Weingartner von Frontenhausen . . . . — fl. 18 kr.

Da die Eigenthümer dieser hinterlegten Gelder bisher nicht ermittelt werden konnten, ergeht hiemit an alle diejenigen, welche hierauf rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, die Aufforderung, solche innerhalb acht Wochen hierorts um so mehr anzumelden und nachzuweisen, als außerdem diese Gelder für herrenlos erachtet und dem k. Fiskus zugesprochen werden würden.

Am 5. November 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3b) Lez.

892.

Bekanntmachung.

Bank c. Fischer wegen Hypothekzinsen betreffend.

Zufolge gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte k. Notar am

Donnerstag den 21. Januar 1869
Mittags 12 Uhr

das Anwesen der Halbbauerseheleute Joseph und Theres Fischer von Schwarzenbarberg, der Steuergemeinde Dorberg, königl. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, Hs.-Nr. 15, bestehend aus den Gebäuden und 45,45 Tgw. Grundbesitz mit den Plannummern 247, 248ª, 248ᵇ, 261, 262, 286, 291, 295, 316ª, 316ᵇ, 301ª, 301ᵇ, 317ª, 317ᵇ, 323ª, 323ᵇ, 324, 325ª, 325ᵇ, 328 1/2, 331 1/2, 332, 341 nebst Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindebesitz unter Besitz-Nr. 1/2, belastet zum k. Rentamt mit 4 fl. 24 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer, 10 kr. 2 hl. einfacher Haussteuer, 18 fl. 21 kr. 6 hl. Gefällsbodenzins zum Staat, und 2 fl. 10 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, gewerthet nach notarieller Schätzung vom 12. d. Mts. auf 3121 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Schwarzenbarberg und zwar in

der Wohnung der Austrägler Georg und Walburga Knott daselbst und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und folgende der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und wird der Zuschlag als bei der erstmaligen Versteigerung nur erfolgen, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese erstmalige Versteigerung resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Fischer'schen Anwesens Termin auf

Montag den 8. Februar 1869
Mittags 12 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Schwarzenbarberg und zwar in der vorbezeichneten Austragswohnung der Knott'schen Eheleute anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Grundsteuerkatasterextrakt, die Schätzungsurkunde, wie der Hypothekenbuchsauszug können bis zum Termin in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 13. November 1868.

Fr. Seraph Schwanzer, k. Notar.

893.

Bekanntmachung.

Engländer gegen Hopfensberger wegen Forderung betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 13. September d. Js. (im Kreisamtsblatt für Niederbayern, Beilage Nr. 76 vom 19. September 1868, im Regensburger Tagblatt vom 18. September 1868 Nr. 258 und in der Straubinger Zeitung vom 20. September 1868 Nr. 145) gebe ich hiemit bekannt, daß zur zweitmaligen Versteigerung der Realitäten des Bierbrauers Joseph Hopfensberger zu Pfaffenberg Termin auf

Freitag den 4. Dezember 1868
Vormittags 9 Uhr

im Rathhaussaale zu Pfaffenberg anberaumt wird, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dabei kommt das Hauptanwesen Haus-Nr. 43, $18\frac{1}{2}$ und 78 mit 196,81 Tagw. und den Pertinenzien um den Gesammtschätzungswerth von 59,783 fl. 20 kr. und ein Stadel mit Holzgarten zu 0,30 Tgw. um den Schätzungswerth von 500 fl. gesondert zum Aufwurfe.

An demselben Tage wird Nachmittags 1 Uhr in der Behausung des Bierbrauers Joseph Hopfensberger zu Pfaffenberg dessen Mobiliar, namentlich Hauseinrichtung, soweit dasselbe nicht als Pertinenz des Anwesens erscheint, insbesondere Betten, Kästen, Bett- und Tischwäsche, Bilder, Spiegel und ein Holzvorrath, zur erstmaligen Versteigerung gebracht, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes, um welche diese Gegenstände zum Aufwurfe kommen, erreicht werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Dem amtirenden Notar nicht bekannte Steigerer werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 15. November 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

894.

Bekanntmachung.

Hable gegen Hatzinger wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der

Schuhmacherseheleute Joseph und Crescenz Hatzinger von Draxlschlag, k. Landgerichtes Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 16. Dezember 1868
Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Hatzinger'schen Wohnhause Hs. Nr. 72 zu Draxlschlag angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mittwoch den 30. Dezember 1868
Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Hatzinger'sche Anwesen Hs. Nr. 72 zu Draxlschlag, k. Rentamts Schönberg, besteht aus 0,06 Tagwerk Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum, 0,08 Tagwerk Garten, 4,54 Tagwerk Aeckern und Wiesen, 17,85 Tagwerk Waldungen und 1,16 Tagwerk Oedungen, ist mit 57 $^{75}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum und 20 kr. Gefällsbodenzins zur Staatskassa belastet und wurde unterm 21. v. Mts. notariell auf 1304 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche, sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Oktober 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

895.

Bekanntmachung.

Betreff: Siegl wegen Forderung betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten k. Notar das Anwesen der Wirthseheleute Michael und Anna Maria Siegl zu Schönberg, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Mondtag den 14. Dezember 1868
Nachmittags 2—3 Uhr

im Siegl'schen Wirthshause zu Schönberg angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth

nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Mondtag den 28. Dezember 1868
Nachmittags 2 — 3 Uhr

an dem bezeichneten Platze angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Siegel'sche Anwesen Hs. Nr. 69 in Schönberg besteht in der Steuergemeinde Schönberg aus 0,24 Tagwerk Wohnhaus mit Nebengebäuden, 0,13 Tagwerk Garten, 11,48 Tagwerk Aeckern und Wiesen und 1,38 Tagwerk Waldung, sohin aus einem Gesammtareale zu 13,23 Tagwerk nebst der radizirten Tafernwirthsgerechtsame und Gemeinderecht; dann in der Steuergemeinde Mitternach, k. Rentamts Schönberg, aus 1,98 Tagwerk Acker mit Wiese und 0,83 Tagwerk Waldung, ist mit 2 fl. 31 28/100 kr. Grundsteuersimplum, 1 fl. 34 kr. Haussteuersimplum, 48 kr. 1 hl. Bodenzins zur Staatskassa, 3 fl. 19 kr. 3 hl. Bodenzins zur Ablösungskassa und 4 fl. Gewerbsteuer belastet und wurde bemerktes Anwesen unterm 1. l. Mts notariell auf 9674 fl. gewerthet.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten k. Notars zur Einsicht bereit. Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten k. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 17. Oktober 1868.

(2b) Georg Allescher, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 95. Landshut, Sonnabend den 28. November 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16515

An die k. Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Gebühren für die ordentlichen Schulvisitationen im Schuljahre 1867/68 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distrikts-Schulinspektionen wird hiedurch bekannt gegeben, daß die von ihnen für die im Schuljahre 1867/68 vorgenommenen ordentlichen Schulvisitationen liquidirten Kosten nach nunmehr vollzogener revisorischen Prüfung und Festsetzung den kgl. Rentämtern zur Ausbezahlung zugewiesen worden und bei denselben gegen vorschriftsmäßige Abquittirung möglichst bald zu erheben sind.

Landshut, den 18. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25025

An die sämmtlichen k. Bezirksämter von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Gründung eines Erziehungs- und Unterrichts-Institutes für arme krüppelhafte Mädchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Gründung einer Erziehungsanstalt für arme, krüppelhafte Mädchen, wie eine solche schon für derlei

Knaben besteht, haben Seine Majestät der König 5000 fl. aus Allerhöchst Ihrer Kabinatskasse bewilligt, und es sollen zur Zeit die Renten dieses Fundationskapitales dazu verwendet werden, zwei arme, krüppelhafte Mädchen von 12 — 14 Jahren in entsprechenden Erziehungsanstalten unterzubringen.

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. d. Mts. Nr. 9282 (Kultusministerialblatt Seite 317) werden die k. Bezirksämter und die unmittelbaren Stadtmagistrate beauftragt, nach Analogie der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1844 (Reggs.-Bl. v. J. 1844 Seite 201 bis 208) gutachtliche Vorschläge über Verleihung dieser beiden Freiplätze an arme krüppelhafte Mädchen unter Aktenbeilage inner längstens 3 Wochen berichtlich einzusenden, wobei vorausgesetzt wird, daß die königliche Fundation und deren Zweck in entsprechender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Landshut, den 19. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 34478.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der Lehrstelle für Mathematik an der Gewerbschule zu Schweinfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Gewerbschule zu Schweinfurt ist die Lehrstelle für Mathematik mit dem Primitivgehalte von 700 fl. jährlich und dem Anspruche auf Sexennal-Zulagen nach der bestehenden Scala in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen von heute an und zwar belegt mit den legalen Nachweisen über Befähigung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung bei dem k. Rektorate der obigen Gewerbschule einzureichen.

Würzburg, den 21. November 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern

Graf von Luxburg.

Ad Num. 25032.

An sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden von Niederbayern.

Den Ankauf von Pferden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Administration der Militärfohlenhöfe, welche durch Kriegsministerialentschließung vom 14. d. beauftragt worden, gleich den Vorjahren auch heuer wieder eine größere Anzahl von $3\frac{1}{2}$- bis $5\frac{1}{2}$jährigen Pferden ankaufen zu lassen, hat der zum Ankauf bestimmten Commission für Niederbayern folgende Ankaufstage und Stationen vorgezeichnet:

am 30. November l. Js. Ankauf in Neuhaus,
„ 1. Dezember „ „ „ „ Poding,
„ 2. „ „ „ „ „ Rotthalmünster,
„ 3. „ „ „ „ „ Griesbach,
„ 5. „ „ „ „ „ Vilshofen,
„ 7. „ „ „ „ „ Osterhofen,
„ 9. „ „ „ „ „ Deggendorf,
„ 10. „ „ „ „ „ Plattling und
„ 12. „ „ „ „ „ Straubing.

Sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden werden hiemit beauftragt, Vorstehendes ungesäumt in den Bezirksamtsblättern bekannt zu machen und anzuordnen, daß diese Veröffentlichung die größtmöglichste Ver-

breitung in den Gemeinden erlange, um möglichst zahlreiche Betheiligung der Pferdezüchter hiefür zu erzielen.

Landshut, den 27. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25247.

An die k. Bezirksämter Deggendorf, Griesbach, Kelheim, Landau, Mallersdorf, Paßau, Pfarrkirchen, Straubing und Vilshofen, dann den Magistrat der Stadt Straubing.

Fouragebedarf für die k. Beschälstationen pro 1869 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Behörden, in deren Bezirken sich Beschälstationen befinden, werden beauftragt, über Lieferung des für die einzelnen Stationen erforderlichen Bedarfes an Haber, Gerste, Heu und Roggenstroh bester Qualität pro 1869 auf dem Wege öffentlicher Versteigerung an den Wenigstnehmenden Accorde zu Protokoll abzuschließen.

Den Fourageaccorden sind die Lokalpreise zu Grunde zu legen und diese im Protokolle speziell anzugeben.

Bei übermäßigen die höchsten Lokalpreise namhaft übersteigenden Forderungen ist die betreffende Accordverhandlung zu reassumiren.

Die Veraccordirungsverhandlungen sind längstens bis zum 15. Dezember lfd. Jrs. der k. Landgestütsverwaltung in München zur Genehmigung vorzulegen.

Bemerkt wird, daß die Station Malching vom Jahre 1869 an aufgehoben wird.

Landshut, den 25. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Arnold.

Ad Num. 25408.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Gesuch des Silberarbeiters Max Weiß von Reichertshofen um die Bewilligung einer Sammlung bei seinen Gewerbsgenossen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige des Ergebnisses bemerkten Betreffes, wie solche unterm 4. Mai 1868 angeordnet worden (Kr.-A.-Bl. Nr. 37 S. 545), noch im Rückstande sind, werden beauftragt, diese Anzeige nunmehr inner 14 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 27. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25018.

An sämmtl. Distrikts-Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den Kalender des landwirthschaftlichen Vereines betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bemerkten Betreffe vom 15. d. Mts. Nr. 14195 ergeht an die obengenannten Behörden die Aufforderung, die durch Ausschreibung der unterfertigten kgl. Stelle vom 27. November 1850 (Kreis-Intellig.-Bl. S. 855) angeordneten alljährigen Anzeigen vom Jahre 1869 an immer längstens bis zum 20. April zu erstatten.

Landshut, den 23. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24617.

Die Hauptagentur der Schlesischen Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau nach einer Anzeige vom 5. dieß Monats mit dem bezeichneten Tage den Sitz ihrer Hauptagentur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheines von Nürnberg nach München verlegt hat, jedoch ohne Vornahme eines Wechsels in der Person des Hauptagenten.

Landshut, den 20. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 24737.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung eines Generalagenten für das Expedientenhaus R. M. Slomann in Hamburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag des Expedientenhauses R. M. Slomann (Donati & Comp.) in Hamburg wurde die bisher durch den Kaufmann Christ. Adam Schmidt in Bayreuth betriebene Generalagentur demselben entzogen, und an seine Stelle der Kaufmann M. S. Bustelli in Aschaffenburg nach Prüfung seiner Vollmacht und Aufrechtmachung der vorgeschriebenen Caution zu 5000 fl. als Generalagent des genannten Hauses durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 8. l. Mts. bestätigt, was hiemit veröffentlicht wird.

Landshut, den 25. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24972.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Heimliche Entfernung des Knaben Martin Fuhr betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Knabe Martin Fuhr, dessen Eltern Martin und Magdalena Fuhr zu Paßau leben und durch Markthandel sich nähren, hat sich vor ungefähr 10 — 12 Wochen eigenmächtig von Paßau entfernt und ist dessen Aufenthalt gänzlich unbekannt.

Derselbe ist circa 4 Fuß groß, schwächlicher Statur, brauner Gesichtsfarbe, hat schwarze, kurz geschorene Haare, schwarze Augen, Mund und Nase proportionirt, rundes Gesicht.

Dessen Kleidung besteht in einer grauen Joppe und Hose und einem weißen Gilet.

Er hat sich baarfüßig und bloskopfig entfernt.

Besonderes Kennzeichen ist, daß er um die Augen und die Nase unzählige Sommersprossen hat.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, nach dem dermaligen Aufenthalte des erwähnten Knaben Nachforschung zu pflegen und denselben im Betretensfalle an den Stadtmagistrat Paßau liefern zu lassen.

Landshut, den 25. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24638.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung der ledigen geisteskranken Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige geistesschwache Margaretha Baderschneider von Lippertsgrün, kgl. Bezirksamts Naila, hat sich seit Anfangs Juli l. Js. wiederholt aus ihrer Heimath entfernt, um bettelnd umherzuziehen und konnte bis jetzt nicht aufgebracht werden.

Dieselbe ist 44 Jahre alt, 5' 2" groß, hat gelbliche Haare und Augenbrauen, längliche Gesichtsform, bräunliche Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen.

Die oben genannten Behörden werden beauftragt, geeignete Nachforschungen nach der genannten Person anstellen und dieselbe im Betretungsfalle zum k. Bezirksamt Naila verbringen zu lassen.

Landshut, den 25. November 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2.

Ediktalladung.

Gräflich von Preysing'sches Sekundogenitur-Fideikommiß Kronwinkel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der erbliche Reichsrath der Krone Bayern, Herr Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos, hat zum Familienfideikommisse Kronwinkel durch Kauf nachbenannte Realitäten erworben:

Steuergemeinde.	Pl.-Nr.	Name.	Flächeninhalt.
Kronwinkel	753	Lehmackerl	0,55
Buch am Erlbach	706	Stießbergerholz	34,93
Haunwang	2482	Oedfleckl	0,55

Es werden demnach alle Gläubiger, welche bezüglich dieser Realitäten persönliche oder hypothekarische Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichtshofe

innerhalb sechs Monaten von heute an

bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles anzumelden, daß nach ungenütztem Ablaufe dieser Frist die erwähnten Realitäten als Bestandtheile des Fideikommisses Kronwinkel würden immatrikulirt werden und die Gläubiger mit ihren nicht angezeigten Forderungen nicht mehr an die Substanz dieser Realitäten sich zu halten berechtigt wären.

Paßau, den 24. September 1868.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Steyrer, Präsident.

(3a) Schieber.

Ad Num. 6181.

Die Erledigung des Stadtvikariates zu Neustadt-Erlangen betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das protestantische Stadtvikariat zu Neustadt-Erlangen, welches mit Nächstem erledigt werden wird und mit welchem ein fixes Einkommen von 500 fl. verbunden ist, wird hiemit zur Bewerbung bis zum 15. Dezember d. Js. ausgeschrieben.

Ansbach, den 17. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4500.

Erledigung des stabilen Vikariats in Forchheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Anstellung des bisherigen Vicars in Forchheim ist das stabile Vicariat daselbst mit einem fassionsmäßigen Einkommen von

554 fl. 34 kr.

in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Bayreuth, den 17. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Kreisbau-Rathe Beatus Max von Chlingensperg in Landshut in wohlgefälliger Anerkennung seiner mit Fleiß und Treue geleisteten 50jährigen Civil- und Militärdienste das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens huldvollst zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. November d. Js. Nr. 9744 wurde der bisherige Lehrer der französischen Sprache an der Studienanstalt Straubing, Matthäus Port, vom 1. Dezember d. Js. an dieser Funktion enthoben und die dadurch erledigte Lehrstelle der französischen Sprache an der genannten Studienanstalt dem für das Lehramt der französischen Sprache geprüften Candidaten und früheren Lehrer an der Gutbier'schen Handelsschule in München, Alexander Ruebin aus Landeron (Cantons Neufchatel in der Schweiz), in widerruflicher Weise übertragen.

III. Augsburger Course

vom 23. November 1868

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
4½% ganzjährige Obligationen	—	—
4½% halbjährige „	96⅞	—
4% ganzjährige „	—	—
4% halbjährige „	90¼	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	90⅛	—
3½% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	—	102⅞
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	—	847
„ Ostbahnen à 200 fl. 4½%	127½	—
„ Allenzbahn	84¼	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% „ Bank-Pfandbriefe	91¾	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Novbr. 1868.	Waizen	3	119	122	118	4	16	43	16	13	15	41	—	14	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	15	30	15	4	14	56	—	1	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	13	26	13	6	12	54	—	19	—	—
		Haber	12	36	48	43	5	7	22	6	49	6	5	—	29	—	—
Deggendorf	Vom 24. Novbr. 1868.	Waizen	—	265	265	265	—	17	42	16	57	16	35	—	35	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	15	3	14	27	14	9	—	31	—	—
		Gerste	—	226	226	226	—	14	57	14	15	13	43	—	56	—	—
		Haber	—	72	72	72	—	7	51	7	31	7	14	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 21. Novbr. 1868.	Waizen	—	29	29	29	—	19	—	18	18	17	36	—	—	1	9
		Korn	—	5	5	5	—	14	15	14	—	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	149	149	449	—	14	16	14	7	13	58	—	—	—	6
		Haber	—	27	27	27	—	7	8	7	1	6	54	—	2	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Novbr. 1868.	Waizen	—	87	87	87	—	18	12	17	48	17	24	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	857	857	857	—	15	3	14	48	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	—	7	48	7	—	—	18	—	—
Landau	Vom 23. Novbr. 1868.	Waizen	—	63	63	63	—	16	41	16	19	15	17	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	428	428	428	—	14	15	13	49	13	16	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	40	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 27. Novbr. 1868.	Waizen	3	1192	1195	1184	11	19	2	18	16	17	35	—	—	—	23
		Korn	9	170	179	140	39	15	—	14	46	14	18	—	—	—	26
		Gerste	209	1858	2067	2000	67	15	9	14	47	14	4	—	—	—	19
		Haber	172	673	845	755	90	8	26	7	53	7	10	—	7	—	—
Mainburg	Vom 25. Novbr. 1868.	Waizen	—	124	124	123	1	17	48	16	42	15	12	—	3	—	—
		Korn	—	7	7	6	1	15	12	14	22	14	9	—	54	—	—
		Gerste	—	176	176	176	—	14	—	13	45	13	36	—	—	—	13
		Haber	6	30	36	31	5	7	45	7	29	6	48	—	—	—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Novbr. 1868.	Waizen	—	142	142	123	19	16	52	15	51	15	18	—	7	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	8
		Gerste	—	78	78	78	—	13	6	12	37	12	—	—	12	—	—
		Haber	15	45	60	60	—	7	30	6	41	6	—	—	13	—	—
Osterhofen	Vom 23. Novbr. 1868.	Waizen	—	100	100	100	—	18	18	18	2	17	53	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	398	398	398	—	14	30	14	23	14	9	—	11	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Paßau	Vom 24. Novbr. 1868.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	18	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	37	38	37	1	14	36	14	15	13	48	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	65	69	69	—	8	21	7	52	7	—	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Novbr. 1868.	Waizen	—	18	18	18		18	—	17	26	16	30	—	54	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	183	183	183		15	—	14	16	13	45	—	12	—	—
		Haber		2	2	2	—	—	—	7	21	—	—	—	19	—	—
Vilsting	Vom 24. Novbr. 1868.	Waizen	—	4	4	4		17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	15	—	14	30	13	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 21. Novbr. 1868.	Waizen	—	4	4	4	—	17	15	17	3	17	—	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste		79	79	79	—	15	—	14	31	14	12	—	7	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	48	7	24	7	—	—	6	—	—
Straubing	Vom 21. Novbr. 1868.	Waizen	36	976	1012	1000	12	18	42	18	6	17	28	—	—	—	34
		Korn	1	109	110	108	2	15	10	14	50	14	27	—	30	—	—
		Gerste	275	1532	1807	1737	70	15	2	14	52	14	47	—	—	—	13
		Haber	5	196	201	198	3	7	58	7	43	7	27	—	10	—	—
Vilshofen	Vom 25. Novbr. 1868.	Waizen	14	385	399	371	28	18	31	18	6	17	49	—	11	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	14	51	14	30	14	2	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	22	39	39	—	8	1	7	56	7	32	—	4	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 95.

№ 87. Landshut, Sonnabend den 28. November 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

896.

Bekanntmachung.

Den Verlust eines Handels-Patentes betreffend.

Nach vorliegender Anzeige hat der Handelsmann Johann Sieber von Karlsberg das ihm vom k. Bezirksamte Frankenthal unterm 31. September 1867 ausgestellte Handelspatent auf der Straße von Gangkofen nach Frontenhausen am 19. d. Mts. verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 20. November 1868.

Königliches Bezirksamt Eggenfelden.

Geist.

897.

Bekanntmachung.

Rentamt Eggenfelden gegen Mehlstäubl puncto deb.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 18./19. September l. Js. versteigere ich am

Montag den 4. Januar 1869

früh 9—10 Uhr

im Gasthause zu Hirschhorn das dem Peter Mehlstäubl gehörige Anwesen Hs.-Nr. 6 dortselbst zu 8,08 Tagw. mit realer Krämergerechtigkeit, welches nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 1 fl. 25,48 kr., einfachen Haussteuer von 3 kr., dann 14 fl. 16 kr. 2 hl. Bodenzins aus 356 fl. 45 kr. 3 hl. Kapital und 4 fl. 12 kr. Handlohnsbodenzins aus 105 fl. Kapital, und nach Hypothekenbuchsextrakt mit 6400 fl. Hypotheken und 240 fl. unverzinslichen Cautionen belastet ist.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth ad 3063 fl. erreicht wird.

Sollte diese erste Versteigerung zu keinem Resultate führen, so findet die zweite am

Montag den 25. Januar 1869

früh 9 bis 10 Uhr

statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 19. November 1868.

Der königliche Notar:

Wintrich.

898.

Bekanntmachung.

Dengler c. Kettner p. ded.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 4. Dezember 1868

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Skt. Johann das unausgebaute Wohnhaus des Xaver Kettner in Skt. Johann nebst Grundfläche Pl.-Nr. 498 1/4 zu 0,25 Tgw., bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 150 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1868 Bezug.

Abensberg, den 17. November 1868.

Geitner, k. Notar.

899.

Bekanntmachung.

Eichele c. Kolbeck p. deb.

Unter Bezugnahme auf meine Ausschreibung vom 16. September d. Js. gebe ich bekannt, daß ich zur zweitmaligen Versteigerung des Anwesens des Gütlers Mathias Kolbeck, Hs.-Nr. 11 zu Buchhausen, im kgl. Landgerichts- und Rentamtsbezirke Mallersdorf gelegen, Termin auf

Samstag den 19. Dezember 1868

Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Buchhausen anberaume, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Es kommt dieses Anwesen nach vier Complexen ausgeschieden zum Aufwurfe:

a) das Hauptanwesen mit 5,33 Tgw. im Schätzungswerthe von . . . . 2704 fl.,
b) eine Waldung zu 4,60 Tagw. im Schätzungswerthe von . . . . 690 fl.,
c) Aecker zu 5,62 Tgw. im Schätzungswerthe von 1361 fl.,
d) Acker zu 6,34 Tgw. im Schätzungswerthe von 951 fl.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerungslustige kann ich nur dann zulassen, wenn sie sich über die Identität der Person und über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 18. November 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

900.

Bekanntmachung.

Neumeyer gegen Kellner wegen Wechselforderung betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Samstag den 19. Dezember 1868

Nachmittags 2 1/2—3 1/2 Uhr

im Wirthshause zu Bergmatting das Anwesen des Gütlers Franz Kellner alldort, bestehend in der Steuergemeinde Bergmatting in Pl.-Nr. 74 Acker mit darauf erbautem Wohnhause zu 3,77 Tgw.; an Oedungen und Aeckern zusammen 3,68 Tgw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser zweitmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1087 fl.

Mir unbekannte Kaufslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 19. November 1868.

J. Stabler, k. Notar.

901.

Bekanntmachung.

Brandversicherungsrückstand des Xaver Kroiß betreffend.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 29. Januar 1869
früh 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Steinhauerseheleute Xaver und Barbara Kroiß zu Hohenpfahl, bestehend in der Steuergemeinde Affecking in Pl.-Nr. 729ª Wohnhaus, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0,05 Tagwerk Hs. Nr. 3; Plan-Nr. 729ᵇ Garten zu 0,65 Tagwerk; zusammen geschätzt auf 1500 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf und werde ich die näheren Bedingungen am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 19. November 1868.

J. Stabler, k. Notar.

902.

Bekanntmachung.

Graßl gegen Ostermaier wegen Forderung betr.

In rubrizirter Sache versteigere ich gemäß gerichtlichen Auftrags

Dienstag den 22. Dezember dß. Js.
Vormittags 9—10 Uhr

im Wirthshause zu Ratzenhofen das Anwesen der Zieglerseheleute Joseph und Magdalena Ostermaier von da, bestehend aus 6,83 Tagw. Flächenraum an Gebäuden und Grundstücken im Schätzungswerthe zu 2448 fl. an die Meistbietenden und erfolgt, da dieses die zweite Versteigerung ist, der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, bis wohin Hypothekenbuchsextract und Grundsteuerkataster-Auszug auf meiner Amtsstube eingesehen werden können.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Meidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Mainburg, am 21. November 1868.

R. Spitzl, k. Notar.

903.

Bekanntmachung.

München, Hyp.- und Wechselbank gegen Berger Heinrich p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigere ich am

Samstag den 30. Januar 1869
Vormittags 10—12 Uhr

im Seitenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Heinrich Berger'sche Schmidanwesen Hs.-Nr. 75 in Kößlarn, bestehend aus:

Gebäuden, der radizirten Schmidgerechtsame und 2,80 Tagw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 5180 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 u. folgende der Proz.-Novelle v. 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Belastungszeugniß liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den 24. November 1868.

Der kgl. Notar:
(2a) Wilhelm Fischer.

904.

Bekanntmachung.

Meier und Cons. c. Ascher p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichtes Wegscheid versteigere ich in rubrizirter Sache am

Montag den 25. Januar 1869

Nachmittags $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Uhr

im Donaubauer'schen Wirthshause zu Möslberg das Anwesen des Webers Alois Ascher Haus Nr. 17 in Großrathberg, Gem. Möslberg, mit 36,34 Tagwerk Feld-, Wies- und Waldgründen in zwei Abtheilungen, und zwar:

a) das Anwesen mit 21,53 Tagw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 2420 fl. und

b) die Fesl'sche Sulzwiese mit Hölzl ad 14,81 Tagwerk im Schätzungswerthe von 675 fl. —

öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag, wenn das Meistgebot je mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Für den Fall der Erfolglosigkeit dieses ersten Termines wird hiemit zweitmaliger Versteigerungstermin auf

Samstag den 6. Februar 1869

Nachmittags $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Uhr

am bezeichneten Orte festgesetzt und hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth gemacht.

Die Schätzungsurkunde, dann der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug können inzwischen hierorts eingesehen werden.

Die Strichsbedingungen selbst aber werden erst am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung genügend über Persönlichkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Wegscheid, am 24. November 1868.

Jos. Zistl, k. Notar.

905.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank München c. Hummel p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Dienstag den 26. Januar 1869

Nachmittags $\frac{1}{2}3$ — $\frac{1}{2}4$ Uhr

in einem Nebenzimmer des Engelbrecht'schen Gasthauses zu Hausen das Anwesen der Hummel'schen Gütlerseheleute allbort, bestehend:

1. Steuergemeinde Hausen:
   Pl.-Nr. $279\frac{1}{4}$ᵃ Wohnhaus mit Ausnahmshaus, Stall, Stadel, Hofraum zu 0,10 Tagw. Hs.-Nr. $33\frac{1}{4}$;
   Gemeinderecht zu $\frac{1}{2}$ Antheile;
   Gärten, Aecker und Wiese zusammen zu 3,68 Tgw.;
2. Steuergemeinde Thann:
   Pl.-Nr. 1316 u. 1351 Aecker, zusammen 1,35 Tgw.
   Alles geschätzt auf 1996 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Steigerer, deren Person und Zahlungsfähigkeit mir unbekannt sind, haben sich hierüber bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 23. November 1868.

J. Stabler, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 96. Landshut, Montag den 30. November 1868.

Inhalt:

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern

vom 4. bis incl. 18. November 1868.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes von Niederbayern am 4. November 1868.

Zur diesjährigen Landrathsversammlung erschienen heute sämmtliche Mitglieder im großen Sitzungssaale der k. Regierung, nemlich:

1) Baumgartner Simon, Bauer in Galgweis, k. Bezirksamts Vilshofen;
2) Birndorfer Franz, Müller in Singham, k. Bezirksamts Griesbach;
3) Dorfner Joseph, Gastwirth und Oekonom in Großpining, k. Bezirksamts Landau;
4) Emslander Kaspar, Mühlbesitzer und Bräuhauspächter in Weihenstephan, k. Bezirksamts Landshut;
5) Ertl Joh., Bauer in Rottenmann, k. Bezirksamts Deggendorf;
6) Dr. Gustav Gehring, Bürgermeister in Landshut;
7) Graf Paul, Posthalter in Freyung, k. Bezirksamts Wolfstein;
8) Greiner Martin, Bierbrauer in Thann, k. Bezirksamts Pfarrkirchen;
9) Häring Joseph, Bierbrauer in Kirchdorf, k. Bezirksamts Kelheim;
10) Hofstetter Kajetan, Gastwirth in Massing, k. Bezirksamts Eggenfelden;
11) Kaberhuber Karl, Bräuer in Pfeffenhausen, k. Bezirksamts Rottenburg;

12) Kräh Leonard, Bauer in Aiterhofen, k. Bezirksamts Straubing;

13) Leeb Joseph Ludwig, rechtsk. Bürgermeister in Straubing;

14) Loichinger Johann, Bräuer in Großköllnbach, k. Bezirksamts Landau;

15) v. Lottner Ludwig, Gutsbesitzer in Herrngiersdorf, k. Bezirksamts Rottenburg;

16) Münich Simon, geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Pfarrkirchen;

17) Niedermaier Max, Bierbrauer in Englburg, k. Bezirksamts Passau;

18) Pauli Joseph, Metzger und Glasfabrikbesitzer in Zwiesel, k. Bezirksamts Regen;

19) Pummerer Anton, Kaufmann in Passau;

20) Rabl Joseph, Bierbrauer und Oekonom in Münchshöfen, k. Bezirksamts Straubing;

21) Seelos Franz Sales, erzbischöflicher Commissär und Stadtpfarrer in Landshut;

22) Wallner Johann Baptist, Dekan und geistl. Rath in Künzing, k. Bezirksamts Vilshofen;

23) Winberl Gabriel, Gütler in Fischerdorf, k. Bezirksamts Deggendorf;

24) Windorfer Joseph, Hammerwerksbesitzer in Harras, k. Bezirksamts Kötzting;

25) Wurm Joseph, Bauer in Börnborf, k. Bezirksamts Bogen.

Um 10 Uhr Vormittags erschien der k. Regierungs-Präsident v. Hohe in Begleitung des k. Regierungsrathes Althamer, des k. Regierungsassessors Einsele und des funktionirenden Präsidial-Sekretärs Freiherrn v. Asch und hielt folgende Anrede:

„Meine Herren Landräthe von Niederbayern!

„Sie sind heute versammelt, dem Rufe Seiner „Majestät unseres allergnädigsten Königs folgend, „um entgegen zu nehmen die Allerhöchst genehmigten „Ihrem Wirkungskreise gesetzlich zugewiesenen Vor„lagen.

„Nach Art. 21 des Gesetzes vom Jahre 1852, die „Landräthe betreffend, ist es meine Pflicht, Ihre „Versammlung zu eröffnen.

„Im Namen der k. Kreis-Regierung heiße ich „Sie herzlich willkommen hier in diesem Saale.

„Die Vorlagen, welche ich die Ehre habe Ihnen „hier zu übergeben, nehmen eine erhöhte Opferwillig„keit in Anspruch.

„Ich vertraue auf Ihre einsichtsvolle und um„sichtige Erwägung aller Verhältnisse und empfehle die „erhöhten Etatspositionen Ihrer besonderen Berück„sichtigung.

„Bei meiner jüngsten Rundreise durch den Bayeri„schen Wald habe ich viele Klagen über Rohheits„Exzesse, über Unsicherheit des Eigenthums und der „Personen und über die auffallendsten Schulversäum„nisse hören müssen.

„Letztere entschuldigte ein Lokal-Schul-Inspektor mit „dem tiefen Schnee im Winter.

„Als aber ein Lehrer bemerkte, daß im Sommer „die Zahl der Versäumnisse noch größer sei wie im „Winter, indem oft keine 10 Kinder in die Schule „kommen, entschuldigte der Lokal-Schul-Inspektor dies mit „dem Viehhüten durch Kinder, was Berücksichtigung „verdiene.

„Als ich darauf aufmerksam machte, daß den „Herren nicht blos in der Schule, sondern auch auf „der Kanzel und im Beichtstuhle, am Krankenbette und „in der Presse ein großer Einfluß zur Verbesserung „der Zustände zur Seite stehe, wurde mir entgegnet, „wenn man im Beichtstuhle strenge sei, müsse man „die Drohung vernehmen, da gehen wir nach Böh„men, da ist man milder.

„Meine Herren!

„Sie haben durch das Gesetz das Recht der „Aeußerung über die Zustände des Regierungs-Bezirkes „und der Antragstellung zur Verbesserung derselben. „Ich ersuche Sie, von diesem Rechte Gebrauch zu „machen.

„Die k. Regierung ist anständiger und verstän„diger Belehrung nicht unzugänglich, aber ein entschie„dener Gegner aller Gemeinheit und insbesondere jener „systematischen Agitation, die darauf ausgeht, die Preß„freiheit auf die gemeinste Weise zur Preßfrechheit zu „verkehren und die wohlwollendsten Absichten der „Staatsregierung und ihre Organe zu verdächtigen, um „deren Autorität zu untergraben."

Sodann erklärte er den Landrath pro 1869 für eröffnet, und beeidete noch das neue Mitglied Simon Münich, geistl. Rath und Stadtpfarrer von Pfarrkirchen, welcher als Ersatzmann des freiresignirten Pfarrers und jetzigen Canonikus in Regensburg, Franz Xaver Schwäbl, in den diesjährigen Landrath einzutreten hatte.

Hierauf nahm der Alterspräsident die Wahl des Direktoriums vor, und wurde wieder mit Stimmeneinheit Bürgermeister Leeb zum Landrathspräsidenten und Stadtpfarrer Seelos zum Sekretär gewählt.

Dieses Wahlergebniß brachten drei Mitglieder dem Präsidium der k. Regierung zur Kenntniß.

Da die Landräthe ihre vorjährigen Plätze bereits wieder eingenommen hatten, wurde von Verloosung der Plätze Umgang genommen.

Wie im Vorjahre entschied man sich auch heuer für die Besetzung der zwei Ausschüsse mit je sieben Mitgliedern und wurden in den I. Ausschuß für Gegenstände der innern Verwaltung gewählt:

Dr. Gustav Gehring mit 24,
Ludwig v. Lottner „ 24,
Joseph Windorfer mit 24,
Kaspar Emslander „ 23,
Karl Kaberhuber „ 23,
Max Riedermayer „ 23,
Joh. Bapt. Wallner „ 17

Stimmen.

In den II. Ausschuß für Gegenstände der Finanzen wurden die Mitglieder

Paul Graf,
Kajetan Hofstetter,
Joseph Pauli,
Anton Pummerer,
Joseph Rabl und
Gabriel Winderl einstimmig, und
Simon Münich mit 20 Stimmen gewählt.

Der erste Ausschuß wählte Ludwig v. Lottner, der zweite Anton Pummerer zum Vorstande.

Hieran reihte sich ein Antrag auf Bestellung zweier Stenographen, damit motivirt, daß bei den diesjährigen wichtigen Verhandlungen jedem Redner ermöglichet werde, den Wortlaut seines Vortrages zu wissen, wie dieses bei den Landtagsabgeordneten der Fall sei. Gegen diesen Antrag wurde das Bedenken erhoben, daß er eine Pression auf solche Landrathsmitglieder zur Folge haben könnte, welche die Rednergabe sich nicht zutrauen möchten, daß die Protokollführung über die Vorträge, woferne die stenographischen Aufzeichnungen nur auszugsweise aufgenommen werden sollten, nicht erleichtert, sondern erschwert sei und die Aufgabe des Landraths nach der bisherigen Haltung der Protokolle ihre entsprechende Lösung finde. Nachdem aber die Verständigung dahin gediehen war, daß die mündlichen Vorträge in den nach stenographischer Aufzeichnung angefertigten Autographien eigens hinterlegt werden sollten, während das landräthliche Sitzungsprotokoll nur das beschlußmäßige Ergebniß der münd-

lichen Verhandlung zu enthalten habe, wurde der Antrag ohne weitere Widerrede angenommen.

Schließlich ersuchte der Präsident, allenfallsige Anträge alsbald einzubringen und übergab mehrere Einläufe an die Ausschuß-Vorstände mit dem Wunsche, daß in Anbetracht der Menge von Vorlagen die Erledigungen möglichst beschleuniget werden möchten.

Die II. Sitzung beraumte er auf Freitag den 6. Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

II. Landraths-Sitzung am 6. November 1868.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär,

23 Mitglieder,

der k. Regierungs-Assessor Einsele.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die Eröffnungs-Sitzung und Kundgabe des Einlaufes, läßt der Präsident über nachstehende Kreisfondsrechnungen pro $18^{66}/_{67}$ von den Referenten des II. Ausschusses Vortrag erstatten.

I. Rechnung über die Kreishilfskassa.

Einnahmen.	fl.	kr.
1. Kassarest vom Jahre 1865/66	917	$12^2/_4$
2. Annuitätenzurückzahlungen baar	2399	10
3. Zinsenertrag von Annuitätenkapitalien 232 fl. $54^3/_4$ kr., von 1800 fl. bei der Staatskassa ab $3^1/_2$ p. C. . . . 102 fl. 17 kr.	335	$11^3/_4$
4. Heimbezahlte Aktivkapitalien	1700	—
Summa der Einnahmen	5351	$34^1/_4$
Ausgaben.		
1. Auf die Verwaltung: Dieselbe wird von Herrn Kaufmann Deutter wie bisher unentgeldlich geführt	—	—
2. Regiekosten: Schreibmaterialien-Aversum 15 fl. — kr. für lith. Rechnungspapiere und Postporti 5 fl. 12 kr.	20	12
3. Ausgeliehene Annuitätenkapitalien	2300	—
4. Prozeß- und Gerichtskosten	10	27
Summa der Ausgaben	2330	39

Rechnungs-Abschluß.	fl.	kr.
Einnahmen	5351	$34^1/_4$
Ausgaben	2330	39
Verbleibt Kassarest	3020	$55^1/_4$

wovon bei der Filialbank Straubing 1500 fl. verzinslich angelegt sind.

Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1866/67.

	fl.	kr.
Annuitäten-Kapitalien unter den fundationsmäßigen Bestimmungen	21273	20
Hierunter an bereits verfallenen Annuitäten-Rückständen: 1480 fl. 4 kr.		
Bei der Staatskassa anliegend gegen $4^1/_2$ % Verzinsung	100	—
Obiger Kassarest incl. 1500 fl. bei der Filialbank Straubing	3020	$55^1/_4$
	24394	$15^1/_4$
Im Vorjahre	24209	$42^3/_4$
Heurige Mehrung	184	$33^1/_2$

Der Referent bemerkte noch, daß die im Vorjahre gewünschte Flüssigmachung des beim Staate in Obligationen anliegenden Kapitals zu 1800 fl. vollzogen sei, auch habe die ebenfalls im Vorjahre beregte nähere Einsichtnahme in die Akten ergeben, daß der Restbetrag an dem Kapitale der Theres Kreilinger in Moosfurt, bestehend in 120 fl., der Gant halber abgeschrieben werden mußte.

Der Landrath sprach sich nach dem Antrage des Ausschusses einhellig für die Anerkennung der Rechnung

und für den weiteren Antrag aus, daß dem Herrn Rendanten, Kaufmann Deutter, für die aufopfernde und uneigennützige Verwaltungsführung der verbindlichste Dank ausgedrückt und demselben über die ihm gewordene allerhöchste Anerkennung durch Verleihung des Ritterkreuzes II. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael der Glückwunsch des Landrathes ausgedrückt werde.

II. Rechnung des Kreis-Irren-Unterstützungsfondes.

Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	2172	52
2. Aktivausstände des Vorjahres	580	—
3. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—
4. Aktivkapitalszinsen	6774	37
5. Sustentationsbeiträge	—	—
6. Heimbezahlte Kapitalien	58700	—
7. Legate und Fundirungszuflüsse	—	—
8. Zurückbezahlte Vorschüsse	57	16
9. Außerordentliche Einnahmen	30	—
Summa der Einnahmen	68314	45

Ausgaben.	fl.	kr.
1. Zahlungsrückstände des Vorjahres	109	30
2. Rechnungsdefekte	—	—
3. Besoldungen, Regiebedürfnisse, Porto's u. s. w.	444	12
4. Unterstützung von dem Kreise angehörigen Irren	6397	39½
5. Ausgeliehene Kapitalien	—	—
6. Prozeßkosten	—	—
7. Zum Irrenhausbau abgegeben	58700	—
8. Geleistete Vorschüsse	1043	11½
Summa der Ausgaben	66694	33

Abschluß.	fl.	kr.
Einnahmen	68314	45
Ausgaben	66694	33
Aktivrest	1620	12

Vermögensausweis.	fl.	kr.
Aktivkapitalien	107050	—
Aktivausstände	1763	11½
Aktivkassarest	1620	12
Summa des Vermögens	110433	23½

Abgleichung.	fl.	kr.
Vermögensstand Ende 1865/66	168662	52
" " 1886/67	110433	23½
Minderung	58229	23½

Zu den Einnahmen bemerkt der Ausschußreferent, daß die 500 fl. Zinsausstände bereits der exekutiven Beitreibung unterliegen, und die 30 fl. außerordentliche Einnahme in einem Zinsbetrag von einem bei der Bank deponirten Kapitale zu 1000 fl. bestehe.

Von den mit 6397 fl. 39½ kr. unterstützten Kreisirren sind untergebracht

- 5 in der Irrenanstalt zu München;
- 13 " " " " Werneck;
- 19 " " " " Karthaus Prüll;
- 15 " " Anstalt " Passau;
- 1 " " " " Klingenmünster.

Die Rechnung wurde vom Ausschusse zur Anerkennung begutachtet und vom Plenum erinnerungslos angenommen.

III. Rechnung über den Fond aus freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung niederbayerischer Irren.

Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest vom Vorjahre	40	37
2. Zinsen aus Aktivkapitalien	153	48
3. Heimbezahlte Kapitalien	230	—
Summa der Einnahmen	424	25

Ausgaben.	fl.	kr.
1. Auf Unterstützungen	—	—
2. Auf ausgeliehene Kapitalien	350	—
Summa der Ausgaben	350	—

Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	424	25
Ausgaben	350	—
Aktivrest	74	25

Vermögensausweis.	fl.	kr.
Aktivkapitalien	4000	—
Aktivrest	74	25
Summa	4074	25

Der Landrath hat die Rechnung nach dem Antrage des Ausschusses einhellig anerkannt.

IV. Rechnung über den Bau der Kreis-Irren-Anstalt für Niederbayern.

Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres	937	45½
2. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—
3. Aktivausstände	2416	—
4. Kapitalszinsen	977	54
5. Sustentationsbeiträge u. Fundirungszuflüsse	131223	—
6. Heimbezahlte resp. von der Bank zurückgezogene Kapitalien	138920	—
7. Zurückbezahlte Vorschüsse	1300	—
8. Außerordentliche Einnahmen	80	30
9. Aufgenommene Passiv-Vorschüsse	1043	11½
Summa der Einnahmen	276898	21

Ausgaben.	fl.	kr.
1. Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—
2. Rechnungsdefekte und Ersatzposten	—	—
3. Auf technische Bauaufsicht und Bauleitung	2085	15
4. Auf Regiebedürfnisse, Funktionsbezüge, Diäten, Porto's 2c.	1845	41
5. Auf Regiearbeiten	1282	15
6. Auf Akkordarbeiten	165585	10
7. Auf interimistisch bei der Bank gegen 2½ % deponirte Kapitalien	104300	—
8. Auf Ankauf von Realitäten	—	—
9. Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse	1800	—
10. Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse	—	—
Summa der Ausgaben	276898	21

Abschluß.	fl.	kr.
Einnahmen	276898	21
Ausgaben	276898	21
Rest	—	—

Vermögensausweis.	fl.	kr.
Aktivausstände	500	—
Mobilien	159	1
Realitäten	65376	—
Summa	66035	1
Hievon ab den Passiv-Vorschuß	1043	11½
Reiner Vermögensstand	64991	49½

Zu den Aktivausständen bei den Einnahmen bemerkt der Ausschußreferent, daß der Kreisfondszuschuß die Summe von 52416 fl. ausmache, wovon aber pro 1865/66 2416 fl. nicht flüssig gemacht werden konnten.

Der Ausschuß beantragte die Anerkennung dieser Rechnung und stimmte das Pleuum dem Antrage ohne Erinnerung bei.

V. Rechnung über den Kreisfond für Industrie und Cultur.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest von 1865/66	104	28¼
2. und 3.	—	—
4. Zinsen aus Aktivkapitalien	35	1
5. An heimbezahlte Kapitalien	1560	—
6. An refundirlichen Vorschüssen	5	—
7. An Fundationszuflüssen	2425	—
nämlich a) für den Culturingenieur 1250 fl.		
b) für Industrie- und Culturzwecke 1175 fl.		
Summa	4129	29¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. und 2.	—	—
3. Auf die Verwaltung	19	2
4. Auf den Zweck: nämlich		
a) für den Culturtechniker 1097 fl. 12 kr.		
b) für Industrie- und Culturzwecke 409 fl. 30 kr.		
	1506	42

	fl.	kr.
5. An ausgeliehenen Kapitalien . . .	2000	—
6. An sonstigen Ausgaben auf Industrie und Cultur	554	41
Summa	4080	25

C. Abschluß.

Einnahmen	4129	29¼
Ausgaben	4080	25
Aktivrest	49	4¼

D. Vermögensausweis.

a) Verzinsliche Bankanlage	2000	—
b) Unverzinslicher Vorschuß	30	—
c) Aktivrest	49	4¼
Summa	2079	4¼

Der Ausschuß beantragte, diese Rechnung als richtig anzuerkennen, was auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde.

VI. Rechnung über den Hauptfond und die Exigenz der Kreisackerbauschule.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	284	10
2. Aktivausstände	—	—
3. Rechnungsdefekte u. Ersatzposten der Oekonomieführung	6	36
4. Zinsen von Aktivkapitalien und Depositen	76	11½
5. Heimbezahlte Kapitalien resp. Depositen	1500	—
6. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	3486	15
7. Stipendien u. Kostgelder der Zöglinge	652	30
8. An Aktivvorschüssen	200	—
9. An Zuschüssen	—	—
10. Uebrige Einnahmen	—	—
Summa der Einnahmen	6205	42½

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Auf Zahlungsrückstände	—	—
2. Auf Rechnungsdefekte	—	—
3. Auf Personal-Exigenz	1703	—
4. Auf Real-Exigenz	344	9
5. Auf Verpflegung der Zöglinge . .	945	—
6. Auf Regiebedarf	448	59
7. Auf Gebäulichkeiten	121	19
8. Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse . .	200	—
9. Auf ausgeliehene Kapitalien und Depositen	1510	44
10. Auf Passivkapitalien-Tilgung und Verzinsung	—	—
11. Uebrige Ausgaben resp. Reservefond	17	—
Summa aller Ausgaben	5290	11

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen	6205	42½
Die Ausgaben dagegen	5290	11
Aktivrest	915	31½

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a. Rentirendes Vermögen:				
1. Aktivkapitalien . . .	1069	36		
2. Realitäten	—	—		
			1069	36
b. Nichtrentirendes Vermögen:				
α. Ackerbauschulgebäude in Schönbrunn, Bauwerth	11735	—		
β. Stallgebäude, Schweinstall u. Dungstätte, Bauwerth . .	9624	12		
γ. Neues Bienenhaus .	227	8		
δ. Mobiliar-Vermögen .	3681	58		
ε. Aktivrest	915	31½		
			26183	49½
Summa			27253	25½

Auch diese Rechnung wurde nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig als richtig anerkannt.

Gemäß dem in der Landrathssitzung am 4. Juli 1867 gefaßten Beschlusse wurde auch die Rechnung über den Wirthschaftsbetrieb des Oekonomiegutes Lutzenhof zur Einsicht vorgelegt.

Nach dieser Rechnung betrugen die

	fl.	kr.
Einnahmen pro 1866/67	3436	26
die Ausgaben	3359	2 1/4
und ergab sich ein Aktivrest von	77	23 3/4

Unter den Ausgaben sind auch der Pachtschilling für den Lutzenhof mit 870 fl. und der Zins für das aus dem Hauptfonde der Ackerbauschule vorgeschossene Betriebskapital zu 750 fl. mit 26 fl. 15 kr. vorgetragen.

Eine Erinnerung gegen diese Betriebsrechnung wurde nicht erhoben.

VII. Rechnung über den Maximilians-Hilfsmagazinsfond.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest von 1865/66	1283	50
2. An Rechnungsdefekten	—	—
3. Aktivausstände	102	—
4. Zinsen aus Aktivkapitalien	2944	49
5. Heimbezahlte Kapitalien	1490	—
6. Sonstige Einnahmen	—	—
Summa	5820	39

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Zahlungsrückstände	—	—
2. Rechnungsdefekte	—	—
3. Auf die Verwaltung	93	5
4. Auf den Zweck	—	—
5. Auf ausgeliehene Kapitalien	5650	—
6. Auf sonstige Ausgaben	—	—
Summa	5743	5

C. Abschluß.

	fl.	kr.
Einnahmen	5820	39
Ausgaben	5743	5
Aktivrest	77	34

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
a) Kapitalienstand	75950	—
b) Inventar (2 Siegel)	7	—
c) Aktivrest	77	34
Summa	76034	34

Im Vergleiche mit dem Vorjahre hat sich eine Vermögensmehrung von 2851 fl. 44 kr. ergeben.

Der Ausschuß empfahl die erinnerungslose Anerkennung dieser Rechnung, welche auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde.

Hierauf wurde in geheimer Sitzung die Kreisliste der Geschwornen ergänzt, und die nächste Sitzung auf Samstag den 7. November Vormittags 9 Uhr bestimmt.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

III. Landraths-Sitzung am 7. November 1868.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder,
die Regierungs-Commissäre Martin und Baron Ow.

Nach Eröffnung der Sitzung läßt der Präsident das Protokoll über die zweite Sitzung verlesen, das erinnerungslos gutgeheißen wird, macht den Einlauf bekannt und eröffnet dem Landrathe das mündliche Gesuch des Mitgliedes Joseph Pauli um einen fünftägigen Urlaub behufs einer unverschieblichen Geschäftsreise nach Hanau. Der Landrath bewilliget den Urlaub ohne Widerrede, sowie den Vorschlag, daß während der Abwesenheit Pauli's das Mitglied Joseph Häring in den II. Ausschuß eintreten soll.

Sodann erstattet der II. Ausschuß Bericht über die Kreisfonds-Hauptrechnung.

VIII. Hauptrechnung über die Kreisfonds und Kreis-Ausgaben fürs Jahr 1866/67.

I. Einnahmen.

A. Vorjahre.

	fl.	kr.
1. Aus der VII. Finanzperiode et retro.		
Nachträgliche Einnahmen	4	51¼
2. Aus den Vorjahren der VIII. Finanzperiode.		
Aktivrest der vorjährigen Rechnung	18832	19¼
Nachträgliche Einnahmen	1072	11¼
Rechnungs-Defekte und Rückersätze	—	—½
Summa A. Vorjahre	19909	22¼

B. Currentjahr 18⁶⁶/₆₇.

	fl.	kr.
Zuschüsse aus der Staatskassa	81074	48½
Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—
Preßvergehens-Strafen	10	10
Kreisumlagen	230860	26
Gesammt-Summe der Einnahmen	331854	46¾

II. Ausgaben.

A. Vorjahre.

	fl.	kr.
1. Auf die VII. Finanz-Periode et retro.		
Auf Erhebung der Einnahmen	—	4¼
2. Auf die Vorjahre der VIII. Finanz-Periode:		
Auf Erhebung der Einnahmen	16	10
Rechnungs-Defekte und Rückersätze	36	51¾
Summa auf die Vorjahre	53	6

B. Currentjahr.

	fl.	kr.
Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen.		
1. Besoldungen resp. Tantiemen	3606	11¼
2. Allgemeine Regiekosten	181	—
Summa	3787	11¼
Bedarf des Landrathes:		
1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1360	52½
2. Regiekosten	329	20
Summa	1690	12½
Auf Erziehung und Bildung.		
Deutsche Schulen	107284	8¼
Für Taubstummen-Unterricht	1687	30
Für Freiplätze im Centralblinden-Institut in München	468	45
Für Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München	487	30
Zur Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt	130	—
Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern	100	—
Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau	100	—
Beitrag zum botanischen Verein in Landshut	50	—
Beitrag zum mineralogischen Verein in Landshut	50	—
Beiträge zur Unterhaltung der Schulhäuser und zur Ausführung neuer Schulhausbauten	31250	—
Ständige Bauausgaben	55	24½
Dem Kreisverein für dienstunfähig gewordene Schullehrer in Niederbayern	23187	30
Summa	164850	47¾
Auf Industrie und Cultur.		
Kreisgewerbsschule in Passau	9549	45
Gewerbsschule in Landshut	6436	50
Gewerbsschule in Straubing	5238	51
Aversen zur Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in den Handwerksfeiertagsschulen besonders verdient machen	367	38
Für die Ackerbauschule in Schönbrunn	3486	15
Zuschuß für Pensionen ꝛc. der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relikten	940	—
Für die Kreisweber-Schule in Passau	1251	15
Für Stipendien der Zöglinge an den technischen Lehranstalten	800	—

	fl.	kr.
Bedarfshälfte der Personal- ꝛc. Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	369	49½
Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:		
1. Für Aufstellung eines Cultur-Ingenieurs	1250	—
2. Für übrige Industrie- und Cultur-Zwecke	1175	—
3. Beitrag zum Pferdezuchtverein für Niederbayern	100	—
Summa	30965	23½

Auf Gesundheit.

Für Errichtung einer Kreisirrenanstalt	72523	—
Beitrag an die Gebäranstalt in München	1200	—
Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken	750	—
Summa	74473	—

Auf Wohlthätigkeit.

Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger in München	300	—
Summa per se.		

Auf Straßen- und Wasserbauten.

Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	18500	—
Für Uferschutzbauten nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	24303	12
Summa	42803	12
Gesammtsumma der Ausgaben	318922	53

Abschluß.

Einnahmen	331854	46¾
Ausgaben	318922	53
Aktivrest	12931	53¾

In der Nebenrechnung zur Kreisfonds-Hauptrechnung über die in den Vorjahren verrechneten aber noch nicht bestimmungsgemäß verwendeten Kreisausgaben finden sich

I. An Beiträgen zur Erlernung eines Gewerbes durch arme krüppelhafte Kinder der im vorigen Jahre

	fl.	kr.
verbliebene Betrag von	812	—
hiezu der pro $18^{66}/_{67}$ bewilligte Beitrag von	130	—
in Summa	942	—

(wovon 935 fl. — kr. bei der k. Bank verzinslich angelegt sind.)

II. An Beiträgen zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern: der im Vorjahre zum Vortrag verbliebene Betrag von 108 fl. 40 kr., (wovon 100 fl. bei der k. Bank verzinslich angelegt sind.)

III. Von den zur Instandsetzung der Distriktsstraßen erhaltenen Zuschüssen aus Centralfonds verblieben am Schlusse des Jahres $18^{65}/_{66}$ als Vortrag

	fl.	kr.
	23550	39½
hiezu kamen für angefallene Zinsen	239	16
so daß sich die verfügbare Summe auf	23789	55½

erhöhte.

Hievon wurden im Laufe des Jahres $18^{66}/_{67}$ ihrer Bestimmung gemäß verwendet	21121	40
so daß als Aktivrest verblieben	2668	15½

Dieser Aktivrest fand jedoch nach Mittheilung der k. Regierung vom 21. Oktober d. Js. bereits im Laufe des gegenwärtigen Jahres mit Rücksicht auf die Landraths-Verhandlung vom 5. Juli vor. Js. seine Verwendung und wird die künftige Nebenrechnung hierüber den Nachweis liefern.

Zum Referate vorstehender Rechnungen bemerkte ein Ausschußmitglied, daß die von der k. Kreisregierung mitgetheilte Uebersicht sammt Beilagen bezüglich der Uferschutzbauten die Einhaltung der vom Landrathe in der IX. Sitzung vom 3. Juni 1866 bewilligten Positionen und Reservefonds pro 1866/67, so weit die Umstände es zuließen, aufzeige, daß die Mehrverwendung bei mehreren Schutzbauten durch den Mehrbedarf entschuldiget werde und eben so die Uebertragung von bewilligten Baumitteln auf dringendere Bauobjekte.

Der Ausschuß fand, daß auch die übrigen Etatspositionen eingehalten und für die bewilligten Zwecke verwendet worden seien und stellte den Antrag auf unbedingte Anerkennung, dem das Plenum einstimmig beitrat.

Hierauf wurden folgende Vorträge des I. Ausschusses der Berathung unterzogen:

1. Laut einer Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 11. August d. Js. ist beabsichtet, die Kreisackerbauschule, welche bisher der Vorstandschaft des kgl. Rektorats der Gewerbsschule Landshut unterstellt war, zu einer selbstständigen technischen Schule zu erheben, und den Lehrer an der Kreisackerbauschule J. Schinner als Leiter der Anstalt mit dem Titel eines Inspektors aufzustellen.

In der Erwägung, daß ein Gedeihen der Ackerbauschule ohne Verbindung mit der Gewerbsschule nicht wohl denkbar ist, die selbstständige Stellung der Ackerbauschule aber enorme zur Zeit der Kreisgemeinde unerschwingbare Mittel erfordern würde, wenn sie auf eine den Anforderungen der jetzigen Zeit entsprechende Höhe gebracht werden soll, während vieles, was der Ackerbauschule abgeht, bei der Gewerbsschule bereits vorhanden ist, —

und in der Erwägung, daß dadurch, daß man die Bezeichnung des jetzigen Leiters der Anstalt ändert, bei aller Anerkennung seiner ausgezeichneten Befähigung doch an dem Wesen der Anstalt nichts geändert oder verbessert wird, —

und in der ferneren Erwägung, daß bei der jetzigen geringen Frequenz der Ackerbauschule eine totale Umänderung des Organismus derselben doch mit der Zeit unausbleiblich erscheint, —

ferner da insbesondere die Frage über die Ackerbauschulen überhaupt noch keineswegs abgeschlossen ist —

hält der erste Ausschuß die Frage der Selbstständigstellung der Ackerbauschule in Schönbrunn und einer anderen Titulatur ihres Lehrers für verfrüht und nicht opportun und beantragt, vorläufig hievon Umgang zu nehmen.

Dieser Ausschußantrag wurde vom Landrathe mit 20 gegen 4 Stimmen angenommen.

2. Von der k. Kreisregierung wurde die Frage angeregt, ob nicht unbeschadet der Zwecke und Bedürfnisse der Kreisackerbauschule durch Aufbau der beiden Flügel des Hauptgebäudes eine für bescheidene Ansprüche ausreichende Familien-Wohnung für den Ackerbaulehrer hergestellt werden könnte, wogegen sowohl von dem Rektor und Lehrer der Anstalt, als auch von den bei dießjähriger Schlußprüfung beigezogenen Commissionsmitgliedern der Ausspruch gemacht wurde, daß durch die in Vorschlag gebrachte Bauabänderung die Absicht nicht erreicht, der den Schulzwecken zugewendete ohnedieß spärliche Raum noch mehr beschränkt, und sohin der Kostenaufwand geradezu ein vergeudeter sein werde.

Der I. Ausschuß stellte den Antrag, daß die Entscheidung über Herstellung einer Familienwohnung für den Lehrer der Ackerbauschule ausgesetzt werden möge, da notorisch gerade jetzt Personaländerungen in der Vorstandschaft der Gewerbsschule vorgenommen werden, und bei Ventilirung der Wohnungsfrage doch auch der künftige Vorstand gutachtlich vernommen werden dürfte.

Der Landrath beschloß mit 23 gegen 1 Stimme die Annahme des Ausschußantrages.

3. Mit Bezug auf die in Abschnitt I Kapitel IV. §. 11 lit. b des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1869 eingestellte Position zu 1200 fl., Zuschuß zu den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, hat die kgl. Kreisregierung dem Landrathe einen Bericht des Lehrers der Kreisackerbauschule vom 27. Mai und ein Schreiben des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereines von

Niederbayern vom 13. Juli d. Js. im Betreffe der Errichtung von landwirthschaftlichen Spezialkursen zur Hebung der Brennerei, Käserei und Schäferei mitgetheilt.

Da nach dem vorgelegten Gutachten, welches der Ausschuß als wohlbegründet erachtete, von einer selbstständigen Einrichtung einer Branntweinbrennerei, Zuckerfabrik, Käserei u. s. w. in der Kreisackerbauschule bei dem Mangel aller nöthigen Vorbedingungen abgesehen von der finanziellen Seite wohl keine Rede sein kann, stellte der Ausschuß, um dem Zwecke der Regierungs-Vorlage doch einigermaßen zu entsprechen, den Antrag, daß der k. Regierung zur Verleihung von Reisestipendien an tüchtige Schüler behufs des Besuches landwirthschaftlicher technischer Spezialschulen die Summe von 300 fl. à Conto der obenerwähnten Budget-Position zur Verfügung zu stellen sei.

Bei der Abstimmung stimmten 12 Landrathsmitglieder für und 12 gegen die Annahme dieses Ausschußantrages, wonach gemäß Art. 25 Absatz II des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreff., die Entscheidung der Stimme des Präsidenten zufiel, welcher sich für die Ablehnung des Ausschußantrages aussprach.

4. Die Rechnung über den Pensions- und Unterstützungsfond dienstuntauglicher Lehrer und deren Relikten an den technischen Schulen in Niederbayern für das Jahr 1866/67 ergab folgendes Resultat:

Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	90	$2^1/_2$
2) Zuschüsse aus Kreisfonds . . .	940	—
3) Zuschüsse aus Gemeinden . .	—	—
4) Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge der Lehrer	180	50
5) An Anstellungs-Taxen der Lehrer	65	30
6) Zinsen aus Aktiv-Kapitalien . .	6	20
7) An aufgenommenen Kapitalien .	—	—
8) An heimbezahlten Kapitalien . .	50	—
9) Uebrige Einnahmen	—	—
Summe der Einnahmen	1332	$42^1/_2$

Ausgaben.	fl.	kr.
1) Auf Verwaltungs-Ausgaben . .	—	—
2) Auf Sustentationen und Alimentationen der Lehrer und ihrer Relikten	910	—
3) Auf Passiv-Kapitals Zinsen . .	—	—
4) Auf ausgeliehene Kapitalien . .	300	—
5) Auf zurückbezahlte Passivkapitalien	—	—
6) Uebrige Ausgaben	30	—
Summe der Ausgaben	1240	—

Abschluß.		
Einnahmen	1332	$42^1/_2$
Ausgaben	1240	—
Aktivrest	92	$42^1/_2$

Vermögensausweis.		
Aktivkapitalien	550	—
Aktivrest	92	$42^1/_2$
Summe des Vermögens	642	$42^1/_2$

Zugleich mit dieser Rechnung wurden dem Landrathe die Gesuche der Lehrerswittwen Anna Eichler und Agnes Sommer von Passau um Erhöhung ihrer jährlichen Sustentation von je 120 fl. auf 150 fl. mitgetheilt, nnd wegen der besonderen Dürftigkeit und Kränklichkeit dieser Wittwen zur Gewährung empfohlen.

Nach dem Antrage des Ausschusses beschloß der Landrath einstimmig:

a) daß die Rechnung über den Pensions- und Unterstützungsfond dienstuntauglicher Lehrer und deren Relikten an den technischen Schulen von Niederbayern pro $18^{66}/_{67}$ mit einem Aktivreste von 92 fl. 42 kr. 2 hl. und einem Reinvermögen von 642 fl. 42 kr. 2 hl. anzuerkennen, und

b) den Lehrers-Wittwen Eichler und Sommer die erbetene Sustentations-Erhöhung um je 30 fl. auf 150 fl. zu gewähren sei.

5) Ferner referirte der genannte Ausschuß über die Vorlage der k. Regierung im Betreffe der Unter-

bringung blödsinniger Kinder in der Cretinenanstalt zu Ecksberg. Schon im Vorjahre hatte die hohe Kreis-Stelle dem Landrathe proponirt, eine verfügbare Summe von 200 fl. aus Kreisfonds zu genehmigen, um damit Aufnahme armer Cretinen aus Niederbayern in der genannten, dem Kreise Oberbayern angehörigen Anstalt zu ermöglichen. — Der Landrath lehnte aber die Position ab.

Die k. Regierung wendet sich wiederholt an den Landrath, proponirt einen Dispositionsfond von 500 fl. und gibt zu erwägen, daß Niederbayern 80 Kretinen zähle, wovon 39 als heilbar erklärt werden, daß Ecksberg zur Zeit die einzige Anstalt für diese unglücklichen Geschöpfe, der Verpflegungsbetrag verhältnißmäßig gering und die Unterbringung eine Wohlthat sei, deren ein Unglücklicher aus Mangel an Mitteln nicht sollte entbehren müssen.

Im Hinblicke auf diese Motivirung beantragte der Ausschuß, ins Budget Cap. VI auf Wohlthätigkeit, eine Creditsposition von 500 fl. für Unterstützung armer Gemeinden zur Unterbringung ihrer Cretinen einzustellen.

Der Antrag wurde im Plenum warm vertreten und mit 23 gegen 1 Stimme die Annahme desselben beschlossen.

6) Obwohl die im vorigen Jahre dem Brücken-Consortium Pilbertskofen mit Berücksichtigung der elementaren Beschädigung aus Kreisfonds gewährte Unterstützung von 150 fl. nur einmal für immer gegeben war, kam doch die genannte Gemeinde auch heuer mit einem Unterstützungsgesuche und zwar durch das k. Bezirksamt an den Landrath. Das Gesuch wurde aber sowohl vom Ausschusse als vom Plenum um so entschiedener abgelehnt, als die Brücke lediglich einem lokalen und nicht einmal einem distriktiven Zwecke dient.

7) Schließlich kam das Gesuch des Zweigvereines für entlassene Sträflinge in Eggenfelden um Gewährung eines Zuschusses von 300 fl. aus Kreisfonds für die Strohflechtanstalt in Eggenfelden zum Vortrage.

Das Ausschuß-Referat besagt und beantragt Folgendes:

Der Zweigverein Eggenfelden hat 1867 100 fl. aus Kreisfonds zu besagter Strohflechtanstalt erhalten.

Der Rechnungsabschluß vom Jahre 1867 läßt entnehmen, daß die Anstalt die ersten solchen Unternehmungen entgegenstehenden Schwierigkeiten überwunden habe, und auch in der Zukunft prosperiren, sowie vielleicht vollständig auf eigenen Füßen stehen werde, wenn ihr noch einige Zeit Unterstützung zu Theil wird. Aus Centralfonds erhielt der Verein 500 fl. unrefundirlich, vom Kreisausschusse 400 fl. refundirlich, aus Kreisfonds 100 fl.

Bei der zunehmenden Verdienstlosigkeit erscheint für die in solchen Zeiten doppelt benachtheiligte Menschenklasse die Eggenfelder Anstalt wohlthätig in Absicht und Wirkung.

Die Nothwendigkeit, Verdienst zu schaffen, die Arbeiten nicht zu unterbrechen, erheischt aber einen erhöhten Betriebsfond, welcher durch das Postulat von 300 fl. geschaffen werden könnte.

Es wir deßhalb beantragt:

1. Es sei dem Zweigverein Eggenfelden zur Verwendung für die Strohflechtfabrik eine Unterstützung von 200 fl. aus Kreisfonds zu bewilligen, und
2. dem k. Bezirksamtmann Geist für seine ebenso humanen als ausdauernden Bemühungen ebenso wie den übrigen Mitgliedern des Zweigvereines Eggenfelden die verdiente Anerkennung des Landrathes auszusprechen.

Im Plenum fand das Gesuch Widerspruch und Empfehlung, wurde aber der Antrag auf einen Zuschuß von 200 fl. mit 14 gegen 10 Stimmen, und das Anerkennungsvotum für den Bezirksamtmann Geist mit 23 gegen 1 Stimme angenommen.

Da die Tagesordnung erschöpft war, schloß jetzt der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Mondtag den 9. Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

IV. Landraths-Sitzung am 9. November 1868.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder,
der k. Regierungscommissär Martin.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Verlesung des Protokolls über die III. Sitzung von Seite des Sekretärs, gegen welches nichts erinnert wurde, gibt den Einlauf bekannt und erstattete sofort der I. Ausschuß Vortrag über folgende Anträge:

1. Antrag auf Hebung der Obstkultur.

Auf Anregung der k. Regierung hat der Magistrat der Kreishauptstadt Landshut die Errichtung eines Cursus für Baumwärter im städtischen Hofgarten nach einem vom dermaligen Hofgärtner Grill entworfenen Programme beschlossen. Nach diesem Programme sollen Zöglinge von 15 bis 16 Lebensjahren in den Monaten März, April und Mai täglich 2 Stunden theoretischen Unterricht erhalten, und die übrige Zeit zu praktisch instruktiven Arbeiten sich verwenden lassen, wofür Befähigten eine tägliche Arbeitsentschädigung von 18 bis 24 kr. verabreicht werden könnte. Der Unterricht umfaßt die Lehre von der Anzucht junger Bäume, vom Setzen der Obstbäume und von der Pflege dieser Pflanzungen, sowie von den für Alleen und zum ökonomischen Gebrauche tauglichen Sorten und von der Benützung der Obstbaumfrüchte. Wohnung und Pflege könnten die Lehrlinge in den Nachbarhäusern des Hofgartens billig erhalten.

Der Magistrat läßt zur Errichtung der Anstalt 10 Tagwerk bisheriges Ackerfeld zur Benützung für Obstbaumzucht an, verlangt für einen Zögling als Unterrichtshonorar einschließlich des Lokales und der Beheizung einen monatlichen Beitrag von 5 fl. und hält dafür, daß dem Hofgärtner eine Funktionsremuneration von monatlich 50 fl. zuerkannt und eine weitere Entschädigung von 50 fl. für Instrumenten und Werkzeuge an die Stadtcommune bewilliget werden sollte.

Der Ausschußreferent beruft sich auf die durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 14. Februar d. Js. angeregte Errichtung eines Curses für praktische Baumwärter nach dem Vorbilde anderer Staaten, auf die für die Obstbaumzucht in Niederbayern günstigen Ergebnisse der landwirthschaftlichen Ausstellungen, und wie die Instandsetzung eines solchen Curses in dem dazu geeigneten Hofgarten, nachdem auch noch ein bedeutendes Areal dazu angelassen werde, die Obstbaumzucht zur noch größeren Blüthe bringen werde, und stellt den Antrag:

„Es sei aus der Position von 1200 fl. für das landwirthschaftliche Fortbildungswesen der k. Regierung eine Summe von 300 fl. zur Errichtung eines Baumwärter-Cursus für Niederbayern im städtischen Hofgarten zu Landshut zur Verfügung zu stellen."

Bei der Verhandlung im Plenum beantragte ein Mitglied den Aufschub der Abstimmung, weil der vom Ausschusse begutachtete Beitrag einer Position entnom-

men werden sollte, über deren spezielle nutzbringende Verwendung nichts angegeben sei.

Der Präsident brachte vorerst diesen Antrag zur Abstimmung, und wurde derselbe mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt, dagegen der Ausschußantrag mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen.

Das Landrathsmitglied Emslander entfernte sich jetzt, um an einer Sitzung des landwirthschaftlichen Comités Theil zu nehmen.

2. Im Hinblicke auf Ziff. IV, 4 des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 9. Juni d. Js. wurde der k. Rittmeister à la suite Ferdinand Freiherr von Hornstein von der k. Kreisregierung angegangen, über die Zahlungs-Termine bezüglich des Kaufschillings für den Lutzenhof eine Aeußerung abzugeben, welche am 20. August d. Js. dahin erfolgte, daß die Regulirung der Zahlungsfristen, wovon jedoch keine unter 1000 fl. betragen solle, der k. Regierung überlassen werde. Um dem Ermessen des Landrathes nicht vorzugreifen, ließ die k. Kreisregierung die pro 1868 bewilligte I. Zahlungsfrist-Summe von 1000 fl. bei der k. Bank hinterlegen. Am 1. November d. Js. machte Freiherr von Hornstein das Anerbieten, das Kreisackerbauschulgut der Kreis-Gemeinde um die Summe von 25000 fl. käuflich zu überlassen, wenn dieser Kauf-Schilling bis Neujahr 1869 entrichtet und bis dahin der Zins von der früher vereinbarten Kaufsumme von 29000 fl. entrichtet werde.

Der I. Ausschuß konnte dieses Anerbieten um so weniger für die Kreis-Gemeinde vortheilhaft erachten, als dieselbe die Mittel, welche dieses Anerbieten erheischt, durchaus nicht in Bereitschaft hat, während die bei der vorjährigen Landrathsversammlung beschlossene fristenweise Zahlung des Kaufschillings für den Lutzenhof um so mehr als günstig erscheint, als der vertragsmäßige Zinsfuß für den restirenden Kaufschilling nur 3 Prozent beträgt, für welchen Zinsfuß bekanntlich jetzt keine Kapitalien zu haben sind.

Der Ausschuß beantragte daher, auf das Anerbieten des Freiherrn von Hornstein nicht einzugehen, sondern mit der fristenweisen Abzahlung des Kaufschillings fortzufahren, sonach die im Kreisbudget pro 1868 vorgesehene und bei der k. Bank hinterlegte Summe von 1000 fl. als erste Fristzahlung an Freiherrn von Hornstein hinauszugeben und in das Kreisbudget pro 1869 abermals eine Summe von 1000 fl. als zweite Fristzahlung des Kaufschillings für den Lutzenhof bei Cap. IV Ziff. 4 der Ausgaben einzusetzen.

Die Annahme dieses Ausschußantrages wurde vom Landrathe einstimmig beschlossen.

Hierauf wurden als Comité-Mitglieder zur Controlirung des Immobiliar Brandversicherungswesens und zur Berichterstattung hierüber die Landräthe Joseph Dorfner, Johann Ertl und Leonard Kräh bestimmt, und nachdem der Präsident bekannt gegeben hatte, daß das Landrathsmitglied Martin Greiner wegen dringender häuslicher Geschäfte um Urlaub für den 16. und 17. November d. Js. nachgesucht habe, beschloß der Landrath mit 17 gegen 5 Stimmen die Genehmigung dieses Urlaubsgesuches.

Der Präsident schloß nun die Sitzung und lud die Landrathsmitglieder zur nächsten Sitzung auf Dienstag den 10. November Vormittags 9 Uhr ein.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

V. Landraths-Sitzung am 10. November 1868.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder,
Regierungskommissäre die k. Regierungs-Räthe Martin u. Althammer.

Zum Beginne der Sitzung verliest der Sekretär das Protokoll über die gestrigen Verhandlungen, dessen Fassung eine Beanstandung nicht fand; der Präsident gibt den Einlauf kund, darunter ein von einem Landrathsmitglied bevorwortetes Gesuch der Redaktion der Zeitung für Feuerlöschwesen um Empfehlung dieses Blattes an die Gemeinden. Diesem Gesuche entsprach der Präsident alsogleich, indem er die Landräthe aufmunterte, zur Verbreitung dieser Zeitung beizutragen; und wurde sodann vom I. Ausschusse über nachstehende Anträge referirt.

1. Errichtung eines Unterrichtskursus für Kulturtechnik, Wiesenbau und Drainage.

Zur Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Wiesenbaues und des Werthes der Grundstücke durch Melioration sowie zur Vermeidung desfallsiger Mißgriffe brachte das landwirthschaftliche Comité von Niederbayern die Errichtung des genannten Unterrichtskurses bei der k. Regierung in Vorschlag und diese wies den Landrath behufs einer Zuschußbewilligung auf das für solche Zwecke eingestellte Postulat von 1200 fl. hin.

Als Aufgabe dieses Lehrkurses ist die Heranbildung von Culturvorarbeitern und Wiesenbaugehilfen unter Leitung des Kreiskultur-Ingenieurs bezeichnet und sollte die Einführung derselben nur als Privatsache gelten.

Letzteres findet der Kulturtechniker Prandtl in seinem Gutachten nicht fördersam für das Unternehmen, indem sich die nöthigen Mittel aus öffentlichen Fonds nicht erwarten lassen.

Der Ausschuß einigte sich zu dem Antrage, daß ein Zuschuß aus dem Budget pro 1869 für obigen Zweck nicht zu gewähren sei, und nahm der Landrath diesen Antrag einstimmig an.

2. In Folge einer Entschließung des k. Staatsministerums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juni d. Js. wurde nicht nur das Postulat für Theuerungszulagen an die Lehrer der Gewerbsschulen in das Kreis-Budget pro 1869 eingestellt, sondern auch die Nachbewilligung dieser Theuerungszulagen für das Jahr 1868 in Anregung gebracht.

Mit analoger Anwendung der Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. April 1868 über die Theuerungszulagen für die Lehrer der Lateinschulen und mit Beachtung der festgestellten Skala des für die Lehrer an Gewerbsschulen in Aussicht genommenen Gehaltes, als

I. Anfangsgehalt	900 fl.
II. nach zurückgelegtem ersten Sexennium	1000 fl.
III. nach zurückgelegtem zweiten Sexennium	1100 fl.
IV. nach zurückgelegtem dritten Sexennium	1200 fl.
V. nach zurückgelegtem vierten Sexennium	1400 fl.

berechnete die k. Kreisregierung in der dem Landrathe mitgetheilten Tabelle die Theuerungszulagen für die Lehrer an den Gewerbsschulen Passau, Landshut und Straubing auf 2310 fl. 50 kr.

In der Erwägung, daß die Lehrer der Lateinschulen bereits in den Genuß der Theuerungszulagen für das Jahr 1868 gesetzt sind, und daß es gewiß billig und gerecht ist, daß die Lehrer an den Gewerbsschulen, welche bezüglich ihrer Bezüge bisher den Lehrern der Lateinschulen gleichgestellt waren, gleichfalls die Theuerungszulagen schon für das Jahr 1868 erhalten, zumal sie, in Städten lebend, bei der der-

maligen Theuerung aller Lebensmittel die Familiensubsistenz nicht sichern könnten, und, wenn sie sich um einen Nebenerwerb umsehen müßten, ihr Hauptberuf Schaden leiden würde, der Muth und die Freude zu ihrem Lehramte immer mehr sinken würden, beantragte der Ausschuß die Nachbewilligung der Theuerungs-Zulagen für die Lehrer an den Gewerbsschulen Passau, Landshut und Straubing mit 2310 fl. 50 kr. für das Jahr 1868.

Die Annahme dieses Ausschußantrages wurde vom Landrathe mit 16 gegen 7 Stimmen beschlossen.

3. Der Distriktsrath Kelheim hat dem Landrathe durch die k. Kreisregierung eine Vorstellung übergeben, worin um Bevorwortung der Erbauung einer Eisenbahn von Straubing über Kelheim durch das Altmühlthal nach Nürnberg nachgesucht und betont wird, daß damit nicht nur die geradeste Verbindungslinie zwischen dem Süden und Norden hergestellt, sondern auch der von ihr berührten Gegend Niederbayerns der Verkehrsweg für ihre Erzeugnisse erschlossen und der Bau ohne besondere Terrain-Schwierigkeiten und mit einer nur gelinden Steigerung geführt werden kann.

Der Ausschuß-Referent ging erläuternd und bestätigend auf die Vorstellung ein und wies namentlich nach, daß die Linie wenn nicht die kürzeste, doch die am leichtesten ausführbare sei.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Es sei die Bitte des Distriktsrathes Kelheim um Erbauung einer Eisenbahn von Straubing über Sünching und Kelheim im Altmühlthale nach Nürnberg durch den Staat oder die Ostbahn mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit dieser Bahnlinie für Niederbayern bei der k. Staatsregierung dringend zur Gewährung zu bevorworten."

Das Plenum theilte die angeregte Besorgniß, daß zu viel Eisenbahnen beantragt werden könnten, nicht, und entschied sich mit 21 gegen 2 Stimmen für das Ausschußgutachten.

4. Mit Bezugnahme auf den Landraths-Beschluß vom 11. Juli vor. Jrs. über den Bau einer Eisenbahn von Cham oder Arnschwang durch den bayerischen Wald nach Passau stellt ein Landrathsmitglied den Antrag, vor Allem die Erbauung einer Bahn von der Donau nach Bayerisch-Eisenstein, im Anschlusse an die Böhmerlinie zu bevorworten.

Von allen projektirten Richtungen sei die Linie von der Donau an die Grenze bei Bayerisch-Eisenstein die entsprechendste.

Denn der ganze Handel des bayerischen Waldes wende sich der Donau und dem Main zu, und werde diese Bahn auch die rentabelste werden, denn fortgesetzt nach Pilsen führe sie in die dortigen immensen Kohlenlager, und nachdem von Seite Oesterreichs die Bewilligung zur Projektirung dieser Bahn ertheilt und die Concessionsertheilung in Aussicht sei, sollte bayerischer Seits eben nach dieser Richtung gebaut werden.

Das Ausschußgutachten geht vom Grundsatze aus, daß heut zu Tage für jeden Cultur- und Industriezweig die Nähe eines Schienenweges eine Lebensfrage bildet, und die reichen Schätze des bayerischen Waldes ohne Eisenbahnen nie mit Nutzen verwerthet werden können, und beantragt:

„Es sei die k. Staatsregierung zu bitten, außer der bereits im Vorjahre erbetenen Längenbahn durch den bayerischen Wald von Cham oder Arnschwang nach Passau auch im Hinblicke auf den in Aussicht gestellten Anschluß einer Zweiglinie der Franz-Josephsbahn bei Böhmisch-Eisenstein die Erbauung einer Bahn von der Donau über Schönberg, Zwiesel nach Bayerisch-Eisenstein zu veranlassen, eventuell einer für diese Bahn sich meldenden Baugesellschaft die Concession zu ertheilen.

Dieser Antrag wurde vom Plenum einstimmig angenommen.

5. Aus Anlaß des Gesuches um weitere Unterstützung des germanischen Museums in Nürnberg stellte der I. Ausschuß den Antrag, daß im Hinblicke auf die Gemeinnützigkeit des Unternehmens der bereits im Budget Cap. III. §. 8 eingestellte Jahresbeitrag von 200 fl. eventuell 100 fl. auch für das kommende Jahr zu bewilligen sei.

Bei der Berathung im Plenum wurde, da in der Landrathssitzung vom 8. Juli 1867 eine momentane Schankung von 200 fl. an das germanische Museum in Nürnberg beschlossen worden ist, nun aber ein jährlicher Beitrag in Vorschlag gebracht werde, der Antrag gestellt, daß ein jährlicher Beitrag von 50 fl. bewilligt werden solle und ein anderer Antrag ging dahin, daß auch heuer wieder eine Schankung und zwar im Betrage von 100 fl. beschlossen werden möchte.

Die Abstimmung ergab das Resultat, daß

a. der vom Ausschusse beantragte Jahresbeitrag von 200 fl. mit 16 gegen 7 Stimmen und
b. der eventuell beantragte Jahresbeitrag von 100 fl. mit 14 gegen 9 Stimmen abgelehnt wurde, wogegen
c. die Bewilligung eines jährlichen Beitrages von 50 fl. an das germanische Museum in Nürnberg mit 14 gegen 9 Stimmen beschlossen wurde und hienach
d. die Abstimmung über die beantragte Schankung von 100 fl. unterblieb.

Hierauf wurde vom 2. Ausschusse der Vortrag über den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 1869 begonnen.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds mit 2 Prozenten von den Kreisumlagen 5176 fl. 14 kr.

Der Beschluß über dieses Postulat bleibt ausgesetzt, bis die Summe der zu erhebenden Kreis-Umlagen festgestellt sein wird.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300 fl.
§. 2. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	350 fl.
§. 3. Regiekosten	350 fl.

Der Ausschuß beantragte die unveränderte Bewilligung der Summe von 1300 fl. bei §. 1, dagegen die Abminderung des Ansatzes bei §. 2 auf 150 fl. und die Erhöhung des Ansatzes bei §. 3 auf 550 fl., weil durch die am 4. November d. Js. vom Landrathe beschlossene Aufstellung von 2 Stenographen behufs des Autographirens der Verhandlungen des Landrathes ein erhöhtes Postulat für Regiekosten nothwendig geworden sei, wogegen die Einberufung des Landraths-Ausschusses erfahrungsgemäß zu den außerordentlichen Seltenheiten gehöre.

Dieser Antrag des Ausschusses wurde vom Landrathe einstimmig angenommen.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

A. Personalerigenz.	fl.	kr.
1. Fundations- u. dotationsmäßige Reichnisse	4768	—
2. Zuschußbedarf zur Erhöhung der Congrua der Schullehrer und Schulprovisoren		
a) zur Deckung der Congrua nach früherem Maße 20059 fl. 30 kr.		
b) zur Erhöhung derselben auf 250 fl. resp. 200 fl., dann 300 fl. resp. 220 fl. . 6511 fl. 22½ kr.		
	26570	52½

3. Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen und zwar: fl. kr.
   a) für die Schulgehilfen nach dem früheren Stande 6072 fl. 54 kr.
   b) weitere, in neuerer Zeit (aber schon vor dem Jahre 1861) aufgestellte Schulgehilfen 1366 fl.

7439 54

Die Positionen 1, 2, 3 einstimmig vom Ausschusse und vom Plenum angenommen.

4. Zuschuß zum Vollzuge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 fl. kr.
   a) auf Unterstützung der Gemeinden zur Congrua-Ergänzung des früheren Lehrpersonals (Art. 3) 9560 fl.
   b) für Errichtung neuer Schulen resp. weiterer Vermehrung des Lehrpersonals (Art. 2) 18000 fl.

27560 —

Die Position für Vermehrung des Lehrpersonals in Folge der Errichtung neuer Schulen von 15000 fl. auf 18000 fl. erhöht, sowie das Postulat zu a nach dem Ausschuß-Gutachten ohne Gegenstimme angenommen.

5. Zuschußleistungen zu Stadtschulen und zwar fl. kr.
   a) für die Stadt Landshut 2000 fl.
   b) „ „ „ Passau 5000 fl.
   c) „ „ „ Straubing 760 fl.
   d) „ „ „ Deggendorf 200 fl.
   e) „ „ „ Kelheim 200 fl.

8160 —

Die Positionen nicht beanstandet.

6. Zuschüsse zu Unterstützungen und zwar
   a) für enthobene Schullehrer vor dem Erscheinen des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 . 2585 fl.

   b) zum Privatverein für Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer 200 fl. fl. kr.
   c) zum Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verein in Niederbayern 500 fl.
   d) für Schullehrer-Relikten 4000 fl.
   e) für den Unterhalt der armen Schulschwestern . . . 600 fl.
   f) für 3 Freiplätze im Präparanden-Institute der Schulschwestern in Weichs . . . . . . 300 fl.
   g) für den Unterhalt der englischen Fräulein als Lehrerinen in den deutschen Volks-Mädchenschulen 250 fl.
   h) für enthobene Schullehrer nach Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 21000 fl.

29435 —

Das Postulat der k. Regierung setzte der Ausschuß von 25650 auf 21000 fl. herab, indem der Ausfall durch Zuschüsse aus Centralfonds und den Vereinsbeiträgen sich decken lasse.

   i) für Unterstützung des aktiven Lehrpersonals in außerordentlichen Fällen, dann für Gratifikation und Remunerirung superrogatorischer Dienstleistungen . . . . fl. kr. 4000 —

7. Zuschuß für Remunerationen der Zeichnungslehrer . . . . 800 —

8. Zuschuß für Remunerationen der Lehrerinen in den weiblichen Handarbeiten 2840 —

Die Einsätze von 5—8 einstimmig vom Plenum bewilliget.

9. Zuschuß für den Vorbereitungs-Unterricht der Schulamts-Zöglinge . . . fl. kr. 3000 —

Summa A. 114573 46½

Der Ausschuß kürzte das Postulat von 3500 fl. auf 3000 fl., nachdem im Vorjahre 2000 fl. für diesen Zweck postulirt und genemiget waren.

Auch das Plenum lehnte das Regierungspostulat zu 3500 fl. mit 20 gegen 2 Stimmen ab, und genehmigte einstimmig den Ausschußantrag, daß

	fl.	kr.
a) zur Unterstützung der Schulamtszöglinge	2500	— u.
b) zur Remunerirung der Lehrer an den Präparandenschulen	500	—

eingestellt werden. Ferner wurde der Antrag eines Mitgliedes, daß die Staatsregierung gebeten werden möge, die Besoldung der Präparandenlehrer entsprechend zu erhöhen, zum einstimmigen Beschlusse erhoben.

10. Die k. Regierung stellte ein Postulat von 300 fl. ein als Zuschuß zur Bestreitung der Diäten und Remuneration des mit der Revision der tabellarischen Uebersichten über die Vermögensverhältnisse der an die Wohlthat der Kreisschuldotation eventuell der Kreisfonds Anspruch machenden Gemeinden betrauten k. Regierungs-Kommissärs resp. Revisors pro 1869. Der Ausschuß machte den Vorschlag, diese Position ausfallen zu lassen, und weil die Erhebung über die Steuerüberbürdung, welche die Gemeinden bei ihren Petitionen um Zuschüsse aus Kreisfonds gewöhnlich vorbringen, die Abordnung von Rechnungs-Kommissären oder Revisoren nothwendig mache, die dafür Diäten ansprechen dürften, so beantragte der Ausschuß, daß der k. Regierung aus dem Reservefond für Cap. III. 200 fl. zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden mögen, was vom Plenum einstimmig gutgeheißen wurde.

B. Realexigenz.	fl.	kr.
1. dem Pfarramte Winzer zum Ankaufe von Schulbüchern und Kleidungsstücken für arme Schulkinder	24	—
2. dem Schulfonde Biburg		
a) zum Ankaufe von Schulpreisen	100	—
b) zur Bestreitung des Schulgeldes an arme Schulkinder	26	—
3. dem k. Bezirksamt Kelheim als Distrikts-Schulfonds-Verwaltung der Graf Babo'schen Spende zum Ankaufe von Schulbüchern und Preisen an den Schulen Abensberg, Eining, Gögging und Mühlhausen	80	—
4. dem Schulfond Bodenmais zum Ankaufe von Schulpreisen	20	—
5. Ständige Bauausgaben	40	16½
6. Beitrag zum Baue neuer Schulhäuser	25000	—
Summa B.	25290	16½

Die Positionen 1 bis 5 einschlüssig wurden nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig genehmigt.

Bezüglich der Position 6 wurde von der k. Kreisregierung unterm 3. d. Mts. dem Landrathe nachträglich mitgetheilt, daß der Gesammtbedarf für Schulhausbauten, wozu eine Unterstützung nachgesucht wird, 323286 fl., die Summe der aus dem Kreisfonde erbetenen Unterstützungen 183469 fl. und die von den Bezirksämtern begutachtete Summe 157450 fl. beträgt.

Nach sorgfältiger Prüfung der Vorlagen erachtete die k. Kreisregierung die Nothwendigkeit einer Unterstützungssumme von 113186 fl. und stellte den Antrag, entweder die im Kreisbudget eingestellte Summe von 25000 fl. auf 113186 fl. eventuell wenigstens auf 50000 fl. zu erhöhen, oder die Zustimmung zu ertheilen, daß denjenigen Gemeinden, deren Gesuche pro 1869 noch nicht berücksichtiget werden können, nach dem vorgelegten Plane spätere Unterstützungen in Jahresraten zugesichert werden, welches Verfahren schon bisher beobachtet worden sei.

Da die gleichzeitige Ausführung aller beantragten Schulhausbauten nicht unumgänglich nothwendig sei, und der Kreisfond den hiezu erbetenen Zuschuß wegen der vielseitigen und großen Anforderungen für andere Zwecke

nicht zu leisten vermöchte, beantragte der Ausschuß die Ablehnung des Nachtragspostulates, worauf vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde, daß als Beitrag zu Schulhausbauten das ursprüngliche Postulat mit 25000 fl. genehmigt werde.

Hiebei ging der Landrath von der Ueberzeugung aus, daß der Landrath auch in den kommenden Jahren eine entsprechende Summe zu Beiträgen aus dem Kreisfonde zur Bestreitung der Kosten auf den Bau neuer Schulhäuser bewilligen werde, und daß daher den betreffenden Gemeinden die weiters benöthigte Unterstützung gemäß der Regierungs-Mittheilung vom 3. November d. Js. in Aussicht gestellt werden könne.

C. Schulaufsicht.

	fl.	kr.
1. Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektionen und zwar für ordentliche als außerordentliche Schulvisitationen	4120	—
2. für lithographirte Papiere zu den Schulvisitations-Verhandlungen	50	—
Summa C.	4170	—

Beide Postulate ohne Erinnerung genehmigt.

§. 2. Zuschüsse zu isolirten Lateinschulen.

	fl.	kr.
Zur Aufbesserung des Gehaltes resp. Remuneration des Schulbenefiziaten Jechtl in Abensberg	100	—

Das Postulat neu, nach dem Ausschußreferate im Plenum einstimmig bewilliget.

§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
a) für Taubstummen-Unterricht in Straubing	1600	—
b) für die höhere Bürgerschule in Pfarrkirchen (die Berathung noch ausgesetzt).		
c) für Freiplätze im Centralblinden-Institute in München	375	—
d) für Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder daselbst	520	—
e) für Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt	130	—
§. 4. Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern	100	—
§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau	100	—
§. 6. Beitrag zum botanischen Verein in Landshut	50	—
§. 7. Beitrag zum mineralogischen Verein daselbst	50	—
§. 8. Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	50	—

Laut Beschluß in der heutigen Sitzung die Position von 200 fl. auf 50 fl. herabgesetzt.

	fl.	kr.
§. 9. Reservefond für Erziehung und Bildung	1490	57

Sämmtliche Positionen nach dem Ausschußgutachten einstimmig angenommen.

Summa zu Cap. III. 148,600 fl.

Nach der Berathung der ersten drei Kapitel der postulirten Kreisausgaben schloß der Präsident die Sitzung und lud, da auf morgen ein städtischer Festtag fällt, den Landrath zur nächsten Sitzung auf Donnerstag den 12. Vormittags 9 Uhr ein.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

VI. Landraths-Sitzung am 12. November 1868.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder,
Regierungsrath Martin als Commissär.
Regierungsassessor Einsele als Commissär.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles über die vorhergehende Sitzung gab der Präsident noch einen Einlauf kund und erstattete sodann der I. Ausschuß Vortrag über einen von einem Landrathsmitgliede eingebrachten und eingehend motivirten Antrag auf Freigabe der Advokaten-Praxis. Sich berufend auf Art. 15 lit. l des Landraths-Gesetzes verlangt der Antragsteller:

„Es sei die Frage der Freigebung der Advokaten-Praxis auf die Tagesordnung zu setzen, und schließlich an die k. Staatsregierung der Antrag zu stellen, daß den beiden Kammern des Landtages schon jetzt ein Gesetzentwurf vorgelegt werden wolle, durch welchen die Freiheit der Advokatur mit der einzigen im öffentlichen Interesse gebotenen Modalität sanktionirt wird, daß die Ausübung des anwaltlichen Berufes durch den bloßen Nachweis der vorgeschriebenen juristisch technischen Bildung und Ehrenhaftigkeit bedingt ist."

Das Ausschußgutachten sprach sich dahin aus, daß der allegirte Art. des Gesetzes dem Landrathe das Recht einräume, sich über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die hiebei wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung zu äußern und hierauf bezügliche Anträge zur Abhilfe und Verbesserung zu stellen. Im gegebenen Falle handle es sich aber nicht darum, sondern um einen legislatorischen der Berufs- und Competenzsphäre der Kreisvertretung entrückten Akt, um die Vorlage eines die Freigabe der Advokatur bezielenden Gesetzentwurfes, wozu der Landrath nur gemäß Art. 15 lit. m befugt werden könnte.

Um nun Competenzüberschreitungen zu vermeiden, schlägt der Ausschuß vor, von dem vorliegenden Antrage auf Freigebung der Advokatur Umgang zu nehmen, und eignet sich den modifizirten Antrag an, an die k. Staatsregierung die Bitte zu stellen, daß den gegründeten Klagen über den Mangel an Anwälten auf dem Lande möglichst bald entweder durch Besetzung der zahlreichen erledigten Anwaltstellen oder durch Freigebung der Advokatur abgeholfen werden möge.

Hierauf wurde vom II. Ausschusse der Vortrag über den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 1869 fortgesetzt:

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreisgewerbsschule in Passau 8749 fl. 11 kr.

Der Ausschuß beantragte die Einstellung dieser Summe in den Kreisetat mit der Bemerkung, daß dieselbe auch 907 fl. 17 kr. 2 hl. für Theuerungszulagen enthalte, deren Bewilligung in Consequenz des Sitzungs-Beschlusses vom 10. d. Mts. nicht beanstandet worden sei.

Das Postulat von 8749 fl. 11 kr. wurde vom Landrathe einstimmig genehmigt.

§. 2. Uebrige Gewerbsschulen
a) in Landshut . . . . 7856 fl.
b) in Straubing . . . 4775 fl.

Der Ausschuß beantragte die Bewilligung eines Zuschusses von 7756 fl. für die Gewerbsschule in Landshut, und führte zur Begründung dieses Antrages an, daß zwar, nachdem der bisherige Rektor Schlotthauer auf eigenes Ansuchen von der Führung der Rektorats-Geschäfte enthoben, und diese dem an die

Stelle des Lehrers Schmuckermaier berufenen Lehramts-Verweser Heinrich Sperl übertragen worden, die proponirte Erhöhung der bisherigen Remuneration für die Rektoratsgeschäfte von 100 fl. auf 200 fl. zur Gewährung begutachtet wurde, bemungeachtet aber in der Gesammtsumme eine Ersparung von 100 fl. sich ergebe, weil durch die Quieszirung des Lehrers Schmuckermaier die für ihn etatisirte Theuerungszulage von 200 fl. erübrigt worden sei, dann daß auch die neue Position für einen Lehrer der Handelswissenschaft und der englischen Sprache mit 700 fl. Gehalt und 200 fl. Theuerungszulage vom Ausschusse nicht beanstandet werde, weil für die aus dem ersten Kurse der bisherigen Handelsschule austretenden Schüler ein zweiter Kurs geschaffen werden müsse, und weil die im vorigen Jahre für den ersten Kurs bewilligten 200 fl. nun wieder eingezogen werden.

Der Antrag des Ausschusses wurde durch einstimmigen Beschluß des Landrathes angenommen.

Zugleich wurde auch durch einstimmigen Beschluß der Wunsch ausgedrückt, daß die Stadtgemeinde Landshut in Anerkennung der Vermehrung der Attribute ihrer Anstalt ihren bisherigen Zuschuß von 1000 fl. künftighin nach Thunlichkeit erhöhen möchte.

Bezüglich der Gewerbsschule in Straubing beantragte der Ausschuß, daß die in dem Etat für Personal-Exigenz angesetzten Remunerationen zu 300 fl. hier abgestrichen und bei §. 3 wieder zugesetzt werden sollen, weil diese Remunerationen ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß nur dazu dienen sollen, jenen Lehrern, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen besonders verdient gemacht haben, eine reelle Anerkennung zu gewähren und in dieser Beziehung die Verhältnisse keineswegs fortwährend dieselben bleiben.

Der hienach vom Ausschusse beantragte Zuschuß von 4475 fl. für die Gewerbsschule in Straubing wurde vom Landrathe einstimmig genehmigt.

In Folge einer Ministerial-Entschließung vom 21. Oktober lfd. Jrs. hat die k. Regierung mit Zuschrift vom 2. November zum Zwecke der Aufstellung eines ständigen Assistenten an der Gewerbsschule in Straubing ein Nachtragspostulat für das Jahr 1869 im Betrage von 600 fl. an den Landrath gebracht, und dadurch motivirt, daß der Lehrer der Mathematik Joseph Milbauer wegen geschwächter Gesundheit zur Zeit und forthin noch einer ausgiebigen Beihilfe bedürfe.

Der Ausschuß beantragte die Ablehnung dieses Nachtragspostulates; in Folge der vom k. Regierungs-Commissär gegebenen Aufklärung und in der Erwägung, daß es sich zur Zeit nur um das Bedürfniß für das Jahr 1869 handle, beschloß jedoch der Landrath mit 14 gegen 8 Stimmen die Genehmigung des Nachtragspostulates zu 600 fl., wodurch der Zuschuß zur Gewerbsschule in Straubing von 4475 fl. auf 5075 fl. sich erhöht.

Zugleich wurde aber auch auf den Antrag eines Landrathsmitgliedes einstimmig beschlossen, daß an die k. Kreisregierung das Ansuchen gestellt werde, wegen Quieszirung des Lehrers Joseph Milbauer die nöthigen Schritte einzuleiten, damit nicht fortwährend neben der Besoldung dieses Lehrers auch die Remuneration für einen ständigen Assistenten bestritten werden müsse.

§. 3. Aversalsumme für Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen besonders verdient machen 355 fl.

Mit Bezug auf den Abstrich der Remunerationen zu 300 fl. bei der Gewerbsschule Straubing beantragte der Ausschuß die Erhöhung dieses Postulates auf 655 fl., welche Erhöhung auch vom Landrathe einstimmig genehmigt wurde.

§. 4. Kreisackerbauschule in Schönbrunn

a) regelmäßiger Bedarf . . . . 3150 fl.

Der Ausschuß beantragte nicht nur die Genehmigung dieses Postulates, sondern auch, daß von der bisherigen Remuneration für den Rektor Schlotthauer zu 150 fl. der Betrag von 100 fl. dem Ackerbaulehrer Schinner für die Oekonomieführung und der Betrag von 50 fl. dem dermaligen Rektor der Gewerbsschule Landshut für die Führung der Vorstandschaft der Ackerbauschule zugewendet werden soll, dann daß auch dem Ackerbaulehrer Schinner, welcher im Allgemeinen und speziell hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse den Lehrern an Gewerbsschulen gleichgestellt ist, die nachträglich postulirte Theuerungszulage für das Jahr 1868 mit 175 fl. bewilligt werden soll.

Diese Anträge des Ausschusses wurden vom Plenum einstimmig angenommen.

b) Zweite Kaufschillingsrate für das Schulgut in Schönbrunn . . . . 1000 fl.

Die Einstellung dieser Position in den Etat wurde gleichfalls einstimmig beschlossen.

c) Zur Herstellung des linkseitigen Flügelbaues am Stallgebäude . . . . 2000 fl.

Da die gegenwärtigen Räumlichkeiten des Stallgebäudes mit dem Areale und dem quantitativen Ertrage der Oekonomie im richtigen Verhältnisse stehen, beantragte der Ausschuß den Abstrich dieses Postulates, was auch vom Plenum einstimmig beschlossen wurde.

§. 5. Zur Fortführung der Obstbaumschule bei der Kreisackerbauschule . . . . . . 100 fl.

Diese Position wurde nach dem Antrage des Ausschusses gleichfalls durch einstimmigen Landrathsbeschluß genehmigt.

§. 6. Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relikten 699 fl.

Nach dem Voranschlage betragen die Pensionen und Alimentationen 710 fl.; wovon 11 fl. durch die Zinsen aus dem bei der k. Filialbank Straubing deponirten Fundirungs-Kapitale zu 550 fl. gedeckt werden sollen.

Der Ausschuß beantragte jedoch, daß die Zinsen dem Fundirungs-Kapitale zufallen sollen, damit dieses allmählig vermehrt werde.

Zu den erwähnten 710 fl. kommen noch die in der III. Landraths-Sitzung beschlossenen Alimentations-Erhöhungen für die Lehrers-Wittwen Eichler und Lommer zu 60 fl.

und der jährliche Quieszenzgehalt des Gewerbsschullehrers Schmuckermaier in Landshut zu 1080 fl.,

so daß sich das Postulat auf 1850 fl. erhöht, welche Summe vom Ausschusse beantragt und vom Plenum einstimmig genehmigt wurde.

§. 7. Kreisweberschule in Passau . 1546 fl.

Diese Position wurde nach dem Antrage des Ausschusses vom Landrathe einstimmig angenommen.

§. 8. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre . . . . 200 fl.

Der Ausschuß beantragte den Abstrich von 100 fl. und der Landrath beschloß mit 21 gegen 1 Stimme die Einstellung dieser Position mit . . 100 fl.

§. 9. Stipendien für Zöglinge an den technischen Anstalten . . . . 800 fl.

Diese vom Ausschusse begutachtete Position wurde vom Plenum einstimmig genehmigt.

§. 10. Bedarfshälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handels-Kammer 600 fl.

Der Ausschuß beantragte den Abstrich dieser gänzlich unnöthigen Ausgabsposten, welcher Abstrich auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde.

§. 11. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Kultur:

a) für den Kreis-Kultur-Ingenieur das Postulat zu . . . . 1000 fl.

ohne Erinnerung im Ausschusse und im Plenum genehmigt.

b) Von der Position der k. Regierung zu 1200 fl. für spezielle Zweige der Industrie bewilliget der Landrath dem Ausschußgutachten entsprechend nur 300 fl. und zwar für Obstbaumzucht laut Beschluß in der Sitzung am 9. November.

c) Für übrige Industrie- und Kultur-Zwecke das Postulat zu . . . . 1200 fl. einstimmig im Ausschusse und Plenum mit dem Anhange genehmigt, daß das Gesuch des Vereines zur Hebung der Rindviehzucht in Osterhofen der k. Regierung zur Berücksichtigung bei Vertheilung jener Summe hinüber zu geben sei.

d) Beitrag zum Pferdezucht-Verein in Niederbayern, resp. Förderung der Anschaffung von Privatbeschälern Position 600 fl., welche vom Ausschusse in der Kürzung auf 300 fl. und zwar für den Pferdezucht-Verein . . . . 100 fl. und für Anschaffung von Privatbeschälern 200 fl. in Vorschlag gebracht wurde. Im Plenum wurde noch der Antrag gestellt, daß der Beitrag zum Pferdezucht-Verein fallen gelassen und die Summe von 300 fl. zur Anschaffung von Privatbeschälern überwiesen werde.

Bei der Abstimmung wurde das Postulat zu 600 fl. mit 18 gegen 4 Stimmen abgelehnt und der Eintrag von 300 fl. mit 14 gegen 8 Stimmen, und die Zuwendung von 100 fl. aus dieser Summe für den Pferdezucht-Verein mit 20 gegen 2 Stimmen beschlossen.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Die Position auf Errichtung der Kreis-Irrenanstalt noch ausgesetzt.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München das Postulat zu . . . . 900 fl. mit 14 gegen 8 Stimmen nach dem Ausschußantrage genehmiget und damit ein Antrag der Kürzung auf auf 600 fl. abgelehnt.

§. 3. Zur Aufstellung von Aerzten in ärmeren Bezirken die Position mit . . . . . 600 fl. nach dem Ausschußgutachten einstimmig und mit dem Anhange genehmigt, daß mit der bewilligten Summe auch der prakt. Arzt für die Gemeinden Tittling, Neukirchen v. W., Witzmannsberg und Fürstenstein zu bedenken sei.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger in München das Postulat zu 300 fl. und

§. 2. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Rothmund das Postulat zu . . . . . . 200 fl. einstimmig nach dem Ausschußantrag genehmigt.

§. 3. Beitrag an den Versorgungs-Verein für entlassene Sträflinge in Eggenfelden proponirt 100 fl., durch Sitzungsbeschluß am 7. November genehmigt . . . . 200 fl.

§. 4. Zur Unterbringung von Kretinen in der Kretinen-Anstalt zu Ecksberg laut Beschluß vom 7. November . . . . 500 fl.

Summe Cap. VI. . 1200 fl.

Ein Mitglied machte den Landrath aufmerksam auf die Anstalt, welche der hochwürdigste Bischof Heinrich von Passau mit namhaften Kosten im Schlosse Fürstenstein zur Unterbringung und Erziehung verwahrloster werktagsschulpflichtiger Kinder unter Leitung und Pflege der englischen Fräulein errichtet und eröffnet hat, und in welche der Armenpflege angehörige Kinder um einen jährlichen Verpflegungsbeitrag zu 60 fl. für Kost, Pflege, Kleidung, Unterrichts- und Schulbedürfnisse Aufnahme finden.

Der Landrath sprach seine einmüthige dankbare Anerkennung für diese dem Kreise Niederbayern zu gut kommende wohlthätige Anstalt dadurch aus, daß auf Einladung des Präsidenten sämmtliche Mitglieder

von ihren Sitzen sich erhoben und der k. Regierungs-Kommissär erklärte, die k. Regierung werde mit Freude dieses Votum des Landrathes dem hochwürdigsten Herrn Bischofe kund thun.

Zum Schlusse eröffnete der Präsident noch das telegraphische Gesuch des Landraths Pauli um Verlängerung seines Urlaubes auf noch weitere zwei Tage, wogegen nichts erinnert wurde, und schloß jetzt die Sitzung, indem die Tagesordnung erschöpft war und beraumte die nächste auf Freitag den 13. Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

Seelos, Sekr.

VII. Landrath-Sitzung am 13. November 1868.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder,
die k. Regierungskommissäre:
Regierungsrath Althammer.
Regierungs- und Baurath:
v. Ehlingensperg.
Regierungsrath Baron v. Ow und
Regierungs-Assessor Einsele.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und wird das Protokoll über die gestrige Sitzung gelesen, das eine Beanstandung nicht findet.

Vorerst erstattet das zur Einsichtnahme in die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt abgeordnete Comité über den Stand der Anstalt und die Rechnung pro 1866/67 folgenden Bericht:

1. die Zahl der versicherten Gebäude war 197,497
   mehr gegen das Vorjahr um . . . 1886.
2. Das Brandversicherungskapital betrug 124,459,820 fl.
   mehr gegen das Vorjahr um . 4,027,710 fl.
3. die geleisteten Brandentschädigungen betrugen 493,602 fl. 14 kr.
   mehr gegen das Vorjahr um 217,688 fl. 23 kr.
4. die ganze Jahreseinnahme betrug 558,164 fl. $49\frac{1}{2}$ kr.
   die Gesammtausgabe . 465,445 fl. $42\frac{7}{8}$ kr.
   sohin verblieb ein Aktivrest von . . . . 92,719 fl. $6\frac{5}{8}$ kr.

Hievon lagen baar in den Brandversicherungskassen der Distriktsverwaltungsbehörden 46,141 fl. $21\frac{5}{8}$ kr. zu $2\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich, auf Verlangen zahlbar waren bei der Bank angelegt 46,577 fl. 45 kr.

Das Comité fand keinen Anlaß zu einer Erinnerung und empfiehlt die Anerkennung Seitens des Landraths, welche derselbe auch ohne Erinnerung gewährte.

Daran reihte ein Landrathsmitglied den Antrag, in Anbetracht der höchst bedrohlichen Uebelstände häufiger Brandstiftungen „sei an die k. Regierung die dringende Bitte zu richten, mit allen zulässigen Mitteln und mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten und insbesondere Ueberversicherungen nicht zu dulden, darauf zu achten, daß die ausbezahlten Entschädigungsbeträge auch vollständig verwendet werden, und endlich von der Genehmigung der Versicherungsbeträge bei Mobiliar-Einschätzungen die Ortspolizeibehörden zu entheben und diese den Distriktsverwaltungsbehörden zu übertragen."

Im Plenum fand dieser Antrag wenig Unterstützung und wurde mit 20 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Hierauf referirte der I. Ausschuß über folgende Gesuche:

1. Der Vorort der niederbayerischen Feuerwehren stellte in einer von einem Landrathsmitgliede als Antrag angeeigneten Eingabe an den Landrath die Bitte, daß dem Kreisvereine der niederbayerischen Feuerwehren

zur Ausbildung des Löschwesens, insbesondere zur Anschaffung von anerkannt guten Werken über das Löschwesen behufs der leihweisen Benützung durch die einzelnen Feuerwehren und zur Abordnung von Instruktoren an Orte, wo sich neue Feuerwehren bilden, aus Kreisfonds ein Beitrag von 300 fl. gegen seinerzeitigen genauen Nachweis entsprechender Verwendung bewilligt werden möchte.

In Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines gut organisirten Feuerlöschwesens, besonders bei der in neuerer Zeit so schrecklichen Vermehrung der Feuersbrünste, stellte der Ausschuß den Antrag,

I. daß, ohne Consequenz für übrige Feuerwehr-Vereine, dem Kreis-Vereine der niederbayerischen Feuerwehrvereine, in specie dem Vororte Vilshofen zum Zwecke der Ausbildung des Feuerlöschwesens aus Kreisfonds ein Beitrag von 150 fl. zuzuwenden sei, und daß dieser Betrag in gänzlicher Ermanglung von andern Fonds zu derartigen Zwecken aus Cap. VIII. Allgemeiner Reservefond pro 1869 zu entnehmen sei, und

II. daß die k. Staatsregierung dringendst zu bitten sei, entsprechend dem bereits auf dem Landtage geäußerten Wunsche, zu veranlassen, daß den Feuerwehren ein Unterhaltsbeitrag aus der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Cassa und ein Unterstützungsbeitrag aus der Gewinnhälfte der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften mit $^1/_2$ % jährlich zugewendet werde.

Der I. Ausschußantrag wurde vom Landrathe mit 22 Stimmen gegen 1 Stimme, und der II. Antrag einstimmig angenommen.

2. In Ansehung der großen Erbitterungen und langwierigen Feindseligkeiten, denen Gemeindevorsteher sich aussetzen, wenn ihnen aufgetragen wird, verpfändete Gegenstände zu versteigern, glaubte ein Landrathsmitglied, daß der Passus in der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, welcher den Vorstehern dieses Geschäft auflegt, in Folge der Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht mehr Geltung habe, und der Antrag zu stellen wäre, der Landrath wolle an die k. Regierung die Bitte beschließen, dahin zu wirken, daß diejenigen Bestimmungen, welche den Gemeindevorstehern zur Pflicht machen, verpfändete Gegenstände versteigern zu müssen, außer Wirksamkeit gesetzt, und dergleichen Versteigerungen, welche die Notare wegen zu geringen Betrages nicht vornehmen, den Gerichtsdienern übertragen werden.

Das Ausschußreferat erkennt das Odiose vollkommen an, das für die Vorsteher in derlei Aufträgen liegt; allein die Prozeßnovelle vom 25. November 1837 bestehe noch in ihrer gesetzlichen Kraft fort, zudem sei ja das k. Staatsministerium gerade daran, auf verfassungsmäßigem Wege einen neuen Civilprozeß nebst Prozeßordnung zu schaffen, welche solche Verrichtungen den Gemeinde-Vorstehern nicht mehr auflege.

Der Ausschuß schlägt deßhalb vor, von einem förmlichen Antrage dieses Betreffes an die k. Regierung Umgang zu nehmen, und nimmt der Landrath diesen Vorschlag mit 21 gegen 2 Stimmen an.

3. Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß der Landrath beschließen möge:

I. Es werde bevorwortet, daß die von Mühldorf über Eggenfelden und Pfarrkirchen projektirte Bahnlinie das untere durch Fruchtbarkeit bekannte Rotthal in den Bahnverkehr hineinziehe und bei Passau ihren Ausgang nehme.

II. Es möge in das Gesetz über die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen — die Bahnlinie durch das Ilz- und Regenthal nach Arnschwang zum Anschlusse an die Ostbahn und von Passau durch den untern Wald an die böhmische Grenze zum Anschlusse an die Kaiser Franz-Joseph-Bahn vermittelst der projektirten Bahnstrecke Strakonitz-Winterberg — aufgenommen werden.

III. Es möge der Projektirung der Bahnstrecke Passau—Vornbach—Pfarrkirchen—Passau—unterer Wald—bayerisch-böhmische Grenze kein Hinderniß entgegengesetzt werden.

Der Ausschuß begutachtete die Annahme dieses Antrages, welche auch vom Landrathe einstimmig beschlossen wurde.

4. Für die höhere Bürgerschule in Pfarrkirchen, über deren Instandsetzung dem Landrathe seit dem Jahre 1865 Vorlagen gemacht worden sind, hat die k. Regierung in den diesjährigen Ausgaben-Etat die Summe von 200 fl. eingestellt, die aber blos als vierteljähriges Ratum für's Schuljahr 1869/70 gelten soll, da ein Jahresbeitrag von 800 fl. proponirt ist.

Da in den vorausgehenden landräthlichen Berathungen die Ablehnung von Zuschüssen auch aus dem Grunde beschlossen wurde, weil der Charakter und die Bestimmung dieser Schule nicht klar abgesehen werden konnte, so stellen die diesjährigen Vorlagen der k. Regierung die Aufgabe dieser Schule nach dem entworfenen Unterrichtsplane möglichst klar, und wird der Antrag erneuert (Regierungsschreiben vom 8. November Nr. 23,372)

„dem von uns mit dem Ratum pro 1. Oktober 1869 bis 31. Dezember 1869 in den Etat eingestellten jährlichen Zuschusse zum Unterhalte der gegenständigen lokalen Unterrichtsanstalt mit Rücksicht auf die großen Opfer, welche die Stadtgemeimde Pfarrkirchen für diesen Zweck gebracht und auf den Umstand, daß die Stadtgemeinde zur Deckung ihrer bedeutenden Lasten für den Unterhalt ihrer Elementarschulen nur den verhältnißmäßig geringen Zuschuß von in Summa 75 fl. jährlich aus Kreis-Fonds erhält, die jenseitige Zustimmung nicht zu versagen."

Das Ausschußreferat erkennt ebenfalls, daß die k. Regierung die Bestimmung, den Zweck und die Einrichtung dieser Schule genau bezeichnete, die Instandsetzung derselben von großem Nutzen für die Stadt und Umgegend sei, die Stadt im Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung Außerordentliches geleistet habe, und nur in Hinsicht auf die dermalige Belastung des Kreises die proponirte und nachgesuchte Unterstützung nicht gewährt werden könne. Der Ausschuß vereinigte sich zu dem Antrage:

„Es sei der Stadt Pfarrkirchen unter der ausdrücklichen Bedingung der unbedingten Annahme des vom Kreis-Scholarchate und der k. Regierung aufgestellten Organisations- und Lehrplanes für die neu zu gründende Schule mit Rücksicht auf die vielfach in Anspruch genommenen Finanzen des Kreises Niederbayern ein Zuschuß von 200 fl. pro 1869 aus dem Kreisfond zu gewähren und zugleich die Stadt- und Distriktsgemeinde Pfarrkirchen zu veranlassen, auf Admassirung eines Fundationskapitals für Personal- und Real-Exigenz für diese Schule Bedacht zu nehmen."

Im Plenum erklärte der kgl. Regierungscommissär auf gestellte Frage, daß diese Bürgerschule lediglich eine lokale Anstalt sei, daß nur zwei Lehrer mit einem Gehalte von 600 bis 700 fl. angestellt werden, und daß von analoger Anwendung der Verordnung über Dienstesalters- und Theuerungszulagen keine Sprache sei.

Der Ausschuß-Antrag wurde sodann mit 17 gegen 6 Stimmen genehmiget.

5. Laut einer Mittheilung der kgl. Kreisregierung vom 3. November d. Js. beläuft sich der Gesammtaufwand für die Distriktsstraßen in Niederbayern pro 1868 auf 350,307 fl. 6 kr., und es beziffert die bei Bescheidung der Distriktsrathsverhandlungen zu Grunde gelegte Steuersumme der Distriktsgemeinden 1'346,676 fl. 40 kr., wonach die Gesammtleistung der Distriktsgemeinden für die Distriktsstraßen 24 % des Steuerprinzipale beträgt.

Die Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen pro 1868 besteht in 155,103 fl $9\frac{1}{4}$ kr. und die geringste Um-

lage der einzelnen Distrikte beträgt 3 dl., die höchste 15 kr. vom Steuergulden.

Die Distriktsstraßen haben eine Länge von $652\frac{1}{2}$ Stunden, und es sind auf denselben 267 Wegmacher beschäftigt.

Durch Entschließung vom 19. Oktober d. Js. hat das k. Staatsministerium des Innern der k. Regierung von Niederbayern zur Bestreitung der Kosten für Kunstbauten, Straßen-Verlegungen und andere Verbesserungen bei denjenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, zu den Postverbindungen benützt werden oder den größeren Verkehr mehrerer Distrikte vermitteln, pro 1868 den Betrag von 36,000 fl. zur Verwendung nach Vernehmung des Landrathes zu Verfügung gestellt.

Ueber die beabsichtete Verwendung dieser Summe wurde dem Landrathe eine Tabelle zur Einsicht und Erinnerung vorgelegt, und es wurden dabei jene Straßen-Correktionen berücksichtigt, über deren Nothwendigkeit bereits definitiv entschieden ist, und deren Ausführung wegen der unerschwinglichen Kosten und anderweitigen Belastung der Distriktsgemeinden im Jahre 1868 noch unterbleiben mußte, im nächsten Frühjahre aber in Angriff genommen werden soll.

Hiezu ist außer dem Zuschusse aus dem Centralfonde zu 36,000 fl. und einem Zinsenreste zu 900 fl. $45\frac{1}{2}$ kr. aus den Centralfondszuschüssen der VIII. Finanzperiode auch noch ein Zuschuß von 25,000 fl. aus dem Kreisfonde erforderlich, und die k. Kreisregierung stellt den Antrag, daß der Landrath von der vieljährigen Uebung, wonach ein jährlicher Zuschuß von 17,000 fl. aus Kreismitteln für Distriktsstraßen bewilligt, und die Vertheilung dieser Summe nach dem Maaßstabe der Geld- und Natural-Leistungen der einzelnen Distrikte für die Distriktsstraßen vorgenommen wurde, abgehen, und dagegen die Kreisfonds-Zuschüsse nur zu Straßenneubauten oder zur Bestreitung für Kunstbauten, Straßenverlegungen oder andere Verbesserungen an den bestehenden Distriktsstraßen verwenden möchte, weil durch die bisherige Vertheilungsart wohl den Distriktsgemeinden eine dankenswerthe Erleichterung durch Minderung der Umlagen zuging, eine Verwendung der Kreisfonds-Zuschüsse aber zur Ausführung bestimmter Straßenprojekte nicht erfolgen konnte.

Der Ausschuß stellte folgende Anträge:

I. Es sei von dem bisher eingehaltenen Vertheilungsmodus bezüglich der Kreisfondszuschüsse für die Distriktsstraßen abzugehen, und seien nach dem Vorschlage der kgl. Regierung dieselben nur zu Straßenneubauten, oder zur Bestreitung der Kosten für Kunstbauten, Straßenverlegungen oder andere Verbesserungen an den bestehenden Distriktsstraßen zu verwenden.

II. Seien den einzelnen Distriktsgemeinden, welche sich um Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds gemeldet haben, für nachfolgende wichtige Straßenprojekte, Umlegungen der den Verkehr störenden Steigungen und sonstige dringende Verbesserungen nachfolgende Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds zu gewähren:

Lauf. Nummer	Distrikts-Gemeinde	Bezeichnung der Straßenzüge	Betrag der Unterstützung aus Kreisfonds		
			Kreisfonds	Centralfonds	
			fl.	fl.	kr.
1	Bogen	Höherlegung der Straße nach Parkstetten	—	2000	—
2	Bogen	Verlegung des steilen Bruckweges bei Bogen auf der Straße über Hunderdorf nach Steinburg	1000	—	—
3	Mitterfels	Steigungsverbesserung auf der Straße nach Konzell	800	—	—
4	Mitterfels	Straße nach Hunderdorf, Verbesserung der enormen Steigungen	—	3700	—
5	Hengersberg	Umlegung der Straße von Deggendorf nach Schönberg	1000	2500	—
6	Deggendorf	Deggendorf über Metten nach Bogen, Umlegung von Steigungen	1000	—	—
7	Dingolfing	Umlegung der Straße von Dingolfing über Reisbach nach Griesbach bis Früchlkofen	300	—	—
8	Eggenfelden	Erweiterung der Straßen 1. von Simbach nach Arnstorf, 2. von Freindorf über Johanneskirchen nach Furth	1000	—	—
9	Grafenau	Erweiterung der Straße von Grafenau nach Trautmannsdorf—Passau	—	3000	—
10	Grafenau	Herstellung einer Distriktsstraße von Klingenbrunn nach Zwiesel	700	—	—
11	Rotthalmünster	Vilshofen—Griesbach—Rotthalmünster, Malching, Umgehung des Gasteigberges	1000	2000	—
12	Abensberg	Abensberg—Mainburg—Freysing, Verbesserung des Grundbaues	600	—	—
13	Kelheim	— Neuessing, Abbruch des Thores in Neuessing	800	—	—
14	Kötzting	Erwerbung einer distriktiven Kiesgrube	500	—	—
15	Kötzting	Correktion der Straße von Lamm über Neukirchen nach Eschelkam	2100	5100	45½
16	Landau	Krähstorf—Göttersdorf, Verbindungsstraße	300	—	—
17	Landshut	Correktion der Straße von Achdorf über Münchsdorf nach Dorfen	300	—	—
18	Mallersdorf	Geiselhöring—Mengkofen, Dingolfing—Frontenhausen, Correktion der Steigungen	—	2000	—
19	Passau I.	Obernzell—Wegscheid, Correktion	1000	2800	—
20	Simbach	Neubau der Distriktsstraße von Warzenwies über Münchham nach Neumühle	2500	—	—
21	Regen	Neubau der Straße Klingenbrunn—Zwiesel	3000	—	—
22	Mainburg	Freysing—Abensberg, Brückenbau	700	—	—
23	Rottenburg	Neubau einer Straße von Langquaid nach Neufahrn	2000	3000	—
24	Vilshofen	Vilshofen—Pfarrkirchen, Vilshofen—Griesbach, Ausbesserung des Grundbaues	700	1500	—
25	Wegscheid	Obernzell—Passau, Correktion	2000	6300	—
26	Wolfstein	Wendelsberg—Waldkirchen, Umlegung der Steigung	1000	3000	—
		Summa	24300	36900	45½

Der erste Ausschußantrag über den Vertheilungsmodus wurde vom Landrathe mit 20 gegen 3 Stimmen, der zweite Antrag über die Bewilligung eines Kreisfondszuschusses von 24,300 fl. und über die Verwendung desselben und des Centralfonds-Zuschusses zu den angegebenen Zwecken einstimmig angenommen.

Da der Ausschußreferent aus den Akten die außerordentliche Umsicht und genaue Prüfung und Darlegung aller Verhältnisse von Seite des Regierungs-Referenten entnommen hatte, stellte er den Antrag, daß dem Herrn Regierungsassessor Einsele der Dank des Landrathes für seine Bemühung ausgesprochen werde, welchem Antrage sämmtliche Landrathsmitglieder durch Erhebung von ihren Sitzen beistimmten.

Der II. Ausschuß fuhr jetzt in seinem Referate über die Kreisausgaben mit

Cap. VII

Straßen- und Wasserbau

fort.

§. 1. Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . postulirt 25,000 fl.; nach einstimmigem Beschlusse des Landrathes die oben entzifferte Summe eingestellt mit 24,300 fl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852

a. für bestimmte Schutzbauten Postulat

28,000 fl.

Die nach dem Ausschußgutachten bewilligten speziellen Positionen zeiget folgende tabellarische Ueberſicht:

Zusammenstellung

der

speziellen Kostenanschläge für Kreisfonds-Uferschutzbauten in Niederbayern pro 1869.

Nr. curr.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Donau.					
	Rentamt Neustadt.					
1	Für Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen . .	450	—	450	260	260
	Rentamt Kelheim.					
2	Herstellung eines Uferschutzes zunächst Affecking	137	15	122	122	122
3	Für Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen . .	350	—	350	350	350
	Rentamt Straubing.					
4	Uferschutzbau unterhalb Landsdorf, Fortsetzung	285	57	171	171	171
			Aerar 57			
5	„ bei Breitenfeld, „	1200	240	720	720	720
			Aerar 240			
6	„ bei Rößnach „	200	50	150	150	150
7	„ oberhalb Oberau „	600	150	450	450	450
8	„ unterhalb Oberau „	310	62	186	186	186
			Aerar 62			
9	„ oberhalb Ragers „	1700	340	1020	1020	1020
			Aerar 340			
10	„ bei Hofstetten „	1080	240	600	600	600
			Aerar 240			
11	„ bei Sand „	400	100	300	300	300
12	„ bei Pfelling „	1300	325	975	925	925
13	Unterhaltung bestehender Schutzbauten im Allgemeinen	900	—	900	800	800
	Rentamt Deggendorf.					
14	Herstellung einer Uferversicherung am rechten Ufer oberhalb Steinkirchen	294	72	222	—	—
15	Verstärkung des Uferschutzbaues bei Zeiteldorf	220	50	170	—	—
16	Fortsetzung des Uferschutzes hinter der Mettner-Insel	504	118	386	386	386

Nr. curr.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft: die Betheiligten.	Hievon trifft: den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
17	Fortsetzung des Uferschutzes vor Metten-Ufer auf- und abwärts	424	103	321	321	321
18	" " " unterhalb Mühlham	406	36	370	306	306
19	" " " oberhalb Winzer	1190	298	892	500	500
20	Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen	400	—	400	400	400
	Rentamt Vilshofen.					
21	Fortsetzung des Uferschutzbaues oberhalb Hilbgartsberg	310	63	247	247	247
22	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen	150	—	150	100	100
	Rentamt Passau.					
23	Herstellung eines Uferschutzbaues oberhalb dem Stelzenhofe	900	225	675	—	—
24	Herstellung eines Uferschutzbaues bei Lüftberg zum Schutze der Distriktsstraße	600	150	450	450	450
25	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen	100	—	100	100	100
26	Herstellung eines Schutzbaues bei Erlau an dem linken Donau-Ufer im Rentamtsbezirke Obernzell	750	188	562	562	562
	Summa für die Donau	15160	3821	11339	9426	9426
	Inn.					
	Rentamt Simbach.					
27	Uferschutzbau bei Ering resp. Unterhaltung des bestehenden	3060	765	2295	2295	2295
28	Unterhaltung der bestehenden Bauten im Allgemeinen	205	—	205	205	205
	Rentamt Griesbach.					
29	Uferschutzbau bei Aufhausen, Fortsetzung	1800	600	1200	1200	1200
30	" am weißen Berg bei Irching, Fortsetzung	2250	750	1500	1500	1500
31	" an der Würdinger-Dornau	4234	1058 ½ Aerar 1058 ½	2117	2117	2117
32	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen	303	—	303	303	303
	Summa der Innstrecke	11852	4232	7620	7620	7620
	Isar.					
	Rentamt Landshut.					
33	Verstärkung des Leitwerkes in der Weixerau	200	40	160	160	160
34	" " " oberhalb Hofham	480	96	384	384	384
35	Wiederherstellung der Leitbuhne oberhalb Hofham	160	32	128	128	128
36	" " " unterhalb Piflas	500	100	400	400	400
37	Verstärkung des Leitwerkes bei Albing	1154	231	923	600	600
38	Wiederherstellung des Uferschutzbaues unterhalb der Schwedenschanze	510	51	459	410	410
39	Fortsetzung dieses Uferschutzes flußabwärts	610	61	549	485	485
40	" des Uferschutzes an den Altheimer Feldern	940	190	750	750	750
41	" des Uferschutzes bei Ohu	2475	495	1980	1500	1500
42	Herstellung eines Parallelbaues im Niederaichbacher Durchstiche	1450	290	1160	800	800
43	Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen	207	—	207	207	207

Nr. curr.	Bezeichnung der Bauobjekte.	Anschlags-Summe.	Hievon trifft die Betheiligten.	Hievon trifft den Kreis-Fond.	Antrag des Ausschusses.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	Rentamt Dingolfing.					
44	Vervollständigung der Uferschutzbauten oberhalb Niederviehbach	1000	15	985	400	400
45	Verstärkung des Uferschutzbaues zu Loiching	300	100	200	200	200
46	Unterhaltung bestehender Uferschutzbauten im Allgemeinen	300	—	300	300	300
	Rentamt Landau.					
47	Verstärkung des Schutzbaues ober der Zeholfinger Brücke	500	125	375	375	375
48	Unterhaltung bestehender Bauten im Allgemeinen	200	—	200	200	200
	Rentamt Deggendorf.					
49	Fortsetzung der Uferversicherung oberhalb der Isarmündung in die Donau	792	198	594	594	594
	Summa der Isar	11778	2024	9754	7893	7893
	Total-Summa	. . .	. . .	28713		
	Reservefond	. . .	. . .	1287		
	Zusammen	. . .	. . .	30000		

Die von den Positionen der k. Regierung abweichenden Einsätze sind folgende:

ad 1 der Kreiszuschuß von 450 fl. auf 260 fl. gekürzt

ad 12 hat die Gutsherrschaft laut Offert 200 fl. statt 150 fl. zu leisten, daher der Einsatz auf Kreisfonds um 50 fl. gekürzt;

ad 13 statt 900 — 800 fl. für den Kreisfond;

ad 14 und 15 die Positionen 222 fl. und 170 fl. abgelehnt;

ad 18 die Leistungen der Betheiligten von 36 auf 100 fl. erhöht und daher den Kreisbeitrag von 370 auf 306 fl. gemindert;

ad 19 die Positionen 1190 auf 667 — von 298 auf 167 und von 892 auf 500 fl. gekürzt;

ad 22 die Kreiszulage von 150 auf 100 fl. reduzirt;

ad 23 der Schutzbau zurückgestellt;

ad 37 1154 auf 750, 231 auf 150, 923 auf 600 fl. gekürzt;

ad 38 und 39 den Beitrag der Betheiligten von 51 auf 100 und von 61 auf 125 gestellt, daher Minderung der Kreiszugabe auf 410 und 485 fl.;

ad 41 statt 2475 — 2000 fl., statt 495 — 500 und statt 1980 — 1500 fl. eingestellt;

ad 42 statt 1450 — 1000, statt 290 — 200 und statt 1160 — 800 fl. angenommen;

ad 44 statt 1000 — 412, statt 15 — 12, statt 985 — 400 fl. bewilligt.

Demnach für den Uferschutz an der Donau 9426 fl.
detto am Inn . . . . . 7620 fl.
„ an der Isar . . . . 7893 fl.

Zusammen 24939 fl.

Dazu 50 Uferschutzbau in der Kapsenau

Bedarf	von den Betheiligten	aus Kreisfonds
4000 fl.	1000 fl.	2523 fl.

(dazu der Reserverest vom Vorjahre bestehend in 477 fl.)

Reservefond . . . . 1538 fl.

Zusammen 29000 fl.

Sämmtliche Ausschußanträge von 1—49 wurden vom Landrathe einstimmig bewilligt und nur wegen Abstrich für die Uferversicherung oberhalb Steinkirchen stimmten 12 dafür und 11 dagegen.

Noch drei weitere Petitionen um Zuschüsse zu Uferschutzbauten wurden von der k. Regierung vorgelegt, vom Ausschusse aber nicht begutachtet:

1) die Vorstellung von Franz und Anna Springer von Landshut, die eines Zuschusses von 784 fl. bedürften, im Plenum mit 18 gegen 4 Stimmen abgelehnt;

2) das Projekt von Neustadt an der Donau wegen mangelhafter Instruirung einstimmig abgelehnt;

3) die Vorstellung des Herrn v. Heffels in Wörth, einen Zuschuß von 825 fl. betr., einstimmig abgelehnt.

Zum Ende beschloß der Ausschuß zu beantragen: Es sei Seine Majestät der König allerehrfurchtsvollst zu bitten:

1) den Durchstich im Donaustrome bei Winzer ausführen zu lassen und

2) zu den Wasserbauten bei Ohu an der Isar 460 fl. aus der Staatskassa allergnädigst zu genehmigen.

Beiden Anträgen stimmte der Landrath einhellig bei.

Die Tagesordnung war nun erschöpft, die Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag den 14. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

VIII. Landraths-Sitzung am 14. November 1868.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder,
die Regierungs-Commissäre:
Regierungsrath Martin,
" Baron Ow,
Kreisbaubeamter Schmidtner.

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

Nachdem der Sekretär das Protokoll über die VII. Sitzung verlesen und berichtiget hatte, kam vom ersten Ausschusse das Gesuch um einen Zuschuß aus Kreisfonds zur Muster- und Modellen-Sammlung für den Regierungsbezirk Niederbayern zum Vortrage.

Um das seit 1865 bestehende Projekt der Errichtung einer Muster- und Modellensammlung in Niederbayern seiner baldigen Verwirklichung entgegen zu führen, hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten aus Centralfonds für Industrie dem Stadtmagistrat Landshut die Summe von 1000 fl. zugewendet.

Dieser hat das Lokale für die Sammlung ausgemittelt und zur weitern Unterhaltung und Ergänzung derselben mitzuwirken sich bereit erklärt.

Der Stadtmagistrat leistet zum Unterhalte dieser Anstalt einen Jahresbeitrag von 500 fl. und wendet sich durch die kgl. Regierung an den Landrath um einen Zuschuß von gleicher Größe.

Das Ausschußreferat empfiehlt dem Landrathe die Theilnahme an diesem für die Gewerbetreibenden in Niederbayern wichtigen Institute und bringt eine Zuschußsumme von 300 fl. in Vorschlag.

Der Landrath bewilligte den Zuschuß von 300 fl. mit 13 gegen 10 Stimmen.

Hierauf wurde vom II. Ausschusse über Cap. V §. 1 des Voranschlages der Kreisausgaben pro 1869 Vortrag erstattet.

Die k. Kreisregierung hat dem Landrathe mittelst Zuschrift vom 24. Oktober d. Js. über den nunmeh-

rigen Stand der Kreisirrenanstalt und über den Vollzug früherer Beschlüsse ausführliche Aufschlüsse ertheilt, und in sechs gesonderten Mittheilungen ihre Vorschläge über die Vollendung der Anstalt bezüglich

1) ihrer Gebäulichkeiten,
2) ihrer Einrichtung,
3) ihrer Organisation,
4) ihres Betriebes und
5) ihrer Subvention gemacht, dann auch
6) den Bedarf für das Jahr 1869 dargestellt.

In der ersterwähnten Zuschrift wurde angeregt, daß der Gehalt des Oberarztes in 1600 fl. mit freier Wohnung, Gartenantheil und 100 fl. Brennholzentschädigung, der des Verwalters in 1000 fl. mit freier Wohnung und Gartenantheil ohne Brennholzentschädigung bestehe, daß der Begriff des Gartenantheiles genauer dahin bestimmt werden sollte, daß die beiden Beamten für ihre Familien den Bedarf an Gemüse aus dem Anstaltsgarten frei beziehen, und ein Erholungsgärtchen von je 25 Dezimalen erhalten, daß ferner auch der Verwalter eine Brennholz-Entschädigung von 50 fl. oder freie Beheizung erhalten solle, und daß endlich auch dem mit einem Jahreslohn von 400 fl. aufgestellten Gärtner freie Beheizung und freier Bezug des Gemüses für seinen und seiner Familie persönlichen Bedarf eingeräumt werden möchte.

Auf den Antrag des Ausschusses wurden vom Landrathe einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Auf die unentgeltliche Abgabe des Gemüsebedarfes aus dem Anstaltsgarten an die beiden Beamten werde nicht eingegangen; dagegen soll dem Oberarzte und dem Verwalter der Kreisirrenanstalt ein Gartenantheil zu je 30 Dezimalen zur unentgeltlichen Benützung überlassen werden.

Die Auszeigung dieser beiden Garten-Antheile soll der k. Regierung, beziehungsweise der Baucommission überlassen, die Einzäunung dieser beiden Gärten soll auf Rechnung des Baufondes und die Herstellung der Garten-Anlagen von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten vorgenommen werden.

2. Der Verwalter der Kreisirrenanstalt soll eine jährliche Brennholz-Entschädigung von 50 fl. erhalten.

3. Dem Gärtner der Anstalt soll nebst dem Jahreslohne von 400 fl. und dem Genusse freier Wohnung auch die freie Beheizung derselben und der freie Bezug des Gemüses für seinen und seiner Familie persönlichen Bedarf eingeräumt werden.

In der oben bei Ziffer 5 erwähnten Mittheilung der kgl. Kreisregierung vom 24. Oktober dß. Js. ist angeführt, daß es wie bisher auch künftig die Aufgabe der Kreisarmenpflege sein werde, für die Unterstützung solcher Gemeinden zu sorgen, aus deren Mitteln Geisteskranke in der Kreisirrenanstalt untergebracht werden sollen, denen aber die Geldmittel ganz oder zum Theil fehlen.

Die Grundsätze, von denen bei dieser Unterstützung ausgegangen wird, sind folgende:

1. Die Kreisirrenanstalt gewährt nur solchen Geisteskranken bleibende Aufnahme, für welche die Verpflegungskosten gesichert sind.

2. Die Verpflegskosten sind vorerst aus dem Vermögen des Geisteskranken und seiner alimentationspflichtigen Verwandten zu bestreiten, wenn dieses Vermögen nicht vorhanden ist, oder nicht ausreicht, so tritt die subsidiäre Verpflichtung der Armenpflege ein.

3. Erst dann, wenn weder das eigene Vermögen des Geisteskranken noch das seiner alimentationspflichtigen Verwandten ausreicht, und wenn dargethan ist, daß für denselben behufs seiner Unterbringung in der Kreis-Irrenanstalt auch die lokalen und distriktiven Mittel der Gemeinden und Armenpflegen, die Distriktsgemeinden und Armenpflegen, mehr als sie wirklich für ihn leisten, nicht aufbringen können, ist die Unterstützung aus Kreisarmenpflegmitteln gerechtfertigt.

4. Diese Unterstützung ist nur für Irrenanstalts-pfleglinge der III. Klasse und zwar an deren Heimats-gemeinden und nur für solche Geisteskranke, welche dem Regierungsbezirke angehören, zu verabreichen.

5. Dabei sind Geisteskranke, deren Heilung sehr wahrscheinlich ist, sowie solche, deren Unterbringung in der Anstalt dringend nothwendig ist, besonders zu berücksichtigen.

Der Landrath beschloß einstimmig die Genehmigung der vorstehenden Bedingungen, unter welchen eine Unterstützung aus Kreis-Mitteln an Gemeinden zur Unterbringung armer Irren gewährt werden soll.

Diese Unterstützung geschah bisher aus den Zinsen der angesammelten Kreisirrenfondskapitalien; da aber diese nunmehr für den Bau der Anstalt verwendet werden mußten, so stellte die k. Regierung die Nothwendigkeit der Anweisung anderer Unterstützungsmittel dar, und schlug hiezu vor

1. die Zinsen aus dem in 4000 fl. Aktiv-Kapitalien bestehenden Kreisfonde, gebildet aus freiwilligen Beiträgen zur Unterstützung der Irren im Kreise Niederbayern,

2. die Zinsen aus den zu abmassirenden Kapitalien, welche durch eine alljährlich im Monate Oktober in allen Pfarreien des Regierungsbezirkes Niederbayern vorzunehmende Kirchen-Collekte gewonnen werden sollen, wozu die Beistimmung der bischöflichen Ordinariate und des protestantischen Consistoriums bereits erholt und erlangt wurde, und

3. die Verwendung allenfallsiger Erübrigungen an dem alljährlich festzustellenden Ausgaben-Etat der Irrenanstalt, vorbehaltlich der speziellen Zuweisung dieser Ersparnisse durch alljährliche Beschlüsse des Landrathes.

Diesen Vorschlag der kgl. Regierung zur Bildung eines künftigen Unterstützungsfondes nahm der Landrath gleichfalls einhellig an.

Da aber für's Jahr 1869 außer den Zinsen von dem genannten Kapitale zu 4000 fl. ein verfügbarer Fond zu dieser Unterstützung nicht vorhanden ist, die Summe der bisher für arme Kreisirren gewährten Unterstützungen nach einer fünfjährigen Durchschnittsberechnung für ein Jahr auf 6800 fl. sich entziffert, so beantragt die k. Regierung, daß in das Kreisausgaben-Budget die Summe von mindestens 5000 fl. für diesen Zweck eingestellt werde.

Nach dem Antrage des Ausschusses beschloß der Landrath mit 21 gegen 2 Stimmen die Gewährung eines Zuschusses von 5000 fl. aus Kreismitteln zur besagten Unterstützung armer Irren.

Der Präsident schloß nun die Sitzung und lud die Landrathsmitglieder auf Montag den 16. Vormittags 10 Uhr ein, worauf noch in geheimer Sitzung über eine Vergleichsangelegenheit bezüglich eines Grund-Ankaufes für die Irrenanstalt Beschluß gefaßt wurde.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

IX. Landraths-Sitzung am 16. November 1868.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder,
die k. Regierungs-Commissäre:
Freiherr v. Ow, Regierungsrath,
Schmidtner, Kreisbaubeamte.

Die Sitzung begann mit Verlesung und Genehmigung des Protokolles über die VIII. Sitzung und der Präsident verlas ein Telegramm des Landrathsmitgliedes Pauli, in welchem derselbe um die Erstreckung seines Urlaubes für die Dauer der Landrathsversammlung bittet, weil er zu einer gerichtlichen Verhand-

lung bei dem k. Bezirksgerichte Deggendorf am 16. d. Mts. vorgeladen wurde. Auf den Antrag des Präsidenten wurde dieses Urlaubsgesuch einstimmig genehmigt.

Hierauf setzte der II. Ausschuß den Vortrag über die Irrenanstalt fort.

Zunächst wurde die Mittheilung der k. Regierung Ziffer 1 über die Vollendung der Gebäulichkeiten verlesen und vom Ausschusse der Antrag gestellt:

I. Die Eröffnung der Anstalt sei auf 1. August 1869 zu beantragen; der Landrath sieht sich vor, daß beiläufig 100 Pfleglinge schon vor diesem Termine aufgenommen werden können.

Die k. Regierung hatte unter der Voraussetzung, daß die nöthigen Geldmittel flüssig gemacht werden, in Aussicht gestellt, daß die Abtheilungen für ruhige und unruhige Irren bis Ende Juli und die Abtheilungen für Unreine und Tobende bis Ende September 1869 zuversichtlich dem Betriebe übergeben werden können, und der k. Regierungs-Commissär stellte den Antrag, daß die Beschlußfassung über die Eröffnung der Anstalt ausgesetzt bleiben solle, bis über die Vorschläge bezüglich der Vollendung der Gebäulichkeiten abgestimmt sein wird. Dieser Antrag wurde vom Landrathe mit 14 gegen 8 Stimmen abgelehnt, und der Antrag des Ausschusses wurde einstimmig angenommen.

II. Der Ausschuß stellte ferner den Antrag, daß die auf Antrag des Anstaltsvorstandes Dr. Ast vorzunehmenden baulichen Aenderungen an den Corridoren bei den Abtheilungen der Unreinen, dann an den Verbindungsgängen und Tobzellen zu genehmigen seien. Diesem Antrage wurde vom Plenum einhellig beigestimmt.

III. Der Ausschuß beantragte, daß die in Vorschlag gebrachte Herstellung weiterer Einrichtungen, nämlich:

a) Trockenhallen,
b) Einrichtung für Koch- und Waschküche,
c) Heizung und Ventilation,
d) Beleuchtung durch Gas,
e) Regulirung des Kohlbaches,
f) Flußbäder,
g) Oekonomiegebäude,
h) Eisbehälter

abzulehnen sei.

Der k. Regierungscommissär verbreitete sich im Allgemeinen über die Nothwendigkeit dieser Einrichtungen und hob hervor, daß die bei lit. b. c. d u. h genannten als dringend noch vor der Eröffnung der Anstalt hergestellt werden müßten, wogegen die übrigen auf das Jahr 1870 verschoben werden könnten.

Die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Postulate wurde gesondert vorgenommen:

a) Trockenhallen im Anschlage zu . . 960 fl.

Nördlich den Zellengebäuden sollen freistehende Trockenhallen erbaut werden, damit Matrazen und Strohsäcke, Leintücher und Wolldecken der Tobsüchtigen rasch an der Luft getrocknet werden können; da jedoch angeführt wurde, daß dieses Trocknen in den geräumigen und luftigen Dachräumen vorgenommen werden könne, beschloß der Landrath mit 16 gegen 6 Stimmen die Ablehnung dieses Postulates.

b) Einrichtung der Koch- und Waschküche, dann der Bäder, veranschlagt auf 9673 fl. 48 kr.

Bei der frühern Vorlage der Pläne und Anschläge wurde von der Ansicht ausgegangen, daß die Kochküche einen gewöhnlichen größeren Herd mit 4 Feuerungen, einen Reserveherd und einen Bratofen erhalten soll, daß die Wäsche durch das Dienstpersonal mit Beiziehung der dazu verwendbaren Irren ohne Beihilfe van Maschinen besorgt wird, und daß die Bäder ihre eigenen Warmwasserapparate bekommen sollen. Die neuern Irrenanstalten, Krankenhäuser und Gefängnisse, ja selbst größere Wirthschaften und Hôtels wenden den Dampf zum Kochen und Waschen und als bewegende

Kraft für ihre Arbeitsmaschinen mit sehr großem Vortheile an, und es soll diese Verbesserung auch in der niederbayerischen Irranstalt nicht fehlen, wodurch eine Ersparung an Brennmaterial und Bedienung erzielt werde, weil nur eine Heizung nothwendig sei, und die gesonderten Heizungen für den Kochherd, 3 Waschkessel und die Warmwasserapparate in den Bädern entbehrlich werden.

Bei der Abstimmung im Plenum stimmten 11 Landrathsmitglieder für die Ablehnung und 11 für die Bewilligung dieses Postulates; die Entscheidung fiel daher nach Art. 25 des Landraths-Gesetzes dem Präsidenten zu, welcher für die Bewilligung dieses Postulates zu 9673 fl. 48 kr. stimmte.

c) Heizung und Ventilation im Anschlage zu 5550 fl. — kr.

Die Abtheilungen für ruhige und unruhige Kranke sollen gewöhnliche Thonofenheizungen, die Abtheilungen für Unreine und Tobende aber sollen Centralheizungen mittels Luftöfen (Caloriferes) nach Reinhart oder Heckmann und Ventilationen durch Einblasen frischer Luft mittels mechanischer Kraft (Pulsations-Ventilation) erhalten.

Bei der Berathung im Plenum wurde die Anwendung von Heißwasserheizapparaten als unzweckmäßig abgelehnt, und der Anwendung von Luftöfen der Vorzug gegeben.

Auch wurde die Pulsations-Ventilation für zweckmäßiger erachtet, als die natürliche Ventilation durch Oeffnen der Thüren und Fenster und durch Anbringung nach unten und oben geheuder Kanäle.

Der Landrath beschloß mit 14 gegen 8 Stimmen die Bewilligung dieses Postulates zu 5550 fl.

d. Beleuchtung durch Gas, veranschlagt auf 10,000 fl.

Der Ausschuß hat bei seinem ablehnenden Antrage auf anderes Beleuchtungsmaterial hingewiesen, das Plenum aber erachtete in seiner Mehrheit die Gasbeleuchtung nicht nur für zeitgemäß, sondern auch für geeignet und entschied sich mit 12 gegen 10 Stimmen für die Einführung der Gasbeleuchtung; jedoch wurde durch einhelligen Beschluß diese Bewilligung an die Bedingung geknüpft, daß nicht der Hirzel'sche Apparat für Petroleums-Rückstände angewendet werden dürfe, sondern Steinkohlengas bereitet werden müsse.

e. Regulirung des Kohlbaches, veranschlagt auf 1450 fl.

Um einerseits Ueberschwemmungen abzuwenden, andersetts anliegendes Aerarial zu baulicher Benützung zu gewinnen, und Flußbäder herzustellen, brachte die k. Regierung die Regulirung des Kohlbaches nach einem kleineren mit 250 fl. und einem größeren mit 1450 fl. ausführbaren Projekte in Vorschlag, die der Ausschuß beide abzulehnen begutachtete. Im Plenum wurde vorgeschlagen, das größere Projekt dadurch in Ausführung zu bringen, daß das Areal, welches für die Anstalt zu erwerben käme, und in die Regulirungskosten mit einem Schätzungswerthe von 1000 fl. eingetragen ist, gegen die hinter dem Leichenacker liegenden $1\frac{1}{2}$ Tagwerke ohne Daraufgabe eingetauscht werde. Der Landrath entschied sich einstimmig für das ablehnende Gutachten des Ausschusses, nahm aber den weitern Antrag, an die k. Regierung die Bitte zu stellen, daß sie der nächsten Landraths-Versammlung Vorlage über jene beantragte Grunderwerbung durch Tausch oder Kauf machen möchte, mit 16 gegen 6 Stimmen an.

f. Herstellung von Flußbädern, Postulat 508 fl.

Die hiefür postulirte Summe, vom Ausschusse nicht begutachtet, wurde in Folge der nicht bewilligten Bach-Regulirung einstimmig abgelehnt.

g. Oekonomiegebäude, Postulat . . . 7752 fl.

Zu einer für die Anstalt vortheilhaftern Benützung der Grundstücke und der Garten- und Küchenabfälle beantragt die k. Regierung die Herstellung eines Oekonomiegebäudes um die genannte Voranschlags-Summe. Der

Ausschuß begutachtete aber dieses aufschiebbare Projekt zur Ablehnung, und sprach sich der Landrath einstimmig für dieselbe aus.

b. Herstellung eines Eiskellers, postulirt 600 fl.

Die Bereitstellung eines Eisbehälters hielt die kgl. Regierung für unentbehrlich und stellte dafür 600 fl. Ausführungskosten ein, die der Ausschuß nicht begutachtete.

Im Plenum wurde die Unentbehrlichkeit eines Eiskellers erkannt und dem Ausschußantrage entgegen das Regierungspostulat mit 20 gegen 2 Stimmen angenommen.

IV. Ferner referirte der Ausschuß über den Mehraufwand in baulicher Beziehung per 68,176 fl. 20 kr. und empfahl denselben zur nachträglichen Bewilligung, schlägt aber vor, dabei Verwahrung einzulegen, daß ähnliche Vorkommnisse nicht wieder eintreten.

Der Landrath tritt dem Nachbewilligungsantrage und diesem Vorschlage einstimmig bei.

V. Ebenso bewilliget der Landrath die proponirte und vom Ausschusse begutachtete Gratifikation für den Bauassistenten Völl mit 300 fl. einstimmig und lehnte die Bewilligung einer jährlichen Gehaltszulage einstimmig ab.

VI. Der Ausschuß beantragte auch, den noch zu deckenden Kostenbetrag mit 204,742 fl. 50 kr. zu bewilligen, und statt der für neue Einrichtungen proponirten 36,493 fl. 48 kr. die heute beschlußmäßig notirte Summe zu 25,823 fl. 48 kr. einzustellen.

Auch diesen Ausschußantrag nahm der Landrath einstimmig an.

VII. Schließlich vereinigte sich der Ausschuß zu dem Antrage, daß die Vertheilung des Kostenaufwandes bei der Berathung über Aufbringung des Geldbedarfes im Allgemeinen festzusetzen sei, was vom Landrathe gleichfalls ohne Erinnerung gutgeheißen wurde.

Wegen vorgerückter Zeit schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 17. Vormittags 9 Uhr an.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

X. Landraths-Sitzung am 17. November 1868.

Gegenwärtig:

der Präsident,

der Sekretär,

21 Mitglieder.

Die Regierungscommissäre:

Regierungsrath Freiherr v. Ow,

Kreisbaubeamte Schmidtner.

Nach Eröffnung der Sitzung und Verlesung und Genehmigung des Protokolles fährt der II. Ausschuß fort, über die Einrichtung und den Bedarf der Kreisirrenstalt seine vereinbarten Anträge zu stellen.

1. Einrichtung.

Die von der k. Regierung mittelst Vorlage vom 24. Oktober d. Js. an den Landrath gebrachte Zusammenstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände entzifferte die Summe von 56,000 fl. und beantragte dieselbe, diese Summe auf den Ausgaben-Etat zu übernehmen und zugleich zu bewilligen, daß nach Bedürfniß ein Rechnungsgehilfe der Anstaltsverwaltung beigegeben werde und zwar noch vor der Eröffnung der Anstalt.

Der Ausschuß stellte den Antrag, daß auf der vom Landrathe am 14. Juni 1866 für die innere Einrichtung bewilligte Postulatssumme zu 53,163 fl. bestanden werde und trat der Landrath diesem Antrage einstimmig bei.

2. Die Aufstellung eines Gehilfen für die Anstaltsverwaltung noch vor Eröffnung der Anstalt begutachtete der Ausschuß auch nicht, wohl aber, daß ein Gehilfe, der in der Organisation beantragt ist, ein

Monat vor der Eröffnung aufgestellt werde, und stimmte der Landrath, dem ein Mitglied auf die Vorstellung des kgl. Regierungskommissärs von der Nothwendigkeit einer Beihilfe den Vorschlag machte, den fraglichen Gehilfen vom 1. Januar künftigen Jahres an der Verwaltung beizugeben, schließlich dem Ausschußgutachten mit 21 gegen 1 Stimme bei, nachdem er den Antrag der k. Regierung mit 13 gegen 9 Stimmen abgelehnt hatte.

Hierauf wurde vom Referenten des II. Ausschusses die Regierungsmittheilung vom 24. Oktober 1868 Ziffer 3 über die Organisation der Kreisirren-Anstalt vorgelesen und über die entworfenen Ordnungen und Dienstesinstruktionen Vortrag erstattet.

Der Ausschuß stellte den Antrag,

1. daß die Ordnungen und Dienstesinstructionen mit folgenden Aenderungen genehmigt werden sollen:

a) bei §. 7 der Satzungen der Anstalt soll die vom Oberarzte Dr. Ast proponirte Redaktion gewählt werden, bagegen soll

b) der §. 11 nach dem Regierungsentwurfe beibehalten werden.

c) Im §. 13 sollen die zu entrichtenden Verpflegskosten in der

	für Kreisangehörige	für Pfleglinge aus andern Kreisen	für Ausländer
I. Klasse	auf 1 fl. 30 kr.	1 fl. 45 kr.	2 fl. 24 kr.
II. Klasse	„ 1 fl. — kr.	1 fl. 12 kr.	1 fl. 30 kr.
III. Klasse	„ — fl. 30 kr.	— fl. 42 kr.	1 fl. — kr.

festgesetzt werden.

d) Die §§. 21 und 23 sollen nach dem Vorschlage des Oberarztes Dr. Ast aufgenommen werden.

e) Im §. 25 soll statt der Bezeichnung „Vorstandes“ das Wort „Oberarztes“ eingesetzt werden.

f) Im §. 27 soll bei Ziffer 3 der von Dr. Ast beantragte Schlußsatz angefügt und bei Ziffer 4 das Wörtchen „oder“ nach dem Worte „Anstalt“ eingeschaltet werden.

Dieser Ausschußantrag wurde in allen seinen Theilen durch einstimmige Beschlüsse des Landrathes angenommen.

Auf den Antrag eines Landraths-Mitgliedes wurde auch vom Plenum einstimmig beschlossen, daß im §. 18 der Dienstes-Instruktion für den Verwalter der Kreisirrenanstalt nach den Worten „Haftung des Verwalters“ beizusetzen sei: „welcher eine Dienstes-Caution von 1000 fl. zu entrichten hat.“

2) Nach dem Antrage des Ausschusses wurde auch die vorgeschlagene Organisation durch Aufstellung des Dienstpersonals in der angegebenen Gliederung mit der einzigen Abänderung einstimmig angenommen, daß statt des beantragten Rechnungsführers und eines Amtsgehilfen nur ein in beiden Richtungen verwendbarer Gehilfe aufgenommen werden soll.

Unterm nemlichen Datum hat die k. Regierung dem Landrathe die Voranschläge zum Betriebe der Anstalt behufs der Einsichtnahme, Prüfung und Genehmigung mitgetheilt, und die sich ergebenden Einnahms- und Ausgabssummen nach halbjähriger Berechnung eingestellt.

Dieser Etats-Entwurf entziffert an Einnahmen für ein Jahr 32,262 fl. d. i. für ein halbes Jahr 16,131 fl., während die Ausgaben einen Jahresbedarf von 47,262 fl. — d. i. halbjährig 23,631 fl. entziffern, wornach ein halbjähriges Defizit von 7500 fl. aus Kreisfonds-Zuschüssen zu decken wäre, nach einer spätern Mittheilung vom 4. November postulirt die k. Regierung für den Anstaltsbetrieb im Jahre 1869 in der Voraussetzung, daß die Eröffnung am 1. Oktober vor sich gehen werde, 6525 fl.

Der Ausschuß beantragte unter Annahme der der Berechnung zu Grunde gelegten Ansätze die verlangte Summe von 6525 fl. in Berücksichtigung, daß die Anstalt am 1. August 1869 eröffnet werden solle, und die deßfallsigen Bedarfssummen sich alsdann auf 8435 fl. 30 kr. entziffern, auf 8000 fl. zu erhöhen in der Zuversicht, daß die Restsumme von 435 fl. 30 kr. sich erübrigen lasse, und trat der Landrath diesem Antrage einstimmig bei.

In der Regierungsmittheilung Ziff. 6 vom 4. November d. Js., den Geldbedarf für das Jahr 1869 betreffend, ist dargestellt, daß von den Kreisirrenfonds-Hypothekkapitalien, welche vor dem Beginne des Anstaltsbaues bis zum Betrage von 199,550 fl. angesammelt waren, zur Zeit 45,750 fl. noch nicht erhoben worden sind, daß der Zins hieraus bis zur Zeit ihrer erwarteten Zurückbezahlung 1830 fl. beträgt, daß von der Kreisumlage für das Jahr 1868 bis jetzt 16,072 fl. noch nicht verbraucht sind, und daß die vorhandene Kassenbaarschaft in 10,308 fl. und der Jahreszins aus den Separatirrenfondsgeldern in 166 fl. besteht.

Diesen disponiblen Geldmitteln im Gesammtbetrage von 74,126 fl. gegenüber berechnet sich nach den vom Landrathe gefaßten Beschlüssen die Bedarfs-Summe zur Vollendung der Kreis-Irren-Anstalt und beziehungsweise der für das Jahr 1869 nöthigen Subventionen, wie folgt:

a) zur Vollendung der Gebäulichkeiten	230,566 fl.	38	kr.
b) für die innere Einrichtung	53,163 fl.	—	kr.
c) für den Betrieb . . .	8000 fl.	—	kr.
d) für die Unterstützung armer Irren	5000 fl.	—	kr.
Summa	296,729 fl.	38	kr.

Nach Abzug der vorerwähnten disponiblen Mittel zu 74,126 fl. — kr. verbleibt noch eine Bedarfssumme von . . . . 222,603 fl. 38 kr., zu deren Deckung der Ausschuß den Antrag stellt,

a. daß bei dem Pfandbrief-Institute der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ein Kreisanlehen im Betrage von 165,000 fl. aufgenommen werden soll, für welches das Immobiliar-Eigenthum der niederbayerischen Kreisirrenanstalt verpfändet, und welches mittels Verzinsung zu 5 ½ Prozent in 45 Annuitäten heimbezahlt werden soll, und

b. daß in den Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 1869 bei Cap. V §. 1 das in der allerhöchsten Entschließung vom 12. Oktober dß. Js. aufgestellte Postulat mit 70,427 fl. einzusetzen sei.

Mit Zugrundlegung eines Kurswerthes der Pfandbriefe von 91% würde sich aus dem Anlehen die effektive Einnahme von 150,150 fl. und mit Hinzurechnung der disponiblen Mittel zu 74,126 fl., und der eben erwähnten Etatsposition zu 70,427 fl. eine Gesammtsumme von 294,703 fl. ergeben, so daß von dem Bedarfe zu 296,729 fl. 38 kr. im Jahre 1870 nur noch ein Rest von 2026 fl. 38 kr. zu bestreiten wäre.

Zur Begründueg dieses Antrages wurde angeführt, das zur Errichtung der Kreisirrenanstalt nicht nur die in früheren Jahren für diesen Zweck angesammelten Kapitalien zu 199,550 fl. verwendet, sondern auch in den Jahren 1866, 1867 und 1868 durch erhöhte Kreis-Umlagen 188,011 fl. für die Irren-Anstalt erhoben wurden, und daß es unbillig wäre, wenn der Gesammtbedarf der Irrenanstalt lediglich von den dermaligen Steuerpflichtigen durch Kreisumlagen erhoben würde, welche eine solche Höhe erreichen würden, daß sie für die Zahlungspflichtigen eine schwer fühlbare Last würden, während doch die Irrenanstalt nicht bloß das Bedürfniß der jetzigen Generation zu befriedigen hat.

Es dürfte daher die Genehmigung des beantragten Kreisanlehens durch ein hiezu erforderliches Gesetz um so minder zu bezweifeln sein, als ja auch im Jahre

1869 für die Irrenanstalt ein Kostenbetrag von 70,427 fl. durch die Kreisumlage gedeckt werden soll.

Der Landrath beschloß einstimmig, daß der Ausschußantrag anzunehmen und demnach an die k. Staatsregierung die Bitte zu stellen sei, behufs der nach Art. 15 lit. f. des Landrathsgesetzes erforderlichen Genehmigung der beschlossenen Schuldaufnahme zu 165,000 fl. dem demnächst sich versammelnden Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Zugleich wurde auch vom Plenum einhellig beschlossen, daß an die k. Regierung von Niederbayern die Bitte gestellt werde, anzuordnen, daß die Pfandbriefe des Kreisanlehens nur allmählig und nach Maaßgabe des Bedarfes gemäß dem jeweiligen Kurswerthe in baares Geld umgesetzt werden.

Hierauf befaßte sich der Landrath mit der Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen und Ausgaben, welcher der Ausschuß folgende Anträge vorausschickte:

a) die in der V. und VI. Sitzung beschlossene nachträgliche Theuerungszulage pro 1868 für die Lehrer an den Gewerbsschulen im Betrage zu 2310 fl. 50 kr. und für den Ackerbaulehrer im Betrage zu 175 fl. habe aus Mitteln der Reserve und den Erübrigungen des Jahres 1868 ihre Deckung zu erhalten.

b) Der Landrath soll sein Bedauern aussprechen, daß der Betrag der budgetmäßigen Kreisschuldotation keine Erhöhung gefunden hat. In der vorjährigen Landrathsversammlung wurde der unverhältnißmäßig geringe Beitrag aus der Staatskasse schon hervorgehoben und damit gerechtfertiget, daß derselbe nach dem geringeren Aufwande bemessen sei, den unser Kreis beim Beginn der nun abgelaufenen Finanzperiode zu machen hatte. Seit dieser Zeit hat sich der Aufwand des Kreises für Schulzwecke mehr als verdoppelt, aber die Beihilfe aus der Staatskasse blieb die gleiche. Bei den noch für Schulzwecke ferner nöthigen bedeutenden Opfern des Kreises dürfte die Bitte um eine erhöhte Beihilfe aus Staatsmitteln gewiß gerechtfertigt sein, und hoffe der Landrath hiebei auf die kräftigste Unterstützung von Seite unserer k. Regierung.

c) Bei Cap. III der Einnahmen wird beantragt, den Betrag der Strafgelder zu 20 fl. unter Ziffer 1, und unter Ziffer 2 einzustellen 2500 fl. aus den Renten des Maximilians-Hilfsmagazins-Fondes, um dadurch die Kreiseinnahmen etwas zu verstärken, und hält der Ausschuß die Verwendung dieser Renten zu diesem Zwecke für vollkommen gerechtfertigt.

d) Bei Cap. IV als Aktivrest der Kreisfonds-Rechnung pro 1866/67 ist für dieses Jahr nichts verfügbar, da von dem sich entzifferten Aktivreste ad 12,931 fl. 53¾ kr. durch den Beschluß vom 13. Juli vor. Js. und die Bestimmungen des Allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 9. Juni d. Js. die Summe von 12,832 fl. 19. kr. 1 dl. zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 bestimmt wurden und daher nur mehr der Betrag von 99 fl. 34 kr. 2 dl. verfügbar ist, auf welche der Unbedeutendheit des Betrages wegen nicht gegriffen werden kann.

e) Zu diesen aufgeführten Mitteln wird nun zur vollständigen Deckung des Kreisbedarfes eine Kreisumlage von 18⅓ Prozenten der Steuerprinzipalsumme ad 1,408,543 fl. — beantragt, welche nach Abzug von 2 Prozenten für Rückstände und Nachlässe 253,068 fl. 20 kr. — dl. beträgt.

Hievon berechnen sich die 2 Prozent für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds auf 5061 fl. — kr. und sind mit dieser Summe in Cap. I der Kreisausgaben einzusetzen, während nach Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben eine Mehreinnahme von 4071 fl. 28 kr. 2 dl. verbleibt, die unter Cap. VIII der Kreisausgaben als Allgemeiner Reservefond, aus welchem der in der VII. Sitzung beschlossene Zuschuß an den Vorort der niederbayerischen Feuerwehren zu verwenden kömmt, einzustellen ist, und wodurch sich die Gesammtsumme der Kreisausgaben gleichwie der Kreiseinnahmen auf 320,240 fl. 39 kr. 2 dl. entziffert.

Jedem dieser Anträge von a—e trat der Landrath einstimmig bei.

Voranschlag
der
Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1869

Paragraph.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung					
								mehr.			minder.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	I. Abschnitt.												
	Kreis-Ausgaben.												
1	I. Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds nach 2% der Kreis-Umlage	5176	14	—	5061	—	—	—	—	—	115	14	—
	Summa des Cap. I.	5176	14	—	5061	—	—	—	—	—	115	14	—
	II. Bedarf des Landrathes.												
1	Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Dergleichen des Landraths-Ausschusses	350	—	—	150	—	—	—	—	—	200	—	—
3	Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—	—	550	—	—	200	—	—	—	—	—
	Summa Cap. II.	2000	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	—
	III. Erziehung und Bildung.												
1	Deutsche Schulen	144834	3	—	144034	3	—	—	—	—	800	—	—
2	Für die isolirte Lateinschule in Abensberg (als Remuneration für den Schulbenefiziaten Fichtl)	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:												
	a. Für Taubstummen-Unterricht in Straubing	1600	—	—	1600	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. Für die höhere Bürgerschule in Pfarrkirchen	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Freiplätze im Central-Blinden-Institute in München	375	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Für Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder daselbst	520	—	—	520	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. Für Unterstützung entlassener Zöglinge dieser Anstalt	130	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Beitrag zum historischen Verein für Niederbayern	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
5	„ „ naturhistorischen Verein in Paßau	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
6	„ „ botanischen Verein in Landshut	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
7	„ „ mineralogischen Verein in Landshut	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
8	„ „ germanischen Museum in Nürnberg	200	—	—	50	—	—	—	—	—	150	—	—
9	Reservefond für Erziehung und Bildung	1515	57	—	1490	57	—	—	—	—	25	—	—
	Summa des Cap. III.	149775	—	—	148800	—	—	—	—	—	975	—	—
	IV. Industrie und Cultur.												
1	Kreis-Gewerbsschule in Paßau	8749	11	—	8749	11	—	—	—	—	—	—	—
2	Uebrige Gewerbsschulen:												
	a. in Landshut	7856	—	—	7756	—	—	—	—	—	100	—	—
	b. in Straubing	4775	—	—	5075	—	—	300	—	—	—	—	—
3	Aversalsumme für Belohnung der Lehrer, welche sich um den Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsschulen besonders verdient machen	355	—	—	655	—	—	300	—	—	—	—	—

Paragraph.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung mehr.			minder.			
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
4	Kreisackerbauschule in Schönbrunn:													
	a. Regelmäßiger Bedarf	3150	—	—	3150	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. Kaufschillingsrate für das Schulgut (2. Rate) . .	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	
	c. Zur Herstellung des linkseitigen Flügelbaues am Stallgebäude	2000	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	
5	Zur Fortführung der Obstbaumschule bei der Kreisackerbauschule	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Zuschuß für Pensionen und Alimentationen der Lehrer an den Gewerbsschulen und ihrer Relikten	699	—	—	1850	—	—	1151	—	—	—	—	—	
7	Kreisweberschule in Passau	1546	—	—	1546	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .	200	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	
9	Stipendien für Zöglinge an den technischen Anstalten .	800	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bedarfshälfte der Personal- und Real-Exigenz der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer	600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	
11	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:													
	a. Für den Kreis-Cultur-Ingenieur	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. Zuschuß zu den landwirthschaftl. Fortbildungsschulen	1200	—	—	300	—	—	—	—	—	900	—	—	*)
	c. Beitrag zur Muster- und Modellen-Sammlung. .	—	—	—	300	—	—	300	—	—	—	—	—	
	d. Für übrige Industrie- und Culturzwecke	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	
	e. Beitrag zum Pferdezuchtverein in Niederbayern resp. Förderung der Anschaffung von Privatbeschälern .	600	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	**)
	Summa Cap. IV.	35830	11	—	33881	11	—	—	—	—	1949	—	—	
	V. Gesundheit.													
1	Zur Errichtung der Kreis-Irren-Anstalt	70427	—	—	70427	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Zur Gebäranstalt in München	900	—	—	900	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Zur Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . .	600	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa des Cap. V.	71927	—	—	71927	—	—	—	—	—	—	—	—	
	VI. Wohlthätigkeit.													
1	Beitrag zum orthopädischen Institute des Ludwig Krieger	300	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Dergleichen zur Augenheilanstalt des Dr. Rothmund in München	200	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Dergleichen an den Vorsorgeverein für entlassene Sträflinge in Eggenfelden	100	—	—	200	—	—	100	—	—	—	—	—	
4	Zur Unterbringung von Cretinen in der Cretinen-Anstalt zu Ecksberg	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa des Cap. VI.	1100	—	—	1200	—	—	100	—	—	—	—	—	
	VII. Straßen und Wasserbau.													
1	Beitrag zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	25000	—	—	24300	—	—	—	—	—	700	—	—	

*) Die 300 fl. sind für den Baumwärter-Curs bestimmt.
**) Hievon 100 fl. für den Pferdezucht-Verein und 200 fl. zur Förderung der Anschaffung von Privatbeschälern.

Paragraph.	Vortrag der Kreis-Einnahmen.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung					
								mehr.			minder.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	V. Kreis-Umlage.												
	Zu $18^3/_4$ Prozenten der Steuerprinziralsumme nach Abzug von 2 Prozenten für Rückstände und Nachlässe im Betrage von	258811	53	—	253068	20	—	—	—	—	5743	33	*)
	Summa des Cap. V.	258811	53	—	253068	20	—	—	—	—	5743	33	—
	Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	323484	12	2	320240	39	2	—	—	—	3243	33	—

*) Nach Antrag des Ausschusses $18^1/_2$ Prozent.

Die Sitzung ward jetzt geschlossen und lud der Präsident die Landräthe zur Schlußsitzung auf morgen Vormittag $^1/_2$9 Uhr ein.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

Schlußsitzung des Landrathes am 18. November 1868.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit der Kundgabe, daß der Landrath mit seiner dießjährigen Aufgabe beendet und alle von der kgl. Regierung vorgelegten Verhandlungsgegenstände und eben so die eingebrachten Anträge und Gesuche ihre Erledigung gefunden haben. Dieses zeigte der Landraths-Präsident mit dem Sekretär dem k. Regierungs-Präsidium an, worauf der k. Regierungs-Präsident v. Hohe in derselben Begleitung wie bei der Eröffnung im Saale erschien und unter freundlichen Abschiedsworten den gegenwärtigen Landrath schloß.

Der k. Regierungs-Präsident brachte noch ein dreifaches Hoch auf Seine Majestät den König Ludwig II. aus, in welches die ganze Versammlung begeistert einstimmte.

Schließlich übergab der Landraths-Sekretär das Protokoll über die vom 4. bis 18. November gepflogenen Verhandlungen.

Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

Paragraph.	Vortrag der Kreis-Ausgaben.	Anschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Anschlag der Staats-Regierung					
								mehr.			minder.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
2	Für Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852												
	a. Für bestimmte Schutzbauten	28000	—	—	27462	—	—	—	—	—	538	—	—
	b. Reserve für Uferschutzbauten	2000	—	—	1538	—	—	—	—	—	462	—	—
	c. Beitrag zur Isarbrücke bei Vilberskofen	150	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—
	Summa des Cap. VII.	55150	—	—	53300	—	—	—	—	—	1850	—	—
	VIII. Allgemeiner Reservefond	2525	47	2	4071	28	2	1545	41	—	—	—	—
	Summa des Cap. VIII.	2525	47	2	4071	28	2	1545	41	—	—	—	—
	Gesammt-Summe der Kreis-Ausgaben	323484	12	2	320240	39	2	—	—	—	3243	33	—
	II. Abschnitt.												
	Kreis-Einnahmen.												
	I. Zuschüsse aus der Staatskassa.												
1	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	5018	—	—	5018	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Leistungen für ständige Bauausgaben	40	16	2	40	16	2	—	—	—	—	—	—
3	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33003	3	—	33003	3	—	—	—	—	—	—	—
4	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861, die bisherigen Congrual-Zuschüsse	8006	—	—	8006	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Alimentationsbeitäge für die älteren Schullehrer, welche vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisvereine quieszirt worden sind	2585	—	—	2585	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Zuschuß zum gesetzlichen Kreisverein für Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	13000	—	—	13000	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Zuschuß für Industrie und Cultur:												
	a. überhaupt	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. für die Kresweberschule in Passau	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Cap. I.	64652	19	2	64652	19	2	—	—	—	—	—	—
	II. Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe des Cap. II.												
	III. Sonstige Einnahmen.												
1	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse	20	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Aus den Renten des Maximilians-Hilfs-Magazins-Fonds	—	—	—	2500	—	—	2500	—	—	—	—	—
	Summa der Cap. III.	20	—	—	2520	—	—	2500	—	—	—	—	—
	IV. Aktivrest der Kreisfondsrechnung pro 1866/67							—	—	—	—	—	—
	Summa des Cap. IV.												

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 97. Landshut, Mittwoch den 2. Dezember 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24816.

Bekanntmachung

Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im ausgesetzten Betreffe am 13. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Abdruck. Ad Num. 12480.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Zu entsprechendem Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März l. Js. (Reggs.-Bl. 1868 S. 449 ff.) wird im Einverständnisse mit den Staats-Ministerien des kgl. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt, was folgt:

1. Die Bestimmungen des §. 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung erstrecken sich nicht auf Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, sowie lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.

2. Bei Collegialstellen und Behörden ist die nach §. 1 gebotene Anzeige von Seite der Räthe, der Assessoren und des Subalternpersonales lediglich bei dem Directorium der einschlägigen Stelle oder Behörde zu erstatten; die nach §. 3 erforderliche Bewilligung aber hat für die Collegialmitglieder von der nächst vorgesetzten Stelle, für das Subalternpersonal von dem

Directorium der Collegialstelle oder Behörde selber auszugehen.

München, den 13. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 25809.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Wörth, Bezirksamts Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Eduard Forster ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Wörth, welcher ohne Einrechnung des fixen Bezuges von jährl. 36 fl. für Besorgung der Gemeindeschreiberei ein reines Jahreseinkommen von 350 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 2 Wochen bei dem k. Bezirksamte Landshut oder der k. Distriktsschulinspektion Landshut III in Landshut einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 1. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25496.

Bekanntmachung.

Gefährdung von Bahnzügen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 7. vor. Monats war der auf der Ostbahn von Straubing nach Paßau gehende Abendzug in der Nähe von Pleinting Nachts zwischen 9 — 10 Uhr der Gefahr nahe zu entgleisen und zwar, wie die angestellten Nachforschungen ergeben, in Folge eines von ruchloser Hand quer über die Schienen gelegten circa 20′ langen und 2″ dicken Bretterladens, welcher vom Zuge zwar zerschnitten und zermalmt wurde, jedoch einen so heftigen Stoß verursachte, daß Bremser und Locomotivführer vom Zuge fast hinweggeschleudert worden wären.

Da die bisherigen Nachforschungen über den Urheber der fraglichen verbrecherischen Handlung noch zu keinem entsprechenden Resultate geführt haben, sieht sich die unterfertigte k. Stelle hiemit veranlaßt, eine Belohnung von fünfzig Gulden für Denjenigen auszusprechen, welcher zur Entdeckung und Ueberführung des Thäters dienliche Anhaltspunkte dem einschlägigen kgl. Untersuchungsgerichte an die Hand zu geben vermag.

Landshut, den 1. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25368.

Bekanntmachung.

Die Approbation der Privat-Beschälhengste pro 1869 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Landgestüts-Verwaltung hat zur Appro-

kation der Privatbeschälhengste für das Jahr 1869 nachstehende Stationen und Termine bestimmt:

Eggenfelden	am 21.	Januar	1869.
Griesbach	„ 23.	„	„
Vilshofen	„ 25.	„	„
Straubing	„ 27.	„	„
Landshut	„ 30.	„	„

In Landshut werden noch Nachvisitationen vorgenommen am 6., 13., 20., 27. Februar 1869.

Sämmtliche Approbationen beginnen um 9 Uhr Morgens.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach Allerhöchster Verordnung vom 13. August 1867 für Hengste, welche zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmt und approbirt sind, Preise im Betrage von 50 fl. bis 150 fl. von der zur Untersuchung und Approbation berufenen Commission zuerkannt werden können, die Ausfolglassung solcher Preise sowie der Prämienscheine jedoch erst am Schlusse der auf die Approbation unmittelbar folgenden Beschälperiode durch die k. Landgestütsverwaltung stattfinde und durch den Nachweis bedingt sei, daß der betreffende Hengst in dem ihm angewiesenen Orte oder Bezirke während dieser Beschälperiode **mindestens zwanzig** Stuten bedeckt habe.

Zu diesem Behufe haben die für Prämien vorgemerkten Hengstbesitzer das vorgeschriebene Deckungsverzeichniß nebst dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach Schluß der Beschälperiode der Distriktsverwaltungsbehörde ihres Wohnortes einzusenden.

Ausübung des Privatbeschälgeschäftes mit einem nicht approbirten Hengste gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung hat nach Art. 220 des Pol.-Str.-Ges.-Buches eine Geldstrafe bis zu 50 fl. zur Folge.

Landshut, den 1. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25368.

An sämmtl. Distriktsverwaltungsbehörden von Niederbayern.

Die Approbation der Privat-Beschälhengste pro 1869 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, vorstehende Bekanntmachung sofort auch in die Bezirksamtsblätter inseriren zu lassen und die weiter geeignete Veröffentlichung in den Gemeinden anzuordnen.

Diejenigen Behörden, an deren Sitzen eine Approbations-Commission zusammentritt, haben den Bezirks-Thierarzt von dem bezüglichen Termine nach Vorschrift des §. 14 der Allerh. Verordnung vom 10. Sept. 1863, die Landgestüts-Verwaltung betr., sofort zu verständigen.

Dabei werden die obgenannten Behörden wiederholt an die ihnen nach §. 26 der eben allegirten Allerh. Verordnung, dann nach §. 6 der Allerh. Verordnung vom 13. August 1867, die Zutheilung von Ermunterungspreisen für Privatbeschäler betr., zukommende Obliegenheit erinnert.

Landshut, den 1. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung, K. d. J., vom 1. Dezember d. Js. wurde

1. der Schul- rc. Dienst zu Kläham, k. Distrikts-Schulinspektion Rottenburg II, dem Schullehrer Eduard Forster in Wörth, k. Bez.-A. Landshut,
2. der Schul- rc. Dienst zu Reißing (neue definitive Stelle), k. Distrikts-Schulinsp. Kelheim I, dem Schulprovisor Anton Pfeiffer dortselbst, und
3. der Schul- rc. Dienst zu Alkofen, k. Distr.-Schulinsp. Mallersdorf I, dem Schullehrer Johann Ev. Oberpriller in Wallkofen, — unter Bestätigung der dießfalls durch den k. b. Kämmerer, erbl. Reichsrath rc. rc. Herrn Max Erkinger Grafen von Seinsheim als Gutsherrn von Sünching ausgestellten Präsentation —

sämmtlich vom 1. Jänner 1869 beginnend, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 27. November d. Js. wurde als Bürgermeister des Marktes Viechtach der in dieser Eigenschaft wieder gewählte Anton Schmid, Färbermeister von Viechtach, bestätiget.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 97.

№ 88. Landshut, Mittwoch den 2. Dezember 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

906.

Bekanntmachung.

Bank c. Obermaier p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Montag den 25. Januar 1869

Nachmittags 1 Uhr

das Anwesen der Söldnerseheleute Georg und Anna Maria Obermaier von Uttendorf, der Steuergemeinde Daxberg, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, Haus-Nr. 25, bestehend aus den Gebäuden und 12,06 Tagw. Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 417, 418, 431b, 436, 458, 462, 464, 467, 484, 485, 488ab, 491abc, 493abc, 501ab, 500ab, 432, belastet zum k. Rentamt mit

1 fl. 4 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum,
— „ 4 „ 6 „ Haussteuersimplum,
1 „ 34 „ 5 „ Gefällsbodenzins zum Staat,
3 „ 35 „ 3 „ detto zur Ablösungskassa,

gewerthet nach Schätzung vom 16. April 1867 auf 3415 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Uttendorf und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese Versteigerungstagsfahrt resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Obermaier'schen Anwesens Termin auf

Samstag den 13. Februar 1869

Nachmittags 1 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Uttendorf angesetzt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsextrakt wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, am 23. November 1868.

Der königliche Notar:

Franz Seraph Schwanzer.

907.

Bekanntmachung.

Gruber c. Micheler p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Samstag den 2. Januar 1869

Nachmittags 2 Uhr

im Rathhause zu Neustadt

das Anwesen des Taglöhners Johann Micheler in Neustadt, bestehend in:

Complex I.

Wohnhaus Hs.-Nr. 57 in Neustadt Pl.-Nr. 76 zu 0,04 Tagw., werth 770 fl.

Complex II.

Pl.-Nr. 222 und 223 zu 2,16 Tagw., Steuergemeinde Mauern, werth 417 fl. 30 kr.,

bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird, wobei die beiden Complexe gesondert zum Aufwurf kommen.

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, auch haben mir unbekannte Steigerer über Person und Vermögen gehörig sich auszuweisen.

Abensberg, den 23. November 1868.

Geitner, k. Notar.

908.

Bekanntmachung.

Eckmüller gegen Windorfer wegen Forderung betr.

In Folge Requisition des k. Landgerichts Paßau I versteigere ich am

Montag den 11. Januar 1869

Vormittags von 10—12 Uhr

in der Behausung des Bauers Franz Windorfer zu Großthanensteig, Gemeinde Prag, obigen Gerichts, das Anwesen Haus-Nr. 60 dortselbst, bestehend in

I.

Pl.-Nr. 2498 rc. rc. Wohn- und Nebengebäuden, dann Grundstücken mit einer Gesammtgrundfläche von 48,36 Tagwerk nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den bei Haus Nr. $68\frac{1}{2}$ vorgetragenen Gemeindebesitzungen, belastet mit einer Arealhaussteuer von 6 fl. $12^{81}/_{100}$ kr., einer einfachen Grundsteuer von $8^{70}/_{100}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate mit 16 fl. 2 kr. 4 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 9 fl. 44 kr. 4 hl. und gewerthet nach Schätzung vom 16. und beziehungsweise 19. l. Mts. auf 6598 fl.

II.

Den Ausbrüchen aus dem Wagnergute dortselbst: Pl.-Nr. 2543 rc. rc. Grundstücken nebst Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheile an den bei Haus-Nr. $68\frac{1}{2}$ vorgetragenen Besitzungen, mit einer Gesammtgrundfläche von 16,42 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 2 fl. $24^{9}/_{100}$ kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 6 fl. 22 kr. 2 hl. und gewerthet nach Schätzung vom 16. beziehungsweise 19. l. Mts. auf 1885 fl.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth der vorbezeichneten beiden Grundcomplexe, von denen jeder gesondert zum Aufwurfe kommt, und zu deren Versteigerung je eine Stunde verwendet werden wird, erreicht ist.

Sollte ein solches Angebot nicht erfolgen, so wird sofort zur zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 27. Januar 1869

Vormittags von 10—12 Uhr

in der Behausung des Franz Windorfer zu Großthanensteig Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Versteigerungs-Objekte erfolgt.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden und haben sich mir

unbekannte Steigerungslustige über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, am 21. November 1868.

(2a) Hunglinger, k. Notar.

909.

Bekanntmachung.

Kaufmann gegen Brunner wegen Forderung betr.

Auf Anlaß des k. Landgerichtes Rottenburg versteigere ich am

Samstag den 19. Dezember d. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

öffentlich in einem eigenen Zimmer des Wirthshauses zu Unterlauterbach das Heinrich Brunner'sche Anwesen Hs.-Nr. 24 zu Unterlauterbach, k. Landgerichts Rottenburg, bestehend in Gebäuden und 0,99 Tgw. Grund und außer den Steuern mit 43 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 1728 fl. erfolgt, daß sich mir unbekannte Steigerer über Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Schätzung, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 27. November 1868.

Stabler, k. Notar.

910

Bekanntmachung.

Kraus gegen Stern wegen Hypothekzinsen betr.

Auf Anordnung des k. Landgerichts Viechtach wird das Anwesen der Bierbrauerseheleute Johann und Anna Stern von Kaikenried im Bräuhause zu Teisnach versteigert. Dieses in der Steuergemeinde Teisnach gelegene Besitzthum besteht aus folgenden Objekten:

A. Pl.-Nr. 907 und Hs.-Nr. 81, Pl.-Nr. 908 und Hs.-Nr. 82, Pl.-Nr. 1277 und Hs. Nr. 83; dann Pl.-Nr. 980ab, 984ab, 1026ab, 1031, 1056, 1076, 1147, 1181ab, 1202, 1209, 1252, 1254, 1255, 1278, 1299, 1328, 1331, 1383, 1407, 1417, 1438, 1453, 1468 nebst radizirter Brauerei- und Tafernwirthschaftsgerechtigkeit und Gemeinderecht. Dieses Besitzthum umfaßt eine Gesammtfläche von 77 Tagw. 68 Dezim., ist geschätzt auf 9024 Gulden, und wird bemerkt, daß die katastrirten Gebäude theils niedergerissen, theils niedergebrannt sind, und von diesen nur mehr das untere Mauerwerk, zwei Kamine und eine gewölbte Stallung stehen.

B. Pl.-Nr. 1385, 1386a, 1445, 1456 zu 15 Tagw. 51 Dezim., geschätzt auf 370 Gulden.

C. Dem Lagerkeller unter dem Gemeindegrund, geschätzt auf 500 Gulden.

Die Versteigerung findet gesondert nach vorstehenden Ausscheidungen sub Lit. A, B und C statt.

Termin hiezu steht an auf

Samstag den 6. Februar 1869
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

wobei der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth geboten wird.

Entgegengesetzten Falles wird Termin auf

Donnerstag den 25. Februar 1869
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 u. ff. der Novelle v. J. 1837.

Mir unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Viechtach, den 24. November 1868.

August Wolf, k. Notar.

911.

Bekanntmachung.

Härtl gegen Loibl pct. deb.

In Folge Auftrages des k. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Mittwoch den 27. Januar lftg. Jrs.

auf meiner Amtskanzlei dahier das Anwesen der Wirthseheleute Joseph und Katharina Loibl Hs.-Nr. 37 dahier, und zwar wegen der Hypothekverhältnisse

I.

von Vormittags 9 bis 10 Uhr

die Wohn- und Nebengebäude Hs.-Nr. 37 in Waldkirchen und Grundstücke Pl.-Nr. 55, 10, 220, 225, 896ab, 1274, 1274 1/2, 372 1/2, 372 und 373, zusammen zu 16,46 Tagw. nebst Gemeinderecht und realer Weinschenke und Metzgergerechtsame in der Steuergemeinde Waldkirchen und der Bergacker Pl.-Nr. 569 zu 1,26 Tagwerk in der Steuergemeinde Schiefweg, zusammen belastet mit 1 fl. 48 78/100 kr. Grundsteuersimplum und 1 fl. 38 kr. Miethhaussteuersimplum und zusammen werth 9225 fl. nach notarieller Schätzung vom 11. dieß Monats.

II.

von Vormittags 10 1/2 bis 11 Uhr

die Grundstücke Pl.-Nr. 212, 854, 855, 1319, 1326, 1168 u. 1378, zusammen zu 16,94 Tagw., in der Steuergemeinde Waldkirchen, zusammen belastet mit 59 18/100 kr. Grundsteuersimplum und 1 fl. 15 kr. 6 hl. Ablösungskassabodenzins und zusammen werth 1390 fl. nach obiger Schätzung.

III.

von Mittags 11 1/2 bis 12 Uhr

die reale Webergerechtsame in der Steuergemeinde Waldkirchen, werth 5 fl. nach obiger Schätzung, im Wege der Hilfsvollstreckung zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag hierauf nur dann, wenn die gelegten Meistgebote die obigen Schätzungswerthe mindestens erreichen.

Für den Fall, daß an den obigen ersten Versteigerungsterminen obige Schätzungswerthe nicht erreicht werden sollten, beraume ich hiemit zugleich zur zweitmaligen Versteigerung obiger Realitäten Termin auf meiner Amtskanzlei dahier auf

Donnerstag den 4. Februar lft. Jrs.

und zwar:

für die Objekte sub I oben
von Morgens 9 bis 10 Uhr;
für die Objekte sub II oben
von Vormittags 10 1/2 bis 11 Uhr;
für das Objekt sub III oben
von Mittags 11 1/2 bis 12 Uhr

an.

Auf diese zweite Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mir Notar unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerungsverhandlung auszuweisen. — Die weiteren Strichsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben. — Hypothekenbuchsauszug, Grundsteuerkatasterauszüge, Schätzungsurkunde und Besitz- und Lastenzeugniß können bei mir dahier eingesehen werden.

Waldkirchen, am 24. November 1868.

J. Puchner, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 98 Landshut, Sonnabend den 5. Dezember 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25013.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die Dienstverhältnisse der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorieen zählenden Ersatzmannschaften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. v. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und genauen Beachtung.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Abdruck. Ad Num. 13625.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Zur Richtigstellung der militärischen Bücher und Listen, sowie insbesondere auch im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar d. Js. ist es als geboten zu erachten, daß die Militärbehörden von sämmtlichen Verehelichungen der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorieen zählenden Ersatzmannschaften Kenntniß erlangen.

Auf bezügliche Anregung des k. Kriegsministeriums ergeht deßhalb an die k. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, über alle Verehelichungen von Reservisten, Landwehrmännern und den zu diesen Kategorieen zählenden Ersatzmannschaften besondere fortlaufende Verzeichnisse anzulegen und letztere quartaliter dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando zuzustellen.

Hienach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 16. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 26065.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Unterstützung armer Geisteskranker betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Gesuche derjenigen Gemeinden, welche zur Unterbringung armer Geisteskranker in Irrenanstalten für das Jahr 1869 Unterstützung aus Kreismitteln beanspruchen, sind bis zum 28. d. Mts. hieher vorzulegen.

Diese Gesuche sind im Hinblicke auf die Landrathsverhandlungen vom 14. v. Mts. (Kr.-A.-Bl. Nr. 96 S. 1678 u. f.) mit Belegen zu versehen, welche erkennen lassen,

1. daß die geisteskranke Person dem Kreise Niederbayern angehört,
2. ob die Heilung wahrscheinlich oder ob die Unterbringung dringend nothwendig,
3. daß weder das eigene Vermögen der geisteskranken Person noch das ihrer alimentationspflichtigen Verwandten zur Deckung der Unterbringungskosten ausreicht, und
4. daß die lokalen und distriktiven Gemeinde- und Armenpfleg-Mittel mehr, als sie ohnehin schon im gegebenen Falle leisten, nicht aufbringen können.

Da übrigens die Zahl der einer Unterstützung bedürftigen Geisteskranken eine bedeutend große ist, die für das Jahr 1869 vom Landrathe zum Zwecke der Unterstützung derselben bewilligte Summe von 5000 fl. zur Befriedigung aller Gesuche in gewünschter Ausdehnung voraussichtlich nicht ausreicht, und auch für im Laufe des Jahres 1869 auf treffende nicht vorhergesehene dringende Nothfälle ein Reservefond nothwendig ist, so müssen selbstverständlich die Unterstützungs-Ansprüche auf das allen Umständen entsprechende Maß beschränkt werden.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25697.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Erhebungen über den Tabakbau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. wird den oben genannten Behörden bekannt gegeben, daß die periodische Vorlage der Ermittlungen über den Umfang der inländischen Tabaksproduktion in der seither angeordneten Weise (autographirte Regierungsentschließungen vom 9. April 1867 Nr. 17895 und vom 4. Dezember 1867 Nr. 6445) noch für das Kalenderjahr 1868 zu erstatten ist, wogegen dieselbe sodann für die Zukunft mit Rücksicht auf das mit 1869 ins Leben tretende Gesetz über die Besteuerung des Tabaks (Gesetzblatt Nr. 42) als gegenstandslos zu unterbleiben hat.

Die dießfallsigen Ermittlungen pro 1869 sind nach dem vorgeschriebenen Formulare bis zum 15. Jänner 1869 an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25497.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung der geisteskranken Katharina Fenzl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die geisteskranke Häuslerstochter Katharina Fenzl von Meßnerschlägerweide, k. Bezirksamtes Wegscheid, welche sich in letzterer Zeit bei ihrem Bruder, dem Häusler Paul Fenzl zu Meßnerschlägerweide in Pflege befand, hat sich am 6. v. Mts. vom Hause entfernt, und ihr Aufenthalt konnte seither nicht ermittelt werden.

Dieselbe ist 51 Jahre alt, von mittlerer Größe und hat schwarze Haare, welche schon theilweise grau und kurz abgeschnitten sind.

Ihre Kleidung bestand zur Zeit ihres Entweichens aus einem blau gedruckten Rocke und einer gleichen Schürze, schwarzem Hals- und Kopftuche und Männer-Schnürschuhen.

Die oben genannten Behörden erhalten anburch den Auftrag, nach dem dermaligen Aufenthaltsorte der in Rede stehenden Weibsperson Nachforschung zu pflegen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte k. Stelle dem k. Bezirksamte Wegscheid bekannt zu geben.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25530

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entfernung einer in Egelsee, Gemeinde Karmensölden, k. Bezirks-Amtes Amberg, provisorisch beheimatheten taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein in Karmensölden, kgl. Bezirksamtes Amberg, provisorisch beheimatheter und im Orte Egelsee, Gemeinde Karmensölden, untergebrachter Taubstummer, welcher sich erst im Juni l. Js. von seinem Aufenthaltsorte entfernt hatte und im kgl. Bezirksamte Erlangen aufgegriffen wurde, hat sich neuerdings am 8. v. Mts. von Egelsee heimlich entfernt, ohne daß die Richtung, welche er genommen, vermuthet werden könnte.

Derselbe steht in einem Alter von 26 — 30 Jahren, hat die diesem Alter entsprechende körperliche Ausbildung, die Größe von circa 5' 8", ist mager, schlank gebaut, von eigenthümlicher Kopfbildung. Das Hinterhaupt hat nämlich eine unregelmäßige Höhe, der Kopf steigt von der Stirne aus fast kreisrund und zuckerhutförmig beinahe gerade aufwärts und nimmt nach oben zu einen ungewöhnlichen Umfang an. Das Vorder- und Hinterhaupt ist dicht mit schwarzen, struppigen, fast borstigen Haaren bedeckt, die, obwohl nicht lange gewachsen, doch saß bis zu den ebenfalls schwarzen dichten Augenbrauen reichen.

Die Nasenwurzel ist tief eingedrückt, die Nase selbst flach, nach vorne zu spitzig und mit ziemlich großen Nasenlöchern versehen.

Die Backenknochen stehen hervor, die Backen selbst sind etwas eingefallen, die Augen sind braun und liegen wegen der hervorragenden glatten Stirne und der schroff vorgehenden Nase und des Unter-Gesichts sehr tief.

Die Augen-Wimpern sind schwarz und dürftig, der Mund hat außer einer etwas wulstigen Oberlippe, welche

mit einem spärlichen dunklen Barte besetzt ist, nichts anomales; das Kinn ist ebenfalls proportionirt, oval und mit einem schwachen uncultivirten dunklen Barte besetzt; die Zähne sind weiß, aber nicht mehr vollständig, die Ohren außergewöhnlich groß.

Die Gesichts- und die sonstige Körperfarbe ist auffallend braungelb, die Lippen sind blaß, ohne alle Färbung, die Hände regelmäßig. Als besonderes Kennzeichen ist eine auf der rechten Brustseite hart an der Achselhöhle befindliche sehr große Narbe zu erwähnen, welch vielleicht in Folge einer ärztlichen Operation entstanden ist.

Der Gesichtsausdruck dieses Individuums, dessen einfältiges Lachen, das abgestoßene Schreien einzelner Laute, die Mienen und Gesten lassen entnehmen, daß dasselbe eine an Blödsinn leidende, ganz verwahrloste Person ist.

Bei ihrer Entfernung von Egelsee trug dieselbe eine blaue Joppe, graue Hose und Weste, eine grüne und rothe Halsbinde, neue Stiefel und einen röthlich braunen Filzhut.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes werden nunmehr beauftragt, auf die bezeichnete Person Spähe zu verfügen und dieselbe im Falle Betretens an das königl. Bezirksamt Amberg zurückliefern zu lassen, der unterfertigten Stelle aber sofort Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25855.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Den vermißten Musiker Zehetner Martin von Paßau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit 18. November l. Js. wird der Musiker Martin Zehetner von Paßau vermißt und liegt die Vermuthung nahe, daß ihm ein Unglück begegnet sei.

Dessen Signalement ist: mittlere Größe, Alter circa 46 Jahre, dünnblondes Haar, rothblonder Schnurbart, rundes volles Gesicht, untersetzte Statur, Nase und Mund proportionirt.

Besonderes Kennzeichen ist kleine Narbe auf der Stirne.

Seine Kleidung besteht in einem grauen Winterrock, blauen Burnus, einer schwarzgestreiften Hose mit detto Gilet.

Trägt einen Ehering am Finger und führt eine silberne Cylinderuhr mit falschgoldner Uhrkette.

Die obengenannten Behörden erhalten hiemit die Weisung, nach dem Vermißten Spähe zu verfügen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte kgl. Stelle dem Stadtmagistrate Paßau bekannt zu geben.

Landshut, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 24979

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Aufenthalt eines gewissen Friedrich Lehmann, angeblich aus Hof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der im Regierungs-Ausschreiben vom 30. Dezember 1865 (Kreis-Amtsblatt von 1866 S. 20)

beschriebene angebliche Friedrich Lehmann aus Hof hat sich von dem ihm bis zur definitiven Ermittelung seiner Staatsangehörigkeit und Heimath als einstweiligen Wohnort zugewiesenen Stadt Lohr entfernt und ist sein dermaliger Aufenthalt unbekannt.

Derselbe ist noch im Besitze eines ihm vom k. Bezirksamte Lohr unter dem 15. März 1867 zum Reisen in Unterfranken, um sich einen Dienst zu suchen, ausgestellten Vorweises.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, nach dem dermaligen Aufenthalt dieses Lehmann zu recherchiren und etwaige sachdienliche Resultate sofort dem k. Bezirksamt Lohr mitzutheilen.

Hinsichtlich des Signalements des Lehmann wird auf die dem obigen Ausschreiben beigegebene Personalbeschreibung Bezug genommen.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hoh, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25490.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer Leiche in de Nähe von Fürth betreffend.

Im Namen Seiner Majestä des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Bezirksamtes Fürth vom 17. v. Mts. wurde in der Nähe der Stadt Fürth im Ronhofer Gemeindewald eine unbekannte Mannsperson erhenkt gefunden, über welche auch bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche war beiläufig 6 Schuh groß, ließ auf ein Alter von 20 bis 25 Jahren schließen, hatte braune Haare und Schnurrbart und war mit einem braunen Tuchrocke, schwarzer Tuchhose, baumwollenen Hembe, kalbledernen Stiefeln und einer Schirmmütze von Tuch bekleidet.

Obengenannte Behörden werden beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß dem k. Bezirksamte Fürth mitzutheilen.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25563.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Entweichung des Heinrich Sailer aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der im Regierungs-Ausschreiben vom 9. April h. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 482) signalisirte Knabe Heinrich Sailer ist nach vorliegender Anzeige neuerdings aus der Erziehungsanstalt Fürstenstein bei Paßau entsprungen.

Die oben genannten Behörden werden angewiesen, nach demselben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretensfalle unter gleichzeitiger Anzeige an den Stadtmagistrat Landshut in obige Anstalt zurückbringen zu lassen.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 5619.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Neustadt a./A. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte II. Pfarrstelle in Neustadt a./A. wird zur Bewerbung bis zum 15. Januar 1869 mit einem Reinertrage von 803 fl. $1^1/_2$ kr. nach der im Jahre 1861 rektifizirten Fassion ausgeschrieben.

Von dem Amtsnachfolger sind die aus der Pfarrstiftungskasse vorgeschossenen Prozeß- u. a. Kosten zu 86 fl. 59 kr., und zwar:

38 fl. 25 kr. in vier Abfitzfristen,
23 fl. 34 kr. in zwei "
25 fl. — kr. in zwei "

zurückzuvergüten.

Ansbach, den 28. November 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 1258.

Bekanntmachung.

Die Verloosung des Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehens betreffend.

Bei der heute vorgenommenen 16. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden die nachstehenden 22 Nummern:

137. 246. 345. 450. 636. 639. 754. 780. 801. 812. 948. 1031. 1092. 1112. 1161. 1230. 1289. 1359. 1405. 1425. 1487. und 1494.

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. XI. des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehens-Vertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gegeben wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1868.

Königliche Bank-Direktion.

v. n.

Pracher.

Reichold.

II. Augsburger Cours

vom 27. November 1868.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	—	—
4½ % ganzjährige Obligationen	—	—
4½ % halbjährige "	96⅞	—
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	90¼	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	90⅛	—
3½ % Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	—	103
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	—	852
" Ostbahnen à 200 fl. 4½ %	127½	—
" Allenzbahn	84⅛	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% " Bank-Pfandbriefe	91¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Novbr. 1868.	Waizen	4	120	124	124	—	17	12	16	31	15	21	—	—	—	18
		Korn	—	16	16	14	2	15	18	15	4	14	51	—	—	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	13	28	13	12	12	55	—	—	—	6
		Haber	5	21	26	26	—	7	51	7	23	6	51	—	—	—	34
Deggendorf	Vom 1. Dezbr. 1868.	Waizen	—	226	226	226	—	17	34	17	12	16	19	—	—	—	15
		Korn	—	23	23	23	—	14	48	14	24	13	54	—	3	—	—
		Gerste	—	234	234	234	—	14	36	14	26	13	57	—	—	—	11
		Haber	—	42	42	42	—	7	41	7	21	6	52	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 1. Dezbr. 1868.	Waizen	—	65	65	65	—	18	36	18	—	17	24	—	18	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	14	36	—	—	—	—	—	—	—	21
		Gerste	—	118	118	118	—	14	20	14	—	13	40	—	7	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7		6	55	6	50	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 1. Dezbr. 1868.	Waizen	—	255	255	255	—	18	30	17	54	17	24	—	—	—	6
		Korn	—	1	1	1	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—
		Gerste	—	843	843	843	—	14	51	14	36	14	12	—	12	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	15	8	—	7	54	—	—	—	12
Landau	Vom 30. Novbr. 1868.	Waizen	—	72	72	72	—	16	49	16	20	15	28	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	423	423	423	—	14	11	13	50	13	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landshut	Vom 4. Dezbr. 1868.	Waizen	11	1175	1186	1055	131	18	47	17	54	17	—	—	22	—	—
		Korn	39	179	218	173	45	14	51	14	19	13	10	—	27	—	—
		Gerste	67	2510	2577	2474	103	15	8	14	37	14	1	—	10	—	—
		Haber	90	402	492	386	106	7	50	7	18	6	31	—	35	—	—
Mainburg	Vom 2. Dezbr. 1868.	Waizen	1	141	142	142	—	18	3	16	58	15	18	—	—	—	16
		Korn	1	5	6	6	—	15	6	14	56	14	30	—	—	—	34
		Gerste	—	102	102	102	—	14	18	13	58	13	30	—	—	—	13
		Haber	5	14	19	19	—	7	40	7	14	7	—	—	15	-	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Dezbr. 1868.	Waizen	19	147	166	160	6	17	9	16	10	15	30	—	—	—	19
		Korn	—	13	13	13	—	15	12	15	7	15	—	—	—	1	7
		Gerste	—	57	57	54	3	13	30	13	2	12	51	—	—	—	25
		Haber	—	33	33	31	2	7	36	6	43	6	—	—	—	—	2
Osterhofen	Vom 30. Novbr. 1868.	Waizen	—	25	25	25	—	18	24	18	21	18	20	—	—	—	21
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	409	409	409	—	14	27	14	18	14	15	—	5	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	—	-	-	—	—	—	—
Passau	Vom 1. Dezbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	48	49	49	—	14	39	14	5	13	48	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	84	84	71	13	8	24	7	45	6	30	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Novbr. 1868.	Waizen	—	27	27	27	—	18	—	17	12	16	30	—	14	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	15	—	14	21	14	—	—	—	—	5
		Haber	—	25	25	25	—	8	12	7	51	7	30	—	—	—	30
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 28. Novbr. 1868.	Waizen	—	12	12	12	—	18	—	16	50	15	21	—	13	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	15	—	14	50	14	12	—	—	—	19
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36
Straubing	Vom 28. Novbr. 1868.	Waizen	12	1511	1523	1427	96	18	16	17	46	17	4	—	20	—	—
		Korn	2	61	63	62	1	15	8	14	53	14	31	—	—	—	3
		Gerste	70	1411	1481	1350	131	14	41	14	21	13	43	—	31	—	—
		Haber	3	181	184	162	22	8	3	7	44	7	22	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 2. Dezbr. 1868.	Waizen	28	319	347	347	—	18	48	18	20	17	54	—	—	—	14
		Korn	—	24	24	24	—	14	33	14	24	14	13	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	42	7	24	—	14	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 98.

№ 89. Landshut, Sonnabend den 5. Dezember 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

912.

Bekanntmachung.

Verschollenheit des Martin Huber von Wimpassing betr.

Da sich innerhalb der durch Ediktalladung vom 2. Dezember 1867 vorgesetzten sechsmonatlichen Frist weder Martin Huber, noch eine rechtmäßige Descendenz desselben dahier gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für todt und descendenzlos erklärt, und auf Grund des Uebergabsvertrages vom 8. Februar 1822 sein in 400 fl. bestehendes Vermögen an den Gütler Franz Loher von Unteriglbach ohne Caution ausgeantwortet.

Am 23. November 1868.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Heizdl, k. Ldr.

913.

Bekanntmachung.

Das k. Landgericht Osterhofen hat mir die Zwangsversteigerung des Anwesens nebst realer Bäckergerechtsame der Bäckerseheleute Ignaz und Anna Wellano zu Osterhofen übertragen.

Dieses Anwesen ist nach den bestehenden Hypothekfolien in drei gesonderten Abtheilungen zu versteigern, welche sämmtlich im Bezirke des k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen liegen und folgende Bestandtheile umfassen:

I. Abtheilung:

Steuerbezirk Osterhofen:

Pl.-Nr. 11 zu 0,20 Tgw., mit Wohnhaus Hs.-Nr. 9 in der Stadt Osterhofen nebst Stadel, Stallungen, Holzremise, Hofraum und realer Bäckergerechtsame; Pl.-Nr. 20^a zu 0,07 Tagw. mit Stadel und Kasten; Pl.-Nr. 20^b Wurz- und Grasgarten zu 0,23 Tagw. und Pl.-Nr. 383 Moostheil zu 0,82 Tagw.

Weiters gehören hiezu Aecker und Wiesen in den Steuerbezirken Aicha, Künzing und Altenmarkt mit einem Gesammtflächeninhalte von 8,30 Tgw.

Diese ganze erste Abtheilung ist einschließig der realen Bäckergerechtsame auf 11,995 fl. geschätzt.

II. Abtheilung:

Steuerbezirk Altenmarkt:

Pl.-Nr. 1472 und 1473 Aecker und Wiesen zu 28,94 Tagw., geschätzt auf 3490 fl.

III. Abtheilung:

Steuerbezirk Altenmarkt:

Pl.-Nr. $1464\frac{1}{2}$, 1465, 1470 und 1471^{ab}

Aecker und Wiesen zu 21,74 Tgw., geschätzt auf 2840 fl.

Die Belastung jeder dieser Abtheilungen wird im Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Sämmtliche 3 Abtheilungen werden unmittelbar hintereinander versteigert, und findet die erste Versteigerungstagsfahrt am

Freitag den 15. Januar 1869
Vormittags 10 Uhr

in meiner Amtskanzlei statt.

Diese Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, und darf daher der Zuschlag nur stattfinden, wenn das Meistgebot dem Schätzungswerthe wenigstens gleich kommt.

Erfolgt ein solches Angebot nicht, so findet die zweite Versteigerung am

Freitag den 29. Januar 1869
Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in meinem Amtszimmer statt.

Hiebei erfolgt der Zuschlag zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, es bleibt jedoch den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Personen, welche mir selbst nicht bekannt sind, müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit ich selbst nicht kenne, über diese bei der Versteigerung ausweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen werden könnten.

Sämmtliche zur Beurtheilung des Anwesens dienlichen Belege können auf meinem Amtszimmer eingesehen werden.

Osterhofen, den 27. Oktober 1868.

(2b) G. Brugger, k. Notar.

914.

Bekanntmachung.

Winterl gegen Ernst wegen Austrages betreffend.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Straubing versteigere ich

Freitag den 5. Februar 1869

und eventuell

Freitag den 12. Februar 1869
jedesmal Nachmittags von 2 — 3 Uhr

im obern Zimmer des Wirthshauses zu Rain das Anwesen Hs.-Nr. 48 des Gütlers Johann Ernst daselbst, bestehend mit Einschluß des Gebäudeareals, aus 11,27 Tagwerk in der Steuergemeinde Rain und 1,79 Tagw. in der Steuergemeinde Schönach und nach notarieller Schätzung vom 27. dß. Mts. gewerthet auf 2284 fl.

Das Verfahren richtet sich nach gesetzlicher Vorschrift und findet daher der Zuschlag bei der I. Tagsfahrt nur nach Erreichung des Schätzungswerthes, bei der II. aber ohne Rücksicht darauf statt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungskataster und Hypothekenbuchsauszug können in meiner Amtskanzlei, Frauenhoferstraße Nr. 262/I, jederzeit eingesehen werden.

Straubing, den 30. November 1868.

Raab, k. Notar.

915.

Bekanntmachung.

Lehner c. Höggenstaller pct. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing habe ich das Anwesen der Krämerswittwe Maria Höggenstaller Hs.-Nr. 73 in Mengkofen der zwangsweisen Versteigerung zu unterstellen und beraume zur Vornahme derselben Termin auf

Montag den 25. Januar l. Js.
Nachmittags 2 — 3 Uhr

im Wohnhause der Beklagten an, indem ich Steigerungslustige hiezu einlade.

Das fragliche Anwesen besteht:

A. Aus den geräumigen und sehr gut erhaltenen Wohn- und Oekonomiegebäuden, der realen Krämergerechtigkeit und 34,21 Tagw. Grundstücken in den Steuergemeinden Hofdorf und Hüttenkofen nebst dem Gemeinderechte geschätzt auf 11355 fl. und belastet mit 450 fl. Handlohnsäquivalent, 4 fl. 22 kr. 3 hl. Grundsteuer, 8 kr. 1 hl. Haussteuer, 1 fl. 54 kr. 7 hl. Staatsbodenzins und 18 fl. 1 kr. 2 hl. Ablösungskassabodenzins.

B. Aus den in der Steuergemeinde Tunzenberg gelegenen Aeckern und der Waldung zu 19,35 Tagw. im Schätzungswerthe zu 3040 fl. und belastet mit 3 fl. 5 kr. 4 hl. Grundsteuer und 10 fl. 39 kr. Bodenzins, und

C. aus dem Forstrechte zu jährlich fünf Klafter Fichtenscheitholz im bayrischen Maße aus den Waldungen der Gutsherrschaft Tunzenberg, gewerthet auf 800 fl.

Der Hypothekverhältnisse halber kommen die oben unter lit. A und B bezeichneten Objekte zwar gesondert, aber zu gleicher Zeit und zugleich mit dem Anwesen auch das fragliche Forstrecht zum Aufwurfe.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 ff. der jüngsten Prozeßnovelle und steht demnach der Zuschlag an den Meistbietenden nur dann zu erwarten, wenn mindestens der obige Schätzungswerth von 12155 fl. und beziehungsweise von 3040 fl. für jeden der einzelnen zwei Gutscomplexe erreicht wird.

Im Gegenfalle werde ich die zweite Versteigerung am

Freitag den 12. Februar l. Js.

Nachmittags 2 — 3 Uhr

ebenfalls in der Wohnung der Beklagten zu Mengkofen abhalten und findet hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen; mir unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden Terminen unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung und bis dahin täglich auf meinem Amtszimmer bekannt.

Dingolfing, am 25. November 1868.

Franz Xav. Sagmeister, k. Notar.

916.

Bekanntmachung.

Paus c. Ilg pcto. deb.

In Folge Auftrags des k. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Donnerstag den 14. Januar l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

im Gasthause des Wirths Plöderl zu Fürholz das Anwesen der Häuslerseheleute Georg und Maria Ilg Hs. Nr. 15 in Fürholz, bestehend in Pl. Nr. $17\frac{1}{3}$ Wohnhaus mit Stall und Stadel unter Einem Dache und Pl. Nr. $29\frac{1}{2}$ Wiese, zusammen zu 0,18 Tagwerk in der Steuergemeinde Fürholz, — belastet mit $4^{56}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, und gemäß notarieller Schätzung vom 18. d. Mts. werth 400 fl. im Wege der Hilfsvollstreckung zum ersten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Proz.-Novelle v. J. 1837 und es erfolgt hienach der Zuschlag hierauf nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth mindestens erreicht. — Für den Fall, daß am obigen ersten Versteigerungstermine obiger Schätzungswerth nicht erreicht werden sollte, be-

raume ich hiemit zugleich Termin zur zweitmaligen Versteigerung obigen Anwesens auf

Donnerstag den 21. Januar lfd. Jrs.
Vormittags 10—11 Uhr

im obenbezeichneten Wirthshause an. — Bei diesem zweiten Termine erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. — Näheres am Versteigerungs-Termine und haben sich mir nicht bekannte Steigerer beim Termine über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Waldkirchen, am 29. November 1868.

J. Puchner, k. Notar.

917.

Bekanntmachung.

Grinninger gegen Huber nun Pentlohner wegen Forderung betr.

Im landgerichtlichen Auftrage vom 26./27. Oktober l. Js. versteigere ich am

Dienstag den 19. Januar 1869
Vormittags 9—10 Uhr

in der Behausung Nr. $284^1/_2$. in Eggenfelden das den Mathias und Clara Pentlohner'schen Eheleuten gehörige Anwesen Plan Nr. $661^1/_3{}^a$ u. ^{b} zu 0,19 Tagwerk in der Steuergemeinde Eggenfelden, welches nach rentamtlicher Mittheilung mit einer einfachen Grundsteuer von 2,66 kr. belastet ist, und worauf nach Hypothekenbuchsextract 1000 fl. Hypothekkapitalien und 80 fl. unverzinsliche Caution ruhen.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, und erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungswerth ad 1600 fl. erreicht wird.

Sollte diese erste Versteigerung zu keinem Resultate führen, so findet am

Donnerstag den 4. Februar 1869
Vormittags 9 bis 10 Uhr

die zweite Versteigerung in der schuldner'schen Behausung statt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Identität und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Schätzungsurkunde, Auszug aus dem Hypothekenbuche und Grundsteuerkataster können am Termine selbst und bis dahin in meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Eggenfelden, am 2. Dezember 1868.

Der königl. Notar:
Wintrich.

918.

Bekanntmachung.

Schorneder c. Baintmaier p. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts Dingolfing versteigere ich am

Montag den 1. Februar l. Js.
Nachmittags 2—$2^1/_2$ Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen Hs.-Nr. $298^1/_4{}^b$ dahier auf Kosten, Wag und Gefahr des frühern Adjudikators, nämlich des Hausbesitzerssohnes Joseph Baintmaier von Dingolfing im Zwangswege öffentlich an den Meistbietenden, und erfolgt hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1300 fl.

Steigerungslustige lade ich hiezu mit dem Anhange ein, daß das fragliche Anwesen mit 1510 fl. 45 kr. Hypothekschulden und lediglich mit der gesetzlichen Grundsteuer belastet ist.

Mir unbekannte Personen haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Dingolfing, den 30. November 1868.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 99. Landshut, Mittwoch den 9. Dezember 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25828.

Bekanntmachung.

Die Betheiligung der Distriktspolizeibehörden bei der Strafrechtspflege betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezug nehmend auf die Regierungs-Ausschreibung vom 24. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Seite 761) wird hiemit bekannt gemacht, daß den nachstehend genannten k. Bezirksamtsassessoren die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte an den beiden beigefügten k. Landgerichten vom 1. Januar 1869 an übertragen werden:

1. dem k. Bezirksamtsassessor Ferdinand Graf an den k. Landgerichten Bogen und Mitterfels,
2. dem k. Bezirksamtsassessor Max Wiesbeck an den k. Landgerichten Deggendorf und Hengersberg,
3. dem k. Bezirksamtsassessor Oscar Schubert an den k. Landgerichten Eggenfelden und Arnsdorf,
4. dem k. Bezirksamtsassessor Michael Fischer an den k. Landgerichten Griesbach und Rotthalmünster,
5. dem k. Bezirksamtsassessor Joseph Koppelstätter an den k. Landgerichten Kelheim und Abensberg,
6. dem k. Bezirksamtsassessor August Hiltner an den k. Landgerichten Paßau I und Paßau II,
7. dem k. Bezirksamtsassessor Joseph Kandler an den k. Landgerichten Pfarrkirchen und Simbach,
8. dem k. Bezirksamtsassessor Georg Steiger an den k. Landgerichten Rottenburg und Mainburg,
9. dem k. Bezirksamtsassessor Johann Evangelist Braun an den k. Landgerichten Vilshofen und Osterhofen,
10. dem k. Bezirksamtsassessor Martin Erras an den k. Landgerichten Freyung und Waldkirchen.

Landshut, den 6. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26069.

An die kgl. Stadtcommissariate und Bezirksämter von Niederbayern.

Den Bedarf an Reisepaß-Formularien im Kalenderjahre 1869 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden hiemit beauftragt, den für das Jahr 1869 in ihren Bezirken muthmaßlich sich ergebenden Bedarf, sowie den am Schlusse des laufenden Kalenderjahrs muthmaßlich verbleibenden Vorrath an Reisepaß-Formularien alsbald zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16313.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

Die bei den Verhandlungen zur Ergänzung der aktiven Armee erwachsenden Kosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Ersatzgeschäft aus der Altersklasse 1847 im Regierungsbezirke von Niederbayern vollendet ist, so werden die Conscriptionsbehörden im Hinblicke auf Ziff. 2 des h. Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. September 1868 Nr. 10984 angewiesen, das Verzeichniß der erwachsenen und zur Verrechnung passirlichen Kosten alsbald zur Prüfung und Einweisung pro 1868 in Vorlage zu bringen, wobei bemerkt wird, daß die Vorlage dieser Verzeichnisse künftig vier Wochen nach geschlossenem Ersatzgeschäfte ohne weitere Aufforderung zu bewerkstelligen sei.

Landshut, den 5. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 26001.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen in Niederbayern.

Dispensation von der Werktagsschulpflicht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vielfach wurde wahrgenommen, daß Werktagsschüler vor Erfüllung ihrer Schulpflicht von letzterer durch die k. Lokalschulinspektoren theils gänzlich, theils in der Weise dispensirt werden, daß ihnen gestattet wird, von der Schule mit Ausnahme jener 2 Tage, an welchen Religionsunterricht ertheilt wird, wegzubleiben.

Da den Lokalschulinspektionen eine Befugniß zu derartigen Dispensationen nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 1. November 1864 und der Regierungs-Ausschreibung vom 6. November ej. a. (Kr.-Bl. v. J. 1864 S. 1653—58) nicht zusteht, so werden die k. Bezirksämter und Distriktsschulinspektionen beauftragt, derartige incompetenter Weise von den Local-Schulbehörden ertheilte Dispensationen, wenn sie hievon bei außerordentlichen Visitationen oder sonstigen Gelegenheiten Kenntniß erhalten, außer Wirksamkeit zu setzen, zugleich aber auch angewiesen, bei zuständiger Ertheilung von Dispensen sich auf das Genaueste an

die allegirten Bestimmungen zu halten, sohin solche Dispensen nur zu ertheilen,

a. wenn ganz außerordentliche, besondere, gehörig nachgewiesene Umstände und Verhältnisse die Dispensation nothwendig machen,

b. wenn die Gesuche in gehöriger Weise schriftlich angebracht und belegt sind, und

c. wenn die betreffenden Kinder die vorgeschriebene Prüfung aus den sämmtlichen Gegenständen der Werktagsschule zur Zufriedenheit (das ist mit Note 2) bestanden haben.

Die beiden Distriktsbehörden haben — (sofern nicht die Bescheidung bei der ordentlichen Jahresprüfung erfolgt und in dem bei der Schule zurückbleibenden Duplikate des Visitationsprotokolles nachgewiesen ist) — stets einen gemeinschaftlichen Beschluß schriftlich zu erlassen, welcher durch die k. Lokal-Schulinspektion den Antragstellern zu eröffnen und sodann dem betreffenden Lehrer als Beleg zuzustellen ist. Selbstverständlich ist das Gesuch zurückzuweisen, wenn nicht beide Distrikts-Behörden von der Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Ertheilung der Dispense sich überzeugen. Die Beschränkung der Dispense auf gewisse Unterrichtsgegenstände oder Tage ist unstatthaft.

Die Schullehrer haben die ihnen zugekommenen Beschlüsse zu sammeln, den Schulversäumniß- resp. Censurlisten zu adhibiren und mit diesen am Jahresschlusse zu übergeben, und bleiben bei Vermeidung ergiebiger Disciplinarstrafe dafür verantwortlich, daß die sämmtlichen Versäumnisse in den Listen in so lange vorgetragen werden, als nicht eine von den competenten Distriktsbehörden schriftlich ertheilte Dispensation beigebracht wird.

Die Bekanntgabe und Erörterung gegenwärtiger Entschließung an die Lehrer und Mitglieder der Lokal-Schulinspektion hat durch die k. Lokalschulinspektions-Vorstände bei der nächsten Schulsitzung (vide Reggs.-Ausschreibung vom 3. Febr. vor. Js. Nr. 3169, Geschäftsgang bei den Lokalschulinspektionen betreffend, Ziff. II Kreisamtsblatt S. 174) zu geschehen.

Landshut, den 3. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25880.

An sämmtliche k. Bezirksämter des Regierungs-Bezirkes.

Hebung der Obstkultur betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Bezirksämter, welche mit dem Vollzuge des unter'm 18. August l. Js. Nr. 17410 ertheilten Auftrages noch im Rückstande sind, werden angewiesen, die Anzeige nunmehr innerhalb 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 2. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 26238.

Bekanntmachung.

Die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung vom 13. v. Mts. Nr. 24816 (Kreisamtsblatt S. 1701) wird bekannt gegeben, daß inhaltlich weiter erfolgter höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. die nach §§. 1 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März l. Js. (Regierungsblatt Seite 449) von den Beamten und

öffentlichen Dienern zu erstattenden Anzeigen und einzureichenden Gesuche, sowie die hierauf ergehenden Bescheide tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

Landshut, den 8. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25391.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Ueberhandnahme des sogenannten Napoleonspieles betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Stadtgerichts Ingolstadt vom 16. d. Mts. wurden wegen sogenannten Napoleonsspieles die nachgenannten Personen, nämlich:

a. Max Maurer, Metzgergeselle von Rainhausen, k. Bezirksamts Stadtamhof, zu 25 fl. Geldstrafe,

b. Nepomuk Wurzer, Kellner von Steinweg, k. Bezirksamts Stadtamhof, zu 25 fl. Geldstrafe, und

c. Johann Gaul, Baumannssohn von Etting, k. Bezirksamts Ingolstadt, zu 5 fl. Geldstrafe

rechtskräftig verurtheilt.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, die oben genannten Behörden auf diese Individuen behufs geeigneter Ueberwachung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 5. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Rudhart.

Ad Num. 25215.

Bekanntmachung.

Die Hauptagentur-Verhältnisse der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" in Halle a./S. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 18. Oktober vor. Js. (Kr.-A.-Bl. 1867 S. 1303) wird hiemit bekannt gegeben, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. November l. Js. die Direktion der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna" in Halle a./S. den Sitz der für das Königreich Bayern errichteten Hauptagentur von Nürnberg nach München verlegt hat, ohne indeß in der Person des Hauptagenten — Friedrich Mathäi — einen Wechsel eintreten zu lassen.

Landshut, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 99

№ 90. Landshut, Mittwoch den 9. Dezember 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

919.

Ediktalladung.

In der dießgerichtlichen Depositenkassa befinden sich seit mehreren Jahren folgende Baarschaften, als:

1. in der Schuldsache des Soldaten Riemaier für Simon Wimmberger . . . . 1 fl. 48 kr.,
2. in der Untersuchung gegen Mutz 1 fl. 20 kr.,
3. Forstrügestrafe des Franz Weingartner von Frontenhausen . . . . — fl. 18 kr.

Da die Eigenthümer dieser hinterlegten Gelder bisher nicht ermittelt werden konnten, ergeht hiemit an alle diejenigen, welche hierauf rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, die Aufforderung, solche innerhalb acht Wochen hierorts um so mehr anzumelden und nachzuweisen, als außerdem diese Gelder für herrenlos erachtet und dem k. Fiskus zugesprochen werden würden.

Am 5. November 1868.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

(3c) Lez.

920.

Bekanntmachung.

Nach vorliegender Anzeige hat der Wagnergeselle Jakob Hierböck von Rinborf, Gemeinde Hirschbach, diesseitigen Amtsbezirkes, das ihm vom k. Landgerichte Pfarrkirchen früherer Formation im Jahre 1861 ausgestellte Arbeitsbuch am 1. d. Mts zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen verloren, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Am 5. Dezember 1868.

Königliches Bezirksamt Pfarrkirchen.

Burgmaier.

921.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Michl, illeg. der Bahnarbeiterin Katharina Häuslmeier von Konzell betreffend.

Man ersucht die betreffenden Polizeibehörden um Bekanntgabe des Aufenthalts der Katharina Häuslmeier, ledigen Bahnarbeiterin von Konzell.

Am 30. November 1868.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Wolfart, k. Landrichter.

922.

Bekanntmachung.

Danner gegen Tratzl p. deb.

Im Auftrage des königl. Landgerichts Mallersdorf bringe ich

Mittwoch den 3. Februar 1869
Nachmittags 2 Uhr

im Rathhaussaale zu Geiselhöring das Anwesen des Martin Tratzl Haus Nr. 76 zu Geiselhöring, im k. Landgerichts- und Rentamtsbezirke Mallersdorf gelegen, umfassend:

a. in der Steuergemeinde Geiselhöring nach Catasterseite 269 ½:

Pl. Nr. 152a Gebäude u. Hofraum zu 0,05 Tgw.,
" 152b Garten zu . . . 0,14 Tgw.,
" 1438 Acker zu . . . 0,25 Tgw.,

das Gemeinberecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

b. in der Steuergemeinde Sallach nach Catasterseite 598:

Pl. Nr. 5624, 5899, 2590 und 2590 ½
Aecker und Waldung zu . . 1,87 Tgw.

im Gesammtschätzungswerthe von 1416 fl. und außer den Steuern mit 1 fl. 21⅝ kr. jährlichen Bodenzinsen belastet zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgen darf, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 30. November 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

923.

Bekanntmachung.

Luger c. Kretzinger pcto. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Freitag den 29. Januar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

auf meiner Amtskanzlei das Anwesen der Metzgers- und Stadtkochseheleute Anton und Anna Kretzinger Hs.-Nr. 59 in der obern Stadt dahier, bestehend aus den Gebäulichkeiten mit Hofraum und Garten, der realen Metzgergerechtigkeit und 3,19 Tagw. Grundstücken, öffentlich an den Meistbietenden, und lade Steigerungslustige hiezu mit dem Anhange ein, daß das fragliche Anwesen auf 5005 fl. geschätzt und mit 5475 fl. Hypothekschulden und 420 fl. Zinsenkautionen, dann mit 20 kr. 4 hl. einfacher Grundsteuer, 52 kr. einfacher Haussteuer und 5 kr. Ablösungskassabodenzins belastet ist.

Der Zuschlag steht hiebei nur dann zu erwarten, wenn das höchste Angebot wenigstens den obigen Schätzungswerth erreicht.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Samstag den 13. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

ebenfalls auf meiner Amtskanzlei und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Mir unbekannte Personen und solche, deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Dingolfing, den 30. November 1868.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

924.

Bekanntmachung.

Radspieler c. Limbrunner pct. deb.

Am

Mittwoch den 27. Januar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr

versteigere ich im Wohnhause der Schuldner zu Hakers-

kofen das dortige Wirthsanwesen Hs.-Nr. 6, bestehend:

A. Aus den sämmtlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, der realen Wirths- und Taferngerechtigkeit und 98,03 Tagw. Grundstücken in den Steuergemeinden Hackerskofen, Gottfrieding und Mamming im Gesammtschätzungswerthe zu 19,975 fl. und

B. aus dem in der Steuergemeinde Bubach gelegenen Acker Pl.-Nr. 1885 zu 1,38 Tagw., geschätzt auf 300 fl., öffentlich an den Meistbietenden, wozu ich Steigerungslustige hiemit einlade.

Da das Anwesen unter lit. A mit 12,300 fl. Hypothekkapitalien, 770 fl. Zinsenkaution, einer vorgemerkten Post zu 210 fl. und den Illaten der beklagtischen Ehefrau zu 4100 fl. belastet, der Acker unter lit. B. aber hypothekfrei ist, so kommen diese Realitäten auch gesondert, aber zu gleicher Zeit, zum Aufwurfe; der Zuschlag an den Meistbietenden steht übrigens nur dann zu erwarten, wenn das höchste Angebot mindestens den Schätzungswerth jeder der beiden obigen Abtheilungen erreicht.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am
Freitag den 19. Februar l. Js.
Nachmittags 2—3 Uhr
in der Wohnung der Schuldner zu Hackerskofen und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen; mir unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schlüßlich bemerke ich, daß die dem Zwangsverkaufe unterstellten Realitäten mit 1400 fl. Handlohnsäquivalent, 10 fl. 51 kr. 6 hl. Grundsteuer, 11 kr. 6 hl. Haussteuer, 2 fl. 31 kr. 5 hl. Staatsbodenzins und 54 fl. 13 kr. 6 hl. Ablösungskassabodenzins belastet sind.

Die nähern Kaufsbedingungen gebe ich an den beiden obigen Terminen jedesmal unmittelbar vor dem Beginne der Versteigerung bekannt und können solche bis dahin täglich bei mir in Erfahrung gebracht werden.

Dingolfing, am 28. November 1868.

Franz Xav. Sagmeister, k. Notar.

925.

Bekanntmachung.

Groll c. Omüller p. debt.

Auf Weisung des kgl. Landgerichts Bogen bringe ich die Ohmühle am

Donnerstag den 4. Februar l. Js.
Vormittags 11—12 Uhr
und, wenn hiebei nicht wenigstens der Schätzungswerth erreicht wird, am

Donnerstag den 18. Februar l. Js.
Vormittags 11—12 Uhr,
wobei dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu erfolgen hat, nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes im schuldnerischen Wohnhause zur öffentlichen Versteigerung, und lade hiezu zahlungsfähige Kaufslustige ein.

Dieß Anwesen besteht aus Wohnhaus und Mahlmühle mit drei Gängen unter einem Dache, radizirter Mahlmühlgerechtsame, Pferdstall, Stadel mit Viehstall, Kasten, Backofen, Inhaus, Acker und Wiesen mit einer Gesammtfläche von 49,88 Tgw. und ist auf 19,716 fl. geschätzt.

Die Schätzungsurkunde, Belastung und der Brandassekuranzauszug können in der Amtskanzlei und am Termine eingesehen werden.

Bogen, am 3. Dezember 1868.

J. F. Pfeiler, k. Notar.

926.

Bekanntmachung.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am Dienstag den 29. Dezember 1868 Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Mauern (oberen Zimmer) das Anwesen des Konrad Deiner von Mauern, Wohnhaus Hs.-Nr. $14\frac{1}{2}$ in Mauern, mit 4,39 Tgw. Grundbesitz, bei welch zweiter Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis zu 920 fl. erfolgt.

Im Uebrigen nehme ich auf die Bekanntmachung vom 1. November l. Js. Bezug.

Abensberg den 3. Dezember 1868.

Geitner, k. Notar.

927.

Bekanntmachung.

Das k. Landgericht Osterhofen hat mir die Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Haus Nr. 54 zu Oberpöring sammt der dazu gehörigen realen Wirths- und Färbereigerechtsame übertragen.

Dieses Anwesen umfaßt in den Steuergemeinden Oberpöring und Wallerfing, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, sodann in den Steuergemeinden Ettling und Wallersdorf, kgl. Landgerichts und Rentamts Landau a./Is., an Aeckern, Wiesen und Waldung einen Flächenraum von 76,81 Tgw. einschließig der Gebäude nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen und ist sammt der realen Wirths- und Färberei-Gerechtsame nach Schätzungsurkunde vom 2. dß. Mts. auf 14295 fl. gewerthet.

Zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden setze ich hiemit erstmalige Tagsfahrt auf

Mittwoch 17. Februar 1869
Vormittags 10 Uhr

im Schreinerwirthshause zu Oberpöring an mit dem Bemerken, daß das Verfahren hiebei sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet und darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Wird ein solches Angebot nicht gelegt, so findet die zweitmalige Versteigerungstagsfahrt am

Samstag 20. Februar 1869
Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte statt und erfolgt hiebei der Zuschlag zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, über diese ausweisen, widrigenfalls solche Personen als Steigerer nicht zugelassen werden.

Sämmtliche zur Beurtheilung des Anwesens dienlichen Belege können auf meinem Amtszimmer sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, 4. Dezember 1868.

(2a) G. Brugger, k. Notar.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 100. Landshut, Sonnabend den 12. Dezember 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25131.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurden in München vor kurzer Zeit

1. ein falsches österreichisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1858,
2. ein falsches nassauisches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1838

verausgabt.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht ersteres aus Zinn, letzteres aus Zinn und Antimon, und sind beide in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen.

Die oben genannten Behörden haben das Publikum vor Annahme solcher Münzstücke zu warnen und hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 11. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6465.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Altdorf mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Stadtpfarrers und Dekans erledigte I. Pfarrstelle zu Altdorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird nach der im Jahre 1861 berichtigten Fassion mit einem Reinertrage von 1382 fl. $29\frac{1}{2}$ kr. bis zum 18. Januar 1869 zur vorschriftsmäßigen Bewerbung ausgeschrieben.

Dabei wird bemerkt, daß die Trauungsgebühren künftig zwischen dem I. und II. Pfarrer zu gleichen Theilen abgetheilt werden; ferner daß bisher die in der zur Pfarrei Altenthann gehörigen Gemeinde Pattenhofen vorkommenden Trauungen von dem Pfarramte Altdorf vorgenommen wurden, und daß die Zuweisung derselben an die Pfarrei Altenthann in Antrag gebracht ist.

Ansbach, den 7. Dezember 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4781.

Das erledigte stabile Vikariat in Helmbrechts betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das stabile Vikariat in Helmbrechts ist mit einem Reinertrag von 380 fl. in Erledigung gekommen und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb vier Wochen a dato ausgeschrieben.

Bayreuth, den 7. Dezember 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Kahr.

Biedermann.

II. Augsburger Cours

vom 7. Dezember 1868.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	$102\frac{1}{2}$	—
$4\frac{1}{2}$% ganzjährige Obligationen	—	—
$4\frac{1}{2}$% halbjährige "	$96\frac{7}{8}$	$96\frac{1}{2}$
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	—	$89\frac{5}{8}$
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
$3\frac{1}{2}$% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	$103\frac{3}{4}$	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	—	858
" Ostbahnen à 200 fl. $4\frac{1}{2}$%	$127\frac{1}{4}$	—
" Allenzbahn	$84\frac{1}{8}$	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% " Bank-Pfandbriefe	$91\frac{5}{8}$	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Dezemb. 1868.	Waizen	—	132	132	125	7	16	5	15	29	14	35	1	2	—	—
		Korn	2	21	23	18	5	14	18	13	38	13	20	1	26	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	13	33	13	8	12	52	—	4	—	—
		Haber	—	38	38	36	2	7	29	7	11	6	49	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	—	226	226	226	—	17	52	17	8	16	20	—	4	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	15	5	14	31	14	28	—	—	—	7
		Gerste	—	91	91	91	—	14	42	14	28	14	15	—	—	—	2
		Haber	—	39	39	39	—	7	30	7	23	7	14	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	—	64	64	64	—	18	2	17	34	17	6	—	26	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	14	42	14	39	—	—	—	3	—	—
		Gerste	—	135	135	135	—	14	22	14	6	13	50	—	—	—	6
		Haber	—	15	15	15	--	7		6	50	6	39	—	5	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	—	30	30	30	—	18	—	17	48	17	36	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	673	673	673	—	15	12	15	—	14	48	—	—	—	24
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	8	—	8		—	—	—	—
Landau	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	—	102	102	102	—	17	8	16	31	15	25	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	355	355	355	—	14	15	13	51	13	20	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall fl.	gefall kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 11. Dezbr. 1868.	Waizen	131	988	1119	717	402	17	42	16	57	15	29	—	57	—	—
		Korn	45	128	173	130	43	14	34	14	6	13	56	—	13	—	—
		Gerste	103	1709	1812	1538	274	14	54	14	24	13	30	—	13		—
		Haber	106	355	461	436	25	7	39	7	13	6	50	—	5	—	—
Mainburg	Vom 9. Dezbr. 1868.	Waizen	—	114	114	93	21	16	48	16	—	15	12	—	58	—	—
		Korn	—	13	13	11	2	14	18	14	4	13	45	—	52	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	14	39	14	17	13	52	—	—	—	19
		Haber	—	20	20	16	4	7	22	6	56	6	32	—	18		—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	6	80	86	71	15	16	40	16	—	15	15	—	10	—	—
		Korn	—	8	8	6	2	14	48	13	51	13	—	1	16	—	—
		Gerste	3	28	31	28	3	13	24	13	10	13	—	—	—	—	8
		Haber	2	11	13	13	—	7	30	6	41	6		—	2		—
Osterhofen	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	—	27	27	27	—	18	—	17	45	17	30	—	36	—	—
		Korn	—	—	—				—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	386	386	386	—	14	27	14	19	14	15	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Passau	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	29	29	21	8	14	18	14	6	14	—	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	29	42	33	9	8	6	7	37	6	42	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. Dezbr. 1868.	Waizen	—	4	4	4		17	—	17	—	17	—	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	14	30	14	20	14	—	—	1	—	—
		Haber		8	8	8	—	7	30	7	30	7	30	—	24	—	—
Pilsting	Vom 9. Dezbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—			—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Dezbr. 1868.	Waizen	96	1122	1218	1155	63	18	16	17	46	16	49	—	—	—	—
		Korn	1	87	88	85	3	15	16	14	56	14	21	—	—	—	3
		Gerste	131	1522	1653	1547	106	14	45	14	26	13	47	—	—	—	5
		Haber	22	190	212	163	49	7	55	7	39	7	16	—	5		—
Vilshofen	Vom 9. Dezbr. 1868.	Waizen	—	269	269	234	35	18	38	18	21	17	58	—	—	—	1
		Korn	—	18	18	18	—	14	40	14	12	14	—	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	8	27	7	35	7	26	7	—	—	16	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 100.

№ 91. Landshut, Sonnabend den 12. Dezember 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

928.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige hat der Strumpfwirkergeselle Johann Riegel von Schwabach in Mittelfranken das ihm vom Magistrate zu Schwabach unterm 27. Dezember 1866 ausgestellte Arbeitsbuch am 7. d. Mts. in Straubing verloren, was hiedurch zur Kenntniß gebracht wird.

Am 7. Dezember 1868.

Königliches Stadtcommissariat Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Stadtcom.

929

Bekanntmachung.

Kast gegen Wagensonner wegen Forderung betreffend.

Auf Anlaß des k. Landgerichts Rottenburg versteigere ich am

Dienstag den 29. Dezember d. Js.

Nachmittags von 2—3 Uhr

im Wirthshause zu Niederhatzkofen in einem eigenen Zimmer das Alois Wagensonner'sche Anwesen Hs.-Nr. 18 zu Niederhatzkofen, k. Landgerichts Rottenburg und Rentamts Mallersdorf, bestehend aus Gebäuden und 26,50 Tagw. Grund und ist außer den Steuern mit 26 fl. 35 6/8 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 4055 fl. erfolgt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug sowie Schätzung auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 4. Dezember 1868.

Stadler, k. Notar.

930.

Bekanntmachung.

Rentamt Mitterfels gegen Schütz wegen Forderung betreffend.

In Folge neuerlichen gerichtlichen Auftrags versteigert der unterfertigte k. Notar am

Samstag den 16. Jänner 1869

Mittags 11 Uhr

das Anwesen der Sölbnerseheleute Joseph und Barbara Schütz von Haunsbach Hs. Nr. 190, der Steuergemeinde Wiesenfelden, bestehend aus den Gebäuden und 34,78 Tagwerk Grundbesitz mit den Pl.-Nrn. 2227, 2228, 2229, 2241, 2299, 2325,

2328, 2330, 2332, 2337 $^1/_2$, 2343, 2345, 2349, 2351, 2357, 2361, 2366, 2374, 2377, 2383, belastet zum k. Rentamt mit 2 fl. 54 kr. 7 hl. Grundsteuersimplum, 6 kr. 7 hl. Haussteuersimplum, und 15 fl. 3 kr. 3 hl. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa, und werth nach Schätzung vom 26. September 1867 4571 fl.

Die Versteigerung findet statt in der schuldner'schen Behausung zu Haunsbach und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und erfolgt der Zuschlag bei dieser Versteigerung als der zweitmaligen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Der Steuerkataster- und Hypothekenbuchs-Extrakt wie die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Mitterfels, den 5. Dezember 1868.

Der kgl. Notar

Fr. Seraph Schwanzer.

931.

Strichsbekanntmachung.

Kerbl c. Kerbl pct. deb.

Im Auftrage des k. Landgerichts dahier versteigert der unterfertigte Amtsverweser des k. Notars Wilhelm Schneidawind dahier am

Montag den 15. Februar 1869

Nachmittags 2 Uhr

im Anton Rothhaft'schen Gasthause zu Winzer das in der Steuergemeinde Winzer gelegene Anwesen des Häuslers Joseph Kerbl Hausnummer 13 zu Pledl, bestehend in Wohnhaus mit Stallung und Stadel, dann Hofraum, Garten, Aecker und Wiese zu 3,40 Tagw., belastet mit 37 $^{92}/_{100}$ kr. Grundsteuer-, 3 kr. Haussteuersimplum, einer Maierschaftsfrist von 35 kr. 4 hl., dann 1 fl. 59 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staate, wie 2 fl. 21 kr. zur Ablösungskasse, und geschätzt auf 1025 fl.

Hiezu werden Strichsliebhaber unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn obiger Schätzungswerth erreicht wird, Hypothekenbuchs- und Kataster-Auszug, Schätzungsurkunde und Lasten-Beschrieb bis zur Versteigerung selbst auf dem diesseitigen Amtszimmer eingesehen werden können, dem Unterfertigten unbekannte Steigerer sich bei Meidung der Nichtzulassung zum Bieten über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben, endlich sich das Verfahren nach §. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet.

Bei Erfolglosigkeit obiger Versteigerung wird das bezeichnete Anwesen am

Montag den 22. Februar 1869

Nachmittags 2 Uhr

im nämlichen Lokale zu Winzer der zweiten Versteigerung unterstellt, und erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hengersberg, am 7. Dezember 1868.

Adolf Schmitt, Notariatsverweser.

932.

Bekanntmachung.

Hochhauser c. Bruckner p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrages versteigere ich am

Mittwoch den 23. Dezember 1868

Vormittags 10—12 Uhr

im Nebenzimmer des Kirchner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das dem Peter Bruckner und der Rosina Zeindl gehörige Anwesen Besitz-Nr. $^1/_8$ zu Neuwinn, Gemeinde Hubreith, bestehend aus:

Wohnhaus mit Schupfe und 6,00 Tgw. kultivirter Holzgrund Pl.-Nr. 574 $^1/_3$ geschätzt auf 680 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Sollte an diesem Tage ein solch genügendes Angebot nicht gemacht werden, so versteigere ich dieses Anwesen wiederholt am

Samstag den 9. Januar 1869

Vormittags 10—12 Uhr

im selben Lokale und wird sodann bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth ertheilt.

Mir unbekannte Steigerungslustige haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Rotthalmünster, am 12. November 1868.

Der königliche Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

933.

Bekanntmachung.

Edmüller gegen Windorfer wegen Forderung betr.

In Folge Requisition des k. Landgerichts Paßau I versteigere ich am

Montag den 11. Januar 1869

Vormittags von 10—12 Uhr

in der Behausung des Bauers Franz Windorfer zu Großthanensteig, Gemeinde Prag, obigen Gerichts, das Anwesen Haus-Nr. 60 dortselbst, bestehend in

I.

Pl.-Nr. 2498 ꝛc. ꝛc. Wohn- und Nebengebäuden, dann Grundstücken mit einer Gesammtgrundfläche von 48,36 Tagwerk nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den bei Haus-Nr. $68\frac{1}{2}$ vorgetragenen Gemeindebesitzungen, belastet mit einer Arealhaussteuer von 6 fl. $12\frac{81}{100}$ kr., einer einfachen Grundsteuer von $8\frac{70}{100}$ kr., einem Gefällsbodenzinse zum Staate mit 16 fl. 2 kr. 4 hl. und einem solchen zur Ablösungskasse mit 9 fl. 44 kr. 4 hl. und gewerthet nach Schätzung vom 16. und beziehungsweise 19. l. Mts. auf 6598 fl.

II.

Den Ausbrüchen aus dem Wagnergute dortselbst: Pl.-Nr. 2543 ꝛc. ꝛc. Grundstücken nebst Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheile an den bei Haus-Nr. $68\frac{1}{2}$ vorgetragenen Besitzungen, mit einer Gesammtgrundfläche von 16,42 Tagw., belastet mit einer einfachen Grundsteuer von 2 fl. $24\frac{9}{100}$ kr. und einem Staatsgefällsbodenzinse von 6 fl. 22 kr. 2 hl. und gewerthet nach Schätzung vom 16. beziehungsweise 19. l. Mts. auf 1885 fl.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den einschlägigen Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und erfolgt der Zuschlag nur, wenn durch das Meistgebot der Schätzungswerth der vorbezeichneten beiden Grundcomplexe, von denen jeder gesondert zum Aufwurfe kommt, und zu deren Versteigerung je eine Stunde verwendet werden wird, erreicht ist.

Sollte ein solches Angebot nicht erfolgen, so wird sofort zur zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 27. Januar 1869

Vormittags von 10—12 Uhr

in der Behausung des Franz Windorfer zu Großthanensteig Termin anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der Versteigerungs-Objekte erfolgt.

Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchsauszug sowie die Schätzungsurkunde können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden und haben sich mir unbekannte Steigerungslustige über ihre Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Paßau, am 21. November 1868.

(2b) Hunglinger, k. Notar.

934.

Bekanntmachung.

Amortisation betreffend.

Laut dießseitigen Hypothekenbuchs für Schwarzach Band I Seite 176 Nr. 5/V sind auf dem Folium des Johann und Anna Laschinger'schen Söldneranwesens zu Harpfen seit 1. Mai 1834 folgende Posten versichert, als:

27 fl. des Joseph Ebner, Gütlers von Walpersberg,

3 fl. des Schmids Benus aus Schwarzach,

5 fl. 12 kr. des Bauern Jakob Hofmeier von Harpfen,

6 fl. eines Georg N., Schmidsohnes von Straßkirchen,

4 fl. des Bauern Fruhstorfer aus Bärndorf und

2 fl. des Joseph Tremel, Halbbauern zu Einfürst.

Da die Nachforschungen nach den rechtmäßigen Inhabern dieser Forderungen seither fruchtlos blieben, so werden gemäß §. 82 des Hypothekengesetzes auf Antrag des Söldners Johann Laschinger von Harpfen alle jene, welche auf die bezeichneten Forderungen ein Recht zu haben glauben, anmit aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche innerhalb 6 Monaten a dato inserationis hierorts anzumelden, widrigenfalls diese Ansprüche als zu Verlust gegangen erachtet, Amortisationserkenntniß in öffentlichen Blättern erlassen und die besagten Forderungen im Hypothekenbuche gelöscht werden würden.

Am 26. August 1868.

Königliches Landgericht Bogen.

(3c) Seelus.

935.

Bekanntmachung.

München, Hyp.- und Wechselbank gegen Berger Heinrich p. deb.

Zufolge gerichtlichen Auftrags versteigere ich am

Samstag den 30. Januar 1869

Vormittags 10—12 Uhr

im Seitenzimmer des Kirschner'schen Bräuhauses zu Kößlarn das Heinrich Berger'sche Schmidanwesen Hs.-Nr. 75 in Kößlarn, bestehend aus:

Gebäuden, der radizirten Schmidgerechtsame und 2,80 Tagw. Grundbesitz im Schätzungswerthe von 5180 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 u. folgende der Proz.-Novelle v. 1837 und erfolgt der Zuschlag diesesmal nur, wenn ein den Schätzungswerth erreichendes Meistgebot gelegt wird.

Mir unbekannte Steigerungslustige können nur zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Schätzungsurkunde, Steuerkataster und Belastungs-Zeugniß liegen in meiner Kanzlei zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, den 24. November 1868.

Der kgl. Notar:

(2b) Wilhelm Fischer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 101. Landshut, Mittwoch den 16. Dezember 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26942.

An die k. Stadtkommissariate Landshut, Straubing, Paßau und das k. Bezirksamt Vilshofen.

Die Verpflichtung der Pfarrverweser betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Dezember l. Js. Nr. 8578 zur Kenntnißnahme und Nachachtung in vorkommenden Fällen veröffentlicht.

Landshut, den 13. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8578.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Bei Gelegenheit der Verpflichtung eines protestantischen Pfarramts-Candidaten als Verweser einer Pfarrstelle haben sich unter den betreffenden k. Bezirksämtern wegen Mittheilung des früheren Verpflichtungsprotokolles Differenzen ergeben.

Um nun solchen Differenzen und den hiemit verbundenen unnöthigen Schreibereien für die Zukunft zu begegnen, ist von Seite der vorgesetzten k. Kreisregierung, K. d. J., nach Benehmen und im Einverständnisse mit der protestantischen kirchlichen Oberbehörde, der Antrag gestellt worden, es möge eine allgemeine Anordnung dahin getroffen werden, daß diejenige Polizeibehörde, welche einen Pfarramtsverweser zum ersten Male zu verpflichten hat, demselben behufs seiner Le-

gitimation für weitere Verwesungen entweder eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungsprotokolles oder ein Certifikat über die vorschriftsmäßig vorgenommene Verpflichtung zu dem Zwecke auszustellen habe, damit solche bei dem Antritte weiterer Verwesungen der treffenden Verwaltungsbehörde produzirt und diese in den Stand gesetzt werde, die Verweisung auf die früher bereits übernommene Verpflichtung sofort zu vollziehen.

Da der gestellte Antrag nur als zweckmäßig erachtet werden kann, so sind die betreffenden Polizeibehörden hievon geeignet zu verständigen und anzuweisen, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

München, den 2. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Betreff wie vor.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Num. 26439.

Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Eröffnung von Telegraphen-Stationen mit gemischtem Dienste in Castell, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gerolzhofen, Glanmünchweiler, Ingenheim, Lambrecht, Landstuhl, Prichsenstadt, Rothenburg a. d. Tauber, Rübenhausen, Schopfloch, Volkach und Wiesentheid vom 1. Dezember l. Js. an wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26118.

Die Errichtung einer mit der Kreisgewerbschule verbundenen Baugewerkschule in Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke werden die Statuten der neugegründeten Baugewerkschule in Regensburg nebst Lehrplan und Stundenordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Statuten

der mit der Kreis-Gewerbschule Regensburg als Spezial-Abtheilung verbundenen Baugewerk-Schule.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Baugewerkschule hat zunächst die Bestimmung, Bauhandwerksmeister zu bilden. Außerdem werden in derselben Paliere und Aufseher für die Eisenbahnbauten, für die Baubehörden, für kulturtechnische Unternehmungen und sonstige Bau-Ausführungen herangezogen. Endlich können auch junge Leute aus den verwandten technischen Gewerben, wie z. B. Schreiner, Schlosser u. dgl. den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen zu ihrer weitern Ausbildung besuchen.

§. 2.

Der Unterricht erstreckt sich nur auf die Winter-Monate, von Mitte November (Martini) bis Mitte April (Ostern), da derselbe zunächst für solche junge Bauhandwerker bestimmt ist, welche während der Sommer-Monate bereits praktisch beschäftigt sind.

Die tägliche Unterrichtszeit dauert von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends. An den Mittwochen und Samstagen Nachmittags ist keine Schule.

§. 3.

Zur Aufnahme sind die Kenntnisse, welche der oberste Curs der Volksschule bietet, und die Vorlage des Schul-Entlassungs-Zeugnisses erforderlich. Die Anmeldung hat eine Woche vor dem Beginne des Unterrichtes beim Rektorate der Kreisgewerbschule zu geschehen, welches jedem aufgenommenen Schüler ein Aufnahmszeugniß zu seiner Legitimation ausstellt.

§. 4.

Für den Unterricht wird eine Gebühr von 4 fl. monatlich entrichtet, welche jeden Monat voraus zu bezahlen ist. Schüler, welche nur einzelne Fächer hospitiren, zahlen die Hälfte.

§. 5.

Nach Beendigung des Curses wird jedem Schüler ein Zeugniß über seinen Fleiß und seinen Fortgang in allen einzelnen Fächern, so wie auch über sein Betragen ausgestellt.

Disciplin.

§. 6.

Während der Dauer der Unterrichtszeit stehen die Schüler unter den Disciplinar-Bestimmungen der Kreis-Gewerbschule.

§. 7.

Von jedem Schüler wird auch außer der Schule ein anständiges und ordentliches Benehmen erwartet.

§. 8.

Jeder Schüler ist verpflichtet, bei der Aufnahme seine Wohnung anzugeben, ebenso die jedesmalige Veränderung sogleich bei dem Vorstande der Schule anzuzeigen.

§. 9.

Der regelmäßige und pünktliche Besuch der Unterrichtsstunden wird allen Schülern zur Pflicht gemacht. Es versteht sich ferner von selbst, daß jeder Schüler die ihm zur Lösung nach Hause mitgegebenen Aufgaben nach Vorschrift auszuarbeiten, sowie überhaupt allen Anordnungen der Lehrer bezüglich des Unterrichtes Folge zu leisten hat.

§. 10.

Jeder Schüler ist für allen Schaden haftbar, den er im Lokale oder an den Vorlegeblättern, Modellen, Meß-Instrumenten ꝛc. veranlaßt, und gehalten, denselben vollständig zu ersetzen.

§. 11.

Wer sich Unfleiß, unordentliches Benehmen ꝛc zu Schulden kommen läßt, wird, wenn Verweise nicht fruchten, oder je nach Befund der Sache auch ohne vorgängige Mahnung durch den Rektor von der Anstalt weggewiesen und hievon die zuständige Polizeibehörde, wenn die Familie des Entlassenen nicht in Regensburg ihren Wohnsitz hat, mit dem Antrage auf Ausweisung verständigt.

Lehr-Programm für die Baugewerk-Schule in Regensburg.

1) Arithmetik in zwei Stunden wöchentlich. Die vier Rechnungsarten mit benannten Zahlen. Rechnung mit gemeinen und Dezimal-Brüchen. Proportionslehre mit ihren Anwendungen. Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln. Aus der Buchstabenrechnung so viel, als zum Verständniß einfacher geometrischer oder anderer Formeln nothwendig ist,

2) Geometrie und Stereometrie in zwei Stunden wöchentlich. Von den Linien, Winkeln und Figuren im Allgemeinen. Congruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren. Von den

Proportional-Linien. Flächenberechnung. Von den Körpern überhaupt. Berechnung der Oberflächen und kubischen Inhalte der Körper, insbesondere der Gewölbe.

3. Mechanik in 2 Stunden wöchentlich. Festigkeit der Körper. Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Schwerpunkt. Einfache Maschinen. Fall der Körper. Gleichgewicht und Bewegung des Wassers. Ausflußgeschwindigkeit und Ausflußmenge. Luftdruck. Pumpen.

4. Deutsche Sprache in vier Stunden wöchentlich. Rechtschreiblehre, Satzlehre, Styllehre. Geschäfts-Aufsätze und Briefe. Uebungen in der Schule und über Hause.

5. Baumaterialien-Lehre in zwei Stunden wöchentlich. Baumaterialien überhaupt. Entstehung und Lagerung der Gebirgsarten. Von den natürlichen Bausteinen. Von den Luftziegeln und Backsteinen. Kalk, Sand, Luft- und hydraulischen Mörtel. Cement. Laub- und Nadelhölzer, welche beim Baue Anwendung finden. Metalle.

6. Vermessen und Nivelliren in zwei Stunden wöchentlich. Abstecken und Messen gerader Linien. Der Winkelspiegel und dessen Gebrauch. Die Kreuzscheibe. Abstecken des Fundamentes irgend eines Bauwerkes. Vom Nivelliren. Die Kanalwege. Einfaches und zusammengesetztes Nivellement. Aufschreiben und Auftragen desselben. Längenprofil, Querprofil. Anwendung in Ausarbeiten von Cultur-Projekten.

7. Allgemeine und spezielle Baukunde in vier Stunden wöchentlich. Uebersicht der Land-Baukunde überhaupt. — Bau-Construktions-Lehre und zwar von den Fundamenten, Mauern und Wänden, Decken, Gewölben, Fußböden, Dachungen, Treppen, Thüren und Fenstern, Feuerungen, Abtritt-Anlagen, Blitz-Ableitungen, Brunnen, Umfriedungen 2c., Bauführung und zwar vom Bau- und Werkplatz, von Bau-Geräthen und Gerüsten, Baubetrieb, Bau-Rechnung 2c.

8. Anfertigung von Kosten-Anschlägen in zwei Stunden wöchentlich. Eintheilung des Kosten-Anschlages; Preisentwicklung, Herstellung der Vorausmasse, Kostenberechnung.

9. Zeichnungs-Unterricht in zwanzig Stunden wöchentlich und zwar:

   a) descriptive Geometrie: Projektionen von Figuren und Körpern. Netze der Körper, Abwicklung der Oberflächen, Durchschnitt der Körper mit Ebenen. Durchdringungen der Körper. Schiefe Parallel-Projektion.

   b) Freihand- und architektonisches Zeichnen. Nach Vorlagen von Ornamenten, wobei vorzüglich auf reine und geschmackvolle Umrisse gesehen wird; Abzeichnen von Bau-Construktionen; Bearbeiten von Durchschnitts-Zeichnungen nach vorliegenden Grund- und Aufrissen.

   c) Säulen-Ordnungen und Baustyle.

   d) Bau-Entwürfe und Programme. Nach bestimmten Aufgaben werden Entwürfe zu ländlichen und städtischen Gebäuden in den Grund-, Auf-, Durchschnitts- und Detail-Rissen ausgearbeitet.

   e) Construktions-Lehre und Holzschneide-Kunst. Construktions-Zeichnen. Ausmittlungen von verschiedenen Dachflächen. Holz-Verbindungen und Treppenbau.

   f) Steinschnitt und zwar: von den Mauer- und scheitrechten Bögen. Von den Tonnen-Gewölben und Gewölb-Bögen. Sphärische und sphäroidische Gewölbe. Kreuz-, Kloster- und Stern-Gewölbe. Von den Treppen.

10. Bossiren und Modelliren in vier Stunden wöchentlich. Modelliren von Ornamenten in Thon, Formen und Güsse in Gyps. Modelliren von Dachstühlen und Treppen von Holz. (Vergl. 9 e). Modelliren von Gewölben 2c. in Gyps. (Vergl. 9. f).

Stunden-Ordnung für die Baugewerk-Schule in Regensburg.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Von 8 bis 9 Uhr Von 9 bis 10 Uhr	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen	Zeichnen
Von 10 bis 11 Uhr	Arithmetik	Deutsche Sprache	Baukunde	Deutsche Sprache	Deutsche Sprache	Deutsche Sprache
Von 11 bis 12 Uhr	Mechanik	Baumaterialien-lehre	Geometrie	Arithmetik	Baumaterialien-lehre	Geometrie
Von 1 bis 2 Uhr Von 2 bis 3 Uhr	Zeichnen	Zeichnen	frei	Zeichnen	Bossiren und Modelliren	frei
Von 3 bis 4 Uhr				Mechanik		
Von 4 bis 5 Uhr	Baukunde	Messen u. Nivelliren		Messen u. Nivelliren		
Von 5 bis 6 Uhr		Anfertigung von Kostenvoran-schlägen		Anfertigung von Kostenvoran-schlägen	Baukunde	

Regensburg, den 29. Oktober 1868.

Ad Num. 30337.

Die sich erledigende Hauptlehrerstelle an der katholischen Präparandenschule in Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Hauptlehrersstelle an der katholischen Präparandenschule in der Stadt Amberg wird bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Wintersemesters in Erledigung kommen.

Mit jener Stelle ist verbunden ein Funktionsbezug von 600 fl., eine Theuerungszulage von 100 fl., ferner eine dem Funktionsbezuge zu 600 fl. beizuschlagende Zulage von 100 fl. des Jahres in Geld für jedes Serennium in dieser Dienstesleistung bis zum Gesammt-Betrage von jährlich 800 fl. und als Nebenbezug freie Wohnung, beziehungsweise eine Entschädigung hiefür mit jährlich 100 fl. in Geld.

Die persönlichen und Dienstesverhältnisse des Hauptlehrers regeln sich nach der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1866, „die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betreffend.“

Bewerber um diese Stelle werden angewiesen, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen und Nachweisungen über die Erfüllung der erforderlichen Vorbedingnisse, über Qualifikation und seitherige Wirksamkeit, sowohl in Bezug auf die Lehr- und Musikfächer, wie über Alters- und Gesundheits-Verhältnisse und tadelloses

Verhalten innerhalb 6 Wochen bei dem k. Inspektorate der Präparandenschule in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 30. November 1868.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Pracher, Präsident.

Pfriem, Sekr.

Ad Num. 26799.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch der Großhändler Eduard und Julius Scheler in Augsburg um die Bewilligung zum Verkaufe der Reblinger'schen Pillen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unter dem 9. d. Mts. an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 14. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 14441.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Den Großhändlern Eduard und Julius Scheler von Augsburg, Inhaber der Firma J. C. Reblinger und Comp. daselbst, wird, ihrem hierorts unmittelbar eingereichten Gesuche vom 6. vor. Mts. entsprechend, auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinal-Ausschusses der Verkauf der sogenannten Reblinger'schen Pillen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von kosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung bewilligt, daß die Abgabe in den Apotheken nur auf ärztliche Anordnung erfolgen darf. Der Verkaufspreis für ein Schächtelchen mit 15 Pillen wird auf 12 Kreuzer festgesetzt.

München, den 9. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 26234.

Bestätigung eines Agenten der Schiffsexpedienten Zembsch und Kothe in Bremen zur Beförderung bayerischer Auswanderer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur des bezeichneten Expedientenhauses angezeigte Aufstellung des Notariatsgehilfen Wilhelm Adam von Kötzting als Agenten dieser Gesellschaft für den Bezirk der k. Regierung von Niederbayern hat die Bestätigung der unterfertigten k. Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Ad Num. 25567.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Die Heimath der Gebrüder Illig betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von Johann Georg Illig und Michael Illig, von denen der erstere am 6. Mai 1847 zu Wölfingen bei Borberg im Großherzogthum Baden, der letztere am 20. März 1845 zu Moosbach, Großherzogthum Hessen, Ldg. Großumstadt, beide als angeblich eheliche Kinder des Barometerhändlers Christoph Illig und dessen angeblicher Ehefrau Gertraud, geb. Lang, geboren wurde, ist die Erforschung ihrer Heimath und resp. die Anweisung einer provisorischen Heimath beantragt, und

sind zu diesem Zwecke vom k. Bezirksamt Kitzingen die vielfachsten Recherchen behufs Constatirung einer rechtsgültigen Verehelichung des Christoph Illig mit der angeblichen Gertraud Lang und der ehelichen Abstammung der beiden Gesuchsteller gepflogen worden, die jedoch zu bestimmten Resultaten bis jetzt nicht geführt haben.

Festgestellt konnte aus einem Berichte des Armenpflegschaftsrathes von Untermerzbach, d. d. 19. Januar 1851 werden, daß der Barometerhändler Christoph Illig daselbst heimathsberechtigt war, ferner durch Recherchen des k. Bezirksamts Bamberg II, daß die Michael und Gertraud Lang'schen Eheleute von Tempelsgereuth, Eltern der angeblichen Gertraud Illig, welch' letztere nach Angabe des ältesten Mannes in der Gemeinde Tempelsgereuth Begleiterin des Barometerhändlers Christoph Illig war, um das Jahr 1813 sammt ihrer ganzen Familie nach Eckertsbach übersiedelten, dort ansässig wurden und noch ein Sohn derselben sich dort aufhält, welcher bestätigte, daß seine Schwester Gertraud Lang im Jahre 1834 mit dem Barometerhändler Christoph Lang nach Merzbach gegangen, Ostern 1835 wieder bei ihrer Familie erschienen sei und erklärt habe, sie sei mit dem genannten Illig verheirathet, und daß auch der damalige nun verstorbene Gemeindevorsteher Wagner nach Durchlesung ihrer Papiere die Rechtsgültigkeit der Verheirathung bestätigt habe. Aus einer Mittheilung des großh. bad. Bezirksamts Tauberbischofsheim und des Pfarramtes Gerchsheim im Großherzogthume Baden geht weiter hervor, daß der angebliche Vater Christoph Illig von Untermerzbach am 20. Mai 1859 in einem Alter von 64 Jahren in Gerchsheim gestorben ist und dessen angebliche Ehefrau, welche im Auszuge aus dem Todtenbuche der dortigen Pfarrei Gertraud, geb. Lang, von Tempelsgereuth genannt wird, damals noch lebte.

Außer von den beiden Gesuchstellern Johann Georg und Michael Illig wird der erwähnte Barometerhändler Christoph Illig auch noch von Johann Andreas Illig und Franz Joseph Illig als Vater anerkannt; es werden aber durch deren wiederholte Vernehmung die gegebenen Widersprüche und Unklarheiten nicht nur nicht gelöst, sondern sogar vermehrt. Während nemlich Michael Illig behauptet, daß seine Mutter, eine geborene Gertraud Lang, circa 1855 in einem Dorfe bei Nancy in Frankreich verstorben und er hiebei zugegen gewesen sei, wird von Johann Georg Illig vorgebracht, daß seine Mutter Gertraud bei dem Tode seines Vaters Christoph Illig — der unbestrittenermassen 1859 im badischen Grenzdorfe Gerchsheim erfolgte — zugegen gewesen, und er mit derselben noch im Jahre 1863 zusammengetroffen sei.

Dagegen besteht Franz Joseph Illig darauf, daß seine Mutter, die gleichfalls Gertraud geheißen habe, im Jahre 1844 gestorben sei, was ihm sein Vater erzählt habe, der auch während seines Aufenthaltes in Wöisingen, Großherzogthum Baden, (1844—1848) mehrmals eine Frauensperson mitgebracht und solche ihm als seine andere Mutter bezeichnet habe.

Diese so widersprechenden Angaben führten zu der Annahme, daß die 4 Gebrüder Illig von 2 verschiedenen Müttern, mit denen ihr Vater verehelicht war, oder nicht, herkommen.

Alle diese Widersprüche schienen sich zu lösen, als am 26. November 1867 die Barometerhändlerin Gertraud Lang, angeblich Wittwe des Christoph Illig in Tauberbischofsheim, aufgegriffen und von dem dortigen großherz. Bezirksamte vernommen wurde.

Sie gab bei dieser Vernehmung an, sie sei 64 Jahre alt, habe sich im Jahre 1834 mit Christoph Lang (soll Illig heißen) von Untermerzbach verehelicht, die Heiraths-Erlaubniß habe das k. Bezirksamt Ebern ertheilt und die Trauung sei vom kath. Pfarramte Untermerzbach vorgenommen worden; ihr Ehemann sei 1859 in Gerchsheim gestorben, sie selbst sei aus Tempelsgereuth, k. Ldg. Burgebrach, gebürtig, und sei ihre Ehe mit 6 Kindern gesegnet gewesen, worunter sie auch die 4 mehr-

bezeichneten Brüder benannte und ihre Geburtsorte angab.

Diese Angaben bezüglich der Zeit und des Orts des Todes ihres angeblichen Ehemannes stimmen mit den früheren aktenmäßigen Erhebungen überein, dagegen wurde vom k. Bezirksamte Ebern wiederholt constatirt, daß weder vom Pfarramte Untermerzbach, noch jenem zu Kaltenbrunn eine Trauung zwischen einem Christoph Illig und einer Gertraud Lang stattgefunden habe, und daß sich auch hierauf bezügliche Ansässigmachungs- und Verehlichungsakten nirgends vorfinden.

Es scheint sonach die Angabe der Gertraud Lang eine thatsächlich unrichtige zu sein und dürfte, sowohl um die Widersprüche ihrer Aussagen mit den nunmehr gepflogenen aktenmäßigen Erhebungen zu lösen, als auch, um von ihr über die nach den Aussagen der 4 Brüder Illig anzunehmende Thatsache der mehrmaligen Verheirathung des Barometermachers Christoph Illig etwaige Aufschlüsse zu erhalten, die nochmalige umständliche Vernehmung der sich der Zeit im Großherzogthume Baden aufhaltenden Gertraud Lang dringend geboten sein.

Nachdem, einer Mittheilung des großherz. Baden'schen Ministeriums des Innern vom 7. November a. c. zufolge, die fragliche Gertraud Illig im Großherzogthum Baden zwar ermitelt worden ist, aber über die vorstehend constatirten Widersprüche nicht vernommen werden konnte, da sie sich nach Verübung eines Diebstahls wieder heimlich entfernt hat und nun die Vermuthung besteht, daß sie sich nach Bayern begeben habe, so ergeht an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalt der Gertraud Illig, geb. Lang, deren Personalbeschreibung jedoch nicht gegeben werden kann, Recherchen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle über nachstehende Punkte zu vernehmen, soferne zu ihrer Festnahme und Ablieferung an das k. Bezirksamt Kitzingen ein genügender gesetzlicher Grund nicht gegeben sein sollte.

Frage 1. Unter Vorhalt der Thatsache, daß ihre frühere Angabe, das k. Bezirksamt Ebern habe die Erlaubniß zu ihrer Verehelichung mit dem Barometerhändler Christoph Illig ertheilt, und die Trauung sei von dem kath. Pfarramte Untermerzbach vorgenommen worden, im Widerspruche stünde mit den Akten dieser Behörden:

Welche sichere Anhaltspunkte können dafür bezeichnet werden, daß Gertraud Lang, Tochter der Michael und Gertraud Lang'schen Eheleute von Tempelgereuth, mit dem Barometerhändler Christoph Illig in einer mit Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörden geschlossenen Ehe gelebt habe; wann und von welcher Behörde wurde die Erlaubniß ertheilt; wann und von welchem Pfarramte die kirchliche Trauung vollzogen; wie die Ehe wieder aufgelöst?

Frage 2. Ist der Gertraud Lang bekannt, ob Christoph Illig außer der angeblich mit ihr vollzogenen Verehelichung vor diesem Zeitpunkte noch mit einer andern Frauensperson, die gleichfalls Gertraud geheißen haben soll, eine eheliche Verbindung eingegangen hatte, ob der Tod dieser angeblichen ersten Frau des Christoph Illig im Jahre 1844 oder um welche andere Zeit erfolgte, und eventuell ob aus dieser ersten Ehe Kinder hervorgegangen sind?

Frage 3. Wurden die 4 Brüder Johann Georg, Michael, Franz Joseph und Johann Andreas Illig in der ehelichen Verbindurg mit Christoph Illig von Gertraud Lang geboren, an welchem Orte und zu welcher Zeit; welche andere Kinder gingen noch aus dieser Ehe hervor?

Frage 4. Wie heißen die Eltern der Gertraud Lang, welche Gemeinde war ihr Aufenthaltsort und in welcher Gemeinde waren sie heimathsberechtigt?

Etwaige Resultate dieser Recherchen sind dem kgl. Bezirksamt Kitzingen sofort mitzutheilen.

Landshut, den 14. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 102. Landshut, Sonnabend den 19. Dezember 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26579.

Bekanntmachung.

Gründung einer Aktien-Geschellschaft für den Betrieb einer Holzwaarenfabrik in Hals betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unterm 6. April l. Js. allergnädigst geruht:

1. die Gründung einer Aktiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Holzwaaren-Fabrik des Johann Baptist Koch in Hals bei Paßau unter der Firma: „Paßauer Holzwaaren-Fabrik Hals“ mit dem Sitze im Markte Hals und einem Grundkapitale von 25000 fl., welches in Aktien à 100 fl. auf den Namen lautend begeben wird, auf die Dauer von zwanzig Jahren zu genehmigen, und
2. die von den Vertretern der Gesellschaft, Johann Baptist Koch, Guido Kühbacher und Cons. vorgelegten Gesellschaftsstatuten in der nachstehenden Fassung allerhöchst zu bestätigen, was, nachdem nunmehr die notarielle Beurkundung der Gesellschaftsstatuten und die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist, hiemit gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche bekannt gemacht wird.

Landshut, den 14. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Oberndorfer.

Statuten
der
Aktiengesellschaft der Holzwaarenfabrik in Hals.

Gründung, Firma, Zweck, Sitz und Dauer.

§. 1.

Es bildet sich vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung eine Aktiengesellschaft zur Fertigung von Holzwaaren im Markte Hals unter der Firma:

Paßauer Holzwaarenfabrik Hals

mit dem Sitze im Markte Hals.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 20 Jahre festgesetzt, insoferne nicht die Generalversammlung eine frühere Auflösung beschließen sollte.

Eine Verlängerung der Gesellschaft über die festgesetzte Zeit ist von allerhöchster Genehmigung abhängig.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 3.

Das Gesellschaftskapital besteht in fl. 25,000, zwanzig fünf tausend Gulden, süddeutscher Währung, von denen fl. 20,000 auf Erwerbung

a. der bisher von J. B. Koch betriebenen Holzwaarenfabrik mit gesammter Einrichtung,

b. dessen Wohnhauses mit Grund und Boden, mechanischer Werkstätte und Schmiede, sowie

c. des Gewerbsprivilegiums des J. B. Koch im Markte Hals

verwendet werden. Die Gesellschaft bezahlt aus diesem Aktivfond fl. 17,000, Gulden siebenzehn tausend, baar an J. B. Koch und übernimmt zur Verzinsung und seinerzeitigen Heimzahlung die auf oben bezeichneten Realitäten hypothekarisch versicherten fl. 3000, drei tausend Gulden, der Elisabeth Burgholzer von Freunberg. Es verbleiben somit fl. 8000, acht tausend Gulden, zu allenfallsigen Verbesserungen und zum Betrieb des Fabrikgeschäftes disponibel.

Dieses Gesellschaftskapital von fl. 25,000, Gulden zwanzig fünf tausend, ist gegliedert in 250, zwei hundert und fünfzig Aktien, auf Namen lautend, jede zu einhundert Gulden südd. Währung, welche von den Gründern bereits gezeichnet sind.

§. 4.

Die Aktien werden unter fortlaufenden Nummern auf den Namen gefertigt und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet. Denselben sind auf den Inhaber lautende am ersten Oktober eines jeden Jahres zahlbare Dividende-Coupons vorläufig für 20 Jahre beigegeben, gegen welche die von der Generalversammlung festgesetzte Dividende des verflossenen Jahres bei dem Handlungshause Joseph Pummerer in Paßau erhoben werden kann. Ebenso sind dieselben mit Talons für weitere Couponsbögen versehen. Coupons wie Talons sind mit der Unterschrift des Vorsitzenden, des Vorstandes, versehen.

Diese Aktien sind erst nach 3 (drei) Jahren, vom Bestehen der Gesellschaft an gerechnet, veräußerlich und ist den Aktionären das Vorrecht der Erwerbung solcher vor allen Anderen eingeräumt.

Wer daher nach diesen 3 Jahren Aktien veräußern will, hat hievon dem Vorstande und dieser der Gesellschaft schriftliche Anzeige zu machen. Ist innerhalb acht Tagen nach der an den Vorstand geschehenen Anzeige von diesem Vorrechte nicht Gebrauch gemacht worden, so kann eine Veräußerung an Nichttheilhaber an dem Unternehmen nicht beanstandet werden. Die Aktieninhaber werden in das Aktienbuch eingetragen und ist beim Uebergang einer oder mehrerer Aktien

in den Besitz eines Anderen im Comptoir der Gesellschaft Anzeige zu erstatten, und die Umschreibung der Aktie auf den neuen Besitzer beim Vorstande zu veranlassen, außerdem der bisherige Besitzer als solcher betrachtet würde.

Im Todesfalle eines Aktionärs werden, wenn nicht testamentarische Verfügungen desselben einen neuen Inhaber bezeichnen, die nächsten Erben des Verstorbenen in das Aktienbuch eingetragen bis ein definitiver neuer Besitzer bekannt geworden.

§. 5.

Die Einzahlungen der Aktien geschehen nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Gesellschaft auf erlassene Aufforderung durch den Vorstand durch Circular. Dasselbe ist 4 Wochen vor dem Zahlungstermine zu erlassen. Die Zahlungen selbst erfolgen im Betrage von 75 % siebenzig fünf Procent per Aktie nach erster Aufforderung durch den Vorstand an das Haus Joseph Pummerer gegen Interimsscheine. Der Rest von 25 % zwanzig fünf Procent per Aktie wird je nach Bedarf nach dem Ermessen des Vorstandes durch Circular gegen Rückgabe des Interimsscheines und Aushändigung der Aktien zur Einzahlung gebracht. Wer der Aufforderung des Vorstandes nicht innerhalb des gegebenen Zahlungstermines Folge geleistet hat, ist zur Zahlung von 6 % sechs Procent Verzugszinsen verpflichtet und wird von dem Vorstande durch besonderen Erlaß unter Bestimmung einer neuen Frist von wenigstens 4 Wochen zum zweiten und nöthigenfalls zum dritten Male zur Zahlung aufgefordert. Wer selbst der dritten Aufforderung keine Folge geleistet hat, verliert alle mit den betreffenden Aktien verbundenen Rechte an die Gesellschaft und diese ist berechtigt, an Stelle der erloschenen Aktienberechnung neue Aktien für ihre Rechnung zu geben. Die Einzahlungen haben in baarer Münze zu geschehen.

§. 6.

Die auf die Aktien eingezahlten Gelder können während der Dauer der Gesellschaft in keiner Weise zurückverlangt und zurückbezahlt werden.

Jeder Aktionär hat im Verhältniß des Normalwerthes seiner Aktien zum emittirten Aktienkapitale Antheil am Gesammtvermögen, am Gewinne und Verlust der Gesellschaft.

Kein Aktionär haftet für Schulden der Gesellschaft über den Betrag seiner Aktien hinaus.

§. 7.

Dividende-Coupons, welche innerhalb 5 (fünf) Jahren vom Verfalltage an gerechnet nicht zur Einlösung gebracht worden sind, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

§. 8.

Bekanntmachungen.

Alle auf die Gesellschaftsmitglieder selbst Bezug habenden Bekanntmachungen, als: Aufforderungen zu Einzahlungen, Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen General- zc. Versammlungen, Kundgebungen über Dividenden und deren Erholung zc. erfolgen durch den Vorstand durch Circular.

Dagegen erfolgen Bekanntmachungen allgemeiner Natur für das Publikum, z. B. über Holzverkauf und ähnliche in den beiden hiesigen Lokalblättern, Paßauer- und Donau-Zeitung. Wenn eines dieser Blätter eingehen sollte, bleibt dem Vorstande vorbehalten, an dessen Stelle ein anderes Blatt zu bestimmen.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 9.

Die Generalversammlung repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre. Ihre statutenmäßigen Beschlüsse sind für jeden Aktionär bindend.

§. 10.

Generalversammlung findet statt:

1. Alljährlich innerhalb 3 (dreier) Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres, also spätestens Ende September.
2. Wenn der Vorstand es für nothwendig erachtet.
3. Wenn ein oder mehrere Aktionäre einen begründeten, von wenigstens drei Aktionären unterstützten Antrag beim Vorstande schriftlich einbringen.

Bei Berufung der Generalversammlung ist der Zweck derselben anzugeben.

§. 11.

Die Generalversammlung wird von dem Vorstande mindestens 14 Tage vorher durch Circular und zwar wie am Schlusse des §. 10 bereits bestimmt ist, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände berufen. Sie ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertheil des emittirten Aktienkapitals vertreten ist und wenn wenigstens vier Aktionäre anwesend sind.

§. 12.

Der Besitz von zwei bis vier Aktien berechtigt zu einer Stimme,

von 5 bis 19 Aktien zu zwei,

von 20 bis 29 zu drei,

von 30 bis 49 zu vier und

von 50 oder mehr Aktien zu fünf Stimmen.

Besitzer von je einer Aktie können für mindestens je 2 Aktien zusammen einen Repräsentanten aus ihrer Mitte bestellen und durch diesen ihre Stimme abgeben. Abwesende Aktionäre können sich durch einen außergerichtlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Jeder Aktionär oder Bevollmächtigte hat sich über seinen und beziehungsweise seines Vollmachtgebers Aktienbesitz zu legitimiren. Sämmtliche Aktien, welche ein Individuum besitzt und zu vertreten hat, werden unausgeschieden zusammengezählt und hienach die treffende Stimmenzahl ausgeworfen.

Mehr als fünf Stimmen können von einer und derselben Person in keinem Falle ausgeübt werden.

§. 13.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder in dessen Verhinderung der Stellvertreter eröffnet und leitet die Generalversammlung. Er beruft einen Schriftführer aus der Zahl der Anwesenden.

Vor Beginn der Verhandlung werden unter Leitung des Vorsitzenden die Legitimationen geprüft, die anwesenden Aktionäre mit der Anzahl ihrer Stimmen verzeichnet und über allenfallsige Anstände hiebei durch den Vorstand Beschluß gefaßt. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Frage als verneint zu betrachten, bei Wahlen entscheidet das Loos. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Aktionären zu unterzeichnen.

§. 14.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. Abänderung oder Erläuterung der Statuten, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung,
3. Bestättigung der Wahl des Geschäftsführers und des mit ihm abgeschlossenen Vertrages,
4. Berichterstattung des Geschäftsführers über den Stand des Unternehmens,
5. Prüfung und Genehmigung der Jahres-Bilanz, der Anträge des Vorstandes, Verwendung des Reingewinns.
6. Erweiterung des Unternehmens, wenn sie weitere Beschaffung von Geldmitteln erfordern.
7. Entscheidung von Streitigkeiten in der Gesellschaft selbst, oder zwischen Angestellten, oder zwischen Angestellten und Aktionären.
8. Verlängerung der Gesellschaftsdauer, vorbehaltlich allerhöchster Genehmigung.

9. Auflösung der Gesellschaft;
um hierüber Beschluß fassen zu können, müssen in der Versammlung drei Viertheile des emittirten Aktienkapitals vertreten sein. Enthält die Versammlung keine solche Vertretung, so wird sofort eine weitere unter ausdrücklicher Kundgebung des Berathungsgegenstandes berufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Größe des vertretenen Kapitals mit drei Viertheil Stimmen-Mehrheit zu beschließen hat. Dasselbe Stimmen-Verhältniß gilt im ersteren Falle, wenn nämlich drei Viertheile des Capitals vertreten sind.
10. Placirung des Reservefonds.
11. Beschlußfassung über vom Vorstande in Vortrag gebrachte Anträge und
12. über Anträge von Mitgliedern, welche so frühzeitig an den Vorstand gelangt sind, daß ihrer in der Ausschreibung erwähnt werden kann.

§. 15.

Zur obersten Geschäftsleitung und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft wird ein Vorstand aus fünf Mitgliedern bestellt. Für das erste Semester bilden die Herren: J. B. Koch, M. Waldbauer, M. Hoffstetter, Guido Kühbacher und P. Egger den Vorstand. Der Vorstand wird alljährlich gewählt.

Die Wahl kann abgelehnt werden; hat der Gewählte die Wahl angenommen, so kann er seine Stelle nur nach 3 Monaten zuvor eingereichter schriftlicher Kündung niederlegen.

Scheidet ein Mitglied durch unvorhergesehene Vorkommnisse unter der Zeit aus, so besetzt der Vorstand dessen Stelle provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung.

§. 16.

Der Vorstand wählt unter sich mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden für ein Jahr. Derselbe vertritt die Gesellschaft bei allen Verhandlungen mit Staats- und anderen Behörden, Privaten rc. wie vor Gericht. Er erstattet jährlich durch den Geschäftsführer den Aktionären Bericht und legt denselben die Bilanz vor. Alle Aussertigungen des Vorstandes geschehen durch den Vorsitzenden in der Form:

Paßauer Holzwaarenfabrik Hals
Der Vorstand
N. N. Vorsitzender.

§. 17.

Der Vorstand hat die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, für die Beobachtung der Statuten, den Vollzug der General-Versammlungs-Beschlüsse wie auch seiner eignen zu sorgen. Er versammelt sich auf des Vorsitzenden Veranlassung, so oft es erforderlich ist. Er beschließt durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ueber die Versammlung und deren Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

In den Wirkungskreis des gesammten Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Geschäftsführers, der Vertrag mit demselben; seine Instruktionen und seine Entlassung;
2. Abnahme der Berichte desselben;
3. Vorschläge zu Neubauten, Maschinenanschaffung, Erwerbung von Realitäten und Material;
4. Ermächtigung des Geschäftsführers zu Vertretung der Gesellschaft in streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen vor Gerichten oder Behörden durch Ertheilung einer General- oder Spezial-Vollmacht und Ausdehnung derselben auf Substitutionsbefugniß;
5. Plazirung der als Betriebscapital nicht verwendbaren Gelder;
6. Prüfung der Jahresberechnung und Bilanz zur Vorlage und Gutheißung oder Beanstandung durch die Generalversammlung;

7. Beschlußfassung über Betriebsangelegenheiten, welche der Geschäftsführer an den Vorstand bringt;
8. Berichte des Vorstandes an die General-Versammlung;
9. Ständige Beaufsichtigung und Ueberwachung der Geschäftsführung.

§. 18.

Die Geschäftsführung.

Der vom Vorstand gewählte und von der General-Versammlung bestättigte Geschäftsführer hat die Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im Sinne des Artikels 47 des deutschen Handels-Gesetzbuches und besorgt den unmittelbaren Betrieb der laufenden Geschäfte.

Er hat sich dieser Aufgabe ausschließlich zu widmen und ist dem Vorstande dafür verantwortlich, mit dem er sich in stetem Benehmen zu halten, dem er von allen wichtigen Vorkommnissen sofort Kenntniß zu geben, dem er jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren, sowie dessen Anforderungen und Entscheidungen Folge zu leisten hat.

§. 19.

Die Aufnahme und Anstellung sowie Entlassung des nöthigen Fabrikpersonals ist Sache des Geschäftsführers.

§. 20.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß und die Bilanz herzustellen und nebst seinem Rechenschaftsbericht im Laufe des Monats Juli jeden Jahres dem Vorstand in Vorlage zu bringen. Alle Aussertigungen des Geschäftsführers geschehen, wie folgt:

Für die Paßauer Holzwaarenfabrik Hals
N. N. Geschäftsführer.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind durch Vertrag stipulirt.

§. 21.

Legitimation.

Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes oder die Bestättigung des Geschäftsführers vorzunehmen ist, ebenso bei allen Wahlen eines Vorsitzenden durch den Vorstand ist eine öffentliche Notariatsperson behufs Constatirung der statutenmäßigen Vornahme und des Resultats des betreffenden Aktes beizuziehen; die notarielle Aussertigung hierüber dient als Legitimation.

§. 22.

Rechnungsstellung, Verwendung der Jahres-Erträgnisse.

Das Verwaltungs- und Rechnungsjahr beginnt regelmäßig mit dem ersten Juli und schließt mit dem 30. (dreißigsten) Juni eines jeden Jahres. Mit dem Schlusse des Jahres wird der Abschluß der Bücher vorgenommen, ein Inventar unter Ausweis des gesammten Aktiv- und Passivstandes aufgenommen und am Sitze der Gesellschaft Bilanz angefertigt.

Bei Herstellung derselben sind die noch vorhandenen Rohmaterialien, Holzgattungen zum Ankaufspreise, d. h. zu dem Preise, wie sie angekauft worden sind, die vorhandene fertige Waare zum Mittel- oder Durchschnittspreise des im Laufe des Geschäftsjahres erreichten Verkaufspreises, die Abfälle zu den seither gang und gäben Preisen zu berechnen.

§. 23.

Zur Aufstellung der Bilanz sind von den Einnahmen
1. Alle Betriebskosten der Fabrik;
2. die Arbeitslöhne und Gehalte;
3. Kosten der Unterhaltung der Fabrik an Gebäuden, Einrichtung 2c.;
4. die Steuern und Abgaben, sowie die Feuerversicherungsprämie;
5. die Zinsen von Anlehen und andern Passivkapitalien zu bestreiten.

Was nach Abzug dieser Ausgaben von dem jährlichen Erträgniß bleibt, bildet den Jahres-Nutzen. Etwaige besondere Ausgaben für größere Baulichkeiten, Erweiterungen 2c. werden dem Anlage-Capital-Conto zur Last geschrieben.

§. 24.

Aus diesem Jahresnutzen müssen vor Allem die dem Reservefond zur Aufbesserung der Dividende-Deckung von Verlusten 2c. etwa entnommenen Beträge zurückvergütet werden. Hierauf werden 5 Prozent dem Reserve-Conto gut geschrieben und zwar jedes Jahr — bis die Summe von fl. 4000, vier tausend Gulden, erreicht ist.

§. 25.

In Jahren, wo weniger als 5 Prozent verdient wird, werden die bis zu einer Dividende von 5 % (fünf Prozent) fehlenden Beträge dem Reservefond entnommen. Der Reservefond wird im Geschäfte selbst verwendet, z. B. zu Ankauf von Holz.

§. 26.

Bei Auflösung der Gesellschaft und Veräußerung ihres Besitzthums theilen sich die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien in das vorhandene Vermögen.

§. 27.

Keinem der Aktionäre ist es gestattet, die Fabrikationsmethode der Paßauer Holzwaarenfabrik Hals auf eigne Rechnung irgendwie nachzuahmen oder irgend jemand Anderem zur Nachahmung behilflich zu sein und hat Jeder, der Aktien dieser Fabrik besitzt oder im Besitze gehabt hat, dieser zum Schutz der genannten Fabrik erforderlichen Bestimmung sich zu unterziehen, auch wenn er nicht mehr Aktionär ist.

Schlußbestimmung.

In allen Fällen, deren in vorstehenden Statuten nicht besonders erwähnt ist, finden die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Anwendung.

Der Vorstand:

G. Kühbacher.
P. Egger.
M. Hofstötter.
M. Waldbauer.

Ad Num. 16011.

Die Stempelanwendung zu den Quittungen der Krankenhaus-Anstalten über die vom k. Aerar vergüteten Kurkosten für dort untergebrachte Gefangene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. ad Num. 13422 wird hiemit Nachstehendes zur geeigneten Beachtung bekannt gegeben:

Die Bestimmung in der Finanzministerial-Entschließung vom 27. November 1815 (Geret V.-S. Bd. 15 S. 52), welche für die Quittungen der Eisen-Gerichtsdiener über Verpflegskosten der Inquisiten Stempelbefreiung ohne Rücksicht auf den Umstand gewährt, daß auch über die treffenden Anschaffungen der Gerichtsdiener keine gestempelten Quittungen ausgestellt werden, kann an und für sich auf die Quittungen der Krankenhaus-Anstalten über die vom k. Aerar stattfindende Vergütung der Kurkosten dort untergebrachter Gefangener nicht ausgedehnt werden.

Insoferne jedoch zu den Belegen der für derartige Anstalten zu stellenden Rechnungen nach §. 3 lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen selbst wieder Gradationsstempel zu verwenden sind, oder insoferne derartigen Anstalten nach Art. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, als unter Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes stehend Stempelbefreiung zukommt, ist auch von Anwendung des Stem-

pels zu den in Frage stehenden Quittungen Umgang zu nehmen.

Landshut, den 17. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Ad Num. 26873.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. dies wird den obengenannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der fürstlich Reuß-Plauen'schen Landesregierung die Heimatscheine für das platte Land in Zukunft nicht wie bisher von den fürstlichen Justizbehörden, sondern von dem fürstlichen Landrathsamte zu Greiz auszustellen sind, während es bezüglich der in den Städten auszustellenden Heimatscheine bei der bisherigen Competenz der Stadträthe zu Greiz und Zeulenroda verbleibt.

Landshut, den 15. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26936.

An sämmtliche Bezirks- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung der Bezirksarztes-Stelle II. Klasse in Wolfratshausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bezirksarztes-Stelle II. Klasse in Wolfratshausen ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, K. d. Innern, bis zum 28. Dezember l. Js. einzureichen.

Landshut, den 16. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 33553.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Eröffnung des Winterlehrcurses an der Hufbeschlagschule zu Würzburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in Folge der Einführung des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 der für Hufbeschlagschmiede seither verordnungsgemäß bestandene Zwang zur Absolvirung eines Hufbeschlags-Lehrcurses zwar *weggefallen* ist, im Interesse der Erhaltung eines gesunden Pferdestandes dagegen fortwährend eine besondere Fürsorge dem Hufbeschlagwesen zugewendet werden muß, so wird

Montag den 11. Januar 1869
Vormittags 10 Uhr

in der Hufbeschlagschule dahier ein Lehrcurs für Hufbeschlaglehrlinge, Gesellen und Meister auf die Dauer von 4 bis 6 Wochen eröffnet.

Die Schüler können in unmittelbarer Nähe der vom Hufbeschlaglehrer, Bezirksthierarzt J. Diccas, dahier bewohnten Veterinär-Anstalt gegen eine Vergütung von circa 30 kr. per Tag Kost und Logis erhalten, während der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird.

Unbemittelten Schülern des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg werden aus verfügbaren öffentlichen Fonds 30 kr. per Tag, besser bemittelten Schülern 15 kr. per Tag als Stipendien in Aussicht gestellt.

III. Augsburger Cours

vom 14. Dezember 1868

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	102¹/₈	—
4¹/₂ % ganzjährige Obligationen	—	—
4¹/₂ % halbjährige "	96³/₈	—
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	90	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
3¹/₂ % Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	—	—
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	862	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4¹/₂ %	126⁵/₈	—
" Allenzbahn	83³/₄	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% " Bank-Pfandbriefe	91⁵/₈	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Abensberg	Vom 14 Dezemb. 1868.	Waizen	7	129	136	136	—	15	59	15	27	14	48	—	2	—	—
		Korn	5	19	24	24	—	14	3	13	51	13	30	—	—	—	13
		Gerste	—	75	75	75	—	13	29	13	9	12	38	—	—	—	1
		Haber	2	37	39	37	2	7	18	6	53	6	17	—	18	—	—
Deggendorf	Vom 15. Dezbr. 1868.	Waizen	—	318	318	318	—	17	32	16	47	15	7	—	21	—	—
		Korn	—	38	38	38	—	14	32	14	21	14	9	—	10	—	—
		Gerste	—	198	198	198	—	14	36	14	28	14	7	—	—	—	—
		Haber	—	59	59	59	—	7	55	7	14	6	53	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 15 Dezbr. 1868.	Waizen	—	26	26	26	—	17	44	17	22	16	59	—	12	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	135	135	135	—	14	6	13	42	13	18	—	24	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	49	6	38	6	27	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Dezbr. 1868.	Waizen	—	31	31	31	—	19	—	18	12	17	24	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	851	851	851	—	15	—	14	48	14	30	—	12	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	7	30	7	30	—	30		—
Landau	Vom 14. Dezbr. 1868.	Waizen	—	68	68	68	—	17	10	16	29	15	27	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	316	316	316	—	14	7	13	39	13	19	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleib. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 18. Dezbr. 1868.	Waizen	402	1002	1401	1201	203	17	17	16	19	15	4	–	38	–	–
		Korn	43	207	250	207	43	14	9	13	18	12	56	–	48	–	–
		Gerste	274	2009	2283	2119	164	14	47	14	2	12	52	–	22		–
		Haber	25	416	441	388	53	7	29	7	1	6	38	–	12	–	–
Mainburg	Vom 16. Dezbr. 1868.	Waizen	21	108	130	129	1	16	24	16	5	15	1	–	–	–	5
		Korn	2	14	16	14	2	14		13	35	13	15	–	29	–	–
		Gerste	–	102	102	101	1	14	9	14		13	27	–	17	–	–
		Haber	4	9	13	13	–	7	29	7	11	7	–	–			15
Neustadt a. d. D.	Vom 15 Dezbr. 1868.	Waizen	15	173	188	163	25	16	24	15	3	13	39		57	–	–
		Korn	2	9	11	11	–	14	18	13	15	12	36	–	36	–	–
		Gerste	3	108	111	108	3	13	30	12	58	12	24	–	12	–	-
		Haber	–	35	35	30	5	8	12	7	18	6	30	–	–		25
Osterhofen	Vom 14. Dezbr. 1868.	Waizen	–	9	9	9	–	–	–	17	48	–	–	–	–	–	1
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	112	112	112	–	14	21	14	11	14	9	-	8	–	–
		Haber	–	–	–	–	–	–	–	–	–			–	–	–	-
Passau	Vom 15. Dezbr. 1868.	Waizen	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–	–
		Korn	8	49	57	42	15	14	24	13	55	13	24	–	11	–	–
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Haber	9	63	72	72	–	8	15	7	19	6	42	–	–	–	2
Pfeffenhausen	Vom 14 Dezbr. 1868.	Waizen	–	12	12	12		17	30	17	5	17	–	–	–	–	5
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–		–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	95	95	95	–	14	30	14	29	14	15	–	–	–	9
		Haber	–	7	7	7	–	7	15	7	4	7	-	–	26	–	–
Pilsting		Waizen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Haber	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rottenburg		Waizen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Korn	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		Gerste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	-	–	–	–	–	–
		Haber	–	–	–	–		–	–	-	–	–	–	–	–	–	–
Straubing	Vom 12. Dezbr. 1868.	Waizen	63	1233	1296	1104	192	17	35	17		16	21	–	46	–	–
		Korn	3	117	120	96	24	15	2	14	40	14	15	–	16	–	–
		Gerste	106	1096	1202	1190	12	14	42	14	25	13	50	-	1	–	–
		Haber	49	144	193	193	–	7	52	7	36	7	16	–	3		–
Vilshofen	Vom 16. Dezbr. 1868.	Waizen	35	712	747	396	351	17	51	17	13	16	39	1	8	–	–
		Korn	–	20	20	11	9	14	–	13	38	13	30	–	34	–	–
		Gerste	–	–	–	–	–		–		–	–	–	–	–	–	–
		Haber	27	31	61	22	39	7	30	7	23	7	4	–	3	–	–

Adjudikators Franz Schröbl von Atting das Anwesen des Binders Ignaz Zach von dort zur wiederholten öffentlichen Versteigerung. — Dasselbe besteht aus den mit 1240 fl. assekurirten Gebäuden, der realen Bindergerechtsame und einem Grundcomplexe von 6,53 Tagw. und ist nach Schätzung vom 30. Juli 1864 notariell auf 3889 fl. gewerthet.

Die zu versteigernden Objekte werden in zwei gesonderten Parthien nach Maßgabe der hiefür bestehenden zwei Folien aufgeworfen, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. — Im Uebrigen beziehe ich mich auf meine Ausschreibung vom 21. März h. Js.

Straubing, 10. Dezember 1868.

Franz X. Pichlmayr, k. Notar.

941.

Bekanntmachung.

Hypotheken- und Wechselbank gegen Weinzierl und Consorten wegen Hypothekzinsen betreffend.

In Folge Auftrages des k. Landgerichts Straubing versteigere ich

Dienstag den 16. Februar 1869

und eventuell

Dienstag den 23. Februar 1869,

jedesmal früh halb 10 — halb 11 Uhr

in dem Nebenzimmer des Wirthshauses zu Schwimbach das Anwesen Hs. Nr. 97 daselbst, die Ansiedlung beim Posthaus genannt, mit Einschluß der Gebäulichkeiten ein Gesammtareal von 15,89 Tagwerk in der Steuergemeinde Schwimbach umfassend und nach notarieller Schätzung vom Gestrigen gewerthet auf 2145 fl.

Das Verfahren richtet sich nach gesetzlicher Vorschrift und erfolgt der Zuschlag bei der ersten Tagsfahrt nur, wenn der angegebene Schätzungswerth erreicht ist, bei der zweiten aber ohne Rücksicht darauf.

Steigerungslustige haben bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

Kataster, Hypothekenbuchsauszug und rentamtliches Belastungscertifikat können jeder Zeit in meiner Amtskanzlei (Frauenhofer Straße Nr. 262/I) eingesehen werden.

Straubing, den 11. Dezember 1868.

Raab, k. Notar.

942

Bekanntmachung.

Zwangsversteigerung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich das Anwesen des Bauern Mathias Huber in Wirnsing, und bestimme hiezu Termin auf

Mittwoch den 3. Februar 1869

Nachmittags 1 — 2 Uhr

in der Wohnung des Mathias Huber in Wirnsing.

Bei dieser erstmaligen Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe; erfolgt ein genügendes Angebot nicht, so bestimme ich zur zweiten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 11. Februar 1869

Nachmittags 1 — 2 Uhr

ebenfalls in der Wohnung des Mathias Huber in Wirnsing, wobei das Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen wird.

Das Anwesen besteht aus Wohn- und Nebengebäuden und 116,28 Tagwerk Grundstücken in der Steuergemeinde Waibling, 3,30 Tagwerk in der Steuergemeinde Ganacker und 1,83 Tagwerk in der Steuergemeinde Pilsting, im Gesammtschätzungswerthe von 28,390 fl., ferners 6,97 Tagw. Wiesen in der

Steuergemeinde Pilsting, geschätzt auf 1200 fl., für welch' letztere Besitzungen ein Spezial-Folium besteht, und die gesondert versteigert werden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den einzelnen Terminen bekannt gegeben.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit genügend zu legitimiren, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen würden.

Landau a./Is., am 12. Dezember 1868.

Köstler, k. Notar.

934.

Bekanntmachung.

Das k. Landgericht Osterhofen hat mir die Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Haus Nr. 54 zu Oberpöring sammt der dazu gehörigen realen Wirths- und Färbereigerechtsame übertragen.

Dieses Anwesen umfaßt in den Steuergemeinden Oberpöring und Walleising, k. Landgerichts Osterhofen und Rentamts Vilshofen, sodann in den Steuergemeinden Ettling und Wallersdorf, kgl. Landgerichts und Rentamts Landau a./Is., an Aeckern, Wiesen und Waldung einen Flächenraum von 76,81 Tgw. einschließig der Gebäude nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den unvertheilten Gemeindebesitzungen und ist sammt der realen Wirths- und Färberei-Gerechtsame nach Schätzungsurkunde vom 2. dß. Mts. auf 14295 fl. gewerthet.

Zur öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden setze ich hiemit erstmalige Tagsfahrt auf

Mittwoch 17. Februar 1869
Vormittags 10 Uhr

im Schreinerwirthshause zu Oberpöring an mit dem Bemerken, daß das Verfahren hiebei sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 richtet und darf daher der Zuschlag nur erfolgen, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth mindestens erreicht.

Wird ein solches Angebot nicht gelegt, so findet die zweitmalige Versteigerungstagsfahrt am

Samstag 20. Februar 1869
Vormittags 10 Uhr

am gleichen Orte statt und erfolgt hiebei der Zuschlag zwar ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch bleibt den Hypothekgläubigern das Einlösungsrecht vorbehalten.

Mir nicht bekannte Personen müssen sich über Name, Stand und Wohnort, sowie solche, deren Zahlungsfähigkeit mir nicht bekannt ist, über diese ausweisen, widrigenfalls solche Personen als Steigerer nicht zugelassen werden.

Sämmtliche zur Beurtheilung des Anwesens dienlichen Belege können auf meinem Amtszimmer sowie bei der Versteigerung selbst eingesehen werden.

Osterhofen, 4. Dezember 1868.

(26) G. Brugger, k. Notar.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern Nr. 102.

№ 92. Landshut, Sonnabend den 19. Dezember 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

936.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch des Branntweinbrennersohnes Abalbert Lutz betreffend.

Der Branntweinbrennerssohn Adalbert Lutz von Landshut beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Dieses wird hiemit zur Sicherung allenfallsiger Gläubiger desselben im Hinblicke auf §. 2 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. Februar 1868 „die Behandlung der Auswanderungsgesuche betr." mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß das Gesuch nach 14 Tagen beschieden wird.

Am 10. Dezember 1868.

Stadtmagistrat Landshut.

Der rechtsk. Bürgermeister

Dr. Gehring.

Bohrer, Sekretär.

937.

Ediktalladung.

Amortisirung einer Hypothekforderung betreffend.

Auf dem Anwesen des Seifensieders Karl Koch zu Ergoldsbach sind für den Revierförsterssohn Johann Augustin Huber, geboren am 26. März 1744 zu Ergoldsbach, seit 14. Januar 1828 ein Muttergut von 130 fl. und Naturalansprüche hypothekarisch versichert. Da seitdem alle Nachforschungen vergeblich waren, werden alle diejenigen, welche auf diese Forderung ein Recht zu haben glauben, auf Antrag des Karl Koch aufgefordert, solches binnen 6 Monaten a dato bei dießseitigem Gerichte anzumelden, widrigenfalls die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Am 19. Oktober 1868.

Kgl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

(3b) Körber, Ldr.

938.

Bekanntmachung.

Zwangsversteigerung betreffend.

In Folge gerichtlichen Auftrages versteigere ich das Bräuanwesen Hs.-Nr. 346 und 366 in Landau und bestimme hiezu Termin auf

Mittwoch den 20. Januar 1869

Nachmittags 2—3 Uhr

in meinem Amtszimmer dahier, wobei der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe erfolgt; sollte dieser

nicht erreicht werden, so bestimme ich zur zweitmaligen Versteigerung Termin auf

Mittwoch den 27. Januar 1869
Nachmittags 2 — 3 Uhr

ebenfalls auf meinem Amtszimmer dahier, und erfolgt hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Anwesen besteht aus der realen Bräuerei- und Taferngerechtsame, Wohn- und Gasthaus mit Stallungen, Getreidstadel und Faßschupfe, Bräu- und Sudhaus mit Malztenne, Gährgewölbe, Malzdörre, Kühlhaus mit Bierkühle und Wasserwerk, zwei Kellern mit Kellerhäusern und Kegelbahn, Holzschupfe und Wagen-Remise, dann den zur Bräuerei und Branntweinbrennerei gehörigen Utensilien und Vorrichtungen mit zwei kupfernen Bräupfannen, Branntweinkessel, Maisch- und Gähr-Bottichen, Lagerfässern und kleineren Fässern, ferners 29,23 Tagwerk Grundstücken in der Steuergemeinde Landau, und wurde am 28. November laufenden Jahres auf 47,850 fl. gewerthet, die Gebäude sind mit 25,110 fl. assekurirt.

Sämmtliche zur Bräuerei gehörigen Utensilien sind im besten Zustande.

Dem Notare unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen, widrigenfalls sie als Steigerer nicht zugelassen würden.

Die näheren Kaufsbedingungen werden an den einzelnen Terminen bekannt gegeben werden.

Landau a./J., am 30. November 1868.

Köstler, k. Notar.

939.

Bekanntmachung.

Berghofer c. Riebler p. deb., Stöhr von Regensburg c. Rusch p. deb.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Montag den 4. Jänner 1869
früh 10 — 11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Riebler'sche Anwesen Haus Nr. 134 zu Kelheim, bestehend:

A.

Steuergemeinde Kelheim:

Pl. Nr, 192 Wohnhaus, Werkstätte, Stallung, Stadel, Schupfe, Stadtthurm und Brunnen zu 0,20 Tagw.;

Pl. Nr. 192 $^1/_2$ ab Garten zu 0,16 Tagw.;

Reale Rothgerbers-Gerechtsame;

Gemeinderecht zu einem Antheile;

Pl. Nr. 1194. 1195. 1728. 1728 $^1/_2$. 1728 $^1/_3$. 1729, Aecker, zusammen 6,83 Tagw.

B.

Steuergemeinde Waldbdorf:

Pl. Nr. 262 Waldung zu 10,73 Tagw.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser drittmaligen Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 10330 fl.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, am 10. Dezember 1868.

J. Stabler, k. Notar.

940.

Bekanntmachung.

Bank gegen Zach wegen Hypothekzinsen betreffend.

Im Auftrage des k. Landgerichts Straubing bringe ich am

Dienstag den 5. Jänner 1869
früh 10 Uhr

im Wirthshause zu Atting und zwar auf Kosten des

Gesuche um Zulassung zum Lehrcurse und um Verleihung ganzer oder halber Freiplätze sind mit einem gemeindlichen Vermögens- und dem Schulzeugnisse belegt, rechtzeitig an die unterfertigte k. Kreisregierung einzusenden.

Da die Erhaltung eines gesunden Pferdestandes die Ausbildung tüchtiger Hufbeschlagschmiede erheischt, so werden die Distriktspolizeibehörden beauftragt, bei Bekanntgabe dieses Ausschreibens zur lebhaften Betheiligung an dem Lehrcurse besonders aufzufordern, und demselben im Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks Comités, vorzüglich jüngere Zöglinge, deren Fleiß und seitheriges Verhalten zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben hat, zuzuführen.

Würzburg, den 7. Dezember 1868.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
Der k. Regierungs Director:
von Buchner. Ley.

Ad Num. 26872.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bezirksärzte in Niederbayern.

Gesuch des Chemikers Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg um die Bewilligung zum Verkaufe verschiedener Geheimmittel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern im bezeichneten Betreffe unter dem 11. d. Mts. an die kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, erlassene Entschließung wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 15. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14380.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Dem Chemiker Dr. Franz Toussaint zu Nürnberg wird hiemit auf Grund eines Gutachtens des kgl. Obermedizinal-Ausschusses die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe der untenbezeichneten Geheimmittel nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., unter der Bedingung ertheilt, daß die festgesetzten Verkaufspreise nicht überschritten und jeder zum Verkaufe gelangenden Portion dieser Geheimmittel genaue Angaben über Menge des Inhalts und Preis beigegeben oder aufgedruckt werden:

1. Hausöl, das Fläschchen mit 1 Unze Inhalt zu 18 kr.,
2. Mittel gegen Fußschweiß, das Fläschchen mit 2 Unzen Inhalt nebst Gebrauchsanweisung zu 36 kr.,
3. Klettenwurzelauszug, das Glas mit 1 Unze Inhalt zu 12 kr.,
4. Meerzwiebelöl, das Glas mit 1 Unze Inhalt zu 12 kr.

München, den 11. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Hörmann.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Dubois.

Ad Num. 26538

Die Bestätigung eines Agenten der Expedientenhäuser für Auswanderer nach Amerika: Emil Werner in Bremen, Herrmann Ludwig in Antwerpen, Joseph Tomschitz in Liverpool, R. O. Lobedanz in Hamburg, Wood und Comp. in Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Hauptagentur der bezeichneten Expedienten-Häuser angezeigte Aufstellung des Privatier Friedrich Kerl in Straubing als Agenten dieser

Gesellschaften für den Bezirk der kgl. Regierung von Niederbayern hat die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Oberndorfer.

Ad Num. 26207.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung von falschen Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde in München in jüngster Zeit ein falsches Sechskreuzerstück verausgabt.

Dasselbe ist würtemberg'schen Gepräges, mit der Jahreszahl 1848 und nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Neusilber mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert.

An der mißglückten Gravirung, ganz besonders des Eichenkranzes und der Werthsbezeichnung „6 Kreuzer" ist die Münze leicht als falsch erkenntlich.

Die oben genannten Behörden haben das Publikum vor der Annahme derartiger Münzen geeignet zu warnen, und Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen.

Landshut, den 13. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26157.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Söldner Augustin Augustin von Unterhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des kgl. Bezirksamts Neuburg vom 25. v. Mts. wird der Söldner Augustin Augustin von Unterhausen seit dem 4. v. Mts. vermißt. Derselbe hatte sich an diesem Tage mit beiläufig 60 fl. Geld unter dem Vorgeben vom Hause entfernt, den Zins für eine Kapitalsschuld in Stepperg zu bezahlen.

Der Genannte ist 52 Jahre alt, von mittlerer Größe, mager, hat blonde Haare mit grauen vermischt, war bei seiner Entfernung mit einem schwarzen Filzhute, blautuchener Joppe, brauner Weste mit sechzehn silbernen Zwölferknöpfen, gestricktem Unterspenser, schwarzlederner langer Hose und Wadenstiefeln bekleidet.

Alle bisherigen Recherchen im Amtsbezirke Neuburg und dessen Umgebung nach dem Aufenthalte des Genannten sind erfolglos geblieben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks anzuweisen, in ihren Amtsbezirken sorgfältige Nachforschungen nach dem Aufenthalte des Vermißten pflegen zu lassen und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Bezirksamte Neuburg mitzutheilen, zugleich aber auch hieher anzuzeigen.

Landshut, den 14. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Anwesensbesitzer Johann Nepomuk Atzinger von Osterhofen wurde von der Stelle eines Magistratsrathes der Stadt Osterhofen enthoben und an dessen Stelle der Seifensieder Joseph Pichler als Magistratsrath bestätiget.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

№ 103. Landshut, Mittwoch den 23. Dezember 1868.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26287.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, erlassene Bekanntmachung bez. Betreffs vom 4. dß. folgt im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 42944.

Bekanntmachung.

Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. September l. Js. Nr. 11,301 wurden die Gebühren der Thierärzte, welche nach Maßgabe des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1867 zur Untersuchung des Gesundheitszustandes der einzuführenden Thiere, zur Prüfung der Ursprungs-Zeugnisse ꝛc. ꝛc. bestimmt sind, auf die Staatskassa übernommen; zugleich wurde angeordnet, daß für den fraglichen Import bestimmte Tage und Stunden festzusetzen sind, nach deren Ablauf der Thierarzt nicht länger an dem betreffenden Eintritts-Orte anwesend zu sein hat.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

I. Die Einbringung von Rindvieh, Schafen und Ziegen im lebenden oder todten Zustande, von frischen oder getrockneten Rohstoffen dieser Thiere, von Heu und Stroh auch in der Verwendung als Verpackungsmittel über die Grenze zwischen Oberbayern und den k. k. österreichischen Provinzen Oesterreich ob der Enns und Salzburg ist, wie bisher, nur in Burghausen, Tittmoning, Laufen, Saalbrück, Salz

burg (Bahnhof), Schwarzbach, Hangendenstein, Hintersee und Melleck gestattet.

II. Die Prüfung der einzuführenden Objekte, sowie der Ursprungszeugnisse ist ausschließlich von den hiezu aufgestellten Thierärzten vorzunehmen.

III. Die Einbringung der in Ziff. I aufgeführten Thiere und sonstigen Produkte findet nur an den nachbenannten Tagen und Stunden statt:

1) Eintrittsstation Burghausen:
Mittwoch und Samstag von 2 — 6 Uhr Nachmittags;

2) Eintrittsstation Tittmoning:
Dienstag und Freitag von 2 — 6 Uhr Nachmittags;

3) Eintrittsstation Laufen:
Mittwoch und Samstag von 2 — 6 Uhr Nachmittags;

4) Eintrittsstation Saalbrück:
Dienstag und Freitag Nachmittags, und zwar in den Monaten April bis September einschließlich von 2—6 Uhr, in den übrigen Monaten von 2 — 5 Uhr;

5) Eintrittsstation Salzburg (bayer. Bahnhof:)
Wie bisher täglich während der Bureaustunden der kgl. Zollbehörde.

6) Eintrittsstation Schwarzbach:
Mittwoch von 8 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags und außerdem in den Monaten Juni bis September einschließlich noch am Freitag von 3 — 6 Uhr Nachmittags;

7) Eintrittsstation Hangendenstein:
Dienstag und zwar in den Monaten Mai — August von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und außerdem noch in den Monaten Juni — September am Freitag von 8 — 10 Uhr Vormittags;

8) Eintrittsstation Hintersee:
An dieser Station findet eine Einbringung nur auf vorhergehende, rechtzeitige Anmeldung bei dem Thierarzte zu Reichenhall statt.

9) Eintrittsstation Melleck:
Montag und zwar in den Monaten Mai — August von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, in den übrigen Monaten von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.

Außer den hiemit festgesetzten Tagen haben die Thierärzte an den ihnen zugewiesenen Eintritts-Orten gegenwärtig zu sein, wenn in einer Entfernung von 2 Poststunden von dem betreffenden Eintrittsorte ein Viehmarkt stattfindet, und zwar, wenn der Viehmarkt im Inlande stattfindet, am Vorabende desselben von 2—6 Uhr *Nachmittags*, wenn der Markt aber im Auslande abgehalten wird, an diesem Tage selbst zu den nämlichen Stunden.

Auf den gewöhnlichen Salzburger Wochen-Viehmarkt findet jedoch vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselbe tritt gleichfalls dann nicht in Wirksamkeit, wenn der betreffende Thierarzt an einem solchen Tage bereits in ordentlicher Weise an einem der ihm zugewiesenen Eintrittsorte gegenwärtig zu sein hat.

Die Tage, an welchen demnach eine außerordentliche Anwesenheit des Thierarztes an den einzelnen Eintrittsstationen stattfindet, werden nach Maßgabe vorstehender Verfügung auf Grund der lokalen Verhältnisse von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden bekannt gemacht werden.

IV. Für die Thätigkeit des Thierarztes findet keine Gebühren-Erhebung von den Viehbesitzern statt.

V. Die gegenwärtigen Anordnungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Anwendung.

München, den 4. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, Präsidenten.

Bitthum.

Ad Num. 27396.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund der Revision der statistischen Tabellen pro 1867/68 wird hiemit bekannt gegeben, daß es durchaus nicht als entsprechender Vollzug der Anordnungen der k. Regierung betrachtet werden könne, wenn die bezirksamtlichen Tabellen ohne jegliche Vergleichung mit den bezirksärztlichen Tabellen von Seite der Distrikts-Polizeibehörden vorgelegt werden, indem bei Unterlassung einer genauen Vergleichung die bei der Wichtigkeit der Sache unerläßliche Vereinigung aller bei der Revision zu Tage tretenden Anstände erschwert wird.

Die Distriktspolizeibehörden werden daher hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die bezirksamtlichen Tabellen mit den bezirksärztlichen Tabellen für die Zukunft genau zu prüfen, um eine vollständige Gleichförmigkeit der Tabellen zu erzielen und weiters auf nachstehende Anordnungen aufmerksam gemacht.

I.

Die statistische Aufnahme über die Bewegung der Bevölkerung hat sich auf ein Jahr zu erstrecken.

II.

Die Aufnahme geschieht in 5 gesonderten Tabellen und zwar:

A. in einer Tabelle über die Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle,

Formular I;

B. über die Sterbfälle nach Alter und Geschlecht,

Formular II;

C. über die Todesursachen nach Alter und Geschlecht,

Formular IIIa;

D. über die Todesursachen nach Geschlecht und Jahreszeit,

Formular IIIb;

E. über die Ein- und Auswanderungen nebst Vermögens-Im- und Exportation,

Formular IV.

III.

Die Zahl der Todtgebornen im Formular I muß mit jener in der 1. und 2. Rubrik „Summa 3" des Formulars IIIa genau übereinstimmen, während die Summe der Geburten im Ganzen sich aus den einzelnen Summen der ehlichen und unehlichen Geburten ergeben muß.

IV.

In Spalte 17 und 18 — Formular I — „Zwillinge und Drillinge" ist nur die Zahl der Zwillings- und Drillingsgeburten, nicht aber der auf diese Geburten treffenden Kinder einzutragen.

V.

Die Zahl im Formular I in den Rubriken 20 bis 24 — „Religion der Getrauten" ist nicht doppelt, sondern nur einfach anzusetzen; doppelte Ansätze haben, wie selbstverständlich, nur im „Alter der Getrauten" in den Rubriken 30 bis 41 stattzufinden, weil sie daselbst nach dem Geschlechte ausgeschieden sind; desgleichen muß die Zahl in den Rubriken 26 bis 29 „Stand der Getrauten" mit jener in der Rubrik 25 „Summe der getrauten Paare" harmoniren.

VI.

Sodann müssen die Summen in den Spalten 59, 60 und 61 der Tabelle I gleich sein mit jenen in den Spalten 214, 215 und 216 der Tabelle II, die der Spalten 214 und 215 mit jenen in der Rubrik „Summa — männlich, weiblich — S. 7" der Tabelle IIIa, die Summen aus der Rubrik „darunter von Aerzten behandelt" mit „ohne ärztliche Hilfe" der Tabelle IIIb S. 7 mit der Spalte 216 in Tabelle II; die Zahlen in den Spalten 2 bis 5 in Tabelle II „von 0 bis 1 Jahr" müssen übereinstimmen mit jenen in der Rubrik „im ersten Jahre — ehlich, unehlich S. 7" der Tabelle IIIa ꝛc. ꝛc. und sind die Tabellen a und b jederzeit zu summiren und die einzelnen Seitensummen am Schlusse überzutragen, wodurch die Vergleichung erleichtert wird.

VII.

Die Zahlen der Spalten 50 bis 55 in Tabelle I ergeben sich aus den Zahlen der correspondirenden Spalten 2 bis 57 der Tabelle II, die der Spalten 56 bis 58 jener Tabelle (I) aus den der Spalten 58 bis 213 dieser Tabelle (II).

VIII.

Die in Tabelle IV zum Vortrage kommenden Zahlen der Aus- und Eingewanderten müssen übereinstimmen in den Spalten und zwar: 3 und 4 mit 2, 6 und 7 mit 5, 8 bis 17 mit 2 und 5, 18 bis 31 ebenfalls mit 2 und 5.

IX.

Der Termin zur Ablieferung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung wird auf Mitte November jeden Jahres festgesetzt.

X.

Die Kosten für Anfertigung der Tabellen und dergleichen sind aus den Regiemitteln der Distriktspolizeibehörden zu bestreiten und die Tabellenformularien von der Thomann'schen lithographischen Anstalt zu beziehen.

Landshut, den 20. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9157.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter in Niederbayern.

Die Bestellung der Vertretungen der Schulsprengel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem gelegentlich der jüngst stattgehabten Extradition eines Bezirksamts constatirt worden ist, daß bei Vornahme der Gemeindewahlen im Jahre 1866 die Erneuerung der Schulsprengelvertretungen unterblieben ist, und die Vermuthung nahe liegt, daß diese von dem einen oder andern Bezirksamte ebenfalls unterlassen worden sein möchte, so ergeht *an die kgl.* Bezirksämter hiemit der Auftrag, die Constituirung der Schulsprengelvertretungen bezüglich sämmtlicher Schulen ihres Bezirkes und diese — so weit sie noch für die gegenwärtige Wahlperiode rückständig ist — nach Maßgabe des Art. 7 des Schuldotations-Gesetzes vom 10. November 1861 ohne Verzug nunmehr nachträglich beschäftigen zu lassen.

Ueber die Zusammensetzung der Schulsprengel-Vertretungen hat jedes Bezirksamt ein Hauptverzeichniß zu führen und dieses evident zu halten, zu welchem Behufe die Bürgermeister und Gemeindevorsteher anzuhalten sind, jede eintretende Veränderung sogleich der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Landshut, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26969.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bogenberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Bogenberg ist durch das Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Bezirksamte Bogen und im Dekanatssprengel Pondorf, zählt 2008 Seelen, hat ein Curatbenefizium im Markte Bogen, zwei Schulen und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Nach den neuerlichen Constatirungen bestehen die

Einkünfte in	2153 fl. 24 kr.,
die Lasten in	977 fl. 51 kr.,
wonach sich ein Reinertrag von .	1175 fl. 33 kr.

ergibt.

Das Widdum umfaßt 0,70 Tagwerk Gebäude, 26,26 Tagwerk Aecker und Wiesen, und sind zur Selbstbewirthschaftung 1 männlicher, 2 weibliche Dienstboten, 2 Pferde und 4 bis 5 Kühe erforderlich; das Uebernahmskapital ist auf 800 bis 1000 fl. angegeben.

Die Baulast obliegt dem Staatsärare; Prozesse sind nicht im Laufe; Absitzfristen sind nicht zu entrichten; Auspfarrungs-Gesuche liegen nicht vor.

Bewerber haben ihre mii den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an gerechnet — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25741.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Au, B.-A. Rottenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Ignaz Weber in Au ist der Schul-, Meßner- und Organisten-Dienst im Markte Au, welcher ausschlüßlich eines Gesammtbezuges von jährlich 63 fl. für Besorgung von Gemeindeschreibereien, nach der zur Zeit der Revision unterliegenden Erträgnißfassion ein reines Jahreseinkommen von 482 fl. gewährt, in Erledigung gekommen.

Vorzüglich befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Rottenburg oder der kgl. Distriktsschulinspektion Mainburg II. in Degernbach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26430.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Holzkirchen, B.-A. Vilshofen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Pensionirung des Schullehrers Georg Englbrecht von Holzkirchen ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Holzkirchen, welcher ausschlüßlich eines jährlichen Bezuges von 58 fl. für Besorgung von Gemeinde- und Kirchenschreibereien, ein

reines fassionsmäßiges Jahreseinkommen von 525 fl. 56 kr. gewährt, in Erledigung gekommen.

Vorzüglich befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Bezirksamte Vilshofen oder der k. Distriktsschulinspektion Vilshofen II in Holzkirchen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß die Ausschulung von ungefähr 29 Seelen, dann eine theilweise Revision des Stolgebühren-Regulativs eingeleitet ist, ein künftiger Lehrer sich daher die etwa hiedurch veranlaßten, jedenfalls sehr unbedeutenden Entgänge an seinem Einkommen ohne Entschädigungsanspruch gefallen zu lassen hat.

Landshut, den 21. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27100.

Bekanntmachung.

Zulassung des Absatzes der Loose der von der Stadtgemeinde Ellwangen veranstalteten Verloosung im Königreiche Bayern betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Loose des Verloosungs-Unternehmens, welches die Stadtgemeinde Ellwangen in Würtemberg an dem am 11. und 12. Januar 1869 daselbst stattfindenden Pferdemarkte veranstaltet, stempelfrei im Königreiche Bayern abgesetzt werden, was anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6857.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle in Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte I. Pfarrstelle in Zirndorf mit dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung bis zum 1. Februar 1869 mit einem Reinertrage von 1378 fl. 28 kr. nach der neuen Fassion vom Jahre 1866 ausgeschrieben.

Vom Amtsnachfolger sind 13 fl. 30 kr. in zwei Abfitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Dabei wird bemerkt, daß die Auspfarrung der Gemeinden Ober- und Unterweihersbuch und Unterdeutenbach eingeleitet ist.

Ansbach, den 15. Dezember 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, vom 21. Dezember 1868

wurden nachfolgende Aenderungen im Stande des Schullehrerpersonals verfügt:

I. Pensionirt wurden:

1. der Schullehrer Ignaz Weber von Au, k. Bez.-Amts Rottenburg, vom 1. Januar 1869 an, auf die Dauer eines Jahres;

2. der Schullehrer Georg Englbrecht von Holzkirchen, k. Bez.-A. Vilshofen, vom 15. Februar 1869 beginnend für immer, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste;

vom 1. Januar 1869 beginnend wurden

II. verliehen die Schul- rc. rc. Dienste in

1. Paßau (neue definitive protest. Schulstelle) dem protest. Schulprovisor Johann Mich. Schreibmüller von Straubing;

2. Landshut (neue protest. defin. Schulstelle) dem protest. Schulprovisor Lorenz Rahm daselbst;

3. Buch a./Erlb., k. Distr.-Schulinsp. Landshut I, dem Schullehrer Joseph Wilhelm von Hofkirchen;

4. Niederalteich, k. Distr.-Schulinsp. Hengersberg, dem Schullehrer Franz Mornheim von Seebach;

5. Binabiburg, k. Distr.-Schulinsp. Vilsbiburg I, dem Schullehrer Ludwig Kastenmaier von Hebramsdorf;

6. Thundorf, k. Distr.-Schulinsp. Osterhofen, dem Schulprovisor Thaddä Mühldorfer von Vilshofen;

7. Wörth, k. Distr.-Schulinsp. Landshut III, dem Schulprovisor Johann Nep. Baader von Holztraubach;

8. Schönau, k. Distr.-Schulinsp. Grafenau, dem Schulgehilfen Karl Braunhofer, z. Z. Schulverweser in Binabiburg;

9. Wallkofen, k. Distr.-Schulinsp. Mallersdorf I, dem Schullehrer Georg Grüner zu Hainbuch, k. Distr.-Schulinsp. Regensburg I, unter Bestätigung der durch den k. b. Kämmerer, erbl. Reichsrath rc. rc. Herrn Max Erkinger Grafen von Seinsheim als Gutsherrn von Sünching dießfalls erfolgten Präsentation;

III. versetzt resp. berufen die Schulprovisoren, und zwar nach

1. Vilshofen, k. Distr.-Schulinsp. Vilshofen I, Johann Klosterhuber von Obermühlbach;

2. Haslach, k. Distr.-Schulinsp. Mainburg II, Johann Müller von Kläham;

3. Straubing der bisherige protest. Schulverweser Georg Friedrich Will von Maßbach, k. Bez.-A. Schweinfurt;

IV. befördert zu Schulprovisoren die Schulgehilfen, und zwar in

1. Kelheim, k. Distr.-Schulinsp. Kelheim I, Anton Mayer daselbst;

2. Holztraubach, k. Distr.-Schulinsp. Mallersdorf I, Sylvester Hönig von Hartkirchen;

3. Obermühlbach, k. Distr.-Schulinsp. Mitterfels I, Michael Wullinger von Waldkirchen;

V. berufen zur Verwesung nachstehender erledigter Schul- rc. rc. Dienste, und zwar in

1. Au, k. Distr.-Schulinsp. Mainburg II, der Schulprovisor Theodor Graf zu Haslach auf Ansuchen;

2. Hofkirchen, k. Distr.-Schulinsp. Mallersdorf II, der Schulgehilfe Andreas Listl, z. Z. Schulverweser in Allkofen;

3. Seebach, k. Distr.-Schulinsp. Hengersberg, der Schulgehilfe Joseph Daunberer, z. Z. Schulverweser in Niederalteich;

4. Hebramsdorf, k. Distr.-Schulinsp. Rottenburg II, der Schulverweser Franz X. Artmann in Buch a./Erlb.;

VI. versetzt resp. admittirt die Schulgehilfen, und zwar nach

1. Hartkirchen, k. Distr.-Schulinsp. Rotthalmünster, Joseph Waizmann von Beilngries, (Reggs.-Bez. Mittelfranken);

2. Waldkirchen, k. Distr.-Schulinsp. gl. N., Wolfgang Ruland von Schönau;

3. Schönau, k. Distr.-Schulinsp. Grafenau, Max Hayer, z. Z. Schulverweser in Thundorf.

Der Magistratsrath, Apotheker Franz von Sonnenburg in Regen wurde als Bürgermeister und der Kupferschmiedmeister Michael Seibold als Magistratsrath des Marktes Regen bestätiget.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 103.

№ 93. Landshut, Mittwoch den 23. Dezember 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

944.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen gegen den Bräuknecht Lorenz Renner von Kleinviecht, der Gemeinde Wiesenfelden, zur Zeit in Landshut, welcher nach Nordamerika auswandert, sind bis 4. Januar 1869 bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 16. Dezember 1868.

Königliches Bezirksamt Bogen.

Dr. Mais.

945.

Bekanntmachung.

Zitzelsberger gegen Zitzelsberger wegen Forderung betr.

Zufolge gerichtlicher Weisung versteigert der unterfertigte kgl. Notar am

Montag den 22. Februar 1869
Nachmittags 1 Uhr

das Anwesen des Gütlers Joseph Zitzelsberger von Höllgrub, der Steuergemeinde Darbern, k. Landgerichts und Rentamts Mitterfels, Hs.-Nr. $6^1/_2$, bestehend aus den Gebäuden und 14,15 Tgw. Grundbesitz mit den Pl.-Nr. 151, $152^1/_2$, 172, 173, $174^1/_3$, belastet zum kgl. Rentamt mit

— fl. 45 kr. 7 hl. einfacher Grundsteuer,
— „ 3 „ 5 „ „ Haussteuer,
— „ 37 „ 7 „ Gefällsbodenzins zum Staat,
2 „ 25 „ 6 „ „ zur Ablösungskassa,

gewerthet nach notarieller Schätzung vom 12. d. Mts. auf 1506 fl. 24 kr.

Die Versteigerung findet statt in der schuldnerschen Behausung zu Höllgrub und richtet sich hiebei das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 u. ff. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, wobei der Zuschlag nur erfolgt, wenn durch das gelegte Meistgebot der Schätzungspreis erreicht wird.

Sollte diese Versteigerung resultatlos bleiben, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Zitzelsberger'schen Anwesens Termin auf

Mittwoch den 17. März 1869
Nachmittags 1 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Höllgrub anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Der Steuerkataster wie der Hypothekenbuchsextract und die Schätzungsurkunde können bis zum Termine in der Amtskanzlei des Unterfertigten eingesehen werden.

Dem Notar unbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung des Ausschlusses von der Versteigerung auszuweisen.

Mitterfels, den 15. Dezember 1868.

Der k. Notar:

Fr. Seraph Schwanzer.

946.

Bekanntmachung.

Stumvoll c. Grill p. deb.

In Folge neuerlichen Auftrages des kgl. Bezirksgerichts Paßau wird von mir unterfertigtem k. Notare am

Freitag den 22. Januar l. Js.

Mittags 12 bis 1 Uhr

im Kellermann'schen Wirthshause zu Frauenberg die dem Bauerssohn Michael Robler von Frauenberg gehörige, in der Steuergemeinde Frauenberg, Landgerichts Waldkirchen, gelegene Wiese Pl.-Nr. 379 1/2 Raumreut im Langbruckerwald am Ohmüllerraumreut zu 11,76 Tagw., belastet mit 35 28/100 kr. Grundsteuersimplum, und laut notarieller Schätzung vom 5. Oktober h. Js., werth 294 fl., zum erstenmale nach gesetzlicher Vorschrift öffentlich an den Meistbietenden versteigert. — Der Zuschlag hierauf erfolgt nur dann, wenn das gelegte Meistgebot obigen Schätzungswerth wenigstens erreicht. — Für den Fall, daß am obigen ersten Versteigerungstermine obiger Schätzungswerth nicht erreicht werden sollte, beraume ich hiemit zugleich Termin zur zweitmaligen Versteigerung obiger Wiese auf

Donnerstag den 28. Januar l. Js.

Mittags 12 — 1 Uhr

im obenbezeichneten Wirthshause an. Bei diesem zweiten Termine erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. — Näheres am Versteigerungstermine und haben sich mir nicht bekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Waldkirchen, am 9. Dezember 1868.

J. Puchner, k. Notar.

947.

Strichsbekanntmachung.

Hafenbräbl'sche Curatel und Streicher gegen Streicher wegen Forderung betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Hengersberg versteigert der unterfertigte Amtsverweser des k. Notars Wilhelm Schneibawind zu Hengersberg am

Mittwoch den 17. Februar 1869

Nachmittags 2 Uhr

zu Unterellenbach, Gemeinde Schwarzach, im Wohnhause des Bauern Joseph Streicher von dort dessen Anwesen, den 7/8 tel Wagnerhof Haus-Nr. 64 und 64 1/2 zu Unterellenbach, bestehend aus Wohnhaus, mit Stadel und Stallung, Holzschupfe, Stallung, Wagen- und Streuschupfe, Getreidekasten mit Waschhaus und Backofen, Hofraum und Brunnen Haus-Nr. 64;

ferner weiteres Wohnhaus mit Stadel und Stallung, Wagen- und Streuschupfe, Hofraum und Brunnen, das Inhaus Haus-Nr. 64 1/2, Garten, Aecker, Wiesen und Wald, zuim Ganzen 110,57 Tgw., wovon 105,37 Tgw. in der Steuergemeinde Schwarzach, und 5,20 Tgw. — letztere Eingehörungen des 7/8 tel Wagnerhofes bildend — in der Steuergemeinde Seebach gelegen sind, geschätzt auf 24,700 fl., und belastet mit 21 fl. 1 38/100 kr. einfacher Grundsteuer, 33 kr. einfacher Haussteuer,

39 fl. 5 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins zum Staate und 21 kr. 4 hl. desgleichen zur Ablösungskasse.

Bemerkt wird hiebei, daß das bezeichnete Anwesen an der von Hengersberg nach Deggendorf führenden, einen lebhaften Verkehr habenden Distriktsstraße liegt, die Hauptgebäude desselben in gut baulichem Zustande und geräumig sind, ferner die hiezu gehörigen Waldungen sehr viel schlagbares Holz enthalten.

Hiezu werden Strichslustige unter dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur erfolgen kann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, daß ferner Hypothekenbuchs- und Katasterauszüge, Schätzungsurkunde und Lastenbeschrieb bis zur Versteigerung jederzeit auf dem diesseitigen Amtszimmer eingesehen werden können, dem Unterfertigten unbekannte Steigerer bei Meidung der Zurückweisung vom Bieten sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben, endlich das Verfahren sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 richtet.

Bei Erfolglosigkeit obiger Versteigerung wird das vorbezeichnete Anwesen durch den Unterfertigten am

Mittwoch den 24. Februar 1869
Nachmittags 2 Uhr

im nämlichen Lokale zu Ellenbach der zweiten Versteigerung unterstellt und erfolgt dann der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hengersberg, am 11. Dezember 1868.

Adolf Schmitt, Notariatsverweser.

948.

Bekanntmachung.

Knittl gegen Weiß p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 16. Februar 1869
Vormittags 10 Uhr

im Grimminger'schen Gasthause zu Schierling das Anwesen des Gütlers Lorenz Weiß, Haus-Nr. 1 zu Schierling, in dieser Steuergemeinde, k. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegen, mit einem Besitzstande von 7,23 Tagwerk im Schätzungswerthe von 1985 fl.; außer den Steuern mit 3 fl. 55 kr. 1 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Mir unbekannte Steigerer werden nur dann zugelassen, wenn sie sich über die Identität ihrer Person und ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Mallersdorf, am 19. Dezember 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

949.

Bekanntmachung.

Scharrer gegen Schwarz p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 23. Februar 1869
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Greißing das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Anna Maria Schwarz zu Greißing zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Das zur Versteigerung kommende Anwesen Besitz Nr. $^1/_2$ zu Greißing liegt in der Steuergemeinde Geiselhöring, k. Landgerichts- und Rentamtsbezirkes Mallersdorf, umfaßt nach Catasterseite $790^1/_2$ bis $790^1/_3$ an Gebäuden und Grundstücken einen Gesammtbesitzstand von 18,93 Tagw., ist auf 3645 fl. gewerthet

und außer den Steuern mit 6 fl. 10 kr. 5 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 18. Dezember 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

950.

Bekanntmachung.

Oberhofer gegen Hecht p. deb.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Freitag den 26. Februar 1869

Nachmittags 2 Uhr

in der magistratischen Kanzlei zu Pfaffenberg das Anwesen des Hafners Otto Hecht Hs.-Nr. 18 1/5 zu Pfaffenberg, in dieser Steuergemeinde, kgl. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf, gelegen und nach Catasterseite 302 1/2 umfassend:

Pl.-Nr. 465 1/9 a Wohngebäude mit Werkstätte, Brennofen und Holzschupfe sammt Hofraum zu 0,12 Tagwerk,

Pl.-Nr. 465 1/9 b und c Wurzgärtchen und Acker zu 0,38 Tagwerk im Gesammtschätzungswerthe von 2240 fl. und außer den Steuern mit einem jährlichen Bodenzins von 12 kr. belastet,

zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 18. Dezember 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

№ 104 Landshut, Montag den 28. Dezember 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27508.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Kreiskultur-Ingenieurs in Niederbayern betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Kreiskultur-Ingenieurs für Niederbayern ist in Erledigung gekommen.

Mit derselben ist der Bezug eines Funktionsgehaltes von jährlich 700 fl., dann ein Reiseaversum von jährlich 300 fl. mit der Verbindlichkeit zu mindestens 120 Offizial-Reisetagen verbunden.

Bewerber um diese Stelle, insbesondere bei bayerischen Kultur-Ingenieuren beschäftigte Ingenieur-Praktikanten haben ihre gehörig mit den Vorbildungs-Nachweisen belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 24. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 27311.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfapparaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit der mit Entschließung vom 2. Oktober 1866 erfolgten Aufstellung der Commissäre für Prüfung der Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln (Kreisamtsblatt Seite 1336) haben unter den hiezu ernannten Baubeamten und Bau-Assistenten mehrfache Personalveränderungen stattgefunden. Es werden daher unter Aufhebung dieser Regierungs-Entschließung als Prüfungscommissäre zu genanntem Zwecke bestimmt:

Für die Bezirksämter Bogen, Dingolfing, Landau und Straubing, dann für den Stadtmagistrat Straubing der Bauassistent Huck in Straubing.

Für die Bezirksämter Deggendorf und Vilshofen der Baubeamte Schmid in Deggendorf.

Für das Bezirksamt Eggenfelden der Baubeamte Lebender in Eggenfelden.

Für die Bezirksämter Grafenau, Kötzting, Regen und Viechtach der Baubeamte Kreuter in Zwiesel.

Für die Bezirksämter Griesbach und Pfarrkirchen der Baubeamte Michel in Simbach.

Für das Bezirksamt Kelheim der Baubeamte Vogl in Kelheim.

Für die Bezirksämter Landshut, Mallersdorf, Rottenburg und Vilsbiburg, dann für den Stadtmagistrat Landshut der Baubeamte Geiger in Landshut.

Für das Bezirksamt und den Stadtmagistrat Paßau der Baubeamte Neumüller in Paßau.

Für die Bezirksämter Wegscheid und Wolfstein der Baubeamte Lukas in Paßau.

Landshut, den 22. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 27273.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Hausirhandel der Strohflechter im Bezirksamte Lindau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wurden die Begünstigungen des §. 19 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. April l. Js., den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr., den Bewohnern der Gemeinden Lindenberg, Heimenkirch, Simmerberg, Röthenbach, Mayerhöfen und Scheibegg, k. Bezirksamtes Lindau, in Bezug auf feinere Strohwaaren, insbesondere Strohhüte, zugestanden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6814.

Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Gunzenhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ableben des bisherigen Pfarrers erledigte III. Pfarrstelle in Gunzenhausen wird nach höchsten Orts genehmigter Abtrennung des früher damit verbundenen Subrektorates an der lateinischen Schule daselbst nach der rectifizirten neuen Fassion mit einem Reinertrage von 433 fl. 29 3/4 kr. und einem bis zum 31. Januar 1869 laufenden Meldungstermin ausgeschrieben.

Dabei wird bemerkt, daß das Pfarreinkommen aus Staatsmitteln bis auf 800 fl. aufgebessert wird.

Vom Amtsnachfolger ist übrigens ein Onuskapital von 16 fl. 6 kr. in drei Abfristen zu 5 fl. 22 kr. heimzuzahlen.

Ansbach, den 18. Dezember 1868.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 18. Dezember 1868 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Veitsbuch, Bezirksamts Landshut, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Lorenz Weinfurtner, Benefiziat in Schambach, Bezirksamts Straubing, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 18. Dezember 1868 haben Seine Majestät der König das Incuratbeneficium in Schierling, Bezirksamts Mallersdorf, dem Priester Georg Heinrich, Commorant in Oberrohning, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, verliehen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern Nr. 104.

№ 94. Landshut, Montag den 28. Dezember 1868.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und andern Distrikts- und Lokal-Behörden.

951.

Bekanntmachung.

Die Führung der Handelsregister betreffend.

Das unterfertigte k. Handelsgericht veröffentlicht seine Handelsregister-Einträge für 1869 in dem mit dem 1. Januar 1869 zu München erscheinenden „Bayerischen Anzeiger für Handelsgerichte und Handelsinteressen" und in der Paßauer Zeitung.

Am 20. Dezember 1868.

Königliches Handelsgericht Paßau.

Rohrmüller.

952.

Bekanntmachung.

Pflegschaft über Joseph, illeg. der Anna Wagner, Holzmacherstochter von Altreichenau betreffend.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden werden hiemit ersucht, den etwa zu ihrer Kenntniß gelangenden dermaligen Aufenthaltsort der Rubrikatin anher mitzutheilen.

Am 18. Dezember 1868.

Königliches Landgericht Waldkirchen.

Friedl, k. Ldr. Scheibenbogen, k. Ass.

953.

Bekanntmachung.

Kgl. Rentamt Paßau gegen Meguscher wegen Abgabenrückstände betreffend.

Die in rubrizirtem Betreffe auf

Donnerstag den 31. Dezember l. Js.

von 11 bis 12 Uhr Vormittags

in meinem Amtszimmer dahier anberaumte zweite Versteigerung des Hauses Nr. 492 an der untern Sandgasse dahier unterbleibt zufolge stadtgerichtlicher Weisung vom 19. l. Mts.

Paßau, am 21. Dezember 1868.

Der kgl. Notar:

Hunglinger.

954.

Bekanntmachung.

Kaufmann gegen Brunner wegen Forderung betreffend.

Am Samstag den 9. Januar 1869

Nachmittags von 2 — 3 Uhr

versteigere ich öffentlich in einem eigenen Zimmer im Wirthshause zu Unterlauterbach das Heinrich Brunner'sche Anwesen Hs. Nr. 24 zu Unterlauterbach, k. Landgerichts Rottenburg, bestehend in Gebäuden und 0,99 Tagw. Grund und außer den Steuern mit 43 kr. Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa belastet.

Hiebei wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, daß sich mir unbekannte Steigerer über ihre Person und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben und daß Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug sowie Schätzung auf meiner Amtskanzlei zur Einsicht bereit liegen.

Rottenburg, den 20. Dezember 1868.

Stabler, k. Notar.

955.

Bekanntmachung.

In Folge gerichtlichen Auftrages bringe ich

Dienstag den 16. Februar 1869

Vormittags 10 Uhr

im Reithmaier'schen Wirthshause zu Sallach das Anwesen des Zimmermanns Georg Stangl Hs.-Nr. 51 zu Sallach, welches in der Steuergemeinde gleichen Namens, kgl. Landgerichts und Rentamts Mallersdorf gelegen:

Pl.-Nr. 52^a das Wohnhaus von Holz construirt, mit Stall, dann die in den alten Stadel eingebaute neue Wohnung mit Hofraum zu 0,13 Tagw.,

Pl.-Nr. 52^b Garten zu 0,21 Tagw.,

Pl.-Nr. 2757, 2424, 935 und 1313 Grundstücke zu 1,32 Tagw.

umfaßt, auf 1592 fl. gewerthet und außer den Steuern mit 45 kr. 6 hl. jährlichen Bodenzinsen belastet ist, zur erstmaligen Versteigerung, wobei der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn mindestens ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot gelegt wird.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Mallersdorf, am 19. Dezember 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

956.

Bekanntmachung.

Eberl c. Eder p. deb.

Im Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut versteigere ich am

Mittwoch den 17. Februar l. Js.

Vormittags 9 — $^1/_2$10 Uhr

im Wohnhause der Schneiderseheleute Andreas und Maria Eder zu Englmannsberg deren Anwesen Hs.-Nr. 5^a daselbst, bestehend aus dem schlechterhaltenen halben Wohnhause und 1,43 Tagw. Grundstücken im Schätzungswerthe zu 625 fl. und belastet mit 500 fl. Kapitalien, einem Austrag im Jahresanschlage zu 40 fl., Ausfertigungsansprüchen im Anschlage zu 100 fl. und Gutsvortheilen für zwei Personen, im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden und erfolgt hiebei der Zuschlag, wenn mindestens der obige Schätzungspreis erreicht wird.

Im Gegenfalle findet die zweite Versteigerung am

Montag den 1. März l. Js.

Vormittags 9—$^1/_2$10 Uhr

ebenfalls im Wohnhause der Schuldner und der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch unter Vorbehalt des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger statt.

Zum Steigern werden nur zahlungsfähige Personen zugelassen; mir unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Dingolfing, den 17. Dezember 1868.

Fr. Xaver Sagmeister, k. Notar.

957.

Bekanntmachung.

Barth c. Hochholzer p. deb.

Im wiederholten Auftrage des k. Bezirksgerichts Landshut setze ich zur zweitmaligen Versteigerung des Hochholzerschen Anwesens Hs.-Nr. 88 in Hoch-

holzen, der Steuergemeinde Haberskirchen, welches aus den Gebäuden und 201,55 Tagw. Grundstücken besteht und auf 20,670 fl. geschätzt ist, Termin auf

Mittwoch den 17. Februar l. Js.
Nachmittags 1—2 Uhr

im Wohnhause der Beklagten zu Hochholzen fest und erfolgt hiebei der Zuschlag unbedingt und ohne Rücksicht auf den obigen Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger.

Steigerungslustige lade ich hiezu mit dem Bemerken ein, daß das fragliche Anwesen mit 13,750 fl. Hypothekschulden und 1280 fl. Zinsenkaution, dann mit 16 fl. 35 kr. 4 hl. Grundsteuer, 16 kr. 2 hl. Haussteuer und 44 fl. 45 kr. 5 hl. Gefällsbodenzins belastet ist.

Mir unbekannte Kaufsliebhaber müssen sich bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Angebote über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend ausweisen.

Die näheren Kaufsbedingungen gebe ich vor dem Beginne der Versteigerung und bis dahin täglich auf meinem Amtszimmer bekannt.

Dingolfing, am 17. Dezember 1868.

Fr. Xav. Sagmeister, k. Notar.

958.

Bekanntmachung.

Böhm c. Seefelder p. deb.

Veranlaßt durch das Prozeßgericht versteigere ich am

Freitag den 19. Februar 1868
Nachmittags 2 Uhr
im Rathhause zu Siegenburg

das Anwesen des Metzgers und Garkochs Jos. Seefelder in Siegenburg Wohnhaus Hs.-Nr. 87 daselbst nebst 1,12 Tagw. Grundbesitz, bei welch I. Versteigerung der Zuschlag nur erfolgt, wenn der Schätzungspreis zu 2017 fl. erreicht wird.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit gehörig auszuweisen.

Abensberg, den 19. Dezember 1868.

Geitner, k. Notar.

959.

Bekanntmachung.

Kirchenstiftung Innernzell gegen Hattenberger wegen Zinsen betr.

Im Auftrage des kgl. Landgerichts Grafenau wird durch den unterfertigten kgl. Notar das Anwesen der Schneiderseheleute Ludwig und Anna Maria Hattenberger zu Mutzenwinkl, k. Landgerichts Grafenau, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und wird zur ersten Versteigerung Termin auf

Donnerstag den 4. Februar 1869
Vormittags 10—11 Uhr

in der Hattenberger'schen Behausung zu Mutzenwinkl angesetzt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag nur dann, wenn wenigstens der Schätzungswerth des bemerkten Anwesens geboten wird.

Sollte bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer einfinden, oder das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreichen, so wird sogleich Termin zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 25. Februar 1869
Vormittags 10—11 Uhr

an dem bezeichneten Platze bestimmt.

Bei dieser Versteigerung erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth jedoch unter Vorbehalt des Einlösungsrechtes der Hypothekgläubiger, die ihre Forderung ganz oder zum Theil verlieren würden, falls das Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht.

Das Hattenberger'sche Anwesen Hs.-Nr. 76 in Mutzenwinkel besteht:

a. in der Steuergemeinde Schöfweg aus 0,05 Tagwerk Gebäuden, 0,60 Tagwerk Garten und 6,88 Tagwerk Aeckern und Wiesen, im Ganzen 7,53 Tagwerk mit $37^{49}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum, $57\frac{1}{2}$ kr. Bodenzins zur Staatskasse und 1 fl. 34 kr. Maierschaftsfrist belastet und unterm 12. vor. Mts. notariell auf 2337 fl. gewerthet; dann

b. in der Steuergemeinde Hilgenreuth aus 4,15 Tagwerk Aeckern und Wiesen, 0,87 Tagwerk Waldung und 0,15 Tagwerk Oedung, im Ganzen 5,17 Tagwerk mit $29^{54}/_{100}$ kr. Grundsteuersimplum, 22 kr. 1 hl. Bodenzins zur Staatskassa, 58 kr. Bodenzins zur Ablösungskassa und 9 kr. Wasserrecognition belastet im Schätzungswerthe zu 852 fl., wobei bemerkt wird, daß die sub lit. a und b aufgeführten Objekte je gesondert zum Aufwurfe gebracht werden.

Die Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuche sowie die Schätzungsverhandlung liegen auf der Amtskanzlei des unterfertigten kgl. Notars zur Einsicht bereit.

Von dieser Versteigerung werden hiemit Kaufslustige mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß dem unterfertigten kgl. Notar unbekannte Steigerer sich über Identität und Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden könnten.

Die näheren Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung noch besonders bekannt gegeben werden.

Grafenau, am 19. Dezember 1868.

(2a) Georg Allescher, k. Notar.

960.

Bekanntmachung.

Bank München gegen Stark'sche Eheleute wegen Forderung betr.

Gerichtlichem Auftrage zufolge versteigere ich am

Freitag den 5. März 1869
Vormittags 10—11 Uhr

in meiner Amtskanzlei das Anwesen der Maurermeisterseheleute Philibert und Elise Stark zu Kelheim, bestehend in der Steuergemeinde Kelheim:

Pl.-Nr. 435ª Wohnhaus mit Hofraum zu 0,04 Tgw. Hs.-Nr. $270\frac{1}{2}$;

Pl.-Nr. 435ᵇ Garten zu 0,32 Tgw.;

Pl.-Nr. $435\frac{1}{4}$ Garten zu 0,07 Tagw.;

geschätzt auf 3515 fl.

Das Verfahren hiebei richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und erfolgt bei dieser erstmaligen Versteigerung der Zuschlag nicht unter dem Schätzungswerthe.

Mir unbekannte Steigerer haben sich über Person und Zahlungsfähigkeit bei Meidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Die bezüglichen Dokumente liegen in meiner Amtskanzlei zur Einsicht auf.

Die näheren Bedingungen werde ich am Termine bekannt geben.

Kelheim, den 23. Dezember 1868.

J. Stadler, k. Notar.

961.

Bekanntmachung.

Knittl gegen Weiß p. deb.

Zu meiner Ausschreibung vom 19. dieses Monats rubr. Betr. wird berichtiget, daß die Versteigerung des Weißischen Anwesens nicht Dienstag den 16. Februar, sondern Samstag den 20. Februar 1869 Vormittags 10 Uhr in dem angegebenen Lokale zu Schierling stattfindet.

Mallersdorf, den 24. Dezember 1868.

C. Hofmann, k. Notar.

III. Augsburger Cours

vom 23. Dezember 1868.

Bayerische Staatspapiere.	Papier.	Geld.
5% halbjährige Obligationen	102⅛	—
4½% ganzjährige Obligationen	—	—
4½% halbjährige "	96¼	—
4% ganzjährige "	—	—
4% halbjährige "	89¾	—
4% Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	89¾	—
3½% Obligationen	—	—
Bayerische 4% Prämien-Loose à 100 Thlr.	—	102⅜
Actien.		
Bayerische Bank à 500 fl. 3%	860	—
" Ostbahnen à 200 fl. 4½%	123¾	—
" Alsenzbahn	83¾	—
Obligationen.		
4% Bayerische Bank-Obligationen	—	100
4% " Bank-Pfandbriefe	91½	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorig. Mittelpreise gefall.		gestieg.	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. Dezemb. 1868.	Waizen	—	132	132	132	—	15	41	15	—	14	20	—	27	—	—
		Korn	—	24	24	22	2	14	15	13	30	13	17	—	21	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	13	26	13	20	12	23	—	—	—	11
		Haber	2	36	38	38	—	8	—	7	39	7	3	—	—	—	46
Deggendorf	Vom 22. Dezbr. 1868.	Waizen	—	155	155	155	—	17	12	16	36	16	6	—	11	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	15	—	14	48	14	32	—	—	—	27
		Gerste	—	231	231	231	—	15	30	14	57	14	9	—	—	—	29
		Haber	—	19	19	19	—	7	29	7	19	6	54	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 22. Dezbr. 1868.	Waizen	—	40	40	40	—	17	22	16	42	16	3	—	40	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	14	48	14	27	14	6	—	—	—	—
		Gerste	—	170	170	170	—	14	3	13	35	13	8	—	7	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	7	1	6	32	6	4	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Dezbr. 1868.	Waizen	—	22	22	22	—	17	—	16	30	16	—	—	48	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	14	—	14	—	14	—	—	48	—	—
		Gerste	—	511	511	511	—	15	—	14	54	14	—	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landau	Vom 21. Dezbr. 1868.	Waizen	—	45	45	45	—	16	43	16	15	15	29	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	386	386	386	—	13	50	13	29	13	10	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte in Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorig. Mittelpreise gefall. fl.	gefall. kr.	gestieg. fl.	gestieg. kr.
Landshut	Vom 24. Dezbr. 1868.	Waizen	203	161	364	291	73	17	43	16	26	15	25	—	—	—	7
		Korn	43	78	121	97	24	13	53	13	24	13	—	—	—	—	6
		Gerste	164	599	763	699	64	14	47	14	17	13	7	—	—	—	15
		Haber	53	156	209	168	41	7	23	7	2	6	35	—	—	—	1
Mainburg	Vom 23. Dezbr. 1868.	Waizen	1	132	133	101	32	15	10	14	23	13	35	1	42	—	—
		Korn	2	10	12	11	1	13	9	12	52	12	18	—	43	—	—
		Gerste	1	79	80	78	2	13	57	13	39	12	48	—	21	—	—
		Haber	—	18	18	16	2	6	57	6	44	6	8	—	27	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Dezbr. 1868.	Waizen	25	120	145	125	20	16	—	14	10	12	51	—	51	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	13	—	12	53	12	48	—	19	—	—
		Gerste	3	79	82	79	3	13	24	12	56	12	27	—	2	—	—
		Haber	5	36	41	41	—	7	9	6	51	6	42	—	27	—	—
Osterhofen	Vom 21. Dezbr. 1868.	Waizen	—	17	17	17	—	17	42	17	24	16	12	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	14	12	14	7	13	30	—	4	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Paßau	Vom 22. Dezbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	15	31	46	33	13	14	—	12	58	12	—	—	57	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	45	45	42	3	8	24	7	34	6	24	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Dezbr. 1868.	Waizen	—	8	8	8	—	17	30	17	15	16	30	—	—	—	10
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	14	30	14	9	13	30	—	20	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	24	7	14	7	—	—	—	—	10
Pilsting	Vom 22. Dezbr. 1868.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	203	203	203	—	15	—	14	12	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rottenburg	Vom 19. Dezbr. 1868.	Waizen	—	3	3	3	—	16	30	15	34	14	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	15	—	14	28	14	—	—	12	—	—
		Haber	—	10	10	10		7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Dezbr. 1868.	Waizen	66	290	356	305	51	17	3	16	27	15	32	—	—	—	4
		Korn	24	18	42	18	24	14	28	14	3	13	14	—	—	—	5
		Gerste	92	863	955	888	67	14	54	14	31	14	15	—	—	—	12
		Haber	9	18	27	23	4	7	47	7	30	6	42	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 23. Dezbr. 1868.	Waizen	351	29	380	307	73	17	19	16	54	16	—	—	19	—	—
		Korn	9	12	21	3	18	13	12	12	24	12	—	1	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	7	22	7	9	—	1	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

№ 105. Landshut, Mittwoch den 30. Dezember 1868.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15547.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1869 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der nächstjährigen praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst ist auf den 22. Februar 1869 festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 1. Februar bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a. mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b. den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren müssen gemäß §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 „die Prüfung für den Staatsbaudienst betr." die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 dieser Verordnung nachgekommen ist.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissions-Dekretes anzugeben.

München, den 17. Dezember 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Schlör.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Getto.

Ad Num. 27681.

An die sämmtlichen k. Bezirksämter und Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Schließung der Volksschulen bei ansteckender Krankheit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, von jeder wegen einer ansteckenden Krankheit ver-

fügten Schließung einer Volksschule auch die betreffende k. Distriktsschulinspection in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 24. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17158.

Bekanntmachung.

Tarif für die Neubaumessungen der Bezirksgeometer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der von dem k. Staatsministerium der Finanzen mittelst h. Entschließung vom 18. Juni lfd. Jrs. genehmigte Tarif für die Neubaumessungen der Bezirksgeometer wird nachstehend im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

v. Leopolder, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig.

Abdruck. **Ad Num.** 6796.

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach den Erhebungen, welche über den Vollzug des Neubaumessungstarifes vom Jahre 1864 gepflogen wurden, besteht das Bedürfniß, neue Tarifsätze für die Neubau-Messungen festzustellen, um einerseits die revisorische Prüfung und Festsetzung dieser Gebühren durch genauere Präcisirung der Tarifsätze zu vereinfachen und zu erleichtern, andernseits den Bezirksgeometern eine ihrer Mühewaltung und ihren Auslagen entsprechende Vergütung zu gewähren.

Es wird deshalb mit Rücksicht auf die deshalb erstatteten Gutachten bestimmt, daß an die Stelle des Tarifes vom 26. Januar 1864 für die künftig stattfindenden Neubau-Messungen folgende Tarifsätze zu treten haben:

1. Für die Besichtigung der angezeigten Bauveränderungen nebst etwaiger Controlmessung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer, insoferne die Bauveränderung ohne Einfluß auf den Katasterplan ist — wie z. B. bei Wiedererbauung abgerissener Gebäude auf derselben Stelle ohne Aenderung des Charakters oder der früheren Dimensionen dieser Gebäude . . . . — fl. 30 kr.

2. Für bauliche Veränderungen, welche zwar eine Planänderung, nicht aber auch eine Aenderung des Katastervortrages zur Folge haben — fl. 45 kr.

Hieher gehören: kleine Anbauten, Stall-, Stadel- rc. Verlängerungen innerhalb der bisher schon mit der Arealhaussteuer belegten Fläche eines Anwesens, — Wiedererbauung von isolirten Backöfen, Holz-, Heu-, Torf- und Streuschupfen u. dergl. auf derselben Parzelle, jedoch mit veränderten Dimensionen oder Standpunkten, insoferne diese Gebäude wegen ihrer kleinen Grundfläche weder mit einem besonderen Plannummer versehen, noch wegen ihrer Entfernung vom Hauptgebäudecomplexe zu diesem gezogen werden können.

3. Für bauliche Veränderungen, welche eine Plan- und Kataster-Aenderung zur Folge haben 1 fl. 30 kr.

Hieher gehören: Aenderung des Charakters von Gebäuden, d. i. Umwandlung von Wohn- in Nebengebäude und umgekehrt; Gebäude-Abbrüche, Neuerrichtung von Nebengebäuden u. dergl.

4. Totale Neubauten einfacher Art 2 fl. — kr.

für Wohngebäude allein oder mit Nebengebäuden unter Einem Dache, wie für isolirt stehende Pfründehäuser, Oekonomie- oder Fabrikgebäude, Mühlen rc. mit eigener Haussteuer, — ohne eingeschlossene Höfe, ohne größere neu einzumessende Hausgärten, Lagerplätze u. dergl.

5. Totale Neubanten von größerer Ausdehnung . . . . 3 fl. — kr.

Wohngebäude mit ausgedehnteren Anbauten oder Nebengebäuden, größeren Hausgärten und Hofräumen, wie dergleichen isolirt stehende und eigens besteuerte Oekonomie- oder Fabrikgebäude.

Zur gleichförmigen Anwendung des vorstehenden Tarifes wird noch bestimmt, was folgt:

a) Unter den Tarifsätzen ist das Honorar für den äußern und innern Dienst des Geometers, wie die Entschädigung für die Reise- und Materialauslagen, Gehilfenlöhne inbegriffen.

b) Bei Mittheilung der Bauveränderungen an den Bezirksgeometer hat das Rentamt — erforderlichen Falles nach vorgängigem Benehmen mit der Distriktspolizeibehörde — jene Fälle speziell zu bezeichnen, bezüglich welcher die Besichtigung an Ort und Stelle durch den Bezirksgeometer vorzunehmen ist.

Diese Besichtigung soll in allen jenen Fällen unterbleiben, in welchen nach dem Vortrage in dem Neubauten-Conspecte eine Aenderung des Planes unzweifelhaft ausgeschlossen ist, wie bei Einsetzung eines Fenster- oder Thürstockes, Dachreparatur, Verputz, Heizbarmachung einer Räumlichkeit, Aufbauung neuer Stockwerke u. dergl.

Ergibt sich bei der Besichtigung einer der übrigen Bauveränderungen, daß eine Planänderung nicht eintritt, so hat der Bezirksgeometer dies im Neubauten-Conspecte vorzumerken.

c) Die Vereinigung aller Neubauten Einer Steuergemeinde und Eines Kalenderjahres in Ein Operat ist gestattet und genügt hiebei auch die Beifügung nur einer Steuer-Planbeilage.

d) In nachstehenden Fällen ist anstatt obiger Tarifsätze die Aufrechnung der normativmäßigen Diäten, Reisegebühren und Gehilfenlöhne gestattet.

1) Bei allen Neubau-Messungen, deren Vornahme sofort außer dem Turnus verlangt wird, in der Voraussetzung der jedesmaligen Beibringung der schriftlichen Bestätigung der Betheiligten, daß dieses Verlangen von ihnen gestellt wurde.

2) Wenn mit der Messung des Neubaues noch eine damit zusammenhängende Besitzveränderungs-Messung ihre entsprechende Erledigung findet.

3) Bei Neubauten von ganz besonderen, jedesmal speziell zu motivirenden Verhältnissen, — wie bei weit entlegenen einzelnen Gebäuden im Gebirge, innerhalb größerer Waldungen, in ganz arrondirten Gegenden ohne eigentliche Ortschaften, bei größeren Fabriketablissements u. dgl.

In vorstehenden, unter Nr. 1 — 3 aufgeführten Fällen ist die treffende Neubau-Messung in einem eigenen Umschreibmessungs-Operate zu behandeln.

e) Bezüglich der Ausscheidung der Messungskosten auf Rechnung der Betheiligten oder des Aerars wird auf §. 81 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 und auf die Entschließung vom 26. Januar 1864 Ziffer 4 — die Geschäftsführung der Bezirksgeometer und deren Gebühren betreffend — hingewiesen.

Der Termin zur Erledigung der Neubau-Messungen bleibt, wie bisher auf drei Jahre, von Errichtung des Dachstuhles an gerechnet, festgesetzt.

Gegenwärtige Entschließung ist durch die Kreis-Amtsblätter veröffentlichen zu lassen.

München, den 18. Juni 1868.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfretzschner.

Betr. w. o.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Dr. Bischof.

Ad Num. 26500.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Verausgabung eines falschen österreichischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern wurde vor Kurzem zu Neuötting ein falsches

österreichisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1858 verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, während die Randverzierung durch Einschlagen entsprechender Bunzen erlangt wurde.

Die poröse Beschaffenheit der Oberfläche, ihr schlüpfriges Anfühlen und das bedeutende Untergewicht der Münze lassen solche leicht als falsch erkennen.

Die Behörden haben das Publikum vor Annahme derartiger Münzen zu warnen, und geeignete Spähe nach den Verfertigern und Verbreitern derselben zu verfügen, ein allenfallsiges Resultat aber dem k. Bezirksamte Altötting mitzutheilen.

Landshut, den 23. Dezember 1868.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Hohe, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Thomas Schmöller, ledigen Dienstknecht von Scheibing, wegen Nothzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen gegen Thomas Schmöller, ledigen Dienstknecht von Scheibing, wegen Verbrechens der Nothzucht zu Recht, was folgt:

Thomas Schmöller, katholisch, 42 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Scheibing, ist schuldig

a. eines Verbrechens der Nothzucht, verübt um die Zeit des Monats Juli 1867 an der damals 10 Jahre alten Inwohnerstochter Magdalena Dambeck von Adelsdorf daselbst in der Wohnstube ihrer Mutter,

b. eines Vergehens unzüchtiger Handlungen, begangen um die Zeit der ersten Heuernte des Jahres 1867 eines Nachmittags auf dem freizugänglichen Wege zu den Wiesen seines damaligen Dienstherrn, des Müllers Johann Rammelsberger unweit Adelsdorf, an dessen damals im 13. Lebensjahr stehenden Tochter Klara Rammelsberger, endlich

c. zweier Vergehen der Verletzung der Sittlichkeit, verübt durch die sub b aufgeführte That, dann am 7. August 1867 auf dem Krinner'schen Sommerkeller bei Eichendorf in Gegenwart der dort befindlichen Kellnerin Klara Wagner und wird hiewegen zur Strafe des Zuchthauses in der Dauer von acht Jahren, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche Kosten jedoch sämmtlich der kgl. Staatskassa zur Last fallen, verurtheilt.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern am siebenten Dezember eintausend acht hundert acht und sechzig Mittags eilf Uhr, wobei zugegen waren: Graf Zech, Rath am k. Bezirksgericht Straubing, stellvertretender Schwurgerichtspräsident, Jungermann, Karmann, Enderlein, Gebhard, Assessoren an diesem Gerichte, Rothenfelder, k. I. Staatsanwalt eben daselbst und Sekretär Laturner als Protokollführer.

(L.S.) Zech, Jungermann, Karmann, Enderlein, Gebhard.

Laturner.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit gemäß Art. 288 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 öffentlich bekannt gemacht.

Straubing, 19. Dezember 1868.

Der stellvertretende Schwurgerichts-Präsident.

Graf von Zech.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1868.

Bekanntmachungen allerhöchster Verordnungen, Entschließungen der k. Staats-Ministerien, der k. Kreis-Regierungen und Centralbehörden.

Anmerkung. Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten.

B.

H.

T.

2*

Register

zu den

Beilagen des Kreis-Amtsblattes

von Niederbayern

pro 1868.

Bekanntmachungen der königl. Bezirks-, Stadt- und Landgerichte, Bezirks- und Rentämter, Notare, Magistrate und anderer Behörden.

Anmerkung. Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Paragraphen.